

Archiv für Geschichte des deutschen Buchhandels

Börsenverein des
Deutschen
Buchhandels. ...



PLEASE HANDLE WITH CARE
DO NOT REMOVE FROM THE
BOOK OR FROM THE
COVER



YALE UNIVERSITY
LIBRARIES
STACKS

1969

Publikationen

des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Neue Folge.

Archiv

für

Schichte des Deutschen Buchhandels.

Herausgegeben

von

der Historischen Commission

des

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

XII.

D. 1. 1
X 4079

Leipzig,

Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

1889.

Publikationen

des

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Neue Folge.

Archiv

für

Geschichte des Deutschen Buchhandels.

XII.

Leipzig,

Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

1889.

Archiv

für

Geschichte des Deutschen Buchhandels.

Herausgegeben

von

der Historischen Commission

des

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

//

XII.

Leipzig,

Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

1889.

Z 313

B 673

v. 12

Ms. A₂ 1766

JK

Druck von Fischer & Wittig in Leipzig.

Erster Bericht an die Historische Commission des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Der Bericht, den ich der Historischen Commission über meine Thätigkeit für die „Geschichte des Deutschen Buchhandels“ zu erstatten habe, kann nach diesem ersten Jahre naturgemäß weniger über eigentliche Arbeiten mit greifbaren Resultaten Aufschluß geben, als über die ersten Versuche, den Punkt aufzufinden, an dem die Arbeit einzusetzen hat, und von dem aus sie planvoll weiter geleitet werden soll.

Da meine Arbeit als Fortsetzung des von Kapp begonnenen Werkes in erster Linie gedacht ist, war auch, nachdem einmal durch Studium einschlägiger Literatur — wobei ich auf mein Schreiben vom 5. März d. J. hinzuweisen mir erlaube — die allgemeine Kenntniß des Gegenstandes gewonnen war, die erste Frage die: Wie läßt sich am besten die neue Arbeit an die alte anknüpfen, wo am glattesten einfügen, ohne daß eine allzu breite Lücke klappt, wie kann der Zusammenhang am besten gewahrt bleiben? — Selten, glaube ich, werden die Schwierigkeiten erkannt werden, die der Beantwortung und Lösung solcher Fragen entgegenstehen, und Ihnen zumal brauche ich nicht erst zu sagen, wie viel Kopfzerbrechen und Mühe mir dieselben verursacht haben. Auch nachdem ich mich endgültig entschieden habe, ist meine Befriedigung darüber keine sehr große. Denn, um es gleich zu sagen, bei der innern und äußern Ungleichheit des Kapp'schen Werkes scheint es mir unmöglich, oder ist es mir wenigstens nicht gelungen, eine solche Anknüpfung zu finden, die das Neue aus dem Alten gleichsam organisch und wie mit innerer Nothwendigkeit hervorstüben und Beides zusammen als ein untrennbares Ganzes erscheinen ließe. —

Von den mancherlei Plänen, mit denen ich mich trug, will ich nur des einen Erwähnung thun, der mich, solange ich schwankte, am längsten beschäftigt hat. Es war dies der Gedanke, meine Arbeit mit der Mitte des 17. Jahrhunderts anzuhängen und, was dem Historiker besonders reizvoll schien, den ersten schwachen Spuren des wiedererwachenden Lebens nach der furchtbaren Verheerung des großen Krieges auf diesen mehr geistigen Gebieten nachzugehen, die Maßregeln der Regierungen, die jetzt mit neuer Staatsraison sich erfüllen, zu schildern, die betreffenden Verordnungen in den einzelnen Territorien zc. zu beleuchten, und die einzelnen zerstreuten Züge zu einem Gesamtbilde von der Lage des Buchhandels, bezw. der Stellung der Landesregierungen zu demselben zu vereinigen. Die Schilderung der Maßnahmen der Regierungen, die Kapp schon theilweise behandelt hat, hätte den Anschluß an dessen ersten Band wenigstens nothdürftig erreichen lassen, wie sie andererseits zu den Reformbestrebungen, die sich im Buchhandel selbst zu regen begannen, und zugleich zu dem Aufkommen großer Geschäftshäuser in den Residenzstädten (z. B. Köpplin, Cotta) hinübergeleitet hätte. Aber nach und nach kamen mir doch gegen diesen Plan große Bedenken. Und die Erkenntniß, daß bei einem solchen Verfahren nothwendig das allgemein-kulturhistorische Moment — und namentlich zu Anfang — viel zu sehr in den Vordergrund treten, also das doch für die mir gesetzte Aufgabe immerhin Nebensächliche das Hauptsächliche werden müßte, ließ mich auch diesen Plan gänzlich verwerfen.

Zuletzt, indem ich wiederum, wie schon oft, die eigenthümliche Organisation des Deutschen Buchhandels in's Auge faßte, kam ich auf einen Gedanken zurück, den ich gleichfalls bereits früher erwogen hatte, nämlich auf die Idee, mit der Schilderung der Leipziger Platz- und Meßverhältnisse um die Mitte des 17. Jahrhunderts zu beginnen. Denn an dem Vorsatz, nicht über diese Zeitgrenze hinaufzugehen, hielt ich noch immer fest. — Erst die Mittheilungen, die mir Herr Dr. Albr. Kirchhoff aus dem reichen Schätze seines Wissens, den er mir, wie ich auch an dieser Stelle dankend bezeuge, stets offen hält, zu machen die Güte hatte, ließen den Plan in mir reifen, die Schilderung der Leipziger Verhältnisse nicht erst von der Mitte des 17. Jahrhunderts, sondern schon früher zu beginnen und bis zu den Anfängen der Leipziger Büchermesse

zurückzugehen. Ausschlaggebend für diese Entscheidung war mir namentlich der Umstand, daß viele für die Entwicklung des buchhändlerischen Geschäfts und Verkehrs sehr wichtige Punkte, die Kapp nicht berührt hat, auf diese Weise nachgeholt werden können. Auch läßt sich die neue Arbeit insofern ziemlich ungezwungen an den Kapp'schen Band anfügen, als dieser mit der Hindeutung auf das Aufstreben der Leipziger Büchermesse schließt.

Ich habe mich also entschlossen, meine Arbeit mit der Schilderung der Leipziger Büchermesse von ihren Anfängen an zu beginnen, unter stetem Hinblick jedoch auch auf die Verhältnisse des Frankfurter Platzes und des allgemeinen Markt- und Reiseverkehrs, von denen ja beide Messen, so überwiegend ihre Bedeutung immer gewesen sein mag, doch nur einen Theil gebildet haben können. Und zwar würde die Entwicklung der Leipziger Verhältnisse meines Erachtens zunächst bis zum Eingreifen des Herzogs Georg zu führen sein, das ja dem ersten Aufblühen des Leipziger Platzes ein rasches Ende bereitet hat. (Vgl. Kirchhoff, Entwickl. 36.) —

Daß ich mit diesem Entschluß, bei der Schilderung der Leipziger Büchermesse einzusehen, das allein Richtige getroffen habe, wage ich nicht zu behaupten. Jedenfalls aber gereicht es mir zur Genugthuung, daß Herr Dr. Kirchhoff, und ebenso Herr Professor Th. Schott in Stuttgart, der gleichfalls ein Kenner der einschlägigen Verhältnisse ist, hierin meine Auffassung theilen.

Ob meine Darstellung von der Entwicklung der Leipziger Verhältnisse über das, was namentlich Dr. Kirchhoff geleistet hat, hinauskommen wird, ist freilich fraglich. Aber gleich hier zeigt sich wieder, wie unumgänglich nothwendig es ist, die Archive zu Rathe zu ziehen. Denn wenn ich auch nicht glaube, daß in Urkunden für Buchdrucker, die bis zum Jahre 1496 zurückreichen, und deren Vorhandensein bisher so gut wie unbekannt war, etwas über den buchhändlerischen Verkehr mit oder zu Leipzig zu finden sein wird, einsehen wird sie doch jeder müssen, der über den ältern Buchhandel sich unterrichten will. Freilich weiß ich sehr wohl, daß das Material, das in den Archiven für eine Geschichte des Deutschen Buchhandels vorhanden ist, mag es auch quantitativ bedeutend sein, der Qualität nach in der Regel unerheblich ist; aber nimmermehr darf dieser Umstand ein Hinderniß für die sorgfältig und systematisch durchgeführte Durchforschung der Archive sein. Zweifel-

los sind jene Urkunden, die sich im Königl. Kreisarchiv zu Würzburg befinden, das nach den mir gütigst gemachten Mittheilungen überhaupt die reichste Ausbeute zu verheissen scheint, für die ältere Geschichte des Buchhandels von Bedeutung. Und für die neuere Zeit habe ich gleichfalls in dem Archiv des Königl. Württembergischen Ministeriums des Innern zu Ludwigsburg bisher unbekanntes Material gefunden, ohne dessen Verwerthung die Entwicklung des Buchhandels in Stuttgart gar nicht dargestellt werden kann. — Schon diese beiden Fälle, glaube ich, beweisen, daß die Nachforschungen Skapp's in den Archiven, deren er, soweit ich aus seinen Berichten erschen kann, überhaupt nur zwölf (Augsburg, Basel, Berlin, Bremen, Dresden, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Köln, Nürnberg, Ulm, Wien, Zürich) besucht hat, bei Weitem nicht genügen können. Und ich beehre mich, indem ich mir Weiteres vorbehalten, die Historische Commission schon jetzt zu bitten, daß sie weiteren Nachforschungen in Archiven, die ich für eine Darstellung unumgänglich nothwendig halte, welche auf sicherer wissenschaftlicher Grundlage beruhen und erschöpfend sein soll, wenigstens im Princip zustimmen möge.

Sowohl in Stuttgart, wie in Ludwigsburg und München habe ich wie stets, so auch jetzt, von den Beamten der Archive und Bibliotheken die weitgehendste Förderung erfahren. Die erschöpfende Durchsicht des Materials an den beiden letzten Orten, wozu Monate gehören würden, war mir natürlich nicht möglich; doch steht zu hoffen, daß mir dasselbe zur Benutzung nach Heidelberg übersandt werden wird.

Den Besuch von Karlsruhe und Speier, zu dem ich bisher die Zeit nicht fand, habe ich für den nächsten Monat in Aussicht genommen; und es ist Grund zur Annahme vorhanden, daß sich namentlich im Großherzogl. Generallandesarchive Erhebliches wird finden lassen. —

War so, wie aus dem Gesagten hervorgeht, meine Thätigkeit eine mehr wissenschaftliche und überwiegend literarische, so war ich doch auch bemüht, mir durch regen Verkehr mit einer größeren Heidelberger Buchhandlung einen Einblick in die buchhändlerischen Geschäftsverhältnisse zu verschaffen. Freilich ließ die mir überaus knapp zugemessene Zeit, die mir mein Amt und meine sonstige Arbeit für die Geschichte des Buchhandels frei läßt, eine weitere

Ausdehnung meiner Thätigkeit nach dieser Seite hin, wie ich sie wohl gern gewünscht hätte, nicht zu. Da ich indeß zunächst in die frühen Zeiten des Buchhandels zurückzugehen habe, wo die Forschung als solche viel mehr als in den späteren Zeiten im Vordergrunde steht, so glaube ich, daß ohne Schaden für die Gesamtarbeit eine energischere Aufnahme dieser Thätigkeit auch erst in späterer Zeit stattfinden könne, ohne sie natürlich je ganz außer Acht zu lassen.

Wird es, wie ich hoffe, möglich sein, mir bis nach Ablauf etwa eines halben Jahres einen Ueberblick über das in sämtlichen deutschen Archiven für eine Geschichte des Buchhandels vorhandene Material zu verschaffen und das wenige, was für die ältesten Zeiten in Betracht kommen dürfte, zu verarbeiten, so habe ich die Absicht, auf Grund der schon vorhandenen Vorarbeiten sofort mit der Darstellung der Leipziger Büchermesse, soweit sie sich in das 15. Jahrhundert zurückverfolgen läßt, zu beginnen. Daneben hätte dann das Studium der gedruckten Literatur, die Sammlung des ungedruckten Materials für die späteren Zeiten und, soweit möglich, auch die praktische Thätigkeit im buchhändlerischen Geschäft weiter fortzugehen.

München, 10. September 1888.

Professor Dr. A. Koch
von Heidelberg.

Regesten zur Geschichte des Buchdrucks bis zum Jahre 1500.

Aus den Büchern des Staatsarchivs, der Zunftarchive und des Universitätsarchivs in Basel.

Von **Dr. Karl Stehlin** in Basel.

II.

Die folgenden Regesten bilden die Ergänzung zu den im letzten Band dieser Zeitschrift erschienenen. Sie schließen sich denselben auch äußerlich an, indem die beiden Sammlungen, der Bequemlichkeit des Citirens halber, mit durchlaufenden Nummern versehen sind.

Die Bücher, welchen die diesjährige Sammlung entnommen ist, sind folgende:

I. Aus dem Staatsarchiv:

1) Das rothe Buch, ein sog. Stadtbuch aus dem 14. und 15. Jahrhundert; enthält hauptsächlich Verordnungen, Urkunden und Burgeraufnahmen.

2) Das kleine Weißbuch, ein sog. Stadtbuch aus dem 15. und 16. Jahrhundert; enthält hauptsächlich Verordnungen, Urkunden und Bestellungen.

3) Das Bürgerrechtsgebührenbuch; ist von 1486 an vorhanden.

4) Das Erkenntnißbuch (citirt **EB.**); enthält Beschlüsse des Rathes und ist von 1482 an vorhanden.

5) Das Öffnungsbuch (citirt **OB.**); besteht seinem Hauptinhalt nach aus Verzeichnissen der Tractanden, welche dem Rathe vorgelegt („geöffnet“) werden sollen, enthält aber daneben auch Rathesbeschlüsse und Burgeraufnahmen, und ist für den hier in Betracht kommenden Zeitraum vollständig vorhanden.

6) Die Mißivenbücher; enthalten Concepte abgegangener Schreiben des Rathes; es fehlt der Zeitraum von 1483 Dec. 27 bis 1487 Dec. 27.

7) Die Steuerbücher; außer den sub No. 1457 bis No. 1619 excerptirten habe ich ferner durchgangen, ohne Buchdruckernamen zu finden: Das Marggaltsteuerbuch sowie das Schilling- und Weinsteuerbuch für den Stadttheil jenseits des Birfigs vom Jahre 1470.

8) Der Liber Benefactorum Carthusie; ein nach Kalendertagen geordnetes Verzeichniß der Schenkungen an das Carthäuserkloster, aus dem 15. und 16. Jahrhundert.

9) Die Münsterfabrikrechnungen; jährliche Rechnungen der unter dem Domkapitel stehenden Bauverwaltung der Cathedralkirche; aus dem hier in Betracht kommenden Zeitraum sind vorhanden die Rechnungen von 1467 bis 1487.

10) Das Jahrzeitbuch der St. Andreaßkapelle, welche der Safranzunft gehörte.

II. Aus dem Archiv der Zunft zum Safran (die Safranzunft ist die Zunft der Krämer):

11) Der Eintrittsrodel I (1422—1503); enthält Aufnahmen von Zunftmitgliedern.

12) Der Heizzgeldrodel (1487—1514); enthält ein Verzeichniß der jährlichen Beiträge der Zunftmitglieder an die Zunftkasse (Heizzgeld und Wachsgeld).

13) Das Schuldbuch (1487—1580); enthält Abrechnungen zwischen der Zunftkasse und Zunftmitgliedern.

14) Das Aemterbuch I (1432—1534); ein Verzeichniß der Zunftvorgesetzten; für das 15. Jahrhundert ergab dasselbe keine Buchdrucker-Regesten.

III. Aus dem Archiv der Zunft zum Schlüssel (die Schlüsselzunft ist die Zunft der Kaufleute):

15) Die Zunftbücher II und III (1441—1484 und 1485—1616); enthalten Aufnahmen von Zunftmitgliedern, Verzeichnisse von Mitgliedern und Vorgesetzten, sowie Zunftgeschäfte aller Art.

16) Das Rechnungsbuch I (1485—1558).

17) Der Streitschriftenband I (1430—1694); für das 15. Jahrhundert ergab derselbe keine Buchdrucker-Regesten.

IV. Aus dem Archiv der Zunft zu Hausgenossen (die Hausgenossenzunft ist die Zunft der Wechsler, Goldschmiede, Stanngießer, Hafengießer, Büchfengießer und Glockengießer):

18) Das Zunftbuch (1489—1596).

19) Das Verzeichniß der Zunftaufnahmen (1398—1530).

V. Aus dem Archiv der Universität (die Universität ist 1460 gegründet):

20) Die Universitätsmatrikel.

21) Die Matrikel der Artistenfacultät.

Ich glaube hiemit unter den hier vorhandenen Büchern des 15. Jahrhunderts alle diejenigen durchgegangen zu haben, bei welchen ein systematisches Absuchen nach Buchdrucker-Regesten die Mühe verlohnt. Die unzähligen übrigen Notizen über Buchdrucker, welche in andern Büchern, Acten und Urkunden enthalten sind, können kaum auf diesem Wege gewonnen werden, sondern müssen zufälliger Auffindung überlassen werden. Soweit mir solche gelegentlich notirte Stellen zu Gebote standen — ich verdanke die Mittheilung einer Anzahl solcher meinem Freunde Dr. R. Wackernagel —, habe ich dieselben gleichfalls der vorliegenden Sammlung einverleibt.

Bezüglich der Vollständigkeit der Auszüge aus den oben aufgeführten Büchern, bezüglich der Redaction der Regesten und bezüglich des Registers gilt das Gleiche, was in der Vorbemerkung zur letztjährigen Sammlung gesagt ist. Namentlich sind auch diesmal diejenigen Stellen nur mit Vorsicht aufzunehmen, wo die auftretenden Personen nicht ausdrücklich als Buchdrucker u. bezeichnet sind, wo also möglicherweise von irgend einer andern Person, welche zufällig mit einem Buchdrucker den Namen gemein hat, die Rede ist. Es gilt dies insbesondere für die Citate aus den Matrikeln.

Die Reihenfolge der Regesten ist in dieser Sammlung theilweise eine von der vorjährigen abweichende: von No. 1250 an ist die chronologische Folge der Nummern aufgehoben. Citate wie die aus dem Liber Benefactorum Carthusie (No. 1620 ff.) oder dem Schuldbuch der Safranzunft (No. 1436 ff.) ließen sich schlechterdings nicht nach Jahreszahlen zerlegen und unter die übrigen einreihen. Da aber für diese die chronologische Folge doch einmal aufgegeben werden mußte, so nahm ich keinen Anstand, auch andre

Reihen von Citaten, anstatt sie den Daten nach einzuordnen, unter einer gemeinsamen Ueberschrift zusammenzuziehen. Es wurde dadurch eine bedeutende Abkürzung des Textes erzielt.

Auch in einer andern Richtung bin ich etwas von dem Plane der letztjährigen Sammlung abgewichen: ich habe das Jahr 1500 nicht durchweg als zeitliches Ende der Sammlung festgehalten, sondern habe zum Theil auch Späteres aufgenommen. Es waren auch hier wieder die Stellen aus dem Liber Benefactorum Carthusie, welche dazu nöthigten. In einigen andern Fällen, nämlich beim Eintrittsrodel, Heizzgeldrodel und Jahrzeitbuch der Safranzunft, war das Hinübergreifen in's 16. Jahrhundert zwar nicht gerade nothwendig, lag aber deßhalb nahe, weil diese Verzeichnisse nur unbedeutend über das Jahr 1500 hinausreichen.

Zum Schlusse habe ich folgenden drei Herren für ihren freundlichen Beistand meinen Dank abzustatten:

Herrn Staatsarchivar Dr. Rud. Wackernagel, welcher außer den oben erwähnten Mittheilungen die Auszüge aus dem Öffnungsbuch besorgte,

Herrn Dr. Joh. Bernoulli, welcher das rothe Buch und das kleine Weißbuch excerpirte,

Herrn Oberbibliothekar Dr. Ludw. Sieber, welcher mir seine Notizen aus den Matrikeln zur Verfügung stellte.

1121. Urkunde des Augustinerklosters No. 159. 1445 Juli 24.

Eberhart Fromolt, Burger zu Basel, bekennt Nyclaufen, Jungther Clausen von Baden Knecht, 25 Gulden schuldig zu sein und verspricht, diese Summe mit 1 Gulden und 1 Ort jährlich zu verzinsen.

Das Siegel Eberhart Fromolts hängt. (Wappenschild mit Hexagramm.)

1122. Urkunde des Augustinerklosters No. 169. 1450 Juli 24.

Eberhart Frommolt, Stattschreiber zu Rynsfelden, und Margreth von Byfel seine Ehefrau verkaufen an Nyclus, Jungther Clausen von Baden Knecht, eine jährliche Rente von 1 Gulden und 1 Ort ab einem Rebader zu Rynsfelden, um 25 Gulden.

Das Siegel Eberhart Frommolts hängt wie bei No. 1121.

1123. Schlüsselzunftbuch II f. 97 u. 98. 1470 ff.

Verzeichniß derjenigen Zunftbrüder, welche mit der Zunft „ze lieb und leid dienen“ und das ganze Heizzgeld bezahlen; ein Theil der Namen ist von späterer Hand beigelegt; unter den letztern: Claus Kessler der Drucker.

Verzeichniß derjenigen Zunftbrüder, welche das halbe Heizzgeld bezahlen; unter denselben, von späterer Hand beigelegt und durchgestrichen, der Name: Meister Michel der Drucker.

1124. Hausgenossenzunft. Verzeichniß der Zunftaufnahmen. 1473
Sonntag nach Sant Gregorien Tag. März 14.
Friderich von Biel erneuert das Zunftrecht zu Hausgenossen (d. h. er tritt als Sohn eines Zunftgenossen in die Zunft ein).

1125. Münsterfabrikrechnung 1474 März 13 bis 1475 Febr. 26.
Unter den *exposita pro libris* (f. 55): *Item pro Epistolis Beati Jeronimi Maguncie impressas (sic) exposui xvij florenos in auro, facit in denariis xx ℥ viij s.*

1126. Mißsiven 1475 f. 214/15.
Auf der Rückseite des Concepts eines Briefes des Rathes an Franzen von Neymen stehen die Namen: Meister Berchtold Kūpel, Hanns Richenbach von Landsperg, Ulrich Wirtemberger von Stutgarten, Jacob Burlin von Kirchen, Wenßla von Brunn, Heinrich Keller von Louffemberg, Johannes Wintther von Buhel, Caspar Bogler von Urach.

1127. Münsterfabrikrechnung 1475 Febr. 26 bis 1476 März 17.
Unter den *extraordinaria recepta* (f. 19): *Item ex vendicione unius libri videlicet Rationalis Divinorum per dominum Michaelem Wensel fabrice legati obtinui hoc anno ij ℥.*

Unter den *exposita pro libris* (f. 66): *Item pro Speculo Hystorialis et uno alio libro juris videlicet libro Graciani sive Rosario Iuris teneor dare sive solvere domino doctori Wilhelmo xxvij s secundum unam recognitionem de manu mea scriptam et ex parte fabrice sibi traditam.*

Item de illuminatura illorum librorum prescriptorum sive aliorum librorum ad librariam beate virginis hoc anno positorum, videlicet Summa Ascensi, Summis Viciorum atque Virtutum, uno Quadragesimali et aliis libris rubricandis et illuminandis exposui xiiij ℥ xiiij s.

Item pro omnibus literis capitalibus illorum librorum prescriptorum florisandis exposui iiij ℥ xij s.

Item pro ligatura omnium librorum prescriptorum exposui dem Buchbinder ad lapides pro omnibus suis laboribus atque expensis cum eisdem habitis, inclusis bibalibus famulo suo datis exposui xij ℥ v s.

1128. Schlüsselzunftbuch II f. 68. 1476 März 24.
Michel Wensler der Drucker erwirbt das Zunftrecht zum Schlüssel; er verspricht, die Aufnahmegebühr in der nächsten Pfingstmesse zu bezahlen.

1129. Schlüsselzunftbuch II f. 99. 1476 ohne Tagesdatum.

Verzeichniß derer, welche die „Selzunft“ zum Schlüssel haben und Wachsgeld bezahlen; unter denselben: Michel der Drucker.

Verzeichniß der Zunftbrüder, welche „dienen, wachen, hieten“; darunter von späterer Hand: Claus Keffler der Drucker.

1130. Münsterfabrikrechnung 1476 März 17 bis 1477 März 9.

Unter den extraordinaria recepta (f. 18): Item ex vendicione unius Decreti per impressorem ad florem impressi et fabrice propinati obtinui per medium domini Leonhardi Tronbach, capellani domini custodis, x *℔*.

Unter den exposita pro libris ad librariam (f. 59): Item dominus Michahel Wensel impressor librorum propinavit fabrice hoc anno ex sua benignitate tres libros noviter impressos, videlicet Clementinas, Institutiones et Sextum Decretalium; solvi tamen sibi pro duobus libris expensas pro ligatura und darzu das Bescklege; inclusis bibalibus famulis datum ij *℔* xv *℔*.

1131. Schlüsselzunftbuch II f. 69. 1477 Januar 30.

Verzeichniß derer, welche das am Donnerstag vor Lichtmeß eingekammelte Wachsgeld noch nicht bezahlt haben; unter denselben: Michel Drucker.

Der Eintrag ist durchgestrichen, ohne Zweifel, weil die Beiträge später eingegangen sind.

1132. Missiven 1477 f. 45. Juli 21.

Der Rath schreibt (lateinisch) Gubernatori et consularibus civitatis Tholosensis: Gestern ist vor uns erschienen Ursula Turnerin, Wittwe Feinri (sic) Turners des Buchdruckers, unseres Burgers. Dieselbe hat erklärt, ihr Ehemann sei jüngst bei euch verstorben und habe einiges Vermögen hinterlassen. Dieses Vermögen sei erblich an sie und ihren Sohn gefallen; sie bevollmächtige nun Nicolaum de Ribernhofen, ipsius nepotem, Ueberbringer dieses Briefes, mit der Einziehung der Erbschaft. Wir ersuchen euch, denselben anzuhören und ihm beihilflich zu sein.

1133. Städtische Acten St. 1. D. Wahrscheinlich 1477. „Rundschaften von des eroberten Guts wegen an der Schlacht zu Granson und zu Lothoringen.“

Unter den einbernommenen Zeugen wird als Mitglied der Zunft der Scherer, Maler und Sattler unter andern aufgeführt: Niclaus Franck, Trucker.

1134. OB. VI f. 3. 1478 Juli 24.

Dem Adam Karttemoler und seiner Ehefrau wird die Frist, binnen welcher sie die Stadt zu verlassen haben, um 8 Tage verlängert.

1135. Hausgenossen-zunft. Verzeichniß der Zunftaufnahmen. 1478.

Dienstag nach Sant Lorenzen Tag. August 11.

Michel Wenßler erwirbt das Zunftrecht zu Hausgenossen „und hat 2 Sün: Hannsen und Jeronimus.“

1136. DB. VI f. 12 v. 1478 December 9.

Der Rath ertheilt Thoman Bierdorffer von Meuchingen dem Trudergesellen freies Geleite in der Stadt, bis auf Widerruf; jedoch soll derselbe etwaigen Ansprechern vor dem zuständigen Richter zu Recht stehen.

1137. Münsterfabrikrechnung 1478 Febr. 22 bis 1479 März 14. Unter den extraordinaria recepta (f. 18): Item libri domini Panormitani ab impressoribus fabrice propinati sunt venditi pro xij *℥*

1138. Mißsiben 1479 f. 209. Januar 9.

Der Rath schreibt an Herrn Phillipp Grafen zu Nuwenburg und Herrn zu Fontena: Ihr ersucht uns, der Ehefrau Adam Kartenmolers das Betreten unsrer Stadt zu gestatten. Dieselbe hat sich jedoch so grobe Vergehen zu Schulden kommen lassen, daß wir die über sie verhängte Verbannung nicht aufheben können.

1139. DB. VI f. 14 v. 1479 Januar 30.

Notiz des Gerichtschreibers: Der Erzbischof von Mainz hat geschrieben wegen etlicher der Seinigen, gegen welche hier eine Beschlagnahme erfolgt ist.

1140. Mißsiben 1479 f. 217. Januar 30.

Der Rath schreibt an Herrn Theodericus, Bischof (sic) zu Mainz: Wir haben euer Schreiben betreffend Bernnharten Inndus einestheils und Hannsen Kuffer und seinen Sohn Cleßgin eure Bürger andrestheils erhalten. Der Schultheiß und die Urtheilspredher unsres Gerichts haben uns über diese Sache folgende Auskunft ertheilt: Ein Diener des Bernhart Inndus habe ein Urtheil des Hofgerichts zu Rottwil gegen unsre guten Freunde von Menz vorgewiesen; in dem Urtheil seien wir, neben andern Herren und Stetten als „Schirmer“ bestimmt gewesen; auf Grund davon habe er gegen Cleßgin Kuffer geklagt; dieser sei ihm aber entgangen unter dem Vorgeben, daß er nicht eurer fürstlichen Gnaden, sondern unsres gnedigen Herrn des Pfalzgrafen Unterthan sei; hierauf habe des Inndus Diener gegen einen Namens Ulin Wartemberg geklagt und so viel erlangt, daß ihm derselbe 6 Gulden, welche er einem der Euern schuldig war, ausbezahlen mußte. Euer fürstliche Gnade mag ermessen, daß dieses Vorgehen des Inndus uns nicht lieb ist, doch hat sich unser Gericht der Reichspflicht nicht entziehen können. Wir haben ferner in Erfahrung gebracht, daß der genannte Inndus sich gegenwärtig in unsrer Stadt befindet. Wir haben ihn vorgeladen, ihm euern Brief vorgelegt und ihn eindringlich ersucht, den Eurigen die 6 Gulden zurückzugeben. Hierauf wollte er sich jedoch nicht einlassen. Dagegen erklärte er, euch und den Eurigen vor solchen Gerichten, welche euch nicht

unterworfen sind, zu Recht stehen zu wollen. — Tremmell, wegen dessen ihr uns ebenfalls geschrieben habt, befindet sich nicht bei uns.

1141. DB. VI f. 15 v. 1479 Februar 3.

Bernhart Incus von Frandfurt begehrt ihm „Rechts ze gestatten“ gegen etliche von Menß, deren Bücher er bei Meister Josen Hasen mit Beschlag belegt hat. Die XIII antworten ihm: Da er die Beschlagnahme durch den Official und den Rector bewirkt habe, und Meister Josß eine geistliche Person sei, so habe die Stadt nichts dabei zu handeln, weil nach dem zwischen dem geistlichen und weltlichen Gericht herrschenden Herkommen eine Rechtsache, die vor einem Gerichte angefangen sei, vor demselben, ohne Eingriff des andern, beendet werden müsse; der Rath habe Meister Josen nichts zu gebieten, er sei ihrem Stabe nicht unterworfen, er unterwerfe sich denn freiwillig.

1142. DB. VI f. 16. 1479 März 16.

Auf das Vorbringen des Bernhart Incus wird erkannt: Da der Schirmbrief, auf welchen er sich berufe, unter anderm besage, daß keiner der Schirmherren „den andern ze Wort haben noch uff den andern verziehen solle“, und da er seine Rechtsache vor dem Official und Rector angefangen und unser gnediger Herr (d. h. der Bischof) „sins erlangten Rechten Schirmer“ sei, so werde der Rath in der Sache nicht handeln.

1143. DB. VI f. 18. 1479 April 5.

„In der Sache Bernhartens Incus von Frandfurt ist erkannt, in uff ein Urfehde darumbe gestellt von Handen kommen zu lassen“ (d. h. ihn gegen Leistung einer Urfehde frei zu lassen).

1144. Missiven 1479 f. 236. April 22.

Der Rath schreibt an den Erzbischof von Mainz: Eure fürstliche Gnade schreibt uns, wir sollten Bernnharten Incus, den wir wegen eines Vergehens verhaftet haben, nicht loslassen, bis er die Bücher, welche er euern Einwohnern abgenommen hat, wieder zurückerstattet und den zugefügten Schaden ersetzt habe. Darauf haben wir folgendes zu erwidern: Wir erfuhren, daß Bernnhart Incus auf etliche gedruckte Bücher, welche in Handen eines Priesters in unsrer Stadt lagen, mit dem geistlichen Gericht Beschlag gelegt und dieselben eigenmächtig zu Handen genommen habe. Darauf hin verhafteten wir ihn und stellten ihn vor Gericht. Das Gericht sprach ihn aber frei. In Folge dessen wurde er 12 Tage, bevor wir euer Schreiben erhielten, gegen Leistung einer Urfehde aus der Haft entlassen. Euer Hochwürdigkeit mag er-messen, daß wir jetzt nicht befugt sind, ihn wieder zu verhaften. Wir haben uns aber wenigstens der Beschlagnahme der Bücher widersetzt und heute auf ein Urtheil erlangt, daß Incus die Beschlagnahme nicht anders als auf dem ordentlichen Rechtsweg vollziehen dürfe.

1145. Missiven 1479 f. 279. Juli 27.

Der Rath schreibt an Bernnhart Incus von Frandfurt: Du ersuchst

uns in deinem Schreiben, dir die Bücher, welche du mit Urtheil und Recht erlangt habest, herauszugeben. Dieses Begehren befremdet uns. Wir haben uns nie geweigert, die Bücher demjenigen herauszugeben, welcher ein Recht daran nachweist. Es steht dir frei, gemäß dem ergangnen Urtheil deine Rechte vor Gericht geltend zu machen. Hiezu ertheilen wir dir überdieß sicheres Geleite in unsre Stadt und wieder zurück.

1146. Münsterfabrikrechnung 1479 März 14 bis 1480 März 5. Unter den *exposita extraordinarie* (f. 53): *Item domino Michaheli Wensel impressore (sic) librorum eo quod propinavit fabrice ix libros noviter in jure impressos propinavi uxori sue atque familie domus j \mathcal{A} in auro, facit i \mathcal{t} vj \mathcal{A} .*

1147. Schlüsselzunftbuch II f. 79. 1480 Januar 29. Klausß Kefler der Truder erwirbt die „Selzunft“ zum Schlüssel gegen Entrichtung von 4 Gulden.

1148. Schlüsselzunftbuch II f. 80. 1480 Januar 29. Verzeichniß derer, welche das Wachsgehd mit 16 \mathcal{A} bezahlt haben; unter denselben: Her Michel Wenßler der Druder.

1149. Mißsiven 1480 f. 317. April 26. Der Rath schreibt den ehrfamen Cunraten Hendis von Gudesperg und Peter Schöffer von Gernsheim: Ihr ersucht uns, euern Advocaten und Procuratores keine Hindernisse in den Weg zu legen. Ihr mögt uns vertrauen, daß wir das nicht thun werden. Wir haben euch schon vormals unsre gültliche Vermittlung in eurer Streitsache gegen unsern Burger Berlin Meiglin angeboten. Wir haben wegen eures Streites mit Incus große Kosten gehabt, und ersuchen euch nochmals, zu Vermeidung weiterer Kosten den vereinbarten Vergleich anzunehmen.

1150. Mißsiven 1480 f. 320. Juni 23. Der Rath schreibt an Bernhart Incus von Frandfurt: Du begehrt, daß wir gemäß der Weisung des Hofgerichts zu Rottwil in deiner Streitsache gegen den hochgelehrten Meister Johannsen von Durlach, geschriebener Rechten Doctor, einen Rechtstag ansetzen. Wir setzen hiemit denselben an auf Montag vor Sannt Ulrichs Tag, vor unserm Schultheißen und Stadtgericht.

1151. DB. VI f. 33. 1480 August 21. Notiz des Rathschreibers *pro memoria*: „Als die Druder von Mentz uns von Berlin Meiglins wegen geschriben hand“. — Aehnliche Notizen in derselben Sache: f. 24. 1480 Februar 10. — f. 28. 1480 Februar 26. — f. 28 v. 1480 Februar 28. — f. 37. 1480 November 29. — f. 46. 1481 September 18. — f. 52 v. 1482 März 5.

1152. Schlüsselzunftbuch II f. 84. 1480 November 26.

Verzeichniß derer, welche das Heizzgeld mit 8 *A.* bezahlt haben; darunter: Her Niklaus Kessler, Drucker.

1153. Schlüsselzunftbuch II f. 83. 1480 November 30.

Klauf Kessler der Drucker, welcher bisher bloß die „Selzunft“ gehabt, erwirbt das ganze Zunftrecht gegen Baarzahlung der Aufnahmsgebühr.

1154. Mißiven 1480 f. 319. Ohne Tagesdatum.

Concept eines nicht abgesandten Schreibens ohne Adresse, aber ohne Zweifel an den Erzbischof von Mainz gerichtet. Der Rath schreibt: Eure Hinderessen beklagen sich, daß wir ihren Gewalthabern in ihrer Streitsache gegen Incus Hindernisse in den Weg legen. Euer Gnade weiß aber, daß wir denselben allen möglichen Fürschub geleistet haben. Bezüglich der Appellation ist es bei uns Herkommen, daß von unserm weltlichen Gericht an unsre Commissarien oder den römischen König appellirt wird. Anstatt dessen haben eure Hinderessenen an unserm gnedigen Herrn von Basel appellirt. Nichtsdestoweniger haben wir ihnen diese Appellation nicht kraftlos erklärt, sondern sie haben sie selbst kraftlos werden lassen, indem sie dieselbe nicht wie Recht ist requirirt haben.

1155. Mißiven 1480 f. 315. Ohne Tagesdatum.

Der Rath schreibt an Herrn Diether, Erzbischoff zu Metz: Wir haben euer fürstlichen Gnaden Schreiben wegen Cunrat Hendis und Peter Scheffer, eurer Hinderessen, erhalten. Ihr schreibt uns, Bernhart Incus habe denselben ihre Bücher mit Gewalt abgenommen, und diese Bücher seien, während die Appellation anhängig war, in die Hände unsers Burgers Werlin Meiglin gekommen. Ihr ersucht uns, unsern Burger anzuweisen, die Bücher an die Curigen herauszugeben oder bei uns in Verwahrung zu legen. Wir lassen euer fürstliche Gnade wissen, daß wir dem Incus nicht gestattet haben, Gewalt anzuwenden. Wir haben ihn vielmehr verhaftet. Er hat uns deshalb bei Graff Johannsen von Sulz, des heiligen Richs Hofrichter zu Rottwil, verklagt. Dadurch haben wir über 100 Gulden Kosten erlitten, welche uns Incus bis jetzt nicht zurückvergütet hat. Dem Werlin Meiglin hat des Incus Procurator die Bücher, welche ihm durch Urtheil zugesprochen wurden, an Zahlungsstatt gegeben. Zwischen Meiglin, euren Underfaßen und Incus schwebt gegenwärtig ein Rechtsstreit über diese Bücher, dessen Ausgang wir nicht voraussagen können. Wir sind nicht befugt, den Meiglin zur Hinterlegung der Bücher anzuhalten. Wenn die Curigen Hinterlegung derselben verlangen, so mögen sie das vor Gericht begehren. Ueber die eingelegte Appellation haben wir euern fürstlichen Gnaden bereits geschrieben.

1156. Münsterfabrikrechnung 1480 März 5 bis 1481 März 25.

Unter den *exposita ad librariam* (f. 60 u. 61): *Item pro comparacione Bible noviter Argentine in presse et ad librariam ponende*

exposui magistro Johanni de Venetiis xviiij florenos, pro quolibet floreno j *℥*. v *℞*. prout realiter et cum effectu sibi solvi facit in pecuniis, xxiiij *℥*.

Item pro illuminatura atque floritura eiusdem prescripti libri exposui v *℥*. xv *℞*.

Item pro comparacione unius libri videlicet Mammectrecti et ligatura, illuminatura illius libri iiij *℥*.

Item iterum pro comparacione unius libri videlicet venerabilis doctoris Bone Venture super 2^o Sententiarum, Veneciis impressum, illuminatura atque ligatura illius iiij *℥*. j *℞*.

1157. DB. VI f. 40. 1481 Februar 22.

Reinhart Hsenhut bewirbt sich um das Lohnherren-Amt; ebenso um das Amt eines Kornmeisters.

1158. Missiven 1481 f. 36. Juni 23.

Der Rath schreibt dem ehrsamem Heinrich Koner, Fiscal des Hoffgerichts zu Rotwil: Wir haben euer Schreiben betreffend Wernly Meyly unsern Burger erhalten und es demselben vorgelegt. Er hat darauf erklärt: Er habe von euch etliche Bücher „in Kouffswis“ empfangen, mit der Verabredung, daß er dieselben weiter verkaufen, aus dem Erlöse sich selbst bezahlt machen und die Verpflichtungen, die er für Zucus eingegangen, lösen, einen allfälligen Ueberschuß dagegen an euch herausgeben solle; er sei bereit dieser Verpflichtung nachzukommen; bis jetzt sei ihm das nicht möglich gewesen, da die Bücher mit Beschlag belegt gewesen seien; der Beschlag werde aber binnen kurzem aufgehoben werden. Wir ersuchen euch, euch vorderhand mit diesem Anerbieten Wernlys zu begnügen.

1159. Schlüsselzunftbuch II f. 90. 1481 Juli 1.

Verzeichniß der Zunftvorgesetzten. Unter den fünf Stubenmeistern: Claus Kessler.

1160. Missiven 1482 f. 131. April 18.

Der Rath schreibt an Herrn Ernsten, Herzogen zu Sachsen, des heiligen R. Ryches Erzmarschall und Kurfurst, Landgrafen in Düringen und Marggrafen zu Wißen: Wir haben euer Gnaden Schreiben in Sachen Michel Wennslers unseres Burgers und Nickels von Wolfferstorff am Freitag in der Osterwoche erhalten. Unser Burger war damals nicht anwesend. Als er gestern zurückkehrte, haben wir ihm das Schreiben vorgelegt. Er hat darauf erklärt: Er sei Nickeln von Wolfferstorff nichts schuldig; was er demselben aus etlichen Käufen schuldig geworden, habe er ihm bezahlt. „Von Herman Naders wegen“ verhalte es sich folgendermaßen: Vor etlichen Jahren habe er von demselben drei „Gugkus im Schneberg“ für 350 Gulden gekauft; die Bezahlung sollte er gemäß seiner ausgestellten Handschrift in bestimmten Terminen leisten; am Tage darauf habe er demselben Hermann 100 Gulden geliehen, welche ihm derselbe zu Nürnberg zurückzahlen

sollte; darauf hätten sie beabsichtigt, miteinander nach Nürnberg zu reiten; eine Tagreise vor Nürnberg habe Hermann etliche Geschäfte begonnen, und habe Wenzler allein nach Nürnberg reiten lassen, indem er ihm versprach, er werde am folgenden Tag nachkommen und ihm die 100 Gulden bezahlen; er habe aber mehrere Tage auf sich warten lassen; da habe Wenzler von Mathis Kursener, einem Bürger zu Nürnberg, 50 Gulden auf Herman Nablers Namen entlehnt; Hermann sei dann in Nürnberg angelangt, und habe gelobt, Mathis Kursener auf einen bestimmten Termin zu bezahlen; mit dieser Zahlung sei er aber Jahr und Tag und länger im Rückstande geblieben, so daß Mathis mehrmals beabsichtigte, ihn zu Frankfurt zu „verheffen“; mittlerweile habe Wenzler zwei Gugkus für 160 Gulden verkauft; darauf sei er mit Herman zu Frankfurt zusammengetroffen; daselbst hätten sie über die Bezahlung der 350 Gulden, welche Wenzler dem Hermann schuldet, eine gütliche Vereinbarung getroffen; hiebei sei der gegenwärtige Bote euer Gnaden nebst andern ehrbaren Männern anwesend gewesen; Herman habe denselben das Nachtmahl bezahlt; die Vereinbarung habe folgenden Inhalt gehabt: Wenzler sollte anstatt Hermanns die obgenannten 50 Gulden an Mathis Kursener bezahlen; sodann sollte er für die zwei Gugkus fernere 21 Gulden entrichten, und zwar durch Auszahlung an Johannsen von Cöln, welchem Herman diese Summe schuldet; den dritten Gugkus sollte Herman zurücknehmen, da er denselben dem Wenzler noch nicht „zugeschrieben“ hatte; damit sollte die Schuld der 350 Gulden getilgt sein; diesen Vergleich habe Wenzler angenommen und die zwei Zahlungen an Mathis Kursener und Johannsen von Cöln geleistet; Herman habe ihn in Gegenwart des obgenannten Boten und andrer Leute mündlich quittirt und versprochen, ihm seinen Schuldbrief herauszugeben und eine Quittanz auszustellen; das habe er aber nicht gethan, sondern sei am folgenden Tage weggeritten; später sei Wenzler demselben nach Schaffenburg und an andre Ende nachgefolgt, um seinen Schuldbrief zurückzuerhalten, er sei ihm aber immer entwichen; wenn Nabler den getilgten Schuldbrief an einen andern veräußert habe, so berühre das ihn, Wenzler, nicht; übrigens sei er bereit, vor uns oder dem hiesigen Gerichte oder wohin wir die Sache weisen würden, zu Recht zu stehen. Wir ersuchen euer Gnaden, die Curigen anzuweisen, ihre Ansprüche aufzugeben oder vor unserm Gerichte Recht zu nehmen. (Nachträglich ist am Rande beigelegt: Falls ihnen dies nicht genehm wäre, so erbietet sich Wenzler, den Streit vor einem andern „uhtreglichern und gelegern“ Gerichte zu verhandeln, wie Nickel von Wolfferstorff aus seinem Schreiben ersehen wird.)

1161. Urkunde des Maria Magdalena-Klosters No. 712. 1482
Mai 20.

Das Domcapitel bevollmächtigt Johannem Olpe, Priester und Caplan des Domstifts, nebst zwei andern zur Führung eines Processus.

1162. Schlüsselzunftbuch II f. 91. 1482 Juli 17.
Verzeichniß derer, welche sich bei Feuersbrünsten mit langen Spießen bewaffnet um das Zunftbanner zu versammeln haben; unter denselben: Nicolaus Kefler.

1163. Urkunde Geheime Registratur E. III. S. 1482 November 18.
Johannes Meister Impressor erscheint als Zeuge bei der Erklärung der Appellation an den Papst seitens des Rathes gegen den Bischof Angelus von Sueffa.

1164. Urkunde Geheime Registratur E. III. S. 1482 December 25.
Bei der Inventur der Habe des verhafteten Erzbischofs Andreas von Crain ist unter andern anwesend: Martinus Flach.

1165. Schlüsselzunftbuch II f. 92. 1482 ohne Tagesdatum.
Verzeichniß der Zunftbrüder „die do dienend und wachend und hütten“; unter denselben: Claus Kefler der Drucker. — Her Michel Drucker, genant Wenßler.

1166. GB. I. f. 17. 1483 März 6.
Der Rath erkennt: Ueber einen Todschlag, welcher aus Nothwehr geschehen ist, soll man nicht richten; dagegen soll man über den Todschlag, in Michell Wenßler des Truders Hufß begangen, gemäß dem Herkommen richten.

1167. GB. I. f. 22 v. 1483 Juni 28.
Der Herr Marggroff hat dem Burgermeister geschrieben, daß Wilhelm Groff und Heinz der Drucker bei Nacht und Nebel in seinem Lande geplündert haben. Der Rath erkennt: Man soll Wilhelm sein Geleite widerrufen und den Heinz gefangen legen und ihn zur Rechenschaft ziehen.

1168. DB. VI f. 147. 1483 ohne Tagesdatum.
Verzeichniß der Dreizehner (d. h. der Mitglieder eines Rathsausschusses, welcher die Beschlüsse des Rathes auszuführen hat). Unter denselben: Martin Flach. Ebenso: f. 145. 1484 ohne Tagesdatum. — f. 144. 1485 ohne Tagesdatum. — f. 143. 1486 ohne Tagesdatum. — f. 142. 1487 ohne Tagesdatum. (Die Behörde ist hier wohl irthümlich als Ausschuß der „XXII“ bezeichnet). — f. 141. 1488 ohne Tagesdatum. — f. 140. 1489 ohne Tagesdatum.

1169. GB. I. f. 28 v. 1484 Febr. 7.
Der Rath erkennt: Der Kartenmaler, welcher einen Schmidknecht verwundet hat, solle demselben Sicherheit leisten, daß er sich vor Gericht stellen und dem Urtheil nachkommen werde; nach Austrag der Sache solle er in die Verbannung (Leistung) gehen und ein Jahr länger, als der Stadt Ordnung vorschreibt, verbannt bleiben.

1170. DB. VI f. 145. 1484. 2te Fronfasten. Juni 9.
Verzeichniß der Siebener (d. h. der Mitglieder eines Rathsausschusses,

welcher die Leitung des Finanzwesens zu besorgen hat). Unter denselben: Martin Flach. — Ebenso: f. 143. 2te Fronfasten. Mai 17.

1171. Schlüsselzunftbuch II f. 88. 1484 Juni 27.
Verzeichniß der Zunftvorgesetzten. Unter den „neuen Sechsern“ (d. h. dem dieses Jahr in Function stehenden Zunftvorstand): Nicolaus Keffler. Derselbe erscheint ferner aufgeführt als „Sedelmeister“.

1172. Schlüsselzunftbuch II f. 96. 1484 August 3.
Die Zunft beschließt, der Zunftmeister solle zwei oder drei Herren auswählen, welche mit ihm den Bau (wahrscheinlich den Umbau des Zunfthauses) leiten sollen; er wählt nebst einem andern: Nicolaß Keffler den Sedelmeister.

1173. Schlüsselzunftbuch III f. 26 ff. 1484 November 30 (mit spätern Zusätzen).
Verzeichniß derer, welche das ganze Zunftrecht besitzen; darunter finden sich folgende Namen: Nicolaus Keffler, Sechser (d. h. Vorstandsmitglied). — Jodop von Kilchen, Sechser. — Meister Petter Kolliter der Drucker. — Wolfgang der Truder.

1174. Schlüsselzunftbuch III f. 82. Wahrscheinlich 1485 November 30 (mit spätern Zusätzen).
Verzeichniß derer, welche der Zunft das Wachsgeld zu entrichten schuldig sind; darunter die Namen: Petter Kulliter der Drucker. — Michel Wenßler.

1175. DB. VI f. 80 v. 1484 December 20.
Einhart Hsenhut bewirbt sich um das Amt, das bisher Bernhard Tuchscherer bekleidete.

1176. Schlüsselzunftbuch II f. 88. 1485 Januar 1.
Nicolaus Keffler übergiebt dem Stubenmeister der Zunft einen „silbernen Stoff“ (d. h. Becher).
1481 (Zunftbuch f. 57) hatte nämlich die Zunft beschlossen, daß jeder, welcher künftig in den Zunftvorstand gewählt werde, der Zunft eine silberne Schale von 6 Gulden Werth geben müsse.

1177. DB. VI f. 81. 1485 Januar 3.
Auf Bitte des „Bestlichen Orators“ wird einigen Knechten die Strafe der Verbannung („Leistung“) nachgelassen; unter denselben: Ludwig Bottschnw, Helgenmaler.

1178. Schlüsselzunftbuch II f. 86. 1485 April 21.
Her Nicolaus Drucker zahlt für den in die Zunft aufgenommenen Wilhelm Edelman die Aufnahmegebühr von 8 Gulden.

1179. Schlüsselzunftbuch II f. 89. 1485 Juni 26.
Verzeichniß der Zunftvorgesetzten. Unter den „alten Sechsern“: Nicolaus Keffler. Derselbe ist ferner aufgeführt als „obrester Stubenmeister“ und nimmt von dem abtretenden Stubenmeister 13 Schalen und 11 Becher in Empfang. Derselbe ist ferner aufgeführt unter

nenen, welche sich bei Feuersbrünsten mit Spießen bewaffnet um das Zunftbanner zu versammeln haben.

1180. Schlüsselzunftbuch III f. 107. 1485 Juni 26.

Better Kolliker von Olten wird in „miner Herren zum Schlüssel Gesellschaft“ aufgenommen gegen Bezahlung von 4 Gulden. Am Schluß: „Ist abgestorben im lxxxvj jor“.

1181. EB. I. f. 52 v. 1485 Juli 23.

Martin von Breithen, des von Fridingen Knecht, erklärt, seine Gegenpartei, die Drucker, seien gegenwärtig nicht in Basel; er fragt an, ob er, wenn dieselben hieher kämen, wieder wie jezt Geleite haben möge, um seine Rechtsache durchzuführen. Der Rath sagt ihm das Geleite zu.

1182. Schlüsselzunftbuch III f. 146. 1485 December 18.

Austin der Druckerknecht verspricht, kein Tuch mehr zu schneiden oder zu verkaufen, er habe denn zuvor das Zunftrecht zum Schlüssel erworben.

1183. EB. I. f. 63. 1486 September 1.

Frouw Elise Störin hat gegenüber einem Druckerknecht im Nichthuse eine „Unzucht“ (d. h. irgend ein Vergehen) begangen und ist gemäß der Ordnung des blauen Buchs zu einer Buße verfallt worden. Sie begehrt Begnadigung, da sie das Gesetz nicht gekannt habe. Der Rath erkennt: Sie soll 24 Gulden zahlen oder in die Verbannung gehen. Spätere Notiz: Die Frau hat sich aus der Stadt begeben. Am Mittwoch vor Martini erhält sie für 1 Monat Geleite in die Stadt.

1184. Schlüsselzunftbuch III f. 109. 1486 October 11.

Jodop von Kilchen erneuert das von seinem verstorbenen Vater besessene halbe Zunftrecht zum Schlüssel; außerdem erwirbt er das ganze Zunftrecht; für beides bezahlt er 6 Gulden 10 *℔*.

1185. Schlüsselzunftbuch III f. 146. 1487 Februar 1.

Der Zunftvorstand ladet den Doctor Andreß Helmut vor, beschuldigt ihn, er greife in die Rechte der Zunft ein und fordert ihn auf, das Zunftrecht zu erwerben. Derselbe verspricht, sich der Eingriffe zu enthalten oder in die Zunft einzutreten.

1186. Urkunde Geheime Registratur C. C. F. 4. 1487 August 16.

Der Bischof von Basel hat dem Rath von Basel für ein Darlehen und dessen Zinsen unter anderm verpfändet „die Frücht, so sinen Gnaden inn den ersten zweyen Jaren inn siner Gnaden Bistumb von den Pfründen darinn gelegen vallent“. Vertragsgemäß hat jeder neu ernannte „Zunnsammler der Früchten der ersten zweyen Jaren“ zu schwören, die Einkünfte seines Amtes zur Zahlung obigen Darlehenszinses zu verwenden. Johannes Berdmann von Olpe, Caplan des hohen Stifts Basel, welcher zu dem genannten Amt ernannt worden ist, leistet den besagten Eid.

1187. Urkunde des Closters Clingenthal No. 2433. 1487 August 23. Martin Flach, Burger und der Ketten der Statt Basel, und Ennelin Im Hag seine Ehefrau verkaufen dem Closter Clingenthal zu mindern Basel eine jährliche Rente von einem Gulden auf ihrem Hause uff dem Hübberg, genant zum Dürrensob, um 20 Gulden.

Das Siegel Martin Flachs ist abgefallen.

1188. CB. I. f. 68 v. 1487 December 27.

Ein geistlicher Herr und Ordenman über Rine (d. h. in Kleinbasel) ist von den Herren der Zunft zem Saffran gepfändet worden, weil er Bücher einbinde; die Herren verlangten, daß er entweder ihre Zunft kaufe oder das Buchbinden bleiben lasse. Der Rath ersucht die Herren zem Saffran, dem Geistlichen seine Pfänder wieder zu geben, und erkennt: Der Geistliche solle seine Jungfrouwen, Knechte und Knaben entlassen; ihm selbst werde gestattet, mit seinen eigenen Händen Bücher zu binden; falls er aber die Buchbinderei wieder mit seinem Gesinde betreibe, werde der Rath das Gesinde verhaften und aus der Stadt verweisen. Der Rath rath ihm übrigens, sich mit den Herren zem Saffran der Zunft halb zu verständigen.

1189. Schlüsselzunftbuch III f. 148. 1488 Januar 13.

Johanneß der Buchbinder, der by Her Oberkisch was, wird durch die Zunft wegen eines Vergehens um 25 Pfund Wachs gebüßt.

1190. Schlüsselzunftbuch III f. 196. 1488 August 27.

Unter den Zunftrechnungen findet sich folgender Eintrag: „Item uff Mittwochen noch Bartlomen Ano lxxxviii For ist lutter gerechnet mitt Meister Hans von Kempton, und blibett lutter schuldig biß uff Santt Domanß Dag Ano wie ob stott iiij lib. Stott in eim Dend Rodel.“

Hierauf folgt, später hinzugefügt: „Item aber versallen im lxxxix^o iiij lib. Item debit uff sölichß iiij Gulden, tut v lib. Item aber den Zinß versallen im lxxx.“

1191. Hausgenoffenzunftbuch f. 2. vor 1489.

Abrechnung mit Michell Wenßler:

„Item belippt Michell schuldig noch Lutt des alten Buch, über das so die Sedler verrechnet hand noch und noch, thutt xiiii ff xij \mathcal{L} .

Item mer ist er schuldig belibenn im 89 For dem Sedler Cristan Knopff j Heyßgeltt, thutt viij \mathcal{L} .“

1192. Mißsiven 1489 f. 142. März 18.

Der Rath schreibt an den Bischof von Basel: Der Prior zu Schöntal beschwere sich, daß Herr Johanns Olpe, der bischöfliche Collector, zu viel Collecte von ihm fordere.

1193. Kleines Weißbuch f. 117 ff. 1489 März 30.

Kaufhausordnung.

Unter der Rubrik „Fürgand Boll“ (d. h. Abgabe bei Verkäufen im Kaufhaus) sind unter anderm aufgeführt:

f. 117. Item ein Ball Pappir, haltet viij klein Bellin, Statzoll: j ff., Bischoffzoll: xij λ .

Item ein Centner gedruckter Bücher, Statzoll: 1 \mathcal{R} , Bischoffzoll: viij λ .

Unter der Rubrik „Fußgelt“ (d. h. Lagergebühr) sind unter andern aufgeführt:

f. 119. Item ein Rißs Pappir 1 λ .

Item ein Velly Pappir iij λ .

Unter den besondern Artikeln über einzelne Waaren stehn unter andern folgende:

f. 120. v. Von der Ware und Kouffmanschaft wegen so usserthalb koufft und har gelifert wirt uff Beschreibung der Unfern, oder von der Stat geschickt und gefurt uff Beschreibung der Frömbden.

Item was Kouffmanschaft uff Beschreibung der Unfern har geschickt wirt, — es sye Bapir, Bucher oder welicherley das sye —, daz da die Unfern von solcher Kouffmanschaft iren Pfundzoll by iren Eyden von des Frömbden wegen, der die also hargeschickt hatt, geben sollen.

Defßglichen ob Jemanden der Unnfern geschriben wurde, einem Frömbden ettwas Ware zuschicken, — es sye Bapir, Bücher oder welcherley das sye —, daz da derselb der Unnser solich Ware gleicher Weise von des Frömbden wegen by sinem Eyde ouch verpsuntzollen solle als vorstat.

f. 121 v. Von des Papis wegen.

Item was Papis von den Frömbden hie von den Unfern koufft wirt, davon sol der Frömbd sinen Pfuntzoll und der Heymsch sin Fußgelt geben.

Defßglichen ob ein Heymscher Bapir von einem Frömbden kouffte, davon sol der Frömbd ouch sinen Pfundscol, und der Heymsch sin Fußgelt geben.

— Defßglichen sol der Truder halb ouch gehalten werden. —

Die Worte zwischen den Gedankenstrichen sind von etwas späterer Hand beigefügt.

1194. Mißiven 1489 f. 228. November 17.

Bürgermeister und Rath von Basel stellen eine Urkunde folgenden Inhalts aus: Es seien vor ihnen erschienen Hanns Wiler, Jacob von Kirchen und Michel Wenssler, ihre Burger; dieselben hätten erklärt, sie beabsichtigten vier Fässer und ein kleines Fäßlein voll gedruckter Bücher den Rhein hinunter nach Flandern und von da nach Engellandt zu „vertigen“; sie besorgten aber, es möchte Verdacht entstehen, daß die Bücher jemand andern als ihnen gehörten, und sie möchten verhindert werden, dieselben an ihren Bestimmungsort zu vertigen; sie bäten daher, ihr Eigenthum an den Büchern zu bestätigen. Hierauf hätten sie bei ihrem Burger-Eid erklärt, daß die genannten, mit dem



Zeichen bezeichneten Fässer ihr Eigenthum seien und niemand anders Theil oder Gemeinschaft daran habe. Auf Grund hievon ersucht der Rath jedermann, die genannten Personen und ihre Habe zu schützen.

1195. Fabrikbuch des Basler Münsters (Original im Landesarchiv Carlsruhe) f. 41. 1489 oder 1490.

Die Basler Münsterfabrik verkauft ihr Haus zum Diebaum in der weißen Gasse an Dominus Johannes Bergmann de Olpe.

1196. EB. I. f. 95. 1490 März 17.

„Ist erkannt, dz man allenthalben inn der Statt allen Druckern und iren Gemeindern sagen und verbieten solle, dem Munch enent Rinsß kein Buch inzebinden geben.“

1197. EB. I. f. 96. 1490 April 3.

Auf Anrufen Meister Jorgen Bur des Goldschmids erkennt der Rath: Die Störin soll in der nächsten Rathssitzung verhört werden; mit seinem Begehren um Angabe des Bestandes der Hinterlassenschaft (Digung und Zoigung) solle der Kläger sich an das Gericht halten.

1198. Missiven 1490 f. 281. April 23.

Der Rath schreibt an „die von Sannt Gallen“: Wir haben euch schon mehrmals geschrieben wegen des Schadens, welcher Michel Wensler dem Buchtrucker, unserm Burger, zu Roßheim durch die Curigen zugefügt worden sei; nach Wenslers Angabe ist ihm aber bis jetzt kein Schadenersatz geleistet worden; wir senden nun den ehrsamem Nicolaus Ruch, unsern Stadtschreiber, zu euch, um über die Sache zu verhandeln; wir ersuchen euch, denselben anzuhören und seinen Worten zu glauben.

1199. EB. I. f. 96 v. 1490 April 27.

In der Sache zwischen der Störin und Jorg Bur erkennt der Rath: Man solle versuchen, die Parteien gütlich zu vereinigen; gelinge das nicht, so solle man „die Appellacion in Krafft lan gan“. — Ferner erkennt der Rath: Man solle Jorg Bur ins Gelübde nehmen, daß er Josen Huglin für seine Anforderung zu Recht stehen werde.

1200. DB. VII. f. 1 v. 1490 Juni 30.

Michell Sprüngly bewirbt sich um das Amt eines Fürsprechens. — Ebenso Jacob Spidler, Buchbinder.

1201. DB. VII f. 1. 1490 Juli 5.

Verzeichniß der Rathsherrn. Unter denselben: Martin Flach. — Ebenso: f. 14 v. 1492 Juni 25. — f. 28. 1494 Juni 30. — f. 41 v. 1496 Juni 27.

1202. EB. I. f. 98 v. 1490 Juli 14.

In der Sache der Störyn erkennt der Rath: Sie solle eine Urfehde leisten und Jos Huglin solle sich „also verschriben“; wenn das geschehe, so solle man sie aus der Haft entlassen; wenn es aber nicht geschehe, so solle man sie gefangen liegen lassen und das Jungfrowly, das bei ihr ist, von ihr nehmen.

1203. Missiven 1490 f. 299. Juli 21.

Der Rath schreibt an den Rath zu Bern: Wir haben euer Schreiben von wegen Hannsen Wurster des Buchtruders, unseres Burgers, und Doctor Adam Krauchs empfangen. Das Schreiben ist Hannsen Wurster in Gegenwart Doctor Adams vorgelegt worden. Derselbe hat darauf erklärt: Es sei richtig, daß er den Doctor und seine Ehefrau auf Grund einer von ihnen beiden ausgestellten Handschrift ausgeklagt habe; er sei darauf von den zu Baden versammelten „Anwelten“ der Eidgenossen an den Schultheiß und Rath daselbst gewiesen worden; er habe jedoch von denen zu Baden kein Recht erlangen können, sondern der Schultheiß habe ihm gesagt, er werde die Sache nicht annehmen, wenn Wurster nicht auf das bei euch erlangte Urtheil verzichte und den Proceß von vorn beginne; hierauf habe er sich aber nicht einlassen wollen; er sei daher so viel als rechtlos gelassen worden; da außerdem der Doctor seinen Wohnsitz geändert, so habe er versucht ihn da zu belangen, wo er dies mit Erfolg thun könne; er hoffe, daß weder wir noch ihr ihn daran hindern werden, und daß ihr der Frau nicht, im Widerspruch mit euerm eigenen Erkenntniß, die Stadt öffnen werdet; er anerbiete den Beweis für seine Behauptungen. Diese Antwort Wursters thun wir euch hiermit kund.

1204. Missiven 1490 f. 301. August 5.

Der Rath schreibt dem Amman und Räte zu Beltskirch: Wir haben euer Schreiben in Sachen Geryen Puren des Goldschmidts und Elsen Störyn erhalten. Es ist uns auch bekannt, wie dieselben vor unserm Gericht etliche Gerichtshändel gehabt haben, und wie die Störyn den Pur als einen Richter hat verhaften lassen. In Folge davon ist es so weit gekommen, daß wir nicht umhin konnten, beide Parteien in Haft zu setzen. Wir haben denselben schon vor Empfang eures Schreibens auf nächsten Mittwoch einen Rechtstag angesetzt und den Schultheißen und die Amtleute angewiesen, ihnen beförderlich zum Austrag der Sache zu verhelfen. Nichts desto weniger wollen wir in mittler Zeit mit ihnen verhandeln lassen, um sie zu einem gütlichen Vergleich zu bewegen. — Am Schlusse die Notiz, daß Schreiben gleichen Inhalts gerichtet wurden an Herrn Ortlieb, Bischoff zu Chur, und Herrn Hanns Jacoben von Bodmen den jungern, Ritter, Vogt zu Beltskirch.

1205. Urkunde Geheime Registratur VI. L. L. 1490 August 23.
Gerye Pur der Goldschmidt, Burger zu Beltskirch, thut kund: Er sei

vor etlicher Zeit durch Else Störin, Peter Kollikers des Buchtruders Wittwe, „in Crafft ettlicher vermeinter Acht und Aberacht“ zu Basel angehalten und darauf von Burgermeister und Rath längere Zeit gefangen gehalten worden; zulezt sei er vor Gericht gestellt und kraft ergangenen Urtheils bis zu weiterer Erläuterung der genannten Acht und Aberacht freigelassen worden; er gelobt, seine Gefangenschaft an denen von Basel niemals zu rächen.

1206. Missiven 1490 f. 308. September 9.

Der Rath schreibt an Amman und Rat zu Betskirch: Wir haben euer Schreiben von wegen eures Burgers Jörgen Puren erhalten. Der Rechtsstreit zwischen ihm und der Störin ist von unserm Stadtgericht an das Gericht zu Rotwill gewiesen worden. Jörg Pur hat sich eidlich verpflichtet, sich zu Rotwill vor dem Gericht zu stellen.

1207. Missiven 1490 f. 318. October 9.

Der Rath schreibt an die von Straßburg: Gerye Wagner, Jacob Algouwers des Cremers, unseres Burgers, Better, hat uns mitgetheilt, seinem Better sei bei euch auf Ansuchen des Schaffners zum alten Sant Peter etwas Gut mit Beschlagnahme belegt worden, trotzdem er demselben nichts schuldig sei. Das befremdet uns in Anbetracht der zwischen unsern beiden Städten hergebrachten Gewohnheit, wonach die beiderseitigen Angehörigen vor dem Gerichte des Ortes müssen belangt werden, wo sie sesshaft sind. Ueberdies hat unsre Stadt das kaiserliche Privileg, daß unsre Burger nur vor unserm Stadtgericht und nirgends anderswo zu Recht stehen müssen. Wir ersuchen euch daher, dafür zu sorgen, daß unserm Burger sein Gut freigegeben werde.

1208. Missiven 1490 f. 328. October 30.

Der Rath schreibt an die von Straßburg: Wir haben euer Schreiben in der Sache Byt Farwenburners und Arbgast Mores, eurer Burger, von wegen Jacoben Algouwers unsres Burgers erhalten. Ihr schreibt uns: Michel Wensler habe euern beiden Burgern 600 Messbücher gedruckt und ihnen 200 davon in unser Kaufhaus geliefert, welche sie als ihr eigenes Gut verzollt hätten; diese Bücher habe Jacob Algouwer aus dem Kaufhaus genommen; ihr ersucht uns, denselben zur Rückgabe der Bücher anzuhalten. Wir haben unserm Burger euer Schreiben vorgelegt. Derselbe stellt den Hergang ganz anders dar. Er hat erklärt: Zur Zeit der alten Wasnacht habe er dem Michel Wensler auf seine Bitte 150 Gulden auf bestimmte Rückzahlungstermine geliehen; für dieses Darlehen habe ihm Wensler 200 gedruckte Messbücher, welche nach seiner eidlichen Versicherung sein freies Eigenthum waren, verpfändet und zu Händen übergeben, laut einer Verschreibung, deren Abschrift wir euch beigefügt zusenden; einen Theil der Bücher habe er sofort in seine Wohnung führen lassen, die übrigen habe er, weil der Kaufhausknecht stark beschäftigt war, ein paar Tage im Kaufhaus liegen lassen, dann aber habe er sie ebenfalls

in seine Wohnung führen lassen, ohne daß jemand Einsprache erhoben hätte; er berufe sich auf das Zeugniß des Kaufhausknechts. Ferner hat Michel Wenzler erklärt: Es sei nicht wahr, daß die 200 Bücher eueren Burgern gehören, sondern sie seien bis auf weiteres sein Eigenthum gewesen. Auf Grund dieser Aussagen und auf Grund unsres Privilegs ersuchen wir euch, das mit Beschlag belegte Gut unsres Burgers frei zu geben. Wenn die Euirigen Ansprüche an Allgouwer oder Wenzler haben, so mögen sie dieselben gemäß unserm Privileg bei uns geltend machen.

1209. Missiven 1490 f. 337. December 4.

Der Rath schreibt an die von Cöln: Der Vorweiser dieses Briefes, mit Namen Petter Vogel, ist Bevollmächtigter des hochgelehrten Meister Anndresen Helmutz, geschribener Rechten Doctors, unsres Burgers. Doctor Andres kann wegen Krankheit seines Leibes und wegen unsrer und seiner Geschäfte nicht persönlich zu euch kommen. Er hat eine längst verfallene Geldforderung an seinen gewesenen Diener Heinrich Müllich, welcher leider bei euch mit Tod abgegangen ist; ferner hat er dem genannten Heinrich dreihundert Cölnnsche Brevier übergeben; ebenso etliche Codices, welche zu Antdorff liegen sollen. Diese Gegenstände soll der genannte Bevollmächtigte einfordern. Doctor Andres hat eidlich versichert („by hohem Glauben behalten“), daß die genannten Breviere und Codices sein Eigenthum seien. Wir ersuchen euch, dem Bevollmächtigten bei seinen Geschäften behilflich zu sein.

In einer fernern Urkunde vom gleichen Tage thut der Rath kund, daß Doctor Andres Helmut den Petter Vogel zu den obgenannten Geschäften bevollmächtigt habe. Die in dieser Urkunde erwähnten Thatfachen sind dieselben wie oben, bloß wird beigefügt, daß die 300 Breviere zu Cölnn liegen sollen.

1210. EB. I. f. 101 v. 1490 December 7.

Michel Wenzler und Byt Barwenbrenner schwören, „daß Recht der Beschuldigung halb von jnen bescheen, darumbे sy denn beder Eyt durch einen Räte, als die Oberkeit, angenommen worden sind, gegen einander gestradz ze vollfüren“ und ohne Willen des Rathes nicht aus der Stadt zu weichen. Dem Arbogast Mor verspricht der Rath freies Geleit „allein zu Recht und nit davon“.

1211. Missiven 1490 f. 341. December 29.

Der Rath schreibt an die von Straßburg: Wir haben euer Schreiben in der Sache Byt Barwenburners und Arbogast Mores eurer Burger erhalten. Der Streit zwischen Biten und seinem Gegner wurde anfänglich vor dem Gericht verhandelt, wir haben erst eingegriffen, als die Sache an uns als die Obrigkeit gelangte. Wir schreiben euch im folgenden den ganzen Hergang, damit ihr sehet, daß wir nichts unbilliges gethan haben. Byt Barwenburner kam anfänglich zu uns und forderte vor Gericht etliche gedruckte Bücher als sein Eigenthum.

Seine eigenen und andre Beweise ergaben aber, daß diese Bücher nicht ihm, sondern zwei Priestern von Metz „oder uß der Art“ gehörten. Dieselben wurden ihm daher mit Urtheil aberkannt. Es ist also unrichtig, wenn er euch vorgiebt, die Bücher seien sein. Noch unrichtiger ist es, wenn er sagt, er sei deswegen verhaftet worden. Er wurde vielmehr aus folgendem Grunde verhaftet. Er klagte vor Gericht gegen Michel Wennsler auf Rückerstattung von „ettlich Matrices, Instrument, Capitalia, gegossen Geschrift zu zweyen Pressen und was darzu hort“, welche er und Arbgast More demselben laut einer Urkunde auf eine bestimmte Zeit um 25 Gulden geliehen hätten. Dagegen behauptete Michel, die genannten Gegenstände seien sein Eigenthum, und die genannte Urkunde sei gefälscht. Als wir diese Sache erfuhren und bemerkten, daß jeder Theil den andern „zu einem Böswicht machen“ wollte, haben wir sie verhaftet, um der Wahrheit auf den Grund zu kommen. Als ihr darauf euren Stadtfürsprechen sandtet, haben wir sie auf eure Bitte aus der Haft entlassen, ihnen aber den Eid abgenommen, daß sie ihren Rechtsstreit von einem Gerichtstag zum andern fortsetzen und ohne unsre Erlaubniß die Stadt nicht verlassen würden. Unterdessen hatte Michel Wennslers Ehefrau gegen Bitten Klage erhoben und behauptet: Sie habe ihm eine Lade mit Kleidern und Kleinodien anvertraut, um für sie zu Straßburg hundert Gulden darauf zu entlehnen und die Lade ihrem Bruder, dem Schneider Hermann Ledtstein zu Straßburg, zu übergeben; hiezu habe er sich mit seinem Brief und Siegel verpflichtet; er habe aber ihrem Bruder die Lade nicht gegeben, ihm überhaupt nichts davon gesagt. Auf diese Klage erklärte Wyt keine Antwort geben zu wollen, bis sein Rechtsstreit mit dem Ehemann der Klägerin beendigt sei. Das Gericht erkannte jedoch: Da die beiden Rechtsstreite zwei gesonderte Sachen betreffen, so habe er der Frau auf ihre Klage Antwort zu geben. Wie Wyt das verstanden hat, wissen wir nicht. Er hat sich „in Verachtung des Gerichts“ und trotzdem wir ihm nicht erlaubten die Stadt zu verlassen, einige Tage „als flüchtiger des Rechts“ verborgen. Dies, sowie seine Handlungsweise mit dem Gut der Frau, den Büchern und der Urkunde, schienen uns schwere Verbrechen („Sachen, das Blut berührend“) zu sein. Wir haben ihn daher abermals verhaften lassen. Wir glauben damit nicht unbillig, sondern rechtmäßig gehandelt zu haben. Wir bitten euch, wenn man euch abweichendes berichtet, es nicht zu glauben. Die beiden Parteien haben ihre Beweise angeboten und hiefür die gerichtliche Frist ansetzen lassen. Dabei lassen wir es bewenden.

1212. DB. VII. f. 4 v. 1491 Januar 10.

Gienhart Hsenhut der Briefmaler bewirbt sich um das Amt eines Underbüffers.

1213. Mißsiven 1491 f. 348. Januar 11.

Der Rath schreibt dem eblen strengen Herrn Ludwigen von Absperg, Ritter, Pfleger zu Ingolstatt: Zwischen einem der Unsrigen, genannt

Martin Leoparth, und Wolff Crusen dem Buchfurer schwebt ein Rechtsstreit über folgende Sache: Ihmer, Burger zu Inngoltstatt, hat dem Unrigen, wie er selbst bekennet und wie bewiesen werden kann, etliche Bücher verpfändet. Diese Bücher beansprucht Cruß, weil er dieselben mit Beschlag belegt habe. Das befremdet uns, denn die Bücher waren dem Unrigen verpfändet lange bevor Cruß den Beschlag darauf legte und der Unrige ist Crusen nichts schuldig. Wir glauben nicht, daß es euch billig scheinen könnte, daß die nachfolgende Beschlagnahme dem Pfandrecht des Unrigen vorgehe, und ersuchen euch daher, dem Bevollmächtigten deselben zur Durchführung seines Rechtes behülflich zu sein.

1214. DB. VII f. 5 v. 1491 Januar 23.

Michel Sprüngly bewirbt sich um das Amt eines Fürsprechens. — Ebenso Jacob der Buchbinder.

1215. DB. VII. f. 6. 1491 März 3.

Johannes de (der Geschlechtsname ist ausgelassen) der Buchdrucker schwört eine Urfehde, seine Gefangenschaft nicht an der Stadt zu rächen, bis auf Erlaubniß meiner Herren nicht aus der Stadt zu gehen, und geheim zu halten, was in der Rathsversammlung mit ihm geredet wird.

1216. Missiven 1491 f. 12. März 14.

Der Rath schreibt an die von Spyr: Cunrat David unser Burger hat uns folgendes vorgebracht: Er sei neulich bei euch gewesen, um etliche ausstehende verbriefte Forderungen von Peter Trach dem Buchdrucker gerichtlich einzuziehen; während dieses Rechtsstreites habe Peter Trach, bevor er eurem Urtheil nachkam, versucht, ihn wegen angeblicher Gegenansprüche zu behemmen und ihn zu dem Gelübde zu zwingen, ihm bei euch zu Recht zu stehen; er habe ihm gedroht, wenn er das nicht thue, werde er ihn ins Gefängniß legen lassen, und habe den Büttel angerufen, ihn zu verhaften; David habe sich mehrmals anerbotten, mit ihm vor den Richter zu gehen und dort entscheiden zu lassen, ob er das angesonnene Gelübde zu leisten habe; damit sei aber Peter Trach nicht zufrieden gewesen, sondern habe ihn „uß durstigem frevelem gemüt“ bei seinem Öbler ergriffen, ihm sein Hemd und Brusttuch zerrissen, seinen Leib verletzt, sein Gewere entwunden und ihn dazu gebracht, daß er ihm gelobte, sofern ihre Streitfache nicht auf der nächsten Frankfurter Messe entschieden werde, ihm binnen einer bestimmten Frist bei euch zu Recht zu stehen. Diese Begebenheit, sofern sie richtig ist, befremdet uns sehr. Wir würden so etwas nicht gestatten. Ueberdies haben wir das kaiserliche Privileg, daß die Unrigen nur vor unserm Stadtgericht zu Recht stehen müssen. Wir senden euch hiebei ein Vidimus dieses Privilegs. Auch das geschriebene Recht bestimmt, daß der Kläger dem Beklagten nachfolgen und ihn vor seinem Richter belangen müsse. Wir ersuchen euch, den Peter

Trach mit seinem Anspruch an unser Gericht zu weisen, und uns eure schriftliche Antwort durch den Ueberbringer dieses Schreibens zuzusenden.

1217. Schlüsselzunftbuch III f. 113. 1491 April 10.

Wolfgang Lachner der Buchfurer von . . . (der Heimathort ist ausgelassen) erwirbt das ganze Zunftrecht zum Schlüssel gegen Zahlung von 12 Gulden. (Ueberschrift: Wolfgang der Trucker.)

1218. Missiven 1491 f. 25. April 11.

Der Rath schreibt an die von Straßburg: Wir haben euer Schreiben betreffend die Habe, welche Michel Wennßlers unsres Burgers Ehefrau Bitt Barwenburner euerm Burger anvertraut hat, empfangen und dasselbe unserm Burger und seiner Ehefrau vorgelegt. Wie wir vernehmen, ist jedoch über diese Habe eine andre Abrede getroffen worden, nämlich daß dieselbe durch Vermittlung Clausen Weidenlichs eures Rathfrundes Heinrich Nieher unserm alten Zunftmeister, jedoch auf Kosten der Frau, übergeben werden soll. Wie dem auch sei, so wird die Ehefrau unseres genannten Burgers bei euch erscheinen. Sie hat eidlich versichert, daß sie den in eurem Schreiben erwähnten Brief nicht besitze. Sie wird Bitt Barwenburner gehörig quittiren mit der Beifügung, daß der genannte Brief, falls er zum Vorschein käme, kraftlos sein soll. Wir ersuchen euch, unsrer Burgerin gemäß eurem Anerbieten die Habe gegen Ausstellung der Quittung herauszugeben. Michel, ihr Ehemann, hat ihr Vollmacht zur Ausstellung dieser Quittung erteilt.

1219. Missiven 1491 f. 34. April 23.

Der Rath schreibt dem wohlgebornen Herren Wallrafen, Grafen zu Zweynbrugken und Herren zu Bißsch: Wir haben euer Schreiben, das ihr uns durch den Ueberbringer dieser Antwort sandtet, erhalten. Ihr schreibt uns, Jacob Algoutwer unser Burger habe etliche gedruckte Meßbücher unbilligerweise zu Handen genommen. Jacob Algoutwer ist zur Zeit abwesend und wir kennen die Angelegenheit nicht. Wir wollen euch aber baldmöglichst darüber berichten.

1220. DB. VII f. 7. 1491 April 27.

Notiz des Rathschreibers: „Als Byt Barbrenner vil böser Worten tribt.“

1221. EB. I. f. 107. 1491 Mai 11.

„ — ist erkannt, zu Michell Wennßler ze griffen und inzelegen und nit von Handen lassen kommen, ein Statt und die iren syen denn der Rossß versorgt, das nütit uff sy sinthalb sitzen möge. Wa man aber jnn mit Recht siner Verhandlung nach darzu bringen, dz man sin ganz abkomen mocht, ware das best.“

1222. Missiven 1491 f. 39. Mai 12.

Der Rath schreibt dem Wohlgeborenen Herren Wallrafen, Grafen zu

Zweinbruden und Herren zu Bitsch: Wir haben euer Schreiben betreffend die gedruckten Meßbücher, welche unser Burger Jacob Algouwer euren Angehörigen Herrn Johann und Herrn Paulus Wider vorenthalten soll, dem genannten Jacoben vorgelegt. Derselbe hat erklärt: Er habe mit den Herren Wider nichts zu schaffen; der Verding und was durch ihren Bevollmächtigten Witen Barwenbrenner mit Michel Wensler verhandelt wurde, berühre ihn nicht. Er habe vor einiger Zeit dem Michel Wensler auf seine Bitte 150 Gulden geliehen; dafür habe ihm derselbe 200 gedruckte Meßbücher verpfändet und in sein Haus geliefert, mit der eidlichen Versicherung, daß die Bücher niemand anderm verpfändet seien; die Frist zur Lösung der Pfänder sei längst abgelassen; er sei jedoch immer noch bereit, dieselben gegen Zahlung der Pfandsomme herauszugeben, wie er Witen Barwenbrenner öfters erklärt habe; wenn Michel Wensler zur Verpfändung der Bücher nicht berechtigt war, so mögen die Herren Wider sich mit ihrer Klage an ihn halten. Ihr beschuldigt im fernern uns, daß wir Jacoben Algouwer bei seinem unrechtmäßigen Vorgehen geschützt und Bitten Barwenbrenner angegriffen hätten. Wir haben Bitten nicht wegen der Bücher verhaftet. Wir haben vielmehr ihn und Michel Wensler wegen der Beschuldigungen, die sie gegeneinander ausstießen, verhaftet, dann aber auf Bitte derer von Straßburg eine gütliche Vereinbarung zwischen ihnen vermittelt. Jacob Algouwer ist bereit, den Herren Wider vor dem hiesigen Gericht zu Recht zu stehen.

1223. Mißsiven 1491 f. 50. Juni 14.

Der Rath schreibt dem wohlgeborenen Herren Wallraffen, Graven von Zwaben Brugken und Herren zu Bitsch: Wir haben euer abermaliges Schreiben in Sachen Jacob Algowers und der Herren Johans und Paulus Wider erhalten. Jacob Algower ist gegenwärtig abwesend. Sobald er zurückkommt, wollen wir ihm euer Schreiben vorlegen und euch Bericht erstatten.

1224. Schlüsselzunftbuch III f. 200. 1491 September 21.

Die Zunftvorgesetzten vermietten Michell Furtter dem Truder ihren Laden für $3\frac{1}{2}$ ℓ jährlich, zahlbar in halbjährlichen Raten. Am Schluß folgen die Einträge der Zinszahlungen von je 1 ℓ 15 \mathcal{S} auf Faschnacht 1492, Herbst 1492 und Faschnacht 1493.

1225. Mißsiven 1491 f. 93. December 30.

Der Rath schreibt an die von Spyr: Wir haben euer Schreiben in der Sache zwischen Petter Trachen, dem Curigen, und den Brüdern Cunrat und Heinrich David, den Unsrigen, erhalten und dasselbe, da Cunrat David abwesend war, zuerst seinem Bruder Heinrich vorgelegt. Derselbe wußte wenig Antwort zu geben, da „derselb Trevel“ seinen Bruder Cunrat allein berühre. Nach seiner Rückkunft erklärte Cunrat, „der Bücher halb lasse er gütlich daby bliben“. Wir sind bereit, euerm Anwalt in dieser Sache behilflich zu sein. Bezüglich des Trevels

erklärte David, er beabsichtige, beim Besuch der nächsten Frankfurter Messe auf dem Hin- oder Rückweg bei euch zu erscheinen und seine Ansprüche gerichtlich geltend zu machen.

1226. Missiven 1492 f. 115. März 9.

Der Rath schreibt den frommen, fürnehmen, weisen, dem Grafen und Schöffen des Hechstgerichts der Stadt Cöln: Wir haben euch um vergangenen Sanct Franciscus Tag geschrieben, wie der hochgelehrte Meister Andres Helmut, geschribener Rechten Doctor, unsrer Stadt Sindicus, dem verstorbenen Heinrichen Müllich dem Buchfürer, eurem Burger, etliche Cölsche Brevier übergeben habe, und wie dieselben ihm von etlichen Ansprechern, denen er doch nichts schuldig sei, entzogen worden seien, wie ihm auch eine Forderung, die er an Heinrich hatte, noch unbezahlt ausstehe. Wir vernehmen, daß unserm Sindicus sein Recht nicht geworden ist. Wir wollen nicht glauben, daß es euch billig erscheine, daß ihm seine Bücher wegen eines Andern Schulb entzogen werden und ersuchen euch, ihm oder seinem Bevollmächtigten zur Erlangung seines Rechtes behilflich zu sein.

1227. DB. VII f. 14. 1492 zwischen Mai 28 und Juni 2.

Thoman Kartenmoler verzichtet auf das Bürgerrecht.

1228. Missiven 1492 f. 138. Juni 2.

Burgermeister und Rath thun kund: Elizabeth Störin, unsre Beiwohnerin, hat mit Einwilligung Friderich Hartmans ihres Vormundes, Peter Gampen, dem Procurator des kaiserlichen Hofes, Vollmacht erteilt, sie in ihrer Streitsache gegen Geryen Puren von Beltsilch, welcher auf ihre Klage vom Hofgericht zu Rottwyl in Acht erklärt worden ist, vor dem Kaiser und seinem Cammergericht zu vertreten; sie widerruft die Vollmachten, welche sie vormals an Meister Poncrayen von Loe und andre erteilt hat.

1229. Missiven 1492 f. 142. Juni 9.

Der Rath schreibt an die von Cöln: Andres Helmut, unsrer Stadt Sindicus, hat uns erklärt: Er habe den Beweis erbracht, daß die gedruckten Breviere, welche der bei euch verstorbene Heinrich Müllich der Buchfürer in Händen hatte, sein Eigentum seien; trotzdem sei ihm die Leistung eines Eides auferlegt worden, bloß um die Sache zu verzögern. Wir bitten euch, eure Scheffen anzuweisen, ihm ohne Verzögerung Recht zu sprechen.

1230. Missiven 1492 f. 160. August 6.

Der Rath schreibt an den römischen König: Der Ueberbringer dieses Briefes, Jacob von Kirchen, unser Burger, hat uns erklärt: Es sei ihm zu Antwerp wegen eines Bolles, den er seit einigen Jahren zu Grefflingen hätte zahlen sollen, „ettlich sin War und Koufmantschaft“ mit Beschlagnahme belegt und nur gegen Sicherheitsleistung wieder freigegeben worden; seit der Zoll zu Grefflingen bestche, habe er den-

selben immer entrichtet, er werde aber auch für die frühern Jahre von ihm gefordert. Wir glauben nicht, das dies euer königlichen Würde Meinung sei, und bitten demüthig, dem Unsrigen sein Gut freigegeben zu lassen.

Schreiben in derselben Sache: 1494 f. 319. November 8. An den römischen König. — 1495 f. 356. Mai 18. An denselben. — 1497 f. 89. März 1. An den Prinz de Burgond. — 1497. Nachtragsband 1497/8 f. 32. August 30. An Erzhertzog Philippen von Ostrich und Burgond.

1231. Missiven 1493 f. 210. Januar 30.

Der Rath schreibt an die von Straßburg: Heinrich David unser Burger hat uns vorgebracht, Byt Farwenbrenner euer Burger erhebe Ansprüche gegen ihn, habe ihn in einem Brief gröblich beschimpft, und ihm gedroht, er werde sich an seine Herren wenden. Wir ersuchen euch, den Farwenbrenner zu veranlassen, entweder von seiner Forderung abzustehen, oder dieselbe gemäß unserm kaiserlichen Privileg vor unserm Stadtgericht anzubringen.

1232. OB. VII f. 22. 1493 Mai 4.

Wolff Kruß der Buchfürer gelobt dem Burgermeister, seine jetzigen und zukünftigen Streitigkeiten mit Martin Leparth vor dem hiesigen Gericht auszutragen.

1233. OB. VII f. 23 v. 1493 Juli 31.

Michel Sprunglin bewirbt sich um die Stelle eines Fürsprechens.

1234. OB. VII f. 24. 1493 August 23.

Jacob Buchdrucker bewirbt sich um das Amt eines Wapbesiglers.

1235. Missiven 1493 f. 269. December 18.

Der Rath schreibt an die von Straßburg: Wir haben euer Schreiben betreffend Byt Farwenbrenner euren Burger und Heinrichen David unsern Burger erhalten. Ihr ersucht uns, den Unsrigen anzuweisen, dem Farwenbrenner 150 Brevier, die er ihm bezahlt habe, sowie einen Schuldbrief, in welchem er als Bürge verschrieben sei, herauszugeben, und ihm 10 Gulden, die er aus dem Seinen erlöst, zu bezahlen. Wir haben das Schreiben dem Unsrigen vorgelegt. Derselbe hat erklärt: Es sei richtig, daß ihm die Breviere bezahlt worden seien, jedoch seien sie ihm nachher sammt andern Brevieren, nicht ohne Mitwissen des Bevollmächtigten Bytens verpfändet worden; der Schuldbrief, den Byt herausverlange, enthalte keine Bürgschaftsverpflichtung desselben; die 10 Gulden habe er nicht aus dem Gute des Byt erlöst; als Byt im Jahre 1492 Ansprüche gegen ihn erhoben habe, habe er sich durch unsre Vermittlung anerbotten, ihm zu Recht zu stehen; dies sei euch durch unser Schreiben vom Mittwoch vor Liechtmeß (Januar 30) angezeigt worden; dabei lasse er es bewenden. Wir erinnern euch nun an das Privileg unsrer Stadt, an das zwischen unsern Städten geübte Herkommen, an das gemeine Recht und namentlich an die neuliche

Vereinbarung, welche deutlich bestimmt, wo der Kläger gegen den Verantwortler Recht zu suchen habe. Wir ersuchen euch demgemäß den Bpt anzuweisen, entweder von seinen Ansprüchen abzustehen, oder dieselben vor unserm Gerichte geltend zu machen.

1236. Urkunde des Domstifts VII. 47. 1494 Januar 27.

Johannes Zapfenmacher, vicarius altaris apostolorum in ecclesia sancti Laurentii Nürneberge, Babenbergensis dyocesis, bekennet, von magistro Johanne Ammerbach, incola Basiliensi, 95 rheinische Gulden erhalten zu haben, welche dominus Georius Bernolt, decretorum doctor ac majoris ecclesie Basiliensis canonicus, demselben zurückbezahlen soll.

1237. Missiven 1496 f. 8. Januar 22.

Der Rath schreibt an Elsbeth Störin, by den Zyten zu Bern: Wir haben dein Schreiben erhalten, womit du uns ersuchst, dich deines Eides zu entbinden. Es ist nicht richtig, daß du in deiner Streitsache mit der Holzschumacherin das Urtheil abgewartet hast, sondern du bist vor Erlaß des Urtheils in Verachtung des Gerichts weggegangen. Wegen dieses Frevels haben wir dich seiner Zeit gefangen gesetzt und dir den Eid abgenommen, dich auf ergangene Mahnung bei uns zu verantworten. Diesen Eid müssen andre unsre Burger und Einwohner auch schwören. Wir werden dich desselben nicht entbinden.

Briefe in derselben Sache: f. 64. August 29. An die von Bern. — f. 65. September 5. An dieselben. — f. 66. September 10. An dieselben (der letzte nicht abgegangen).

1238. OB. VII f. 41 v. 1496 Juni 27.

Verzeichniß der Rathsherren. Unter den Zunftmeistern (welche als solche Mitglieder des Rathes sind): Niclaus Kessler. — Ebenso: f. 58. 1498 Juni 25.

1239. Missiven 1497 f. 86. Februar 28.

Der Rath schreibt an dominus N. de Lynuge, archicapitaneus domini Pickardie, wegen Waaren, welche Jacobus de Kilchen gen Portum Calis versandt habe und welche demselben zu Bolonia in Bickardia mit Beschlagnahme belegt wurden. — f. 88. Schreiben vom gleichen Tag in derselben Sache an dominus Basthardus de Cordun capitaneus Bolloniensis.

1240. Missiven 1497. Nachtragsband 1497/8 f. 30. Juli 27.

Der Rath schreibt dem strengen Herrn Henrich von Ratsamshusen, Ritter, Vogt zu Kepsersperg: Ihr schreibt uns, Kilian Buchtrucker, unser Burger, habe den Auftrag übernommen, dem Schaffner zu E. Claren in unsrer Stadt einige Briefe zu überbringen; dies sei aber nicht geschehen. Kilian hat uns auf Befragen mitgetheilt: Er habe sich vergebens bemüht, dem Schaffner die Briefe zu übergeben, und habe zuletzt den Wirth zum Rüben in unsrer Stadt damit beauf-

tragt, welcher dieselben bis jetzt behalten hat. Wir haben nun die Briefe zu Handen genommen und sie dem genannten Schaffner übermittelt.

1241. Missiven 1498 f. 93. Mai 28.

Der Rath schreibt an die von Straßburg: Wir haben euer Schreiben in Sachen Byt Barwenbrenners unserm Burger Heinrich David vorgelegt. Derselbe hat erklärt: Der Rechtsstreit wäre schon längst zu Ende, wenn Barwenbrenner zu den mehrmals angefügten Verhandlungen erschienen wäre; er sei jederzeit zur Verhandlung bereit. Wir setzen daher den Parteien einen Rechtstag an auf Dienstag nach Sannt Marien Magdalenenstag, vor unserm Stadtgericht. — Schreiben in derselben Sache, an dieselben: f. 177. 1498 Mai 5. — f. 113. 1498 Juli 30.

1242. Schlüsselzunftbuch III f. 199. 1498 Mai 30.

Claus Forster der Kartenmoler wird durch die Zunft wegen eines Bergehens um 5 Pfund Wachs gebüßt.

1243. Missiven 1498 f. 105. Juni 29.

Der Rath schreibt an die von Friburg im Brisgaw: Wir haben euer Begehren betreffend die Streitsache zwischen Hansen Herlin, euerm Burger, und Hansen Amelburger, unserm Burger und seinen Mitgesellen, vernommen, und dasselbe den Unrigen vorgelegt. Dieselben haben erklärt, sie könnten Angesichts der langen Umschweife Herlins nicht in euer Begehren einwilligen. Jedoch haben sie auf unser Ansuchen sich herbeigelassen zu versprechen, falls ihnen Herlins „War und Pfender“ vom Gerichte zugesprochen würden, das Urtheil einen Monat lang nicht zu vollstrecken.

1244. Missiven 1498 f. 117. September 8.

Der Rath schreibt an die von Straßburg: Ihr habt euern Burger Byt Barwenbrenner angewiesen, seine Streitsache gegen unsern Burger Heinrich David vor unserm Gerichte zu Ende zu führen. Nun hat aber der Bevollmächtigte Barwenbrenners, welcher bei uns erschienen ist, bloß wegen eines einzigen Artikels geklagt. Ueber die übrigen Stücke, wegen deren er den David vormals bei euch angegriffen hatte, wollte er nicht verhandeln. Es scheint uns, daß dies absichtlich geschehe, um den Unfern in weitere Kosten zu stürzen. Wir senden daher unsern Rathsfreund Nicolaus Kessler, Zeiger dieses Briefs, mit dem Auftrag, die Sache gütlich beizulegen, und ersuchen euch, ihm dabei behilflich zu sein.

1245. Schlüsselzunftbuch III f. 200. 1498 ff.

Die Rechnung des Herrn Nicolaus Kessler wird in den Jahren 1498—1502 belastet mit je 4 *℔* „Ladenzins“, jeweilen auf Pfingsten verfallend. Als Gegenposten erscheinen theils Abschlagszahlungen, theils Auslagen, welche Kessler für die Zunft gemacht hat. Im Jahr 1508

schließt die Rechnung ab mit einem Saldo von 5 *fl* 13 *ß* 10 *l* zu Gunsten der Zunft.

1246. *EB*. I. f. 183 v. 1499 März 20.

Der Rath erteilt dem Michel Wensler auf sein Ansuchen ein freies sicheres Geleite in die Stadt, um sich mit seinen Widersachern und Ansprechern gütlich oder rechtlich abzufinden; jedoch behält sich der Rath vor, das Geleite zu widerrufen.

1247. *Missiven* 1500 f. 146. Februar 17.

Der Rath schreibt an die von Straßburg: Martin Fläche, unser Burger, hat uns vorgebracht: Er habe mit Grünnger dem Buchtruder, euerm Burger, einen langwierigen Rechtshandel gehabt; zuletzt sei ein Vergleich zu Stande gekommen, welcher von Seite Grünningers zur Zeit noch nicht ganz vollzogen sei; nun habe Grünninger etliche Bücher „an Recht gelegt“ und ihn vor euer weltliches Gericht vorgeladen, um dem Verkaufe derselben beizuwohnen; er weigere sich nicht, dieser Vorladung Folge zu leisten, jedoch sei ihm das zur Zeit nicht möglich, da er dringender Geschäfte halber außer Landes reiten müsse. Wir ersuchen euch deshalb, die Verhandlung bis nach Ostern zu verschieben.

1248. *OB*. VII f. 69 und 70. 1500 im April.

Niclaus Kefler bewirbt sich um die Landvogtei zu Munchenstein.

1249. *EB*. I. f. 203 v. 1500 August 31.

Den Buchtruderen wird bei einer Strafe von 10 *fl* verboten, „dhein Schriben, Gebiecht, Ueber oder anders zwischen Swiz und Osterich, eynem oder dem andren Theil zu Spott oder Schmachty dyenende, zu truden, noch ouch sollichs jren Knechten noch Dyeneren zu gestatten“.

Öffnungsbuch.

Folgende kaufen das Bürgerrecht:

1250. V. f. 7 v. 1468 October 1.

Vienhart Hsenhutt von Heydeck der Helgenmaler; „hat der Cremer Zunft Burgrecht empfangen.“

1251. V. f. 99. 1473 Juni 8.

Michel Wensler von Straßburg ein Drugfer.

1252. V. f. 122. 1474 August 4.

Bernhart Michel von Chemoilt der Drugfer.

1253. V. f. 181 v. 1477 Februar 14.

Berchtold Ruppell von Hannouw der Truder.

1254. V. f. 189 v. 1477 October 17.

Hans Frand von Straßburg der Truder.

1255. V. f. 198. 1478 Juni 1.

Johannes von Besiden der Truder.

1256. VI. f. 38 v. 1480 December 23.
Nicolaus Keffler von Bottwart.
1257. VI. f. 44 v. 1481 Juli 28.
Hanns Wallther von Mündelshym der Drucker.
1258. VI. f. 50. 1482 Januar 12.
Jacob von Pforzgen und Hans Wurster von Rempten, die Buchdruckere.
1259. VI. f. 77. 1484 Mai 5.
Meister Hanns von Emmerpach der Trugker.
1260. VI. f. 105 v. 1488 März 1.
Hanns Daller der Buchbinder und Michel Ferter der Buchbinder.
1261. VI. f. 108. 1488 April 24.
Michel Sprungly der Trucker und Wolfgang Lachner, Buchfürer.
1262. VI. f. 111 v. 1488 November 5.
Johannes Petri von Hamelburg der Buchdrucker.
1263. VI. f. 113. 1489 Februar 5.
Jacob Spidler von Schaffhusen und Peter Giger von Augspurg die Buchdruckere.
1264. VI. f. 116 v. 1489 Juli 11.
Paulus Bener ein Buchfürer.
1265. VI. f. 119 v. 1490 März 15.
Thoman Wüst der Buchfürer von Hall.
1266. VI. f. 120. 1490 Mai 12.
Johannes der Buchdrucker.
1267. VI. f. 120 v. 1490 Juni 22.
Kilian Benß de Ingelfingen der Buchdrucker.
1268. VII. f. 4. 1490 November 13.
Johannes Fröwen de Amelburg, Impressor.
1269. VII. f. 10 v. 1491 September 3.
Erhart Eglin von Nuttlingen der Buchdrucker.
1270. VII. f. 12 v. 1492 Februar 8.
Hanns Kefler der Buchdrucker.
1271. VII. f. 26. 1494 März 5.
Michell Gewicht von Dugstall in Hoch Beemont gelegen, der Gartenmoler.
1272. VII. f. 32. 1495 Januar 24.
Johannes Fischabler von Bottwart der Buchfürer.
1273. VII. f. 33 v. 1495 April 9.
Hanns Zumüller der Buchbinder von Günzburg.
1274. VII. f. 45 v. 1497 Januar 23.
Kilian Fischer von Ingelfingen.
1275. VII. f. 69. 1500 Februar 29.
Niclaus Lamparter der Buchtrucker.

Rothes Buch.

Folgende kaufen das Bürgerrecht:

1276. f. 227. 1461 September 18.

Jacob Philips der Kartenmacher, von der Krämerzunft. Derselbe erhält das Bürgerrecht für 2 Gulden, als einer von denen, welche sich zu dem nicht zur Ausführung gekommenen Kriegszuge nach Ortenberg gerüstet haben.

1277. f. 225. 1468 October 1.

Vienhart Hfenhut von Heibed, Heilgenmoler, der Cremer.

1278. f. 231. 1470 September 24.

Claus Borster der Kartenmoler von Dugsburg.

1279. f. 231. 1473 Juni 8.

Nichel Wenseler von Straßburg ein Truder.

1280. f. 232. 1474 August 4.

Bernhart Michel von Ehenwiler der Truder.

1281. f. 233. 1477 Februar 14.

Berchtold Ruppel von Hannouw der Truder.

1282. f. 233. 1477 October 17.

Hanns Franck von Stroßburg der Truder.

1283. f. 233. 1478 Juni 1.

Johannes von Besiken der Truder.

1284. f. 234. 1480 December 23.

Niclaus Kessler von Bottwar.

1285. f. 235. 1482 Januar 12.

Hanns Wurster von Kemmpten der Buchtruder.

1286. f. 236. 1484 August 4.

Hanns von Emmerpach der Truder.

1287. f. 236. 1486 Januar 5.

Jacob Raybell von Tillingen.

Bürgerrechtsgebührenbuch.

Die Gebühr für die Aufnahme ins Bürgerrecht beträgt 4 Gulden (= 5 *H.*). Erst wird dem Aufgenommenen ein Theil der Gebühr gestundet; ich gebe jedesmal bloß den Betrag an, welcher baar bezahlt wird; wo ich nichts andres anmerke, ist der Rest der Gebühr in Fronfastenlichen Raten von $\frac{1}{2}$ Gulden zu entrichten.

Es werden zu Bürgern aufgenommen:

1288. f. 252. 1488 März 1. Hanns Daller der Buchbinder von Langtampfen; zahlt 5 *℔*. baar und verspricht für den Rest Zahlungen von 5 *℔*.

1289. f. 252. Am gleichen Tage. Peter Enntlicher der Tischmacher; für seine Aufnahmegebühr leistet Bürgschaft Hanns Daller der Buchbinder.

1290. f. 253. Am gleichen Tage. Michel Furter der Buchbinder; zahlt 1 Gulden baar; für den Rest leistet Bürgschaft Meister Jacob Buchdrucker.

1291. f. 289. 1488 Montag nach Quasimodo. April 14. Wolfgang Lachner der Buchfurer; zahlt die ganze Gebühr baar.

1292. f. 290. 1488 April 24. Michel Sprungly der Truder; verspricht auf die Gebühr 1 Gulden in der Pfingstmesse und dann jede Fronfasten $\frac{1}{2}$ Gulden abzubezahlen.

1293. f. 296 v. 1488 November 5. Johannes Petry von Hamelburg ein Truder; bezahlt die 4 Gulden baar.

1294. f. 300. 1489 Januar 14. Felzin Hasler von Kur ein Truder; leistet keine Baarzahlung.

1295. f. 300 v. 1489 Mittwoch nach der Viechtmessen. Februar 4. Jacob Spigler der „Buchfurer oder Buchbinder“; verspricht die Gebühr in fronfastenlichen Raten von $\frac{1}{2}$ Gulden zu tilgen. Am Schluß ist von späterer Hand beigelegt: „Disse iiii ff. sol Adam der Karttenmacher betzalen“. Darauf folgen die Notizen über die Abzahlungen; die letzte erfolgt 1495 durch Adams Wittwe.

1296. f. 301. 1489 Februar 5. Peter Gyger von Dugsburg der Druder; zahlt 1 Gulden baar. Für den Rest leistet Bürgschaft Adam von Spir der Karttenmoler.

1297. f. 305. 1489 Juli 11. Paule Pouly der Buchfurer; zahlt 1 Gulden baar. Für den Rest leistet Bürgschaft Nielawß der Druder tzom Blumen.

1298. f. 243 v. 1489 ohne Tagesdatum. Thoman, Karttenmacherknecht uff der Winlüt Fuß; derselbe wird unentgeltlich ins Burgerrecht aufgenommen, als einer von denen, welche den Kriegszug nach Heiterzheim mitgemacht haben.

1299. f. 307. 1490 März 21. Thoman Wust der Buchfurer; zahlt 1 Gulden baar und verspricht auf den Rest der Gebühr jede Fronfasten 1 Gulden abzubezahlen.

1300. f. 308. 1490 Juni 22. Kyngians Weuß von Ingelfingen der Buchdrucker; zahlt 1 Gulden baar.

1301. f. 310 v. 1490 November 13. Johannes Fromen von Hamelburg; bezahlt die 4 Gulden baar.

1302. f. 313. 1491 September 3. Erhart Egler der Truder; zahlt 1 Gulden baar.

1303. f. 315. 1492 Februar 1. Clewy Schylling der Nebman; für seine Aufnahmegebühr leistet Bürgschaft Johannes Keser der Druder.

1304. f. 315. Am gleichen Tage. Johannes Keser der Druder; leistet keine Baarzahlung. Am Rande ist bemerkt, daß seine Erbschaft an die Obrigkeit gefallen sei.

1305. f. 320. 1492 August 27. Bartholome Pastor; zahlt $\frac{1}{2}$ fl. baar; die ratenweise Abzahlung des Restes übernimmt Michel Furter der Truder.

1306. f. 325. 1494 März 5. Michel Gewicht der Kartenmacher; zahlt 1 Gulden baar.

1307. f. 330. 1495 Januar 24. Hans Schabler der Buchsticker; bezahlt die ganze Gebühr baar.

1308. f. 330 v. 1495 April 9. Hans Müller der Buchbinder; zahlt die ganze Gebühr baar.

1309. f. 9. 1498 (sic) September 4. Kilvan Fister der Truder; bezahlt die Gebühr mit 5 *fl.* baar.

1310. f. 13 v. 1500 Februar 29. Nicolaus Lamparter der Truder; bezahlt die ganze Gebühr baar.

Universitäts-Matrikel 1460 ff.

Es werden immatriculirt:

1311. 1460. Erste Immatriculation. f. 5 v.

Nicolaus Branz de Walse, Constantiensis Diocesis.

Henricus Turner de Basilea.

1312. 1460 nach October 18.

f. 7 v. Johannes Schilling de Winterheim, Maguntinensis Diocesis.

f. 8. Johannes de Campidonia.

1313. 1461 nach Mai 1.

f. 9. Michael de Columbaria.

f. 9 v. Ubalricus Gerund de Verona.

1314. 1461 nach October 18. f. 11.

Petrus Metzlinger de Augusta.

1315. Unter demselben Datum. f. 11.

Eberhardus Frommolt de Basilea. Demselben wird die Immatriculationsgebühr erlassen „quia pauper“.

1316. 1462 nach Mai 1. f. 13.

Michael Wensler de Argentina.

Johannes Herrnwagen de Thurego.

Johannes Meister de Beltfisch, Diocesis Curienfis. Derselbe zahlt anstatt der gewöhnlichen Immatriculationsgebühr von 6 *fl.* bloß 1 *fl.* „quia pauper“.

1317. 1466 nach Mai 1. f. 21 v.

Leonhardus Edhart de Basilea.

(Nach Herrn Dr. Ludwig Siebers scharfsinniger Vermuthung vielleicht identisch mit dem Truder Leonhardus Achates. Fidus Achates = der getreue Edhart.)

1318. 1467 nach October 18. f. 24 v.
Nicolaus de Vampardia. Derselbe zahlt statt der gewöhnlichen
Immatriculationsgebühr von 6 *fl.* bloß 3 *fl.*
1319. 1469 nach October 18. f. 28 v.
Johannes de Vesiken, Spirensis Dyocesıs. „Nichil solvit, sed
promisit solvere quam primum potest.“
1320. 1470 nach Mai 1. f. 30 v.
Petrus Kolliker de Berna, Dyocesıs Laujanensis.
1321. 1470 nach October 18. f. 31 v.
Pancracius Hochberg de Sulcz, Basiliensis Dyocesıs. Derselbe be-
zahlt statt der gewöhnlichen Immatriculationsgebühr von 6 *fl.*
bloß 3 *fl.* „quia pauper“.
1322. 1471 nach Mai 1. f. 33 v.
Johannes Klein de Rüttlingen. (Im Worte Klein befindet sich
über dem n eine flache Schleife, deren Bedeutung nicht ganz
sicher ist.)
1323. 1472 nach October 18. f. 39.
Johannes Balf de Colonia, in artibus Magister.
1324. 1473 nach October 18. f. 42 v.
Johannes Schabeller de Bottwar.
1325. 1483 nach October 18. f. 63.
Johannes Eßlinger de Rapperswiler. Derselbe zahlt statt der ge-
wöhnlichen Immatriculationsgebühr von 6 *fl.* bloß 2 *fl.*
1326. 1486 nach Mai 1. f. 70.
Georius Rouischalb de Fiesen, Augustensis Dyocesıs.
1327. 1493 nach Mai 1. f. 90 v.
Johannes Waltheri de Frandfordia, Maguntinensis Dyocesıs.
1328. 1495 November 27. f. 96.
Jacobus de Leonberg, Spirensis Dyocesıs.
1329. 1496 April 30. f. 96 v.
Johannes Swizer de Ehingen.
1330. 1497 Sommersemester. f. 100.
Johannes Schott Argentinensis.
1331. 1498 nach October 18. f. 103.
Lucas Mantze de Schongow.

Matrikel der Artistenfacultät. Verzeichniß der Magisterpromotionen.

1332. 1474 Januar 6. f. 59.
Es wird zum Magister in via antiqua promovirt: Magister Petrus
Kölliker de Olten, Basiliensis Dyocesıs. „Dispensatum est secum sub
communi forma.“

1333. 1496 ohne Tagesdatum. f. 74.

Es wird zum Magister Arcium promovirt: Magister Johannes Waltheri de Frandfordia.

Matrikel der Artistenfacultät. Verzeichniß der Baccalaureus- promotionen.

Es werden promovirt:

1334. 1462 im Frühling. f. 177.

Zum Baccalaureus: Johannes Schilling de Winternheim.

1335. 1463 im Frühling. f. 178.

Zum Baccalaureus: Michael de Columbaria.

1336. 1465 im Frühling. f. 181.

Zum Baccalaureus in via moderna: Petrus Metlinger de Augusta.

1337. 1467 ohne Tagesdatum. f. 184.

Zum Baccalaureus in via antiqua: Ulricus Gerung de Verona.

1338. 1470 September 19. f. 188.

Zum Baccalaureus in via moderna: Johannes de Eßlingen.

1339. 1471 ohne Tagesdatum. f. 191.

Zum Baccalaureus vie moderne: Nicolaus Keffler.

(Seine Immatriculation habe ich in der Universitätsmatrikel nicht gefunden.)

1340. 1472 ohne Tagesdatum. f. 192.

Zum Baccalaureus vie antique: Petrus Kelliker.

1341. 1472 ohne Tagesdatum. f. 193.

Zum Baccalaureus in via moderna: Leonhardus Eckhart de Basilea.
(Vergl. Nr. 1317).

1342. 1488 ohne Tagesdatum. f. 223.

Zum Baccalaureus in via moderna: Georgius de Füssen.

1343. 1494 Februar 19. f. 230.

Zum Baccalaureus: Johannes Waltheri de Frandfordia.

Safranzunft. Eintrittsrodel 1422—1503.

Die regelmäßige Gebühr für die Aufnahme in die Zunft beträgt 4 fl. 2 s.; wo ich nichts Abweichendes angebe, wird dieser Betrag bezahlt. In der Regel wird dem Eintretenden ein Theil der Gebühr gestundet; ich gebe im Folgenden jedesmal bloß den Betrag an, welcher baar bezahlt wird.

Es werden in die Zunft angenommen:

1344. f. 113. 1464 October 3.

Hienhart Hienhut von Heided; zahlt baar 2 fl.

1345. f. 139. 1472 December 13.

Hanns Frand von Stroßburg; zahlt 1 fl. 2 s. baar.

1346. f. 145. 1474 August 22.

Nichel Wenßler der Drucker; bezahlt die ganze Gebühr baar.



1347. f. 154. 1477 December 14.
Thomas Schwarz der Karttenmoler; bezahlt 2 Gulden 2 *℔* baar;
für den Rest leistet Bürgschaft Meister Adam von Spir.
1348. f. 158. 1478 November 8.
Ludwig Bottschuch; erneuert das Zunftrecht (d. h. er tritt als Sohn
eines Zunftgenossen in die Zunft ein).
1349. f. 170. 1480 Juli 18.
Hannß Fröllich der Helgenmoller; bezahlt 1 fl. 2 *℔* baar.
1350. f. 173. 1481 Juli 1.
Hans im Hor der Truder us Wiffen; bezahlt baar 1 fl.
1351. f. 174. 1481 August 10.
Meister Hans von Amberach der Truder; bezahlt die ganze Ge-
bühr baar.
1352. f. 174. 1482 Januar 31.
Jacob Buchtruder von Pfortz (sic); bezahlt die ganze Gebühr baar.
1353. f. 175. 1482 Februar 20.
Johannes Walther der Buchverkouffer von Mündellenheim; zahlt 1
fl. 2 *℔* baar.
1354. f. 182. 1483 Mai 31.
Jörg Hagen von Ulm der Truderknecht; zahlt 1 fl. 2 *℔* baar; für
den Rest leistet Bürgschaft Meister Michel Wenßler der Truder.
1355. f. 187. 1485 Juni 27.
Meister Hans Wurster von Kempften der Buchtruder; anstatt der
Eintrittsgebühr giebt er der Zunft ein Meßbuch und 2 *℔*.
1356. f. 189. 1485 December 31.
Jacob Rebel der Kartenmacher; bezahlt baar 1 fl. 2 *℔*
1357. f. 192. 1486 September 25.
Michel Furter von Dugspurg der Buchtruder; zahlt 1 fl. 2 *℔* baar;
für den Rest giebt er ein Buch zu Pfand.
1358. f. 193. 1486 December 3.
Johannes Teiler von Niderland-Kampffen der Buchbinder; zahlt
baar 1 fl. 2 *℔*
1359. f. 193. 1486 December 8.
Thomas Wüst der Truder von Hall; zahlt 1 fl. 2 *℔* baar.
1360. f. 194. 1486 December 17.
Michel Sprünglin der Buchstyerer; zahlt 1 fl. 1 *℔* baar.
1361. f. 195. 1487 Mai 20.
Vienthart Surlach von Dugspurg der Helgenmacher; zahlt 1 fl. 2 *℔* baar.
1362. f. 195. 1487 Juni 10.
Wolff Krüh von Jugellstat der Buchstyerer; erwirbt das Zunftrecht
gegen Entrichtung von 5 Gulden, jedoch mit der Bedingung, daß er,
so lange er nicht in Basel sesshaft werde, weder zum Hüten, noch zum

Wachen, noch zum Zahlen des Heizgeldes verpflichtet sei. Von der genannten Eintrittsgebühr zahlt er 2 Gulden baar.

1363. f. 199. 1488 Juli 14.

Wolfgang Lachner der Buchfierer; bezahlt die ganze Gebühr baar.

1364. f. 201. 1488 November 16.

Meister Hans Peter von Hamelburg der Buchtrucker; zahlt die ganze Gebühr baar.

1365. f. 203. 1488 December 28.

Meister Jacob Spittler der Buchbinder (durchgestrichen: Buchtrucker); zahlt 2 fl. baar und giebt anstatt der übrigen 4 Gulden ein Messbuch.

1366. f. 204. 1489 März 15.

Peter Giger von Dugspurg; zahlt baar 1 fl. 2 fl. ; für den Rest leistet Bürgschaft Adam von Spir der Kartenmoller.

1367. f. 207. 1490 Januar 2.

Andres Kropfply (sic) der Lumennierer; zahlt baar 1 fl. 5 fl. . Für den Rest von 3 fl. verpflichtet sich Michel Furter als Mitschuldner.

1368. f. 208. 1490 Februar 5.

Hans Fzurter; für seine Eintrittsgebühr leistet Bürgschaft Michel Fzurter sein Bruder.

1369. f. 209. 1490 Mai 9.

Johannes Helbling der Trucker; zahlt baar 1 fl. 2 fl.

1370. f. 210. 1490 Juni 20.

Durß Meder von Sallentor der Helligenmoller; zahlt 1 fl. 2 fl. baar.

1371. f. 210. 1490 Juli 13.

Heinrich, Adam von Spirs Sohn; erneuert das Zunftrecht (d. h. erwirbt dasselbe als Sohn eines Zunftgenossen).

1372. f. 215. 1491 Februar 8.

Brungracius Buchbinder; zahlt 1 fl. 2 fl. baar; für den Rest verpflichtet sich als Mitschuldner Jacob Mlgouwer.

1373. f. 218. 1491 Juni 26.

Erhart Egling der Buchtrucker; zahlt 1 fl. 2 fl. baar; für den Rest verpflichtet sich Michel Furter der Buchbinder als Mitschuldner.

1374. f. 222. 1492 Mai 13.

Johannes Hammelburg der Buchtrucker; bezahlt die ganze Gebühr baar.

1375. f. 227. 1494 Februar 23.

Michil Gewicht von Dugstal der Kartenmoller; zahlt 1 fl. 5 fl. baar.

1376. f. 230. 1494 December 28.

Hans Schabaler von Botuer; zahlt die ganze Gebühr baar.

1377. f. 236. 1496 Juli 22.

Petter Spibler der Buchbinder; zahlt 1 fl. 2 fl. baar.

1378. f. 239. 1497 Juni 11.

Kilianus Fischer von Ingelfingen, Bürger zu Basel; zahlt baar 1 fl.

5 fl.; für die übrigen 3 fl. verpflichtet sich als Mitschuldner der ehrfame Herr Martin Flach, der Ketten.

1379. f. 264. 1503 Juni 24.

Nicolaus Rind von Wacherach; für seine Eintrittsgebühr verpflichtet sich als Mitschuldner der ehrfame Michel Furter der Buchdrucker.

Safranzunft. Heizzgeldbrodel 1487—1514. Erste Abtheilung: Heizzgeld.

In diesem Buch ist hinter dem Namen jedes Zunftbruders angemerkt, für welche Jahrgänge er das sog. Heizzgeld bezahlt hat. Die meisten Namen sind nachträglich durchgestrichen, ohne Zweifel wegen Erlöschens der Zahlungspflicht.

Als Heizzgeld zahlende sind aufgeführt:

1380. f. 8. Lienhart Fienhut, 1487 bis 1500.
 1381. f. 8. Adam von Spir, 1487 bis 1489.
 1382. f. 12. Fridli Hirfinger, Heiligenmoler, 1487 bis 1489. (Die Zahlungsvermerke für 1488 und 1489 sind durchgestrichen, am Rande steht: „Wachsgelt.“)
 1383. f. 12. Thoman Swartz, Heiligenmaler, 1487 bis 1507, 1511.
 1384. f. 14. Ludwig Bottschuch (keine Zahlung).
 1385. f. 16. Hans Bastor der Heiligenmaler (keine Zahlung).
 1386. f. 16. Meister Hanns von Ambrach, 1487 bis 1512.
 1387. f. 16. Jacob Buchdrucker von Pforzen, 1487 bis 1512.
 1388. f. 16. Johans Walthner, Buchverkäufer (keine Zahlung).
 1389. f. 18. Jörg Hagen von Ulm, Drucker, 1487 bis 1512.
 1390. f. 20. Hans Wurster der Buchbinder, 1487 bis 1489.
 1391. f. 20. Jacob Reibell der Kartenmoler, 1487 bis 1493.
 1392. f. 20. Peter Leberzol, Kartenmoler (keine Zahlung).
 1393. f. 20. Michell Furter, Buchdrucker, 1487 bis 1512.
 1394. f. 22. Johans Teyler, Buchbinder, 1487 bis 1500.
 1395. f. 22. Thoman Wüst der Drucker, 1487.
 1396. f. 22. Michell Sprüngly, 1487 und 1488.
 1397. f. 22. Lienhart Surlach, Heiligenmaler, 1487 bis 1495.
 1398. f. 24. Wolfgang Lachner, Buchfierer, 1487 bis 1512.
 1399. f. 24. Meister Hans Peter, Trucker, 1487 bis 1510. (Am Rande ist geschrieben: „ist tod.“)
 1400. f. 24. Ludwig Bottschu, 1493 bis 1512.
 1401. f. 26. Jacob Spittler, Buchbinder, 1489 bis 1494, 1496, 1497, 1500, 1505.
 1402. f. 26. Peter Giger von Dugsburg, 1489. (Dahinter ist geschrieben: „Selbuch sehen.“)
 1403. f. 26. Hans Ffurter der Drucker (keine Zahlung. Unter diesem Namen folgt nochmals, ohne Vermerk einer Zahlung: Hans Furtter von Dugsburg. Beide mal ist der Name durchgestrichen).
 1404. f. 26. Johans Helbling von Langhut, 1491 bis 1512.
 1405. f. 28. Heinrich von Spir, Heiligenmaler, 1493 bis 1512.

1406. f. 28. Durß Meder von Sollenborn, 1492.
1407. f. 28. Anders Krosspfl, Lumenierer, 1491 bis 1495, 1500.
1408. f. 28. Bumgras der Buchbinder (keine Zahlung).
1409. f. 28. Erhart Egling der Trucker (keine Zahlung).
1410. f. 30. Johannes Hammelburger, Drucker, 1493 bis 1512.
1411. f. 30. Michil Gewicht, 1494 bis 1512.
1412. f. 32. Hans Zumiller, 1495 bis 1505.
1413. f. 34. Petter Spidler der Buchbinder, 1500 bis 1506.
1414. f. 34. Hans Daller, Buchbinder, 1497 und 1498.
1415. f. 34. Kylvan Fischer (keine Zahlung).
1416. f. 36. Hans Schabaler genannt Wattenfne, 1499 bis 1512.
1417. f. 40. Diebold Müge, Kartenmoler, 1504 bis 1508.
1418. f. 40. Niclaus Lamparther, 1505 bis 1512.
1419. f. 44. Adam Peter, Buchdrucker, 1507 bis 1512.
1420. f. 46. Hansß Gißlunger, Helgenmoller, von Zurich, 1510
und 1511.
1421. f. 48. Heinrich Warner, Helgenmaler, 1510 bis 1512.
1422. f. 48. Hansß Furter, Buchbinder, 1512.
1423. f. 48. Hans (sic) Kunemacher, Carthmoler (keine Zahlung).

Safranzunft. Feizgeldbrodel 1487—1514. Zweite Abtheilung: Wachsgeld.

Die Anordnung dieser Abtheilung des Buches ist dieselbe, wie in der ersten Abtheilung: Feizgeld. Zu Anfang steht geschrieben: „Diß nachgeschriben hand unser Selzunfft und geben all For xvj \mathcal{L} für das Wachsgeld und dienen nit mit uns“.

Als Wachsgeld zahlende sind aufgeführt:

1424. f. 148. Michell Wenßler, 1488 und 1490.
1425. f. 148. Hans Pastor, Kartenmoler (keine Zahlung).
1426. f. 156. Fridly Hirssingen, Kartenmoller, 1490 bis 1492,
1495, 1497 bis 1499.
1427. f. 160. Her Peter Giger von Dugsburg (keine Zahlung).
1428. f. 162. Adams von Spiers Wittwen, 1496 bis 1500.
1429. f. 168. Elsin Kürzi Druglerin, 1505 bis 1514.

Safranzunft. Jahrzeitbuch der St. Andreascapelle 1425—1518.

Unter den Jahrzeiten Verstorbener finden sich folgende Namen:

1430. f. 42. Zwischen 1487 und 1493: Adam von Spir der
Brieffmoler.
1431. f. 44. Zwischen 1495 und 1502: Jacob Reydel der
heiligen Moler.
1432. f. 46/7. Zwischen 1502 Pfingsten und 1510: Lienhart
Menhut, Brieffmoler. — Johannes Tayler, Buchbinder. — Hansß
Zumüller, Buchbinder. — Claus Forster der Helgenmoller.

1433. f. 48/9. Zwischen 1510 und 1512: Hans Boschschu, Helgenmoler. — Meister Hans Peter der Drucker.

1434. f. 50. Zwischen 1512 und 1518: Adam Strow der Helgenmoler. — Michel Furtter der Buchdrucker. — Ludwig Boschschu der Helgenmoler.

1435. f. 50/2. 1518 ff.: Her Wolff Vachner, Buchtrucker. — Meister Jacob von Pforzen, Trucker. — Mathis Bigenman der Trucker. — Diebold Müg, Kartenmoller.

Safranzunft. Schuldbuch.

1436. f. 2 v. Meister Hans von Kempten der Buchbinder schuldet der Zunft: 1488 Nov. 23 für 4 Heizzelber: 17 β 4 λ ; 1489: ein ferneres Heizzelb; zusammen 1 ℓ 1 β 8 λ ; 1490: ein ferneres Heizzelb. Er giebt an Zahlung: 1490 Dec. 15: „ein Hel für xvj β “

1437. f. 4 v. Jerg Hagen von Ulm schuldet der Zunft: 1488 Dec. 21 für ein Heizzelb: 4 β 4 λ .

1438. f. 4 v. Lienhart Surlach von Dugspurg schuldet der Zunft: 1488 Dec. 21 für ein Heizzelb: 4 β 4 λ .

1439. f. 6 v. Jorg Hagen der Trucker schuldet der Zunft: 1489 Nov. 22 für Heizzelb: 15 β 10 λ . Er bezahlt diese Summe 1489 Nov. 29.

1440. f. 12. Michel Furtter der Buchbinder schuldet der Zunft: 1492 Jan. 10 „von sin Bruder wegen und von Erhart Egling wegen und Andres Krosspfl wegen“: 10 ℓ 7 β . Er giebt an Zahlung: 1492 Juli 1: ein Meßbuch für 3 ℓ 9 β ; 1493 Dec. 10: 1 ℓ ; 1495 Sept. 29: 1 ℓ ; 1495 Oct. 18: 13 β ; 1496 März 8: 1 ℓ 5 β ; 1498 März 6: 35 β .

1441. f. 14 v. Adam von Spirs Wittwe schuldet der Zunft: 1492 Jan. 10 „von Petter Giger wegen“: 2 ℓ 6 β . Auf diese Schuld bezahlt Peter Giger von Dugspurg: 1493 Oct. 3: 10 β ; Nov. 3: 1 ℓ ; Dec. 20: 16 β .

1442. f. 19. Lienhart Surelachs Frau schuldet der Zunft: 1496 Dec. 6 für Zunftgeld und Heizzelb: 2 ℓ 9 β . Sie bezahlt: 1497 Jan. 1: 9 β .

Schlüsselzunft. Rechnungsbuch I.

Folgende Personen bezahlen der Zunft das Gutjahrgehd (einen freiwilligen Beitrag):

1443. 1486 Neujahr.
Her Michel Wenßler vj β .

1444. 1487 Neujahr.
Meister Petter Kolliker selligen Fußzug v β . — Jodop von Nilschen v β . — Her Michel Wenßler v β .

1445. 1488 Neujahr.
Die Steurin dedit ij β iiij λ . — Michel Truder dedit v β .
1446. 1489 Neujahr.
Michel Wensler v β . — Die Störin, Petter Kollikerß Frug ij β iiij λ .
1447. 1490 Neujahr.
Her Michel Truder v β .
1448. 1491 Neujahr.
Her Michell Truder v β . — Die Störin v β . — Wolff der Truder v β .
1449. 1493 Neujahr.
Die Störin ij β iiij λ . — Wolff Lachner v β v λ .
1450. 1494 Neujahr.
Wolff Lachner v β .
1451. 1495 Neujahr.
Michell Furter „dedit j Loßbrieff und j Brieff mit eim Gsell und
iiij λ “. — Wolff Lachner v β .
1452. 1496 Neujahr.
Wolff Lachner v β v λ .
1453. 1497 Neujahr.
Wolff Lachner v β v λ .
1454. 1498 Neujahr.
Wolff Lachner v β .
1455. 1499 Neujahr.
Wolff Lachner v β . — Michel Furtter „j β viij λ ein nütw“.
1456. 1500 Neujahr.
Wolff Lacher (sic) v β . — Michel Furtter „ij β ein nütw“.

Margzalsteuerbücher 1475 und folgende Jahre.

Unter dem Namen Margzalsteuer wird von 1475 an während 6 Jahren eine jährliche Steuer nach folgenden Grundsätzen erhoben: Jeder Einwohner hat den Betrag seines Vermögens bei seinem Eide anzugeben. Bei Vermögen über 100 Gulden ist vom ersten Hundert 1 Gulden, von jedem ferneren Hundert 5 ρ zu entrichten. Bei Vermögen unter 100 Gulden ist ein Procent zu bezahlen. Vermögenslose zahlen 5 ρ . — Für die beiden letzten Jahre [1479 und 1480] wird dann die Steuer auf folgende Ansätze heruntergesetzt: Bei Vermögen über 100 Gulden vom ersten Hundert $\frac{1}{2}$ Gulden, von jedem ferneren Hundert 4 ρ . Bei Vermögen unter 100 Gulden $\frac{1}{2}$ ρ . Vermögenslose 2 $\frac{1}{2}$ ρ . — Die Steuerbücher sind nach Kirchspielen eingetheilt, aber nicht für alle Kirchspiele erhalten. Innerhalb der Kirchspiele sind die Namen der Steuerpflichtigen nach Straßen geordnet.

1. St. Alban- und St. Ulrich-Kirchspiel. Ende 1475.
1457. f. 2. An der Frygßstraß:
Berchtold Köpel der Trucker zem Balast, hat 1660 ρ , zahlt 5 ρ .
1458. f. 3. Wyße Gafß:
Sienhard Pfenhut, hat 75 ρ , zahlt 17 β 3 λ .

1459. f. 4. ebenda:
Adam von Spir, hat 250 *℔*, zahlt 30 *℔* 6 *℔*.
1460. f. 7. An den Swellen:
Johannes Meister der Scriber (sic). Anstatt des Vermögens- und Steuerbetrags die Worte: „ist ein Student.“
1461. f. 8 v. ebenda:
Michel Karttenmacher, hat kein Vermögen, zahlt 5 *℔*.
1462. f. 9 v. Vor dem inren Eschemertor:
Michel Truker, hat 1400 (nicht angegeben, ob *℔* oder *℔*), zahlt 5 *℔* 8 *℔*.
1463. f. 10 v. ebenda:
Galuß der Truker, hat kein Vermögen, zahlt 5 *℔*.
1464. f. 18 v. By dem Mulbom:
Nielaus Trukern (sic), hat 30 *℔*, zahlt 7 *℔*.
1465. f. 21. Vor dem inren Sant Alban Thor:
Elfi, Jakob Trukers Wib, hat kein Vermögen, zahlt 5 *℔*. — Walpurg,
Henrice Trukers Wib, hat kein Vermögen, zahlt 5 *℔*.
1466. f. 23 v. Sant Alban by dem Wechter Hufly:
Johannes Besiken, hat 30 *℔*, zahlt 6 *℔*.

II. St. Alban- und St. Ulrich-Kirchspiel. Ende 1476.

1467. Frye Straß:
Clauß Forster, hat 75 *℔*, zahlt 17 *℔* 3 *℔*. — Berchtold Röpel,
Truker im Palast, hat 1660 *℔*, zahlt 5 *℔*.
1468. Wiße Gaf:
Vienhard Njenhut, hat 75 *℔*, zahlt 17 *℔* 3 *℔*. — Adam von Spir,
hat 300 *℔*, zahlt 30¹/₂ *℔*.
1469. An den Swellen:
Michel Karttenmacher, hat kein Vermögen, zahlt 5 *℔*.
1470. Vor dem inren Eschemertor:
Michel Truker, hat 1600 (ohne Angabe, ob *℔* oder *℔*), zahlt 4 *℔* 18 *℔*.
1471. Sant Elfbeten:
Hanß Vanzman, Truker. Anstatt des Vermögens- und Steuerbetrags
die Worte: „Kan jn nit finden.“
1472. Mulbom:
Nielaus Truker, hat kein Vermögen, zahlt 5 *℔*.
1473. Sant Alban:
Jacob Spidler, hat kein Vermögen, zahlt 5 *℔*.
1474. By dem Swibogen:
Johannes Besiken, hat 30 *℔*, zahlt 5 *℔*.

III. St. Alban- und St. Ulrich-Kirchspiel. Ende 1477.

1475. Freyen Straß:

Claus Forster, hat 75 (nicht angegeben, ob \mathcal{R} . oder \mathcal{H}), zahlt 17 \mathcal{R}
3 \mathcal{L} . — Berchtold Rupolt, hat 1700 \mathcal{R} . zahlt 3 \mathcal{H} 15 \mathcal{R} .

1476. Wyßen Gassen:

Lienhart Hsinhut, hat 90 \mathcal{H} , zahlt 17 \mathcal{R} 4 \mathcal{L} . — Henti der Karten-
macher, hat 40 \mathcal{H} , zahlt 8 \mathcal{R} . — Adam von Spir, hat 250 \mathcal{R} ,
zahlt 30 $\frac{1}{2}$ \mathcal{R} .

1477. Spieß Gaß:

Margret Truterin, hat kein Vermögen, zahlt 5 \mathcal{R} . — Johannes
Meister, hat 150 \mathcal{R} , zahlt 1 \mathcal{H} 5 $\frac{1}{2}$ \mathcal{R} .

1478. Swellen:

Thoma der Kartenmacher, hat 40 \mathcal{H} , zahlt 8 \mathcal{R} .

1479. Vor Eschemertor:

Johannes Besseler, hat 50 \mathcal{H} , zahlt 10 \mathcal{R} .

1480. An den Swellen hinuff:

Michel Truter, hat 1600 \mathcal{R} , zahlt 4 \mathcal{H} 18 \mathcal{R} .

1481. By dem Schwimbogen:

Jacob Denderich, hat kein Vermögen, zahlt 5 \mathcal{R} .

IV. St. Alban- und St. Ulrich-Kirchspiel. Ende 1478.

1482. f. 1. An der Freyen Stroß:

Clauß Forster, hat 75 \mathcal{R} , zahlt 17 \mathcal{R} 3 \mathcal{L} .

1483. f. 2 ebenda:

Berchtold Rupolt, Truter, hat 1200 \mathcal{R} , zahlt 3 \mathcal{H} 15 \mathcal{R} .

1484. f. 2 v. In der wissen Gassen:

Lienhard Hsinhut, hat 80 \mathcal{H} , zahlt 16 \mathcal{R} .

1485. f. 3. ebenda:

Hennegh der Karttenmacher, hat 40 \mathcal{H} , zahlt 8 \mathcal{R} .

1486. f. 3 v. ebenda:

Adam Karttenmacher, hat 2 $\frac{1}{2}$ (soll wohl heißen 250) \mathcal{R} , zahlt 30 \mathcal{R}
6 \mathcal{L} . — Thoman Karttenmacher, hat 40 \mathcal{H} , zahlt 8 \mathcal{R} .

1487. f. 4 By den Barfussen:

Johanneß Meister, hat 150 \mathcal{R} , zahlt 1 \mathcal{H} 5 $\frac{1}{2}$ \mathcal{R} .

1488. f. 8. Eschemertor:

Johanneß Besiten, hat 30 \mathcal{H} , zahlt 6 \mathcal{R} .

1489. f. 16 v. Mulboum:

Michel Wenzler, hat 1600 \mathcal{R} , zahlt 4 \mathcal{H} 18 \mathcal{R} .

1490. f. 18. Sant Alban:

Jacob Spidler (statt des Vermögens und Steuerbetrags die Worte:
„ist an des Erzpriesters Gericht“). — Ulrich Truter (keine Angabe
des Vermögens und Steuerbetrags).

V. St. Alban- und St. Ulrich-Kirchspiel. Ende 1479.

1491. f. 1. Von Rotensan an der fryen Strafß gegen dem Spittel hinuff:

Claus Vorster, hat 70 *fl.*, zahlt 8 *fl.* 4 *sch.*

1492. f. 2. ebenda:

Berchtolt Rüpolt, hat 1000 *fl.*, zahlt 1 *fl.* 14 *fl.*

1493. f. 3. Die wiße Gasse:

Thoman der Brieffmaler, hat kein Vermögen, zahlt 2 $\frac{1}{2}$ *fl.*. — Vienhart Jsenhutt, hat 90 *fl.*, zahlt 9 *fl.*

1494. f. 3 v. ebenda:

Hennky der Brieffmaler, hat 40 *fl.*, zahlt 4 *fl.*

1495. f. 4. ebenda:

Adam der Brieffmaler, hat 250 *fl.*, zahlt 17 $\frac{1}{2}$ *fl.*

1496. f. 7 v. Eschemertor:

Hans von Emrebach, hat 400 *fl.*, zahlt 1 *fl.* 3 $\frac{1}{2}$ *fl.*

1497. f. 15 v. Mulboum:

Nichel Wenzler, hat 1000 *fl.*, zahlt 2 *fl.* 7 $\frac{1}{2}$ *fl.*. — Johannes Meister, Trucker, hat 100 *fl.*, zahlt 11 $\frac{1}{2}$ *fl.*

1498. f. 16 v. Sant Alban:

Johannes Bekeder, hat 30 *fl.*, zahlt 6 *fl.*

VI. St. Alban- und St. Ulrich-Kirchspiel. Ende 1480.

1499. f. 1. Frye Stroß:

Claus Vorster, hat 35 *fl.*, zahlt 8 *fl.* 4 *sch.*

1500. f. 2 v. Wyße Gafß:

Thoman Kartenmacher, hat 40 *fl.*, zahlt 4 *fl.*. — Vienhard Jsenhut, hat 40 (soll wohl heißen 90) *fl.*, zahlt 9 *fl.*. — Der Trucker uff der Stegen, hat kein Vermögen, zahlt 2 $\frac{1}{2}$ *fl.*

1501. f. 3. ebenda: (vgl. unten f. 7.)

Hans Lantzman, hat kein Vermögen, zahlt 2 $\frac{1}{2}$ *fl.*. — Adam von Spir, hat 250 *fl.*, zahlt 17 $\frac{1}{2}$ *fl.*

1502. f. 4. Spießgafß:

Ulrich Brobstky, hat kein Vermögen, zahlt 2 $\frac{1}{2}$ *fl.*

1503. f. 5. Zum geilen Munch:

Hans Stucky (anstatt des Vermögens- und Steuerbetrags die Worte: „ist ein Trucker und hinweg“).

1504. f. 5 v. An den Swellen:

Berchtold Rüpold, hat 1000 *fl.*, zahlt 2 *fl.* 7 $\frac{1}{2}$ *fl.*

1505. f. 7. An den Swellen (vgl. oben f. 3):

Hans Lantzman, hat kein Vermögen, zahlt 2 $\frac{1}{2}$ *fl.*

1506. f. 8. Echemerthor:

Meister Hans von Benedyg, genant von Emrebach, hat 1000 fl , zahlt 2 fl 7 $\frac{1}{2}$ fl .

1507. f. 16 v. Mulboun:

Michel Wensler, hat 1000 fl , zahlt 2 fl 7 $\frac{1}{2}$ fl . — Johannes Meister der Trucker, hat 100 fl , zahlt 11 $\frac{1}{2}$ fl .

1508. f. 17 v. Sant Alban:

Johannes Wefeler, hat 30 fl , zahlt 3 fl .

VII. St. Martins-Kirchspiel, Ende 1475 und Ende 1476.

(Dasselbe Namensverzeichnis ist für beide Jahrgänge benutzt, enthält jedoch keine Namen von Buchdruckern.)

VIII. St. Martins-Kirchspiel. Ende 1477 und Ende 1478.

(Dasselbe Namensverzeichnis ist für beide Jahre benutzt.)

1509. f. 24 v. By der Muggen:

Michel Pöler, Kartenmacher (keine Angabe des Vermögens und Steuerbetrags).

1510. f. 25 v. An der Spiegelgassen:

Ulrich Bröbflly der Trucker, hat 1477 kein Vermögen, zahlt 5 fl . (für 1478 keine Angabe). — Bangraß Buchbinder, „für sin Wib“; die Frau hat 1477 kein Vermögen, zahlt 5 fl (für 1478 keine Angabe).

IX. St. Martins-Kirchspiel. Ende 1479 und Ende 1480.

(Dasselbe Namensverzeichnis ist für beide Jahre benutzt.)

1511. f. 36 v. An der frigen Stroß:

Meister Cunrat Buchtrucker (keine Angabe des Vermögens und Steuerbetrags). — Bangraß Buchbinder (keine Angabe des Vermögens und Steuerbetrags).

1512. f. 37 v. ebenda (?):

Lorenz Buchbinder (keine Angabe des Vermögens und Steuerbetrags). — Peter Trucker und sin Bruder (keine Angabe des Vermögens und Steuerbetrags).

1513. f. 38 v. ebenda (?):

Jacob Buchbinder (keine Angabe des Vermögens und Steuerbetrags).

X. Kleinbasel. Ende 1475 bis Ende 1480.

(Dasselbe Namensverzeichnis ist für alle 6 Jahre benutzt.)

1514. f. 13 v. Die Utengassen:

Steffan Trucker. Die Vermögensangabe fehlt. Er zahlt in den 3 ersten Jahren 5 fl , dann nichts mehr.

1515. f. 34 und 34 v. Die Rebassen:

Der Trucker. Die Vermögensangabe fehlt. Er zahlt in den ersten 3 Jahren 5 fl , dann nichts mehr.

Schillingsteuerbücher 1475 und folgende Jahre.

Unter dem Namen Schillingsteuer wird von der vierten Fronfasten 1475 an während 6 Jahren eine fronsfastenliche Steuer eingezogen. Dieselbe beträgt für „hushaltliche“ Personen 2 *ſ*, für Hausgesinde und Kinder unter 14 Jahren 1 *ſ*. Von der dritten Fronfasten 1479 an wird dann die Steuer auf die Hälfte heruntergesetzt. Die Steuerbücher sind nach Kirchspielen geordnet, aber nicht für alle Kirchspiele erhalten. Innerhalb der Kirchspiele sind die Namen der Vorsteher der Haushaltungen nach Straßen geordnet. Der Vorsteher jeder Haushaltung zahlt die Steuer für alle Mitglieder derselben.

1. St. Alban- und St. Ulrich-Kirchspiel. 1475, 4te Fronfasten, bis 1476, 3te Fronfasten.

(Das Buch enthält 4 Columnen für die 4 fronsfastenlichen Steuerbezüge: in der ersten Fronfasten ist jedoch nicht der Steuerbetrag, sondern die Zahl der Personen der Haushaltung, für welche die Steuer zu zahlen ist, angegeben; in den 3 folgenden Fronfasten ist der Steuerbetrag angegeben.)

1516. f. 1. Vom Roten Jan an der frhgen Straß hinuff:

Claus Forster, zahlt für 3 Personen, dann 4 *ſ*, 4 *ſ*, 4 *ſ*.

1517. f. 3. Von der Wyssen Gassen und Spießgassen gegen dem Spital: Lienhart Ysinhut, zahlt für 5 Personen, dann 7 *ſ*, 6 *ſ*, 6 *ſ*.

1518. f. 4. Wysssegass:

Adam von Spyr, zahlt für 7 Personen, dann 8 *ſ*, 7 *ſ*, 6 *ſ*.

1519. f. 5 v. Spießgass:

Johanneß von Eslingen (der Name ist nachträglich eingeschrieben) zahlt für die 2 letzten Fronfasten je 5 *ſ*.

1520. f. 6 v. An den Swellen:

Johannes Meister der Schriber, 2 Personen, „den hett der Rector versprochen für 1 Studenten“ (d. h. der Rector hat bezeugt, daß er ein Student und daher steuerfrei sei).

1521. f. 7 v. ebenda:

Michel Kartenmacher, zahlt für 2 Personen, dann 4 *ſ*, 4 *ſ*, 4 *ſ*.

1522. f. 8 v. ebenda:

Hanß Erhart Trucker, 1 Person (keine Zahlung).

1523. f. 9. Vom Inner Eschemerthor gegen dem ussrenn:

Michel Trucker, zahlt für 29 Personen, dann 33 *ſ*, 33 *ſ*, 32 *ſ*.

1524. f. 10. Vor Eschemerthor:

Gallus der Trucker, zahlt für 1 Person, dann 2 *ſ*, 2 *ſ* (in der letzten Fronfasten keine Zahlung).

1525. f. 13. Von Spittalschüren gegen Eschemerthor:

Peter Trufers Wib, zahlt in der letzten Fronfasten 2 *ſ*.

1526. f. 17. Vom Mulbom an den Swellen gegen Sant Ulrich:

Niclaus Trucker, zahlt für 3 Personen, dann 5 *ſ*, 4 *ſ*, 2 *ſ*.

1527. f. 22. By dem Wechter Hüßlin:

Johannes Vesiken, zahlt für 3 (?) Personen, dann 3 *ſ*, 3 *ſ*, 3 *ſ*.

II. St. Alban- und St. Ulrich-Kirchspiel. 1476, 4te Fronfasten, bis 1477, 3te Fronfasten.

(Das Buch hat 4 Columnen für die 4 fronfastenlichen Steuerbezüge.)

1528. f. 1. An der fryen Straß:
Claus Forster, zahlt 6 β , 4 β , 5 β , 5 β .
1529. f. 1 v. ebenda:
Berchtold Köppl der Trucker zem Palast, zahlt 15 μ , 16 β , 16 β , 7 β .
1530. f. 2 v. By der wiffen Brug:
Lienhard Pfennhut, zahlt 6 β , 7 β , 7 μ , 7 μ .
1531. f. 3 v. Wisse Gaß:
Adam von Spir, zahlt 7 β , 8 β , 8 β , 8 μ .
1532. f. 5. Spießgaß:
Johannes von Eßlingen, zahlt 5 μ , 4 β , 3 μ , (in der letzten Fronfasten ist kein Eintrag und der Name durchgestrichen mit der Beifügung: „sitzt enner Ring“.)
1533. f. 7. An den Swellen:
Michel Kartenmacher, zahlt 4 μ , 4 β , 4 β , 4 μ .
1534. f. 8. Vor dem iren Eschenmerthor:
Michel Trucker, zahlt 23 μ , 23 β , 23 β , 7 μ .
1535. f. 15 v. Sant Elßbetten:
Hans Langman, Trucker („han ich nit konnen finden“).
1536. f. 16 v. Mulboun:
Niclaus Trucker, zahlt 3 μ , 2 β (in den 2 letzten Fronfasten findet sich keine Steuerzahlung; der Name ist durchgestrichen).
1537. f. 18. Vor Sant Albanthor:
Jacob Spidler, zahlt 2 β , 2 β , 2 β , 2 β .
1538. f. 19 v. By dem Swibogen:
Johannes Besiten, zahlt 3 β , 3 β , 3 β , 9 μ .

III. St. Alban- und St. Ulrich-Kirchspiel. 1477, 4te Fronfasten, bis 1478, 3te Fronfasten.

(Das Buch hat 4 Columnen für die 4 fronfastenlichen Steuerbezüge.)

1539. f. 1. Von Rotensan an der fryen Straß hinuff:
Claus Forster, zahlt 5 β , 5 β , 4 β , 5 β .
1540. f. 2. ebenda:
Berchtold Kupolt, zahlt 7 β , 9 β , 8 β , 11 β .
1541. f. 2 v. Wylengassen:
Lienhart Pfennhut, zahlt 6 β , 5 β , 5 β , 6 β .
1542. f. 3 v. ebenda:
Henki der Kartenmacher, zahlt 8 β , 8 β , 8 β , 6 β . — Adam von Spir, zahlt 6 β , 7 β , 8 β (in der 4ten Fronfasten findet sich keine Zahlung).

1543. f. 4 v. Spießgaß:
Margred Truterin, zahlt 2 μ (in den 3 letzten Fronfasten findet sich keine Zahlung). — Johannes Meister, zahlt 12 μ , 6 μ , 6 μ , 6 μ .
1544. f. 7. Swellen:
Bernhart Stuf („ist ein Trutergesell und hinweg zogen“).
1545. f. 8. ebenda:
Doma der Kartenmaler, zahlt 4 μ , 4 μ , 4 μ , 4 μ .
1546. f. 8 v. Bom inner Eschemertor:
Johannes Besseler, zahlt 12 μ , 12 μ , 9 μ , 3 μ .
1547. f. 16 v. An Swellen hinuff:
Michel Truter, zahlt 19 μ , 19 μ , 35 μ , 32 μ .
1548. f. 17 v. Vor Sannt Albans Tor:
Dulrich Broptsh, zahlt für die letzte Fronfasten 5 μ .
1549. f. 19. By dem Schwinbogen:
Jacob Denderich, zahlt für die erste Fronfasten 2 μ .

IV. St. Alban- und St. Ulrich-Kirchspiel. 1478, 4te Fronfasten, bis 1479, 3te Fronfasten.

(Das Buch hat 4 Columnen für die 4 fronfastenlichen Steuerbezüge.)

1550. f. 1. An der fryen Stroß:
Claus Forster, zahlt 4 μ , 4 μ , 4 μ , 2 μ .
1551. f. 2. ebenda:
Verchtold Rupold, zahlt 10 μ , 8 μ , 5 μ , 4 μ .
1552. f. 2 v. in der Wissen Gassen:
Vienhard Ofenhut, zahlt 6 μ , 7 $\frac{1}{2}$ μ , 6 μ , 4 $\frac{1}{2}$ μ .
1553. f. 3. ebenda:
Hennegin Brieffmoler, zahlt 6 μ , 5 μ , 6 μ , 3 μ .
1554. f. 3 v. ebenda:
Abam Brieffmoler, zahlt für die 2 letzten Fronfasten je 2 μ . „Die andren Fronfasten sin im abgelosen, so er nit hie ist gefin.“ —
Thoman Brieffmoler, zahlt 5 μ , 4 μ , 4 μ , 2 μ .
1555. f. 4. By den Barfusen:
Johanneß Meister, zahlt 6 μ , 6 μ , 4 μ , 4 μ .
1556. f. 6 v. Swellen:
Hanß Langzman und seine Swiger, zahlen 5 μ , 5 μ , 5 μ , 2 $\frac{1}{2}$ μ .
1557. f. 8. Eschemerthor:
Johanneß Bessiken, zahlt 3 μ , 7 μ , 6 μ , 4 μ .
1558. f. 16 v. Mulboum:
Michel Wensler, zahlt 28 μ , 28 μ , 34 μ , 17 μ .
1559. f. 18. Sant Alban:
Jacob Spidler (keine Zahlung). — Ulrich Truter (keine Zahlung).

V. St. Alban- und St. Ulrich-Kirchspiel. 1479, 4te Fronfasten, bis 1480, 3te Fronfasten.

(Das Buch hat 4 Columnen für die 4 fronfastenlichen Steuerbezüge.)

1560. f. 1. Von Rotensan an der fryen Straß hinuff:

Claus Vorster, zahlt 2 μ , 2 μ , 2 μ , 2 μ .

1561. f. 2. ebenda:

Berchtolt Rupolt, zahlt 4 μ , 4 μ , 7 $\frac{1}{2}$ μ , 3 μ .

1562. f. 2 v. Die wiße Gasse:

Thoman Kartenmacher, zahlt 2 μ , 2 μ , 2 μ , 2 μ . — Lienhart

Henhut, zahlt 3 μ , 3 μ , 3 $\frac{1}{2}$ μ , 3 $\frac{1}{2}$ μ .

1563. f. 3. ebenda:

Hennly Kartenmacher, zahlt 3 μ , 3 μ , 3 μ , 3 μ .

1564. f. 3 v. ebenda:

Adam Kartenmacher, zahlt 2 μ , 2 $\frac{1}{2}$ μ , 2 $\frac{1}{2}$ μ , 2 $\frac{1}{2}$ μ .

1565. f. 7 v. Eschemertor:

Hans von Amerbach, zahlt 8 μ , 8 μ , 8 μ , 6 $\frac{1}{2}$ μ .

1566. f. 16. Mulboum:

Michel Wenpfer, zahlt 17 μ , 17 μ , 17 μ , 7 μ . — Johanne Meister,

Trucker, zahlt 3 $\frac{1}{2}$ μ , 3 $\frac{1}{2}$ μ , 2 $\frac{1}{2}$ μ , 3 μ .

1567. f. 17. Sant Alban:

Johannes Beseder, zahlt 2 μ , 1 μ , 2 μ , 3 μ . — Ulrich Probit,

zahlt 2 $\frac{1}{2}$ μ , 2 $\frac{1}{2}$ μ , 2 $\frac{1}{2}$ μ , 2 $\frac{1}{2}$ μ .

VI. St. Alban- und St. Ulrich-Kirchspiel. 1480, 4te Fronfasten, bis 1481, 3te Fronfasten.

(Das Buch hat 4 Columnen für die 4 fronfastenlichen Steuerbezüge.)

1568. f. 1. Fryen Straß:

Claubs Vorster, zahlt 1 $\frac{1}{2}$ μ , 1 $\frac{1}{2}$ μ , 2 μ , 2 μ .

1569. f. 2 v. Die wiß Gasse:

Thoman Gartenmoler, zahlt 2 μ , 2 μ , 2 μ , 2 μ . — Lienhart Hsen-

hut, zahlt 2 $\frac{1}{2}$ μ , 2 $\frac{1}{2}$ μ , 2 $\frac{1}{2}$ μ , 2 $\frac{1}{2}$ μ . — Der Truckter uff der Stegen, heist Paule Burly, zahlt 2 μ , 2 μ , 2 μ , 2 μ .

1570. f. 3. ebenda:

Adam von Spir, zahlt 3 μ , 2 $\frac{1}{2}$ μ , 2 $\frac{1}{2}$ μ , 2 $\frac{1}{2}$ μ .

1571. f. 4. Spießgasse:

Ulrich Bröbßly, zahlt in der ersten Fronfasten 1 $\frac{1}{2}$ μ , dann folgt die Notiz: „ist hin und entweg“.

1572. f. 5 v. An der Schwellen:

Berchtolt Rupolt, zahlt 2 $\frac{1}{2}$ μ , 2 $\frac{1}{2}$ μ , 3 μ , 4 μ .

1573. f. 7. ebenda:

Hanns Langman und Andres Korpfly, zahlen 2 $\frac{1}{2}$ μ , 2 $\frac{1}{2}$ μ , 2 $\frac{1}{2}$ μ , 2 $\frac{1}{2}$ μ .

1574. f. 7 v. Echemarthor:
Meister Hanns von Benedig von Emrebach, zahlt 6 *℥*, 5¹/₂ *℥*,
2 *℔*, 2 *℔*.

1575. f. 16 v. Mulbom:
Michel Wenzler, zahlt 12 *℔*, 12 *℔*, 10 *℔*, 12 *℥*. — Johannes
Meister der Trucker, zahlt 2 *℔*, 2 *℔*, 2 *℔*, 2 *℔*.

1576. f. 17 v. Sant Alban:
Johannes Besegler, zahlt 3¹/₂ *℔*, 3¹/₂ *℔*, 2 *℔*, 1¹/₂ *℥*.

VII. St. Martins-Kirchspiel. 1475, 4te Fronfasten, bis
1477, 3te Fronfasten.

(Dasselbe Buch ist für 2 Jahrgänge benutzt.)

1577. f. 11. An der Frygenstroß:
Magister Conradus der Buchtrucker (nachträglich beigefügt und ohne
Angabe von Steuerzahlungen).

1578. f. 13. By den Augustinern:
Pomkratz der Buchbinder und sin Mutter (nachträglich beigefügt und
ohne Angabe von Steuerzahlungen). — Peter und sin Bruder die
Trucker (nachträglich beigefügt und ohne Angabe von Steuerzahlungen).

1579. f. 14 v. By dem Collegium:
Jacob Buchbinder (keine Zahlung).

VIII. St. Martins-Kirchspiel. 1477, 4te Fronfasten, bis
1479, 3te Fronfasten.

(Dasselbe Buch ist für 2 Jahrgänge benutzt.)

1580. f. 24 v. By der Mufen:
Michel Kartenmacher, zahlt in der ersten Fronfasten 4 *℥*, in den 7
folgenden nichts.

1581. f. 25 v. An der Spiegelgassen:
Ulrich Propstlin der Trucker, zahlt 3 *℔*, 3 *℥*, 4 *℔*, in den 5 folgenden
Fronfasten nichts. — Pomkratz Buchbinder, „für sin Wib“ (keine
Zahlung).

IX. St. Martins-Kirchspiel. 1479, 4te Fronfasten, bis
1481, 3te Fronfasten.

(Dasselbe Buch ist für 2 Jahrgänge benutzt.)

1582. f. 37 v. Frygastroß:
Meister Cunrat Buchtrucker (keine Zahlung).

1583. f. 39. Pomkratz Buchbinder (keine Zahlung). — Lorenz
Buchbinder, Stiefvater des vorigen (keine Zahlung). — Peter der
Trucker und sin Bruder (keine Zahlung).

1584. f. 40. By Sannt Martin:
Jacob Buchbinder (keine Zahlung).

X. St. Leonhards-Kirchspiel. 1475, 4te Fronfasten, bis
1478, 3te Fronfasten.

(Dasselbe Buch ist für 3 Jahrgänge benutzt.)

1585. f. 7. v. Eßeltürlein Gasse:

Andres Trucker. Die Haushaltung zählt anfänglich 8 (?) Personen, mit dem Zusatz: „sind in Rossenfelds Hus“. Es werden bezahlt: 9 μ , 5 β , 6 β , dann für die übrigen 9 Fronfasten je 2 β .

1586. f. 18 v. Uuder Höwberg:

Berchtold der Trucker. Die Haushaltung hat anfänglich 16 Personen. Es werden bezahlt: 16 μ , 16 μ , 1 μ 2 β . Von der 4ten Fronfasten an ist keine Zahlung mehr eingetragen; der Name ist durchgestrichen.

1587. f. 22. Steynen:

Martin Flach der Trucker. Die Haushaltung hat anfänglich 5 Personen. Es werden bezahlt: 7 β , 5 μ , 6 μ , 6 μ . 6 μ , 6 μ , 6 μ , 5 μ , 5 μ , 5 β , 5 β .

XI. St. Leonhards-Kirchspiel. 1478, 4te Fronfasten, bis
1481, 3te Fronfasten.

(Dasselbe Buch ist für 3 Jahrgänge benutzt.)

1588. f. 15 v. Eßeltürlingasse:

Andres Trucker. Die Haushaltung hat anfänglich 3 Personen mit dem Zusatz: „sind in Rosenfelds Hus“. Es werden bezahlt: 3 μ , 2 μ , 2 β . Für die 9 folgenden Fronfasten sind keine Zahlungen mehr eingetragen; der Name ist durchgestrichen. — Ayt Truckerin und Hans von Jurzach, letzterer mit dem Zusatz: „ij Person“. Es werden bezahlt: 5 β , 5 β , 3 β , dann für die übrigen 9 Fronfasten je 1 μ , mit Ausnahme der vorletzten, wo keine Zahlung eingetragen ist.

1589. f. 34 v. Oberhöwberg:

Trucker in der Herberg. Derselbe bezahlt in der 5ten und 6ten Fronfasten je 1 μ , in der 9ten 2 μ , in der 10ten 1 μ , in den übrigen nichts.

1590. f. 48 v. Steinen:

Martin Flach der Trucker. Die Haushaltung hat anfänglich 5 Personen. Es werden bezahlt: 5 β , 5 β , 5 β , 3 $\frac{1}{2}$ β , dann folgt eine Notiz, welche vermuthlich bedeutet, daß für die 8 folgenden Fronfasten eine einmalige Abfindungssumme bezahlt wurde.

1591. f. 56 v. Spalenvorstat:

Ze Telsperg der Trucker. Derselbe ist nachträglich eingeschrieben und zahlt in der vorletzten Fronfasten 6 $\frac{1}{2}$ β , in der letzten 3 β .

XII. Kleinbasel. 1475, 4te Fronfasten, bis 1481, 3te
Fronfasten.

(Dasselbe Buch ist für alle 6 Jahrgänge benutzt.)

1592. f. 11 v. Die Utengassen:

Steffan Trucker selbst ij, zahlt in den 8 ersten Fronfasten je 4 μ , dann nichts mehr.

1593. f. 31 v. Die Nebgassen:

Der Trucker selb ij, zahlt 4 μ , 4 μ , 3 μ , dann 1mal nichts, 2mal 2 μ , 9mal 1 μ , 1mal nichts, 8mal 6 λ .

Reichssteuerbücher 1497.

(Im Jahre 1497 wird die auf dem Reichstage zu Worms 1495 beschlossene Reichsteuer erhoben. Sie beträgt bei Vermögen über 1000 fl. 1 fl., bei Vermögen über 500 fl. $\frac{1}{2}$ fl., bei Vermögen unter 500 fl. $\frac{1}{24}$ fl. Der $\frac{1}{24}$ fl. wird in Basel mit 1 μ berechnet. Die Steuerbücher sind angelegt wie die der Schillingsteuer von 1475 [siehe diese], aber bloß aus 3 Kirchspielen erhalten).

I. St. Alban- und St. Ulrich-Kirchspiel.

1594. f. 3. Frey Straß:

Peter Geschriftschneider, selbender, zahlt 2 μ .

1595. f. 5. Wyßgäß:

Vienhart Eysenhutt, selbender, zahlt 2 μ . — Zer kleinen Kellen, ein Trucker, selbender, zahlt 2 μ . — Thoma Kartenmoler, selbender, zahlt 2 μ .

1596. f. 5 v. ebenda:

Ludwig Bottschuch, selb sechst, zahlt 6 μ . — Heinrich von Spner der Moler, selb vierd, zahlt 4 μ .

1597. f. 6. ebenda:

Meister Hans der Drucker, selb zehend, „debit ij μ . Für sich und sin Gemeiner für zw hundred gl. debit ij gl.“

1598. f. 7. Spheßgäß:

Marg der Trucker, selb dritt, zahlt 3 μ .

1599. f. 9 v. Die Swellen:

Andres Kröpffly, selbender, zahlt 2 μ .

1600. f. 10 v. ebenda:

Her Hans Olpe, selb fünft, zahlt nichts.

1601. f. 12 v. St. Alban-Vorstat:

Niclaus Lamparter, selbender, zahlt 2 μ .

II. St. Leonhards-Kirchspiel.

1602. f. 4 v. Vom Ringfuß die Gutmachergassen ab:

Michel Gwicht der Kartenmaler und sein Weib, zahlen 2 μ .

1603. f. 5. ebenda:

Michel der Truckergsel, sein Weib und ihre Hausfrau, zahlen 3 μ .

1604. f. 11. Von Andres Hoffstetters Eglhuß biß an den Gerwerbrunnen:

Hurenhenßlin, zahlt 1 μ .

1605. f. 18 v. Von des Schumachers Huß zum Nüwen Keller die Spalen uff:

Martin Flach, sein Weib und ein Sohn (der letztere durchgestrichen mit der Beifügung: Studens), zahlen 2 μ .

1606. f. 19 v. Von der alten Schul zu Sant Lienhart gegen Claus Botten Fuß und von dem selben Fuß wider herin gegen inner Spalenthor:

Meister Jacob der Trucker, sein Weib und 4 Knechte, zahlen 6 μ .

III. St. Peterskirchspiel.

1607. f. 7 v. An Spalen:

Kilian Trucker, seine Ehefrau und ein Gesind, zahlen 3 μ .

1608. f. 18. An Sant Peters Berg:

Peter Trucker und seine Ehefrau, zahlen 2 μ .

1609. f. 20. ebenda(?):

Nicolaus zum Blumen, seine Ehefrau und 6 Gesind, zahlen 1 μ und 5 μ .

1610. f. 20 v. In der Spiegelgassen:

Balthusar Trucker und seine Ehefrau, zahlen 2 μ . — Wolff der

Trucker, seine Ehefrau und ein Gesind, zahlen 1 μ und 1 μ . —

Battinschnee, seine Ehefrau und ein Gesind, zahlen 1 μ und 1 μ .

1611. f. 22. By dem Lochsprunnen an Sannt Peters Berg:

Hanns Trucker, seine Ehefrau und noch eine Frau, zahlen 3 μ .

1612. f. 26 v. In Sannt Johannis Vorstat:

Blasius Trucker und seine Ehefrau, zahlen 2 μ .

Steuerbuch 1500.

(Das Buch ist nach Kirchspielen geordnet, enthält aber bloß ein Namensverzeichnis der Steuerzahler ohne Angabe der Strafen, Vermögen und Steuerbeträge.)

St. Martins-Kirchspiel:

1613. f. 18 v. Meister Michel Furter, seine Ehefrau und ein Geselle.

1614. f. 19 v. Jacob Spidler der Buchbinder, seine Ehefrau, Peter sein Sohn und dessen Ehefrau, ohne Gesinde.

1615. f. 21 v. Hanns Zumüller der Buchbinder, seine Ehefrau und ein Knecht. — Her Jacob von Kilchen, seine Ehefrau und 2 Jungfrauen.

1616. f. 23 v. Magdalen die Truckerin in des von Rynachs Hoff und ihre Schwester, ohne Gesinde.

1617. f. 24 v. Johannes Laler der Buchbinder, mit einer Magd.

Klein-Basel:

1618. f. 9 v. Her Magister Johannes Amerbach der Trucker, seine Ehefrau, 2 Knechte, 2 Jungfrauen.

1619. f. 42 v. Der Trucker und seine Ehefrau bei Clausen Wechter.

Liber Benefactorum Carthusiae.

1620. 8 Idus Aprilis (April 6).

Oretur pro venerabili magistro Brunoni Amerbachio, filii (sic) magistri Amerbachii impressoris qui exposuit j testonem pro piscibus conventui anno 1516.

Oretur pro honesto Jacobo Rechburger cive ac mercatore basiliensi, genero magistri Johannis Amerbachii qui anno 1516 donavit unam fenestram.

1621. 7 Idus Aprilis (April 7).

Oretur pro venerabili magistro Bonifacio Amerbachio, filii (sic) magistri Johannis Amerbachii impressoris, qui donavit fratribus laycis Vitam Christi in vulgari pro qua exposuit 10 μ anno 1513. Item donavit Expositionem Brunonis super Epistolas Pauli valentem j flor. anno 1514.

1622. 6 Idus Aprilis (April 8).

Oretur pro magistro Adam Petri de Langendorff impressore et cive basiliensi qui donavit subscripta: In primis anno 1510 Questiones Schoti abbreviatas valentes j \mathcal{L} . Item eodem anno Scripta Guillermi Forlion super libros sententiarum valentes 1 \mathcal{L} . Item 1512 Vocabularium Calepinum valentem 2 testones. Item eodem anno Sermones in vulgari (sic) den Bilger Doctoris Johannis Keyersperg valentes j g. Item eodem anno Vocabularium Poliantea valentem j f. Item anno 1513 Librum de Institutione bene vivendi valentem j g. Item eodem anno Textum Sententiarum valentem 1 \mathcal{L} . Item Marckum Maurulum de Modo bene vivendi valentem 10 μ . Item Grammaticam Torrentini valentem 4 μ . Item Grammaticam cum molendino valentem 8 cruciferas. Item Abbreviaturas utriusque juris valentes 5 μ . Item Declaraciones super Regulam sancti Francisci quadrupliciter valentes 4 μ . Item Lucernam beate Marie in latino et vulgari quadrupliciter valentem 6 μ . Item Ortulum anime in vulgari dupliciter valentem 12 μ . Item Anno 1515 donavit Historiam Hebreorum, Opuscula Bernaldi, Vocabularium Altensteyg, Grammaticam Torentini valentes 30 μ . Item librum de Monte contemplacionis ipsius Doctoris Keyersperg in vulgari valentem j gulden. Item Grammaticam Johannis Brasciani valentem 5 μ . Item Augustinum de Trinitate valentem j g. Item Augustinum de Civitate Dei valentem j \mathcal{L} . Item Moralisationem super totam Bibliam valentem j \mathcal{L} eodem anno. Item Postillam Guillermi super Evangelia valentem 8 μ . Item Moralia Gregorii valent. j g. Item tres Postillas in vulgari valentes 3 \mathcal{L} . Item Postillam majorem 8 μ . Item Transitum sancti Jheronimi dupliciter valentem 8 μ . Item Expositionem titulorum in utroque jure dupliciter valentem 12 μ . Item Postillam in vulgari j \mathcal{L} . Item donavit anno 1516 Opera Ambrosii valent. 3 flor. Item librum in vulgari Omessin buchlin quem composuit Doctor Johannes Keyersperg va-

lentem j flor. Item eodem anno dedit pisces pro j testone. Item Moralisacio Biblie valentem j flor. Idem dedit Symonem de Cassia de Vita Christi anno 1517. Item duos Vocabularios Pappe valentes 6 μ . Item Omelias Amedei episcopi Losaniensis tripliciter valentem 3 μ eodem anno. Item omnia opera Gersonis valent. 3 flor. 1518. Item eodem anno dedit Libellum Climici Doctoris valentem j ortt.

1623. 3 Idus Aprilis (April 11).

Oretur pro venerabili magistro Johanne de Amerbach, cive et impressore Basiliensi, magno benefactore nostro qui consuevit de omni opere suo dare primicias domui nostre. Et habemus successive subscriptos libros: In primis una (sic) Bibliam impressam valentem ij flor. Item tres libros Sulpicii valentes xij μ . Item Sermones qui dicuntur Flores Theologie pro ij lib. λ . Item unam Bibliam pro ij flor. Item Preceptorium Nider pro j lib. λ . Item libros Ewangeliorum in vulgari fratribus pro j lib. λ . Item libros Gracie bis pro 4 lib. λ . Item dedit iij statlen zuckeri in minucionibus pro j f. Item dedit pisces et alleca pro j flor. 81. Item dedit Sermones Discipuli pro ij flor. Item Glossa Psalterii bis Johannis de Turrecremata pro j lib. λ . Item Hystoriam Josaphat et Balaam in vulgari pro xv μ fratribus laycis. Item ij mass malvasatici diebus minucionum 82. Iterum dedit unam Bibliam cum interpretationibus pro ij flor. Item ij flor. exposuit pro cucalla ecclesiastica fratri Johanni Allantse procuratori. Item xxx μ λ pro sotularibus(?) coci fratris Johannis conversi. Item dedit Legendam Sanctorum in vulgari fratribus. Item xv μ pro piscibus 83. Item j flor. pro pitancia quando nupcias celebravit videlicet in die Sancti Mathie 1483. Item dedit Summam Predicantium pro 4 flor. Item dedit adminus quatuor Vocabularios Breviloquos nominatos pro v flor. Item emit unam Bibliam preciosam in vulgari fratribus laycis pro vj flor. Item x μ dedit pro piscibus. Item j flor. pro pictancia quando Bruno filius suus primogenitus sibi natus erat, quem ob amorem specialem ad ordinem Brunonem vocabat. Item dedit iijj talenta zucker, j talentum imber, j talentum pfeffer, j talentum negelin 84, quando de nundinis Franckfordensibus venerat. Item Sermones Iacobi de Voragine dupliciter dedit pro 4 lib. Iterum unam Bibliam. Item Postillam Ewangeliorum. Item j caseum pro enceniis(?) 85. Et alia etiam plurima minora beneficia fecit usque purificationis Marie anno 1485. Item j flor. pro pitancia eodem anno. Item Collaciones Patrum dupliciter valoris ij lib. λ . Item dedit omnia opera Gersonis Cancellarii Parissiensis in 4 voluminibus pro v flor. Item dedit Alexandri Doctrinale cum comment. Item procuravit nobis a Magistro Johanne Petri socio eius Bibliam cum lira more librorum iuris in margine coniunctam(?) valoris 6 flor. in 4 voluminibus. Item dedit tres Cathones cum comment. Item duos libros in Re-

thorica. Iterum dedit Collaciones Patrum dupliciter pro fratre H. leproso nostro et fratribus in Lupach 1486. Item 4 talenta zucker antiquo patri. Item dedit sermones beati Bernhardi Maguncie impressos ij flor. Idem dedit per annum 1487 xxxij β \mathcal{L} . Item j grossen zuckerhut. Item Augustini Datum et Tractatum de Arte oratoria. Item Precepta Artis rethorice Enee Silvee. Item compendium octo parcium Orationis decies valentem ij flor. Item Epistolas Adelphi valentem j flor. Item Ewangelia et Epistolas cum glossa in vulgari j lib. \mathcal{L} valent. Item dedit xxij tractatulos de Contemptu mundi in vulgari et latino ab Episcopo Constanciensi Ottone editos valentes xxx β \mathcal{L} . Item j lib. \mathcal{L} in obitu puelle sue Margarete in minori galilea sepulte 1488. Item ij gross zuckerhut. Idem dedit Lecturam Panormitani super v libris Decretalium cum repertorio et Anthonio de Butrio per eum impressam valentem quinque flor. Idem dedit novem tractatulos in vulgari Meditationes de Vita Christi valentes ij lib. \mathcal{L} . Idem et Johannes socius eius prescriptus dederunt Augustinum de Civitate dei cum commento valentem ij flor. Idem dederunt Augustinum de Trinitate valentem j flor. Idem dederunt Augustinum de Civitate Dei et de Trinitate intuitu Doctoris de Lapide valentem ut supra. Idem dederunt 14 tractatulos Graciarum Actiones de Vita Christi et 14 tractatulos de Ascensionibus spiritualibus valentes iij flor. Item Holgot super libro Sapientie dupliciter valentem ij lib. \mathcal{L} . Item xij tractatus Horalogii Devotionis et duos tractatus Graciarum Actiones in vulgari simul valentes ij flor. Idem magister Johannes et socius eius Johannes Petri de Langendorff dederunt anno 1490 Augustinum super Psalterio in quinquagenis dupliciter valentem 4 flor. Idem xv tractatulos Alphabetum divini amoris valentes j flor. Idem Anthidotharium valentem v β \mathcal{L} . Idem Collaciones Patrum proprio valentes j lib. \mathcal{L} . Item magister Johannes Amerbach dedit lx pelles magnas pergameni pro Missali conscribendo valentes vj lib. \mathcal{L} . Idem magister Johannes dedit Augustinum super Johannem dupliciter valentem ij flor. Idem magister Johannes Amerbach dedit per annum domini 1491 j ryss papir valentem j \mathcal{L} . Item Cassiodorum super Psalterio dupliciter valentem ij flor. Item x tractatulos Alphabetum divini amoris. Item j ryss papir valentem x β \mathcal{L} et 4 libellos vulgares Zytglöggli valentes xxxij β \mathcal{L} . Idem dedit per annum domini 1492 j flor. pro pitancia in obitu Agnetis Ortenbergerin et honestam propinam videlicet x β \mathcal{L} visitantibus. Item x tractatus Homo quidam et xij tractatus de Consolatione Theologie et x tractatus Meditationes beati Bernhardi valentes ij \mathcal{L} \mathcal{L} . Item vj Alphabeta divini amoris valent. viij β \mathcal{L} . Item dedit pannum lineum pro alba j f. Item dedit opuscula beati Augustini plurima Argentine impressa intuitu Doctoris de Lapide, valent. 1 f. Idem dedit per annum 1493 xvj β \mathcal{L} . Item dedit opera beati Ambrosii dupliciter valent. 4 flor. Item Epistolas beati

Augustini tripliciter valentes 3 flor. Item j ryss papir valent. 8 β \mathcal{L} . Idem dedit j \mathcal{L} ij β \mathcal{L} . in primo anniversario Agnetis Ortenbergin sororis uxoris sue, de quo infra folio 250. Idem dedit j \mathcal{L} \mathcal{L} geltz emptam xx \mathcal{L} \mathcal{L} super domo aciali am Ymbergässli. Nam dicta Agnes 2 \mathcal{L} \mathcal{L} geltz super eadem domo et legavit nobis unam \mathcal{L} \mathcal{L} et magister Johannes aliam. Item ix tractatus Richardi de xij Patriarchis et Archa mistica. Item Augustinum de Verbis Domini dupliciter ij \mathcal{L} \mathcal{L} . Item tractatum de Verbo mirifico dupliciter. Item opera Sermonum beati Augustini tripliciter valent. 6 \mathcal{L} \mathcal{L} . Idem totam Logicam Aristotelis cum commento dupliciter valentem ij flor. Item ij om rubei vini pro offertorio valent. j \mathcal{L} \mathcal{L} 1495. Idem dedit j flor. 1496. Item Margaritam poeticam dupliciter valentem j flor. Item Franciscum de Petrarcha dupliciter valentem ij \mathcal{L} \mathcal{L} . Idem dedit Summam virtutum et vitiorum Guilhelmi tripliciter valentem 3 flor. Item opera beati Anselmi quadrupliciter valent. 2 \mathcal{L} \mathcal{L} . Item Collationes Patrum quadrupliciter valentes 2 \mathcal{L} . Item dedit xij libellos in vulgari dictos Speculum peccatorum pro fratribus laicis valentes 3 \mathcal{L} \mathcal{L} . Item dedit Quingenas beati Augustini super Psalterio valentes xxx β \mathcal{L} 1497. Item libellum de Triplici vita 6 β \mathcal{L} . Idem dedit libellum de Triplici vita Marsilii Florentini tripliciter valentem 18 β \mathcal{L} anno 1498. Idem dedit primas duas partes Hugonis Cardinalis super Bibliam valentem 4 flor. anno domini 1499. Item Summam virtutum et vitiorum dupliciter valentem 2 flor. Item 1 \mathcal{L} \mathcal{L} et ipse ac Hamelburg dederunt totum Corpus juris canonici sub parva forma per eosdem impressum, valens 3 flor. Item dedit terciam partem Hugonis super Libros Sapinales valentem j flor. Item dedit j schruffen et spinnel cellerario ad levanda vasa valent. j flor. 1500. Idem dedit quartam partem Hugonis Cardinalis super Prophetas Esaiam et Hieremiam 1501 valentem ij flor. Idem dedit 5tam 6tam et nonam partes Postille Hugonis anno 1503. Item prefati duo impressores et magister Johannes Froben de Hamelburg dederunt Postillam Lyre cum glossa ordinaria super Bibliam in 6 partibus valentem 7 flor. Anno 1502. Idem dederunt Postillam Hugonis Cardinalis super Bibliam in sex partibus valentem 8 flor. anno 1506. Idem solvit unam fenestram in stuba censitarum pro qua exposuit 2 \mathcal{L} j β anno 1503. Item dedit Margaritam poeticam valentem j flor. 1504. Idem dedit 3 flor. pro tribus pitanciis divisim usque ad annum 1509. Item j g. pro pitancia propter dedicationem summi altaris anno 1510. Item librum der Selen Paradis Doctoris Johannis Keyzersperg in vulgari fratribus pro quo exposuit j flor. eodem anno. Item 5 testones pro pitancia conventui et hospitibus anno 1512. Item totum Corpus juris cannonici impressum valentem 5 flor. donaverunt magister Jo. Amerbach et magister Johannes Froben eodem anno. Item (hier endet der Eintrag).

1624. Am gleichen Tage:

Oretur pro Nicolao Kessler cive et impressore Basiliensi qui dedit textum Sententiarum impressum valentem j flor. Item dedit Sermones Meffret valentes ij flor. Item iterum dedit textum Sententiarum valentem j flor. Item j Bibliam j flor. Item Repertorium Milis j flor. Item Concordancias Bible et Decreti j ort flor. intuitu Doctoris nostri de Lapide. Idem dedit opera Gersonis Cancellarii Parisiensis 1489 valent. iij flor. Item dedit Epistolare beati Jheronimi 1491 valens ij f. Eodem anno dedit Cronicam Anthonini valentem iij f. Idem dedit 1492 scripta beati Thome in libr. Sententiarum valent. j ℥ ℥. Idem dedit opera Gersonis intuitu Doctoris nostri de Lapide valent. iij flor. Idem dedit Sermones Bernhardini de Ewangelio eterno. Idem dedit Omelias doctorum valentes j f. 1493. Idem dedit libros Epistolarum beati Bernardi 1494. Idem dedit Moralia beati Gregorii Pape super Job valent. 2 ℥ ℥. Idem dedit Sermones beati Bernardi cum Epistolis eiusdem valentes ij flor. anno 1496. Idem dedit Sermones beati Bernardi intuitu Doctoris nostri valentes xxx ℥ ℥.

1625. 2 Idus Aprilis (April 12).

Oretur pro domino Jacobo impressore et cive Basiliensi, consocio pluribus annis magistri Johannis de Amerbach suprascripti qui dedit subscripta: In primis unam Bibliam pro ij flor. Item dedit unam Bibliam et Breviloquum ligatum et rubricatum pro vj lib. ℥. Item dedit Vitas Patrum in vulgari pro j flor. Item ij statlen zucker in minutionibus. Iterum dedit ij statlen zucker in aliis minutionibus. Item emit xix ulnas nigri panni Angsterdamensis pro duobus cappis priori Jacobo et Johanni Allantse procuratori, ubi pro qualibet ulna dedit xiiij ℥ ℥. Et j flor. tempore nuptiarum suarum. Item dedit vij ℥ pro piscibus. Item dedit Sermones Meffret valentes ij flor. 1485. Idem dedit Tractatum de Passione Domini et alium scilicet Alanum de Maximis Theologie dupliciter 1492 valent. x ℥ ℥. Item tractatum de Martirio Sanctorum dupliciter valentem iij ℥ ℥.

1626. Am gleichen Tage:

Oretur pro domino Adolpho Rusch de Argentina impressore qui dedit j flor. 83. Item dedit unum Clinodium Agnus Dei deauratum estimo 4 flor. circa ymaginem beatissime patrone pendendum. Item dedit sermones Socii de Tempore et Sanctis estimo ij lib. ℥. Item Speculum Exemplorum valens ij flor. Item opera Gersonis Cancellarii Parisiensis valent. iij flor. Item xij tractatus de Ymitacione Christi et duos Itinerarios beate Virginis valentes ij flor. Iterum misit tres tractatus de Ymitacione Christi.

1627. Am gleichen Tage:

Oretur pro Leonardo Ysenhut de Basilea impressore qui dedit

xvij tractatulos vulgariter et in latino scilicet Ytinerationis beate Virginis valentes 3 flor. 1489.

1628. Am gleichen Tage:

Oretur pro magistro Johanne Froben de Hamelburg impressore juniore quondam famulo magistri Johannis Amerbach prescripti qui dedit quatuor parvas Biblias valentes iij flor. 1491. Item xij tractatulos Rethorice divine et Effrem valentes ij flor. Item x tractatulos lucidat. valentes j *fl* *l.* Item dedit ij tractatus lucidat. valentes iij *fl* *l.* Item dedit j librum vulgarem fratribus laicis valentem j flor. Item dedit Decretum, Decretales, Sextum et Clementinas dupliciter sub parva forma valentes vij flor. Idem dedit fratribus laicis 2 birreta valent. 6 *fl* *l.* Idem dedit duas parvas Biblias valentes j flor. Idem dedit Floretum exerciciorum valentem j *fl* *l.* Item dedit Concordancias maiores Bible anno 1496 valentes 2 *fl* *l.* Idem dedit parvam Bibliam valentem x *fl* *l.* Idem et Johannes Petri de Langendorff inter beneficia Amorbachs prescriptus dederunt egregium opus per ipsos anno 1498 impressum utpote Bibliam integram cum glosa ordinaria et interlineali ac expositione Lyre litterali et morali nec non additionibus et replicis singulisque concordantiis in 6 voluminibus dupliciter valentem xij flor. Idem libellum de Similibus rerum dupliciter valentem j flor. Idem et magister Johannes Langendorff 2 flor. pro salmone 1500. Item Johannes Petri dedit 2 flor. pro salmone in nuptiis suis 1500. Item ambo impressores dederunt Postillum Lyre cum glossa ordinaria et novo repertorio super Bibliam valent. 7 flor. anno 1508. Idem dederunt textum Bible cum interpretationibus nominum Hebraicorum valentem j flor. Item magister Johannes Frobenius solvit unam fenestram in stuba censitarum, pro qua exposuit 2 *fl* anno 1503. Item 1 g. pro pitancia quando celebravit nuptias anno 1510. Item dedit Omeliarum doctorum valent. j *fl* anno 1513. Item librum Adagiorum Erasimi Roterodami valentem j g. eodem anno. Item Commentarium quoddam super Librum Sententiarum valentem 10 *fl* eodem anno. Item opera Senece valent. j g. j ortt anno 1515. Item Tartaretum valentem j g. Item textum Bible valentem j g. eodem anno. Item anno 1516 Concordancias Bible valentes j flor. j ortt. Item Grammaticam in Latino et Greco valentem 4 *fl*. Item omnia opera divi Jheronymi dederunt idem magister Johannes ac tres filii Amberbachii cum sororio ipsorum Jacobo Rechburger valent. 8 flor. anno 1516. Item j *fl* pro piscibus conventui eodem anno. Item Jodocum Clichtouei super Hymnos valentem j *fl* anno 1517. Item Opera Crisostomi valent. 2 flor. anno 1518.

1629. Idibus Aprilis (April 13).

Oretur pro magistro Johanne Petri de Langendorff impressore qui fecit unam fenestram in coquina portarii, pro qua solvit 2 *fl* anno

1503. Item dedit domina Barbara Mellingerin prefati magistri Johannis uxor 3½ *℥* pro fornace in cella I intuitu affinis sui confratris nostri Johannis Zymerman facte (sic). Item eadem dedit j flor. pro recommendatione patris defuncti anno 1502.

1630. Am gleichen Tage:

Oretur pro domino Wolfgangio Flachner bibliopole civis (sic) Basiliensis qui dedit librum Stellarium beate Marie valentem j flor. anno 1502. Item dedit Repertorium seu Tabulam super libros Alexandri de Ales valent. j flor. Item Postillam Gorre super epistolas Pauli valentem j *℥* anno 1502. Item dedit librum Rabani de Laude crucis valentem j flor. Item dedit opuscula fratris Stephani Brulifer ordinis Minorum valent. j flor. anno 1503. Item dedit tria volumina Roseti valent. 3 *℥* 1504. Item dedit librum Ser. Bertandi de Tempore et Sanctis et Quartale (?) continentem valentem ij flor. anno 1508. Item anno 1511 donavit medietatem operum Bartoli super toto Corpore juris civilis valentem 6 flor. Item eodem anno librum qui dicitur Panis quotidianus valentem j g. Item eodem anno librum qui dicitur Granat öppfel in vulgari valentem j flor. Item anno 1513 Postillam maiorem de Tempore et de Sanctis valentem j flor. Item Cronicam magnam in vulgari valentem 2 flor. anno 1514. Item remisit in quibusdam libris ab eo emptis j g. Idem donavit Cirillum super ewangelio Johannis valentem j *℥* eodem anno.

1631. Kal. Septemb. (September 1).

Obiit domina Agnes Ortenbergin soror uxoris magistri Johannis Amerbach impressoris apud nos sepulta, in cuius obitu recepimus j flor. Item 1 *℥* 2 *℥* geltz cum xx *℥* 2 emptam pro ipsius anniversario perpetuo celebrando.

1632. 6. Kal. Dec. (November 26).

Zahrzeit des im Jahre 1474 verstorbenen Petrus zum Lufft, Decretorum Doctor, Ecclesie Basiliensis Canonicus. „Item ex donatione sua habemus Expositionem Lire super tota Biblia in tribus voluminibus de arte impressoria; nos tamen expensis nostris fecimus illuminari atque ligari“.

Personen-Register.

Achates f. Ehardt.
 Adam, Kartenmaler, Kartenmacher,
 Briefmaler. 1134. 1138. 1295. 1486.
 1495. 1554. 1564. Ohne Zw. =
 A. von Spir.
 Agt, Druckerin. 1588.
 Alantse, Lucas (Buchführer). 1331.

Allgouwer, Jacob. 1207. 1208.
 1219. 1222. 1223. 1372.
 Amelburger, Hans. 1243. (Wahrsh.
 = H. Froben oder H. Petri oder
 H. Amerbach.) f. auch Hamelburg.
 Amerbach, Johannes von, Drucker
 (auch J. Amerbach, Ammerbach,

- Amorbach, Amberbach, von Amberach, von Ambrach, von Emmerpach, von Emrebach). 1156. 1236. 1259. 1286. 1351. 1386. 1496. 1506. 1565. 1574. 1618. 1620. 1621. 1623. 1625. 1628. 1631. f. auch Amelburger, Benedig.
- Andres, Drucker. 1585. 1588.
- Austin, Druckernecht. 1182.
- Balkthuser, Drucker. 1610.
- Bakor, Hans, Heiligenmaler, Kartennmaler. 1385. 1425.
- Bener, Paulus, Buchführer. 1264. Ohne Zw. = B. Bouth.
- Benß, Kilian, Drucker. 1267. 1300. f. auch Kilian.
- Berthold, Drucker. 1586. Wahrßch. = B. Ruppel.
- Berdmann (auch Bergman) f. Dpe.
- Bessien, Johannes von, Drucker (auch J. Bessien, Bessien, Bessien, Besseler, Besseler, Besseder, Besseler). 1255. 1283. 1319. 1466. 1474. 1479. 1488. 1498. 1508. 1527. 1538. 1546. 1557. 1567. 1576.
- Biel, Friderich von, Drucker. 1124.
- Bigenman, Mathis, Drucker. 1435.
- Blasius, Drucker. 1612.
- Bojschschu, Hans, Heiligenmaler. 1433.
- Bottschuch, Ludwig, Heiligenmaler (auch Bottschu, Bottschu, Bojschschu). 1177. 1348. 1384. 1400. 1434. 1596.
- Brang, Nicolaus, Buchführer. 1311.
- Bröbstly, Brobstly, Broptly f. Brobstly.
- Brungracius f. Pancracius.
- Buchbinder ad Lapidis. 1127.
- Buchbinder, geistlicher, in Kleinbasel. 1188. 1190.
- Bumgraz f. Pancracius.
- Burly, Paule. 1569 = Drucker uff der Stegen.
- Campidonia, Johannes de. 1312. Wahrßch. = C. Wurßer.
- Columbaria, Michael de. 1313. 1335. viell. = M. Friburger, Drucker.
- Crus f. Krüh.
- Cunrat, Drucker (auch Conradus). 1511. 1577. 1582.
- Daller f. Zaler.
- David, Cunrat. 1216. 1225.
- David, Heinrich. 1225. 1231. 1235. 1241. 1244.
- Denderich, Jacob, Drucker. 1481. 1549.
- Doma f. Thoman.
- Drach, Peter, f. Trach.
- Drucker ad Florem (auch zum Blumen). 1130. 1297. Wahrßch. = B. Michel oder N. Kestler.
- Drucker an der Rebgaße. 1515. 1593.
- Drucker bei Clausen Wechter. 1619.
- Drucker in der Herberg. 1589.
- Drucker uff der Stegen. 1500. 1569. = B. Burly.
- Drucker, ungenannte. 1137. 1181. 1196. 1249.
- Drucker von Rainz. 1139. 1141. 1144. 1151. 1154. Ohne Zw. = C. Henlis und P. Schöffler.
- Drucker zer kleinen Kellen. 1595.
- Drucker ze Telsberg. 1591.
- Druckernecht, ungenannter. 1183.
- Echhart, Leonardus. 1317. 1341. Vielleicht = L. Achates, Drucker.
- Eglin, Erhart, Drucker (auch Egte, Egling, Oglin). 1269. 1302. 1373. 1409. 1440.
- Emmerpach, Emrebach f. Amberbach.
- Erhart, Hans, Drucker. 1522.
- Eßlinger, Johannes (Drucker?) (auch von Eßlingen, von Eßlingen). 1325. 1338. 1519. 1532.
- Ensenhutt f. Pfenshut.
- Farwenbrenner, Farwenburner f. Farbbrenner.
- Fieser, Georius Houschaltz de. 1326. Viell. = G. von Füssen, Drucker.
- Fischer, Kilian, Drucker (auch Fister). 1274. 1309. 1378. 1415. f. auch Kilian.
- Fisch, Martin, Drucker (auch Flache). 1164. 1168. 1170. 1187. 1201. 1247. 1378. 1587. 1590. 1605.
- Flachner f. Lachner.
- Forster, Claus, Kartennmacher, Heiligenmaler (auch Forster). 1242. 1278. 1432. 1467. 1475. 1482. 1491. 1499. 1516. 1528. 1539. 1550. 1560. 1568.
- Franch, Hans, Drucker. 1254. 1282. 1345.
- Franch, Nicolaus, Drucker. 1133.
- Friburger, Michael, Drucker, f. Columbaria.
- Froben, Johann, Drucker (auch Frowen, Fröwen). 1268. 1301. 1623. 1628. f. auch Amelburger, Hamelburg.
- Fröllich, Hans, Heiligenmaler. 1349.
- Fromolt, Eberhart (Drucker?) (auch Frommolt). 1121. 1122. 1315.

- Furter, Hans, Drucker, Buchbinder (auch Ffurter). 1368. 1403. 1422.
- Furter, Michel, Drucker, Buchbinder (auch Furter, Ffurter, Fetter). 1224. 1260. 1290. 1305. 1357. 1367. 1368. 1373. 1379. 1393. 1434. 1440. 1451. 1455. 1456. 1613.
- Füssen, Georius de (Drucker?). 1342. f. auch Fiesen.
- Gallus, Drucker (auch Galuß). 1463. 1524.
- Gerung, Ulrichs (Drucker?) (auch Gerund). 1313. 1337.
- Giger, Peter, Drucker (auch Ggger.) 1263. 1296. 1366. 1402. 1427. 1441.
- Gislinger, Hans, Heiligenmaler. 1420.
- Grüninger, Drucker (auch Grüngger). 1247.
- Gwicht, Michel, Kartenmaler, Kartenmacher (auch Gewicht). 1271. 1306. 1375. 1411. 1602.
- Hagen, Jörg, Drucker. 1354. 1389. 1437. 1439.
- Hamelburg, Johannes, Drucker (auch Hammelburg, Hammelburger). 1374. 1410. Wahrſch. = J. Petri oder J. Froben.
- Hans, Drucker. 1597. 1611.
- Hasler, Feltin, Drucker. 1294.
- Heinz, Drucker. 1167.
- Helbling, Johannes, Drucker. 1369. 1404.
- Helmut, Andreas. 1155. 1209. 1226. 1229.
- Henli, Kartenmacher, Briefmaler (auch Hennly, Hennygy, Hennygin). 1476. 1485. 1494. 1542. 1553. 1563.
- Henlis, Cunrat, Buchführer. 1149. 1155. f. auch Drucker von Mainz.
- Henrice, Drucker. 1465.
- Herlin, Hans (Buchführer in Freiburg). 1243.
- Herrnwagen, Johannes (Drucker?). 1316.
- Hirfinger, Fridli, Heiligenmaler, Kartenmacher (auch Hirsſingen). 1382. 1426.
- Hochberg, Pancracius (Buchbinder). 1321. f. auch Pancracius.
- Holſchumacherin (Wittwe J. Meisters). 1237.
- Hor, Hans im, Drucker. 1350.
- Huglin, Joſ. 1199. 1202.
- Hurenheßlin (Drucker). 1604. = G. Zwijer.
- Jacob, Buchbinder. 1214. 1513. 1579. 1584. Wahrſch. = J. Spidler.
- Jacob, Drucker. 1234. 1290. 1465. 1606. 1625. Wahrſch. = J. von Pforphen.
- Jacus, Bernhart (auch Jandus). 1140. 1141. 1142. 1143. 1144. 1145. 1149. 1150. 1154. 1155. 1158.
- Johannes, Buchbinder. 1189.
- Johannes, Drucker. 1215. 1266.
- Jsenhut f. Jnenhut.
- Kartenmacher, ungenannter. 1169.
- Kempton, Hans von, Drucker. 1190. 1436. Wahrſch. = G. Wurſter.
- Keſer, Johannes, Drucker. 1270. 1303. 1304.
- Keßler, Nicolaus, Drucker (auch Keßler). 1123. 1129. 1147. 1152. 1153. 1159. 1162. 1165. 1171. 1172. 1173. 1176. 1179. 1238. 1244. 1245. 1248. 1256. 1284. 1339. 1624. f. auch Drucker ad Florem, Nicolaus.
- Kilchen, Jacob von (Buchführer und Kaufmann) (auch J. von Kirchen, J. Purlin von Kirchen). 1126. 1173. 1184. 1194. 1230. 1239. 1444. 1615.
- Kilian, Drucker. 1240. 1607. Wahrſch. = R. Benß oder R. Fiſcher.
- Klein, Johannes (Drucker?). 1322.
- Koſſiker, Peter, Drucker (auch Keſiker, Kuſſiker). 1173. 1174. 1180. 1320. 1332. 1340. 1444. f. auch Störin.
- Kröpfſin, Andres, Illuminirer (auch Kropffin, Korpffin). 1367. 1407. 1440. 1573. 1599.
- Krüß, Wolf, Buchführer (auch Kruß, Cruß). 1215. 1232. 1362.
- Kürzi, Eſin, Druckerin. 1429.
- Lachner, Wolfgang, Buchführer, Drucker (auch Flachner). 1217. 1261. 1291. 1363. 1398. 1435. 1449. 1450. 1451. 1452. 1453. 1454. 1455. 1456. 1630. f. auch Wolff, Wolffgang.
- Lampardia, Nicolaus de. 1318. Wahrſch. = R. Lamparter.
- Lamparter, Nicolaus, Drucker (auch Lamparther, Lamparter). 1310. 1418. 1601. f. auch Lampardia.
- Langendorff, Johannes, Drucker. 1628. = J. Petri.
- Lanzman, Hans, Drucker. 1471. 1501. 1505. 1535. 1556. 1573.
- Lebersol, Peter, Kartenmaler. 1392.
- Leonberg, Jacobus de. 1328. Biell. = J. von Lienberg, Druckergeſelle.
- Lorenz, Buchbinder. 1512. 1583.

- Ragdalen**, Druckerin. 1616.
Margret, Druckerin. 1477. 1543.
Marg, Drucker. 1598.
Neder, Durß, Heiligenmaler. 1370. 1406.
Reister, Johannes, Schreiber, Drucker. 1163. 1316. 1460. 1477. 1487. 1497. 1507. 1520. 1543. 1555. 1566. 1575. f. auch Holzschumacherin.
Rettlinger, Petrus (Drucker?) (auch Metlinger). 1314. 1336.
Richel, Drucker. 1123. 1129. 1131. 1445. 1447. 1448. 1462. 1470. 1480. 1523. 1534. 1547. Ohne Zw. — N. Wenßler.
Richel, Drudergeselle. 1603.
Richel, Kartenmacher. 1461. 1469. 1521. 1533. 1560.
Ror, Arbogast (Buchführer) (auch Rore). 1208. 1210. 1211.
Rüge, Diebold, Kartenmaler (auch Rüg). 1417. 1435.
Rällich, Heinrich, Buchführer. 1209. 1226. 1229.
Rüller, Hannß, Buchbinder. 1308. Bahrsch. — H. Humüller.
Riclaus, Drucker. 1178. 1297. 1464. 1472. 1526. 1536. 1609. Ohne Zw. — N. Kehler.
Runemacher, Hans, Kartenmaler. 1423.
Rglin f. Eglin.
Rlpe, Johannes (Drucker) (auch J. Berdmann, Bergman von Rlpe). 1161. 1186. 1192. 1195. 1600.
Rancracius, Buchbinder (auch Rancrag, Pomtrag, Bumtrag, Brungracius). 1372. 1408. 1510. 1511. 1578. 1581. 1583. Ohne Zw. — B. Hochberg.
Peter, Drucker. 1512. 1525. 1578. 1583. 1608. Biell. — J. Petri oder A. Petri.
Peter, Schriftschneider. 1594.
Petri, Adam, Drucker (auch Peter). 1419. 1622. f. auch Peter.
Petri, Johannes, Drucker (auch Petry, Peter). 1262. 1293. 1364. 1399. 1433. 1623. 1628. 1629. f. auch Peter. Hamelburg, Amelburger.
Porzen, Jacob von, Drucker. 1258. 1352. 1387. 1435. f. auch Jacob.
Philips, Jacob, Kartenmacher. 1276.
Pöler, Michel, Kartenmacher. 1509.
Pouly, Paul, Buchführer. 1297. Ohne Zw. — B. Vener.
Pröbßly, Ulrich, Drucker (auch Propßlin, Probst, Probstly, Pröbßly, Proptßly). 1502. 1510. 1548. 1567. 1571. 1581. f. auch Ulrich.
Pur, Jörg, Goldschmied. 1197. 1199. 1204. 1205. 1206. 1228.
Purlin f. Rikhen.
Reydel, Jacob, Kartenmacher, Heiligenmaler (auch Reidell, Raydell, Redel). 1287. 1356. 1391. 1431.
Richel, Bernhart, Drucker. 1252. 1260. f. auch Drucker ad Florem.
Roußkalb f. Fieslen.
Ruppel, Berchtold, Drucker (auch Rüpel, Röpel, Rupoß, Rupoß, Rüpold). 1126. 1253. 1291. 1457. 1467. 1475. 1483. 1492. 1504. 1529. 1540. 1551. 1561. 1572. f. auch Berchtold.
Rusch, Adolphus, Drucker. 1616.
Schabler, Johannes, Buchführer (auch Schabeller, Schabaler, Schabaler, genannt Wattenfne, Wattenfchnee). 1272. 1307. 1324. 1376. 1416. 1610.
Scheffer, Peter, Drucker (auch Schoiffer). 1149. 1155. f. auch Drucker von Mainz.
Schilling, Johannes, Drucker. 1312. 1334.
Schott, Johannes (Drucker). 1330.
Spidler, Jacob, Buchbinder, Buchführer, Drucker (auch Spittler, Spigler). 1200. 1263. 1295. 1365. 1377. 1401. 1413. 1473. 1490. 1537. 1559. 1614. f. auch Jacob.
Spidler, Peter (Drucker?). 1614.
Spir, Adam von, Kartenmaler, Briefmaler (auch von Epyr). 1296. 1347. 1366. 1371. 1381. 1428. 1430. 1441. 1459. 1468. 1476. 1501. 1518. 1531. 1542. 1570. f. auch Adam.
Spir, Heinrich von, Heiligenmaler, Maser (auch von Epyr). 1371. 1405. 1596.
Sprüngly, Michel, Drucker, Buchführer (auch Sprungly, Sprunglin). 1200. 1214. 1233. 1261. 1292. 1360. 1396.
Steffan, Drucker. 1514. 1592.
Störrin, Elßi, Ehefrau B. Kolliters (auch Steurin). 1183. 1197. 1199. 1202. 1204. 1205. 1228. 1237. 1445. 1446. 1448. 1449.
Strow, Adam, Heiligenmaler. 1434.
Stud, Bernhart, Drudergeselle. 1544.
Study, Hans, Drucker. 1503.

- Surlach**, Dienhart, Heiligenmacher (auch Sureslach). 1361. 1397. 1438. 1442.
- Swartz**, Thoman, Kartenmaler (auch Schwarz). 1347. 1383.
- Swizer**, Johannes (Drucker). 1329. f. auch Hurenheßlin.
- Taler**, Johannes, Buchbinder (auch Daller, Tahler, Tenler, Theiler). 1260. 1288. 1289. 1358. 1394. 1414. 1432. 1617.
- Thoman**, Kartenmacherknecht. 1298.
- Thoman**, Kartenmaler, Kartenmacher, Briefmaler (auch Doma). 1227. 1478. 1486. 1493. 1500. 1545. 1554. 1562. 1569. 1595.
- Trach**, Peter, Drucker. 1216. 1225.
- Turner**, Heinrich, Drucker. 1132. 1311.
- Ulrich**, Drucker. 1490. 1559. Viell. — u. Pröbßly.
- Vall**, Johannes (Drucker?). 1323.
- Varbbrenner**, Wit, Buchführer (auch Varbrenner, Varwenbrenner, Varwenburner, Farwenbrenner, Farwenburner). 1207 (?). 1208. 1210. 1211. 1218. 1220. 1222. 1231. 1235. 1241. 1244.
- Venedig**, Hans von (auch Joh. de Venetiis). — J. von Amerbach.
- Vorster** f. Forster.
- Walther**, Johannes, Drucker, Buchführer. 1257. 1353. 1388. f. auch Waltheri.
- Waltheri**, Johannes. 1327. 1333. 1343. Viell. — J. Walther, Drucker.
- Warner**, Heinrich, Heiligenmaler. 1421.
- Wattinschnee** (auch Wattenfne) f. Schabler.
- Wensler**, Michel, Drucker (Wensler, Wensler, Wenseler, Wenseler, Wensler, Wensel). 1127. 1128. 1130. 1135. 1146. 1148. 1160. 1165. 1166. 1174. 1191. 1194. 1198. 1208. 1210. 1211. 1218. 1221. 1222. 1246. 1251. 1279. 1316. 1346. 1354. 1424. 1443. 1444. 1446. 1489. 1497. 1507. 1558. 1566. 1575. f. auch Michel.
- Wider**, Johanns und Paulus. 1211 (?). 1222. 1223.
- Wolff**, Drucker. 1448. 1610. Ohne Zw. — W. Lachner.
- Wolfgang**, Drucker. 1173. Wahrſch. — W. Lachner.
- Wurster**, Hans, Drucker, Buchbinder. 1203. 1258. 1285. 1355. 1390. f. auch Campidonia, Rempten.
- Wüst**, Thoman, Buchführer, Drucker (auch Wust). 1265. 1299. 1359. 1395.
- Ysenhut**, Dienhart, Briefmaler, Heiligenmaler (auch Ysenhutt, Ysenhut, Ysinhut, Ysinhutt, Ysenhut, Eysenhutt). 1157. 1175. 1212. 1250. 1277. 1344. 1380. 1432. 1458. 1468. 1476. 1484. 1493. 1500. 1517. 1530. 1541. 1552. 1562. 1569. 1595. 1627.
- Zierndorffer**, Thoman, Drucker-gefelle. 1136.
- Zschabler** f. Schabler.
- Zumüller**, Hans, Buchbinder (auch Zumiller). 1273. 1412. 1432. 1615. Wahrſch. — H. Müller.
- Zymer** (Buchführer). 1215.

Pankschmann's Buchhandel.

Ein weiterer Beitrag zur Geschichte der Leipziger Büchermesse.

Von

Albrecht Kirchoff.

Die Geschichte von Pankschmann's Buchhandel in Leipzig ist charakteristisch für die früheren Verhältnisse des deutschen Buchhandels, charakteristisch namentlich für das anfängliche völlige Zurücktreten des die Pressen des Buchdruckers „verlegenden“ Buchhändlers und für das Associationswesen im Verlagsbetriebe. Ein anschauliches Bild dieser Verhältnisse gestaltet sich schon bei der einfachen Durchsicht der im vorigen Bande des Archivs abgedruckten Stehlin'schen Regesten des Buchgewerbes in Basel: Papierhändler, Kaufleute, Glieder aller möglichen Berufskreise, wie Gelehrte, Geistliche, Gastwirthe u. treten mit Buchdruckern, Kartenmalern und früheren Schreibern (Johann Meister) u. zu Verlagsassociationen für ein oder für mehrere Werke zusammen; namentlich sind es die Papierhändler oder -fabrikanten, welche zum Theil geradezu zu Verlagsunternehmungen anregen, ihrerseits dagegen auch oft genug — gleichsam aus Noth, um zu ihrem Gelde zu kommen — sich zu Verlegern gestempelt sehen. Es zeigt sich hier ganz das gleiche Verhältniß, wie um die Wende zum 15. Jahrhundert in den kurzlebigen Verlagsassociationen des französischen Buchhandels, nur mit dem Unterschiede, daß die den letzteren einzwängenden statutarischen Ordnungen diesen von vornherein nöthigten, das Rechtsverhältniß auf dem Titel oder in der Schlußschrift zu beurfunden, während die deutschen Verleger es erst später — namentlich nachdem die Reichspressordnungen es verlangten — für erforderlich hielten, aus ihrer Verborgenheit hervorzutreten. In Basel entwickelte sich in jener Hinsicht speciell eine sehr rege

Speculation in der Herstellung von Missalen und Brevieren für die verschiedensten Diöcesen. Und alle diese Associationen und Zwangsverleger haben keine, oder kaum erkennbare Spuren in den bibliographischen Annalen hinterlassen, selbst nicht Pantzschmann's Buchhandel in Leipzig, der doch mit einem für jene Zeiten bedeutenden Capitale, mit mehreren Tausend Gulden, arbeitete!

Wenn nun auch schon Dr. Oscar von Hase und F. Herm. Meyer in der Lage waren — ersterer in der 2. Ausgabe seiner Koberger, letzterer in Fr. Kapp's Geschichte des deutschen Buchhandels —, nach meinen archivalischen Excerpten die ersten Mittheilungen über diese interessante Firma zu bringen, ich selbst auch schon in meiner im December 1885 ausgegebenen Skizze über die Entwicklung des Buchhandels in Leipzig weitere und schon einigermaßen ausführliche gebracht habe, so scheint mir eine monographische Bearbeitung der Geschichte derselben — unter Beifügung des gesammten Urkundenmaterials — doch immer noch berechtigt und am Platze. In dieser Ansicht bestärkt mich der Umstand, daß ich nachträglich noch weitere Aufklärungen über die Vorgeschichte der Firma aufgefunden habe, welche eben diese Geschichte in noch engere Verbindung bringt mit dem sich im Beginne des 16. Jahrhunderts vollziehenden Wandlungsproceß im buchhändlerischen Großbetriebe und mit der ersten, so schnell wieder verkümmernenden Blüthe der Leipziger Büchermesse.

Hase's Darstellung des Geschäftsbetriebes Anton Koberger's in Nürnberg giebt ein Bild der Kostspieligkeit und Umständlichkeit eines in weite Ferne verzweigten Großbetriebes, des eines Großmeisters im Buchhandel; die Stehlin'schen Regesten gestalten dieses Bild in belehrender Weise aus für die Verhältnisse bei den Verlegern zweiten und tieferen Ranges. Besondere Agenten, anfänglich vielfach Buchdruckergefallen, mußten — zum Theil nur für einen einzelnen Verlagsartikel — andauernd für abgegrenzte Bezirke unterwegs sein¹⁾. Der Absatz erfolgte keinesweges durchweg gegen baare Zahlung, vielfach selbst an das Privatpublicum auf Credit; die Abrechnung mit diesen Agenten, die Bemessung ihrer Ablöhnung gab zu mancherlei Streitigkeiten Veranlassung²⁾, die Eintreibung der rückständig bleibenden Außenstände mußte sogar vielfach noch durch neuauszusendende Agenten und Bevollmächtigte bewerkstelligt werden³⁾. Die gerichtlichen Klagen

gegen böswillige oder zahlungsunfähige Schuldner waren mit Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten verknüpft⁴⁾, ja selbst unver- schuldete Verluste in Aussicht, wenn die Heimathsbehörde des wandernden Händlers in Rechtsstreitigkeiten mit einem Fremden verwickelt war⁵⁾, ähnlich den Schädigungen, denen deutsche Verleger bei dem Tode ihrer Agenten in Frankreich durch das Droit d'aubaine ausgesetzt waren⁶⁾. In den Verkehrscentren aber, in welchen sich bereits Buchführer selbst gemacht hatten, begannen bald Con- currenznoth und Localrecht⁷⁾ den anfänglich freien Verkehr zu beschränken. Dieser Verkehr hatte ja anfänglich in erster Linie nur die directen Beziehungen zum bücherkaufenden Publicum ins Auge gefaßt, selbst auf den Hauptmessen; selbst hier war der Verkehr der Buchhändler untereinander erst allmählich hinzu- getreten.

Auf den sich immer kräftiger entwickelnden beiden bedeutendsten dieser Messen, in Frankfurt a. M. und Leipzig, gewann der gegen- seitige Geschäftsverkehr für die Verleger aber eine immer größere Bedeutung; Frankfurt, wie Leipzig, erwachsen überraschend schnell zu Centralpunkten, zu Büchermessen. Auch die Leipziger hatte sich bei Beginn des 16. Jahrhunderts bereits zu einem im größeren buchhändlerischen Geschäftsbetrieb nicht mehr zu vernachlässigenden Factor entwickelt. Selbst der süd- und westdeutsche Großbuchhandel durfte den gleich von Anfang an nicht unberücksichtigt gelassenen Meß- platz des deutschen Ostens jetzt um so weniger ignoriren, als sich — wie ich in meiner bereits citirten Skizze schon einmal gesagt habe⁸⁾ — „gleichzeitig ein Wandel in der Betriebsform und in dem Absatzgebiet eben dieses Großbuchhandels zu vollziehen begann: die Handels- Bilanz im internationalen buchhändlerischen Verkehr, die von Haus aus für Deutschland eine active gewesen war, schlug unaufhaltbar in eine passive um; Erjaz dafür mußte gesucht werden.“

„Ersteres war erklärlich. Deutschland, als die Geburtsstätte der Buchdruckerkunst, hatte Jahrzehnte hindurch den Vorrang in der Production behauptet; dieser Production, weil fast aus- schließlich in lateinischer Sprache, stand der damalige Weltmarkt offen. Deutsche waren es gewesen, welche die neue Kunst in alle Länder getragen, die Fäden auch der geschäftlichen Verbindungen mit dem Mutterlande geschlungen hatten; die Großbetriebsweise

des Buchhandels knüpfte dieselben noch fester. Schon Peter Schöffler in Mainz hatte Commanditen in Paris und Angers errichtet und seine Verbindungen bis weit in den Osten hinein erstreckt, über Lübeck hinaus bis in die Ostseeprovinzen, nach Schweden, nach Königsberg und Ofen; Anton Koberger hatte ein Netz von Commanditen und Niederlagen über sein Handelsgebiet ausgespannt: zwei Commanditen in Paris, eine in Lyon — sie vermittelte den italienischen und spanischen Verkehr —, Niederlagen in Wien, Ofen, Krakau und Breslau; Gottfried Hittorp und Ludwig Horncken folgten ihrem Beispiel für Paris, für Wittenberg und Prag, Franz Birkmann in Eöln für London. Aber die eigene Production Italiens und Frankreichs wuchs in übermächtiger Weise, drängte zum Absatz ins Ausland. Die römisch-rechtliche Literatur Italiens, die medicinische der Schule von Montpellier und vor allem der Siegeslauf der von Italien ausgehenden humanistischen stauten zunächst den bisherigen Handelszug und wandten ihn schließlich in sein Gegentheil um. In Deutschland hingegen erstarkte die Production in der Nationalsprache, zumal unter dem Einfluß der reformatorischen Bewegung; dieser Production war der Ausgang, zumal nach dem Süden, aus äußeren und inneren Gründen abgeschnitten: Deutschland vermochte nur noch viel weniger Bücher zu exportiren, es mußte mehr importiren. Die Betriebsweise des Großbuchhandels veränderte ihren bisherigen Charakter: die stationären Commanditen mit dem damit in Verbindung stehenden in die Ferne strebenden Reise-, ich möchte fast sagen Karawanenverkehr gingen nach und nach ein, der centralisirende Verkehr der Hauptmessen übernahm ihre Aufgabe; der Wanderverkehr erhielt sich vorwiegend nur noch für den Sortimentsvertrieb. Frankfurt a. M., welches zunächst nur noch die Beziehungen zu Italien mit Basel zu theilen hatte, trat die Erbschaft für den internationalen Verkehr an, Leipzig die für den sich immer weiter oder neu erschließenden Osten. Leipzig aber beginnt sofort die Keime der noch jetzt bestehenden Organisation des deutschen Buchhandels zu entwickeln.“

Die Leipziger Messe hatte schon fast gleichzeitig mit der Frankfurter eine maßgebende Bedeutung für den Bücherverkehr gewonnen, stand um die Wende zum 16. Jahrhundert — wenn man von dem mangelnden Verkehr außerdeutscher Buchhändler absieht — der letzteren ziemlich ebenbürtig zur Seite. Ich habe

das schnelle Emporstreben des Leipziger Platzbuchhandels und das frühzeitige Heranreifen der Leipziger Märkte auch zu Büchermessen in meiner wiederholt angezogenen kleinen Schrift schon zu schildern gesucht. Die zur Erläuterung des Verzeichnisses von Schenkgebern an die Bibliothek des Thomasklosters in Leipzig im 10. Band des Archivs gegebenen Mittheilungen haben, glaube ich, jene Ausführungen noch weiter und dabei ziemlich beweiskräftig unterstützt. Einige in den Stehlin'schen Regesten sich vorfindende Daten bestärken nun nicht allein die Glaubhaftigkeit der gegebenen Erklärung jenes Verzeichnisses, sondern bringen daneben nun auch die urkundlichen directen Beweise für das thatsächliche Bestehen des Bücherverkehrs auf der Leipziger Messe bereits in der ersten Hälfte der siebenziger Jahre des 15. Jahrhunderts.

Wenn am 20. September 1475 (St. Nr. 41) der Buchführer Conrad Otto (Otthe) von Ulm⁹⁾ verspricht, die Bernhard Ribel in Basel schuldigen 20 Gulden zu Weihnachten an dessen Schwiegersohn Nickel Kessler — dessen bis in die Niederlande ausgreifender Wanderverkehr und dessen auch noch spätere Beziehungen zur Leipziger Messe urkundlich feststehen¹⁰⁾ — in „Lypz“ zu zahlen, so kann eben nur an Leipzig gedacht werden. Die slawische Form Lypyz ist im 15. Jahrhundert noch fast die überwiegende Schreibweise des Ortsnamens. Die Abmachung erweist dabei zugleich für diesen Zeitpunkt nicht allein den Besuch der Leipziger Messe, auch durch reine Buchführer überhaupt, sondern speciell den des sogenannten Weihnachts- oder Neujahrsmarktes, wengleich die Leipziger Messprivilegien erst in den neunziger Jahren auch auf ihn ausgedehnt wurden.

Aber bereits vor Nickel Kessler hatte wahrscheinlicherweise ein anderer Diener Bernhard Ribel's, Michael Mantsee von Schongau, für letzteren die Leipziger Messen bezogen. Aus der Abrechnung mit ihm vom 25. März 1476 (St. Nr. 52) geht allerdings nur hervor, daß Mantsee in der letzten Zeit Süddeutschland für Bernhard Ribel bereist hatte; aber sein späterer Lebensgang berechtigt zu der Annahme, daß frühere Beziehungen ihm den Leipziger Platz schon vertraut gemacht haben mußten. Noch nicht ganz zwei Jahre später erwarb er nämlich in Leipzig das Bürgerrecht¹¹⁾. Dafür, daß er später als Leipziger Bürger buchhändlerische Geschäfte betrieb, habe ich nun zwar keine Anhaltspunkte gefunden, aber er

lieferte wenigstens im Jahre 1480 Papier an den Leipziger Rath¹²⁾. Ob er übrigens in irgend welcher Beziehung zu den bedeutenden Wiener Buchhändlern Leonhard und Lucas Mantsee¹³⁾ (1498 bis 1522) stehen mag — sie ließen auch vielfach in Basel drucken —, bleibt eine offene Frage; beide waren wenigstens ebenfalls aus Schongau gebürtig¹⁴⁾.

Nicht so ganz bedeutungslos für die Würdigung des erwähnten Verzeichnisses von Schenkgebern an das Thomaskloster ist übrigens daneben noch ein weiterer Nachweis in den Stehlin'schen Regesten. Auch die Geschäftsthätigkeit noch eines anderen darin vorkommenden Buchdruckers, Berthold Kuppel's, ist eine wesentlich ausgebehntere und zeitlich weiter an den Schluß des Jahrhunderts heranreichende gewesen, als man bisher annahm und nach den wenigen ihm zugeschriebenen Druckwerken anzunehmen berechtigt war; er hat sich überhaupt nur einmal, und das auch nur mit seinem Vornamen, auf einem seiner Drucke genannt. Aber noch kurz vor seinem Todesjahre, 1495, ist er als Buchdrucker thätig gewesen (St. Nr. 964. 982). Dabei stand Bernhard Ribel auch mit der Papiermacher-Familie Galicion, welche sich in Basel, Bern, Reutlingen und Lauffen bei Nürnberg angeschlossen findet, in Verbindung. Franz Galicion aber nimmt für eine Baseler Association, welche der Buchdrucker Michael Furter 1496 auf der Frankfurter Messe vertrat, von hier Bücher mit, um sie „gen Lips zu seinem Vater“ zu führen, der selbst Mitglied der betreffenden Verlagsgesellschaft war (St. Nr. 1002). Geschäftliche Beziehungen der Nürnberger, Augsburger und Ulmer Papiermacher und -händler zu Leipzig und seiner Messe sind aber mehrfach urkundlich nachgewiesen. Können nicht, wie Franz Galicion, auch sie, ebenso wie andere Glieder jener Familie, Agenten von Buchdruckern und Verlegern abgegeben, neben Papier auch Bücher mit zur Messe gebracht oder geliefert haben?

Wie schon gesagt: die wachsende Bedeutung der großen Messplätze Frankfurt a. M. und Leipzig steht meiner Auffassung nach in engerem Zusammenhang mit einem sich vollziehenden Wandlungsproceß im Großbetriebe des Buchhandels. Die Entstehung buchhändlerischer Commissionsgeschäfte schon im Beginn des 16. Jahrhunderts ist von mir zwar zunächst nur für Leipzig urkundlich nachgewiesen worden¹⁵⁾; aber sicherlich werden sich auch für Frankfurt a. M. ähnliche Verhältnisse ergeben, wenn erst die gleichen

Quellen, welche ich für Leipzig durchforschte, auch für jenes erschlossen sein werden.

Wir will es scheinen, als ob die Bestellung von Commissionären an den Messplätzen, wie überhaupt an einem Verkehrscentrum, seitens fremder Verleger und Buchführer anfänglich nur die Bedeutung eines Nothbehelfes für den Committenten hatte gegenüber den Schwierigkeiten, welche aus dem Widerstand der einheimischen Buchführer und aus dem Localrecht für den ausgedehnteren freien Verkehr der Ortsfremden erwachsen; so war es wenigstens bei Wolf Krüz von Neuburg in Basel der Fall. Für den unbeschränkten Verkehr war die Erwerbung des Bürgerrechtes und die Uebernahme aller damit verbundenen städtischen Lasten und Verpflichtungen erforderlich, ersteres aber nicht durchweg möglich, da eine und dieselbe Person nicht füglich mehreren Obrigkeiten „mit Pflichten verwandt“ sein konnte. Um also wenigstens einigermaßen festen und bleibenden Fuß auf einem wichtigen Messplatze fassen zu können, war die Gewinnung eines Ortsbürgers als Vertreters, als Factors, nöthig; das geschah aber jedenfalls erst, nachdem die Versuche sich persönlich festzusetzen gescheitert waren. Speciell für Leipzig lassen sich die Spuren hiervon nachweisen und interessant ist es, daß gerade süd- und westdeutsche Firmen, welche später — nach der für Leipzigs buchhändlerische Bedeutung so folgeschweren Regierung Herzog Georgs des Bärtigen — der Leipziger Messe auf so lange Zeit untreu wurden, bei diesem Entwicklungsproceß in erster Linie stehen ¹⁶⁾, und daß es Buchbinder sind, welche als die ersten Commissionäre (in Basel und Leipzig) hervortreten.

So hatten sich im Jahre 1504 zwei fremde Buchführer, Balthasar Morrer (oder Murre) aus Echterlingen, anscheinend eigentlich in Frankfurt a. M. ansässig ¹⁷⁾, und Wolf Schend von Erfurt ¹⁸⁾ in Leipzig niedergelassen. Ersterer zahlte nur das halbe Bürgerrechtsgeld, letzterer gar keins, weil er der Sohn eines Leipziger Bürgers war. Aber ihre Zweigniederlassungen hatten keinen Bestand: das Steuerzahlen behagte ihnen nicht; gleichzeitig erscheinen sie beide (1507) als Steuerrestanten und verschwinden wieder. Ganz ähnlich hatte Bernhard Kefler von Basel sich in Leipzig festzusetzen gesucht ¹⁹⁾, vielleicht auch Nickel Lamparter ebendaher, der frühere Diener Hans Hörling's in Freiburg im Br., welchen letzteren wir ja ebenfalls auf der Leipziger Messe finden. Ob Bernhard Kefler

nach dem Jahre 1512 aus denselben Gründen wie Morrer und Schenk fortblieb, oder wegen der schon von seinem Vater Nicolaus Kefler herstammenden Schuldverbindlichkeiten für erhaltene Zinnlieferungen, bleibt eine offene Frage. Seine Verhältnisse scheinen allerdings ziemlich zerrüttet gewesen zu sein. Auch bezüglich Hans Beck's von Köln dürfte die Sachlage ebenso sein; derselbe muß sogar zwei Diener ständig in Leipzig gehabt haben: Hans Syburt und Heinrich Beyenburg, welche theils in Melchior Martorff's Gewölbe, theils in einer Bude feilhielten ²⁰).

Ganz den gleichen Versuch scheint nun auch eine Association — ebenfalls in Köln domicilirt — gemacht zu haben; sie dürfte unbedingt als eine Vorstufe von Pansychmann's Buchhandel zu betrachten sein. Vor allen Dingen scheint sie aber diesen Versuch in dem Bewußtsein unternommen zu haben, daß die Zeit der fremdländischen Commanditen vorüber sei, der deutsche Büchermarkt in anderer und ausgiebigerer Weise ausgenutzt werden müsse, als bisher. In dem Liber Dedicacionum des Leipziger Stadtarchivs vom Jahre 1509 ²¹) findet sich nämlich folgende Abmachung eingetragen:

Nachdem vnnnd als zwischen Johan Birkholz burger von kollen In vormundschaft Otilien seins ehweibs, Elisabet klaus von Beck als erbenn mgri Johan von Kasselberg seligen verlassen schwestern vnd erben, Ludwigen Horncken von grüningen als irer aller volmechtiger vnnnd Anwalt eyns, vnd Cristof Hartung von Quersfurt als desselbigen mgri Johan seliger gedechtnis (sc. Diener) anders teils, eßlichs gelbs halben als Dreihundert weniger eilß gulden so er bey genantem mgro Johan als seinem hern ym handel vnd gewerbe gehabt, Desgleichen vmb sein Lidlon vnd anders, Irrung entstanden, vnnnd so sie dann solch yre gebrechenn vß die Ahtbarn Ersamen Weise Hern Doctorem Johan Lindeman ordinarium x., Beit Widman burger zu Leipßk vnd Johan Ryman von Noringen in der gutte zuentcheiden gestalt, die sie dan also vnd dermasse, als sie auch von beiden teilen selbest bekannt, mit yr heider willenn vnd wissen In der gutte entricht vnd entscheiden haben Nemlich also, Das gnanter Johan Birkholz in obgedachter vormundschaft seins weibes, desgleichen auch der Anwalt vnnnd yr aller volmechtiger von yrentwegen genantem Cristoff vor alle solche anforderung des gelihenn gelbes vordinten lons vnd sunst allenthalben, von dem gelbe, so Cristoff Innen hat, funfthalb hundert gulden Rh. an monß reichen vnnnd folgen lassenn, das dan also pereit gescheen ist, vnnnd gnanter Cristof solle sie darmit als seins Herren Erben forder

umb nichts mehr zu belangen nach zubetedingen habenn vund nachdem Cristof eplliche schulde als nemlich hundert xlvij fl. v (= 4^{1/2}) gr. an monze schult gemacht Ist bereidt das derselbige Cristoff solche schult ynmanen vnd gnantem Johan Birkholz, oder dem Anwaldbenn magri Johan seliger gedechtnis Erben dorann die helfft vffm wstermarkt schirftkomend vnde die ander helfft vff den folgenden Michelsmarkt an alle wegrung vnd yren schaden, entrichten vnd bezalenn jal Es haben auch gnanter Johan Birkholz desgleichen mehrbestimpter anwalt becant vnd ausgesagt, das In Cristof obbemelt von allen seines Herren Handlungen gnugsam beschiet Rechnung vnd auch des hinderstelligen geldes so er bey Im gehabt volkomen vnd gnugsame bezalung gethan, mit zusage ab Cristof derhalben von andern des magistrers seligen freunden aber sunst ymands anders angelangt, dz sie yne des vortreten, entnehmen, vnd ganz schablos haben wollen, vnd haben daruf aller derselbigen handlung vgedachten Christof queit ledig vnd loß gesagt, desgleichen hat gedachter Cristof sie widerumb die bezalung seines Liebloss vnnnd gelds auch queit ledig vnd loßgesagt, vnd beide teil habenn legen eynander alle ansprache vnd anforderung wie die mochten erbacht werden abgejagt vnd verlobt Act. feria sexta post lucie etc. ij.

Daß es sich bei dieser Auseinandersetzung um eine Association handelte, daß dieselbe jedenfalls von nicht untergeordneter Bedeutung war und ihre Hauptniederlassung in Eöln, sowie Zweigniederlassungen in Paris — falls dies nicht zunächst der Hauptsitz gewesen war — und in Leipzig hatte, glaube ich aus Folgendem schließen zu müssen.

Christoph Hartung, der Vertreter in Leipzig, war selber mit einem Kapital von beinahe 300 Gulden im Handel beteiligt und Ludwig Horncken, „der Vollmächtiger und Anwalt“ der Erben des Hauptbesizers, tritt in einer Weise in den Vordergrund, daß man ihn wohl als weiteren Theilhaber zu betrachten haben dürfte, umsomehr, als er ja auch später in Gemeinschaft mit Gottfried Hittorp in Eöln²²⁾ unbedingt der Geschäftsnachfolger des hier wohl nur auf Grund eines Schreibfehlers Lic. Johann von Raselberg genannten vermuthlichen Firmenträgers gewesen, zum mindesten als Geschäftsleiter an die Stelle Christoph Hartung's getreten sein muß. Wenigstens führten Ludwig Horncken und auch Gottfried Hittorp dessen Signet weiter und benutzten in Paris dasselbe Geschäftslocal: in vico Sancti Jacobi sub signo trium coronarum Coloniae, also im Mittelpunkt des Universitätsviertels.

Es ist nämlich meiner Ansicht nach kaum anders möglich, als

daß dieser Johann von Raselberg der Leipziger Acten ²³⁾ identisch ist mit dem aus Cöln gebürtigen Johann Rauersberg, welcher im Jahre 1507 als einziger von ihm bekannter Verlagsartifel eine Octavausgabe des Curtius bei Jean Barbier in Paris drucken ließ; auch der später die Firmen Horncken's und Hittorp's tragende Verlag ist zur guten Hälfte humanistischen Charakters. Daß aber Christoph Hartung sich ständig, oder wenigstens für längere Zeit in Leipzig aufhielt, wir es also thatsächlich mit einer Zweigniederlassung zu thun haben, darauf deutet einerseits der Termin der Vereinbarung hin — fast drei Wochen vor Beginn der Neujahrsmesse —, dann aber auch der Umstand, daß Hartung bedeutende Kassenbestände in Händen hatte, die Außenstände doch allem Anschein nach auch von Leipzig aus einmahnen, jedenfalls in den beiden folgenden Messen hier abführen sollte. Schwerlich würden auch, wenn es sich nicht um einen Stadtangehörigen gehandelt hätte und wenn der Gelegenheit nicht eine größere Bedeutung beigelegt worden wäre, Dr. Johann Lindemann, der Ordinarius der Juristen-Facultät und ständige Rechtsberather des Rathes, sowie Veit Wiedemann, ein so angesehenen Mann und späterer Bürgermeister, zur Schlichtung von Streitigkeiten abgeordnet worden sein, die eigentlich vor den Stadtrichter gehörten, während andererseits diese Thatsache und die Heranziehung eines so bedeutenden Buchhändlers, wie Johann Rynmann aus Augsburg ²⁴⁾, zugleich erkennen lassen, daß auch im Kreise der Buchführer die betreffende Gesellschaft als hervorragend galt. Vielleicht sind in dem von Rynmann hier ausgeübten Schiedsrichteramt die Anknüpfungen und Keime zu suchen, aus denen seine späteren sehr wahrscheinlichen Beziehungen zu, wenn nicht gar seine Theilhaberschaft an Pankschmann's Buchhandel erwuchsen. Ob vielleicht jetzt schon die ersten Fäden verschlungen wurden zur Anbahnung jener Buchhandlungsgesellschaft, welche nur die Leipziger Acten kennen?

Zunächst ging Ludwig Horncken jedoch nach Cöln, oder vielleicht nach Paris zurück, denn hier erschien 1511 die beiden ersten seinen Namen tragenden, bei Iodocus Badius und Denis Roce gedruckten Verlagsartifel, 1512 fünf weitere, gedruckt bei Johann Philipp und Berthold Rembolt. Bei allen aber tritt als sein Geschäftstheilhaber Gottfried, oder wie er vielfach in den Leipziger Acten genannt wird, Gotthard Hittorp, ²⁵⁾ auf. An der früheren

Association kann derselbe kaum betheiliget gewesen sein, da er zur Zeit des Vergleichs mit Christoph Hartung erst in dem Alter von 19 Jahren stand. Aber er gehörte möglicherweise zu der Kauerberg = Kaselberg'schen Verwandtschaft, obschon er nicht in einer Verschwägerung zu dessen hinterlassenen Schwestern gestanden haben kann; er heirathete erst im späteren Lebensalter und zwar eine Gertrud von Bergen.

Das Pariser Geschäft scheint nicht so recht gediehen zu sein, denn nur noch 1516 und 1519 kommt je ein in Paris gedruckter Verlagsartikel mit der gemeinsamen Firma vor; es scheinen sich hier eben die Einflüsse geltend gemacht zu haben, welche ich in der Einleitung zu diesen Mittheilungen geschildert habe: der Schwerpunkt des Geschäftes mußte unbedingt auf deutschen Boden verlegt, der Druck der weiteren Verlagsartikel hier besorgt werden. Nur Gottfried Hittorp scheint zunächst in Paris verblieben zu sein, vielleicht sich aber auch nur vorübergehend dort aufgehalten ²⁶⁾ und nach 1516 völlig auf Cöln zurückgezogen zu haben; fast sämtliche Verlagsartikel aus den nächsten Jahren tragen die Adresse von Ludwig Hornden allein. Dieser aber richtete sich sofort in Leipzig ein und erwarb hier im Anfang des Jahres 1513 das Bürgerrecht:

Ludwig⁸ Hornden von gruningen ²⁷⁾ buchfurer factus est ciuis seria 5^a post conuersionis pauli, exhibuit literas natiuitatis et dedit p. jure ciuili i β xiiij gr.

Die Summe ist eine ungewöhnlich hohe (4 Gulden), fast das Doppelte von dem, was Buchdrucker und Buchhändler sonst zu zahlen pflegten. Daß es aber gerade der unbedingt ältere der beiden Genossen war, welcher seinen Wohnsitz in Leipzig nahm, scheint anzudeuten, daß auf diesen Platz fast das Hauptgewicht gelegt wurde, obschon auch fernerhin der gemeinsame Verlag, und selbst der, welcher Ludwig Hornden's Verlagsadresse allein trägt, von Cöln datirt ist.

Der Zeitpunkt der Niederlassung war gut gewählt. Es war die Zeit einer vorübergehenden Blüthe der humanistischen Studien in Leipzig, die Zeit, in welcher Richard Crocus, Petrus Mosellanus und Christoph Hegendorff hier wirkten. Es war die Zeit, in welcher selbst der Leipziger Rath humanistischen Anwendungen zugänglich war und — allerdings auf Andrängen Herzog Georg's

und vielleicht nur mit schwerem Herzen — diesen Männern und dem Lector für das Hebräische aus städtischen Mitteln Zuschüsse zu ihren Gehältern gewährte und in welcher Mag. Lemberger mit Studenten einzelne Comödien des Plautus und Terenz vor den Rathsherrn aufführte; sie werden wohl in der Mehrzahl nichts davon verstanden haben! Es war die Zeit, in welcher auch die Leipziger Artisten-Facultät die in den Vorlesungen benutzten Klassiker auf ihre Kosten drucken ließ. Diese Ausgaben waren mit ungewöhnlich breitem Durchschuß zwischen den Zeilen versehen, um den erklärenden Commentar des lesenden Magisters nach dessen Dictat hineinschreiben zu können. Der Vertrieb dieser Ausgaben lag commissiionsweise in den Händen der Leipziger Buchdrucker und Buchführer. Es war die Zeit endlich, in welcher die neugegründeten Universitäten Wittenberg und Frankfurt a. O. die literarische Cultur weiter in den Osten Deutschlands hineinzutragen begannen und die geschäftliche Stellung der Leipziger Büchermesse noch weiter heben halfen.

Alles dies, namentlich wohl das letztere und der daraus Nahrung saugende Glaube an den allerdings sehr zweifelhaften goldenen Boden des Buchhandels, wandten diesem nun auch das Interesse der Kapitalisten zu — und die Leipziger Geschäftswelt stellt sich mir nach dem Bilde, welches die Stadtbücher gewähren können, als eine sehr speculationslustige dar — ein Interesse, welches neuere Forschungen für andere Druckerstädte in sehr ausgiebiger Weise erkennen lassen, dessen Spuren sich aber selbst in Leipzig bereits im 15. Jahrhundert zeigen²⁸⁾. Ein solcher Kapitalist war nun Augustin Bankschmann, der wohl in erster Linie als Kaufmann und Weinschenk zu betrachten ist, gleichzeitig aber auch, wie alle Besitzer großer Grundstücke — veranlaßt durch den großen Fremdenverkehr in den Messen — Gastwirthschaft und mit seinen Geschirren Lohnkutscherei betrieb²⁹⁾. Hierdurch war er jedenfalls vielfach mit Buchführern in Berührung gekommen; in der That hatte auch Bernhard Kessler aus Basel sein Lager in Bankschmann's Hause und ebendort lagerte das Commissionsgut von Johann Schöffler in Mainz. Sein Grundstück lag auch in der Grimma'schen Straße, in bester Buchhändlerlage.

Augustin Bankschmann entstammte einer alten Leipziger Familie, die aber erst in seiner Person auf den Rathsstuhl gelangte³⁰⁾ und

erst später, in Verfolg seiner Verschwägerung mit einflussreichen Familien: mit der des Bürgermeisters Dr. Bartholomäus Abt, der des Kanzlers Pistoris und der des Rathsherrn Andreas Wanne, größere Bedeutung in der Stadt gewann. Ludwig Horncken aber trat in nähere Beziehungen zu der Familie und heirathete in den ersten Wochen des Jahres 1520 — kurz nach dem Tode Augustins — die jüngste Tochter Anna. Wie bräuchlich bei auf dem Rathhause stattfindenden Festlichkeiten im Kreise der Rathsherrn oder sonstwie angesehenen Familien, ehrte der Rath die Hochzeitsgesellschaft durch einen stattlichen Beitrag zu den Tafelfreuden; die Stadtkassenrechnung sagt darüber:

Item vff der panczschmanin tochter ehelicher wirtschafft den fremden gesten geschandt vnd vorerung getan davor geben lviii gr.

Das war immerhin ein geringerer Betrag, als sonst den Gästen der alten Rathsfamilien gespendet wurde.

Der Zeitpunkt dieser Hochzeit, in Verbindung damit, daß in dem demnächst anzuführenden Vertrag über die Abtretung des Sortimentbetriebs an Gregor Jordan nur von dem Jahre 1518 die Rede ist, könnte zu der Annahme führen, daß die die Bezeichnung „Panzschmann's Buchhandel“ tragende Association erst in diesem Jahre, frühestens 1517, ins Leben getreten sei. Denn über den eigentlichen Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Gesellschaft fehlt jeder bestimmte Nachweis; sie tritt uns in den Acten erst in einem zweiten Stadium ihres Entwicklungsganges entgegen. Dabei ist außerdem zu berücksichtigen, daß Panzschmann's Gastwirthschaftsbetrieb und Weinschank ihn auch in dieser Beziehung mit Buchführern in Berührung brachte, daß also zwei aus den Jahren 1515 und 1517 berichtete Schulverbindlichkeiten solcher, und zwar an ihn persönlich, jener Vermuthung nicht unbedingt widerstreiten, namentlich, da in ihnen der Grund der Schulverbindlichkeit unerwähnt bleibt³¹⁾.

Die Annahme, daß außer Ludwig Horncken und Gottfried Hittorp noch andere Theilhaber zu der Gesellschaft gehört haben könnten, scheint halb und halb aus einzelnen Stellen der erhalten gebliebenen Urkunden hervorzuleuchten; auch die Persönlichkeit des späteren Geschäftsführers kann auf diese Vermuthung führen. Immerhin bleibt dies aber unsicher. Martha Schmiedehofer aber — die Wittve Hans Schmiedehofer's, der schon bei dem Vertriebe

der Schedel'schen Chronik mitgewirkt hatte — scheint nicht als förmliche Mitgesellschafterin betrachtet werden zu dürfen; sie ließ ihren einzigen, von ihrem Ehemanne ererbten Verlagsartikel, ein Prager Brevier, wohl nur commissionsweise durch die Gesellschaft vertreiben.

Mit der Annahme des Beginns der Association erst gegen das Jahr 1518 hin würde auch das schon erwähnte Factum gut in Einklang stehen, daß die neun aus den Jahren 1513 bis 1520 bekannten Verlagsartikel der beiden Cölnner Theilhaber, von denen fünf Ludwig Horncken's Namen allein, zwei Pariser Drucke den Gottfried Hittorp's allein tragen, sämmtlich Cöln als Verlagsort nennen, daß keiner von ihnen in Leipzig gedruckt ist. Vier Drucke sind aus der Officin von Adam Petri in Basel, einer aus der von Andreas Gratander daselbst, einer aus der von Thomas Anshelm in Pforzheim hervorgegangen. Mit Adam Petri gerietthen aber Horncken und Hittorp im Jahre 1519 in schlimme Differenzen³²⁾; derselbe hatte für sie gedruckte Bücher, „darvon sich die summe uber duysent gulden belouffen sulle“, an andere Buchführer versetzt. In dem Intercessionschreiben, welches Gottfried Hittorp für die persönliche Betreibung der Sache in Basel von Seiten seiner heimatlichen Behörde Cöln ausgestellt erhielt, wird übrigens auch nur Ludwig Horncken als „sein Mitgeselle“ genannt. Immerhin darf dabei nicht vergessen werden, daß der Vertrieb gemeinsamen Verleges von den Gesellschaftern zum Theil für Einzelrechnung erfolgte, ohne daß dadurch eine schließliche gegenseitige Re- und Abrechnung ausgeschlossen war³³⁾.

So drängt sich denn unwillkürlich die Vermuthung auf, daß die Begründung dieser Association und ihr späterer ganzer Geschäftsbetrieb in irgend welchem Zusammenhang mit der beginnenden reformatorischen Bewegung steht, daß die neubegründete Gesellschaft auf die geschäftliche Ausbeutung derselben abzielte. Die Familie Pantzschmann bekannte sich, trotz der späteren scharfen Maßregeln Herzog Georg's, offen zu evangelischen Ueberzeugungen. Horncken's einstige Ehegattin wurde noch im Jahre 1530 mit in Untersuchung gezogen, weil sie, dem herzoglichen Verbot zuwider, dem Leichenbegängniß einer Freundin, welche das Abendmahl in beiderlei Gestalt genossen hatte, beiwohnte und der Name ihres zweiten Ehemannes, Georg Bucher, steht mit unter der Eingabe der 104

Leipziger Bürger, welche im Jahre 1524 die Einrichtung eines evangelischen Gottesdienstes in Leipzig verlangten. Gegen eine derartige Vermuthung streitet auch in keiner Weise, daß nicht eine einzige reformatorische Schrift auf die Firma als Verlegerin zurückgeführt werden kann. Denn übergroß war die Zahl der Nachdrucke dieser Schriften mit oder ohne Angabe des Verlagsortes, groß sogar die Zahl derjenigen, welche Leipziger Druckernamen tragen, abgesehen davon, daß viele — um als Originalausgaben passiren zu können — nur fälschlicher Weise als Druckort Wittenberg nennen; Luther beschwerte sich ja selbst sehr energisch darüber. Trat Herzog Georg auch erst nach Erscheinen des Wormser Edicts mit eigentlichen Preßverfolgungen hervor, so dürfte die Luft in Leipzig dennoch bald genug schwül, dürften die Leipziger Drucker vorsichtig geworden sein und mit ihren Firmen hinter dem Berge gehalten haben; Valentin Schumann's Abstrafung wegen des Drucks des Spottbriefes auf Hieronymus Emser konnte recht wohl stuzig gemacht haben. Schon im Jahre 1519 strich Herzog Georg den Namen Melchior Lotter's von der ihm vorgelegten Liste für die Rathswahl; erst nach der Einführung der Reformation konnte dieser den Rathsstuhl besteigen. Zudem berichtete der Rath jedenfalls schon in den ersten Jahren der Bewegung — ganz wie später — über neue derselben entstammende Flugschriften nach Dresden, ja, forschte sogar im Geheimen auswärts nach deren eigentlichem Erscheinungsorte³⁴). Auf weitere Andeutungen, daß Pankschmann's Buchhandel seinem Geschäftsbetriebe eine derartige Tendenz aufdrückte, werde ich noch später zurückkommen.

Die Association begann ihre Operationen sofort auf einem größeren Fuße; sie arbeitete mit bedeutenden Mitteln, wie sich aus den später zu erwähnenden Antheilen einzelner Mitglieder ergibt. Sofort errichtete sie Commanditen in Prag (falls diese nicht etwa von Martha Schmiedehofer übernommen wurde) und in Wittenberg. Der Hornden-Hittorp'sche Verlag, der doch hier sicher mit zum Vertriebe gelangte, paßte für beide Universitäten: für Prag die scholastischen Werke, wie Johann Gerson, Petrus Lombardus und die Prager Breviere der Martha Schmiedehofer, — für Wittenberg die humanistischen: die Klassiker, Erasmi adagia. Ob allerdings in Wittenberg wirklich eine ständige Commandite, oder nur ein stehendes Lager bestand, das bleibt etwas zweifelhaft;

denn 1519 und 1521 bezahlte der „Buchführer Ludwig (Kornberger)“ zur Jahrmachtszeit in Wittenberg Stättegeld³⁵⁾, gleich andern Leipziger Buchdruckern und Buchführern, z. B. Martin Landsberg, Simon (Eckstein?), Christian Breithut und allerdings auch (1521) Melchior Lotter³⁶⁾, der ja zur Zeit eine eigene Druckerei in Wittenberg angelegt hatte.

Zunächst scheint die Association wohl nur den Zweck gehabt zu haben, die eigenen Unternehmungen, bez. den Horncken-Hittorp'schen Verlag auf dem emporstrebenden Messplatz des Ostens zu vertreiben. Es sind eben keine Andeutungen vorhanden, daß die Firma Panßschmann's Buchhandel in irgend welchen Beziehungen zu der Frankfurter Messe gestanden habe; wahrscheinlich lagen diese in Gottfried Hittorp's Hand. Auch Blasius Salomon, der Commissionär von Johann Rynmann in Augsburg, scheint die seinigen dorthin erst von dem Augenblicke ab wieder stärker gepflegt zu haben, in welchem sein Verhältniß zu diesem gelöst worden, sein Credit in Leipzig erschüttert oder gar geschwunden war. Aber der Wunsch, den Umschlag des Horncken-Hittorp'schen Verlages möglichst zu erhöhen, nöthigte die Gesellschaft wohl bald genug, sich dem Stich- oder Chantageverkehr zu fügen. Derselbe war bei der fortgeschrittenen Entwicklung der geschäftlichen Beziehungen der Buchhändler zu einander entschieden schon zu größerer Bedeutung gelangt. Panßschmann's Buchhandel hatte zum mindesten in Wittenberg von den dortigen Buchdruckern und Buchhändlern, und wohl auch von den dort verkehrenden Fremden, Bücher in größerem Betrage an Zahlungstatt, d. h. im Stich³⁷⁾ „vmb andere“, übernehmen müssen. Dem Sortimentsbuchhandel aber scheint die Firma haben fern bleiben zu wollen: sie entledigte sich schleunigst dieser neuen, ihr unbequemen Lagerbestände und gab damit Veranlassung zur Begründung einer neuen Firma, Gregor Jordan, welche aber von vornherein dazu bestimmt war, in einer Art Abhängigkeitsverhältniß zu der Mutterfirma zu verharren, anscheinend auch dazu, alle solche Lagerzugänge zu übernehmen und den Absatz des Verlages derselben im Kreise der kleineren Buchführer zu verstärken. In ähnlicher Weise wird wohl auch im Jahre 1524 Melchior Lotter seinen Leipziger Sortimentsbetrieb an „seinen Buchführer“ Lorenz Fischer abgetreten haben. Erst mit dieser Geschäftspaltung tritt die Firma Panßschmann's Buchhandel für uns in das Gesichtsfeld.

Die Thatfache selbst berichtet uns die nachstehende Urkunde; sie ist um so interessanter, als sie uns zugleich manche Einblicke in das damalige Geschäftsleben gestattet, Einblicke gleichsam in die Geschäftsprincipien der Firma.

Nachdem Ludwig Horncken vor sich vnnnd seine mitgesellschaffter Gregorio Jordan vmb getrawe vleissige dinste so er der gesellschafft etlich Zeit gelehret vnd nachmals pflagen wil Inhalts eynes vferichten Vertrag eyne Summa Bucher zu Wittenberg vor vierhundert vnd fünfundfibenzig gulden, vff tagheit zubekalen Ingethan Ist er vff heut Sonnabent nach Kiliani Anno x. xix^o vor Richter vnd Schuppen komen vnd also selbst haben gedachte beyde partheyen bemelten vertrag schriftlich vorgetragen, bewilliget, angenommen vnnnd vleissig gebeten, in gerichtbuch schreiben zu lassenn, zuuorgonnen, vnd sonderlich hat Frau Gerdrut gedachts Gregorien ehweip durch Hannsen Jungertwirt yren hirzu erkoren vnnnd bestettigten vormundenn geredt gelobt vnnnd zugesagt, Ab sichs vorweylte das Gregorius yr ehman mitler Zeit vnnnd ehe dan die bestimpten Tagheit, oder nachfolgende schulde bekalst todeshalbenn Abginge, oder sunst in erinerung vorderb oder schaden, wie sich das nach dem willen gotts begeben, komen wurde, das sie alle die Bucher so sie alßdann vnderhanden hette, den gedachten vorkuffern an yren hinterstelligenn Tagszeitenn, oder schulden In sollichem wert, wie die Gregorius von yne empfangen vnnnd angenommen, uberreichenn, vnnnd wo sich die zu soller bekalung nicht erstreckenn wurden, mit allen yren gutterenn, so weyt sich die erreichten genßlich vnnnd volcomlich bekalenn wolle, vnnnd hat sich doruff Aller yrer freyheiten, freulichen priuilegien vnnnd woltete der Rechte, so sie hirtwider vffhaltenn, Schupenn oder freyenn mochtenn der sie guugsamlich erinnert, wolbedechtiglich vorßihn vnnnd begebenn Auch die vorpfindung derselbigenn Bucher vnnnd gutter, in bestimptem vnnnd nachfolgendem vortrag aufgedruckt, bewilligt wellichs vertrags Innhalt von wort zu worte also lautet vnnnd folget

Es ist zuwissen das zwischen den ersamen weisen vorsichtigen Augustin Banpßhman vnd Ludwig Horncken burger zu Leipzig vor sich yre erben vnd von wegen yres mitgesellen des Bucherhandels Gottharden von Hittorß an eynem, vnd Gregorium Jordan anders teils ein wolbedechtigter bestendiger vnnnd rechtuertiger kauf vnnnd vortrag eplicher bucher so obgedachte gesellschafft im xviiij Jar vorgegangen vmb Andere zu Wittenberg gehabt vnd derselbigenn gedachtem Gregorio ein verzeichniß vnd Register zugestellet bewilliget beredt vnd aufgericht also in massen wie folget, das in solchem kauf vnnnd vertrag nicht sollen begriffen noch eingezogen sein die Regal bucher Sondern dieselbigenn sol bestimpter Gregorius in besell vnd Commission vmb einen preis haben, darumb er sie der gesellschafft zugut

sal vorkauffen, wes er sie aber tewrer geloset sal er ym behalten, Sundern die ander bucher inhalts zugestelt Registers sein ym vmb $\text{iii}^{\circ}\text{xxv}$ fl. ye xxj gr. vor 1 fl. verkauft sollen ym auch ganz vnd perfect gewert werden, doch also das er den defect bynnen einem Jar nach dato diß briffß ansage vnnnd was von ym nicht wirt in solchem Jar angesaget, das sollen auch die vorkauffter zucompliren nicht schuldig seyn nach vorpflichtet, So sal auch vnnnd wil gemelter Gregorius die $\text{iii}^{\circ}\text{xxv}$ fl. kaufgelt vergnugenn vnnnd bekalenn bynnen sechs Jaren als nemlich das er vier wochen nach dem Leipziger Ostermarkt xx fl. angebe vnnnd darnach ober eym Jar so man wirt xx schreiben auch vier wochen nach dem Leipziger Ostermarkt xxv fl. vnd also fortan Zerlich vmb die selbige Zeit xxv fl. bisolange das solche Summa der $\text{iii}^{\circ}\text{xxv}$ fl. gennplich vnnnd gar bezalt wirdt, neben diesem kauf haut auch bestimmpter Gregorius den vorkauffern versprochen, geredt vnnnd zugesagt, was vorder er vor Bucher in diesen sechs Jaren bedurffen, kauffen oder sunst damit zuhandeln zu sich brengen wirdt, das er dieselbigen (sc. von) nymands anders, weder durch sich selbst noch andere leute, nemen borgen kauffen oder sonst wil zu sich brengen, wen von obgenanten vorkauffern vnd yren erben, So sollen sie ym auch solche Bucher am preis andern Buchfurern gleich wie gewonlich anschlahen vorkauffen, vnd nicht tewrer geben, vnd er sal alle halbe Jar das Tenige so geborget bezalen vnnnd vorrichten, Wer es aber sache das er Buchr vormeint zuhaben, der er sich bey den vorkauffern nicht kunde erholen, so sal er dieselbigenn mit yrem wissen vnnnd willen bey andern Buchfurern zu Leipffz von welchen er sie vß nechste zu bekommen weiß borgen oder mit gelde, das sie ym darzu geben werden vorgnugen, Vor sich selbst aber sal er sie nymandis anders wen den vorkauffern bezalen noch schuldig sein oder bleiben, vß das sie seiner losung vollkomliche Anwarter seyn, vnd er sich mit nymands andern in eynigen handel gewerbe oder gesellschaft begeben. Welchs er denn nicht alleyn mit Buchern Sunder auch mit ander wahr, an yren wissen vnnnd willen nicht zuthun geredt vnnnd zugesaget hat, So aber oft gemelter Gregorius in obangesagter vnnnd zugesagter Tagzeit des kaufgeldes oder auch in ander schult so er bey den vorkauffern machen wirdt, sewmig wurde vnnnd dieselbigen mit barem gelde zu bezalen nicht vermochte also das er solchs mit seinem eyde erhilbe So sollen die vorkauffter vnnnd yre erbenn doran nemen vnd sich bezalen mit den Buchern oder so dieselbigen nicht erreichen, andern seinen guttern In massen dan auch gescheen sal, So Gregorius mittler Zeit (do got vor sey) tods halben abginge, vnnnd seyn Inen doruf die Bucher vnd alle seine gutter zu einem willigen vnderpfandt vnnnd ypothecam vor allen andern vorhaft vnd eingesagt, Begeben sichs auch das ander Buchfurer von Gregorio Bucher von den Tenigen (so er volgende nemen wirdt von den vorkauffern.)

borgten oder bezaltenn vnnnd solchs vffundig, so sal man ym an einem gulden j gr. den er von den andern Buchsurern, In gewin haben sal nachlassen, Was auch vilgedachte vorkueffer von Dwattern werg werden druden lassen, daruon sollen sy Gregorio i^o vnd I quatern duernn oder drittern wy sie dan gedruckt sein vor j fl. geben, Lassen sie aber grosse bucher druden der eyns vber ein gulden wert, So sollen sie ym dieselbigen an eynem gulden zweier gr. mehr lassen dan einem frembden vf das er yren druck zuuertreiben bester mehr vleis hat, mit welchen er auch seins besten vermögens der vorkueffer hinderstellige schult zu Wittenberg zugesagt hat eynkumanen, Nachdem auch Martha Schmiedhoferin dem Gregorio pragische Rubricam zu prage in commission vmb einen Preis geben, vnd darzu das er xvij fl. von Hundert haben sal, So ist derhalben vorwilligt bereedt vnd zugesagt, was aus derselbigen Rubricam vber eingefassten Preis geloset wirdt desgleichen auch sovill xvij fl. geburen werdenn nach außweisung volstendiger Rechnunge, die derhalben alle halb Jar sal gescheen, das dasselbige alles zw gleichen gewyn vnnnd verlust sal in zwei teil geteilt werden, vnd eyns daruon gemelten vorkueffernn vnd das ander gregorio zustehen, So sal auch furлон vncost vnnnd ferlikeit ydes teil dy helfte vnd gesellicher weyse tragen vnnnd gewarten, Welchs also nach diesem kunstigen neuen Jarzmarkt ym xix sal ansehen, Alles getreulich vnnnd an geferde vnd arglist, Diß alles vnd Zplichs besonders stete vchste vnd vnuorbruchlich zuhalten vnnnd zuuolfolgen haben obgeschriben Augustenn Bankhschman Ludwig Horniken ym namen wie oben vnnnd Gregorius Jordan, legen eynander mit hant vnnnd munde versprochen vorschriben gereedt globt, vnnnd an eybesztat zugesagt, Welchem zu Brkunde zwene Contractz vnd kaufbrif gleichs lauts aufgerichtet, von Zplichem teil, mit sein selbst hant vnderschriften gehandtzeichnet, vnd mit gewonlichen petchastten vnderdruckt, der einen gedacht gesellschaft vnd den Andern Gregorius Jordan zu sich genomen. Gescheen ym beywesen als darzu geforderte gezeugen vrbau prehschen vnnnd Georgenn zerer beyde burger zu Leipht am tage sancte Thome Apostoli ym tausend sunshundertten vnd Achtzeenden Jare. Ich Gregorius Jordan bekenne mit dieser meiner eigen Hantschrift dieß obgemelte zuhalten. Act. vff.

Wie die vorstehende Urkunde besagt, hatte Gregor Jordan der Gesellschaft etliche Zeit fleißig gedient; aber ihm, nicht der Gesellschaft, waren die Prager Breviere der Martha Schmiedhofer für Prag in Commission gegeben, ihm eine Provision von 17%, bewilligt gewesen, von welch' letzterer, sowie von dem etwaigen weiteren Mehrverdienst die Gesellschaft nunmehr die Hälfte in Anspruch nimmt. Martha Schmiedhofer hatte überdieß, wenigstens

anfänglich, nach dem Tode ihres Ehemannes dessen Geschäft fortgeführt³⁸⁾. Ihre Familienbeziehungen, ihr Verlag weisen nach Böhmen und auch Gregor Jordan scheint von dorthier zu stammen: zwei seiner Söhne, Benno und Lucas, machten sich später in Prag ansässig, von denen wenigstens der letztere auch Buchhandel betrieben zu haben scheint; er war im Jahre 1558 Franz Clement's Wittwe 68½ Gulden schuldig. Dabei war Gregor Jordan der Vertrauensmann der Familie und später einer der Testamentarien der einen Tochter, Margarethe Schmiedehofer; das Kapital ihrer Stiftung stand bis zu seinem Tode auf seinem Grundstück. So drängt sich denn unwillkürlich die Vermuthung auf, daß er wohl ursprünglich der Geschäftsführer von Martha Schmiedehofer, die Prager Commandite von Hause aus eine Zweigniederlassung dieser letzteren, bez. ihres verstorbenen Ehemannes gewesen sein dürfte. In dem Verhältniß aber, in welches nunmehr Gregor Jordan zu Panzschmann's Buchhandel trat, scheint sich mir einigermaßen der Uebergang vom Commanditwesen an Hauptplätzen zum Commissionswesen, ein Bild des letzteren, wie sich dieser neue Geschäftszweig dazumal zu gestalten begann, abzuspiegeln.

Gregor Jordan's Stellung war eben von vorn herein nicht die eines selbständigen Buchführers und erwarb er auch erst im Jahre 1520 das Bürgerrecht³⁹⁾. Er verblieb zunächst in völliger Abhängigkeit von Panzschmann's Buchhandel, hatte dessen Außenstände in Wittenberg einzutreiben — und Ludwig Horn den ging doch selber dorthin — und war mehr Agent für den Sortimentsbetrieb und für die Vermittelung des Verkehrs mit den kleineren Firmen, ich möchte sagen: er war Procurist. Wenn auch die Verkäufe auf lang ausgedehnte Tagzeiten (Terminzahlungen) mit geringer Anzahlung zu jener Zeit allgemein bräuchlich waren⁴⁰⁾, so charakterisiren die Abmachungen des Vertrages denselben an sich doch weniger als ein wirkliches Verkaufsgeschäft, als vielmehr als eine Uebergabe eines Theiles der Sortimentsvorräthe — 475 Gulden sind übrigens für jene Zeit schon eine stattliche Summe — in Commission. Aus dem Vertrieb hatte Gregor Jordan erst die Raten des Uebnahmepreises zu erzielen und um die Verkäufer zu sichern, um ihn ganz in der Hand zu haben, war ihm jedes Creditnehmen, selbst jeder Baarkauf bei andern Buchführern und Verlegern untersagt; er mußte alle Bücher, deren er bedurfte,

durch Panzschmann's Buchhandel beziehen. Jedoch hatte die Firma zum Tarpreis, ohne Gewinnausschlag für sich, zu liefern. Gesagt wird es nicht ausdrücklich, aber zu schließen ist wohl mit Bestimmtheit, daß ihm der Besuch der Frankfurter Messe verwehrt war, es ist nur von den andern Buchführern in Leipzig die Rede. Ebenso ist die Bestimmung, daß Gregor Jordan ohne Vorwissen der Gesellschaft auch nicht mit andern Waaren handeln und sich mit Niemand associiren dürfe, nur eine Sicherungsmaßregel im Interesse der ersteren. Waaren- und Buchhandel wurden dazumal noch in solcher Vermengung betrieben ⁴¹⁾, daß die Verkäufer darin für sich allein nichts Anstößiges gefunden haben könnten.

Deutlicher noch aber prägt sich das Commissionsverhältniß, die Bestellung Jordan's gleichsam als Zwischenhändler zwischen Panzschmann's Buchhandel und kleineren Buchführern, in den weiteren Festsetzungen des Vertrages aus. Nur die Klein-Literatur des Sortimentslagers scheint an Gregor Jordan „verkauft“ worden zu sein, die schwerere Literatur, die „Regalbücher“, erhielt er ausgesprochenemmaßen nur „in befehl vnd Commission“, um sie der Gesellschaft „zu gut“ zu vertreiben; was er über den Lieferungspreis erlöste, war sein eigen; von einem procentualen Gewinnanteil für ihn ist dabei nicht die Rede. Denn daß hier unter diesen „Regalbüchern“ nicht der schwere wissenschaftliche Verlag von Horncken-Hittorp verstanden werden darf, geht daraus hervor, daß ihm für diesen besondere Vergünstigungen zugestanden waren, „vß das er hren Druck zuuertreiben“, d. h. speciell an andere Buchführer, „dester mehr vleis hat“.

Schon frühzeitig scheinen nämlich manche Verleger nur einen beschränkteren Verkehr mit den Buchführern gesucht, es vorgezogen zu haben, nur mit größeren, viel wandernden Zwischenhändlern direct in Verbindung zu treten, ihnen für gewisse Kreise den Detailvertrieb an kleinere Buchführer, wie an das Publicum zu überlassen. Als solche Zwischenhändler möchte ich z. B. betrachten: Wolf Krüß in Neuburg, Hans Horling in Freiburg im Br., Johann Bischoff in Triptis, Bernhard Kehler in Basel, Johann Nese in Groß-Glogau, Peter Ehrlich in Zückerbock, unsern Gregor Jordan und später Wolf Präunlein und Hans Herfart in Augsburg, alle gleichsam Vorläufer des Groß-Sortimenters Georg Willer daselbst. Gregor Jordan erhielt von Panzschmann's Buchhandel

für das, was er von dessen älterem Verlag an andere Buchführer in Rechnung und gegen baar absetzte, vom Gulden einen Groschen, also nicht voll 5%, Provision, von dem neuen schwereren aber, von den mit mehr als einem Gulden Einzelpreis bewertheten Büchern, behufs Anspornung zu verstärkter Thätigkeit das Doppelte, in beiden Fällen natürlich von dem Verkaufspreis. Dieser war ja im Allgemeinen für Publicum und Buchhändler der gleiche, an beide wurde „lauter“ verkauft, während letztere im Weiterverkauf willkürliche Preise stellten; es ergibt sich dies ja auch aus zwei Stellen des Vertrages selbst deutlich genug. Man ist deshalb auch nicht berechtigt, aus diesen Abmachungen Schlußfolgerungen auf das Bestehen förmlicher Rabattnormen zu ziehen. Von Geschäftsumfängen befundet im übrigen der Vertrag nur den Halbjahrs-Credit.

Er enthält aber noch einen Punkt, den ich besondres betonen möchte, weil er meine Vermuthung über die Tendenz, welche der Begründung von Pantzschmann's Buchhandel für den Leipziger Platz zu Grunde lag, zu stützen scheint. Bei der Erwähnung der künftigen Verlagsthätigkeit der Firma wird das Quaternwerk, das sind die Nicssachen, in erste Linie und den etwa zu druckenden Büchern von mehr als einem Gulden Werth geradezu gegenübergestellt. In Ermangelung anderer Anhaltspunkte kann ich unter dieser Klein-Literatur, für welche im geschäftlichen Verkehr der Buchhändler untereinander keine Einzelpreise existirten, nur die Zeit-Literatur, die kirchlich-politischen Flugschriften verstehen und muß annehmen, daß Pantzschmann's Buchhandel thatsächlich im Dienste der Zeitbewegungen zu arbeiten bestrebt war. Da in der Preisberechnung sich 250 Duernen, Ternen und Quaternen gleich stehen, so können diese Bezeichnungen hier nicht die sonst gewohnte Bedeutung haben, es müssen vielmehr nothwendiger Weise darunter Folio-, Duodez- und Quartbogen verstanden werden ⁴²⁾.

Ueber die weitere geschäftliche Entwicklung von Pantzschmann's Buchhandel, über seine Stellung und Bedeutung im buchhändlerischen Verkehr, ist das Material leider ein ziemlich dürftiges, so reichhaltig es sich auch andererseits betreffs der äußeren Verhältnisse der Handlung erweist. Die einzige auf erstere bezügliche Nachricht der Gerichtsacten ⁴³⁾ betrifft das Schuldverhältniß zweier Buchführer, die wahrscheinlich ebenfalls in ausgedehnterer Weise für den Vertrieb des „Quaternwerks“ benützt worden waren; ich

theile sie hier ausführlich mit, weil sie wiederum die Vermischung anderer Gewerbebetriebe mit dem Buchhandel bekundet und abermals das Alter buchhändlerischer Usancen erläutert. Im Liber Judicii von 1521 heißt es:

Feria quarta post Elisabet Anno xxj.

Matthes Gunter von Wittenberg hat die erst clag legen der Panßschmannin der schulde halben darumb er gelomert gewilligt.

Matthes Günther hatte den Buchhandel aber gemeinschaftlich mit Peter Ehrlich (Eylig) betrieben und später seinen Wohnsitz in Züllichau, wie letzterer den seinigen als Apotheker in Züterbock genommen. Weider buchhändlerischer Betrieb kann, wie die Höhe der in den Klagen angegebenen Schuldbeträge erkennen läßt, kein unbedeutender gewesen sein; sie müssen überdies auch mit Johann Rynmann in Augsburg, der ja sogar im Jahre 1518 ein plattdeutsches Evangelienbuch verlegte, in Verbindung gestanden haben. Aber jene Klagen wurden erst weiter verfolgt, nachdem sich die beiden Gesellschafter getrennt hatten. Im Contractbuch von 1524 treffen wir die Angelegenheit wieder:

Mattis gunter Peter eyllig die panßschmannyn.

Mattis gunter von Sellida, ist mit kome alhir becreftigt wurden von wegen der Augstin panßschmanyn, vnd Irer mituorwanten vmb hundert dreißig gulden, So er vnd Peter eillig ist zu Zuterbach schuldig wurden sein, Dieweil aber gnanter Mattis gunter wil sagen, das solche schuldt, in der teilung Irer Handels, Petern eyllig heymgefallen zubezalen, hat gnanter Mattis gunther zugesagt, des ein gnugsam kuntschaft, von peter eillig zubringen das er sich zwischen hir, vnd dem Newen Jarßmarkt, mit der Augstin panßschmanin, vnd ihren vorwanten vortragen solle, Wo aber solchs nit geschee, So solde der komer, in seinen wirben bleiben, vnd die clage darauf vor dem Stadtgericht nechst nach dem Newen Jarßmarkt ergehen, welchs Mattis gunter, also angenommen vnd bewilligt beh schuldt, bus vnd dem höchsten landtrecht, Act. Dinstag nach 21^m virginum (1524).

Die Rechtsinrede, daß bei der Trennung der beiden Gesellschafter die Bezahlung dieses Schuldpostens Peter Ehrlich zugefallen sei, wurde einfach anerkannt: es war das eben „Buchhändler Art“, nach welcher in solchen Fällen sowohl Außenstände, wie Schuldposten auf die bisherigen Gesellschafter vertheilt wurden⁴⁴). Dem entsprechend wird denn auch im Jahre 1530 die Klage weitergeführt. Bei solchen Verschleppungen ist es erklärlich, daß — wie ich schon

einmal in der kleinen Abhandlung über Christoph Kirchner's Concurſ angeführt habe — bei Verkäufen von Geſchäften die Außenſtände „nach Buchhändler Art“ eigentlich für nichts gerechnet wurden. —

Ludwig Horncken muß von vornherein kapitalkräftig geweſen ſein, abgesehen davon, daß ihm ſeine Ehefrau Anna Panſchmann doch ein nicht ganz unbedeutendes väterliches Erbtheil zugebracht haben dürfte. Er beſaß anfänglich ein Haus auf dem Neumarkt, welches er aber im Jahre 1520 an Andreas Hummelshain verkaufte, anſcheinend jedoch nur, um unter Zuhilfenahme jenes väterlichen Erbtheils ſeiner Ehefrau ein weſentlich größeres, die Braugerechtigkeit beſitzendes Grundſtück auf der Petersſtraße für 2200 Gulden zu erwerben, das ſeines Schwagers, des Gaſtwirthe's Franz Honſperger⁴⁵⁾. Die Zahlungstermine waren, dem Leipziger Brauche entgegen, ſehr kurz bemessen: 300 Gulden baar acht Tage nach Abſchluß des Kaufvertrages, 300 zur Michaelismefſe 1520, worauf das Haus Ludwig Horncken — oder wie er hier genannt wird Hörnichen — einzuräumen war, 200 zur Neujahrsmefſe 1521, weitere 200 in der Oſtermefſe deſſelben Jahres und 600 in der Oſtermefſe 1522, während der Reſt von 600 theils in Hypotheken übernommen wurde, theils auf Anweiſung von Honſperger's Vorbeſitzer, dem Schöppſchreiber Lic. Auguſtin Tirolſ, zu bezahlen war. Für das Braugeſchirr im Brau- und Malzhaufe hatte Ludwig Horncken außerdem noch nach der Wahl Franz Honſperger's ein halbes Stück Lündiſch Tuch und ein Stück Iſchamlott, bez. 12 und 8 Gulden baar zu vergüten.

Aber nicht lange ſollte ſich Ludwig Horncken des neuen umfangreichen Beſitzes freuen. Bereits die Aufklaſſung des an Andreas Hummelshain verkauften Hauſes beſorgte am Sonnabend nach Miſchermittwoch 1521 in ſeiner Vertretung — jedenfalls wohl Krankheit halber — ſein Schwager, der Bürgermeiſter Bartholomäus Abt. Schon bald darauf muß Horncken geſtorben ſein, denn die Reſtzahlung an Franz Honſperger leiſtete bereits ſein Nachfolger im Ehebette, Georg Bucher aus Zwidau, und zwar am Dienſtag nach Cantate 1522. In ſpäteren Actenſtücken wird des Teſtamentes Ludwig Horncken's gedacht; leider hat es nicht, wie ſo manche andere, Aufnahme in das Rathsbuch gefunden. Es wird daraus nur erwähnt, daß er ſeiner Wittwe — Kinder kann er nicht hinterlaſſen haben — allein 1000 Gulden auf Panſchmann's Buchhandel

versichert hatte, während auch das neuerkaufte große Grundstück auf sie überging; erst im Jahre 1544 überließ sie dasselbe dem Rathe.

Die Leitung des großen Geschäftes war damit verwaist. Zwar finden wir auch Georg Bucher, den Kaufmann, in Geschäftsverbindung mit Buchführern, aber nur in soweit solche nebenbei auch Waarenhandel betrieben⁴⁶⁾; schwerlich konnte er die Leitung der Geschäfte der Association übernehmen. Vielleicht mußte schon jetzt von Seiten des neuen Geschäftsleiters ein weiterer Kapitaleinschuß verlangt werden. Andernfalls hätte man ja an Gregor Jordan denken können, der nicht so ganz unbemittelt war; seine Ehefrau Gertrud hatte ihm ein Einbringen von 200 Gulden mitgebracht. Die Verlegenheit, wenn eine solche vorhanden gewesen war, fand jedoch eine schnelle und überraschende Erledigung: schon im Jahre 1522 finden wir Panzschmann's Buchhandel in einer, wie ich sagen möchte, Personalunion mit dem bisher bedeutendsten reinen Verlagsgeschäft Deutschlands, mit dem Johann Rynmann's in Augsburg.

Seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts erscheint dieser als so ziemlich regelmäßiger Besucher der Leipziger Messen⁴⁷⁾. Im Jahre 1522 muß auch er gestorben sein, denn mit diesem Zeitpunkt erlischt seine Verlagssthätigkeit⁴⁸⁾ und an seiner Statt tritt, allerdings in sehr abgeschwächtem Maße, sein Schwiegersohn Wolf Präunlein auf den Plan. Genau zu derselben Zeit erscheint aber letzterer auch in Leipzig als „der Panzschmannin Diener“, ohne daß wir aber seinen Namen in der Bürgermatrikel finden.

Diese Bezeichnung als „Diener“ der Katharina Panzschmann darf aber nicht stutzig machen; oft genug werden Anwälte, Bevollmächtigte, Agenten, Factore, Commissionäre so genannt. Thatsächlich handelte Wolf Präunlein nebenbei auch für eigene Rechnung; er setzte die vermuthlich schon von seinem Schwiegervater für seine Schriftgießerei eingeleiteten bedeutenden Zinneinkäufe, womöglich gar in der Form von Speculationen, fort, verflagte auch selbständig neben und zugleich mit Panzschmann's Buchhandel den schon erwähnten Apotheker und Buchführer Peter Ehrlich in Züterbof wegen Bücherlieferungen im Betrage von 65 Gulden; diese können ihrem Ursprung nach nur aus dem Rynmann'schen Verlage hergeleitet werden. Gleicherweise ging er auch im Jahre 1527 persönlich gegen den Buchbinder Rickel Woltrabe vor. Es ist auch möglich,

daß Wolf Bräunlein der Association wirklich einen Kapitaleinschuß zu leisten hatte, denn im Jahre 1524 verlagte dieselbe Blasius Salomon, den bisherigen Commissionär Johann Rynmann's⁴⁹⁾, auf 900 oder 1000 Gulden — die Zahl ist undeutlich geschrieben —, eine Summe, die unmöglich aus eigenen Geschäften Salomon's mit ihr selbst erwachsen sein konnte, jedenfalls wohl ihren Ursprung in seiner bisherigen Vertrauensstellung zu Johann Rynmann gehabt haben, das Ergebniß unterlassener Abrechnung mit ihm gewesen sein dürfte. Dies anzunehmen ist man um so mehr berechtigt, als einige Jahre später Wolf Bräunlein diese Abrechnung gerichtlich erzwingen mußte⁵⁰⁾.

Aber das Janusgesicht dieser neuen Geschäftsleitung schaute eben nach zwei Seiten und scheint in Folge dessen Bankschmann's Buchhandel keinen Segen gebracht zu haben. Bereits im Jahre 1524 bedurfte das Geschäft augenscheinlich neuer Geldmittel. Die in der gleich mitzutheilenden Urkunde gesperrt gedruckte Stelle läßt schon schließen, daß Gottfried Hittorp der Gesellschaft wohl neue Theilhaber zugeführt haben mußte. Auf weiteren Geldbedarf deutet außerdem auch schon die Klage gegen Blasius Salomon, auf deren wahrscheinlichen Hintergrund ich noch zu sprechen kommen werde, — darauf deutet endlich eine weitere geschäftliche Transaction mit Gregor Jordan, verbunden mit einer Concentration der Geschäftsthätigkeit der Gesellschaft auf den Meißplatz Leipzig allein. Gregor Jordan hatte sich seit dem Jahre 1523 durch den Verkauf seines Hauses gleichsam schon auf diese neue Transaction vorbereitet, die Mittel zur Abwicklung seiner etwa noch bestehenden und nun neu einzugehenden Verpflichtungen gegenüber Bankschmann's Buchhandel bereit gestellt. Am Sonnabend nach Himmelfahrt 1524 schloß die Gesellschaft folgenden neuen Vertrag mit ihm:

Bankschmans Buchhandel. Gregorius Jordan.

Zuwissen das zwischen den Hochgelerten achtbarn Erbarn vnd weisen Herrn Simon Ristoris Doctoren Canczelern, Magistrum Bartholomeus (sic) Abt Burgermeistern, Sorgen Buchern in vormundschafft irer weiber vnd neben der erbarn vnd tugentsamen Frauen Catharinen Panczmanhne Wittve von wegen irher kynder, Gotthart von Hittorp vor sich vnd seine geselschafft an eynem vnd Gregorius Jordan anders teils eyn bestendiger vffgerichter kauff vmb die Bucher so die bemelte geselschafft zu Wittenberg vnd Prage haben, allesampt nichts außgeschlossen entlich beredt vnd beslossen nemlich alzo.

Das die gesellschaftter iczundt genant solche angezeigette Buchere allefamt (.aufgeloffen die Rubricam Pregonischs so der Smidhofferin zcustendig, vmb welche sich Gregorius mit derselben Smidhofferin in sonderheit voreinen sal vnd wil.) meher genantem Gregorio Jordan vor dreyzehen hundert gulden geben. also das er Ihnen an der kauffSumma iczobalde hundert fl. angebe, vnd dornach auff den Michaelis margt nechstkunfftig hundert fl., auff den neuen Jarzmargt dornach hundert fl. vff den Ostermargt aber hundert fl. vff Michaelis folgende hundert fl. vnd also nacheinander alle halbe Jare vff die beide Jarmercke Ostern vnd Michaelis iczschlichmal hundert fl. alzeit xiiij tage vngeferlich nach ausgange des marcks bezalen sal also lange bis die gancze kauffSumma der obemelten xiiij fl. volkornlich entricht leyne tagezeit ausgenommen. Item. Es ist och berebt vnd angenommen das Gregorius Jordan den gewelbe czins czu Prage vnd knechtthon, sampt aller vnkost bezalen sol In summa ane alle entgeltus 1300 fl. vor die bucher und schult geben Auch sol er nicht zu fordern haben den halben gewin von der Pregonischen Rubriken die bis anher vorkaufft seyn so hm vorhinn durch die Smidhofferyn gegont war.

Vnd do durch die vorkauffter jres kauffgelds des do sicherer seyn, sal vnd wil och Gregorius Jordan Ihn mit zween besessenn memern vff vierhundert fl. eyn vorstandt machen. Also das die selbigen beide burger czu ieder czeit bis das die xiiij fl. gar abgeleget vnd vorgenuget vff vier hundert fl. in burgschafft hafften sthen vnd bleiben Der gestalt, wann Gregorius auff irgent eyne tagezeit semmig das obgemelte Augustin Panczsmans witwe vnd erben freie gewalt vnd macht haben sollen die selbschuldige Burgen anzuczien. Vnd ab gleich dardurch die selbige tagezeit eynbracht das doch niezt des do weniger also offte solchs geschee die Burgen in vorigen Hefften der 400 fl. bis czur leczten bezalunge bleiben vnd stheen wie dan solchs alles vnd jdes Benedictus Schulteti vnd Jorze Czert als selbschuldige Burgen semplich vnd sonderlich vorwilliget vnd zugesagt. Ab och mitler czeit eyner vnder jnen todeshalben wurde abghen so sal der ander so am leben bleibet beneben Gregorio der gestalt wie oben eynen andern Burgen offbrenge vorpflicht seyn, da mit och vorige vorschreibung todt vnd abe seyn sal. Actum Sabbatho nach Assumpcionis Marie Anno xxiiij.

Daß die Gesellschaft des Geldes eben geradezu bedurfte, scheint mir durch einzelne Bestimmungen des Vertrages, in Verbindung mit der Klage gegen Blasius Salomon, hindurchzublicken: er ist wenige Tage nach Ende der Ostermesse abgeschlossen, jene Klage wird bald nach Schluß der Michaelismesse eingeleitet; sie wird dabei der Competenz des Stadtgerichts entzogen und behufs eines außergerichtlichen Vergleichs „auf's Haus“, d. h. vor den sitzenden

Rath genommen. Der Einfluß der hochgestellten Schwiegeröhne Katharine Pankschmann's ist hier wohl nicht zu verkennen. Das Verkaufsobject ist dabei ein größeres, die Ratenzahlungen aber sind auf die gleiche Zeitdauer bemessen, wie im ersten Vertrage; es beschränkt sich auch nicht, wie in diesem, auf die geringwerthigeren Theile des Sortimentlagers, sondern umfaßt die gesammten Lager-vorräthe und Außenstände, „nichts ausgeschlossen“, beider Commanditen, sicherlich also auch Theile des eigenen Verlages. Am bezeichnendsten aber ist, daß der neue Vertrag Gregor Jordan nachträglich wieder Vortheile entzieht, die er nach dem alten eigentlich dem Rechte nach schon genossen und in seinen Nutzen verwandt haben sollte: er muß auf die ihm zugestanden gewesene Hälfte des Gewinns an dem Schmiedehofer'schen Commissionsgut nachträglich verzichten und die Spesen der Prager Commandite außerdem noch ganz und gar auf seine alleinige Kappe nehmen. Die Beziehungen der Gesellschaft aber zu Martha Schmiedehofer erscheinen nach dem neuen Vertrag als völlig gelöst. Gregor Jordan dagegen tritt aus seiner bisher völlig abhängigen Stellung zur Gesellschaft heraus, er ist in keiner Weise mehr in seiner geschäftlichen Bewegung beengt. Sicherlich hatte er sich schon ziemlich emporgearbeitet und wenn er auch diesmal zwei Bürgen zu stellen hatte, so deutet das doch nicht auf ein Mißtrauen in seine Zahlungsfähigkeit, es ist vielmehr nur eine Folge davon, daß er augenblicklich nicht mehr, wie zur Zeit des ersten Vertrages, Immobilien zum Unterpfand zu stellen vermochte, wie dies sonst allgemeiner Brauch war.

Es hatte zwar sicherlich nicht ausbleiben können, daß bei dem wachsenden Druck auf den Leipziger Buchhandel und bei dem überraschend schnell sich zeigenden Rückgang seiner Geschäfte im Allgemeinen und der Bedeutung der Leipziger Büchermesse im Besonderen ⁵¹⁾ auch Pankschmann's Buchhandel in Mitleidenschaft gezogen wurde. Aber eine wesentliche Bedeutung bei dem vermutheten Geldbedürfnisse ist wohl unbedingt Fehlern in der Leitung der Geschäfte durch Wolf Präunlein beizumessen. Er war nämlich gleichzeitig persönlich in Verlegenheiten gerathen, welche wohl kaum ohne Rückwirkung auf die von ihm vertretene Firma bleiben konnten, wahrscheinlich ihr zeitweise den thatsächlichen Leiter entzogen.

Johann Rymann hatte neben seinem Buchhandel auch die Schriftgießerei betrieben; er nennt sich ja selbst Characterum

Venorum opifex. Sein ursprüngliches Gewerbe — er war von Hause aus Goldschmied — wies ihn nach damaliger Gewohnheit geradezu darauf hin. Daß er aus Leipzig sächsisches Zinn zum Schriftguß bezogen habe, wie möglicher Weise Michael Wenßler in Basel, nachgewiesenermaßen aber Nidel Kessler ebendasselbst, steht zwar nicht unbedingt fest, ist aber doch mehr als wahrscheinlich; seine Geschäftsverbindungen nach dem Erzgebirge, mit Lorenz Heinrich in Schneeberg, scheinen ja auch darauf hinzuweisen. Ebenso wenig ist nachweisbar, daß Wolf Präunlein jenen Nebenzweig des Rynmann'schen Geschäftes beibehielt und weiterführte; aber er betrieb neben seiner geschäftlichen Stellung in Pankschmann's Buchhandel wenigstens noch Zinnhandel oder Speculationen in Zinn. Diese brachten ihn in ernstliche Verlegenheiten, brachten auch, als Bürgen für ihn, den Buchführer Hermann von Cöln, welcher erst im Jahre 1522 — gleichzeitig mit ihm in Leipzig auftretend — das Bürgerrecht erworben hatte, und den Buchdrucker Jacob Thanner in schwere Verluste. Die Bürgen mußten, da Wolf Präunlein sich nach Augsburg zurückgezogen oder geflüchtet hatte, für die verbürgte Summe, 565 Gulden, aufkommen. In erster Linie hatte der Gläubiger, der Rathsherr Michael Bussler, sich an Jacob Thanner gehalten, welcher lange Zeit in Gehorsam (Schuldhaft) saß und finanziell so ziemlich ruiniert wurde, Haus und Hof verkaufen mußte⁵²). Daß Wolf Präunlein thatsächlich dem Sturm aus dem Wege gegangen war und Leipzig verlassen hatte, geht aus einer gerichtlichen, dem Schöppenbuch einverleibten Verpflichtung Hermann's von Cöln gegenüber Jacob Thanner vom Montag nach Mauritii (September) 1525 hervor, durch welche er und seine Ehefrau sich mit Thanner für solidarisch verpflichtet bekennen:

Herman von kölln vnd Barbara sein ehweib durch Nidel Wilden Jren hirzu sonderlich gekoren vnd bestetigten vormunden, habenn zugesagt geredt vnnnd globt, Jocos Tanner vnd sein ehweib, der burgschafft halben, so sich derselbig Herman von kölln vor Wolfgang Breunle Joham Rynmans seliger tochterman zu Augspurg neben gnantem Tanner vmb etlich Bin legen Michel Busslern vorpflichtet, vnnnd derwegen albereit mit demselbigen tanner gehorsam geleistet, vñ den halben teil schadlos zu halten Also, das sie alles des Jenigen so tanner gedachter burgschafft wegen zu schaden komet, wie er sich dan vorschriben vnd sein gutter vorpfendet, die helffte unwiderprechlich gelten (sic) sollen und wollen zc.

Ob den beiden Geschädigten je die auf Grund ihrer Bürgschaft gezahlten Beträge von Wolf Präunlein zurückerstattet worden sind, das ist aus den zugänglichen Unterlagen nicht zu ersehen. Es erscheint sogar unwahrscheinlich; denn Jacob Thanner's Thätigkeit als Buchdrucker und Buchhändler erlischt und es läßt sich keine Neubefestigung seiner geschäftlichen Stellung erkennen. Im Gegentheil: er tritt uns, abgesehen von seinen Schulverhältnissen, nur noch einmal, im Jahre 1530, und zwar auf einem andern Gebiete des Handels entgegen, nämlich in einem Geschäft mit dem später so berühmten Buchdrucker Valentin Bapst über Garn. Um so unerklärlicher wäre es, wenn Wolf Präunlein dennoch nach Leipzig hätte zurückkehren und seine frühere Stellung wieder einnehmen können. Und doch finden wir ihn in dem Berichte des Rathes vom Mittwoch nach Oculi 1528 an Herzog Georg über die den Buchdruckern und Buchführern erteilte Verwarnung immer noch als „der Pantzschmannin Diener“ unter den Vorgeladenen oder Anwesenden mit aufgeführt. Es könnte sich dies allerdings durch einen Schreibfehler oder als Fortführung einer nun einmal zur Gewohnheit gewordenen Bezeichnung für die Firma Pantzschmann's Buchhandel erklären lassen. Correctheit in der Namenangabe gehört ja, wie schon betont, nicht gerade zu den Vorzügen der alten Leipziger Gerichtsacten und nur in ihnen tritt die Bezeichnung Pantzschmann's Buchhandel auf. Dabei weilte im Jahre 1528 auch Katharina Pantzschmann selbst gar nicht mehr unter den Lebenden; sie war im Jahre 1525 oder 1526 gestorben. Eine Anfangs 1527 in Wolf Präunlein's eigenem Namen gegen den Buchbinder Nickel Wolrabe angestellte Klage wegen einer Schuld von 16 Gulden aber könnte durch einen Bevollmächtigten angestellt gewesen sein, da der Wortlaut des Eintrags in das Contractbuch eine persönliche Anwesenheit des Klägers nicht betont. Auf alle Fälle aber hat Wolf Präunlein wenigstens mit dem Schluß des Jahres 1528 seinen Wohnsitz definitiv in Augsburg genommen. Von hier datiren seine Geschäfte mit Georg Krapf in Ingolstadt⁵³⁾ in den Jahren 1529 und 1530. Aber er erscheint noch eine ganze Reihe von Jahren, bis 1537, als ziemlich regelmäßiger Besucher der Leipziger Messen⁵⁴⁾, ja er ist wohl einer der letzten süddeutschen Buchhändler, welcher ihr nach Verkümmern ihrer ersten Blüthezeit untreu wurde. Er könnte also immerhin noch in irgend welcher

Verbindung mit Banzschmann's Buchhandel gestanden haben, ein Gedanke, welcher darin eine Stütze finden könnte, daß er noch in den Jahren 1530 und 1531 Schulter an Schulter mit der Firma die alte Klage gegen Peter Ehrlich in Züterbock wieder aufnahm und zu einem endlichen richterlichen Entscheid trieb.

Nach Katharina Banzschmann's Tode ging ihr Antheil an der Firma auf ihre fünf Töchter, die Ehefrauen des Kanzlers Dr. Simon Pistoris, des Bürgermeisters Bartholomäus Abt, des Dr. med. Wenzel Beyer (Cubito), Georg Bucher's und die unverehelichte Dorothea, und auf ihre beiden Söhne Christoph und Michael über. Ob Gottfried Pittorp und „seine Gesellschaft“ auch ferner noch betheiliget blieben, ist aus den Erbschaftsauseinandersetzungen nicht ersichtlich, ersichtlich aber ist daraus, daß das Geschäft unter der Ungunst der in Leipzig herrschenden Verhältnisse noch weiter gelitten haben mußte, die darin stehenden Kapitalien zum Theil verloren gegangen waren. Mit Anna (Hornden-) Bucher waren „Irrung und Gebrechen“ entstanden

der Tausent gulden halben, so Ludwig Hornden seliger in vnd auf den Bucher handel, darynnen er mit Augusten Banzschmann auch seligen gestanden seinem verlassenen weibe so sich mit gedachtem Buchner verehlicht ausgemacht So haben sie sich vnder eynander freuntlichen vnd also vertragen, Das obgedachte gemeyne Banzschmans erben Georgen Buchnern von wegen solcher Ansprache vierdhalb hundert gulden zugestalt, derhalben er sie auch hirmit gang queit vnd ledig saget, vnd sollen iem auch vor allen andern des Bucher handels gleubigern auch obgedachten Banzschmans erben vnd vonn dem ersten gelde das do vom Bucherhandel einkomen vnd gefallen wirt, dreihundert gulden folgen vnd zugestalt werden, vnd wan er derselbigen entricht so fall er auch darmit genzlich zufriede gestalt sein vnd bleiben vnd sich der obgemelten Ansprache noch auch irgent einer andern von Ludwig Hornden herrurende gar nicht mehr anmassen, sondern es allenthalben tode vnd abesein lassen Auch in solchem Bücherhandel nichts mehr haben noch gewarten, den als vill ym von wegen seins weibes als Augusten Banzschmans erben zu seinem sybenden theill vnd andern seinen miterben gleich geburen vnd zutomen mag.

Anna Bucher wahrte sich also andern „Gläubigern“ gegenüber ein Vorzugsrecht, nahm aber bezüglich des Hornden'schen Geschäfts-antheils — insofern er sich mit jenen 1000 Gulden voll deckte — eigentlich einen Accord auf 65% an. Sicherlich darf wohl daraus geschlossen werden, daß der Banzschmann'sche Gesamt-

antheil ebenfalls eine erhebliche Verringerung erlitten hatte. Dieser Vertrag war in der Woche nach Iudica 1530 geschlossen worden und gegen Ende des Jahres zahlte Christoph Panßschmann seine Schwester, welche mittlerweile zum zweiten Male Wittve geworden war, mit 389 Gulden 9 Gr. 9 Pf. für ihren Antheil aus „von dem hause yres Vaters seligen in der Grymmischen gassen vnd andern guttern so er von den erben zu sich erkauft geburt haben“. Obßchon des Buchhandels hier nicht ausdrücklich erwähnt wird — es ist nur von den aus der Erbschaftsmasse erkauften Erbtheilen die Rede —, so leistete Anna Bucher doch gleichzeitig in uneingeschränkter Weise „an veterlicher vnd muterlicher gerechtikeit“ Verzicht; es müßte also eigentlich auch ihr Siebentel Antheil am Buchhandel mit darunter begriffen gewesen sein. Jene Accordsumme wurde aber erst im Jahre 1533 vollständig abgestoßen, nachdem Anna Bucher bereits eine dritte Ehe mit dem Dr. jur. Johann Schöffel — im Jahre 1537 Oberschöppenschreiber und später Bürgermeister in Leipzig — eingegangen war. Ebenso zahlte Christoph Panßschmann auch seine drei andern verheiratheten Schwestern aus, aber auch hierbei wird des „Buchhandels“ nicht gedacht, in der Schlußquittung von Anna Schöffel 1533 nur nebenher dadurch, daß die 650 Gulden „yr (von dem) gemein Panßschmans erben Buchhandell“ verschrieben gewesen wären. Es muß also die Geschäftsgemeinschaft betreffs des Buchhandels wenigstens für Frau Anna doch wohl fortbestanden haben; denn noch im Jahre 1531 klagen Panßschmann's Erben — also die Gesamtheit derselben — gegen Peter Ehrlich, während allerdings in der Schlußquittung des Dr. Wenzel Beyer und seiner Ehefrau vom Jahre 1533 sich beide nicht nur Christoph Panßschmann, sondern auch den „andern Panßschmans erben“ gegenüber vorbehaltslos für voll befriedigt erklären. Hat danach vielleicht Christoph Panßschmann in Gemeinschaft mit seinen Geschwistern Anna und Michael (oder nur mit ersterer) und mit Gottfried Hittorp und „seiner Gesellschaft“ — von deren Austritt aus der Association ist nirgends die Rede — die Buchhandlung weitergeführt, vielleicht gar unter der Leitung Gregor Jordan's⁵⁵⁾, oder ist dieser vielleicht gar früher oder später an Stelle der gesammten, oder einzelner Panßschmann'scher Erben in deren Verhältniß zu Gottfried Hittorp eingetreten?

Der einzige schwache Anhalt für diese etwas gewagt erscheinende Annahme könnte in zwei im übrigen zusammenhangslosen Notizen gefunden werden. Zunächst werden in dem am 12. März 1554 aufgenommenen Inventar des Nachlasses des Bürgermeisters Dr. Johann Schöffel unter den verzeichneten Acten und Papieren aufgeführt:

Rechnung gregorij Jordan vnd Gerharden belangent der dat. anno 44 (d. i. aus dem Todesjahre der Frau Anna, geb. Panßschmann).

In welcher Verbindung konnte aber Gregor Jordan mit der Verstorbenen wohl anders gestanden haben, als in einer bezüglich des Buchhandels, — aus welchem Grunde ihr oder den Erben Rechnung abzulegen gehabt haben, anders als über diesen? Dabei erfolgt diese Rechnungslegung in Gemeinschaft mit einem in Geheimniß gehüllten „Gerhard“, unter welcher Bezeichnung ich Gottfried Hittorp erkennen zu müssen glaube. Wie schon früher angeführt, tritt des letzteren Vorname — sowohl in Cöln, wie in Leipzig — in den verschiedensten Variationen auf: Gottfried, Gildart, Gotthard. Von der Nachlaßaufnahme bis zur Reinschrift des Inventariensbuchs ist der Name durch verschiedene Federn gewandert, Correctheit ist in den Leipziger Acten nicht die Regel, so daß sich der in Leipzig ja stets Gotthard geschriebene Vorname als Folge der Undeutlichkeit des Concepts leicht genug in Gerhard verwandeln konnte. Hinzu tritt nun die zweite Notiz: am 26. April 1548 wird vor dem Senat der Universität der M. Stephan Schönbach verurtheilt, dem „Bibliopolae Gothardo“ in der nächsten Michaelismesse 2 Gulden alter Schuld zu bezahlen⁵⁶). Dieser Buchhändler Gotthard ist mir sonst nirgends vorgekommen, auch die Bürgermatrikel kennt ihn nicht. Der betreffende Vorname kommt aber in Leipzig unter Buchhändlern, außer in gewohnheitsmäßig irriger Weise für Hittorp, nur in der Familie Bögelin vor und der Träger desselben, Gotthard Bögelin, tritt erst in dem Jahre 1596 auf. Sollten wir es hier also nicht vielleicht auch mit Gottfried = Gotthard Hittorp zu thun haben, sollte die Schuldforderung etwa aus der ersten Zeit von Panßschmann's Buchhandel herkommen? Denn M. Stephan Schönbach — im Jahre 1548 ein stellenlos gewordener, gänzlich verarmter Landprediger — war im Jahre 1522 der erste gewesen, welcher es in Leipzig gewagt hatte (und zwar in der Johanniskirche), in evangelischem Sinne

und ohne Mönchskutte zu predigen. Das war in der Blüthezeit von Pantzschmann's Buchhandel gewesen, in der Zeit, in welcher die Firma ihr Quaternwerk eifrig vertrieb und vertreiben ließ. M. Schönbach konnte also bei einer derartigen Gesinnung solches Quaternwerk von ihr bezogen haben und dafür in ihrer Schuld verblieben sein; denn er war sofort aus der Stadt vertrieben worden und kehrte erst einige Zeit nach Einführung der Reformation dorthin zurück. Ein Eintreiben solcher Forderungen war aber unter der Regierung Herzog Georg's eine Unmöglichkeit gewesen; hatte doch auch die Jacob Ebin von Wittenberg, „so do bucher umbtregt“, erst im Jahre 1542 ihre von sechzehn Jahren her datirenden Außenstände in Leipzig einmahnen können⁵⁷⁾.

Das ist aber auch Alles. Welche Bedeutung man diesen unbestimmten Andeutungen beimessen will, das steht dahin; eine Beweisführung läßt sich nicht darauf gründen. —

Dies ist die Geschichte einer großen Firma, welche die Annalen der Bibliographie nicht nennen, deren Verlag und deren Thätigkeit sie gar nicht kennen. So dunkel und geheimnißvoll für uns ihr Entstehen ist, ist auch ihr Vergehen. In der Zeit der ephemeren Jugendblüthe der Leipziger Büchermesse, in der Zeit der humanistischen und reformatorischen Bewegung entstanden, ihnen zu dienen bestimmt, verkümmert auch sie unter dem Reif, der jene Jugendblüthe vernichtete: unter der rauhen Hand Herzog Georg des Värtigen und unter dem Druck seiner verkehrten und unfruchtbaren Kirchenpolitik.

Anmerkungen.

¹⁾ Ein besonders belehrendes Beispiel giebt in dieser Beziehung der in dem Schenkgeber-Verzeichniß des Leipziger Thomasklosters vorkommende, aus Nürnberg stammende Bernhard Nibel in Basel ab. Schon das Jahr 1473 zeigt ihn als in stark ausgeprägter Geschäftsverbindung mit Nürnberg stehend (Stehlin Nr. 10); 1475 bekennt sich Jacob von Rotenburg mit 30 Gulden für „verkaufte“ Bücher in seiner Schuld (St. Nr. 40); in demselben Jahr besorgt Nickel Kehler, sein späterer Schwiegersohn und Geschäftsnachfolger, seine Geschäfte im nördlichen Deutschland, speciell in Leipzig (St. Nr. 41); am 25. März 1476 rechnet er mit seinem Agenten für Süddeutschland, Michael Mantsee, ab (St. Nr. 52), am 10. März 1477 ebenso mit Caspar Fund, seinem Reisediener für Bayern und Oesterreich (St. Nr. 68); 1479 übernimmt sein Diener Christoph von Regensburg zugleich eine Commission in Mailand für

den früher in Modena etablirt gewesenen Buchdrucker Hans Wurster von Rempten (St. Nr. 107); 1483 ordnet nach seinem Tode sein (früherer?) Diener Walter von Gutenheim (oder Hittenheim) die mit Mathias Huß und Johann Wattenhneer in Lyon abgeschlossenen, auch in Lyon zu regulirenden Geschäfte (St. Nr. 312. 320. 325). Die Lyoner Messe spielt übrigens auch sonst als Zahlungstermin eine Rolle (St. Nr. 737). — Im Jahr 1490 läßt Adam (Maler oder Kartenmaler) von Speyer in Basel Bücher durch den Buchdrucker-gehilfen Bartholome Weler „verfahren und vertreiben“; 1491 nennt sich der Buchführer Wolf Krüz in Neuburg (Bayern) selbst einen „wandernden Mann“ (St. Nr. 842); 1492 sagt der Baseler Kaufherr Jacob von Rischen, welcher selber in früherer Zeit in Gemeinschaft mit Michael Wenßler eine Geschäftsreise den Rhein hinunter nach Flandern und England unternommen hatte, daß der Buchdrucker Michael Sprunglin in früherer Zeit sein Diener gewesen sei und allerlei Bücher für ihn verkauft habe (St. Nr. 881). (Die Reise nach Flandern und England bei Kapp scheint sich mir nach St. 1194 in der vorstehenden 2. Serie seiner Regesten in eine Bücherfendung zu verwandeln.)

²⁾ Johannes Riettershofen, später Spitalschreiber in Basel, hatte sich im Jahre 1475 an Meister Hans Schilling von Wintersheim, Buchdrucker in Basel, für 10 Gulden halbjährigen Lohn verbindt, diesem Bücher ins Land zu verführen, hatte im ersten Jahre auch eine „merkliche Summe“ aus Büchern gelöst und war ermächtigt gewesen, seinen Lieblohn einfach aus dem eingenommenen Gelde zu entnehmen (St. Nr. 61); Caspar Fund erhielt für sein einjähriges „Uswaren“ für Rechnung Bernhard Rihel's dagegen überhaupt nur 10 Gulden und blieb in des letzteren Schuld.

³⁾ Conrad Schwarzenbeck von Nürnberg übernimmt zur Deckung einer Schuld des Hans Wurster in Basel an ihn im Betrage von 200 Gulden die Einziehung aller Außenstände des letzteren in Modena, Vologna und überhaupt in Italien (St. Nr. 574); 1489 bevollmächtigt Michael Wenßler in Basel, unter Widerrufung einer früheren Vollmacht für seinen Diener Ulrich Brobstlin von Nürnberg, den Basler Conrad Branz ganz allgemein zur Einziehung seiner auswärtigen Außenstände (St. Nr. 644). Im Jahre 1491 muß Adam's von Speyer Wittve die Außenstände in der Thurer Diöcese für dorthin abgesetzte Churer Breviere erst durch einen besonders abgeordneten Bevollmächtigten — durch den Vormund ihrer Kinder Vestin Gilgenstein — einziehen lassen (St. Nr. 778. 779. 780. 915), wozu ein Ansprüche erhebender Gläubiger, der Buchführer Vestin Häßler, noch besonders seine Genehmigung geben muß.

⁴⁾ Vergl. beispielsweise bei Stehlin die Nrn. 841 und 842.

⁵⁾ Diese Verhältnisse erläutert drastisch das Vorgehen von Bernhard Incust von Frankfurt a. M. gegen Peter Schöffler und Conrad Hendis in Rainz bezüglich ihrer in Basel lagernden Verlagsvorräthe (St. Nr. 100. 101. 103. 106. 110. 111. 117. 121. 130. 147. 149). Die letzten Nummern enthalten nur die weiteren Schicksale Incust's). Die 2. Serie der Regesten bringt weitere Einzelheiten hierzu.

⁶⁾ Hierher können auch Vorkommnisse gerechnet werden, wie solche, welche in Basel aus dem Pfandrechte erwachsen, das den Geschäftsgehilfen für verdienten Lieblohn an den durch ihre Arbeit erzeugten Arbeitsproducten zustand, gleichviel ob ihr directer Arbeitgeber von dem Auftragserteiler schon bezahlt war, oder noch nicht. Dies tritt besonders auffällig bei dem Zusammenbruch Michael Wenßler's hervor; Verleger mußten ihre bereits bezahlten Druckaufträge, Papierhändler die auf dem von ihnen auf Credit hergegebenen oder für eigene Rechnung gelieferten Papier hergestellten Bücher von den noch unbezahlten Setzern und Druckern, welche daran gearbeitet hatten, auflösen, um überhaupt nur etwas zu retten.

⁷⁾ In dieser Beziehung sind besonders lehrreich die Verhältnisse der Baseler Commandite des Buchführers Wolf Krüz in Neuburg (Bayern), welche der Buchbinder Hans im Bels für ihn verwaltete. Die Zunft zum Safran hatte

einen Vergleich mit Krüß getroffen, um wenigstens etwas für die Junktasse zu erhalten und ihn zu verhindern, im Kaufhaus feizuhalten (St. Nr. 842 und dann überhaupt über ihn 423. 626. 779. 833. 836. 841).

⁹⁾ Kirchhoff, A., die Entwicklung des Buchhandels in Leipzig bis in das zweite Jahrzehnt nach Einführung der Reformation. Leipzig 1885. S. 22—24.

¹⁰⁾ Kirchhoff, A., Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels. I. S. 148. 139. Jedenfalls besuchte Conrad Otto auch noch fernerhin die Leipziger Messen und seine Schuld von 100 Gulden an den Erfurter Buchführer Jörg von Halle war wohl auch auf ihnen entstanden.

¹⁰⁾ Archiv f. d. Geschichte d. deutschen Buchhandels. X. S. 18—20.

¹¹⁾ Stadtfassenrechnung 1477: Bff Montag Egidij Michell Alantsehe von Schango civis factus dt. pro jure civili j. l. xxxliij gr. iij s. portabit literas natiuitatis circumcisiōne domini (so. 1476) pro quo fideiussit Tilemanus gunterode. et fecit. — Tilemann Günterode war ein angesehener Mann und bedeutender Weinhändler.

¹²⁾ Item Michell Alantsehe geben vor zwey Reiß pappir, von hm laufft 54 gr. Silbern. — Nach einem in den Jahrgang 1484 der Stadtfassenrechnung eingelegten Terminzettel wurde er zu dieser Zeit von Bartel Landauer, welcher gleichfalls nebenbei mit Papier handelte, verklagt.

¹³⁾ Kirchhoff, Beiträge. I. S. 63—67.

¹⁴⁾ Centralblatt f. Bibliothekswissenschaft. 3. Jahrg. 1886. S. 251.

¹⁵⁾ Kirchhoff, Entwicklung. S. 29. 30. Archiv X. S. 19. 25. 26.

¹⁶⁾ Ich kann nicht umhin, hier bezüglich des Buchführers Hans Hörling (Hertlin) in Freiburg im Br., der nach den Leipziger Acten im 16. Jahrhundert die Reihe der urkundlich nachweisbaren mehremden Buchhändler eröffnet, einige Daten mitzutheilen; sie ergeben ebenfalls Anhaltspunkte für die bessere Würdigung der Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auch solcher Buchhändler, deren Namen uns auf Druckwerken überhaupt gar nicht entgegenreten. Im Jahr 1499 bezeugt sein früherer Diener, Nicolaus Lamparter, der später von Basel aus selbständig die Leipziger Messen bezog, daß er vor drei bis vier Jahren auf Geheiß seines Herrn, zusammen mit andern Gesellen, eiligt 13 bis 14 Fässer mit Büchern habe zusammenschlagen und an Peter von Wissenburg in Basel absenden müssen. Weiterem, der seinem Herrn geliehen gehabt habe und auch noch ferner habe leihen wollen, hätten sie als Pfand und zugleich als augenscheinlicher Beweis dafür dienen sollen, wie es gehe und was aus seinem Gelde werde (St. Nr. 1076). Ein Pferddefauf, welchen Hans Hörling 1504 in Leipzig abschloß, die Anweisungen auf Leipziger Buchhändler, welche er dabei ausstellte, belegen des weiteren einen bedeutenden Umfang und eine weite Ausdehnung seines Geschäftsbetriebes.

Hans Hörlinge, von Friburg im brisco, hat bekandt, das er albrecht buchholz vnd pavel blangensfelde burger zu frangfurt (so. a. d. Oder) vnd perlin lxxvij fl. vor ij pferde schuldig worden vnd sie dar auff mit xxx fl. Rh. an Matthes zwirglt (oder zunglt?) buchfurer vnd mit xxx fl. an andres hoffeling auch buchfurer alhier zu leipzl mit vij fl. von schmideburg geweist vnd hat Ine darauff gemelter seiner schuldiger schuldtbriffe vnd sigel übergeben die sie auch also angenommen, mit diesem bescheide, was sie an bemelten seinen (oder sum?) vnd bemelten schuldigern nicht bekommen mochten daruor wil vnd sal gedachter Hans Hörling als sachwalt vnd selbstschuldiger stehn, vnd haben damit Interesse, scheden expens vnd gerichtskosten druff gehabenen vnd abgestanden. Act. vff dornsttag nach anthonij xv^o quarto.

Die Blanckenfelde waren ein altes angesehenes Berliner Patriciergeschlecht; Paul handelte mit Landesproducten, namentlich mit Fischen, und war mit Leipziger Familien verschwägert.

¹⁷⁾ Bff Montag nach Bartholomei Baltasar Worrer buchfurer C von Echterlingen bey Wirttenbergh Cuis factus dt. pro jure Ciuili xx gr. Das C möchte ich eben, falls es nicht ein Schreibfehler oder ein zu frühzeitiger

Jederanfang ist, als „Civis“ von Scherlingen auffassen und daraus auch das niedrigere Bürgerrechtsgeld erklären. Von vorn herein blieb er mit seinen Steuern im Rückstande, denn 1507 heißt es: „Baltazar murre tr (tenetur) Inhabers vorigen buchß xij gr. Item dißß Jar de vtraque exactione vj mr f. xxxj gr.“, und als Randbemerkung: „ist burger zu frangfort et nil dabit“. Im folgenden Jahr, 1508, findet er sich auf einem eingelegeten Bettel in dem Capitel: „Schlechte zufällige ausgabe“ mit der Bemerkung: „Baltazar Murre zo er burger zu frangfort ist vnd hñ der schoß zu gerechent darum erlassen xlvij gr.“ Er hat also überhaupt in Leipzig keine Steuern gezahlt und spricht der ganze Hergang wohl unbedingt dafür, daß er seine versuchte Zweigniederlassung deshalb aufgab, weil er sich in der Hoffnung steuerfrei zu bleiben trotz. Er bezog aber noch fernerhin die Leipziger Messen und wurde z. B. nach Beendigung der Ostermesse 1509 von Bernhard Kehler von Basel mit Kummer belegt.

¹⁹⁾ Bff Dornstag nach Michaelis Wolff schengte, buchfurer Civis factus nichil dt. pro iure Ciuili quia filius Ciuis. — Er war im Grimmaschen Viertel (Buchhändlerlage) anässig und blieb vom Jahre 1506 ab mit seinem jährlichen Schoß von 12 gr. im Rückstande. Im Jahre 1507 steht bei dem ihn betreffenden Restantenvermerk die Randnote „ist zu erfurt“. Aber nur noch der Schoß für das Jahr 1507 wurde ihm zugeschrieben und der ganze Restposten dann bis zum Jahre 1510 fortgeführt, in diesem aber mit der Bemerkung „Retardatur“ abgeschrieben. Er muß also schon Ende 1507 seine Niederlassung wieder aufgegeben haben.

¹⁹⁾ Archiv X. S. 19. 20. Kirchhoff, Entwicklung. S. 24.

²⁰⁾ Hans Binder, ein Leipziger Großhändler, welcher mit Leinwand, Zinn, Büchern und Papier Geschäfte machte und im Jahre 1515 fallirte, hatte nach Ostern 1514 eine größere Partie Bücher und Papier an diese Diener Hans Beck's verkauft, aber keine Zahlung erhalten; die Borräthe standen zum Theil noch in der Neujahrsmesse 1515 in dem erwähnten Gewölbe. In der ersten Kummerklage von Hans Binder's Vertreter „zu Hansen Eyburt Hansen Becken vonn Colen dyner“ heißt es, „das der clager Heinrich Heymburgk (sic, in den andern Klagen deutlich Beyenburg), auch des besclagten dyner vergangener zeit vngeserlich nach ostern nehst verschynnen lvij fl. iij ort, gedruckte bucher vnd pappyr verkanofft habe, welche bucher vnd pappyr noch zum teyle bey gemelten Hans Eyburt In seynem Gewelbe vnd gewelden Das gebot ist vñ persönlich In der buden gescheenn“. In der zweiten Kummerklage wird noch speciell angegeben, daß beide Diener die Borräthe in das Gewölbe bei Melchior Martorff überführt gehabt hätten.

²¹⁾ Die Reihe der Libri Dedicacionum ist nur klein; sie haben den gleichen Inhalt, wie die späteren Contract- und Richterbücher.

²²⁾ Vergl. über ihn meine Beiträge zc. I. S. 41—62. Die dort gemachten Mittheilungen sind einigermaßen, besonders was die Personalien anbetrifft, von F. Z. Merlo in seinen Nachrichten von dem Leben und den Werken Eölnischer Künstler ergänzt worden.

²³⁾ Derartige Verunfaltungen von Personen- und Ortsnamen sind in alten Acten, speciell in den Leipziger, etwas ganz gewöhnliches; auch die Stehlin'schen Regesten weisen deren übergenug auf. Die erhaltenen Leipziger Handlungsbücher, wie sie auch immer benannt sein mögen, sind fast durchweg spätere Reinschriften von flüchtig und unleserlich aufgenommenen Protokollen mündlicher Verhandlungen, deren sachlicher Inhalt zum Theil auch in die Feder dictirt wurde, wobei die den Protokollanten ungeläufigen Personen- und Ortsnamen stets schlecht weglamen. So wird denn auch in dem mitgetheilten Vertrage Johann Rymmann (aus Dohringen gebürtig), der überhaupt fast durchweg orthographisch mißhandelt wird, Rymann von Noringen, ein andermal „von Norenen“ genannt, Johann Haselberg von Aya verwandelt sich in Haselbach, Ludwig Horncken in Wittenberger Acten in Wornberger, Wolf Bräunlein von Augsburg in Kemle, der Leipziger Bürger und Buchbinder Bartholomäus Biezenaus in Sighna.

²⁴⁾ Also auch er war schon fast drei Wochen vor der Neujahrsmesse in Leipzig anwesend. Man darf aber wohl kaum auch für ihn auf eine Zweigniederlassung in Leipzig schließen, da in demselben Jahre der Buchbinder Peter Clement als sein Commissionär vorkommt.

²⁵⁾ In einem Schreiben des Kölner Rathes an den zu Basel vom Jahre 1519 wird er sogar Gildhard von Hyttorp genannt. — In den Leipziger Acten wird übrigens auch der jüngste Sohn Ernst Bögelin's, Gotthard, gelegentlich Gottfried genannt.

²⁶⁾ Der 1516 in Paris gedruckte Verlagsartikel ist eine Ausgabe des Livius mit der Epitome des Florus und den Anmerkungen des Sabellicus in der Textrecension des gelehrten Buchdruckers Jobocus Badius. Der Titel trägt das Hornen'sche, bez. gemeinsame Signet und die Unterschrift: Venundatur ab Gotfrido Hittorpio.

²⁷⁾ Ich vermute, daß hierunter Groeningen zu verstehen sein dürfte und daß Hornen eigentlich ein Holländer war. Nicht allein, daß im Leipziger Rathsbuch wiederholt die Ortsbezeichnung: Grünigen in Holland vorkommt; es weist auch der Familienname an sich schon auf niederdeutschen Ursprung des Trägers hin, ja derselbe wird später in den Leipziger Acten sogar mehrfach in Hornchen oder Hörnichen verhochdeutschet. Dies würde allerdings auch passen, wenn er aus Grünigen im Braunschweigischen stammen sollte.

²⁸⁾ Kirchhoff, Entwicklung. S. 13. 14.

²⁹⁾ Wiederholt lieferte er an den Rath feinere Weine, bis zu mehreren Lägeln, und während seiner zweiten Amtsperiode als Rathsherr wurden mehrfach seine Geschirre zu Reisen seiner Amtsgenossen nach Schneeberg, Annaberg, Brandis, Altenburg, Merseburg und Dresden benutzt. Auch war die eine Stadthebeamte auf Kosten des Rathes für 2 Schock 20 Gr. jährlichen Zins in seinem Hause eingemietet.

³⁰⁾ Er hatte im Jahre 1491 das Bürgerrecht erlangt, hatte 1503 bis 1509 im Rathe gesessen und das Amt eines Schaffers bekleidet, war auch auf einen Gerichtstag deputirt gewesen. Vom Jahr 1514 ab (bis zu seinem Tode?) hatte ihn die Reihe wieder getroffen; er war 1514 einer der Baumeister und erhielt als solcher eine Auslösung von 12 Schock, während er 1518 das Einmahnen der Steuerrückstände und ausstehenden Schuldposten besorgte; dafür wurde ihm eine Vergütung von 5 Schock gezahlt. — Er muß in den ersten Wochen des Jahres 1520 gestorben sein, denn Donnerstag nach Innocentium 1519 (30. December) vermittelte er noch in Gemeinschaft mit zwei andern Rathsherrn den Vergleich zwischen dem Buchführer Johann Kefe von Groß-Glogau und seinen Gläubigern, unter denen sich ja wieder Johann Rynmann befand. Das Leipziger officielle Geschäftsjahr lief aber vom Sonntag Invocavit bis wieder dahin, so daß die Stadtkassentrechnung des Jahres 1519 mit dem Sonntag Invocavit 1520, d. i. mit dem 25. Februar, abschließt. Die Ausgabepost für die Hochzeit Panßchmann-Hornen sieht aber ganz am Schluß des betreffenden Capitels, wurde also zwischen dem 30. December 1519 und 25. Februar 1520 gezahlt.

³¹⁾ Die erste Notiz betrifft den in dürftigen Verhältnissen befindlichen Buchdrucker Nidel Wiedemar, wahrscheinlich nur ein Geselle Wolfgang Stöckel's, der ihn später in Leipzig und Eilenburg als Deckmantel für den gefährlich werdenden Druck reformatorischer Schriften benutzte.

Nicol Wndemahr hat bekant hat (sic) er Augustin panßchman xj fl. ader was sich bfinde schuldig sey Darauf globt vnd zugesagt Ime iij fl. uff mitfasten, iij fl. vfn ostermarkt, vnd das hinderstellig ni Michaelis schirsten zuentrichten vnd Ime ipo alsobalt ein pfandt, das Sechs gulden würdig einzuleßen, hat panßchman gewilligt wann er Ime die ersten zewu tagezeiten gezalt vnd vj fl. entricht habe, Das er Ime alsodann das pfandt vnvorlekt widergeben, vnd das hinderstellig gelt bis uf Michaelis, uf guten glawben gestunden wolle. Act. uts. (sexta post Conversionis Pauli 1515).

Die nachstehende zweite Rotiz könnte noch am ersten auf buchhändlerische Geschäfte bezogen werden:

Wolff Rodel ist burge vnd selbstschuldig wurden für Augustin buchfurer zu Halle gein Augustin pantschman fur vj fl. xv (14 $\frac{1}{2}$) gr. schuldt vnd vj gr. kummer vnd schreibegel, acht tage nach dem Michelsmarkt schirften bey gehorsam vnd eigner kost zuentrichten. Act. Freitag nach Ascensionis Dni (1517).

²²⁾ Rapp, Fr., Geschichte des Deutschen Buchhandels bis ins 17. Jahrhundert. S. 765, 766. — Der hohen Werthangabe nach wird es sich wohl um die vierbändige Folio-Ausgabe der Werke Johann Gerson's vom Jahre 1518 gehandelt haben, denn die die Jahreszahl 1520 tragende Quart-Ausgabe von Claudii Mamertini de statu animae libri tres dürfte nicht wohl zu diesem Betrage passen.

²³⁾ Als Beispiel hierfür führe ich das Abkommen an, welches am 11. October 1559 Bartel Vogel in Wittenberg und Lorenz Findelthaus in Leipzig mit einander vor dem Rathe trafen. Sie hatten dem Dr. Johann Hoffmann und seinen Mitverwandten, vielleicht als Vormündern der Kinder Valentin Vapst's, die ganze Auflage der Summarien des Erasmus Sarcerius über die Heilige Schrift (1500 Exemplare) zu dem Preise von 8 Gulden für den Ballen abgekauft; jeder der beiden Gesellschafter ad hoc hatte binnen Jahresfrist die Hälfte des Kaufpreises zu bezahlen. Ueber die weitere geschäftliche Behandlung waren aber Irrungen entstanden, welche folgendermaßen beigelegt wurden:

Dieweil aber Barthel Vogel nunmehr alt vnd vertraffen, vnd damit erwente bucher ihnen beiderseits zum besten desto eher vnd bequemer vortrieben vnd vorkauft werden mugen, Als hat Lorenz Findelthaus zuge sagt, die Exemplaria mehrers theils zu sich zunemen vnd zuuorkauffen, Doch wil Barthel Vogel auch eine anzahl derselben, souiel er anzuwenden (sich) getrawet, zu seinen handen nemen vnd verkauffen, Vnd sol ieders Jahrs ein Theil dem andern gute Rechenschaft vnd bescheid thun vnd geben, was vnd wieviel vertrieben vnd verkauft worden. Do auch Findelthaus etwas statlich vnd mercklich vorgeben wolte, sol er solchs mit vorgeben Rath vnd bewilligung des Barthel Vogel thun, Vnd ob auch Vogel nach willen des Almechtigen todes abgehen wurde, sol nichts desto weniger Findelthaus die Exemplaria zuuertreiben vnd zuuertauffen vnd seinen Erben dauon gute Rechnung vnd bescheid zuthun vnd zugeben vorpflichtet sein.

Stammt diese Belegstelle auch aus späterer Zeit, so ist doch im Auge zu behalten, daß die buchhändlerischen Geschäftsgebräuche sich bereits in frühesten Zeit ausgebildet hatten und sich in altgewohnter Weise fortpflanzten. Wir werden noch auf ein weiteres Beispiel hierfür stoßen.

²⁴⁾ Aus den Stadtkassenrechnungen: 1519, f. 118 r. Item von einer gedruckten disputation des eden, vnd karolstadij, hern cesar pflug zugeschickt, dieselbige forder vnserm gnebigen hern zu zusenden gegeben v gr. — 1520 f. 117 v. Item dem kunstschaffter czweyer gen Erfurt, einen gen torgaw, vnd einen gen Wittenberg zu ersorchen, das libel so von v. g. sol gemacht sein gegeben xlv gr.

²⁵⁾ Neue Mittheilungen aus dem Gebiete histor.-antiquar. Forschungen, hrsg. v. d. Verein f. thüring.-sächsische Geschichte. III. Halle 1837. S. 110.

²⁶⁾ Uebrigens hatten auch ihrerseits die Wittenberger Buchfaher ihre stehenden Lager in Leipzig — 1528 wurden sie ihnen wegen des Betriebes der Reformationsliteratur geschlossen — und auch später suchten sich ihre Matadore dauernd in Leipzig festzusetzen. Christoph Schramm erwarb das Leipziger Bürgerrecht und kaufte sich in Leipzig an, Bartel Vogel aber schloß seinem Leipziger Hauswirth eine ansehnliche Summe vor, damit dieser ihm die nöthigen Geschäfts- und Niederlagerräume passend einrichte. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts folgte Samuel Seefisch seinem Beispiel.

³⁷⁾ Die frühzeitige Existenz des Stich- oder Changeverkehrs wird von einigen Seiten geleugnet und behauptet, derselbe habe sich erst zur Zeit der Münzverschlechterung, zur Zeit der Kipper und Wipper, und unter dem Druck der Geldknappheit in den Nöthen des dreißigjährigen Krieges entwickelt. Die Vertreter dieser Anschauung unterlassen es aber, irgend welches Beweismaterial für diese Behauptung beizubringen. Trotzdem huldigte auch Fr. Kapp der gleichen Ansicht, obson ihm das Vorkommen des Stechens in den Briefen Anton Koberger's in Nürnberg an Johann Amerbach in Basel bereits in den letzten Jahren des 15. Jahrhunderts zu gewundenen Reservationen nöthigte. Natürlicher Weise ist das Stechen nie ein allgemeiner, zwingender buchhändlerischer Brauch gewesen, konnte es auch niemals sein, da es ja nur zwischen solchen Firmen angängig war, welche beiderseits Verlag und Sortiment betrieben. Mir scheint übrigens schon der nun bereits für das erste Viertel des 16. Jahrhunderts urkundlich erwiesene Brauch, die Bücher — und nicht nur die Riesfächer — nach der Vogenanzahl zu verrechnen (vergl. auch Archiv VIII, S. 291), auf den Stichverkehr hinzudeuten, oder dieser ist vielleicht aus ihm erwachsen. Bei dieser Verrechnung ist die Individualität des einzelnen Buches aufgehoben, ein Einzelpreis für dasselbe existirt im Verkehr der Buchhändler mit einander gar nicht; es werden nur so und so viel Vogen bedruckten Papiers verkauft und können mit Leichtigkeit auch ohne jede Werthbestimmung gegen die gleiche Zahl andersartig bedruckter Vogen ausgetauscht werden. Jedenfalls halte ich es nicht für überflüssig, hier das urkundliche Beweismaterial, welches ich in der letzten Zeit angeammelt habe, in chronologischer Folge beizubringen. — Ich will dahingestellt sein lassen, ob das in Stehlin's Regesten unter Nr. 552 (Archiv XI, S. 83) aus dem Jahre 1488 berichtete Geschäft zwischen Hans Wurster von Rempten in Basel und Johann Swyz von Uettingen, dem Diener Martin Schott's in Straßburg, hier einbezogen werden kann. Thatsächlich ist es ein Changegeschäft, scheint aber auf unlauterem Grunde beruht zu haben; immerhin erzielten weber Wurster, noch Swyz einen sofortigen baaren Gewinn. Wenn dann 1497 (Stehlin Nr. 1041. S. 105) Walther Degen von Nördlingen Martin Flach in Basel anbietet, ihm einen Tisch „an Bücher zu verstecken“, so ist dies zwar kein reines buchhändlerisches Geschäft, aber das Factum beweist doch, daß dem Buchdrucker Martin Flach das Stechen überhaupt angeboten werden, ihm nichts Fremdartiges sein konnte. — Im Jahr 1515 bekennet Wolfgang Stödel in Leipzig, dem Lorenz Wenzel (Fenzel, Wintzschel) in Nürnberg 92 Gulden schuldig zu sein und verspricht dieselben ratenweise „mit gelde vnd nit mit ware“ zu bezahlen, während 1518 die Paul Schendin die Hans Dorn von Braunschweig schuldigen 9 Gulden „mit gelde ader wahr“ bezahlen soll. Es darf jedoch nicht unerwähnt bleiben, daß die Verpflichtung: baar, und nicht mit Waaren oder Pfändern zu bezahlen, eine bei gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen Geschäftsleuten überhaupt ziemlich häufig vorkommende ist. — Abgesehen von dem sich nun eng anschließenden Beispiel von Panßschmann's Buchhandel macht mein Beweismaterial zunächst allerdings einen gewaltigen Sprung. Das Contractbuch von 1583 weist folgenden Eintrag auf:

Jacob Apel Buchfuhrer, Burger alhier, hatt bey gehorsam angelobt, Thomas Franzen Burgern zu Magdeburgk ann Rweyhondierzig gulden, oder was sich sonst in Rechnung finden wirdt, das er Ihme an etlichen Buchern noch schuldig, halb vfn NewenJarsmarkt, vnd den andern halben theil vfn Ostermarkt beide negstkunstig an bahren gelde, vnd nichts anders, zu zahlen, Act. den 11^{ten} Octobris Anno 83.

Es wird also eine nachträgliche Begleichung durch Bücherlieferungen ausdrücklich ausgeschlossen. — Von jetzt ab werden jedoch die Beweisstücke immer schlagender und unanfechtbarer. Als sich im Jahre 1594 Ernst Gesselin's Erben nach zwanzigjährigem Streit mit Georg Roth mit dessen Cessionaren über die Rückzahlung des jenem zustehenden Schuldpostens von 4507 Gulden sammt in den langen Jahren aufgelaufenen Zinsen vertrugen, konnte diese

Rückzahlung vorwiegend nur durch Ueberweisung von „ausländischen und hie-
 lendischen büchern, Manuscriptur und Stichbüchern“ erfolgen; letztere bilden
 eine besondere Abtheilung des Verzeichnisses: „Verzeichnis der Bücher so er —
 d. i. Dr. Beyer, der Vertreter der Cessionare — im Stich vor die 150 fl.
 eingenommen“ und in der Recapitulation der einzelnen Abtheilungsposten
 wird dieser wieder aufgeführt als: „5. An Stichbüchern im taxt fl. 150. 3 gr.
 3 1/2.“ — Bei dem gerichtlichen Austrag einer Rechnungsdifferenz zwischen
 Henning Große in Leipzig und Johann Franke in Magdeburg im Jahre 1595
 wird deren Höhe gerichtlich auf 13 Gulden festgestellt, welche Summe Johann
 Franke sich zu zahlen verpflichtet, „jedoch an Büchern“. — In dem am
 25. Mai 1596 aufgenommenen Inventar der Verlassenschaft des Buchdruckers
 Johann Beyer (seine Buchhandlung übernahm Bartel Voigt) finden sich als
 Geschäftsbücher aufgeführt: das große Studentenregister (= Kunden-Strazze),
 das große Schuldbuch von 1590, welches die nicht zahlreichen Buchhändler-
 Conten enthält, und ein „lenglicht Register“ gemischten Inhalts, worin vor-
 wiegend Private, dann namentlich Buchbinder, aber nur sehr wenige und nur
 kleine Buchhändler-Conten vorkommen. In dem Auszug aus dem großen
 Schuldbuch aber findet sich der Posten: „Idem (i. e. Jacob Apel) vor bucher
 im sich fl. 60. 13 gr.“, also neben seinem baar zu begleichen ein Change-
 Conto. Außerdem werden nur noch aufgeführt: „Sieben Register in Quarto
 darinne der Buchhändler Rechnung e vffn stich, dero keine richtig ab-
 geschrieben noch gerechnet worden, Derwegen dieselben biß vff der Buchführer
 zusammenkunft, und berechnung miteinander gespart und verschoben werden
 muß“. Man darf unbedingt aus dem sich hierdurch ergebenden Verhältnisß
 des Baar- und des Stichverkehrs schließen, daß der letztere wenigstens bei
 Johann Beyer der überwiegende war. — Im Jahr 1606 verpflichtet sich
 Johann Börner jun. in Leipzig, die Leonhard Wiprecht in Jena schuldigen
 100 Gulden in den nächsten drei Messen „mit baaren gelbern vndt nicht
 mit wahren“ zu bezahlen, während er sich am 3. Juni 1607 dazu verstehen
 muß, binnen acht Tagen Gotthard Bögelin 20 Gulden „halb an Büchern und
 halb an gelbe“ zu entrichten. — Ähnlich lautet die Verpflichtung Michael
 Stoll's vom 1. März 1611, einen Rest von 20 Gulden „mitt Bahrem gelde
 vnd nicht wiederumb mit Seinen Büchern“ zu bezahlen. — Im Jahre
 1616 macht Georg Endter der jüng. von Nürnberg umfangliche Change-
 geschäfte in Leipzig. (Vergl. unter den Miscellen dieses Bandes.) — Die
 Mehrzahl der zuletzt aufgeführten Notizen läßt zur Genüge erkennen, daß das
 Stechen keinesweges unbedingt Zug um Zug erfolgte, daß vielmehr einestheils
 — wie bei Johann Beyer — laufende Stichrechnungen geführt wurden, andern-
 theils, daß man, um nur überhaupt zu einer Bezahlung zu gelangen, öfter
 eine nachträgliche Change genehmigte; denn etwas anderes ist eine Begleichung
 der Rechnung durch Bücher doch auch nicht. Daß die Abrechnung im Stich-
 geschäft nicht immer glatt erfolgen konnte, war aber zum Theil die Folge
 davon, daß die Lager der Fremden an den Messplätzen nicht immer ausreichen
 mochten, zum Theil aber auch eine Folge des Umstandes, daß man — um
 nicht eine Messe zu verlieren — sogar mit noch nicht fertig gedruckten Werken
 auf derselben erschien. So werden z. B. am 6. December 1600 bei der Auf-
 nahme des von Andreas Hoffmann von Wittenberg in Leipzig hinterlassenen
 Messlagers — er war übrigens in seiner Heimath gestorben — mit aufgeführt:
 „194 Funceii Chronologia, souil dorin gedruckt ist, bis vß liter. V.“ Es fand
 eben ebenfallß oft genug ein Restschreiben statt, welches die schon frühzeitig
 auftretenden Klagen über Defecte noch erklärlicher macht; muß doch schon
 Gregor Jordan vorgefundene Defecte binnen Jahresfrist reclamiren und Sim-
 precht Ruf in Augsburg seinen Abnehmer Georg Krapp in Ingolstadt auf die
 nächste Messe vertrösten (Archiv VIII. S. 287). Auf eine erst vom Heimaths-
 plaze aus stattfindende schließliche Regelung der Messgeschäfte deutet ja auch
 die Belegstelle aus Johann Beyer's Nachlaß-Inventar und scheint mir des
 weiteren ein Passus in dem Kaufvertrag vom Jahre 1605 über die von

Friedrich Große in Leipzig hinterlassene Buchhandlung zu weisen. Als Vormund von Anna, der einzigen hinterlassenen Tochter seines ältesten Sohnes Friedrich, verkauft Henning Große der Ältere seinem zweiten Sohne, Henning dem Jüngeren, „beständiglich“ des ersteren

buchhandell an Wahren schulden vnd gegensulden, Wie ehr den 17^{ten} Januarij dieses 1605. Jhars Inuentirett vnd hernach dato den 28^{ten} Martij Jungsthin verlossen die Rechnung darauff beschlossenn so wol was hierüber 37ige Fastenmess von Frandfort an Buchern in solchen Handell gebracht, Jedoch alles in dem Stande Wie die Wahren Jho dato seindt, verhandeltt aber vnuorhandeltt.

³⁹⁾ Hans Schmiedehofer kommt zuerst im Jahre 1495 vor, in welchem er seinem Schwager Caspar Stole vor dem Rathe 200 Gulden bezahlte. Das Prager Brevier hatte 1498 Kunz Rachelosen für ihn gedruckt; sie waren darüber in heftigen Streit gerathen und mußte ihnen der Rath weiteres Schimpfen und Habern bei 5 Schock Buße verbieten. Schmiedehofer scheint nämlich ein ebenso jähzorniger Gesell gewesen zu sein, wie Rachelosen; auch im Jahre 1509 nannte er Johann Sendler vor sitzendem Rathe „eines Diebs Procurator“. Er war entschieden sehr bemittelt und besaß ein Wohnhaus mit daranstoßenden „Niethen“ in der Petersstraße, sowie Renten, starb aber schon im Jahre 1509. Ueber den Fortbetrieb seiner Buchhandlung durch seine Wittwe spricht nur eine einzige Notiz:

Hans Schmiedehofferin hatt bekant daß sy von yres mannes wegen, peter trachen von speyer schuldig sey j^e fl. vnd bewilliget gereth vnd zcu gelaget halb vff nest kunfftig oster marc vnd dy ander helfft vff petri v. pauli (d. i. die Raumburger Messe) zcu bezalen Act. montag Calixti Anno xv^o decimo. Gegen seine Wittwe Martha und seine Tochter Margarethe klagt im Jahre 1512 Lienhard Stumpf (Stumpel), daß letztere seinem Sohne

durch vrtzehl vnd Recht, vor geistlichem gericht, ehelichenn zuertant, vnd she auch als seynn eheweib zuertennen, zu tractiren und zuhalten, gebottenn, sich aber dennoch „Ins landt zu Beheme gewandt, vnd von dem Rechtenn verfluchtigt worden“, weshalb er bittet, sich seiner Schäden und Unkosten halber an deren Güter halten zu dürfen. Margarethe Schmiedehofer trat aber mit ihrer Schwester Anna in das Nonnenkloster zu Langendorf ein, von wo aus sie in Gemeinschaft mit ihrer Mutter durch ihren Bevollmächtigten — merkwürdiger Weise war dies Kunz Rachelosen — das väterliche Grundstück an den Dr. med. Caspar Regler für 600 Gulden verkauften. Der Ertrag wurde von den Frauen in einem Zinsbrief auf die Stadt Vorna von gleicher Höhe (30 Gulden Rente) angelegt. Ihre Testamentarvollstrecker verkauften dann 1528 noch die beiden nach der Burgstraße hinter dem Wohnhause gelegenen Niethen an denselben Dr. Regler. Den Hospitälern zu St. Georgen und St. Johanniss hatte Frau Martha je 100 Gulden vermacht, deren Zinsen jedoch ihre Töchter auf Lebenszeit erhielten; im Jahre 1544 lebte nur noch Anna.

⁴⁰⁾ Stadtkassenrechnung 1520 f. 12 r. Gregorius Jhordan buchfurer factus (sc. civis) f^a 5^{ta} post Oculi, exhibuit literas natiuitatis et dedit j. h. xxiiiij gr. In demselben Jahre erkaufte er auch, wohl mit dem Einbringen seiner Frau, ein Haus in der Grimma'schen Straße, das er aber bereits vor vollständiger Bezahlung 1523 wieder weiter veräußerte, sicherlich in Veranlassung seiner neuen Geschäfte mit Banßschmann's Buchhandel. Die vollständige Regulirung dieses Doppelgeschäfts zog sich bis zum Jahre 1526 hin.

⁴¹⁾ Kirchoff, Entwicklung. S. 35.

⁴²⁾ Ebd. S. 17. 18. 27.

⁴³⁾ Eine Stütze für diese Annahme bildet folgendes Beispiel, welches mir erst in jüngster Zeit durch die Hände gegangen ist. Das Buch: *Pratica mercantile moderna*. Da Gugl. Pagnini. Lucca per il Busdragho 1562. 4^o ist in einzelnen Bogen, nicht in Lagen gedruckt. Trotzdem heißt es in dem *Registrum chartarum*: Tutti sono quaderni.

⁴³) Die rechtliche Auseinandersetzung mit Georg Treutler dem Jüngerem, welchen Heinrich Hapolt zur Zahlung von 60 Gulden an die „Panzschmannin“ angewiesen hatte — sie ziehen sich durch die Jahre 1520 bis 1524 hin — lassen keine Beziehungen zum Buchhandel erkennen.

⁴⁴) Recht anschaulich zeigt sich dies bei der Schlussabrechnung unter den Theilhabern am Verlage von Hartmann Schedel's Chronik (Rapp S. 766—770). Auch in dem Vertrage, welchen am 23. August 1595 Andreas Heyl's Wittwe mit ihrem bisherigen Gesellschafter Bartel Bogt abschloß, heißt es, daß sie demselben ihren Antheil

vor andern zu lauffen in meliori forma angeboten nach art vnd gewonheit des buchhandelß vnd buchführer, solchen halben theill an sich zu lauffen und zubezahlen, Derowegen vnd weil ehr vorgegeben auch mitt dem Inuentario vnd Handelsbüchern alsobalde dargethan, das in oberwehntenn anschlagß des gangen Buchhandelß funfzehalb Tausent gulden gar vngewisser aufstehender schulden mitt eingeschlagen, Welche Ihme gang oder zum halben theill anzunehmen bedendlich gewesen, weil nach buchführer artt vnd gewonheit dieselbe fur nichts geachtet,

so habe er sich nur zu einer Gesamtzahlung von 4000 Gulden verstehen können. Auch in den Abmachungen Nidel Woltrabe's mit Andreas Wollensäder und seiner Gesellschaft werden die übergebenen Außenstände als nicht „in solutum“ überwiesen bezeichnet, und in dem Vertrage eben desselben mit Damian Lundwitz wird deren Eingang unsicher genannt. (Kirchhoff, Entwickl. S. 60. 64.)

⁴⁵) Da Honsperger's Ehefrau Helene keine geborene Panzschmann war, so muß sie dieser Verwandtschaftsbezeichnung nach eine Schwesster Ludwig Hornend's gewesen sein. Die Hälfte des Hauses war ihr übrigen's von ihrem Ehemanne verschrieben gewesen, sie war damit „versorgt“ worden.

⁴⁶) Juditium Tertia feria post Cantate Anno dm. xxjo.

Zorge pucher von czwidaw erscheinth vnd clagt mith vorbehalt aller R(echtlichen) notturst gethanem kumer nach sein erst gericht czu Francz clawes puchfurer von Breslaw kurzlich sagende, das er dem beclagten in icziger fasten ein iar verschinnen einen 1/2 (Kuz) in S. franciscus in der sunthgraben auffen peirischem gang in Joachimstal vorkaufft vnd ym denselbigen geben, im vij czimmer sedder schonberg (Rauchwaaren) der eins ij fl. werth sein soll, vnd im dieselbigen alhir czu leipßid auff den ostermarkt iczt ein iar vorschinnen zuzuliveren zc.

⁴⁷) Zum Belege einerseits, zur Ergänzung meiner zweiten Arbeit über die Geschichte des Buchhandels, der Abhandlung vom Jahre 1850 über Johann Rynmann andererseits, darf ich hier wohl die urkundlichen Nachweise darüber einschließen.

1505. Judicium Tertia Feria post Exandj. Hannß Rym vonn Augspurgt Clagt sehnnem gethanen kummer nach, der do gescheenn, zu Zorgen Rehner vonn Brigen (aber in Leipzig ansässig) nachgelassenn guthernn vnd Saget, das der selbige Zörg Rehner ym xxxijij Rh. fl. 1 gr. dye er dye helfste vff das Name Jar vorschynnenn, vnd das Ander theyl vff nechst vergangenn Ostermarkt fur Bucher, dye das meysteteil vorhanden, schuldig sen vorbliebenn, kann solche Schult an yn nicht bekommen geschee dann mit gericht's hulffte.

1505. Judicium Tertia Feria post Bartholomej. Wolfgang Hoffmann gemeyner diener vnd anwalt Hanß Rimer setz schulde vnd anclage zu leonart gassen Sagt das der selbe beclagte gut vor eynen Hanßen bischoff gnant burge worden sei, der dann vor lxxj fl. bucher von gnantm Hanß Remen (sic) entpfangen dar an der gnant Hanß bischoff xlviij fl. vergnuget, vnd noch hinderstellig xvij fl. schuldig bleibt welche xvij fl. der Cleger von dem beclagten als burgen Inhalts seiner eigen Handtschrift die er hieneben einlegt, nicht kann bekomen, es geschee dan nit gericht's hulffe vnd bitt, Ine zu solchm xvij fl. dem cleger zuantwortenn zuuortreten inzuuericht zum

rechten es geschee billich, setzt solchs mit erstattung der expens In des richters erkentnis.

Das Original der Schuldschreibung liegt noch im Liber Judicii und lautet:

Jhs r. Ich Hans Bischoff vonn Triptis Bekenne mit dyser meynner eygenn hantgeschriff das ich schuldig pin hanß ryman von oringen adder Innehalter dñs brießs 66 fl. vor bucher welche ich von ym gehabt habe, vnd ym sulch 66 fl. bezcalen will auff den neuen Jarßmargl vñnd ostermargl nehstkünfftig an alle seyne schadenn Jcu vrfündt hab ich meyn eygen bitscher gedruckt zcu endt dyßer meynner hantgeschriff. L. S.

Ich lenhart galle beken mitt dyßer meynner eygen hantgeschriff Das ig gut wurden pin fur hanß bischoff vmb solch som gelt wy oben berurt ist.

Auf der Rückseite: Ich habe dar an bezcalt 48 fl.

1509. Judicium 3^a s^a post Erhardj. Peter Clement Buchbinder vnd burger alhjr, in voller macht Johann Rym von Norenigenn, mit vorbehalt Rechtlicher nottorfft, vnd claget seynn erst gericht gethanem komer nach zu Ricklas Jeschöppenn vonn Prage, vnd saget, das gedachter Ridel Jescheppe ym von wegen sunß herrn l fl. xviii gr. vngeserlich vertagten gelds, fur bucher schuldig worden sey, kann solche vonn ym nicht bekommen es geschee dann mit gerichtshulff, claget seynn erst gericht mit bedingunge besserung der schult.

In der Verhandlung erbietet sich Ridel Jescheppe, sich zur Ostermesse wieder einzustellen und sich dann mit „Gansen Rimer“ zu vertragen. Das Original des von ihm ausgestellten Reverses ist dem Liber Judicii wiederum beigelegt. — In das Ende des Jahres fällt dann Rymmann's schiebsrichterliche Thätigkeit in dem Streite zwischen Lic. Johann Rauerßberg's Erben und Vertretern und seinem Diener.

1510. Regina Friderich Peters nachgelassen witwe had bekant das sie Hansen Rymen xvij fl. xvij gr. vor bucher von wegen ires Ehemannes seligen schuldig sey sich bewilligt geredt gelobt vñnd zugesagt v fl. vff schirftunfftigen Raw Jarß marglt v fl. vff den ostermarglt vñnd das vßbrig hinderstellig vff michaelis alles negst nacheinander volgende zubezcalen, also wo sie in der ersten abir lezten tagzeit seumig Eal vñnd wil sie vor die hinderstellig Summa die hulff dulden vnd leiden Act. mittwoch nach Simonis et Jude Anno r^o.

Friedrich Peter hatte 1498 das Bürgerrecht gegen Zahlung von 53 Groschen erworben. Er war aus Neu-Eöln gebürtig und wird bei dieser Gelegenheit als Buchdrucker bezeichnet.

1515. Georg werb hat bekant das er Johan Ryman von Augßpurg 1 gulden xv gr. iij s^a schuldig sey, Gelobt vñnd zugesagt Jme zwischen hir vñnd dem ostermardt entrichtung zuthun bey der Hilff Act. usf. (Freitag nach Conuersionis Pauli.)

Nachgerade war Johann Rymmann in Leipzig eine bekannte Persönlichkeit geworden; sein Name wird also schon wesentlich correcter geschrieben. War die Zahlung etwa an seinen Commissionär zu leisten?

1516. Nachdem Lorenß Heinrich vom Schneperge Blasien salomon, von wegen seins hern Johan ryman lxxv gulden oder was sich in guter rechnunge befündet, schuldig ist, wie er Jme dann solchs Jns gerichtsbuch vßm Schneperge bekant, vñnd uff tagezzeit zubezcalen, globt vñnd zugesagt, Aber die tagezzeit ubergangen vñnd die bezalunge nicht geleist, hat Blasius salomon, Jne alhir betroffen, vñnd seiner bewilligung nach, die er vßm Schneperge Jns gerichtsbuch getan, gefendlich setzen, vñnd aber vff vordandlung des Rats heut, dato, aus gefendnus widertomen lassen, Darumb er vor dem Räte bewilligt bey trewen vñnd Eren, auch bey schuldt, bus, vñnd dem hochsten landtrecht, geredt, globt, vñnd zugesagt hat, Blasien salomon vmb mitfasten schirften zu seinem veterlichen erbe, So er vßm Schneperge hat, soferne sich das erstredet, zuorbessern lassen, Dasselbige uf die schuldt zuentpfahen, vñnd darzu seine Verdwerß teil zwischen hir vñnd dem

ostermarkt nechstkünftig zuorkauffen, vnd Ine alsdann, uf Sontag außgang desselbigen ostermarkts, weß er Ine noch darüber schuldig sein wurde, genßlich vnd gar zuentrichten vnd zubezalen, Ob aber an der hilf des veterlichen erbs mangel entsethin wurde, das doch durch sein zuthuen vnd vorhinderung nit bestehen solle, So wolde er Ine gleichwol, der obernenten summa, uf gedachten Sontag außgangs des Ostermarkts, zu guter gnuge danckparlich bezalen, Solliche bewilligunge, zusage vnd gelobnis, Blasius salomon, uf vermügen des Rats angenommen vnd zugelassen, Doch dem vortrage Im gerichtß buch vffm Schneperge, dauon oben meldung gescheen, vnßchedelich Act. Dinstags nach dem Sontage Esto michj Anno dni. 1519.¹⁰

Noch in den dreißiger Jahren stand Wolf Bräunlein mit diesem Lorenz Heinrich in Verbindung.

1519. Nach deme Johannes neß, von grossen gloga, petern clementj von wegen Coburgers erben von Nuremberg hundertachtvndsiebenzig gulden zu schilling, aber was sich in rechnunge befinden wirdet schuldig, Desgleichen Blasien salomon von wegen Hansen rechman von Augspurg hundert Einvndsiebenzig gulden vnd Melchior Lotter, hundert funßvnddreißig gulden schuldig, wie er solchs alles befant, vnd in fewrs not verstorben vnd verermert, Das Ine solche schulde dießer zeit zubezalen vnmöglich gewest, hat der Räte vf furschrift des achtbarn Hochgelarten, gestrengen vnd Erenuesten Herrn Jacoben von Salza zu Schreyberstorf Doctor Ritter Glogischen Fürstenthumbs Houbtman u. etliche Herrn des Rats, Nemlich augstin panßschman, Beiten wiedeman, vnd wolßen preuser, verordent zwischen obberurten parten, gutlich zuhandeln, Also haben dieselbige Herren, die obgnanten glawber, petern clementj Blasien salomon, vnd Melchiorn Lotter, vermocht, das sie bewilligt vnd zugesagt, mit ihren schulden von dato vir Jarlang stille zustehen, vnd bynnen denselbigen vir Jaren gedachten Jren schuldiger Johan neßen, obberurter schulde halben nicht zumanen, anzuziehen, zumoern, noch aufzuhalten Besondern ynen derwegen vnuorhindert zugehin, stehin, zuhandeln vnd wandeln lassen, Aber außgangs der vier Jare, sal Johannes neße sich mit ynen, viberurter schulde halben, vf geraume tagezeit freuntlich vnd gutlich vortragen, vnd sie zusride stellen, Ob aber in mittler zeit vnd bynnen den vir Jaren sein vermügen so statthafftig wurde das er sich ehr außgangs derselbigen vir Jaren, on seinen merglichen schaden mit ynen vf tagezeit vertragen konte, (welchs sie Ine in seine gewissen wollen gestalt haben,) sal er es auch zuthun schuldig sein, Das alles beide teile also angenomen, bewilligt, vnd zu steter behfter haltunge Inß Ratsbuch albir zu Leipßig! zuschreiben gebeten, Das dann auch also beuolhen vnd gescheen. Act. Dornstag nach Innocentum Anno 1519.

Es prægt sich in diesem Vergleiche ganz besonders deutlich die hochgestiegene Bedeutung der Leipziger Büchermesse aus; Johann Neße mußte das Rotorium erwirken, um nicht am Besuche derselben gehindert, um nicht Bekummerungen und persönlicher Inhaftnahme ausgefetzt zu sein. Aber Brandcalamitäten gegenüber war man zu jener Zeit sehr nachsichtig; so werden ihm denn auch von vorn herein für die Bezahlung nach Ablauf des Rotoriums lang ausgedehnte Terminzahlungen (geraume Tagzeiten) zugesichert.

⁴⁸) Kirchhoff, Beiträge. I. S. 30. 40.

⁴⁹) Er ist nicht zu verwechseln mit einem andern Buchführer Blasius, welcher gleichzeitig vorkommt:

Blasius buchfurer vor dem thore, hat befant das er Mattis panßsch von Halle 1517 gr. schuldig sey, Bewilligt vnd zugesagt Ine die vf pfingsten schriften bey gehorsam zubezalen Act. Dornstag nach Marcj (sc. 1518).

Es war dies vermuthlich ein Briefdrucker oder Briefträger. Zu jener Zeit wohnten nur die kleinsten Gewerbetreibenden in den Vorstädten, nie angesehenere Geschäftsleute.

⁵⁰⁾ Der höchste mir sonst vorgekommene Schuldposten des später in tiefster Armuth gestorbenen Blasius Salomon ist der an den Luther-Berleger Christian Döring in Wittenberg:

Blasius salomon hat beandt, das er dem Erbarn Cristian Döring Burgermeister zu Wittenberg jetzt gulden schuldig sey, vnd zugesagt Ime die in den pfingstferntagen schirften zu entrichten Act. vij. (i. e. Montag nach Cantate 1524).

Er hatte seine geschäftliche Laufbahn übrigens mit nicht unbedeutenden Mitteln begonnen: im Jahre 1517 klagte er 700 Gulden ausgeliehenen Geldes ein und zahlte in den Jahren 1515 bis 1517 je 9 bis 12 Groschen Schlegelshatz für eingelegten Wein. Vielleicht handelte er aber bei jener Klage auch nur als „Diener“ Johann Rynmann's, denn in der Ostermesse 1525 wurde er bereits von seinem Hauswirth wegen 30 Gulden rückständiger Miethe belangt.

⁵¹⁾ Kirchhoff, Entwicklung. S. 44—50.

⁵²⁾ Es dürfte nicht uninteressant sein, das Wesentliche aus den über diese Sache sprechenden Urkunden hier mitzutheilen.

Jacof Tanner hat zugesagt geredt vnd gelobt Nachdem Zne Michel Bussler Bawmeister vmb v^olxv fl. so er im vortragen geldes schuldig angezogen, Das er genanten Bawmeister solche v^olxv fl. zwischen hir und petri pauli nebstkunstzig zu guttem dand vnd vnuorzuglich bezalen vnd entrichten wolle, wurde er aber solchs nicht thun, alßdan hat er bewilligt, vj weitter erfordern bmet Michel busslers In des Raths gehorsam vj sein eigen kost zugehen, vnd dorauf nicht zulomen er habe dann solche angepogene schult, dem Bussler vollcomlich entricht vnd bezalt welchs beid teil zu gedechtnis gebeten vnd erlangt ins sceppebuch zuschreiben. Act. montags nach Cantate Anno xv^o.

Vermuthlich war also Wolf Bräunlein bereits der Messe aus dem Wege gegangen. Auch die Naumburger Messe verstrich, ohne daß es einem der drei Verpflichteten gelang, die nöthigen Geldmittel zu schaffen. Auf Drängen Michael Bussler's kam dann endlich im September, kurz vor Beginn der Michaelismesse, folgender Vertrag zu Stande:

Zuwissen nachdem Jacof Tanner Micheln Bussler Bawmeistern v^olxv fl. bey gehorsam vj eigen cost zubezalen zugesagt, vnd von wegen der nichthaltung nu ehlich zeit Inn gehorsam gewest Das gnanter Jacof Tanner bemeltem Bussler von Newennst zugesagt, solche angezeigte Suma Izt balde zweihundert gulden, vj den Weynachts Zarmardt aber zweihundert gulden, vnd das hinderstellige vj den Ostermarkt folgende, mit barem gelde, alles ane vorzug vnd des Bawmeisters schaden, zubezalen Wurden aber gnantem Tanner die hundert vnd etlich vnd zwenzig gulden von Suerin — wohl für eine Drudarbeit — igt kunsttizes Zarmarkts wy er sich genzlich vrsicht einkommen, dasselbige gelt, vnd was er mitler Zeit bekommen mag, Sal vnd wil er dem Bawmeister, auch alßbalde, wan es gefellet, bezalen, Vnd was darnach hinderstellig das sal vnd will er vj den nebstkunsttizen weynachts Zarmardt dy helfft vnd die ander helfft vj den ostermarkt nebst darnach bezalen, Vnd vj das der Bawmeister solcher angezeigten behalung gesichert, hat sich Jacof Tanner vorpflichtet, wan er vj den Weynachts markt mit den ij^o fl. oder ab ettwas darzwischen an der behalung gefallen, mit der helfft des Rests nicht zuhalten, oder sewmig sein wurde, Das er alßdan vnwidrsprechlich In gehorsam vj sein eigen cost, wy er igt darinn gewest, gehenn vnd dorauf nicht lomen solle, er habe dann dy ganze schult vollcomlich mit barem gelde vorknuget. Vnd hat dorneben vilbmetter Jacof Tanner Izt gedachtem Bawmeister sein Haus vnd Hof im Brulhe vnd alle ander sein gutter alhie im weichbilt gelegenn beweglich vnd vnbeleglich zu willigem pfande Ingefaßt vnd verpfendet, Dergestalt das dieselben sein gutter Ime, im falle der nicht haltunge, zu Instellung des gehorsams, vnd ob der nicht geleistet mochte werden, zu vollcomlicher behalunge wie obstehet Inne stehen sollen Welche vorpfendunge vnd einlagunge frau Dorothea gnantz

Jocof tanners eheweib durch Ciliag Ernten hirzu geforen und befestigten vormunden, mit bewilligt (— Jacob Thanner hatte früher sein halbes Vermögen an sie gerichtlich vergabt —) Vnd hat sich aller Irer freulichen freyheit, darwider nicht zu gebrauchen, nach anuglamer erinnerunge, freiwillich begeben vnd vorziehen ganz getreulich vnd an aller geseerde Act. Dinstags nach Exaltationis Crucis xxv.

Der Abschluß dieses neuen Abkommens war nun Jacob Thanner nur durch die gleichzeitig gerichtliche erfolgte Mitverpflichtung Hermann's von Cöln und durch seine Beziehungen zu andern Verwaltern städtischer Stiftungen ermöglicht worden. Er selbst war nämlich einer der Kirchväter der Kapelle U. V. Frau im Brühl, neben welcher auch sein Haus gelegen war. Auf dieses, welches allerdings eigentlich schon an Michael Bussler verpfändet war, gewährte ihm nun acht Tage später Johann Blumentrost, Spittelmeister zu St. Georgen und mit ihm verschwägert, aus den Mitteln des Georgenhospitals eine Hypothek von 200 Gulden. Aber Jacob Thanner konnte sich trotzdem schließlich nicht anders aus der äußersten Bedrängniß herausbelfen, als durch den Verkauf des Hauses an den Buchbinder Thomas Romer.

²⁴⁾ Archiv VIII. S. 289—291.

Im Hinblick auf die Möglichkeit einer ferneren Verbindung Wolf Präunlein mit Panßschmann's Buchhandel rechtfertigt es sich, wenn ich hier ausführlicher die Notizen über seine späteren Beziehungen zu Leipzig bringe. Bei seiner Rückkehr nach Augsburg scheint er seine Commissionsweise Vertretung in Leipzig — wohl in Rücksicht auf die sinkende Bedeutung des dortigen Geschäftsverkehrs — aufgegeben zu haben. Jedenfalls war nach der Ostermesse 1529 eine seiner ersten Handlungen die, den früheren Commissionär seines Schwiegervaters, Blasius Salomon, — der sich in sehr bedenklichem geschäftlichen Niedergang befand — gerichtlich zu endlicher Abrechnung zu zwingen. Im Schöppenbuch heißt es:

Nachdem Wolf Breunlein legen Blasio Salmon eyner Rechnung halben vor Richter vnd Scheypen alhir am Rechten hangen Also das gnanter Salmon dem Breunlein solche Rechnung zuthun krafft ergangener urtheill sellig Vnd aber Blasius Salmon darzwischen ettlicher maffe mit krankheit seyner synne befallen vund derhalben an den Breunlein gelangen lassen, Ime mit der Rechnung nicht zubereiten vund also berurter seyner krankheit zuvorschonen, mit erbitung sich mit der Zeit geburlich legen Ime zuhaltenn Als hat Wolff Breunlein in legenwertideit gnants Blasien Salmon nachgelassen vnd bewilligt, mit forderung der zuerkantten Rechnung vnd aller handlung, biß vß dem Michelsmarkt nehstkommende oder halde nach außgange desselbigen stille zustehn, von wegen des Salmon's krankhunnigkeit, vund fahre (?) forderer beschwerung Also das im die Rechnung alsdan oder sunst notturtfziger bescheit vnuorkuglich widerfare, vnd das sich Blasius Salmon darzwischen, mit leibe vnd gutt aussen gerichtten nicht verwenden solle Welche nachlassung Blasius Salmon also danckbarlich angenommen vnd doruff zugesagt geredt vnd globt sich mit seiner person noch keinen seiner oder seins weibs guttern nicht zuuorwenden, getreulich vnd ungeserlich Act. freitagß nach Ascensionis dom. xxix^o.

Leider ist über den abhängigen Proceß selber im Liber Judicii nichts zu finden; vielleicht hätten wir andernfalls Nachweisungen über die Verhältnisse zwischen Commissionär und Committent erhalten. Wahrscheinlich war es der Geldbedarf für diese Abrechnung, welcher Blasius Salomon nöthigte, seinen Credit in Frankfurt a. M. und sonstwie auswärts anzuspannen; aus diesen Verpflichtungen nach auswärts hat er sich nie wieder herauszuwinden vermocht. — Im Jahre 1530 klagt Wolf Präunlein nach der Neujahrsmesse, und von neuem nach der Ostermesse, eine Schuld von 8 Gulden gegen Cornelius Van in Leipzig ein. Dieser war ein Briefmaler und hatte im Jahre 1517 das Bürgerrecht als „Briefstreger“ erworben. — Zu derselben Zeit verklagt er, außer Peter Ehrlich in Zükerbod, auch Philipp Nidtsch von Zwidau auf

eine Schuld von 6 Gulden; das Geld ist „nächste Mittfasten aher kein Leipz. zuschiden“. Die Klagen werden bezeichnender Weise durch einen Anwalt geführt. — Im Jahre 1535 wird endlich die von zwanzig Jahren her datirende Schuld Johann Nese's von Groß-Glogau an Johann Rymmann und andere Verleger als bezahlt beurkundet:

Nachdem Hans Nese zu Großen Glogau, Buchführer, Petern Clementj 1071 fl., Wolfen Breunlein von Augspurgl 1077 fl., und Melchior Lottern 10 fl. berechneter vnd belendlicher schuldt, vor Bucher, schuldig gewest, Derhalben vñ vorschynen 2071en Jahre eyn vortrag zwuschen ynen auffgericht, welchermassen, vñ wiwil er jedem, auff bestimpte taggeit bezalen solle, Sint heut dato, Franz Clementj, von wegen seins vaters Peters Clementj, Wolff Breunlein durch seinen diener Hansen Maufer, vñ Michel Lotther an stad Melchior Lotthers seines vaters, vorn Burgermeister, Pawmeister, vñ Stadtschreiber erschinen, vñ haben alda bekandt vñ außgesagt, Das bemeiter Hanns Nese, sie alle der obberurten schulde allenthailen bekalit vñ zufriedien gestelt habe, vñ ynen darauff derselben ganz vñ gar, queit ledig vñ loß geschulden, vñ gebeten, solchs Ins Radis buch zuuorgeichen, Das dann also gescheen Freitags nach Francisci Anno dni. 1535^{to}.

Es ist zu bedauern, daß nicht auch das nach Ablauf des Memoratoriums im Jahre 1526 getroffene Abkommen Aufnahme in das Nachs- oder Schöppenbuch gefunden hat. Neben Wolf Präunlein als Rechtsnachfolger seines Schwiegervaters erscheinen übrigens auch Paul Clement als Rechtsnachfolger der Koburger oder ihres früheren Abkommen Commissionärs, sowie Michael Lotter (schon in Magdeburg?) als der seines Vaters Melchior Präunlein's Diener aber, Hans (Häffel gen.) Maufer, hatte fünf Jahre früher Johann Sezer (Secerius) von Hagenau auf der Leipziger Messe vertreten und hier Hans Krafft von Erfurt wegen einer Schuld von 42 fl. belangt. Später trat er in den Dienst des Schwindlers Nickel Woltrabe in Leipzig und wurde dann von diesem und seinem Genossen Sebastian Mausch „gegründet“. Er verkaufte später sein Geschäft an Lorenz Fündelthaus, dessen Handlung dann wieder mit der M. Ernst Edgelin's verschmolzen wurde. — Zum letzten Mal begegnet uns Wolf Präunlein im Jahre 1537 in Leipzig und zwar bei Vergleichung von zum Theil sehr alten Schuldverhältnissen und Differenzen aus den Zeiten seines Schwiegervaters her.

Lorenz Heinrich hat bekant vñ außgesagt, Das er dem Wolff Kemle von Augspurgl 21 fl. vor bucher schuldig ist, darauff er 11 fl. alsobalde zalet hat, vñ vorbeischen hinfurder alle Leipzische meerglte 11 fl. zuzahlen, douor ist sein bruder Thomas Heinz selbtschuldiger burge worden. Act. vt spr. (i. e. Montags post Vocem Joconditatis 1537).

Daß Lorenz Heinrich in Schneeberg schon 1516 mit Johann Rymmann in Geschäftsverbindung gestanden hatte, ist bereits in Anm. 47 mitgetheilt worden. — Am interessantesten ist aber die letzte Notiz, ein Eintrag in das Richterbuch von 1537:

Wolff breunle hat außgesagt vñ bekant, Das ehr gesagt habe, Das Hans Haselbach ynen am Cammergericht zu Nurnbergl vñ Eßingen bis in die 110 fl. (se. wohl: Unkosten und Schäden) gebracht habe, auch Haselbach dasselbst vor dem Cammergerichte paupertatem geschworen zc. Act. vij. (i. e. Dornstags nach Galli 1537).

Hier, auf der Leipziger Messe, klangen also die Differenzen aus, in welche lange Jahre vorher Johann Haselberg, Buchführer von Reichenau, Constanzer Diocese, auch de Ana oder de Augia genannt, mit Johann Rymmann, vielleicht auch mit den Augsburger Buchhändlern im allgemeinen, gerathen war. Ich habe aber diesen wohl meist wandernden Buchführer, dessen vorwiegend in Klein-Literatur sich bewegende Verlagsthätigkeit sich bis 1537 verfolgen läßt, schon eine kurze Mittheilung in meinen Beiträgen (I. S. 133, 134) gebracht, zu deren Ergänzung ich hier noch Folgendes anfügen möchte. Er scheint in der That eine Zeit lang in Augsburg sich aufgehalten und versucht zu haben,

seine Verlagsthätigkeit auf ein höheres Niveau zu bringen, aber durch die Eifersucht der übrigen dortigen Buchführer und verschiedene Unglücksfälle ge-
 nöthigt worden zu sein, seinen Stab weiter zu setzen. Er hatte im Jahre 1519 die Herausgabe der Werke Trithem's mit der Polygraphie begonnen, vermochte sein Unternehmen aber nicht zu Ende zu führen. In einem Schreiben an den Augsburger Rath, datirt aus Würzburg Samstag nach Oculi 1521, schreibt er darüber: „Ewr Ersamen Weisheit gibe ich zu uernemen das ich auß krafft weyßandt sey. Maiesat hochloblicher gebedtius freyhait vnd privilegia auß sonndern gnaden mir gegeben etliche bucher so mir der apt von Spannheim auß genengtem willen zugestelt im truch zu erfolgenn, welche bucher durch doctor bewttinger auß lo. Mt. beuelh zu uberschen, gerecht erkennt, die mir durch benannten doctor beutinger vunter lo. Mt. Freyhait vndd priuilegia zu truden zugelassen worden sindt“. (Herberger, Th., Conrad Beutinger in seinem Verhältniß zum Kaiser Maximilian I. 1851. S. 40.)
 Raßmann, in einem Aufsatz über deutsche Volkslieder (Mone's Anzeiger zur Kunde der deutschen Vorzeit 1838. S. 387), führt ihn sogar als Liederdichter auf: Eyn lobspruch der kaiserlichen freystatt Coellen auch wie die heiligen treue Koning Anno 1511 erstlich dahin kumen. 4. Am Ende steht nur: Johann Heselbergh auß der Reichen ow, Constanzer bistumb. Coellen 1531. Diese Unterschrift dürfte also wohl eher als Verlagsadresse aufzufassen sein.

⁵⁶⁾ Gregor Jordan war mit der Zeit in recht günstige Vermögensverhältnisse gekommen: er hatte ein erst kürzlich neuerbautes größeres Wohnhaus in der Ritterstraße mit zwei dazu gehörigen Miethen, zwischen dem Hause des Buchführers Lorenz Fischer und dem des verstorbenen Kartenmachers Melchior Rist gelegen, erkaufen können und bis zum Jahre 1532 vollständig bezahlt. Aber bereits 1545 muß er „zcu besserunge vndd erhaltunge seinner nahrunge“ 200 Gulden aufnehmen. Sollte das etwa gar mit seiner Rechnungslegung gegenüber der Frau Anna Schöffel zusammenhängen? Das wäre möglich. Der Hauptgrund lag aber wohl in seinen Familienverhältnissen: seine Söhne scheinen nicht viel getanzt und viel Geld verthan zu haben. Schließlich zog ihn der schwere Bankrott seines Schwiegerjohns Christoph Enzmann in Mitleidenschaft und brachte Vermögensverfall über ihn und die ganze Familie.

⁵⁶⁾ Acta rectorum univers. studii Lipsiensis. Edid. F. Zarneke. p. 338.

⁵⁷⁾ Kirchhoff, Entwicklung. S. 43.

Lesefrüchte aus den Acten des Städtischen Archivs zu Leipzig.

Von

Albrecht Kirchoff.

III.

**Beiträge zur Kenntniß des Bücherabjages um die
Wende zum 17. Jahrhundert.**

In dem Aufsatze des vorigen Bandes des Archivs: „Leipziger Sortimentebuchhändler im 16. Jahrhundert und ihre Lagerverräthe“ habe ich einen ersten Beitrag zur Kenntniß des Umfangs und der Zusammensetzung der Lager reiner Buchführer gebracht und habe darin der Frage näher zu treten versucht: in welcher Weise jene der wandelbaren Geschmacksrichtung des bücherkaufenden Publicums entgegenkamen. Die fortgesetzte Durchsicht der Hülfis- und Inventarienbücher, in welcher ich zur Zeit bis zum Jahre 1607 vorgerückt bin, hat mich noch verschiedene ähnliche Inventuren auffinden lassen und wenn auch ihre vollständige Mittheilung genügendes Interesse darböte, so kann das Archiv doch unmöglich den dazu erforderlichen Raum zur Verfügung stellen und dies um so weniger, je spärlichere Resultate sich aus dem gewonnenen umfanglichen Material im Ganzen genommen für die Kenntniß der Geschichte des buchhändlerischen Geschäftsganges überhaupt ergeben würden. Ich versuche daher aus diesem Material zunächst nur das herauszuheben, was mir einigermaßen zur Ausgestaltung des Bildes des ganzen Betriebes im Buchhandel dienlich erscheint, namentlich das, was Beiträge zur Kenntniß des Geschäftsumfanges und der Betriebsweise, sowie zur Veranschaulichung der Bedeutung der einzelnen Verlagsplätze jener Zeit gewinnen läßt. Diese Beiträge schließen sich daher gewissermaßen an die Abhandlung über den Conkurs Christoph Kirchner's in Leipzig im 10. Bande des Archivs an.

Wenn nun die neu zu gewinnenden Einblicke nicht gerade erfreulicher Natur sind, so ist eben der Charakter der benutzbaren Quellen im Auge zu behalten: jene Einblicke erwachsen aus den Geschäftsergebnissen geschwächter oder überhaupt schwacher Handlungen. Trotz dieses letzteren Umstandes sind sie aber doch geeignet, die Anschauung — wenigstens ist es die meinige — zu stützen: daß das Buchgewerbe jener Zeit keinesweges einen goldenen Boden hatte, daß die meisten Betriebe nur von geringem Umfange waren und zum Theil nur kümmerlich vegetirten, nur sehr wenige die erworbene Stellung und das erworbene Vermögen bis in und über die zweite Generation der Besitzer zu bewahren vermochten und daß die nackte Statistik der bis zum Jahre 1618 schnell zu einer überraschenden Höhe aufsteigenden Bücherproduction für sich allein nur ein völlig schiefes Bild der wirthschaftlichen Zustände des deutschen Buchhandels gewährt. Die urkundlichen Nachweise über die wirthschaftliche Lage des Leipziger Buchhandels, welche ich nunmehr bis zum Jahre 1650 fortgeführt habe, lassen dies zur Genüge erkennen. Und das Gleiche, wie in Leipzig, zeigt sich in dem als Verlagsplatz doch bis in das 17. Jahrhundert hinein so viel bedeutenderen Basel. Die Stehlin'schen Regesten erweisen es schon für das 15. Jahrhundert und würden es, wenn fortgesetzt, auch für das 16. noch weiter erweisen; die ungünstigen finanziellen Ergebnisse der für die Wissenschaft so fruchtbringenden Verlagsthätigkeit von Johann Herwagen, Robert Winter, Johann Dporin und Thomas Plater sind bekannt genug. —

1. Mag. Johann Rühel's von Wittenberg Einkäufe
auf der Frankfurter Fastenmesse 1590.

Mag. Johann Rühel, vermuthlich ein Nachkomme Conrad Rühel's, betrieb den Buchhandel in Wittenberg bis zum Jahre 1598; über den Zeitpunkt des Beginnes seiner geschäftlichen Thätigkeit fehlt mir jeder Nachweis. Wenn die den Meßkatalogen, richtiger der sogenannten *Collectio in unum corpus* derselben, entnommenen Angaben des Schwetschke'schen Codex nundinarius als unbedingt zutreffend zu betrachten wären, so gehörte er zu der Zahl der reinen Sortiment's-Buchhändler, besaß er keinen Verlag; doch ist im Auge zu behalten, daß sich in den Meßkatalogen jener Zeit gerade bei Wittenberg sehr viele Bücher ohne

Angabe der Verleger oder Drucker — z. B. 1598 allein 30 — aufgeführt finden¹⁾. Rühel war also in seinem Geschäftsbetriebe voraussichtlich einzig und allein auf den Baar- und Crediteinkauf angewiesen. Das nachstehende Actenstück, welches seine Einkäufe auf der Frankfurter Fastenmesse von 1590 specificirt, gewinnt dadurch ein erhöhteres Interesse. Es zeigt uns, was einem schon seinem academischen Grade nach als intelligent zu betrachtenden Buchhändler einer Universitätsstadt von den Neuigkeiten der betreffenden Messe als kaufwürdig und in seinem Kreise als abfaßfähig erschien. Was sich von älteren Erscheinungen unter dem Einkauf befindet, ist für uns von geringerer Bedeutung, weil sich die Lagercompletirung nach dem noch vorhandenen Lagerbestande zu regeln hatte. Sicherlich darf man auch annehmen, daß bei dem Baar- und Crediteinkauf die Auswahl eine sorgfältigere und beachtlichere gewesen sein dürfte, als beim Etich; bei diesem wurde gewiß manches gern gegen Ladenhüter übernommen, nur um das Verlagslager etwas von letzteren zu entlasten.

Einer Differenz M. Johann Rühel's, welche er in Frankfurt a. M. mit einem Frachtfuhrmann hatte, verdanken wir die Erhaltung des interessanten Documentes im Hülfis- und Inventarienbuch. Es lautet:

M. Johan Rühels Inuentarium.

Zü wissen, Nachdem Eberhardt Burchardt von Frankfurt am Meyn, in Rechtverschriener Fastenmesse, Dasselbst wegen einer vermeinten, unliquidirten vndt vngestandenen forderung, Dem Erbarn vndt Wohlgelahrten Magistro Johan Rhueln, Buchfuhrern zue Wittenbergk, ein faß mitt buchern arrestiret, welches Simon Ilgen von Schwarzhausem Fuhrman damals albereit aufgelahden gehapt, vndt anhero nach Leipzigk fuhren, vndt daselbe niemandt anderes, dan Michael Martino alhier liefern sollen, alles vermuge vndt Inhalts Eines Erbarn Hochweisen Rahts der Stadt Frankfurt am Meyn mitgetheilten schriftlichen scheinis, vndt Eberhardt Burgkharts an gedachten Michael Martinen außgegangenen, vndt in den gerichtten Alhier befindlichen schreiben derowegen obgemelter M. Johan Rhuel mehrerwenten Eberhardt Burcharten vor den Gerichten alhier vorgekommen, vndt daselbst soviel außgeführt, Das Burchhart dem M. Rhueln solch fas mit buchern zur Vngebühr gehemmet, Darauf er dan von solchem Kommer guetwillig abgestanden, vndt denselben gebührlichen relaxiret, Das vff Ansuchen vielgemeltes Magistri Johan Rhuels heute dato solch in Herrn Baumeister Ulrich Meyers in der Grimmischen gassen gelegene behausung hindenn im hofe, in

einem gewelbe uf der lindenhandt stehendes faß mit buchern gerichtlichen Inventiret, wie hernacher stuchweyse folget. Actum den 16. Maij Ao. 90.

Ein hohes Schlagfaß, Darinnen An Buchern, vndt Erstlichen in folio.

- 2 Lexicon Trilingue, Strasburger. [Ant. Bertram.]
- 4 Adagia Erasmi, Basler. (1579.)
- 2 Heinrichi Molleri in Jesajam. (Zürich, Frotschauer 1588.)
- 1 Bartoli opus. [Turin.]
- 1 Franciscj Mantica de conjecturis Vltim. Volunt. (Venedig ober Frankfurt, S. Feyerabend 1586.)
- 2 Consilia Fichardj. [Frankfurt, S. Feyerabend.]
- 1 Consensus Orthodoxus. (Zürich 1585.)
- 1 Consilia Wesenbecij. (Basel, Episcopiüs 1575.)
- 4 Institutiones Schneidewinj. (Straßburg, Theod. Ribel 1583.)
- 1 Methodus Vigelij. (Basel, J. Dporin 1576.)
- 1 Gregorij Nysseni opera. (Paris 1573.)
- 1 Ambrosij opera. (Paris 1586.)
- 1 Basilij magni opera. (Basel 1565?)
- 5 Fabrj in Regul: Juris. [Lyon, F. Faber.]
- 1 Hottomannus in Institutiones. (Lyon 1588.)
- 1 Westhammerus in Psalmos. (Wohl Basel?)
- 2 Gualtherj in 12. Prophetas minores. (Zürich, Frotschauer?)
- 1 Petrus Martyr in libros Regum. (Zürich 1564.)
- 3 Gualtheri in Matthaem prima et secunda pars. (Zürich, Frotschauer 1581. 84.)
- 1 Gualtherus in Acta Apostolorum. (Zürich?)
- 1 Gualtherus in Epistolas Paulj. (Zürich?)
- 1 Gualtherus in Epistolas ad Corinthios. (Zürich 1582.)
- 2 Gualtherus in omnes Epistolas Paulj. (Zürich?)
- 1 Gualtherus in Lucam Evangelistam. (Zürich, Frotschauer 1570.)
- 6 Institutiones Wesenbecij. (?)
- 1 Antidotarium Weckerj. (Basel, Episcopiüs 1588.)
- 1 Consilia Wesenbecij. (Basel, Episcopiüs 1575.)
- 1 Wolffius in Nehemiam. (Zürich, Frotschauer 1570.)
- 1 Lavaternus in lib. Proverb. (Zürich, Frotschauer 1586.)
- 2 Cosmographia Münsteri Deutsch. (Basel, Seb. Henricpetri 1588.)
- 3 Schleidani Deutsch. (Frankfurt, S. Feyerabend 1583.)
- 2 Papiistische Inquisition. [o. D. 1589.]
- 1 Livius Deutsch. (Frankfurt, S. Feyerabend 1568 ober Straßburg 1574.)
- 2 Feltbau Straßburger. (1579.)
- 1 Postilla Thonerj. (Frankfurt a. M. ?)
- 1 Niederlands Beschreibung. (Basel 1580.)
- 1 Vitruvius Deutsch. (Basel 1575.)

- 1 Prognosticum Theologicum Deutsch. (Erst Hamburg 1591. 4^o)
- 1 Biblisch nahmenbuch. (Frankfurt a. M. 1579.)
- 1 Lautenbuch Kargels. (Straßburg 1586.)
- 1 Deuteruß von Kriegsbachen Waßler. (Frankfurt a. M.?)
An Buchern in Quarto.
- 4 Delrio in Pandectas. [Lyon, F. Faber.]
- 2 Rami Arithmetica. (Ziel gedruckt.)
- 18 Catalogi librorum. [Frankfurt a. M. = Augsburg, G. Willer.]
- 2 Disputationes Tossanj. [Heidelberg.]
- 1 Lavaterus in Esdras. (Zürich 1586.)
- 1 Epitome Matthioli Contralij. (Frankfurt, S. Feyerabend 1586?)
- 1 Grynaeus disputa: pars tertia. (Bd. 1. Genf, E. Vignon 1584.)
- 6 Grynaeus disputa: pars altera.
- 1 Theses, Christum esse mortuum pro peccatis hominum. [Tübingen.]
- 9 Disputationes Obrechaei de praescriptionib. [Straßburg, A. Bertram.]
- 10 Disputationes Obrechaei in l. 2. de rescind. vendit. [Desgl.]
- 1 Sphaera Civitatis Joan. Casi. (?)
- 6 Heldebücher. [Frankfurt a. M., S. Feyerabend.]
- 1 Jesuit Spiegel. (?)
- 24 Prebigten bey der Leiche D. Jacobi Andreae. [Tübingen, A. Hof.]
- 20 Bekentnuß von der Person Christi Hunnij. [Straßburg, A. Bertram.]
- 4 Wapen vndt Stambucher Deutsch. (Frankfurt, S. Feyerabend.)
- 30 Aufschreiben Königlicher May. in Frankreich. [Frankfurt, P. Brachfeld oder Straßburg, A. Bertram.]
- 10 Enterbung der Chron Frankreich. [Desgl. ?]
- 1 Buch Neue Zeitung von Hoff. (?)
- 1 Canzleybuch Jobinj. (Straßburg, Jahr?)
- 2 Fundamentbucher Jacobelli. [Schreibbuch; Straßburg 1579 und o. D. 1590.]
- 6 Porta Musices. [Basel, Seb. Henricpetri.]
An Buchern in Octavo.
- 4 Biblia Latina Frankfurter. (Unbestimbar; Wechsel?)
- 3 Corpora doctrinae Christianae Philippi. (Straßburg, Th. Rihel 1580?)
- 6 Dasipodij. (Das Lexikon? Dann Straßburg, Theod. Rihel.)
- 2 Homeri Graecolatini. (Basel 1582.)
- 4 Frischlin Comoediae. (Frankfurt, Joh. Spieß 1586?)
- 2 Frischlini Strigil. grammat. [Helmstädt, Jac. Lucius] (oder Straßburg, B. Jobin 1587.)
- 1 Crusij grammat. Graec. prima pars. (Oft gedruckt, Tübingen?)
- 2 Crusij grammat. secunda pars. (Desgl.)
- 1 Crusius in Rhetoricam Philippi. (Tübingen, G. Gruppenbach 1583.)
- 1 Isocrates graece et Latine. [Frankfurt, Nic. Wasse.]

- 2 Terentij Muretj, Franckfurter. (Deßgl. 1587.)
 2 Hyperij de formand. concionib. (Wielleicht Zürich, Froschauer
 oder Basel, Joh. Dporin.)
 2 Hyperij Physica. (Basel, Joh. Dporin 1574.)
 2 Vigelij Methodus Juris. (Basel, Joh. Dporin 1584.)
 3 Hyperij de Theologo. (Froschauer oder Dporin?)
 1 Vigelius de feudis. (Basel, Joh. Dporin 1584.)
 2 Longolij Epistolae. [Erit 1591 Cöln, Pet. Forst.]
 2 Aristotelis Ethica graecè et Latinè. (?)
 2 Exegena Thalmannj. (Zürich, Froschauer 1579.)
 2 Erythraei de scribend. Epistol. (Straßburg 1573.)
 2 Laurentij Jobi Fides. (Zürich 1587.)
 2 Lavateri de persecutionibus. (Zürich 1587.)
 1 Lavaterus de Charitate. (Zürich 1587.)
 4 Rami Dialectica Talaei. [Frankfurt, Wechel.]
 2 Rumbaum de partibus corporis. (Basel, Seb. Henricpetri 1586.)
 4 Ovidij Franckfurter. [Wechel?]
 1 Schlangendorpius in Ecclesiastem. [Kopenhagen, M. Vinitor.]
 2 Quintilianus Lion.
 1 Emblemata Alciati. (Antwerpen, Plantin 1585.) [Lejden erst 1591.]
 2 Methodi tractandarum scientiarum Lion.
 2 Decij in Regul. Jur. Lion.
 2 Dyni de Regul. Jur. Lion.
 2 Erasmi Apophtegmata Lion.
 3 Libleri Physica. (?)
 2 Valesij Physica. (Antwerpen 1567.) [Marburg, P. Egenolph 1591.]
 1 Cottae memorabilia. (?)
 3 Simleri de filio Dei. (Zürich 1582.)
 4 Loci communes Bemij. (?)
 2 Scriboni Physica Basler. (Frankfurt, Wechel 1577. 79.)
 1 Irenaei opera. (Basel, Episcopus 1571.)
 1 Character Christianorum Grynæi. (Basel 1578.)
 15 Evangelia Graeco Latina Strasburger. (Straßburg, Theod. Nihel
 1588.)
 16 Honteri Cosmographia. (Zürich, Froschauer, Jahr?)
 2 Tractatus de bonis constante matrimonio acquisitis. [Cöln, Joh.
 Gmnick.]
 2 Tractatus de nominibus Proprijs. [Hamburg, J. Wolff.]
 10 Dictionaria trium linguarum. [Straßburg, A. Bertram.]
 10 Discursus de rebus Gallicis. [Ex specula Halcyonia 1589.]
 5 Theupoli Academicae contemplationes. [Basel, Conr. Waldkirch.]
 6 Oecolampadij Dialogi. [Ebenbaselbst.]
 5 Bibliotheca Medica. [Ebenbaselbst.]
 10 Orationes Junij. (Neustadt, M. Harnijch 1583. aber 4.) [Ober
 Melch. Junius, Basel. 8.]

- 15 Rhetorica Talaei. Basler. [Basel, Conrad Waldbkirch.]
 5 Hippolyti à Collibus, de Regul. Juris. [Ebenbaselbst.]

An Buchern in 8° Deutsch.

- 3 Schimpf vnd Ernst. (?)
 4 Bienenkorb. (Christlingen 1579.)
 4 Papiistische Wetterhane. (?)
 2 Affentheurlin geschicht. (1582.)
 1 Gedächtnuß Miraldj. (?)
 2 Draumbücher. (?)
 2 Practicken Carrichters. [Straßburg 1589.]
 2 Kreuterbücher Carrichters. [Straßburg 1589.]
 2 Arzgarten mit Salbe. (?)
 2 Bettbüchlein Rabj. (Frankfurt 1567. Leipzig 1571.)
 2 Fabulae Alberj. (Frankfurt 1579.)

An Buchern in 16°.

- 4 Livij Latinè. (Frankfurt, Wechel 1588.)
 15 Evangelia Graecolatina. (Straßburg, Th. Rihel 1588.)
 1 Albertus Magnus. Lion.
 1 Fuchsius de Compositione Medicamentorum. (?)
 2 Macrobij. (Lyon?)

An Buchern in 16° Teutsch.

- 20 Bettbüchlein Habermans Jobinj. [Straßburg?]
 5 Testament der 12 Patriarchen Möllerj. [Straßburg, B. Jobinj.]
 6 Psalterij Lobwasserj in 24. (Straßburg 1586. Neustadt a. S. 1585.)

Actum vt supra.

Ich habe den einzelnen Titeln der Neuigkeiten der Fastenmesse 1590 und der Herbstmesse 1589 auf Grund der betreffenden Messkataloge, bez. soweit sie mir sonst bekannt waren, die Verleger- oder Druckernamen und die Verlagsorte in [] beigesezt, für die ältere Literatur nach der Basséschen Collectio in unum corpus, soweit für mich ermittelbar, in (). Die Katalogisirung weist keine bestimmt befolgte Regel auf, nur hier und da eine gewisse Gruppierung — z. B. steht der Lyoneser Verlag beisammen, nicht aber die Verlagsartikel Bernhard Jobin's in Straßburg — und in der Sonderstellung der deutschen, sowie in der Schlußstellung der musikalischen Literatur, eine Anlehnung an die Anordnung des Messkatalogs.

Zu sonstigen Bemerkungen giebt das Verzeichniß nur in geringem Maße Veranlassung. Deutlich erkennbar ist die Bedeutung, welche der Messkatalog sich bereits in der gelehrten Welt errungen

hatte — 18 Exemplare des neuesten bringt M. Kühel heim — und interessant ist es, daß er von der neuen Feyerabend'schen Quartausgabe des Heldenbuchs 6 Exemplare, von Fischart's Bearbeitung des Rabelais 2 und von seinem Bienenkorb 4 einkauft. Auch die Klein-Literatur verschmähte er nicht: in der für diese gebräuchlichen Vertriebsweise entnahm er ein Buch einer neuen Zeitung. Befremdlich ist dagegen der Einkauf der Nachdruckausgabe eines ursprünglich privilegirten Wittenberger Verlagsartikels: des Corpus doctrinae Melanthon's. Der überwiegende Theil des Einkaufs fällt übrigens auf die Lagerergänzung. Von den 324 Neuigkeiten der Fastenmesse 1590 (wovon 2 in französischer Sprache) finden sich nur 39 vertreten.

Bedeutung für die augenblickliche kirchenpolitische Lage in Sachsen ist außerdem noch das verhältnißmäßig starke Vertretensein der reformirt-theologischen Literatur, allerdings überwiegend aus Exegese bestehend; dieser Theil des Einkaufs stellt sich fast ausschließlich als Lagerergänzung dar. Die von mir schon veröffentlichten Lagerverzeichnisse aus den Jahren 1547 bis 1558 zeigen, wie früher schon hervorgehoben, nur ganz vereinzelte Spuren dieser Literatur. Die Abweichung erklärt sich einerseits aus den wissenschaftlichen Bedürfnissen einer Universitätsstadt, andererseits aus dem Umstande, daß zur Zeit die sogenannte cryptocalvinistische Partei in Sachsen — wenn auch nicht in Wittenberg selbst — die Oberhand hatte. Trotzdem daß die Macht dieser Partei mit dem Jahre 1592 gebrochen, der Vertrieb der gesammten reformirt-theologischen Literatur in Sachsen verpönt wurde, zeigen doch auch die beiden nachfolgenden Beiträge aus den Jahren 1600 und 1603 die gleiche Erscheinung, ein Beweis dafür, daß der Vertrieb derselben unter der Hand doch immer noch stattfand.

Auch M. Johann Kühel entging nicht dem fast allgemeinen Schicksal der reinen Sortimentshändler jener Zeit. Die Wandlungen im Charakter des buchhändlerischen Geschäftsverkehrs, das fast Allgemeinwerden des Stichhandels beschränkte ihre Existenzfähigkeit, namentlich an den größeren Handelsplätzen. Auch er verfiel in Concurs und auf Antrag seiner Gläubiger wurde nach seinem Tode seine Buchhandlung, außer in Wittenberg, auch am 3. und 17. November und 1. December 1598 in Leipzig sub hasta ausgedoten.

2. Andreas Hoffmann's von Wittenberg Meß- Sortimentslager 1600.

Der Jahrmarktsverkehr seitens der Buchhändler, selbst bis in weite Ferne, war zu Ende des 16. Jahrhunderts noch ein allgemeiner, war die Quelle eines wesentlichen Theiles ihres Geschäftsumsatzes. Selbst die großen Buchhändlermessen zu Frankfurt a. M. und Leipzig²⁾ wurden noch immer nicht allein zum Zwecke des Einkaufs oder des Verkaufs und Tausches des eigenen Verlanges — sie wurden auch mit Sortiments- und Partievorräthen bezogen. Nicht ausschließlich der Verkehr mit den Geschäftsgenossen, nein, auch der directe mit dem bücherkaufenden Publicum — selbst im Kampfe mit den ortsangewesenen Buchhändlern — wurde noch immer nach Möglichkeit erstrebt, der öffentliche Verkauf über die Meßzeit auszudehnen versucht. Die zum Theil sehr bedeutenden Sortimentsvorräthe blieben, gleich dem Verlage, einfach an den beiden Meßplätzen in den ermietheten Gewölben und Niederlagsräumen lagern, noch ganz wie zu den Zeiten Anton Koburger's.

Dieses Streben nach directem Verkehr mit dem Publicum zeigt sich für Leipzig auch darin, daß die Inhaber solcher Lager besondern Werth auf die Ermiethung von Localitäten in der Buchhändlerlage, und sei es auch nur in den Höfen, legten. Die Leipziger Buchhändlerlage aber war die Umgebung des Nicolai- kirchhofs und der Collegien und Bursen mit der Nicolai- und Ritterstraße, die Grimma'sche Straße bis zum Markt und der Neumarkt. Selbst Leipziger Buchhändler, die in anderer Stadt- gegend grundangewesen waren, wie z. B. Johann Beyer auf dem Brühl, Heinrich Osthausen auf der Burgstraße, hatten ihre Geschäftslocalitäten auf der Grimma'schen Straße und bedeutende auswärtige Verleger scheuten selbst nicht Vorstöße an ihre Haus- wirth, um sich passende Localitäten in dieser Geschäfts- lage auf eine längere Zeitdauer zu sichern.

Die Hülf- und Inventarienbücher des 16. Jahrhunderts bieten nun zwei Aufnahmen derartiger Sortimentslager fremder Buchhändler: desjenigen von Lucas (Lübeck) Brandes in Helmstädt und von Andreas Hoffmann in Wittenberg. Das Lager des Erstgenannten — aufgenommen am 22. December 1590 in An- wesenheit seines Handelsdieners Clemens Berger, des späteren Wittenberger Buchhändlers — ist verhältnißmäßig nicht bedeutend³⁾.

Es ist dies erklärlich, denn Lucas Brandes war neben Jacob Lucius der bedeutendste Verleger der jungen Universitätsstadt, so daß ihm der Vertrieb seines eigenen Verlages obenan stand. In welcher angesehenen Stellung er sich übrigens in seinem Heimathsorte befinden mochte, ist schon daraus zu schließen, daß die Professoren Johann Borcholt und Heinrich Meibaum Vormünder seiner hinterlassenen Kinder waren.

Wesentlich bedeutender ist das Sortimentslager von Andreas Hoffmann von Wittenberg, aufgenommen am 6. December 1600 ebenfalls auf Antrag der Vormünder seiner hinterlassenen Kinder — Clemens Berger gehörte zu ihnen — und zweier Gläubiger, welche Kummer angelegt hatten: Bartel Voigt's und Thomas Schürer's in Leipzig. Das Verzeichniß nimmt im Inventariensbuch nicht weniger als 72 Groß-Foliosseiten ein. Der Hauptgrund des anscheinend vorliegenden geschäftlichen Mißerfolgs dürfte wohl wieder darin liegen, daß Andreas Hoffmann's Verlag nur ein unbedeutender war. Der Codex nundinarius führt ihn nur 1594 mit 5⁴), 1595 mit 2, 1596 mit 1 und 1599 mit 4 Verlagsartikeln auf, wobei allerdings an die schon bei M. Johann Rühel gemachte Bemerkung erinnert werden muß. Außerdem erscheint er auch unter Leipzig für 1595 und 1597 mit je einem Buche.

Das Lager war von großer Mannigfaltigkeit und ganz besonders stark im Verhältniß zu andern derartigen Verzeichnissen ist darin die deutsche Literatur vertreten, namentlich auch die schönwissenschaftliche: Amadis — die sämtlichen 24 Bücher in je zwei Exemplaren —, Fischart, Joh. Pauli's Schimpf und Ernst, Joh. Wilh. Kirchhoff's Wendunmuth, Reineke Fuchs, Mückenkrieg, Claus Narr, die Teufelsliteratur, Volksbücher, Comödien und Fastnachtspiele u., sowie deutsche Chroniken und Lautenbücher. Neben der wissenschaftlichen Literatur fallen dann noch besonders auf eine polnische Postille, eine gemalte Bibel und ein gemaltes Lonicer'sches Kräuterbuch, sowie nicht weniger als 12 Exemplare des Elenchus quinquennalis Henning Große's nebst einem Exemplar der ersten Fortsetzung (Neujahrsmesse 1600), endlich 2 Indices expurgatorii. Ganz ebenso wie in Rühel's Meßeinkauf ist die reformirt-theologische und die cryptocalvinistische Literatur stark vertreten, im Verzeichniß förmlich zu Gruppen vereinigt und selbst von den so streng unterdrückten Schriften über den Leipziger Tumult gegen die Reformirten

von 1593 finden sich „5 Häsleij vom Leiptzigischen Tumult, cart: (Bogen) 8“. Einen breiten Raum nimmt daneben die umfangreiche Streitsliteratur der Wittenberger, Württemberger, Heidelberger und Anhaltischen Theologen über die Abendmahl- und Ubiquitätslehre ein.

Eine besondere Bemerkung scheinen mir daneben noch die gleich dem Maculatur nur riesweise inventirten Disputationen und academischen Reden zu verdienen. Sie müssen damals — besondere Disputationshändler kommen in Leipzig erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts vor — sammt den Gelegenheitspredigten, Hochzeits-Carminibus u. dgl. im buchhändlerischen Kleinverkehr doch eine größere Rolle gespielt und mehr Beachtung gefunden haben, als ihnen nach heutigen Anschauungen vielleicht zukommt; darauf deuten auch die vielfach vorkommenden Sammelbände derartiger Sachen. Man kann sich diese Eintagsfliegen der Literatur kaum als Objecte wirklicher Verlagsthätigkeit denken; aber ihr Hineingreifen in den buchhändlerischen Verkehr läßt sich vielleicht aus dem bei den Buchdruckern von Alters her eingewurzelten Mißbrauch des unrecellen Zuschießens zu der in Auftrag erhaltenen Auflage erklären, ein Mißbrauch, gegen welchen ja die Buchhändler und die Buchdrucker-Ordnungen stark genug eifern. Daß dieses Zuschießen, wenigstens bei derartiger Kleinliteratur, förmlich systematisch betrieben wurde, scheint mir übrigens deutlich genug aus dem Pachtvertrag Wolfgang Meißner's von Wittenberg mit Abraham Lamberg in Leipzig über des letzteren Druckerei vom Jahre 1612 hervorzugehen⁵⁾. Gerade Abraham Lamberg werfen ja auch die Leipziger Buchhändler im Jahre 1598 vor⁶⁾, daß er mit seinen Zuschußexemplaren Sortimentsgeschäfte betreibe, sie unter dem „Tag“ verkaufe.

Das Hoffmann'sche Lagerverzeichnis ist übrigens noch dadurch interessant, daß es uns ein Beispiel für die Ausstattung einer Geschäftsauslage vor dem Gewölbe, eines buchhändlerischen Schaufensters jener Zeit, bietet, wobei vorauszusetzen ist, daß das Hoffmann'sche Geschäftslocal im Hofe von Thomas Schürer's Grundstück auf der Grimma'schen Straße lag. Allgemein gebräuchlich war es auf den Messen, Titelblätter und die Tenores Privilegiorum an den Ladenthüren auszuhängen; Nicolaus Basse, Sigismund Feyerabend und Theodor de Bry in Frankfurt a. M.

hatten zu gleichem Zwecke Folioplatee hergestellt, auf denen bei den beiden letzteren die Titelzeilen ihre in Kupfer gestochenen Porträts umrahmen. Die vorlezte Abtheilung in der Lagerinventur Andreas Hoffmann's bilden nun die

„Bücher so am Lahren gehangen“;

vermuthlich waren sie also in etwas ramponirtem Zustande. Diesen Theil des Verzeichnisses hier in extenso mitzutheilen, dürfte sich wohl rechtfertigen; es wird dadurch doch ein Geschäftsgebrauch erläutert und läßt sich erkennen, was alles zur Zeit als Lockspeise dem bücherkaufenden Publicum vorgehalten werden konnte.

Syntaxis artis mirabilis.	Hutterj disputat: de Ecclesia.
Godenij disquisitiones.	Polycarpi von der Gnadenwahl.
Melanchthonis grammatica	Wigandj Von Gottessesterung der
Physica (sc. ejusd.)	Wiederteuffer,
Nicolaj Gott sei gelobett.	Bruni Trostbuchlein,
Abfertigung der Theologen zu Witten-	Ritter Gott lieb,
bergl wieder die Anhalter.	Lutherj Übung des kleinen Cate-
Candidj orationes funebres.	chismj.
Trithemij polygraphia.	Saucrs Breviarium Juris.
Analecta Institutionum.	Amonij Roß Artneij,
Muscatelli aurea praxis.	Osuualdj Wie man die Kranken pfe-
Muscatelli practica criminalis.	gen soll,
Niephori Logica.	Kirchen Regiment des Vabsts zu Rhom,
Magenhorts in ordinationem Ca-	Bernerj Seelen Trost,
merae Imperialis.	Negelij Vom Burgerlichen standt,
Casmannj Philosophia.	Osiandrij Catechismus in 8 ^o .
Gibertj quaestiones memorabilium.	Aderlasbuch in 8 ^o Deutsch,
Cuchij Institutiones.	Hofmannj Leichpredigt vberu Gotts
Processus Juris Canoniej Ambergae.	Uder,
Gentilis de armis Romanis.	Steittmanns Rechenbuch,
Hutterj disputat: in Augustan:	Galataeus Chytraej Casae.
Confess:	Glasers gesind Teuffel.
Rungij disputat: ad Romanos.	Schüsselburgi proba Sacramenta-
Bocerj disputat: quartae classis.	riorum.
Ripa de peste in 4 ^{to} .	Kleine Kriegeres Rüstung.

Wenn diese Abtheilung übrigens abschließt mit: „61 Policarij Trost spiell in fol.“, so beruht dies sicherlich auf einem Schreibfehler und gehört der Posten wohl zu der nächsten Abtheilung: „Ende am lahren.“ —

Was war nun aber der Absatz von einem so bedeutenden Sortimentslager? Im Interesse der Erben und Gläubiger wurde während der Neujahrsmesse 1601 das Geschäft offen gehalten und der Verkauf durch drei verpflichtete Personen besorgt. Am 25. Februar 1601 lieferten dieselben als Gesamtterlös 174 Gulden in gerichtlichen Gewahrsam ab! Wenn auch die Neujahrsmesse die schwächste und wenigstbesuchte aller drei Messen war, so

wird man doch sagen müssen, daß dies ein kümmerlicher Ertrag war, der in einem sehr ungünstigen Verhältniß zu der Größe und Bedeutung des Lagers an sich stand. Dürfte man ohne weiteres aus dieser vereinzeltten Thatsache einen Schluß auf die Absatzverhältnisse im allgemeinen ziehen, so hätten wir hier allerdings einen weiteren Beitrag zur Erklärung des meist siechen Zustandes so vieler reiner Sortimentsgeschäfte.

3. Heinrich Osthausen's Concursmasse. 1603.

Wie schon im Eingange dieser Beiträge erwähnt, liefern die Leipziger Inventariendbücher noch verschiedene Aufnahmen Leipziger Bücherlager. Sie weisen aber bis auf eine einzige Ausnahme die gleiche Unbeholfenheit, Ungenauigkeit und Planlosigkeit auf, wie die bereits im vorigen Bande des Archivs veröffentlichten; selbst die Scheidung in Frankfurter und Leipziger Meßgut ist verloren gegangen. Um so interessanter ist jene Ausnahme: die am 9. Mai 1603 auf Antrag der Gläubiger durch Hans Börner (wohl: den Jüngeren) und Hans Rosa vorgenommene Inventur und Taxirung des von Heinrich Osthausen in Leipzig hinterlassenen Bücherlagers.

In der Bürgermatrikel des 16. Jahrhunderts habe ich ihn nicht als Buchhändler aufgeführt gefunden; aber aus der erst am 17. August 1604 aufgenommenen Inventur seines nur sehr dürftigen Mobiliarnachlasses und Heergeräthes — die an die Wittve zurückgefallene Gerade ist natürlich unberücksichtigt geblieben —, welche auch seine Handlungsbücher verzeichuet, geht hervor, daß er sein Geschäft im Jahre 1593 begründet haben muß. Möglicherweise war anfänglich Frankfurt a. M. der Sitz seines Geschäftes, denn der Codex nundinarius führt ihn 1595 und 1596 mit je zwei Verlagsartikeln unter Frankfurt a. M. auf. Wahrscheinlich war er aber wohl nur als Mitverleger oder Uebernehmer einer größeren Partie von Exemplaren auf dem Titel mitgenannt. Im Uebrigen war Heinrich Osthausen so gut wie reiner Sortiments- und Zwischenhändler, denn als Leipziger Verleger kennt ihn der Codex nundinarius nur für das Jahr 1601 noch mit einem einzigen Verlagsartikel, vermuthlich: Weinrich, de ortu monstrorum. Die Lagerinventur enthält in der That auch nur einen geringen Verlag und wenige aus Frankfurt a. M. stammende Particelartikel.

Vermuthlich verdankt Osthausen seine Selbständigkeit, bez.

seine Etablirung auf dem Leipziger Platz, einer Gründung durch Bartel Voigt und die Gebrüder Bögelin, die ihm wohl einen schwerverkäuflichen Theil ihres älteren Sortimentlagers aufhängten, ganz ebenso, wie ja auch der eine Vormund seiner hinterlassenen Kinder, Johann Rosa, von dem erstgenannten Großbuchhändler zu seinem Unsegen zur Selbständigkeit befördert wurde. Darauf scheint mir auch der unverhältnißmäßig hohe Bestand an fremdländischer Literatur zu deuten, welchen Osthausen's hinterlassenes Lager aufweist. Allerdings besuchte dieser die Frankfurter Messen ziemlich regelmäßig und könnte hier ebenso gut wie Christoph Kirchner eingekauft haben; unter seinen Geschäftsbüchern werden wenigstens „13 kleine Frankfurter Register“ — je von den beiden Messen der Jahre 1593 bis 1596, von der Herbstmesse 1597, der Fastenmesse 1598, den beiden Messen von 1599, der Fastenmesse 1601 und der Herbstmesse 1602 — aufgeführt⁷⁾. Aber einerseits werden unter den der Masse später für Miethsrückstände abgepfändeten Büchern ältere, in der Erscheinungszeit bis über das Jahr 1580 zurückreichende Werke erwähnt, andererseits kann der nicht unbedeutende Posten von Henry Estienne'schen Verlagsartikeln nur aus einer derartigen älteren Quelle stammen. Auch scheint Bartel Voigt keinesweges ein Freund des schweren nicht-„hiesländischen“ Verleges gewesen zu sein. Denn als ihm im Jahre 1606 aus dem Lager Johann Rosa's — den er wiederholt auspfänden ließ — zur Deckung einer rückständigen Ratenzahlung von 166 fl. 14 gr. von den taxirenden Buchhändlern für 258 fl. 15 gr. 9 A schwere Literatur zugewiesen wurde, mußte es Johann Rosa nachträglich anheimstellen, an deren Statt gleichwerthige Partien von 12 seiner Verlagsartikel zu liefern. Bei der nächsten Auspfändung, im Jahre 1607, entnahm Bartel Voigt denn auch in der That von vornherein nur Verlagspartien.

Der Schwerpunkt von Osthausen's Geschäft scheint im Reiseverkehr und im Zwischenhandel nach Schlesien und Polen, also nach der alten Domäne des Leipziger Buchhandels, gelegen zu haben. Daß er viel unterwegs war, darauf deuten nicht allein seine fast regelmäßigen Reisen auf die Frankfurter Messe, sondern auch der Umstand, daß sich in seinem, wie schon gesagt, doch nur kümmerlichen persönlichen Nachlasse „Eine kleine Reize Apothek, darin 6 Zienern buchfigen vund 6 gleserne fleschigen“ vorfand.

Starb er doch auch, wie der Eingang zu seiner Lagerinventur sagt, unterwegs in Krakau — in einem andern Eintrag heißt es in Posen —, wohin er „seiner Nahrung halben verreiseth“. Seine intimeren Geschäftsbeziehungen zu jenen Gegenden werden aber noch ausdrücklich dadurch belegt, daß unter seinen hinterlassenen Papieren auch aufgeführt werden:

Eine handschrift Martin Frobels Schumachers zue Poesen ober 60 fl.; und

Ein Register der bucher, so in die Schlesien geschickt seindt worden von Ao. 98 biß vff 1603.

Daß Heinrich Osthausen in geschäftlicher Beziehung nicht gedieh, nicht gedeihen konnte, trotz anscheinend doch weit verzweigter Verbindungen und persönlicher Rührigkeit, das wird sofort verständlich, wenn man sieht, daß die Taxe seines gesammten Bücherlagers, Verlag und Sortiment zusammengenommen, sich nur auf 1950 Gulden beläuft. Was er an Außenständen besaß, das wird nicht verzeichnet, ebensowenig aber auch sein Passivstand. Daß die ersteren aber nicht von Bedeutung gewesen sein können, das läßt sich einfach aus den späteren Vorgängen bei seinem Concurswesen folgern. Von jenem im Geschäft arbeitenden Anlagekapital von nur 1950 Gulden war aber sicherlich ein guter Theil in Ladenhüter festgefahren und nicht flüssig zu machen, die Umsatzfähigkeit also voraussichtlich eine minimale.

Die gerichtliche Inventur und Taxe des Lagers zeigt nun einen wesentlichen Fortschritt in der Sorgfalt bei der Aufnahme der Titel, im Anfange sogar das Streben nach einer Sonderung in die Facultätswissenschaften und in der disciplinreichen philologischen sogar fast nach Herstellung einer Art von Realkatalog. Es läßt sich eine alphabetische Folge theils nach den Verfasseramen, theils nach Materien und Stichworten erkennen, z. B. *Dialectica, Epistolae, Frischlin, Goclenius, Grammatica* etc. Vermuthlich ist der in dieser Weise aufgenommene Theil der Borräthe das Handlager im Gewölbe und zeigt uns so die Anordnungsart eines solchen zu jener Zeit. Die Abschätzung des Lagers erfolgte aber nicht, wie das meistentheils der Fall war, nach der Ballenschnur, sondern unter Ansatz von Einzelpreisen. Selten nur kommt die Angabe der Bogenzahl vor, anscheinend ganz willkürlich; ein Princip ist wenigstens dabei nicht erkennbar⁴⁾. Ein weiterer Fort-

schritt, der sich schon gegen das Ende des 16. Jahrhunderts bemerklich macht, ist das Auftreten der Formatbezeichnungen 12°, 18° und 24°. Ich vermuthe, daß man früher diese kleinen Formate (der Bruchweise der Lagen entsprechend) unter der Bezeichnung „Venglicht“ zusammengefaßt hatte.

Das Hauptinteresse aber, welches diese Inventur und diese Lage erwecken, liegt nun darin, daß bei dem dem Tagwerthe nach weitaus überwiegenden Theile des Sortimentslagers die Verlagsorte, ja zum Theil sogar die Verleger angegeben sind. Gegen Ende des Verzeichnisses scheint allerdings die Sorgsamkeit Börner's und Kosa's erlahmt zu sein; hier fehlen die Verlagsorte in stärkerem Maße⁹⁾. Es will mir aber trotzdem scheinen, als dürfte der größere Theil der nicht näher bezeichneten Bücher den sogenannten „hieländischen“ (dem Leipziger Meßgut) zuzuzählen sein. Darauf deutet wohl sicher das dürftige Vertretensein Leipzigs und Wittenbergs; man denke nur an die Firmen: Bögelin, Henning Groß, Jacob Apel, Bartel Voigt, Thomas Schürer, an Samuel Seelfisch. Heinrich Osthausen besaß ja auch des letzteren und Henning Große's Verlagskataloge. Der Verlag des Leipziger Meßbezirkes war aber augenscheinlich den beiden Tagatoren vertrauter; sie betrachteten ihn vielleicht auch ganz allgemein als bekannter, als den des Frankfurter.

In der nachfolgenden Uebersicht habe ich nun die auf die einzelnen namhaft gemachten Verlagsorte entfallenden Beträge der Lage zusammengestellt, dabei aber bis auf drei Fälle (Fronsperger's Kriegsbuch, Heldenbuch und Levin Hulsius' Schriften) der Verjuchung widerstanden, bei mir bekannten Werken mit meinem Erinnerungsvermögen ergänzend einzutreten, oder wo bei einer sich folgenden Mehrzahl von Werken eines und desselben Verfassers, bei deren einem der Verlagsort genannt ist (z. B. Bronchorst-Helmstädt), alles diesem zuzuschreiben; schon der Gedanke an den fröhlich wuchernden Nachdruck mußte dagegen sprechen. Außerdem habe ich mich streng an die Angaben der Inventur gehalten, also die älteren Firmen und ihr Domicil zur Zeit des Erscheinens der Bücher beibehalten, daher z. B. nicht den früheren Wechsel'schen Verlag auf Hanau, den früheren Egenolph'schen auf Marburg übertragen. Berichtigt habe ich dagegen einige deutlich erkennbare Verwechslungen zwischen Lyon und Leyden.

Von der Gesamtsumme der Lage, 1950 Gulden, entfallen 303 fl. 1 gr. 3 λ auf Osthausen's Verlag und auf seine Partic- artikel (83 fl. 8 gr. 6 λ); bei einem Werthe von 334 fl. 17 gr. 4 λ sind die Verlagsorte nicht angegeben, während sich der Rest¹⁰⁾ folgendermaßen vertheilt, wobei unter der Gesamtsumme für die einzelnen Verlagsplätze noch besonders die Einzelbeträge für die namhaft gemachten Verleger bemerkt stehen.

Leipziger Meßbezirk.

1 fl. = 21 gr.

Leipzig	fl.	59	7	7
H. Große	1. 10.	6		
Wittenberg		113	—	3
A. Hoffmann	— 7.	6		
B. Helwig ¹¹⁾	81. 11.	—		
Dresden		50	15	9
Halle		1	4	6
Berbst ¹²⁾		2	14	8
Jena		25	10	3
Erfurt		5	8	3
Mühlhausen		1	2	6
Eisleben		2	6	—
Schmalkalben		4	17	3
Nürnberg ¹³⁾		11	2	9
Altdorf		—	—	9
Magdeburg		19	13	11
Joh. Franke	2. —	—		
Helmstädt		21	12	3
Braunschweig		—	12	3
Wolfenbüttel		3	6	—
Demgo		1	10	6
Siegen		—	20	—
Steinfurt ¹⁴⁾		—	4	6
Hamburg		20	9	5
Lübeck		—	3	6
Rostock		3	7	—
Barth (Pommern) ¹⁵⁾		—	9	—
Berlin		—	6	—
Frankfurt a. D.		2	19	10
F. Hartmann	1. 17.	6		
Görlitz		—	5	—
Breslau		2	7	6
Wienitz		—	17	6
Prag		1	—	6

Thorn	5	4	—
Königsberg	—	2	6
Riga	—	10	6

(362. 20. 3.)

Frankfurter Meßbezirk.

Frankfurt a. M.	391	17	8
S. Fezerabend	41.	20.	6
Wichel's Erben	25.	5.	3
Nic. Basse	30.	14.	9
Chr. Egenolph	2.	10.	—
Joh. Spieß	33.	16.	—
Pet. Kopff	10.	18.	11
Theob. Schönwetter	37.	16.	3
Jach. Balthenius	19.	—.	3
Pet. Fißcher	8.	—.	9
Draubius	—.	7.	6
Zon. Rhodius	8.	8.	9
M. Beder	7.	17.	9
S. Latomus	1.	15.	3
B. Richter	2.	17.	—
Posthius	—.	5.	—
Joh. Sauer	1.	3.	—
Corn. Sutorius	—.	3.	6
Nic. Stein	—.	3.	—
J. L. Witsche	—.	5.	3
Hanau	19	5	3
Mainz	9	13	3
Urfel	4	14	3
Dyck	4	10	6
Herborn	9	2	1
Narburg	24	7	10
B. Egenolph	1.	10.	6
Cöln ¹⁶⁾	56	15	5
Pet. Rescheb	2.	10.	6
J. Gymnich	—.	4.	—
J. de Wiedebe	—.	3.	—
Birckmann	—.	6.	—
B. Clupens	—.	2.	—
Heidelberg	2	3	6
H. Commelin	—.	10.	—
Speyer	4	20	—
Amberg	5	8	6
München	—	4	—
Ingolstadt	3	16	9

Augsburg	4	20	6
Laugingen	4	16	3
Tübingen	19	16	9
Stuttgart ⁽¹⁷⁾	10	18	—
Gundelfingen	—	1	3
Christlingen	—	5	3
Straßburg	17	2	6
Laz. Bekner	—	15.	9
Freiburg im Br.	4	20	6
Conſtanz	1	3	3
Mümpelgard	1	15	—
Basel	22	2	6
Conr. Waldkirch	1.	18.	6
St. Gallen	—	8	—
Zürich	7	16	—
Joh. Wolf	—	9.	—
Bern	—	5	—
Genf	25	15	6
H. Etienne	6.	6.	—
Cuſt. Vignon	—	15.	9
Jac. Stoer	5.	16.	9
Jac. Chouet	—	10.	6
Antwerpen	13	6	6
Chr. Plantin	—	4.	—
Löwen	4	10	6
Lüttich	—	7	—
Leyden	5	13	6
Franker	1	20	—
London	—	8	—
Edinburg	1	—	—
Paris	27	10	9
Lyon	46	16	3
Montpellier	1	—	—
Benedig	137	17	6
Padua	6	11	—
Berona	—	4	—
Bicenza	13	15	—
Bergamo	—	—	8
Turin	—	8	6
Genua	—	9	—
Piacenza	2	10	6

Ferrara	1	—	—
Bologna	2	13	6
Perugia	18	—	—
Rom	4	19	9

(949. 3. 2.)

Wenn auch das Material, auf dem sich diese Uebersicht aufbaut, ein sehr beschränktes und dabei in sich lückenhaftes ist und dem geschäftlichen Leben eines nur schwachen Geschäftes entstammt, also auch nicht ausreichend ist für die volle Würdigung der Bedeutung der einzelnen Verlagsplätze, so genügt es doch schon, einen frappanten Einblick in die stattgehabte Verschiebung betreffs der Stätten der Bücherproduction zu gewinnen. Allerdings sind neben der schon früher betonten Wahrscheinlichkeit, daß der Leipziger Meßbezirk bei der Angabe der Verlagsorte stiefmütterlicher bedacht sein dürfte, als der Frankfurter, hier und da noch Nebenumstände zu berücksichtigen. Bei der anscheinend hohen Stellung z. B. Dresdens kommt in Betracht, daß es die officielle Druckstätte der Landesordnungen und Gesetze war¹⁵⁾, ebenso wie Mainz die für Reichsgesetze und Reichstagsabschiede. Aber verschollen sind jetzt nach dem Verlust ihrer Universitäten Helmstädt, Frankfurt a. d. O. und Ingolstadt, verschollen Schmalkalden (Joh. Spangenberg's Adelspiegel u.) und Speyer (Reichskammergericht), verschollen die katholischen Verlagsorte Ursel und Laugingen und die für die reformirt-theologische Literatur so thätigen Verlagsorte Amberg, Lych, Herborn und Hanau — das damals mit ihnen zum Theil gleichbedeutende Neustadt a. d. Haardt kommt merkwürdiger Weise gar nicht vor. Allerdings war Hanau nur eine Art von Dependenz von Frankfurt a. M. und verdankte seinen vorübergehenden Aufschwung einzig und allein der Unduldsamkeit des Frankfurter Rathes gegen die Reformirten; diese Unduldsamkeit ließ die Familie Wechsel-Aubry-Schleich in jener hessischen Freistätte Zuflucht suchen. —

Mit diesen wenigen Bemerkungen könnte ich im Grunde genommen schließen; da aber die urkundlichen Nachweise über den Dsthausen'schen Massebestand einen gewissen Parallelismus mit dem im 10. Bande des Archivs mitgetheilten Gläubiger-Status Christoph Kirchner's ergeben, so möchte ich zur Kenntniß der damals förmlich bräuchlichen, geradezu haarsträubenden Verschleppung buchhändlerischer Creditwesen doch noch die weiteren Schicksale des Dst-

hausen'schen mittheilen. Es ist sehr zweifelhaft, ob die Buchgläubiger überhaupt irgend etwas erhalten haben.

Bartel Voigt und Gotthard Bögelin hatten das Lager mit Kummer beschlagen und die Eichen'schen Erben eine Forderung auf ein dargeliehenes Kapital von 900 Gulden erhoben. Dabei scheint es, daß es zunächst versucht wurde, das Geschäft im Interesse der Gläubiger fortzusetzen oder auszuverkaufen, denn das Gewölbe im Hause des Rathsherrn und späteren Stadtrichters Leonhard Rosa in der Grimma'schen Straße wurde vorläufig beibehalten. Aber Baarmittel scheinen sich nicht gefunden zu haben, auch nicht eingegangen zu sein, denn am 26. April 1604 mußten Leonhard Rosa für seine Forderung von 108 fl. 6 gr. 3 λ an rückständigem Miethszins, die Gerichte und der Gerichtsnotar für Gebühren und Copialien, sowie die beiden Taxatoren mit Büchern im Betrage von zusammen 165 fl. 10 gr. 9 λ Taxwerth abgefunden werden, während gleichzeitig für 900 fl. Taxwerth Bücher für die Eichen'schen Erben ausgesondert, zunächst aber noch nicht abgefolgt wurden. Das Lager selbst aber wurde nicht etwa in dem Nithausen'schen Hause auf der Burgstraße, sondern in anderweitigen Miethsräumen im Hause des Professors Dr. Wolfgang Meyer auf dem Thomaskirchhof untergebracht.

Ende 1606 war ein neuer Miethsrückstand von 54 fl. aufgelaufen, welcher abermals Bücher im Taxwerth von 67 fl. 3 gr. verschlang. Daneben mußten die Vormünder kleinere Beträge erborgen, um die Zinsen der auf das Haus in der Burgstraße hypothekarisch eingetragenen Stiftungs-Kapitalien bezahlen zu können; auch weiterauflaufende Gerichtskosten bröckelten Theile des Lagerbestandes ab. Aber zu einer Ausschüttung der Masse war nicht zu gelangen, da unter den Hauptgläubigern wegen der Priorität Streit herrschte, Bartel Voigt und Gotthard Bögelin sich der Abfolgung der bereits im Jahre 1603 ausgeschiedenen 900 fl. Taxwerth an Büchern an die Eichen'schen Erben widersetzen; vermuthlich reichte der dann verbleibende Restbestand zur Deckung ihrer eigenen Forderungen nicht mehr aus.

Durch richterliches Erkenntniß vom 30. December 1608 wurde den Eichen'schen Erben die Ausantwortung jener 900 fl. an Büchern — weil, wenn sie länger versperrt gehalten würden, Schaden zu befahren sei — zugesprochen; wohl nur nothgedrungen willigten

endlich Voigt und Vögelin im Februar 1609 in die Ausfolgung ein. Aber neuer Streit erhob sich nun mit dem Hauswirth, Professor Meyer, wegen des wiederum im Rückstand gebliebenen Miethszinses und wegen Räumung der angeblich anderweit vermiethteten Localitäten. Die noch forderungsberechtigten übrigen Gläubiger, voran wiederum Bartel Voigt und Gotthard Vögelin, widerlegten sich aus unerfindlichen Gründen sowohl dieser Räumung, als auch der Bezahlung der Miethsrückstände durch Bücher, letzterer wahrscheinlich um deswillen, weil der Werth „der noch Restirenden Osthausischen Bucher“ wohl nur noch ein minimaler sein mochte; wenigstens erhalten am 14. Januar 1614 die Vormünder der Osthausen'schen Kinder, Johann Rosa und Hans Börner d. Jüng., vom Rathe Befehl, binnen 14 Tagen ein „richtig Verzeichnus“ dieses Ueberrestes einzureichen.

Bartel Voigt und Gotthard Vögelin trieben den Proceß mit Meyer durch alle Instanzen, ungeachtet der gegen sie ergangenen Strafmandate von 50 und dann 100 Gulden. Erst am 31. Juli 1616 — es mußten mithin 189 Gulden an rückständigem Miethzins aufgelaufen sein — willigten sie in die Ausantwortung des erforderlichen Bücherquantums. Und damit scheint das buchhändlerische Concurswesen sein Ende erreicht zu haben, vermuthlich wegen Mangels einer noch gelbeswerthen Masse. Solche Verhältnisse machen es denn auch in der That noch erklärlicher, daß in dem Vertrage über die geschäftliche Auseinandersetzung zwischen der Wittve Andreas Heil's und Bartel Voigt gesagt wird, daß in solchen Fällen buchhändlerische Außenstände „nach Buchhändler Art“ nicht gerechnet würden.

Gleichzeitig stürmten aber auch neue Drangsale auf die Osthausen'schen Erben ein. In den bisherigen Verhandlungen wird des Grundbesitzes derselben auf der Burgstraße gar nicht gedacht, vermuthlich weil die bisher aufgetretenen Gläubiger nur ein Pfandrecht an den beweglichen Gütern besaßen oder ihren Kummer nur auf diese gelegt hatten. Aber am 3. Juli 1616 erließ der Rath Zahlungsverordnung an die Erben wegen 109 fl. 9 gr. 8 λ an verfallenem Schoß und an Schätzung, am 2. April 1624 wegen 250 fl. Hypotheken (Stiftungs-Kapitalien), 144 fl. davon rückständiger Zinsen und 151 fl. 2 gr. 8 λ Schoß und Schätzung. Wegen Zahlungsunvermögen mußte im October 1624 auf wirkliche Hülfe

und Einweisung erkannt, die Subhastation des Grundstückes auch ausgeschrieen werden. Obschon ein Gebot von 1000 Gulden einging, so erfolgte doch noch im Januar 1626 ein weiteres Ausgebot, vermuthlich weil das offerirte baare Angeld von 500 Gulden nicht einmal die Hypotheken und Steuerreste deckte. Wahrscheinlich war es eben nur die Unmöglichkeit einer Verwerthung des Grundstücks unter dem Drucke der Kriegszeit, was die Familie im Scheinbesitz desselben erhielt: im Jahre 1638 wird es wenigstens — nunmehr im Eigenthum von Friedrich Osthausen's¹⁹⁾ Wittve — auf Antrag des Verwalters des Johannes-Hospitals von neuem zur Subhastation gestellt, wohl mit dem gleichen Mißerfolge, denn am 11. Februar 1642 geschieht es abermals wegen rückständiger Steuern und anderer Gefälle. Thatsächlich verblieb das Grundstück in den Händen der Familie; denn erst am 4. October 1651 ersteht es in öffentlicher Versteigerung der Bäcker Caspar Kern aus der Hinterlassenschaft Heinrich Osthausen's, „Hauptmanns in der Bestung Pleißenburgk vndt bürgers alhier“, für 450 Gulden. So hatte die Kriegsnoth den Werth des städtischen Grundbesitzes verringert und dabei standen noch immer 200 Gulden an Stiftungs-Kapitalien darauf hypothecirt. — Das ist wiederum der Ausgang einer Leipziger Buchhändler-Familie.

4. Aus der buchhändlerischen Kleinwelt.

In den vorstehenden Mittheilungen habe ich schon darauf hingewiesen, daß nach meiner aus der Durchsicht der Leipziger Gerichtsacten gewonnenen Anschauung die wirthschaftliche Lage des Buchgewerbes bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts eine stark angekränkelte war. Diese Annahme, glaube ich, ist keine voreilig oder leichtsinnig hingestellte; die Gerichtsacten einer Meßstadt, wie Leipzig, bieten eben mehr als localgeschichtliche Ausweise, da die Meßfremden mit dem Ausläuten der Messe der Ortsgerichtsbarkeit unterworfen waren; auch auf sie erstrecken sich also zum Theil meine Unterlagen. Erklärlicher wird diese Lage, wenn man den im allgemeinen geringen Umfang der Geschäfte und die Schwäche des Betriebskapitals derselben ins Auge faßt. Sortimentsgeschäfte, welche mit einem Lagerwerthe von nur 1900 bis 3000 Gulden arbeiteten, können kaum als existenzfähig betrachtet werden, selbst wenn man den Mehrwerth des Geldes zu jener Zeit in Rechnung

zieht²⁰⁾. Die Betriebskosten — Meß- und Jahrmarktsreisen — mußten hohe sein und der dabei zu erzielende Absatz erscheint doch — wenn man nach den Ergebnissen aus Andreas Hoffmann's Lager urtheilen darf — als ein recht dürftiger.

In noch höherem Grade dürfte dies zutreffen für jene Glieder des Buchgewerbes jener Zeit, welche ich als Buchhändler zweiter Klasse bezeichnen möchte: für die Buchbinder, Brieftramer, Brief- und Kartenmaler und -drucker, ohne dabei eigentlich auf die unterste Stufe, auf die Briefträger und Hausirer, hinabsteigen zu wollen; die letzteren scheinen meist sehr fragwürdige Gestalten gewesen zu sein. Ich besitze in meinen Excerpten ein reiches Material für die Geschichte dieser Klasse von Gewerbetreibenden, und nicht zum kleinsten Theile entstammt es den Richter- und Urfriedenbüchern. Aber schwierig ist es, gerade dieses besonders spröde Material zu einem lesbaren Bilde zu gestalten; meist hat man es nur mit Namen und mit polizeilich gehandeten Vergehen zu thun. Ich will mich deshalb auch darauf beschränken, zunächst hier nur einige wenige Beiträge zur Charakterisirung der Unbedeutendheit, ja Armeligkeit dieser Kleinbuchhandlungen und zur Kenntniß und Würdigung der Mittel zu geben, mit welchen sie arbeiteten. Nur wenige Persönlichkeiten heben sich unter der Menge heraus, wie z. B. Hans Guldenmund in Nürnberg, Nickel Nerlich und Wolf Stürmer in Leipzig, Daum in Erfurt. —

Mit welchem Lager arbeiteten diese kleinen Leute? Am 13. October 1600 wurde als herrenlos in die Leipziger Gerichte geliefert und dort inventirt:

Ein Ienglicht weiß Schlagfeslein
darinnen

Ungebundene Bucher,

Funfzehn bund kleine Calender

25. groß vnd kleine pund mitt groß vnd kleinen geringen Kemmer
(sic! Kämme?)

Zwey bund mitt mehingen Clausuren,

Sechß schiefferne Schreibtäffelgen,

Eiß Traumbuchlein,

Acht Haus Apoteken,

Ein buchlein mitt geschlagen silber,

Funff gespreche von der ihigen Weltt,

Bier Anleitung, wie man ein Christliche Ehe werben vnd zu-
sagen soll,

Drej der Zwölff Sybillen weißagung,
 Eine Predigt vom Jungsten Gericht,
 Bierzeihen Schreibcalender in quarto dieses 1600 Jahrs,
 Achtzeihen große Practica M. Albinj Mollerj,
 Eine Historia vom Fausten,
 Christlicher Unterricht von leyten hendeln der welt, Basiliij Fabrij,
 Eine Kurzweilige Historia von einem Bauerknecht vnd einem Mönche,
 Diterich Albrechts, Dorinnen auch ehliche lieder zufinden,
 Zwej Rechenbuchlein Johannis Albertj,
 Acht stück oder bucher mitt allerley liedern,
 Acht Compendia Musicae,
 Zwölff stück Parvus Catechismus,
 Ein, Christliche gebet Habermans,
 18. Euangelia vnd Episteln auf alle Sontag,
 Zwo Postillen Spangenbergß vß die Sontage vnd Feste,
 Zwej, Neue Testament Lutherj,
 Acht, Catonis disticha moralia.
 Acht stück, Epistolae Ciceronis.
 Zwej, Quaestiones de primis rudimentis grammaticae.
 Zehen, Sententiae Salomonis.
 Zehen, Methodus grammaticae.
 Acht, Alius Donatus.
 Zehen St(ück) Geistlicher Lieder Lutherj,
 Sechs Morgens vnd abendts gebeth des Vater Vnsers,
 Sechs Kleine Kinder Catechismus,
 Drej, Christliche gebeth vß alle tage in der wochen, Johan Habermans,
 Ein buch Berirbrieffe vnd allerley lieder,
 Item noch 2 Practica Mollerj.
 Fünf Bund, Allerley gemalte bilder,
 Zwej Bund löstaffeln,
 Sechzeihn stück allerley gemalte bilder.

Es war das Waarenlager eines die Jahrmärkte besuchenden
 „Bücherkrämers“ David Böttner und sein Gesamtwerth betrug,
 laut Ausweis des Hülfsbuches²¹⁾, nicht mehr als 15 Thaler!

Wie diese wandernden Kleinhändler ihre Waaren dem Publicum
 vor Augen führten, letzteres anlockten, das deutet eine Stelle in
 einer Eingabe der Leipziger Kramerinnung vom 9. Juli 1770 gegen
 den Bilderhändler Joseph Lender an. Es wird darin Beschwerde
 darüber geführt, daß Lender neben seinen Bildern und Landkarten
 auch außer den Messen noch mancherlei Artikel führe, deren Vertrieb
 allein den Kramern zustünde, ganz ebenso, wie ja auch David
 Böttner Rämme, Clausuren und Schiefertafeln auf Lager hatte.
 An den Häusern, in frequenten Durchgängen, in Buden und Höfen

hingen sie ihre Waaren auf und aus²²⁾, und wenn jene Notiz auch aus wesentlich späterer Zeit stammt, so berichtet sie doch nur einen altherkömmlichen Gebrauch. —

Der vorher erwähnte Buchfrämer David Böttner scheint nun allerdings ein schon höherragendes Licht unter diesen kleinen Leuten gewesen zu sein; für gewöhnlich trugen diese ihren ganzen Vorrath an neuen Zeitungen, Bildern, Flugblättern und Liedern in „Bünde“ gepackt, oder in „Riemen“ geschnallt²³⁾ auf dem Rücken bei sich, fangen ihre Lieder auch wohl dem sich sammelnden Publicum, um dieses anzulocken, vor. Es wird sogar einmal ein wandernder Briefmaler oder Hausirer erwähnt, der zu diesem Zweck drei Knaben mit sich führte, und in Breslau klagen die Buchhändler, daß diese Hausirer sogar ihre Waaren förmlich in den Wirthshäusern auspielten. Letztere und die Gassen waren eben ihr Absatzgebiet.

Wie dürftig die Vorräthe solcher Händler der untersten Stufe waren, das kann man aus einem Eintrag unter den Depositen im Kummerbuch von 1571 ersehen, wo es heißt:

Andres Bider — ein Buchbinder, welcher gleich seinen Vorfahren auch zum Theil Buchhandel betrieb — hatt wegen des alten Nickels so ein briefstreyger gewesen In die gericht geantwort 2. buch liber, 2 buch gemalte briff, 21 buchlein allerley hendel, Ein gros bild von der Drei seldikeith vnd eine hütte mitt dem schlos vnd ein schuert zw beiden henden Actum den 23. tag Feb. Mo. lxxij. — Item hatt ein alten Rod eines Guldens werdt auch eingelegt.

Der alte Nickel hatte sicherlich früher bessere Tage gesehen; er war wahrscheinlich Landsknecht gewesen, hatte ein Schlachtschwert in einem Fähnlein geführt; denn nur als eine Reliquie aus besseren Zeiten konnte sich der zweihändige Flamberg in einem solchen dürftigen Nachlaß erhalten haben. Die sonst ziemlich unscheinbare Notiz deutet zugleich darauf hin, daß sich diese unterste Klasse des Buchgewerbes zum Theil aus dem Kreise heruntergekommener Existenzen rekrutirte.

Und doch muß der Absatz dieser Klein-Literatur unter Umständen ein verhältnißmäßig nicht so ganz unbedeutender gewesen sein, zumal wenn ein Größerer unter diesen Kleinen mehrere Unteragenten zu beschäftigen vermochte. So heißt es z. B. im Jahre 1572:

Heinrich Mülich von Nurmbergk, Buchdrucker, hat Merten Wol-farten Burgern alhier gedruckte Briefe, Gemähle vnd dergleichen

Materia haufiren tragenn vnd Ihme das gelt so er daraus leufer (sic) zustellen sollen, vnd weil er zwolsthalden gulden dauon verthan, So ist er vñ Wolfarts ansuchen drei tage gefenglichen enthalten vnd mit seinem wissen vnd willen vñ gewöhnlichen vñ friden bergestalt loßgelassenn worden, Das er angelobt Wolfen dafür Acht gulden halb vñ Michaelismarkt vnd die ander helfte vñ Neuen Tharsmarkt beide negstkunftig, gewislichen zuerlegen, Act. den ersten Maij No. 72.

Merten Wolfart seinerseits aber — mag er nun nur den einen oder mehrere Unteragenten beschäftigt haben — war noch vom Schlage der alten seßhaften Buchführer, die neben Büchern auch andere Waaren zu führen nicht verschmähten. Seine Frau Margarethe handelte wenigstens außerdem noch mit Häringen — wie Christoph Plantin's Frau auf dem Antwerpener Markte mit Schnittwaaren — und war im Jahre 1577 dem Kaufherrn Hans Schielert für solche 9½ Gulden schuldig. Dahin hat es die Neuzeit noch nicht wieder gebracht; die Sortimentshändler führen jetzt auf Grund der sonst keinesweges unbedingt anerkannten Gewerbe-freiheit feinere Waaren nebenher, wie Parfümerien, Pfefferkuchen, Cigarren, Wein u. dgl. —

Diese wenigen abgerissenen Notizen betreffen nun allem Anschein nach nur reine Händler. In die Werkstatt der Verleger unter den Kleinbuchhändlern führt uns dagegen das Testament des Formschneiders Wolf Stürmer des Älteren in Leipzig ein; es ist errichtet am 19. August 1564. Wolf Stürmer hatte es zu leidlichem Wohlstande gebracht, den aber die nachfolgende Generation — sein Sohn gleiches Namens und seine Wittwe — nicht zu erhalten verstand. Es heißt in dem Testamente:

Volgendß so ordnet ehr seinem Sohne auch Wolff genant zu einem voraus vierhundert gulden munnß welche vierhundert gulden sein Sohn der junge Wolff stürmer zusamt allem werckzeug, Als formen, stöcke, vnd anders, Auch die gedruckten Wiber vnd was zum handel gehörigt (. weil er Ihme dem vater zu seiner nahrung, die sonderlichen auß Gottlichem segen durch disen handel erworben, vleissig vnd treulich geholfen .) als ein legatum, zuuor haben vnd behalten soll, Auch Ihme dem Jungen Wolff stürmern das Haus im Bruel, dorinnen er der alte Iho wohnet, nach seinem abgange, do es Ihme zubehalten geliebt, vmb Sechshundert gulden gelassen werden u. s. w.

Wie aber die Bestände waren, was alles zum Handel gehörte, das alles erfahren wir leider nicht. Ein Nachlaßinventar hätte

uns hier wichtige Aufschlüsse über die Verhältnisse eines größeren derartigen Betriebes geben können. Als dürftigen Ersatz hierfür lasse ich wenigstens das Nachlaßverzeichnis des Briefmalers Peter Schenkel folgen, natürlich nur soweit es hier eben interessiren kann.

Zue wissen, Das vff Anhalten Lorenz Nuffrids Leintwebers alhier heute dato seines schuldeners Peter Schendels eines Illuministen vnd Buchtruders vorlaßenschafft gerichtlichen Inuentiret, Dorinnen befunden worden wie hernacher vnderchiedlichen stuckweiß volgett, Actum Leipzig den 27. Monats Tagt Januarij No. 1604.

In der Keywandin gemideten Hauße
in der Ritterstraßen,

Oben in der Wohnstueben nach der gaßenn

1 Conuolut allerley Bnaußgemachte bilder,	38 Hülzern Formen,
1 Reibstein.	1 Sez Kasten mit eplichen schrifften.
	Vnten im Hauße im Laden
Vffm Gange	1 Conuolut allerley Predigten
1 Buchbinder Preße.	in Suo.
Oben in der Kammer.	1 Conuolut eplicher auflegung
1 Schwarzer Hülzern Kasten Do- rinnen die Euangelisten in Kupferstück.	vnd erclerung vber eplich Psalm in Suo.
1 große Druder Preß,	1 Langer tisch von eichen Holz
1 Klein Hülzern tischlein,	63 Allerley Hülzern formen
24 Kupferstück Illuminirt	Epliche Bundt mit alten Patronen
	1 Alter Kober

Volget Peter Schendels Tagt.

Nicol Nerlich formschneider vnd Peter Klau Briefmahler haben vff
befehl der Gerichte Taxiret, wie folgt

In der Obersten Kammer.

1 Hülzern Buchtrüder Preße sampt den dazu gehörigen schrifften vor alles Recht güldenn,
1 großer farben Reibstein vor 1 fl. 8 gr.
19 schmale lange allerley Hülzerne stöcke, das stuck 4 gr. t(hut) 3 fl. 13 gr.
75 Halbe Bogenstöcke Lindenholz allerley Gattung
Mehr 4 gemeine Hülzerne stöcke allerley gattung, Alles zusammen vor 18 fl. 14 gr.
Allerley Patronen vntereinander klein vnd groß vor 5 fl.
Mehr gemahlter vnd vngemalter Druck zusammen vor 2 fl.
Summa 38 fl. 9 gr.

Von Interesse in dem Inventar ist die Bemerkung, daß die vorhandenen Holzstöcke aus Lindenholz waren, sowie die Erwähnung der Patronen; über letztere spreche ich noch an anderer Stelle. Ob nun im übrigen alle Briefmaler im Besiß von Druckerpressen

gewesen sein mögen, ob ihnen dieser Besitz und das Selbstdrucken überhaupt noch gestattet war, darüber habe ich keine Nachweise gefunden, dürfte auch kaum noch welche finden. In Breslau war allerdings im 16. Jahrhundert den Formschneidern und den ihnen gleich stehenden Briefdruckern das Selbstdrucken noch gestattet, wenn auch nur mit einer einzigen Presse. Wenn übrigens Peter Schenkel auch einen „Laden“ besaß, so scheint derselbe doch kaum überfüllt, und sein Betriebsmaterial ein recht unansehnliches gewesen zu sein! Wahrscheinlicher Weise war dieser Laden mehr seine Werkstatt für die Arbeit des Illuminirens oder Schablonirens.

Anmerkungen.

¹⁾ In dem Nachlaß-Inventar des Buchdruckers Johann Beyer in Leipzig vom 25. Mai 1596 wird aufgeführt:

Ein Conuolnt, darinne Magistri Joan Ruels Rechnung, vorschreibung vnd handschriefften.

Da aber Beyer sowohl den Verlags-, wie auch den Sortimentshandel betrieb — beide Branchen gingen käuflich an Bartel Voigt über —, so braucht das Schuldverhältniß nicht unbedingt aus der Ausführung von Druckaufträgen, es kann ebenso gut, und wahrscheinlicher, aus Bücherlieferungen erwachsen sein.

²⁾ Im 11. Bande des Archivs (S. 273 und Anm. 29 auf S. 281) habe ich der Inventur des Sortimentlagers von Christoph Ziehenaus gedacht, sowie erwähnt, daß ich die Person desselben local nicht unterzubringen wisse: er war in demselben Jahre (1563, 16. October) zugleich durch Pietro Valgriff wegen 31 Thaler bekümmert worden. Zwar dürfte er aus Leipzig stammen, aber ansässig war er in Magdeburg. Im Jahre 1596 tritt er nämlich als einer der Testamentsvollstrecker des in Magdeburg verstorbenen Goldschmieds Friedrich Vögelin auf und wird dabei als ein Magdeburger Freijasse bezeichnet. Das von ihm in der Ostermesse 1563 im Stich gelassene Sortimentlager ist ein sehr umfangreiches; es zeichnet sich außerdem durch seinen wissenschaftlichen Charakter aus und beweist damit, daß auch der Wanderbetrieb des Sortimentbuchhandels noch immer selbst für die schwere, wissenschaftliche Literatur — Ziehenaus führte sehr viel ausländisches Sortiment — von Bedeutung war. Jedenfalls ist es von Interesse für die Geschichte des buchhändlerischen Verkehrs, zu sehen, was auch für bedeutende Sortimentlager demselben zugeführt wurden. Deshalb dürfte es sich vielleicht rechtfertigen, nachträglich auch diese Inventur noch in extenso zum Abdruck zu bringen.

³⁾ Geschichtlich und bibliographisch interessant sind in dem Lagerverzeichnis:

4 Epicedia in 4^{to} Ernesti Vögelini,
ein Druckstück, welches mir noch nicht vorgekommen ist.

⁴⁾ Von diesen sollen 3 in Gemeinschaft mit „Barth. Vögelin's Erben“ verlegt sein. Hier liegt sicherlich ein Schreibfehler bei der Bearbeitung des Codex vor und muß es unbedingt heißen: „Bartel Vogel's Erben“. Sollte Andreas Hoffmann vielleicht das Bartel Vogel'sche Sortimentlager übernommen gehabt haben?

⁹⁾ In diesem, in der Michaelismesse 1612 abgeschlossenen Pachtvertrage heißt es:

Vors dritte, wenn auch dem Conductor Wolff Meißnern, von dem Locatore Abraham Lamberg oder einem andern etwas an Hauptwerken oder accidentien zue gewöhnlicher auflage zue drücken mangeln (sic) wirdt, soll Er Wolff Meißner von (vor) Abraham Lamberg vndt denselben zum besten vñ ieden Bogen einen bogen schreibe Papier mitt zuelegen, vndt solchen gedruckten bogen wöchentlich in Abraham Lambergs Buchladen vberantworten, herlegen soll vndt will Abraham Lamberg Ihme Wolff Meißnern das schreibe Papier wiederumb erstatten. —

Die Accidentia an thesibus eujuscunqve Facultatis, intimationibus, Carminibus, Reich vndt anderen Predigten vndt dergleichen, So bogen weiße vndt mitt geringer auflage, also das Sie weniger alß ein Rieß Papier außtragen, zue drücken untergeben werden belangende, ist vors Sechste abgeredet vndt bewilliget worden, Das der Pachtman Wolff Meißner Abraham Lambergen von iedem bogen, er sey gleich auf einer oder beiden seiten gedrucket, 5 gr. vndt 3 $\frac{1}{2}$ pflegen vndt reichen, vber der Authorem bestellte Exemplaria ohne des Locatoris Abraham Lambergs vorwissen, vndt bewilligung ichtwas mitt (nicht) zueschießen oder zuelegen, Sondern die Zuelage oder Zueschoß dem Locatori Abraham Lambergen frehstehen, vndt was also der Locator Abraham Lamberg zue solchen exemplaren zuelegen oder zueschießen würde, es wehre gleich nur hundert, weniger oder mehr exemplaria, sollen dieselben nachm Ballen gerechnet vndt dem Pachtmanne Wolff Meißnern, ieden Ballen mitt 4 fl. bezahlet werden.

Weniger grell tritt der Unlug des unrechtmäßigen Zuschusses und des Gebahrens mit demselben in dem Pachtvertrage hervor, welchen am 2. Mai 1625 Gottfried Große und Regina Marie Große, Henning Große des Jüngeren Wittwe, über die auf sie übergegangene Druckerei des letzteren auf fünf Jahre mit Johann Albrecht Winkel abschlossen. Vielleicht deutet sich hier schon eine beginnende Hebung des Rechtsgefühles an. Winkel verpflichtet sich nämlich in dem Vertrage: nichts vber die gesetzten Exemplaria vnd auflage fur sich selber zueschießen oder durch seinen Correctorem, gesellen, Jungen oder iemandt anders wer der auch seyn magt zuzuschießen verstaten, ohne dem Sezer, Trüder vndt Correctore so in einem Werde laboriren vndt arbeiten, soll iedem ein Exemplar zuzuschließen vergönnet werden.

In dieser letzteren Bestimmung wird zugleich ein Gebrauch sanctionirt, welcher bis in die letzten Jahrzehnte hinein bestanden hat. Aber die früher herrschende Unsitte spukt doch noch in etwas nach, denn es heißt schon vorher:

Es wollen auch die Hh. Principahlen auf ieden Ballen, so Sie bey ihm drucken lassen fünf buch zue Schoß, ingleichen noch zu zween Exemplaren was Er auch sonsten drückett, papier liefern, welche Exemplaria der Factor ohne entgelt drücken soll, zue dem ende daß Sie von alle Denienigen was in dieser ihrer Trüderey gedruckett wirdt ein Exemplar ein ieder für sich benzulegen haben mogen, die vbrigen des Zueschoßes: in denen Buchern so Sie für sich verlegen: belangende, soll der Factor den Hh. Principahlen alles liefern, vnd an stadt pappir verrechnen, Waß aber hierunter ganße Exemplaria seyn, den Hh. Principaln daß buch vmb zween groschen zuekommen lassen, vndt keinem frembden dauon nichts verkauffen oder verhandeln.

Einem besonders flagranten Fall von betrügerischem Zuschuß des Druckers begegnen wir in dem Aussaß von H. Pallmann: „Ambrosius Froben von Basel als Drucker des Talmud“ im Archiv VII. S. 44—61.

⁹⁾ Archiv VII. S. 127.

⁷⁾ Unter den verzeichneten Geschäftsbüchern erregen ein besonderes Interesse die „bibliographischen Hülfsmittel“; sie sind dürftig genug, nämlich nur „Ein Seelisch Catalogus vber seine bucher Anno 1603“ und „Ein Catalogus vber Hennig Grosens bücher, in 4^{to}“, letzteres jedenfalls nicht dessen Elenchus

quinquennalis, sondern wirklich sein Verlagskatalog, der ja thatsächlich in Quart gedruckt war. Diese Zweizahl scheint anzudeuten, daß nur erst sehr wenige deutsche Verleger Verlagskataloge gedruckt gehabt haben dürften. — Was aber ist aus der außerdem vorkommenden Position: „Catalogus der buchführer“ zu machen? War es vielleicht nur ein Buchhändler-Strazze oder was sonst?

⁸⁾ Charakteristisch für die schon allgemein herrschende schlechte Ausstattung der Bücher ist es auch, daß bei einem Breslauer Verlagsartikel (Folio, vom jüngsten Gericht) ausdrücklich angegeben wird „auf Schreibpapier“. Daß außerdem auch 5 Buch NTC diesen Reisaß führen, hat weniger Bedeutung, da für diesen Artikel unbedingt ein fernigeres Papier erforderlich war. Mir ist einst eine Fibel aus dem Ende des 16. Jahrhunderts (Lübeck, Joh. Vallhorn) durch die Hände gegangen, welche auf mit der bedruckten Seite zusammengeliebten Wöndschsbogen der Futter'schen Polnglotte hergestellt war.

⁹⁾ Auch in dem Verzeichniß der am 3. September 1606 Johann Rosa auf Antrag Bartel Voigt's abgepfändeten Bücher ist in den meisten Fällen Verlagsort oder Verleger angegeben.

¹⁰⁾ Das Verzeichniß nimmt im Inventarienbuch etwa 100 Seiten ein, die Beträge der einzelnen Seiten sind aber nicht transportirt. Ich habe es nun als eine überflüssige Arbeit betrachtet nachzurechnen, ob die am Schlusse stehende Summe von 1950 Gulden stimmt. Sie ist so glatt, daß man an eine auf en bloc-Verlauf berechnete Abrundung denken könnte.

¹¹⁾ Davon entfallen allein 81 fl. 7 gr. auf 17 Exemplare einer Quartausgabe der Luther'schen Bibelübersetzung.

¹²⁾ Vielleicht für Leipziger-Verleger gedruckt; wenigstens wird einmal Jacob Apel's Name mit genannt.

¹³⁾ Ein großer Theil der ohne Verlagsort aufgeführten Musikalien, z. B. die Hasler'schen, dürften eigentlich Nürnberg zuzurechnen sein.

¹⁴⁾ Westphalen hielt sich thatsächlich an die Leipziger Büchermesse; speciell ein Steinsurter Buchführer tritt in den Gerichtsacten auf.

¹⁵⁾ Von der herzoglichen Privatdruckerei herstammend.

¹⁶⁾ Ich habe schon an anderer Stelle auf die anscheinende Beliebtheit der früheren Cölnner Klassikerausgaben hingewiesen. Cöln's wissenschaftliche Verlagsthätigkeit war eine sehr bedeutende, namentlich auch auf juristischem Gebiete (darunter besonders auch Reichsrecht) und Kapp's absprechendes Urtheil über jene, selbst für das 17. und 18. Jahrhundert, ist ein völlig unhaltbares.

¹⁷⁾ Da es sich bei 10 fl. um Werke von Lucas Dsiander handelt, so gehört dieser Posten wohl sicher eigentlich nach Tübingen, als dem Sitz des Verlegers.

¹⁸⁾ Unter der Gesammtsumme fallen 46 fl. 20 gr. allein auf ca. 60 Exemplare der Augusteischen Constitutionen.

¹⁹⁾ Er scheint ein etwas wilder Gesell gewesen zu sein. Unter den Urrieben von 1624 heißt es: „Friederich Julius Dsthausen ein einheimischer So Allerley Stenderen Auffm Abent in den gassen gedrieben Ist drey wochen mit gefengnis gestrafft Auff einen gewonlichen Wsrfrieden Auff Intercession losgelassen worden Actum 7 Januarij Ao. 25.“ Die Strafe war eine ganz ungewöhnlich strenge, wie sie sehr selten vorkommt. Und dabei hatten Fürbitten noch einen Nachsaß erwirkt.

²⁰⁾ Mit dem Beginn des 17. Jahrhunderts, mit den Zeiten der Ripper und Ripper und der Münzdevaluation, sank derselbe noch schneller.

²¹⁾ Abfolgung David Böttner's Fehlein.

Zwischen, Nachdem heute dato Christoph Vogz ein Fuhrman von Fischbach, vorm Stadtgerichte zu Leipzig erschienen, und alda vermeldet und anbracht: Wie das David Böttner ein Bucher Chramer ihme ein fehlein mit Buchern und Calendern nachm Leipzigiſchen Michaelismarckt Anno Neun und neunzig, dieselben mit nach Budissin zufuhren, zugestalt, und dafelbe verlohren, vor welches fehlein der Bucher und Calendar gedachter Fuhrman Christoff Vogz, seinem Creditorj David Böttneren zu Budissin, Funfzehen Thaler, nach in-

halte der Stadtgerichte daselbst ihme mitgetheilten Kundschaft, zahlen mußten, vnd aber solches seßlein von Hanssen Bachnern Schneidern alhier den 13. Octobris, Anno 1600 in die Gerichte zu Leipzig vberantworttet, Als ist daselbe dem Fuhrman, auf der Gerichte zu Budisün Vorschrist hinwieder außgeantworttet, vnd geuolgt worden, Actum den dritten Januarij Anno Sechszehnhundert vnd Einß.

²⁷⁾ Die Kramer führen an, daß Nicht-Kramern nur das zu verkaufen gestattet werde „was gewöhnlicher Weise für eine Kaufmanns Waare nicht geachtet werden könnte. Dahin wären z. E. Land Charten, Kupfer Stiche, Bilder, allerhand Art, worinnen diese Religions Verwandten“ — Lender war Katholik — „einen starken Vertrieb machen und einige derselben in hiesiger Gegend geflißentlich außzustreuen sich bemühen. Und da es bekand genug ist, daß Lender und Schuster als die beyden hiesigen Bilderhändler von denen auf denen Meßen und Jahr Märkten noch jetzt herumziehenden Bilder- und Land Charten Händlern, die an denen Häußern ihre Land Charten und Bilder außhängen, entstanden sind, von welchen jene beyden durch eine wunderbahre Heyrath oder sonst sich alhier verhalten und in denen Höfen und Durchgängen, wo noch dermahlen ihre Buden zufinden sind, sich festgesetzt haben, in den letzten Krieg aber sich einfallen lassen, ihren Handel von Zeit zu Zeit mehr außzubreiten.“

²⁸⁾ Jacob Friederich von Fuchßhain So einen Riemen Wieder gestollen Auch sonst Innen gefessen, hatt Einen Stogkschillingt bekommen, Aufferleggett Sich Auß E. E. Rathes reichbilde zue machen Auff einen Vhrfrieden loßgelassen worden den 3. Decembr. Ao. (16)23.

zur Geschichte der Buchbindereien.

I.

Die Hofbuchbinderei in Heidelberg.

Von

Dr. Adolph Koch.

Ob und wie weit der nachstehende Vertrag nebst dem Werkzeugverzeichnis für die Geschichte des Buchgewerbes von Bedeutung ist, will ich dahingestellt sein lassen. Aber jedenfalls verdienen die nach den darin enthaltenen Angaben gebundenen Handschriften der berühmten Bibliotheca Palatina eine sorgfältige Beachtung auch nach ihrer äußeren Gestalt, die zu betrachten man bisher nicht der Mühe werth gehalten hat. Denn nicht nur erscheinen auf ihnen eine Reihe von authentischen Porträts des kunstsinigen Fürsten, welche die Entwicklung seiner äußeren Persönlichkeit erkennen lassen — so zeigen z. B. die Codices Palatini Germanici 349, 394 und 401 drei verschiedene Bildnisse aus den Jahren 1553, 1556 und 1557 —, auch für gewisse Liebhabereien und Neigungen desselben geben sie, wenn ich nicht irre, Zeugniß. Und gewiß nicht hätte so lange unbeachtet bleiben sollen, daß auf den Einbänden der Bibliothek Otto Heinrichs zum Theil dieselben Idealgestalten der christlichen und heidnischen Welt sich finden, die an dem herrlichen Schloßbau dem Beschauer entgegentreten. — Ich wünschte, daß diese Zeilen dazu beitragen möchten, die Aufmerksamkeit Berufener auf dieses gewiß nicht zufällige Zusammentreffen und auf diese Einbände überhaupt hinzuwenden. —

Bemerckt, wie wir Otthainrich, von gottes gnaden Pfalzgraf bey Rein, Herzog in Niderunn unnd Oberunn Baiernn 2c. Jorgenn Bernhardten von Görliß zu unnsrer Keller unnd Buchbinder Inn unnsern Hof zu Haidlberg vonn heut dato ain Jarlaug bestellt und angenommen haben.

Erstlich soll Er unnsrer Haus, unnd was Ime darInn vertraut unnd bevolhenn wirdet, treulich unnd dermaßen verwarenn, damit

weder von Feuer, noch Inn annder weg schaden geschehe, und dasselb kainz wegs, weder tag noch nacht unbewont lassen, Auch das Ihenig so Ime, laut aines Inventariums, von Bettgewandt, Kuchengeschiett, unnd annndern Hausrat hzt uberantwort, oder konnfftig zuegestellt wirdet, mit bestem vleis versorgen unnd wartten, auch umb das alles unnd yedes Innsounderhait rechenschafft thun.

Zum andern soll Er unnsrer Bögl, darzue Ime die Voglspeis bezallt oder geliffert werden soll, zuwarten schuldig sein.

Zum dritten soll Er alles das, so Ime nit allain solcher kellerrey unnd Hausverwaltung, sonnder auch sonst annder unnsrer furfallender geschettenn halben, von unns oder annndern von unnserrn wegen bevolhen wirdet, mit bestem vleis volziehenn unnd verrichtenn.

Zum vierten soll Er ain Anzal Habern, den wir zum vortat einkauffenn, oder Ime sonnst verordnen, und uberantworttenn lassenn wellen, unnder seinen handen habenn, unnd so wir oder unsere Diner dahin kommen oder gesandt werden, die fütterung Inn unnserrn Marstal geben unnd denselben Habern, wie vernnd auch geschehenn, unnderichdlich ausschreiben unnd verrechnen.

Desgleichenn soll Er unnserrn dinern, so oft derenn ainer oder mer mit Eßzedeln kommen, Inn seiner on das habenden Costz zueßenn, unnd yede malzeit ain halb maß weins, auch so sich sein unnsers Diners verharrenn uber nacht zuetrüg, fur unnder unnd schlafdrungk auch ain halb maß weins und ain brot geben. Fur deren malzait aine wellen wir Ime vier kreuzer, und fur ain under und schlafdrund zwen kreuzer, auch fur ain Suppen, so die von Ime genommen wurde, und Er ainer person ungeverlich ain hoftrausen mit wein und ain protlin geben soll, ain kreuzer bezallenn.

Zum Funfften soll sein weib unns in unnsrer Cammer und Silber Cammer, desgleichen die leiblach, pollster und kuzziehenn, auch Tisch und Handtücher fur unnsrer gesind gehörig waschen, Aber wir sollen Ir nur fur die Cammer und Silber Cammer wesch bezallung thun, und fur bemelte des Gesinds wesch nichts zugeben schuldig sein, Dann sy das Holz und Aschen zu aller wesch vergebenns haben wirdet.

Zum Sechstenn soll Sy ain Maid, welcher wir die besoldung gebenn wollen, Inn Irenn Costen halten, welche wann wir zu Haidlsberg sein werdenn, mit spülen und andern aufwarttenn Inn der kuchen auch von Ir der kellerin zu dem Betten, Holz und wassertragen, auch einhaisenn unnd andern haushalten gebraucht werden mag.

Unnd haben unns demnach umb die besoldung sollcher seiner dinerschafft und Buchbindennshalben auf das berurt negstkunfftig Jar lañg nachvolgennder gestallt und also mit Ime verglichen

Nemlich das wir Ime das benannt Jar Inn unnsrerem haus, Nemlich zusambt der vordern Stuben, die Ime aber nur solanng bis wir Ir selbs bedurffenn, Neben dem Sy unnsrer gesind auch brauchenn

mag unnd soll, leyhenn wellen, Inn der hindern allten Buechbinder Stuben, unnd der Cammern daran, auch seinen vorigen Zwo Cammern, und den clainen Keller, die Herberg. Item Zu Sold oder wartgelt Sechs und Zwaynzig gulden, Zway hosclaider, ain zimliche notdurfft prennholtz unnd fur liecht das gantz Jar, vier gullden und sonst nichts geben wellenn.

Dagegen soll Er unns verpflichtet und versprochen sein, Erstlich allem dem, das hievor Inn diser Bestallung begriffen steet, getreulich nachzukommen, Zuem andern, das Er Inn berurter unser Behausung, aus denen benannten Zme eingegebenen Gemachen, wieworsteet, die hinder allt Buechbinder Stuben zu seine handwerch des Buechbindenns brauchen soll und mag, doch dergestalt, Das Er niemands Er sey wer Er well, arbeiten Einziehen, binden, noch uberziehen, sonnder allain der Arbeit, Es sey mit Buechbinden, Fueteral uberziehenn oder dergleichen, die onmittl fur uns gehörrn und Zme von unns oder unserntwegen zumachen bevolhen werden, neben ausrichtung vorbemelter unser furfallenden geschefte, obligen und auswarttenn soll. Es wurde Zme dann von unns Innsonderhait etwas erlaubt oder zuegelassenn.

Damit Er auch, sonnderlich dieweil Er, wieworsteet, seins Kelleramts halb zu zeittenn von unserntwegen sonst zuthun haben wirdet, mit solcher arbeit Zme Zu gutem unnd unns zu furderung deß fleuniger von staten kommen, So mogen wir, doch zu seiner gelegenhait gestellt, gnediglich wol leiden, das Er zuehulffenn, ainen oder mer gsellenn, auf seine costen anneme, aber mit oder durch dieselben so wenig, als Zme selbs, niemands anderm, dann als vorbemelt, was unns zuegehört, arbeite.

Zu solchem seinem Buechbinden unnd arbeiten, haben wir Zme unserm Buechbinder Zeug, laut der von Zme unnderscribnen verzeichnus, solang diß geding weret, und dergestalt geliehen, das Er unns denselben zu ende mergemeltis Jars oder gedings, widerumb ganz und on schaden lifern, oder was Er daran zerbrochen hett auf sein selbs costenn widerumb machen lassenn, und wie Er vorgewesen, erstatten soll.

Er soll auch solches Buechbinden unnd Arbeit alles, nichts ausgenommenn, verlegen, die notdurft und furrat selbs bestellen, kauffen und zur hand bringen, one unsern Costen unnd schaden,

Doch soll Zme unabgeslagen sein, da Er yz ime anfang oder hernach zu Frandfort oder sonst Gold, Leder, Clausuren oder Spannngen bedurftig sein wurde, Zme dieselbenn sovil Er unsernthalben ungeverlich bedurffen wirdt, auf sein begern, durch unnsere diner ydesmals kauffenn oder bestellenn, und was Zme allso eingehaufft oder yz von unnsrem habenden verrat geliefert wirdt, was es unns gestanden hat, oder gesteen wirdt, zu geltt anzeflagen, und ane seiner Arbeit, Nemlich ane yder liferung, das halb verdint geltt Innzubehaltenn und

abzuziehen, bissolanng solhe furstregkung und darlegung abgericht und bezalt ist.

Was wir nun Ime zumachen unnder hannd geben, und bevelhen werden, das soll Er mit allem getruen und nit mindern vleis, als ob Ime dise Arbeit, nit stugtweis angedingt, sonder wievor frey zu gelegner muglicher zeit, unnder hannd gegeben wer, und Er dann hievor unns auch gearbait hat, Doch alles, Es sey Planieren, fallhen, slagen, einziehen, Pressen, uberziehenn, vergultten, Registriren und beslagen zc., nichts ausgenommen, auf seine aigen Coßten, verfertigtenn unnd zume ennd ausmachen.

Es soll auch all viertl Jar die Anzal buecher, so Er gar ausgemacht hat, von Ime ubernommen, und die bezalung dagegen gethan werden, Doch unns bevorsteeen, so wir vor ausgannng des Viertl Jars, ains oder mer ausgemachte Buecher erfordern, und von Ime nemen wurden, uns dieselben volgen zelassen und bis zu ennde bemelltes viertl Jars aufzschreiben, damit Ey zu derselben lifrung gerechnet unnd bezallt werden mugen.

Und soll Ime von der stugt ainem unnd ydem Innsounderhait, so es, wievor austrugklich, unnd hernach unnderschiedlich steet, als sich geburt, zu ennd ausgemacht, und die lifrung beschehen ist, bezallt werden, wie hernach vollgt,

Nemlich

Wann Er die buecher, ain yedes auß vleissigst Inn pretter gebunden, mit welschem kalbsleder, Rot, praun, oder Schwarz, oder da wir es begern, und davor nit, mit weissen Sewheutten uberziehen, auf das Leder, auf di ainen seittenn, meins gnädigen herrn Conterfait, unnd auf die annder, seiner fürstl. gnad. Wappen mit sambt der Jarzall, unnd auf bede seitten blunben nach größe unnd gelegennhait der Buecher, mit feingold drugten, unnd sonnst mit Rollen zieren, auch ydes Buech auf den Schnidt gelb machen, unnd Registriren wirdt, alles, wievorsteet, auf seine aigen Coßten,

Vonn ainem

Subregal	1 f.
Regal	1 f.
Median	44 f.
Bogengröß	32 f.
In 4 ^o .	16 f.
In 8 ^o .	5 albus
In 16 ^o .	3 albus

So Er aber volgennder Buecher ains oder mer Auf dem Leder und schnitt, mit feingold auß vleissigst vergultden, unnd mit gewundnen Clausuern, auch schönen Spanngen beslagen wirdt

Soll Ime gegeben werden vome

Subregal	2 $\frac{1}{2}$ f.
Regal	2 f.

Median	1 1/2 f.
Bogengröß	1 f.
Halbbogen	10 pf.
Octaf	j f.
Halb Octaf	5 pf.

So Er dann etliche darunder auf den Schnitt farben, unnd nur ain wenig zierlich verguldet (wie doch one sonnders haiffenn nit beschehenn) So sollenn sy eben wie die gar auf den Schnitt verguldeten buecher bezallt werdenn.

Ime fall wir aber etliche buecher nit mit Messine Clausuren oder Spanngen beslagen lassenn wurdenn, So soll Ime Buchbinder dieselben Inn Frem werdt, ane berurtem verding, und der bezallung abgezogen werden.

Wann sich auch zuetrug, das Er unns alle oder Neue buecher ausbinden, unnd von neuem einziehen und binden mußt,

So soll Ime allain von solhes ausbindenns wegen

Bome

Subregal	} 6 f.
Regal	
Median	} 4 f.
Bogengröß	
Halbbogen	} 2 f.
Octaf	
Halb Octaf	

Gegeben, unnd das wider einbinden Inn vorgemelltem verding bezallt werdenn.

Wurde Er aber dieselben alten oder Neue Buecher nit gar ausbinden, sonnder nur mit Neuem leder uberziehenn zc. wie anndere Neue buecher, so soll Ime fur das einziehenn abgezogen werdenn

Ime	} 3 pf.	Subregal
		Regal
	} 2 pf.	Median
		Bogengröß
	} 1 pf.	Halbbogen
		Octaf
Halb Octaf		

Desgleichenn soll Ime, ane den hystoreingezognen Buechernn, das einziehenn, wie hystemelt abgezogen, unnd daruber der hievorbestimt Lon, bezallt werden.

Was wir Ime dann neben solhem Buechbinden, sonnst als Fueteral zuuberziehenn, Mappen oder dergleichenn aufzuziehenn zuestellenn, Ime selbenn wirdt Er sich, nach gelegenhait ains yeden wercks, zimlich zufriden stellenn lassenn.

Es ist auch unnsrer Ernstslicher bevelh und entliche maynung,

Er hat unns solchs auch Innsounderhait angelobt, das Er nit allain alle unnd yede unnserer Buecher, sonnder auch alles annbers, das wir Ime hundert hannnd gebenn haben, unnd nochkunfftig unnder hannnd gebenn werden, ander leut nit Inn den hennnden umbziehen noch sehen lassen, sonnder dasselb und was Er sonnst von unserntwegen zu hannndlen, zu schreiben, zurechen und auszurichtenn hat, oder sonst gehaimis von uns oder den unsern horen, sehen oder erfahren wirbt, bey Ime bis ane sein ennd verschwigen und ungeoffenbart behalltenn soll.

Welches alles Er Keller unnd Buechbinder treulich und nach seinem besten verstand und vleis zueverrichten, unns mit geschwornem Aide angelobt und zuegesagt hat.

Unnd wiewol Er sein Weib unnd Magd, zu allen zeiten wir zu Haidlberg kurz oder lanng sein werden, mit unserm gefindt die liferung nemen unnd haben, So soll Er doch nur die zeit, da wir ab unnd zuereitenn, auch allain etliche wenig tag, unnd kein Namhafte zeit allda bleibenn wurden, die liferung vergebens haben, Sonnder Er soll, da wir ain stette zeit als ain Monat oder lennger allda bleiben unnd haushalltenn wurden fur sich unnd seine gefindt, seine aigenn Costtenn hallten. Desz zu urkundt haben wir unnser Secrete hiefurgebruckt. Geben zu Weinheim, Sonntags Reminiscere Anno x. ime Junffzigisten.

(Mus Cod. Pal. Germ. 839 f. 292—297*.)


Buechbinder Zeug so mir Sorgen Bernhardtenn buchbinder zu Haidelberg den 29 Maii Anno 50 auffgezaichnet, und an lehens weis uberlivert.

Messene Stöcklein, goldt auff das leder damit zu druckenn.

- 1 1 Herzog Otthain und seiner genaden wappen.
- 2 ain uberlengetz laubweg
- 3 ain Venus
- 4 ain klaines laubwegt
- 5 ain Crucifix
- 6 ain Davidt
- 7 ain rundes pößlein
- 8 ain klaines wegrechts welsches laubweg
- 9 ain quartierts klaines schiltlein, dorinn das pfalzgräfische wappenn
- 10 ain weiblein so das alphabet reutet und hinden dorauff die Spes.

Messene Stempell

- 1 ain Lebenschiltleinn
- 2 ain Baiersch schiltlein
- 3 ain Hirß
- 4 ain Hundt
- 5 ain Jeger
- 6 ain Bogl

- 7 ain lilien
- 8 ain laubblattlein
- 9 ain Reichhappfell
- 10 ain 
- 11 Das ganz Alphabet von Messing 23 stück
- 12 Ziffern 3. 4. 5. 6. 7. 8. von Messing
- 13 ain punct
- 14 ain Creutzlein und ain gewundenes Stempellein auff den schnidt.

Rollenn.

- 1 ain goldt rolle mit weibes angefichtern
- 2 ain goldtroll mit kauzen und vögl
- 3 ain goldtroll mit ainem pfalzgrevischen wappenn und geflochtenenn ringenn
- 4 ain goldtroll mit gewechs und ainem pfalzgrevischem wappenn
- 5 ain lederroll mit dreienn bildern
- 6 ain lederroll mit dreienn bildern
- 7 vier liniir eisenn
- 8 ain lederroll mit zwaienn bildern
- 9 ain lederroll mit rundenn köpfenn
- 10 ain klaine lederroll mit gewechs
- 11 ain lederroll mit ainen tanz.

Item Sechs runde borer und aufstecher eisen

Item Drei Eiserne Maisslein

It. ain schneideisenn oder Maissel

It. funff holzraspelenn

It. zwo Eisenn feiheln

It. zwo bigzangenn

It. zwo beißzangenn

It. ain braite zangenn

It. ain gledt zan

It. ain Birtell

It. ain hammer und ain klains hemmerleinn

It. zwei schlaghemmer ain klainen und ain großenn

It. zwai schnidtmesser

It. drei Segenn, ist klaine gutt

It. ain blechschere

It. ain brußtörer, darzue 6 gehörige Eisen

It. ain all

It. ain durchschlag oder locheisenn

It. ain anboß mit ainem schraubestock

It. ain klainer alter anboß

It. ain klains Nepperlein oder pör

It. ain klaine gludt zange

- Ist. ain beschneidt hobell
- Ist. ain kupferinn leimpfann
- Ist. ain kupferenn belk zum planirenn
- Ist. ain klainer Messener Mödrer und Stempfell
- Ist. ain alter hülzerner und dornoch ain halbeiserner Einzug
- Ist. ain große preß mit preßbrettern und hülzernem schluffell
- Ist. ain Eiserner gludthutt
- Ist. 2 beschneidt pressenn ain klaine und große
- Ist. sunff großer alter pressenn
- Ist. sechs klainer pressenn
- Ist. ain wehstain
- Ist. ain scherpf hobell
- Ist. ain schlichthobell
- Ist. ain alter hobell
- Ist. ain Eisernes windel meß.

Actum Heidelberg den 29 Maii Inn dem funffzigsten Jare.
Jörg Bernhardt
Buchbinder

Subscrips.

(Aus Cod. Pal. Germ. 839 f. 287—289.)

II.

Werkstatt = Einrichtung Leipziger zünftiger Buchbinderereien.

Von Albrecht Kirchoff.

Die vorausgehenden Mittheilungen des Herrn Dr. Koch über die kurpfälzische Hofbuchbinderei in Heidelberg bilden eine interessante Parallele zu denjenigen, welche Dr. N. Steche in seiner Abhandlung: „Zur Geschichte des Bucheinbandes“ im 1. Bande dieses Archivs über die sächsischen Hofbuchbinder in Dresden gebracht hat. Diese neue Veröffentlichung giebt mir Veranlassung — einer in Aussicht genommenen Arbeit über den Buchbinder Christoph Birk in Leipzig vorgreifend — diesen Einrichtungen fürstlicher Buchbinderereien, welche vorwiegend doch nur Luxus-, zum mindesten nur feinere Arbeiten herzustellen hatten, die Notizen gegenüberzustellen, die ich bis jetzt über Einrichtung und Arbeitsmaterial der zünftigen Leipziger Buchbinderereien der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in den Acten aufzustöbern vermochte. Es bieten diese Einrichtungen natürlich ein ganz anderes Bild, als jene; sie sind

ja in Rücksicht auf die Bedürfnisse eines größeren und meist anspruchsloseren Publicums mannigfaltiger gestaltet, anderentheils aber zum Theil auch schon auf Massenproduction angelegt. Denn die Leipziger Buchbindereien des 16. Jahrhunderts versorgten auch schon damals, wie wiederum seit wenigen Jahrzehnten, die fremden Buchhändler mit feiner gebundenen Büchern, namentlich erbaulicher Art, wie dies die Breslauer Buchhändler jener Zeit ausdrücklich betonen.

Ich beschränke mich aber vorwiegend auf eine Mittheilung des mir zu Gebote stehenden Rohmaterials, da es eben nur ein einseitiges, local abgegrenztes, demnach unausreichendes ist, um auf Grund desselben den Versuch zu einer Darstellung der Geschichte des einfacheren Bucheinbandes zu unternehmen. Ich hatte zwar bereits vor langer Zeit eine Skizze dieser Geschichte für mich entworfen, sie aber bei der sich hier darbietenden Gelegenheit auszuführen, dazu fehlt es mir jetzt einerseits an Zeit, andererseits hier auch an Raum. Und doch wäre eine solche Geschichte in Beschränkung auf die Durchschnittsleistungen von Interesse; in den kunstgewerbsgeschichtlichen Arbeiten wird diesem wesentlichen Theile der Geschichte des Bucheinbandes wenn überhaupt eine Behandlung, dann nur eine stiefmütterliche gewidmet. Stets ist fast einzig und allein von Dyphtichen, Emaille- und geschnittener, bez. gepunzter Lederarbeit, orientalischem Flächenornament, Majoli, Grolier und Heinrich II., nur von den Schau- und Puzstücken, von der Luxusarbeit die Rede, nicht aber von der meisterhaften Technik des eigentlichen Bindens, den mannigfaltigen Verbindungen von Holz, Pappe, Leder und Pergament und der Zurichtung dieses Materials, von der trefflichen Prägung in Leder und Pergament, der geschmackvollen Rollen- und ihrer Verbindung mit Fileten-Arbeit, von dem Verhältniß des Schmuckes von Deckel und Rücken, von der Stellung des Titels u. dgl. Die interessanten Vorstudien J. E. Semler's (Sammlungen zur Geschichte der Formschneidekunst in Deutschland. 1. Stück. Leipzig 1782. 8) scheinen erst in neuester Zeit wieder die Aufmerksamkeit auf sich gezogen zu haben, ja, in einer historischen Uebersicht über die Literatur der Buchbinderkunst (1886) muß man verwunderlicher Weise das wichtige und hochinteressante vierbändige Werk von Ch. E. Prediger vermissen. Nur einige wenige Erläuterungen und Anmerkungen werde ich also an die

Mittheilung der Documente knüpfen, eine Ergänzung und eventuelle Berichtigung derselben von fachkundiger Seite aber mit Dank aufnehmen. —

Der früheste Nachweis, der mir in den Leipziger Acten über die Werkstattseinrichtungen von Buchbindereien aufgestoßen ist, datirt aus dem Jahre 1547. Ich gebe das Document hier in extenso — nur mit Weglassung desjenigen Theils der Sabseligkeiten, welcher hier nicht in Betracht kommt —, da es nebenbei auch socialgeschichtlich nicht uninteressant ist:

Gaspar Wagners büchbinders Inuentarium. Zuwissen Nachdem kurzverschienen wehllc Gaspar wagner, Wolff koberger sonst Hartungk, Mertzen traupiß alle drey buchbinder vnd Bendix Dreßler weisgerber, burgere, auffm graben bey der pastey zwuschen dem Grimmischen vnd Hellischen thore auff einen kerner (. . Lüde . .) gestossen, Sich mit Ihme geschlagen das der kerner in kopff vorwundet wurden vnd gestorben, Dyweil sye aber zu gefengnus gepracht vnd sich kein Eleger funden hat der Richter Mgr. Johan goritz sye vff wieder einstellen loßgelassen, wie sye dan das bey Schult buß vnd höchstem Landrecht Angelobt, vnd doch gleichwol gewichen, vnd Ir gelobnus vnd zusage nicht gehalten, Als ist doruff, (. Dyweil Ir keiner heußlich besessen .) Ir varnde habe durchn Hern Richter, den vnder schopschreiber vnd den Frohnbothen Gerichtlichen Inuentiret wurden, wie volgt, Act. Dornstags am tage Corporis Christij Anno 1547°.

Gaspar wagners varnde habe in Cristoff bircken niethc,

xxiiii stempel in einem kleinen ledlein mit leder vberzogen vnd j kunstbuchlein.

iiij schabeissen

xxvj stempfeleissen in einem kleinen ledlein

xxvij ledlein stempel darunter j Bahn j kestlein mit 2 vnderschieden dorin clausuren

In zweyen kestlein ein Alphabet vnd die Tharzalh stempel

vij stempel vnd j klein ledlein in ein kestlein

xvj klein vnd grosse feylen

ij gebundene bucher douon 20 gr. binderlohn

Egliche gebundene bucher douon möcht man vngeuerlich einnehmen 4 fl.

Noch j buchlein nit gar gebunden wans vorfertigt douon binderlohn 2 gr.

xij grosse rollen

iiij hufel damit man die bucher beschneith

ij schnithufel ane Eyßen

xiiii hufel

ij pressen mit eisern spillen

j grosse presse

vj schogt buchbredter klein vnd groß

Vnd schagt in Somma die fraw selbst weye sye dan von Frem
Archio f. Gesch. d. Deutschen Buchs. XII.

Manne (.wie sie bericht.) selbst gehört allen werdgezeugt zum buchbinder Handtwerge vff xxx fl.

Wolff Kobergers Inuentarium. In Thanners mithe In seiner Schlafkammer

i Kothē in der stuben mit werd-	i groſſe preſſe im Hauſe
gezeuge auch vorſiegelt	i ſchlagſtein
iiij ſchnithöſel	

Merten Traupitz Inuentarium In Gregor Rheims des ſchufters Mithe im Brule

i groſſe preſſe	i ſchlagſtein
-----------------	---------------

vnd zeigt die frau ahn er hab ſonſt allen werdgezeugt vnd anders ſo er hat tragen können mit Ime hinwegt genommen, Act. vff.

Sowohl Wolf Koberger, als Merten Traupitz — im Jahre 1548 wird er conſequent nur Traupitz genannt — ſcheinen keine ſelbſtändigen Meiſter geweſen zu ſein. Wenngleich ſie beide das Bürgerrecht beſaßen (der leztgenannte ſeit 1542), ſo waren ſie doch ledig, wohnten in Miethen (machten keinen Rauch) und auch die Geringfügigkeit ihrer ſonſtigen Habſeligkeiten deutet darauf hin. Aber wahrſcheinlicher Weiſe arbeiteten ſie gar nicht in der Werkſtatt ihrer Meiſter, ſondern eben in ihren Miethwohnungen und ſcheint es faſt, daß dazumal ſelbſt Gefellen eigenes Handwerksgeräth beſeſſen haben dürften, wie ſich das auch zum Theil bei Sebergerhülſen (für Winkelhafen ꝛ.) andeutet. Umfangreich — abgesehen von den „großen Preſſen“ und Schlagſteinen — dürfte es aber nicht geweſen ſein, denn Traupitz = Traupitz trug ja einen guten Theil des ſeinigen auf dem Rücken mit ſich hinweg¹⁾. Allerdings bezahlte auch im Jahre 1552 die Buchbinder-Innung für das von dem Buchbinder Nidel Woltrabe dem Aelteren hinterlaſſene geſammte Werkzeug nur 16 Gulden; der Verſtorbene war aber ein ganz herabgekommeneſ Subject.

Den zweiten Nachweis liefert das am 15. Juni 1569 aufgenommene Nachlaßinventar des Siegelgräbers Peter Wolleben, welcher förmlich auf Vorrath für Buchbindereizwecke gearbeitet haben muß. Es finden ſich darin vor:

- 10 groſſe vnd kleine getrethete Rollen.
- 11 groß vnd kleine geguſtirte buchbinder ſtöcke.
- 15 groß vnd kleine geſchnittene Rollen Dabey die Zettel derſelbigen wortt (Werth?) ligen.
- 3 Geſchnittene buchbinderſtöcke.

13 Rettgen den Buchbindern vffs goltt vffm schnitt.

3 Buchbinderstöcke Dabey Zedel.

3 Geschnittene Kollenn.

1 Alphabeth Dabey ein Zettel des werthts.

Weitaus wichtiger ist die Aufnahme des Nachlasses des am 16. September 1578 verstorbenen Buchbinders Christoph Birk, dessen Vermögensverhältnisse allerdings in seinen letzten Lebensjahren wesentlich zurückgegangen sein mußten. In seinen ursprünglich sehr umfanglich betriebenen buchhändlerischen Geschäften hatte er so ziemlich Schiffbruch gelitten und scheint ganz auf den Vertrieb gebundener Bücher reducirt gewesen zu sein, und zwar, da gar keine Vorräthe von Clausuren erwähnt werden, auf den von Schulbüchern. Außer den ansehnlichen Vorräthen von zugerichteten Brettern ist ja kein weiteres Rohmaterial unter den Beständen vertreten; aber jene Menge von Brettern, sowie die Ueberreste schwererer Literatur²⁾ und die Position: „40 Bettbuchlein allerley sortenn, lenglicht vberlein gebundenn“, deuten wenigstens auf seinen früheren Buchhandel und den Großbetrieb der Buchbinderei hin.

Christoph Birk hinterließ:

- | | |
|---|---|
| 14 Eingefaste meßene Kollen. | 3 Eiserne Kleine Stempfelgen. |
| 3 Bneingefaste Kollen. | 2 Beschneide Hoffell. |
| 9 Meßene stöcke. | 2 Schlicht Hoffell vnden mit bein belegt. |
| 10 Bneingefaste streicheisen. | 1 Schlicht hoffell mit Staahl belegt. |
| 10 Eingefaste stempffel. | 4 Gemeine Schlichte hoffell. |
| 1 Lateinisch Alphabeth mit der Jahrzaall seindt 32 eingefast. | 3 Schnidmesser. |
| 7 Bildt Zeene. | 1 Bergmesser. |
| Ein Scheide mit 3 Messern. | 1 Studlein schildt meßing. |
| Item eplische Kleine stempfelgen, vnd anderer Buchbinderzeug in dem kleinen Restlein. | 6 Kleine vnd große Hemmer. |
| 8 Raspeln vnd feisenn. | 3 Kleine bohrrerissen. |
| 5 Buchbinder Zangen. | 1 Klein meißelgen. |
| 2 Buchbinder Ampos. | 1 Alter weßstein. |
| 20 Bohrer. | 1 Schnitzer. |
| 5 Lineal dorunder 2 Messene vnd 3 eiserne. | 1 Streicheisen. |
| 12 Gros vnd Kleine Schnitzer. | 1 Restlein dorinnen ein goldtbuch. Ein wergtisch dorunter |
| 2 Bindleisenn. | 53 Alte vnd neue Pressen. |
| 2 Reißell. | 22 Bahr Preßschrauben. |
| 2 Eierdell. | 1 Farben vnd Reibstein. |
| | 1 Alte Heft lade mit 5 Haten. |

37	Beschneide bretter.	40	Arcus breter.
33	Einsehbretter.	154	Leztbretter.
	An Bindtbrettern.	59	Schnuerbretter.
270	Fibelnn zu A. B. C. buchern.	3	Heftladen.
424	Lange halbe breter.	1	Hohe zwiefache bucher kote.
179	Median bretter.		Ein große Pres sampt
24	Regall breter.	1	Schlagsteine.

Bezüglich der Vorräthe an Rohmaterial bietet das Inventar Andreas Ficker's vom Jahre 1592, dem auch die Taxe beigelegt ist, wesentlich mehr. Es läßt sich aus demselben, in der starken Zunahme der „Handstempel“ und Käblein, der sich vollziehende Wandel des Geschmacks bei der Ausstattung der Bucheinbände erkennen: die Rollenarbeit tritt mehr in den Hintergrund, die Verwendung von Fileten zur Ornamentirung von Deckel und Rücken im Renaissance- und Barockstyl wird allgemeiner. Es ist übrigens nicht unwahrscheinlich, daß sich unter den Rollen und Stöcken sehr altes Geräth befand: ein alter Familienstamm, denn die Familie Ficker betrieb in Leipzig ununterbrochen seit dem Jahre 1519 Buchbinderei und Kleinbuchhandel.

Die gerichtliche Aufnahme des gesammten Werkzeuges erfolgte erst am 18. November 1592, einige Zeit nach dem Tode Andreas Ficker's, da seine Erben über ihre testamentarische Abfindung uneinig geworden waren. Es waren sämmtlich Buchbinder: seine Schwieger söhne Urban Kobelitz und Ambrosius Badofen, die Kinder seines verstorbenen Sohnes Georg und sein Sohn Lorenz. Aufnahme und Taxe besorgten die Buchbinder Christoph Wolner, Oswald Schöniger und Melchior Wagner, sowie der Siegelgräber Hans Kengsch. Das Document selbst lautet, unter Weglassung der Eingangsjormalien:

Ein Meßener Octauenstoß vor fl. 1. 3	Bier goldtstöcklein vff beiden seiten vor fl. 2. 18
Zwene meßene lenglichte goldtstede vor 2. 6	Ein stoß dorauß das Churfürstliche Wappen vff einer seite geschnitten vor . (sic) 12. „
Behen meßene lehdertstöcke vff einer seite geschnitten zusammen vor 8. 12	Sieben kleine goldtstöcklein vor 1. 9
Vier meßene lehdertstöcke vff beiden seiten geschnitten vor . 4. 12	Eine große, vnd Eine kleine goldt Rolle vor „ 15
Drey kleine lehdertstöcke vff beyden seiten vor 1. 15	Vier große Arcus Rollen vor 3. „

Sieben groß vnd kleine Poprollen vor fl. 3. "	19 bahr gewundene Clausuren vor fl. " 10
Acht Kranz vnd lobrollen vor 2. "	55 bahr Arcus Clausuren vor 1. "
Sieben kleine vorgulkt Röllgen vor " 14	50 bahr Octauen Clausuren vor " 10 ¹ / ₂
Ein vnd Funffzig! Kleine Handstempel vor 1. 9	30 ellen grubn seiden bandt vor " 3 ¹ / ₂
Ein lateinisch ganz Alphabet vor " 12	Ein Buschel lehrer vor " 1. 15
Funff Formiereißen vor " 12	Zwu halbe heute vor. " 12
Sechszehen Heffthaden vor " 6	Zwey runde eiserne Ambössgen vor " 1
Eine glettsolbe vor. " 3	Zwey Reißzenglein vor " 1
Bier beschneide höffel mit den eißen vor 2. 18	Zwey Anschlaghammerlein vor " 1
Sieben alte einzelne beschneideißen vor " 6	Eine Nechschere vor " 1
Sieben Schmitzmeßer gut vnd böse vor " 6	Bier Ausstosshöffel vor " 8
Zwey vnd zwanzig! gute vnd böse bohrer vor " 4	Ein scherffhöffel, vnd Ein schlichthöffel vor " 3
Zwene Amböhreer vor " 6	Vor etlich alt eißenvergl vnd glettzehne " 6
Sechß schnitzer, vnd sechß werglmeßer vor " 4	Zwey goldtmeßer, vnd Ein goldtkussen vor " 3
Bier Cirdel vor " 2	Sieben Raspeln vor " 6
Bier Hefftlahden vor " 9	Ein Reibestein vor " 18
Zwu scherren vor " 1	Zwene schlaghammer vor " 12
Eine eiserne Edpreße, vnd Eine stockschere vor " 12	Sieben Arcus Budeln vor " 7
Sieben wergthammer groß vnd klein " 9	Ein bahr Median Budeln vor " 2
Zwey Ambosslein vor " 2	Ein bahr Octauenbudeln vor " ¹ / ₂
Eine beschneide Preße vor " 3 ¹ / ₂	Ein vnd zwanzig! pfund alt Pergament vor 5. 10 ¹ / ₂
Drey segen vor " 6	Eine alte eiserne preße mit dem schlüssel vor 1. 15
Eine stoßege vor " 1	52 vorguldt stempffel vor " 10 ¹ / ₂
Ein glaturbohrer vor. " 6	39 gute vnd böße Preßen vor 1. 10 ¹ / ₂
Drey bindt eißen vor " 2	Eine Baumpreße vnd Ein Feldstein vor 2. 6
Dreyßig! Kleine Handpreßen vor 1. 9	Sechß schock Fiebelbretter vor 1. "
Bierzechen große Folienpreßen vor " 14	Funff Kalpsel lohe vor 1. 3
Eine eiserne stockpreße sampt dem schluffel vor 2. "	Sieben schaffel lohe vor " 10 ¹ / ₂
29 bahr gewundene Octauen Clausuren vor " 8	

Sechs weiße Kalpfel vor fl. 1. 7 Fünff Buschel Schweinlether vnd
 Zwey schaffel vor . . . „ 6 2 heute vor . . . fl. 9. 15
 Summa Summarum fl. 77 gr. 10.

Ob sich nun im 16. Jahrhundert bereits für die verschiedenen Arten des Einbandes allgemein gebräuchliche Bezeichnungen und Ausdrücke eingebürgert hatten, das ist schwer zu sagen. Ich habe deshalb aus meinen Quellen — den Verzeichnissen der Buchhändlerlager und den Inventaren der Büchernachlässe Leipziger Bürger — die darin vorkommenden Bezeichnungen der Einbände bis zum Jahre 1600 ausgezogen, wobei allerdings zu bevormworten ist, daß der Einband nur bei einer verhältnißmäßig kleinen Minderzahl der Bücher angegeben wird. Danach will es mir allerdings scheinen, als ob sich in der That kaum schon allgemein gültige technische Ausdrücke gebildet gehabt hätten, denn die vorkommenden Bezeichnungen sind überwiegend nur beschreibender Natur; nur auf einen einzigen Ausdruck, der mir eine Ausnahme zu bilden scheint, werde ich später zurückkommen.

In den Verzeichnissen der Buchhändlerlager, die ja — was zu beachten sein dürfte — von Fachmännern aufgenommen sind, kommen nun folgende Bezeichnungen vor:

1551 bei Henning Sofadt: Schlecht eingeheste Büchlein³⁾, Halb überzogen⁴⁾, In Brett mit gewundenen Clausuren und Vorsatz, Bergulte Büchlein, Mit dem Welschen Stoc. — 1558 bei Wolf Günther: In Brettern, Halb überzogen, Grün Pergament, Bergult, Mit gedrehten Clausuren, Welsch, Welsch mit Silber. — 1563 bei Christoph Ziehenaus von Magdeburg: In Bretter und halb mit Leder überzogen, Mit weißem Leder überzogen (beides nur bei Folianten) und in Pappen und Pergament (bei Quartanten).

In Verzeichnissen von Büchern im Privatbesitz dagegen treten folgende wesentlich mannigfaltigere Bezeichnungen auf:

Eingehestet, In Papier gehestet, In Pergament gehestet, zum Theil in farbiges⁵⁾.

Partes in Bretter gebunden „praucht man in der Kirchen“.

In Pappen, in Pappe und halb Leder gebunden.

In Pappen Welsch, In Pappen Welschweis gebunden, bez. mit beschriebnem Pergament überzogen; Welsch, halb und roth Welsch.

In beschrieben, benotirtem, „gebact“, auch in „alt“ oder „schlecht“ Pergament⁶⁾.

In Pergamen oder weiß gebunden, in Pergamen und Brettern.

In farbiges Pergament gebunden: schwarz, gelb, „goltgeel“, „altgeel“, pomeranzenfarben, roth, grün und (sehr selten) braun. In weiß oder schwarz Schweinenleder, Mit „schweinen ledder“ überzogen 7).

In Leder (vorwiegend wohl braun) oder farbigem Leder: weiß, gelb, „goltgeel“, roth, grün, blau (nur einmal), in Schwarz- und „Welsch“-Leder gebunden, bez. auch „vergult“, oder „mit golde gedruckt“, oder „ganz vergult“ und (1599) „in goldt eingebundene betbücher 8)“.

Des Ausschmucks des Schnittes wird nur selten gedacht: „Schwarz leder vf dem Schnitt vberguldt“ und nur einmal „gelb aufm Schnitt“; es war dies, wenn der Schnitt überhaupt gefärbt wurde, neben grün und roth die überwiegend angewandte Farbe.

Dies sind die einfacheren und auch schon besseren vorwiegend auftretenden Einbände. Feinere, sowie kostbarere kommen verhältnißmäßig selten vor; die deutschen Bücherliebhaber standen in dieser Beziehung bereits damals, wie noch jetzt, weit hinter ihren Genossen in Italien, Frankreich und später England zurück. Unter den von mir durchgesehenen Inventaren springt wenigstens einigermaßen das des Kaufherrn Hans Sprung, besonders aber (1585) das der bedeutenden Bibliothek der Brüder Otto und Nicolaus von Ebeleben hervor. Die Einbände zeichnen sich bei den letzteren durch größeren Luxus — viel „vergult“ und „aufm Schnitt vergult“ — aus. Aber die deutschen Bücherliebhaber pflegten andererseits bereits seit dem 15. Jahrhundert einen Schmuck ihres Besitzes, welchen die anderen Nationen erst seit der zweiten Hälfte des siebzehnten nachahmten: die Bibliothekszeichen (Ex libris) in gemalten Handzeichnungen, in Holzschnitt und Kupferstich. Für Deutschland sind die Producte dieser Kleinkunst noch nicht ausführlicher behandelt worden; hier kann ich nicht weiter darauf eingehen und will nur eines Curiosums erwähnen, da es aus Leipzig stammt: der Dr. Schwalenburger klebte auf die Innenseite des Vorderdeckels sein eigenes Porträt, auf die des Hinterdeckels das seiner Frau, beide in herzlich schlechtem Kupferstich 9).

An Beschreibungen luxuriöserer Einbände kommen nun in den benutzten Quellen vor, und zwar vorwiegend bei Gebetbüchern 10):

In „Karteden“, bei welchem Stoff an Farben: grün, roth und violbraun auftreten.

In rothseidenem und schwarzem Atlas.

In Sammet, ohne nähere Bezeichnung, und in schwarz, violbraun, roth und grün, wobei einmal ein „schwarz Leinwaten seiden“ (also zum Schutz des Einbandes, die camisa, chemise des Mittelalters) erwähnt wird.

In „Schwarz Tuch“ mit silbernen Clausuren (1599).

„Ein Bettbüchlein durchaus in silber gebunden vnd mitt vier schwarzen seiden bortten vnd vier silbern stiften beschlagen“ (1599).

Auch die Spuren der sächsischen Specialität im Bucheinband, die der gemalten Einbände, finden sich. Im Jahre 1583 verzeichnet das Inventar des reichen Handelsherrn Hans Sprung dreimal Bücher „Illuminirt vnd in 4^{to} verguldt vnd Allerley Farben“ und im Jahre 1588 das des Kaufherrn Hermann Sulze, des Schwiegersohns des Bürgermeisters Hieronymus Kaufcher und Gläubigers von Ernst Bögelin, 16 Bände von Luthers Werken (also die Wittenberger deutsche und lateinische Ausgabe) „ganz in Lehder gebunden mit glasuren“¹¹⁾. Daneben wird der Clausuren, auch der „gewundenen“, der silbernen Spangen und Clausuren, des Beschlagens mit Buckeln, selbst in Silber und vergoldet, mehrfach gedacht¹²⁾.

Zu diesen Einbandbezeichnungen will ich mir nur eine einzige allgemeine Bemerkung gestatten, nämlich in Bezug auf die als „Welsch“ benannten Einbände. Es will mir scheinen, als wenn damit keinesweges der Styl in der Ausschmückung bezeichnet werden sollte, vielmehr der generische Unterschied in der constructiven Unterlage des Buchdeckels: der Einband in Papp. In Deutschland dominirte in dieser Beziehung das ganze 16. Jahrhundert hindurch noch das eichene, sich immer mehr verdünnende Brett; die beigebrachten drei Inventare Leipziger Buchbinder weisen denn auch ansehnliche Bestände an Brettern, aber keine an Pappen auf. Die ersten in Deutschland verwandten waren nur aus vielfach übereinander geklebten Maculaturbogen oder allerhand Scripturen hergestellt; ob dies auch in Italien der Fall gewesen ist, darauf habe ich leider bisher nicht genügend Acht gegeben. Jedensfalls ging man aber hier frühzeitig zur Fabrication der Pappen aus einer homogenen Masse, zum Schöpfen aus der Wütte über, und das mit gutem Grund. Die geklebten Pappen waren wegen des vielen dabei verbrauchten Kleisters den Angriffen der Würmer, und in Italien noch mehr denen der sogar noch gefährlicheren Ameisen,

in stärkerem Maße ausgesetzt, als die Bretter; der Angriff der Ameisen erfolgt am häufigsten von den Einlegestellen der Bünde in die Deckelunterlage aus. Das gab jedenfalls den Anstoß zum Entstehen der italienischen Legatura alla rustica, einer rohen Cartonage, und des Heftens in einfache Pergamentschalen, wobei die Verwendung jedweden Klebstoffes umgangen wurde. Vielleicht entspricht der Ausdruck „In Pappen Welschweis“ dieser einfachsten Art des Einbandes. —

Zu den mitgetheilten Inventarien von Buchbinder-Handwerkzeug habe ich daneben nur Weniges hinzuzufügen, und zwar bezüglich des Umfangs der Betriebe und des Apparates zum Ausschmuck der Einbände.

Nach beiden Richtungen hin besteht ein bezeichnender Unterschied zwischen der Werkstattseinrichtung Caspar Wagner's und derjenigen Christoph Birk's und Andreas Ficker's: die des erstgenannten deutet — neben seinem anderweitig bezugten Buch- und Schreibmaterialienhandel — auf einen einfachen, rein handwerksmäßigen, die der beiden letztgenannten auf den Großbetrieb hin. Derselbe muß bei Ficker am bedeutendsten gewesen sein, wenigstens gegenüber dem Geschäftsverfall Birk's in seiner letzten Lebensperiode. Jede der drei Buchbindereien besaß eine „große“ (eiserne) Presse, der bei Ficker noch eine eiserne Stockpresse und eine Baumpresse hinzutritt; sie dienten jedenfalls zu der bedeutenden Kraftaufwand voraussetzenden Prägung des Mittelstockes, um welchen sich dann die Handarbeit mit Fileten und Rollen zu gruppiren hatte. Unter Wagner's Kunstbüchlein ist jedenfalls irgend ein Ornamentwerk zu verstehen, aus welchem er Vorlagen und Ideen zur Composition seiner Deckelornamentik entnahm. Aber Wagner besaß neben jener großen Presse für die sonstige Arbeit nur noch zwei kleinere mit eisernen Spillen, Birk dagegen 53 und Ficker 69, sowie noch 14 für Folianten. Bei dem erstgenannten wird gar keiner Heftlade gedacht, bei den beiden anderen werden nur 5, bez. 4 erwähnt. War das Folge einer vielleicht schon stattfindenden Art von Arbeitstheilung innerhalb der Werkstatt, oder des Umstandes, daß die Gesellen einen Theil des Handwerkszeuges selbst zu stellen hatten? Letzteres schien sich schon für das Jahr 1547 bei Wolf Koberger und Merten Trampitz anzudeuten.

Ueberraschend ist es, bei Caspar Wagner gar keine Stöcke zu

finden; sie treten erst bei seinen Nachfolgern hervor (mit 9 und 32). Sollte man daraus im allgemeinen auf den bei den Leipziger Buchbindern früher vorwiegend gepflegten Styl des Einbandes schließen dürfen? Thatsache ist es wenigstens, daß die älteren Leipziger Stadt- und Gerichtsbücher keinen Mittelstock, nicht einmal das Stadtwappen, vielmehr nur Fileten- und Rollenarbeit aufweisen. So führt denn auch Wagner's Inventar an Stempeln 41 (und 26 Stempelleisen) auf, dasjenige Birk's nur 13 und daneben ein Kästlein mit kleinen, das Ficker's wiederum 103, während die Zahlen für die Rollen 12, 17 und 21 sind, daneben bei Wagner 28 Kästlein=Stempel und bei Ficker 7 Vergoldbröllchen. Diese letzte Kategorie kann wohl kaum mit den in den Beständen des Siegelgräbers Wolleben 1569 vorkommenden Nädchen „vffs goldt vffm schnitt“ identificirt werden, denn die Musterung des Schnittes gehörte doch zu den Ausnahmen; selbst die Heidelberger Hofbuchbinderei besaß hierfür nur zwei Stempel. Dagegen darf nicht befremden, daß jede der drei Buchbindereien nur ein Alphabet und die Zahlen besaß. Größeren Schriftmaterials bedurften sie nicht, da im 16. Jahrhundert fast durchweg höchstens die Anfangsbuchstaben des Namens des Besizers und das Datum des Einbandes auf den Vorderdeckel gedruckt wurden; förmliche Titel gehören zu den Ausnahmen. Wenn übrigens Christoph Birk bezüglich des Bestandes an Stöcken, Rollen und Stempeln trotz seines — wenigstens früher — großen Geschäftsbetriebes zurückstand, so lag das möglicher Weise auch daran, daß er eben einer der drei von den Breslauer Buchhändlern erwähnten Leipziger Buchbinder gewesen war, welche die feineren Stoffeinbände als Specialität führten; er hatte ja noch bei seinem Tode 60 „überein“ gebundene Gebetbücher auf dem Lager.

Das Material zu allen diesen Hilfsmitteln für den Ausschmuck der Büchereinbände aber war Messing, selbst für die Buchstaben und Zahlen; das ist aus dem Inventar Wolleben's und aus dem Heidelberger zu schließen. Nur bei Birk werden drei eiserne Stempel erwähnt. Was die Verwendung der Stöcke anbelangt, so war bräuchlich, daß die auf dem Vorder- und auf dem Hinterdeckel anzubringenden mit einander correspondirten: Fürstenporträt und Landeswappen, Luther und Melanthon, zwei biblische, bez. symbolische Darstellungen (z. B. Spes und Caritas). Andere

figürliche Darstellungen sind sehr selten; die Bibliothek des Börsenvereins bewahrt aber z. B. einen zierlichen Sebezband mit zwei niederländischen Trachtenbildern in Goldprägung. Es waren daher wohl nicht Sparsamkeitsrücksichten allein¹³⁾, welche Veranlassung boten, die Messingstöcke auf beiden Seiten zu graviren: das gewohnheitsmäßig Zusammengehörige wurde gleich auf einem Messingstock vereinigt.

Ueber den in dem Heidelberger Inventar und bei Andreas Ficker betonten Unterschied zwischen „Gold-“ und „Leder-“ Stöcken bin ich mir nicht völlig klar. Ich glaube jedoch die Bezeichnung so verstehen zu müssen, daß mit „Goldstöcken“ erhabene (als Matrizen, Punzionen) geschnittene Stöcke zur Herstellung von Flächen-
druck, mit „Lederstöcken“ aber vertieft (als Matrizen) geschnittene zur Hochpressung gemeint sind. Ähnlich geht es mir mit den „gedrehten“ und „geschnittenen“ Rollen Wolleben's. Waren erstere vielleicht rein ornamentale, oder schmale Rollen (Berggoldröllchen, Räderstempel), letztere aber breitere, bildlich geschmückte (Kopf- und Laubrollen)? In den Sammlungen des Börsenvereins befindet sich eine von Virgil Solis in Messing geschnittene Kopfrolle, deren Maßverhältnisse in der Peripherie 195, in der Breite 17 Millimeter betragen.

Die Bezeichnungen: Kopfrollen, Laubrollen u. erklären sich von selbst; die erstgenannten stellen förmliche Serien von Porträts dar, je Kaiser oder Fürsten, Gelehrte, Reformatoren, Evangelisten, Heilige oder Symbolisirungen. —

Das Verhältniß der Buchbinder zu den Buchhändlern scheint übrigens in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts kein besonders freundliches mehr gewesen zu sein; erstere suchten sich den letzteren noch in jeder Beziehung als gleichberechtigt an die Seite zu stellen. Der Engros-Betrieb des Buchbinder-Handwerks, die Lieferung gebundener Bücher nach auswärts, die Betheiligung am Buchhandel überhaupt wurden zu einer Quelle vielfacher Streitigkeiten zwischen beiden Erwerbszweigen; actenmäßiges Material darüber habe ich bereits im Archiv (Bd. IV. und VII.) aus Leipzig und Breslau beigebracht. Wenn die Breslauer Buchbinder im Jahre 1580 betonen, daß „die Buchhändler von den Buchbindern herkommen“, die Leipziger 1598 auf die starke Betheiligung ihrer Vorfahren am Buchhandel hinweisen, sowie darauf, daß sie oft genug „rohe Materien“ an

Zahlungsstatt für gelieferte Arbeit annehmen müßten, so haben sie darin keinesweges Unrecht. Aber so lange ihre Gewerbebefugnisse noch nicht angefochten oder erschüttert waren, scheinen sie die Arbeiten für Buchhändler doch vernachlässigt, für diese das geringwerthigere Material (den Brack) verwandt zu haben. Ist es nun auch schwer, in derartigen Streitigkeiten genau Recht und Unrecht der beiden Parteien abzuwägen — Uebertreibungen sind ja das gewöhnliche Kampfmittel —, so scheinen doch die Klagen, zum mindesten die der Leipziger Buchhändler, nicht ganz unbegründet gewesen zu sein. Es muß wenigstens frappiren, daß sich der Buchhändler Lorenz Findelthaus in Leipzig im Jahre 1565 bei dem Verkauf seines Hauses auf dem Neumarkt an den Buchbinder Hans Schöniger ausbedingt, daß seine Arbeit vor der anderer Kunden den Vortritt haben solle, wobei er allerdings verspricht, seinen Abkäufer „mit Buchbinderarbeit zu fördern“ und ihm mindestens für 50 Gulden Arbeit jährlich zum „abbienen“ zu geben ¹⁴⁾.

U n m e r k u n g e n .

¹⁾ Die Sache hatte im Jahre 1547 nicht nur wegen der Flucht der Thäter weder civil- noch criminalrechtlich zum Austrag gebracht werden können, sondern auch weil, wie es im Richterbuch vom Jahre 1548 heißt: „die Zeit die Kriegeleufft — der Schmalkaldische Krieg — gewesen, und die Haupteute das Regiment gehabt“ und Niemand sich zur Uebernahme der Vormundschaft über die Kinder des Getödteten hatte bereit finden lassen. Im nächsten Jahre wurde die Angelegenheit jedoch, zumal der Getödtete, jetzt Jacob Koch genannt, erst vierzehn Tage nach der Verwundung gestorben war, durch Zahlung des Wehrgeldes gütlich beigelegt. Werten Trampitz willigte, unter Bürgschaft des Formschneiders Wolf Stürmer, in die Zahlung von 10 Gulden, Wolf Roberger, dessen Bürge der hier Buchführer genannte Christoph Bird war, in eine solche von 12 Gulden, während Caspar Wagner sofort 8 Gulden erlegte.

²⁾ Ich lasse hier das Verzeichniß von Bird's Lager gebundener Bücher folgen, da ich der Meinung bin, daß es genügendes Interesse darbieten dürfte, nicht nur zum Behuf der Vergleichung mit den bescheidenen Vorräthen gebundener Bücher Peter Schürer's und Henning Solandt's (Archiv XI.), sondern auch zur Gewinnung eines Bildes von dem Umfange des Handels der Leipziger Buchbinder mit gebundenen Büchern überhaupt, wobei aber immer im Auge zu behalten ist, daß Christoph Bird sich geschäftlich im Niedergang befunden hatte. Es scheint mir aber, als ob keiner seiner Zeitgenossen ihn auf diesem Gebiete übertroffen, keiner der späteren Buchbinder ihn erreicht haben könnte.

In dem Gewelbe im Hause an Büchern.

Bon gebundenen buchern in folio.	1 Hauspostilla Lutheri.
19 stud Corporis Doctrinae Sechjsisch.	1 Postilla Werneri.
3 Etüd Syrach Huberini.	1 Brentium in Joannem.

- 1 Gottes Vorheischung D. Draconites.
- 4 Pastoral vnd Disciplin Sarcerij.
- 1 Corpus Doctrinae Philippi.
- 2 Pastoral vnd Disciplin Sarcerij.
- 1 Septimus Tomus Lutheri.
- 2 Quintus Tomus Luth:
- 1 Corpus doctrinae Sechßsch.
- 7 Pastoral vnuberzogen.
- 4 Corpus doctrinae.

Son gebundenen buchern in 4^o.

- 1 Propheta Jeremias Pomerani.
- 1 Arithmetica Stiffelij.
- 1 Postilla Lutheri wintertheil.
- 1 Propheta Micheas.
- 1 Historia Galatij Capellae D. Lindenn.
- 1 propheta Micheas vnd Oseas Selnecceri.
- 2 Propheta Jeremias Pomerani.
- 1 Confessio Mansfeld:
- 1 Offici(n)a Rauisij.
- 1 Propheta Micheas Viti Ditterichs.
- 6 Loci communes philippi.
- 1 Chronica Bohemica.
- 1 Postilla Coruini.
- 22 Sieben hosen Karnoffelspiel Spangenberg.

Son gebunden buchern in Octauo.

- 2 Postillen Lutheri Winter teil.
- 2 Postillen Lutheri Sommerteil.
- 1 Postilla Spangenbergij.
- 3 theil Postillen Huberini.
- 4 Euangelia Viererlei (i. e. in vier Sprachen).
- 4 Euangelia Dreierlej.
- 18 Psalter.
- 3 Testamendt.
- 5 Alte testamendt.
- 3 Prophetenn.
- 1 Ander teil des testaments.
- 4 Euangelia vnd Catechismos.
- 2 Gesangbucher.
- 2 Bettbucher Coelij.
- 6 Bettbucher Crucifixij.
- 1 Seelen Arznei vndd feuerzeug.
- 1 Buch Salomonis Sprach.
- 1 Epistell ad Galatas Maior.
- 1 Epistell: ad Corinthios 2 teil.
- 1 Compendium Herbrandi.
- 1 Sententia Ciceronis.
- 1 Epistola Ciceronis 2 teil.
- 1 De pueris recte instit:
- 1 Arithmetica Scheuwellij.
- 1 Haußarticull Lutheri.
- 1 Secunda pars Loci Culmanni.
- 1 Teußsch Passional.

- 1 Jacobi Sadolet:
- 1 Catechism: Normberg:
- 1 Passio Sarcerij.
- 1 Gesangbuch Passßs.
- 1 Dialectica Philippi.
- 1 Epistola Ciceronis abdt.
- 1 Grammatica philippi abdt.
- 1 Rechenbuch Rudolphi.
- 1 Psalter abdt.
- 1 Dialogus Castellionis abdt.
- 1 Index rerum et uerb:
- 1 Passio Pomerani abdt.

Son Buchern in Schwarz Grün vnd andern farben Pergament gebunden in 8^o.

- 19 Stud des 91. Psalms.
- 11 Studien abdt vnd neu.
- 7 Weiber spiegel.

Son Buchern in 16^o.

- 13 Dreierley gebundenn.
- 5 Catechis: Brentij.
- 10 Jesus Sprach.
- 20 Euangelia teußsch vnd Lateinisch.
- 40 Bettbuchlein allerley sortenn, lenglicht vber ein gebundenn.
- 10 Desgleichen mit Clausuren.
- 10 Gar Kleine bettbuchlein allerley sorten.

Son Buchern in 8^o halb in Brett gebunden.

- 14 Grammaticen.
- 12 Aelij Donatt.
- 13 Grobe Donatt.
- 13 Caton.
- 4 Catechism:
- 10 Nomen Clatur.
- 5 Sentent: Salomonis.
- 3 Catechismi Lutheri.
- 16 Compendia Grammat:
- 16 Compendia Russicæ.
- 11 Compendia denomitt.
- 16 Epistolae Sturmij.
- 29 Paruj Catechismi.
- 6 Bucolica Vergilij.
- 1 Euangelia cum epistolis.
- 8 Ciuilitates morum.
- 3 Teußsche Catechismi.

Son Buchern in 8^o gar mitt leder vberzogen.

- 1 Epistell ad Galat: Maior:
- 1 Crucigeri in Joann:
- 1 Apophtegmata Erasmi.
- 2 Consultationes de vriorum morborum Curationibus Joan. Baptistae.

- | | |
|--|---|
| <p>1 Colloquia Erasmi.
 1 Calendarium Schonborn:
 2 Adriani, de sermone latino.
 1 Institutiones Holoandri.
 1 Dialectica et Rhetorica Philippi.
 1 Dialectica Sturmij.
 1 Flores poetarum.
 1 Fabulae Aesopi graece et Latine.
 1 Postilla Coruini inn 3 theil.
 2 Obseruationes Gotschalchij.
 1 Tomus 2 Hippocratis.
 1 Phrases latinae linguae Anton: Schori.
 1 Laurentius Valla.
 1 D. Wellerus in epist: et Euang: in zwey theil.
 1 Explicationes Euang: Wigandi I Pars.
 1 Auslegung der Euangelien vñ die Fest Sarcetrij.
 1 Postilla Sarcetrij in zwey theil.
 1 Postilla Spangenberg in zwei theil.
 2 Postillenn Lutheri Sommertheil.
 1 Kinder Postilla Biti Dietrichs in zwey theil.
 2 Catechismi Brentij.
 1 Epistell, ad Corinth: in zwei theil.
 1 Prophetenn.
 2 Epistol: ad Galat: Maior.
 1 Apocrypha Lutheri.
 1 Epistolae Spangenberg.</p> | <p>1 Neu testament Lutheri.
 1 Euangelia Dreierley.
 3 Chronica Jacobi Eisenbergj.
 1 Keyserbuchlein.
 3 Euangelia.
 1 Gesangbuch vnd Catechesis.
 1 Suetonius.
 1 Sphaera procli.
 2 Sententiae sacrae scripturae
 1 Bucher Salomonis vund Jesus Sprach.
 1 Auslegung Simboli apostolici Maioris.
 1 Spangenberg: in Epistol. ad Titum.
 Von A. B. C. buchern.
 22 Duzendt teutsch.
 17 Duzend Lateinische.
 10 Bund Lateinisch vnd teutsch.
 An Steinern Schreibtaffeln.
 1 Gahr große Vorgulte.
 22 Große vnd mittel Vorgulb.
 48 Große Schlechte.
 76 mittel vnd
 107 Kleine.
 12 Normberger gahr geringe schreibtaffeln, allerley gattung.
 15 Buchlein Zeiger der Heiligen Schrieft genandt Georgij Birckenmeiers zu Blm in 16^o in weiß Pergament gebundenn.</p> |
|--|---|

Beachtenswerth erscheint mir, daß sich unter diesen Restbeständen auch Antiquaria befinden, während die 20 Exemplare des Corpus doctrinae Melanthon's in plattdeutscher Sprache ganz besonders deutlich auf die frühere Lieferung gebundener Bücher nach auswärts deuten.

³⁾ Ich glaube schon anderwärts hervorgehoben zu haben, daß die Kleinliteratur doch wohl vielfach geheftet verkauft wurde. Ruhte ja schon im Jahre 1515 Nidel Schmidt's Buchhandlungsgehülfe einen Theil seiner Arbeitszeit zum Bücherheften und -binden verwenden. (Archiv X, 117—121.) Auch wird gleichzeitig von Martin Landsberg's Buchbinder gesprochen.

⁴⁾ Mit „Halbüberzogen“ sind jedenfalls diejenigen Halbleder- oder Halbergammentbände gemeint, bei denen die vorderen zwei Drittel der Bretterdeckel in rohem Zustande gelassen wurden.

⁵⁾ Im Jahr 1593 bewilligt Nidel Nerlich dem Buchbinder Ambrosius Badofen „von ein tausent tractätlein in Pergament gebunden“ einen Preis von 30 Groschen. Badofen schuldete zwar Nerlich 25 Gulden und mußte sich diesen Betrag an der gelieferten Arbeit abziehen lassen. Aber wenn man selbst annimmt, daß Badofen auf das Abkommen nur aus Noth und unter Pression eingegangen war, so ist doch wohl unbedingt voranzusetzen, daß Nerlich das Material lieferte, ja, daß diese Tractätlein nicht einmal wirklich gebunden, vielmehr nur geheftet wurden. Die Höhe des Arbeitslohnes stimmt in keiner Weise mit dem damaligen Werthe selbst des alten beschriebenen Pergaments.

⁶⁾ Die Buchbinder bedurften des alten, beschriebenen Pergamentes nicht allein zum Ueberziehen der Deckel, sondern auch zur Structur des Einbandes

überhaupt: zu den Falzen, zum inneren Bekleben des Rückens — heut zu Tage wird meist nur dünnes Maculatur dazu verwandt — und zu den Capitalen, welche letzteren in der Jetztzeit nur noch ein decorativer, nicht mehr constructiver Theil des Einbandes sind. Das Material war also sehr gesucht und manche Unredlichkeit lief bei der Erwerbung desselben unter: Pergamenthandschriften wurden oft genug gestohlen, um sie an Buchbinder, als Hehler, zu verkaufen. Im Jahre 1536 belangte der Herausgeber des Sachsenspiegels, Christoph Jobel, die beiden Buchbinder Adolar Baldershain und Andreas Fider, an welche sein Famulus mehrere ihm entwendete „bücher von bargament“ hatte verkaufen lassen, und im Jahre 1574 läßt Christoph Birk seine Lehrlingen Paul Risch und Hans Weber — beide waren in späterer Zeit in Leipzig etablirt — abstrafen, weil „sie Tme etliche hundert bogen Pergament, aus alten Messbüchern geschnitten, und dieselben, samt etlichen andern Buchern und Bergzeuge, als Nibel und anders mehr, gestolen haben sollen“. Von dem gestohlenen Material hatte Melchior Wagner 70 Bogen für 1½ Thaler, Bonifaz Kleinschmidt aber für 3 Gulden 9 Groschen, jeden Bogen zu 8 Pfennigen gerechnet — also 108 Bogen —, gekauft. Wagner mußte Birk 70 Groschen Entschädigung zahlen. Wenn man aus dem Fider'schen Inventar ersieht, daß 1592 das Pfund altes Pergament 5½ Groschen (also der Centner 28 Gulden 17 Groschen) galt, so ist ersichtlich, daß beide Käufer sich bewußt gewesen sein mußten, daß die Verkäufer auf unredlichem Wege zu der verkauften Waare gekommen waren. Unter den Miscellen dieses Bandes (Georg Endter) findet sich ein weiteres Beispiel, und zwar ein Raub en gros. — In Italien wurde übrigens vielfach die nach außen zu zu verwendende Seite beschriebenen Pergamentes möglichst sauber abgewaschen, um dasselbe einigermaßen neuem Material ähnlich zu machen. Namentlich habe ich darunter viele Fragmente hebräischer Handschriften bemerkt.

*) Im heutigen Sprachgebrauch werden meist alle Pergamentbände „Schweinslederbände“ genannt, obschon wirkliches Schweinsleder nur sehr selten vorkommt. In den Leipziger Inventaren des 16. Jahrhunderts erscheint es nur in dem Verzeichniß der Musikalien der Thomasschule, während ich allerdings zweimal Buchbinder wegen einer Schuld für „Schweinshäute“ belangt gefunden habe. Später tritt die Bezeichnung maranter auf, denn Andreas Fider hinterließ 1592 auch für 9 Gulden 15 Groschen Schweinsleder und am 6. November 1602 wird gegen den Buchbinder Ambrosius die Hülfe beantragt, wegen einer Schuld von 50 fl. 10 gr. 6 $\frac{1}{2}$ an Melchior Saugenfinger in Rördlingen „vor ausgenommene Schweinsleder“. Hierunter könnten zwar ebenfalls Pergamenthäute verstanden worden sein, die besondere Bezugsquelle, aus ziemlichlicher Ferne, bleibt aber immerhin auffällig.

*) Braun als Farbe des Leders wird selten erwähnt, einfach aus dem Grunde, weil es eben die gewöhnliche war. Das Braun jener alten Bände zeichnet sich durch seinen warmen und gleichmäßigen Farbenton aus; aber dieser schöne Farbenton kann unmöglich einzig und allein ein Product des Alters sein. Wenn also auch in Fider's Inventar lohgare Kalb- und Schafsfelle erwähnt werden, so ist wohl dennoch nicht anzunehmen, daß sie ohne weitere Präparation verarbeitet wurden. Sicherlich haben schon damals die Buchbinder die tieferen Farbentöne durch weitere Behandlung der Felle und durch Betzen derselben mit Säuren erzeugt; es geschah dies ja noch bis in die neueste Zeit. Die üblen Nachwirkungen einer unvorsichtigen Behandlung findet man häufig genug in dem Abblättern der obersten, von der Säure zerfressenen Lederschicht bei dunkelbraunen und schwarzen Lederbänden.

*) Ich benutze die Gelegenheit, die wenigen Notizen über die Aufbewahrungsweise der Bücher in den Privatsammlungen jener Zeit, welche ich für Leipzig gefunden habe, hier mitzutheilen. Meist standen die Bücher auf den Simsen — die Gebetbücher in den Schlafstuben —, lagen in den Fenster- nischen und selbst bei größeren Beständen auf Tischen und Tafeln aufgebaut. Vielfach aber kommen auch schon (selbst bei Nichtgelehrten) „Röthlein“ als

Aufbewahrungsort vor. Dr. Regler besaß 1547 „2 bücher löthenn“ und bewahrte außerdem „Eyl ungebundene bucher in ennem Weinsasse“ auf. (Auch die Bezeichnung: rohe Bücher kommt schon 1561 vor: Der Schleubanus zc. „Ist rohe“.) Im Jahre 1548 wird „1 gegitterter bucherlasten grün“ aufgeführt, 1577 „Ein hoher schlechter Kasten mit einem Vorlegeschloß“, 1583 „Eine Sechßsechthe gelbe Röhre“, d. h. mit sechs Reihen, und endlich 1598 zum erstenmal „Ein Repositorium“. — Vielleicht interessieren auch noch folgende kleine Notizen zur Geschichte des Schriftwesens im allgemeinen. Im Nachlaß des Dr. Stramburger wird 1556 zur Bezeichnung des hohen Alters der Ausdruck gebraucht: „Sachßenspiegel gar alt, alt, alt“; es war wahrscheinlicher Weise die Leipziger Ausgabe von 1490. Der Fachtmeister Stephan Ladner besaß 1547: „Eine große prille so man vß bucher (d. h. wohl bei den großen Folianten) praucht“, eine Leipziger Bürgerin 1599 gar: „Speculum morale in folio, so ein schleier buch“. Eine alte Ausgabe des Vincenz von Beauvais wurde also zum Behälter, zum Einlegen von Frauenpuß verwendet, wie Folianten überhaupt so oft zum Pflanzenpressen und als Herbarium. Aus dem Jahre 1551 habe ich mir noch notirt: „2 Tintenhörner“ und „In eyner blasen Tintten puluer“.

¹⁰⁾ Gerade die hier erwähnten Stoff-Einbände werden im Jahre 1590 von den Breslauer Buchhändlern als eine allbekannte Specialität der Leipziger Buchbinder bezeichnet: „Demnach ein Buchbinder oder drey zu Leipzig sich auf sonderliche vorgülte Wettbüchlein, als in Sammat, Attklaß, Karted vñnd andere Manier zubinden beleißigen, welche nicht ein Feder dermassenn vorfertigen kann, vñnd dieselben allein bey ihrer musse vñnd weile, wann sie sonst nicht viel zu arbeiten außbereitten, damit wann die Buchhändler auf frembden Dhrten vñnd Städten in Warden dahin thommen, Sie ihnen dieselbigen Summaweiß vorlauffen“. (Archiv IV, 49. 50.)

¹¹⁾ Unter dem Ausdruck „mit glasuren“ glaube ich fast die vielleicht mit Lackfarben bemalten oder einfacher lackirten Einbände verstehen zu müssen. Schon im Contractbuche von 1525 findet sich der Eintrag:

Venedictus Hsederich ein Buchbinder hat beandt, das er Sorgen Henel z gr. für glasur schuldig sey, Bewilligt vñd zugesagt Ime vß ostermarkt schirsten zu bezcalen, Act. 4^{ta} post Dorothee.

Auch die Buchbinder Sebastian Mertzen und Georg Fider sind dem erwähnten Georg Henel gleichzeitig kleinere Beträge schuldig; doch wird nicht angegeben wofür. Stutzig machen kann allerdings bezüglich der Bedeutung des Ausdrucks „Glasur“ der „Glasurbohrer“ in Andreas Fider's Inventar. Wenn vollends Georg Henel identisch sein sollte mit dem Clausurmacher Georg Henne, so müßte man an eine Verhuzung des Wortes: „Clausur“ denken. Es wäre aber immerhin geradezu wunderbar, daß der gleiche Schreibfehler oder die gleiche Verunstaltung eines allgemein gekannten und gebrauchten Ausdrucks in den Acten zu so weit auseinanderliegenden Zeitpunkten vorgekommen sein sollte.

¹²⁾ Wenn auch die Clausuren im 15. und 16. Jahrhundert sehr stark verwandt wurden — es finden sich unter den „gewundenen“ und „gedrehten“ zum Theil sehr gute und geschmackvolle Arbeiten —, so ist es trotzdem einigermaßen überraschend, der Clausurmacher als besonderer Gewerbetreibender gedacht zu finden. In Leipzig kommen vor: Georg Henne (vor und nach 1556), Stephan Rad (1557, auch als Wundarzt und von den Clausurmachern und Barbieren als Störer bezeichnet), Moriz Nata (1558), Jacob Lucius (1559), Mertzen Lind (1581), Erhard Wischel (1585, auf der Ritterstraße bei der Rossmühle, also im richtigen Buchbinderviertel wohnend). Wenn nun auch 1557 „die Clausurmacher“, also gleichsam als Handwerk oder Innung, gegen den Störer Stephan Rad auftreten, so scheinen sie eigentlich doch nur als eine Abtheilung des Gürtler-Handwerks gegolten zu haben und nur einzelne Gürtler in größeren Städten, in denen das Buchgewerbe besonders blühte, wegen stärkerer Fabrication dieser Specialität ihrerseits nach dieser ihrer Hauptarbeit benannt worden zu sein. Denn selbst der in den Acten sonst stets Clausurmacher ge-

nannte Georg Henne tritt laut des nachstehenden Documentes 1558 als Gütlermeister gegen Moriz Rata in die Schranken und betont das zumftmäßige Recht der Gütler auf Anfertigung der Clausuren:

Gütler handwerk! Moriz Rata Clausurmacher. Georg Henne vnd die Meister des gütler handwerks haben sich vber Moriz Raten beclagt, Das er sich vnderstehe, als ein Meister Clausuren zumachen, so er doch kein Meister des gütlerhandwerks, welchem das Clausurmachen zustehet, vnd aus Ihrem handwerk herfließen solle, Das sie sich auf Augspurg vnd andere Reichsstedt geruffen theten, Vnd dervwegen gesucht Ihme solchs zuwehren, Dargegen Rata furgewendet, er habe das Clausurmacherhandwerk (. welchs ein sonderlich handwerk sein solle, als zu Wittenberg, Frandfurt vnd anderswoh, Do Vniuersiteten sein .) von seinem Vater gelernet vnd erlanget, Mit bitte, weil er nun Zehen Jar burger gewesen, vnd vnuorhindert bisdoher das Clausurmachen getrieben, Ihnen dabei zuschutzen, Als hat ein Erbar Rath Ihme solchs nicht wissen zuwehren, Vnd nachdem die Meister gesucht, Ihme nicht nachzulassen Jungen zulerne, des er sich dan beschwert, Vnd helts der Rath dafur, Do es ein Lehrjunge darauf wagen vnd bey Ihme lernen wil, so mag er sein ebentheuer stehnn, Ob er mit den Lehrbriefen die Ihme Rata geben wirdt, verkommen möge oder nicht, Vnd ist also hieben auf bismal verblieben, Act. mitwochs nach Martini Anno Lviij.

An Stelle der Clausuren traten seit der Mitte des 16. Jahrhunderts mehr und mehr Bänder, anfänglich meist leinene ungefärbte, dann grüne, später erst seidene; Andreas Fider hinterließ 1592 schon 30 Ellen grünes Seidenband. Schlingen (aus Darmsaiten) und gedrehte Knöpfe zum Schließen der Bände, sowie Lederstreifen zum Binden, kommen letztere in Deutschland selten, erstere wohl gar nicht, wohl fast nur in Spanien vor.

¹²⁾ Sparsam war man zu jener Zeit, und noch im 17. und selbst 18. Jahrhundert, allerdings. Die Sammlungen des Börsenvereins bewahren z. B. auch Holzstöcke und Kartenformen, welche auf beiden Seiten des Holzes geschnitten sind.

¹³⁾ Auch das im vorigen Bande des Archivs (S. 280, 281) angeführte Factum betreffs Wolf Günther's könnte hier einbezogen werden.

Beitrag zur Geschichte des Kunsthandels auf der Leipziger Messe.

Von

Albrecht Kirchoff.

Die Geschichte der Vorläufer der eigentlichen Buchdrucker — der niederdeutschen Printer, der oberdeutschen Brief- und Heiligendrucker und Kartenmacher — ist noch wenig oder gar nicht erforscht. Wohl wird mit Eifer und Erfolg den spärlichen Ueberresten ihrer gewerblichen Thätigkeit nachgespürt, aber über ihre Personen, über ihr ganzes geschäftliches Treiben und den Umfang des letzteren wissen wir so gut wie nichts. Und doch wäre eine nähere Kenntniß desselben von nicht geringem Interesse, einerseits dienlich zur Erläuterung der Entwicklung des Buchhandels überhaupt, andererseits bedeutsam für die der noch gar nicht erforschten Geschichte des Kunsthandels, namentlich in einer Zeit, in welcher Kunst und Handwerk noch keine scharfe Trennung aufwiesen. Sicherlich ist anzunehmen, daß schon von vorn herein jene neuen Gewerbtreibenden — viel früher, als die schnell wachsende Zahl der Erzeugnisse der Buchdruckerpresse den Verkehr mit Schriftwerken zu einem ungeahnten Aufschwung brachte — geschäftliche Verbindungen mit den Handschriftenhändlern vom Schlege Diebold Lauber's in Hagenau aufsuchten, ja aufsuchen mußten. Die verhältnismäßige Massenhaftigkeit ihrer Production ¹⁾ ließ eine Beschränkung ihres Geschäftsumsatzes auf ihren Wohnort überhaupt nicht zu, kaum aber eine Beschränkung des Vertriebs auf ihre persönliche Thätigkeit allein. In der Verbindung der Handelsthätigkeit solcher Handschriftenerzeuger, deren Geschäftsbetrieb über das reine Selbstabschreiben hinausging, mit derjenigen jener Klasse von neuen Gewerbtreibenden, bez. mit dem Vertrieb ihrer Erzeugnisse, möchte ich die Keime des eigentlichen Buchhandels im modernen Sinne, eine Vorstufe desselben finden, in den Vertretern dieser gemischten Handelsthätigkeit die

Ahnherren der reinen, verlagslosen Buchführer. Treten uns doch auch in den Stehlin'schen Regesten des Baseler Buchgewerbes Heiligendrucker und Buchdrucker Schulter an Schulter entgegen.

Allerdings, die Forschung selbst ist nach dieser Richtung hin eine schwierige; sie muß vorwiegend angestellt werden an den Produktionsstätten — vielleicht nicht einmal an den großen — derjenigen Gegenden, in welchen Kunstfönn, Kunstliebe und literarische Cultur bereits höher entwickelt waren. Aber diese Forschung, glaube ich, wird erfolgreich sein, wenn ich aus den Resultaten schließen darf, welche ich auf dem doch viel unfruchtbareren Boden des Ostens, in Leipzig, erzielt habe. Es sind dies frühzeitige Spuren eines Kunst-, ja Gemäldehandels, welcher gegen Ende des 16. Jahrhunderts eine geradezu überraschende Bedeutung aufweist. Hierauf, sowie auf die Andeutungen eines Hinüberspielens der Thätigkeit der Formschneider und Briefmaler in das Kunstgewerbe, will ich meine Mittheilungen zunächst beschränken; sie können allerdings nur erst aphoristischer Natur sein. —

Die Durchsicht der gesammten Leipziger Hülfz- und Inventarienbücher des 16. Jahrhunderts hat bei mir den Eindruck hinterlassen, daß die Einrichtung des Leipziger Bürgerhauses jener Zeit, selbst des reicheren, — im Gegensatz zu derjenigen in den alten Reichs- und Handelsstädten des deutschen Südens und Westens — eine überraschende Nüchternheit, ja Armeligkeit aufweist. In um so merkwürdigerem Contrast steht damit nun aber der zum Theil reiche Bilderschmuck der Wände. Ganz abgesehen von den in großer Zahl inventarisirten Familienporträts finden sich, bis in das enge Heim des Kleinbürgers hinabsteigend, in fast jeder Haushaltung, vielfach in fast allen Wohn- oder Schlafräumen, bis zu Dutzenden Bildwerke der zeichnenden und malenden Kunst — vom einfachsten Product des Briefmalers bis zu dem des wirklichen Künstlers hinauf. Ja, der Baumeister Hieronymus Lotter der Jüngere, der Sohn des Bürgermeisters und selbst ein ausübender Künstler, besaß sogar eine förmliche Bildergallerie und Sammlungen von Kunstblättern aller Art, von Kupferstichen und gerissener Kunst, ganze Packete von Arbeiten Albrecht Dürer's, ja schon förmliche Klebbücher²⁾.

Mannigfach sind die Bezeichnungen, unter welchen diese Bilder und „Kunststücke“ ihrer äußeren Erscheinung nach in den Inven-

tarien vorkommen: auf Papier, in Wasserfarben, gemalte (ausgestrichene) Bilder auf Papier, „von“ oder „vnder“ Del, auf Leinwand und Brettern, als Tücher und Tafeln, sowie Niederländische Bildlein. Sie waren „uneingefaßt“, eingefaßt, mit vergulden, gelben oder schwarzen Leisten, die „uneingefaßten“ — sicherlich meist Holzschnitte und Kupferstiche (geriffene Kunst) und die sehr beliebten und verbreiteten „Mappen“ (Landkarten) — wohl einfach an die Wand genagelt, höchstens noch gefirnigt. Die bildlich dargestellten Gegenstände sind überwiegend, und unter den Gemälden so gut wie ausschließlich, biblische und selbst noch legendarische (der Ritter Georg macht sich sehr bemerklich), oder symbolische. Unter den letzteren stehen hervor, ganz ähnlich wie auf den gepreßten Bucheinbänden, Spes, Fides, Caritas, Justitia und die unvermeidliche Lucretia, sicherlich meist mit der herkömmlichen, weitgeöffneten Pelzschabe, während im übrigen in Lotter's Galerie auch einige Genrebilder (z. B. eine Reiter Schlacht), sowie eine ganze Reihe mythologischer Sujets erscheinen. Dagegen sind die weltlichen Vorwürfe überwiegend durch die Reißkunst vertreten.

Die Bildnisse (Effigies, Insignia und Contrafacturen) großer Fürsten und Herren und von Gelehrten sind ganz allgemein sehr verbreitet; es heben sich darunter besonders hervor die Kurfürsten Johann Friedrich, Moritz und August — und diese sogar öfter als Delbilder —, sowie natürlich Luther (auch noch als Mönch dargestellt), sehr selten aber Philippus, d. i. Melanthon. Sehr beliebt waren ferner Städteansichten; namentlich kommt Antwerpen (Antorff) oft vor und ein lebhaftes locales und zeitgeschichtliches Interesse leuchtet aus der häufigen Aufführung der Belagerung Leipzigs von 1547 hervor, sowie aus der der Belagerung Magdeburgs in der Zeit der Interims-Streitigkeiten und auch des Grimmensteins zur Zeit der Grumbach'schen Händel.

Diese Blätter und die Landkarten waren wohl meist Producte und Handelsobjecte der Briefmaler und ihrer vielnamigen Genossen; in den Lagerinventuren der Buchhändler finden sich nur vereinzelte Andeutungen, daß auch diese sich noch in späterer Zeit mit ihrem Vertriebe befaßt hätten³⁾. Wenn ich nun an anderer Stelle den meist nur geringen Lagerbestand betont habe, mit welchem jene Kleinhändler und Producenten in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts arbeiteten, so müßte letzteres einestheils Zweifel an ihrer Existenz-

fähigkeit überhaupt erregen, anderntheils in einem anscheinenden Widerspruch stehen zu dem in Anm. 1 belegten großen Papierverbrauch derselben und zu dem Umstande, daß Briefmaler, Illuministen und namentlich Kartenmacher und -maler vielfach mit einer Mehrzahl von Gesellen arbeiteten, ja, daß besonders die Kartenmacher so zahlreich auftreten, daß selbst in kleineren Orten geradezu vom „Handwerk“, also von einem innungsmäßigen Zusammenschluß derselben gesprochen wird. Fraglich muß es da erscheinen, wie die nothwendiger Weise übergroße Masse ihrer gewerblichen Erzeugnisse überhaupt Absatz finden konnte, falls dieselben z. B. bei den Kartenmachern allein aus Spiellarten bestanden.

Erklärlich wird die Gesamtheit dieser Erscheinungen erst durch den Nachweis, daß die Thätigkeit der Formschneider, Briefmaler, Illuministen und Kartenmacher vielfach in das Kunstgewerbe hinübergespielt haben muß, daß sie bei der Tapetenmalerei, dem Tapeten- und Zeugdruck betheiligt waren.

Spuren, welche darauf hindeuten, hatte ich schon früher gefunden — ich komme darauf später wieder zurück —, aber erst neuerdings den urkundlichen Nachweis für diese weitergreifende Bedeutung der betreffenden Gewerbe. In dem am 1. October 1596 aufgenommenen Nachlaß-Inventar des in Magdeburg verstorbenen Goldschmiedes Friedrich Bögelin⁴⁾, des zweitjüngsten Sohnes des M. Ernst Bögelin, findet sich nämlich verzeichnet:

Ein alter Himmel von gemahsten Papir an der Decken briefmahler arbeitet, Die Alten sagten Onter der Kogen.⁵⁾

Die Briefmaler beschäftigten sich also neben ihren Kleinarbeiten auch mit größeren Aufgaben, waren bei der Zimmerdecoration betheiligt und lieferten selbst förmliche Wandmalereien — wenigstens gegen Ende des 16. Jahrhunderts —, feinere, gemalte Tapeten. Daß dies aber nicht nur ausnahmsweise, bei einer bestellten Einzelarbeit, geschah, daß vielmehr die Briefmaler, die generisch von ihnen gar nicht zu trennenden Briefdrucker und Formschneider überhaupt allgemeiner bei der fabrikmäßigen Herstellung der mit Formen gedruckten oder schablonirten Tapeten und Stoffe mitgewirkt haben müssen, das darf man wohl mit Sicherheit annehmen, wenn man zu höchster Ueberraschung findet, daß wenigstens Hans Schönsperger in Augsburg — es bleibt zweifelhaft, ob der ältere oder der jüngere, denn beide entschwinden gleichzeitig dem Gesichts-

kreise —, der Verleger so mancher reich mit Holzschnitten gezielter Werke, dieses Gewerbe in seiner Zweigniederlassung in dem gewerbthätigen Zwickau betrieben haben muß.

Hans Schönsperger hatte schon längere Zeit zu Leipzig in geschäftlichen Beziehungen gestanden, die dortigen Messen besucht und war z. B. auf der Michaelismesse 1511 durch Kunz Rachelosen mit Kummer belegt, aber von der Instanz losgesprochen worden, da Rachelosen den so eingeleiteten Proceß nicht durch Anstellung förmlicher Klage weiterverfolgte⁶⁾. Schönsperger erwarb dann später in Zwickau das Bürgerrecht und vom Jahre 1523 ab kommt eine ganze Reihe dort gedruckter reformatorischer Schriften vor, mit der Bezeichnung: „gedruckt von Jörg Gastel des Hans Schönsperger von Augsburg Diener“, z. B.

Caspar Güetzel, von Euangelischer, allerbestendigsten Warheit dem Antichristlichen klugen hauffen erschrocklich, Vnd doch den einfeltigen schefflein Christi Ihesu fast freudsam vn tröstlich. Zwickaw 1523. 4. (8 Bl.)

Diese Zweigniederlassung hatte mich schon früher einigermaßen befremdet. Den Druck jener Schriften hätte Schönsperger ebenso gut, und dabei ungefährdeter, an dem großen Verlagsplatz Augsburg bewerkstelligen lassen können, als in dem zwar gewerblich bedeutenden, literarisch dagegen um so unbedeutenderen Zwickau, welches nur zur Zeit der Bauernunruhen als ein Nebencentrum der Zeitbewegungen hervortritt. Thatsächlich scheint denn auch für Schönsperger der Betrieb des Buchhandels in Zwickau und vielleicht selbst auf der Leipziger Messe mehr Nebensache, die Hauptsache dagegen Waarenhandel, wie Zeugdruck und Tapetenfabrication, gewesen zu sein: der viel mit dem Druck von Holzschnitten beschäftigte, mit Formschneidern verkehrende Drucker und Verleger ging gleichsam rückläufig wieder zum Formen- und Modelldruck über. Beide Geschäftsbetriebe scheinen ihm aber nichts weniger als Glück gebracht zu haben.

Schon die Geschäftsverbindung mit Kunz Rachelosen braucht nicht unbedingt eine buchhändlerische gewesen zu sein, da letzterer nach Uebergabe der Druckerei an seinen Schwiegersohn Melchior Lotter in seinem Kramladen unter dem Rathhause neben Büchern auch mit allerhand Waaren im allgemeinen, namentlich mit Specereien, handelte⁷⁾. Die Katastrophe aber, welche nach der Leip-

ziger Michaelismesse 1525 über Hans Schönsperger hereinbrach, zeigt ihn uns deutlich in seiner Zweischürigkeit als Kaufmann oder Fabricant und Buchhändler.

Feria tertia post Dionysii 1525 klagt Georg Lorz, Bürger zu Leipzig, daß er Hans Schönsperger von Augsburg:

etliche gutter zu Zwickan ligende vorkaufft vmb etliche Summa geldes lauts darüber gegeben vnd gemachten kauf contracts in welchem clar außgedruckt dz der beclagt den cleger vf iglichen sant Michels markt alhir zu Leipzt ij^o fl. Rh. entrichten vnd bezalen solle.

Hans Schönsperger erschien aber auf keine Ladung, brach den „durch dy gericht mit leib vnd gut besetzten öffentlichen komer“, so daß sein Gläubiger auf Einleitung des Achtprocesses gegen ihn antrug. Letzterer wurde auch in der That in Vertretung des Rathes durch Wilhelm Gulden angestrengt und die Vorladung Hans Schönsperger durch Vermittelung des Rathes zu Zwickau in „seine gewonlich behausung zu Zwickau“ zugestellt, jedoch vergeblich, so daß am Mittwoch nach Trinitatis 1526, weil

er zu verachtung gerichtß vnd Richterß strefflich auß dem komer gezogen,

in contumaciam gegen ihn auf die Acht, d. h. auf Verbot des Betretens des Leipziger Weichbildes, erlannt wurde:

Hans Schönsperger ist durch Pauln Schaller des Rathes peinlicher sachen vorredner nach geburlicher erkentnis des Anwalden gethanen petiren nach mit vshöhen fingern zu den heiligen wie gewonlich in die wirgliche Achte geschworen, genohmen vnd verkündiget.

Jeder geschäftliche Verkehr Schönsperger's mit Leipzig war damit auf so lange abgeschnitten, bis daß er nicht nur seinen Verpflichtungen nachkam, sondern sich auch mit den Gerichten über die Strafe wegen des Bruches des Kammers (10 bis 20 Gulden) „abfand“.

Gleichzeitig hatte er außerdem einem andern Gläubiger, Caspar Landsidel, seine in Leipzig lagernden Büchervorräthe, „etliche Faß vnd kasten mit Bucher Inhalt des Inuentarij“, verpfändet, sie „vor solche schuldt (nämlich 42 Gulden) stehenn lassen, vnnnd entwichenn“. Hiermit entschwindet Hans Schönsperger's Person aber auch unsern Augen; wahrscheinlich starb er im Jahre 1526⁶⁾.

Aus was für Waaren bestanden nun die von Georg Lorz an Hans Schönsperger verkauften, in Zwickau liegenden „Güter“?

Aus den nachfolgenden Andeutungen und aus der späteren Thätigkeit von Schönsperger's Diener Jörg Gastel glaube ich unbedingt schließen zu dürfen, daß sie aus Papier oder gewebten Stoffen, bez. aus beiden bestanden. Im Jahr 1532 verklagt nämlich die Georg Vorzschin den Kartenmaler Heinz Mösch in Leipzig wegen einer Schuld von 17 Gulden⁹⁾. Liegt es schon an sich nahe, bei einer derartigen nicht ganz unansehnlichen Schuld eines Kartenmalers ohne weiteres an eine erfolgte Papierlieferung zu denken, so tritt außerdem zur Bestärkung hinzu, daß auch alle sonstigen Klagen gegen Heinz Mösch — mit einer einzigen Ausnahme — auf dem gleichen Grunde beruhen. Jörg Gastel aber entpuppt sich uns, sehr bald nachdem seine Stellung bei Hans Schönsperger ihre Endschafft erreicht haben mußte, als „Ducherdrucker“ und Tapetenfabricant.

Er taucht zuerst wieder in der Ostermesse 1540 und zwar als in Glauchau ansässig auf; hier in Glauchau bestanden übrigens auch bereits Papiermühlen. Jörg Gastel war Andreas Kirmeyer in Nürnberg 23 Gulden 19 Gr. 6 *℥* für Parchent und Leinwand schuldig geworden¹⁰⁾. Daß diese Stoffe für ihn aber nur Halbfabricate darstellten, daß er mit ihnen nicht als solchen handelte, geht einfach daraus hervor, daß er bereits im nächsten Jahr unter der Bezeichnung: Jörg Gastel aus Glauchau, „der die Tapeten auf Leinwand abdrucket“, in Leipzig zum Bürger aufgenommen wurde und zwar „um seiner Kunst willen“ ohne Zahlung eines Bürgerrechtsgeldes. Es ist also wahrscheinlich, daß er diesen Gewerbszweig erstmalig in Leipzig einführte, denn später war der Rath nicht mehr so liberal, wie in seinem Falle und wie in viel früherer Zeit in Betreff der Plattner oder Panzermacher¹¹⁾. Hier in Leipzig aber wird dann Jörg Gastel direct „Ducherdrucker“ genannt, scheint sich aber, wenigstens unmittelbar nach seiner Niederlassung, in gedrückten Verhältnissen, zum mindesten in Geldverlegenheiten befunden zu haben¹²⁾.

Auf welcher künstlerischen Stufe diese Gewerbethätigkeit gestanden haben mag, das ist allerdings schwer zu beurtheilen; im allgemeinen dürfte dieselbe wohl eine ziemlich niedrige gewesen sein und die Tapetenherstellung mehr in einem handwerksmäßigen Schabloniren bestanden haben, wie dieses noch bis zur neuesten Zeit von Maurern direct auf den Wandflächen der Zimmer aus-

geführt worden ist. Ich glaube das aus den Angaben des an einer andern Stelle dieses Bandes mitgetheilten Nachlaß-Inventars des Illuministen und Briefdruckers Peter Schendel schließen zu dürfen. Es werden in demselben „Eplische Fundt mit alten Patronen“ ausdrücklich den „Hulzern Formen“ gegenübergestellt und zur Taxation wird neben dem Formschneider und Buchdrucker Nidel Nerlich noch speciell der Briefmaler Peter Klau — der mir übrigens anderweit nicht vorgekommen ist — zugezogen. Außerdem werden unter dem nur kümmerlichen Waarenlager keine Gegenstände aufgeführt, welche mit diesen Patronen hergestellt gewesen sein könnten, es sei denn, daß letztere zum Coloriren der „unausgemachten Bilder“ oder zur Anfertigung von Spielkarten rohester Gattung verwandt worden wären. Vor der Hand vermag ich diese Patronen nur als Schablonen zum Behuf der Decorirung von Wandflächen aufzufassen. —

So viel über eine weitere greifende, mit dem Buchhandel eigentlich nur noch äußerlich, durch die Personen, in Berührung kommende künstlerische und Gewerbethätigkeit der Briefmaler. Wo aber kam die Fluth von wirklichen Kunstgegenständen niederen und höheren Grades her, welche die Leipziger Nachlaß-Inventare als Schmuck des Hauses aufweisen? Die ältere Kunstgeschichte Leipzigs führt uns zwar eine lange Reihe von Namen Leipziger Maler vor; aber nur wenige heben sich unter ihnen hervor und dürften auf die Benennung Künstler Anspruch machen können, die Mehrzahl der Mitglieder der Innung wird sich wenig über das Niveau des Handwerks erhoben haben. Unzweifelhaft haben diese einheimischen „Künstler“ die Unzahl der Familienbildnisse, welche aufgeführt werden, und wohl auch die sicherlich fabrikmäßig hergestellten oben erwähnten symbolischen Darstellungen zu verantworten. Schon der Umstand, daß sich diese selbst in nicht als wohlhabend zu bezeichnenden Familien zahlreich genug vorfinden, läßt es ja voraussetzen, daß diese Kunstproducte zum guten Theil sehr fragwürdigen Charakters gewesen sein dürften. Die höherstehenden Arbeiten aber, die Bestände einer Gemäldegallerie, wie die des jüngeren Hieronymus Lotter, fanden ihren Weg nach Leipzig nicht einzig und allein durch auswärtigen Kauf, vielmehr theilweise durch Vermittelung eines förmlichen Gemäldehandels, und das schon frühzeitig, schon im 15. Jahrhundert. Ja, es ist sogar möglich, daß dieser Handel

anfänglich von Leipziger Malern selbst betrieben worden ist, nachweisbar wenigstens, daß sie Bilder von auswärts bezogen¹³⁾.

Nürnbergger Briefmaler und Kartenmacher besuchten schon frühzeitig die Leipziger Messen, nicht allein mit ihren Kleinproducten, sondern auch mit den Erzeugnissen ihrer größeren, künstlerischen Fabrikthätigkeit, bez. ihrer höheren Kunstfertigkeit. Letteres beweist eine Auseinandersetzung (im Juli oder August 1493) zwischen dem Briefmaler Caspar Ryß von Nürnberg und dem Leipziger Maler Hermann Stein, einem Manne, von welchem die Ausführung wirklich künstlerischer Arbeiten thatsächlich nachgewiesen ist. Im Rathsbuche Vol. II. heißt es:

German steyn der maler bekant das er Caspar Ryß briuemaler von Nuremberg schuldig sey ix gulden vor gemalte tuch vnd sich bewilligt Wo Caspar Ryß ist uff michaelis nicht bekennen vnd selbst sagen werde daz er Im sulch ix gulden nicht ehr zu bezalen anzuhoben vorpflicht sey, dann aller erst uff den michelß markt schirftkünstlig, das er alßdan dem selben Caspar Ryß ader seinem Vollmechtigen Anwalten sulch ix fl. vnuorzueglich vor vol vnd ganz bezalen wolle, Aber wo er das nicht thet alßdann In gehorsam gehen vff sein eygen kost, vnd daruß nicht kommen Er habe denn dem gnanten Caspar Ryß ader seinem volmechtigen vmb sein schult gnuge vnd bezalunge gethan, wil auch darüber, Wo Casp. Ryß sulch bekentniß wie obangezceigt nicht thun würde, Inß Rats straffe stehen. Actum uff freytag nach Arnulfi Anno xciij^{to}.

Es könnte für fraglich erachtet werden, ob unter der Bezeichnung „gemalte Tuch“ Bilder oder Tapeten zu verstehen seien, zumal der Lieferant ein Briefmaler war. Man ist aber doch wohl berechtigt, sich für die erstere Auffassung zu entscheiden und in jener Bezeichnung den herkömmlichen Gegensatz der Bilder auf Leinwand gegen solche auf Holz (Tafeln) zu finden, zumal der Ausdruck auch noch hundert Jahre später unter völlig gleichartigen Verhältnissen in nunmehr unbezweifelbarer Bedeutung gebraucht wird. Mögen nun aber diese „gemalte Tuch“ Wandtapeten oder Gemälde gewesen sein: als Handelswaare waren sie geliefert, auf Credit und auf Ratenzahlungen hin bezogen worden.

Zweifelhaft bleibt es des weiteren, ob die Handelsthätigkeit eines niederländischen Briefmalers Ruprecht, welcher die Neujahrsmesse des Jahres 1522 besuchte, aber Schulden halber heimlich davonging, hier einbezogen werden darf, obgleich der bereits erwähnte

Gattungsname „Niederländische Bildlein“ dazu verführen könnte. In Vol. V. des Rathsbuches findet sich nämlich folgender Eintrag: Nachdem eyn Nyderlender Ruprecht gnant, welcher gemalte Briue feyl gehabt, heymlich hynweg gegangen, vnd epliche derselben briue in Ulrich Meyers Hauße gelassen, vnd derselbig Ruprecht Lorenzen von Luckaw, als er angeheigt, xviii fl. schuldig seyn solle, hat gedachter Lorenz solche briue an der bestympten schuldt zu sich genommen, vnd vor dem Rate zugesagt, Ulrich Meyern derhalben ganz schadelos zu halten, vnd darvor alle seyne guter Ingefaßt vnd hypotheciret, Act. Donnerstag nach Epiphanie dni. Anno xxiij°.

Jedenfalls ist dabei beachtenswerth, daß „epliche Briue“, wenn darunter nur Flugblätter, nicht größere und werthvollere bildliche Darstellungen verstanden werden müßten, kaum ein nennenswerthes Pfandobject dargeboten haben dürften. Ueber Ruprecht's Gläubiger, Lorenz von Luckau, habe ich sonst nichts gefunden; aber die Schuldsumme ist eine für jene Zeiten und für das Gewerbe des Schuldners schon recht ansehnliche zu nennen. Leider läßt uns der Eintrag über den Charakter ihrer geschäftlichen Beziehungen völlig im Unklaren. Sich darüber in Vermuthungen zu verlieren, wäre ebenso müßig, als wenn man darüber tüfteln wollte: ob nicht vielleicht auch Lucas Cranach, der ja mit dem Goldschmied Christian Döring in Wittenberg, ihres Buchhandels halber, die Leipziger Messen bezog¹⁴⁾, diese Gelegenheit ausgenutzt habe, um zugleich die Fabrikwaaren seiner Künstler- und Malerwerkstatt zu verwerthen.

Völlig festen Fuß betreffs der Existenz eines Handels mit Gemälden auf der Leipziger Messe gewinnen wir nun aber mit dem Jahre 1537. Im Richterbuch dieses Jahres findet sich folgendes Abkommen eingetragen:

Gorge von Landshut hat bekant, das er Albrechte von der Helle¹⁵⁾ xij fl. j orth vor etliche bilder vnd kunst stude schuldig sey, Nachdem er Inen aber nit bezahlen ader entrichten kan, hat gedachter Gorge ein bilde Adam vnd Eva, ein kunst stude, hinder das gericht gelegt, Es hats aber der Albrecht nit höher dan umb v fl. münze annehmen wollen, vnd meister Gorge magt, zwuschen hvr vnd Michaelis solch kunst stude vorkauffen, so theuer als er weyß, so es aber nit höher dan v fl. gelben wil, so wil es obgemelther Albrecht selber dorumb behalten, Act. Dornstags nach Cantate.

Solch bilde hat Hans Apoteker empfangen vnd ist burge vor das gelt.

Ob schon Georg von Landshut „Meister“ genannt wird, also wohl

auch ausübender Künstler gewesen sein dürfte, so scheinen mir doch beide Parteien in die Kategorie der Bilder- und Kunsthändler zu gehören. Ob dabei die Hinzuziehung des Apothekers Hans (se. Kalla) in dieses Geschäft irgend welche sonstige Bedeutung hat? Das steht dahin; mit angeführt muß wenigstens werden, daß er auch mit Papier handelte.

Um Kunstwerke ersten Ranges dürfte es sich nun allerdings kaum gehandelt haben, wenn aus den Werthen geschlossen werden muß, die dabei genannt werden. Im allgemeinen wird anzunehmen sein, daß die Preise von Gemälden zu jener Zeit verhältnißmäßig dürftige waren, dürftige auch dann noch zu nennen, wenn man selbst bei den mitgetheilten Zahlen an den damaligen wesentlich höheren Geldwerth denkt. Bei der gerichtlichen Taxe der Gemäldegallerie Hieronymus Lotter's des Jüng. übersteigen die Schätzungen selten die Preise mehrbändiger größerer Werke und das höchstbewerthete Bild — mit 22 fl. 18 gr. — ist „Eine Taffel von den drey mennern im glüenden ofenn“.

Alle diese Notizen stehen nun noch zusammenhangslos nebeneinander; ein Bild der obwaltenden Verhältnisse zu gewähren, sind sie nicht im Stande. Sie gewinnen eigentlich erst eine wirkliche Bedeutung für die allmähliche geschichtliche Entwicklung des Kunsthandels durch einen überraschenden Lichtblick, welchen die glücklich erhalten gebliebene Inventur des Meßlagers eines Nürnberger Kurzwaaren- und Kunsthändlers, Cornelius Caimox, gewährt, durch einen Lichtblick, welcher namentlich die hundert Jahre älteren Beziehungen des auch in Nürnberg domicilirten Briefmalers Caspar Nyß zur Leipziger Messe bedeutsamer erscheinen läßt.

Cornelius Caimox, aus den Niederlanden gebürtig, betrieb für seine alleinige Rechnung ein Kurzwaarengeschäft und stand mit seinen Waaren während der Messen in Auerbach's Hof in einer Bude und in einigen Kämmerchen zum Verkaufe aus. Auerbach's Hof war seit seiner Erbauung im 16. Jahrhundert gewissermaßen der Glanzpunkt der Leipziger Messe gewesen: hier fanden sich die kostbarsten Waaren, die des Kunstgewerbes, der Seidensfabrication u., auf engem Raume zusammengedrängt vor; die hochfliegenden Schilderungen der älteren Meßzeit sprechen von dieser Stätte, als seien hier alle Schätze Golconda's aufgehäuft gewesen. Anfänglich auch ein bevorzugter Stand der meßfremden Buchhändler, war er

seit der Mitte des 16. Jahrhunderts so ziemlich von ihnen verlassen worden: die Gewölbe und Niederlagen daselbst wurden zu kostspielig, die Buchhändlerlage hatte sich etwas verengt, erreichte den Markt nicht mehr. Als Waaren, welche Cornelius Caimog führte, werden nun erwähnt: Niederländische Hüthen, Hutschnüre, Nürnberger Dolche, Gürtel und Ledergehänge, Spiegel, Springreifen, Laternenhorn, Ohrlöffel, Halsbeutel, Nähkissen, Ulmer Schreibtiseln, Federmesser, messingene Schreibzeuge, vergoldete Reisefächer, Kämmе und Kammsutter, Knöpfe, mailändische geschmelzte Rosen (wohl Hutagrassen), Handschuhe, Hosband und seidene Schlingen, Compaße, Meßerscheiden von Sammet, Strümpfe, Corallen und Beutlerschleifen.

Zur Messe war er mit seinem Sohn gleiches Namens und einem Handelsdiener, Jacob Martius, gekommen, aber am 19. October 1588 bei seinem Hauswirth, dem Formschneider und Buchführer Nickel Nerlich auf dem Neumarkte, verstorben. Sein Nachlaß wurde sofort gerichtlich aufgenommen und die zweite Abtheilung dieser Waareninventur enthüllt nun die andere Seite seines Geschäftsbetriebes:

Volgett der Gemahltenn tücher vnnnd Kunststückhandel, welchen Cornelius Caimog der Eltter seliger vnnnd Cornelius Caimog der Junger, Vater vnd Sohn, vermöge ihrer beider darüber auffgerichteten Contracts miteinander geführt.

Dieser Kunsthandel, welcher „Bfm Kleinen vnd grossen Saal vber der Bude vnd Kemmergen“ zur Schau und zum Verkauf ausstand, umfaßte nun fast alle Zweige der Kunst: vom Bilderbogen bis zu Kunstblättern und Kupferstich-Suiten, von gemalten Schachteln mit Engellköpfen und Brustbildern und illuminirten Tafelchen hinauf bis zu Delgemälden und Altarbildern, daneben dann noch Karten, Atlanten und illustrierte Werke, schwarz und illuminirt, sowohl von einfacherer Art, wie auch schwere, noch jetzt hochgeschätzte und gesuchte Werke. Die Bezeichnung im Inventar aber — z. B. 14 Stück gemahlte Doppeltücher Nr. 28, 689 Regalbogen Nr. 2, 351 Weiße Wappen Nr. 2, 15 Weiße Städtgen Nr. 1 $\frac{1}{2}$, 4 Landschaften Königsloths Nr. 7 — ist der Art, daß man annehmen muß, Caimog habe nach einem feststehenden, vielleicht gar gedruckten Preiscurant verkauft, die Herstellung auch der Gemälde und Tafeln sei eine fabrikmäßige gewesen, die Aufträge zur Wiedervervollstän-

digung des Lagers seien nach den Nummern dieses Preiscurantes gegeben worden. Die Fabrikmäßigkeit der Herstellung ist auch weiter daraus zu folgern, daß mehrfach ausdrücklich der Schüler der namhaft gemachten Künstler gedacht wird, z. B.: von Heinrich Geismanns Jungen — es sind allein 31 gemalte Doppeltücher —, von des Königsloth Jungen.

Das Verzeichniß ist von solchem Interesse, daß sich sein vollständiger Abdruck in den Anmerkungen¹⁶⁾ wohl rechtfertigt. Hier will ich nur der vorkommenden Künstlernamen und einiger hervorragender, bez. den Leipziger Markt näher interessirender Bücher und Blätter flüchtig gedenken.

An Malernamen kommen vor: Königsloth, Heinrich Geismann, Cortrix — diese drei mit ihren Jungen —, Isaac Severin, der von Halla, Hans Voll, Romein, Willemann und Johann von dem Busche; an Kupferstechern: Hubert Golz, Sattler, Jost de Bofch, Virgil Solis, Gerhard de Zode und die Monogrammisten H. L., J. L. und Gerhard D. Diese Namen deuten vorwiegend auf die Niederlande als Bezugsquelle der Vorräthe von Caimox hin. Möglich ist es aber, daß er auch Leipziger Künstler mit beschäftigte; sein Geschäftsnachfolger (Sohn?) Balthasar Caimox stand wenigstens in geschäftlichen Beziehungen zu der Leipziger Künstlerfamilie von der Perre (Behre), deren Stammvater allerdings auch aus den Niederlanden eingewandert war¹⁷⁾.

Die Bilder geben vorwiegend biblische und symbolische Darstellungen, doch kommen daneben namentlich auch viele Landschaften vor, dann ein Actäon, Triumphus Caroli V. — vielleicht eine Joyeuse entrée? —, eine Kirche „vonn Perspoective“, und an Ansichten: Heidelberg und die Brücke von Antorff, letzteres Bild möglicher Weise eine Scene aus der Belagerung durch Alexander Farnese. Unter den Kupferstichen sind zeitgeschichtlich beachtenswerth: 2 Furia von Antorff (die Excesse der Soldaten Alba's), 2 Hispanicae Inquisitiones (wohl Darstellung eines Auto da fe) und 2 Triumphus Leicestri (wahrscheinlich irgend eine Episode aus dem Auftreten der englischen Hülfstruppen unter dem Grafen von Leicester in Holland). Besonders aber müssen interessiren: „5 Passion Alberto Durern nachgeschnitten“, neben welcher noch Passionen von zwei der erwähnten Monogrammisten vorkommen. Unter den Kupferwerken endlich sind die namhaftesten: Nizinger's Schlachten-

und Braun und Hogenberg's Städtebuch, ferner Porträtwerke, Trachten- und Wappenbücher, höfische Festlichkeiten — wie die Cleve'sche Hochzeit (wohl von Graminaüs), das Ringelrennen zu Dresden —, 2 Arcus Triumphales (etwa gar Dürer?), Kurfürst August's und der Kurfürstin Anna „begräbnus“ (beide sicherlich aber wohl nur Einzelblätter), Spiegel der Seefahrt (vermuthlich Levin Hulsius) und 2 Theatra crudelitatum, worunter ich die Schrift des Bischofs Bartholomäus dalla Casa über die Unthaten der Spanier in Amerika suchen möchte, wenn nicht Vorkommnisse in den Niederlanden darunter zu verstehen sein sollten. Gewundert hat es mich einigermaßen, keine Stamm- und Gesellenbücher im Lagerverzeichniß zu finden, es müßte denn sein, daß sie unter den „13 Feyerabendts Bücher“ zu suchen wären. Unter den Kartenwerken und einzelnen Landkarten will ich nur die Atlanten von Abraham Ortelius und Gerhard Mercator, sowie die Planiglobien des letzteren, und von Gemma Frisius und Cellarius, sowie daneben einen vereinsamten Erdglobus hervorheben.

Wie lange Cornelius Caimox diesen Zweig des Kunsthandels betrieb, seit wann sein Leipziger Lager bestand, ob und welche Vorgänger er dabei gehabt haben mag — das sind Fragen, für deren Beantwortung alle Anhaltspunkte fehlen. Aber die Größe des Lager an sich, seine Zusammenstellung unter theilweiser Berücksichtigung des Localgeschmacks berechtigt doch vielleicht zu dem Schluß, daß die Nürnberger Betriebsamkeit und Kunstthätigkeit in dem langen Zwischenraum zwischen Caspar Ryß und Cornelius Caimox so manches Verbindungsglied gestellt haben mag; möglicher Weise ist dabei an die geschäftlichen Beziehungen des Nürnberger Briefdruckers Hans Guldenmund zu dem Leipziger Formschneider Wolf Stürmer dem Älter. (1538) als an eins derselben zu denken.

Das Geschäft von Cornelius Caimox wurde von seiner Familie bis gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts fortgesetzt, zum Theil als Kunstverlagsgeschäft, scheint auch die Geschäftsbeziehungen zu Leipzig noch fernerhin gepflegt zu haben. Cornelius selbst und sein gleichnamiger Sohn treten allerdings im Meßkatalog nicht auf; dagegen führt der Codex nundinarius seinen Nachfolger Balthasar (und auch Hubrecht) — der erstere wird im Jahre 1609 in Leipziger Acten als „Kunstführer“ bezeichnet — mit folgenden Zahlen auf: 1593 (Hubrecht C. und Johann Hoffmann) 1; 1596

(Balth.) 1; 1598 (Subr. und Balth.) 1; 1605 (Balth. und Heinrich Ulrich) 1; 1607 (Balth.) 1; 1612 1; 1615 2; 1617 1; 1625 1; 1626 1; 1628 3; 1629 2; 1630 3. Zehn Jahre später beginnt dann die Geschäftsthätigkeit des Kupferstechers und Kunstverlegers Paul Fürst. Aus jenem Verzeichnisse geht übrigens hervor, daß Balthasar sich nur in geringem Grade mit dem Verlage von illustrierten Werken (Kunstbüchern) befaßt, meistens wohl Einzelblätter in den Handel gebracht haben dürfte.

Zum Schluß möchte ich mir noch eine, hier allerdings eigentlich nicht hergehörige Hinweisung erlauben. Die kunstgeschichtliche Forschung richtet in neuerer Zeit ihr Augenmerk auch auf die Feststellung der Geschmacksrichtungen bezüglich der künstlerischen Vorwürfe; die Leipziger Inventarienbücher würden in dieser Hinsicht reichen Stoff bieten, ganz besonders hinsichtlich der auf tieferer Stufe stehenden künstlerischen Massenproduction, deren Erzeugnisse im Laufe der Zeiten meist den wohl mit Recht verdienten Unter- gang gefunden haben.

U n m e r k u n g e n.

¹⁾ Bezüglich des Umfangs, welchen der Verkehr mit diesen Flugblättern, Bildern und Karten erreicht haben muß — letztere müssen hier unbedingt mit einbezogen werden — vermag ich einige Fingerzeige bezüglich des Verbrauches von Papier bei ihrer Herstellung beizubringen, wenn auch erst aus dem ersten Viertel des 16. Jahrhunderts. — In der Leipziger Ostermesse 1510 hatte Georg Schelhorn „eplliche guther“ des Hans Kartenmalers (d. i. Johann Nist) von Erfurt (vermuthlich eines Bruders des Kartenmalers Melchior Nist in Leipzig) wegen einer verfallenen Schuld von 30 Gulden mit Kummer beschlagen. Troßdem aber waren vom Schuldner „eplliche faß, zuserderst eynns, wider des Elegers willenn weggefurt“ worden; danach müssen die zur Messe gebrachten Vorräthe doch sehr ansehnliche gewesen sein. Zu einem gleichen Schluß auf den Umfang mancher derartiger Betriebe berechtigt ferner der Vertrag, welchen Mittwoch nach Cantate 1513 der Kartenmacher Lorenz Kune in Leipzig bei Beginn seiner selbständigen Thätigkeit mit dem Papierhändler Dominicus Bonat in Rühlhausen abschloß. Danach

sal Dominicus bonat gemeltem tunen istan fur 22 gulden bappir zu förderung seiner narung geben, Dieselben 22 gulden 22 gulden Sol Zme Lorenz tune die helfst uf petrj paulj, vnd die ander helfst uf michaelis schirft bhalen, Vnnd wann er etwas daran bezalt, hat gedachter bonat gewilligt, yme alle wege ander ware vnd bappir, vf tagzzeit wie sie sich der vereinen werden, zugeben, Also das Zme der tune für vnd für bissolang es ynen von beiden teilen ebnet, 22 fl. schuldig bleibt.

Dem Papiermacher Andreas Bonat in Frankenhausen schuldet im Jahre 1522 der Kartenmacher Heinz Wösch in Leipzig 60 Gulden für Papier (12 Ballen),

Lorenz Kune dem Michael Schend von Prag im Jahre 1520 36 Gulden, sowie bei seinem Tode (1530) dem Papiermacher Paul in Glauchau sogar 94 Gulden, Michael Botner endlich zu derselben Zeit verschiedenen Lieferanten 78 Gulden. Für einen ausgedehnteren Wanderverkehr spricht auch der Umstand, daß der Kartenmacher Matthes Lotter von Dresden in der Neujahrsmesse 1515 seinem Geschäftsgenossen Johann Rist von Erfurt 6 Gulden für ein abgekauftes Pferd schuldig bleibt.

?) Ich glaube, es dürfte doch einiges Interesse gewähren, wenigstens das Inventar und die Lage der reichen Sammlung von Kunstblättern, sowie der Bibliothek, kennen zu lernen, zumal letztere überwiegend aus illustrierten Werken und aus Unterhaltungsliteratur bestand. Die Schätzung der Arbeiten Albrecht Dürer's und Wenzel Jamnitzer's entbehrt für die Jetztzeit nicht einer gewissen Komik.

Ein Ander Weiser Kaste, Darinne an kunstbüchern vnd Kunststücken.

1 Perspectiua corporum Regularium Wenzel Jamitzers in fol. in Weiß Lehder gelb vsm schnitt vor. fl.	1	3	"
Ein Buch von Kupperstücken No. (Stück) 240 daß st. zu 6 1/2 in Weiß Lehder thun	5	15	"
Ein buch vonn Kupperstüchenn No. 268 zu 6 1/2 thun in Weißlehder	6	8	"
Ein Nation oder Trachtenbuch illuminirt Alt vor in Weißlehder	"	12	"
Ein buch Humanae Salutis monumenta in Weißlehder pro	1	3	"
49 stück Kupperstiche No. zu 6 1/2 thun	1	3	6
137 große stücke Kupperstiche vñ doppelstenn bogenn zu 2 gr. thun	13	1	"
12 stücke Kupperstiche zu 6 gr. thunn	3	9	"
5 Bogenn Kupperstiche zu 2 gr. thunn	"	10	"
16 stücke Discher Arbeit vor	1	3	"
Imperator Carolus in einem hülzernen Rundenn büchßleinn (Redaille?) vor	2	6	"

Im dritten Kastenn An kunststücken vndt Abrißenn.

17 stücken in einem blauen Papier vor	1	3	"
308 stückenn ganze bogenn zu 6 1/2 thun	7	7	"
Ein Venglicht buch in Weiß Lehder mit budeln beschlagenn von Allerley Abrißenn vor	2	"	"
Ein buch in folio in Weißlehder mit budeln von Allerley Abrißenn vor	2	"	"
Ein Conuolut Allerley Abriße vnd Kunststücken zusammen vor	3	"	"
Ein Rund Conuolut (Rolle?) von geringen Abrißen vor	"	12	"
Ein Rund Conuolut von Abrißenn	1	"	"
Judicium Angeli Kupperstich vor	2	6	"
Ein Rund Conuolut große Doppelbogen Kunststüchenn No. 9 zu 2 gr. thun	8	18	"
Ein Conuolut bemahlter Kartenbletter (wohl Landkarten?) vor	2	"	"
Ein Rund Conuolut Wappen Abriße, vnd Allerley gedrükter bilder vor	"	12	"
Ein Buch in Weiß Lehder mit Clausuren vonn Kupperstüchenn No. 128 stücken zu 4 1/2 thun	2	"	"
No. 14 stücke Kupperstiche Dureri zu 6 gr. thun	2	"	"
No. 25 stückenn Kupperstiche Dureri Kleinn neben Andern großenn stückenn zusammen vor	2	3	"
No. 64 Kleine Kupperstiche dureri zu 2 gr. thunn	6	2	"
Ein Conuolut Allerley Kupperstiche vor	1	3	"
Ein Conuolut Allerley gemahlte Angesichter vnd Abriße zusammen vor	1	3	"
Ein Conuolut Allerley Kupperstiche vnd bilder vor	1	3	"

Jungfrauenschule vor . . .	"	5	Herren Zucht neben An-		
Bettbuch Habermans . . .	"	6	dernn vor	"	3
Landesordnung Mauritij	"	6	Schimpff vnd Ernst vor .	"	3
vor	"	6	Zwey schöne Neue neben		
Confectbuch Ruffens vor .	"	3 ^{1/2}	Andern Liedern vor . . .	"	3
Lennius in zwey theil			Horologium Principum		
Deußisch vor	"	8	Deußisch vor	"	5
Processus Königs vor . . .	"	9	Postilla Spangenbergij		
Leipziger ordnung vnd An-			vor	"	6
ders pro	"	3 ^{1/2}	Die 7. Weisen Meister ne-		
Rechenbuch Risy vor . . .	"	4	ben Andern vor	"	3
Erznenbuchleinn Begecij vor	"	2	Zwo Odiseae Homeri		
Arzney Taufmans vor . . .	"	2	Deußisch vor	"	8
leones Veter: Testamenti			Der Altenn Weisen Exem-		
vor	"	6	pel neben Andern	"	4
Biblishe figurenn vor . . .	"	6	Supplicationsschriften ettl-		
ichreibung Allerley stende			cher Theologenn vor . . .	"	2
vor	"	3 ^{1/2}	Hoffman Deußisch neben		
Sprichwörter vor	"	3	Andern vor	"	5
Erclerung der Herzogenn			Nachtbüchleinn neben An-		
von Weisen vor	"	2	dernn vor	"	4
			2 Nachtwachenn neben An-		
Libri in 8 ^o .			dernn vor	"	6
Biblia Latina pro	"	15	Historia der furnembsten		
Amadis Auß Frankreich in			Weiber vor	"	3 ^{1/2}
Zwöff vnderschiedenen			Biblishe figurenn vor . . .	"	5
theilen vor	3	"	Bandett der Edelleute vor	"	3 ^{1/2}
Rastbüchleinn vor	"	3	Polydorus Deußisch vor . .	"	3
Einn Bendbnmudt vor . . .	"	5	Hollwagen vor	"	3
Historia Brissonetj vor . . .	"	3 ^{1/2}	Ritter galmi neben Andern		
De praestigijs Demonum			vor	"	2 ^{1/2}
Deußisch 2 theil vor	"	7	Centonouella vor	"	4
Künstbuch Fallopij vor . . .	"	6	Sprichwörter Deußisch . . .	"	3 ^{1/2}
Künstbuch Pedemontanj vor	"	6	Virgilius Deußisch vor . . .	"	2
Figurae Noui Testam:			Neue Lieder Allerley Ma-		
gallice vor	"	5	terien vor	"	3 ^{1/2}
Sob vnd Rnschuld der Ehe-			Spiegel der sitten vor . . .	"	1 ^{1/2}
frauenn vor	"	3 ^{1/2}	Ehelicher ordnungs spiegel		
Cordissianus nebenn An-			vor	"	1 ^{1/2}
dernn vor	"	5	Weiberspiegel vor	"	2 ^{1/2}
Der Varsüßer Münche			Psalterium Corneri Lati:		
Eulenspiegel neben An-			et Lutheri Deußisch	"	5
dernn vor	"	4	Orthographia Deußisch vor	"	1 ^{1/2}
Metamorphosis Ouidij			Historiae Valentini et		
Teußsch vor	"	5	Orsi vor	"	2
Terentius Deußsch Reim-			Summariae Euangeliorum		
weise vor	"	5	Viti vor	"	1
Historia Deußsch Magni			Ritter vom thorn neben		
Alex: vor	"	5	Andern vor	"	2
Institutiones Knaustij			Trostbüchleinn Pfessingers		
Deußsch vnd Lateinisch			vor	"	3
neben Claus Narren vor			Figurae Ouidij vor	"	5
Officia Ciceronis neben			Emblemata Sambucij vor	"	4
Anderem Deußsch pr. . . .	"	3 ^{1/2}			
Einn lied von einer ermor-			Libri in 16 ^o .		
detten Jungfrauenn neben			funff vnderschiedene bett-		
ben Andern	"	3	buchleinn zusammen vor:	"	14

³⁾ So wird noch im Jahre 1603 in der Lager-Inventur des in Concurſ verfallenen Heinrich Osthauſen in Leipzig ausgeführt:

4 Ehrengränzlein Goldmans lenglicht gemahlt mit ſchwarzen leiſten 10 gr. Das Bildchen hatte rein locale Bedeutung; Volkmann war ein Leipziger Kaufherr.

⁴⁾ Friedrich Bögelin ſcheint ein Mann von noblen Paſſionen und verfeinertem Geſchmack geweſen zu ſein. Erſteres beweist die frühzeitige Vergeudung ſeines Erbtheiles, letzteres namentlich die geſchmackvollere und künſtlerische Ausſtattung ſeines Leipziger Heimweſens und die anſcheinende Gewöhnung an damals erſt ſpärlich empfundene Bedürfniſſe. Er beſaß nämlich viele Kunſtbücher, auch deutſche Unterhaltungs-Literatur, ſogar eine Gabel und ein blaues Schnupftuch, aber auch die Schrift Am Waldd's über ſeine Panacea (gegen die Syphilis). Auch ſeine Halbrüſtung war „ſtreifig und ausgezogen“ (gravirt). In ſeinem Bücherbeiß prägt ſich dabei der Gang ſeiner Erziehung aus. Bei Ernst Bögelin's Flucht aus Leipzig war Friedrich hier zurückgeblieben und wurde zwangsweiſe im lutheriſchen Bekenntniß erzogen; aus dieſer Zeit ſtammen die kleinen lutheriſchen Gebetbücher. Vom Zwange befreit, wandte er ſich ſofort dem Bekenntniſſe wieder zu, dem ſeine Familie treu anhing: dem reformirten. Das drückt ſich deutlich aus in der wiſſenſchaftlich-reformirten Literatur in ſeinem Beiß, durch die Schriften von Zwingli, Lambert von Avignon, Calvin, Urſinus, durch das Geſangbuch Lobwaſſer's.

⁵⁾ Die mit Schwabacher gedruckte Stelle iſt im Original durch Canzleiſchrift ausgezeichnet. In wie weit ſie etwa von Werth iſt für die Erklärung dieſer ſprichwörtlichen Redensart, vermag ich nicht zu ermeſſen.

⁶⁾ Juditium Fera post Simonis et Jude Apostolorum.

Johann Rickl Anwalt, Hans Schonſperger von Augsburg, erkennen off den Lomer, den Cunz Racheloffenn zu gedachten Schonſperger hat thun laſſenn, dye weyle dann Cunz Racheloffenn ſeinem Lomer nach, off hewte, ſeyne clage, wie ſich das nach vbung und gewonheit dyſer gericht geburt, nicht volge thun noch thun wirdet, So nympt zehet der Anwalt von wegen ſyns parthß, als damit geſchmehet, zu ſynne vnd gemuthe, Acht vnd wirdert ſolch ſchmahent off geſagt buße des Rechten, Byttet auch ſynen parthe von gethanen Lomer, mit erſtattung der wegen gethanen Expensß, koſt vnd ſchaden ledig zu teylen, verhoſt es geſchee billich, ſetzt ſolchs zu rechte, mit vorbehalt forder nottorfft.

Wo nymandt erkennen dye wyle gerichte weret, So wirdt der beclagte mit erſtattung Expensß vnd gerichtskoſt off dis gerichte, billig entpunden vnd abſolvirt, (Am Hande: ab instantia Judicij.)

ergangen vnd eroffendt, q^{ta} ſ^a vſ.

⁷⁾ Judicium Tertia Fera post Dionisy, Anno domini xij^o.

Conradt Racheloffenn mit vorbehalt aller Rechtlichen nottorfft ſagt ſchuldt vnd anclage, ſeynem gethanem Lomer nach, zu Hanßenn Ludwigl, ſuſt Strawß (ſc. Buchführer von Breslau) gnant, vnd ſaget, Das der ſelbige Strawß yn zur zeynten lxxx Rh. fl. ſur zuder, grunen yngner, Thyriad, vnd andere wahre, vorlengſt ſchuldigt iſt wordenn, Bytt yn Im Rechten zu weyſenn, das er Conradt Racheloffenn dye ſelbige lxxx Rh. fl. mit erſtattung der Expensß entricht, begert ſeyne vollſtändige Antwort, vnd alles was Recht iſt, ſetzt das mit vorbehalt zu des Richters erkentnis.

⁸⁾ Erſt im Jahre 1550 wurden den Erben Caſpar Landſidel's unter Bürgſchaft von Chriſtoph Lotter die in Gerichtsgewahrſam genommenen Pfand-objecte ausgehändig.

⁹⁾ Heinz Roß, Kartenmahler hat bekandt, Das er der Georg Vorſchin xvij fl. ſchuldig ſey, Bewilligt gelobt vnd zugeſagt, dx iij fl. Petrij Paulj ſchriſten, iij fl. Michaelis, iij fl. Weynachten, iij fl. Oſtern, iij fl. wider off Petrij Paulj, vnd das Hinderſtellige off Michaelis darnach zuentrichten und zu bezalen, Veuß Radts gehorſam vnd ſeiner eygen koſt, Act. vſ. (Donnerstag nach Exaudi 1532.)

¹⁰⁾ George gastel von Glauch hat bekant das er Andres Rhyrmeyer von Nürnberg xxiiij fl. xij gr. vj $\frac{1}{2}$ vor parchen vnd leyhet schuldig, hierauff hat er angelobet vnd zugesaget Ime auf nehest petry pauli iij fl. xij gr. vj $\frac{1}{2}$ zubezalen, vnd darnach auff eynen Jplichen leipzigen margkt des gleichenn petry pauli mit eingezogen iij fl. biß so lange er obgemelte summa vorznuget vnd bezalt, wo aber gedachter George gastel nit zuhalten wurde, so bewilliget er sich mit leyner freyheit wider geistlich noch weltlich, auch leyner freyheit der bergwergt zubehelffen noch zu schupen, sonder wo er angetrossen wirt sal man Inen zugefengtnuß eynnehmen, vnd nit eher außkomen laßen, biß so lange er bezalt act. vff. (Montag nach Cantate 1540.)

¹¹⁾ Altera die post purificationis Mariae 1552 giebt der Rath Leonhard Spizmacher „Reinet Drucker“ auf, biß zur Ostermesse Bürger zu werden, ober fortzuziehen, inzwischen aber sein Handwerk nicht zu betreiben. (Rathsbuch Vol. X. fol. 247.)

¹²⁾ George gastel Ducherdrucker hatt bekant das er Merthe richtern 16 fl. schuldig ist die will er ihm bezalen außgangen des Ostermardts vnuerzuglich arth. Sonnabend palmarum Im 41 Jar.

George gastel hatt bekentlichen außgesaget das er merthe richter 16 fl. schuldig ist, will anheben zu bezalen auff michaelis 4 fl. vnnnd darnach alle Leipzische merdt 4 fl. so lang die schult bezalt wirt bey des Erborn Rats gehorsam So er aber In mittler zeit das Haus verkaufft wirt soll vff ein hauffen gar gefallen act. Dinstag nach viti Im 41.

Wie und wann Jörg Gastel in den Besiß eines Hausgrundstücks in Leipzig gekommen ist, darüber bieten die Raths- und Schöppenbücher keinen Nachweis. — Vielleicht ist nicht ganz unbeachtenswerth, daß Merthe Richter auch einer der Hauptgläubiger Nidel Woltrabe's war.

¹³⁾ Wenn sich noch im Jahre 1554 der Fürstenmaler Hans Krell um die nächste freierwerbende Kramlammer unter dem Rathhause bewirbt, so ist hierbei allerdings nicht an einen seinerseits betriebenen Kunsthandel zu denken; er bewarb sich jedensfalls nur im Interesse seiner Frau darum, denn diese handelte nebenbei mit Posamentierwaren. Zu Ostern 1559 wird vom Rathe verfügt: „Die Fürstenmalerin soll vsm Markt In der wochen nur an einem ort vnd stunde Ihre borten feil haben“. Stupzig kann allerdings die Notiz machen, daß im Jahre 1557 auch der Maler Caspar Schmit eine solche Kramlammer käuflich an sich brachte.

¹⁴⁾ Juditium feria tertia Dionisij Anno xxvj^o.

George scheiner in anwaltschaft Lucas Kranach vnd Christian Doring erscheint vnd clagt mit vorbehalt aller R(echtlichen) nottorfft auß krafft seiner volmacht dy er hirmit erlegt, zu vnd wider Jacof Knop von Danßle kurlich sagend das derselbige knop seinen principals xij fl. iij gr. xj $\frac{1}{2}$ vor bucher schuldig lauts diser seiner hantschrift, vnd wynnol dy cleger den beclagten vmb bezalung gutlich angesehen so hat er sich doch solche zuthun gewegert dardurch dy cleger zuclagen verursacht, Fördern Anwaldt von beclagten richtige antwort der zuserficht er werde sich zu seiner schult vnd schultbrief also bekennen vnd vñ den fall solle er schuldig sein angezogne schult mit erstattung der expens zu behalen stellet mit erstattung der expens zu erkentnis

Der lomer vnd gebot ist wy R(echtens) gescheen.

¹⁵⁾ Ob Albrecht von der Helle Formschneider und Kunstverleger war? Ich weiß nicht, ob folgende weitere Notiz aus dem Kummerbuch von 1556 auf ihn bezogen werden darf:

Felig von keßell von toln thutt ein lomer zu Albrecht von der Helle buchdrucker von Normberg vff Leib vnd gutt, zu 150 fl., actum Dinstag post Vampertj.

¹⁶⁾ Nach der im Texte selbst mitgetheilten Ueberschrift heißt es weiter:

Bfm Kleinen und grossen Saal über der Bude und Kemmergen.

An gebundenen Büchern.

- 1 Lateinisch Theatrum illuminirt.
- 12 Städtbücher latine et germanice, illuminirt.
- 2 Teuschche Theatra nicht ganz.
 - 1 Stadtbuch weiß.
 - 1 Speculum Mercatoris latine.
 - 1 Raum oder gebißbuch.
 - 3 Neue Specula Mercatoris illuminirt.
 - 3 Neue Specul: Mercatoris Weiß.
 - 2 Wigerdin Französisch illuminirt.
 - 2 Schlachtenbücher Weiß Eisinger.
 - 1 Schlachtbuch Eisinger illuminirt, nicht ganz.
 - 1 Schlachtenbuch weiß, ane Eisinger.
 - 4 Drachtenbücher Weiß.
 - 1 Drachtenbuch illuminirt.
 - 1 Materienbuch.
 - 2 andere Drachtenbücher illuminirt alt.
 - 2 Ueuische Hochzeit illuminirt.
 - 1 RingNennen von Dresden illuminirt.
 - 1 Klein Theatrum illuminirt.
 - 1 Reutterbüchlein illuminirt.
 - 1 Biblische Historia Kunstbuch Weiß.
 - 1 Itinerarium Belgicum illuminirt.
 - 1 Anknsttbuch der Grauen auß Holandt.
 - 7 Büchlein der Könige auß Frankreich. Weiß.
 - 3 Parnus Mundus Weiß.
 - 1 König auß Frankreich teusch.
 - 5 Apologiae Weiß.
 - 3 Wappenbücher.
- 32 Wettbüchlein Habermans.

An ungebundenen büchern.

- 1 Lateinisch Theatrum Weiß.
- 1 Teuschch Theatrum Weiß.
- 10 Städtbücher Weiß.
- 1 Neue Specula Mercatoris Weiß.
- 1 Alter Speculum Mercatoris Weiß.
- 1 Spiegel der Schefahrt. Weiß.
- 5 Der Dritte Zusatz. Weiß.
- 1 Der dritte Zusatz illuminirt.
- 5 Riderländische beschreibung Mercatoris.
 - 1 Zusatz des andern theils Weiß.
 - 1 Zusatz des andern teils illuminirt.
 - 1 Gricenlandt, illuminirt, Alt.
 - 3 beschreibung des Teuschlandes Mercatoris.

An Felsfarbgemahltenn Taffeln.

- 1 Kirche vonn Perspective.

- 1 Auferstehung Christi, Altarweiße.
- 1 Dren Könige Altarweiße.
- 6 Taffeln, No. 126.
- 6 Taffeln des Galdenfließ.
- 7 Der Sieben Planeten.
- 4 Landtschafften No. 80.
- 3 Landtschafften Königsloth No. 12.
- 4 Landtschafften Königsloth No. 7.
- 2 Landtschafften Königsloth No. 6.
- Ein büchlein vom groß Gabriellis vnnb Mariae.
- 3 Kleine schüebgers.

An illuminirten Taffelgen (in Wasserfarben?)

- 1 Brude von Antorff.
- 2 Acteon.
- 3 Bonn Heinrich Weisman.
- 3 Bonn Isaac Ederin.
- 1 Bonn dem von Halla.
- 1 anders vonn der Brude zu Antorff No. 6.
- 1 Triumphus Caroli V.
- 1 Heidelbergf.
- 2 Bonn Hans Boll. No. 30.
- 4 Bonn Hans Boll. No. 60.

An Runden Schachteln.

- 6 mitt Engels Köpfein.
- 99 brustbilder. No. 17.

An Instrumenten.

- | | |
|------------------------|---------|
| 1 mitt No. 33. | } grün. |
| 1 mitt No. 15. | |
| 2 mitt No. 10. | |
| 3 mitt No. 7. | |
| 3 mitt No. 6. | |
| 2 schwarze mitt No. 9. | |

An gemahlten Doppeltüchern.

- 14 stück No. 28.
- 16 stück No. 34.
- 8 stück No. 38.
- 126 stück No. 42.
- 136 stück No. 48.
- 88 stück No. 54.
- 26 stück No. 60.
- 19 stück No. 68.
- 9 stück No. 72.
- 9 stück No. 100.
- 24 stück von Romein.
- 11 stück von Heinrich Weisman.
- 31 stück von Heinrich Weisman's Zungen.

An langen schmahlen Tüchern.

- 14 Bonn Romein.
- 1 breittes von Romein.
- 2 Lange Cortrix No. 25.

- 3 Sonn dem Jungen.
- 2 von Königsloth Jungen.
- 4 Von Milleman.
- 2 de Arca Noae. No. 34.
- 5 Kleine feine Landtschafft Rouein.
- 4 Kleine feine Landtschafften Heinrich Weismans.
- 4 feine Landtschafften Jsaac Severins.
- 4 Kleine vonn den Jungen No. 13.
- 10 Stadtgen vorborgt. No. 26^{1/2}.

An Endel Tüchern.

- 5 stück. No. 24.
- 65 stück. No. 20.
- 62 stück. No. 19.
- 32 stück. No. 18.
- 35 stück. No. 13.
- 15 stück. No. 11.

An Delfarben tuchern.

- 11 stück vonn Johan von dem buch doppelt.
- 4 stück von dem Königsloth No. 10.
- 3 stück Fides, Spes, Charitas. No. 12.
- 1 stück Susanna. No. 13.
- 1 stück labora et Paressa Königsloth No. 6.
- 1 Satira Veneris. No. 54.
- 1 Judith bey der Nacht.
- 1 Abraham. No. 4.
- 1 Charitas. No. 18.
- 1 Winter. No. 20.
- 2 lange tüchlein No. 4.
- 2 landtschafften No. 4.
- 1 Brustbildt. No. 14.

An Wappen oder Landtstafeln.

- 3 Vniversal: Gemmae Frisij.
- 3 Vniversal: Mercatoris.
- 5 Europae Mercator:
- 1 Teutischlandt.
- 2 Vniversal Cellarij.
- 2 Peregrinatio.
- 13 der 4 theil mundi No. 36.
- 3 Niderlendische descriptiones.
- 3 Vniversales Ortelij.
- 1 Frankreich.
- 3 Adeler.
- 3 Kleine Europae No. 18.
- 1 Euangelische vnnnd Papiistische Kirche.
- 2 Furien vnnnd Antorff.
- 4 Helvetien.
- 4 Donawstrom.
- 2 Vngaria.
- 2 Reinstrom.
- 3 Kleine Vniversal: No. 10.
- 3 Elßes.
- 2 Hispanicae Inquisitiones.

- 1 Beschwertt gewissenn.
- 1 Schmahlen vnnnd breitten weg.
- 3 Aegypten.
- 13 stück Wappen No. 2.
- Ein schaffstall.
- 1 Augspurgische Confession.
- 2 Könige vnnn Engelandt.
- 2 Grafen auß Holandt.
- 2 Triumphi Licestri.
- 2 Bauer Proceß No. 12.
- 5 Hamburgk No. 5.
- 249 Kleine Wappen illuminirt No. (?)

An Kunststücken groß vnnnd klein.

- 690 bücher No. 18.
- 157 buch. No. 24.
- 15 buch. No. 48.
- 18 buch No. 72.
- 5 Drachtenbücher No. 60.
- 3 Drachtenbücher No. 45.
- 2 München Dracht. No. 22.
- 9 Reutterbücher No. 20.
- 20 Passiones Joan: Stradani No. 36.
- 8 Theatra Abraha: Ortelij Frankösisch No. 30.
- 7 Apologiae.
- 9 Kleine Weltt.
- 4 De Rerum usu et Abusu.
- 4 Terra promissionis.
- 2 Genealogien Rantzouij.
- 3 Cleuische Hochzeit.
- 7 Grafen von Hlandern.
- 1 altt Pfenningbuch Goltschen.
- 1 Georgiae Mantanaeae.
- 2 Paruus Mundus.
- 1 Itinerarium Germaniae.
- 3 Päbstbücher.
- 8 Doctores büchlein.
- 3 Arcus Triumphales.
- 22 Die 10. Helden. No. 24.
- 19 Passion: inn Grobissen Satler No. 7.
- 12 Neue Blumbüchlein No. 12
- 15 Evangelicae doctrinae No. 6.
- 2 Passion: H. L. No. 12.
- 7 Daß frauen leben.
- 16 Blumenbüchlein Satlers.
- 3 Epithaphium bücher No. 12.
- 49 Neue Cleinotbücher No. 7.
- 3 Die Zwölff Monat.
- 1 Wassergotterbücher No. 7.
- 3 Landtschafftbücher.
- 5 Passion: F. H.
- 13 Compertiment Bücher.
- 1 Diuinarum nuptiarum conuenta Fritaehee.
- 8 Vonn den vier Zeitten des Jharz.

- 26 der Sieben freyen Künste.
 12 Daß leben Christi. Jost de Boschen.
 1 illuminirt Reutterbüchlein.
 20 Maiestas büchlein.
 19 Die 12 Aposteln altt.
 5 Passion: Alberto Dürern nach-
 geschnitten.
 2 Geschlecht der Franzosen.
 6 Passion: Gerhardi D.
 1 illuminirt Passion Gerhardi D.
 33 Grabbüchlein.
 36 Die vier Binde. No. 2.
 8 geschnittene Kleinodbüchlein. No. 5.
 8 Wassergötter No. 2.
 14 der sieben tugendt.
 74 Runde bücher. P. G.
 1 Perspectief, Manhsfeldt.
 10 Poëterenbüchlein No. 2.
 3 A. B. C. Bücher.
 1 Vita Christi. Wilhelmi Reichij.
 11 Kleinodbüchlein altt.
 2 Theatra crudelitatum No. 32.
 1 Wassergöttin No. 7.
 2 Niderlendische beschreibung (Mer-
 cator's?)
 6 Bistungsbüchlein Bernhards Lan.
 22 Vogelbüchlein No. 4.
 18 Kleinodbüchlein altt Hans Colart.
 1 Dringgeschirr Virgilij Solis.
 6 Tyrannen büchlein.
 1 Antiqua Romana.
 1 Oelert büchlein altt.
 2 Elegiae Heinrici Harij Sicambri.
 6 Kleine Jagtten No. 2.
 6 Die 12 Keyser Klein Jost de
 Boschen.
 13 Spanierbücher Jost de Boschen.
 29 Der 7 Planeten vnd 7 freyen
 Künste Jerardi de Gode.
 51 Runde Venus.
 22 Der bestenn Weiber.
 240 Halbbogenn No. 1/2.
 10 Kleine Pferdtsbüchlein No 3.
 1 Offenbahrung Johannis.
 13 Die fünff sinne, Jost de Boschen.
 9 Grotis oder Atlas bücher Jost de
 Boschen.
 19 grosse heidnische Köpffe.
 15 die Erschaffung nach Stephani.
 7 die vier Element Sattlers.
 20 die 5 sinne Sattlers.
 24 lange Regelbüchlein No. 7.
 900 den Vierten teil No. 36.
 400 Kleine. No. 18.
 3 lange Jagtenbüchlein.
 8 Pandet der Götter.
 15 Italianische stüden.
 64 Weibbüchlein Hauermans.
 20 stück gemahlte Vogel.
 28 illuminirte Kupperstücke.
 16' Haushaltung No. 1.
 7 Churf. Augusti begrebnuß illu-
 minirt.
 1 Der Churf. zu Sachßen frauen
 Annen begrebnuß illuminirt.
 1 Des Prinzen von Vranien be-
 grebnuß illuminirt.
 25 Buchhalderereyen.
 6 Die Grafen aus Hofandt.
 16 Stende des Reichs.
 322 alte Regalbogen durch einander
 zu 2.
 82 Regalbogen No. 1 1/2.
 689 Regalbogen No. 2.
 258 Regalbogen No. 3.
 33 Regalbogen No. 4.
 86 Regalbogen No. 5.
 177 Regalbogen No. 6.
 351 Weiße Mappen No. 2.
 115 Weiße Städtgen No. 1 1/2.
 13 Feyerabendts Bücher.
 1 Globus Terrestris.
 40 buch Kunst Vaters Druds.
 2 Teuffische Wappenbüchlein.
 550 Halbbogen alte Kunst.
 1 Rarren Tanß.
 Actum ut supra.
 (d. i. 22. October 1585.)

¹⁷⁾ Elisabeth, Niclas von der Ferre (des Jüngerer?) Wittwe, hatte „einen Handel“ mit Malerutensilien geführt: mit Pinseln, Lack und Farben. Sie war zu Anfang des Jahres 1609 gestorben und unter ihren außenstehenden Forderungen wird aufgeführt:

Mehr Johan von der Ferre (ihr Schwager?) sollen wegen aller farben, so ihm auß der Erbschaft vorkaufft worden zue sambt den schulden, so von farben außstendig sein, In allen 525 fl.

Mehr nimpt er auf sich zu zahlen den Erben wegen Balzer Keymar Kunstfuhrern 16 fl.

Ob Balthasar Caimoz Farben zc., oder von dem verstorbenen Niclas von der Ferre Bilder geliefert erhalten hatte, das ist auß dieser Notiz allerdings nicht zu ersehen.

Reformbestrebungen im achtzehnten Jahrhundert.

Von

F. Herm. Meyer.

Für die Möglichkeit, einen wichtigen Zeitabschnitt in der Geschichte des deutschen Buchhandels nach den Quellen darzustellen, habe ich Herrn Dr. Albrecht Kirchhoff wiederholt Dank zu sagen, indem er mir abermals freundlichst gestattet hat, seine Auszüge aus den Leipziger Acten zu benutzen. Nur Einzelheiten, die sich auf die „Buchhandlungs-Gesellschaft“ beziehen, habe ich zur Ergänzung einem in der Bibliothek des Börsenvereins vorhandenen, „Gesammelte Nachrichten, Briefe, und Reliquien über die Buchhandlung“ betitelten handschriftlichen Bande entnommen, einem Bande, der, jedenfalls auf Veranlassung Reich's hergestellt — auch die Concepte der von Reich abgefaßten Briefe, Denkschriften u. befinden sich darin — verschiedene auf den deutschen Buchhandel bezügliche Schriftstücke, darunter auch die Protokolle über die drei ersten Versammlungen der genannten Vereinigung enthält. Leider sind diese Schriftstücke nicht nach der Zeitfolge geordnet und auch häufig undatirt, so daß nur aus Inhalt und Zusammenhang über die Zugehörigkeit mancher zu schließen ist.

Die „Buchhandlungsgesellschaft in Deutschland“ wurde in der Jubilate-Messe 1765 constituirte. Daß der Anstoß zu ihrer Errichtung von Philipp Erasmus Reich ausgegangen, ist nicht zweifelhaft; die Vorgeschichte aber ist nicht klar zu erkennen. Der letzte Grund lag wohl jedenfalls in den Differenzen, in welche Reich mit dem kaiserlichen Büchercommissar in Frankfurt, von Scheben, gerathen war und über welche er in einer Eingabe an die kursächsische Regierung ausführlich berichtete. Ich kann von Wiedergabe dieses interessanten Promemoria absehen, weil es schon früher wörtlich veröffentlicht worden ist¹⁾, und hebe nur folgende zwei Punkte daraus hervor.

Der kaiserliche Büchercommissar hatte in einem Berichte an den Kaiser zur Hebung des Verfalls der Frankfurter Büchermesse mehrere Vorschläge gemacht, deren erster lautet:

1. Allen Buchhändlern, welche die Frankfurter Messen künftig nicht beziehen würden, die Kaiserlichen Privilegia zu entziehen, und auch

2. dadurch den Sächsischen Buchhandel einzuschränken, wenn Ihre Kaiserliche Majestät als Oberhaupt vom Reich diejenigen Sächsischen Privilegien, die der Kaiser schon an jemand ertheilet, als unkräftig erklären möchte.

In der betreffenden Eingabe schlägt Reich dann vor, die fremden Buchhändler mit einer höheren Taxe für Privilegien zu belegen, für die einheimischen aber eine leidliche Taxe für jedes im Lande gedruckte und verlegte Alphabet einzuführen — ein Gedanke, der einige Zeit hindurch wiederholt ausgesprochen wird.

Ein statistischer Nachtrag zu der mehrerwähnten Eingabe lautet:

P. M.

Buchdruckereien sind in Leipzig vierzehn.

Gegenwärtig arbeiten in selbigen 165. Gesellen, in gleichen 58. Lehrjunge.

Diese Druckereien bestehen aus 70. Pressen, welche aber wegen Mangel der Leute nicht alle gangbar sind.

Man kan rechnen, daß Jährlich wenigstens 3600. Ballen Papier, verdruckt werden, zu dessen Verfertigung sind wenigstens 50. PapiermacherGesellen nöthig; hierzu sind zu rechnen die Papierhändler, Lumpenhändler, u. dergl.

Von dem Buchhandel dependiren viele Gelehrte, Kupferstecher, Kupferdrucker &c.

Unter dem 14. Juni 1764 hatte nun Reich in Gemeinschaft mit zehn andern Leipziger Buchhändlern folgendes Schreiben an die Regierung, nominell an den Administrator von Kursachsen, Prinz Xaver, gerichtet:

Zu einer Zeit, da ganz Sachsen mit Bewunderung und Freude, auf Ew: Königl: Hoheit siehet, und von Dero Weisheit sein vollkommenes Glück erwartet, wagen es auch die sämtlichen Buchhändler der Stadt Leipzig, sich dem Throne Ew: Königl: Hoheit zu nähern, und eine Unterthänigste Bitte zu Dero Füßen zu legen, deren Erhörung vielleicht für diese glückliche Zeit bestimmt ware. Es kann einem so gnädigen Fürsten nicht anders als angenehm sein, wann wir Denenselben den blühenden Zustand dieses Theils der Handlung vorlegen, und wann wir zugleich von Dero Huld die Erweiterung und Befestigung desselben erwarten. Schon seit

50. Jahren ist die Buchhandlung nach und nach durch übele Verwaltung der Geseze, von Franckfurth am Main vertrieben worden, und hat sich unter einer glücklichern Regierung, und durch den Fleiß und das Genie der Nation bei uns ausgebreitet und festgesetzt. Viele ansehnliche Werke, welche seit dem hier gedruckt worden, und noch gedruckt werden, und die erst neuerlich von dem jüngern Breitkopf erfundene Kunst der Notendruckeri beweisen dieses, und wann man noch in Betrachtung ziehen will, daß unßere Neßen von allen Buchhändlern Deutschlands, den Dänischen, Schwedischen, Rußischen, Pohlischen, Holländischen zc. größtentheils in Person, theils durch Bevollmächtigte gebauet werden; daß sehr viele von Ihnen, Ihren Verlag hier drucken lassen, und überhaupt Ihre Provinzen von hier aus mit den benötigten Büchern versorgen, daß dadurch vierzehn Buchdruckereien und eben so viel Buchhandlungen allein in dieser Stadt, viele Pappiermacher, Kupferstecher, Buchbinder und andere hieher gehörige Personen Ihren Unterhalt finden, so wird man wohl nicht zweifeln, daß der Buchhandel à Proportion des Ganzen, eben nicht den geringsten Theil der Handlung überhaupt hier ausmache.

Eine einzige Gnade von Ew. Königl. Hoheit würde die Vorzüge die wir genießen, befestigen, und dauerhaft machen. Biß jezt hat man die Gewohnheit gehabt, über ein Buch, wann es Uebersetzungen waren, an verschiedene Personen, und besonders an Ausländer Privilegia zu ertheilen; Man hat auch so gar solche Ausländer mit Sächßischen Privilegien begnadigt, wo Sächßische Unterthanen niemahlen gleiches Recht erlangen können, und hierdurch haben sie nothwendig öftters ein Raub des Fremblings werden müssen. Noch im letzten Kriege haben einige unter uns das Schicksal gehabt, daß man die Ihnen gnädigst ertheilte Privilegien einige Monathe darauf, auch an Ausländer gegeben, die sie zu nichts anders angewandt, als uns in unßern eigenem Lande in Contribution zu setzen, und uns zu kostbaren Vergleichen zu zwingen. Man hat sich zwar bißhero auf das Herkommen und besonders darauf beruffen, daß durch die Ertheilung eines Privilegii an verschiedene Personen, die Emulation befördert, und dadurch verbesserte Editionen dem Publico gelieffert würden zc.

Biß jezt aber haben wir hiervon noch keine Exempel, sondern der ganze Vortheil hat bloß darinnen bestanden, daß einige Subalternen ihre Einkünfte zu vermehren, hierbei Gelegenheit gefunden; Und England und Holland, wo doch unstreitig von je her die besten Bücher zum Vorschein gekommen, beweisen, daß weise Geseze und eine wohl bestimmte Freiheit den Flor einer jeden Sache gründe, dann hier erhält schon der inländische Buchhändler dadurch ein Privilegium, es seie über Original oder Uebersetzung, wann er seine Unternehmung in Zeiten und am ersten bekannt macht; und diese

Sicherheit bei seiner Unternehmung und sein eigen Interesse sind mächtige Triebfedern, die Ihn anfeuern, und in Standt setzen, seinem Werke die Vollkommenheiten zu geben, die auf andere Art schwerlich erlangt werden. Wir bescheiden uns zwar ganz wohl, daß ein Landes Herr Macht hat, Gnade zu ertheilen, wem er will; Allein wir glauben auch, daß gute Unterthanen, nützliche Wittglieder der Gesellschaft vorzüglich Anspruch darauf machen dürffen. Und von wem könnten wir wohl dieses Glück mit mehrerer Zuversicht erwarten, als von einem Prinzen, der das Wohl des Landes seine vornehmste Beschäftigung sein läset, und in dessen Weißheit, wir den besten Fürsten, unfern von uns ewig geliebten Herrn, Friedrich Christian, wieder finden. Von diesen Gedanken, von der Rechtchaffenheit, auf die ein jeder redlicher Bürger seine Handlungen gründen muß, belebt, wagen wirs auß neue eine unterthänigste Bitte, die vorher so oft fruchtlos gewesen ist. Wir verlangen keine Monopolia; Wir bitten bloß um Sicherheit bei unsern eigenen Unternehmungen, und um Schuß, gegen diejenigen, bei welchen wir ihn, in dergleichen Fällen niemahlen finden würden, ein Recht der Wiedervergeltung und der Billigkeit. „Dieses würde „dadurch erhalten werden, wenn Ev. Königl. Hoheit geruhen wolten, „alle im Lande gedruckte und verlegte Bücher zu privilegiren; „diejenigen Ausländer, bei welchen wir nicht gleiches Recht erlangen „können, davon auszuschließen, und überhaupt nicht zu gestatten, „daß über ein Buch an verschiedene Personen einerlei Privilegium „ausgefertiget werden dürffe“.

Der Erfolg dieses Schrittes war nicht zufriedenstellend. Die Regierung hatte sich zwar unter dem 18. Juni 1764 damit einverstanden erklärt und ausdrücklich festgestellt, daß denjenigen Ausländern, bei deren Regierungen diesseitige Buchhändler Privilegien für ihre Verlagsbücher nicht erlangen könnten, dergleichen ebenfalls in Sachsen nicht ertheilt werden möchten, aber über folgende Punkte deutlichere Erklärung von den Petenten verlangt:

1., Ob wir über alle im Lande gedruckte und verlegte Bücher ein Privilegium generale, oder über ein jedes zu verlegendes Buch Privilegia specialia verlangen.

2., Sollen wir diejenigen auswärtigen Örter, wo denen Sächsischen Unterthanen Privilegia verweigert werden, nicht weniger, ob und wann dergleichen Privilegia, und über welches Buch gesucht worden, anzeigen.

3., werden Exempel anzugeben verlangt, daß ein Sächsisches Privilegium über ein Buch an verschiedene Personen ertheilet worden sei.

Darauf erklärten sich die betheiligten Buchhändler unter dem

9. August 1764 folgendermaßen. Sie hätten bei ihrer Bittschrift keine andere Absicht gehabt, als „den gegenwärtigen Zustand der Buchhandlung überhaupt“ darzulegen und für den Buchhandel denselben Schutz zu erbitten, dessen sich andere „Fabriquen“ im Lande zu erfreuen hätten und den er bewandten Umständen nach vorzüglich verdiene. Sie hätten diesen Zweck nur dadurch erreichen können, daß sie zugleich die Hindernisse zeigten, welche dem „Fortgang und Flor“ des Buchhandels im Wege ständen, und wenn sie um ein Gesetz bäten, das einen Leben bei dem Seinigen sicher stellte und alle fremde Eingriffe entfernte. Dies könnte ihres Erachtens am besten dadurch bewirkt werden,

wenn man die Grundsätze der Holl- und Engelländer annehmen, keinen Nachdruck von allen im Lande rechtmäßig verlegten, es sei von privilegierten oder unprivilegierten Büchern gestatten, und noch viel weniger über ein Werk zwei Privilegia auszufertigen erlauben wolte. Wir überlassen hohen Orts eigenem gnädigen Ermeßen, wie diese von allerhöchster Landes-Regierung allein abhängige Gnade zu benennen sei.

ad 2) Es ist bekannt, daß in Holland von je her, an keinen Ausländer Privilegia ertheilet worden, und daß in der Schweiz dergleichen nur selten, und noch dazu nur von einzelnen Cantons mit schweren Kosten zu erhalten gewesen.

Ao. 1743. wurde Breitkopf zwar mit einem dergleichen Privilegio von dem Canton Basel über das Stardische Biebel-Werk versehen, allein da es zu nichts halfte, als seine vorhin schon wegen des Schweizerischen Nachdrucks gehabte Prozeß Unkosten zu vermehren, so hat sich seith dem billig ein jeder gehütet, um dergleichen Ansuchung zu thun; — der Nachdruck des Stardischen Biebel-Werks wurde nach wie vor in der ganzen Schweiz öffentlich verkauft, weil es eben so unmöglich als kostbar gewesen sein würde, von einem jeden Canton ein Privilegium speciale zu erkauffen, das zuversichtlich doch am Ende zu nichts andern gedienet hätte, als die unabhängige Freiheit der Schweizerischen Buchhändler, und ihren längst angenommenen Grundsatz, „alles nachzudrucken, was Ihnen anstehet &c.“ noch in ein helleres Licht zu setzen.

Die Holländer haben sich niemahlen einiges Bedenken gemacht, alle für Ihr und die benachbarten Lande taugliche Autores in fremden Sprachen nachzudrucken, und dadurch sogar die Einfuhr der Original-Editiones zu hindern, so wie noch ganz neuerlich mit unsern Herrn Doctor Ernesti Interprete Novi Testamenti geschehen;

Die Schweizer aber gehen noch weiter, und bemächtigen sich nicht allein dieser, sondern auch aller in deutscher Sprache geschriebenen privilegierten und unprivilegierten Bücher, die nur ihrer Raubbegierde

anstehen, und überschwemmen damit so gar heimlich, durch Vorschub und christlicher Wittbürger, ganz Sachsen, wovon der neue Nachdruck von Gellerts und Rabeners Schriften, von Millers Schilderungen und andern mehr zeugen. Noch in letzterer Weise sind durch den wegen Nachdrucks berücktigten Heidegger von Zürich, verschiedene Nachdrucke von dieser Art verbreitet worden, und wann man das hierzu bestimmte Gewölbe hätte untersuchen wollen, würde man davon einen artigen Schatz, und überzeugenden Beweis seines Frevels gefunden haben!

In Stuttgart sind auch kürzlich die erst erwehnten Rabenerschen Schriften gegen das allerhöchste Kaiserl. und Chur-Sächsishe Privilegium nachgedruckt worden, und ob man schon mit Zuziehung Kaiserl. und Chur-Sächs. Hochlöbl. Bücher-Commissionen gehörigen Orts Beschwerde geführt, so ist doch diese Sache bis jetzt unentschieden geblieben.

ad 3) Was diesen Punct betrifft, fällt es uns sehr schmerzlich über einen Gegenstand Zeugnisse beizubringen, die uns schon so oft in Schaden und Betrübniß gesetzt, und beim Ausländer Veringerschätzung und Verachtung zuwege gebracht hat.

Als 1758 Gebauer der Beaumont KinderMagazin unter einern andern Tittel gedruckt hatte, und darüber Klage geführt wurde, sagte Er mit deutlichen Worten zum hiesigen Verleger: „Ich habe gute Freunde in Dresden, durch die ich ebenfalls sehr leichtlich ein Privilegium erhalten könnte; alleine ich bin ein ehrlicher Mann, ich will es nicht thun“ zc., eben diese Antwort erhielt auch der hiesige Buchhändler Heinsius, als wegen des Nachdruckes von Arnds Christenthums (sic!) zwischen Ihnen Streit entstande.

Auf diese Weise mußte man also eines Particulariers Willführ beismessen, was man allein der Gnade unserz Allergnädig. Herrn schuldig zu sein wünschte.

Denn daß würklich in den neuern Zeiten über ein Buch zweie Privilegia ertheilet worden, und daß dieses gar keine Schwierigkeit gekostet, zeugen folgende Exempel:

Hier folgen mehrere Beispiele davon, daß 1756 bis 1764 Privilegien über Uebersetzungen je an zwei verschiedene Verleger ertheilt worden waren.

Der Buchhändler Gefner in Zürich, der in einer Person, den Autor, den Verleger, den Buchdrucker, den Kupferstecher vereiniget, der sich mit keinem Nachdruck jemahl besudelt, hatte vor einiger Zeit das Unglück, daß der hiesige Antiquarius Löwe²⁾ unter Begünstigung eines allergnäd. Privilegii seine Schriften nachdruckte. Nachdem gedachter Gefner ein wohlgegründetes Eigenthum als Autor und Verleger hinlänglich dargethan, wurde Er zwar auch mit einem Privilegio begnadiget, der Nachdrucker aber dem ohngeachtet,

im Besitz des Seinigen gelassen, und beide existiren noch auf den heutigen Tag, ohne daß des rechtmäßigen Verlegers Vorstellungen, bis jetzt einige Aenderung gewürdet hätten.

Anderer Exempel nicht zu gedenken, die ohnehin einer Hochlöbl. Bücher-Commission hinlänglich bekannt sein müssen.

Was vor Unlust und Schaden den hiesigen Verlegern dadurch zugewachsen; ist leicht zu ermessen, da man sich bewandten Umständen nach der Taxe des Fremblings unterwerfen, und zu Vermeidung noch größern Schadens Ihm ein Recht aufs neue und nach seiner Willkühr bezahlen mußte, das man schon von allergnäd. Landes Herrschaft erlangt hatte, und worauf man als Unterthan vorzüglich Anspruch machen dürfte. Die Folgen hiervon liegen am Tage. Der auf erst angezeigte Art verkürzte Verleger, mußte seine Schadloßhaltung beim Publico, das ist durch die Erhöhung seines Preises das wiederfinden, was er auf vorbeschriebene Art verlohren hatte.

Es sei uns erlaubt, einer Hochlöbl. Bücher-Commission vorzustellen, daß die Buchhandlung in hiesigen Landen vorzüglichsten Schutz verdiene, da dadurch so viele Personen ernähret werden, und da sie durch gute Einrichtungen bei der gegenwärtigen Lage der Sachen, immer mehr und mehr in Aufnahme gebracht werden kan.

Wie vielen Unglücks-Fällen ist sie außerdem nicht unterworfen, und wie öfters werden nicht bei 10. Artikeln Kosten und Mühe verlohren, die man erst bei dem 11ten wieder suchen muß? Wann nun ein dergleichen Buch, dem Raub eines andern ausgesetzt sein soll, wie kan der rechtmäßige Verleger, der redliche Unterthan, bestehen, und mit was für Muth kann er an die Unterhaltung und an die Verbesserung seiner Handlung denken? Die in Frankreich etablirte Chambre Syndicale des Libraires et Imprimeurs zeigt, daß man schon längst daselbst eingesehen, was zur Verbesserung und Ausbreitung der Buchhandlung und Druckerei gehöre. Auch die in Frankfurt am Main in vorigem Saeculo gedruckte Verordnung beweiset, daß man daselbst damahl deswegen nicht gleichgültig gewesen; unter andern Artikeln ist darinnen festgesetzt, „daß im Fall sich zwei Verleger zu einem Buche meldeten, nur derjenige allein das Recht haben solle, welcher sich deswegen am ersten angeben, und das Buch in das hierzu bestimmte Register einschreiben laßen. Hiervor würde weiter nichts als drei Exemplare abgeliefert, und der Verleger von allen weitem Unkosten befreiet“. Als nachgehends Ihre Kaiserliche Majestät eine eigene Bücher-Commission in gedachtem Frankfurt am Main niedersetzten, und den Buchhandel zu einem Regale machten, so hat sich freilich nach und nach vieles geändert; Allein es ist auch dadurch notorisch der Buchhandel von gedachtem Frankfurt vertrieben und nun daselbst so ins Enge geleitet worden, daß die dasigen Messen kaum noch von ein paar

Cöllner und Nürnberger Buchhändler besucht werden, statt einiger hundert die sonst aus allen Theilen Europens dahin kamen, um Ihre Handlung zu treiben.

Während des nunmehr O. U. geendigten Krieges wurden die hiesigen Buchhändler von allen Seiten gedrängt und bevortheylet, und auch von Ihren Nachbarn mit Nachdrucken bedrohet. Einem Theil dieses Uebels zu entgehen, sahen Sie sich gezwungen in Berlin zum ersten mahle Privilegia zu suchen. Sie erhielten sie endlich mit Kosten und Mühe, aber nicht eher als biß man erst hierüber die dasigen Buchhändler vernommen, und diejenigen Clausulu eingerücket hatte, die Ihren Absichten gemäß waren.

Indem wir alles dieses berühren, so haben wir keine andere Absicht, als unsere Nothdurfft, und die gegenwärtige Verfassung der Buchhandlung überhaupt darzulegen, keinesweges aber uns des Eigenthums der Ausländer anzumaßen, noch Sie durch wiederrechtliche Eingriffe von unsern Meßen zu entfernen. Wir verlangen Niemand das Seinige zu entziehen; Wir verlangen nur ein Gesetz, das einem jeden billige Grenzen setzet, und Ihn bei seinem Eigenthum schüzet,

die Beobachtung des ohngefehr vor 12. Jahren an Hochlöbl. Bücher-Commission ergangenen Rescripts, daß Niemand, ohne sein wohl-erlangtes Eigenthums-Recht dargethan zu haben, mit Privilegien begnadigt werden solle; „überhaupt Sicherheit für diejenigen Bücher, welche im Lande gedruckt und rechtmäßig verlegt werden“.

Aber die Bücher-Commission hatte den Bericht der Buchhändler nicht abgeschickt. Nachdem fünf Monate verfloßen waren, traten die Letzteren unter dem 11. December 1764 mit den weiteren Vorschlägen hervor, anstatt der bisherigen Unkosten für Privilegien und der Abgabe von 21 Exemplaren der privilegirten Bücher lieber überhaupt für das Alphabet von den zu druckenden Büchern etwas auszumachen und das Oberconsistorium dadurch schadlos zu halten (vorgeschlagen war eine Abgabe von 16 gr. pro Alphabet), so daß auf diese Weise künftig alle Bücher als privilegirt anzusehen wären, außerdem aber je ein Exemplar an die kurfürstliche Bibliothek zu liefern. Den fremden Buchhändlern stände es dann immer noch frei, sich wie bisher Privilegien ertheilen zu lassen oder auch, wenn sie in Sachsen drucken ließen, für das Alphabet eine gewisse Taxe zu zahlen. Doch würde es dann besonders nöthig sein, daß der zu bestellenden Büchercommission solche Personen beigegeben würden, die des Buchhandels vollkommen kundig wären — der Keim der späteren Buchhandlungs-Deputirten.

In den ersten Monaten des Jahres 1765 gab endlich die Büchercommission wieder ein Lebenszeichen von sich. Der Actuar derselben hatte Vorschläge entworfen, welche im Inhaltsregister des erwähnten handschriftlichen Bandes bezeichnet werden:

Vorläufige Capitulations-Puncte über die Buchhandlung, von dem Herrn Actuario Schmidt entworfen; des Verfassers würdig, welche er bloß dem jüngern Herrn Breitkopf communiciret.

Das Actenstück lautet folgendermaßen:

Vorläufige Puncte.

Zu denen vermöge gnädigsten Befehls de dato dem 18ten Junii 1764. vorzuschlagenden, in Ansehung derer zu privilegirenden Bücher überhaupt fest zu setzenden, und nicht nur dem Buchhandel zu Leipzig, sondern auch in gesammten Chursächsischen Landen erspriesslichen Regeln.

1. Ueber gemeine Schulbücher, so bereits seit 20. und mehr Jahren bekannt und gangbar gewesen, Autores Classicos und die jeder Disciplin Fontes enthaltende alte Bücher, wenn der bloße Text abgedruckt, und daran keine neue Arbeit verrichtet wird, möchte leichtlich kein Privilegium zu ertheilen, sondern dergleichen Abdruck zu mehrerer Gemeinmachung dergleichen nöthigen Bücher jedem Buchhändler frey zu lassen seyn.

2. Hiervon würden die dormaligen bereits privilegirte dergleichen Bücher so lange biß eines jeden Privilegium expiriret, noch ausgenommen bleiben.

3. Jedes andere Buch, wenn es gleich von dem LandesHerrn des herausgebenden Buchhändlers nicht privilegirt worden, darf dennoch unter 6. Jahren nicht nachgedruckt, noch der Nachdruck eher debitirt werden.

4. Dieße 6. Jahre sind, was die bereits vorhandenen unprivilegirten Bücher anlanget, von Bekanntmachung dießes an, so viel hingegen die ohne Privilegio künftig herauskommenden Bücher anlanget, von Zeit der wirklichen Ausgabe an zu rechnen.

5. Wenn ein Nachdruck eher geschähe, wären die nachgedruckten Exemplare zwar nicht zu confisciren, dennoch aber biß zum völligen Ablauf der 6. Jahre, auf Kosten des Verlegers sothanen Nachdrucks, in gerichtliche Verwahrung zu nehmen.

6. Wenn aber bey dem ersten Verleger kein Exemplar von dem Buche mehr vorhanden ist, kann von den Gerichten der Nachdruck auch vor Ablauf derer 6. Jahre bewilliget werden.

7. Wer in dem letzten halben Jahre vor Endigung derer Sechß Jahre sich zuerst in das hierzu bey dem Rathe zu Leipzig zu haltende Buch einschreibet, hat zu der neuen Auflage das nächste Recht, und darf, wenn er einen Concessions-Schein von gedachtem Rathe erlanget hat, eher aber nicht, darzu verschreiten.

8. Daferne binnen einem Jahre, von dato des Concessions-Scheines an zu rechnen, die neue Auflage nicht würdlich herauskommt, ist der Impetrant seines Rechts hinwieder verlustig, und folget nunmehr der nächst eingeschriebene.

9. Die Buchhändler mögen an einem beliebigen Orte zu Leipzig in dasigen Messen, Weisens zweier Professorum jeder Facultæt, an einem zu bestimmenden Tage, über das, was zum Besten, und zu Beförderung des Buchhandels gereicht, Conferenz halten.

10. Derjenige, welcher eines Bücher-Privilegii fähig seyn will, muß wenigstens das Bürger-Recht, in derjenigen inn- oder ausländischen Stadt, wo er sich aufhält, erlangt haben.

11. Vermöge des, unterm 18ten Junii. 1764. an die Bücher Commission ergangenen gnädigsten Befehls ist denen Ausländern, bei welchen die Chursächsishe Buchhändler, Privilegia für ihre Verlagsbücher nicht erlangen können, in hiesigen Landen ebenfalls kein Privilegium zu ertheilen.

12. Bevor die in einem Privilegio gesetzte Zeit verfloßen, ist einer andern Person kein zweites Privilegium über das bereits privilegirte Buch zu verstaten.

13. Wenn ein Buchhändler, während sothaner Zeit, bloß zum Schein an dem Tittel, oder sonst an dem bereits privilegirten Buche etwas verändert, und auf solche Art ein Privilegium erschlichen hätte, wäre solches letztere auf des erstern Privilegiati unterthänigste Anzeige, von gnädigster LandesHerrschaft so fort hinwieder zu Cassiren.

14. Wenn eine Uebersetzung eines in fremder Sprache geschriebenen Buches privilegirt worden, und von einem andern ein Privilegium über eine anderweite Uebersetzung gesucht wird, ist letzterer verbunden, diese anderweite Uebersetzung, wo nicht ganz, dennoch guten Theils, zuförderst zum hochlöblichen Ober-Consistorio einzusenden, und kürzlich darzuthun, daß diese vor der ersten merckliche Vorzüge habe.

15. Welcher Buchhändler ein Privilegium über ein neu gefertigtes Buch gesucht, hat vor allen Dingen durch glaubwürdiges Zeugniß des Autoris, oder sonst nothdürftig darzuthun, daß er ein wirklich Recht zum Verlag des zu privilegirenden Buches erlangt habe.

16. Wer über ein altes, bißhero nicht von ihm verlegtes privilegirt oder nicht privilegirt gewesenes Buch, ein Privilegium suchet, hat zuförderst darzuthun, aus was vor einem Grunde er sothanen Buch sich zuzueignen berechtigt sey?

17. Wäre zwar, wie bißhero geschehen, ein Privilegium gemeiniglich auf 10. Jahre, jedoch bey kostbaren Werken, oder wenn etwas vorzügliches dabei praestiret worden, auch allen falls auf 20. biß 30. Jahre zu ertheilen.

18. Obgleich ein Privilegium perpetuum nicht statt findet, so kann dennoch ein auf gewisse Jahre ertheiltes Privilegium, auf beschefenes Ansuchen, (in) infinitum verneuert und verlängert werden.

19. Von jeder neuen Auflage eines privilegirten Buches sind 20. Exemplare, so zum hochlöblichen Ober-Consistorio durch den Bücher-Inspectorem einzusenden, an dießen, nebst 1. Exemplar, vor seine Bemühung, abzugeben.

20. In jedem Privilegio wird, nach Beschaffenheit des Buches, eine Zeit, von 1 bis 5. Jahren bestimmt, mit welcher der sich angegebene Verleger, wenn er die Ausgabe nicht beverdstelliget, des Privilegii hinwieder verlustig ist.

21. In privilegirte größere Werke können privilegirte kleinere Piecen mit eingebracht werden.

22. Hingegen ist auch unverwehrt, aus privilegirten Werken einzelne Abhandlungen entweder besonders, oder unter andern ähnlichen Schriften, heraus zu geben.

23. Ein Buchhändler kann alle seine bereits herausgegebenen Bücher in ein Verzeichniß bringen, und darüber ein einziges Privilegium auf 10. Jahre erlangen.

24. Ohne Vorwissen und Approbation des hochlöblichen Ober-Consistorii darf kein Privilegium cediret werden.

25. Die Insinuation eines jeden Privilegii, soll durch Niemand anders, als den bestellten Bücher-Inspectorem, in der Zahlwoche der nach dem Dato des Privilegii nächstfolgenden Leipziger Messe, sämtlichen inn- und ausländischen Buchhändlern, oder deren Factoren, oder Dienern, geschehen; Wenn aber durch eine andere Person dergleichen Insinuation unternommen würde, selbige null und nichtig seyn.

26. Wenn in Materia Privilegiorum Zwistigkeiten vorkommen, ist kein Prozeß zu verhängen, sondern da die Sache klar, von der Bücher-Commission so fort, nach Vorschrift des gnädigsten Privilegii, zur Execution zu verschreiten, oder dafern sie zweifelhaft, unterthänigster Bericht zu erstatten, und auf solche Art, auch sonst allenthalben, jeder Buchhändler wieder alle unrechtmäßige Eingriffe, ohne Weitläufigkeit, bestens zu schützen.

Reich bemerkt bei Mittheilung dieser Vorschläge, jedenfalls an die Mitunterzeichner der erwähnten Eingabe:

Ich habe in dießem Augenblicke bey Herrn Breitkopff den so lang erwarteten Bericht der hießigen Bücher-Commission über unsere Angelegenheiten gelesen. Er ist weitläufig von dem Actuario Schmidt entworfen, und seines Verfassers würdig. Die Sache selbst wird dadurch wenig erläutert, noch weniger im ganzen einiger Vortheil erhalten werden. Da ihn aber der Herr Actarius bloß Herrn Breitkopff zu communiciren für gut befunden, so kann ich

hierbei nichts thun, als alles der hohen Einsicht und Entscheidung derjenigen Collegiorum (sic!) zu überlassen, denen dießes zukommt.

Trotz der Empfindlichkeit über diese Uebergehung und die Bevorzugung eines Andern, mit dem er nicht immer harmonirte, konnte sich Reich bei der Wichtigkeit der Sache doch nicht enthalten, nachstehendes Promemoria darüber abzufassen. Ich glaube die Autorschaft Reich's daraus ableiten zu dürfen, daß die Abschrift (des Concepts) in dem handschriftlichen Sammelbände ohne Unterzeichnung, dieß aber überhaupt fast bei allen von Reich herrührenden Schriftstücken der Fall ist. Die bei den Acten der Büchercommission befindliche Eingabe aber rührt, einer Bemerkung des Herrn Dr. Kirchhoff zufolge, der Handschrift nach von Immanuel Breitkopf her; der Reich'sche Entwurf ist zu Grunde gelegt, nur hat dann Breitkopf einige Zusätze oder Aenderungen angebracht, die ich hier in Klammern mit einfüge.

Die Buchhändler in Leipzig bitten in ihrem unterthänigstem Memoriale eigentlich dreyerley: hauptsächlich für sich selbst und allein

1. daß durch ein allergnädigstes Generale fest gesetzt werde, daß alle die von ihnen gedruckt und verlegte, auch rechtmäßig acquirirte Bücher, schon als privilegirt angesehen werden mögten, ohne darüber erst Special-Privilegia verlangen zu dürfen, und daß solche bey allen vorfallenden Actionen, gleiches Recht und Krafft als die sonst Special-priviligirte Bücher genießen könnten, dieß besonders deswegen, weil dadurch der Sächßische Buchhandel respectabel werden, und vor den Nachdruck einen großen Grad der Aenderung: eine gewisse) Sicherheit, durch so einen besondern Schutz des Landes Herrn erlangen würde. Die Privilegia würden demnach künftig nur von denen Auswärtigen zu suchen seyn, die dadurch das Recht der Einheimischen erlangen würden, oder auch von denen, die es noch besonders für nöthig hielten, oder auch monopolisch, (Zusatz: über einen gewissen Landesdistrict wegen eines Buches) privilegirt zu seyn wünschten.

2. Kein Privilegium an Auswärtige zu geben, wo die hiesigen Buchhändler nicht ebenfalls wieder Privilegia erhalten könnten, welches auch bereits gnädigst zugestanden worden. Hiernächst aber überhaupt:

3. An Niemand ein Privilegium über ein Buch zu geben, darüber schon ein anderer ein Privilegium hat, um die dabey im Handel entstehenden Irrungen zu vermeiden.

ad §. 1. et 2. Auctores Classici, ohne andere hinzugethane gelehrte Arbeiten, welche besondere Unkosten verursachen, desgleichen Diebeln, sind billig jedermann frey, und allezeit frey zu drucken

gewesen. Gewisse Schulbücher aber, als der Catechismus, Evangelien-Bücher, Cellarius, Gesangbücher zc. sind mit besondern monopolischen Privilegien aufs ganze Land oder gewisse Districte besonders privilegiert, an welchem Privilegio mehrentheils der einzige Unterhalt einer Familie hänget, die man durch deren Cassirung an den Bettelstab bringen würde. Außerdem sind sie so wohlfeil, daß bloß die Menge einen kleinen Vortheil bringen kann. Dieser Artikel würde also gewisser maßen schaden, und die bey solchen Büchern besonders nöthige Richtigkeit und Unverfälschung, dafür diese monopolisch privilegierte Verleger stehen müssen, würde bey allgemeiner Freyheit des Druckes derselben, ganz verschwinden, ohne daß man allemahl den Verfälscher würde ausfindig machen können.

ad §. 3. 4. 5. 6. 7. 8. Es ist eine alte angenommene aber auch längst bestrittene Meinung, die auch von der Leipziger Juristen Facultät, durch ein eigenes Urtheil ehemahls verworffen worden ist, wie solches in Bergeri Discept: Forens: ad Tit. XXXIX pag: 1076. zu finden, daß ein einmahl durch den Druck publicirtes Buch dadurch publici juris geworden. Weil diese Meinung die Privilegia zu suchen nothwendig gemacht hat, so ist leider dieselbe dadurch nur desto mehr bestärket worden, daß hernach wegen eines nachgedruckten Buches, daß kein besonderes Privilegium zum Schutze gehabt, keine Klage oder Hülfse einmahl statt haben möge. Diese §. 3. biß 8. scheinen auf eben diesen ehemahls angenommenen Satz gebauet zu seyn; da das wohl erworbene Eigenthum eines Verlags-Buches, darein der Verleger sein Vermögen in Hofnung eines Gewinnes, gleich einem andern Kaufmanne verwandelt hat, keinesweges bey dem Buchhandel oder Bücher-Verlage geläugnet werden kann: so sind die Verleger sehr unglücklich daran, daß dießes durch den Nachdruck entwandte Eigenthum, welches bei dem Raube eines einzelnen Exemplars eines Buchs bey allen Gerichten für einen Diebstahl erkannt wird, durch eine subtile Limitation der Geseze für keinen Diebstahl erkannt werden will, weil der Nachdrucker nicht das corporelle, d. i. das bedruckte Pappier, sondern man so sagen mag, nur das Spirituelle, i. e. den eben so gut bezahlten Inhalt ihm raubet. Die Verleger haben bißher leiden müssen, was sie nicht wehren können; Sie haben aber doch allemahl den Trost gehabt, daß die Nachdrucker von allen Rechtschaffenen, für Leute gehalten worden, die Unrecht gethan, und ihr eigenes Gewissen hat ihnen solches nur verstoßen thun lassen. Durch obige §.§. aber würden diese Unternehmungen nicht nur völlig für rechtmäßig, und durch Geseze erlaubt werden, sondern nach dem §. 7. und 8. würde gar mit dem Vermögen eines jeden Buchhändlers willkürlich disponiret, und solches einem jedem, der sich darzu meldet, von der Obrigkeit selbst geschenkt werden. Wie viele Verleger würden nicht hierdurch unglücklich gemacht werden, da öfters

die für sie kostbarsten Bücher 50. Jahre brauchen, ehe sie verkauft werden, oder nur den Verleger schadlos halten, in welches er nicht nur sein eigenes, sondern öfters auch eines andern erborgtes Vermögen gesteckt hat. Und wenn auch ein glückliches Buch in 6. Jahren ganz verkauft werden sollte: so hat sich gemeinlich bey wiederhöhten Auflagen auch der Autor wiederhöhte Belohnungen ausbedungen, dessen Recht seines daran habenden Antheils denselben so wenig Preiß gegeben werden kann, als des Verlegers. Wenn also die erste Bitte der Leipziger Buchhändler nicht in Erfüllung gehen sollte: so würde es besser und heilsamer für sie seyn, es in dießem Stücke zu laßen, wie es wäre.

Sonst würde das §. 7. erwähnte Protocoll nicht undienlich seyn, um vielen möglichen Streitigkeiten vorzubeugen, wenn daraus ein näheres Recht, so wohl zum Drucke eines Buches selbst, als zur Erlangung eines Privilegii durch die eher geschene Einschreibung zu entscheiden.

ad §. 9. Es ist kaum zu sehen, was eine Zusammenkunft der Buchhändler mit denen Herren Professoren der vier Facultäten für Nutzen für den Buchhandel haben könnte. (Zusatz: Es sind dergleichen Zusammenkünfte der Buchhändler zur Meßenszeit schon öfterer in Vorschlag gewesen, aber auch allezeit wegen der dabey vorkommenden Schwierigkeiten an Neid, Feindschaft gegeneinander oder Handlungsgeheimnissen unterblieben und hat davor lieber bis-hero die Notification durch den Meßcatalogum einander wissen laßen.)

ad §. 10. 11. ist nichts zu bemerken.

ad §. 12. 13. Diese §.§. fließen abermahls aus dem angenommenen Grundsatz: Daß der Landes Herr ein exspirirtes Privilegium über ein Buch, an einen andern, willkürlich geben könne. Es ist aber auch in den oben erwähnten Urtheile der juristischen Facultät in Leipzig für falsch erkläret worden. Ein Buchhändler verlangt durch das Privilegium über ein Buch einen besonderen herrschaftlichen Schutz, und erhält ihn dadurch auf gewisse Jahre. Ist diese Zeit verfloßen, und das Privilegium wird nicht renoviret: so kann dabey der Buchhändler doch ohnmöglich mehr als dießen vorhero erbetenen und erhaltenen Schutz verlihren, und das Buch muß seinem Eigenthümer bleiben, wie es solches vor seiner Bitte war. Wann er sich durch das erlangte Privilegium seines Eigenthums vergeben sollte, so thäte er besser, er suchte keines, und bliebe Herr von dem Seinigen. Eben so würde ein Landes Herr eine Art von Ungerechtigkeit begehen, wenn derselbe (über) ein schon gedrucktes Buch einem andern als dem rechtmäßigen Verleger ein Privilegium verleihen wolte, ob ihm schon der Eigenthümer des Buches um kein Privilegium ersuchet hat. Außerdem würde er sich auch über eine dergleichen Kleinigkeit des Verdrußes zuweilen aussetzen, von

andern Höfen in Anspruch genommen zu werden. Denn wenn sich nach solchem Grundsätze jemand die besten Verlags-Bücher, z. E. der Brandenburgischen Buchhändler zum Augenmercke seines Nachdruckes auserkennen, und mit einem Chur-Sächsischen Privilegio versichert hätte: sollte es der Hof zu Berlin so gleichgültig ansehen, daß etliche seiner Unterthanen auf diese Art ruiniret würden? (Zusatz: Dergleichen Erinnerungen sind von demselben bereits am Kayserlichen Hofe gesehen.)

ad §. 14. Es würde für den Buchhandel viel sicherer seyn, wenn fest gesetzt würde, auf einerley Buch nicht zweyerley Privilegia zu geben. Wenn sich einmahl jemand die Begierde nach einem guten Verlagsbuche eines andern hat überwältigen lassen: So würde ihn dieser §. bald die Gelegenheit zeigen, hin und wieder einigen Veränderungen ein wichtiges Ansehen zu geben, und unter solchem Tittel sich dessen zu bemächtigen; welches um so viel leichter seyn würde, wenn der rechte und erste Verleger ein Privilegium darüber zu nehmen für unnöthig, und sich gesichert genug gehalten hat.

ad §. 15. 16. Dießes sind die wichtigsten §.§. und würden den Grund zu der besten und dauerhaftesten Ordnung in den Buchhandel geben, und wenn über dieselbe streng und wachsam gehalten wird: so würden sie allein im Standte seyn, alle Ungerechtigkeiten auf allen Seiten zu unterdrücken. Sie werden aber auch zugleich die §.§. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 12. 13. 14. von sich selbst aufheben.

ad §.§. 17. 18. Beyde sind sehr gut, und der §. 17. wegen der großen und kostbaren Verlags-Bücher der doppelten Unkosten wegen sehr nöthig.

ad §. 19. 20. sind die bißanhero schon gewöhnlich gewesenene Punkte, und dependiret freilich von dem Willen des Gebers des Privilegii.

ad §.§. 21. 22. Beyde §.§. könnten leichte zu unrechter Anwendung Gelegenheit geben; z. E. Es könnte ein gieriger Buchhändler die einzeln gedruckte Werke eines guten Autors sammeln, und solche in ein Corpus zusammen drucken, wie wir ganz neue Exempel haben. Da jene den Autor bezahlt, und Periculum gemacht haben, so ist es letztern sehr leicht, die Werke um halb Geld zu geben, und alle vorhergehende rechte Verleger in Schaden zu bringen. So wie im Gegentheile ein anderer die besten Stücke aus eines Autoris zuerst edirten Werken nehmen und aparte ohne Autors Lohn drucken kann, dadurch diese nothwendig Maculatur werden müßten. Billige und rechtschaffene Buchhändler werden in dergleichen nothwendigen Fällen es dem rechtmäßigen Verleger melden, und sich beschwern mit ihm vergleichen. Ein Gesetz aber würde die Gierigen darzu berechtigen, und Unbillige kühn machen, Ungerechtigkeiten ungestraft zu begehen. Aus dießen Ursachen hat man

schon längst in die Privilegia, wo man dergleichen vermuthen können, die Clausal einrücken lassen:

„weder ganz, noch zum Theil, noch Auszugsweise nachzudrucken.“
ad §.§. 23. 24. 25. 26. ist nichts zu erinnern, sie sind theils schon gewöhnlich, alle aber gut und heilsam.

den 1^{ten} April: 1765.

Den 1. Mai desselben Jahres wurden wieder folgende anonyme, aber, nach Herrn Dr. Kirchhoff's Mittheilung, in der Handschrift den vorigen sehr ähnliche „Unmaßgebliche Vorschläge zu verschiedenen, bey dem sächsischen Buchhandel nützlichen Artikeln“ bei der Büchercommission eingegeben. Es werde dabei hauptsächlich ankommen

1. Auf eine allgemeine Versicherung der einheimischen,
2. Auf die Gränzen des Nachdrucks der Ausländischen, und
3. Auf die Ordnung der privilegirten Bücher fremder Buchhändler.

Ersteres könnte geschehen durch Erfüllung der Bitte der Leipziger Buchhändler, daß

alle ihige und zukünftig rechtmäßig erlangte Verlagsbücher derselben, wenn solche vorher bey hiesiger löbl. Bücher-Commission, gegen leidliche Gebühren, und mit versprochener Ablieferung etlicher Exemplarien protocolliret werden; als privilegirt zu achten declariret; deren Nachdruck von Niemand, weder ganz, noch im Auszuge, noch in Sammlungen verstatet; den geschehenen Nachdruck aber mit Confiscation derselben bestrafet, oder auch nach Befinden der Umstände, sich deswegen an die Person und Effecten des Nachdruckers, Unterhändlers und Fort Helffers hält; und wie sonst die Strafe zu bestimmen für gut gehalten werden dürjtte; Uebersetzungen aber dem nur zu drucken zustehet, welcher solche zuerst protocolliren laßen und zu solchem Drucke gewisse Jahre festgesetzt in welchen er geschehen muß.

Für den zweiten Punkt wäre „acht zu geben“, daß kein sächsischer Buchhändler

einem Fremden, welcher die Leipziger Messe ordentlich, oder durch Commissarios Handelswegen besucht und mit seinem Verlage bauet, sein rechtmäßiges Verlagsbuch nachdrucke; noch darzu verhoffe, ob ihm gleich frey gelassen würde, sowohl nützliche Bücher auswärtiger Reiche in ihrer Originalsprache, wie andere fremde zur Messe kommende Buchhändler, und darzu beyde gleiches Recht haben, zu drucken; Autores classicos ohne besondere gelehrte Zusätze und Bibeln in allen Sprachen ungehindert zu ediren, und neben den Fremden zu debitiren; auch Bücher von alten ausgestorbenen Handlungen aufzulegen, wenn solche alle mit nöthiger Legitimation protocolliret worden; deren alleiniger debit in hiesigen Messen und Vanden aber durch ein Special Privilegium erlanget werden müßte.

Bei Verleihung von Privilegien, „wodurch hauptsächlich die fremden Buchhändler den sächsischen gleichgeachtet worden“, wäre zu beherzigen, daß solche nur an rechtmäßige Verleger, nach genügsamer Legitimation bei dem Protokolle, auf gewisse Zeit (je nach Bedeutung des betreffenden Buches) nur unter Ablieferung einer Anzahl Exemplare, niemals aber an den Nachdrucker verliehen würden, auch wenn der rechtmäßige Verleger kein Privilegium genommen hätte, oder wenn ein solches ohne Erneuerung abgelaufen wäre,

daß man bey zweyffelhaften Fällen den sächsischen Buchhändlern die Sache vorhero communicire, wie solches auch in der Schweiz, Berlin und anderwärts geschieht;

bei Uebersetzungen nicht an zwei, sondern nur an den zuerst sich zum Protokoll Meldenden; sie seien auch innerhalb bestimmter Zeit zu drucken;

über erlaubte nachgedruckte Bücher auswärtiger Reiche nur an einheimische, nicht aber an fremde Buchhändler dergleichen geben; keinem Fremden ein Privilegium zu ertheilen, dessen Landesherr den sächsischen Buchhändlern keins gewähre; Privilegien nicht ohne Erlaubniß zu cediren,

die Streitsachen bey dem Buchhandel kurz und ohne process abthun, auch die Privilegia wegen eines Gesang oder Schulbuchs über das ganze Land, einen District oder Stadt nur an einheimische, nicht aber an Fremde geben.

Es wäre gut, wenn jedes halbe Jahr gedruckte Verzeichnisse der protokollirten in- und ausländischen, privilegirten und confiscirten Bücher an die Buchhändler vertheilt würden,

überhaupt aber allen Pfüschern des Buchhandels den Handel legen, da dadurch sowohl der Handel selbst verderbt, als auch Gelegenheit gegeben wird, daß verbotene Bücher unter der Hand ausgestreut und die Untreue der bey Buchhandel und Buchdruck nöthigen Leute gereizt und unterhalten werden.

Den 30. Mai wurden abermals, wieder anonym, aber, wie Herr Dr. Kirchhoff bemerkt, unbedingt von Breitkopf herrührend, bei der Büchercommission „Dhymasgebliche Vorschläge zu festzustellenden Punkten bey einer abzufassenden Ordnung des Buchhandels“ eingereicht.

Es wird, heißt es darin, dabey überhaupt auf zweyerley ankommen
1. den Buchhandel des Landes in Sicherheit und zugleich in Respect zu setzen.

2. den fremden Handel hereinzuziehen und sich gewissermaßen eigen zu machen.

Zur Hebung der Sicherheit und des „Respects“ des inländischen Buchhandels müsse der Nachdruck des „sächsischen“ Verlags gehemmt werden, „ein allgemeiner herrschaftlicher Schutz“ desselben würde dies bewirken. Die bisherigen Special-Privilegien genügten nicht, den Nachdruck zu „verwehren“, wären auch zu kostspielig, um auf alle Bücher genommen zu werden. Es sei schmerzlich für die Verleger unprivilegirter Bücher, „ihr nachgedrucktes Buch für ihren Augen debitiren zu sehen, ohne sich dagegen Hülffe versprechen zu können“. Der nöthigste und erste Punkt bei der abzufassenden Ordnung würde sein,

1. daß durch eine öffentliche allergnädigste Erklärung bekannt gemacht würde: daß Dieselben den gesammten inländischen Buchhandel in ihren besonderen Schutz nähmen, alle ihre igiten und künftigen rechtmäßigen Verlagsbücher für als sonst speciel privilegirte Bücher declarirten, und nicht gestatten würden, daß jemand eines dieser Verlagsbücher nachdruckte, und daß sie solches bey aller Gelegenheit an den Nachdruckern scharf ahnden würden.

Um für die Folge Ordnung zu halten, könnte bei der Bücher-Commission

2. Ein Protocoll gehalten werden, darin künftigt jeder Verleger das Buch einschreiben ließ, daß er zu drucken Willens ist, bei Vermeidung einer zu setzenden Strafe keinen Nachdruck dadurch zu erschleichen oder einzuschreiben.

3. Bei Uebersetzungen müßte der zuerst sich Meldende das Vorrecht haben, späteren Anmeldern die Herausgabe einer solchen untersagt werden. Die Bücher-Commission müßte selbst solche Anmeldungen öffentlich bekannt machen. Vielleicht wäre eine bestimmte Erscheinungsfrist festzusetzen, nach deren Ablauf nach vorheriger Mahnung an den Eingetragenen der nächst Angemeldete zum Druck berechtigt wäre.

4. Auszüge, Druck einzelner Theile eines Druckwerkes, Sammlungen einzeln erschienener Schriften wären nur mit Bewilligung der ersten Verleger und unter Vermerk im Protokoll zu gestatten.

5. Es wäre eine Gebühr für Eintragung in das Protokoll von 16 Groschen für jedes Alphabet, bei geringerem Umfange von 8 Groschen, zu erheben. Das würde ein Ersatz für das Eingehen

der Privilegien für Landesbuchhändler sein. Aller bereits erschienene Verlag würde als eingeschrieben erklärt.

6. Von jedem „neugedruckten und eingeschriebenen“ Buche liefert der Verleger . . Exemplare „in die Churfürstliche Bibliothek frei“. (Professor Vel hat nach „Churfürstliche“ noch eingeschaltet: „und Leipziger Universitäts- und Raths-“.)

7. Das Einschreiben ins Protokoll giebt Recht und Schutz der bisherigen Privilegien.

8. Da die Confiscation des Nachdrucks, und die Vertreibung der Strafe des verletzten Privilegii bishero nur Statt gehabt, wenn das Corpus delicti gegenwärtig, nicht aber wenn es heimlich oder außerhalb debitiret worden, so wäre es nothwendig, daß

man sich in solchem Falle nach erhaltenem Beweise an seine Person (sc. des Nachdruckers), und in seiner Abwesenheit an seine hiesigen Effecten halten würde, zu Schadloshaltung des leyhenden Theiles.

9. Zur Sicherung des inländischen Verlages wäre es außer der Geldstrafe für den Nachdrucker zu Gunsten des Geschädigten und des Fiscus wichtig

wenn der Nachdrucker für unfähig erklärt würde, ferner jemals ein Chursächsisches Privilegium zu erlangen und man die ihm schon verwilligten cassirte.

10. Wenn sich ein solcher Nachdrucker zum zweitenmale an sächsischem Verlage vergriffe, so wäre zu erwägen, ob ihm nicht der Besuch der Leipziger Messe zu untersagen wäre.

11. Der „Händler, Unterhändler, heimliche Compagnon und Forthelffer des Nachdrucks“ wäre in die Hälfte der Strafe zu verfallen, ein Einheimischer aber billig höher,

wo nicht gar ihm der allgemeine Landesherrl. Buchhändler-Schutz zu entziehen und (er) den Fremden gleich zu achten.

12. Es würde ein Extract des Protokolls jede Messe seitens der Bücher-Commission „gegen Erlegung einer kleinen Summe“ zu vertheilen sein.

Wenn so dem sächsischen Buchhandel Sicherheit gegeben wäre, so würde es auch gerecht und billig sein

den sächsischen Buchhändlern solche Gränzen zu setzen, daß sie dergleichen Ungerechtigkeiten nicht an andern begehen. Diese Gränzen, und was eigentlich für Nachdruck für sie zu achten sey, oder nicht, bestimmt ohnstreitig die hiesige Buchhändler Messe am besten, und daraus würden etwan folgende Regeln gezogen werden können

1. Kein sächsischer Buchhändler darff ein Buch nachdrucken das ein auswärtiger Buchhändler gedruckt hat, welcher die Leipziger Messe ordentlich, entweder selbst, oder durch seine Commissarios bauet, und seine Verlagsbücher zum gewöhnlichen Handel dahin bringet; bey einer von hoher Obrigkeit zu bestimmenden Strafe.

2. Hingegen Bücher derjenigen Nationen, welche entweder der Entlegenheit wegen gar nicht zur Messe kommen, oder nur fremdes Sortiment zu baarem Verkauf herbringen, zu ihrem eigenen Landesgebrauch aber alle die Bücher hiesigen Verlags selbst drucken, die sie brauchen können, desgleichen dererjenigen mit denen man sowohl der weiten Entfernung wegen, als wegen anderer Beschwerlichkeit und Gefährlichkeit im Handel selbst, keinen Handel treffen kann, und die gleichwohl ihres Nutzens wegen in hiesigen Landen stark gebraucht werden; können süglich in ihrer Originalsprache zu drucken den hiesigen Buchhändlern erlaubt, und für keinen bösen Nachdruck gehalten werden. Zumal solche, die mit baarem Gelde gekauft werden müssen, das niemals ins Land zurück kömmt, weil von unsern Büchern nichts dahin dagegen geht.

3. Wenn auch schon dergleichen Bücher entlegener Reiche wie § 2 gemeldet, von andern auswärtigen Buchhändlern, welche zur Leipziger Messe kommen, gedruckt würden: so könnte gleichwohl den sächsischen Buchhändlern solche zu drucken frey gelassen seyn, weil jene nicht mehr Recht als diese dazu haben; auch öfters dergleichen nachgedruckte Bücher nur zur Messe von solchen Buchhändlern gebracht werden, die dafür baares Geld aus dem Lande ziehen, wie die Holländer mit den nachgedruckten französischen Büchern thun.

4. Alle Autores classici, in griechischer und lateinischer Sprache, die ohne allen gelehrten Zusatz gedrucket werden, desgleichen Bibeln in allen Sprachen sind jedermann frey zu drucken und für keinen Nachdruck zu halten; nur muß eine vorzügliche beliebte Edition der hiesige Messen ordentlich beziehenden Buchhändler eines solchen Buchs nicht besonders so stark imitiret werden, daß daraus vermuthet werden könnte, sie sey deswegen unternommen, um jener zu schaden.

5. Das Einschreiben in das Protocoll und dessen Bekanntmachung würde bey diesen Büchern eben so nöthig seyn, als bey den Uebersetzungen, um ein näheres Recht darauf zu haben, wenn mehrere als einer darauf fallen sollte, solche zu drucken, so wohl als auch den Schaden zu vermeiden, wenn ein doppelter Druck vorgenommen würde.

6. Der allgemeine Schutz über diese Art Bücher würde also nur über den alleinigen Druck im Lande selbst, unter den hiesigen Buchhändlern statt haben, und allenfalls in dem Falle wenn die Einschreibung von einem hiesigen eher geschehe, als ein fremder Buchhändler an solchen Druck gedacht,

7. Und wenn der Druck eines bergleichen Buchs hiesigen Landes erst nachhero geschehen, könnte auch allenfalls das fremde vorher gedruckte hier zu verhandeln unterlagt werden, doch daß darüber von dem hiesigen Verleger ein Special-Privilegium genommen würde, welches aber dem Fremden nach § 3 nicht zu ertheilen wäre.

8. Auch Bücher vom ehemaligen Verlage hiesiger und sonst zur Messe gekommener Handlungen, die aber ausgestorben sind, und keine Eigenthümer mehr haben, können hiesigen Landes Buchhändlern wieder zu drucken erlaubt seyn; doch ist nöthig deswegen Beweis oder Vergleich mit den etwan noch vorhandenen Theilhabern der alten Handlungen bezuschaffen und protocolliren zu lassen.

9. Die Liste der eingeschriebenen Bücher dieser Art würde ebenfalls gleich den vorhergehenden alle Messen zugleich unter die Buchhändler vertheilt, um Wissenschaft davon zu bekommen, und sich zu ihrem eigenen Nutzen darnach richten zu können.

Hinsichtlich des zweiten Punktes, „den fremden Buchhandel herein zu ziehn und sich gewissermaßen eigen zu machen“, wären die Privilegien dienlich, „welche nach vorhergegangener Einrichtung des inländischen Buchhandels“ nur noch an fremde Buchhändler zu ertheilen sein würden. Es wäre dabei nöthig

1. Nachweis des rechtmäßigen Besitzes, und zwar, bei neuen Büchern, von dem Autor oder dessen Erben, bei alten, von dem frühern Besitzer.

2. Ueber Nachdrucke ersichliche Privilegien wären zu cassiren, nebst scharfer Strafe dafür.

3. Bei Zweifelhafsten Fällen wird es gut seyn, wenn nach dem Exempel der Schweizer und der Berliner, die Buchhändler hiesiger Lande vorhero befragt werden, ob sie etwas wider die Ertheilung des Privilegii einzuwenden haben.

4. Bei Uebersetzungen seien keine Doppelprivilegien zu ertheilen, selbst wenn sie auch verschieden wären; der zuerst sich Meldende wäre allein zu privilegiren.

5. Ueber Nachdrucke von Verlag von Buchhändlern fremder Reiche wären keine Privilegien an fremde Buchhändler zu ertheilen, weil selbige kein näheres Recht hätten, als einheimische, wohl aber an diese.

6. Keinem Fremden, dessen Landesherrschaft Privilegien nicht an sächsische Buchhändler ertheilt, und wo der Nachdruck sächsischen Verlags erlaubt, wäre ein Privilegium zu geben.

7. Den Privilegien für Fremde wäre vielleicht die Bedingung

anzuhängen, daß der Druck in Sachen zu erfolgen habe, um für die gewährte Gnade auch einen reellen Nutzen für das Land zu erzielen.

8. Kein Privilegium dürfte, bei Strafe der Cassation, ohne Erlaubniß des Ober-Consistorii cedirt werden.

9. Die Privilegien sind, wenn schon persönlich an einen Buchhändler ertheilt, Pertinenzgen der Handlung und gehen „an seine Erben“ über.

10. Wenn ein Privilegium bei Ablauf nicht renovirt wird, hört zwar der Privilegienschutz auf,

aber es wird dasselbe an keinen andern gegeben, der nicht der rechte Verleger ist, ob es schon von jemand verlangt wird; der Verleger müßte ihm denn das Verlagsrecht abgetreten haben. Denn durch das erbethene Schutz-Privilegium verliert der Verleger nicht sein Eigenthum am Buche.

11. In die Privilegien wird die Clausel gesetzt: „weder ganz, noch zum Theil, noch auszugsweise“ nachzudrucken, es sei denn mit Bewilligung des Verlegers.

12. Die Dauer der Privilegien wäre auf zehn Jahre, bei großen und kostbaren Werken auf zwanzig und mehr zu bestimmen; nach Ablauf wären die Privilegien auf Ansuchen zu renoviren.

13. Das Erscheinen hätte innerhalb drei Jahren vom Datum des Privilegiums an zu erfolgen, bei Verlust des letztern oder Zahlung der Kosten für Renovation; bei großen Werken wäre die Frist auf fünf Jahre zu erstrecken.

14. Von jedem privilegirten Buche werden . . . Exemplarien an das k. Oberconsistorium und die Bibliotheken ausgeliefert, bey jeder Auflage.

15. Durch diese Privilegien wird der Fremde für das betreffende Buch dem Einheimischen in den Rechten, die dieser für seinen ganzen Verlag hat, gleichgestellt; nur treten die Bestimmungen von § 8—10 ein.

16. Gegen den Nachdruck eines fremden Buchhändlers gegenüber einem andern Fremden, der zur Messe gebracht wird, kann die Bücher-Commission auf Ansuchen Hilfe gewähren, auch wenn kein Privilegium existirt;

er muß aber zugleich bey der Anzeige um ein Privilegium darüber bitten; der Nachdrucker aber bekommt keines, wenn er gleich deswegen eher oder hernach sich meldet, laut § 2.

17. Privilegien auf Bücher für das ganze Land oder gewisse Districte, „als Gesangbücher, Schulbücher u. dergl.“ zu geben, hängt allein von der Gnade des Landesherrn ab, sie sind aber nur an einheimische Buchhändler zu geben und erlöschten, wenn der Besitzer außer Landes geht.

18. Es ist nur an dem Orte, wo das Protokoll geführt wird, und „nur bey einer darzu bestellten Person“ um Privilegien anzuhalten; sonst würden Irrungen, „Zuvorkommungen“ zc. nicht ausgeschlossen, Privilegien von zwei verschiedenen Stellen aus an zwei verschiedene Personen denkbar sein. Wenn aber dennoch dergartiges vorkäme, so gewährte die Einschreibung in das Protokoll den Vorzug.

19. Insinuationen hätten in den Messen durch die Bücher-Commission zu erfolgen.

20. Jede Messe wäre gegen geringe Gebühr ein Verzeichniß der privilegirten Bücher zu vertheilen, damit nicht Unkenntniß vorgeschützt werden könne.

21. Alle Streitigkeiten der Buchhändler wären vor der Bücher-Commission ohne Proceß zu erledigen.

Ferner würde es, sowohl wegen des heimlichen Handels mit dem Nachdrucke der privilegirten und unprivilegirten, als auch mit confiscirten und verbotenen Büchern, sehr gut seyn

1. Daß allen Zuschern in den Buchhandel, die nicht zum Buchhandel und Buchdruckerey gehören, der Handel überhaupt geleet würde, zumal da diesen niemals der Verboth wie andern Buchhändlern gethan, noch deren Unterschriften und Angelobungen genommen wird.

2. Daß ein Verzeichniß der confiscirten und verbotenen Bücher überhaupt, und folgendshin jährlich unter die Buchhändler vertheilet würde, ihrem Gedächtniß zu Hülffe zu kommen und sie für Schaden zu warnen.

Ueberhaupt

Aber würde es nöthig seyn, die künftigt für den Buchhandel confirmirten Artikel zu drucken, öffentlich bekannt zu machen und unter die sämmtlichen Buchhändler und Buchdrucker zu Zeit der Leipziger Messen auszutheilen. —

Es ist nicht überflüssig, darauf besonders hinzuweisen, wie sich in den vorstehenden Vorschlägen nach und nach der Begriff des wirklichen Verlagsseigenthums im Gegensatz zu dem erst durch Privilegium übertragenen Rechte auf Schutz entwickelt, wie auch

hier die Bezeichnung „Verlagsrecht“ zum erstenmale hervortritt und gewissermaßen als selbstverständlich hingestellt wird. Die Benennung, damit vielleicht auch der Begriff des „Verlagsrechts“, gewann schnell weiter Verbreitung. In den „Nachrichten“ zum Oster-Meßkataloge von 1768 und zu dem von 1769 ist das Wort in Anzeigen von Metternich in Cöln und von der Lochner'schen Buchhandlung in Nürnberg gebraucht. Später kommt es öfter vor, einmal in der Variante „Verlagsgerechtigkeit“.

Ueber die fernere bezügliche Thätigkeit der Bücher-Commission ist weiterhin zu berichten. —

Während so Breitkopf für die Reform des Buchhandels, zunächst des sächsischen, der Bücher-Commission gegenüber einzutreten suchte, hatte Reich, wohl durch den schleppenden Geschäftsgang bei dieser Behörde veranlaßt, den Weg der Selbsthilfe zu betreten, einen Schritt zur Ausführung zu bringen unternommen, auf den er schon in der Jubilate-Messe 1764 durch folgendes Circular hingewiesen hatte.

An die Herren Buchhändler,
welche die Leipziger Meßen besuchen.

Man hat schon lange mit Recht über den Verfall der Buchhandlung geklagt; aber niemahls ist die Unordnung, die Abweichung von allen Grundsätzen, bei demselben so weit getrieben worden, als in unsern Tagen. Dem rechtschaffenen Theile der Buchhändler kömmt es zu, sich diesem Uebel zu widersetzen, und indem sie allgemeine Regeln annehmen, das Glück ihrer Nachkommenschaft zu gründen und zu bauen. Wir wollen nicht bei dem abgenutzten Einwurfe stehen bleiben: es wird unmöglich sein, so vielerlei Köpfe unter einen Huth zu bringen. — Wir wollen keine sorglose Trägheit muntern und wirkfamen Entschliefungen vorziehen. Was würde man wohl von einem Reisenden denken, der bei dem ersten Berge umkehren, und die Erfüllung seiner Absichten der Furcht, sich alsusehr zu ermüden, aufopfern wolte? Ist denn das reizende Exempel der ehrwürdigen Alten nicht stark genug, uns anzufeuern, eben das zu werden, was sie gewesen sind? Und was könnte uns wohl hindern, eben die Redlichkeit, eben die wahre Ehre, die Ihnen Ansehen und Vertrauen erwarb, zum Grunde unserer Handlungen zu legen, und dadurch das Glück und den göttlichen Segen auf unsere Häuser zu bringen und zu befestigen? —

Dem sich selbst entehrenden Theile der Buchhändler sind diese Betrachtungen nicht gewidmet. Das Schwein wird seine Nahrung immer in dem Unflathe suchen, und der Mohr wird niemahls weiß

zu waschen sein. Nur denen Männern, welche noch Tugend und Laster unterscheiden; die noch fühlen, daß bloß vernünftige Einrichtungen, weise Gesetze, das Wohl einer jeden Sache gründen; daß man in der Folge durch Redlichkeit weit mehr gewinnet, als durch alle Subtilitäten und durch solche Handgriffe, die dem Betrug so nahe kommen, und mit ihm einerlei Abscheu verdienen; nur diesen, sage ich, übergebe ich gegenwärtige zufällige Gedanken. —

Ehedem hatte man einen Grundsatz, nach welchem ein jeder Buchhändler den Werth seiner Verlagsbücher bestimmte; man wußte nichts von verschiedenen Preisen, noch denjenigen Betrügereien, die uns jezt so oft zur Last und Ekel werden. Aber warum setzen wir hier nicht Gränzen? warum verbinden wir uns nicht gegen die Uebertreter? warum legen wir nicht eine Art von Schande auf diejenigen, welche sich dergleichen Abweichungen theilhaftig machen? warum lassen sich andere durch böje Exempel, und um ein übelverstandenes Recht der Wiedervergeltung auszuüben, hinreißen, und warum geben wir nicht vielmehr durch gute Exempel der Buchhandlung die Ehre wieder, die sie größtentheils verlohren hat? Warlich, wenn der redliche Theil der Buchhändler unter sich selbst einig ist, wenn wir unabweichliche Gesetze annehmen; so wird sich bald eine glückliche Aenderung zeigen; das Ungeziefer auf der Buchhandlung wird abnehmen, und mit ihm viele Plagen, die uns bißher so sehr beunruhiget haben. Alsdenn werden die Privilegia erst ihre rechte Stärke erhalten, wenn wir die Nachdrucker als Räuber ansehen und behandeln; wenn wir nicht bei dem Unglücke unsers Nachbarn unempfindlich bleiben, sondern das Unrecht, welches ihm wiederfährt, zu unserm eigenen machen, und ihn vertreten.

Was kan wohl die Bosheit mehr stärken und aufmuntern, als wenn wir derselben selbst Vorschub thun; wenn wir nachgedruckte Bücher an uns nehmen und solche distribuiren? Vergrößern wir dadurch das Reich der Diebe nicht selbst, und setzen wir uns nicht selbst in die niedrigste Classe von Menschen, die nur Verachtung und Abscheu verdienen? Viele überlegen dießes nicht so genau; sie sehen ruhig mit zu, den Dieb bei ihrem Nachbar einsteigen; andere leihen ihm wohl gar das Werkzeug, seinen Frevel auszuüben; beide aber bedenken nicht, daß auch die Reihe an sie kommen kann.

Wenn wir keine Nachdrucke in unsern Handlungen aufnehmen; wenn wir uns gemeinschaftlich gegen diejenigen verbinden wolten, die sich der Ungerechtigkeit, selbst nachzudrucken, oder nachgedruckte Bücher zu verbreiten, theilhaftig gemacht; wenn wir mit dem Credit behutsamer umgehen, und nicht mit jeden hergelauffenen oft Gauleeren-würdigen Leuten Handlung anfangen, und fortsetzen wolten, u. s. w. gewiß der Buchhandel würde ein ander Ansehen gewinnen,

und Rechtschaffenheit, Ehre und Ansehen würden wieder bei uns einkehren, die fast gänzlich von uns gewichen sind.

Ich leugne zwar nicht, daß verschiedene rechtmäßige Verleger, durch ihr Glück verblindet, oft übermüthig werden, ihren Handlungs-Verwandten unbillige und harte Geseze auflegen, und daß diese eine Art von Bücktigung zu verdienen scheinen. Allein ich bleibe dem ungeachtet bei meinem Grundsaze. Gesezt, es wäre ein solcher Mann nicht von seinen Gewohnheiten abzubringen, welches doch, wenn schidliche Mittel angewendet werden, nicht zu vermuthen steht; so würde ich lieber ein kleineres Uebel dem größern aufopfern; ich würde lieber einige Ungerechtigkeiten über mich ergehen lassen, als die Anzahl der Schelme vermehren helfen; Und welcher ehrliche Mann bleibt wohl einen Augenblick dabei stehen, ob er lieber Unrecht leiden, oder solches selbst ausüben will?

Diejenigen unter uns, welche seit einiger Zeit den Nachdruck so sehr begünstiget; die ganze Gesellschaften errichtet haben, um die ihnen anständigen Bücher in der Schweiz und andertwärts unter entlehnten Namen nachdrucken zu lassen, und unter sich zu vertheilen, die haben gewiß nicht bedacht, daß sie in ihrem eigenem Eingeweide wühlen, und daß sie schon zum voraus den Fluch und den Unsegen auf ihre Erben bringen, und ihr eigen Glück untergraben.

Lassen Sie uns demnach mit redlichen Gesinnungen zusammen treten; Lassen Sie uns alle Eifersucht und das Heer der niedrigen Leidenschaften verbannen; so werden wir ein so gutes Werk glücklich hinaus führen, und unsere Vereinigung wird das stärkste Gesez werden, welches auch der Böfewicht respectiren muß.

In den ersten Monaten des Jahres 1765 erließ dann Reich folgendes Circular:

Alle ehrliche Leute unter uns, haben bißher mit eben so vielem Schaden als Verdruß erfahren, wie nachtheilig die eingerisenen Mißbräuche und Unordnungen auf der Buchhandlung einem jeden insbesondere gewesen sind. Die Nachdrucker; die übertriebenen Preise der neuen Bücher; die vielen Etablissements von solchen Leuten, die weder den nöthigen Fond, noch die unentbehrliche Kenntniß und Geschidlichkeit, am wenigsten aber die so nöthig erforderliche Rechtschaffenheit besitzen, drohen der Buchhandlung den gänzlichen Untergang. Um diesen Uebeln so viel möglich abzuhelfen, haben sich Endes unterschriebene über folgende Punkte verglichen, worüber sie jezt und künftig vest halten, auch alle für einen, und einer für alle stehen, folglich das Unrecht, so einem unter Ihnen wiederfahren möchte, als ein allgemeines ansehen, und dargegen die nöthigen Hülfsmittel gemeinschaftlich vorkehren, und durchsezen wollen. Damit nun

1. denen Raubereien der Nachdrucker Gränzen gesetzt, und ein jeder ehrlicher Mann bei seinem wohl erlangten Eigenthum sicher gestellt werden möge; so wollen wir, so bald sich dießer Fall ereignet, und einem unter uns etwas von seinen Verlagsbüchern nachgedruckt wird, insgesamt mit dem Nachdrucker alle Connexion und Handlung nicht allein aufheben; sondern wir wollen auch ein oder mehrere Artikel seines Verlags so fort auf gemeinschaftliche Kosten, an dem zu unßerer Absicht bequemsten Orte, unter die Presse geben, an die jetzt contrahirende Handlungs Societaet vertheilen, und nach Befinden, unter dem gewöhnlichen Preis, und wann es nöthig um Pappier und Druckerlohn verkaufen lassen. Eben dießes soll auch

2. statt haben, wenn einer oder mehrere unter uns wieder Verhoffen die Wege der Redlichkeit verlassen, und sich mit dergleichen Nachdruck befangen, oder auch nur zu dessen Ausbreitung hülfliche Hand leisten wolten, in welchem Fall sie sich hiermit ausdrücklich denen in Art. 1. bestimmten Verfügungen unterwerffen.

3. Die Berechnung der neuen Verlagsbücher geschieht nach dem von Alters her üblichen Fuß des 3^{ten}, und nach dießem Maasstab kann das Alphabeth Median, ordinairen Drucks und Pappiers nicht über und in ordinairen Format nicht über zu stehen kommen, es müßten denn außerordentliche Ursachen einige Aenderung erfordern, die aber alsdenn zu erweisen sind.

Diejenigen also, welche von dießem Grundsatz abweichen, und durch vorzeßlichen Betrug Mittel zu erlangen suchen, ihre Schleudereien fortzusetzen, und dadurch den Handel zu untergraben, dieße sollen Anfangs durch vernünftige Vorstellungen auf bessere Gedanken zu bringen gesucht werden, wo dieße aber nichts fruchten, will man Ihnen von dergleichen Artikeln nichts abnehmen, und solche wann es die Noth erfordert, selbst drucken, und damit wie in Art. 1. verfahren.

4. Da auch nach nunmehr wieder erlangten Frieden die Bezahlung des Saldo nach dem vorhin üblichen Fuß in Sächsischem Current geschieht, so will man vor jetzt und künftigt hierbei vest halten, und Niemand hiervon ausschließen, damit ein jeder seines Orths die Preise darnach bestimmen, und Niemand zu gerechten Klagen Anlaß gegeben werden möge.

5. Es will nicht weniger nöthig sein, daß man dem Uebel welches durch die vielen Pfsucher, und solche Leute die den Buchhandel nicht erlernet, und solchen dennoch treiben, entstehet, Einhalt thue. Es wollen also die hier unterschriebenen künftigt alle Messen in Ihren zu haltenden Zusammentünfften, die hieher gehörige Gegenstände prüfen, und gemeinschaftlich solche Maasregeln nehmen, die Ihren Absichten, die Buchhandlung aufrecht zu erhalten, gemäß sind.

6. Eben dießes hat auch in Ansehung der sich neu zu etabliren-

den Buchhändler statt, damit dem Eingang erwählten Unfug gesteuert, und gute Buchhändler nicht, wie in den neuern Zeiten so offte geschehen, durch Favorisirung junger und von allen nöthigen Eigenschaften entblößeter Ankömmlinge, der empfindlichste Verlust, ja der ganzen Handlung überhaupt, der größte Schaden zugefügt worden.

7. Es sollen daher der erste Sonntag in der Messe und der zur ordentlichen Zusammenkunft bestimmt sein. Hier will die mehr erwähnte Gesellschaft die vorkommende Gegenstände prüfen, und darüber gemeinschaftliche Entschliessungen fassen. Sollten sich aber zwischen der Zeit Fälle ereignen, die dringend sind, so will man so fort darüber communiciren, und wann es in der Messe geschieht, eine oder mehrere außerordentliche Zusammenkünfte veranstalten, außer Messen aber darüber correspondiren und alles so fort zum gemeinschaftlichen besten in Ordnung bringen und endigen.

Dieses allgemeine Beste soll überhaupt jederzeit allein der Gegenstand unserer Berathschlagungen und unserer Absichten sein.

Die auf Grundlage des vorstehenden Rundschreibens entworfenen Satzungen des neu zu gründenden Vereins wurden als „Erstes Grundgesetz der neuerrichteten Buchhandlungsgesellschaft in Deutschland“ gedruckt. Da dieselben mehrfach anderweit veröffentlicht worden sind³⁾, kann ich von wiederholtem Abdrucke in so weit absehen, daß ich hier nur den durch die Buchhandlungsgesellschaft später näher erläuterten siebenten Punkt anführe, wonach alle damaligen und noch hinzutretenden Mitglieder der Gesellschaft

einer dem andern ihren Verlag gegen allen Nachdruck ohne Unterschied dergestalt garantiren, daß sie alle für einen und einer für alle einstehen, und allenfalls nach Befinden auch so weit gehen wollen, dem Nachdrucker das beste Buch, das er hat, zur revange abdrucken, und demselben zum Nachtheil Namens der Societät debittiren zu lassen.

Das Grundgesetz wurde sogleich von zweiundfünfzig der angesehensten Buchhändler unterschrieben, denen sich nachträglich noch vier zugesellten. Die überwiegende Mehrzahl der Unterzeichner stellte Norddeutschland. Von Süddeutschen finden sich nur: Albr. Friedr. Bartholomäi von Ulm, Carl Felschecker von Nürnberg, Gabr. Nicol. Raspe von Nürnberg, August Lebrecht Stettin von Ulm, Joh. Georg Lochner von Nürnberg und Franz Lorenz Richter von München; ferner von Ausländern: Franz Christian Mummens Witwe von Kopenhagen und Drell, Gehner und Comp. von Zürich.

Am Freitag, 10. Mai 1765, Abends sieben Uhr, fand die von vierzig Mitgliedern besuchte erste Versammlung der Gesellschaft bei Erckel in der Nicolaistraße statt. Das Protokoll über diese Versammlung ist ebenfalls bereits veröffentlicht⁴⁾. Nach Schluß derselben nahmen dann noch zwanzig an einem in demselben Local veranstalteten gemeinschaftlichen Abendessen theil.

Das Vorgehen der Buchhandlungsgesellschaft wurde keineswegs überall mit günstigen Augen angesehen. Sogar an amtlicher Stelle war man dagegen. Reich sagt darüber in einem Rundschreiben vom 24. Mai 1765:

. . . Herr HofRath Bel — Mitglied der kurf. Bücher-Commission — ist nun derjenige, welcher unsere Verbindung als gefährlich angiebet, und uns da Verfolgungen zuzuziehen vermeinet, wo wir Schutz und Beyfall erwarten; denn kann man wohl eine Verabredung, eine bürgerliche Verbindung, als gefährlich und Gesez wiederich ausrufen, die sich auf die Landesherrlichen Geseze gründet, und dem entgegen gehet, was des Herrn und Unterthanen Nutzen haben will?

Vielleicht in Veranlassung dieses Umstandes schrieb Reich, wie aus dem Inhalte hervorgeht, an einen Dresdner, jedenfalls einen in Regierungskreisen einflußreichen Mann (im Inhaltsverzeichnis des erwähnten handschriftlichen Bandes ist der Brief bezeichnet als „Gedanken über die Buchhandlung, von Herrn Reich in Leipzig“):

Der Buchhandel bestehet aus so vielen Theilen, und ist so sehr von andern Arten der Handlung unterschieden, daß er nothwendig eine besondere Betrachtung verdienet, wenn die damit verknüpften Dinge, ihrer Natur nach richtig beurtheilet werden sollen.

Bei allen Völkern wird der Diebstahl als ein Laster bestrafet, nur der Bücher-Nachdruck ist noch nicht überall dafür erkannt, und mit der Strafe belegt worden, die er verdienet, da er in Ansehung der Absicht, des Thäters, und in Ansehung der Würdung und der Folgen für den beleidigten Theil, nicht besser zu achten ist, als der gewaltfame Einbruch eines Räubers.

Wenn ich einem Gelehrten seine Arbeit abkauffe; Wenn ich die Kosten, welche Druck und Pappier erfordern, darauf wende u., so ist dieses vermuthlich so sehr mein Eigenthum, als irgend eine andere Waare, demjenigen Kaufmanne gehört, der sie auf seine Kosten fabriciren läset.

Ich getraue mir aber zu behaupten, daß dieses rechtmäßige Eigenthum eines Buchhändlers, noch mehr Schutz verdienet, als das von einem andern Handelsmanne; dann dießer waget das lange nicht,

was ein jeder unter uns täglich wagen muß, wenn er seinem Gewerbe gehörig vorstehen, sein Brod verdienen, und dem gemeinen Wesen nützlich werden will. Ich lasse z. E. jährlich zwanzig neue Artikel drucken, und unter diesen zwanzigen ist vielleicht einer, welcher allgemeinen Beyfall erhält, und der mir folglich den Verlust wieder ersezet, den ich bey denen übrigen 19. erlitten habe. Wenn ich nun hierbey nicht geschüzet worden; wenn einem jeden frey stehet, auf dieses mein Eigenthum Ansprüche zu machen, wie kann ich bey meinem Handel bestehen, und wo soll ich den Muth nehmen, Neue Unternehmungen zu wagen? Die Buchhändler in Sachsen, haben sich zwar, des Schuzes Ihrer gnädigsten Landes-Herrschaft jederzeit zu erfreuen gehabt; Allein ob wir dieses gleich mit tiefer Ehrfurcht erkennen, so müssen wir doch zugleich anmercken, daß die uns gnädigst ertheilten Privilegia, bißher nicht allemahl von den Folgen begleitet worden, die ihren Absichten gemäß waren.

Noch in letzter Weise wurden lauth Beilage, Nachdrücke von unsern besten Schriftstellern, von dem damahl hier anwesenden Buchhändler Trattner aus Wienn, einem jedem obngesehent angebothen, verrechnet, und nachher an die bestimmten Orte übersandt.

Der Berliner Buchhändler Pauli thate eben dieses mit Gellerts Schriften, und ich weiß zuverlässig, daß beide durch diesen Weeg einige hunderte Exemplare, zum Nachtheil der rechtmäßigen Berleger, loß geworden sind, ohue daß sie die Sächsischen Privilegien daran gehindert hätten, noch nach der bißherigen Einrichtung daran hindern konnten.

Was ware also natürlicher, als daß sich der ansehnlichste Theil der auf hiesiger Weise versammelten Buchhändler, gegen diese Ungerechtigkeiten vereinigte, und zu Erhaltung ihres Eigenthums, und der guten Ordnung überhaupt die besten, ja vielleicht die einzigen Mittel verabredeten, die zu diesen Entzweck führen konnten.

So ungerecht ein willkürlicher Nachdruck ist und bleibet, so gerecht wird er, wann die Beleidigung vorher gegangen, und wenn er hier bloß, als ein wirksames Mittel gegen diejenigen betrachtet wird, die weder landesherrliche Geseze, noch was Recht, Billigkeit und Religion von einem jeden ehrliebenden Manne fordern, respectiren.

Die Buchhändler in Chursachsen werden es sich allemahl zur vorzüglichsten Pflicht machen, sich den Absichten ihrer gebietenden Obrigkeit gemäß zu verhalten, und sie glauben um so weniger gegen diesen Grundsaz zu sündigen, Wann sie den Nachdrucker mit Repressalien bedrohen, da diese nur im äußersten Fall, und wenn keine andern Mittel helfen wollen, statt haben soll.

Ueberdieses haben Ihre Königlische Hoheit der Chursachsen Administrator bereits allergnädigst resolviret:

„Diejenigen Ausländer, bey welchen ChurSächsishe Unterthanen, „keine Privilegia erlangen können, oder welches einerley, da, wo „sie nicht bey ihrem Eigenthum geschüzet werden wollen, ebenfalls „mit keinen ChurSächsischen Privilegien zu begnadigen, zc.“ und dieses wird der vereinigten BuchhändlerGesellschaft um so mehr das Wort reden, da sie niemahl etwas zu thun begehret, was dieser allerhöchsten Intention zuwieder lauffen kann.

Die Chursächsischen Buchhändler haben dadurch sehr vieles gewonnen, da sie so viele Ausländer in Ihr Interesse gezogen, sie zu Bertheidigern in ihren eigenen Ländern, Leipzig aber zum Depot Ihrer Handlungs-Angelegenheiten gemacht haben. Der Fremdling konnte durch keinen andern Weeg zu unsern Absichten geleitet werden.

Wolte man hier, bey einer bloß bürgerlichen Handlung, die Bücher-Commission zu Rathe ziehen, so hätte man alle Gemüther abgewandt, und dadurch das letzte Uebel größer gemacht, als das erste gewesen seyn würde.

Der Nachdrucker würde Muth und Berwegenheit verdoppelt, und uns durch unsere eigene Schwäche zu Grunde gerichtet haben; Mit gebundenen Händen würden wir sein Schlacht-Opfer worden seyn.

Hingegen wird nur ein einziges Exempel eine geschwinde Ausführung gegen ihn erfordert, um ihn behutsam zu machen, und den Sächsischen Buchhandel in das Ansehen zu bringen, worauf bloß unser Absehen gerichtet ist.

Der Herr HofRath Bel kann andere Grundsätze haben, ich berufe mich aber auf die Erfahrung, und auf eigene Prüfung, in wie weit sie der algemeinen Sache vorträglich gewesen, oder noch seyn können! Wir sind schuldig die LandesGesetze strenge zu befolgen, und das wird für uns allemahl eine angenehme Pflicht bleiben, ob aber der Ausländer hier mit concurriren, und ob die Absicht gegen den Nachdrucker erreicht werden möchte, wann wir bey bloß zu unserer Bertheidigung vorzunehmenden Repressalien, erst bey der Bücher-Commission anfragen, und dadurch die beste Zeit veräumen sollen, daran ist sehr zu zweifeln.

Zum Beweis aber, wie wenig wir zu den mehr berührten Repressalien geneigt sind, und wie gerne wir mit einem jedem in Frieden leben mögten, lege ich Copiam von den an den Wiener Buchhändler Trattner erlassenen Schreiben bey! Er ist für uns der gefährlichste Mann, und verdienet Aufmerksamkeit. Ein Strohmann, der alles überschwemmet, und gegen den man mit Verwahrungsmitteln denken muß, wenn man nicht mit fortgerissen werden will. Den Credit, den wir ihm gegeben, hat er zu unserm Verderben angewandt; Er hat bisz igt Niemand bezahlt, sondern braucht das aus unserer eigenen Waare gelösete Geld, unsere besten Bücher nachzudrucken, folglich unser gegenwärtiges und künftiges Vermögen

an sich zu ziehen. Gegen einen solchen Mann, muß man herzhafteste Entschliessungen fassen, wann man nicht sein Raub werden, und in der Slaverey sterben will, und das ist der vornehmste Entzweck unßerer Verbindung.

Was übrigens die befürchteten Folgen wegen der in Vorschlag gebrachten Bestimmung der Preise betrifft, solche werden sich von sich selbst verlihren, wann man die Sache in ihren Ursprunge und nach ihrer wahren Lage betrachten will.

Die Buchhändler haben sich von je her, eines gewissen Maasstabes bedienet, wornach sie ihre Verlagsbücher berechnet, und die Preise davon bestimmet haben. Dieses Maasstabes bedienen sich alle ehrliebende Leute unter uns noch, und vermeiden dadurch die Vorwürffe ihrer Handlungs Consorten, und die Beschwerden des Publici, das besonders durch die Abweichung von diesen Grundgesetzen betrogen wird. Der Krieg, welcher so vieles Unheil gestiftet, hat auch viele Insecten auf der Buchhandlung erzeuget, lieberliche, Gewissenlose Leute, die ihre Bücher in willkürlichen, übertriebenen, gegen alles Herkommen, und gegen Treue und Glauben lauffenden Preisen, ihren Handlungs-Consorten anrechnen, und diese dadurch in die Verlegenheit setzen, ihre Schadloßhaltung beym Publico zu suchen.

Diesem allem wollen wir begegnen, wann wir uns Anfangs der Messe bereuen, von einem solchem Buche kein Stück zu nehmen, um dadurch den Verleger auf ehrlichere Gedanken zu bringen. Bekanntlich geschiehet auf der Buchhandlung vieles durch Tausch, und es hat sich daher sehr offt zugetragen, daß der ehrliche Mann gegen den Betrüger 100. ja 200 pC^t verlohren, und daß dieser also meine eigene Waare viel wohlfeiler als ich selbst verkauffen, und also ja den ganzen Körper der Buchhandlung einen empfindlichen Schaden zufügen könnte. Der dasige Buchhändler Herr Walther, kann und wird hiervon redende Exempel vorlegen, wann es hohen Orths verlangt werden solte, und aus diesem und allem vorher angeführten, wird deutlich wahrzunehmen seyn, daß unsere Absichten nicht auf den Umsturz, sondern auf die Erhaltung der Buchhandlung; nicht auf die Beeinträchtigung irgend eines ehrlichen Mannes, sondern auf die Verwahrung gegen die Betrüger abzwecket, und daß wir nichts anders wünschen noch begehren, als was guter Ordnung und den natürlichen Rechte angemessen ist.

Leipzig, den 30^{ten} May. 1765.

(Unter dem 2. November 1765 schreibt allerdings Reich an einen ungenannten Herrn nach Dresden:

Der Herr HofRath Bel scheint nun für die allgemeine gute Sache des Buchhandels ungemein wohl gesinnet zu seyn, und sein Bericht — der freilich noch lange auf sich sollte warten lassen —

dörffte davon ein Zeugniß ablegen; allein unßer ihiger regierender Herr BurgeMeiſter, der Herr Appellations-Rath Born ſcheinet ganz andern Grundſätzen zu folgen . . . Warum übrigens vorgedachter Herr Appellations-Rath bey allen Gelegenheiten eine ſo große Abneigung gegen mich blicken läſſet, kann ich um ſo weniger begreifen, da mir mein Betragen während des Kriegs gewiß das Gegentheil hoffen ließe“, zc.)

Selbſt der wohlmeinende Fürſtl. Braunſchw.=Lüneb. Hof- und Cammerrath G. H. Zinke, der ſchon früher unter dem Pſeudonym Mirmidon eine Abhandlung über Reform des Buchhandels veröffentlicht hatte²⁾, konnte ſeine Bedenken nicht unterdrücken und gab ihnen in einem Gutachten vom 6. Auguſt 1765 Ausdruck.

Die heftigſten Gegner waren natürlich die Nachdrucker, die ſich übrigens durch das Vorgehen der Geſellſchaft durchaus nicht beirren ließen. Der thätigſte von ihnen war der K. K. Hofbuchdrucker und Buchhändler Johann Thomas Edler von Trattner in Wien. Noch in der Jubilatemeſſe hatte er an neuen Nachdrucken die Werke von Gellert, Geßner, Hagedorn, Haller (Gedichte), Kleiſt, Klopſtock, Rabener und Zachariä ausgebaut und als unter der Preſſe befindlich die Gleim's, Cronqſt's, Günther's und Anderer angekündigt. Nach Errichtung der Buchhandlungsgeſellſchaft wandte er ſich beſchwerdeführend in einer Eingabe vom 4. Juni 1765 an den K. K. Commercial-Conſeß in Wien. Er habe keine Mühe geſcheut, eine in den K. K. Erblanden und vorzüglich in Wien und andern größern Städten nothwendige Buchdruckerei, Schriftſchneiderei und Schriftgießerei, Kupferſtecherei und Kupferdruckerei, Buchbinderei und Buchhandlung aufzurichten, damit das Geld im Lande behalten werden möge. Da er nun paſſende Autores, die mit anderweitigen Landesprivilegien begnadigt, unter die Preſſe gelegt, „um den Kern der deutſchen Gelehrſamkeit um einen weit civilern Preiß in den k. k. teutſchen Erblanden zum Behuf des gemeinen Weſens einzuführen“, hätten die kurfächſiſchen Buchhändler gegen ihn eine Verbindung gemacht. Die Herzoge von Oeſterreich ſeien aber, wie ſchon vor einem Jahre dem K. preußiſchen Miniſter, der ihn ebenfalls bei dem Königl. Reichs-Hofrath belangt habe, bewieſen worden ſei, in Anſehung der Freiheit der Litteratur und Religion dem Römischen Kaiſer nicht unterwürfig, folglich könnten auch die kurfächſiſchen Buchhändler zu keiner Klage gegen ihn ſchreiten. Da nun die ſämmtlichen Buchhändler ein Bündniß geſchloſſen hätten,

um ihn zu verderben, während durch den Dresdner Buchhändler Walthert jährlich über 40 000 fl. für „witzige und nützliche“ Schriften außer Landes gezogen würden, beantrage er, wie in Frankreich, die Einfuhr der aus fremden Ländern gebrachten Editionen zu verbieten und bei Jahrmärkten besonders die fremden Buchhändler zu untersuchen. — Der Commercial-Conseß verwies Trattnern an die höchste Landesbehörde.

Trotz der bisherigen Vorgänge schickte Trattnern doch kurz vor der Michaelismesse fünf (nach späterer Angabe sechs) Ballen mit Nachdrucken von Gellert's, Rabener's, Geßner's und Kleist's Schriften an seinen Commissionär Christian Gottlob Hilscher in Leipzig zur Weiterbeförderung an Hechtel in Magdeburg, Förster in Bremen, Weber in Berlin, Meißner in Wolfenbüttel, Seidel und Scheidhauer in Magdeburg, Korn in Breslau, Gsellius in Celle und Andere. Auf Antrag von Joh. Friedr. Mebitsch, Joh. Friedr. Junius, Sam. Heinsius, Breitkopf und Sohn und Casp. Fritsch, und, als Verleger der betroffenen Schriften, Weidmanns Erben und Reich, Joh. Friedr. Junius im Namen von Joh. Friedr. Voß in Berlin, Joh. Gottfr. Dyck's Wittve, Joh. Wendler und Phil. Erasim. Reich im Namen der Züricher Buchhändler Orell, Geßner und Comp., d. d. 12. September 1765, belegte die Bücher-Commission die Trattnernsche Sendung mit Beschlag.

Ich fasse den weiteren Verlauf der Angelegenheit gleich hier zusammen. Zwar hatte, wie aus einem Briefe Reich's vom 2. November 1765 hervorgeht, der kaiserliche Gesandte in Dresden, Graf Wurmbrandt, den Auftrag erhalten, die confiscirten Ballen zurückzufordern, aber ohne Erfolg; denn noch im nächsten Jahre reichte Trattnern wieder eine Beschwerde bei seiner Regierung ein, in der er sich zunächst wiederholt auf die Vorrechte der Erzherzoge von Oesterreich beruft. Privilegien, zumal von einzelnen Kurfürsten, könnten überhaupt kein Monopol im übrigen Deutschland gründen, sondern hauptsächlich nur dazu dienen, die Nachdrucke und deren Veräußerung in ihren Landen zu verhindern. Ihn hätten zum Nachdruck der sächsischen Verlagsartikel hauptsächlich folgende Gründe veranlaßt: 1. der eigne Vorgang der sächsischen Buchhändler, welche voriges Jahr in der Jubilate-Messe bekannt gemacht hätten, daß sie

deren kaum vollendete Auflagen alsobald nachdrucken, und im bloßen Papier-Preiße veräußern wolten.

2. die unerträglichen Bedingnißen, welche die Sächsischen Buchhändler allen auswärtigen dadurch aufdringen, daß sie nicht allein einen übermäßigen Preiß für die Sächsischen Auflagen bestimmen, sondern überdem zwey Drittel für selbige an baarem Gelde, und nur ein Drittel an Tausch-Waaren annehmen, dießes Drittel aber noch Fracht und Mauthfrey nach Leipzig geliefert wissen, ihre Waare hergegen alda abgehohlet wissen wollen, als wodurch der ausländische Handelsmann alle Fracht und Mauth-Kosten so wohl der verhandelten, als der eingehandelten Waaren allein tragen, mithin, bey so verbleibenden Umständen schnur stracks in Verderben rennen muß.

Was das Transito-Recht anbelange, so sollte man um so weniger vermuthen, daß Kursachsen den österreichischen Unterthanen Schwierigkeiten bereiten wollte, als jenes erweislich über etliche Millionen Gulden an Waaren durch Böhmen transitire, während Oesterreich und Böhmen vielleicht kein Drittel so viel an Waaren durch Sachsen gehen lasse. Ferner würden weder die in Sachsen gefertigten Manufacturwaaren, noch der ihm zugehende Rohstoff, „als Baumwolle, Türkisch Garn, Saffian, Coffé“ bei dem Durchgange durch die österreichischen Staaten mit Auflagen beschwert. Es wäre ja auch den Oesterreichern allenfalls leicht, die bei dem Transit ihrer Waaren durch Kursachsen zu bezahlenden vielen „Stappel- Rechts- Aceis- Geleits, Sonnenschein“ und andere Abgaben durch Einschlagung der thüringischen und Wittenbergischen Straße zu vermeiden, während dagegen bei gleichmäßiger Erschwerung der böhmischen und österreichischen Straßen den kursächsischen Unterthanen jener durch Schlesien, Polen und das Reich nicht ebensowohl zu statten kommen könnte.

Unter dem 11. Juni 1766 erging seitens der Bücher-Commission die Aufforderung an die Leipziger Buchhändler, auf eine von Trattnern höchsten Orts eingereichte Vorstellung binnen acht Tagen Bericht zu erstatten. Dieser Aufforderung wurde in einer längeren Auseinandersetzung genügt, in der besonders auch darauf hingewiesen wird, daß Trattnern nie seinen Autoren Honorare zahle, sich dagegen durch Nachdrucke von Andern honorirter Bücher bereichere.

Was die Kosten der fremden Buchhändler betreffe, so verhalte es sich damit so:

Die Natur des Buchhandels erfordert, daß die, welche ihn treiben, von Zeit zu Zeit zusammen kommen, sich berechnen, und unter einander gemeinnützige Verabredungen nehmen.

Ehedem war es Frankfurth am Mayn, und nun ist es Leipzig, wo durch eine allgemeine freywillige Uebereinstimmung diese Handlungs-Angelegenheiten besorgt werden, und der von Trattner rechnet, wie alle übrige Buchhändler in dem Maaß der zu tragenden Unkosten, auf seine Waare, was er auf andere Art nicht erhalten, noch fordern kann.

Noch biß auf den heutigen Tag, senden die Genffer Buchhändler, und wir einander unsere Waaren franco biß Frankfurth zu, weil dieses unser ehemaliger *Locus contractus* ist, und weil biß dato die Genffer unsere Messen noch nicht besuchen.

Dagegen bringen die Schweizer, die Dänen, und alle in entfernten und benachbarten Orten wohnhafte Buchhändler Ihren Verlag franco hieher, weil sie wie der von Trattner unsere Messen bauen, und bey uns ihren Handel mit Vortheil treiben.

Was Transitgut sei, sei hinlänglich bekannt. Man müsse aber zwischen Waaren- und Buchhandel unterscheiden, und hier handle es sich um nachgedruckte und auf den Leipziger Messen verkaufte Bücher. Das durch Nachdruck widerrechtlich angemachte Eigenthum Anderer dürfe doch Trattnern nicht gewissermaßen vor der Thüre dieser verhandeln und so auf ein *Transito-Recht* pochen, das ihm bewandten Umständen nach gar nicht zu statten kommen könne.

Wir können die Vortheile nicht bestimmen, die Oesterreicher und Sachsen durch ihren mutuellen Handel genießen, aber das können wir behaupten, daß die Wiener und andere in Kayserl. Königl. Staaten etablirte Buchhändler weit mehr Nutzen durch uns, als wir durch sie erhalten. Nur einem Theil unserer Bücher ist die freye Einfuhr in Ihr Land erlaubt, Sie aber bringen alles frey und ungehindert zu uns, und treiben einen großen Theil Ihrer Handlung mit den benachbarten durch Sachsen; hingegen können wir durch ihre Beyhülffe in fremden Landen nichts absetzen, sondern unsere Bücher bleiben in ihren Händen, biß sie solche zu ihrem eigenen Vortheile in den entfernten Provinzen in Geld verwandeln.

Ueber den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit giebt das mir zu Gebote stehende Material keine Auskunft. —

Die zweite Versammlung der Buchhandlungs-Gesellschaft fand in der Michaelismesse, am 9. October, 1765 statt. Das Protokoll darüber lautet:

Meine Herren!

Es gereicht mir zu besondern Vergnügen, Sie heute bey unserer zweyten Versammlung von demjenigen zu benachrichtigen, was in Absicht auf unsere etablirte Gesellschaft einem jeden zu wissen nöthig ist.

Ich habe die Ehre, Ihnen die Papiere vorzulegen, die seit unserer ersten Versammlung eingelauffen sind, und die Ihnen neue Merckmahle von der Rechtschaffenheit verschiedner unserer Mitglieder, zugleich aber auch leider! neue Beweise von den Ausschweifungen übelgesinnter Buchhändler, darlegen werden.

Die ersten verdienen unsere vorzügliche Hochachtung und Erkenntlichkeit, und die andern wollen wir durch gute Exempel und durch Standhaftigkeit zu bessern suchen.

Wir können es um so gewißer versprechen, hierinnen glücklich zu seyn, da ich Ihnen nicht ohne Grund, eröffnen kann, daß die weiße Regierung, der wir uns jetzt in Sachsen zu erfreuen haben, den Buchhandel überhaupt mit Nachdruck schützen, und ihm dadurch das Ansehen und die Vollkommenheiten geben werde, welche das Ziel unserer Wünsche ausmachen.

Der Grund hierzu ist gelegt, und die Folgen, werden Sie, Meine Herren, noch mehr hiervon überzeugen.

Nur eins habe ich Ihnen hierbey noch vorzustellen, und ich zweifele nicht, Sie werden meiner Meinung seyn.

In dem ersten Grundgesetz der Buchhandlung, welches vorige Oster-Messe in der Eil entworfen, und bloß als ein bürgerliches Pactum von uns betrachtet wurde, sind einige Stellen eingefloßen, die man verschiedentlich anders ausgelegt, die anstößig geworden, und die deswegen eine Erläuterung und Verbesserung bedürffen.

Ich glaube, wir werden diesen Entzweck erreichen, wenn wir obigen Grundgesetzen folgende Erklärung beifügen:

1. „Sämmtliche Mitglieder der Buchhandlungs-Gesellschaft haben bey der in gegenwärtiger Michaelis-Messe gehaltenen Versammlung für nöthig erachtet, zu Ablehnung alles Mißverständes und Mißbrauchs, dem in abgewichener Oster-Messe errichteten ersten Grundgesetz Ihrer Gesellschaft, ausdrücklich hinzu zu fügen, und sich zu verbinden, daß ernanntes Grundgesetz überhaupt, und insonderheit dessen siebender Punct auf keine andere Art zu verstehen, oder ins Werk zu richten seye, als so weit es in jedem Lande den Gesetzen des Landes gemäs, und den Privilegiis des Landes Herrn unnachtheilig ist.“

Dieses ist es meine Herren, was ich Ihnen vorzüglich zu empfehlen die Ehre habe.

2. Außer diesen muß ich Ihnen noch das Betragen verschiedner Buchhändler zu Gemütße führen, die fortfahren Schulden mit Schulden zu häuffen.

In diese Classe gehören vorzüglich Trattner von Wien, Pauli in Berlin, und beyde Hechtel in Magdeburg und Goflar. Es wird nöthig seyn hierüber einen Schluß zu fassen, solchen unsern abwesenden Mitgliedern mitzutheilen, und überhaupt standhaft darüber zu halten, damit wir unsern Entzweck immer näher kommen, und endlich das Ziel erreichen, welches der erste Grund unserer Verbindung gewesen ist.

P. E. Reich,
dießjähriger Secretaire.

ad 1. Hierauf ist von allen Anwesenden und hier unterzeichneten Mitgliedern resolviret worden, den ersten Punct ohne Wiederrede anzunehmen, da es ohnehin gleich Anfangs unsere Absichten gewesen, keinen eigenmächtigen Nachdruck zum Præjudiz der landesherrlichen Privilegien zu unternehmen.

ad 2. Sind alle anwesende Mitglieder der Meinung, und verbinden sich aufs neue, mit obengedachten drey Personen, nach Inhalt unserer Gesetze zu verfahren, die offenstehenden Rechnungen zu saldiren, und keine Neue anzufangen, biß sie dem beleidigten Theile gehörige Genugthuung gegeben. Biß dahin geschiebet aller Handel mit Ihnen für baar Geld und ohne Rabbath. Zu mehrerer Versicherung haben sämmtlich anwesende Mitglieder dieses Protocoll sowohl in Ihrem, als im Nahmen derer, von denen sie bevollmächtigt sind, unterschrieben. So geschehen.

Leipzig. den 9ten 8bris: 1765.

(Folgen 27 Unterschriften.)

Nach in der Jubilatemesse 1766, bis wohin sich der Streit gegen den Nachdruck und mit den Nachdruckern unverändert fortzieht, fand eine Versammlung der Buchhandlungs-Gesellschaft statt, über welche folgendes Protokoll vorliegt:

Leipzig. den 23ten April: 1766.

Als an dem heutigen Tage die erste gewöhnliche Meß-Versammlung abermahls eröffnet worden, so wurde zuerst von denen seit der Michaelis-Messe 1765. sich ereigneten Vorfällen vom Secretair Reich Relation abgestattet, und zu dem Ende nicht allein ein Schreiben des Herrn von Trattners unterm 4ten Xbris. 1765. an Herrn Bohn, sondern auch des letztern Antwort-Schreiben vom 31ten Xbris. 1765. Desgleichen verschiedene Antwort-Schreiben des heutigen Secretairs, an den Herrn von Trattner, vom 13ten Jan: und 12ten April: 1766. wie auch ein gedrucktes Avertissement des Herrn von Trattners, d. d. Wien, 27. Novbr: 1765. producirt und verlesen; so hat die ganze anwesende und endes unterzeichnete Gesellschaft nach vorher gegangener reiffer Ueberlegung abermahls beschloßen, daß weder mit ebengedachtem von Trattner, noch dem

in gleichen Umständen sich befindenden Pauli, nebst denen beiden Hechteln fernerhin und so lange nicht der geringste Collegialische Bücher-Verkehr gepflegt werden soll, bis vorgedachte vier Excessirten oder unbefugte Nachdrucker, sich sowohl zu einer billigen Entschädigung des belehigten Theils erklärt, als auch einen Revers wegen niemahlen wieder zu tendirenden Nachdrucke, auf eine bündige Art ausgestellt haben würden. —

Hierauf ist von sämmtlichen endes unterzeichneten Mitgliedern die gemeinsame Abrede genommen worden, daß an der nächsten Versammlung in dieser Weise die weitem Maasregeln concertirt werden sollen, welche zur gründlichen Zerstörung alles fernern Nachdrucks als die Zweck dienlichsten Mittel angesehen werden mögten, zu dessen Befestigung ist vorstehende Registratur eigenhändig unterschrieben worden.

(Unterschieden von 44 Buchhandlungen, von denen als „Anno 1765 noch nicht bey der Gesellschaft“ bezeichnet sind: Arnold Weber, Joh. Bened. Meyler, Carl Gsellius im Namen seines Vaters Georg Conrad Gsellius, Kanter, Joh. Christoph Wirthgen und Christian Mevius seel. Erben.)

Ein weiterer, mehrfach, besonders auch zur Charakteristik des damaligen Messerverkehrs nicht uninteressanter, Zusatz zu dem Protokoll lautet:

(Folgende Herren aber haben dießemahl nicht unterschrieben, theils waren sie noch nicht zur Messe hier, theils waren sie wegen ihren nöthigern Geschäften nicht anzutreffen, bei andern aber waren es vielleicht andere Ursachen.)

Albrecht Friedrich Bartholomäi von Ulm, kam nicht selbst zur Messe, und sein zur Messe hieher geschickter Diener, war ein Schwabe, der von einer Buchhändler-Gesellschaft und deren Grund-Gesetzen keinen Begriff hatte.

Johann Rudolph Cröders Wittve von Jena, Herr Reinhard kam erst allezeit Sontags zu Anfange der zweiten Messwoche, und war also auch jetzt Mittwochs in der ersten Messwoche noch nicht hier.

Christian Heinrich Cuno von Jena, verlangte eine Berechnung für seine zur Buchhändler-Societäts-Cassa baar erlegten 16. ggr. und erhielt seine Dimission.

Carl Felckeder von Nürnberg, hatte sich zwar mit Gellerts und andern Nachdrucken besudelt, er war aber krank und schickte seinen frommen Diener Mr. Christoph zur Messe, der sich auf keine Weise mit der Buchhandlungs-Gesellschaft abgeben wolte; und Herr Carl Felckeder starb kurz darauf.

George Ludwig Förster von Bremen, war noch nicht hier.

Johann Nicolaus Gerlach und Sohn, von Dresden.

Christian Friedrich Günther von Glogau. weil man diesen als einen Nachdrucker betrachtete, so wurde ihm die Unterschrift nicht angeboten.

Johann Wilhelm Hartung von Jena, kömt wie alle Buchhändler von Jena spät, und reiset desto eber zurück.

Siegmund Heinrich Hoffmann von Weimar kömt gemeiniglich mit denen Jenensern, und spät herein.

George Gottlieb Horn, von Breslau, olim, jetzt aber hat ihn sein Falliment genöthiget, sich daselbst unsichtbar zu machen, und nach Petersburg zu gehen.

David Iversen von Altona — war früh um halb eilff Uhr noch nicht aufgestanden, und hielte des Nachmittags um 4. Uhr noch seine gewöhnliche Mittags-Ruhe — deswegen konnte der von der vereinigten Buchhändler-Societät angenommene, salarirte, und in graues Tuch gekleidete Büttel, Herrn Koppens von Rostock Markthelfer, nicht vor ihn kommen, noch ihm das Buch zur Unterschrift zustellen.

Wilhelm Gottlieb Korn von Breslau, war selbst nicht zur Messe. August Mylius, von Berlin, war nicht anzutreffen.

Drell, Gehner und Compagnie von Zürich, hatten ihrem hieher gesendeten Commissionaire Herrn Weber keine Vollmacht zu einiger Unterschrift mitgegeben, und ohne diese wollte er nichts unterschreiben.

August Lebrecht Stettin von Ulm, war wegen seines Schlafens nicht anzutreffen. —

Die letztere Versammlung gab Veranlassung zu einem interessanten Zwischenfalle⁶⁾. Die Leipziger Verleger der Schriften Gellert's, Weidmann's Erben und Reich und Johann Wendler, hatten unter dem 26. Januar, resp. 25. August 1762 preußische Verlags-Privilegien erhalten. (Die bei Wendler erschienenen Gellert'schen Schriften gingen mit dem Wendler'schen Verlage 1766 an Caspar Fritsch über⁷⁾). Später hatte sie Reich erworben, dem Gellert seine Schriften in eigenen Verlag gegeben hatte, so daß sie dann zwar unter der Firma von Weidmann's Erben und Reich forter erschienen, thatsächlich aber Reich's Privateigenthum, nach heutiger Redeweise sein Separat-Conto, waren. Als Reich gestorben war, kaufte Dem. Weidmann seiner Wittve Verlagsrecht und Vorräthe für 10 000 Thaler ab⁸⁾. Ein so gangbarer Artikel mußte natürlich zum Nachdruck verlocken, und so wurde auch im Jahre 1764 in Berlin ein Nachdruck von Gellert's Schriften öffentlich verkauft, durch Weber, Nicolai und Andere. Hierüber gab

Joachim Pauli in Berlin am 7. Februar 1764 an Reichs-Nachricht. Nun hatte sich aber derselbe Pauli unter dem Vorgeben, daß die sächsischen Buchhändler des Königs Geld verachteten, indem sie in französischen Louisd'or bezahlt sein wollten, und daß sie Gellert's Schriften übertheuerten, indem sie sie für 3 Thaler 10 gr. in Gold verkauften, während er sie um die Hälfte, für 1 Thaler 17 gr. in brandenburgischem Silbergeld verkaufen wolle, ein preußisches Privilegium privativum vom 9. Januar 1765 zu erwirken gewußt, welches ihm den alleinigen Debit von Gellert's Schriften bewilligte, Nachdruck und dessen Verkauf aber bei 50 Thaler Strafe verbot.

Auf eine Eingabe der rechtmäßigen Verleger vom 28. Januar hatte der sächsische Kirchenrath durch Rescript vom 11. Februar an die Bücher-Commission verfügt, die Supplicanten bei ihrem Privilegium „wider die von Pauli intendirte Debitirung zu Leipzig“ zu schützen.

Aber auch Pauli sah sich durch das Vorgehen der Buchhandlungs-Gesellschaft in seinem Interesse bedroht. Kurz nach der Jubilate-Messe 1766 hatte er bei seiner Behörde in Berlin Klage geführt. (Die Bestimmung dieses Zeitpunktes ergibt sich daraus, daß bei den betreffenden Acten Abschrift der Protokolle der zweiten und dritten Versammlung der Buchhandlungs-Gesellschaft sich befindet.) Die preußische Regierung ging zunächst auf das Ansuchen Pauli's ein. Ein unter dem 13. Mai von dem General-Fiscal an das Auswärtige Ministerium gerichtetes Schreiben, welches die Angaben Pauli's wiedergiebt, lautet:

In der Ostermesse a. p. ist in Leipzig eine Schrift herausgekommen, unter dem Titel: „Erstes Grundgesetz der neuerrichteten Buchhandlungs-Gesellschaft“, welches von 17 inländischen Buchhändlern, als

Braun zu Frankfurt, Frommann in Jülichau, Gampert in Breslau, Gebauer in Halle, Günther in Glogau, Haude und Spener in Berlin, Horn in Breslau, Korn ib., Kummel in Halle, Meyer in Breslau, Mylius in Berlin, Renger in Halle, Rüdiger in Berlin, Stahlbaum ib., Seidel und Scheidhauer in Magdeburg, Boff in Berlin, Witte in Halle

und noch 35 ausländischen Buchhändlern unterzeichnet worden. Die Absicht dieser Schrift gehet dahin, dem Publico bekannt zu machen, daß sämmtliche diese Buchhändler, wie auch die, die noch dazu treten möchten, welches einem jeden nachgelassen wird, auf verschiedene der Buchhandlung vermeintlich nützliche, zum Theil schon ver-

abredete, oder noch zu bestimmende Punkte dergestalt mit gemeinschaftlichen Kräften halten wollen, daß ein jeder, der sich ihren Absichten nicht unterwerfen wird, durch die von der Gesellschaft einstimmig zu treffenden Maaßregeln dazu gezwungen werden soll. Unter anderm werden vor der Hand alle Arten von Nachdrucken auf das schärfste verdammt, wie auch der von einem oder anderem Buchhändler zum Aufnehmen seines Handels öfters beliebte wohlfeile Verkauf der Bücher unter den Messpreisen. Eine Folge davon scheint es zu seyn, daß in den Leipziger Zeitungen vom 24. April a. c. folgendes avertissement eingerückt worden:

Es hat der Buchhändler Pauli seinen unbefugten Nachdruck der Gellert'schen Schriften bisher auf eine so unverschämte Art bekannt gemacht und ausgebreitet, daß sich endlich die rechtmäßige Verleger Weidemanns Erben und Reich und Caspar Fritsch in Leipzig genöthiget gesehen, dem Pauli'schen ungerechten Verfahren Einhalt zu thun, und die Original-Edition gedachter Schriften, welche außer andern Vorzügen 33 Bogen mehr als der Nachdruck enthält, um die Hälfte des vorigen Preises herunter zu setzen . . .

und dieses Mittels wird man sich ferner gegen alle diejenigen bedienen, welche dem Eigennuß, Ehre und Gewißen aufopfern und ihre Hände nach fremden Guthe auszustrecken sich gelüsten lassen sollten.

Wenigstens ist offenbahr, daß dergleichen Verfahren durch die Vereinigung derer vielen zum Theil hiesigen Buchführer, ein sehr großes Gewicht erhält. Wenn nun überlegt wird,

a. daß der Pauli ein Privilegium von Ew. K. Maj. über den Nachdruck der Gellert'schen Schriften ex ratione (so viel mir bekannt worden) weil die Original Edition enorm theuer gehalten wurde, erhalten,

b. daß ein Buch eben so wenig eines Buchhändlers Eigenthum ist, weil er es zum ersten mahl gedruckt hat, als ein Muster eines Fabrikanten Eigenthum ist, weil er nach demselben zuerst fabriciret,

c. daß es unverschämt ist, wenn Buchhändler, die zum Theil einheimisch sind, Ew. K. Maj. das Recht ein Privilegium zugeben streitig machen wollen,

d. daß dergleichen Vereinigungen der Handelsleute, zumahlen, wenn sie absque probatione geschehen, jederzeit gefährlich sind, weil sie ein wahres Monopolium enthalten und alle Industrie anderer hemmen,

e. daß das Publicum, welchem daran gelegen ist, daß nützliche und vortrefliche Werke (andere werden nicht viel nachgedruckt) häufig und wohlfeil zu haben sind, bey dergleichen Einrichtungen am meisten verliert,

So sollte ich glauben, daß denen Innländischen Buchhändlern ganz füglich verbothen werden könnte, auf irgend eine Art, weder öffentlich, noch heimlich, der Leipziger Association einverleibet zu bleiben, oder unter sich ohne Approbation die geringste Statuta sowie Pacta zu errichten, ferner auch den Leipziger Buchhändlern Weidemanns Erben et Comp: und Caspar Fritsch, falls selbige die Frankfurter Messe bereisen, in der ersten Frankfurter Messe bekannt zu machen wäre, daß falls sie sich unterstehen würden, künftig solche Avertissements heraus zu geben, als das ob angeführte, aller Handel in den Königlichen Landen ihnen gänzlich versagt bleiben, und der Debit ihrer Verlagsbücher, durch Ertheilung neuer Privilegien zum Nachdruck, sogleich gehemmt werden solle.

Ein Schreiben des Auswärtigen Ministerii an das General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domainen-Directorium erklärt sich mit den Ausführungen und Vorschlägen des Generalfiscals einverstanden. Auch die höchste Behörde gab ihr Einverständnis unter dem 28. Mai zu erkennen, und es erging noch an demselben Tage ein Erlaß an die kurmärkische Kammer: es könne den preußischen Buchhändlern der Beitritt zu der Buchhandlungs-Gesellschaft nicht gestattet werden und werde deshalb der Generalfiscal das Nöthige veranlassen.

Ihr habt aber auch dem Leipziger Buchhändler Reiche und den Weidemann'schen Erben, wenn sie sich auf der Frankfurter Messe einfinden werden, bekannt machen zu lassen, daß im Fall sie davon nicht abstrahiren würden, sie die daraus entstehenden unangenehmen Folgen sich selbst beizumessen haben würden.

Ein weiteres Schreiben des Auswärtigen Departements an das General-Directorium vom 2. Juli 1766 besagt, daß das Justiz-Departement gleichfalls der Meinung sei, daß die Verbindung der preußischen Buchhändler mit der Buchhandlungs-Gesellschaft

ein wider die Polizei anlaufender unleidlicher Mißbrauch ist, und hält dafür, daß dadurch der schädlichen Absicht dieser Leute vorgebeugt werden kann, wenn denen Magistraten und Obrigkeiten jeden Ortes, worunter die Buchführer stehen, durch die Landes Collegia aufgegeben würde:

1. auf die unter den Buchführern verglichene Strafen, keine Gerichtliche Hülffe zu leisten.
2. Denen Buchführern, so dem Pacto noch nicht beigetreten sind, den Beitritt bei hoher Strafe zu untersagen, und endlich
3. denen Buchführern in Königlichen Landen, so sich mit associiret, die aufrichtige Anzeige derer verglichenen Bedingungen,

bei gleicher Strafe, und daß sie sich nicht weiter einlassen sollen, abzufordern.

Daß hiernächst auf den hierüber zu erstattenden Bericht, über die annullirung des gedachten Pacti dem Befinden nach verfügt werden könne, ohne daß es gegen die ausländischen Buchführer der, von dem General-Fiscäl angetragenen Verordnung bedürfe.

Was den von dem General-Fiscäl gegen die Leipziger Buchhändler Reiche und Weidemann gethanen Vorschlag betrifft, so haben des Frh. von Fürst Erc. besonders angeführet, daß dieser Buchhandlung durch den Pauli'schen Nachdruck der Gellert'schen Schriften zu nahe geschehen sei, indem Acta ergeben, daß diesen Buchführern unterm 30. Jan. 1762 von S.R.M. ein Privilegium exclusivum, in Rgl. Landen auf 20 Jahre über die Gellert'sche Schriften verliehen worden, dennoch der Pauli dagegen in Ao. 1765 unter dem Vorwand, daß die Leipziger Buchhändler, diese Bücher zu theuer verkauften ein anderes Privilegium exclusivum für sich über diese Schriften ohne Concurrrenz des Lehns-Departements, extrahiret habe, da doch die Reiche und Weidemann'schen Erben, als die ersten Privilegiati, über die Uebersetzung im Preise, weder vernommen, noch ihr älteres Privilegium jemals cum causae cognitione aufgehoben worden; weshalb Sie denn der Meinung seyen, daß es bedenklich sey, die vorgeschlagene Intimation der Reich'schen Buchhandlung zu thun.

Wie nun das Auswärtige Departement diesem gegründeten Urtheile, so wie überhaupt dem Sentiment des Justiz-Departements beitrete, überlasse dasselbe dem General-Directorium, wenn dasselbe dieser Meinung gleichfalls beizutreten gut finde, die vorgeschlagenen Befehle an die Magistrat oder Steuer-Räthe zu erlassen.

Hatte sich bei näherer Prüfung der Sache der Eifer somit schon merklich abgekühlt, so erhielt die Angelegenheit nun eine ganz andere Wendung. Der durch diejenigen Berliner Buchhändler, welche Mitglieder der Buchhandlungs-Gesellschaft waren, vornehmlich durch Christian Friedr. Voß unterstützte und auf dem Laufenden erhaltene Reich hatte schon unter dem 29. Mai einen französischen Brief an den königlichen Kammerherrn Marquis d'Argens gerichtet, in welchem er ihn von der wirklichen Sachlage unterrichtete und um Vermittlung bei dem Könige bat. D'Argens war nicht in Berlin anwesend gewesen, hatte aber sogleich nach seiner Zurückkunft die erbetene Vermittlung eintreten lassen. Die Folge davon war folgender Erlaß des Geheimen Rath's Kircheisen:

Berlin den 21. August 1766.

Nachdem der Königl. Kammerherr Herr Marquis d'Argens, die von Sr. R. Maj. Ihm ertheilte allergn. Ordre und Auftrag Endes-
unterzeichnetem dahin mündlich eröffnet, daß so häufige Klagen über
den von ein und dem andern Buchhändler unternommenen Nach-
druck von Verlags-Büchern, eingelauffen wären, welcher den recht-
mäßigen Verlegern, in uuerseßlichen Schaden in ihrem sowohl In
als außerhalb Landes habenden Commerce und Tauschhandel setzte,
und dessen ruin nach sich ziehe:

So sollte ich auf Sr. R. Maj. allergn. Ordre sämtlichen hiesigen
Buchhändlern anbefehlen

Dergleichen Nachdruck und Contraventions schlechterdings zu
unterlassen.

Der Kammerherr Marquis d'Argens erwehnt hierbei, wie die Buch-
händler unter sich einen Accord in Leipzig getroffen hätten, daß
keiner dem andern seinen Verlag nachdrucken wolle. Hierbei könn-
ten sie auch wohl bleiben, doch sollte ich einen Herrn das Original
zeigen lassen.

Dieser Erlaß wurde nach den Acten an demselben Tage, nach
einem Briefe von Voß an Reich am 27. August 1766 den auf
dem Rathhause erschienenen Berliner Buchhändlern: Voß, Haude
und Spener, Stahlbaum als Deputirtem der Realschule, Pitra,
Zasperd, Veinke für das Hallische Waisenhaus, Nicolai und Mylius
publicirt. Pauli war nicht erschienen und auch nicht zu finden;
als ihm am 28. August der Erlaß ebenfalls publicirt wurde, kam
er auf seine früheren Angaben zurück, d. h., er legte wohl Protest
ein. Auf Verlangen ließ auch Voß die „in ein Buch eingetragenen“
Originalprotokolle behufs Vorlage aus Leipzig kommen.

Eine Cabinets-Ordre des Königs selbst vom 28. November
1766 lautet endlich:

Friderich König in Preußen ꝛ.

Unsern ꝛ. Auf Euren Bericht vom 6. Mai cr. betreffend die
zur Verhinderung des Nachdrucks der Verlagsbücher von einigen
inländischen und auswärtigen Buchhändlern errichtete Association,
haben Wir diese Sache näher untersuchen lassen, und da Wir nach
gesehener Production des Original-Pacti gefunden, daß diese Ver-
einigung auf nichts Unbilliges abziele; so haben Wir sämt-
lichen hiesigen Buchhändlern, allen Nachdruck der Verlags-Bücher,
durch den Geheimen KriegsRath Kirchheisen verbieten lassen, Wir
machen Euch daher solches, und daß Ihr die Sache, anf sich beruhen
lassen könnt, hiermit zu Eurer Nachricht und Achtung bekennt. Ihr
könnet auch zu Eurer mehrern Information die über diese Sache

verhandelte Acta von der Geheimen Registratur Euch vorlegen lassen.
Sind x.

Hiermit war das Princip der Unstatthaftigkeit des Nachdrucks überhaupt für die preussischen Staaten festgestellt. Aber dennoch scheint Pauli bei seinem Privilegium für den Nachdruck der Gellert'schen Schriften geschützt worden zu sein. Ein an den Minister von Blumenthal von einem gewissen Kahle erstattetes Gutachten vom 4. Mai 1767 berichtet: die sämmtlichen Berlinischen Buchhändler außer Pauli hätten in einer Vorstellung vom 21. April 1767 gebeten: 1. man möchte allen Buchführern anbefehlen, sich von nun an alles Nachdrucks fremder und einheimischer Verlagsbücher, allenfalls bei Strafe, zu enthalten. Es scheine nun Recht zu sein,

ein Verboth wegen allen Nachdrucks, sowohl in Betracht derjenigen Bücher, über welche jemand ein Privilegium erhalten hat, als auch in Betracht aller anderer Bücher, über welche einer sine privilegio speciali ein rechtmäßiger Verleger geworden ist, ergehen zu lassen; es haben auch verschiedene Regeln der Staatsklugheit statt, die dieses anzurathen scheinen. Indessen halte ich doch unmaßgeblich dafür, daß ein ganz allgemeines Verboth, in diesem Stücke, verschiedene Unbequemlichkeiten nach sich ziehen könnte, mithin etliche Ausnahmen zu machen; denn es können die Fälle entstehen:

1. Daß der erste Verleger, entweder nicht will, oder nicht im Stande ist, das von ihm einmahl gedruckte Buch auflegen zu lassen.

2. Gibt es Bücher, welche durch die Länge der Zeit, res communes geworden sind, so daß man nicht weiß, daß jemand, qua Buchführer, davon ein Dominus sey; 3. E. die Bibel, die Griechischen und Lateinischen Autores Classici x., Arnolds wahres Christenthum und Paradiesgärtlein x., Lutheri Catechismus, der Heidelberger Catechismus x.

3. Wenn der rechtmäßige Verleger eines Buches, die Käufer auf eine enorme Art laedirt, oder ein pretium injustum nimmt, in solchem Falle kann der Landesherr, entweder das pretium herunter setzen, oder loco poenae einem andern die 2^{te} Auflage oder dritte u. s. w. verstatten.

Wollte man nun einen legem generalem in S. R. W. Landen in diesem Stücke machen, so würde über diese besondere Bestimmungen von den sämmtlichen Departements des Hohen Etats Ministerii. wohl zuvörderst das erforderliche zu concertiren sein, und darauf wäre unmaßgeblich, an S. R. W. zu referiren.

II. Die andere Bitte der hiesigen Buchführer gehet dahin: Man möchte dem hier wohnenden Buchführer Pauli allen weiteren Nachdruck bei Strafe untersagen.

Da nun der Nachdruck des Pauli

a) in dem Nachdruck auswärtig verlegter Bücher besteht, z. E. in der 2^{ten} Edition des Probst Spalding Bestimmung des Menschen genannt, und in der Gellert'schen Schrift, ferner die Supplicanten

b) anführen, daß der gedachte Pauli, denen Buchhändlern Haude, Spener und Boff alhier einige Bücher (:ohne solche zu nennen:) nachgedruckt hat;

so erhellet aus dem Obigen so viel, daß die Decision in Betracht des alhier von dem Pauli nachgedruckten Tractats des H. Spalding, aus den vorgetragenen Principiis ihre Erledigung erhält, und derselbe darin unrecht gehandelt hat, daß aber ratione der Gellert'schen Schriften, die Kgl. Cab. Ordre vom 5. Jan. 1765 ingleichen die Cab. Ordre vom 30. Jan. 1765 dem gedachten Pauli den Nachdruck der Gellert'schen Werke verstattet, mithin in Absicht der Gellert'schen Schriften, die Sache in statu quo zu lassen, respectu der andern Nachdrucke aber, im Fall sich solche auf Bücher erstrecken, über welche S. K. M. von Preußen, kein Privilegium impressorium ertheilt haben, der Satz ad Num. I. zuvörderst wird entschieden werden müssen, ehe man denen Supplicanten eine Resolution ertheilet, im Gegentheile so fort wieder den Pauli die rechtliche Hülfe zu leisten ist, im Fall der Pauli wieder die Privilegia impressoria S. K. M. von Preußen angestossen hat; wie denn auch das Petition zu voreilig ist, wenn die hiesigen Buchführer, zum Besten der Leipziger und anderer auswärtiger Buchführer Ansuchen thun, daß man dem Pauli die vorrätthigen nachgedruckten Exemplaria gegen Erlegung der Druckkosten, abnehmen soll. —

Ob nach der erwähnten dritten noch eine weitere Versammlung der Buchhandlungs-Gesellschaft gehalten worden ist, läßt sich nicht mit Bestimmtheit feststellen. Das erwähnte Manuscript ist in der Ueberschrift der Inhaltsanzeige als erster Band bezeichnet, die in demselben enthaltenen Schriftstücke reichen nur bis zum 15. September 1766 und bis dahin gehen auch die an Reich als Secretär gerichteten Schreiben. Eine Fortsetzung, wenn eine solche vorhanden gewesen, ist verloren gegangen oder wenigstens bis jetzt verschwunden. Aber vorläufig wenigstens ist keine Spur der Thätigkeit der Gesellschaft mehr zu finden. Nur noch eine Anzeige habe ich auffinden können: in den „Nachrichten“ zum Oester-Merkataloge 1766 steht folgende Mittheilung:

Von den Gedanken vom Werth der Gefühle im Christenthum (von Spalding; Weidmann'scher Verlag) wird ehestens eine von dem Hrn. Autore um die Hälfte vermehrte Auflage erscheinen.

Den Preiß wird man so einrichten, als es die Umstände und die Absicht, einen ungewissenhaften Nachdrucker zu bestrafen, erfordern. Diesem Plan wird die vereinigte Buchhändlergesellschaft so oft folgen, als es der Gottlosigkeit gelüsten sollte, nach fremdem Gut zu greifen, und an sich zu reißen.

Aber diese Anzeige ist allerdings schon vor der dritten Versammlung abgefaßt.

Das Interesse an der gemeinschaftlichen Sache scheint ohnehin schnell abgenommen zu haben. Selbst Reich, auf dessen Schultern die ganze Arbeitslast ruhte, scheint daran gezweifelt zu haben, daß auf diesem Wege zu dem erstrebten Ziele zu gelangen sei. Hatte er doch schon am 24. Mai 1765 in einem Rundschreiben erklärt:

Ich erfahre es leider nun auch, wie viele Anfechtungen der ehrliche Mann auszuhalten hat, und wenn mich nicht das Bewußtseyn der gerechtesten Absichten und der besten Handlung unterstützte, so würde ich mit dem mir aufgetragenen Secretariat auch alle Sorgen der Buchhandlung niederlegen, und mich damit begnügen, mein Brod in der Stille zu verdienen, und zu verzehren, ohne mich weiter um das zu kümmern, wozu mich bloß meine Neigung zum Guten, zur Rechtchaffenheit, Keinesweges aber die Absicht irgend eines eignen Interesse gebracht hat.

Was von nun an noch zum Besten des Buchhandels und seines Rechtes geschah, war der unermüdblichen persönlichen Thätigkeit zweier hervorragender Mitglieder des Leipziger Buchhandels zu danken: Reich's und Immanuel Breitkopf's, welcher letztere sich, wie es scheint, des Beirathes des Professor Gottsched zu erfreuen hatte. Sie waren es, deren Vorschläge in dem Mandat von 1773 zur Geltung kamen, deren unaufhörlichem Drängen, wenn auch hinter den Coulissen, der Fortgang der Sache trotz der Schwerfälligkeit der Büchercommission zu danken war. Und wenn sich auch später die Mitunterschriften theils der Leipziger allein, theils dieser und einer Anzahl Fremder finden, so war das sicher nur eine Form, um das Vorgehen besonders Reich's zu rechtfertigen.

Nominell mag allerdings die Buchhandlungs-Gesellschaft noch längere Zeit fortbestanden haben: es standen ihr noch Kämpfe um die Berechtigung ihrer Existenz dem Staate gegenüber bevor.

Es ist hier der Ort, auf vorhergegangene Verhandlungen zurückzugreifen, die früher übergangen werden mußten, um die Geschichte der Entwicklung der Buchhandlungs-Gesellschaft nicht zu zerreißen, deren Kenntniß aber eben so wichtig, als interessant ist,

und die zur Vorgeschichte des Mandats vom 18. December 1773 gehören.

Am 14. September 1765 hatte das Ober-Consistorium zu Dresden ihm eingereichte Vorschläge „zu mehrerer Erweiterung und größerer Aufnahme des zu Leipzig etablirten Buchhandels“ u. an den Leipziger Rath zur Begutachtung eingesandt. Hierdurch war ein Bericht der Bücher-Commission an den Rath veranlaßt worden, der, vom 4. October datirt, am 18. November nach Dresden abging.

Das Vorbringen der Buchhändler bestehe 1. in Beschwerden über den auswärtigen Nachdruck ihres Verlags, 2. in einem Verlangen nach Verbesserung des modi Privilegiorum, und 3. in dem, „jedem das ungekränkte Eigenthum seines verlegten Buchs zu versichern“.

ad 1. könnten nach der Meinung des Rathes die Buchhändler, wenn nicht zu erhoffen wäre, daß sie ihre Kosten durch den Debit im Lande selbst decken könnten, sich „durch Kaiserliche und anderer Potentaten und Herrschafften Privilegien“ schützen, bei dennoch erfolgendem Nachdruck aber sich an die betreffenden Behörden und Bücher-Commissionen wenden, Confiscation und Einbringung der Strafe suchen, für die Schweiz, Holland u. event. um Intercessions-schreiben bitten „oder vermittelt gewisser Verträge sich prospiciren“, beziehentlich Repressalien üben. Eine zweite, bessere Uebersetzung sei doch

vor einen Nachdruck so schlechterdings nicht zu achten, oder nach Verlauf vieler Jahre, ein fortwährendes Jus prohibendi, besonders gegen Ausländer, zu statuiren seyn, wenn auch gleich die innländischen Buchhändler untereinander das Gegentheil entweder vor bekannt annehmen, oder durch einen Vertrag und Einverständnis zur Observanz bringen wolten, da abgelegene Gegenden an die Grundsätze und das Interesse der Sächsischen Buchhandlung so genau, daß was anderwärts nachgedruckt, alda nicht verthan werden dürffe, sich niemahls binden werden.

Eins der beträchtlichsten Gravamina der Buchhändler sei durch die Verfügung vom 18. Juni 1764 (s. oben) schon gehoben, und dadurch bewiesen, wie die Regierung in billigen Dingen dem Buchhandel willfahren und aufhelfen wolle, wie schon 1729 in Ansehung der Holländer gezeigt.

Was das gesuchte General-Privilegium betreffe, so verdiene zwar der Verlag eines guten Buches um so mehr Protection, je

mehr die Furcht vor Benachtheiligungen von Unternehmungen abschrecken müsse, die Gewährung hänge auch nur von der Entschliessung der Regierung ab; es sei aber zu befürchten,

daß gedachtes Privilegium vielen nichtswürdigen Scartequen, womit jezo alle Bücher-Catalogi angefüllet sind, auch wohl anstößigen und ärgerlichen Schrifften, deren Druck und Verbreitung die rühmlichst eingeführte Censur schwehrlich hindern wird, wenigstens bis hieher zu hindern nicht vermocht, einen der Dignität des Privilegii selbst nachtheiligen Schutz verschaffen, und wohl gar vielleicht zu mehrern Zweifeln, als die bishero über einzelne Bücher erteilte Privilegia Anlaß geben, hierüber auch Schrifften, wobey der Verleger nichts pro labore zu entrichten, sondern bloß den neuen Abdruck zu besorgen hat, wie etwa sich bey Edirung der *Viebel*, derer *auctorum classisorum*, *Patrum* und dergleichen zuträget, nicht leicht zu erstrecken seyn dürfte, zu geschweigen, daß durch Ertheilung solcher allgemeiner Privilegien und Verbiethungs-Rechts, die Cognition der höchsten Landes-Herrschaft über die besonders zu begnadigende Bücher gänzlich aufgehoben, und dem Ermessen des Buchhändlers alles anheim gegeben, solchergestalt dessen Interesse zwar auf die beste Art, denen Landesherrlichen Gerechtsamen aber, dem gemeinen Nutzen, und der Gelehrsamkeit selbst desto mäßiger gerathen würde.

Deshalb gebe es eben so viel, wenn nicht mehr Bedenlichkeiten bei Privilegien über eines lebenden Autors sämtliche, auch zukünftige, Schrifften, als über den ganzen Verlag eines Buchhändlers.

Dagegen sei der dritte Punkt, wegen des Nachdrucks der nicht privilegirten Bücher, „einiger Ueberlegung“ würdig. Dasselbe Buch für zwei verschiedene Verleger zu privilegiren diene wohl nicht zur Aufnahme des Buchhandels, sei auch selbst später *absque causae cognitione* nicht anzurathen,

jedoch dieser ohnmaßgebliche Vorschlag weder auf Bücher, deren Ausarbeitung wirklich unterschieden, wenn sie schon von einerley Gegenstande handele, noch auf Privilegia, so nach Abfluß derer Jahre, die in einem vorherigen Privilegio bestimmet, gesucht, oder von dem ersten Verleger *abandonnir*, oder gemißbraucht werden, in keine Wege zu erstrecken, sondern alsdenn mit anderweiten gnädigsten Privilegiis füglich zu willfahren.

Ueber die Beschaffenheit und Einrichtung der *Chambre syndicale* sei gar nichts angegeben. Der Rath habe selbst Informationen eingezogen, könne aber nicht ermessen, welche heilsame Wirkung aus solchen Einrichtungen in Sachsen erwachsen solle. Buchdrucker und Buchhändler seien hier zwei verschiedene Gesellschaften; sich

über gemeinnützige Sachen zu vernehmen, Anträge an die Obrigkeit zu bringen, sei ihnen stets unverwehrt gewesen. Die andern Geschäfte würden durch den Kirchenrath und die Censoren besorgt, Betheiligung der Buchhändler sei daher überflüssig.

Erschlichene Privilegien würden ohnehin cassirt, es wären nur Streitfälle über das Eigenthum zu entscheiden, „wobey der Weg Rechts weit sicherer, als ein besonderes Gesetz, welches alle Fälle nimmermehr deecidiren kann“. Auch die Frankfurter Verordnung, die sich mit der hiesigen Observanz decke, könne nicht ohne alle und jede Ausnahme bleiben, da der sich zuerst Meldende vielleicht das mindeste Recht habe.

Der angegebene und notorische Verfall des Frankfurter Buchhandels scheint entweder von dessen allzuengen Einschränkungen überhaupt, oder von denen zum Präjudiz derer auswärtigen Buchhändler denen eingeseffenen verstatteten allzumerklichen Vortheilen und Monopoliis herzurühren,

worüber der Bücher-Commission übrigens nur das kaiserliche Mandat vom 10. Februar 1746 und die Acten von 1725, wegen der Abgabe von drei Exemplaren aller Bücher, bekannt seien.

Der Rath werde von dem Gedanken geleitet, daß bei der Favorisirung der inländischen Buchhändler sorgsam Acht zu haben sei, daß nicht zum Nachtheil der Gelehrsamkeit

ausländische Handlungen ganz verdrungen werden, zumahl diese letzteren ohnedieß, als ob die Sächsischen Buchhändler wenig oder nicht mit ihnen changirten, sondern sie fast alles mit baarem Gelde bezahlen müßten, sich beschwehren wollen, auch nicht zu läugnen, daß öfters die in Holland gedruckten Bücher um $\frac{1}{3}$ und die Englischen fast um $\frac{2}{3}$ wohlfeiler aus denen Händen derer Fremden, als in hiesigen Buchhandlungen zu haben sind.

Der Rath sei zwar überzeugt, daß die Vorschläge der Buchhändler dem inländischen Buchhandel Sicherheit und Respect zu verschaffen, den ausländischen hereinzuziehen und sich gewissermaßen zu eigen zu machen geeignet, die Inländer gegen Nachdruck möglichst zu schützen, die Regeln bei Ertheilung von Privilegien an Fremde zu beobachten seien, so daß dieselben Beachtung verdienen; dennoch aber sei eine weitere Auslassung vor Kenntniß von der Entschließung betreffs des gesuchten General-Privilegii unthunlich.

Die Meinung des Hofraths Bel weiche übrigens in verschiedenen Stücken ab, weshalb seine Monita ad Acta gegeben seien. —

Diese „Monita“ des Hofraths Bel, datirt vom 1. November, bestehen in Folgendem.

1. Der Fall, daß eine neue Uebersetzung eines Buches, wenn die erste nicht abgegangen, nach Jahren erschiene, werde nicht vorkommen. Daß zwei zugleich auf dasselbe Buch verfielen, wäre nur bei der erstmaligen Uebersetzung möglich. Hier wäre eine landesherrliche Verordnung aus zwei Ursachen wünschenswerth: 1. um die „Freibeuterey“ unter den Buchhändlern einzuschränken, und 2. weil ein Buchhändler

der nicht changiret, allemal Maculatur bey seinen besten Uebersetzungen behält, da die Buchhändler sie mit baarem Gelde bezahlen sollen, der andere hingegen seine schlechtere loß wird, weil er solche changiret.

Einem auswärtigen Buchhändler sei eine zweite Uebersetzung nicht zu verwehren,

aber zweyen Uebersetzungen zugleich Privilegia zu ertheilen scheint dem ersten Privilegirten doch allemal sein Eigenthums Recht an seinem Buche zu schwächen.

Die Sache sei also aus dem Gesichtspunkte der Manufactur zu betrachten, bei der die inländische den Vorzug habe.

2. Das gesuchte allgemeine Privilegium könne nicht zum Druck gefährlicher und schädlicher Bücher beitragen; denn 1. dürfe ja nicht ohne Censur gedruckt werden, 2. könnte eine namhafte Strafe auch für den Druck außer Landes, oder in Winkeldruckereien in kleinen Orten, wo kein Censor sei, gesetzt werden. Die beste Sicherung wäre ein Befehl, das Imprimatur mit abzudrucken, wie es in Frankreich, Italien, Schweden und Dänemark gebräuchlich sei; das wäre aber nicht angängig für Bücher, die in Leipzig für fremde Buchhändler gedruckt würden, weil die „meisten hier nur heimlich drucken lassen“, es eigentlich außerhalb ihres Landes nicht dürften. Hier wäre der Censureid der Buchdrucker Sicherung.

3. Die Zweifel wegen erforderlicher Certification fallen alle insgesamt weg, wenn bey den drey Fällen des Bücherdruckes genau Achtung gegeben würde, daß

1. bey neu geschriebenen Büchern, durch ein Attestat des Autoris, oder dessen Erben, der rechtmäßige Besitz, bey dem Einschreiben in das vorgeschlagene Protocoll, erwiesen wird, welches der igt verstorbene Kayser bey seinen Privilegiis einzuführen vorgehabt hat.
2. Bey Uebersetzungen, wo ein jeder gleiches Recht hat, der zuerst sich meldende den Vorzug behalte.

3. Bey alten Büchern das Aussterben des rechten Verlegers Familie, oder die rechtmäßige Erwerbung des „Verlags-Rechts“ von jenem rechten Verleger oder dessen Erben hinlänglich beygebracht werde.

Bibel und Classiker, wenn ohne Zusätze, seien allerdings für Jedermann frei; es sei nur der Fall möglich, daß durch slavische Imitation in Schrift, Format, Papier und Einrichtung „die Begierde dem ersteren zu schaden“ ersichtlich sei.

4. Der Landesherr „versichert“ nur durch Sein Privilegium dem rechtmäßigen Besitzer sein Eigenthum, „nicht aber giebt er das Eigenthum“.

Er würde es seinen eigenen Unterthanen entziehen, wenn er aus „allzugroßer Milde“ ein Privilegium über ein schon gedrucktes Buch gäbe, „an wen Er es vor gut hielte“.

Die Bitte der Buchhändler ist im Bericht nicht recht verstanden worden. Sie wollen die generelle Versicherung nur auf ihr rechtmäßiges Eigenthum haben, nicht auf ungerechte Zueignungen; und jenes müssen sie, wie oben gesagt worden, beweisen. — Ein Privilegium über alle Werke eines Autoris würde den Autoribus die Hände binden, ihre Werke zu geben wem sie wollen. Privilegia über den ganzen Verlag eines Buchhändlers zu geben, ist nicht ganz neu, da schon mancher seine gedruckten Bücher nahmentlich in ein Privilegium verbinden lassen: will man aber einen einzeln Buchhändler auf seine künftigen Bücher mit einem allgemeinen Privilegio versehen wissen, so giebt man eben das einem einzelnen, was man allen zu geben wiederrathen will. Und solche personelle Gunstbezeugungen geben überhaupt dem Buchhandel das Ansehen nicht, bey Ausländern, welches ihm das gebetene allgemeine Schutz Privilegium geben würde.

5. Der ex fol. 16 b Act. angeführte dritte Punkt ist „meinem Bedünken nach unrecht“. Denn das wäre eine Autorisation zum Nachdruck

aus dem alten Grundsatschen Grund Satze, daß alle einmal gedruckte Bücher publici juris seien . . . Es ist just was man mit der Wurzel ausgerottet zu sehen wünschet.

6. Wenn alle besondern Fälle besondern Erörterungen vorbehalten werden sollten, dann würde nur der Grund zu beständigen Processen gelegt, die man doch durch generelle Verordnungen beseitigen wolle.

7. In Frankreich seien alle nicht heimlich gedruckten Bücher privilegirt; mit der Unterschrift des Censors sei das Privilegium

eo ipso verbunden. Ausländer erhielten kein Privilegium, wenn das Buch nicht im Lande gedruckt sei. Das könnte auch in Sachsen zur Aufhilfe der Druckereien nachgeahmt werden. Die *Chambre syndicale* halte dort die Buchdrucker- und Buchhändlersachen in Ordnung; Censuren und Privilegien hingen nur vom Kanzler ab. In Sachsen könne freilich die *Chambre syndicale* nicht ganz nachgeahmt werden, doch könne dies Wink geben.

8. Die Vorschläge der Buchhändler

haben ihre Wichtigkeit; aber der vielen Unkosten wegen die daher entstehen, und wegen guter Bücher, die davon kommen müssen ist der allgemein erbetene Schutz desto nothwendiger.

Besonders billigere Preise wären aber darum nicht zu erwarten; der Nachdruck würde immer wohlfeiler sein, weil er 4 bis 5 Thaler Honorar pro Bogen immerhin erspart. „Freilich sind die guten Bücher theuer; aber der Ursachen zur Theuerung werden alle Tage mehr“.

9. Im Aufsatze fol. 30—34 sei der Entwurf einer *Chambre syndicale* weitläufig gegeben; sonst gebe es nichts als Klagen und Prozesse, deren Entscheidung durch Verordnung von vornherein gewünscht werde.

10. Zu einem neuen Buche und zu einem eines alten Verlags könne sich wohl „kein unrechter“ melden, und die Attestate des Autors oder seiner Erben beibringen; bei Uebersetzungen aber habe der zuerst sich Meldende den Vorzug, weil überhaupt dabei gleiches Recht bestehe; denn Untersuchung des Werthes auf der Stelle sei nicht möglich. Die meisten Uebersetzungen, z. B. Romane, seien der Mühe gar nicht werth.

11. Die Monopol-Idee passe nicht auf den Buchhandel. Auch den Frankfurter Buchhändlern habe niemand Monopole gegeben, noch geben können. Hier würden auch keine verlangt, nur „Sicherungs-Befehle“. Der „Magistrat zu Frankfurt war ohnmächtig“, die kaiserliche Bücher-Commission sah mehr auf Nutzen aus einzelnen Privilegien, als auf die wahren Vortheile des Buchhandels.

Da sich nun der ganze Buchhandel, in Ansehung der Messen, seit wenigen Jahren hierhergezogen, wodurch dem Landesherren sowohl als den Unterthanen ansehnliche Zugänge erwachsen, indem die meisten auswärtigen Buchhändler (um die Kosten des Transports ihrer Bücher zu den Messen zu ersparen) hier im Lande drucken lassen: so ist allerdings zu hoffen, daß höchsten Orts diejenigen Mittel

werden gnädigst genehmigt werden, welche dieser Branche von Commerce zur Erleichterung, Sicherheit und mehrerer Aufnahme reichen können. Jetzt ist der rechte Zeitpunkt dazu. *Post haec occasio calva.*

12. Wegen der Klage des Changirens und der Preise der fremden Bücher ist nicht ungemerkt zu laßen: daß kein ansehnlicher tüchtiger Buchhändler aus der Fremde, wenn er nur gute Bücher bringt, klagen wird, daß man mit ihm nicht changiren will; daß sind nur die Subler, die auf Betrügereien untereinander selbst den Grund ihres Handels bauen. Die Frankfurter haben sich dieses Vorwurfs allemal schuldig gemacht, und das ist ganz gewiß eine Ursache ihres Buchhandlungs-Verfalls mit. Die kleinen Buchhändler aber, welche das Vermögen nicht haben, ein gutes und ansehnliches Buch zu verlegen, suchen nur gegen die Messe ein paar Scartequen zu drucken, die sie mit Preisen à Bogen 2 gr. changiren. Da ist kein Wunder, wenn kein redlicher Buchhändler seine Bücher von Werth, um billigen Preis, mit solchen Leuten vertauschen will, weil er öfters vor ein Alphabet kaum 4 Bogen bekommen würde. Die wahre und redliche Art zu changiren ist, wenn ein Buchhändler gegen den andern seine Bücher in wahren Werth und Preis verrechnet, die er brauchen kan, nicht aber was ihm unter dem Titel der Novitäten aufgedrungen wird, und wenn das Jahr um ist, sich den Saldo der Rechnung bezahlen läßt, oder bezahlt. Change schlägt kein reeller Buchhändler aus, aber *praesuppositis praesupponendis.*

NB. Daß die ausländischen Bücher um $\frac{1}{3}$ auch wohl $\frac{2}{3}$ wohlfeiler bey den Verlegern selbst, als bey den hiesigen Buchhändlern zu haben sind, hat seine ganz natürlichen Ursachen und gereicht unsern Buchhändlern nicht zur Last. Kein Engländer oder Italiänischer Buchhändler kömt selbst zur Messe; wer also die Bücher von daher selbst verschreibt, muß sie in loco allerdings wohlfeiler bekommen, er muß aber die Transport-Kosten nicht rechnen. Er verschreibt was er will: aber der Buchhändler muß ein ganz Sortiment kommen laßen, und wie viel bleibt davon ungelauft liegen? sollte nicht auf solche Art mehr als ein Dritttheil zu Makulatur werden? Mit den Holländischen und Französischen Büchern verhält es sich noch anders. Kein Holländischer Buchhändler changirt auf der Messe, sondern er verkauft um baares Geld; und es ist erweislich, daß die Gleditschischen, Weidmannischen und Fritschischen Buchhandlungen, welche ihre guten Bücher nach Holland und Frankreich senden, und andere wieder daher bekommen, diese Ausländischen Bücher um einen guten Theil wohlfeiler geben, als Arkstée und Schreuder.

Diesem Separat-Gutachten waren folgende von Professor Bel selbst geschriebene und nach Herrn Dr. Kirchhoff's Annahme auf die Eingebungen Reich's zurückzuführende „Anmerkungen“ beigefügt.

1. Citation der Stellen des Codex Augusteus, nach welchem (Verordnung vom 13. Mai 1620) die Einführung von Nachdruckern privilegirter Bücher zu bestrafen, die Waaren der Nachdrucker bis zur Bezahlung der Strafe zu arrestiren waren, und (27. Febr. 1686) Verbot des Nachdrucks im Allgemeinen.

2. Was für Grundsätze man in Wien über den Nachdruck habe, besage ein (französisch geschriebener) Brief von Van Swieten in Wien vom November 1764 an Gottsched, als dieser ihn ersucht hatte, den Trattner'schen Nachdruck der Gottsched'schen „Sprachkunst“ zu verhindern (auch in dem mehrerwähnten handschriftlichen Bande enthalten): Diese Sache gehe mehr den Buchhandel an, als die Litteratur, und gehöre daher nicht in seinen Geschäftskreis (Van Swieten war Censor). Alle Buchhändler der Erde druckten die Bücher nach, von denen sie sich Vortheil versprächen. Als Gelehrter könne Gottsched Trattner nur dankbar sein, daß dieser seine Werke gewählt habe, um seine zahlreichen Pressen zu beschäftigen, Gottsched's Ruf könne dadurch nur vermehrt werden. Es sei das erste Mal, daß er einen Gelehrten Klage darüber führen höre, daß seine Bücher in einem andern Lande nachgedruckt würden. Uebrigens machten es die Leipziger Buchhändler häufig gerade so. Der Tausch unter den Buchhändlern schein ihm das beste Mittel, den Nachdruck zu verhindern. Das möchte Breitkopf (als Verleger) erwägen. Wie könnte man daran denken, daß die Kaiserin einem Leipziger Buchhändler ein Privilegium zu Ungunsten ihrer eigenen Unterthanen ertheilen würde?

3. Bisher seien 21 Exemplare von privilegirten Büchern abzuliefern gewesen; bei großen Werken, wo der Nachdruck nicht so zu befürchten, sei dies eine schwere Last. Für kaiserliche Privilegien seien niemals mehr als fünf, in Kursachsen noch 1742 nur 18 verlangt worden; das letzte erhalte der Bücherinspector, der ohnedies für seine Bemühungen bezahlt werde.

Ehedem mußten alle Leipziger Buchhändler von ihren gedruckten Büchern ein Exemplar zur Universitäts-Bibliothek abgeben, welches aber seit 30 Jahren und länger nicht mehr gesehen ist.

Es sei zu wünschen, daß dieser Brauch wieder hergestellt werde; behalte es bei den 21 Exemplaren sein Bewenden, „da die Buchhändler ohnehin daran gewöhnt sind, so sollte ein Exemplar davon an die Universitäts-, eins an die Raths- und eins an die

Wittenberger Universitäts-Bibliothek gegeben werden, „weil doch die gnädigst angeordnete Bücher-Commission aus Commissariis von beyden Corporibus bestehet“.

Dann war noch ein „Extract aus dem Tableau des Libraires et Imprimeurs jurés en l'Université de Paris. 1751, p. 53, über die Chambre syndicale“ beigegeben.

Am 14. September 1765 erließ das Ober-Consistorium ein Rescript an den Rath zu Leipzig, bei Uebersendung ihm eingereicher Vorschläge, in welcher Weise

zu mehrerer Erweiterung und größerer Aufnahme des zu Leipzig etablirten Buch-Handels, ingleichen der damit verbundenen Buch-druckerey, Schrift-Gießerey und Pappier Handels und Abstellung von dabei vorkommenden Gebrechen vorzugehen sein werde. Nach Vernehmung der Buchdruckereibesitzer Zachar. Heint. Eisfeld, Breitkopf jun. und Ulr. Christian Saalbach reichte Breitkopf unter dem 15. April 1766 ein umfangreiches Gutachten ein, das sich in interessanter Weise über die in den Buchdruckereien eingerissenen Mißbräuche verbreitet, dem ich hier aber nur die wenigen Bemerkungen entnehme, welche sich zugleich auf Verhältnisse des Buchhandels beziehen.

Das Augenmerk werde darauf zu richten sein, wie wir hier zu Lande die wohlfeilste Druck-Manufactur, die wir vor dem Kriege gehabt haben, zum Vortheil des hier etablirten einheimischen und fremden Buchhandels wieder behaupten mögen. Es seien dabei besonders drei Mitbewerber: die Frankfurther am Main, die denselben verlohren, und die Brandenburger und Oesterreicher, welche ihn uns entreißen wollen. Berlin und Halle seien der Nachbarschaft wegen die gefährlichsten, auch an Zahl der Druckereien fast überlegen, dann Frankfurt und Nürnberg,

welche für die Messe daselbst arbeiten, und Wien, welches sich theils mit verderblichen Nachdruck beschäftigt, theils nicht außerhalb drucken lassen darff.

Frankfurt a. M. und Nürnberg hätten wegen des leichtern Geldes und „des wohlfeilen Schweizer und Lothringischen Papiers“ einen Vorsprung, der aber verschwinde, wenn sie genöthigt würden, die Leipziger Messen zu besuchen. Brandenburg müsse Fracht „für unser Papier“ hin, für Bücher her bezahlen, diesen gegenüber sei also Leipzig im Vorsprunge.

So lange also die Nothwendigkeit unterhalten wird, daß die fremden Buchhändler überhaupt die Leipziger Messe ihres Sortimentshandels wegen beziehen müssen,

werde der Druck in Leipzig vorgezogen werden, wenn die Höhe des auswärtigen Druckpreises die Differenz nicht ausgleiche. —

Es ist nicht ersichtlich, wodurch das Ober-Consistorium veranlaßt worden ist, den Leipziger Rath durch Rescript vom 27. Mai 1767 an den unter dem 15. September 1765 erfordernden Bericht zu erinnern, da dieser doch längst erstattet war;

aus dem längeren Verzug der auf die unter denen Buchhändlern errichtete Association zu fassenden Entschließung hingegen verschiedene nachtheilige Folgen zu befahren;

es sei daher Bericht in 14 Tagen zu erstatten und auf ein „ohnmaßgebliches Gutachten“ auf die in dem „Beischluß“ enthaltenen Punkte zu erstrecken.

Dieser Beischluß ist ohne Ueber- und Unterschrift; sein Inhalt folgender:

So viel zuförderst den Buch-Handel betrifft:

1. dürfen, wenn zeithero dem Anführen nach
 - a. nach Verfluß derer in den Privilegiis gesetzten Jahre, und bey nicht gesuchter Erneuerung, solche an jeden andern gegeben,
 - b. dergleichen selbst denen Nachdruckern, ohne vorher von ihnen beygebrachten Beschehnigung ihres wohl erworbenen Eigenthums ertheilet,
 - c. über einerley Buch, wenn nur ein anderer Titel, Format. oder sonst ein unzulänglicher Vorwand den Nachdrucker zum Behelf gebietet, mehrere Personen privilegiret, auch endlich, und was das meiste,
 - d. demjenigen Buchhändler, der kein Privilegium vor sich gehabt hat, das rechtliche Gehör gegen den Nachdrucker, versaget worden seyn sollte, die Beschwerden derer Buchhändler darüber vor ungerecht nicht angesehen, noch selbige länger hülflos zu lassen seyn.

Das Gesetz vom Jahre 1661, Tit. von Justitien-Sachen, § 81 führe fast die gleichen Beschwerden der Buchhändler an,

daß nehmlich ihnen ihre theuer erkaufte Bücher nachgedruckt, und darüber von andern neue Privilegia ausgebracht worden wären, erkläre den Nachdruck für unbefugt und strafbar, gebe dem Ober-Consistorium und den Obrigkeiten, wo Märkte gehalten würden, auf, fleißig nachzuforschen und die Nachdrucke „nicht allein“ zu confisciren, „sondern auch“ den Nachdrucker, wenn er zu erlangen sei, nach Inhalt der Privilegien zu bestrafen.

Nach den Regeln der Auslegungskunst, dem Zusammenhange und gemeinem Rechte möchten diese Verbindungsworte „nicht allein“, „sondern auch“ nicht applicative und restrictive, sondern cumulative zu erklären sein. Nach dem Ausdrucke des Gesetzes schein die Unbefugtheit des Nachdrucks

nicht in dem Privilegio, sondern in dem Einkauf, oder dem Contractu Empti-venditi zwischen dem Schriftsteller und dem Buchführer zu liegen, wodurch letzterer zu des ersteren Arbeit einen rechtmäßigen Titulum bekommt, der ihm eben so wenig, als irgend ein anderes wohl erworbenes Eigenthum, von dem dritten Manne entzogen werden kan.

Das Gesetz qualificire den Nachdruck aber nicht als Diebstahl, setze keine Strafe darauf, sondern nur Herausgabe der Sache und Ersatz der Schäden und Unkosten; derjenige, der sich dadurch nicht gesichert genug fühle, erwerbe nun ein Privilegium, durch das der Nachdrucker auf eine bestimmte Zeit mit Strafe bedroht werde. Deshalb befehle das Gesetz die Confiscation eingeführter Nachdrucke, ohne Unterschied zwischen privilegierten und unprivilegierten Büchern, weil dies gemeinen Rechtens sei. Erst für die privilegierten trete Strafe ein; jede andere Erklärung des Gesetzes stelle den Buchführer schlechter, als jeden andern Eigenthümer im Staate, und seine Handlung mißlicher, als die anderer Negocianten.

Die Nachdrucker wendeten meist ein, jedem Manufacturisten stehe es zu, unprivilegirte neue Erfindungen nachzuahmen. Das sei ohne Gewicht. Der Nachdrucker sei kein Manufacturist, der eine juris publici gewordene Erfindung nachmache, vielmehr in dem Falle dessen,

der die von dem andern erkaufte primam materiam ohne desselben Einwilligung in seinem Nutzen verwendet.

Diese Meinung werde bestärkt durch das Mandat vom 27. Februar 1686; dem entsprechend habe die Leipziger Juristen-Facultät auch geurtheilt. Aehnlich gestatte die neue Frankfurter Druckerordnung Nachdruck nur dann, wenn der erste Verleger nicht wiederum drucken wolle. Die 1661 angeordnete Confiscation steure dem Nachdruck nicht hinlänglich, weil die Nachdrucker hundert Mittel und Wege hätten, um durchzuschlüpfen,

oder auch wohl, da er ausfindig gemacht würde, solchen, wie von Trattnern geschehen, vor bloßes Transito-Guth auszugeben.

Deshalb sei es 2. der Billigkeit gemäß und der Höchsten Genehmigung würdig:

daß alle Bücher, so auf Kosten eines im Lande angeesehenen Verlegers, nachdem derselbe vorher sein daran rechtmäßig erlangtes Eigenthum bescheiniget haben würde, ipso facto, und ohne daß es deshalb besonderer Ausfertigung bedürfe, vor privilegiert geachtet, und unter Landesherrl. Schutz gegen den Nachdruck genommen würden.

Was die Beschwerden gegen die „Pjuschcr“ und „Stöhrer“ des Buchhandels betreffe und den Vorschlag, den Handel mit alten gebundenen Büchern, mit Disputationen und Tractaten nur solchen Personen zu gestatten,

die in die Communität des Buchhandels und der Buchdruckerei gehören, und unter der gehörigen Aufsicht stehen, so bestimme darüber der Befehl vom 12. Juli 1678. Aber an der Vollstreckung des Gesetzes

besonders auch in Ansehung der verbotenen Bücher, so durch die Colporteurs jedesmahl den sichersten Vertrieb finden, werde es „alleemahl“ fehlen, so lange diese nicht unter gewisse und beständige Aufsicht genommen würden. Deshalb wäre es wohl zweckmäßig, diejenigen, die bisher dazu Erlaubniß hätten, aussterben zu lassen und künftig, wie in Frankreich,

vorzüglich alten Schriftgießern, Buchdrucker-Gesellen, und Buchhandlungs-Dienern, so jedoch lesen und schreiben können, auch in besondern Eyd und Pflicht zu nehmen seyn würden, diesen Handel zu verstatten, sie nach Anleitung des Code de la librairie de Paris auf eine gewisse Zahl zu setzen, ihnen keine Niederlagen und Läden zu gestatten, den Verkauf roher Bücher über sechs Bogen und außer Landes (also nicht mit sächsischer Censur) gedruckter zu verbieten, dagegen den Handel „mit alten gebundenen Büchern, so von den Buchhändlern ohnehin nicht geführt zu werden pflegen“, zu verstatten.

Wenn die Buchführer aber auch verlangten, daß den Auctionatoren verboten werden möge, von auswärts geholte Bibliotheken im Lande zu verauctioniren, so gehe das über die Grenzen ihres Rechtes; der Befehl von 1678 lasse ihnen den Handel mit gebundenen Büchern implicite frei. —

In seinem Bericht vom 17. Juni 1767 sagt nun der Rath in Bezug auf den Buchhandel: der Nachdruck könne, wenn nicht als Wiedervergeltung geübt oder in Folge des „Mißbrauchs oder

Nichtgebrauchs des durch die Auflage erlangten Befugnisses“ gerechtfertigt, von niemand gebilligt werden.

Weshwegen denn auch solche Nachdrucke nicht allein an sich verboten, sondern auch durch die Introduction derer Landesherrlichen Special-Privilegien mit erhöheter Strafe belegen sind.

Er glaube demnach, wenn er nicht durch Anführung unzweifelhafter Fälle widerlegt werde, daß den Buchhändlern in Sachsen der gesetzlichen Schutz gewährt werde. Ob das Gutachten etwas Anderes bezwecke,

vielleicht die Aufhebung derer bisher erteilten höchsten Privilegien mittelst Verwandlung dererselben in ein General-Privilegium und dessen perpetuirliche Dauer,

wie gegen Ausländer zu verfahren sei, wenn sie Nachdrucke als Transitgut durchführten

oder zwar einen Handel auf der Leipziger Messe über Nachdrucke schließen, jedoch gar kein Exemplar davon anhero zur Stelle bringen, müsse, bei aller Bereitwilligkeit zur Mitwirkung bei der Hebung und Beförderung des Buchhandels, wie schon früher, lediglich zur Entscheidung des Kurfürsten gestellt werden.

Betreffs der Pjuscher und Stöhrer enthielten die beigelegten Acten (die aber hier fehlen) Alles, was in der Sache ergangen, auch was die Buchhändler seit 1734 wider die Auctionirer, Hausfirer und Disputationsfrämer vorgestellt hätten. Der Handel mit rohen Büchern sei Allen, die keine bürgerlichen Lasten trügen,

oder andere, mit dem Buchhandel in keiner Connexion stehende Gewerbs-Mittel, sowohl keine Erlaubniß zu solchem Handel haben, schlechterdings zu untersagen. Der Handel mit Disputationen und kleinen Piecen könnte vielleicht, neben den Buchhändlern, auch an die vorgeschlagenen Personen gewiesen werden; wer diesen Handel aber „bis auf den Gebrauch einer Niederlage oder eines Ladens erstreckte“, wie ein anderer Handelsmann, müßte mit bürgerlichen Oneribus belegt werden.

Bezüglich des Handels mit alten gebundenen Büchern und der Versteigerung auswärtiger Bibliotheken werde dem Gutachten beigelegt.

Uebrigens fügen wir mittelst des Fasciculi sub B. 28 dasjenige, was in Annis 1696 und 1765 der aufzurichten gesuchten Buchhändler-Societät halber ergangen, mit bey.

(Dieses Actenfascikel, das höchst wichtige Aufschlüsse über den er-

wähnten früheren Versuch einer Vereinsbildung geben müßte, ist leider bis jetzt spurlos verschwunden.)

Was sonst zur Beförderung des Buchhandels dienlich sei, sei zu bekannt, als daß es noch speciell aufzuführen wäre;

auch außerdem wir dahingestellt seyn lassen, ob nicht bey Bekanntmachung neuer Bücher zugleich deren Preise mit anzuzeigen und ob nicht bei solchen Werken, deren Theile, Stücke u. in verschiedenen Handlungen erschienen seien, jede derselben anzuweisen sei, auf eine „ergiebige“ Anzahl vollständiger Exemplare zu halten.

Nachdem nun der Kirchenrath unter dem 25. Januar 1768 ein Exemplar des „Grundgesetzes“ und eine Abschrift des erwähnten Erläuterungsbeschlusses der zweiten Versammlung der Buchhandlungs-Gesellschaft an die Bücher-Commission in Leipzig eingesandt hatte, erfolgte von dieser am 24. März der erforderte Bericht. Nach dem gewöhnlichen Eingange heißt es darin:

Gleichwie nun die vorhandene Spuren von bereits Ao. 1696 intendirter Errichtung einer Buchhändler-Societät mit unserem, des Rathes, am 17. Junii 1767 zur Churf. Landes-Regierung auf Erfordern wegen besserer Aufnahme der Buchdruckerkunst und Buchhandlung, erstatteten Berichte nebst dem neuen sobetitulten Grund-Gesetz, in einem Fasciculo sub B. 28. dahin mit übergeben worden: Also möchte angezogener Titul, da aus dem ganzen Inhalte und denen Unterschriften, daß die Worte: Erste s Grund-Gesetz, so viel als: Grundlage zu einer Verbindung, oder: Vorläufige Vertrags-Puncte, bedeuten, sich ergibt, allenfalls zu übersehen seyn; Worauf praeliminariter wieder die, so Bücher nachdrucken, oder nicht in gleichen Preißen, sondern an manche Buchhandlung theuer, an eine andere hingegen wohlfeiler verhandeln, oder auch die eingetauschten Bücher nach den Mäßen vertröbeln und verschleudern invehiret, der besser denkende Buchhändler aber zur Gesellschaft eingeladen, und sodann folgendes zur Richtschnur angenommen wird:

(folgt der Inhalt des Grundgesetzes und der Beschlüsse der Versammlung von Michaelis-Messe 1765). Ob aber die „bisher bestandene Freyheit der Buchhandlung durch Deutschland und umliegende Gegenden“ mit Hoffnung auf heilsamen Erfolg auf derartige Regeln zu „gründen“, das Publicum „einer neuangehenden Societät Willkühr bloßzustellen und daß nach und nach mehr um sich gegriffen werde zu gestatten sey“, möchte „bedenklich“ erscheinen. Wohl hätten Trattnern, Pauli und die beiden Hechtel hiesigen und auswärtigen Buchhändlern durch Nachdrucke Abbruch gethan, „auch

allem Ansehen nach das ganze Associirungs-Werck verursacht“, doch hätten sie ihre Nachdrucke niemals auf der Messe und in Sachsen zu vertreiben sich „Rechnung machen können“, dazu auch keine „Erlaubniß und Gelegenheit“ gefunden, ihren Verlehr vielmehr nur auf ihre Heimathslände und die Orte, „wohin die Privilegien sich nicht erstrecken“, einschränken müssen. Den Verlegern habe es ja freigestanden, sich noch weitere fremde Privilegien zu verschaffen und durch Intercessions-schreiben und Immediateingaben Remedur anzustreben.

Jeder sehe, daß in Sachsen der Buchhandel möglichst favorisirt und daß Beeinträchtigungen desselben sorgfältig vorgebeugt werde; die „Stöhrer“, welche unsolid mit den Preisen verführen, würden bald alle Achtung verlieren und verdienten nur Polizei-Maßregeln.

So können wir eine dringende Ursach der Association eben so wenig wahrnehmen, als einen fruchtbaren Effect darvon vermuthen. Sollte daher das Unternehmen doch wirklich Bestand behalten, so wäre dessen Nothwendigkeit und Nutzen wenigstens wahrscheinlich zu machen

in mehrern Betracht die Veranlassung von factis hergenommen, und die ganze Absicht auf facta contraria gerichtet, wodurch gemeiniglich, da immer einer die Oberhand behalten und viel mehrere in sein Interesse zu ziehen sich bemühet, beyde Theile einander aufreiben, und mehr Schaden als Vortheil gestiftet wird.

Werde der Vertrieb der Trattner'schen und anderer Nachdrucke nach wie vor in Sachsen gehemmt, „auch durch rechtliche Wege in mehreren Provinzen, auctoritate suprema behindert“, so werde dieses Wesen eher zurück- als vorgehen und endlich aufhören.

Keinenfalls dürften die „Zusammenverbundenen“ in streitigen Fällen Richter in eigener Sache sein, ihnen die im Grundgesetze vorgesehene Selbsthilfe schlechterdings nicht gestattet werden, weil sie darin den Nutzen des Publicums dem ihrigen nachsetzen.

Wenn aus dem Rescript vom 16. März schon zu entnehmen sei, daß der Regierung Bedenken aufgestiegen seien, so zweifle die Bücher-Commission nicht, daß, wenn auch besonders nach des Professors Bel Meinung der inländische Buchhandel wirksamst zu schützen,

und die Association wieder den Frevel zuzulassen (sei), dennoch die Verträge, Schlüsse und Thaten der Buchhandlungs-Gesellschaft entweder wie alle andere pacta privatorum gehöriger cognition und

Decision ausgesetzt bleiben, oder wenn die Vereinigung mit specieller Approbation zu begnadigen, vorzutraglich und denen juribus majestatis unachtheilig befunden würde, denen diltfalsigen Punctern mehrere Mäßigung, besonders daß nirgends, ohne Vorwissen und Gestattung der dazu gesetzten Obrigkeit, zu einiger Selbsthülfe und andern Praejuditz verschritten werden dürffe, werde einberleibet werden.

Das von merkwürdiger Unbekanntschaft mit den bisherigen Vorgängen zeugende und eine ganz besondere Art der „Favorisirung“ des sächsischen Buchhandels darstellende Actenstück schließt wie gewöhnlich damit, daß die Entscheidung devotest anheimgestellt wird.

Zu den schwebenden Fragen gesellte sich bald nachher noch eine weitere: Reform des Buchdruckereides und Beseitigung lästiger Censurbestimmungen. Hierdurch wurde ein umfangreicher Schriftenwechsel veranlaßt, dessen wesentlichen Inhalt ich bei seinem Interesse für die Geschichte des sächsischen Buchhandels als Anhang zu gegenwärtigem Aufsätze mittheilen werde.

An die hier zunächst interessirenden Actenstücke schließt sich folgendes Rescript des Kirchenraths an die Bücher-Commission, datirt 21. Juli 1769, an.

Gleichwie Wir nun, soviel die von verschiedenen inn- und ausländischen Buchhändlern, wider den Nachdruck und sonst zu Beförderung ihres treibenden Gewerbes errichtete Privat-Verbindung, und deren gebethene Confirmation betrifft, dem Suchen statt zu geben zwar bedenklich finden, jedoch dabey, daß denen Paciscenten die Justitz ex pacto, nach Vorschrift derer gemeinen Rechte und Landes-Gesetze, besonders nach Vorschrift des, des Nachdrucks halber erlassenen Mandats vom 27. Febr. 1686 administriret werde, keinen Anstand finden, übrigens aber von Ehrlocherklärungen, und dergleichen Strafen, deren im 6^{ten} §^{pho} des Societäts-Pacti Erwähnung geschieht, abstrahiret, und die lediglich der ordentlichen Obrigkeit vorbehalten, von selbst dem 10^{ten} §^{pho} auch keinen der Res-Verfassung zuwiderlaufenden Gebrauch gemacht, und wenn hierüber annoch von einer Landesherrlichen Confirmation dieses unterm 9^{ten} Octobr. 1765 erläuterten Pacti bestanden würde, selbiges in geziemender Maaße und Terminis eingerichtet, den 10^{den} §^{pham} aber weggelassen wissen wollen.

Hiernach seien die Buchhändler zu bedeuten. — Den 15. September wurde dieses Rescript den zehn Leipziger Firmen publicirt. Sie erklärten, zunächst nichts thun zu können, da sie erst in der nächsten Messe mit den übrigen Fremden communiciren müßten. —

Ein Punkt von geringerer Wichtigkeit wurde kurz darauf durch ein Rescript an den Rath d. d. 24. October 1769 entschieden. Wegen Steuerung des Nachdrucks behalte sich das Ober-Consistorium Entschliebung vor, es genehmige aber die Vorschläge wegen der Pflücker und Stöhrer in soweit,

daß der Handel mit Disputationen und anderen kleineren Piecen nach Abgang derer, welche sich in dem rechtmäßigen Besiß desselben bis anhero befunden, vorzüglich alten Buchhandlungs-Dienern, Buchdrucker-Gesellen und Schriftgießern, welche schreiben und lesen können, auch in Eyd und Pflicht zu nehmen sind, gestattet, und derjenige, welcher solchen Handel bis auf den Gebrauch einer Niederlage und Ladens erstreckt, wie ein anderer Handelsmann mit bürgerlichen Oneribus belegen werden soll.

An die Univerſität sei gleichmäßige Anweisung ergangen, auf den Befehl vom 12. Juli 1678 genau zu halten.

Das gab aber nun wieder der Univerſität Veranlassung, sich zur Sache ausführlicher zu äußern. Ihre Antwort „Ad Serenissimum wegen des Buchhandels“ ist vom 20. November 1769 datirt.

Die Univerſität sei bereit, dem Befehle genau nachzukommen, ergreife aber die Gelegenheit, „bevor höchst Dieselben über gedachtes gemeinnütziges Werk sich entschließen“, zu bitten, Folgendes dabei in Betracht zu ziehen.

Der Nachdruck sei zwar ungerecht und es sei ihm zu steuern; er sei aber auch andererseits Anlaß, daß aus Furcht vor ihm die Verleger guter und gangbarer Bücher die Preise nicht zu sehr in die Höhe schraubten; denn diese Höhe der Preise sei eben der Anreiz zum Nachdrucke gewesen. Wenn also die Buchhändler gegen allen Nachdruck sicher gestellt werden sollten, so wäre es dann auch nothwendig, daß der Gewinnsucht Maaß und Ziel gesetzt würde, damit nicht die an sich gerechte und den Buchhändlern vortheilhafte Sache zum Nachtheile des Publicums, namentlich der Studenten und armen Gelehrten ausschlage,

um welche Veranſtaltung wir um so viel mehr unterthänigst zu bitten uns genöthiget sehen, da es außer allen Zweifel ist, daß seit dem Kriege, und noch bis jetzt den kleinen und currenten Büchern, welche natürlicherweise von vielen gekauft werden, namentlich auch denen, welche zu den neuen deutschen schönen Wissenschaften gehören, so exorbitante Preise gegeben werden, daß oft das Alphabet mehr als 16 gr., zuweilen der Bogen einen Groschen und mehr zu stehen kömmt, da sonst das Alphabet ordentl. Octav Formats höher nicht

als 4 bis 5 gr. gerechnet worden, das größere aber 1 oder 2 gr. höher, wie denn überhaupt die Buchdrucker öffentlich sagen, daß die Buchhändler seit einiger Zeit angefangen hätten, die Preise der Bücher so hoch zu setzen, daß sie gleich in der ersten Meße bei einer mäßigen Abnahme, die ganzen Verlags-Kosten herausbekommen könnten, und dabey die Kostbarkeit des Pappieres und Druckes zum Vorwand gebrauchten, da sie doch von ihnen meist so, in Ansehung des Druckerlohnes, gedruckt würden, daß ein Buchdrucker vom bloßen Drucken sich nicht mehr erhalten könnte; Daher auch der größte Theil davon für sich Bücher zu drucken und zu verkaufen angefangen hätte.

Das Papier sei allerdings zeither höher im Preise gewesen, als vor dem Kriege; das trage aber doch nicht entsprechend viel aus, auch seien die Papierpreise jetzt wieder gefallen.

Die Universität erachte daher für angemessen, daß seitens der Bücher-Commission

oder einer andern dazu verordneten Deputation von Seiten der Universität und dem Rathe alhier

über die gegenwärtigen Preise von Papier und Druck sichere Nachricht eingezogen

und darnach mit Zuziehung einiger gewissenhafter Buchhändler und Buchdrucker jeder Art von Drucken und Formaten ordentliche Preise nach dem Alphabet gesetzt und den Buchhändlern, dieselben zu erhöhen, nicht gestattet würde, daferne nicht ein außerordentlicher und offenbarer Umstand mehreren als gewöhnlichen Aufwand zu einem Buche zu machen erfordert hätte; darauf auch, und daß die Buchhändler darwieder nicht handelten von der Bücher-Commission Aufsicht gehandhabt würde.

Hier spukt also wieder das alte Gespenst der Büchertaxe — ein Beweis, welch zähes Leben schon längst als absurd erwiesene Ideen zu führen im Stande sind. —

Unter dem 17. Mai 1770 gab hierauf die Buchhandlungs-Gesellschaft (d. h. Reich) ihre Erklärung auf das letzte Rescript ab. Sie seien über dessen Inhalt höchlich gerührt und gehorchten hierdurch dem Befehle, ihre unvorgreiflichen Gedanken und erforderliche Erklärung „nach dem vorgesezten Endzweck“ vorzulegen. Sie hätten schon zu verschiedenen malen dargethan, wie nöthig es sei, dem Buchhandel Gesetze zu geben, die einen Jeden bei seinem rechtmäßig erlangten Eigenthum schützen und dem Nachdrucke Grenzen setzen könnten. Der bisherige Weg der Privilegien sei nicht hinlänglich,

und sie unterfingen sich daher, Vorschläge von weiterem Umfange zu thun, nämlich:

1. Alle rechtmäßige Verlags Bücher der inn- und ausländischen Buchhändler, welche hiesige Messen besuchen, und dieser Vereinigung beitreten, als privilegirt anzusehen, und zu schützen.

2. Bey Uebersetzungen demjenigen das Recht zu ertheilen, welcher sich am ersten gemeldet, und den Titel des zu druckenden Buches am gehörigen Ort einschreiben lassen, auch durch Vorzeigung des Manuscripts dargethan, daß die Uebersetzung gut, und es mit dem Drucke ein Ernst seye.

3. Offenbare Uebertreter dieser Gesetze von allen diesen Vortheilen und Privilegien auszuschließen, auch sie zur Schadloshaltung anzuhalten. Da es auf diesen Punct hauptsächlich ankommt, so würde unmaßgeblich nöthig seyn, die Schadloshaltung und Strafe ernstlich zu bestimmen, auch weder Meßfreyheit noch irgend einen andern Vorwand einem solchen Uebertreter zu statten kommen zu lassen.

4. Werden die Holländer, Engländer und Franzosen ebenfalls von allen diesen Vortheilen ausgeschlossen, denn sie drucken uns nach, was ihnen anstehet, und wir hingegen können kein Privilegium in ihren Landen erlangen; ja die Einfuhre unserer eigenen Bücher wird auf alle erfinnliche Art erschweret, folglich ist es ganz deutlich, daß alle diese Leute Geld aus Deutschland, hingegen keins hinein bringen.

5. Aus dem Corps der vereinigten Buchhändler Gesellschaft könnten Deputirte gewählt werden, die in zweifelhaften und andern Fällen, ihr Gutachten an das angewiesene forum bringen, welches dahin anzuweisen, prompte Justiz, ohne Weitläufigkeit und Proceß, zu verwalten, zu welchem Ende denn auch der Ausspruch von dreyen dieser Deputirten hinlänglich seyn dürfte.

Zu mehrerer Befestigung des mutuellen Vertrauens könnten zu Deputirten gewählt werden

a. Drey sächsische Buchhändler, davon zwey Leipziger, und der Dritte aus einer andern Sächsischen Stadt seyn mögen.

b. Einer aus jeder Provinz, welche diesen Vertrag annimmt, und ihrer Lage nach, und nach den vorhergehenden paragraphis zu dieser Vereinigung gezogen werden kann.

c. Einer aus jeder ansehnlichen Reichsstadt, wo sich mehrere Buchhändler befinden.

6. Einem jeden stehet frey, dieser Vereinigung beyzutreten, oder der bisherigen Gewohnheit zu folgen, specielle Privilegia durch den bekannten Weg zu suchen, jedoch genießet er im letzten Fall die Vortheile nicht, deren sich jene zu erfreuen haben.

7. Anstatt der bisher gelieferten 21 Exemplarien an privilegirten Büchern, und der bezahlten Expeditions Gebühren, bezahlen alle Buchhändler von der Societät 2 gr. für jeden Bogen eines neue-

druckten Buches, es mögen ganz neu gedruckte Bücher oder nur neue Auflagen seyn.

8. Dem Protocoll Führenden werden bey Einschreibung eines jeden neuen Buches, das vorher nicht existiret, 4 ggr. bezahlet.

9. Die Winkel-Krämer werden eingeschränket und wegen der schädlichen Folgen, nach Befinden abgeschafft.

10. Willige Censores und Freyheit der Pressen werden ebenfalls erfordert, wenn der Buchhandel floriren soll. Es würde daher nöthig seyn, die Herren Censores dahin anzuweisen, auch überhaupt zu bestimmen, was eigentlich zur Censur gehöre, und was dafür zu entrichten. Die Klagen, welche unsere hiesigen Buchdrucker über diesen Punct im verwichenen Jahre anzustellen genöthiget worden, werden dieses noch mehr erläutern.

Dieses sind unsere unvorgreiflichen Gedanken, und wir zweifeln nicht, es werde bald ein jeder unserm Beispiele folgen, und sich so, wie wir jetzt thun, unterzeichnen, wenn man dem anfangs erwähnten gnädigsten Rescript d. d. Dresden den 27^{ten} Julii die gehörige Kraft geben; einem jeden nach dem vorgeschlagenen Plane bey dem seinigen schützen; die Uebertreter ohne Rücksicht und weitläufige Proceße zur Strafe ziehen, und zur Schadloshaltung des beleidigten Theils anhalten lassen will.

Leipzig den 17. May. 1770.

Weidmann's Erben und Reich.

B. C. Breitkopf u. Sohn.

Johann Samuel Heinsius.

Johann Gottfried Dycks W.

Johann Friedrich Junius.

Christ. Gottlob Hilscher.

Siegfried Leberrecht Crusius.

Johann Gottfried Müller.

Carl Wilhelm Hölle jun.

George Conrad Walther.

Johann Carl Bohn.

Johann Christian Koppe aus
Kostock.

Haube und Spener aus Berlin.

Buchhandl. der Realschule in Ber-
lin. Stahlbaum.

Vandenhoecks Witwe in Göt-
tingen.

Arnold Wever von Berlin.

Carl Felsecker W^o von Nürnberg.

Christian Friedrich Voss aus
Berlin.

Rudolph Graeffter aus Wien.

Heineck & Faber.

Willhelm Gottlieb Korn aus
Breslau.

Zeisens W. & Hartungs Erben.

Weygaubische Buchhandlung.

Anton Gottfr. Braun von Frank-
furt a. Ober.

Johann Justinus Gebauer.

Johann Christian Brandt von
Hamburg.

Johann Jacob Kanter aus Kö-
nigsberg in Pr.

Steidel und Compagnie in Mitau.

Johann Friedrich Hartknoch aus
Riga.

Diese Eingabe wurde am 21. Mai 1770 durch Philipp Erasmus Reich und Rudolph Graeffter aus Wien persönlich an die Bücher-Commission eingereicht.

Ein Jahr darauf erfolgte eine weitere Eingabe der Buchhandlungs-Gesellschaft an den Kurfürsten folgenden Inhalts:

Ev. zc. haben in Dero an hiesige Bücher-Commission unterm 21. Juli 1769 erlassenen höchsten Rescripte Dero mächtigen Schutz bey derjenigen Privat-Verbindung, welche wir wieder das überhand nehmende Nachdrucken der Verlags-Bücher und zu mehrerer Aufnahme des Buchhandels untereinander zu errichten uns genöthiget gesehen, uns zu versichern, in höchsten Gnaden geruhet.

Diese Ev. zc. hochgnädigste Aufmerksamkeit auf Abstellung eines der vornehmsten Hindernisse unseres Gewerbes, erfüllet unsere Herzen mit den Regungen der submissesten Dankbarkeit und belebet uns von neuem mit der schmeichelhaften Hoffnung unter der ruhmvollsten Regierung eines so weisen und gerechten Fürsten, welcher alles dasjenige was zur Ausbreitung der Wissenschaften etwas beytragen kann, einer vorzüglichen gnädigen Fürsorge würdiget, den überhand nehmenden Mißbräuchen des Nachdruckens rechtmäßig verlegter Bücher, durch Vorkehrung der würcksamsten Mittel, aufs kräftigste gesteuert zu sehen.

Wir haben in dieser unterth. Hoffnung, der von Ev. zc. gnädigst verordneten Bücher Commission allhier, bereits im vorigen Jahre unsere anderweiten unvorgreißl. Gedanken, in Ansehung der diesfalls zu treffenden Einrichtungen übergeben, auf welche dieselbe hoffentlich mit nächstem gehorsamsten Bericht zu erstatten, nicht ermangeln wird. Und da wir hierbey keinesweges die Absicht hegen, jemanden im geringsten in seinen Gerechtsamen zu beeinträchtigen, sondern uns lediglich wieder die Eingriffe anderer, welche die von uns verlegten Bücher nachzudrucken, und uns dadurch unser durch großen Kosten Aufwand erlangtes Eigenthum, auf die wiederrechtlichste Art zu entziehen, sich unterfangen, gesichert zu sehen wünschen; So können wir uns von Dero weltgepriesenen Gerechtigkeits Liebe die Erfüllung unsers unterth. Gesuchs, und die höchste huldreichste Genehmigung unserer unvorgreißl. Vorschläge in voraus mit so mehrerer submissesten Zuversicht versprechen, iemehr die Gerechtigkeit der Sache uns hierbey in Unterthänigkeit erbetenen mächtigen Schutz die Aufnahme und der Wohlstand des Buchhandels lediglich abhanger.

Weil jedoch die völlige Regulirung dieser für uns so wichtigen Angelegenheit vielleicht annoch einige Zeit erfordern dürfte, gleichwohl das schädliche Nachdrucken der Bücher täglich mehr und mehr zunimmt, und wir daher besorgen müssen, daferne diesem Unwesen nicht schleunigst Ziel und Maaß gesetzt werden sollten, daß wir immittelst den empfindlichsten Schaden an unserm Vermögen erleiden würden, in denen älteren Landesgesetzen aber, und vornehmlich in dem gnädigsten Rescripte vom 13. Mai 1620 ... in der Erledigung der Landesgebrechen de ao. 1661. Tit. von Justizien-Sachen § 81 ... und in dem gnädigsten Mandate vom 27. Febr. 1686 ... alleß

Nachdrucken fremder Bücher bereits auf das nachdrücklichste verboten ist, diese Verbote auch nicht nur auf die mit gnädigsten Privilegien an das Licht tretende Bücher, wovon die Verleger, durch Bezahlung des Verfassers oder auf andere rechtsbeständige Art, ein Eigenthumsrecht erlangt haben, und solches in behöriger Ordnung ausüben, sich erstrecken, Als unterfangen wir uns Ew. zc. hierdurch in tiefster Erniedrigung zu bitten:

Höchstdieselben wollen immittelst damit sich niemand mit der Unwissenheit hierbey entschuldigen könne, obangezogene Landes-Gesetze zu erneuern und einschärfen zu lassen, auch deren genaueste Beobachtung auf das gemeinste anzubefehlen, mithin auch den Nachdruck aller nicht privilegirten Bücher, wovon vorbemeldetermaßen Verlegere ein Eigenthums Recht erlangt haben, und solches in behöriger Ordnung ausüben, bey nachmahafter Strafe zu verbieten, huldreichst geruhen.

Diese Landesherrl. Milde verehren wir Zeitlebens mit unterth. Dank und ersterben zc.

Leipzig 2. Mai 1771.

Unterzeichnet hatten dieselben Firmen, wie bei der vorhergehenden Eingabe, außer Holle, Felsecker's Wwe., Heineck & Faber, Korn, Zeisens W. & Hartungs Erben (dafür aber Gottlieb Leberrecht Hartung), Braun, und Steidel & Comp.; hinzugekommen waren dafür: Drell, Gekner, Fühlin u. Co. von Zürich, Gottlob Friedr. Heinig aus Mitau, Herm. Heinr. Hille sen. und Fürstl. Wapfenhaus Buchh. in Braunschweig, C. G. Gebler.

Eine Folge dieser Immediateingabe war es jedenfalls, daß unter dem 12. Juli ein Rescript des Kirchenraths an die Leipziger Bücher-Commission erging, durch welches an das vom 21. Juli 1769 betreffs der von den in- und ausländischen Buchhändlern errichteten „Privat-Verbindung“ erinnert wird, zugleich mit Uebersendung einer Abschrift der vorstehenden Eingabe und mit der Aufforderung, Bericht darüber zu erstatten, wie jenes Rescript ausgeführt worden sei, und ein Gutachten über die Eingabe einzusenden.

Der hierauf von der Bücher-Commission unter dem 27. April 1772 an den Kirchenrath erstattete Bericht weist zunächst darauf hin, daß die ganze Sache die genaueste Ueberlegung erfordere, dringende Verrichtungen und mehrere Hindernisse aber den verlangten Bericht verzögert hätten. Nach Berührung eines andern Gegenstandes geht dann die Bücher-Commission auf die Angelegenheit der Buchhandlungs-Gesellschaft ein.

Weidmann's Erben und Reich hätten wegen Nachdrucks von Wieland's Schriften sich beschwert und um „Vorschreiben“ an den Rath zu Frankfurt a. M. gegen den dortigen „Buchhalter“ Schröckh, um Confiscation der Nachdrucke, sowie um Durchsuchung des Leipziger Gewölbes von Hechtel aus Goslar, auf ihr Ansuchen hin, ohne daß erst der Nachdruck in natura beizubringen, gebeten. Das sei dem Rathe um so bedenklicher erschienen, da allerdings nöthig gewesen wäre, die Piecen, deren Debit Hechteln imputirt worden, zuvörderst mit den Originalen der Imploranten zu vergleichen und zu untersuchen, ob jene wirkliche Nachdrucke dieser wären. Man habe aber doch auf eines einzigen Zeugen, Joh. Christian Martini's von Langensalza, beigebrachtes, wiewohl unbeschworenes Attestat, daß ihm Hechtel aus Goslar Wieland's Diogenes und Musarion im Nachdruck vorgezeigt und angeboten habe, auch verrechnen wollen, sofort Montags am 21. October a. p., nachdem Sonnabend vorher das erwähnte Attestat eingegangen, Hechteln zur Verantwortung zu citiren resolvirt, von dem geschworenen Nuntius aber die Nachricht erhalten, daß Hechtel schon am 19. von hier abgereist wäre. Dieser Vorgang habe die Beschwerde von Weidmann's Erben und Reich wegen Rechtsverweigerung gegenüber Hechtel und das Gesuch der gesammten Buchhändler um Erneuerung der ehemals ergangenen Landesgesetze u. veranlaßt, worauf der erneute Befehl zur Bericht-erstattung vom 17. Juli 1771 ergangen sei. Nun sei

A. dem Befehle vom 17. Juli 1769 gemäß den vereinigten Buchhändlern

über ihre Privat-Verbindungen . . . die Justiz ex pacto, nach Vorschrift derer gemeinen Rechte und Landesgesetze, besonders nach Vorschrift des, des Nachdrucks halber erlassenen Mandats vom 27. Febr. 1686, auch wenn Ew. Churf. Durchl. auf die Nachdrucke derer zur Leipziger Messe kommenden rechtmäßigen Verlags-Bücher, neben der in Res. grav. d. a. 1661. Tit. von Justitien-Sachen §^o 81. gesetzten Confiscation, noch eine Geld-Strafe zu legen, gefällig wäre, nach dergleichen gnädigsten Befehle, zu administriren bereit und gestiffen, jedoch wir, der Rath, in solchen Fällen, welche der erlaubten Durchgangs und nöthigen Commerciens-Freyheit einen Anstoß geben könnten, unsrer unmaaßgebliches Bedenken, mittelst gehorsamsten Berichts jedesmal unterthänigst vortragen zu dürfen, uns huldreichste Erlaubniß ausbitten; also würde

B. das bei der Bücher-Commission zu haltende Einschreibeprotokoll „vor jezo“ am besten von dem Bücher-Inspector Haubold

mit Einschreibung des Tages, da sich einer, wegen Verlags eines neuen Buchs anbiehet, des Rahmens des Verlegers und Druckers, des Tituls des Buchs, des Formats und der Zeit binnen welcher es abgedruckt seyn soll

geführt werden können, uns aber, da auf Sauberkeit von Druck und Papier und angemessenen Preis zu achten, vom Verleger ein Exemplar behufs Circulation in der Commission zur Ansicht auszubitten oder gar zu erkaufen, nicht zuzumuthen,

vielmehr von jedem neuaufgelegten Buche ein Exemplar mir, dem Hofrath Vel, und meinem künftigen Successori am Bücher-Commissariat, zum Durchsehen und nachheriger Aufbewahrung bey der Universitäts-Bibliothek, ingleichen ein anderes Exemplar uns, dem Rathe, zum ebenmäßigen Durchsehen, und darauf zu beschebender vernünftlichen Beybehaltung auf der Raths-Bibliothek, sofort und längstens binnen 8 Tagen, nach vollendetem Druck, auch auf Verlangen, die einzeln aus der Presse kommenden Bogen, von dem Verleger zu übersenden seyn.

C. Betreffs der in Punkt 10 geäußerten Gefinnungen der Buchhändler wäre wohl

ad 1. von jedem der Societät beitretenden Buchhändler ein vollständiges Verlagsverzeichnis und von den unprivilegirten Büchern „die gedachtermaassen davon unentbehrlichen 2 Exemplare zuzuförderst an die Bücher-Commission zu überreichen“, von dieser darüber zu cognosciren und zu höchster Resolution Bericht zu erstatten;

ad 2. erscheine kein Bedenken, und

ad 3. seien die schädlichen Nachdrucke längst verboten, sei Confiscation und Strafe auf Grund der Privilegien angedroht, wie auch die Uebertreter des errichteten Pacti darüber hinaus zur Schadloshaltung des rechtmäßigen Verlegers „samt mehrerer Strafe“, auch nach Gutbefinden der Societät von den ex pacto den Mitgliedern erwachsenden Vortheilen ausgeschlossen werden könnten; „Wie denn

ad 4. aus den angeführten Gründen die Holländer, Engländer und Franzosen von den Vortheilen auszuschließen, auch Repressalien gegen sie zu gestatten, billig“.

ad 5. Die Wahl von Deputirten sei zwar zu billigen, der Ausspruch dreier derselben dürfe aber doch für den Richter nicht bindend sein, derselbe müsse den Gegenpart event. auch zu hören berechtigt sein.

ad 6. leide übrigens derjenige, welcher der Societät nicht beitrete und auch ferner Special-Privilegia extrahire, keine weitere Einbuße, als daß er „an denen Zusammenkünften und Pactis der Societät keinen Theil nähme“.

ad 7. sei kurfürstliche Entschließung zu erwarten.

ad 8. könnten die 4 Groschen Einschreibgebühr dem Bücher-Inspector als Ersatz für seine bisherigen Emolumente überlassen und von den Gebühren für die Bogen-Anzahl ihm ein Procentsatz zugewiesen werden.

ad 9., wegen der Winkelrämer, sei dem durch Befehl vom 27. Mai 1767 zugefertigten Antrage durch Gutachten vom 17. Juni ej. a. schon beigetreten, auch schon gnädigst zustimmende Resolution erfolgt.

D., die puncto 10 von den Buchhändlern „begehrte Billigkeit der Censurum und die Freyheit derer Pressen“ betreffend, so dürfe nach der Eidesformel der Buchdrucker auch nicht das Geringste ohne Censur gedruckt werden, und dabei habe es zu bleiben. — Von Nutzen könne es aber sein, wenn

E. die heilsamen Verordnungen gegen den Nachdruck rechtmäßigen Verlags, wenn solcher auch nicht privilegirt sei, neu eingeschärft würden,

auch zugleich E. Ch. D. die Ausgebung ärgerlicher und Ehrenrühriger Schriften, Basquille, Scartagven und Kupferstiche bey nachdrücklicher Strafe zu verbieten geruhen wollen.

Was die Universität über die oft übermäßig hohen Bücherpreise und wegen einer Lage der Bücher (in einem andern Actenstücke) anführe, dem sei beizustimmen,

und zu solcher unter Direction des Bücher-Commissariats zu beschehender Taxation die in vorherstehenden von denen Buchhändlern zur Wahl angegebenen Deputirten mit in Vorschlag zu bringen nicht zu unterlassen.

Das alles seien aber nur unmaßgebliche Gedanken, deren Erwägung höherer Entscheidung devot anheimgegeben werde.

Ein Rescript des Kirchenraths an die Bücher-Commission d. d. Dresden, 18. November 1772 theilt mit, daß Vortrag über das vorgeschlagene Protokoll gehalten worden sei. Es sei deswegen ein Regulativ entworfen worden, welches den Buchführern zu communiciren sei

unter der Bedeutung, ihre dabey etwa annoch habende Erinnerungen längstens binnen zwey Monaten bey euch einzureichen, und nach dessen Erfolg sofort bey 5 Thlr. Strafe an Unserm Kirchen-Rath und Ober-Consistorium darüber Bericht zu erstatten.

Das „Regulativ, wie das vor der Bücher-Commission zu führende Protocoll einzurichten“ stimmt mit dem am 18. December 1773 publicirten überein, abgesehen von stilistischen Aenderungen und den nachstehenden Punkten. Anstatt der beantragten geringen Gebühren sind zwanzig Pflichtexemplare beibehalten. — § 3 b nach „Titul des Buchs“: „sowohl die Zeit binnen welcher die Herausgabe des Buchs erfolgen solle“. — Zwischen b. und c. folgender Absatz als Nr. 3:

hat derselbe den Preis des Buches zugleich anzugeben, über welches die Bücher-Commission mit Zuziehung eines von der Universität zu Leipzig zu ernennenden Deputirten zu arbitriren und nach Befinden dieserhalb Bericht zum Kirchen-Rathe zu erstatten hat.

In d. nach der 2. Zeile „den Vorzug“ lautet der Entwurf: es hat aber derselbe sogleich unter Vorzeigung des Manuscripts darzuthun, daß die Uebersetzung gut und tüchtig und mit dem Druck es ein Ernst sey: [gestalten er auch solche längstens binnen einem Jahre dem Publico unter obiger Verwarnung zu liefern hat.] Im Fall aber die in Druck ergangene Uebersetzung bey dem Publico keinen Beyfall finden, und sich in solcher wesentliche Mängel hervorthun würden; So hat der Verleger eine anderweite und verbesserte Auflage zu veranstalten, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß, wenn eine hauptsächlich verbesserte Uebersetzung bei dem Protocolle eingezeichnet würde, deren Druck ebenfalls verstattet, und der Verkauf beyder Editionen nachgelassen werden solle.

§ 7 nach a (von den drei sächsischen Buchhändlern):

- b. einen aus jedweder auswärtigen Provinz, und
- c. einen aus jeder ansehnlichen Reichs-Stadt, wo sich mehrere Buchhandlungen befinden, zu erwählen; welche das gemeinschaftliche Beste des Buchhandels besorgen, und desfalls bey der Bücher-Commission behörige Anzeige thun können.

Es soll auch die Bücher-Commission bey zweifelhaften Fällen, besonders bey Bestimmung der Preise, besagter Deputirten mündliches oder schriftliches Gutachten erfordern, und nach Befinden darauf reflectiren, im übrigen aber in allen dergleichen Bücher-Sachen ohne processualische Weitläufigkeit und ohne Zeit-Verlust, verfahren, auch, wo nöthig zum Chur-Fürstl. Sächß. Kirchen-Rathe schleunig Bericht erstatten, und darauf des förderksamsten Resolution gewärtig seyn.

Zu der den 3. December erfolgten Publication des Rescriptes waren von den Buchhändlern erschienen: Joh. Gottl. Immanuel Breitkopf, Joh. Sam. Heinsius, Zacharias Fritsch, Chr. Gottlob Falscher, Joh. Gottfr. Müller, Siegf. Leber, Crusius und Engelhard Benj. Schwidert. Sie erhalten Abschrift des Rescriptes und des Regulativs und werden bedeutet, ihre Erinnerungen in längstens zwei Monaten einzureichen.

Unter dem 7. Januar 1773 überreichten die Leipziger Buchhändler der Bücher-Commission ihre Bemerkungen über den Entwurf des Regulativs. Sie erkannten in dem Rescript vom 18. November 1772 die fortdauernde Sorgfalt des Landesherrn für den Flor des Buchhandels, müßten aber doch einige ihnen bei dem vorgelegten neuen Reglement aufgestiegene Bedencklichkeiten vortragen.

Der Zweck jeder Art von Handlung sei, „viele Hände nützlich zu beschäftigen, und die fabricirten Landes-Producta mit Vortheil gegen fremdes Geld umzutauschen“. Dahin gehöre in Sachsen jetzt vorzüglich der Buchhandel, die Buchhändler glaubten also denselben Schutz, wie andre Unterthanen, erwarten zu dürfen. Der Kurfürst habe sich daher auch schon dahin geäußert,

daß Sie die anno 1765 zu gleichem Endzweck errichtete Buchhändler-Societät nicht nur nicht gemißbilliget, sondern auch in dem anno 1769 erfolgten Rescript gnädigst fest gesetzt, „daß denen Paciscenten die Justiz ex pacto nach Vorschrift der gemeinen Rechte und Landes-Gesetze administrirt werden solle“.

Sie glaubten, das wohlertworbene Eigenthum eines Buchhändlers könne eben so wenig in Zweifel gezogen werden, „als eine andere Baare oder Grundstück, welches jemand käuflich an sich gebracht“. Sie hofften also auf Schutz und Anwendung aller Mittel, die ihr Negoce im Lande ausbreiten und festigen könnten.

Da aber hierzu „der Beytritt und Mitwürkung der Ausländer hauptsächlich nöthig“ sei, so hätten sie schon den 17. Mai 1770 „den leichtesten und am wenigsten onereusesten Weg“ vorgeschlagen und hofften, daß die Bestimmungen in § III. 2. (b), 3., 5, V. und VII. gemildert werden würden.

ad III, 2 sei es unmöglich, bei allen Uebersetzungen die Zeit der Vollendung und des Drucks zu bestimmen; das hänge nicht vom Verleger allein ab. So hätten z. B. Weidmann's Erben und

Reich vor einigen Jahren eine Uebersetzung von Bomare, dictionnaire de l'histoire naturelle mit den Verbesserungen vier Wittenberger Professoren aufgetragen, die noch immer nicht damit zu Stande gekommen seien. Nun habe Pauli im verwichenen Jahre ebenfalls um ein Privilegium darüber angehalten und so die guten Absichten der Verleger vereitelt,

welches ihnen um so näher gehet, da dieser Pauli eben derjenige ist, welcher durch den Nachdruck von Gellerts Schriften, und durch seine gefährlichen Insinuationen bey seinem Könige, dem hiesigen Buchhandel gerne den Untergang zu wege gebracht hätte, wenn man nicht Mittel gefunden, das drohende Unheil abzuwenden.

Deshalb, und wegen der Wirkung auf die Ausländer

hatten wir vorhin unterthänigst gebeten, dergleichen offenbare Uebertretere der Gesetze, von allen erbethenen Vortheilen in hiesigen Landen völlig auszuschließen.

ad III. Nr. 3 (im Drucke von 1773 nicht enthalten) dürfte dies den Buchhandel in Sachsen eher schwächen, als festigen und vermehren. Eine Berechnung sei erst möglich, wenn die Auflage fertig gedruckt, die Bogenzahl bekannt sei; Honorar, Buchdruckerlohn, Papierpreis seien so verschieden, daß kein Maßstab zu finden sei;

wer würde uns denn bey unsern mißlungenen Unternehmungen, davon immer zehen gegen eine glückliche gerechnet werden (Einschaltung Reich's: müßen), schadlos halten?

Kein Fremder würde sich dem unterwerfen, lieber den Meßbesuch aufgeben. Wie nachtheilig solche Taxen seien, sei aus der Taxordnung von 1623 zu sehen, in Folge welcher die Buchdrucker

Tag und Nacht arbeiten mußten, um nur Lebens-Unterhalt zu verdienen; so konnte man zwar damals das Alphabet um 4 gr. erlangen,

aber die Druckereien sanken und verschlechterten sich. Die Folgen davon seien erst in diesem Jahrhundert verwißt worden. Nur in Spanien müsse noch der Preis vor dem Drucke bestimmt werden, weshalb der Bücher-Commerce dort noch in der Kindheit liege, während er dagegen in England, Holland und Frankreich in Folge der guten Einrichtungen blühe.

In England z. E. ist die Einfuhr fremder Editionen, wovon die Originale sich im Lande befinden, verboten, und in Holland erlangt ein jeder schon dadurch ein ausschließendes Recht, welcher eine Entreprise am ersten durch die öffentlichen Blätter bekannt macht,

und dieses Land, welches von der Natur so wenige Vortheile hat, ist auch von dieser Seite groß und wichtig geworden; dahingegen der Buchhandel von Frankfurt am Mayn, wo er sonst in Deutschland seinen Sitz hatte, bloß dadurch vertrieben wurde, weil man ihn zur Ungebühr belästigte, und zuletzt gar mit den Kayserlichen Privilegien einen Handel trieb: Der Bücher-Commissarius machte es sich zu einem für ihn einträglichen Geschäfte, die Privilegia, welche zu Ende giengen, und aus Versehen vom rechtmäßigen Verleger nicht gleich wieder renovirt waren, dem Nachdrucker anzubieten, und diesem also eigenmächtig das Eigenthum eines andern käusslich zu überlassen; wovon bey hiesigen Johann Friedrich Glebisch und andern Beweise und Exempel zu finden sind.

Wenn der Buchhandel in Leipzig also nicht bloß für Sachsen eingerichtet, „sondern als eine Fabrique für ganz Europa“ betrachtet werden solle, so brauche er Unterstützung, die seinem Wesen angemessen sei.

Wir sind von neidischen und mächtigen Nachbarn umgeben; Deutschland bestehet aus so mancherley Provinzen, davon eine jede ihre besonderen Gesetze hat, folglich können die deutschen Buchhändler durch nichts zu einerley Endzweck geführt werden, als wenn sie auf unsern Reßen die Sicherheit und die Vortheile finden, welche die Seele des Vertrauens, und der daraus entstehenden Handlung ist.

Diesen „Creditt“ zu behaupten, wendeten die Leipziger Buchhändler alle Kräfte auf und hielten zu dem Ende neben ihren „eigenen Fabriken, weitläufftige Sortimente, die man schwerlich in andern Ländern finden wird“. Dabei hätten sie viel Arbeit, Kosten und Verlust, und es sei deshalb für den Buchhandel Unterstützung, nicht aber Beschwerung nöthig.

„Zweifelhafte Fälle“ wären deshalb gleich in Leipzig „durch die verordneten Personen“ zu entscheiden, um Zeit und Kosten zu sparen.

ad III. Nr. 5 (4) sei in Obigem schon Manches beantwortet; nur die Gefahr sei noch nachzuweisen, wenn bei Uebersetzungen zweierlei Ausgaben gestattet würden. Jeder müsse ohnehin darauf sehen, etwas Gutes zu liefern, um dem Nachdruck in Gegenden, wo die kursächsischen Privilegien nicht schützten, vorzubeugen. Diesem wäre aber die Thüre geöffnet, wenn unter dem Vorwande, ein „verbessertes“ Werk zu liefern, er gar ein Recht gegenüber dem Originalverleger erhielt. Dadurch würden die Prozesse verviel-

fältigt, da es schwer zu sagen sein würde, was im einzelnen Falle „hauptsächliche Verbesserungen“ seien, es hinge also von der Willkür einzelner Personen ab. Es würde sich dabei nur um die gangbaren Bücher handeln; ungangbare würden wohl unangetastet und unverbessert bleiben.

ad V. wird Herabsetzung der Zahl der Pflichtexemplare auf vier erbeten,

und da wir durch die Gelehrsamkeit unsern Unterhalt erlangen, so würde es uns überaus erfreulich seyn, wenn man diese vier Exemplare zum Gebrauch der öffentlichen Bibliotheken, der Churfürstlichen, der Wittenbergischen, der Leipziger Akademischen, und der Leipziger Rath's-Bibliothek höchst geneigt bestimmen wollte.

Eine größere Zahl würde viele abschrecken, „an diesem neuen Reglement Theil zu nehmen“, und, wie schon öfter vorgestellt,

kömmt alles auf die Erhaltung unserer Messen, und diese Erhaltung auf den Beytritt und Mitwürdung der Fremden an. Die Messen sind es, wo ausländische und einheimische Buchhändler ihre Angelegenheiten reguliren, und wo sie des Schutzes bedürfen, ihr rechtmäßiges Eigenthum zu sichern, denn in der Entfernung müssen sie dieses ohnehin durch andere Wege bewürden.

Da aber die Einrichtung des Protokolls Kosten verursache, sei man bereit,

damit der Ausländer unserem Exempel desto leichter folge, und sein Interesse desto williger mit dem unsrigen verbinde, für jedes einzuschreibende Buch den stipulirten 1 Thlr. 4 gr. (zu) bezahlen,

obschon sie so wie so wohl auf Schutz rechnen dürften, zumal sogar Auswärtige, wie die Kaiserl. Akademie zu Petersburg, mit einem generellen Schutz begnadigt seien.

ad § VII. Nur wer den deutschen „bis in ein unendliches Detail gehenden“ Buchhandel treibe, könne über gewisse Fälle richtig urtheilen, sie den Behörden klar machen; es sei deshalb ein großer Trost, daß der Vorschlag von Deputirten aus ihrer Mitte gebilligt worden sei, die zum allgemeinen Vortheil selbst mitwirken könnten. Zu diesen Vortheilen gehörten auch nützliche Einrichtungen bei der Druckerei. Viele Ausländer ließen in Leipzig drucken, weil daselbst Druck und Papier billiger und besser wäre, auch Transportkosten erspart würden. Erhöhung der Censurgebühren würde ihnen aber beschwerlich sein; man hoffe, daß, was neuerdings betreffs der zusammengedruckten Gelegenheitsgedichte verfügt worden sei, nur

von diesen, „nicht von andern ganzen poetischen Werken“ zu verstehen sei, von denen die Censurgebühren bisher nur einfach bezahlt worden seien.

Man ist ohnehin jetzt überall darauf bedacht, die Vortheile, welche wir bisher genoßen, zu untergraben; Dänemark, Schweden und Venedig haben nur neuerlich die Druck-Freyheit angenommen, und es ist zu befürchten, daß wenn der Ausländer künftigt nicht alle mögliche Erleichterung bey uns finden sollte, er uns verlassen, und auch dadurch denen Landesherrlichen Einkünften ein Ansehnliches entgehen werde. Aus diesen Ursachen unterfangen wir uns, unterthänigst zu bitten, daß die von den hiesigen Buchdruckern vor 4 Jahren übergebene unterthänigste Vorstellung nochmals in Betracht gezogen, und durch ein gnädigstes Regulativ ganz entschieden werden möge.

(Folgen zwölf Unterschriften.)

Ein Rescript des Kirchenraths vom 6. Octob. 1773 an die Bücher-Commission theilt derselben mit, daß das Regulativ nun definitiv festgestellt sei. Die Zahl der Pflichtexemplare sei auf zwanzig normirt. Die Bestimmung betr. die Censurgebühren von gedruckten Carminibus sei nur von diesen zu verstehen; in Ansehung ganzer poetischer Werke bleibe es bei der bisherigen Observanz. Die Originalausfertigung des Regulativs war beigelegt und wurde am 9. October den Leipziger Buchhändlern vorgelesen.

Diese schriftliche Originalausfertigung stimmt, abgesehen von orthographischen Verschiedenheiten, mit den gedruckten Exemplaren überein. Nur lautet der 5. Artikel im Drucke folgendermaßen:

Haben die Buchhändler von einem jeden alten oder neuen eingezzeichneten Buche **Zwanzig**, „und von Büchern, so über **Drey Thaler** kosten, **Fünfzehn**“ Exemplaria bey der Bücher-Commission zu weiterer Einsendung abzuliefern.

Die in Gänsefüßchen eingeschlossenen Worte sind ein neuer Zusatz in den Druckexemplaren.

Die Büchercommission hatte aber doch noch einige Bedenken. In einer Vorstellung vom 13. November an den Kirchenrath bemerkt sie, es könnte der Fall vorkommen,

daß zwey verschiedene Buchhändler den Verlag eines und eben desselben Buches, worzu auch jeder von ihnen vielleicht gleiches Recht zu allegiren fähig seyn möchte, zu unternehmen den Entschluß faßeten, und indem der eine bey Ew. Churf. Durchl. das höchste Landesherrliche Privilegium darüber auswürdete, der andere alhier die Einschreibung desselben ins Protolloc bewerkstelligen ließe,

woburch, welcher von beyden den Vorzug und das Recht des Privilegii zu genießen habe, zweifelhaft werden dürfte.

Es werde deshalb eine schnelle und fleißige Communication der Secretariats- oder Protonotariats-Expedition des Oberconsistorii mit dem Bücherinspector betreffs der Gesuche oder eine andere Anordnung nöthig sein.

Der Bescheid des Oberconsistorium hierüber vom 26. November lautete: ehe ein Buch wirklich in das Protokoll eingetragen würde, hätte der Bücherinspector mittelst kurzen Promemorias dem Oberconsistorial-Secretär Titel, nachsuchenden Verleger und Tag der Anmeldung anzuzeigen und die Antwort abzuwarten, ob ein anderer Verleger über dasselbe Buch ein Privilegium bei Kirchenrath und Oberconsistorium nachgesucht habe; wer zuerst gekommen sei, solle stets den Vorzug haben.

Ferner fragt die Büchercommission an, ob auf die formell mit Privilegium versehenen und die nur in das Protokoll eingeschriebenen Bücher gleicherweise „mit Churf. Sächß. gnädigstem Privilegio“ zu setzen, oder ob ein Unterschied, und welcher, zu machen sei, was gelegentlich nützlich sein könne, aber für die in das Protokoll eingezeichneten Bücher nicht anstößig sein dürfe.

Hierüber entschied das Oberconsistorium, die Worte: „mit r. Privilegio“ könnten auf die Titel beider Arten von geschützten Büchern gesetzt werden.

Eine letzte Bemerkung der Büchercommission besagt, daß in § 11 seiner Instruction dem Bücherinspector vorgeschrieben sei, daß, wenn den privilegirten Büchern der Text des Privilegii nicht vorgedruckt sei, er dies zeitig anzuzeigen habe. Bisher sei jenes Vordrucken nicht gebräuchlich gewesen, werde wohl auch künftig aus Ersparnißrücksichten unterlassen werden. Es werde daher unmaßgeblich vorgeschlagen, es bei dem alten Brauche zu belassen und den Bücherinspector von jener Anzeigepflicht zu entbinden.

Bescheid des Oberconsistorium:

Also können wir in Gnaden geschehen lassen, daß allenfalls die zeithero nicht behörig beschehene Vordruckung derer Privilegien-Scheine ferner übersehen werde.

„Ihro Chur-Fürstl. Durchlaucht zu Sachsen r. r. Mandat den Buch-Handel betreffend. Ergangen, de Dato Dresden, den 18. Decembris 1773“ wurde nun gedruckt und der Bücher-Com-

mission in einer Anzahl Exemplare zugestellt. Es enthält auch das „Regulativ, wie das von der Bücher-Commission zu führende Protocol einzurichten“. Beide Schriftstücke sind schon anderweit veröffentlicht⁹⁾, ich sehe daher hier von nochmaligem Abdruck ab. Die Insinuation an die Leipziger Buchhändler, deren jeder ein Exemplar des Druckes erhielt, fand am 20. Januar 1774, die an die fremden erst in der nächsten Ostermesse statt. Das Insinuations-Patent trägt 150 Unterschriften. —

Als bald erfolgte nun die Wahl der Buchhandlungs-Deputirten. Schon am 4. März 1774, also noch vor der Jubilate-Messe und vor Publication des Mandats an die fremden Buchhändler (von der Buchhandlungs-Gesellschaft ist überhaupt fortan keine Rede mehr), und zwar durch die Leipziger, welche als die drei sächsischen Deputations-Mitglieder Zacharias Fritsch und Reich in Leipzig und Waltherr in Dresden wählten. In der Messe wurden dann noch hinzugewählt: Bohn aus Hamburg, Fleischer aus Frankfurt a. M., Gräffer aus Wien, Hellwing aus Hannover und Lemgo, Raspe aus Nürnberg und Spener aus Berlin.

Das erste Zeichen ihrer Existenz gaben die Deputirten dadurch, daß sie auf erspriechliche Erweiterung ihrer Competenz hinarbeiteten. Ein von Reich und Fritsch der Bücher-Commission unter dem 2. Juni 1774 eingereichtes Promemoria besagt, daß schon in der letzten Messe die erste Zusammenkunft gehalten und für die Zukunft zwei dergleichen in jeder Messe zu halten verabredet worden sei. Das allgemeine Beste werde stets der Gegenstand der Berathungen der Deputirten bleiben, und sie behielten sich vor, jedesmal, so oft es die Umstände erforderten, davon gehorsamen Bericht abzustatten.

In dieser Absicht hätten sie die Ehre, „heute einige unvor-greifliche dahin abzweckende Gedanken“ vorzulegen und zu bitten, solche zur Prüfung gehörigen Orts einzusenden und „mit Dero vielvermögenden Gutachten“ zu begleiten.

1. Die uns gnädigst nachgelassene Wahl von Sechs ausländischen Buchhandlungs-Deputirten, erkennen wir zwar mit tiefster Verehrung, da aber diese Anzahl nicht hinlänglich seyn will, indem in der Schweiz, Königsberg und andern noch weiter entfernten Landen dergleichen auch nöthig seyn dürfften, so würde es zu mehrerer Befestigung des allgemeinen Systems gereichen, wann man uns deren Wahl ebenfalls frey lassen, und uns dadurch in den Stand setzen

wollte, sie mit unserer Interesse zu verbinden und zu Abwendung aller ungerechten Eingriffe ihres Orts zu ermuntern. Da auch

2. bey Untersuchungen, Visitationen zc. bey dem Buchhandel einen jeden vieles entgegen muß, der nicht selbst Buchhändler ist; zumal da nach der Stadtverfassung, die Deputirten eines H. E. und H. W. Rath's öftters verändert werden, hier aber auf die Aufklärung gewisser Umstände und des daraus zu beweisenden Rechtes, folglich zu Abkürzung der Prozesse, alles darauf ankommt, daß hierauf genau Rücksicht genommen werde, so würde es ohnmaßgeblich nöthig seyn, daß hierzu erfahrne und in dergleichen Sachen bewanderte Buchhändler gezogen würden, und deswegen ergehete unsere gehorjame Bitte ebenfalls dahin es bey Serenissimum mit bewürden zu helfen, daß künfftig bei dergleichen Untersuchungen und Visitationen, einem oder zweyen aus unseren Mitteln der Zutritt erlaubet seyn möge. Dann daß es

3. die gnädigste Absicht Serenissimi seye, alle Prozessualische Weitläufigkeiten abzukürzen, zeigt Dero Rsp. d. d. Dresden, den 18. Dec. a. p. deutlich. Demohngeachtet hat man in letzterer Weise bey dem Göbhardtischen Nachdruck und begangenen Falso, den Zudringlichkeiten des Herrn D. Bismanns Gehör gegeben, seine Appellation gegen den Göbhardtten zuerkannten Eyd angenommen, und dadurch dem Nachdrucker und Falsario Göbhardtten auf ein ganzes Jahr und vielleicht länger Zeit gelassen, die verwürdte Strafe zu erlegen, oder derselben wohl gar noch zu entgehen. Dann daß Göbhardt des angeklagten würdlich schuldig sey, zeigen theils die schon beygebrachten Beweise, theils wird sich solches noch mehr durch die Berichte aufklären, die man von außen nach und nach erwartet. Der überreichte würdliche Nachdruck aus Biel beweiset deutlich, daß er von dem Göbhardtischen weit unterschieden sey, und da Göbhardt den seinen nach dem Buchhändler-Ausdruck pro Novitate an andere Buchhändler laut seinen eigenhändigen Billets ohnverlangt gesandt, so wird wohl Herr Dr. Bismann nichts beyzubringen vermögen, das seinen Clienten schützen könnte. Dann da das Mscpt zu Gellerts Moral gewiß theurer bezahlt worden, als je in solchem Fall in Deutschland vorher geschehen, so kommt der ohnehin nichtige Einwurf, daß die Original-Edition zu theuer sey, in keine Betrachtung, zumal da der Nachdruck nur 4 gr. wohlfeiler ist. Aus eben diesem Grunde aber, und da die rechtmäßigen Verleger mit diesem Buche ganz außerordentliche Unkosten gehabt, finden sie die geleistete Caution des Göbhardt's in gar keine Proportion, und verlangen also, daß hierauf künfftig reflectiret, der Göbhardt zu billiger Schadloshaltung angehalten, und er über dieses wegen des höchstandungswürdigen Falsi zu gehöriger Strafe gezogen werden möge. Der Nachdrucker würde sonst immer kühner werden, wann er ein gutes Buch wählen, und dann nur für dessen Nachdruck

№ 200. — Strafe bezahlen dürfte, davon dem rechtmäßigen Verleger das Honorarium mehr als sechsmal soviel gekostet hätte. Hierher gehören ebenfalls die nichtigen Ausflüchte des Frankfurter Buchhändlers Varrentrapp, der zwar den Nachdruck und das begangene Falsum mit Gottscheds Kern der Sprachkunst nicht läugnete, weil er durch seinen gewesenen Bedienten überführet, es nicht läugnen konnte, doch aber behaupten wollte, daß diese Sache nicht für die hiesigen Gerichte gehörete, und also am Ende mit Erlegung von № 50. — davon lame. Alles dieses ist künftig billig in genaue Betrachtung zu ziehen, wann die Geseze ihre Krafft erlangen sollen! Dieses wünschet der gute Theil der Buchhändler; durch ihn werden unsere Meßen erhalten, und durch die Meßen das Glück der hiesigen Buchhandlung. Die ohnmächtigen Drohungen des vorgedachten Frankfurter Buchhändlers Varrentrapps und anderer seines gleichen „daß sie die hiesigen Meßen nicht weiter besuchen würden“ zc. verdienen deswegen um so weniger Aufmerksamkeit, da bisher keiner in Rücksicht auf unsern Vortheil, sondern blos von ihrer eigenen Interesse geleitet, unsere Meßen besucht haben, und jerner besuchen werden. Daß aber diese Meßen blos durch ernsthaftige Handhabung der Geseze und nicht durch Nachsicht gegen zügellose Frevler erhalten werden können, bedarf wohl keines Beweises. Es sind daher

4. a. der Verfaßer und Verleger des zu Ende letzterer Meße erschienenen Pasquils, der gerechtfertigte Nachdrucker, | wovon schon ein Exemplar ad Acta gegeben: |

b. die Hamburger Buchhändler Buchenröder und Ritter, wegen der Beylagen sub Lit. A. und B.

c. der Breslauer Buchhändler Meyer wegen der sub Lit. C. um so mehr mit gerechter Ahndung und Bestrafung anzusehen, da es ihnen sowohl, als der so genannten ascetischen Gesellschaft in Hamburg, wovon Buchenröder und Ritter Mitglieder seyn sollen, blos darum zu thun ist, alle gute Ordnung umzustößen, und dadurch den hiesigen Buchhandel zu untergraben, und nach und nach zu zernichten. Mit diesem Wunsche und mit dieser ad Serenissimum gerichteten unterthänigsten Bitte vereinigen wir auch

5. die, dem hiesigen Intelligenz- und Zeitungs-Comptoir, dem Notario Schulz und anderen, die weder Bürger noch Buchhändler sind, auch als Buchhändler keine Onera tragen, engere Grenzen zu setzen, und einem jeden an die Handthierung, zu der er ursprünglich verpflichtet und angewiesen ist, zurückzuführen, folglich dadurch die würcklichen Buchhändler in Stand zu setzen, als nützliche Mitglieder des gemeinen Wesens und als Unterthanen des besten Fürster ferner würcksam und im Stande zu bleiben, das zu erfüllen, was von guten Bürgern gefordert und erwartet wird.

Als Anlagen finden sich zu dieser Eingabe: Lit. A.: verschiedene

Schreiben von Buchenröder und Ritter in Hamburg an den Buchdrucker Berenberg in Lauenburg; vom 10. November 1772:

„auf Gellerts Werke gehen wir sogleich zu halben Kosten mit Ihnen; mit Wielands Schriften aber ist es mißlich. Lassen Sie dahero letzteren fahren“.

Es sei stets ewige Verschwiegenheit in diesen Geschäften zu beobachten. Gellert sei in einer Auflage von 2000 zu drucken; der Druck habe gleich anzufangen. Den 17. November schickten sie Gellert's Schriften und Berechnung der Unkosten. Erforderlich sei genauer Abdruck des Originals, Seite auf Seite, aus derselben Schrift, in gleichem Format, „damit nicht ein Unterschied zu merken“; „unten kann man Amsterdam oder Rotterdam drucken, wie man will“. Bignetten und Titel wären nachzustecken; das würde Beck in Braunschweig am billigsten besorgen. Ein undatirter Brief räth, sich an der großen Ausgabe nicht zu vergreifen, weil sie wohlfeiler sei, als die kleine. Der Berliner Nachdruck koste nur 1½ Thaler¹⁰⁾, die „ächte“ in Leipzig 2 Thaler, „nemlich ohne Moral“, während die kleine Edition doch 2½ Thlr. koste. Die große sei wegen des Nachdrucks herabgesetzt. Die kleine sei noch nicht nachgedruckt; aber es müsse ja genaue Copie sein. Den 28. März 1773 schreiben sie, weil das Geld so äußerst rar sei, müßten sie den Gellert fahren lassen, wollten aber den Absatz besorgen. Den 3. Juni übersenden sie die Kupfer, die sie haben stechen lassen, und drängen um die „Moral“. — Anlage Lit. B. besteht aus den Titelblättern der Nachdrucks-Ausgabe; bezeichnet ist dieselbe: „Heidmanns Erben und Reich. 1770“. — Anlage Lit. C. ist ein Schreiben von Johann Ernst Meyer in Breslau ohne Adresse. Da er viel Sortiment brauchen könne, auch des Verlags des Adressaten benöthige, so offerire er Trattner'sche Nachdrucke (darunter Gellert, Gessner, Rabener etc.). Nach Leipzig bringe er davon nur, was vorher bestellt sei; Verschwiegenheit sei erforderlich. —

Dieses etwas selbstbewußte Schreiben, das doch über die Bestimmung der Deputirten hinaus und bedenklich in die Befugnisse der Bücher-Commission übergreift, scheint von letzterer nicht beantwortet worden zu sein. Wenn es demnach wohl seinen Zweck verfehlt hat, so ist es doch recht wohl geeignet, auf das Treiben der Buchdrucker und Nachdruckshändler, sowie auf das gegen sie beliebte Verfahren Licht zu werfen.

Die Deputirten wiederholten nun die vorstehend bezeichneten Anträge den 12. Mai 1775, worauf die Bücher-Commission dahin berichtete, daß der ersten Bitte kein Bedenken entgegenstehen würde, während die zweite „inconvenient“ erscheine. Die Buchhändler oder deren Deputirte könnten der Commission doch nur ein Gutachten abgeben, das bei Erfordern allemal eingeholt werden könnte. Zuziehung zu den Visitationen durch den Bücher-Inspector würde aber ein Odium auf die Deputirten werfen. Demgemäß rescribirte der Kirchenrath an die Bücher-Commission, es erscheine bedenklich, den beiden Bitten zu entsprechen, und habe es bei den Bestimmungen des Mandats von 1773 sein Bewenden.

Nun tragen die beiden Firmen Weidmann's Erben und Reich und Caspar Fritsch, die überhaupt regelmäßig im Namen der Deputirten aufzutreten pflegen, dieselben Wünsche unter dem 14. November dem Kurfürsten vor, bis auf Weiteres aber ebenfalls ohne Resultat.

Endlich fanden jedoch ihre Vorschläge bei dem Kirchenrathe geneigtes Gehör. Ein Rescript desselben vom 8. Mai 1778 an die Bücher-Commission sagt darüber:

begehren hierdurch gnädigst, ihr wollet, da die Deputirten der Buchhändler nicht bloß als Parthey zu behandeln, vielmehr mit ihren zum Besten und zur Aufnahme des Buchhandels gereichenden Vorschlägen iederzeit zu hören, ihnen zu solchem Ende nicht nur den Zutritt verstatten, und auch mit ihnen über die, das Aufnehmen der Buchhandlung betreffende Angelegenheiten, auf schickliche und zur Aufmunterung der daran Theil nehmenden Inn- und Ausländischen Buchhändler gereichende Art vernehmen, nicht minder das zu obbemeldetem Zweck angetragene, nach Unterscheid der Umstände entweder sofort selbst veranstalten, oder davon an uns baldige umständliche Anzeige thun, sondern auch, wenn um Vermehrung der Deputirten, worauf jedoch zeithero nicht weiter bestanden worden, fernere Ansuchung geschiehet, von den Buchhändlern was sie hierzu für Mitglieder in ohnmasgeblichen Vorschlag bringen, vernehmen, und Uns davon sodann gleichfalls zu Fassung fernerer Entschließung gehorsamst Anzeige mit Beyfügung eures unvorgreiflichen Gutachtens erstatten.

In einer den 26. Mai 1778 abgehaltenen Conferenz der Bücher-Commission mit den Buchhandlungs-Deputirten werden letztere bedeutet, daß ihnen in Folge des vorstehend excerptirten Rescripts in den Messen der Zutritt bei der Bücher-Commission

verstattet sei und an einem bestimmten Tage jeder Messe eine Zusammenkunft abgehalten werden solle, darin

1. was zum Besten und Aufnahme des Buchhandels überhaupt, und besonders zu Begünstigung des Handels mit auswärtigen Buchhändlern,

2. zu Abthuuung und Vermittelung der etwa vorkommenden Beschwerden, wobey die Anzeige und Gutachten derer Buchhändler-Deputirten erforderlich wäre

in gemeinschaftliche Ueberlegung gezogen werden sollte.

Auf die Aufforderung, selbst einen passenden Tag vorzuschlagen, erklären die Deputirten, daß diese Conferenz nur in der Ostermesse werde stattfinden können, weil in der Michaelismesse nur wenig fremde Buchhändler zu kommen pflegten. Der bequemste Tag würde der Freitag in der ersten Messwoche sein.

Conferenzen wurden übrigens doch sowohl in den Oster-, als in den Michaelis-Messen abgehalten. Aber die Thätigkeit der Deputirten ließ immer mehr nach. Von 1776 an waren bei den Versammlungen derselben nur einzelne erschienen, in der Ostermesse 1782 und der Michaelismesse 1786 von den Fremden nur einer. Am 3. December 1787 war Reich, zwei Tage nach Vollendung seines siebenzigsten Lebensjahres, gestorben. In der nächsten Ostermess-Conferenz war niemand erschienen; in der Michaelismesse desselben Jahres bitten die zwei erschienenen Deputirten wiederholt, die Conferenzen auf die Ostermesse zu beschränken, und von da an erschienen nur noch Ostermesse 1789 und 1791 je zwei Deputirte, während von da an selbst ihr Erscheinen völlig aufhört, ihre Thätigkeit aber zuletzt völlig bedeutungslos geworden war.

Ueber die Thätigkeit der Deputirten in den früheren Jahren, besonders unter der Führerschaft Reich's, zu berichten, würde, so interessant es auch wäre, hier doch zu weit führen.

Die schon erwähnten Verhandlungen über den Leipziger Buchdruckereid und die Censurverhältnisse in Leipzig wurden eingeleitet durch eine Denunciation des Professor Bel vom 8. October 1766, wonach sich schon seit geraumer Zeit die (Leipziger) Buchdrucker unterständen, die ihnen zum Druck gebrachten Carmina (ein damals nicht unwesentliches Object des Buchdrucks) nicht zur Censur vorzulegen, „dergleichen Unterfangen aber bis anhero von ihm nicht herausgebracht werden können“. Der in diesem Falle betroffene

Buchdrucker Joh. Christoph Büttner wurde zu einer Geldstrafe und Kostenersatz verurtheilt und erhielt einen Verweis. Danach ruhte die Sache, bis Bel am 8. Juli 1769 mit einer neuen Klage hervortrat. Unter Vorlegung des Buchdruckereides, nach dem nicht das Geringste ohne Censur gedruckt werden dürfe, beschwert er sich, daß dem entgegen Saalbach und Langenheim die in der Jubilate-Messe desselben Jahres erschienene neue Auflage von Gellert's Gedichten und Fabeln ohne seine Censur und Permission gedruckt hätten. Dieses gesetzwidrige Unternehmen sei höchst strafbar und gereiche zu Nachtheil und Verkürzung der Professoren und der ihm selbst als Professor poeseos „in partem Salarium“ angeschlagenen Censurgebühren.

Bei der Vernehmung vor dem Rathe gesteht Joh. Friedr. Langenheim, neulich den 4. Theil von Gellert's Schriften gedruckt zu haben. Zur Censur habe er ihn nicht vorgelegt; dafür müsse der Verleger selbst sorgen. Es sei ihm auch nicht möglich gewesen, weil er diesen Theil von dem Kreissteuereinnahmer (Christian Felix) Weiße (dem bekannten Verfasser des „Kinderfreundes“ u., der demnach die Redaction der neuen Ausgabe besorgt hatte) blattweise erhalten hätte. Er kenne die Tragweite seines Eides,

führet aber dabey an, wenn ein Werk wieder aufgelegt würde, so sey „gebräuchlich“, daß selbiges dem Censori gewiesen, jedoch nicht weiter censiret werde, der Censor auch nichts weiter davor bekomme.

Wenn der Censor Gebühren zu verlangen habe, so sei der Verleger bereit, solche zu bezahlen.

Ulrich Christian Saalbach jagt aus, er habe den 1., 2., 3. und 5. Theil gedruckt. Die Verleger hätten selbst mit Bel sprechen wollen und es hätte derselbe auch die Censurgebühren von ihnen erhalten. Neue Auflagen würden übrigens dem Censor nur „zum Ansehen“ geschickt, ohne daß er sein „vidit“ darauf setze und etwas erhalte. Jetzt verlangten aber die Censoren bei neuen Auflagen immer für ihren Consens die gleichen Gebühren, wie bei der ersten, und dessen weigerten sich gewöhnlich die Verleger.

Giergegen wendet Professor Bel unter dem 15. Juli ein, die Einwürfe der Buchdrucker seien nichtig, denn nach ihrem Eide dürften sie nicht das Geringste ohne Censur drucken. Die Bezugnahme auf den bestehenden „Gebrauch“ sei ebenfalls gegen den Eid

und der Natur der Sache zuwider. Wenn der Censor die Druck-erlaubnis geben solle, so müsse er erst untersuchen, ob nichts Anstößiges in dem Buche enthalten sei. Das „bloße Vorweisen“ sei nicht hinlänglich, aber auch dieses habe Langenheim unterlassen. Saalbach's Vorgeben von einer Abrede der Verleger mit ihm (Bel) decke ihn nicht wegen des Verstoßes gegen seinen Eid; er selbst hätte die Schrift vorzulegen gehabt. Es sei aber auch unwahr, daß Reich und Fritsch mit ihm darüber gesprochen und ihn befriedigt hätten — eine Angabe, der die beiden Buchdrucker später widersprechen.

Er verzichte zwar für diesmal ausdrücklich auf seine Censur-gebühren, verlange aber Saalbach's und Langenheim's Bestrafung, indem er bei der Klarheit der Sache nicht zweifle, daß auf die poena perjurii und Erstattung seiner (mit 2 Thlr. 6 gr. liquidirten) Unkosten werde erkannt werden.

Nach einer Bitte der beiden Buchdrucker, vorläufig nichts zu verhängen, da sie mit ihrer Nothdurft einkommen wollten, erfolgt unter dem 6. September eine Eingabe der ganzen Buchdrucker-Innung an den Rath, die besonders wichtig ist, weil sie einen ausführlichen Ueberblick über die damalige Handhabung der Censur in Leipzig und die dabei hervortretenden Uebelstände giebt.

Sie hätten schon eine lange Reihe von Jahren still den Vorwurf geduldet, als entsprächen sämmtliche Leipziger Buchdrucker nicht vollkommen dem von ihnen geleisteten Eide; jetzt träten sie aber mit ihren Beschwerden hervor, weil zwei aus ihrer Mitte von einem der Censoren öffentlich des Meineids beschuldigt worden seien.

Anstalten, den Mißbräuchen der Druckereien zu wehren, seien nöthig. Die Leipziger Buchdrucker-Innung sei die ansehnlichste im Lande, die stärkste in Deutschland; dennoch sei sie

1. vor allen andern im Lande und in Deutschland mit einem Eide beladen, der den Schein erwecke, als werde sie nur durch eine solche Gewalt in den Schranken der Ehrbarkeit und der Ehrfurcht gegen Religion und Obrigkeit gehalten;

2. gerathe sie dabei jeden Augenblick in die Verlegenheit, mehr zu thun, als sie solle, wenn sie den Eid buchstäblich erfülle, oder zu zweifeln, ob sie dem eigentlichen Sinne desselben entspreche, was sie

3. in einen unangenehmen Zwist mit den Censoren verwickelt, und sie

4. öfters der Gefahr aussetze, eine Arbeit einzubüßen. Zwar hätten weder sie selbst, noch ihre Vorfahren diese scharfe Vorschrift verschuldet, sondern die

damahlige Raserey in Deutschland, einander mit Schmähschriften zu verfolgen, alle Einfälle der Schwärmerey unter die Leute zu bringen, und mit einer ausschweifenden Wildheit auch die Obrigkeit selbst nicht zu verschonen und überhaupt die durch anhaltende lange Kriege verderbte Sitten, die Ursache der von 1549 bis 1675 immer wiederholten geschärfften Befehle in Ansehung der Druckerey, und des von 1675 bis 1697 immer schärfer gemachten Eydес der Leipziger Buchdrucker waren.

Es sei schmerzlich, daß sie die Schwere dieses Eides, zu dem ihre Vorfahren trotz ihres inständigen Wittens und der Vorstellung: nicht eigentlich sie, sondern ihre benachbarten Collegen seien Ursache der Unordnungen, gezwungen worden, jetzt, unter veränderten Umständen, noch immer fühlen müßten. „Die Geseze der Vernunft und des Reichs gebiethen, niemand zu beleidigen“; das sei der Grund der Vorschriften für Censoren und Buchdrucker in Bezug auf Religion, Staat und Sitten.

Dies versprachen sonst nur die Buchdrucker in Halle dem Rectori der Academie mit einem Handschlage, und ist seit einigen Jahren der Inhalt des Eydес, den sie ipt schwöhren. Die Buchdrucker in Jena schwöhren, keine „libellos famosos oder verdächtige Schriften, auch keine Disputationes, Carmina, oder Opera ohne Censur zu drucken“. Die in Wittenberg schwehren, „keine Schriften und Bücher so wohl geschriebene, als auch schon allbereit an andern Orten gedruckte, ohne Censur und Approbation zu drucken“. Alle übrige Buchdrucker im Lande, wenn sie ja vereydet werden, haben zu schwöhren, „daß sie ohne Vorwissen und Unterschrift des Decani zu Leipzig oder Wittenberg, darinn die Materia gehörig, und in Poesie dem Superintendenten seines Orts (nicht) drucken wollen“.

Nur die Leipziger Buchdrucker hätten den umfassenden und verclafulirten Eid zu schwören. Bei dieser Schärfe sei es nicht zu verwundern, daß sich ihre Vorfahren 1697 ganze fünf Monate dagegen gesträubt, deshalb damals und nachher Vorstellungen gemacht hätten. Noch in demselben Jahre hätten sie eine Erleichterung wegen der schon gedruckten Bücher erhalten (daß bei diesen keine neue Censur und keine Gebühren, sondern nur Permission des Censors und kein Ausenthalt stattfinden sollte, Schulbücher gar

nicht zu censiren wären); dies sei 1699 noch weiter „relaxirt“ worden. Wenn diese Erleichterungen schon 1705 aus politischen Gründen wieder etwas eingeschränkt worden wären, so wäre doch eingeschärft worden, unveränderte neue Auflagen ohne Aufenthalt und neue Gebühren zum Drucke zu verstaten; dies sei 1706 speciell für schon auf sächsischen Universitäten approbirte Bücher erläutert, auch verboten worden, die nichtlutherischen theologischen Bücher zu verhindern oder zu castriren. Dies bestätigten neuere kurfürstliche Befehle von 1714, 1717 und 1722.

Die im Generale vom 24. April 1717 wegen der Büchercensur enthaltene allgemeine Eidesformel für alle Buchdrucker im Lande enthalte zwar dem Sinne nach Alles, was in den früheren Befehlen betreffs der Censoren bestimmt sei, dem Ausdrücke nach sei sie aber viel gelinder und weniger beängstigend, als die in Leipzig gebräuchliche. Sonst pflege ein derartiges Generale alle früheren Specialbefehle aufzuheben, die Rescripte von 1719 und 1722 bezögen sich sogar darauf; trotzdem sei aber die Leipziger Eidesformel, ob durch Unachtsamkeit ihrer Vorfahren oder aus Zufall, allein übrig geblieben und bis dato beibehalten; man habe sie nicht einmal nach dem Inhalte der erläuternden Befehle ermäßigt und neu gefaßt.

2. Da dies trotz aller abändernden Befehle nicht geschehen sei, den Buchdruckern aber diese Aenderungen nicht einmal durch Abschrift als Vorschrift bekannt gegeben worden seien, so habe sich die Kenntniß davon nur durch mündliche Ueberlieferung fortpflanzen können. Sie wüßten, daß früher um Erläuterung darüber gebeten worden sei,

ob die Kleinigkeiten, welche öfters in der Druckerrey vorkommen, und ihrem Inhalte nach gar keiner Censur bedürfen, oder fähig sind, die Rechnungs-Tabellen, Fracht- und Wechsel-Briefe, Assignationen, Notariats-Scheine und Proteste, Cours-Zettel, Waaren-Zettel, Preys-Courante, Logir-Zettel, Pack-Zettel, Kaufmanns-Briefe und Oblatorien, Concert- und Comödien-Anzeigen und Musicalien, und viele andere dergleichen nichts inn- noch auf sich habende Dinge, und die nur zur Erspahrung des vielen Schreibens in gemeinen Handel und Wandel gedruckt werden, unter der Clausel, „nicht das geringste“, mit oder nicht begriffen wären;

auch hierüber sei die limitirende Entscheidung nur durch mündliche Ueberlieferung bekannt. Bei diesem Widerstreit von Eid und Ueberlieferung schwebten sie beständig in Zweifel und Gefahr; nur die

lange Gewohnheit gebe einige Sicherheit. Auch die Censoren, die auf Grund der gnädigsten Befehle doch nur die Vorschrift haben könnten, zu verhüten, daß nichts gegen Religion, Staat und gute Sitte gedruckt werde, seien zweifelhaft. Einige seien ungehalten, wenn ihnen dergleichen vorgelegt würde, wogegen andre,

welche das utile allem andern vorziehen, auch Sachen zur Censur verlangen, dabey sich kaum etwas denken läßt.

Dabei bewirkten manche Censoren durch Auswirkung von Specialbefehlen Aenderungen. Obschon z. B. die alten Classiker durch das Rescript von 1706 gewissermaßen eine allgemeine Approbation hätten und keiner neuen Censur bedürfen sollten, so seien doch erst neulich, 1763, Polybius und andre classische historische Schriftsteller durch Specialbefehl der Censur des Professor historiarum zugewiesen worden.

Die dem Eide eingefügte Clausel über die Haltung guter Correctoren komme ebenfalls weder in dem Generale von 1717, noch sonst wo anders vor, sei auch nicht im ganzen Umfange erfüllbar, wie bereits früher vorgestellt worden sei. Ein accurater und richtiger Druck sei eine Ehre für jede Druckerei; jede werde ihres Rufes wegen danach streben, auch ohne eidlich dazu verpflichtet zu sein. In Universitätsstädten sei es zwar leichter, gute Correctoren zu finden, sie wären aber doch erst durch lange Uebung auszubilden. Wirkliche Gelehrte hätten weder Lust, noch Geduld dazu, und gerade sie seien erfahrungsmäßig die schlechtesten Correctoren. Das beste Schutzmittel gegen grobe Fehler seien gute Manuscripte; danach könne jeder geübte Corrector, ohne gerade in der Materie bewandert zu sein, corrigiren, und kleine Satzfehler seien doch ohne Bedeutung. Die betreffende Eidesclausel

hat unstreitig ihren Ursprung von dem ao. 1614 (Visitationsabschied vom 22. October) besonders wegen des Bibel-Drucks und der dabey anzuwendenden accuraten Correctur, der hauptsächlich in Wittenberg seinen Sitz hatte, und auch an dasige Universität hauptsächlich gegeben worden, von da aber zu uns herübergekommen, den Wittenbergern selbst entnommen, uns aber allein zurück geblieben ist.

Niemand habe auf den Bibeldruck mehr Fleiß und Capitalien verwandt, als die Ganstein'sche Bibel-Officin in Halle, die viele Ausgaben im Satz stehen habe, welche bei jedem Abdrucke revidirt würden.

Gleichwohl haben sie bey dem Abdruck einer deutschen Bibel zu Germantown in America A. 1743 von einer 34^{ten} Edition dieser Hällischen Bibel noch etliche hundert Druckfehler gefunden, und eben dieses hat sich auch bey dem Abdrucke einer deutschen Bibel allhier in Leipzig, im Jahre 1741 von der 37^{ten} Octav-Edition dieser Hällischen Bibel zugetragen, dabey man ebenfalls noch über 300 Druckfehler in derselben noch entdeckt.

Ein Eid, unbedingte Correctheit zu verbürgen, sei daher gar nicht möglich.

3. Durch den Einfluß der Kriege und den damaligen „Stand“ der Druckerei hätten vor 100 Jahren ihre Vorfahren nur „durch die Menge der Arbeit, und durch deren geschwinde Beförderung“ ihren mühseligen Unterhalt suchen müssen; sie hätten selbst gebeten, die Censur der philosophischen Facultät unter die Fachprofessoren zu vertheilen, weil sie bei der Censur durch den Decan allein zu sehr aufgehalten worden seien. Dieser Bitte und deren Einschlebung in die Eidesformel hätten die Professoren der Facultät die jetzige Vertheilung und Einrichtung zu danken. Im Ganzen sei aber doch der Zweck der Buchdrucker nicht erreicht worden, das Censurwesen bei der philosophischen Facultät habe vielmehr in diesen hundert Jahren eine Wendung genommen, die nun von den Buchdruckern schmerzlich empfunden werde.

Troy der Größe der Facultät befinde sich die Censur bei ihr doch in den Händen von nur drei Professoren, „des Historici, Poetae und Politici, die übrigen sitzen größtentheils leer“, was sie selbst bezeugen müßten. Die Beschleunigung sei also nicht ausreichend gewesen. Da die Buchdrucker verpflichtet seien, nichts ohne Censur und Unterschrift eines der Professoren zu drucken, so könnte es ihnen allenfalls gleichgiltig sein, welcher von ihnen die Verantwortung übernehme, wenn ihnen nur nicht aus der Menge der eingereichten Werke ein Aufenthalt erwüchse, „theils eine Verwickelung in den Zwist der Herren Censoren unter sich selbst, über die einem jeden gehörigen Werke, zu unserem Nachtheile, Beschwehrung, und Gefahr der Feindschafft dadurch zuwüchse“. Aber manche Fächer „stoßen so nahe zusammen“, daß öfter an ein Werk zwei, drei und vier Censoren Anspruch erheben könnten und es öfters auch thäten. Die jetzt beliebten Romane in Briefform z. B. seien von dem Prof. Eloq. als Briefe, von dem Prof. Histor. als eine Geschichte, von dem Prof. Moralium aus einem moralischen Grunde

der Abhandlung, als auch von dem Prof. Poeseos als ein Werk von Dichterey, zur Censur verlangt worden; die Journale werden eben so wohl von dem Prof. Histor., als auch von jeden der Herren Professoren zur Censur verlangt, in dessen Profession solche, dem Inhalte derselben nach, gezogen werden könnten; die griechischen und lateinischen alten Autores Classici, die doch nach allergnädigster Concession als allgemein approbirte Werke gar keiner Censur bedürffen, werden so wohl im ganzen von dem Herrn Prof. graec. et lat. ling. verlangt, als auch besonders von jeden der Herren Professoren der auf den Inhalt derselben Anspruch machen kann. Lexica zu den Sprachen nimmt eben so wohl der Herr Prof. Ling. als der Herr Prof. Eloq., als Theile der Wohltredtheit, und Lexica der Künste und Wissenschaften, eben so wohl der Herr Professor, in dessen Profession sie des Inhalts wegen gezogen werden können, als sie auch der Herr Prof. Histor. ihres Vortrags wegen begehret.

Die Buchdrucker wußten nun nicht, was die Herren alle in ihrer Bestallung der ihnen zugetheilten Censur halber für Anweisungen hätten; es sei aber zu schließen, daß sie gar keine oder doch keine hinlängliche und specielle besäßen. Um den Anklagen Gewicht zu geben, seien diese Berechtigungen allerdings als Pars Salarii ausgegeben worden. Die große Druckthätigkeit entspringe nicht „von dem eigenen Fleiße der hiesigen Academie“, sondern „von der erst seit hundert Jahren sich hier etablirten Buchhändler-Meße“; das seien für die Censoren „zufällige Dinge“ und darum könne man sich auch nicht „überreden“, daß die daraus fließenden Einkünfte ihnen von der Landesherrschaft als ein Salarium zugewiesen sein sollten. Durch Veränderung der Verhältnisse könnten sie sich eben so gut vermindern oder ganz wegfallen. Die Buchdrucker hätten eine zu gute Meinung von der Collegialität der Professoren, um annehmen zu können, sie würden einander in die ihnen bestimmten Einkünfte Eingriffe thun, daß solche Klagen über deren Schwächung entstehen könnten, wie in dem 1763 insinuirten Befehle bekannt geworden, noch weniger, daß sie förmliche Klage anstellen könnten wegen entzogener Censurgebühren betreffs eines Buches, wie Gellert's Schriften, was bei den vier vorhergehenden Auflagen unterlassen worden sei.

auch zu dem, nach einer bishero eingeführten Gewohnheit der Herren Censoren bey vermischten Werken verschiedenen Inhalts, wie nachhero erwähnt werden soll, der Herr Kläger nicht allein, sondern auch andere Herren Censores daran Theil haben müßten;

oder sich mit einem Specieel Befehle, wie bey dem wiederholten Druck des Polybii geschehen, solcher Gebühren zu vergewissern suchen würden; da in beyden Fällen durch vorhergegangene allernüchternsten Befehle, keine zu fordern, noch zu empfangen, festgestellt worden ist, oder auch von andern Professionen eben so gut in Anspruch genommen werden können.

Sie müßten leider sehen, daß verschiedene Professoren nur ihre Einkünfte zu vermehren trachteten, befreite Sachen verlangten, oder zu censirende andern abspenstig machten. Manche Professoren ließen sich das gefallen, andre aber betrieben es selbst, kämpften aber bei derartigen Versuchen von anderer Seite mit um so größerem Eifer.

Schon öfter seien von einem oder dem andern an die Drucker Verbote gegen einander und Klagen hervorgetreten und hätten hierdurch Verzögerungen des Drucks stattgefunden; auch

daß wir für des einen oder andern privat Gericht citirt und nach Gelegenheit und dem eigenen Character des Herrn Censoris, bald mit harten Verweisen, bald mit empfindlichen Drohungen, und geringschätziger Begegnung, sind behandelt worden.

Dies sei für sie um so kränkender, da die Buchdrucker nicht unter der persönlichen Aufsicht der Censoren, noch unter der academischen Jurisdiction ständen. Noch der Vergleich mit dem Rathe von 1721 überlasse der Universität nur die Censur und die Gebühren dafür; auch die Vereidigung finde nur vor dem Rathe allein statt.

Diese von ihren Vorfahren selbst erstrebte Vertheilung der Censur in der philosophischen Facultät habe ferner die große Unbequemlichkeit im Gefolge gehabt, daß „Opera, aus vielerley Stücken verschiedenen Inhalts“ bestehend, an verschiedene Censoren, zum Theil aus andern Facultäten, zur Unterschrift zu vertheilen seien, „welches zuweilen bis auf wenige Blätter heruntersteiget“. Dabei würden diejenigen, die dann nur wenig zu censiren hätten, unwillig darüber, daß sie eine Verantwortung mit tragen müßten, ein anderer aber den Hauptvortheil an Gebühren ziehe. Deshalb wäre es wünschenswerth, daß sie „wenigstens für diese Art Werke an den Herrn Decanum der Facultät allein gewiesen würden“.

4. Schon ihre früheren oder näheren Vorfahren hätten das in Folge dieser Vertheilung nothwendig entstehende Anwachsen der Censurgebühren betont, namentlich bei Leichenpredigten ¹¹⁾ und deren Anhängen von Reden, Abthankungen, Lebensläufen und Gedichten,

weil von neuem (1753) dem Professor Poeseos 8 Groschen von einem Bogen Gedichte zugestanden und „biß dahin von denen dahligen und auch noch igtigen Herren Censoren sind außgedehnt worden“. Ebenso das Verlangen nochmaliger Censurgebühren bei neuen Auflagen. Das treibe die Arbeit von Leipzig weg. Wenn die letztere Beschwerde auch schon durch frühere Befehle gehoben worden sei, so erzeuge doch die seitens der Censoren immer wieder von Zeit zu Zeit auftretende Begehrlichkeit bei den Verlegern Abneigung gegen den Druck in Leipzig, wie denn auch die dem Professor Poeseos allergnädigst zugestandenen acht, statt der früher üblichen vier Groschen für jeden einzelnen Bogen Verse und deren Ausdehnung auf die ganze Sammlung von Trauerschriften mit dazu beigetragen habe, daß der Druck solcher Sachen in Abnahme gekommen sei. Wen sollte es nicht befremden, daß aus einer in Gnaden zugestandenen Censurgebühr eine Abgabe bei jeder neuen Auflage gemacht werde und daß für ein Werk von einem Alphabet oder 24 Bogen acht Thaler Censurgebühr verlangt würden, während sonst nach Verordnung nur ein Thaler dafür bezahlt würde? Das komme nur von der Zerstückelung der Censur her,

dadurch sich der Herr Prof. Poeseos des allergnädigsten Befehls bedienet, 8 gr. für jeden Bogen der Verse, oder auch wohl gar für jedes auch kurze Gedicht, dorer öfters 3 und mehrere auf einen Bogen gedruckt werden, zu verlangen, und daher die Herren Censores der andern Stücke der Sammlung ein gleiches Recht zu haben glauben.

Das würde weniger kostspielig sein, wenn die ganze Sammlung an den Decan zur Censur gegeben werden dürfte; schon 1723 sei hierüber geklagt und von der Bücher-Commission berathen worden, aber ohne Resultat.

Man könnte noch andere und wichtigere Gründe, die alle von der Einrichtung der Censur herstammten, dafür beibringen, warum den Druckereien Leipzigs viele Aufträge entgingen. Es sei durch Erfahrung und durch das eigene Eingeständniß von Censoren bekannt,

daß einige derselben zuweilen die Gränzen der Censur überschreiten, und Sachen, die nicht etwann nach der Vorschrift der allergnädigsten Befehle, gegen die Religion, den Staat, oder die guten Sitten, sondern die nicht nach ihren eigenen Meynungen sind, ändern, umschmelzen, gegen den allergn. Befehl de ao. 1706,



und öfters ihre eigene, dem Autori ganz entgegne Meynungen, unterschieden; davon vor nicht gar vielen Jahren sich ein Exempel ereignet hat, darüber nicht nur eine für hiesige Censuren und Druckereyen sehr nachtheilige auswärts gedruckte Schrift von dem Autore ausgetheilet worden, sondern seit solcher Zeit, und so lange derselbe Herr Censor gelebet, nichts mehr aus selbiger Gegend hier gedruckt worden ist; und es würde auch nicht an neuen Beyspielen dieser Art fehlen,

wenn man nicht vermeiden wollte, daß diese Vorstellung den Charakter einer Anklage gewönne. Ein weiterer Nachtheil, der Druckaufträge von Leipzig verschuche, sei die nur hier herrschende Gewohnheit, daß auch ein Professor seinem Collegen das, was von seinen Arbeiten in dessen Profession falle, zur Censur übergeben müsse, obschon beide als Censoren in Pflicht ständen; das scheine nur in den Censurgebühren begründet zu sein.

Nur wenige unterwerfen sich, zum Beweise, daß es auswärtigen Gelehrten eben so empfindlich seyn muß, wenn ihre Scripta mehr corrigiret, als censiret, dieser Ordnung, und verbinden lieber die Verleger, ihre Werke außerhalb Landes drucken zu lassen, wie davon mehr als ein ganz neues Exempel angeführt werden könnte, wenn nicht der oben angeführte Grund davon abhielte.

Daneben sei der Buchhandel in Folge von Krieg, um sich greifendem Nachdruck und höhern Steuern zurückgegangen, die auswärtigen Buchhändler, als „ehemalige Beförderer“ der Leipziger Buchdruckereyen, suchten wohlfeiler arbeitende Orte auf. Noch vor einigen Jahren seien in Leipzig 70 Pressen im Gange gewesen, davon wenigstens zwei Drittel für auswärtige Buchhändler. Etliche hundert Personen hätten davon gelebt, etliche tausend Ballen Papier wären verbraucht worden. Die Papiermühlen des Landes, das Fuhrwesen, die Schriftgießer, die Buchbinder in der Stadt „bey vielen Tausend aus dem Lande gesendeten gebundenen Büchern“ hätten dabei verdient. Niederlagszinsen und Abgaben hätten viel Vortheil gebracht. Nun aber stehe ein Drittel der Pressen müßig, die Hälfte der andern, gangbaren, sei nur durch Vorstoß und gefährlichen „langen Credit“ im Gange zu erhalten.

Der Rath werde hieraus den Niedergang des Druckereigewerbes genugsam erkennen und hoffentlich „Vorspruch thun“; sie bitten demnach

1. um Abänderung des Buchdruckereides auf Grund der mildernden Rescripte und des Generale von 1717;

2. namentlich um Cassirung der Worte „nicht das geringste“ und Einrichtung nach den Reichs- und kurfürstlichen Satzungen auf das, was „der Censur fähig“ sei;

3. daß der Decan der philosophischen Facultät die gesammten Opera verschiedenen Inhalts „zusammen genommen censiren dürffe“, damit sie nicht weiter verzettelt zu werden brauchten, und daß

die Herren Censores überhaupt unterrichtet werden mögen, was sie in Ansehung der zum Druck bestimmten Werke, sowohl was eigentlich überhaupt der Censur fähig ist, als besonders wegen der bereits hier censirt- und gedruckten Werken, von uns verlangen, und wegen deren Censur von uns fordern können, oder nicht, um künftighin der Klagen, und Beschuldigungen, und des Irrthums überhoben zu seyn.

4. Daß sie nichts zu beschwören brauchten, woran sie selbst ein Interesse hätten und was sie zum Theil nicht immer erfüllen könnten (d. h. bezüglich der Correctoren).

5. Daß ihr Gerichtsstand vor dem Rathe verbleibe ohne, so zu sagen, „vielen andern Affecten“ preisgegeben zu werden.

Zacharias Heinrich Eissfeld, d. J.

Johann Gabriel Büschel.

Oberältester.

Johann Ehrenfried Walther.

Friedrich Gotthold Jacobäer, d.

Gotthelf Albrecht Friedrich Löper.

J. Beisitzer.

Christian Friedrich Kumpf.

Friedrich Köhl und Christian

Johann Christoph Büttner.

Philipp Dürr.

Hermann Heinrich Holle.

Ulrich Christian Saalbach.

Johann Friedrich Langenheim.

Johann Gottlob Immanuel Breit-

Wilhelm Gottlob Sommer.

kopf.

Weil auf diese Eingabe nicht schnell Bericht nach Dresden erstattet worden war, wendete sich die Buchdrucker-Innung schon am 30. October direct an das Ober-Consistorium. Da ein Bericht von dem Rathe nicht erstattet worden, sei zu befürchten, daß die Innung direct in Dresden verklagt sein könnte und ihr Widerpart durch einseitige Vorstellungen sich bemühen möchte, neue Beschwerden zu veranlassen. Die Innung bitte daher, keine Resolution zu fassen, bevor sie gänzlich gehört und der Bericht nebst Acten eingesandt worden sei, erst dann aber durch Rescript „zu einer

künftigen allgemeinen Richtschnur, bey dem Censur- und Druckerwesen hiesiger Buchdruckereyen“ behufs ihrer Sicherheit und Beförderung ihres Wohlstandes zu schreiten.

Endlich, den 27. April 1772, berührt die Bücher-Commission in dem bereits oben angezogenen Berichte auch die Beschwerden und Wünsche der Leipziger Buchdrucker. Sie giebt eigentlich die jämmtlichen Beschwerden der Buchdrucker-Innung zu und kann dieser Bericht, trotz versuchter Berichtigungen, geradezu als Beweis dafür gelten, daß die Beschwerdeführer sich ganz an die Wahrheit gehalten hatten. Bekanntlich ist das bei andern derartigen Eingaben nicht immer der Fall: man muß, um das Wahre zu ermitteln, in der Regel von den Behauptungen beider Parteien mehr oder weniger abziehen, da jede ihre Sache im günstigsten Lichte darzustellen sucht. Unter den Angaben über die Aeußerungen der verschiedenen Censoren findet sich sogar die: der Professor Eloquentiae behaupte, daß er wohl eben so viel, wie der Professor Poeseos für „Durchlesung und Verbeßerung“ eines Bogens zu erhalten verdiene, dabei aber viel umsonst arbeite, weil er viel Zeit zur Lesung solcher Schriften gebrauche, welche die Censur nicht passiren könnten.

Im Ganzen war das Gutachten abgünstig gehalten. Der Kirchenrath bestimmte demgemäß auch unter dem 18. November, daß es bei der Eidesformel der Buchdrucker zu verbleiben habe; nur die Stelle betreffs der Correctoren sei dahin abzuändern, daß die Buchdrucker „sich angelegen seyn lassen wollten“ zc. Die Censurgebühren sollten fortan lediglich von jedem gedruckten Bogen zu entrichten und diese Abgabe, wenn ein Werk in mehrere Professionen einschläge, nur einfach zu bezahlen sein. Wenn die Professoren der philosophischen Facultät sich über ihre Berechtigung nicht verständigen könnten, so habe der Decan zu entscheiden. Für einzeln gedruckte Carmina solle der Professor Poeseos zwar 8 Groschen erhalten, wenn aber in Büchern, Monatschriften und Sammlungen Gedichte vorkämen, nur 2 Groschen für den Bogen. —

Auch in dem neuen Censur-Regulativ von 1782 blieb trotz wiederholter Gegenvorstellungen die Bestimmung bestehen, daß die Leipziger Buchdrucker ein eidliches Angelöbniß darauf hin zu leisten haben sollten, „nicht das Geringste auf Verlangen eines privati“ ohne Censur drucken oder drucken lassen zu wollen.

Anmerkungen.

¹⁾ Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel. Jahrgang 1845. Nr. 6. — Abt. Kirchhoff, Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels. 2. Bändchen. Leipzig 1853. S. 216—218.

²⁾ In den Nachrichten zum Ostermeß-Katalog 1782 bieten die Erben des kürzlich in Leipzig verstorbenen „Buchhändlers und Antiquars“ Joh. Georg Löwe dessen hinterlassenen sämtlichen Büchervorrath aus freier Hand zum Verlaufe aus, „wenn sich innerhalb Monatsfrist ein Liebhaber zu dieser wohlangebrachten Handlung finden sollte“. Wenn dieser J. G. Löwe mit dem im Texte als Nachdrucker bezeichneten Leipziger Antiquar Löwe identisch sein sollte, wie wohl anzunehmen ist, so hat dieser auch sonst Verlag geführt, der doch nicht ausschließlich aus Nachdruck bestanden haben kann und, wenigstens der Zahl der Verlagsartikel nach, nicht ganz unbedeutend gewesen ist. Im Codex nundinarius erscheint J. G. Löwe von 1747 bis 1766 mit 84, von 1770 bis 1778 mit 19, zusammen also mit 103 Neuigkeiten. Ueber den Verbleib der Handlung habe ich nichts weiter ermitteln können, als daß die 3. Auflage von J. G. Siegel's fürsichtigem Wechselgläubiger „mit allen Rechten“ an Schwidert käuflich übergegangen ist. Sonst dürfte wohl auch nicht viel von bedeutenderen wissenschaftlichen Werken unter dem Löwe'schen Verlage gewesen sein.

³⁾ Otto Aug. Schulz' Allgemeines Adreßbuch für den Deutschen Buchhandel. (2. Jahrgang.) 1840. Leipzig. II. Abth. S. 48—50. — Kirchhoff, a. a. D., S. 220—224.

⁴⁾ Schulz, a. a. D., S. 50, 51. — Kirchhoff, a. a. D., S. 225.

⁵⁾ Mirmidons Abhandlung von der heutigen Buchhandlung und derselben Verbesserung. Frankfurt und Leipzig 1756. Seine Reform-Vorschläge gliedern in folgenden Punkten: 1. ein bloßer Buchführer oder Krämer müßte niemals ein eigentlicher Buchhändler oder Verleger sein; 2. diese Verleger müßten eine eigne, abgeschlossene Klasse ausmachen; 3. ein Buchhandlungslehrling sollte „in seinen Jungenjahren nach der Weise, wie die Kram- und Kaufmannslehrlinge . . . auf gewisse Jahre in Jungenzucht genommen werden, um die Praxis zu erlernen; dann müßte er 4. wenigstens in der ersten Jugend die lateinische und griechische Sprache verstehen gelernt haben, nach „gehabter Lehre“ sich aber „auf die gelehrte Zubereitung zur Büchermanufactur in allerhand Gelegenheiten, mittelst derer heutigen Lehranstalten, die nicht unter die gemeinen Schulen, und doch auch nicht unter die Universitäten gehören, oder doch unter der Privat-anweisung eines oder mehrerer dazu geschickter Lehrer, mit dem größten Fleiße legen“. 5. Würde er nun von einer „eigentlichen Buchhändlergesellschaft, oder einem Collegio, geprüft und tüchtig zum practischen Unterricht im „Bücherverlegungsnegotio“ befunden, so wäre er dann als ein subordinirter Gehülfe oder Diener bei einem rechten Verleger aufzunehmen. 6. Ein eignes Etablissement als Verleger dürfte nicht ohne vorhergehendes Examen, das weder durch Dispensation, noch auf anderem Wege zu umgehen wäre, angelegt werden. Sonst dürfte er weder verlegen, noch die Messen besuchen, noch wandern, sondern höchstens nach Uebernahme einer bestehenden Buchhandlung alten Verlag vertragen.

⁶⁾ Zum Theil nach den von Dr. Friedr. Kapp veranlaßten Auszügen aus den Acten des k. preuß. Hauptstaatsarchivs.

⁷⁾ Nachrichten zum Oster-Meßkataloge 1766.

⁸⁾ Neues Conversations-Lexikon, II, S. 618.

⁹⁾ Kirchhoff, a. a. D., S. 227—231.

¹⁰⁾ Der Pauli'sche Nachdruck war demnach trotz der im Texte angeführten kbnigl. Cabinets-Ordre immer noch im Handel.

11) Die Leichen-Carmina waren nicht etwa unbedeutende Drude, sondern oft förmliche, meist in Folio und mit aller der damaligen Zeit möglichen Eleganz gedruckte Bücher; sie enthielten in der Regel auch den Lebenslauf des Verstorbenen, bei Adligen genealogische Abhandlungen, dann die Leichenpredigten u. s. w. Sie repräsentirten demnach eine lucrative Arbeit, und es ist daher leicht erklärlich, daß die Leipziger Buchdrucker-Znnung einem von ihr 1701 dem Rathe eingereichten Entwurfe neuer Znnungs-Artikel einen — übrigens vom Rathe gestrichenen — Art. 7 eingerückt hatte, also lautend:

Betreffend insonderheit die Leichen-Carmina und Panegyricos, wenn Magistri creiret werden, sollen inskünftige diese Accidentia bey den Buchdruckern nach der Ordnung vom ältesten bis zum jüngsten herumgehen, und alsdann von vorn wieder anfangen; dafern aber einer von den Buchdruckern sich gelüsten ließe, dawider zu handeln und solche Accidentia anzunehmen, ehe die Ordnung an ihn kommt, soll er deshalb der Lade in Rehn Thlr. Strafe verfallen sehn; wäre aber dießfalls der Arbeit zu viel, daß diejenige Druderey, so die Ordnung betrifft, damit nicht fertig werden könnte, mag er einer andern Druderey, wohin ihn seine Beliebung trägt, sich ungehindert helfen lassen.

Miscellen.

Kunz Rathelosen. 1503.

Das Copiale 108 des Dresdener Hauptstaatsarchivs bringt auf Seite 212^b unter dem 23. März 1503 folgenden Eintrag:

(Dem) Herzog von Pomern ist geschrieben auf anlage Cunz Rathelosen, Buchdruckers zu lipff, wie das der Bischoue zu Camyn (= Cammin) ein Contract mit Jme gemacht, das er jme etlich hundert Missale drucken sol, vnd als er sich mit pergamen vnd pappir darnach gericht mit möglicher vnchoft (= Unkost), wird Jme solcher Contract nicht gehalten.

Der Herzog von Pommern wird deshalb gebeten, beim Bischof auf Einhaltung des Contractes zu dringen. — Es ist dies ein neues Beispiel des so oft vorkommenden Abschlusses förmlicher Druckverträge, namentlich bei einem in jener Zeit so wichtigen Speculationsartikel im Buchgewerbe: bei Chorbüchern. J. Geß.

Heber Bernhard Kefler, Buchführer in Basel.

Ich hatte an Herrn Dr. R. Stehlin in Basel die Anfrage gerichtet: ob sich in den Baseler Gerichtsbüchern vielleicht irgend etwas über die Schuldverhältnisse Nicolaus und Bernhard Kefler's in Basel gegenüber Merkten Leubel in Leipzig fände. Nach Ausweis der Leipziger Acten hatte nämlich zwischen ihnen vor den Baseler Gerichten eine Vergleichung betreffs der erfolgten Binnlieferung stattgefunden. Herr Dr. Stehlin hat jedoch über diese Streitigkeit in den Baseler Acten nichts gefunden, war aber so freundlich, mir einen weiteren Beitrag zur Kenntniß der Beziehungen Kefler's zu Leipzig zu übermitteln, den ich auf Grund seiner freundlichst erteilten Erlaubniß hier zum Abdruck bringe. Ich thue dies um so lieber, weil dieser Beitrag zugleich wiederum eine neue, wenn auch nur kleine Farbenshattirung in das Bild des Frankfurter Meßtreibens bringt. Die Form der Mittheilung ist die der Regesten im vorigen Bande des Archivs.

„Uß. 1512. Mittwoch am Tage vor St. Katharine.

Hermann Buchiner der Scherer, als Bevollmächtigter Dieterich Buchiner seines Vaters zu Erfurt, klagt gegen Bernhart Kefler den Buchführer auf Zahlung von 9 $\frac{1}{2}$ Gulden. Bernhart antwortet: er anerkenne die Schuld, jedoch sei Dietherich Buchiner „einem andern zu Lybßl ouch so vil als 9 $\frac{1}{2}$ G. schuldig gewesen“. Diese Schuld habe er für Dietherich bezahlt und demselben die Quittung zugestellt. Das Gericht erkennt: Bernhart möge innert der gesetzlichen Frist den Beweis für seine Behauptung erbringen.

1513. Dienstag nach Erhardi.

Zwischen denselben Parteien erkennt das Gericht: Da Bernhart auf seinen Beweis nicht verzichten wolle, möge er denselben gemäß dem früheren Urtheil binnen der rechtlichen Frist beibringen.

1513. Mittwoch vor Sant Jorgen Tag.

In derselben Streitsache erkennt das Gericht: Da Bernhart den ihm auferlegten Beweis nicht erbracht habe, solle er dem Kläger noch heute für seine Forderung Bezahlung oder Pfänder geben, bei Strafe von 5 *fl.*

1513. Samstag Sant Jorgen Tag.

Das Gericht erlaubt dem Hermann Buchiner, den Bernhart Kefler zu pfänden. — Das Uß. von Ende 1513 bis Mitte 1515 fehlt leider. Bernhart Kefler wird in den Jahren 1512 und 1513 vielfach von Gläubigern verfolgt. 1513 Dienstag nach Joh. Bapt. erklärt Niclaus Kefler auf eine Klage des Johann Brüh von Straßburg: Er habe vor fünf Jahren allen Truderherren zu Frankfurt gesagt, sie sollten Bernhart seinem Sohn nichts mehr auf seinen, des Vaters, Namen creditiren.“

Das erklärt es, daß Bernhart Kefler mit dem Jahre 1512 von der Leipziger Messe verschwindet.

A. Kirchhoff.

Versuchter Nachdruck des Lutherischen Deutschen Neuen Testaments durch Jacob Thanner in Leipzig. 1524.

Mitgetheilt von F. G. S.

Unter dem 12. September 1524 schreibt der Rath zu Leipzig an den Bischof von Merseburg (Dresdener Hauptstaatsarchiv Loc. 9026 „Stiftisch-Merseb. Sachen“ 1519—1630 pag. 19):

„Wir sint in erfahrung komen, das vnser mitburger Jakob Thanner das newe Testament deutsch von newes (= von neuem) drucken solle; als wir dan befinden, das es den mehrer theil algerent = bereits) gedruckt, in maßen wir E. F. G. eyn Exemplar desselben hieneben vberschicken. Weyl dann Ko. kay. Mat. vnserß allergnedigsten Herrn, auch vnserß gnedigen Herrn Herzog Georgen zu Sachsen befehel mit sich bringt, an (= ohne) E. F. G.

als des Ordinarij loci, sündliche Nachlassunge, im Drucke nicht außzugehn (sic) noch zuorkauffen zugestaten, Ist vnser ganz fleißig dinstlich bitte, E. F. G. wolle dasselbige vbersehen, vnd, was E. F. G. Hirinnen gefellig, außs forderlichste, bieweyl das werck am ende vnd der Jarmargt (die Michaelismesse) nu vorhanden, vns vorstendigen, auch gnedigliche mitbetrachten, das Erasmi Roterodami translation von Babilischer Heyligkeit zugelassen, vnd der arme man (Jakob Thanner) nuemals vil darauff gewandt, vnd wo ers nit solt außgehn lassen, das er in vnuorwintlichen vorterb gefurt werden“ würde. —

Wir haben es hier offenbar mit einem Nachdruck der lutherischen Uebersetzung des N. T. zu thun, die zum ersten Mal im September 1522 unter dem Titel erschien: „Das Newe Testament Deutzsch. Wittenberg“, und deren Vertrieb von Herzog Georg von Sachsen sofort auf das strengste untersagt ward. Luther's Vorreden und Glossen werden — so darf man vermuthen — von Thanner bei Seite gelassen und allein der Text wird gegeben worden sein. Die Verufung des Rathes auf die vom Papsit zugelassene Uebersetzung des Erasmus besagte nicht viel: Erasmus übersezte ja ins Lateinische, also für einen immerhin beschränkten Kreis, er lieferte nur einen getreueren Text, als die Vulgata war. Daß Luther's Name nicht genannt ward, ist leicht erklärlich.

Jedenfalls hat der Bischof, dessen Antwort uns nicht vorliegt, das Buch vernichten lassen: ein Leipziger Nachdruck der Luther'schen Uebersetzung ist nicht bekannt und dürfte diese Unterdrückung sicherlich einen wesentlichen Antheil an dem Vermögensverfall Jacob Thanner's gehabt haben. Interessant ist es auch, aus dem Schreiben zu ersehen, daß Herzog Georg thatsächlich eine geistliche Censur für Leipzig angeordnet hatte.

Nickel Wolrabe's in Krippig Ausgang.

Von Albrecht Kirckhoff.

In meiner kleinen Schrift über die Entwidlung des Buchhandels in Leipzig bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts habe ich den Abschluß der geschäftlichen Thätigkeit dieses ruhelosen Speculanten falsch dargestellt. Ich hatte zwei Einträge in das Kummerbuch (1552) und in den Liber Rectorum (1556) auf seine Wittve bezogen, während sie seine Stiefmutter Margarethe, die Wittve seines gleichnamigen Vaters, des Buchbinders, betreffen. Ihre geführt war ich dadurch worden, daß Nickel Wolrabe der Jüngere schon seit mehreren Jahren in den Acten ohne diese nähere Bezeichnung, sein Vater aber schon längere Zeit gar nicht mehr vorkommt. Dieser ist jedoch erst etwa im Jahre 1551 verstorben, bald nachdem der Sohn Leipzig definitiv

den Rücken gewandt hatte. Wie heruntergekommen aber auch der väterliche Hausstand war, geht daraus hervor, daß Margarethe Wolrabe das Handwerkszeug ihres verstorbenen Ehemannes für 12 Gulden 14 Groschen an das Buchbinder-Gewerk versetzt hatte; gegen Nachzahlung von 3 Gulden 7 Groschen ging es dann im Jahre 1552 in das Eigenthum der Innung über. Auch sittlich gesunken war die Familie; das prägt sich in einem Eintrag in das Richterbuch vom 10. Juni 1559 aus:

Marta Mary Lempeckin ist eingezogen darumb das sie der alten wolrabin tochter ein hure außgeschrien vnd der keine uff sie beweisen können.

Unser Nickel Wolrabe aber hatte sich nach Dresden gewandt, lebte hier noch im Jahre 1555, später wohl in Bautzen, und unterhielt vermuthlich noch Beziehungen zu seinem früheren Diener Wolf Günther; dieser hatte ja den Commissionsvertrieb des Schulbücherverlages Johann Wolrabe's des Jüngerer in Bautzen — jedenfalls eines Sohnes Nickel's — übernommen. Johann Wolrabe mußte im Jahre 1559, nach Wolf Günther's Tode, das Commissionslager aus der Concursmasse reclamiren.

Verlags-Inventur von Valentin Bapst's Erben in Leipzig vom Jahre 1563.

Mitgetheilt von Albrecht Kirchhoff.

Die nachstehende, dem Hülf's- und Inventurbuche von 1559 bis 1563 entnommene Urkunde verdankt ihre Abfassung wahrscheinlich einer Differenz der Gesamterben mit M. Ernst Bögelin bei der Erbschaftsregulirung. Die Generalquittungen von M. Melchior und von Georg Bapst für ihren Schwager datiren erst aus den Jahren 1574 und 1576 und erwähnen nur ihres Erbtheils an dem „Druckerzeug“. Wahrscheinlich hatte aber Bögelin mit dem „Handel“ schon einen Theil des Verlages übernommen gehabt, denn die Inventur führt nur noch Schul- und Erbauungsbücher, darunter zwei Musikdrucke, auf. Das Schriftstück lautet:

Valten Bapst's Inuentarium.

Zuwissenn Das auf Ansuchen der Erbarinn Hoch vnnndt Wolgertten Herrn Johan Hoffmans, Der Erthey Doctors, vnnndt Magistrij Heinrich Cordes, Als Valten Bapst's seligenn Kinder Vormundern die bucher Gerichtlich Inuentirt wordenn, Act. den 16. Decemb. M^o. 63^{ten}.

383 Euangelia Lossij
449 Epistolae Lossij
376 Fabulae Aesopi Camerarij
270 Synonyma Terentij

572 Elegantie Ciceronis
195 Grammatica Linacrij
137 Grammatica Philippi Graece
77 Epistolae Ciceronis

440 Gramma. graeca Lossij	Deutsche Bücher
634 Gramma. Metzlerj graecae	623 A. B. C. Buchlein
30 Grammatica Graeca Clenardj	112 Niho hat Gott die Welt geliebt
108 Elegantie Plautj	35 Schelen Arpney
168 De re poetica	175 Vom Sacrament Wellerj
242 Psalter Hefij	415 Jesus Syrach
461 Virgilius	273 Vom Creutz Huberinj
807 Officia Ciceronis	149 Hautstafeln Wellerj
9 Grammatica Philippi latine	68 Gulden Kleinodt
319 Hypocomisas de re Equestrj	334 Kleine Chatechismus
218 De tuenda Sanitate	170 Das schöne Confiteminj
402 Orationes pro Mauritio Electore	454 Ich bin der wegl zum Ewigenn lebenn
119 Contiones Synodicae	435 Der Drehsigste Psalm
137 Capita pietatis	224 Reichtbüchlein
156 de Cometis	84 Bettbüchlein Musculj
58 Elegantie poeticae	35 Schelen Schap
250 Oratio Synesij	323 Das tegliche Gebett
88 Duces Megapolenses	53 Trostbüchlein Musculj
1 Precepta morum	188 Der Dreh vnd syhbig Psalm
1 Catechesis Lossij Carta 26	217 Passional
7 Arithmetica piscatoris Cart: 6	72 Einfeltige weiß zubetten
9 Theologia Jesuitor: Chart: 10 1/2	10 Einfeltiger vnderricht
11 Donatus Minor Car: 3	61 Brunne des lebens
1 Jhesus Syrach Char: 12	62 Gesangbücher
1 Rhetorica Philippi Car. 17	81 Feuerzeug
108 Ludus Literar.	
2 Pietatis puerilis	
1000 grammatica latina philippj	
1200 fabell. Cam. die ijo gedruckt	
1000 In Epistol. Cic. gedruckt 28 bogen.	

Wenn dieses Schriftstück auch an sich nur geringes Interesse darzubieten scheint, so bringe ich es dennoch hier zum Abdruck und zwar vorwiegend der drei letzten Positionen halber. Es muß einigermaßen überraschen, daß so gangbare und weitverbreitete Schulbücher, wie Melanthon's lateinische Grammatik und des Camerarius Aesopausgabe — bei noch 376 Exemplaren Vorrath schon wiederum neu gedruckt — nur in so kleinen Auflagen, nur in der „gewöhnlichen“ oder „gebräuchlichen“ Auflage, hergestellt wurden. Man könnte hier auf den Gedanken kommen, daß diese Bücher geradezu im Saße gestanden hätten. Allerdings aber waren zu jener Zeit die Löhne der Setzer in Leipzig so niedrig, die ihnen zukommenden Arbeitsleistungen so hoch — erstere 18 Groschen bis 1 Gulden, letztere 10 1/2 bis 14 Formen in der Woche —, daß der Neusatz dem Zinsverlust an den viel höheren Auslagen für größere Papiermassen gegenüber weniger in Betracht kam.

Verkehr mit England.

Von Albrecht Kirshoff.

In meinem kleinen Aufsatz über Franz Birkmann in Cöln im 1. Bande meiner Beiträge zc. habe ich auch dessen lebhaftesten Verkehrs Archiv f. Gesch. d. Deutschen Buchh. XII.

mit England gedacht. Dieser wurde nicht mit seinem Tode abgebrochen: auch sein Bruder und Geschäftsnachfolger Arnold setzte ihn fort und wohl kann einer der sechs Reisebedienten, mit denen letzterer im Jahre 1565 auf der Frankfurter Messe erschien, speciell für diesen Zweig des Verkehrs bestellt gewesen sein. Wenn Arnold Birkmann von dem schweren Froben-Episcopiusschen Verlage, wie das Rechnungsbuch dieser Firma ergibt, in einem Jahre bis zu 2000 Gulden brauchte, so wird dieser hohe Bedarf durch die Fortbauer engerer Geschäftsbeziehungen auch zu England noch erklärlicher.

In einem undatirten Briefe von Johann Metellus an Roger Asham, den Lehrer der Königin Elisabeth und namhaften Gelehrten, heißt es nämlich:

Arnoldus Birkmannus, vir optimus, tuique studiosus, mihi retulit, te nondum mei memoriam ex animo posuisse, licet jam tot annis neuter alterum litterarum colloquio lacessuit.

(Joh. Sturmii et ceterorum epistolae ad Rogerum Aschamum, nec non alia Angliae lumina. Rec. J. H. Acker. Ed. II. Jenae 1722. 8. p. 84.) Zu ersehen ist allerdings nicht, ob die Mittheilung Birkmann's persönlichem, oder nur brieflichem Verkehr mit Roger Asham entsprungen ist. Einige englische Buchhändler besuchten übrigens auch zu Ende des 17. Jahrhunderts die Frankfurter Messen.

Georg Endter der Ältere in Nürnberg, ein Buchbindergefelle.

Von Albrecht Kirchhoff.

Christoph Plantin und Ludwig Elzevir, die Stammväter zweier außerdeutschen Buchhändler-Dynastien, welche lange in engster Verbindung mit dem deutschen Buchhandel gestanden haben, waren aus dem Buchbindergewerk hervorgegangen. Auch eine der bedeutendsten deutschen, ihnen beinahe ebenbürtigen Buchhändler-Familien, die der Endter in Nürnberg, welche ein Jahrhundert lang für die Erbauungsliteratur und selbst für den Bibeldruck den Büchermarkt in Deutschland beherrschte, hat, wie ich zu meiner Ueberraschung in den Leipziger Acten gefunden habe, den gleichen Ursprung genommen. Georg Endter der Ältere, der Begründer dieser Dynastie, hat mehrere Jahre als Buchbindergefelle in Frankfurt a. M. und Leipzig gearbeitet und selbst sein gleichnamiger Sohn wird noch im Jahre 1616 als Buchbinder bezeichnet, ganz ebenso wie anfänglich im 16. Jahrhundert Johann Francke in Magdeburg, der Originalverleger von Georg und Gabriel Kollenhagen, sowie von Johann Arnd's wahrem Christenthum und Paradiesgärtlein.

Die Thatfache ist interessant und wichtig genug, um die Mittheilung der darauf bezüglichen urkundlichen Nachweise in voller Ausdehnung zu rechtfertigen. Ich muß mich auch umsomehr auf diesen

mächtigen Abdruck beschränken, als es mir vor der Hand noch an allem weiteren Material zur Darstellung der Anfangsstadien des berühmten Geschäftes fehlt.

Georg Endter hatte sich — noch immer Gesell — von seiner früheren Arbeitsstätte Frankfurt a. M. nach Leipzig gewandt. Eine der so häufig im Handwerkerleben jener Zeit vorkommenden Zänkereien wegen „Scheltens“ giebt uns Kenntniß davon. Die Beschuldigungen selbst aber, um welche es sich handelte, müssen ernsterer Natur gewesen sein, da die Sache nicht in der Innung, vor der Lade, sondern vor Gericht zum Austrag gebracht wurde. In dem Contract- und Urfriedenbuch vom Jahre 1607 heißt es unter dem 14. October:

Zuwissen Daß Heinrich Mittlacher ein Buchbindergeßelle von Mittelfelß aus Francken, einen anderen Buchbindergeßellen von Nurmbergk Georg Enttneren, ehlicher Injurien vnd bezuchtigung halbenn, So vor ehlichenn Jahren geschehenn sein sollten Gerichtlichenn beclaget, Worauff beclagter vernommen, Auch der Clagenn Allerdingß nicht in Abrede gewesen, Besonders vorgewendett Daß diese Sache hieueorn Inn Frangkfurtt am Meyen wehre anhengigt gemacht Dorauff zwene besessene Burgenn als Urban Kobelitz vnd Melchior Wagenern vorsazt, Daß Er von dato vnd kunfftigen Weinachtßmargk vonn Frangkfurtt Schreiben vnd Schein anhero bringen wolle, was daselbst in dieser Sachen Allentthalbenn vorgelauffen, Inmaßen dan angeregte Burgenn angelobett genantten Enttner auff alle fälle wiederumb zuestellen, Alß ist dießer Sachenn biß dahin Anstantt gegeben wordenn Do dan vntter deßen Mittlachten vermuge des Heiligen Romischen Reichß Abschiedenn so lange ungescholtten bleibenn soll biß daß was Enttner bezuchtigt hin- außgefuhrett hette. Erkundlichen dem Gerichtsbuche Einuorleibett Actum den 14. October No. 1607.

Bei welchem der beiden für ihn bürgenden Innungsmeister, Urban Kobelitz oder Melchior Wagner, Georg Endter in Arbeit gestanden hatte, das wird nicht ersichtlich; die Familie Wagner hatte wenigstens stets ein bißchen Buch- und Papierhandel betrieben, der Stammvater Caspar sogar um das Jahr 1550 den Commissionär — und zwar gerade für Nürnberger Buchhändler — gespielt. Der Streit selber verlief übrigens im Sande: es konnte nichts „ausgeführt“ werden und beide Parteien erklärten sich in der herkömmlichen Form gegenseitig vor Gericht für Ehrenmänner. Die gleiche Quelle besagt im Jahre 1608 unter dem 6. Januar:

Die am 14. Octobr. erschienen geclagten Injurien In Sachen Heinrich Mittlacher von Lichtenfelß (sic) Cleger an einem, vnd Georg Entter vonn Nurmbergk Beclagten am andern Theil Seintt dergestaltt Gerichtlichenn verglichenn weil Jeder gegen dem Anderenn Sich mitt Hand vnd Munde erklärett das einer von dem Anderen nichts denn Ehr Liebes vnd guttes nachzuejagenn wuste

auch nachsagen könnte Urkundlich dem Gerichtsbuche einverleibt Actum den 6. Januarij No. 1608.

Wann Georg Endter sich nach Nürnberg gewandt hatte, vermag ich nicht zu sagen; ja, da die beiden Einträge aus der Michaelis- und Neujahrsmesse stammen, wäre es sogar möglich, ihn schon jetzt als Messfremden zu betrachten, wenn er nicht ausdrücklich als Buchbinder gefelle bezeichnet würde. Als Verleger tritt er in Nürnberg, laut Messkatalog, zuerst im Jahre 1611 mit 2 Artikeln hervor. Beziehungen zu der Frankfurter und Leipziger Messe pflog er aber von vorn herein und die zu ersterer treten in den hiesigen Acten in ein etwas bedenkliches Licht. Es fällt der schwere Makel auf ihn, bei dem Vertriebe der während der Plünderung der Frankfurter Judenhäuser bei Gelegenheit des Fettmilch'schen Aufstandes geraubten Gegenstände theilhaftig gewesen zu sein, den Verkauf entwandeter hebräischer Pergamenthandschriften (wahrscheinlich Thora-Rollen) vermittelt zu haben. In der gleichen Quelle heißt es nämlich unter dem 12. October 1614:

Demnach Epliche Juden von Frangksfurt angeruget das von Jungster Plünderung zue Frangksfurt epliche geschriebene Pergament Bucher Alhiere zuuorkauffen weren, derwegen dieselben ankuehalten gebetten Dan Aber Gedrg Enter von Nurmbergk vorgesodertt, welcher solch Pergamen den Juden Alhier angebotten vnd gefragett worden, wo er zue solchen Pergament komme, Dorauß berichtett Das Ein Buchbinder Niclas Deetz (oder Weß?) zue Frangksfurt am Mayn in der Rosengassen wonentt derselben 5 Etr. verkaufft vnd vmb den Etr. funffzig gulden gegebenn Sich auch in Erkundigung befunden zue Frangksfurt Solche Pergamentt Bucher an Einen Hiesigen Burger Christian Richter genandt geschidett Alß Seint dieselben biß auff fernere Berordnung in Gerichtliche Verwahrung genommen worden Actum 12. Octobris No. 14.

Die Buchbinder hatten für altes beschriebenes Pergament großen Bedarf, wie ich schon in dem kleinen Artikel über Buchbinder-Handwerkzeug angedeutet habe. Die Preise, welche dort als für gestohlenes Material gezahlt angegeben wurden, und selbst der Tagwerth des von Andreas Fider hinterlassenen alten Pergaments, stehen allerdings in merkwürdigem Contrast zu dem Endter'schen Einkaufspreis, so daß man fast annehmen möchte, daß die betreffenden Manuscripte in seinen Augen doch wohl mehr als bloßes Rohmaterial gewesen sein möchten. Christian Richter, an welchen Georg Endter die Handschriften gesandt hatte, war übrigens ebenfalls Buchbinder und in Leipzig erst wenige Jahre zuvor, unter ziemlichem Widerstand seitens der Innung, zum Meisterrecht gelangt.

Dieser Vertriebe gestohlenen Gutes hätte Endter sehr übel bekommen können; er mußte von Glück sagen, ohne ernste Strafe durchgeschlüpft zu sein, wenn letzteres der Fall gewesen ist, denn über

einen anderen, allerdings directen Theilhaber an jener Plünderung berichtet das Richterbuch von 1615:

Beniamin Sollman von Schmalkalben ein Ferber Geselle so bey der Juden Plünderung zue Frangfurt am Meyn geweseñ, Kleider vnd Anders Rauben helffen, hatt Sich Whiern damit bedretten, Ist am 4. Octobr. verschienen Eingezogen worden, vnd ihme neben der Ewigen Landesverweisung der Stauppenschlagl zue Erkandt worden, welcher auch auff Churf. Beuchlich an ihme Exquirett vnd neben der ewigen Landes Verweisung, die statt Frangfurt am Meyn, das Erzstiftt Mainz, das Furstenthumb Hessen Landgraff Ludewigk zuestendigk, ewig verschworen mußen, plura uide in loculo (d. i. in den separaten, aber nicht mehr vorhandenen Acten) Actum den 21. Martij Ao. 15.

Auf alle Fälle erhielt Georg Endter seine angeblich so theuer erkauf- ten Pergament-Manuscripte nicht zurück; sie verblieben vielmehr in gerichtlichem Gewahrsam und wurden sogar am 20. Mai 1617, laut Ausweis des Inventur- und Taxbuches, den Eigenthümern von Seiten des Stadtgerichtes ausgeliefert:

Aufantwortung eßlicher Hebraischen Jüden Bücher.

Demnach vor diesen eßliche in Tumult zu Frandfurt den Juden entwendete, vndt Michaelis Markt 1614 bey George Endtner von Nürnbergk gefundene hebreische Pergamentbücher, vß anhalten der Frandfurter Jüden, so dozumahl alhir gewesen in gerichtliche ver- wahrung genommen vndt bißhero darin enthalten worden, vndt aber berurte Frandfurter Juden (Lüde) dieselbigen alhir abzufor- dern geuolmechtiget, v. er eine hebreische Wolmacht dißfallß produ- ciret, auch zum vbersuß weil man den tenorem derselben nicht haben konnten, die Gericht vß alle fälle schadtloß zuhalten angelobet, Alß seindt ihme (Lüde) solche bucher alle vndt ingesamt auß- geantworittet vndt abgefolget worden. Actum den 20. May 1617.

Sehr leicht möglich ist es, daß Georg Endter wenigstens das fernere Betreten des Leipziger Weichbildes unterfagt worden war, denn er erscheint nicht wieder auf der Leipziger Messe. Da er etwa im Jahre 1618 sein Geschäft an seinen gleichnamigen Sohn abtrat, so ist es nicht unmöglich, daß gerade jenes bedenkliche Vorkommniß und seine Folgen den Anstoß zu diesem Schritt gegeben haben. Der jüngere Georg Endter kommt in der That auch schon vom Jahre 1616 ab in Leipzig auf der Messe vor, zunächst ebenfalls als Buch- binder bezeichnet:

Vor E. E. Rath hat George Entner der Jünger Buchbinder von Nürnbergk gerichtlich gestanden, belandt vndt außgesaget, Daß Johan Bogt von Goflar viel Tausent exemplaria des gesangbüchleins D. Martinj Lutherj in 18. mit schwarzen vnd roten leisten nach- gedruckt vndt er ihme Entnern vß sein begehren bey 800 Exem- plaria angeregtes gesangbüchleins in verschienen (Lüde) alhir in

Leipzig geliefert, vndt stückweise zu kommen vnd anstatt des gelbes vndt zahlung andere Bücher von ihme Entnern angenommen, Wie dann auch das Manuale Martinj Müllerj de praeparat. ad mortem auch 206 exemplaria nur für maculatur von ihme Johan Voigten kufflich angenommen vndt bekommen, Darneben auch gerichtlich angelobet, Das er die 213 exemplaria mehrgedachtes gesangbüchleins Lutherj, So er Entner bey den erlaufften 800 Exemplarien schon verschienen Michaelismarkt nach Nurnbergk eingebadet hinauff führen laßen, auff nechsten Ostermarkt dieses 1616 Jhars wieder anhero schaffen wolle., Actum den 12. Januarij Ao. 1616.

Jacob Engelschalgt hat Georg Enter von Nürmbergk 16 fl. Innerhalb drey wochen nach Nürmbergk zue schicken Gerichtlichen Angelobett Actum 12. Januarij Ao. 16.

Wieweil Georg Enter von Nurnbergk nicht in Abrede gewesen das er Jacob Spies Buchdruckern zue Geraw 2500 Exemplaria Auenarij Bettbüchlein zue Drucken Angebingett Er Spies Auch solche geliefertt Alß ist Entern solchen Contract zue halten Aufferlegett Er konte dan beweisen das er solches Büchlein nur auff 11 $\frac{1}{2}$ bogen zuedrucken Angebingett Damit Solle Er In Sechßfcher frist gehörett werden. Actum 23. Apr. Ao. 16.

Hauß Rosen (Buchhändler in Leipzig) Ist Innerhalb Bierzechen Tagen Burgerlicher frist bey Vermeidung der Hulff Geörg Enttenern von Nurnbergk die gestendigen 11 fl. 8. 9. zuebezahlen Aufferlegett Actum 13. Januarij Ao. 18.

Zu Johann Rosa's Geschäft war gerade der Concurß ausgebrochen und zwar ein so schmählicher, daß nicht einmal für die beiden Gläubiger mit Vorzugs- und Pfandrecht (Bartel Voigt und den Hauswirth) Deckung vorhanden war.

Bereits in den Einträgen 1 und 3 — bei den Anfängen des später so großen Geschäftes also — deutet sich der Grundcharakter des Verlages an: Erbauungsliteratur, allerdings auch, neben Kalendern u. dgl., das Gebiet der Anfangsexperimente verlegender Buchbinder. Uebrigens scheint es sich — wenigstens in dem ersten Falle — eigentlich um Nachdruck, vielleicht um eine Untersuchung wegen eines solchen, zu handeln. Auch das Auenarius'sche Bettbüchlein war weder Endter's noch Spies' legitimer Verlag. Der Drucker hatte es augenscheinlich, um einen möglichst niedrigen Verkaufspreis zu ermöglichen, auf den möglichst geringen Umfang zusammendrängen sollen.

Gotthard Vögelin's Leipziger Ladeneinrichtung.

Von Albrecht Kirchhoff.

Wohl nur eine kleine Minderzahl der Buchhändler der Neuzeit dürfte eine Vorstellung haben von der Einfachheit der Einrichtung der

Sortiments- und Verlags-handlager, selbst noch für den Beginn dieses Jahrhunderts. Einerseits kann ja auch der Buchhandel sich nicht ganz der Anforderungen der Jetztzeit in Bezug auf Eleganz der Ausstattung von Local und Schaufenster erwehren, andererseits hat er jetzt mit verschwindenden Ausnahmen nur noch mit gehefteten und gebundenen Büchern zu thun. Noch vor 50 Jahren übervog aber der Vertrieb der Bücher in rohem Zustande bei weitem, standen letztere in verschürzten Packeten und Päckchen und in offenen Handstößen auf den einfachen Regalen. So dürfte denn die Mittheilung einiger von mir neuerdings im Inventarienebuch gefundener Notizen über das Aussehen von Leipziger Buchhändlerlocalen im Beginn des 17. Jahrhunderts nicht unangemessen, im Gegentheil geeignet sein, das Bild des Geschäftsgetriebes alter Zeit weiter auszugestalten. —

Gotthard Bögelin hatte Leipzig den Rücken gewandt und sich nach Heidelberg zurückgezogen, nur zur Messe erschien noch zuweilen sein Vertreter. Laden und Niederlagen waren ihm von Rathshaus wegen verschlossen, die Schlüssel aufs Rathshaus genommen worden, damit jener Vertreter nicht außerhalb der Messzeit Geschäfte machen könne. Aber der auch nur zeitweise Geschäftsbetrieb bedingte das Belassen der Einrichtung im Laden, abgesehen davon, daß eine Ueberführung dieser geringwerthigen Utensilien nach Heidelberg nicht gelohnt hätte. Aber Bögelin zahlte seinen Hauswirth, den Rathsherrn Friedrich Meyer und M. Johann Scipio, nicht die Miethe, anscheinend aus reiner Malice wegen der ihm in Leipzig widerfahrenen abgünstigen Behandlung. So wurden denn am 5. Februar 1610 die Bestände des Handlagers im Gewölbe und die darin befindlichen Utensilien gerichtlich inventirt und der Betrag der Schuld pfandweise daraus entnommen. Die Inventur selber lautet nun:

In Gotthard Bogelini gemiedeten Gewölbe, in der Grimmischen gassen, bey H. Friedrich Meyern.

- | | | |
|----|--|----------------------|
| 1 | geldttisch mit einem gestelle, | |
| 1 | gruhn hülzern Viefier vnnnd Schreibezeugt, so in lahdn gelieben, | |
| 18 | Messinge Zahlpfennige, | |
| 2 | Stehlerne Pizschier, | |
| 1 | Alte band am Fenster, | } im lahdn gelieben. |
| 1 | Lehnebendlein | |
| 1 | Kleiner Schwarzer Schiefferner tisch zubrochenn, | } Im lahdn gelieben. |
| 1 | gestelle mittenn im lahdn, dorauff man die bucher legett, | |
| 3 | Außhengetaffeln, | |
| 1 | Lange Schwarze Schiefferne eingefaste Schreibetaffel, | |
| 2 | Alte bende, mit offenen Kästlein, | } im lahdn gelieben. |
| 1 | Kleine dreyfache dritband, | |
| 1 | Lange | |
| 1 | Kurze } Leitler, | |

- 10 Alte eingefaste Kupfferstuck Illuminirt.
 1 Alt zubrochen Schlagfaß, ohne Dedel,
 1 Calendarium perpetuum eingefast.
 1 bild, vñ Leinwath gezogen, mit Del farbenn.
 1 Alte Schwarze Lehre Schachtel
 Mehr in Lähden, vñ beyden seitten Schwarze hülzerne Regal,
 dorauff man die bucher setzt.
 1 Alter Messinger Leuchter,
 1 Hülzerner Knopff zu bindfaden.
 1 Alt Schreibezeugt
 1 Alt Scherlein
 40 Eingebundene A. B. C. bucher,

Volgen die Bücher, so in Striden gebunden vnd Numerirt.

Es sind 220 numerirte Packete, die auf den schwarzen Regalen an den Wänden und im Mittelburchzug gelagert hatten; im einzelnen wurde nur der Inhalt derjenigen aufgenommen, welche abgepfändert und fortgeschafft, zum Theil sofort an Thomas Schürer verkauft wurden. Die Nummern 219 und 220 sind bezeichnet als „Allerley Macultur, so haussen vñ Lähden gehangen“, d. h. auf den drei Aushängetafeln, welche in rohester Weise das Schaufenster vertraten. Welche Bestimmung übrigens die messingenen Zahlpfennige hatten — sie finden sich auch bei Johann Rosa —, ist mir unklar.

Noch dürftiger erscheint die Ladeneinrichtung bei Johann Rosa, welche bei Ausbruch des Concurfes über sein Vermögen im März 1618 inventirt wurde. Und dabei lag sein Geschäftslocal, ebenso wie das Gotthard Bögelin's, in der besten und frequentesten Buchhändlerlage: in der Grimmaischen Gasse.

Folgen ephliche andere Inn handel gehörigte Sachen so im Lähden gefunden worden.

- 1 leiter dorauff man zum buchern steiget.
 1 Tisch mit 2 Schublähden
 1 Holzern Schreibzeug
 1 Sandtfeiger von 4 stücken
 1 Klein gelb Rotlein an die Wandt genagelt
 1 Schiferne Schreibetaffel
 1 Roll zu bindfaden
 1 Henge Tisch
 2 bret zu buchern tittel dorauff außzuhengen
 1 Schaubkistlein darin allerley altte Scharteden missiven außzüg bucher titteln vndt ander macultur.
 1 Fußtritt zum bucher langen zugebrauchen
 1 Pulster oder Stulkissen von leder

Außerdem ein Tisch mit zwei Schubläden. Die Bücherregale werden nicht erwähnt. Bögelin hatte noch „Tafeln“, Rosa nur „Bretter“ zum Aushängen von Büchern und Büchertiteln; die dabei verdorbenen

Bücher und Blätter finden sich in den Schubkästen vor, und späterhin im Verzeichniß noch „3 buch allerlei getruckte titull“.

Ein Beispiel unordentlicher Buchführung.

Mitgetheilt von Albrecht Kirckhoff.

Das eben erwähnte Rosa'sche Inventarium liefert zugleich einen neuen Beitrag zur Erklärung für das „Ungeheihen“ so vieler Buchhandlungen jener Zeit: Unordnung in der Buchführung. Einen Abschnitt der Inventur bildet nämlich die Rubrik:

Ferner an handelsbüchern so bey der gerichtlichen Verriegelung oder Verwahrung in gerichtliche Custodiam genommen worden.

Ein buch über die debita oder Schulden so er Hans Rosa bey andern buchfuhrern außstehen Ingleichen die Credita vnd Regenschulden Darmit er andern buchfuhrern verhafft in braun leder gebunden, vndt mit seinem Hansen Rosen Zeichen inwendig vñ ersten blat vormerckt heft 188 bl.

Ein buch über die Schulden vndt debita so er Hans Rosa vnter den Studenten vnd andern stehen ingleichen eglische Credita vnd Regenschulden, Darmit er Hans Rosa andern verhafft, Ist gleichsfallß in braun leder aber ohne gemerck vndt heft 232 blat.

Ein lenglicht buch in weiß Pergamen sub Titulo Tagt vndt Handelsbuch Johan Rosen von Culmbach Angefangen in Nurnbergß bey Hn. Paulo Rauffman im 1591 Jahr vñndt verfertiget bey Hn. Bartel Voigt buchhendtler in Leipzig im 1600 Jahr.

Dieses letztgenannte Buch ist für mich ein Räthsel, denn es ist begonnen in seinen Gehülfsen Jahren, geschlossen kurz vor seiner Etablierung; unter Tagbüchern werden aber sonst Lager-Inventuren mit Werthabschätzungen verstanden. Bestand es vielleicht aus bibliographischen Notizen, selbstangelegten Katalogen? Später wird dann noch aufgeführt

2 Memorial oder tegliche handtbücher.

Berichtet Hans Rosa das auß denselben alles in die hauptbucher vbergetragen wehre, vndt sie zu extrahirung seiner schulden nicht mehr nütze.

Eine Schwarze Schreibetaffel.

Jene beiden erstgenannten Bücher (Buchhändler- und Kunden-Strazze) waren also seiner Vorstellung nach seine „Hauptbücher!“

Das Aufnahme-Protocoll charakterisirt nun Johann Rosa's liederliche Buchführung von vorn herein folgendermaßen:

Nota 2. In berurten buchern seindt nicht allein meist(en) angesetzten vnaußgestrichenen Posten nicht summiret Sondern auch beydes die debita vñndt Credita so durcheinander gemischet, das man nicht

wissen kan was eigentlich vor debita außstehen, So wohl oft bey einer oder andern Post so |: besage des darbey gesetzten bekenntnis: | Durch abrechnung bezahlet, die außstreichung vorblieben vnd hat keine richtig designation der Schulden so Herr Rosa bey andern außstehen, auß diesen buchern gezogen werden können, Wirdt demnach der Creditor Hr. Bartel Voigt do er es vor nottig achtet die bücher selber revidiren vndt die Schulden daraus extrahiren oder den debitorn Johan Rosen darzu anhalten, daß er auß denselben eine Bilanz ziehen möge.

und zur Orientirung behuß Aufstellung dieser Bilanz bemerkt schließlich noch die Nota 5 zu der schwarzen Schreibtafel:

Berichtet Hans Rosa das noch epliche schulden darinnen wehren so ins Hauptbuch nicht vbertragen, vndt also diese Schreibetaffel zu ziehung der Bilanz dinstlich ist.

Und Johann Rosa hatte doch eine gute Buchhändlerschule durchgemacht; er hatte bei Paul Kauffmann in Nürnberg und Bartel Voigt in Leipzig gedient und beide hatten ihm bei seiner Etablirung in ausgiebigster, der zweitgenannte in bedenklichster Weise Credit gewährt. Auch zu den Gebrüdern Bögelin muß er in Beziehungen gestanden haben; vermuthlich hatte er wenigstens Unterhandlungen mit Gotthard Bögelin wegen eines Ramschkaufes eingeleitet gehabt. Dieses Geschäft dürfte sich aber, wie einige Andeutungen im Contractbuch schließen lassen, zer schlagen haben. Johann Rosa wurde endlich von Bartel Voigt „gegründet“; ebenso wie Heinrich Osthausen ging er an seinem Ramschkauf, durch Pfändung seitens Bartel Voigt's, zu Grunde, ob schon er allerdings auch den Verlag ziemlich ausgiebig pflegte.

Annehmlichkeiten der Neujahrmesse.

Von Albrecht Kirchhoff.

Unsere Vorfahren waren weniger verzärtelt, als wir heut zu Tage. Die Geschäftslocale blieben selbst im strengsten Winter ungeheizt, konnten auch gar nicht geheizt werden, höchstens die öfter abgetrennten „Schreibstuben“. Aus Friedrich Perthes' Leipziger Lehrzeit wissen wir, daß dem noch so zu Ende des vorigen Jahrhunderts war. Sehr ungemüthlich muß es also für die Messfremden in der früher ziemlich stark besuchten Neujahrmesse gewesen sein. In dem Insinuations-Protocoll über eine Verfügung der Bücher-Commission vom 2. Januar 1655 lautet eine der Unterschriften

Martin Müller von der Raumburg hat dieses Praeceptum zwar gelesen, weil ihm aber die Dinte gefrohren gewesen, hat er solches nicht unterschreiben können.

Die Buchbinder Zielman Thor Hell, Caspar Luniß und Christian Teichmann unterschrieben mit Bleistift; sie standen aber vielleicht in ihren Buden auf dem Markt oder auf dem Raschmarkt aus. Weniger fällt allerdings dieses Vorkommniß auf, wenn man sieht, welche Speulunken zum Theil den Fremden als Locale oder Stände dienten. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts benutzte ein fremder Buchhändler gar die Waschküche eines Hauses als Buchhandlungsgewölbe; gewissenhaft ist in dem Inventar dieses gemüthlichen Locals der eingemauerte Waschkessel aufgeführt.

Inhalt.

	Seite
Erster Bericht an die Historische Commission des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler. Von Professor Dr. A. Koch	1
Regesten zur Geschichte des Buchdrucks bis zum Jahre 1500. Aus den Büchern des Staatsarchivs, der Kunstarchive und des Universitätsarchivs in Basel. Von Dr. Karl Stehlin in Basel. II.	6
Banhschmann's Buchhandel. Ein weiterer Beitrag zur Geschichte der Leipziger Büchermesse. Von Albrecht Kirchoff	71
Besehrüchte aus den Acten des städtischen Archivs zu Leipzig. Von Albrecht Kirchoff. III. Beiträge zur Kenntniß des Bücherabsatzes um die Wende zum 17. Jahrhundert.	120
Zur Geschichte der Buchbindereien.	
I. Die Hofbuchbinderei in Heidelberg. Von Dr. Adolph Koch	152
II. Werkstatts-Einrichtung Leipziger günstiger Buchbindereien. Von Albrecht Kirchoff	159
Beitrag zur Geschichte des Kunsthandels auf der Leipziger Messe. Von Albrecht Kirchoff	178
Reformbestrebungen im achtzehnten Jahrhundert. Von F. Herm. Meyer	201
Miscellen.	
Kunz Rachelosen. 1503. Von F. Geß	301
Ueber Bernhard Kessler, Buchführer in Basel. Von Albrecht Kirchoff	301
Versuchter Nachdruck des Lutherischen Deutschen Neuen Testaments durch Jacob Thanner in Leipzig. 1524. Mitgetheilt von F. Geß	302
Nidel Woltrabe's in Leipzig Ausgang. Von Albrecht Kirchoff	303
Verlags-Inventur von Valentin Bapst's Erben in Leipzig vom Jahre 1563. Mitgetheilt von Albrecht Kirchoff	304
Verkehr mit England. Von Albrecht Kirchoff	305
Georg Endter der Ältere in Nürnberg, ein Buchbindergeselle. Von Albrecht Kirchoff	306
Gotthard Bögelin's Leipziger Ladeneinrichtung. Von Albrecht Kirchoff	310
Ein Beispiel unordentlicher Buchführung. Mitgetheilt von Albrecht Kirchoff	313
Annehmlichkeiten der Neujahrsmesse. Von Albrecht Kirchoff	314

Buchverlag

des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Publikationen des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

- I. Gutachten des R. Preuß. litterar. Sachverständigen-Vereins über Nachdruck und Nachbildung a. d. J. 1864—1873. Herausg. von Dr. Otto Lambach. 1874. M. 3.—.
- II. Gesammelte Aufsätze und Mittheilungen aus dem Börsenblatt 1869 bis 1873. 1875. M. 4.—.
- III. Frommann, J. F., Geschichte des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler. 1875. M. 3.—.
- IV. Altentwürfe, betr. die Herausgabe einer Geschichte des Deutschen Buchhandels. 2. Abdr. 1877. M. 1.—.
- V. Deutsche Gesetze und Verträge zum Schutze des Urheberrechts. Im Auftrage des Börsenvereins zusammengestellt von A. W. Volkmann. 2. Abdrud. 1877. M. 2.70.
- VI. Verhandlungen der Conferenz zur Verathung buchhändlerischer Reformen, abgehalten zu Weimar am 18, 19. u. 20. September 1878. 1878. M. 2.70.
- VII. Gutachten des R. Preuß. litterar. Sachverständigen-Vereins über Nachdruck und Nachbildung a. d. J. 1874—1888. Herausg. von Dr. Otto Lambach. (Erscheint demnächst.)

Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels. Band I bis XII (1878—1889).

Das Archiv — eine neue Folge der Publikationen — ist dazu bestimmt, durch Erschließung und Ansammlung neuen Stoffes die Ausarbeitung der „Geschichte des Deutschen Buchhandels“ vorbereiten und fördern zu helfen. Die Einsendung von Abhandlungen und von urkundlichen Material wird deshalb von der Redaktion erbeten; namentlich ist die Mitwirkung aus den Kreisen des Buchhandels selbst, besonders im betreff der neueren Zeit, erwünscht.

Katalog der Bibliothek des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler. 1885. M. 10.—.

Geschichte des Deutschen Buchhandels. Erster Band. Von Friedr. Kapp. 1866. M. 16.—.

— do. — Zweiter Band. Von Prof. Dr. Ad. Koch. (In Vorbereitung.)

Katalog der Oesterreich-Ausstellung 1884. Geb. M. 10.— no.

Petsch, W., Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verlagsvertrag in den einzelnen deutschen Staaten. 1870. M. 2.—.

Bestellungen auf vorstehende Schriften sind zu richten an die
Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig,
Deutsches Buchhändlerhaus, Hospitalstraße.

LIBRARIES
STAR
FEB 20 19

Publikationen

des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Neue Folge.

Archiv

für

Geschichte des Deutschen Buchhandels.

Herausgegeben

von

der Historischen Commission

des

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

XIII.

Leipzig,

Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

1890.

Publikationen

des

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Neue Folge.

A r c h i v

für

Geschichte des Deutschen Buchhandels.

XIII.

Leipzig,

Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

1890.

Archiv

für

Geschichte des Deutschen Buchhandels.

Herausgegeben

von

der Historischen Commission

des

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

XIII.

Leipzig,

Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

1890.

Verlag von Fischer & Wittig in Leipzig.

Vorwort.

Bei der Begründung des „Archivs für Geschichte des Deutschen Buchhandels“ hat die Absicht zu Grunde gelegen, der in Aussicht genommenen „Geschichte des Deutschen Buchhandels“ vorzuarbeiten, Materialien für dieses Werk aufzusammeln. Die Historische Commission war sich von vorn herein darüber klar, daß bei dieser Sammelthätigkeit die ältere Zeit des Buchhandels stärker bedacht und gepflegt erscheinen würde, als die neuere, ja, sie konnte ohne Weiteres voraussetzen, daß sich für jene eher Mitarbeiter finden würden, als für diese. Und dies war zunächst auch wünschenswerth. Der Geschichte der älteren Zeit des Deutschen Buchhandels lag die Aufgabe ob, als Grundlage der ganzen Arbeit den Gang seiner eigenartigen geschichtlichen Entwicklung klar zu legen; letztere war zunächst nur erst lückenhaft bekannt, verlangte nach geduldiger Forschung, vorwiegend in Archiven, während für die neuere und neueste Zeit in einer reichen Literatur und in umfangreichen Zeitschriftenfolgen bereits eine Fülle von Material vorlag, das fast nur des Bearbeiters harrete. Die Hoffnungen und Erwartungen der Commission bezüglich der älteren Zeit sind in Erfüllung gegangen, die an sich schon tiefergestimmten bezüglich der neueren nur in recht bescheidenem Maße. Hier mußte die Commission vorwiegend auf die Theilnahme und Mitarbeiterschaft der Fachmänner, der Buchhändler selbst, rechnen, konnte dies eigentlich überhaupt auch nur; aber die auch für diesen Theil der Aufgabe immerhin nothwendigen längeren Vorstudien scheinen in den betreffenden Kreisen abschreckend zu wirken.

So lange die Arbeit an der geplanten „Geschichte des Deutschen Buchhandels“ sich noch in den Vorstadien bewegte, war dieses

Mißverhältniß in der Berücksichtigung der einzelnen Zeiträume seitens des Archivs von geringerer Bedeutung; galt es doch zunächst, erst das herrschende Dunkel zu erhellen, die Entwicklungszeit bis in die Einzelheiten zu erforschen, eine Aufgabe, an der auch jetzt noch fortzuarbeiten sein wird. Aber schon von dem Augenblick ab, als der verstorbene Hr. Rapp seine Disposition festgestellt hatte, der Ausarbeitung des Werkes selbst näher trat, richtete sich das Streben der Redaction des Archivs in erster Linie dahin: ihm bei dem Fortschreiten in dieser Thätigkeit direct in die Hand zu arbeiten, mit dem Inhalt der einzelnen Bände des Archivs seinen nächstvorliegenden Aufgaben zu dienen, womöglich mit ihnen Schritt zu halten.

Hr. Rapp ist vor Vollendung seiner Aufgabe von der Arbeit abgerufen worden, Herr Professor Dr. Ad. Koch an seine Stelle getreten. Auch letzterer hat seinen Plan jetzt in seinen allgemeinen Zügen festgestellt und auch ihn in der Durchführung desselben direct zu fördern, ist von der Redaction des Archivs bereits bei dem vorigen Bande, so auch bei dem vorliegenden, im Auge behalten worden. Aber die Arbeit wird sich mit immer schnelleren Schritten der neueren Zeit nähern; die stärkere Berücksichtigung der letzteren im Archiv wird daher mehr und mehr wünschenswerth. Zu erreichen ist dieselbe aber nur durch erhöhte Theilnahme an den Arbeiten aus den Kreisen des Buchhandels selbst; die neuere Geschichte des Buchhandels bietet eben wenig Anreize für Gelehrtenkreise, aus denen vorwiegend die Mitarbeiter am Archive hervorgingen.

Die Commission giebt sich der Hoffnung hin, daß dieser erneute Mahnruf zur Theilnahme und Mitwirkung der Berufsgenossen des Buchhandels nicht ungehört verhallen werde; sie selbst und die Redaction des Archivs können nicht Alles leisten. —

Dem Vorstehenden hat die Commission noch einige kurze Mittheilungen über den Fortgang der Studien und Arbeiten des Herrn Professor Dr. Ad. Koch hinzuzufügen.

Wenn der vorliegende Band des Archivs diesmal keinen Bericht des Herrn Bearbeiters enthält, so hat dies seinen Grund darin, daß die Commission der Meinung war: die Nachrichten über vorwiegend archivalische Studien könnten im Allgemeinen doch nur einen etwas trockenen Eindruck machen, ohne dabei eine

klare Vorstellung von dem thatsächlichen Fortgang der Arbeit selbst zu gewähren. Einen wesentlich größeren Werth für alle Betheiligten und für die Leser des Archivs dürfte dagegen die Darlegung der Art und Weise haben, in welcher Herr Professor Dr. Koch den nicht gerade leichten Anschluß an das Rapp'sche Werk zu gestalten gedenkt. Eine kurzgehaltene Skizze dieses Theils der Arbeit, welche bis zum Ende des 17. Jahrhunderts reicht, mit welchem Zeitpunkte der Herr Verfasser erst in seine Hauptaufgabe eintreten kann, sowie eine speciellere Disposition für das erste Capitel, ist die Commission in der angenehmen Lage nachstehend mittheilen zu können:

I. Von den Anfängen der Leipziger Messe bis zum
dreißigjährigen Krieg.

1. Cap.: Die Anfänge der Leipziger Büchermesse und ihre Entwicklung bis zum Eingreifen des Herzogs Georg nebst einem Ueberblick über den buchhändlerischen Betrieb im Allgemeinen bis in die ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts.

Einleitung. Kurze Schilderung der allgemeinen Verhältnisse, namentlich der culturgeschichtlichen und literarischen, am Ausgang des 15. Jahrhunderts. Charakteristische Merkmale des damaligen Handels. Bergesellschaftung und Wanderverkehr.

Dieselben Erscheinungen auch beim Buchhandel.

Naturgemäßer Anschluß an den allgemeinen Markt- und Reiseverkehr und an dessen Centralstätten, die vornehmsten Messen.

Verbindung mit anderen Geschäften und Gewerben.

Hauptplatz ist Frankfurt. Daneben aber gleichzeitig schon Leipzig.

Buchhändlerischer Verkehr an beiden Orten, der aber nur einen Theil des allgemeinen Betriebs darstellt.

Affociationen und Commanditen.

Agenten- und Botenwesen. Hausirhandel.

Steigerung der Bedeutung der Messplätze seit dem durch den Wandel der allgemeinen Verhältnisse (Renaissance!) bedingten Aufhören der ausländischen Commanditen.

Frankfurt behauptet die erste Stelle im internationalen Verkehr.

Erschließung des Ostens und Beherrschung durch Leipzig schon im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts.

Schilderung der Leipziger Zustände.

Rasche Vermehrung der Buchhandlungen — daneben aber auch bald das Bestreben, sich weiteren Niederlassungen zu widersetzen.

Ueberwiegende Bedeutung der Drucker. Der eigentliche Verlag in ihrer Hand; bei den Buchführern der Sortimentsbetrieb. Anfänge einer buchhändlerischen Organisation. Erste Spuren des Commissionswesens.

Gesteigerte Bedeutung des Leipziger Marktes durch die reformatorische Bewegung. Massenabsatz der Schriften der neuen Richtung; völliges Zurücktretreten der katholischen Literatur. Daher das Verhalten des Herzogs Georg so verhängnißvoll. Infolge seiner Maßregeln Sinken des Leipziger Buchhandels; stetig fortschreitende Verarmung der Drucker und Buchführer.

Das unbestreitbare Uebergewicht kommt an Frankfurt a. M.

Uebergewicht Frankfurts a. M., wo nun auch die Verlagsthätigkeit einen raschen Aufschwung nimmt.

Daneben langsame Wiedererhebung Leipzigs, namentlich nach dem Auftreten Ernst Bögelin's.

Schilderung des Geschäftsbetriebs.

Hauptgeschäft das Chaugiren.

Concurrenz der verwandten Berufsarten, namentlich der Buchbinder, Briefmaler zc. — Vertrieb der Kleinliteratur zuletzt fast ganz in ihren Händen.

Große Ausdehnung des Hausirhandels; daneben aber auch Herausbildung stehender großer Sortimentslager mit Ausgabe von Lagerkatalogen, aus denen der Messkatalog entspringt.

Widerstand des einheimischen Buchhandels. — Streben nach localem Privilegienschutz zur Ausschließung fremder Concurrenz. Die Wirkungen der katholischen Restauration. (Gegen-Reformation. Jesuiten.)

Folgen für den Gesamtbuchhandel ähnlich wie die Maßregeln des Herzogs Georg für Leipzig.

Zurückdrängen der protestantischen Literatur. — Verlust weiter, bisher unbestrittener Absatzgebiete.

Fast gänzlich verfliegen im dreißigjährigen Krieg.

II. Vom Westfälischen Frieden bis zum kursächsischen Mandat von 1773.

Die neue „Staatsraison“ in ihrem Verhalten zum Buchhandel. Diese behördlichen Reformversuche helfen nichts; aber mit der Vielregiererei, mit dem größeren Regierungsapparat ist das Aufkommen einzelner großer Firmen verbunden.

Im Buchhandel selbst erwachen nun Bestrebungen für zeitgemäße Reformen.

Pläne zur Gründung eines Buchhändlervereins 1696 *).

Allmälige Aenderung des Geschäftsbetriebs.

Die Messen verändern ihren Charakter.

Zurücktreten des Changeverkehrs. Hauptgrund ist die Störung in der gleichmäßigen Vertheilung der Bücherproduction; Verschiebung zu Gunsten des Nordens, der nach und nach ein starkes Uebergewicht bekommt.

Versendung pro novitate.

Drängen auf Heilung der Schäden im Buchhandel, von denen der Nachdruck bald als der vornehmste bezeichnet wird, immer lebhafter u. u. —

Die hier mitgetheilte Skizze ist natürlich, wie wohl kaum betont zu werden braucht, nur eine vorläufige und flüchtige. Sie wird bei der Ausgestaltung noch mancherlei Modificationen unterworfen werden und namentlich hebt der Herr Verfasser in seinen Mittheilungen an die Commission hervor, daß in derselben der Beziehungen des Deutschen Buchhandels zur Literatur und dem deutschen Geistesleben überhaupt, seines Verhältnisses zu Staat und Gesetz, des personellen, nationalökonomisch-statistischen und technischen Momentes absichtlich nicht gedacht, vorläufig nur die geschäftliche Entwicklung ins Auge gefaßt sei. An die Ausarbeitung des ausführlicher skizzirten ersten Capitels gedenkt Herr Professor Dr. Koch schon im Laufe des nächsten Jahres zu gehen.

Wenn übrigens in dem Vorstehenden verschiedene Punkte, welche schon durch den ersten Band erlebigt erscheinen könnten, nochmals berührt werden, so wird dies eben durch die Zwangslage begründet, in welcher sich der Herr Bearbeiter befindet: auf die früheren Zeiten zurückgreifen zu müssen. Wird durch derartige, scheinbar

*) Bis jetzt ist es allerdings noch nicht gelungen, die darüber vorhanden gewesenen Acten aufzufinden.

ungehörige, dennoch aber unvermeidliche Wiederholungen die Geschlossenheit des Gesamtwerkes auch einigermaßen gestört, so war dieser Uebelstand doch nicht zu vermeiden; er entspringt Kapp's grundlegender Disposition: Gruppierung des geschichtlichen Stoffes um die beiden Hauptmaßplätze. Jener mehr scheinbare Uebelstand schließt aber, wie sich der Lauf der Arbeit nun einmal gestaltet hat, auch einige nicht zu unterschätzenden Vortheile mit ein. Die Forschung hat seit der Zeit, daß Fr. Kapp seine Anfangscapitel bearbeitete und seitdem diese gedruckt wurden, wesentliche Fortschritte gemacht. Manche Punkte wurden dadurch in ein anderes Licht gerückt, namentlich die Entwicklung des eigentlichen Geschäftsbetriebs genauer und ausführlicher festgestellt. Die Aufgabe des Herrn Bearbeiters wird es sein, diese Wiederholungen und Ergänzungen möglichst unauffällig zu behandeln.

Leipzig, Mitte November 1889.

Die Historische Commission
des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Inhalt.

	Seite
Die Sortiments- und Kleinbuchhändler Leipzigs bis zum Jahre 1600, bez. 1650. Von Albrecht Kirchhoff	1
Die Leipziger Büchermesse und der internationale Verkehr im 16. Jahrhundert. Von Albrecht Kirchhoff	97
Sigismund Feyerabend's Wanderlager in Leipzig im Jahre 1570. Von Albrecht Kirchhoff	103
Buchhändler-Briefstyl 1580: Hans Börner in Leipzig und Melchior Sachs in Erfurt. Von Fel. Geß	111
Ein speculativer Buchhändler alter Zeit: Johann Franke in Magdeburg. Von Albrecht Kirchhoff	115
Lebsefrüchte aus den Acten des städtischen Archivs zu Leipzig. Von Albrecht Kirchhoff. IV. Aus dem inneren Geschäftsleben des Buchhandels um das Jahr 1600	177
Johann Gottlob Immanuel Breitkopf im Kampfe gegen Mißbräuche in den Druckereien. Von F. Herm. Meyer	204
Reformbestrebungen im achtzehnten Jahrhundert. Von F. Herm. Meyer. II. Die Thätigkeit der Buchhandlungs-Deputirten	213
Miscellen.	
Spuren der Censur in Sachsen um das Jahr 1500. Nach einer Mittheilung von Fel. Geß	245
Etwas über Wolf Bräunlein. Von F. Herm. Meyer	247
Preßpolizei auf der Leipziger Messe 1531. Nach einer Mittheilung von Fel. Geß	250
Michael Harber von Rwidau 1561. Von Albrecht Kirchhoff	251
Ernst Bögelin's Schriftbestände. Von Albrecht Kirchhoff	251
Kleinigkeiten aus dem K. Haupt-Staatsarchiv in Dresden. Mitgetheilt vom Archivrath Dr. Theodor Distel	252
Handel mit musikalischen Instrumenten in Leipzig 1578. Von Albrecht Kirchhoff	253
Zur Geschichte der sächsischen Preßverhältnisse in der kryptocalvinistischen Zeit. Von Albrecht Kirchhoff	257
Schreiben des Herrn Oscar Berger-Levrault in Nancy an den Unterzeichneten. Von Albrecht Kirchhoff	259
Nicolai in Berlin contra Stachel in Würzburg. Ein Nachdruckstreit aus dem Jahr 1777, nach Papieren des königlichen Kreisarchivs in Würzburg mitgetheilt von Prof. Dr. Adolf Koch	264

Die Sortiments- und Kleinbuchhändler Leipzigs bis zum Jahre 1600, bez. 1650.

Von

Abrecht Kirchoff.

Der Zusammenstellung der nachfolgenden Mittheilungen hat nicht der Gedanke zu Grunde gelegen, eine Darstellung des Leipziger Sortiments- und Kleinbuchhandels zu geben; schon die äußere Form widerspricht dem ja. Mein Zweck ist vielmehr nur der gewesen, in rein annalistischer Form einen Beitrag zur Kenntniß der Intensität des Platzverkehrs während der oben angegebenen Zeit zu liefern. Ist es schon so gut wie unmöglich, allein an der Hand der bibliographischen Annalen zu einer richtigen Vorstellung von der anfänglichen Bedeutung des reinen Verlagsbuchhandels, d. h. mit Beiseitelassung der Drucker-Verleger, zu gelangen, so lassen diese Quellen uns natürlich völlig im Stich, wenn es sich um die Statistik und um die Thätigkeit der reinen Buchführer und der Kleinbuchhändler — der Briefmaler, Briefdrucker, Briefträger (Hausirer) und Kartenmacher — handelt. Und gerade dieser statistische Ueberblick und ein näherer Einblick in das Treiben der reinen Buchführer sind von wesentlicher Bedeutung für die Gestaltung einer Vorstellung über die Beziehungen des Bücherhandels überhaupt zu den Volksmassen. Schon die große Zahl der Buchführer Leipzigs bis zum Jahre 1530 allein läßt ja ahnen, wie bedeutend der Platzbuchhandel hier in der ersten Blütheperiode seiner Büchermesse gewesen sein muß, wie bedeutend also auch der Verkehr auf dieser gewesen sein könnte. Die Thätigkeit der Kleinbuchhändler andererseits tritt namentlich in bewegten und erregten Zeiten in den Vordergrund: sie sind, wie Kapp sehr gut sagt, die Sturmvögel, welche ihr Kommen verkünden. Aber

diese Kleinbuchhändler lernt man meist nur kennen aus gelegentlichen und vereinzeltten Notizen; ihre ganze Bedeutung für den buchhändlerischen Verkehr im Allgemeinen springt uns erst bei der sorgsamten Durchforschung und Ausnützung der Stadt- und Gerichtsbücher in die Augen. Andere Spuren ihres Daseins, als durch Erwerbung des Bürgerrechts oder durch Conflict mit dem Gesetz und mit der bürgerlichen Ordnung haben sie selten hinterlassen. Leider sind gerade die genannten Quellen bisher noch sehr wenig durchforscht worden, ich glaube außer von mir für Leipzig und — bis jetzt mit Beschränkung auf das 15. Jahrhundert — von Dr. K. Stehlin für Basel kaum von einer anderen Seite, wenigstens nicht für eine buchhändlerisch hervorragende Stadt. Ich kann nur lebhaft wünschen, daß sich Mitarbeiter aus dem Kreise der Berufsgenossen finden möchten, welche für ihre Wohnorte die gleiche Arbeit aufnahmen; denn nur der Ortsangesehene, dem eine liberale Verwaltung entgegenkommt, dem sie die möglichste Erleichterung bei der Benutzung der Archive gewährt, kann sich solchen eingehenden Forschungen widmen.

Eine Statistik der Leipziger Buchführer bis zum Jahre 1550 bietet zwar bereits meine kleine Schrift über die Entwicklung des Buchhandels in Leipzig bis zu diesem Zeitpunkte. Aber einerseits ist es mir geglückt in den vier Jahren, welche seit dem Erscheinen derselben verfloßen sind, noch eine weitere Reihe von Namen — besonders auch in den erst jetzt ans Licht gezogenen wenigen Resten alter Steuerregister — aufzufinden, andererseits schien es mir wünschenswerth, das Verzeichniß der reinen Buchführer doch bis zum Jahre 1600, also bis zu dem Zeitpunkt fortzuführen, mit welchem das dominirend gewordene Stechen den verlagslosen Buchhändler so gut wie existenzunfähig machte. Die Buchführer, auf festen Einkauf gegen baar oder in Rechnung angewiesen, hatten sich vielleicht schon von vorn herein durch unvorsichtigen Ramschein Kauf mit Ladenhütern überlastet, fuhren auch ihr Betriebscapital zum Theil noch weiter durch übermäßige und lange Creditgewährung an Privat- und Kleinhändler-Kundschaft fest. Für letztere Calamität habe ich schon vielfältig Belege beigebracht, ebenso für die Anschauungen, welche im Kreise der Buchhändler betreffs solcher Außenstände herrschten. So prägt sich denn schon in dieser trocknen chronologischen Reihenfolge von Namen der Uebergang von

der ursprünglichen Betriebsform des Buchhandels — dem Wanderverkehr — zur neuen aus: zu der Betriebsform, in welcher die beiden Hauptmehplätze den Mittelpunkt in den geschäftlichen Beziehungen der Buchhändler zu einander bildeten, der Besitz eigenen Verlagses in dem Kampfe um das Dasein, wenigstens an den Hauptplätzen, nothwendig war. Der verlagslose, reine Buchführer, der sein Lager nicht zum größten Theil durch Stechen bilden und ergänzen konnte, mußte in jenem Kampfe unterliegen, oder wurde in die Klasse der Kleinhändler hinabgedrückt. So ist es denn auch weniger überraschend, daß, während in Leipzig anfänglich die kleinen Buchführer der Zahl nach weitaus den Vorrang vor den Briefmalern und ihren Genossen behaupten, nach dem Jahre 1560 letztere schnell der Zahl nach die Oberhand gewinnen. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß ich wegen der Beschränkung der nachfolgenden Mittheilungen auf den Rahmen eines Beitrags zur Geschichte des Sortimentsverkehrs allein, alle die Buchhändler — und natürlich auch Buchdrucker — welche zugleich den Verlagshandel pflegten, sich demnach später in den Meßkatalogen vertreten finden, ausgelassen habe; ihre Zahl ist jedoch keine bedeutende. Der Vollständigkeit halber habe ich sie aber wenigstens in der chronologischen Folge ihres Auftretens anhangsweise aufgeführt.

In die zweite Abtheilung dieser Mittheilungen, in die Liste der Kleinhändler und Hausirer, sind auch alle in Leipzig in und außer der Messe auftretenden Fremden aufgenommen. Es verlangt dies schon die Rücksichtnahme auf die Geschichte der Büchermesse; denn selbst die wandernden Buchführer machten überall, wo sich Gelegenheit bot, auch größere Geschäfte. Sagt doch Johann Francke von Magdeburg in der im Jahre 1591 gegen ihn in Leipzig geführten Untersuchung über die Besitzherkunft einer der incriminirten Brochüren aus, der „Postreuter“ sei zu Kostock gedruckt und er habe die Exemplare „von Fabian Michael einem Buchführer so vff die Märkte hin vnd wider zu reisen pflegt, gekauft.“ Andererseits ist häufig genug schwer oder gar nicht festzustellen, ob man es mit einem einheimischen oder fremden Buchträger zu thun hat.

Die Beschaffenheit der alten Quellen und frühere Kanzleigewohnheiten bereiten überhaupt der Forschung mancherlei Schwierigkeiten, namentlich in der älteren Zeit. Die Namen sind

veranstaltet, weil durchweg dictando niedergeschrieben, der Berufszweig der in Frage kommenden Personen — weil als Stadtgenossen allgemein bekannt — ist vielfach nicht angegeben, selbst die Herkunft der Fremden oft genug nicht mit erwähnt, Mißgriffe sind also besonders bei gleichnamigen Personen, wie z. B. Jacob Schmidt, kaum zu vermeiden. Oft genug läßt erst eine spätere Notiz, wenn ein Zurückgreifen auf bereits mühsam durchgearbeitetes Material nicht mehr möglich oder sehr zeitraubend ist, erkennen, daß man ein Glied des Buchgewerbes vor sich hat. Zum Ueberfluß aber werden auch noch häufig genug in älterer Zeit die Bezeichnungen: Buchdrucker, Buchbinder, Buchführer als Synonyma behandelt. Namentlich ist dies der Fall bei den beiden letzten Kategorien, die für die älteste Zeit ja auch vielfach untrennbar sind. So heißt es z. B. in der Stadtkassen-Rechnung von 1511 bei einer Zahlung, sie sei Valentin „dem buchfurer ader binder“ geleistet, und in der Bürgermatrikel wird 1506 der Buchbinder Nickel Woltrabe der Ältere ausdrücklich Buchdrucker genannt, 1502 der Buchdrucker Jacob Thanner ausdrücklich Bibliopola. Es mag außerdem hierbei darauf hingewiesen werden, daß gelegentlich Druckerverleger und Buchhändler selbst diese Vermengung der Gewerbe noch dadurch stärker zum Ausdruck bringen, daß die für sie, wenn nicht sogar bei ihnen gebundenen Bücher ihre Firmen oder Signete aufgeprägt tragen. Die Bibliothek des Börsenvereins bewahrt zwei Lederbände mit dem Namen Peter de Keyfere's (Caesaris), einen Band mit dem Signet eines englischen Buchhändlers habe ich früher selbst besessen. Andererseits hielt Martin Landsberg in Leipzig sich ständig einen Buchbinder im Hause und Nickel Schmidt hatte seinen Buchhandelsdiener noch das Buchbinder-Handwerk erlernen lassen; selbst noch im Jahre 1607 wird von Friedrich Hartmann's, Buchdruckers und Buchhändlers in Frankfurt a/Ober, „jetzigem Buchbindergefallen“ gesprochen. Trotzdem habe ich, mit Ausnahme Peter Clement's des Älteren, der Familie Ficker — der ich auch die Familie Wagner hinzuzufügen berechtigt gewesen wäre, da beide ein Jahrhundert lang den Buchhandel, und zum Theil sogar in ausgedehnter Weise betrieben — und Ambrosius Hertsch's davon abgesehen, die Buchbinder hier mit aufzuführen. Ihre Aufnahme, soweit die ältere Zeit bis etwa 1560 in Frage kommt, wäre allerdings um deswillen nicht

unberechtigt gewesen, weil ja das Buchbindergewerk die Buchhändler und Buchführer gleichsam erst zeugte, die Buchbinder in Leipzig vielfach als Commissionäre und Bücher-Tazatoren fungirten. Aber diese Aufführung hätte das Verzeichniß sehr bedeutend anschwellen lassen, ohne daß Gewißheit vorhanden gewesen wäre, daß jeder der Aufgeführten auch wirklich am Buchhandel überhaupt, nicht bloß an dem mit gebundenen Büchern betheilt gewesen wäre. Und dabei wäre noch die weitere Fehlerquelle zu besorgen gewesen: Einmischung von Gesellen unter die selbständigen Gewerbetreibenden. Ob man es mit einem Meister, oder mit einem Gesellen zu thun hat, darüber lassen die Quellen leider nur zu oft im Unklaren, ganz ebenso wie bei den Buchdruckern. Bei diesen ist übrigens — wenigstens für die älteren Zeiten — der Umstand, daß man keine Druckwerte von ihnen kennt, noch kein Beweis dafür, daß sie nicht selbständig gedruckt hätten; sie haben sich eben einfach auf ihren Erzeugnissen nicht genannt.

Im Allgemeinen können die beiden nachfolgenden Verzeichnisse natürlich nur einen monotonen, trockenen Eindruck machen; trotzdem bin ich aber überzeugt, daß sich bei zusammenhängendem Lesen derselben, namentlich derjenigen über die Kleinhändler und Hausirer, intuitiv ein Bild des Lebens und Treibens im buchhändlerischen Kleinhandel im Lesenden gestalten wird. Die Mitaufnahme aber so mancherlei Einzelheiten und scheinbaren Scurrilitäten wird sich wohl durch ihre Bedeutung für die Erkenntniß der wirthschaftlichen und socialen Geschichte des gesammten Buchgewerbes rechtfertigen. —

I.

Die Buchführer bis zum Jahre 1600.

Ich lasse die Reihe der reinen Buchführer mit einer Persönlichkeit beginnen, die möglicherweise eine Ueberleitung aus den Zeiten des Handschriftenhandels bilden könnte; unzweifelhafte Nachweise über die Existenz eines solchen in Leipzig habe ich allerdings bis jetzt nicht gefunden.

1477.

1. **Ambrosius Burgbuser** alias **Stulschreiber** — der eigentliche Familienname wird nur einmal, im Jahre 1503, mit erwähnt — schreibt 1477 „Groschenzettel“ (wohl Münzverordnungen) für den Rath, ist aber gleichzeitig mit seinen Steuern im Rückstande. Die Berechtigung, ihn hier anzuführen, beruht darauf, daß er im Jahre 1490 in Gemeinschaft mit M. Christoph Kuppner als Bevollmächtigter oder gar Commissionär des Magdeburger Buchführers Johann Lörr (Lorer) den Ankauf der bei Moritz Brandis von den Gläubigern des letzteren mit Beschlag belegten 386 Exemplare des Sachsenpiegels vermittelt. Er war so gut wie vermögenslos, denn er zahlt 1481 für sich, seine Frau, zwei Kinder und eine Magd nur je 1 gr. Kopfsteuer (Hauptgeld), 1502 nur 4 gr. Landsteuer, ebensoviel 1506 seine Wittve, d. h. nicht mehr als ihre Magd. Er darf nicht mit Ambrosius Aluminista oder Maler verwechselt werden, welcher gleichzeitig vorkommt und sehr begütert war.

2. **Michael Alantsee**, aus Schongau gebürtig, erlangt im Jahre 1477 das Bürgerrecht gegen Zahlung von 1 Schock 33 gr. 4 A., ist 1481 mit 4 gr. zur Landsteuer veranlagt und hält auch einen „Knecht“ und eine Magd. Er war 1475 und 1476 Reisediener bei Bernhard Ribel in Basel für Süddeutschland, vielleicht auch für Leipzig gewesen. Wahrscheinlich betrieb er auch in Leipzig Buchhandel, wenngleich nur Papierlieferungen seinerseits an den Rath bis zum Jahre 1480 nachweisbar sind.

1481.

3. **Stephan**, Buchführer in der Hainstraße. Der Name steht im Landsteuer-Register von 1481 in der Rubrik „Hausgenossen“ bei Stephan Ludewig, aber etwas abgetrennt und ohne Angabe eines Steuerbetrages. Seine Identität mit diesem Stephan Ludewig wäre also möglich; die Notiz „Steffan buchfurer“ stellt vielleicht nur eine Erläuterung dar. Ludewig zahlt 6 gr., hat demnach etwas über 25 fl. Vermögen und versteuert außerdem einen „Servus“, Heinrich Krene, mit 3 gr.

4. **Jobst Behme**, „buchfurer“, wird als zwischen den beiden Frauenhäusern wohnend aufgeführt, also in der Neugasse (Vorstadt). Er zahlt 2 gr. Kopfsteuer, ebensoviel, wie Kunz Rachelosen und seine Frau zusammen.

5. ? **Paul Schend**, im Halleschen Viertel wohnend, zahlt 1481 11 gr. Landsteuer, 1499 mit seiner Frau zusammen nur 2 gr. Kopfsteuer. Vom Jahre 1502 ab erscheint nur noch die Paul Schendin, also seine Wittve. Gleichzeitig (bis 1529) kommt dagegen noch ein anderer Paul Schend, und zwar auf dem Kauz vor dem Petersthor, vor, welcher ein Vermögen von 25 fl. versteuert. Jene Paul Schendin macht nun später Geschäfte mit Büchern; darf bereits ihr Ehemann als Buchführer betrachtet werden?

1489.

6. Andreas Hindenburg aus Mittweida „Buchfurer“, zahlt 1489 2 fl. für das Bürgerrecht.

1492.

7. Albrecht Hofer aus Wasserburg, „Buchfurer“, erlangt 1492 das Bürgerrecht gegen Zahlung von 3 fl. In einer Klage gegen seine Erben wird er im Jahre 1513 bezeichnet als: „Albrecht buchfurer, aber wie er suft mit synem zunahmen gnant ist.“ Er wohnte bis zum Jahre 1494 im Salzgäßchen, hatte aber den Miethszins für Rechnung seiner Hauswirthin auf dem Rathhause zu hinterlegen, war dagegen 1499 in der Ritterstraße angesetzt, wo er 200 fl. Vermögen versteuerte und ebensoviel in den Jahren 1502, 1504, 1506. Stets versteuerte er eine Magd, 1506 auch (in der Rubrik Gefinde) einen Diener „Johannes“ mit 4 gr., zahlte auch im Jahre 1501 4 gr. Schlegelschaf (Steuer für eingelegten Wein). Auf seinem Hause ruhte die Braugerechtigkeit: 1500 hatte er 20 gr. Strafe wegen eines zu viel gebrauten Bieres zu entrichten. Im Jahre 1512 ist er bereits verstorben, seine Wittwe 1513 bereits wieder mit dem Buchfurer Simon Eckstein verheirathet; dabei aber sind die Vermögensverhältnisse zerrüttet: von 1512 bis 1520 summt sich für die Erben eine Steuerschuld von 10 Sch. 12 gr. auf, wovon die Gesammtzinsen erst 1520 1 Sch. 24 gr. abzahlen, und 1513 verklagt sie der Fleischer wegen einer Schuld von 38 Alten Schod 5 gr.; die Erben läugnen dieselbe jedoch ab.

1493.

8. Georg Rayner aus Brigen, Baccalaureus, wird 1493 gegen Zahlung von 2 fl. als „Buchfurer“ zum Bürger aufgenommen. Er versteuert 1499 (im Thomasgäßchen wohnend) ein Vermögen von 150 fl., 1502 (in der Burgstraße) 120 fl., 1504 140 fl., aber nie Dienstleute. Wenn er auch der Schwiegersohn des nicht unbemittelten Hans Wolkenstein war und bei dessen Tode seinen Kindern größere Geldbeträge für die Beerdigung vorgeschossen zu haben scheint, so treten doch bei seinem eigenen Tode — Ende 1504 oder Anfang 1505 — Schuldklagen in größerer Zahl gegen ihn hervor; allerdings hatte er schon im Jahre 1497 einen Steuerrest von 12 gr. gelassen. Mittwoch nach Cantate 1505 klagen gegen ihn Johann Lorissius (der Magdeburger Buchfurer Johann Lör?) auf 57 fl. „ader so vil sich In Rechenschaft finden wirdet“, Johann Forsschel wegen 55 fl. auf Grund einer Schuldburkunde, Hans Schröter von Zwickau wegen 5 fl. für Butter, Hans Uebelacker wegen 9 1/2 fl. Viehlohn (jedenfalls also sein Handlungsdiener), welche die Wittwe mit den Büchervorräthen nach gerichtlicher Schätzung zu decken verspricht. Gleichzeitig bekummert auch Johann Rieth (d. i. Johann Rynmann von Augsburg) einen Kasten und zwei Fäßchen Bücher, welche bei Bastian Grunewald stehen, sowie die Habseligkeiten im Hause.

Bei der Weiterführung der Kummerklage beziffert „Hanns Rhytm“ seine Forderung auf 33 fl. rh. 10 gr., die halb zu Neujahr, halb zu Ostern 1505 fällig gewesen waren; die gelieferten Bücher seien meist noch vorhanden. Die Klage Johann Lorissii führt „die lobertynn“ weiter.

1497.

9. Johann Schmiedehofer, wohl aus Böhmen stammend, Schwiegersohn des reichen Paul Clement, der in den Jahren 1499 bis 1506 stets 4000 fl. Vermögen versteuert. Schmiedehofer war selbst sehr wohlhabend und besaß ein Haus in der Petersstraße mit dahinter liegenden, aber erst im Jahre 1506 angekauften Mietshen in der Burgstraße. Er versteuert 1499 3800 fl. Vermögen, 1502 und 1504 nur noch 3125 fl. (100 fl. für seine Ehefrau Martha sind weggestrichen), 1506 gar nur noch 2600 fl., sowie 1499 und 1506 zwei Mägde, in den beiden andern Jahren nur eine. Grund zum Rückgang seiner Verhältnisse war wohl weniger der Betrieb seines Buchhandels, als Verpflichtungen, welche ihm als Erbnehmer seines Schwagers Caspar Stole erwachsen; wenigstens wird er 1509 von einem Gläubiger desselben in Anspruch genommen, der Proceß aber der Krankheit Schmiedehofer's halber vertagt. Auch Buchhändlerschulden und Steuerreste waren aufgelaufen, die erst seine Wittve (1511) abstieß. Als Buchführer finden wir ihn bei dem Vertrieb der Schedel'schen Chronik betheiligte, auch scheint er eine Commandite in Prag besessen zu haben; hierauf deutet auch das für ihn von Kunz Kachelofen gedruckte Prager Brevier. Wegen des Drucks dieses Buchs war Schmiedehofer 1498 mit ihm in schlimmen Rank gerathen, so daß der Rath beiden ferneres gegenseitiges Schmähren bei 5 Schock Buße verbieten mußte. Wie Kachelofen jähzornig war, so war Schmiedehofer wohl schon krankhaft gereizt. Kurz vor seinem Tode (1510) stand für ihn eine Buße in Aussicht, weil er Johann Sendler vor sitzendem Rath eines Diebes Procurator gescholten hatte.

1498.

10. Friedrich Peter von Neuköln erwarb das Bürgerrecht 1498 als „Buchdrucker“, gegen Zahlung von 53 gr. Bürgerrechtsgeld, tritt uns aber nur als Buchführer entgegen. Ein Druck von ihm ist nicht bekannt, während doch obiger Betrag für einen Gesellen zu hoch sein dürfte. Im Jahre 1499 wohnt er auf der Ritterstraße und versteuert ein Vermögen von 100 fl., 1502 ein solches von 200 fl., 1504 ebenso, 1506 aber schon von 500 fl., jedoch nur im letzten Jahr eine Magd; doch hatte er seine Schwiegermutter und andere Verwandte im Hause. Er muß vor dem Jahre 1510 gestorben sein. Aus einer Gerichtsverhandlung vom Jahre 1521 geht hervor, daß Wolf Stöckel sein Schuldner in Höhe von 120 fl. gewesen war, bisher aber nur wenig darauf abgezahlt hatte.

11. Jacob Schmidt von Weithain erwirbt ebenfalls als Buchdrucker das Bürgerrecht, zahlt aber nur 1 fl. Auch er erscheint nur als Buchführer. Zweifelhaft ist es, ob er mit dem in der Plauenischen Straße wohnenden Jacob Schmidt, welcher 1499 nur Kopfsteuer zahlt, 1502 aber 100 fl., 1504 160 fl. und 1506 170 fl. Vermögen versteuerte, identisch ist, denn es werden bei diesem 2, 4, 2 und 4 Gesellen (Dienstboten), bez. Lehrlinge aufgeführt. Im Jahre 1510 ist er der Vertreter oder Commissionär Johann Schöffers in Mainz und Peter Drachs in Speyer, verfolgt gerichtlich in des ersteren Auftrag Bernhard Kessler von Basel und reclamirt das bei diesem lagernde Commissionärgut, während er seinerseits von Kessler — wahrscheinlich aus Chicanen — als „Diener seines Herrn Peter Drach“ bekummert wird. Für diesen führte er auch sicherlich die Klage gegen Hans Schmiedehofers Wittve.

1499.

12. Peter Clement von Waldau erlangt zwar erst im Jahre 1500 das Bürgerrecht als Buchbinder — er zahlt dafür 2 fl. —, wohnt aber schon 1499 in der Bursa Hamelshain (Hummelshain?), zahlt $2\frac{1}{2}$ gr. Landsteuer und beschäftigt bereits 2 Gesellen. Im Jahre 1502 versteuert er schon 60 fl. Vermögen, 2 Gesellen und eine Magd, zahlt 1504 13 gr. Landsteuer (bei nur 2 Gesellen und 1 Magd), hat 1506 aber nur 50 fl. Vermögen und hält 1 Gesellen, 1 Lehrjungen und 1 Magd. Im Jahre 1509 finden wir ihn als Commissionär Johann Rynmanns in Augsburg, für welchen er dessen Schuldsforderung an Niklas Schoppe von Prag (50 fl. 18 gr.) gerichtlich ordnet. Diese Commission tritt er (wohl 1513) an Blasius Salomon ab, übernimmt aber dafür die der Koberger in Nürnberg, wird auch jetzt durchweg Buchführer genannt und scheint 1518 sogar Antiquariatsgeschäfte betrieben zu haben. Die von ihm vertretenen Klagen wegen Schulden für gelieferte Bücher dürften vorwiegend die Geschäfte der Koberger betreffen — bei den bedeutenderen steht es fest — z. B. 1516 gegen Wolf Stöckel wegen 57 fl., 1518 gegen Bastian Merten wegen 14 fl. 16 gr., 1519 gegen Johann Kefe von Groß-Glogau wegen 178 fl. 15 Schill., 1522 gegen Peter Hofer wegen 27 fl. 12 gr., 1526 gegen Christoph Wer (Beer, Wehr) wegen 60 fl. 9 gr., 1532 gegen Hermann von Cöln wegen 72 fl. und gegen Nickel Woltrabe wegen 28 fl. Wann dieses Verhältniß gelöst worden ist, läßt sich nicht erkennen; sein Sohn Franz stand anfänglich in engen Beziehungen zu Nürnberg und möglicher Weise wurden die Leipziger Außenstände der Koberger von Peter oder Franz Clement übernommen; wenigstens erscheint 1535 die Schuld Johann Kefe's als auf die Familie Clement übergegangen. Peter Clement arbeitete sich weder zu Vermögen und Ansehen empor; er zahlte 1510 18 gr., 1515 7 gr. Schlegelmaß und kaufte 1516 — nachdem er sein Wohnhaus in der Ritterstraße für 350 fl. an Dr. Wenzel Beyer



(Cubito) veräußert hatte — den Gebrüdern Wilde ein Miethhaus auf ihrem Grundstück in der Grimma'schen Straße für 600 fl. mit 200 fl. baarer Anzahlung ab, das er auch bis zum Jahre 1519 in Tagzeiten voll bezahlte. Bei der Türkensteuer des Jahres 1529 schätzte Clement dies Haus auf 1000 fl., während er die Steuer für seine fahrende Habe undeclarirt versiegelt einlegt (repositus sub panno). Er versteuerte dabei nur 1 Magd, keinen Gesellen mehr, als sicherstes Zeichen, daß er sein ursprüngliches Handwerk nicht mehr betrieb. Dagegen wird sein Sohn Franz bei seinem Steuerposten mit aufgeführt, aber ohne Steuerbetrag. Für seine bürgerliche Stellung ist nicht bedeutungslos, daß er einer der 104 Bürger war, welche im Jahre 1524 die Einführung evangelischen Gottesdienstes in die Stadt beantragten, und für das Maß seines Ansehens, daß er von 1524 bis zu seinem Tode einer der Vorsteher des „Reichen Almosens“ (Armenanstalt) war. Bereits 1526 hatte er zur Ordnung seiner Familienverhältnisse einen Erbschaftsvertrag mit seiner Ehefrau Juliane geschlossen; der überlebende Theil sollte die Hälfte des Gesamtvermögens erhalten, die andere Hälfte an die drei noch lebenden Kinder: Franz, Blasius und Anna fallen. Doch hatte letztere die Gerade unter allen Umständen dem Vater zur Benutzung auf Lebenszeit zu überlassen und sie nach seinem Tode mit ihren Brüdern, unter Vorausempfang von 10 fl., zu theilen. Dazu kam es aber nicht, denn Anna starb schon 1528; ihr Ehemann, Urban Braun, wurde mit 20 fl. abgefunden. Peter Clement selber aber scheint etwa 1535 gestorben zu sein; in diesem Jahre wird er „dieweil er alt und schwach“, in seinem Amt als Vorsteher des Reichen Almosens durch den Bisirer Sebastian Brauer ersetzt. (Im Jahre 1531 schuldet ihm Anton Lorenz Wittwe übrigens von ihrem Manne her 30 gr. für „Wolle“; ich weiß mir diese Notiz nur durch eine Verwechslung mit seinem Namensvetter zu erklären.)

1500.

13. Valentin Vormann, Buchbinder, oder wie es in der Stadtkassen-Rechnung von 1511 heißt: „Valentin der buchfurer aber binder“, arbeitet bereits seit dem Jahre 1500 für den Rath, erlangt aber erst 1504 das Bürgerrecht gegen Zahlung von 1 fl. Er wohnte anfänglich als Miethbewohner in der Ritterstraße und versteuerte 1502 bis 1506 ein Vermögen von 100 fl., 1502 2, sonst 1 Gesellen. Vormann arbeitete sich empor; denn wenn er auch 1504 den Michaelis-Schoß (6 gr.) schuldig blieb, so war ihm der Rath doch mehr für Arbeit schuldig und schon 1513 kaufte er ein Häuschen auf dem Brühl für 200 fl., welches er unter Anrechnung der darauf stehenden Hypothek sofort baar bezahlte. Auch diese Hypothek stieß er 1518 mit Hülfe eines Wiederkaufsvertrags mit seinem Schwager, Hans Peter von Gohlis, ab. Vormann starb vor 1529; seine Wittwe Lucie declarirte bei Gelegenheit der Türkensteuer 375 fl. Activermögen, verkaufte das Haus aber schon vor 1533 an den Brauer

Jacob Reuter für 405 fl. Bei ihr wohnte übrigens der Buchführer Nidel Hauenschild; vielleicht führte er ihr ihren kleinen Buchtram, oder kaufte ihn ihr ab. Später zog sie in das Georgen-Hospital; dasselbe quittirt 1541 als ihr Erbe an Jacob Reuter die volle Bezahlung jenes Hauses.

1502.

14. Matthes „buchfurer“ in der Ritterstraße — Buchbindergejellen mit diesem einfachen Namen kommen verschiedene vor, einer auch 1509 als Schuldner Merten Horn's für Tuch — versteuert ein Vermögen von 40 fl. Im Jahre 1504 wohnt er in einem und demselben Hause mit dem Buchbinder Valentin Borman, dessen Geselle gleichen Namens aber noch besonders aufgeführt wird. Des obigen Matthes Steuerposten lautet in diesem Jahre

Matthes }
Liborius } Buchfurer 6 gr. 4 *l.*

Er und Liborius Dittmar waren also jedenfalls Gesellschafter; letzterer kommt aber im Landsteuerregister von 1506 allein vor, Matthes nicht mehr. (Vergl. Nr. 21.)

15. Bartholomäus Beck „bibliopola“ erwirbt Donnerstag nach Cantate das Bürgerrecht; er zahlt dafür 3 fl.

16. Balthasar Morrer (Mure) von Echterlingen in Württemberg, „buchfurer“, zahlte im Jahre 1504 20 gr. für das Bürgerrecht, war aber eigentlich in Frankfurt a. M. ansässig und scheint nur vorübergehend eine Zweigniederlassung in Leipzig anzulegen versucht zu haben. Er blieb in der That mit allem städtischen Schoß im Rückstande, der 1508 vollständig abgeschrieben wird, da er Bürger in Frankfurt a. M. sei. In den Landsteuer-Registern von 1502 und 1504 erscheint er als Miethbewohner bei Fritz Doner (am Markt?) mit je 4 gr. Hauptgeld, 1506 (als Balthasar Muhr) in der Nicolaistraße, dicht hinter der Andreas Höfligin mit dem gleichen Steuerbetrage. Stand er vielleicht zu Andreas Höflig in geschäftlichen Beziehungen? In den Jahren 1508 und 1509 war er auf der Messe in Kummerlagen mit Bernhard Kessler von Basel verwickelt.

17. Die Paul Schenckin (vergl. Nr. 5) zahlte 1504 4 gr. Landsteuer und hatte demnach weniger als 25 fl. im Vermögen. Ihr Betrieb des Buchhandels tritt hervor in ihren Schulden für Bücher an Hans Dorn von Braunschweig (1518) in Höhe von 10 fl. — sie sollten halb in der Neujahrs-, halb in der Ostermesse 1519 „mit geld oder wahre“ bezahlt werden — und an Thomas Thanigel (Daniel) „einen buchfurer“ in Höhe von 5 fl. Ihre Verhältnisse können nur kümmerliche gewesen sein, denn sie wird 1519 von Hans Sauer mann verklagt auf 9 fl., von Hans Apigsch von Grimma auf 2 Gute Schock, von Hieronymus Meier wegen 3³/₄ fl. „für wahre“, ja sie schuldet 1524 sogar einer Köchin 1 fl.

1504.

18. Liborius Dittmar aus Heiligenstadt gelangt 1504 gegen Zahlung von 1 Schod zum Bürgerrecht. Zunächst anscheinend mit dem Buchführer Matthes in Geschäftsgemeinschaft, betreibt er bereits 1506 sein Gewerbe für alleinige Rechnung in der Nicolaisstraße und versteuert 50 fl. Vermögen, ja, scheint sogar schon einen Diener (Heidewick, Steuer 2 gr. 9 λ) gehabt zu haben. Bereits im Jahre 1509 konnte er (noch immer „Buchfurer“ genannt) Heinz Probst's Haus im Brühl für 360 fl. mit 200 fl. baarer Anzahlung kaufen, da ihm als Erbgut seiner Ehefrau 200 fl. zugeflossen waren. (Vorher hatte er allerdings schon eine Miethe in der Nicolaisstraße besessen.) Das neu erworbene Grundstück verkaufte er bereits 1513 wieder an Paul Clement für 500 fl., gerieth aber deswegen mit seinem Nachbar, welcher Ansprüche darauf erhob, in Streitigkeiten. Den Buchhandel muß er bald genug aufgegeben haben, denn im Liber Donationum von 1516 wird er Tuchmacher genannt; vielleicht betrieb er jedoch auch Gastwirthschaft, da im Jahre 1514 ein Cleriker, der ihn betrogen hatte, in Haft sitzt. Jedenfalls wird er bei der Vernehmung der Buchführer und Buchdrucker im Jahre 1524 nicht mit aufgeführt. Aber er war eines Sinnes mit der Majorität derselben: er unterschrieb die Bittschrift von 1524. — Bei der Türkensteuer von 1529 schätzt er sein Haus auf 910 fl., seine fahrende Habe auf 520 fl. und versteuert 1 Knecht und 1 Magd. Bei dieser Höhe des Werthes der fahrenden Habe ist unbedingt irgend ein größerer Gewerbebetrieb seinerseits anzunehmen.

19. Andreas Hofflich oder Hoffding aus Karlstadt, „buchfurer“, zahlt 20 gr. für das Bürgerrecht. Vergl. über ihn Archiv X, 22. Aber im Jahre 1506 ist er bereits verstorben, denn das Landsteuer-Register von 1506 führt in der Nicolaisstraße die Andreas Höfslingin mit 4 gr. Steuer auf.

20. Martin, Buchführer, wohnhaft im Raundörfchen, also vor dem Thore. Bei seinem Namen steht im Landsteuer-Register die Bemerkung: Dedit infra, doch folgt kein weiterer Eintrag. Wenn auch unten auf derselben Seite der Posten des Merten Breunstorf steht, so darf man ihn doch kaum mit diesem identificiren.

21. Matthes Jungke (oder Zwirgke, sehr undeutlich geschrieben), Buchführer. Sein Name findet sich nicht in der Bürgermatrikel und vielleicht ist er identisch mit Nr. 14. Hans Horling, Buchführer von Freiburg im Br., weist ihn an, 30 fl. an zwei seiner Gläubiger zu zahlen.

22. ? Georg Schwabe (Jorg Schwobe) der „buchfurer sust Jorg Kess genant“; er steht nicht in der Bürgermatrikel. Als Miterbe an dem Nachlaß Stephan Schwabe's hatte er Anfangs 1504 15 fl. bei dem Schneider Georg Doner zu fordern. In der von ihm 1505

ausgestellten Quittung wird er „George Kefe von mynden“ genannt, könnte also wohl ein richtiger wandernder Buchführer, nicht ein angefessener Leipziger sein. Ich nehme daher Anstand, die Jörg Schwabe und Georg Kefe in den Landsteuer-Registern von 1502 und 1529 betreffenden Posten auf ihn zu beziehen.

23. Wolf Schend, „buchfurer“, erlangt im Jahre 1504 als Leipziger Bürgersohn das Bürgerrecht unentgeltlich. Er war eigentlich als Buchdrucker und Buchführer in Erfurt angefessen; seine Leipziger Commandite, welche sich bei Jacob Thanner in der Halle'schen Straße befand, hatte auch nur eine kurze Lebensdauer. Er bleibt bereits 1507 mit dem städtischen Schoß im Rückstand und wird bei seinem Namen die Bemerkung hinzugefügt: „ist zu erfurt“, 1510 sein Steuerrest mit 24 gr. ganz abgeschrieben. Dagegen bezahlt er auch 1506 die Landsteuer mit 4 gr., hatte also überhaupt kein eigentliches Vermögen in Leipzig zu declariren gehabt.

1509.

24. Christoph Hartung von Quersfurt führte die Zweigniederlassung der Gesellschaft M. Johann Rauerberg's (Kafelberg's) in Cöln, an der er mit einem kleinen Kapital theilhaftig war. (Vergl. Archiv XII in dem Aufsätze: Pantzschmann's Buchhandel.)

1510.

25. Martha Schmiedehoferin setzte den Buchhandel ihres Ehemannes zunächst fort, vermuthlich durch Gregor Jordan, der zum mindesten der Prager Commandite vorgestanden zu haben scheint. (Vergl. Archiv XII. in dem citirten Aufsatz.) Sie ordnete 1510 die Schuldverbindlichkeiten gegenüber Peter Drach in Speyer (100 fl.) Die weitere Gestaltung ihrer Vermögensverhältnisse interessirt hier nicht weiter, zumal ihre Beziehungen zum Buchhandel schon an der eben angegebenen Stelle dargelegt worden sind. Sie scheint sich überhaupt zum Theil in Böhmen aufgehalten zu haben und starb vor dem Jahre 1528. Von ihren beiden Töchtern Margarethe und Anna überlebte sie nur die letztere, welche sich schon vor 1520 im Nonnenkloster Langendorf bei Weiffensels befand, woselbst auch eine Stieftochter Wolf Stödel's Profeß gethan hatte.

26. Regina Peter, Friedrich Peter's Wittve, setzte ebenfalls den jedenfalls von ihrem Ehemann betriebenen Buchhandel fort. An Johann Rynmann in Augsburg war derselbe 17 fl. 7 gr. schuldig geblieben, eine Summe, welche sie im Laufe des Jahres 1511 zu bezahlen verspricht. Sie ist im Jahre 1521 die Ehefrau Gregor Smit's, welcher für seine Stieftochter Margarethe die alte Schuld Wolf Stödel's einlagte.

27. Nickel Schmidt erlangt das Bürgerrecht gegen Zahlung von 4 fl. Er ist zwar in erster Linie Buchdrucker, zeigt aber in seiner

Person recht deutlich die Vermengung der verschiedenen Zweige des Buchgewerbes und ihrer Benennungen. In dem Vertrage mit seinem Buchhandelsdiener Bastian von Dippoldiswalde, den er auch das Binden erlernen läßt, nennt er sich ausdrücklich „Buchfurer“ und im Jahre 1517 bindet er auch in der That für den Rath das Schoßregister. Sein Geschäftslocal hatte er in der Grimma'schen Straße, in Buchhändlerlage, in der Miethe der Wittwe des Apothekers Johann König. Bei der Erneuerung des Miethcontracts auf vier Jahre wird der Miethszins 1520 auf 16 fl. jährlich festgestellt und Schmidt das Recht eingeräumt, bei Bedarf auch das daneben liegende Gewölbe unter Erhöhung des Miethszinses auf 26 fl. p. a. zu übernehmen. Um in dieser geschäftlich günstigen Lage nicht ausgemietet werden zu können zahlt er gleich drei Jahre Miethszins im voraus. Aber schon 1521 erkaufte er von Werten Leubel das in derselben Straße gelegene Haus neben Gregor Jordan für 700 fl. mit 200 fl. baarer Anzahlung, der Rest fällig in jährlichen Tagzeiten von 100 fl. Im Jahre 1529 versteuert er das Haus mit 800 fl., seine fahrende Habe aber undeclarirt im Geheimen; daneben zahlen Hauptgeld 2 „Knechte“ (Druckergesellen) und 2 Mägde. Im nächsten Jahre scheint er mit dem Papiermacher Michael Schaffhirt in Dresden in Verbindung gestanden, vielleicht selbst Papierhandel betrieben zu haben, wird auch bei seiner Bestellung zum Vornmeister des Brunnens auf dem Neumarkt an der Grimma'schen Straße wiederum ausdrücklich „Buchfurer“ betitelt, fungirt dann später (1544) bei der Abrechnung zwischen Elisabeth Pfennig in Posen und Ridel Wolrabe dem Jüngern als buchhändlerischer Sachverständiger. Sonst kommt er nur als Buchdrucker vor, so 1539 bei der ersten Anordnung einer regelmäßigen Censur. Deshalb ist alles Weitere hier übergangen und sei nur erwähnt, daß auch er die Bittschrift von 1524 unterschrieb und im Jahre 1542 sein Haus für die Türkensteuer auf 800 fl. einschätzte, die weitere Steuer für die fahrende Habe aber wieder im Geheimen hinterlegte. Er hatte damals 3 Dienstleute, also höchstens 2 Gefellen, und starb im Jahre 1555. Sein Sohn Lorenz richtete in wenig mehr als vier Jahren das ererbte Geschäft vollständig zu Grunde.

28. ?Nicolaus Kuffner, Goldschmied, muß hier mit aufgenommen werden, da er wenigstens gelegentlich Geschäfte mit Büchern machte. Im Jahre 1516 ist ihm der Buchbinder Peter Schenk 8 fl. für solche schuldig. Da er 1520 um 2 fl. gebüßt wird, weil er im Michaelismarkt zwei offene Läden gehalten und den einen nicht hatte schließen wollen, auch sich an dem Schaumeister thätlich vergrißen hatte, so ist nicht unwahrscheinlich, daß er eben in dem einen Bücher verkaufte.

1511.

29. Bastian Werten erlangt im Jahre 1511 gegen Zahlung von 3 fl. ohne Angabe seines Gewerbes das Bürgerrecht; das ist für

einen Handwerker eine sehr hohe Summe. In dem Schuldbekentniß von 1516 an Jacob Danner über 14 fl. wird er auch ausdrücklich „buchfurer“ genannt, in dem an Peter Clement von 1518 über 14 fl. 16 gr. dagegen „buchpinder“; aber die Schuld ist wenigstens für (wahrscheinlich von den Kobergern) gelieferte Bücher aufgelaufen. Andererseits bekennt er 1525 2 fl. 15 gr. an den Claujurmacher Georg Henne und 1526 3 fl. an Franz Halsburg für Schweinsleder zu schulden, so daß er unter allen Umständen doch eine Buchbinderei betrieb. Er besaß bereits 1523 ein Haus in der Ritterstraße; auf demselben standen aber noch 40 fl. für einen im Auslande lebenden Sohn des Vorbesizers (Peter Bergmann), welche in Tagzeiten bei dem Rathe zu hinterlegen waren. Dieses Haus schätzte er zwar 1529 auf 108 fl. und versteuerte zugleich 1 „Knecht“ und 1 Magd; dennoch scheint er geschäftlich nicht besonders gediehen zu sein. Im Jahre 1529 verträgt er sich mit Matthies Walther wegen einer Schuld von 1 fl. 10 gr. und kann diesen kleinen Betrag nur in zwei Raten abtragen. Schon in den Jahren 1514 bis 1520 war er unter den Steuerrestanten zu finden gewesen, bis zur Höhe von 2 fl., hatte aber 1520 alles abgestoßen.

1512.

30. Simon Eckstein, der nicht in der Bürgermatrikel zu finden ist, heirathete 1512 oder 1513 die Wittwe Albrecht Hofer's, doch blieb die Erbmasse, namentlich das Haus, bis zum Jahre 1520 ungetheilt. Im Jahre 1519 besuchte er den Wittenberger Jahrmart. Mit seinen Stieffindern muß er im Streit gelegen haben, denn 1520 legte Peter Hofer Kummer gegen ihn an, setzte aber den Proceß nicht fort. Später ging Simon Eckstein nach Annaberg, wo er noch 1530 neben Rudolph Goshcyn als „lutterischer buchfurer“ vorkommt.

1513.

31. Ludwig Horncken aus Grünigen. Ueber ihn ist im Archiv XII. der Aufsatz Panßschmann's Buchhandel zu vergleichen.

32. Blasius Salomon aus Grünhain, scheint anfänglich Reisediener bei Johann Rynmann in Augsburg gewesen zu sein; darauf deutet der Umstand, daß mit seinem Auftreten in Leipzig die Commission desselben von Peter Clement auf ihn übergeht und Rynmann nicht mehr persönlich nach Leipzig kommt. Jedenfalls weist der Druck seines einzigen Verlagsartikels bei Johann Schott in Straßburg und seine Erwähnung in einem Briefe Johann Froben's an Luther als eines thätigen Buchhändlers auf einen früheren Aufenthalt in Süddeutschland hin. In seinem Geschäfts- und Lebensgang spiegeln sich die Geschehnisse des Leipziger Buchhandels unter der Regierung Herzog Georg's deutlich wieder: schneller Aufschwung und jäher Verfall. Obgleich er erst im Jahre 1514 das Bürgerrecht gegen Zahlung der ungewöhnlich hohen Summe von 4 fl. 6 gr. erwarb, so klagte er

doch bereits im Jahre 1513 gegen Hans Schreier und den Kürschner Dietrich Jung eine Schuld von 30 fl. ein. Seine Verhältnisse scheinen sich anfänglich günstig gestaltet, sein Geschäft sich gehoben zu haben, er vielfach auf Reisen gewesen zu sein. Er besuchte die Frankfurter Messen — sein Besuch derselben ist für 1526, 1528, 1531 und 1537 nachgewiesen —, reiste oder ließ reisen in Westphalen, wo er 1529 angeblich 100 fl. ausstehen hatte. (Im Jahre 1520 schuldet ihm der Scharfrichter Wolf noch 4 fl. auf ein an ihn verkauftcs Pferd.) Ein Zeichen von Behäbigkeit ist es ja auch, daß er 1516 bis 1520 je 6 bis 12 gr. Schlegelshatz zahlt und den Umfang seines Geschäftsbetriebes belegt die Thatsache, daß er 1524 Christian Döring in Wittenberg 141 fl. (für Reformations-Literatur) schuldete. Auch Salomon hatte sein Geschäftslocal in der Buchhändlerlage: bis 1525 in der Grimma'schen Straße in dem Hause Ulrich Meyer's, 1529 in einer zu Auerbach's Hof gehörigen Miethe auf dem Neumarkt. Es scheint mir, als seien für die Zeit seines Verhältnisses zu Johann Rynmann dessen und seine eigenen Geschäfte kaum auseinanderzuhalten, seine Klagen zur Eintreibung größerer Schuldposten eigentlich auf ersteren zurückzuführen. So belangt er Lorenz Heinrich in Schneeberg 1516 wegen 75 fl., 1519 Johann Kefe in Groß-Glogau wegen 171 fl. (beides ausgesprochenermassen in Vertretung Rynmann's); 1518 bekümmert er Franz Steindörfer in Schneeberg wegen 18 fl. und erhält erst 1532 die beschlagnahmten Gegenstände zu seiner Deckung ausgehändigt; 1520 hat er von dem Buchbinder Georg Herold, alias Wirt 6 fl., 1522 von Peter Hofer 19 fl. 10 gr. zu fordern. Wenn er im Jahre 1517 weiter von Ambrosius Kluge's Erben 700 fl. geliehenen Geldes einklagt, so kann dies kaum anders als auf die Verwaltung oder Ausnützung Rynmann'scher Kassenbestände zurückgeführt werden, da die Klage mit der Begründung von Panßschmann's Buchhandel zusammenfällt. Mit dem Auftreten von Rynmann's Schwiegersohn Wolf Bräunlein in Leipzig, mit der Unterdrückung der reformatorischen Bewegung in der Stadt durch Herzog Georg vollzieht sich aber ein jäher Umschwung in Salomon's Verhältnissen; jedenfalls verlor er die Commission und wurde zur Rechnungslegung über seine Verwaltung angehalten. In den Jahren 1524 und 1525 verklagte ihn Panßschmann's Buchhandel wegen einer Forderung von 1000 fl., 1529 Wolf Bräunlein auf Abrechnung, ein Verlangen, dem er durch Vorschützen von „Krankshynnigkeit“ auszuweichen suchte. Nicht ohne Einfluß auf diesen Rückgang mögen daneben ein scheinbar dunkler Punkt in seinem Familienleben und die zu jener Zeit in Leipzig so sehr beliebten Speculationen in Bergwerks-Ruzen und Bergwerksproducten gewesen sein. In ersterer Beziehung tritt ein Vertrag von 1518 mit dem Leinweber Christoph Kefe hervor, dem er zwei Kinder „seines vettern“ (Peter Schürer's?) seit vier Jahren in Pflege gegeben hatte, die er nun aber unter Zahlung von 35 fl. zu sich

nimmt; es wird dabei auf die Bewahrung des guten Rufes von deren Mutter Bezug genommen. Die Geschäfte in Bergwerkstagen machen sich erst später, in der Zeit seiner vollsten Insolvenz, bemerklich; er verkauft in der Ostermesse 1528 4 Joachimsthaler Ruxe, 1532 einen Freiburger Ruzanthel, schuldet 1535 53 fl. an Fabian Barthel in Joachimsthal, sowie 16 fl. an Peter Hetttersberger für erst 1534 neu erkaufte Ruxe und veräußert wieder 1537 einen Schneeberger an Georg Kreuziger. Dabei häufen sich in den letzten zwanziger Jahren seine Leipziger Schuldverbindlichkeiten: 1525 schuldet er seinem Hauswirth Ulrich Meyer 30 fl. Miethszins, die er erst in Jahresfrist bezahlen kann, 1524 verklagt ihn Andreas Wanne auf 80 fl., 1525 Hans Robert von Delißch auf 20 fl. (für Bücher?), 1526 Heinrich David (Diener eines ungenannten Buchhändlers) auf 40 fl., zahlbar in Frankfurt a. M., der Papierhändler Hans Mohr in Nürnberg (später in Frankfurt a. D.) auf 26 fl., 1530 Wolf Schalkreuther auf 26 fl. und Urban Ulrich auf 20 fl. Zahlung in Büchern wollten seine Gläubiger zum Theil wohl nicht mehr annehmen; 1526 und 1530 muß er seine Zahlungsverprechen ausdrücklich auf „baares Geld“ stellen. Unter diesen Verhältnissen ist es überraschend, daß er bei der Türkensteuer von 1529 noch ein Vermögen von 40 fl. declarirte; aber er versteuerte nur 1 Magd, trotz seiner „Kranckhynnigkeit“ aber keinen Gehülfen mehr und sein Vetter Peter Schürer, welcher ihn noch 1524 in seinem Proceß mit Panßichmann's Buchhandel vertreten hatte, dürfte ihn also verlassen gehabt haben. Sein Credit in Leipzig war völlig dahin; er mußte ihn auswärt's suchen. Schon 1528 nimmt er bei dem Hutmacher Conrad Glatt in Frankfurt a. M. 100 fl. auf, 1529 verklagt ihn der Bischof von Minden wegen eines Darlehens von 100 fl., 1537 leiht ihm der Gegenstreiber Oswald Schöps in Anua-berg 200 fl. „zu anrichtunge, besserunge vnd erhaltunge seyner nahe- runge vñ Jungst verschinen Frandfordter Herbstmesse“, wofür er Verpfändung seiner gesammten Habe und das Prioritätsrecht (!) verspricht, endlich 1539 Botho Preuß in Braunschweig 100 fl., an denen er zur Raumburger Messe 10 fl. abzahlen will. Aber alle solche Versprechungen waren reine Vorpiegelungen; er konnte überhaupt kaum noch kleine Beträge zahlen. An der Glatt'schen Forderung von 1528 waren trotz mehrfacher Gerichtsverhandlungen im Jahre 1537 noch 62 fl. im Rückstande. Der Großbuchhändler Bartel Vogel von Wittenberg trat vermittelnd für den verarmten alten Buchführer ein und erwirkte ihm Ratenzahlungen von 4 fl. in jeder Messe; aber in der Jubilatemesse 1540 waren dennoch schon wieder vier Termine in Rest, die nunmehr ihrerseits in zwei Raten bis zur Raumburger Messe abgetragen werden sollten. Schwerlich geschah dies! In Leipzig aber werden die Schuldposten immer kleinlicher. Im Jahre 1531 bekennet Salomon an Wigand Bachofen eine Schuld von 10 fl., 1532 an Jacob Moler von 4½ fl. „oder was sich in Rechnung befinden

wird“, 1534 an Jacob Scheyler von 2 fl., 1534 an Wilhelm Grefenrode von 4 fl., 1536 an Michel Blum von 8 fl. 14 gr. 11 λ . (also für Bücher), welche in zwei Raten zu zahlen waren, 1539 an einen Ungenannten von 2 fl., 1540 dem Propst auf dem Petersberge von 3 fl. dargeliehenen Geldes und der Nickel Geißlern von 5 fl. 15 gr. „für Gewand“, endlich 1542 an Georg Berneder von 5 fl. 9 gr., worauf in jeder Messe 1 fl. abgetragen werden sollte. So konnte denn der heruntergekommene Buchführer 1542 bei der Türkensteuer nur noch mit 2 gr. Hauptgeld veranlagt werden. Er wird in dem Steuerregister zwar noch auf der Grimma'schen Straße aufgeführt, steuert aber thatsächlich auf der Ritterstraße, wahrscheinlich als Miethbewohner bei Christoph Bird, dem Buchbinder und Buchhändler, oder bei Georg Henne, dem Clausurmacher. Aber auch hier war seines Weibens nicht; sein Geschäft endete als Trödelstand. Nach seinem Tode bekennt 1545 seine Wittve, daß sie beide Matthes Walter noch 8 fl. „von dem Iadenzins der trepffen vnder dem rathause“ schuldeten. Die gesammten dort befindlichen Büchervorräthe bestanden in „54 stück breuir, alte monche vnd papistereij“; der Vermiether übernahm sie für seine Schuld und verschenkte den Erlös. Blasius Salomon hatte am Altten gehangen; die neue Zeit brachte seinem Gesäfte den Tod. — Nicht ganz mit diesen letzten Daten reimt es sich zusammen, daß seine Tochter Magdalene bei ihrer Verheirathung mit Hans Reichardt im Jahre 1551 diesem doch noch 51 fl. 9 gr. Mitgift zubrachte. Der einzige Sohn Christoph Salomon starb etwa 1566 in Kopenhagen ohne Leibeserben als Schwiegersohn des dortigen Buchführers Claus von Pforlein.

1514.

33. Hans Binder, ein Leipziger Kaufmann, handelte vorwiegend mit Zinn und Leinwand, nebenbei aber auch mit Büchern. Er läßt 1514 die beiden Diener Hans Beck's von Cöln, Hans Syburt und Heinrich Beyenburg, wegen 58 $\frac{3}{4}$ fl. für an sie verkaufte Bücher, sowie Papier, bekümmern. Bei seinem Tode, 1515, bricht der Concurus aus; die Schuldsommen steigen bis in die Tausende an und erstrecken sich die Bekümmernngen ausdrücklich auch auf Bücher.

1515.

34. Christian Breithut aus Wärrwalde zahlt als Buchführer für das Bürgerrecht 2 fl. 18 gr. Er besaß ein Haus in der Ritterstraße neben dem Fürsten-Collegium, welches er erst kurz vor seinem Tode, 1519, — er besuchte in diesem Jahre noch den Wittenberger Jahrmart — von dem Buchbinder Johannes Rech erkaufte hatte. Erst seine Wittve Anna, die Schwester des M. Christoph Ernigt, bezahlte den Rest der Kaufsumme und empfing dann die Lehen. Sie heirathete später Blasius Horn, den Schwager des Buchdruckers Valentin Wapst, und starb am 28. Juli 1547, nur elf Tage nach dem

Tode dieses ihres zweiten Ehemannes. Als Erbtheil waren ihr von diesem 1000 fl. zugefallen, von denen je 200 auf ihre Töchter erster Ehe, beide bereits Wittwen — des Kleinschmieds Bonaventura Lange und des M. Christianus, des Predigers — verfielen.

35.? Georg Werth war im Jahre 1515 Johann Rynmann in Augsburg 10 fl. 15 gr. 3 A schuldig, deren Zahlung bis zur Ostermesse erfolgen sollte. War er ein fremder oder einheimischer Buchführer, oder ist er mit dem Leipziger Buchbinder Georg Herolt, alias Wirt, zu identificiren? Letzterer wird allerdings erst im Jahre 1520 Bürger, zahlt aber 1 Schock Bürgerrechtsgeld, ebensoviel wie Georg Fider.

1517.

36. Augustin Panßschmann. Vergl. im Archiv XII. den Aufsatz über Panßschmann's Buchhandel; hier ist nur Einiges über die Vermögensverhältnisse der Familie, den Steuerregistern entnommen, nachzutragen. Er war 1491 Bürger geworden, versteuerte aber schon im Jahre 1499 ein Vermögen von 3300 fl., daneben 1 Knecht und 1 Magd mit Hauptgeld. In den Jahren 1502 und 1504 weist sein Vermögen denselben Betrag auf; er hält aber 3, bez. 2 Mägde. Im Jahre 1506 declarirt er dagegen 5300 fl. Gesamtvermögen und versteuert 3 Diener und 2 Mägde. Er hatte in dem letzteren Jahre als Steuerherr fungirt und besaß außer dem Hause in der Grimma'schen Straße noch eins auf der Hain- und eine Scheune auf der Gerberstraße; letzterer Umstand deutet auf seine Gast-, bez. auf Landwirthschaft. Seine Wittve bezahlte im Jahre 1529 noch den ersten Termin der Türkensteuer selbst, daneben steht die Bemerkung: Obijt; die beiden andern Termine (nach 1530 fällig) zahlte ihr Sohn Christoph. Das Haus in der Stadt war mit 3500 fl. eingeschätzt, während des Vorwerks vor dem Grimma'schen Thor in der Schätzungssumme nicht gedacht wird. Für die fahrende Habe steuerte sie heimlich unter Eid. Das Haus der Frau Anna (Hornden-) Bucher hatte ihr Ehemann Georg, unter Abzug von 500 fl. Hypotheken, mit 2500 fl. eingeschätzt. „Die steuer von der fahrenden Habe hat dye Frau heimlich eingelegt.“

1518.

37. Blasius, Buchführer vor dem Thore, bekennt Matthes Panßschmann von Halle 37 gr. schuldig zu sein. Er darf nicht mit Blasius Salomon identificirt werden, ist aber möglicher Weise eine und dieselbe Person mit dem Buchführer Blasius Hartmann von 1528. (Vergl. Nr. 57.)

38. Bernhard Schwabe, Buchführer, erlangt das Bürgerrecht im Anfang des Jahres 1519 gegen Zahlung von 2 fl. 18 gr. (1 Schock). Er hatte Elisabeth, die Wittve des Nablers Urban Schreier, geheirathet, mit welcher er aber zugleich auch eine Schuld

von 119 fl. für Messingdraht an Matthes Walthers übernehmen mußte; beide Eheleute setzen dafür Elisabeth's Haus in der Nicolaisstraße zum Unterpfande. Die Schuld ist jedoch bereits im Jahre 1522 (mit 12 fl. in jeder Messe) völlig abgetragen. Die Frau verkaufte nunmehr jenes Haus für 300 fl., mit 50 fl. Anzahlung, an den Organisten Melcher Ristenfeger und zahlte ihre Kinder erster Ehe für ihr Vatertheil aus. Gleichzeitig bekennt sich Bernhard Schwabe zu einer Schuld von 194 fl. gegenüber seiner Ehefrau, wobei 70 fl. für übernommenen Hausrath gerechnet werden, und verspricht diese Summe seinen Stiefkindern nach dem Tode der Mutter zu verrechnen. Er selbst war unbemittelt, hatte auch den Schoß für 1519 erst 1520 bezahlen können. Er hatte aber nur eine alte — der älteste Sohn war bereits mündig — und nur scheinbar wohlhabende Wittve geheirathet, denn noch im Jahre 1524 taucht eine Schuld von ihr gegenüber Georg Reich in Höhe von 234 fl. 4 gr. auf. Bernhard Schwabe siedelte übrigens sehr bald nach Dresden über; 1523 bekümmert ihn Kunz Rachelosen wegen 4 fl. für gelieferte Bücher.

39. ? Thomas Romer, nicht in der Bürgermatrikel, wird zwar vorwiegend als Buchbinder bezeichnet, betrieb aber auch den Buchhandel. Hermann von Köln war 1518 sein Schuldner, er selbst aber verpflichtet sich, sich mit Jacob Thanner zu berechnen und diesem den entfallenden Saldo zu bezahlen. Andere ihn gleichzeitig drückende Schulden (4 fl. 12 gr. an Michel Kreuziger und 3 Alte Schock an Erhard Jung) deuten dagegen nicht auf den Betrieb des Buchhandels. Jacob Thanner hatte er die Miethe neben dessen Wohnhause im Brühl abgekauft; doch erfolgte die Auflassung erst nach seinem Tode, im Jahre 1526, nachdem seine Wittve bereits wieder Blesing Fibiger geheirathet hatte. Vermuthlich war Romer aber schon 1520 gestorben, denn seine Frau, nicht er, bekennt 1521 Matthes Walter eine Schuld von 35 gr.

40. Hermann von Köln, Bibliopola, gelangte zwar erst im Jahre 1522 gegen Zahlung der hohen Summe von 6 fl. zum Bürgerrecht, machte aber schon 1518 Geschäfte, zahlte auch 1519 bereits 11 gr. Schlegelshag. Er war auch in der That nicht unvermögend und hatte z. B. ein Kapital von 200 fl. bei Streitberg stehen; aber seit drei Jahren waren ihm die Zinszahlungen ausgeblieben. Dies macht es erklärlicher, wenn er im Jahre 1519 dem Buchbinder Thomas Romer schon 4 $\frac{1}{2}$ fl. schuldig geblieben war und seine Steuerrückstände in den Jahren 1523 bis 1526 von 2 fl. 12 gr. auf 4 fl. anwuchsen. Aber in wirkliche Vermögenszerrüttung verfiel er erst 1524 und 1525, als er sich in Gemeinschaft mit Jacob Thanner für Wolf Präunlein gegenüber Michel Bussler für die Bezahlung einer Lieferung von Zinn in Höhe von 565 fl. verbürgt hatte. Beide Bürgen hatten Ende 1525 schon längere Zeit Gehorsam gehalten und mußten sich Hermann von

Cöln und seine Frau Barbara solidariſch verhaftet erklären für eine Summe von 200 fl., welche Jacob Thanner aus Stiftungsgeldern bei Johann Blumentrost aufgenommen hatte. Vorher hatten ſie ſich bereits vertragsmäßig jeder zur Tragung der Hälfte des etwaigen Verluſtes verpflichten müſſen. Hermann von Cöln mußte 1526 jenes Streitberger Kapital flüſſig machen und erlangte dadurch 230 fl., welche jedenfalls zur Deckung ſeiner Leipziger Verpflichtungen Verwendung fanden. Ob 1527 eine Bevollmächtigung Matthes Lamprecht's, ihn in Sachen gegen Hans Taſchner zu vertreten, auch noch hiermit, oder überhaupt mit ſeinem Buchhandel zuſammenhängt, iſt nicht erſichtlich. Immerhin konnte er 1529 noch 290 fl. Vermögen verſtern, hatte auch ſein Geſchäft noch in richtiger Buchhändlerlage: in der Grimma'schen Straße „bei den Paulern“. Im Jahre 1532 mußte er ſich dagegen zu einer Schuld von 72 fl. gegenüber Peter Clement dem Aelt. (oder den Kobergern?) bekennen; er vermochte ſie nur in Raten von 5 fl. in jeder Oſter- und Michaelismefſe abzutragen.

1519.

41. Gregor Jordan. Die Anfänge ſeines Geſchäftsbetriebes ſind bereits im Archiv XII. in dem Aufſatz über Panſchmann's Buchhandel mitgetheilt. Zur Türkenſteuer von 1529 ſchätzte er ſein Haus in der Ritterſtraße, nach Abzug der Hypotheken, auf 865 fl., doch wird weiter keiner fahrenden Habe gedacht. Er verſteuerte aber zugleich 1 „Knecht“ und 2 Mägde und hatte einen wohlhabenden Abmiether (Hans Schelter) im Hauſe. Im Jahre 1532 war ſein von Peter Braun erkauftes, von dieſem erſt neuerbautes Wohnhaus in der Ritterſtraße, zwiſchen Lorenz Fiſcher und Melchior Riſt's Burſe gelegen, ſammt den dazu gehörigen zwei Miethen, voll bezahlt, bei welcher Gelegenheit er mit ſeiner Ehefrau Gertrud, mit der er „vf 200 gulden bekommen vnd darmit ſein nahrung angefangen vnd gebessert,“ einen Erbvergleich ſchloß. Nach dieſem ſollte ſie event., neben der ihr gebührenden Gerade und ihrem Einbringen, alles erhalten, waſ ſie ſonſt erben oder geſchenkt erhalten würde, ſowie die Hälfte der gemeinſamen Habe; ſtürbe Jordan zuerſt, ſo ſollte ihr die Hälfte des Gesamtnachlaſſes, in beiden Fällen den überlebenden Kindern die andere Hälfte zuſallen. Auch das Türkenſteuerregister von 1542 bekundet noch einen weiteren Aufſchwung in Jordan's Verhältniſſen: er ſchätzt ſein Haus auf 1200 fl., während der fahrenden Habe wiederum keine Erwähnung geſchieht und die Bemerkung: „reliqua reposuit sub panno“ weggeſtrichen iſt; „pro ſervis“ zahlte er 2 gr. Damit hatte er aber auch den Gipfel ſeines Wohlſtandes erreicht. Schon 1535 hatte er vorübergehend (auf ein Jahr) 100 fl. aufnehmen müſſen, denen 1542 eine Hypothek von 250 fl. aus der Schmiedehofer'schen Stiftung für die Hoſpitäler zu St. Johann und St. Georg und 1545 200 fl. von Katharina Forwenger „zue beſſerunge vnnnd erhaltunge ſeyner nahrung“, zunächſt auch nur für ein

Jahr, folgten. Obſchon er nun durch den Tod der Stiefmutter ſeiner Frau, der Wittve Georg Zerers — ſein Schwager war der Dr. med. Johann Steinhöſer in Raumburg — einige Geldzuflüſſe erhielt, ſo verwickelten ihn doch die Verſuche, ſeinen Schwiegerſohn Chriſtoph Enzmann durch Vorſchüſſe und Bürgſchaften geſchäftlich zu halten, vielleicht auch die Liquidation von Panſchmann's Buchhandel (vergl. Archiv XII.), in arge Verlegenheiten. Nebenher führten ſeine Söhne ein Leben im Geſchmack der Zeit. Schon 1538 mußte er ſich für den älteſten, Lucas — auch Benno genannt und ſpäter als Buchhändler in Prag anſäſſig —, mit der Tochter eines Maurers, Martha Kiemer, durch Zahlung von 8 fl. abfinden; ebenderſelbe (oder Hieronymus?) hatte 1545 eine Meſſerrauſerei mit Thomas Staudt von Schneeberg und Chriſtoph ſcheint ein unehrerbietiger Patron geweſen zu ſein; nach des Vaters Tode überläuft er die Mutter mit läſtigen Darlehnsgeſuchen. Zu Ende des Jahres 1548 war Gregor Jordan gar genöthigt, die Verwaltung der Enzmann'schen Concurſmaſſe, deren Activa 2197 fl. an Waaren ausmachten, zu übernehmen, ja, in einem nur ein Jahr ſpäteren Actenſtück werden die Waaren ſogar als von ihm erkauft bezeichnet. Bereits 1550 mußte er 107 fl. von Chriſtoph Lotter leiſhen und einer Bürgſchaft in Höhe von 300 fl. für Enzmann gegenüber dem Bäcker Peter Weidener halber eine Zahlungsfriſt von drei Jahren erbitten, ſowie dafür ſeine Miethen als eventuell am Verfalltermin ſofort verkaufbares Unterpſand beſtellen. Noch vor Juni 1552 wurde er durch den Tod aus dieſen finanziellen Bedrängniſſen erlöſt. Die ſofort auftretenden Bekummerungen deuten faſt auf den Ausbruch eines Concurſes. Es kümmern: Conrad Rühel von Wittenberg durch ſeinen Diener Moriz Guttig wegen 55 fl. 7 gr., Balthaſar Hoffmann's Erben wegen 40 fl. 7 gr., Simon de Poſco von Genua wegen 52 fl. Die Leitung des Geſchäftes und die Ordnung des Nachlaſſes übernahm der zweitälteſte Sohn Hieronymus; beides geſtaltete ſich verwickelter durch das Auftreten einiger Gläubiger des letzteren und die Irrungen der Geſchwister unter einander. Chriſtoph, der übrigens ebenfalls ſchon 1552 ſtarb, bekümmerte ſeinen Bruder und ſeine Schweſter Anna Volkmar (Volkomerer) — welche ihrem Vater früher 300 fl. vorgeſtreckt hatte — auf Rechnungslegung über das Geſchäft und die Hinterlaſſenſchaft der Eltern, wurde aber ſelbſt von Heinrich von Doenn auf ſeinen Erbtheil hin belangt. Schließlich kaufte Hieronymus am 27. Februar 1553 ſeinen Geſchwister: Regina Stüler zu Döbeln, der Wittve Anna Volkmar und den unverheiratheten Schweſtern Veronica und Juſtina, das väterliche Haus, ſammt den beiden Miethen, unter Uebernahme der Hypotheken in Höhe von 1000 fl., für 1600 fl. ab; als Terminzahlungen wurden 30 fl. in jeder Meſſe feſtgeſetzt und dem älteſten Bruder Lucas das Recht auf die Uebernahme der Grundſtücke unter den gleichen Bedingungen vorbehalten.

42. Thomas Daniel oder Thanigel, bald als Buchbinder, bald als Buchführer bezeichnet, zahlt 1519 2 fl. für das Bürgerrecht. Im Jahre 1524 schuldet ihm die Paul Schendin 5 fl. für Bücher; bei dieser Gelegenheit wird er ausdrücklich Buchführer genannt, ebenso wie im Berichte des Rathes vom Jahre 1528. Seinem Schwager Venedig Kofstopf kaufte er 1524 dessen Haus im Sack (Burgstraße) für 100 fl. ab, bezahlte es sofort vollständig und schätzte es auch bei der Türkensteuer von 1529 in gleicher Höhe ab, hielt aber zu dieser Zeit weder Gefinde, noch Gesellen. Im Jahre 1540 war Daniel schwer krank. Auf seinem Todtenbette bekennet er, daß ihm seine zweite Frau Magdalene 12 fl. zugebracht habe und setzt ihr dazu noch weitere 54 fl. aus. Sein Sohn erster Ehe, Bartel, zahlte ihr diesen Betrag von 66 fl. auch 1540 aus, nachdem er seinerseits bereits 1538 von seinem Vater für das Erbe seiner leiblichen Mutter abgefunden worden war. Nach Thomas Tode, 1541, quittirte die Stiefmutter Bartel nochmals den Empfang von (weiteren?) 55 fl. und bezog er nunmehr erst sein ererbtes väterliches Haus.

43. Georg Ficker, Stammvater einer bedeutenden Buchbinderfamilie, erwirbt 1519 das Bürgerrecht gegen Zahlung von 2 fl. 18 gr. Er ist hier aufgenommen, weil seine buchhändlerischen Geschäfte bis in die vierziger Jahre hinein sehr bedeutende waren. Im Jahre 1525 schuldet er Georg Henel (dem Clausurmacher Georg Henne?) 15 gr. und schätzt 1529 — in der Ritterstraße als Miethbewohner bei der Braunin zusammen mit dem Buchbinder Bartholomäus Ziehenaus wohnend — sein Vermögen auf nur 10 fl., versteuert aber keinen Gesellen; 1542 steigt diese Schätzung auf 125 fl. bei 2 Gesellen. In diesem Jahr erlangte auch bereits sein Sohn Andreas das Bürgerrecht. Vielleicht hatte er schon das Geschäft des Vaters geleitet, denn er wird 1536 zusammen mit Abularius Baldershain vor dem Universitätsgericht wegen des Ankaufs von Pergamenthandschriften, welche der Famulus Christoph Fobel's (des Herausgebers des Sachsenpiegels) diesem gestohlen gehabt hatte, verhört. Bei solcher Vorbildlichkeit ist es weniger überraschend, wenn 1544 sein Lehrjunge 20 gr. Strafe zahlen muß, weil er die Meisterin geschlagen. Für die Ausdehnung von Georg Ficker's buchhändlerischen Geschäften spricht nun besonders, daß er 1540 Bartel Vogel in Wittenberg 175 fl. 16 gr. schuldig ist „vor bucher, so er Ime verkauft“, ebenso, daß auch der Buchführer Wolf Stöckel in Dschak (ein Sohn des alten Wolfgang) 1551 seinem Nachlaß noch mit 4½ fl. verhaftet ist. Ob dagegen die 4 Schock, welche der Buchbinder Franz Eichhorn „von wegen Hanns Goppert zum Aldenberg“ schuldet, aus Geschäften mit Büchern stammen, bleibt ungewiß. Georg Ficker starb vor dem 14. Juli 1550, denn seine Wittwe Anna und ihr Sohn Andreas verkaufen an diesem Tage das Haus in der Ritterstraße an den Buchdruckergefallen Heinrich Eichbuhler — seine Wittwe heirathete später Johann Rhambau — für

150 fl. mit 60 fl. Anzahlung; es wurde bis 1555 voll bezahlt. Auch noch 1553 klagt „die alte Jorg Fiderin“ eine Schuld von 25 fl., 1554 eine solche von 10 fl. bei Balthasar Krejschmann ein und bekummert 1555 Andreas Rabe wegen 18 fl. Sie lebte dann für sich allein, im Jahre 1555 bei der „Eßiglothen“ im Halle'schen Pfortchen, und leiht endlich in der Ostermesse 1556 dem Schuster Christoph Scherer 19 fl., wofür ihr derselbe eine Kammer in seinem Hause überweist „darinnen sie Ihr herberg haben mag“.

1520.

44. Peter Hofer, der Sohn Albrecht Hofer's, scheint erst nach dem Wegzuge seines Stiefvaters Simon Eckstein die Buchhandlung seines leiblichen Vaters übernommen, aber in gedrückten Verhältnissen gelebt zu haben, denn 1518 bis 1520 bleibt die noch ungetheilte Erbschaftsmasse mit dem ganzen Schoß im Rückstande. Es ist kaum anzunehmen, daß der schon seit 1499 auf der Plauenschen Straße vorkommende Peter Hofer mit ihm identisch sein könnte. Derselbe zahlt 1499 mit seiner Frau zwar nur Kopfsteuer, versteuert aber seit 1502 25 fl. Vermögen. Immerhin ist zu beachten, daß ein Bruder unseres Peter Hofer bereits 1522 verstorben war und Kinder hinterlassen hatte. Unser Peter Hofer lag 1520 mit seinem Stiefvater in Streitigkeiten und die Regelung der Erbschaftsverhältnisse scheint ihm Sorgen genug bereitet zu haben. Von dem väterlichen Grundstück hatten die Geschwister ein Stück zu einem Stall an ihren Nachbar Martin Landsberg verkauft, woraus aber Streitigkeiten über das Trausrecht erwachsen. Sie verkauften daher das Haus 1522 für 265 fl. an den Buchbinder Nidel Wolrabe mit 60 fl. Angeld, wovon aber der Rath von vornherein 32 fl. 12 gr. für rückständige Steuern einbehielt. Außerdem standen für Peter Clement 27 fl. 12 gr., für Blasius Salomon 19 fl. 10 gr. und für Kunz Rachelosen 17 fl. — sicherlich Schulden für von Albrecht oder Peter Hofer bezogene Bücher — auf dem Hause. Von den weiteren Tagzeiten (in jeder Messe 12 fl.) erhielt jeder dieser drei Gläubiger bis zu voller Bezahlung 4 fl. angewiesen. Peter Hofer verließ bald genug Leipzig und siedelte nach Eisleben über, wo er wenigstens 1527 lebt. In diesem Jahre becheinigt ihm sein Bruder Lorenz die vollständig erfolgte Erbfindung und er selbst quittirt 1531 Nidel Wolrabe und dessen Schwiegerjohn Johann Pfrehschner, dem Steinmetz, die nunmehr voll bewirkte Zahlung für jenes Haus. Peter Hofer starb vor 1535, denn in diesem Jahre kommt seine Wittve Anna als Ehefrau Jacob Eßlinger's vor; eine Tochter erster Ehe erklärt 1538 von ihr wegen ihres väterlichen Erbtheils befriedigt zu sein.

45. Benedix Roskopff, bald Buchbinder, bald Buchführer (j. B. 1537) genannt, erwirbt 1520 das Bürgerrecht als Bürgerjohn. Er war von Hause aus unbemittelt und jedenfalls ist es seine Mutter

Barbara, welche (in der Burgstraße wohnend) das Landsteuerregister von 1506 „omnino pauper“ nennt. Barbara hatte in zweiter Ehe Gregor Schweizer geheirathet, der für sie dem Buchbinder Bartel Fuß ein Haus im Saß für 100 fl. abkaufte, welches sie dagegen ihrem Sohne wiederum auf Wiederkaufsrecht abtrat. Aber sie konnte es weder einlösen, noch Benedix es halten, so daß er es 1529 seinem Schwager Thomas Daniel abtreten mußte; bei ihm blieb er auch fernerhin wohnen. Dürftig muß es bei ihm hergegangen sein, denn von 1524 bis 1526 sammelten sich 3 fl. 16 gr. Steuerrückstände auf, auf die er nur 12 gr. abzahlen konnte; der Rest mußte ihm erlassen werden. Trotzdem schätzte er bei der Türkensteuer von 1529 sein Vermögen auf 29 fl., zahlte aber 1542 nur noch Hauptgeld. Das wird erklärlich, wenn man sieht, durch wie viele kleine Schulden er gepeinigt wurde. An Schulden für Bücher sind darunter: 1527 1 fl. 12 $\frac{1}{2}$ gr. an Peter Clement, 1535 3 fl. 1 $\frac{1}{2}$ gr. an Michel Blum, 1540 2 fl. an Bartel Vogel in Wittenberg, 1541 1 fl. 15 gr. an Andreas Fider „adder was gutte rechnung mitbringt“, 1542 6 fl. an Nidel Wolrabe, welche er mit zwei Wittenberger Bibeln bezahlen will, also mit Verlag seines Gläubigers Bartel Vogel. Er scheint vor 1547 gestorben zu sein; in diesem Jahre wird einer Messeraffaire in seinem Hause gedacht und sein Sohn Andreas eingezogen, weil er „die meister des Buchbinderhantwerß schelmen gescholten“. Andreas war selber Buchbinder und wird 1550 Andreas Rofshaupt genannt. Im Jahre 1551 endlich wird „die Rofkoppin“ verurtheilt dem M. Montag im nächsten Jahre 3 fl. in zwei Raten zu bezahlen.

1522.

46. Hans Kelbel, Bibliopola, erlangt 1522 das Bürgerrecht und zahlt dafür 2 fl. 18 gr., kann aber schon von vorn herein seine Steuern nicht regelmäßig abführen. Bereits 1524 ist er im Rückstand (1526 mit 18 gr.) und wird auch 1528 und 1529 kleiner Schulden halber (an Georg Kreuziger 9 fl. 7 gr., an Hans Körner's Erben 3 fl.) verklagt; den zweiten Posten kann er nur in drei Terminen abtragen. Bei der Türkensteuer von 1529 declarirte Kelbel allerdings 60 fl. Vermögen, versteuerte aber kein Gesinde und wohnte nur als Abmiether bei Hans Steinbach auf der Grimma'schen Straße, also wenigstens in Buchhändlerlage. Noch im Jahre 1541 legte Nidel Schmidt einen heimlichen Kummer wegen eines ungenannten Betrages gegen ihn an; aber das Steuerregister von 1542 führt ihn nicht mehr auf.

47. ? Andreas Hornung, ein Kaufmann, welcher mit Tuch, Rauch- und anderen Waaren, daneben auch mit Büchern handelte, aber im Jahre 1523 bereits verstorben ist und dessen Nachlaß von verschiedenen Seiten bekümmert wird. Sein Diener, Peter Lesche, hatte diese Waaren — möglicher Weise von Frankfurt a. M., Cöln und Ant-

werpen — nach Leipzig gebracht. Wie umfangreich seine Geschäfte waren, geht daraus hervor, daß er z. B. im Jahre 1520 von Balthasar Kerpich in Cöln allein für 1080 fl. Lundsich Tuch gekauft hatte, welcher Posten bis zu Pfingsten 1522 in Antwerpen hätte bezahlt sein sollen.

1523.

48. Wolf Bräunlein von Augsburg, der Panzschmannin Diener und Schwiegersohn von Johann Rynmann. Vergl. über ihn Archiv XII. (Panzschmann's Buchhandel) und die Miscelle von F. Herm. Meyer in diesem Bande.

1524.

49. Jacob Stöckel druckte zwar schon im Jahre 1524 als Strohmann seines Vaters Wolfgang in Eilenburg und unterzeichnete auch bereits die berühmte Bittschrift dieses Jahres; aber er erwarb erst 1527 das Bürgerrecht. Er wurde bei dem Weggange seines Vaters nach Dresden von diesem (nach Verkauf seines Hauses in der Ritterstraße für 330 fl.) für seinen Muttertheil, welcher darauf eingetragen gewesen war, befriedigt. Er brauchte es auch, denn gleichzeitig mußte er dem Papierhändler Hans Mohr von Nürnberg eine Schuld von 13 fl. 10 Schill. für Papier bekennen und die Bezahlung derselben bis zur Ostermesse bei Gehorsam angeloben. Noch im Jahre 1527 werden Irrungen über den Nachlaß seines Großvaters Peter Wachts im Thomasgäßchen zwischen ihm, seinen jüngeren, in Leipzig zurückgebliebenen Geschwistern Wolf und Magdalene und den Geschwistern Rauch erwähnt. Bei dem Verkauf des großväterlichen Hauses an Sixtus Harder wird festgesetzt, daß zunächst die Erwachsenen ihre Antheile erhalten, und zwar Stöckel bis Ostern 1527 25 fl., und dann erst Wolf und Magdalene an die Reihe kommen sollten, weil sie eben noch klein seien. Auch noch 1528 wird er in dem Berichte des Raths erwähnt, kommt aber im Türkensteuerregister von 1529 nicht mehr vor: er war nach Eisleben übergesiedelt. Hier lebte er noch 1550; seine Ehefrau Anna, Tochter des Sattlers Simon Schumann, erhält in diesem Jahre ihr Erbtheil mit 80 fl. ausgezahlt.

50. Lorenz Fischer, Buchführer, erwarb 1524 das Bürgerrecht gegen Zahlung von 2 fl., gleichzeitig das Melchior Lotter'sche Haus in der Ritterstraße und scheint es auch sofort baar bezahlt zu haben. Vermuthlich übernahm er Lotter's Sortimentgeschäft (nicht aber dessen Kammer unter den Bühnen des Rathhauses), denn in einer späteren Erwähnung des Hauskaufes heißt es, daß Melchior Lotter dasselbe „seim Buchfurer Fischer genant, der ethwan sein Diener geweest“ verkauft gehabt habe. Lotter's Geschäft erscheint auch thatsächlich als im Rückgang befindlich; er beschäftigte 1529 nur noch 4 Gesellen und mußte zudem bald darauf — in der Ostermesse 1533 — von Anton Rißing „zu seiner Notturfft“ 200 fl. aufnehmen, die ihm aus „Freund-

schaft und Gutwilligkeit“ bis Ostern 1534 sogar ohne Verzinsung gewährt wurden. Für die Türkensteuer von 1529 schätzte Fischer sein Haus auf 250 fl. ein, seine fahrende Habe auf 121 fl. 14 gr., versteuerte aber nur 1 Magd, keinen Diener; das Bücherlager kann also nur ein dürftiges gewesen sein. Bei der Türkensteuer von 1542 gab er dagegen sein Gesamtvermögen auf 600 fl. an und versteuerte 1 „Servus“. Streitigkeiten mit seinen Grundstücksnachbarn, Dietrich Schelhorn und Gregor Jordan, veranlaßten ihn, das Haus 1548 an den Buchbinder Andreas Fider für 900 fl. zu verkaufen; 300 fl. davon waren bis Ostern 1549 als Angeld zu bezahlen. Dann siedelte er nach Eisleben über, wo er den Buchhandel weiterbetrieb. In der Jubilatemesse 1557 bekennt er persönlich vor dem Rathe, daß Andreas Fider das Haus nunmehr vollständig bezahlt habe, und in dem Nachlaß-Inventar von Lorenz Finkelthaus wird 1581 unter den Buchführer-Schuldscheinen ein Bekenntniß von Catharine Fischerin de d. 6. April 1568 über 8 fl. aufgeführt.

51. Peter Schürer, aus Crottendorf, zahlt 1527 als „Buchführer“ 2 fl. 18 gr. für das Bürgerrecht, vertrat aber bereits 1524 seinen Vetter Blasius Salomon in seinen Processen; vielleicht ist er als dessen Gehülfe zu betrachten. In dem Rathsberrichte vom Jahre 1528 wird er nicht erwähnt, wohnte aber 1529 als Abmiether (Hausgenosse) bei der Wittve des Apothekers Johann König in der Grimmaschen Straße, wo 1520 Nidel Schmidt seinen Buchladen gehabt hatte; er schätzte sein Vermögen auf 80 fl. Bei ihm hielt sich auch der Buchführer Hans Bergmann auf; vielleicht war derselbe zur Zeit sein Gehülfe, oder beide standen in Wolf Präunlein's Diensten (er steuert in demselben Hause). Peter Schürer muß Leipzig eine Zeit lang verlassen gehabt haben, denn er kommt merkwürdiger Weise in dem Türkensteuerregister von 1542 nicht vor, erkaufte dagegen das Jahr darauf (1543) von Sebald Fechter das Eckhaus neben der Nicolaischule für 900 fl. mit 500 fl. Angeld und belegte auch bereits 1546 wieder vor dem Senate der Universität die Effecten des Studenten Paul Brismann wegen einer Schuld von 9 fl. 2 gr. mit Beschlag. Die Geschichte seines (vielleicht zweiten) Geschäfts vergl. Archiv XI. in dem Aufsatze: Leipziger Sortimentshändler zc.

52. M. Erasmus Bachelbel (Bachelbel, Bachewell) erhält 1524 das Bürgerrecht gegen Zahlung von 3 fl., nachdem er Ufra, die betagte Wittve des 1523 verstorbenen Martin Landsberg, geheirathet hatte; sie entstammte der alten Familie Beringershain. Die Erbschaftsstreitigkeiten mit dem einzigen Sohn, Nicolaus Landsberg, wurden erst durch einen Vertrag vom Jahre 1526 beigelegt. Der Haupttheil des Vermögens rührte augenscheinlich von der Frau her; sie und Bachelbel übernahmen daher auch die ganze liegende und fahrende Habe: „Bucher schrifte presse vnd anders zur Buchdruckerey gehorende vnd

sunjt alle gutter nichts aufgeschloffen“ für 1500 fl., wovon 550 fl. Schulden („vom Buchhandel herrührend“) abgingen. Auf dem Activ-Saldo stand der Mutter eine Begabung mit 200 fl. im Voraus zu; von dem Ueberrest von 750 fl. erhielt Nicolaus die Hälfte, die ihm von Bachelbel auf „ziemliche“ Tagzeiten abgezahlt werden sollte. Außerdem war ihm die Hälfte von dem zugesichert, was von den Außenständen eingehen würde. Im Fall daß Frau Afra ohne Leibeserben von Bachelbel sterben sollte, wurden ihm nur 200 fl. als Muttertheil zugesichert; das ganze übrige Vermögen sollte dagegen dem Wittwer zustehen. Bachelbel setzte wenigstens den Buchhandel fort — was aus der Buchdruckerei wurde, ist nicht zu ersehen. Er erscheint auch 1528 unter den Buchführern bei der Verwarnung vor dem Rathe und ordnete die geschäftlichen Verhältnisse. Im Jahre 1527 bezahlt er die 127 fl., welche Michael Landsberg Lorenz Fenzel von Nürnberg (für Papier?) schuldig geblieben war und versteuert auch noch 1529 neben 1 Magd einen „Zungen“ (also einen Buchhandlungsdienner). Bei dieser Gelegenheit giebt er den Werth seiner liegenden Habe auf 1400 fl. an, den der fahrenden befremdlicher Weise aber nur auf 46 fl. Es erklärt dies aber den Umstand, daß er im Jahre 1531, um Nickel Landsberg voll auszahlen zu können, zusammen mit seiner Ehefrau 200 fl. bei dem Rathe aufnehmen und sie ihr Vorwerk vor dem Grimma'schen Thor an Dr. Heinrich Stromer für 385 fl. verkaufen mußten. Ueber seinen Buchhandelsbetrieb finden sich weiter keine Nachrichten, nur solche über seine Vermögensverwaltung: über Schulden und Darlehen. Aber er sammelte Kapitalien an, hielt auch Kostgänger (eine Burse? denn er hält zwei Dienstoffoten) und schätzte 1542 sein Haus auf 800 fl. (geändert aus 1000 fl.), versteuerte aber nun seine fahrende Habe heimlich. Seine Ehefrau Afra starb im Jahre 1540, denn 1541 zahlte er seinem Stieffohn das ihm ausgesetzte Muttertheil aus, beeilte sich aber, schleunigst wieder eine zweite Ehe einzugehen. Zwischen August und December 1550 starb auch er; seinem Stieffohn Nickel Landsberg in Freiberg hatte er testamentarisch noch 100 fl. ausgesetzt. Wie er Geldgeschäfte machte und prosperirte, so auch nach seinem Tode seine zweite Ehefrau, Kunigunde. Unter anderen half sie Nickel Nerlich (II.) mit einem Darlehen von 300 fl. aus.

1525.

53. Georg Pfennig aus Kraißheim, Bibliopola, erhält zwar erst 1527 das Bürgerrecht gegen Zahlung von 2 fl., macht aber, wie so manche andere, schon früher Geschäfte, ist auch bereits 1526 mit 12 gr. Steuer im Rückstande. Er bezahlte sie aber schon 1527 und scheint dann sofort — wenigstens für seine Person — nach Posen übergesiedelt zu sein; im Jahre 1528 ist er bei der Vernehmung der Leipziger Buchdrucker und Buchführer wenigstens nicht zugegen. In demselben Jahre verkauften er und seine Ehefrau Elisabeth ihr Häuslein im Brühl neben der Kapelle für 50 fl. an Gaugolf Henne; sie

behielten sich aber das Vorkaufsrecht vor, falls der Käufer es weiter veräußern wolle. Elisabeth Pfennig folgte ihrem Ehemanne erst nach dem Jahre 1530 nach Posen, denn 1529 wohnte sie noch auf dem Brühl in Steinbach's Miethe und versteuerte auf ihren Eid hin das Vermögen ihres Ehemannes in Höhe von 100 fl., zahlte auch Kopfsteuer für 1 Magd; aber am dritten Termin zahlte sie nicht mehr. In Posen tritt sie uns 1543 als Wittwe entgegen und zwar in fort-dauernden geschäftlichen und persönlichen Beziehungen zu Leipzig. Sie muß eine rührige und unternehmende Geschäftsfrau gewesen sein, die neben ihrem Buchhandel auch Handel mit Landesproducten, zum mindesten mit Flachs, trieb; sie besuchte die Leipziger Messen und ist weit oben in Preußen zu finden. Sebastian Reusch bekummerte sie 1543 wegen 8 fl. eigener Schuld und auf Grund einer Cession Nickel Wolrabe's wegen 119 fl. 8 gr. 9 A „aufgetragener vnd ubergabener schuldt, die sie lengst het zcalen sollen“; es wurden ihr dabei etliche Centner Flachs und andere Waaren mit Beschlag belegt. Aber auch als Buchführerin stand sie mit der Verlagsgesellschaft Wolrabe-Reusch in allem Anschein nach umfänglicher Geschäftsverbindung. Wegen „etlicher Bucher vnnnd schulde“ waren Rechnungsdivergenzen entstanden, welche auf Elisabeth Pfennig's Antrag zu Cantate 1544 durch Franz Element und Nickel Schmidt begutachtet wurden. Nach deren Befunde hatte aber Wolrabe „an Buchern vnd Flachse“ soviel erhalten, daß er der Frau Pfennig noch 3½ fl. schuldig verblieb; er wurde zur Zahlung verurtheilt und mußte die an Reusch cedirten Schuldscheine herausgeben. Von der Ausdehnung ihrer Geschäfte und von dem Credit, dessen sie sich erfreute, sprechen noch folgende Notizen. Andreas Rab in Leipzig schuldet ihr 1549 7 Alte Schock, sie wiederum 1550 Jakob Heinichin von Altenstein in Preußen 74 Thaler; Montag nach Cantate verspricht sie von letzterem Posten die Hälfte binnen acht Tagen, die andere Hälfte „im Dominick“ in Danzig zu zahlen; für den Fall baarer Begleichung sollten ihr 4 Thaler nachgelassen werden. Endlich quittirt ihr 1551 Dorothea, die Wittwe Melchior Lotter's, den Rückempfang der bedeutenden Summe von 300 fl. Ihr Sohn Georg setzte beide von den Eltern betriebenen Geschäftszweige in Posen fort; in der Ostermesse 1556 bekummert ihn Hans Zeidelmeier wegen 14 fl., 1560 der Druckerverleger Weigand Hahn von Frankfurt a. M. das für ihn bei Georg Förster stehende Geld wegen 19 fl. Dieser Posten betrifft vielleicht schon seinen Sohn Hans, denn unter den Buchhändler-Schuldbriefen im Nachlasse Lorenz Finkelthaus' wird ein solcher von Hans Pfennig in Posen de d. 17. October 1559 über 40 fl. aufgeführt.

1526.

54. Franz Element, der Sohn Peter Element's des Aelt., erlangt ebenfalls erst 1527 als „Bibliopola“ das Bürgerrecht, ist aber schon vorher mit einer Nürnbergerin verheirathet und hatte vielleicht bei

den Kobergern in Nürnberg gearbeitet. Bereits 1526 bekennen er und seine Ehefrau Elisabeth, geb. Rosenthal, daß deren Vormünder und Verwalter des Geschäftes ihres Vaters ihr vollständige Rechnung abgelegt hätten, wonach ihr noch 118 $\frac{1}{2}$ fl. gebührten, zu denen ihr aber außerdem 81 $\frac{1}{2}$ fl. geschenkt worden seien. Die gesammten 200 fl. waren durch Sixt Delhafen nach Leipzig gesandt und von ihr ihrem Ehemanne zur Verwendung in „seinem Nuze“ übergeben worden. Beide Eheleute setzten sich dann testamentarisch gegenseitig zu Erben ein und billigten dabei ihren Blutsverwandten nur 50 fl. Erbtheil zu. Mit diesen Mitteln erkaufte Franz Clement 1529 von Dr. Wenzel Beyer (Cubito) das Eckhaus von Brühl und Ritterstraße für 350 fl. Baarzahlung, declarirte es für die Türkensteuer von 1529 auch mit 351 fl., legte aber die Steuer für seine fahrende Habe versiegelt ein und zahlte außerdem Hauptgeld für 1 Magd. Er scheint zunächst die Verbindungen mit Nürnberg aufrecht erhalten und Agenturen (Factoreien) für dortige Häuser betrieben, zugleich aber auch das Geschäft seines alternden Vaters geleitet zu haben. Für ersteres spricht der Umstand, daß er 1535 für Rechnung von Haus Hedinginger in Nürnberg für 300 fl. Leder von Andreas Distelmeyer in Empfang nimmt, für das letztere, daß er in demselben Jahre bei der Schlußverhandlung mit Hans Rese von Groß-Glogau im Namen seines Vaters auftritt und in der Steuerliste von 1529 noch einmal ohne Steuerposten bei seinem Vater mitaufgeführt wird. Auf Grund seiner für einen Buchführer jener Zeit großen Kapitalkraft scheint er sich schnell zu größerem Ansehen aufgeschwungen zu haben; es werden ihm viele Vormundschaften aufgetragen, z. B. für Hans Mauser's Frau, als Testamentsvollstrecker für Peter Schürer und Verwalter von dessen Geschäft. Er fungirt überhaupt als buchhändlerischer Sachverständiger (vergl. Nr. 53), namentlich nachdem er an Invocavit 1548 als erster Buchhändler den Rathsstuhl bestiegen hatte. Als Rathsherr verhandelt er zusammen mit dem Stadtschreiber am 12. November 1548 bei dem Rector der Universität, um die wegen eines Excesses auf einer Hochzeit erfolgte zeitweise Verhaftung des M. Johann Hutter zu erklären; er ist daneben Brodwäger und 1549 Schoßherr. Nachdem er nach dem Tode seines Vaters dessen Haus in der Grimma'schen Straße übernommen hatte, verkaufte er das seinige, sammt einer dazu gehörigen Miethe, völlig lastenfrei an Leonhard Schoffer für 300 fl., mit 100 fl. Anzahlung; 1539 war es schon voll bezahlt. Bei der Türkensteuer von 1542 schätzte er sein Erbgrundstück auf 1000 fl.; „cetera reposuit“. Merkwürdiger Weise versteuerte er keine Dienstleute; vielleicht unterstützte ihn sein Bruder Blasius im Geschäft. Im Jahre 1551 gehörte Franz Clement wiederum dem sitzenden Rathe an und übernahm auch noch die Vormundschaft über die Kinder seines Bruders Blasius betreffs ihres Vermögens von Mutterseite, starb aber noch im Laufe desselben, denn am 4. August zahlte seine Wittve ihrem

Schwager Blasius dessen väterliches und mütterliches Erbtheil an dem Hause und den Gütern vollständig aus. Vermuthlich setzte sie zunächst unter seiner Beihülfe den Buchhandel fort, da — allerdings erst 1555 — Blasius in Gemeinschaft mit Wolf Günther zum Vormund ihrer unmündigen Kinder, Franz, Gabriel, Ursula und Rätthe, bestellt wurde; die beiden ältesten Söhne, Hieronymus und Christoph, waren bereits mündig.

55. Christoph Beer (Ber, Bär) schuldet im Jahre 1526 den Kobergern in Nürnberg 60 fl. 9 gr. Peter Clement der Ält., als „solmechtiger factor“ derselben, bewilligt ihm „von wegen seiner herren“ einen Nachlaß von 10 fl. 9 gr.; den Rest von 50 fl. soll er von der Ostermesse 1527 ab mit 5 fl. in jeder der drei Leipziger Messen abtragen. Falls er aber mit einer Tagzeit säumig werde, so sollte jener Nachlaß hinfällig, der gesammte Rest auf einmal zahlbar sein, so daß „dy koberger oder yre geschichte“ ihn deswegen vor jedem Gericht belangen könnten. Im Jahre 1535 zieht er ein auf dem Gute Barneck stehendes Erbtheil seiner Frau in Höhe von 50 fl. ein; da Melchior Lotter dabei sein Vorstandsbürge ist, so wird seine Eigenschaft als Buchhändler durch diesen Umstand um so wahrscheinlicher.

1528.

56. Christoph Schramm, Bartel Vogel und Moritz Goltz in Wittenberg besaßen in diesem Jahre stehende Commanditen in Leipzig; sie wurden ihnen aber wegen des Vertriebes der reformatorischen Schriften geschloffen. Der Schwerpunkt ihres Geschäftsbetriebes lag aber später im Verlagshandel. Christoph Schramm und Bartel Vogel kauften sich nach ihrer Trennung von einander zwar auch mit Grundbesitz in Leipzig an; aber Bartel Vogel, welcher nicht Bürger wurde oder werden wollte, konnte die Lehen nicht erhalten, und mit Christoph Schramm ging es seit dem Jahre 1560 zu Ende. Von verschiedenen Seiten wurden ihm Haus und „Handel“ in Leipzig mit Kummer beschlagen, obchon ihm Bartel Vogel — ein gewiegter Geschäftsmann — noch in diesem Jahre 1000 fl. (wohl auf Bücher) vorgestreckt hatte. Schramm ist vor dem Mai-1561 gestorben.

57. Blasius Hartmann oder Harding, Buchführer, kommt nur in der Verhandlung von 1528 vor dem Rathe und in demselben Jahr (mit der zweiten Namensvariante) — wiederum ausdrücklich Buchführer genannt — als Schuldner von Matthies Genger von Straßburg vor. Er verspricht, unter Angelobung eventueller Schuldhast, von den schuldigen 8 fl. sofort 2 fl. in Gold und dann „alle Frankfurter Messen“ 2 fl. abzuführen, muß also, obchon nur ein kleines Licht, diese doch besucht haben. Ob dieser Umstand gestatten würde ihn mit Nr. 37 zu identificiren?

1529.

58. Wolf Steiger (Steger), Buchführer, in der Bürgermatrikel nicht vorkommend, ist zur Zeit der Türkensteuer Abmiether seiner

eben verstorbenen Schwiegermutter, der Hieronymus Burghartin alias „dye prethynin“, deren Haus auf dem Neumarkt belegen war. Steiger schätzte es auf 145 fl., sein eigenes Vermögen auf 30 fl., versteuerte aber keine Dienstleute. Bei der Türkensteuer von 1542 wird er ausdrücklich Buchführer genannt und schätzt sein Gesamtvermögen auf 300 fl., versteuerte jetzt auch 1 „servus“. Vielleicht war es seine Wittve (Regina, Wolf Steiger's Wittve), zu deren kriegischem Vorkunde am 20. Februar 1568 Hieronymus Jordan bestellt wurde.

59. Nickel Hauenschild ist bereits im Jahre 1529 Abmieter der Wittve Valentin Bormann's in der Ritterstraße und führte, oder übernahm vielleicht auch deren Bücherfram. Er versteuerte ein Vermögen von 20 fl., erlangte aber erst 1530 das Bürgerrecht als „Bibliopola“ gegen Zahlung von 2 fl. Trotz der strengen Verbote vertrieb er, gleich Michel Blum, auch noch nach 1530 heimlich Reformationsliteratur und wurde deshalb im Jahre 1533 von Hieronymus Walther direct bei Herzog Georg denunciert. Hauenschild besaß zwar 1538 ein Haus (wohl eine Miethc) im Brühl neben dem Wohnhause des M. Lucas David, des Schwiegersohnes und Besitznachfolgers Jacob Thanner's; fast gleichzeitig sagt er aber auch in seinem am 14. Februar 1539 in schwerer Krankheit errichteten Testamente von seiner Habe, daß „der doch wenig were, welche Ime der Allmechtige durch seyn vhlenß vnnnd muhe gegeben hette“ und welche ihm sein frommes Weib Ottilie hätte erwerben helfen. Er bestimmt, daß diese im Falle seines Todes das Haus bis zu ihrem Lebensende nutzen solle, aber nicht verkaufen oder verpfänden dürfe. Die gesammte Fahrniß, außer der der Frau gesetzlich zustehenden Gerabe, sollte nach Bezahlung der Schulden zum dritten Theil seiner Wittve und zu je einem Drittel seinem Sohn Augustin und seiner Tochter, der Frau Caspar Große's, zufallen, Augustin aber 10 fl. im Voraus erhalten, weil auf die Aussteuer seiner Schwester etwas Stattliches gewandt worden sei. Aus kindlicher Liebe verspricht übrigen Augustin, auch diese 10 fl. seiner Mutter zum Nießbrauch auf Lebenszeit zu überlassen. Im Jahre 1542 schätzte Hauenschild dennoch sein Vermögen auf 200 fl. und versteuerte 1 Magd, verkaufte aber 1544 das Haus, wohl nothgedrungen, für 160 fl. an die Frau Elisabeth Vistner, „sonst Hofmannin genant“; die Kaufsumme ging noch in demselben Jahre vollständig ein. Von seinem Buchhandel spricht nur eine einzige Actennotiz: 1542 schuldet ihm der verstorbene Stadtschreiber Wolf Henning, ein Schwiegersohn Melchior Lotter's, 2¼ fl. für Bücher. Im Jahre 1552 ist er alt und schwach geworden und seinen Buchhandel — zu der Zeit in einer Kramkammer unter den Büchern des Rathhauses — führte ihm der „Buchfurer gesel“ Wilhelm Kempf, welcher eine Magd, Hedwig von Ortrand, nach gegebenem Eheversprechen geschwängert hatte und „dy megen“ auf Befehl des Rathes heirathen mußte. Hauenschild starb vermuthlich

Anfangs 1553, denn die das Rathhaus verwaltenden Baumeister vermieteten in diesem Jahre den Laden, „den der alt Hawenschildt Inne gehapt“, für den bisherigen Miethzins an Matthes Freiburger. Aber der Rath selbst cassirte diesen Act und beließ rücksichtsvoll der Wittve das Local bis an ihr Lebensende.

60. ? Wolf Stocker kommt im Türkensteuerregister von 1529 als Hausgenosse Michael Pflugritter's im Brühl vor; letzterer war selbst nur Miethbewohner. Er zahlt 2 gr. Kopfsteuer und wird als „Buch“ bezeichnet, also mit einer Abkürzung, die dreifach aufgelöst werden kann. Wahrscheinlicher Weise war er jedoch ein Buchbindergefelle, denn 1532 gewinnt ein Buchbinder Wolf Stocker, aus Plauen gebürtig, das Bürgerrecht gegen Zahlung von 2 fl. 18 gr.

61. Hans Bergmann von Großenhuhle, Buchführer, schätzt sich für die Türkensteuer mit 14 fl. 7 gr. Vermögen ein und wohnt als Hausgenosse bei Peter Schürer. Erst 1530 erwarb er das Bürgerrecht gegen Zahlung von nur 1 fl. 9 gr. Er klagte 1531 eine kleine Schuld von 28 gr. bei Joachim Thile ein, mußte aber bereits 1533 unter den von Herzog Georg ausgetriebenen evangelischen Bürgern Leipzig verlassen und konnte nur in der Messe oder durch einen Factor seine Geschäfte in Leipzig weiterbetreiben. So mußte er schon in demselben Jahre seine Kummerklage wegen 40 fl. Hauptschuld gegen den Buchführer Wiltwalt Krüger von Nürnberg durch einen Anwalt führen; der Proceß führte zur Subhastation der gekummerten Bücher. Die Proceßkosten betragen 4 fl. 15 gr., worunter 3 gr. an den Wöttcher für das Binden der Fässer, in welche die gekummerten Bücher geschlagen worden waren. Vermuthlich verblieb seine Ehefrau Katharina in der Stadt und führte zwischen den Messen den Handel. Sie verkaufte 1534 das ihr und ihrer Mutter gehörige Haus auf dem Neumarkt. Die Kaufsumme selbst aber wird nicht angegeben, nur zahlte der Käufer, Hans Lumann, den letzten Rest von 10 fl. im Jahre 1536. Im Türkensteuerregister von 1542 findet sich Hans Bergmann nicht; er scheint also 1539 nicht zurückgekehrt zu sein. Möglicher Weise hatte er sich in Raumburg festgesetzt. Im Froben-*Episcopius*-schen Rechnungsbuche kommt nämlich unter den „Schuldnern von herbstmeh 1562 so zalen sollen in fastmeh 1563“ „Joames Bergmann von Raumburgl“ mit 8 fl. 11 sch. vor. „Dyser ist in dyser meh amb 15. (Sept.) heymziehen ermyrdt worden.“

1532.

62. Christoph Bird (Birdicht) aus Frankfurt, Buchbinder, erhält 1532 das Bürgerrecht gegen Zahlung von 2 fl. 18 gr. Er war der bedeutendste Leipziger Buchbinder des 16. Jahrhunderts, welcher den Buchhandel in größerem Maßstabe betrieb und legte den Grund dazu durch den Ankauf der von Jacob Thanner hinterlassenen Bücher-

vorräthe. Die Schilderung seiner Thätigkeit behalte ich einer besondern (größeren) Abhandlung vor.

1533.

63. Hans Franke wird im Jahre 1533 wegen des heimlichen Vertriebes reformationfreundlicher Schriften durch Hieronymus Walther bei Herzog Georg denunciirt. In den Acten habe ich nichts über ihn gefunden.

1534.

64. Peter Buchführer, welcher wie Peter Clement der Aelt. Anfangs des Jahres 1535 gestorben sein muß, dürfte eben doch noch eine andere Persönlichkeit gewesen sein. Seine Schwiegersöhne, Jakob Schedler in der Ritterstraße neben dem Fürsten-Collegium und Gregor Schmidt im Salzgäßchen wohnend, vertragen sich nämlich „vmb alle fahrende guther, So etwan Peter Buchfuhrer nach sich gelassen“ und tauschen ihre Häuser gegen einander. Um Peter Clement kann es sich nicht handeln, da die Brüder Franz und Blasius nicht erwähnt werden; ebenso kommt Peter Schürer nicht in Frage. Allerdings könnte „Buchführer“ hier der Familienname sein; in den nächsten Jahrzehnten handelt ein Kaufmann Valentin Buchführer in Freiberg viel mit Leipzig.

1537.

65. Henning Sosaft, aus Braunschweig stammend, erlangte 1537 das Bürgerrecht und zahlte 2 fl. dafür. Seine Beziehungen zu Melchior Lotter lassen es möglich erscheinen, daß er die Ueberreste von dessen Buchhandel übernahm, als des ersteren Sohn Michael nach Magdeburg übersiedelte. Die Details über Sosaft behalte ich mir für die Darstellung der Geschichte Christoph Bird's, der sein Bücherlager übernahm, vor und theile hier nur mit, daß er 1542 bei der Türkensteuer seinen Vermögensstand nicht declarirte, sondern seinen Steuerbetrag versiegelt einlegte (sub panno). Er wohnte in der Burgstraße und hielt 2 Dienstleute, wahrscheinlicher Weise also einen Gehülfen.

1538.

66. Barthel Schmidel, Buchführer, wird in der Woche nach Cantate 1538 zum Bürger aufgenommen und zahlt 2 fl. 18 gr. Er hatte sein Geschäft in der Grimma'schen Straße, war aber bei Erhebung des ersten Termins der Türkensteuer von 1542 bereits verstorben.

1544.

67.? Hans Veffler, Bürger und Buchhändler zu Wittenberg, erkaufte 1544, in Gemeinschaft mit Ambrosius Kirchner in Magdeburg und Peter Schürer, von Andreas Wollensäcker und Genossen eine größere Bücherpartie. Die Käufer müssen den Ramsch aber unter einander getheilt haben und Veffler scheint mit seinem Antheil nach

Wittenberg gegangen zu sein. Als Wittenberger wird ihm wenigstens 1547 während des Schmalkaldischen Krieges ein Faß Bücher arrestirt. Zu bemerken ist allerdings, daß im Jahre 1548 ein „Buchbinder“ Hans Veffler das Bürgerrecht gegen Zahlung von 2 fl. 18 gr. gewinnt.

(67^a.) Peter Schürer. Zweites Etablissement? Vergl. Nr. 51 und die Abhandlung über Leipziger Sortimentslager im Archiv XI.

68. Hans Hüffel, genannt Maufer, Buchführer, kommt in der Bürgermatrikel nicht als solcher vor. Er tritt zuerst als Diener Johann Sezer's (Secerius) von Hagenau auf und verklagt als solcher Hans Krafft von Erfurt wegen 42 fl., welche der Schuldner in Raten von 3 fl. 7 gr. in jeder der Leipziger Messen zu bezahlen verspricht. Möglicherweise besorgte Maufer als Factor die Commissionen für Sezer und Wolf Bräunlein, wenigstens muß er in allen Messen anwesend gewesen sein. Im Jahre 1535 tritt er nämlich bei Gelegenheit der Quittung über die Bezahlung der von 20 Jahren her datirenden Schulden Hans Neje's in Groß-Glogau als Diener Wolf Bräunlein's auf, stand aber 1542 in Ridel Woltrabe's Diensten und wurde vielleicht schon jetzt durch Andreas Wollensfäcker und seine Gesellschaft, jedenfalls 1544 durch die andere Gläubiger-Gruppe, Merten Richter und Gregor Forster, seinem Herrn zum Sequester und Factor bestellt. Im Jahre 1542 wohnte er als Hausgenosse auf dem Brühl und war noch völlig ohne eigenes Vermögen, denn er zahlte zur Türkensteuer nur 2 gr. Hauptgeld. Dennoch kaufte er, leichtsinnig genug, zwei Jahre später — und zwar unter Assistenz Franz Clement's als kriegischen Vormundes seiner Ehefrau Lucie — Sebastian Reusch „allerley bucher vnnnd seynen Buchhandel“ für 1845 fl. 13 gr. 6 A ab. Zu „erhaltunge vnnnd besserunge Irer narunge“ bewilligte Sebastian Reusch den Eheleuten folgende Zahlungsstermine: Michaelismesse 1544 150 fl. und von der Neujahrsmesse 1545 ab 100 fl. in jeder Leipziger Messe. Für richtige Einhaltung der Zahlungsstermine und für das, „was er (Reusch) hinsurder mit Inen handeln vnd schuldig wirdt“, setzten die Schuldner „den Buchhandel“ und ihr ganzes jetziges (!) und künftiges Hab und Gut zum Unterpfande ein, unter Einräumung des Rechtes zu sofortiger Execution (Hülfe), falls ein Termin unbezahlt bliebe. Obgleich nun Maufer ersichtlich überhaupt nur mit dem Erlös aus dem übernommenen Lager und dem etwa erzielten Gewinn zahlen konnte, so verpflichtete er sich doch noch ausdrücklich, ersteres nicht zu thun, vielmehr „den handel zcu bessern, vnnnd nicht geringern“; eingehalten hat er diese Verpflichtung nicht, es war ja gar nicht möglich. Daneben übernahm er Commissionen: 1552 sind Michael Lotter in Magdeburg und Conrad Rühel in Wittenberg, 1554 Johann Vöffler in Wittenberg seine Committenten; der erstgenannte hält Lager bei ihm, wird aber wegen 29 fl. 15 gr. von ihm bekümmert. Daneben handelte er auch mit Papier, wie der

Schuldposten eines Studenten vom Jahre 1545 an ihn erweist, ebenso wie seine eigene Schuldverpflichtung von 1553 in Höhe von 43 fl. gegenüber Wolf Lanzinger in Nürnberg. Außerdem scheint er auch Studenten beherbergt zu haben. Mausef nahm zwar fortan eine geachtete Stellung unter den Leipziger Buchführern ein, wie daraus hervorgeht, daß ihn 1548 Peter Schürer zum Vormund seiner Wittve und seiner Kinder bestellte, 1551 Nidel Schmidt zu seinem Testamentvollstrecker einsetzte und er 1553 an Gregor Jordan's Statt einer der Verwalter der Schmiedehofer'schen Legate wurde, aber es lasteten doch Schulden, Krankheit und Sorge schwer auf ihm. Die Zahlungen an Sebastian Reusch vermochte er nicht regelmäßig zu leisten, kleine Partielkäufe — 1552 schießt er seinem früheren Herrn, Nidel Wolrabe, 11 fl. vor, der ihm dafür 100 Exemplare eines für Reusch gedruckten Werkes liefert — vermochten ihm nicht den Mangel eigenen Verlanges beim Stechen zu ersetzen; Krankheit nöthigte ihn, die Leitung seines kleinen Geschäftes einem Gehülfsen zu übergeben (1552 ist dies Lorenz Findelthaus) und in seiner Familie scheint er keine Freude erlebt zu haben. Wenigstens zahlte im Jahre 1556 — allerdings also erst später — Enders Haelle (sic! für Andreas Heyl?) „buchfurer“ 20 Thaler Strafe, weil er Anna Mausef's geschwängert hatte; der Sünder erhält aber einen Strafnachlaß von 16 Thalern, weil er bereits auf den Abschied des Consistoriums hin der Geschwächten 100 fl. hatte geben müssen. Alles das drängte Mausef zum Verkauf seiner Buchhandlung; schon mit dem Jahre 1553 scheint Lorenz Findelthaus in seine Verpflichtungen gegenüber Sebastian Reusch eingetreten zu sein. Am 16. März 1556 bekennt dann Findelthaus, daß er Reusch's Erben 650 fl. für Bücher schuldig sei, die in Raten von 50 fl. in jeder Oster- und Michaelismesse abgetragen werden sollten; bereits am 26. October 1557 aber können die Gläubiger die voll „an statt Hanses Huffel's“ erfolgte Zahlung quittiren, letzterer aber war für seinen Activantheil an der Handlung sofort befriedigt worden. Mausef überlebte die Abtretung des Geschäftes nicht lange; am 23. November 1557 macht er in seiner Wohnung im Kupfergäßchen, krank und schwach „in der Stuben an der erden in einem Bette sitzende“ sein Testament. Von seiner Habe, „die do geringschetzigt“, sollen seine Bruder- und Schwesterkinder je 1 Thaler erhalten, sein Vetter Samuel Mausef seinen Alltagsrock und falls er seiner Wittve Lucie die 5½ Thaler, welche ihm der Testator schuldete, erließe, seinen besten Rock. Alles übrige „an parschafft, Bergktheilen vnd buchern“ sollte seine Wittve erben. Kümmerliche Verhältnisse konnten es nur sein, unter welchen Lucie Mausef ihren noch ziemlich langen Lebensabend zu verleben hatte; wurde sie doch 1565 durch ihre eigene frühere Magd wegen 6 Thaler rückständigen Liedlohns bekümmert. Sie starb endlich 1573 und in der Inventur ihres dürftigen Nachlasses finden sich noch als Ueberreste der Buchhandlung: „2 tabulat

von Alten Mackeltur und Alten gedruckten briffen“, sowie „4 Form-
stock zu Motteltucher“. Zur Erbin hatte sie Anna, Joseph Bacher's
Ehefrau, eingesetzt.

1547.

69. Wolf Günther, Buchführer, gelangt 1548 zum Bürger-
recht; das Nähere über ihn vergl. im Archiv XI.: Leipziger Sortiments-
händler 2c. Zur Ergänzung theile ich jedoch, als nachträglich in den
Acten gefunden, noch mit, daß seine Concursumasse dem Rathe, außer
einer Hypothek von 100 fl., noch 33 fl. 6 gr. 6 λ an Zinsen und
Steuern schuldete und daß er auf die Kaufsumme für die gesammte
Peter Schürer'sche Hinterlassenschaft von 1548 bis zur Ostermesse
1554 nur 1197 fl., später nichts mehr bezahlt hatte. Das Haus
hatte der Buchhändler Andreas Heyl von seiner Wittve gekauft und
in gutem Glauben voll bezahlt, ohne zu wissen, daß die Erbtheile
von Peter Schürer's Kindern darauf testamentarisch, wenn auch nicht
im Schöppenbuch, hypothecirt standen. Auf Klage jener nunmehr
mündigen Kinder bei dem Schöppenstuhl — vom Rathe waren sie
abgewiesen worden — mußte Heyl die betreffenden Posten nachzahlen,
obchon erwiesen wurde, daß schon die Erbmasse Schürer's insolvent
gewesen war, die Erbtheile sich in Rauch verflüchtigt hatten, bez. für
den Unterhalt der Kinder verbraucht worden waren. Die Löschung
war eben verabsäumt worden.

1548.

70. Gotthard, Bibliopola, kommt nur ein Mal, und zwar in
diesem Jahre, in den Actis Rectorum vor; über meine Vermuthung
seiner Identität mit Gottfried Hittorp von Cöln und seine etwaigen
Beziehungen zu den Ausläufen von Panßschmann's Buchhandel vergl.
Archiv XII.

1551.

71. ? Georg Stuchel bekennt in diesem Jahre, daß er
Valentin Bapst noch 20 fl. „An den gedruckten buchern“ schuldig
sei; er will je die Hälfte in der Oster-, bez. Michaelismesse bezahlen.
Er dürfte schwerlich in Leipzig ansässig gewesen sein.

1552.

72. Hieronymus Jordan, der zweitgeborne Sohn Gregor's,
übernahm nach dem Tode des Vaters das väterliche Haus und Geschäft
mehr zur Verwaltung und Liquidation, als in eigenen Besitz. Die
Geschwister scheinen zunächst in einer Art von Wirthschaftsgemeinschaft
gelebt zu haben; für seine Person betrieb er wohl mehr Waaren-,
speciell Papierhandel. Die Schuldverbindlichkeiten seines Vaters, seines
verstorbenen Schwagers Christoph Enkmann und seines ebenfalls in-
zwischen verstorbenen Bruders Christoph bereiteten ihm endlose Be-
schwer und Ungelegenheit; daneben scheinen seine eigenen Geschäfte

und Bürgschaften zum Theil von etwas fragwürdigem Charakter gewesen zu sein. Ueberdies war Jordan ein jähzorniger Mann und zu Gewaltthätigkeiten geneigt. Im Jahre 1555 führen seinem Knecht gegebene Maulschellen zu einem Angriff desselben auf ihn mit der Holzart. Sein Lebensgang bietet deshalb eine ununterbrochene Folge von Bekummerungen und gerichtlichen Verhandlungen, zu denen noch Zwistigkeiten ernsterer Art mit seinem Schwager Merten Birk (später Syndicus in Bauzen), dem Sohne Christoph Birk's, kamen. Selbst die nachgelassenen Bücher des M. Johann Göriß, dessen Tochter Anna er geheirathet hatte, sind zeitweise bekummert. Der Rath war dieser endlosen Streitigkeiten so überdrüssig geworden, daß er Jordan ganz unverblümt zu verstehen gab, er möge ihn fernerhin ungeschoren lassen. Hier können nur die beiden einzigen Notizen der Gerichtsacten, welche auf den Betrieb des Buchhandels Bezug haben, Platz finden. Im Jahre 1560 bekennt er dem Buchführer Hans Goldbach von Jauer 7 fl. 6 gr. schuldig zu sein und längere Jahre hindurch besorgte er die Commissionen von Christoph Schramm (jun.?) in Wittenberg. Dessen bedeutendes Lager befand sich bei ihm und 1571 und 1572 hatte er die Schramm abgepfändeten, schließlich in Christoph Birk's Hände gelangenden Büchermassen auszuhandigen. Umfänglicher als sein Buchhandel muß sein Papierhandel gewesen sein, denn 1559 schuldete er Straßburger Händlern 140 fl., 1570 dem Papiermacher Caspar Gress in Zwickau, der auch die Carlowitz'sche Papiermühle (Rothenhaus?) vertrat, den Preis für 11 Ballen Schrenz. — In den Streitigkeiten mit seinen Geschwistern behauptet Hieronymus 1561, diese hätten neben ihm Handel und Haushalt mit verwaltet, er habe sein und seines Weibes Eigenthum hineingesteckt, viel Schulden für das gemeine Erbe bezahlt, seine Geschwister und ihr Gesinde etliche Jahre mit der Kost erhalten, während sein Schwager Merten Birk einwendet, seine Ehefrau habe nach dem Tode ihres ersten Ehemannes (Woldmar) gegen 400 fl. in das gemeine Erbe gewandt. Daneben herrschte Streit darüber, daß die liquiden Forderungen der Gläubiger — namentlich derjenigen, welchen der Vater das Haus als Unterpfand eingesetzt gehabt hatte — nicht bezahlt worden seien. Der Rath schlichtete diesen Streit dahin, daß das sehr verfallene Haus für 1900 fl. an Johann Rappolt jun. überlassen werden mußte und zwar mit 1000 fl. Angeld und Tagzeiten von 50 fl. in jeder Ofter- und Michaelismesse; auch über die Verwendung der einlaufenden Mittel traf der Rath Verfügung. Außerdem waren aber der Schulden so viel vorhanden, daß sie „sich villeicht höher (als) das Erbe erstrecken möchten“. Da aber Jordan „bey leben des Vaters etliche Handschriften im Handel vnder seinem Namen von sich gegeben“, so sollten diese Posten, soweit thunlich, aus der Masse je nach der Rangordnung der Gläubiger gedeckt werden. — Jordan starb im Juli oder August 1575. Von seinen Söhnen setzte Johann den Papierhandel

fort; er war 1559 der erste Papierhändler, welcher als solcher bezeichnet das Bürgerrecht erlangte.

73. Franz Clement's Erben. Die Wittwe Elisabeth setzte das Geschäft anfänglich allem Anschein nach unter der Leitung ihres Schwagers Blasius fort, dessen Erbtheil vielleicht noch darin gestanden hatte. Aber wie es mit Blasius bald rückwärts ging, so auch mit dem alten Geschäft; wahrscheinlich hatten die Zahlungen an ihn und dann unbesonnenes Creditgewähren in Schlesien, Polen, Preußen und Böhmen, wohin die Geschäftsverbindungen besonders weisen, die Kräfte desselben aufgezehrt. Kapitalien mußten aufgenommen werden, um den anstürmenden Klagen der Gläubiger einigermaßen begegnen zu können. Am 22. October 1555 erborgte Elisabeth Clement unter Verpfändung des bisher völlig unbelasteten Grundstücks von den Vormündern der Kinder Jacob Dberrid's auf drei Jahre 300 fl. „zu erhaltung Tres Handels und Heustichen nahrung“. Eine weitere Hypothek mußte den Collegiaten im Großen Collegium für 200 fl., die schon im Jahre vorher fällig gewesen waren, bestellt werden, unter Erstreckung der Rückzahlungsfrist bis 1560. Daneben ließen außerdem ältere, vielleicht bereits aus Franz Clement's Zeit herstammende Obligationsschulden, derenhalben sogar schon heimlicher Kummer angemeldet wird; so zu Ostern 1556 von Laug Steiner wegen 400 fl. — er legt ihn auf das ganze Familienvermögen —, vor der Michaelismesse 1558 von Conrad Teuerlein, dem bisherigen kriegerischen Vormund der Frau Elisabeth, wegen 700 fl. und am 8. September 1559 auf 800 fl. erhöht, speciell noch den „Buchhandel“ als Pfandobject ins Auge fassend. In der Geschäftsleitung tritt Blasius Clement jetzt in den Hintergrund; die beiden mündigen Söhne, Hieronymus und Christoph, übernahmen dieselbe und zwar der erstere, wie es scheint, nach auswärts (die Reisen, besonders zur Messe), der letztere am Plage. Euergische Anstrengungen wurden gemacht, um die — vielleicht aus Commissionslagern erwachsenen — bedeutenden Außenstände im Osten einzutreiben. In der Neujahrsmesse 1556 wurde Hieronymus bevollmächtigt, „die Schulden zu Crodaw vund Budissinn, so sich vber 1400 fl. erstreckenn, einzubringen“; 1558 wird Lucas Jordan von Prag wegen der schuldigen 66½ fl. belangt, als er zur Erbschaftsregulirung nach Leipzig gekommen war; in der Ostermesse 1559 werden Moritz Gutig von Königsberg, 1560 Niclas Gentsch von Posen wegen 24 fl. bekummert und schon 1554 waren 67 fl. von Florian Schumann (dem Sohne Valentin's?) eingetrieben worden. Es war das um so nöthiger, weil die privatim aufgenommenen Kapitalien schon nicht mehr ausreichen wollten, den Credit im Buchhandel aufrecht zu erhalten; die Klagen und Bekummerungen aus dem Kreise des Buchhandels beginnen hervorzutreten. Schon im Jahre 1556 hatte eine in der Ostermesse fällige Schuld von 150 fl. (für Bücher) an Conrad Herzpach (Herz-

berger) von Cöln nicht bezahlt werden können; die bewilligten drei Meßraten bis 1557 konnten nicht gebühlich abgetragen werden, denn noch 1559 waren 30 fl. im Rückstande. In der Herbstmesse 1558 belangt Vincenzo Balgrisi von Venedig den in Frankfurt a. M. anwesenden Hieronymus wegen 33 $\frac{1}{2}$ fl.; kurz vor der Neujahrsmesse 1559 klagt Clement Baudoine wegen längst fälliger 200 fl., die in zwei Raten bis zur Ostermesse 1559 abgetragen werden sollen, 1564 Pietro Balgrisi in Leipzig wegen 34 fl. Der Zusammenbruch des Geschäftes war eben nicht mehr aufzuhalten, er rückte immer drohender näher. Am 27. October 1559 müssen wieder für Conrad Teuerlein 500 fl. auf das Haus eingetragen werden, „angesehen das sonst wider haus noch handel hette erhalten werden können“ und selbst die Buchhandlung muß daneben noch als Pfand dienen. Aber das Haus war nicht mehr zu halten; am 23. Mai 1562 mußte es an Heinrich Rothaupt für 2125 fl. verkauft werden. Der Käufer übernahm 700 fl. Hypotheken, zahlte 425 fl. baar an und bei der Räumung des Hauses zu Johanni weiter an Christoph Thümmel die 300 fl., welche Frau Elisabeth diesem schuldete; der Rest von 700 fl. war mit 150 fl. jährlich abzuführen. Aber auch diese Tagzeiten flossen dem sinkenden Geschäfte nicht völlig zu; sie wurden zum Theil 1564 von anderen Obligationsgläubigern arrestirt, so 150 fl. durch Georg von Selmnitz, 75 fl. durch Christian Schomberg, 25 fl. durch den Pfarrer Vitus Fedel zu Panitzsch und zwar von der erst 1566 fälligen Rate. So nahm denn im Jahre 1563 Hieronymus — Christoph wird nicht mehr erwähnt — zu dem letzten Auskunftsmittel seine Zuflucht: er griff das Bücherlager selbst an und verpfändete an den Buchführer Christoph Ziehenaus, der in diesem Jahre selber flüchtig werden mußte, zwei Fässer Bücher (für nur 20 fl.!) und entlich daneben von demselben weitere 20 fl. Ziehenaus' Diener, Nicolaus Knopper, sagt vor Gericht aus, daß sein Herr das Recht gehabt habe, die Bücher nach dem Verfalltermin als sein Eigenthum zu betrachten und zu verkaufen. Mit dem Jahre 1567 hatte Rothaupt seine Verpflichtungen erfüllt; das alte Geschäft aber war wohl eingegangen, wenigstens entschwindet es mit dem eben erwähnten faulen Abkommen den Blicken. Vielleicht hatte es Andreas Heyl, der nunmehrige Vormund der unmündigen Kinder, übernommen, denn Hieronymus Element ist im Jahre 1567 sein Diener und hatte nach Ausweis des Froben-Episcopus'schen Rechnungsbuches für diesen schon wiederholt die Frankfurter Messe besucht. Die letzte Spur der herabgekommenen Familie findet sich in der Notiz, daß 1568 eine alte Schuld von 6 fl. „wegen der Elementin Kinder“ an Valentin Thurse's Erben bezahlt wird.

(73^a.) Blasius Element dürfte kaum als selbständiger Buchführer zu betrachten sein, dagegen wohl in näherer Verbindung mit seinem Bruder Franz und anfänglich auch mit seiner Wittve Elisabeth gestanden haben, denn bei beiden tritt der Vermögensverfall gleichzeitig

in grellerer Weise hervor. Blasius hatte im October 1540 das Haus der Frau Balten Morgenstern auf dem Neumarkt für 800 fl. erkauf, versteuerte es auch 1542 in derselben Höhe; „cetera reposuit“. Aber Blasius und seine Frau Justine mußten in dem Rufe schlechter Wirthschafter stehen, denn die Mutter der letzteren, Justine Blumentrost, hatte ihr testamentarisch die Verwaltung ihres Erbtheils entzogen, weshalb die Tochter das Testament auch ansocht. Trotzdem kaufte Blasius Clement 1554 Jacob Bärwald ein Stück von dessen neben Wolf Günther's Haus in der Nicolaisstraße belegnem Grundstück für 1000 fl. ab, mit 300 fl. Anzahlung und Tagzeiten von 25 fl. in jeder der beiden Hauptmessen. Aber er blieb im Rückstande und Bärwald, der selber in schlimmer Verlegenheit steckte, wies seine Gläubiger auf ihn an, drängte auch kräftig. Schon 1558 wird Clement vom Rathe auferlegt, Bärwald zu bezahlen oder des zwangsweisen Verkaufes des Hauses gewärtig zu sein. Am 22. October 1560 müssen beide Eheleute es denn auch an Valentin Brandmüller für 1200 fl. mit 475 fl. Angeld verkaufen. Dieses Angeld und 137 fl. von den Tagzeiten ist aber auch alles was sie erhalten; das übrige dient, abzüglich einer Hypothek, zur Deckung Bärwald's. jene 475 fl. waren zunächst die einzigen vorhandenen Mittel; aus ihnen erkaufte Justine Clement das Haus des Weißgerbers Wolf Brauer im Goldhahngäßchen für 400 fl. mit 160 fl. Anzahlung und messentlichen Tagzeiten von 10 fl.; aber zugleich wird auch eine Hypothek von 200 fl., die auf dem früheren Grundstücke für Blasius' Tochter erster Ehe, Magdalene, gestanden hatte, auf das neue übertragen. Blasius ist im Jahre 1562 bereits verstorben; aber seiner Wittne werden durch den Tod ihres Vaters, des Rathsherrn Hans Blumentrost, neue Mittel zugeführt, so daß das erworbene Grundstück nunmehr voll bezahlt werden kann. Am 17. November 1562 dechargirt Frau Justine die Testamentsvollstrecker; gleichzeitig erbt sie auch noch einen Kapitalrest von ihrer Schwester Ursula. Aber 1564 bricht schon wieder neues Unglück über sie herein: das Haus brennt ab und sie muß, da sie dadurch „in etlichen verderb vnd armuth gerathen“, diesen Rest für den Wiederaufbau flüssig machen. Das neu aufgebaute Haus wird dann am 27. Mai 1566 von dem Vormunde der minorennen Kinder an Ernst Bögelin verkauft; wahrscheinlich ist Justine todt.

1558.

74. Clement Baudouin von Lyon hatte schon längere Zeit ein ständiges Lager in Leipzig gehalten; Franz Clement's Erben schulden ihm 1558 bereits seit einiger Zeit 200 fl., Wolf Günther 58 fl. Im Jahre 1559 belangten ihn die Leipziger Buchhändler, weil sein „Diener“ Jacob Apel auch zwischen den Messen in offenem Laden feil halte. Durch eine Urkunde suchte zwar Apel zu beweisen, daß er Theilhaber zur Hälfte sei; aber sie wurde anscheinend für fingirt gehalten, denn das schon 1558 gethane Gebot, nur „in camera

clausa“ zu handeln, wurde wiederholt. Aber schon im December 1559 wurde, da Jacob Apel Bürger sei, beiden der offene Handel gestattet, ihnen jedoch, weil Baudouin nicht das Bürgerrecht besaß, eine Abgabe von 3 fl. für jede Messe auferlegt. Nach der Trennung von Apel ist Philipp Pfester von Genf Baudouin's „Buchführers Junge“; derselbe wird im Jahre 1562 fünf Tage eingestekt, weil er seinem Herrn zu oft ohne Erlaubniß aus dem Laden weglaufe und sich auch schlecht aufführe. Ob die Frau Catharine „Bodomoin“, welche am 6. März 1577 Andreas Burdmeyer wegen 11 fl. bekummerte, Clement's Wittwe war, steht dahin. Der Name ist entschieden in Folge eines Hörfehlers verhungt.

1559.

75. Andreas Frosch aus Reiz, Famulus der Universität, erlangt das Bürgerrecht als „Buchführer“. Obgleich die Acten zahlreiche Einträge über ihn aufweisen, so betreffen diese doch fast durchweg seine Geld- und häuslichen Verhältnisse: seine Gastwirthschaft und sein Fuhrwesen. Seine Ehefrau muß ein Hausdrache gewesen sein; es wird ihr nachgesagt, sie habe ihren Ehemann in den Keller geführt und dort „gestrichen“. Mit einem Knecht kam sie dagegen schlimmer an: sie erhielt einen gefährlichen Stich in die Brust. Auf einen etwaigen Betrieb des Buchhandels durch Andreas Frosch können höchstens zwei Notizen bezogen werden: 1564 schuldet ihm der Buchbinder Andreas Roskopff 2 fl. 13 gr. und 1581 bezahlen ihm die Gerichte 8 gr. für „Bucher zu liniren“. Daß er 1585 für Rechnung Peter Winterstein's, Schönfeldischen Dieners in Wolka, 50 fl. zu zahlen hat, ist wohl Zufall. Er besaß übrigens ein Haus im Gewandgäßchen neben dem von M. Bachelbel's Wittwe und starb etwa um das Jahr 1600.

1560.

76. Pietro Valgrisi, aus Venedig, erlangte zwar erst im October 1564 als „Bibliopola“ das Bürgerrecht, kommt in Geschäften aber in Leipzig schon seit 1560 vor, zunächst als Messfremder und schon damals mit einer Leipzigerin, der Tochter von Ilgen Rudel, verheirathet. Er hielt in diesem Jahre schon Lager in Leipzig (in Lorenz Finkelthaus' Hause), scheint aber zu dieser Zeit auf keinem grünen Zweig gewesen zu haben, denn in der Michaelismesse 1560 bekummert ihm Hans Teucher seine dort „verlassene“ Güter wegen 52 fl. und 1561 Jacob Apel wegen 100 fl. seine „Kleyder“ und alles Andere, was er in Leipzig habe. Ob Apel diesen Kummer für sich persönlich anlegte, oder noch als Gesellschafter Clement Baudouin's, ist nicht ersichtlich. Unklar ist das Verhältniß, ebenso wie das einer Verschreibung Hieronymus Clement's vom 7. Januar 1564 über 34 fl. an Georg Roth — der mit allen Buchhändlern in Verbindung standen zu haben scheint — „wegen Pietro Valgrisi“. Dieser beschäftigte sich vorwiegend mit der Einfuhr und dem Vertrieb aus-

ländischen, speciell italienischen Verlages, doch lagen der Schwerpunkt des Geschäfts und seine Hauptvorräthe in Frankfurt a. M. Vielleicht war das Unternehmen, soweit letzterer Ort in Frage kommt, eine Commandite des großen, ihm jedenfalls nahe verwandten Venetianer Verlegers Vincenzo Valgrisi; Beziehungen zu Deutschland hatte derselbe wenigstens schon früher, wie sich aus der Verpflichtung von Element's Erben gegen ihn ergibt. Daneben kann Valgrisi auch noch weitere Commissionslager bei sich gehabt haben, da 1573 die Bücher bekümmert werden, welche Hieronymus Lauch (Lauch? undeutlich) bei ihm stehen hatte und 1582 Hans Börner die Anton de Horst in Lyon schuldigen 13 fl. (für Bücher) an ihn zu bezahlen hat. Ebenso ist es nicht ausgeschlossen, daß er auch dem Waarenhandel nicht fern stand, denn in der Ostermesse 1568 bestellte er die Bürgschaft für größere Nürnberger Geschäfte in deren Kummerklage gegen zwei Leipziger Federmacher — es handelt sich in einem Fall allein um 1600 fl. —, fungirte 1569 als Bevollmächtigter für Philipp Breu in Augsburg gegenüber dem bankerotten Leipziger Kaufherrn Jacob Griebel und zahlte das Kostgeld für denselben während seiner Schuldhast: am 14. März 1570 allein 17 fl. 12 gr. Wie bedeutend im Uebrigen jene Importthätigkeit war, geht daraus hervor, daß Valgrisi 1578 bei der Expeditionsfirma Oswald Kleinhans und Mitverwandten in Reutte in Tyrol noch mit 512 $\frac{1}{2}$ fl. Frachtfest von Venedig nach Frankfurt a. M. von 1573 her in Rückstand war; diese große Sendung hatte er persönlich in Venedig aufgegeben. Aber schwere Verluste blieben bei diesem Importhandel nicht aus, da die Preise seiner italienischen und französischen Originalausgaben der schweren, aber sehr gangbaren juristischen Werke jener Zeit rapid sanken, als durch kaiserliche Privilegien unterstützt Sigismund Feyerabend und die Firma Wechsel deren Nachdruck förmlich systematisch betrieben. (Vergl. Valgrisi's verlorene Wette, Archiv X, 145.) Das Bürgerrecht erwarb er erst, als ihm der Vater seiner nunmehr verstorbenen Ehefrau sein Haus in der Neuen Johannisgasse vor dem Grimma'schen Thore übereignete und zwar scheint es, als ob er erst den Rest des ursprünglichen Kaufpreises von 247 fl. an den Vorbesitzer Rudel's gezahlt hätte. Aber das Haus stand nicht in Buchhändlerlage und so verkaufte er es denn schon wenige Wochen später für 240 fl. an den Leinweber Joseph Dietrich mit 100 fl. Anzahlung und Tagzeiten von 7 fl. in jeder der drei Messen. Zunächst verbesserten sich augenscheinlich seine Verhältnisse sehr bedeutend, stiegen aber auch seine Anforderungen an die Annehmlichkeiten des Lebens: er erwarb einen Garten vor dem Grimma'schen Thore, neben demjenigen Andreas Heyl's, und bezahlte ihn bis zum 22. Juli 1566 vollständig. Im nächsten Jahre, 17. October 1567, zog er als Grundbesitzer in das Buchhändlerviertel ein: er kaufte dem Buchbinder Hans Schöniger das früher Lorenz Finkelthaus gehörige Eckhaus von Neumarkt und Kupfergäßchen für 1775 fl. ab, unter baarer Anzahlung

von 1000 fl. und Tagzeiten von 50 fl. in jeder Ofter- und Michaelismesse, und siedelte dann endlich dadurch, daß er am 28. August 1570 von Nerten Hefserich das ebenfalls früher von Lorenz Finkelsthaus besessene Eckhaus von Neumarkt und Grimma'scher Straße übernahm, in den Mittelpunkt der Buchhändlerlage über. Balgrisi zahlte 2000 fl. baar an und übernahm die für Dr. Nicolaus Selneder darauf stehende Hypothek von gleicher Höhe. Aber damit war er wohl über seine Kräfte gegangen, auch scheint der Geschäftsgang ein ungünstigerer geworden zu sein. Wenn er gleich noch 1576 Tobias von der Heyde längere Zeit in Schuldhafte hielt, so konnte er doch die bedeutenden Rückstände an seine Tyroler Spediteure nicht abtragen und seine Ehefrau Margarethe scheint unter Assistenz des Dieners Erasmus Loß das Heft in die Hand zu bekommen, wenigstens tritt sie in dem Proceß mit Oswald Kleinhaus mit ihrem eigenen Besitz für ihren Ehemann ein. Erst im Jahre 1580 geht der Proceß unter schweren Kosten- und Zinsverlusten zu Ende. Der Grundbesitz mußte preisgegeben werden: schon am 22. März 1574 hatte Balgrisi das Haus auf dem Neumarkt für 1630 fl. an Ludwig Glatt verkauft, 1580 übernahm Nicolaus Selneder selbst das andere größere in der Grimma'schen Straße. Balgrisi war alt geworden und kränkelte; der frühere Hauptplatz für das Importgeschäft, Frankfurt a. M., erscheint 1580 schon aufgegeben und Erasmus Loß das Geschäft selbständig, vielleicht als Associé, zu leiten, möglicher Weise sogar unter seinem Namen, wie dies auch Nidel Vock für das Ernst Bögelin'sche Geschäft that. Am 18. Februar 1580 fungirt Erasmus Loß als Curator der Wittve Pietro's und ihrer Kinder.

1563.

77. Christoph Ziehenaus, Buchführer, findet sich nicht in der Bürgermatrikel, muß aber wohl der Leipziger Buchbinder-Familie Ziehenaus entstammen, da auch ein Glied derselben, M. Hieronymus Ziehenaus, sein Advocat war. Er hatte in Bracht's Hause eine Stube und Kammer mit vollständiger Haushaltungseinrichtung, ein Gewölbe und einen Buchladen inne. Nach dem noch vorhandenen Inventar seines Lagers war dasselbe ein gut gewähltes, enthielt viel schwere wissenschaftliche Literatur, namentlich auch viel Dyoneser und Venetianischen Verlag, sowie auch viel gebundene Bücher; vielleicht betrieb er gar auch Antiquariat. Ich kann nicht umhin, einen Titel aus seinen Lagervorräthen herauszuheben: „1 Kleine Cathedismus in quarto Teusch vnnnd Breußnisch“. In welchen Beziehungen er zu einem gewissen Valentin Mascialassi stand, ist nicht ersichtlich; er war ihm mit „etlichen Schulden“ verhaftet, hatte Leipzig heimlich verlassen und sein ganzes Hab und Gut aufgegeben, welches der Gläubiger versiegeln und am 26. August 1563 inventiren ließ. Dennoch scheint das Geschäft von dem Diener Nicolaus Knopper fortgeführt worden zu sein, wie aus den Verhandlungen desselben mit Hieronymus Ele-

ment in der Michaelismesse 1563 hervorgeht. In derselben Messe legte auch Pietro Balgrisi wegen 31 fl. Kummer auf „sein hab guth vnd vormügen in dießem weichbilde“. Die Streitsache mit Mascalasti muß aber bereinigt worden und Ziehenaus zurückgeführt, bald darauf aber gestorben sein, denn am 12. August 1567 werden Lorenz Findelthaus, Georg Roth und M. Hieronymus Ziehenaus zu Vormündern seiner hinterlassenen Kinder bestellt. Wäre diese Notiz nicht vorhanden und er nicht Inhaber einer Familienwohnung gewesen, so könnte man auf den Gedanken kommen, ihn als einen mit großem Lager herumziehenden Magdeburger Buchführer zu halten. In dem Inventar seines Hausraths findet sich eine kleine Lade, „in welchem seiner Schwieger zu Magdeburgt hendel vnd brife“. Außerdem fungirt 1596 bei der Aufnahme des in Leipzig befindlichen Theils des Nachlasses des Goldschmieds Friedrich Bögelin, des Sohnes Ernst Bögelin's, ein „Freisasse“ von Magdeburg Christoph Ziehenaus als Zeuge. Der alte Ziehenaus war also wohl seiner Zeit dorthin entwichen gewesen.

1571.

78.? Johann Balgrisi aus Benedig erlangt am 5. Februar 1571 das Bürgerrecht gegen Zahlung von 10 Thaler. Die directe Veranlassung dazu war der Ankauf des Hauses Friedrich Backofen's in der Grimma'schen Straße, das er aber am 10. Januar 1573 schon wieder an Ludwig Glatt verkaufte; ein Theil der Kaufsumme blieb darauf stehen. Die wenigen über Johann Balgrisi vorkommenden Einträge geben keinen Anhalt dafür, daß er mit seinem Namensvetter zusammengehangen habe; aber wahrscheinlich ist es, zumal auch der Name des Hauskäufers, Ludwig Glatt, und die Zeit des Verkaufs auf ein gleichzeitig auftretendes, zunächst an ein und derselben Quelle befriedigtes Geldbedürfniß deutet. Im Jahre 1584 kommt bereits Johann Balgrisi's Wittve Katharine vor.

1572.

79. Ambrosius Kostvil, aus Grabow in Mecklenburg stammend, erhielt am 10. December 1572 für 5 Thaler als „Bibliopola“ das Bürgerrecht. Seine Ehefrau Judith — eine ihrer Schwestern hatte Nidel Hof geheirathet — brachte ihm einige Mittel zu; sie hatte zusammen mit ihren Geschwistern ein Haus in der Reichsstraße besessen und bekennt 1578 ihren Antheil und den ihres verstorbenen Bruders, des Stadtschreibers Georg Neusche in Weißenfels, dessen Kinder sie erzieht, ausgezahlt erhalten zu halten. Sie half redlich mit zum Unterhalt des kleinen Hausstandes, wie daraus zu schließen ist, daß Kostvil's Wittve zweiter Ehe im Jahre 1588 die Frau des Stadtpfeifers Barthel Kirsch wegen einer Schuld von 5 fl. verklagt „sur etliche Angesichter vnd Puppenverck, so seines (Kostvil's) vorigen Weibes gewesen“. Diese Beihülfe war aber auch nothwendig, denn

gleich im ersten Jahre des Betriebes seiner Buchhandlung konnte Kostvil nicht zahlen: er hatte sich an seinem Einkauf auf Credit in Frankfurt a. M. den Magen verborben. Er blieb Sigismund Fejerabend dort 37 fl. 13 Bagen schuldig, die er in der Neujahrsmesse 1574 zu zahlen verspricht, ebenso einen Rest für Nicolaus Wasse von 10 fl. zum Theil sofort in der Michaelismesse 1574 oder zu Neujahr 1575 an Pietro Valgrisi's Diener Erasmus Loß. (Frankfurt a. M. scheint er sonach nicht wieder besucht zu haben.) Ebenso steht er in der Michaelismesse 1574 zu Bartel Vogel's Wittve in Wittenberg: er schuldet ihr 47 fl., von denen 25 schon zur Ostermesse fällig gewesen waren. Er vereinbarte mit ihrem Diener, Hans Knote, und zwar unter Angelobung eventuellen Gehorsams (Schuldhaft), 20 fl. zu Neujahr, den Rest Ostermesse 1575 zu bezahlen. Gleichzeitig kam er auch durch Bürgerschaft für einen Lederhändler (30 Alte Schock) in Verluste. Auch Antiquariat muß er betrieben haben: wenigstens standen 1575 bei ihm eine Postille Luther's, Josephus und Sleiban als Pfand für verliehene 2 Thaler. Seine geschäftliche Wirksamkeit war keine lange; noch am 21. Januar 1586 wurde ihm eine Vormundschaft übertragen, vor dem December aber starb er bereits. Seine Wittve Marie (zweiter Ehe) — sie war eine Tochter des Pfarrers Simon Gbberiz in Brandes (vergl. über diesen Archiv X, 146) — setzte das Geschäft fort, wenn auch nur auf kleinem Fuße, denn sie hatte mit alten Schulden ihres verstorbenen Ehemannes zu kämpfen. Gleich bei seinem Tode machte Jacob Apel eine Forderung von 100 fl. geltend; wahrscheinlich war Kostvil schließlich nur noch von ihm fortirt worden. Unter Bürgerschaft ihres Vaters mußte die Wittve versprechen, von 1587 ab an dieser Summe jede Messe 15 fl. abzutragen. Betreffs eines Schuldrestes von 19 fl. 10 gr., welchen ein Glaser am 14. December 1586 einlagte, leistete Michael Stoll Bürgerschaft. Aber Marie Kostvil schlug sich durch; noch in der Ostermesse 1590 erkaufte sie für ihr Geschäft den „Buchladen“, welchen Margarethe, Peter Hartig's von Borna Tochter, nach dem Tode Simon Keyser's (vergl. Nr. 152) „angenommen“ hatte, für 20 fl., zahlbar zur Hälfte sofort, zur Hälfte in der Michaelismesse. Die letzte Spur von ihr ist ein Schuldbekentniß von 3 fl. vom 31. Januar 1591 gegenüber Pancraz Weißmann; sie konnte die Schuld nur in drei Terminen bezahlen, befand sich also in ziemlich kümmerlichen Verhältnissen.

1577.

80. Ambrosius Herßsch aus Waldenburg, eigentlich Buchbinder — er erlangte auch als solcher das Bürgerrecht gegen Erlegung von 5 fl. und von 20 gr. an die Zunft —, öfter jedoch auch Buchführer genannt, kommt bereits 1574 vor und zwar, wie so viele Handwerker, als wüster Patron. Er war bei einer Schlägerei in der Ritterstraße (dem Buchbinderviertel) zwischen den Buchbindern Paul Risch und Hans Schumann betheiligt und wurde dabei von

letzterem mit dem Dolche verwundet; Herßsch hatte 1 Neuschod Strafe zu zahlen, wofür sein Meister Urban Kobeliß Bürgschaft leistete. Vielleicht waren es Antiquariatsgeschäfte, welche ihn zum halben Buchhändler umstempelten, schließlich sogar zum Verlegen einiger kleinen Büchlehen führten. In der Neujahrsmesse 1589 kaufte er z. B. die von dem Pfarrer M. Rembold Gretfisch in Ostra hinterlassene Bibliothek für 60 fl., zahlbar in der Ostermesse. Vielleicht handelte er sogar vorübergehend mit Tuch, denn er schuldet 1594 an Michael Karge von Hamburg noch 58 fl. 12 gr. für ein erhandeltes ganzes Stück. Zunächst kam er anscheinend gut vorwärts, denn bereits 1589 besitzt er ein Eckhaus im Gewandgäßchen dem Paulinum gegenüber und neben dem Formschneider Heinrich Hoffmann gelegen, hatte ein Gewölbe in Buchhändlerlage, das ihm aber sein Hauswirth Weit Sieber im Jahre 1601 kündigte, und eine Bude auf dem Markt. Im Jahre 1594 war er bereits zum zweiten Male verheirathet, denn seinen Kindern erster Ehe wird Urban Kobeliß zum Vormund gesetzt; als mütterliches Erbe entfallen für dieselben 70 fl., zahlbar bei ihrer Verheirathung. Wenn Herßsch bei dieser Gelegenheit weitere Geldmittel zugeflossen sein sollten, so verscherte er sie jedoch bald wieder durch unvorsichtige Geschäftsgebarung. Er war zusammen mit dem Materialisten Martin Pistoris dem Jüng. eine Bürgschaft gegenüber Johann von Cöln und Mitverwandten eingegangen, für welche er aufkommen mußte. Zur Deckung der Schuld von 1253 fl. ließ er am 12. Januar 1599 seines Mitbürgen Waarenlager mit Beschlag belegen; aber die gerichtliche Lage erreichte nicht einmal die Hälfte jener Summe. Weniger Einfluß auf die Zerrüttung seiner Vermögensverhältnisse hatten wohl die Unehrllichkeiten seiner Lehrlingen. Im Jahre 1597 bestahl ihn der eine, Georg Reinick, und als er 1601 in seiner Abwesenheit seinen „Buchladen“ einem andern, Erasmus Albertus, „zu verwaltten eingethan“ hatte, vernachlässigte dieser seine Obliegenheiten derart, daß Herßsch 40 fl. 16 gr. 6 λ für Lehrgeld, entfremdete Bücher und entfremdetes Papier von dessen Vormund einklagen mußte. Die Zerrüttung seiner Geschäftslage prägt sich auch bald darin aus, daß er bereits am 9. November 1602 seine Ehefrau Esther mit der Hälfte seines Hauses begabt, also gewissermaßen einen Theil seines Vermögens vor seinen nun auftauchenden Gläubigern in Sicherheit bringt. Am 22. October 1603 wird denn auch auf Antrag des Vertreters von Melchior Saugensfinger in Nördlingen — wegen einer Schuld von 50 $\frac{1}{2}$ fl. „vor außgenohmmen Schweinlehd“ — sein in „einer grünen Rötthe“ unten im Hause stehendes Lager gebundener Bücher von drei Buchbindern tagirt und dessen Auslieferung an den Gläubiger angedroht; die Tage ergiebt 63 fl. 4 gr. Die Klagen mehren sich auch bis zum Jahre 1611, darunter eine von Daniel Baldener in Reppin wegen 12 $\frac{1}{2}$ fl. für Pergament, trotzdem er bereits 1606 von der Weiß-

nischen Nation — er wird dabei als Buchführer bezeichnet — 100 fl. auf drei Jahre „zue Fortstellung seiner Nahrung“ aufgenommen hatte, ja 1612 hält er sogar 10 Ducaten zurück, welche er an Martin Greiffenhagen nach Berlin zu senden Auftrag erhalten hatte. Herzsch starb am 17. Mai 1617; der Nachlaß war überschuldet, eine Unterbilanz von 36 fl. 9 gr. vorhanden. Die Activa, einschließlich des Hauses im Werthe von 1450 fl., betrug 1717 fl. 11 gr. 6 \mathcal{L} , darunter an fahrender Habe und Werkzeug (außer 40 fl. für 55 Pfd. Messing, wahrscheinlich Prägestempel) nur 30 fl. 7 gr., gebundene Bücher, „so im Marktte in der Buden gewesen“ 34 fl. 17 gr. 6 \mathcal{L} und ungebundene Bücher im Hause 27 fl. Das war also jetzt der ganze „Buchladen“! Damit aber des Verstorbenen ehrlicher Name gerettet und alle Schulden bezahlt werden könnten, übernahm die Wittwe unter Anrechnung ihres Eingebrauchten die ganze Erbschaftsmasse, sowie die Bezahlung der Unterbilanz und der Ruttertheile der Kinder erster Ehe. Der Schwiegersohn, Archidiaconus Matthäus Lundenwitz in Rochlitz, Verfasser der beiden einzigen kleinen Verlagsartikel Herzsch's, verzichtete auf den Erbtheil seiner Ehefrau, erhielt aber das kurfürstliche Privilegium über diese seine beiden Schriftchen übertragen und ausgehändigt und versprach bei einer neuen Auflage der Wittwe Esther Herzsch und ihren Kindern von dem einen 60, von dem andern 40 Exemplare zuzustellen. Auch wollte er seinem verstorbenen Schwiegervater „einen Grabstein mit Wappen vndt überschriefft vff seinen Kosten vndt ohne der andern Erben vndt der Witbe Darlage zu Rochlitz machen, aufshauen vndt heruntert vff die Grabstätt schaffen“ lassen. — Es geht hieraus schon hervor, daß die Wittwe Esther auch den zum Buchtram herabgefunkenen Buchhandel ihres Ehemannes fortsetzte, ja, anscheinend sogar noch auswärtige Märkte bezog. Zum Ueberfluß bekennt sie auch am 10. December 1619 Henning Große dem Jüng. 24 fl. 18 gr. „für Abertauffte Bucher“, welche sie von dem Angelbe für das zu verkaufende Haus zu bezahlen versprach. Auf dieses Haus nahm sie noch am 25. Januar 1620 100 fl. aus dem Vermögen der Nicolaikirche auf, verkaufte es aber schließlich am 8. März 1622 an Magdalene, Georg Kirsten des Aelt. Ehefrau, für 2400 fl. Die Käuferin übernahm dabei 400 fl. Hypotheken; da aber davon 200 fl. (ältere) „in gutem Gelde“ zu bezahlen waren, so wurden deswegen 15 fl. Agio berechnet; die übrigen 2000 fl. sollten Zug um Zug bei Auflassung der Lehen in der Münze bezahlt werden, die dann gang und gäbe sein würde. Esther Herzsch aber wurde es von der Käuferin gestattet, bis zur Raumburger Messe 1622 in der oberen Wohnstube und Kammer im Hause wohnen zu bleiben „vndt do es ihr gelegen, das Handwerck darinnen fort(zu)treiben“. Sonach war die „Buchhandlung“ nunmehr eingegangen. Die Lehenreichung erfolgte am 1. August 1622 und lebte Esther Herzsch noch im Jahre 1624.

1580.

81. Erasmus Loß erlangte am 4. Juni 1580 das Bürgerrecht als „Bibliopola“ gegen Zahlung von 10 Thaler. Sein Verhältniß zu Pietro Valgrisi ist bereits bei diesem erwähnt worden. In der Ostermesse 1580 belangt Georg Lambach — als Bevollmächtigter von Samuel Grynäus, Eusebius Episcopius und Ambrosius Froben in Basel — Valgrisi und Loß gemeinschaftlich; sie erkennen aber nur eine Schuld von 10 fl. 11 β . an Froben an. Die Sendung des Bevollmächtigten nach Leipzig zeigt deutlich, daß der Charakter des Valgrisi'schen Geschäftes sich vollständig verändert hatte; Frankfurt war fallen gelassen, konnte vielleicht der Schulden halber nicht mehr bejucht werden, denn am 5. Juli 1581 muß Loß bekennen, daß er von Bartel Eger in Frankfurt a. M. 600 fl. auf Wechsel aufgenommen gehabt habe, und verspricht, unter Verpfändung seines „Buchhandels“, binnen Monatsfrist 300 fl., in der Michaelismesse den Rest zu bezahlen. Wie so oft, so ist auch hier in der Klemme eine vermögende Wittve die Helferin; am 21. Februar 1583 überantwortet ihm seine nunmehrige Ehefrau, Wittve Friedrich Apel's und Schwester des M. David Kemler, ihr ganzes Vermögen im Betrage von 600 fl. Den Buchhandel betrieb Loß noch im Jahre 1585, denn am 16. August verklagt ihn Georg Gruppenbach von Tübingen wegen einer Schuld von 29 fl., die aber in Leipzig, nicht mehr in Frankfurt a. M., hinterlegt werden sollten. Aber 1588 siedelte er als Spitalmeister nach Dresden über und stellte dabei durch drei Bürgen Caution bis zur Höhe von 1000 fl. Diese Caution wurde am 22. Februar 1603 cassirt, nachdem Loß das „in Abtretung seines Amtes“ verbliebene Getreidemanco „wieder erschüttet“ und den Geldrest von 165 fl. 9 gr. 7 λ . richtig gemacht hatte.

1594.

82. Christoph Kirchner aus Buderich im Cleve'schen wird am 16. Januar 1595 gegen Zahlung von 7 Thaler (3 weitere waren ihm ex gratia erlassen worden) zum Bürger aufgenommen. Er hatte mit Margarethe Pleisner, der Tochter des Buchbinders Andreas Fider, deren nach ihrer Trennung von Jacob Apel dem Jüng. neuerrichtete Buchhandlung erheirathet. (Vergl. die Geschichte des Geschäftes im Archiv X. 174.) Eine eigene Bewandniß scheint es damit zu haben, daß Jacob Apel 1620 ihren einzigen Sohn, David Pleisner, zu seinem Universalerben einsetzte — er ererbte aber nur eine sehr schlimme Concursumasse —, während er doch nach ihres ersten Mannes Tode das Gesellschaftsverhältniß mit ihr nicht hatte fortsetzen wollen.

1596.

83. Valentin Schwarze. Ich habe ihn in der Bürgermatrikel nicht gefunden, nur in einem Kaufvertrage vom 27. November 1596 über ein Haus in der Bettelgasse vor dem Grimma'schen Thore. Er

wird in demselben ausdrücklich „Bürger und Buchhändler“ genannt. Die Lage des Hauses läßt jedoch eher an einen buchhändlerischen Kleinrämer denken. Immerhin ist der Kaufpreis doch 250 fl., won von er 200 fl. baar, den Rest zur Neujahrsmesse 1597 zahlte.

84. ? Hans Brandt, „Buchführer alhier“, taxirt am 24. September 1596 auf Antrag eines Gläubigers von Gerichte wegen den Büchernachlaß Heinrich Griebes. So steht im Hülfz- und Taxbuch 1594—98. Dieser Hans Brandt ist mir sonst nirgendz, auch nicht als Buchbinder, vorgekommen. Ich vermuthe hier einen Schreibfehler für: Hans Börner.

1600.

85. Heinrich Osthausen. Ueber sein, in das 17. Jahrhundert gehörendes Geschäft vergl. Archiv XII, 132 ff. Er ist hier nur aufgenommen, um den tragi-komischen Ausgang des über seine Hinterlassenschaft ausgebrochenen Concurse nachtragen zu können. Am 25. August 1618 sollten die noch vorhandenen Bücher in ein anderes Local gebracht werden; der damit beauftragte Gerichtsbeamte findet das bisherige — die Schlüssel lagen auf dem Gericht — zwar verschlossen, aber undersiegelt und bemerkt das Abhandenkommen einer großen Zahl von Büchern, namentlich derjenigen, welche die Taxatoren und der Gerichtsnotar für aufgelaufene Gebühren bei Seite gesetzt gehabt hatten. Wenn auch möglicher Weise das Fenster offen geblieben sein konnte, so war es doch vergittert und unmöglich wäre es gewesen, von dort aus die an der Hinterwand stehenden Bücher fortzunehmen und zum Theil am Boden herumzustreuen. Troßdem über diesen Befund eine gerichtliche Registratur aufgenommen wurde, so zerbrach sich doch Niemand weiter den Kopf darüber, weder die Gerichte, noch der Concursverwalter, noch die Vormünder der unmündigen Osthausen'schen Kinder. Erst als im April 1620 die Hausbesitzerin wegen anderweitiger Vermiethung der Niederlage auf endliche Räumung derselben bestand, begab sich der Stadtrichter Paul Frankenstein in eigener Person und in Begleitung einer großen Gerichtscommission in das fragliche Local. Dasselbe wurde zwar wiederum säuberlich verschlossen gefunden, aber man entdeckte, daß die vorgelegte Krampe wiederholt ausgefracht gewesen sein mußte, weil sie ganz locker saß. In der Niederlage aber fand man — eigentlich nichts! Nur zerrissenes und verstaubtes Maculatur, einige alte Kalender und 2 in Bretter gebundene lateinische Katechismen lagen an der Erde. Die Masse war auf eine sehr einfache, aber ungewöhnliche Weise ausgeschüttet! —

In der Reihe der Buchführer ist diesmal Peter Clement der Jüng. weggelassen. Bei der Entwirrung der durcheinander laufenden Notizen habe ich mich überzeugt, daß er nicht ein Sohn Peter des Älter., sondern Paul Clement's und Tuchmacher oder -händler

gewesen ist. Allerdings stellt auch der ältere Peter Clement einmal eine Klage wegen in geringer Quantität gelieferter Wolle an.

Die zugleich den Verlag pflegenden Buchhändler treten in nachstehender Folge auf: 1539 Sebastian Neusch, 1540 Andreas Wollensfäcker und Mitverwandte, 1545 Damian Lundwitz, 1546 Conrad König und Andreas Heyl, 1555 Lorenz Findelthaus, 1559 Jacob Apel, 1564 M. Ernst Bögelin, Sortimentler erst durch den Ankauf von Findelthaus' Handlung, 1570 Hans Börner, 1571 Michael Stoll, 1574 Johann Beyer, 1576 Henning Große, 1578 Simon Hütter, 1584 Jacob Apel jun. (und David Pleisner), 1588 Ridel Bock, 1589 Bartel Voigt, 1594 Thomas Schürer, 1599 Friedrich Große, 1601 Hans Rosa. —

II.

Die Kleinhändler bis zum Jahre 1650.

Wie ich bereits an anderen Stellen wiederholt betont habe, so fließen die verschiedenen Kategorien dieser Kleinhändler vielfach in einander; es spricht sich dies sogar in der äußeren Vertriebsform ihrer Erzeugnisse aus. In der Taxation der dem Kurzwaarenhändler Heinrich Postlitz bekümmerten Vorräthe kommt der Posten vor:

13 buch karten 20 vmb 1 fl. . . . fl. — 8. 7.

Abgesehen davon, daß hier bezüglich der Werthbestimmung ein Schreib- oder Rechenfehler vorliegen muß, ist es ersichtlich, daß es sich, wenn nicht um wirkliche Briefe, doch um ganze Bogen gedruckter Kartenbilder gehandelt haben muß. Es scheint sonach, daß die ganzen Kartenbogen von den Grossisten nach Ries und Buch verkauft und von den kleineren Kartenmalern dann erst fertig hergerichtet wurden. Das würde die öfter vorkommende Geschäftsverbindung von Kartenmalern mit Formschneidern am einfachsten erklären.

1481.

86. Albrecht, Aluminirer, also wohl Briefmaler, kommt als Miethbewohner in der Ritterstraße vor und zahlt 2 gr. Kopfsteuer.

Sein Sohn wird 1495 vom Rath zum Verwalter der Meißner Burse bestellt.

1490.

57. Melchior Rist, Kartenmacher, erwirbt in diesem Jahre das Bürgerrecht. Von vorn herein zeigen sich für ihn weitgreifende Geschäftsverbindungen: 1495 schuldet ihm der Kartenmacher Fritz Zwiervogel in Nürnberg 9 fl., für welche Thomas Brenner Bürge ist. Aber gleich bei ihm prägt sich die Rohheit und Neigung zu Unfug aus, die ein charakteristisches Merkmal für sein Handwerk zu bilden scheint. Im Jahre 1497 überfällt ihn der Bader vor dem Rannstädter Thore, Nidel Müller, in der Georgenkirche mit gezücktem Messer, schilt ihn einen Schalk und Dieb. Den Thäter trifft strenge Gefängniß- und Geldstrafe, aber Melchior Rist muß selber im Jahre 1500 wegen einer Schimpferei mit Andreas Fichte 6 gr., sein Gegner 16 gr. Strafe zahlen. Im Jahre 1499 erkaufte er schon ein Miethhäuslein auf dem Nikolaikirchhofe — 1513 wird noch ein zweites auf dem Grimma'schen Graben, dem Pauliner Kloster gegenüber, erwähnt — und versteuerte ein Vermögen von 75 fl., 1502 ein solches von 125, 1506 von 200 fl. und jedesmal 1 Magd, aber erst 1502 1 Gesellen, in den beiden andern Jahren deren 2. Aber eine Speculation, der Ankauf der Burse Heinrichs von M. Johann Rehel (Kohl) im Jahre 1519, scheint ihm verhängnißvoll geworden zu sein. Schon im Jahre 1518 hatte er, wohl als Vorbereitung, auf sein Haus im Ricklasgäßchen 104 fl. aufgenommen; für die Burse zahlte er 300 fl. in Gold, mit 200 fl. Angeld, bedurfte aber auch hierbei noch der Unterstützung seines Schwiegersohnes Veit Herb durch ein Darlehen von 300 fl., von denen allerdings 1520 bereits 200 wieder zurückgezahlt waren. Einrichtung und Reparatur der Burse müssen daneben seine Mittel in Anspruch genommen haben, denn 1519 kaufte er dem Rathe 100 alte hohle Ziegel ab. Wenn er sich nunmehr auch überwiegend der Verwaltung seiner Burse widmen mochte — er zahlte 1519 und 1520 je 10 gr. Schlegelschag —, so betrieb er doch sein Handwerk weiter, vielleicht daneben auch noch andere Handelsgeschäfte. Auf solche deutet wenigstens der Umstand, daß er schon 1511 dem Rathe 57 Stein Unschlitt abgekauft hatte, also ein Quantum, welches den möglichen eigenen Wirthschaftsbedarf weit überstieg. Für das erstere spricht andererseits die Thatsache, daß noch 1530 Peter Brudner, wahrscheinlich in Vollmacht seines Bruders Georg, wegen 14 fl. für Papier zu Melchior Rist's sel. „nachgelassener erbchafft“ Klage anstellt. Er starb 1521 oder 1522, denn in letzterem Jahre bekennet seine Wittve Apollonia (Melchior Kartenmalerin) Wolf Angermeyer eine Schuld von 38 gr. Aber mit den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen geht es unter ihrer Verwaltung, in der sie vielleicht von ihrem Sohne Hans unterstützt wurde, bedenklich rückwärts. Schon 1528 kann sie eine Schuld von 10 fl. nur in Terminen von

je 2 fl. in fünf aufeinanderfolgenden Messen bezahlen und für die Türkensteuer von 1529 schätzt sie die Burse auf 300 fl. ein, „Ist aber vil gelts darauff“, die fahrende Habe nur auf 10 Neuschoß; in der Burse befanden sich zur Zeit 10 Hausgenossen. Im Jahre 1534 hat Apollonia Rist völlig abgewirthschaftet; sie kann dem M. Kohl auf die ihm noch immer schuldigen 150 fl. nur 10 fl. abzahlen und muß ihn auf den ernstlich ins Auge gefaßten Verkauf der Burse verträsten. Dieser fand auch in der That im nächsten Jahre statt, wie Apollonia auf ihrem schweren Krankenlager, wahrscheinlich ihrem Todtenbette, bekennet. Der Verkaufspreis war 400 fl.; der Käufer übernahm 230 fl. Hypotheken und das baar gezahlte Angeld von 100 fl. fiel sofort M. Kohl zu. Von dem Reste gebührten letzterem auch noch 30 fl., so daß für Apollonia nur 40 fl. übrig blieben. Aber damit „die arme frau nicht not leiden solle“, wurde ihr Wohnung auf Lebenszeit im Hause ausgemacht.

1493.

88. Caspar Riß, Briefmaler von Nürnberg, lieferte dem Maler Hermann Stein für 9 fl. „gemalte Tuch“ auf Credit.

1500.

89. Hans Hegener aus Augsburg, Kartenmacher, zahlt 2 fl. für das Bürgerrecht. Bürge für ihn ist der Papiermacher Dominicus Bonat.

1502.

90. N. N. „Kartenmacheryn“ wird als Miethbewohnerin bei Hans Walter in der Burgstraße mit 4 gr. Steuer aufgeführt und zwar doppelt, als erste und als letzte, vor und hinter 6 andern Frauen.

1504.

91. Kunz Leisenreuter aus Schwabach, Kartenmacher, erhält das Bürgerrecht unentgeltlich, „sal die burgers sone vmb das Burgerrecht kriegslewffte lernen“. Vermuthlich hatte er als Landsknecht gedient und sollte nun in Leipzig die junge Mannschaft aus der Bürgerschaft und aus den Handwerken ordnungsmäßig drillen.

1506.

92. Johann Rist, Kartenmacher von Erfurt, ein Bruder des Leipziger Melchior Rist. Dominicus Bonat, jetzt Papiermacher in Mühhausen, verklagte ihn auf der Ostermesse 1506 wegen 6 fl. rh. für geliefertes Papier, wobei Melchior seinem Bruder den Vorstand bestellt. Auch 1510 wurde er von Dietrich Schelhorn wegen 30 fl. bekümmert und „epliche Faß“ seiner Waaren wurden dabei mit Beschlag belegt. Sein Geschäftsbetrieb war demnach umfangreich, wenn auch sein Zahlungsvermögen gestört. Noch auf der Neujahrsmesse 1515 verkauft er an den Kartenmacher Matthiis Lotter von Dresden ein Pferd.

1513.

93. Lorenz Kune (Kühne), Kartenmacher, scheint sein Geschäft ebenfalls auf größerem Fuße betrieben zu haben, erwarb aber erst 1515 das Bürgerrecht gegen Zahlung von 2 fl. Dominicus Bonat eröffnete ihm bereits 1513 einen laufenden Credit von 20 fl. für Papier; so viel er daran bezahlte, für eben so viel durfte er von Neuem an Papier entnehmen. Im Uebrigen berichten die Acten nur von seinen Schuldverbindlichkeiten, die überwiegend wohl Papiermacher und Gewerbsgenossen betroffen haben mögen. So schuldet er 1514 Andreas Hornung 8 fl., Hans Trumpe von Cassel 6 fl., 1517 dem Papiermacher Claudius von Prag 47 fl., 1520 Michel Schend von Prag 36 fl. Bonat gegenüber scheint er dagegen Ordnung gehalten zu haben, denn 1519 verpflichtet sich der Buchdrucker Wolfgang Stöckel die jenem schuldigen 4 fl. an Kune „ader dem pappirmacher“ zu bezahlen. Im Jahre 1529 wohnte er als Hausgenosse im Nicklasgäßchen, zahlte aber nur Kopf-, keine Vermögenssteuer, hielt auch keinen Gesellen mehr. Er sowohl, wie seine Ehefrau, müssen im Beginn des Jahres 1530, vermuthlich an der gerade herrschenden Seuche, gestorben sein. Er blieb dem Papiermüller Paul in Glauchau noch 94 fl. berechneter Schuld hinterstellig, wofür er seine ganze Habe, sammt dem „wergkzeug“, zum Unterpfand gestellt hatte. Paul's Gerichtsherr, Ernst von Schönberg, hatte bei dem Leipziger Rath um Beschlagnahme und Inventarisirung von Kune's Verlassenschaft „an Charthen vnd anderm“ nachgesucht. Da aber bei der noch herrschenden Pestilenz ein Betreten des inficirten Hauses zu gefährlich erschien, so verbürgten sich der Kartenmacher Heinz Wösch „als nechster freundi“ und die Vormünder der vier unmündigen Kinder dafür, daß innerhalb der nächsten vier Wochen nur das für den Bedarf der Kinder unbedingt Nothwendige aus der Nachlassmasse entnommen werden würde.

1514.?

94. Michael Botner (Büttner?), Kartenmacher, ist im Jahre 1530 bereits verstorben. Sein Nachlaß wurde von Peter Brudner in Vollmacht seines Bruders Georg wegen 21 fl. für geliefertes Papier bekummert, ebenso von Michael Schaffhirt von Dresden wegen 57 fl. rh. „vor ekliche ballen papir“ und ohne genauere Angabe von Andreas Gruber (Grobe) von München. Botner's Wittne Walburg willigte darein, daß von dem bei den Gerichten hinterlegten Gelde an Nickel Schmidt für Schaffhirt zunächst 8 fl., an Georg Brudner 5 fl. und an einen andern Gläubiger auf seine 12 fl. deren 2 ausgezahlt wurden und versprach allen dreien in den folgenden Leipziger Messen weitere Abzahlungen zu leisten. Vielleicht ist der Buchbinder Valentin Büttner, welcher 1530 das Bürgerrecht erwirbt, ein Sohn Weider.

95. Lienhard Kraut, Kartenmacher, schuldet im Jahre 1514 Dominicus Bonat in Mülhhausen 15 fl. für Papier, ebenso Wolf

Buschinger 27 gr. Auch bekennen in demselben Jahr die beiden Papiermacher Hans Troy und Georg Beurlin in Belitz, daß sie Bonat „von wegen Craut linharts Kartenmachers“ 13 fl. schuldig seien. Sie fabricirten übrigens auch Papier „off den rauensperger Schlag.“

1515.

96. Mathis Lotter, Kartenmacher von Dresden, kaufte auf der Neujahrsmesse 1515 dem Kartenmacher Hans Rist von Erfurt ein Pferd ab.

1516.

97. Cornelius Van (Par) aus Antwerpen, „ein Briefstreger“, zahlte 1516 2 fl. 18 gr. für das Bürgerrecht. Die Höhe dieser Summe charakterisirt ihn eher als Buchführer, wie denn auch die weiter vorkommenden Notizen auf einen größeren, mehr buchhändlerischen Geschäftsbetrieb deuten. Er besaß ein Haus auf dem Neumarkt, welches er dem auch mit Papier handelnden Georg Dory abgekauft hatte. Auf dieses Haus nahm er im Jahre 1525 von den Testamentarien des Dr. Johann Eisleben (Mennigen) von Wasungen 115 fl. auf, die jährlich mit 35 fl. abgetragen werden sollten. Aber auch nicht eine Abzahlung konnte er leisten, mußte die Hypothek vielmehr mit Hilfe eines bei dem Reichen Almosen aufgenommenen Darlehns von 100 fl. ablösen; den Ueberrest von 15 fl. konnte er nur in drei Raten abzahlen zu wollen versprechen. Dessenungeachtet begab er 1526 seine Tochter erster Ehe, Magdalene, mit 30 fl. als Entschädigung für die Gerade und seine Ehefrau Elisabeth mit der ganzen Gerade und 100 fl. zu freier Verfügung, versteuerte auch 1529 120 fl. Activermögen, aber kein Gesinde. Von jezt ab wird er jedoch in stärkerem Grade durch zahlreiche kleinere Schulden gedrückt: 1528 an Egidius Lotter 7 fl., an den Ausreiter Hans Koubert 16 fl., 1530 an Ulrich Krugel 15 fl., an Dr. Heinrich Stromer 9 fl., an Burkhard Koppendorfer 7 fl. und als einzige deutlich erkennbare Schuld für Bücher 9 fl. an Wolf Präunlein. Alle diese Schulden vermochte er nur in kleinen Raten abzutragen, wenn er es überhaupt that. Im Jahre 1534 wird er als verstorben erwähnt.

98. Andreas Wauchenbeck, Illuminirer, aus Junghofen gebürtig, zahlte 1 fl. für das Bürgerrecht. Er scheint nicht vorwärts gekommen zu sein, denn seine Ehefrau mußte sich 1524 gerichtlich zu Ratenzahlungen wegen einer Schuld von 14 fl. 13 gr. an den Fleischer Peter Runge in Wurzen verpflichten.

1521.

99. Peter Hesslerer und seine Ehefrau, aus Mechelba, hatten in der Michaelismesse 1521 für Johann Grunenberger in Wittenberg Flugschriften haufiren getragen. Der Leipziger Rath mußte auf Befehl Herzog Georg's in der Ostermesse 1522 auf sie fahnden.

100. Ruprecht, ein Niederländer, „welcher gemalte briue feyl gehabt“, wird wegen 28 fl. durch Lorenz von Luckau bekümmert, läßt aber seine Waaren in Ulrich Meyer's Hause im Stich.

101. Heinz Mösch, Kartenmacher (später stets Kartenmaler genannt), scheint mit Lorenz Kunz nahe verwandt gewesen zu sein. Im Jahre 1522 kaufte er auf Credit bis zur nächsten Ostermesse 6 Ballen Papier für 30 fl. von dem Papiermacher Andreas Bonat in Frankenhäusen und erhielt in dieser Ostermesse noch das gleiche Quantum dazu; das Ganze war nun in der Raumburger Petri-Paulsmesse zu bezahlen. Er verpfändete dafür seine gesammte Habe, welche Verpfändung auch für alle späteren Credite in Kraft bleiben sollte. Wahrscheinlich hatte er bis dahin mit der Papiermacherin in Belzig (Weurlin) in Verbindung gestanden, denn er schuldet derselben noch 1 fl., welchen er zu dem gleichen Termine zu bezahlen verspricht. Er wohnte in des Rath's Rolle vor dem Thomaspfortchen und scheint nur in beengten Verhältnissen gelebt zu haben, denn 1522 verklagte ihn auch der Tuchscheerer Leonhard Döring wegen einer Schuld von 5 fl. und bei der Türkensteuer von 1529 bezahlten er und seine Ehefrau nur Kopfsteuer, hatten auch keinen Gesellen. Im Jahre 1532 bezog er sein Papier von der Georg Vorkschin; er schuldete ihr 17 fl., die er aber nur in Raten von 3 fl. in den Leipziger und Raumburger Messen bezahlen konnte. Dem eigentlichen Buchhandel kann er nicht ganz fern gestanden haben, da er 1535 auch Gregor Jordan als mit 19 fl. verschuldet erscheint. Er starb vor 1537 und muß seine Wittwe Barbara das Geschäft und den Besuch der Märkte fortgesetzt haben, denn sie wird Kartenmacherin genannt und schuldet 1537 Hans Weydenhofer 7 fl., auf die sie in der Ostermesse 1537 1 fl., auf der nächsten Raumburger Messe 2 fl. und dann in jeder folgenden Leipziger wieder 1 fl. abzuzahlen verspricht.

1526.

102. Die Jacob Ebin von Wittenberg, „so da bucher umbtreget“, ist erst 1542, nach Einführung der Reformation in Leipzig, im Stande, ihre 16 Jahre alten Schulden hier einzumahnen: 5 fl. bei der Michel Kochin, 2 fl. bei Nickel Leupolt. Jedenfalls hatte sie zur Zeit Herzog Georg's das Reichbild der Stadt nicht mehr betreten dürfen.

1527.

103. Nickel Nerlich, Formschneider und Briefdrucker, ist der Stammvater einer über ein Jahrhundert in Leipzig thätigen Buchdrucker- und Buchhändler-Familie, zunächst aber für seine Person hier einzuordnen. Er war ein Stiefsohn Heinrich Beringershain's und dadurch mit Martin Landsberg verwandt; vielleicht übernahm er gar nach dessen Tode dessen einzige Presse. Nerlich hatte Katharina, die Wittwe Jobst's von der Kunitz, geheirathet und mit ihr 400 fl. er-

halten, doch hatten die neuen Eheleute anscheinend die ganze Erbschaftsmasse an sich gezogen und waren dadurch den unmündigen Kunib'schen Kindern 109 fl. schuldig geworden, welchen deren Vormund 1527 noch ein Darlehen von 10 fl. hinzufügte. Nerlich wohnte 1529 auf dem Neumarkt in dem auf 500 fl. geschätzten Hause seiner Stiefkinder und steuerte bereits für Gesinde 4 gr., beschäftigte also wenigstens 3 Gesellen; seine eigene Steuer legte er versiegelt ein, was sonst nur Wohlhabendere und Reiche thaten. Daneben war ihm sein Stiefvater, der noch sein Vatertheil in Händen hatte, förderlich und verschaffte ihm auch 1530 ein Darlehen von 30 fl. aus dem Vermögen der Kapelle u. d. F. Wegen der Verwaltung des Hauses seiner Stiefkinder gerieth er nach dem Tode seiner Ehefrau 1534 mit den Vormündern in Zwistigkeiten, die dahin geordnet wurden, daß ihm für sich und seine eigenen Kinder noch 18 fl. 10 gr. ausbezahlt und ihm ein Harnisch und eine Hellebarde geliehen wurden. Aber schon bald darauf finden wir ihn wieder mit der Tochter Balthasar Otto's verheirathet. Seine Schwiegereltern übergaben ihm ihr Haus und ihren Garten vor dem Rannstätter Thor auf Auszüglergerechtigkeit hin. Sie reservirten sich auf Lebenszeit eine besondere Stube und Speisung an seinem Tisch, bedingten sich auch jeden Morgen und Abend ein Kösel Bier aus; das Haus stand als Unterpfand für die Erfüllung dieser Bedingungen. Aber schon am Montag vor Severi 1540 wurde Nerlich durch Georg Sander, der ihn „zu nacht (zwischen 8 und 9 Uhr) gewege lagert“, ermordet („zu tode gehauen“). Schnelle Justiz wurde geübt: am Mittwoch darauf war der Mörder bereits enthauptet. Nerlich's Wittve wird bei der Türkensteuer von 1542 als in der Grimma'schen Straße wohnend aufgeführt, versteuerte aber nur ein (persönliches?) Vermögen von 100 fl. Die Geschäftsthätigkeit des Sohnes Nidel, sowie diejenigen seiner Nachfolger, fällt in den Bereich der Druckerverleger und Buchhändler; doch wird ersterer selbst 1596 noch einmal ausdrücklich Briefmaler genannt.

1529.

104. Wolf Stürmer, Formschneider, Briefdrucker und später selbst Verleger, kommt bereits 1529 im Türkensteuerregister als Hausgenosse des Hölkers Hans Tröhler (Drechsler?) in der Ritterstraße vor, zahlte aber nur Kopfststeuer, selbst 1542 nur erst das doppelte Hauptgeld. Später wohnte er im Ricklasgäßchen. Ob und wie er mit dem Erfurter Buchdrucker gleichen Namens zusammenhängt, ist mir nicht bekannt. Schon jene Steuerbeträge beweisen, daß er sich anfänglich in engen Verhältnissen bewegte; seine Ehefrau Barbara konnte 1537 die Jacob Käsekorb schuldigen 24 gr. nur in Raten und den einer Köchin schuldigen einen Gulden nur in zwei Halbjahresterminen bezahlen. Aber er arbeitete sich durch Ausdehnung seines Geschäftsbetriebes in die Höhe; 1538 schuldete er Hans Guldenmund von Nürnberg „von den vorigen Rechenschafften“, die durch Hans

Wegel vertragen worden waren, her noch 16 fl., welche er mit 3 fl. in jeder Leipziger Messe abzutragen versprach und bis 1540 auch wirklich abtrug. Im Jahre 1548 bürgte er für den Buchbinder Martin Drampitsch betreffs des Wehrgeldes, welches letzterer wegen Theilnahme an einem Todschlage bezahlen mußte, und im Januar 1556 konnte er von Simon Fund ein, wenn auch nur kleines Haus im Brühl, auf welches er als erste Tagzeit 10 fl. anzahlte, kaufen und auch in der Cantatewoche von seinem Nachbar Burkhard Treutler einen „Raum“ an seinem Hinterhause sammt einem Stall für 50 fl. mit einer Anzahlung von 30 fl. dazu erwerben. Der gesammte Grundstückscomplex war bis zum Jahre 1558 bezahlt und auch eine darauf stehende Hypothek abgetragen. In seiner Familie scheinen eigenartige Verhältnisse obgewaltet zu haben. Am 17. Juli 1564 zahlte er auf Vermittelung des Rathes an Walburg, Ehefrau Anton Schaller's, die er „vor seine tochter (ob er wol Ire Mutter zur Ehe gehapt) nicht erkennen wollen“, als Muttertheil und für die Gerade 6 Thaler aus. Um so inniger war das Verhältniß zu seinem (ältesten?) Sohne Wolf. In seinem am 19. August 1564 errichteten Testamente vermachte er demselben seiner bisherigen treuen Hülfe halber zum Voraus vor seinen Geschwistern 400 fl. und das ganze Geschäft (vergl. Archiv XII. 146). Auch sollte er, wenn es ihm beliebe, das Haus im Brühl für 600 fl., und zwar unter Anrechnung des Prälegats, übernehmen dürfen, das Mehr aber den andern Erben in Tagzeiten von 50 fl. jährlich abtragen. Der Tochter Anna vermachte er 300 fl. im Voraus und allen Hausrath, aus dem sie aber jedem der Brüder ein Bett und einen Tisch mit ein paar Tischtüchern und Quelen zu überlassen hatte. Der andere Sohn Andreas endlich erhielt 200 fl. baar im Voraus zugesichert. Außerdem setzte er den beiden hinterlassenen Töchtern seines Bruders Hans Stürmer in Erfurt Legate von je 4 Thaler, dem Reichen Almosen und den Hospitälern zu St. Georg und St. Johann von je 5 fl. aus. Was nun darüber hinaus an Baarschaft, Silbergeschirr, Außenständen und sonst vorhanden wäre, das sollten jene drei „rechte vnd eheliche kinder“ friedlich und freundlich unter sich theilen. Um sie aber außerdem gegen etwaige Anforderungen jener Walburg zu sichern, die er als seine Tochter nicht anerkenne und betrachte, selbst wenn sie es wirklich sein sollte, so enterbe er sie noch ausdrücklich, weil sie in ihren jungen Jahren ihre Ehre verschertzt und eine Zeitlang in einem unzuchtigen Leben „umbgelaufen“ sei. — Aber mit diesen Bestimmungen war der alte Wolf Stürmer sicherlich über das Maß seiner finanziellen Kräfte gegangen. Jedenfalls hatte er seinen Passivstand nicht mit in Rechnung gezogen; denn sonst reimt es sich nicht mit dem scheinbar doch gar nicht unbedeutenden Gesamtvermögen, daß am 1. Juli 1565 Wolf jun. an Stelle seines kranken Vaters die Eintragung einer Schuld von 500 fl. an Georg Roth als Hypothek auf das Grundstück genehmigen muß.

Am 23. Juni 1570 treten noch weitere 40 fl. hinzu, welche zur Aufführung einer Brandmauer gegen das Nachbargrundstück gebraucht worden waren. Roth kündigte, Zahlung war unmöglich, so daß auf Hülfsvollstreckung erkannt werden mußte. Den Ausgang des Verfahrens erlebte Wolf der Ältere nicht mehr; er starb vor dem Juni 1571.

1530.

105. Die „new Chartenmacherin“ schuldet Georg Creuziger 2 fl. 12 gr. und verspricht in zwei Raten, zur Neujahrs- und Ostermesse 1531, zu bezahlen; vielleicht Stürmer?

1537.

106. Leonhard Blessing, Kartenmacher, auch Kartenmaler genannt, besaß 1537 bereits ein Haus in der Reichsstraße, von dessen Kaufpreis er 50 fl. für einen Gläubiger des Verkäufers, Brosius Metzger, bei dem Rathe hinterlegen mußte. Auf dem Hause ruhte auch die Braugerechtigkeit, denn Blessing schließt 1539 einen Vertrag wegen Lieferung von Gerste ab, beschäftigte zu dieser Zeit auch 1 Gesellen. Aber diese Braugerechtigkeit hatte auch ihre Schattenseiten; 1545 verübte ein Betrunkener, Matthes Walter von Schneeberg, solchen Unfug bei ihm, daß Blessing ihn binden mußte. Der Unhold machte sich jedoch wieder frei und hatte „die drey gesellen, lerZungen vnd den Meister mit einer Dauben geschlagen, vnd gesprochen, Ich bin vol Deuffel“. Auch 1555 trieb es ein Gerber, Gregor Schreyner von Delitzsch, arg in seinem Hause, weil man ihm, als einem Unbekannten, nichts zu essen und zu trinken hatte geben wollen; er hatte vom Leder gezogen und in Tische und Stühle gehauen. Aus einem 1539 mit seiner Ehefrau Christine errichteten gegenseitigen Testamente ergibt sich, daß Blessing ziemlich bemittelt sein mußte. Der überlebende Theil sollte die eine Hälfte des Gesamtvermögens erben, die andere die etwa vorhandenen Kinder; fehlten solche, so hatte der überlebende Theil den Blutsverwandten des Verstorbenen nur 100 fl. auszusahlen. In der That versteuerte Blessing 1542 auch 1000 fl. Vermögen und beschäftigte damals, der von ihm für Gesinde gezahlten Kopfsteuer (6 gr.) nach, wenigstens 3 Gesellen. Wenn die Eheleute auch 1511 100 fl. auf ihr Haus aufnahmen, so war dieser Betrag doch schon 1548 zurückgezahlt, sogar vorher schon, 1542, eine ältere Hypothek von 300 fl. abgestoßen. Im Jahre 1550 kaufte er noch Peter Hoffmann dessen Hoffstatt in der Neuen Gasse vor dem Grimma'schen Thore für 38 fl. ab und stand auch wohl mit dem Papiermacher Herman Kefenstein in Colditz in lebhafterer Verbindung; er vertritt ihn wenigstens in dem Concurse Christoph Enzmann's, des Schwieger-sohnes von Gregor Jordan. Kinder waren den Eheleuten ver sagt geblieben; sie hatten deshalb Katharine Medin aus Ansbach als Pfliegerochter angenommen, an der sie jedoch keine Freude erlebten,

denn sie hatte sich 1549 gegen ihren Willen heimlich mit einem früheren Gesellen Blessing's, Augustin Pfeffer, verlobt. Grund zur Verweigerung war jedenfalls vorhanden, denn Pfeffer war, wie die meisten Kartenmacher, ein wüster Patron und hatte 1546 mit einem andern Kartenmachergesellen, Hans Muser, in und vor Blessing's Hause schweren Unfug getrieben, auch einen (Blessing selbst?) „rausgefordert“. Das Lossagen von dieser Pflgetochter bot wohl Veranlassung, daß Blessing — nachdem er am 6. September 1558 jenen alten Erbvertrag erst noch einmal ausdrücklich bestätigt gehabt hatte — am 12. April 1559 testamentarisch jene Bestimmungen dahin änderte, daß seine Wittve seine alleinige Erbin werden, nach ihrem Tode das ganze Vermögen aber an ihre beiderseitigen nächsten Blutsverwandten fallen solle. Die Wittve Christine lebte noch 1570, von einer alten Magd, Walpa Sellerin, gepflegt, starb aber dann vor dem 31. März 1571. Zu ihren Erben gehörte in erster Linie Elisabeth, die Wittve Wolf Stürmer's, welche ihren Erbtheil am 1. Mai 1572 ausgezahlt erhielt, dann Margarethe, die Ehefrau Nickel Bod's, des damaligen Geschäftsleiters von Ernst Bögelin's Buchhandel und Schwagers des Buchführers Ambrosius Kostwil; sie wurde 1573 befriedigt.

1541.

107. Georg Gastel, Tücher- und Tapetenbruder, 1523 Hans Schönsperger's von Augsburg Diener in Zwidau, dürfte vielleicht hier einzubeziehen sein. (Vergl. Archiv XII, 184.) Zur Zeit der Türkensteuer von 1542 wohnte er vor dem Mannstäter Thor, jedenfalls seines Gewerbes halber am Mühlgraben, und schätzte sich auf 100 fl. Vermögen, versteuerte auch 3 Dienstleute, also mindestens 2 Gesellen. Er bezahlte nur den ersten Steuertermin mit $\frac{1}{2}$ fl., dann ist die Bemerkung „nichts“ beigefügt. Vielleicht wurde ihm, wie 1541 die Bürgerrechtsgebühr, so jetzt die weitere Steuer erlassen.

1545.

108. N. N. Lamprecht, Briefträgerin, Tochter der Hans Lamprechtin, wird von Walpa Friederichs sammt ihrer Schwester „corrupirt, verfür“ und verkuppelt. Die Kupplerin wird auf zwei Jahre aus der Stadt verwiesen, falls sie nicht 2 Gute Schock (5 fl. 15 gr.) Strafe zahlt. Hans Lamprecht scheint selbst Kartenmacher gewesen zu sein; im Jahre 1553 fing ein anderer Kartenmachergeselle, Matthes Fase, vor seinem Hause Händel mit ihm an.

1549.

109. N. N., Hausfirt aus Magdeburg, vertrieb 1549 in Magdeburg gedruckte Famoschriften vor der Thür des Großen Collegiums; 50 Exemplare ließ ihm der Rector durch den Bedell aus der Hand

reißen. Am 2. November 1549 wurde deshalb das Feilhalten an den Eingängen der Collegien und Bursen, das bisher üblich war, von der Universität verboten.

1550.

110. Joachim Meier, Hausfurer (Briefträger) aus Magdeburg (clandestinus famosorum librorum distractor), betrieb seinen Handel unter den im Paulinum umherwandelnden Studenten. Ob mit dem vorstehenden identisch?

111. Hieronymus Daum, Kartenmacher in Erfurt, bezog vielfach die Leipziger Messen. An Cantate 1550 bekennt der Fuhrmann Albrecht Gribner von Radeberg, daß er ihm, jedenfalls auf dem Transport, an etlichen Ballen Papier Schaden gemacht; er will sich auf der Raumburger Messe mit Daum vertragen. Welche Schlüsse daraus zu ziehen sind, daß letzterer Zeugnisse des Magdeburger Rathes für den erlittenen Schaden beibringen will, steht dahin. Am 4. October 1569 verspricht er seinerseits, die Bartel Zimmermann von Nürnberg schuldigen 6 fl. in der Neujahrs- und Ostermesse 1570 zu bezahlen, sowie auch der Fuhrmann Balthasar Reinhardt von Greiffenberg am 17. October zu Protocoll giebt, daß er von Daum die im letzten Erfurter Markt für ihn fälligen 20 Thaler noch nicht erhalten habe. Aus den sich mehrenden Klagen erwachsen für Daum Conflictte mit den Leipziger Gerichten. Der Goldschmied Wolf Große, als Anwalt seiner Schwester, der Pfarrers Wittwe Schreiber in Merseburg, hatte ihn am 3. Januar 1570 wegen einer Schuld von 75 fl. bekümmern lassen; Daum war aber am 6. Januar ohne Erlaubniß des Gerichtes aus dem Kummer gezogen. Deshalb erschien in der Ostermesse an seiner Statt sein „Diener“ Hans Schneider, auch Bürger und Kartenmaler in Erfurt, wurde aber von den Gerichten dennoch dazu verhalten, alles aus den auf der Messe feilgehaltenen Karten erlöste Geld, sowie die unverkauften „Karten“ gerichtlich zu hinterlegen. In der That setzte er soviel ab, daß Große bis zum 1. Mai 66 fl. erhalten konnte; den Rest und die Gerichtskosten mit 5 fl. sollte Daum persönlich auf der Raumburger Messe bezahlen. (Später, 1572, mißchte Schneider übrigens eine Gegenforderung Daum's ein, so daß die Angelegenheit erst 1573 völlig erledigt wurde.) In der Michaelismesse 1570 war Daum wieder persönlich in Leipzig anwesend, kam aber nun in neue Conflictte mit dem Stadtrichter, weil er bei Gelegenheit der Verhängung der gesetzlichen Strafe wegen Bruchs des Nummers sich jenem gegenüber „beschwerlicher Worte“ bedient hatte. Daum wurde eingezogen und erst wieder freigegeben, nachdem er den Gerichten „vor zehn Gulden Karthen In ein Krahmfasse“ Vorstand bestellt und angelobt hatte, in der Neujahrsmesse 1571, unter Rückempfang des Fasses, 5 Thaler Strafe zu bezahlen. Es wurden ihm später davon 3 Thaler erlassen.

1552.

112. Joachim Wolfart von Blauen vertreibt in den Collegien und durch Studenten Famoschriften.

1554.

113. Martin Wolfart, Bürger und Illuminist, schuldet in diesem Jahre dem Wirth zum Blauen Hecht 4 $\frac{1}{2}$ fl. Miethzins, den er bei Gehorsam binnen vier Wochen zu bezahlen verspricht. Im Jahre 1572 trägt der Buchdruckergefell Heinrich Müllich von Nürnberg für ihn „gedruckte Briefe, Gemähle vnd dergleichen Materia haustren“, unterschlägt aber von dem eingenommenen Gelde nicht weniger als 11 $\frac{1}{2}$ fl. Müllich wurde eingezogen und am 1. Mai 1572 nach dreitägiger Haft gegen das Versprechen losgelassen, Wolfart in der kommenden Michaelis- und Neujahrsmesse je 4 fl. zu erstatten. Man kann daraus ersehen, daß dieser Kleinhandel doch auch einen nicht unansehnlichen Ertrag abwerfen mußte. Merten Wolfart's Ehefrau besaß daneben ihren eigenen Kram: sie handelte mit Häringen. An Hans Schielert schuldete sie 1577 aus diesem Handel 9 $\frac{1}{2}$ fl., welche sie halb in der Oster-, halb in der Raumburger Messe bezahlen wollte.

1556.

114. Ambrosius Badosen, aus Leipzig selbst gebürtig, erlangte 1556 das Bürgerrecht als Buchbinder, wird aber bereits 1555 ausdrücklich „buchfurer“ genannt und betrieb thatsächlich fortwährend den Kleinbuchhandel, verschmähte übrigens auch keinesweges anderen Nebenerwerb. Das Meisterrecht erlangte er aber erst 1577 oder 1578. Ambrosius Badosen's Lebensgang ist ein ganz besonders charakteristisches Beispiel für die in den Gewerbskreisen jener Zeit herrschenden Zustände, für die allmälige Gefundung der Einzelnen aus dem tollen Treiben und Stürmen der Jugend zu ehrfamen und sich Vertrauen erringenden Bürgern und Meistern. Er war in seiner Jugend und im Anfang seiner Selbständigkeit ein wüster Gesell, als solcher ein würdiger Partner seiner Ehefrau Anna, einer Tochter erster Ehe des Buchbinders Andreas Ficker. Als Buchbinder tritt er uns zuerst 1555 als Geselle bei Christoph Birc entgegen, vielleicht ebenso wie dessen eigener Sohn Christoph bei ihm sowohl als Buchbindergefell, wie als Buchhandlungdiener bedienstet. Badosen war zusammen mit Christoph Birc juv. in einen schweren Unfug verwickelt und mußte durch Haft gezwungen werden, die verwirkte Strafe von 12 gr. zu bezahlen; ebenso erging es ihm 1556 (10 gr. Strafe). Seine Ausschreitungen wurden aber immer ärger, denn im September 1561 schmähete er in der Trunkenheit den Hauptmann Valentin Schwarz und dessen Sohn Hans in ärgster Weise, bedrohte beide mit dem Brodmesser und meinte, sie verdienten mit Ruthen ausgestrichen zu werden. Obschon er die Geschmähten um Verzeihung anbettelte — man versöhnte oder verglich sich Injurien halber in jener Zeit sonst

gewöhnlich sehr leicht und schnell — so wurde er doch in strenge Haft genommen, vom Rathe aber schon nach zwei Tagen aus Gnaden wieder entlassen, „die weyll es Naheendt fuer dem Marckt“. Aber der Besuch des Burgfellers wurde ihm bei 10 Guten Schock Strafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung auf zwei Jahre verboten. Dabei entpuppt er sich zugleich als Fehler, der gestohlenen Gut weit unter dem Werthe gekauft hatte; er muß auch 1569 Georg Zelfelder 14 fl. zurückzahlen, welche er von ihm „zur vngebür“ eingenommen hatte. Auch seine Ehefrau wird zu derselben Zeit gerichtlich in Anspruch genommen, weil sie die ihr von dem nunmehrigen Schulmeister M. Eßtermann in Züterbock in Verwahrung gegebenen Kleider ohne dessen Vorwissen versetzt hatte. Andererseits lief aber Bacosen auch bei seinen Excessen gelegentlich böß genug an. Im Jahre 1565 war er in einer Schlägerei durch den Fleischer Pancraz Quellmiz bedenklich verletzt worden; letzterer mußte dem Arzt 6 Thaler bezahlen. Uebrigens ging es auch in seinem eigenen Haus unordentlich, wenn nicht gar liederlich zu; 1566 schuldete Bacosen dem Christoph Thurse 6 fl. 11 gr. für Fleisch, ja am 28. December 1569 wurde seine Ehefrau, nachdem sie eine Nacht in Haft gesessen, gar verurtheilt, weil „sie abwesende Fress Mannes Studenten vnd andere verdecktliche Personen bei sich gehabt, vnd mit Inen gezecht“. Das Ehepaar scheint eben auch eine sehr bedenkliche kleine Wirthschaft betrieben zu haben, denn am 10. Juli 1570 wird demselben auferlegt, ihre „Mieth“ binnen fünf Tagen zu räumen und weiter am 15. August Bacosen persönlich, bis zum 19. das Weichbild der Stadt auf ein Jahr zu meiden und zu wandern. Er hatte zuvor in Haft gesessen, weil er, während er in der Gehorsamstube des Rathhauses einen Gefangenen bewachte, seine Ehefrau mit einem Brodmesser in den Arm „geworffen“ hatte. Während dieser ersten Periode seiner fragwürdigen Thätigkeit in Leipzig hatte er übrigens wohl vorwiegend mit allerhand Waaren gehandelt; 1565 und 1566 schuldet er nicht unbedeutende Posten an Händler aus Halberstadt, Hilbesheim, Halle und Nürnberg, vielfacher kleiner Schuldposten nicht zu gedenken. Er mußte deren Bezahlung zum Theil für die Naumburger Messe versprechen. Aber die Wichtigkeit der Messen für diesen Kramhandel war ihm wenigstens bei seiner Bestrickung im Jahre 1561 zu Gute gekommen. — Im Jahre 1574 taucht er in Leipzig von Neuem auf; aber wenn er seinen Kramhandel auch noch fernerhin betreiben mochte, so tritt bei ihm der Kleinbuchhandel doch jetzt mehr und mehr in den Vordergrund. Natürlich sind es sofort Schulden, die seine Rückkehr verkünden. Bereits am 1. October 1574 ist er seinem Hauswirth Jacob Hornichen den Miethszins schuldig, vorher (14. Juni) dem Buchbinder Hans Schöniger schon 3 fl., welche er in drei Terminen mit je 1 fl. zu bezahlen verspricht; dann am 14. October 1575 Hans Ringsgewandt von Nürnberg 13 fl. „vor Krahmwahren“, die auch mit je 1 fl. in den

folgenden Messen abzutragen sind, 1584 den „Topffleuten“ zu Raumburg 30 Thaler. Aber hier kann er bei der Klage sofort 26 fl. 6 gr. baar abzahlen. Wahrscheinlich war es seine Ehefrau, welche den Kramladen führte, während er selbst eben noch als Geselle arbeitete; denn jene verspricht, um ihm die erwähnten Ratenzahlungen zu erleichtern, ihm jede Woche 8 Pfennige zuzusteuern. Erst im Jahre 1577 erwarb er das Meisterrecht; am 7. März dieses Jahres bürgt sein Schwiegervater Andreas Fider dem Handwerk gegenüber für die 10 Thaler Meisterrechtsgebühr. Badosen verspricht aber dem Richter mit Hand und Mund, selbst für die Zahlung sorgen zu wollen und seinen Schwiegervater nicht in Anspruch nehmen zu lassen. Von diesem Zeitpunkt ab datirt wohl seine sittliche Regeneration; bald finden wir ihn mit Vormundschaften betraut und wenn auch noch am 20. Januar 1580 berichtet wird, daß ihm Wolf Bussler Nachts beim Bierzechen in Thomas Hunger's Hause vor dem Grimma'schen Thor eine zinnerne Kanne ins Gesicht geworfen habe, so wird doch auch hinzugesetzt „ohne einige Ursache“ und 1582, als am 29. August der Buchdrucker Hans Wärtwald ihn vor seiner eigenen Thür mit gezücktem Dolch und mit ehrenrührigen Reden übergeben hatte, wird — ebenso wie früher Bussler — nur dieser Raufbold gestraft. Jedenfalls kamen jetzt seine Buchbinderei und sein Buchkram in stärkeren Betrieb. In ersterer Beziehung lieferte er sicherlich auch feinere Einbände, denn am 1. October 1581 bekümmert Nidel Nerlich bei Badosen die 11 fl., welche derselbe an den Goldschläger Lenhart Geyßelmann in der Messe zu zahlen hatte und am 14. October 1581 verspricht er selbst, die Gregor Bracht in Freiberg von 18 Jahren her schuldigen 4 fl. halb sofort mit gebundenen Büchern, halb baar in der kommenden Neujahresmesse zu bezahlen. Für die Ausdehnung seines Bücherkrams spricht es, wenn er in der Michaelismesse 1586 eine Schuld von 11 fl. 12 *sch.* „Frankfurter wehrung“ an Nicolaus Wasse in Frankfurt a. M. bekennt; er bezahlt darauf sofort 4 fl., den Rest in der „Frankfurter“ Fastenmesse 1587. In besonders naher Geschäftsverbindung stand er jedoch mit Nidel Nerlich, einem ja für die Kleinhändler wichtigen Verleger. Im Jahre 1590 ist Badosen ihm 34 fl. schuldig, er hatte „Briefer“, 14 Buch für 1 fl., von ihm entnommen; 1593 beträgt die Schuld 25 fl., die er abzuarbeiten verspricht. Nerlich will ihm nämlich für 1000 „tractätlein in Pergament gebunden“ 30 gr. geben, aber nur die Hälfte des Arbeitslohnes baar zahlen, die andere Hälfte von der Schuld abrechnen. Badosen's Wittve lebte noch im Jahre 1613. Der Kartenmacher Jakob Strauß bekennt sich am 12. October zu einer Schuld von 30 fl. an sie, welche in den vier folgenden Messen bezahlt werden sollten; man könnte auf den Gedanken kommen, daß er ihr ihren Bücherkram abgekauft hätte. Anna Badosen hatte übrigens am 20. November 1593 von ihrem Stiefbruder Georg Fider noch 32 fl. aus der väterlichen Erbschaftsmasse ausgezahlt erhalten, obgleich sie eigentlich schon abgefunden gewesen war.

1559.

115. Simon Findeisen (Findeyssen), „So gemohlte Bruyffe vnder dem Radthausse seyß hatt“, wird mit Gefängniß bestraft, weil er sich an einem Sonnabend im Bierkeller bezechet, mit dem Buchdrucker Georg Hantzsch bis zum Schluß des Kellers gespielt und dann in seinem eigenen Hause das Spiel mit demselben die ganze Nacht hindurch fortgesetzt hatte.

116. Augustin Pfeffer, Kartenmaler (vergl. Nr. 106), setzte auch als Meister seinen ungeordneten Lebenswandel fort. Er muß 1558 6 gr. Strafe zahlen, weil er einen Schneiderjungen „unter die Augen gekrazt“, bittet aber seinerseits 1565 für die wegen Kauferei eingesperrten beiden Kartenmagergesellen Hans Glinisch von Colbitz und Georg von Dropa um Straferlaß. Vielleicht ist er der „neue Kartenmaler“ in der Bettelgasse, der 1560 von Bastian Höfßer wegen 3 fl. 15 gr. bekummert wird. Er muß schon einige Zeit vor 1572 gestorben sein, denn seine Erben bekummern am 3. October dieses Jahres Bartel Sener's (sic) „Chartenmachers seligen haab vnd gut wegen des angenommenen werckzeugt vnd andern vorrath vff 25 fl. 20 gr. 6 A schuldt“. Das war wenig genug.

1564.

117. Stephan Günther, Kartenmacher und Kartenmaler, tritt uns von vornherein in knappen Verhältnissen entgegen; schon 1566 schuldet er seinem Hauswirth Peter Rahn 6 fl. verfallenen Miethszins „oder was sich in Rechnung befinden wirdt“, obschon sich in der Höhe seiner Schulden für Papier ein leidlich bedeutender Geschäftsbetrieb beurfundet. So bekennt er am 2. December 1564, Sebastian Schweider in Leipzig 47 fl. 11 gr. 6 A dafür zu schulden — sie sollen in messentlichen Raten von 10 fl. abgetragen werden —, am 9. November 1566 bekummert ihn Wolf Lanzinger von Nürnberg wegen 80 fl., am 3. December ferner Bartel Kretschmar von Glauchau wegen 6 fl. 12 gr., 1568 sogar wegen 55 fl. 8 gr. 6 A, 1570 Christoph von Carlowitz auf dem Rothen Haus, Besitzer einer Papiermühle, wegen etwa 90 fl. oder was die Abrechnung ergeben werde, endlich 1573 Wolf Lanzinger wieder wegen 142 fl. Ein schlimmes Zeichen für seine Tüchtigkeit ist es dabei, daß der Formschneider Nidel Nerlich für ihn gearbeitet zu haben scheint. Auch in seinem Hause ging es nach Kartenmacherart zu; wie der Herr, so der Diener. Im November 1569 wird sein Lehrling Paul Baumhauer wegen einer blutigen Kauferei mit Barbiergefellen sehr hart gebüßt und im December sammt seinem Nebenlehrling Hans Achtsinnich von Rudersdorf auf zwei Tage eingesteckt, weil beide dem Meister und dem Gesellen nicht hatten gehorjamen wollen. (Dieser Paul Baumhauer treibt übrigens in den Jahren 1571 und 1573 noch weiteren Unfug.) Im Jahre 1571 wird ein langer Streit zwischen Stephan Günther und

dem Kartenmachergesellen Leopold Auer von Wien vor den Gerichten beglichen. Auer sollte ihn bei dem Annaberger Handwerk beschuldigt haben: er habe seiner Köchin ein Kind gemacht und werde mit Gerten ausgestrichen werden. Die gegenseitigen Schmähungen wurden zwar in der gewöhnlichen Weise gegeneinander aufgehoben, aber es ist doch immerhin befremdlich, daß Günther dem Auer für seine gehaltenen Unkosten „eine ergezung“ thut. Damit hängt wohl auch zusammen, daß sein Geselle Valentin Thiele, selbst ein sauberer Patron, in Gemeinschaft mit einem andern Kartenmachergesellen, Matthes Boleffe, im Jahre 1572 nächtlicher Weise schweren Unfug vor Günther's Hause verübte und ihn unter großer Gotteslästerung (d. i. Fluchen) einen losen Mann schalt. Beiden wurde zwar bei 10 Neu-Schoß Strafe geboten, sich fernerhin friedlich zu verhalten; aber sie werden 1575 doch wieder von Neuem gebüßt, weil sie gesagt hatten, ihr gewesener Herr sei ein „loß Menchen zc.“ Und böser Leumund und Widerwille gegen seine Person übertrugen sich später auch auf seine arbeitssamere und thatkräftigere Ehefrau, der 1575 die Mägde der Kartenmacher Kilian Kaltosen und Leonhard Engelschmidt bei dem Betriebe ihres Bierschankes recht unsaubere Streiche spielten. — Trotz seiner ersichtlich schon sehr precären Geschäftslage kaufte Günther dennoch am 15. Juni 1570 gar dem Buchdrucker Johann Rhambau für 680 fl. das Haus im Goldbahngäßchen ab, welches dieser eben selbst erst von Ernst Bögelin erkaufte hatte. Er übernahm an Hypotheken 300 fl., die aber nur auf zwei Jahre standen, leistete eine baare Anzahlung von 110 fl. und hatte an Tagzeiten 10 fl. in jeder Messe abzutragen; sechs davon waren bei der Uebernahme des Hauses bereits an die minorennen Kinder der Vorbesitzerin, Blasius Clement's Wittve, abgeführt. Die vorauszusehenden Arrestschläge ließen nicht lange auf sich warten: am 27. November 1572 wegen 25 fl., 1573 seitens Nidel Kerlich's wegen 84 fl., von Christoph Küchenmeister wegen 20 fl., 1574 von Hans Grunewald wegen 52 fl. 6 gr. 6 A . Bei diesem Hauskaufe hatte ihn seine Ehefrau aus ihrem eigenen Vermögen unterstützt. Sie war es auch wohl, welche durch ihre Thatkraft und ihren Schankbetrieb die bürgerliche Existenz des Hausstandes ermöglichte. Zum Behufe dieses Schankbetriebes, nicht für sein eigentliches Gewerbe, war es auch wohl gewesen, daß Günther 1572 3 Centner Binn von Urban Ulrich für 39 fl. ankaufte, die auch in der That binnen noch nicht ganz zwei Jahren bezahlt wurden. Er selbst aber brach unter seiner Schuldenlast zusammen. Schon 1573 beantragte er die Subhastation seines Hauses, da ohne diese seine vielen Gläubiger nicht befriedigt werden könnten; es standen 541 fl. Hypotheken darauf. Im Jahre 1575 erstand es Georg Ladisch für 628 fl. 11 gr. 11 A . (eine merkwürdige Summe), Günther aber war schon im Jahre vorher heimlich davongegangen, taucht zwar 1578 wieder in Leipzig auf, ist aber ganz herabgekommen. In seinem

Gewerbe ist er nicht mehr thätig, vielmehr völlig abhängig von seiner Ehefrau, vielleicht förmlich in deren Diensten. Durch ihre Beihülfe allein wird seine Schuldenlast in etwas verringert. Auf Grund eines Schuldscheines vom Jahre 1574 war er dem Rathsherrn Hans Grunewald 52 fl. 6 gr. 6 *℥* schuldig geblieben und nach Abzug der darauf empfangenen „Schlösser“ jetzt noch 44 fl. 6 gr. 6 *℥*. Günther versprach am 12. April 1578 jede Messe 3 fl. abzutragen, oder richtiger: es that dies seine Ehefrau Dorothea, denn sie zahlte am 6. Mai die ersten 3 fl. und verpflichtete sich vor Gericht „so lange er bei Jr bleiben vnd arbeiten wirdet“, in jeder Messe die schuldbige Rate „von seinem Lohne“ bei Gericht zu hinterlegen. Ob er aber auch im Stande war, die von 1572 herstammende Schuld an Wolf Lanzinger — Ostermesse 1578 noch 127 fl. 5 gr. 6 *℥* — in ähnlichen Raten zu bezahlen, wie er am 29. April zusicherte? Schwerlich, denn seiner Ehefrau wird bei dieser Abmachung nicht gedacht. Frau Dorothea scheint Anfang des Jahres 1595 als Wittve gestorben zu sein.

118. Bartel Deschner, ein „Bote von Polaw“, trägt „eplische neue Zeitung“ nach Schlessien. In der Herberge will ihm ein Bäckernecht ein Exemplar abkaufen und wirft ihm dafür zwei böse Dreier hin.

1567.

119. Anton Förster, Formschneider, wurde von Ernst Bögelin nach Leipzig berufen. Seine Wittve arbeitet 1569 für Theodosius Nihel in Straßburg (in Kupfer geschnittene Leisten).

1568.

120. Peter Poller (Polter), Formschneider; ob aber selbständig? Der Buchbinder Wolf Ziehenaus wird 1568 zu 40 gr. Strafe verurtheilt, weil er denselben an seiner Ehre gescholten; doch wird ihm die Hälfte erlassen.

1569.

121. Gottfried Lüttich, Kartenmaler. Auch für ihn arbeitete Nidel Nerlich, oder lieferte ihm Briefe; am 30. Mai 1587 bekennt ihm Lüttich eine Schuld von 20 fl. 12 gr. und verspricht alle fünf Wochen 5 fl. davon abzuführen. Auch die am 4. October 1588 dem Rathsherrn Hieronymus Brehm gegenüber anerkannte Schuld von 42 fl. kann eine geschäftliche Bedeutung haben, da Brehm die Bögelin'sche Druckerei in Händen hatte. Derartige Verbindungen könnten sehr wohl einen Niedergang des Gewerks nach der technischen Seite hin andeuten und das geringe Gedeihen dieser Kleinhändler wäre dann um so erklärlicher. Auch bei Gottfried Lüttich zeigt es sich; 1587 bekennt er der Frau Wolmar eine Schuld von 17½ fl. für eine Tonne Häring, 1590 der Frau Kühlewein 18½ fl. rückständigen Hauszins — ebenso 1591 —, 1591 Christoph Küchenmeister 28 fl. Er hatte dabei ganz besonderes Unglück mit seinen Leuten. Im Jahre

1569 war ihm sein Geselle Matthes Boleffe aus Warschau aus der Arbeit gelaufen und hatte ohne Grund nicht weiter arbeiten wollen; derselbe mußte anderthalb Tage sitzen und durfte ein Jahr lang nicht in Leipzig arbeiten, war aber 1571 schon wieder bei Stephan Günther, wo er neuen Unfug verübte. In demselben Jahre (19. December) wurde Lüttich's neuer Geselle, Leonhard Köberle von Zittau, mit kurzer Haft und 1 Alten Schock gebüßt, weil er die Meisterin gescholten und geschlagen. Köberle war ein schlimmer Patron. Er hatte einem früheren Meister, Salomon Starcke in Schweidnitz, wiederholt kleinere Geldbeträge gestohlen, war aber von diesem nach Zahlung von 6 Thaler Strafe wieder „gut gemacht“ und mit einer schriftlichen Kundschaft über letzteres Factum versehen worden; daß ihn trotzdem drei andere Gesellen des Handwerks, David Hartmann von Erfurt, Thomas Junold von Breslau und Merten Gießmann von Annaberg, gescholten hatten, mußten sie jeder mit 16 gr. Strafe büßen. Weiter erwachsen Lüttich 1573 Ungelegenheiten mit seinem Gesellen Caspar Stof von Frankfurt a. M., der sich mit einem andern Werksgenossen, Matthes Kreckhmar von Breslau, „vollgesoffen“ hatte, und auch 1588 will sein Lehrjunge Peter Kuld, der im Georgen-Hospital erzogen worden war, nicht gut thun und entläuft. Kein großes Wunder also ist es, wenn Lüttich 1581 die Gesellen seines Handwerks auf dem Rathhause „Hudeler“ schalt und sich — angeblich ohne Ursache — zu „ihnen genottiget hatte“; er mußte dennoch 1 fl. 9 gr. Strafe zahlen. Im Jahre 1590, schon kränklich, wurde er in ein neues Innungsgezänk verwickelt und zwar wegen eines „Buches“, welches er durch seinen Lehrjungen Severin Ulrich aus dem Warmen Bade an seine Frau geschickt haben sollte. Die Beziehungen sind unverstänlich, spielen vielleicht gar in bedenkliche eheliche Verhältnisse hinüber, denn nach seinem, vielleicht 1592 erfolgten Tode wird im Januar 1593 Sigismund Korbner von Arnstadt auf Ansuchen seiner Meisterin Christine, Gottfried Lüttich's Wittwe, eingezogen, weil er ihr etliches Handwerkszeug zerschlagen hatte. Er behauptete zu seiner Entschuldigung, daß die Wittve ihm die Ehe zugesagt, er auch seit ihres Ehemannes Tode an die zehn Mal bei ihr geschlafen habe. Natürlich stellte sie das in Abrede; das saubere Paar wurde an das Consistorium gewiesen. Das Geschäft kann nur noch sehr lahm gegangen sein, denn 1595 ist Christine Lüttich ihrer Magd mit 10 fl. Lieblohn im Rückstande.

1570.

122. Bartel Behe, ein Brieftramer von Plauen, muß in der Ostermesse einen halben Tag Haft erdulden, weil er sich vor Gericht unbescheidener Worte bedient hatte.

123. Bartel Seller (Selner, Sener), Kartenmacher, hatte das ganze Geschäftsinventar des verstorbenen Augustin Pfeffer (Nr. 116) für 26 fl. übernommen. Sein Nachlaß wird 1572 von den Erben

Pfeffer's bekümmert. Am 9. Mai dieses Jahres hatte er noch vor Gericht bekannt, daß er am 10. Juli 1571 wegen 5 fl. für Hans Merkel von Nürnberg Bürge geworden sei und hatte versprochen, in jeder folgenden Messe $\frac{1}{2}$ fl. abzuführen. Doch schon vor dem 1. November ist er verstorben, denn seine Wittve Ursula ist es, welche für die Pfeffer'sche Schuld Ratenzahlungen von 3 fl. in jeder Messe zugesagt. Sie heirathete dann den Kartenmacher Kilian Kallosen, von welchem die Schuld bis zum 30. August 1578 bezahlt wurde. Der verstorbene Fabian Kleber war übrigens Bartel Selter 1 Thaler für Karten schuldig gewesen.

1571.

124. Wolf Stürmer II. trat die Geschäftsnachfolge seines Vaters unter sehr ungünstigen Verhältnissen an und wäre von vorn herein ruiniert gewesen, wenn nicht seiner Stiefmutter Elisabeth durch das ihr zufallende, allerdings mit bedeutenden Legaten beschwerte Erbe Christine Blesjng's bis zum 1. Mai 1572 neue Geldmittel zugeslossen wären. Wolf Stürmer war bereits am 11. Juni 1571, während er auf Märkten abwesend war, die Hülfsvollstreckung für Georg Roth in Haus und Hof angekündigt worden und am 31. August die Einweisung desselben wegen 800 fl. und der von zwei Jahren her rückständigen Zinsen erfolgt. Die Sachverständigen schätzten aber im Januar 1572 das Grundstück auf nur 750 fl. in Tagzeiten oder 600 fl. baar; es muß auch in der That verkauft worden sein. Anfänglich scheint Stürmer's Geschäft nicht übel gegangen zu sein; er bekümmert 1576 Hans Renßich von Annaberg wegen 6 fl., 1579 Hans Hessnig von Posen sogar wegen 80 fl. und 1584 schuldet ihm der Briefmaler Wolf Ortenburg von Magdeburg 30 fl. Aber ein unvorsichtiger Hauskauf stürzte ihn von Neuem in Verlegenheiten. Im Jahre 1579 kaufte er Johann Löffler's von Cöln Haus auf dem Brühl neben dem Gasthof zur Eule, konnte aber die bewilligten Tagzeiten nicht einhalten, denn 1584, wie 1586 mußte er deren Zahlung bei eventuellem Gehorsam angeloben und schuldete selbst 1589 dem Verkäufer noch 170 fl. Nur vorübergehende Hülfe brachte ein am 2. Mai 1584 von Caspar Woltrabe auf das Haus aufgenommenes Darlehen von 200 fl. — von denen allerdings im Januar 1587 die eine Hälfte zurückbezahlt war, die andere zu Neujahr 1588 zurückgezahlt werden sollte — und der Verkauf seines auf Balthasar Kessel's Haus stehenden Erbtheils am 27. Januar 1585 gegen baare Abfindung. In welcher finanziellen Bedrängniß er steckte, belegt der Umstand, daß 1583 seine Ehefrau Gertrud dem Bäcker Bartel Jung 16 fl. für „einzelu entnommene Brode“ schuldete und er selbst 1588 seinem Druckerjungen Anton Kasser von Antwerpen seine Forderung von 5 Thaler nur in Theilzahlungen von je 1 Thaler abtragen konnte. Auf die für den Hauskauf noch rückständigen 170 fl. mußte er am 16. Januar 1589 „an Gerichtsstab“ angeloben, zu Reminiscere 30

und zur Ostermesse 40 fl. abzuzahlen und wegen der noch Rest bleiben- den 100 fl. „annehmliche Mittel“ zum Vergleich mit dem Gläubiger vorzuschlagen. Zu dieser Bedrängniß gesellten sich noch die Verluste, welche ihm der Nachdruck seines mit einem kaiserlichen Privilegium begnadigten Münzbuches durch Johann Francke in Magdeburg gebracht hatte. In dem Proceß gegen letzteren sagt Stürmer 1591, daß ihn der Absatzverlust und die schweren Proceßkosten — er hatte deshalb seine Klage vor dem Reichskammergericht fallen lassen müssen — zum armen Mann gemacht hätten; mit Mühe hatte er durch Vermittelung des Buchdruckers Hans Steinmann von Francke eine Entschädigung von 100 fl. herausgepreßt. Wahrscheinlich war gerade diese Streit- sache die Veranlassung gewesen, daß ihm auch der Administrator des Erzbisthums Magdeburg, Joachim Friedrich (später Kurfürst von Brandenburg), mit einem Darlehen von 100 fl. beigeprungen war, mit dessen Rückzahlung er aber eben so säumig werden mußte, wie mit seinen andern Schulden. Am 28. April 1589 mußte Stürmer bei schleuniger Hülfe angeloben, die Summe in vier Terminen bis zur Ostermesse 1590 abzutragen; aber noch 1591 war er mit 50 fl. im Rückstande, so daß am 28. Juni dieses Jahres die wirkliche Hülfe durch Ausschneiden eines Spanes aus der Thür seines Hauses voll- streckt wurde. Ebenso wenig hatte er auch wohl die am 19. Januar 1591 Hans Hertel gegebene Zusage, die ihm schuldigen 55 fl. in der Oster- messe zurückzuzahlen, erfüllen können. Die vorgenommene Subhastation des Hauses lockte keinen Käufer heran, der mehr als 650 fl. zahlen wollte; erst am 1. November 1591 erfolgte zu diesem Preise der freihändige Verkauf an Katharine, Wittve des M. Wolfgang Schröter. Die angezahlten 300 fl. wurden bei Gericht hinterlegt; der Rest sollte von Ostern 1592 ab in Tagzeiten von 10 fl. in jeder Messe ab- gestoßen werden. Wie es unter diesen Umständen möglich war, daß Stürmer's Ehefrau Gertrud am 17. November 1591 die der Wittve Caspar Wolrabe's noch immer schuldig gebliebenen 100 fl. zurück- zahlen und er selber schon vorher, am 20. August, bei der Subhastation von Matthes Maler's Haus auf dasselbe 530 fl. mit 250 fl. An- zahlung zu bieten wagen konnte, ist unverständlich; glücklicher Weise wurde er im nächsten Termin überboten. Stürmer scheint 1593 ge- storben zu sein; 1598 ist seine Wittve Gertrud so weit gekommen, daß sie Kleider verpfändet.

125. Hans Dönnigker aus Zwickau hatte auf der Michaelis- messe „schamhare gemelde vnd Bilder“ Frauen und Kindern zum Vergerniß feil gehalten. Er wurde am 9. October auf einen Tag eingesteckt und die ihm und Andern fortgenommene Waare am 13. October vom Scharfrichter auf dem Markte verbrannt.

1572.

126. Nickel, der Briefträger, früher wohl Landsknecht, starb hochbetagt in diesem Jahre. Der Buchbinder Andreas Ficker lieferte

seinen dürftigen Nachlaß in die Gerichte; er bestand aus einem alten Rod, einem zweihändigen Flamburg, einer Bütte mit Schloß, einem großen „Bild von der Dreifaltigkeit“ und als Lagerbestand aus 2 Buch Liebern, 2 Buch gemalten Briefen und 21 Büchlein allerlei Händel.

127. Hans Bieweg, Kartenmaler, wurde im August 1572 mit noch zwei andern „nackten Buben“ bei den Huren im Knieholz (Terrain von Reichel's Garten), mit denen sie Schande und Unzucht getrieben, aufgegriffen und ihm die Stadt auf ein Jahr verboten. — Darf man ihn in Verbindung bringen mit einem nicht weiter charakterisirten „Johann Biebegl“, welcher Henning Große sen. 175 fl. „für ausgenommene bucher“ schuldig geworden war? Sein Bruder Paul hatte für ihn gebürgt und wurde deshalb im Februar 1603 von Große gerichtlich in Anspruch genommen, zahlte auch wirklich die Schuld in kleinen Raten bis zum 31. Juli 1611 ab. Auch in Jacob Apel's Concurssmasse findet sich 1620 ein von etwa 1600 herftammender Schuldschein Johann Bieweg's über 200 fl. Das deutet auf förmlichen Buchhandel.

128. Valentin Thiele, Kartenmacher, und zwar in seiner Jugendzeit einer der es am tollsten treibenden, später auch mit seinem Mitmeister Kilian Kaltosen bitter verfeindet; seines Treibens wurde bereits bei Stephan Günther (Nr. 117) gedacht. Schon im Jahre 1570 mußte er drei Tage in der Timmniß sitzen, weil er an einem Abend mit den Weibern „So Castaneen brathen“ auf der Straße in von ihm besorgten Bier gezecht, gewaltig gestucht und gescholten hatte. Am 2. April 1572 zahlte er dann 1 fl. 9 gr. Strafe, weil er einen andern Kartenmacher in's Gesicht geschlagen, und mußte 1572 wiederum eine Stunde sitzen, weil er einen Bank auf dem Rathhause erregt hatte. Später noch, 1578, wurde ihm und Kilian Kaltosen bei ihren Zäntereien bei $\frac{1}{2}$ Thaler Buße für einen Jeden Friede geboten. Seine eigenen Gefellen übernahmen später die Vergeltung; 1588 forderte ihn z. B. Nicolas Schultes von Nürnberg vor seinem eigenen Hause mit bloßer Wehr zum Kampfe heraus (hieb in die Steine). Thiele starb 1589 und seine Wittve Martha (seine zweite Frau) heirathete dann den Kartenmacher Jacob Strauß. Sein Haus in der Niclasstraße wurde am 11. Juni 1589 an sie für 350 fl. verkauft, wobei sie eine Hypothek von 100 fl. für das Georgenhospital übernahm. Da sie bereits mit der Hälfte des Hauses belehnt war, so zahlte sie nur 125 fl. und außerdem für das Werkzeug 25 fl. Der Erbtheil des Sohnes Thiele's erster Ehe war zwar schon zu Michaelis 1589 fällig, wurde aber erst zu Neujahr 1593 ausgezahlt; für den seiner rechten Schwester Sibylle wurde diese von den Stiefeltern erhalten.

129. Valentin Ditterich, Kartenmalers-Gefelle, mußte eine Nacht im Gefängniß sitzen, weil er einen andern Gefellen geschlagen und zur Rauferei herausgefordert hatte.

130. Hilian Kaltosen, Kartenmacher, heirathete etwa 1572 oder 1573 die Wittve des Kartenmachers Sellner und übernahm damit die Schuld für das Geschäftsinventar Augustin Pfeffer's. Diese Wittve und ihre etwaigen Nachfolgerinnen im Ehebette — es werden die Vornamen Elisabeth, Ursula und Sabine erwähnt — war, oder waren sämmtlich fragwürdige Charaktere. (Vergl. Nr. 132 und Archiv X, 244. 245.) Durch Mägdekatsch war daneben Zanf und Schimpferei zwischen Kaltosen und Valentin Thiele entstanden. Mit Haft und Geldstrafe büßten alle Betheiligten; eine andere Magd aber, die Kaltosen's Ehefrau auf offenem Markt gescholten hatte, wurde, „die weil sie Ir vnrecht gethan“, andern zum abschreckenden Beispiel mit Gefängniß und zweimaliger Ausstellung auf zwei Stunden im Rothen Ggitter auf dem Naschmarkt bestraft. Jedenfalls war Frau Elisabeth oder Sabine zu gewalthätigen Ausschreitungen geneigt; der Eheherr muß 1580 18 gr. Strafe zahlen, weil sie eine Magd blutrünstig geschlagen hatte und sie selber 1581 einen Tag Gefängniß erleiden, weil sie sich mit einer anderen Frau auf dem Markte so heftig gezanft hatte, daß letztere in Folge der Erregung vorzeitig niedergekommen und bei der Entbindung gestorben war. Obschon Kaltosen's Geschäftsanfänge nur kleine waren, so gehört er doch zu den wenigen Kartenmachern, welche sich in die Höhe arbeiteten. Zwar mußte auch er sich zunächst mit kleineren Darlehen aufhelfen. Er entlieh von vorn herein 23 fl. von Pancraz Weißmann, welche er vom Juli 1574 an in Rehraten von 3 fl. wieder tilgte; er entnahm 1575 von seiner Schwiegermutter, Margarethe Engelschmidt von Ummenstadt, 14 fl. aus dem väterlichen Erbe seiner Schwägerin Ottilie, welche er dafür zu unterhalten hatte. Aber 1582 konnte er doch bereits Martin Schobert's Miethe in der Reichsstraße für 650 fl. mit 300 fl. Anzahlung und Tagzeiten von 10 fl. in jeder Messe kaufen; bis zum 4. Mai 1587 waren 120 fl. derselben gezahlt und erfolgte nunmehr die Lehensreichung. Allerdings hatte er auch seine sämmtlichen Außenstände flüssig gemacht und z. B. am 14. Mai 1583 die Subhastation von Lorenz Flade's Haus wegen Nichtzahlung seiner Schuld beantragt. Kaltosen starb jedoch schon bald darauf, denn nach Verkauf des Hauses wird die Bezahlung dieser Schuld am 22. August 1583 bereits mit seiner Wittve vereinbart. Diese setzte das Geschäft zunächst für eigene Rechnung fort; am 10. August 1584 bekennt sie eine Schuld von 12 fl. an den Papiermacher Christoph Kesperstein.

1573.

131. Christoph Bormann, Maler, gesteht am 23. April 1573 vor Gericht, Georg Fischer zu Nürnberg etwa 10 fl. für „Bücher“ schuldig zu sein. Darf deshalb angenommen werden, daß Bormann, der übrigens vielfach verschuldet war, mit Bildern und Briefen gehandelt hat? Georg Fischer ist jedenfalls ein Kleinverleger,

denn auch der Buchbinder Christoph Birt schuldet ihm für Bücher und Kalender.

132. Hans Kaltsofen von Töpel, Kartenmaler und Bruder von Kilian, scheint es gar nicht bis zum Meister gebracht zu haben. Er war gefänglich eingezogen und am 15. December 1573 verurtheilt worden, weil er Zwietracht und Unfrieden zwischen seinem Bruder und dessen Ehefrau angerichtet haben sollte, auch Stephan Günther und Valentin Thiele, welche dies angezeigt, Verräther gescholten hatte. Es klingt dies in Verbindung mit dem übrigen Verhalten seiner Schwägerin etwas befremdlich, zumal auch Hans sich 1579 mit Gertrud Ehrentraut, die er geschwängert hatte, abfinden mußte. Für die später noch zu zahlenden 15 fl. bürgte allerdings gerade sein Bruder Kilian.

1574.

133. Hans Sedler, Formschneider. Seine Wittve hatte für den Buchdrucker Johann Martorff „figuren reißen lassen“. Im Jahre 1575 bekennt des letzteren Wittve ihr dafür eine Schuld von 2 fl. 14 gr.

134. Georg Panisch, Briefmaler, bekennt am 18. Januar 1574 dem Matthes Speidler eine Schuld von ungefähr 10 fl. für Kleidung, kann dieselbe aber nur in drei weitgesteckten Terminen bezahlen. Wahrscheinlich ist er identisch mit dem Briefmaler Georg Bensch, welcher 1573 unter den Schuldnern des mit musikalischen Instrumenten handelnden Stadtpfeifers Bernhard Krause vorkommt; von 6 Thalern hatte Bensch nur 4 $\frac{1}{2}$ bezahlt.

1577.

135. Christoph Lepper, ein Briefmaler aus Canitz, wird in der Neujahrsmesse 1577 in Gesellschaft einer Gaunerbande in einer verdächtigen Herberge aufgehoben. Er sollte mit dabei gewesen sein, als aus der Bude Hans Schielert's vor Auerbach's Hof 45 fl. gestohlen worden waren. Eine weitere Bestrafung wird jedoch unter den Urfriednen nicht verzeichnet.

1578.

136. Paul Bernhoff von Antwerpen (Antorff) „trägt Kalender feil“, und

137. Merten Becker von Freiberg, „welcher auch Kalender und andere gedruckte Materia seinem Bericht nach feilgetragen“, werden am 5. Januar 1578 zusammen mit einer ganzen Bande losen Gefindels in einer Herberge aufgegriffen und am 8. mit der Weisung wieder freigelassen, sich von hinnen „zu packen“ und sich fernerhin in Leipzig nicht wesentlich aufzuhalten.

138. Philipp Gents von Witterzahn bei Kirchhain, wird in der Ostermesse 1578 in der Herberge des Hans Sixt zur goldenen Kanne

in Haft genommen, weil er sich ebenfalls in Gesellschaft verdächtigen Gefindels, namentlich eines fahrenden Spielmanns, finden ließ, „der aus dem Kaudelsack zu kaudeln anhero gezogen“ und einem anderen Gaukler eine Jungfrau gegen Zahlung von 2 fl. geliehen hatte. Cents gab an, „Er sei ein Buchhändler, vnd ziehe mit Briefen herum vff die Merckte vnd singe, mit seinen beiden Jungen“ Jost Koch von Briühl bei Cöln und Michael Müller von Torgau. Er wurde freigegeben, weil ihm kein Vergehen nachzuweisen war und ihm zugleich „ein (ihm gehöriges) Beslein gedruckte vngedundene Bücher vnd Lieder“ zugestellt, das man in Gerichtsverwahrsam genommen gehabt hatte, weil es einige Zeit vorher von einem als Dieb berichtigten Buchbinder bei Hans Sixt eingestellt worden war. Cents gerieth dann überdies in der Trunkenheit der ganzen Sache halber mit seinem Wirth in Streit und forderte ihn zur Kauferei heraus; er mußte deshalb doch noch nachträglich zwei Tage Haft ausstehen.

1579.

139. Andreas Körber von Weida und

140. Balthasar Schatz von Leisnig, beide Briefträger, wurden während der Neujahrsmesse 1579 in der Herberge des übel berufenen Stodmeisters Hans Moder vor dem Grimma'schen Thore, zusammen mit verschiedenen anderen Personen, als verdächtig eingezogen. Da nichts gegen sie zu erweisen war, so wurden sie zwar nach zwei Tagen verurtheilt wieder entlassen, aber mit der Andeutung, sich „hinweg zu packen.“ Körber gerieth übrigens im nächsten Jahre (1580) von Neuem mit den Gerichten in Conflict; er hatte bei Caspar Holwitz einem fremden Studenten in das Spiel hineingeredet und sich deshalb mit ihm gebalgt. Er mußte wieder einen Tag sitzen und 1 Thaler Strafe zahlen.

1580.

141. Leonhard Engelschmidt, Bürger und Kartenmaler, anscheinend mit Kilian Kalkofen verschwägert. Er wurde am 7. October mit 2 Thaler gebüßt, weil er einem völlig Betrunknen beim Spiel in seinem eigenen Hause 14 fl. abzugewinnen geholfen hatte; die Mitspieler waren zwei Bürstenbinder gewesen. Ob er es übrigens ist, oder ein ganz gleichnamiger Bürstenbinder, welcher am 3. Juni 1584 Christoph Küchenmeister sein Haus am Halle'schen Pförtchen für 700 fl. abkauft (150 fl. Anzahlung, 200 fl. Hypotheken, in der Michaelismesse weitere 50 fl. baar und Tagzeiten von 15 fl. in jeder der drei Messen), vermag ich nicht festzustellen.

1581.

142. Georg Kranz von Alt-Dresden und

143. Thomas Sproffer, ein junger Bursch, beide Briefträger, werden am 19. April 1581, wiederum in der Herberge Hans

Mocker's, mit anderen Personen als verdächtig aufgegriffen, aber nach drei Tagen, weil unschuldig, wieder entlassen und verurtheilt.

1582.

144. Georg Schmidt und sein Bruder

145. Matthes Schmidt, von Freiberg, beide ebenfalls Briefträger, finden sich am 13. Mai 1582 mit einem Bettler in eine Kauferei bei der Ziegelscheune vor dem Rannstätter Thore (dem Aufenthaltsort fahrenden Gefindels) verwickelt. Grund des Streites war, daß jener Bettler eine Hure (fahrende Dirne), welche bisher mit Georg Schmidt herumgezogen war, zu sich genommen hatte und sie ihm nicht wieder „folgen lassen wollen“. Weil der Bettler bei der Kauferei schwer an Kopf und Hand verwundet worden war, so wurde den beiden Brüdern nach dreitägiger Haft das Weichbild auf so lange verboten, bis sie sich mit den Gerichten und dem Stadtarzt (Barbier) verglichen hätten.

1583.

146. Wolf Halbmeister von Weidenbach und

147. Christoph Hofemann von Reichenstein, beide als Briefmaler bezeichnet, erregen in der Nacht zum 8. November 1583 in der Trunkenheit einen Tumult auf dem Markte. Halbmeister hatte mit dem Dolche herumgefuchelt und in die Steine gehauen, Hofemann ihm denselben dagegen vorsorglich entrissen und fortgeworfen. Beide werden am 18. November verurtheilt entlassen; da aber Halbmeister ausdrücklich verspricht, sich fernerhin des Trunkes zu enthalten, so bleibt es zweifelhaft, ob wir es mit Fremden, oder mit einheimischen Gefellen zu thun haben.

148. Heinrich Hoffmann, Formschneider, tritt uns zuerst in einer Balgerei mit Dolchen mit dem Tuchmachergefellen Nidel Behr in Hans Ilgen's Behausung vor Augen, scheint aber unschuldig daran gewesen zu sein. In seinen Geschäftsverhältnissen prägen sich förmlich drei Perioden aus: ein anfängliches schnelles Gedeihen, eine Periode schlimmer Geldverlegenheiten und kurz vor seinem Tode ein abermaliges Aufraffen, wohl in Folge der Geldzuflüsse aus einer zweiten Heirath. Bereits 1589 erkaufte er von dem Böttger Martin Pehschmann dessen Haus im Gewandgäßchen neben Ambrosius Herzsch für 437 $\frac{1}{2}$ fl. mit 250 fl. baarer Anzahlung und Tagzeiten von 8 fl. in jeder Messe; bis 1596 war es voll bezahlt. Ob ihm gleichzeitig eine Erbschaft von dem M. Wolfgang Trubenbach zufließt, oder ob er nur dessen Testamentsvollstrecker war, ist nicht deutlich ersichtlich; er zahlt am 26. October 1598 ein Legat desselben von 100 fl. an Georg Arnst aus, am 22. Juni 1599 ein solches von 5 fl. an Zacharias Kost. Wahrscheinlich stammte auch aus dieser Quelle die Schuld von 231 fl. 8 gr. 6 $\frac{1}{2}$, welche ihm am 13. December 1598 Georg Meister

eingestehet, eine Schuld, für die zum Theil Pfänder standen und für die außerdem der Buchhändler Johann Börner Bürge war; die Schuld erscheint am 13. Juni 1599 abgetragen. Auch am 20. November 1600 wird Hoffmann gestattet, die von Wolf von Rottwitz bei ihm verletzten Gegenstände taxiren und zu seiner Schadloshaltung verkaufen zu lassen. Aber die Regulirung der ganzen ziemlich unklaren Angelegenheit zog sich bis in die Periode seiner Geschäftsklemme hinein. Am 18. Januar 1609 mußte ihm gerichtlich auferlegt werden, binnen bürgerlicher Frist (d. i. zwei Wochen) der Frau Magdalene, Hans Meyer's Eheweib, das ihr von M. Trubenbach ausgefetzte Legat von 100 fl. auszuführen. Die Klägerin hatte bereits das Hülfrecht erlangt, bewilligte ihm aber am 14. Juni noch die Erleichterung, die Summe mit je 25 fl. in den vier folgenden Messen abzutragen, aber baar, „vnd nicht (mit) Buchern oder Andern“; auch mußte er die Zinsen und 30 gr. Gerichtskosten entrichten. Bei der letzten Zahlung wollte er noch eine Summe Geldes, welche er angeblich der Klägerin „Ao. 98 tempore Pestis in's Haus geschickt“, in Anrechnung bringen; es fand aber eine Vereinerung auf Zahlung von 18 fl. statt. — Die schon erwähnte Geschäftsklemme konnte kaum aus den Verhältnissen seines Kleinbuchhandels erwachsen sein. Die einzige auf diesen deutende Schuld ist eine von 2 Thaler 4 gr. an Urban Buttstadt in Erfurt im Jahre 1597, deren Zahlung in Erfurt erfolgen sollte, und auch seine Bürgschaft für den Buchdrucker Zacharias Bärwald in Höhe von 86 fl. 4 gr. gegenüber Abraham Lamberg, Michael Lanzenberger und Johann Beyer's Erben — er mußte in der That am 20. Mai 1597 zahlen — ist nicht von der Bedeutung, um eine förmliche Geschäftsstockung erklären zu können. Diese Beziehungen zu Zacharias Bärwald könnten übrigens den Gedanken wecken, als habe er die eine Bärwald'sche Presse erpachtet gehabt und für seinen Geschäftsbetrieb benutzt. Viel wahrscheinlicher ist es, daß jene Verlegenheiten aus einem neben seinem Buchhandel noch betriebenen ausgedehnteren Waarengeschäft erwachsen waren; er war zugleich „Materialist“, wenn nicht gar ein Gourmand. Es klagten nämlich am 25. Februar 1609 Ruprecht Dickinson wegen 5 Fäßlein Austern zu 18 gr., die Hoffmann in Leipzig, und wegen 9 zu 15 gr., die er zu Raumburg entnommen hatte; am 31. August 1609 Hieronymus Schmied wegen 16 Centner Pflaumen zu 63 fl., welche am 26. Januar 1610 noch nicht bezahlt waren. Schon am 30. Januar 1601 hatte Hoffmann sich verpflichten müssen, eine Schuld von 50 fl., sammt aufgelaufenen Zinsen, in der Ostermesse zu bezahlen. Aber in den Jahren 1609 bis 1612 häufen sich geradezu Schuldklagen und Bekummerungen: am 25. Februar 1609 klagt Hans Kupper wegen 6 fl., am 11. August die Wittve Ursula Windler wegen 74 fl. 14 gr., am 13. December Daniel Kettwigk wegen 69 fl. 25 gr., am 21. December 1610 Joachim Bosenthal wegen 21 fl. 6 gr. und ein ungenannter Gläubiger wegen 42 fl., am 18. Juli 1611 Joel Gehingß-

hausen wegen 11 fl. 8 gr., am 14. Januar 1612 Hans Flogt von Hamburg wegen 31 fl. 7 gr., am 1. November Hans Volgtmann von Breslau wegen 78 fl. für aberkaufte Waaren, am 21. April 1613 Peter Pieret von Meß wegen 62 fl. und noch in wieder besserer Zeit, am 13. Januar 1615, hat Jacob Diemann von Meß einen Rest von 42 fl. 10 gr. 6 A zu fordern. *Ersichtlich ist es, daß die meisten dieser Posten — bei Hans Volkmann ist es ja auch ausdrücklich gesagt — vom Waarenhandel herkommen müssen; zum Ueberfluß verspricht auch Hoffmann selbst im Jahre 1611 seinem Gläubiger Daniel Rettwig zur Deckung der Schuld 20 Klafter gut Nauenhofer Eichenholz zu liefern. Hoffmann hatte auch zum Betriebe seines Geschäftes eine Bude auf dem Markte, welche ihm Hans Becker von Nürnberg durch Partirerei mit dem Marktvoigt wegknappte; er erhielt seinen Stand zwar zurück, mußte die Bude aber etwas verkleinern, um die Budengasse nicht zu verengern. Nicht ohne Einfluß auf Hoffmann's finanzielle Lage konnte übrigens auch die Abfindung und Ausstattung seiner Söhne, des Cand. jur. Heinrich und des Goldschmiedes Wolf, geblieben sein. Aber eine zweite Ehe, die der nun schon alte (und schwache?) Mann noch einging, scheint ihn aus den Verlegenheiten herausgerissen zu haben; seine junge Ehefrau Margarethe war vermögend. Vorläufig ließ dem Ehepaar der Schwager, der Rannengießer Samuel Kessler, am 9. August 1613 100 fl. auf das Haus, da das Vermögen seiner Schwester wohl nicht gleich flüssig gemacht werden konnte. Aber am 19. Juni 1614 vermochte Hoffmann, wie sein anderer Schwager, der Rathsherr Leonhard Delhafen, später bekundet, dem Sebastian Schweidert 500 fl. auf eine Pflugische Hauptverschreibung über 1000 Alte Schock Merckerischer Zinse vorzustrecken, welcher Vorchuß sammt Zinsen im November 1615 an die Wittve zurückgezahlt wurde. Denn nicht lange mehr hatte sich Hoffmann der wieder sorgenfreien Lage zu erfreuen gehabt. Er muß in Frühjahr 1615 gestorben sein; am 28. September 1615 kauft nämlich die Wittve — noch Sechswöchnerin (von einem Posthumus?) — von dem Weutler Balzer Schrey in der Petersstraße dessen Haus für 1200 fl.; sie zahlt 400 fl. baar an, übernimmt 300 fl. an Hypotheken und zahlt den Rest in Tagzeiten von 10 fl. in jeder der Leipziger Messen. Ihr Bruder hatte ihr zu dem Behufe 300 fl. von ihrem auf seinem Hause stehenden väterlichen und mütterlichen Erbgut ausgezahlt. Frau Margarethe war eben bestrebt gewesen, schnell wieder hausangefessen zu werden, denn schon am 17. Juli hatten die Vormünder der Kinder beider Ehen und sie selbst das Haus im Gewandgäßchen dem ältesten Sohn, Cand. jur. Heinrich Hoffmann, für 1500 fl. verkauft. Bis zur Michaelismesse waren als Angeld 1000 fl., in welche als Hypotheken 400 fl. Großmutter- und Muttertheil der vier Kinder und andere 100 fl. eingerechnet wurden, zu bezahlen, der Rest in Tagzeiten von 40 fl. jährlich. Aber auch der jüngere Heinrich Hoffmann folgte seinem Vater bald im Tode:*

seine Wittve Anna hatte das Haus am 19. November 1618 bereits vollständig bezahlt. Heinrich Hoffmann's sen. Wittve aber ist im Jahre 1620 die Ehefrau des Kramers Caspar Arnold.

1584.

149. Friedrich Ortenberg, Briefmaler in Magdeburg, bezieht die Messen von Leipzig und Frankfurt a. d. Ober. Er ist im October 1584 Wolf Stürmer 30 fl. schuldig, die in der Messe fällig gewesen waren; er will den Betrag von der nächster Frankfurter Martini Messe aus durch einen besonderen Boten nach Leipzig senden.

1585.

150. Matthes Otte (Otto?), Briefträger, aber wohl in Leipzig. Georg Müller von Halle und Benedix Seifert, ein Leipziger Kind, werden am 4. September abgestraft, weil sie Otto einen „schelmischen brifftreger“ gescholten hatten. Des Seifertes Kinder die Injurianten waren, geht daraus hervor, daß Seifert auch seinen eigenen Vormund einen „Sacramentischen kuhdoctor“ gescholten hatte.

151. Clara, Zacharias von Emden's Ehefrau, bekennet am 25. August 1585 eine Schuld von 27 Thaler an Alexander Schaffhirt, Papiermacher in Bauzen, für Papier und am 21. Juni 1586 eine solche in Höhe von 11 fl. an den Papiermacher Simon Schmidt von Benig. Hängt sie mit dem Kleinbuchhandel zusammen?

1586.

152. Simon Keyser, der nicht in der Bürgermatrikel steht, kommt zuerst 1578 als Christoph Bird's Buchhandlungsdiener vor. Ein Buchdruckergefell, Namens Heinrich Rindt, hatte ihn auf der Straße zu Boden geschlagen, ob wegen persönlicher oder geschäftlicher Differenzen (seines Herrn halber), bleibt zweifelhaft. Wahrscheinlich führte er nach Bird's Tode vorläufig das Geschäft für Rechnung von dessen Erben weiter, denn am 22. April 1586 finden ihn die Vormünder der unmündigen Hinterlassenen, Johann Rappolt und Nidel Nerlich, „seines geleisteten Diensts halber vnd aller ander zuspruch“ mit „Elff ballen alder Bücher auf dem handel“ ab. Es kann sich bei ihm nur um einen Trödelkram gehandelt haben und muß er sehr bald gestorben sein. (Bergl. Nr. 79.)

1587.

153. Balthasar Cunrad aus Freiberg geht 1587 „mit bildern hausiren“. Er wird in der Neujahrsmesse zusammen mit Walpe von Rochlitz Verdachts halber (Weutelschneiderei) eingezogen; ob schon ihm nichts Unrechtes nachgewiesen werden kann, so wird er zwar am Schluß der Messe freigelassen, aber ihm doch der Aufenthalt in der Stadt außerhalb der Messen verboten.

1588.

154. Nilian Kaltosen II., Kartenmacher, kann etwa 1586 das Geschäft seines verstorbenen Vaters übernommen haben. Die ihn betreffenden Nachrichten sprechen weniger von seinem Geschäft, als von seinem Häuserhandel und seine Geldbedürfnisse entspringen vorwiegend der letzteren Quelle. Bezüglich des ersteren ist fast nur zu erwähnen, daß der Formschneider Wilhelm Hoffmann für ihn oder bei ihm gearbeitet zu haben scheint und daß er sein Papier von Samuel Schaffhirt in Freiberg bezogen haben dürfte; 1591 muß Kaltosen wenigstens in Bürgschaft für ihn 25 fl. an Henning Große zahlen. Im Gewerk scheint es zu dieser Zeit sehr unruhig zugegangen zu sein, denn Streit zwischen ihm und seinem neuen Mitmeister Jacob Strauß über ihre Budenstände auf dem Markt, sowie daraus erwachsene Irrungen innerhalb der Innung, konnten nur seitens des Rathes geschlichtet werden. Wenn Kaltosen auch am 19. Juni 1588, in Gemeinschaft mit seiner Ehefrau Katharina, von Jacob Nidertal's Vormündern ein Darlehen von 42 fl. auf ihr Haus in der Reichsstraße aufgenommen hatte, so war dasselbe doch 1593 bereits zurückgezahlt, als seine Häuser-Transactionen begannen. Am 3. Januar 1593 verkaufte er nämlich dieses Haus an Martin Fröhlich für 500 fl. baar Geld und erwarb an demselben Tage das Hadeborn'sche Haus in der Burgstraße für 900 fl. Als Anzahlung entfielen 300 fl., an Hypotheken übernahm er 150 fl., zahlte zur Oster- und Michaelismesse 1593 je 100 fl., den Rest in Tagzeiten von 16 fl. 14 gr. in jeder Messe. Damit nicht genug, erkaufte er am 24. October desselben Jahres noch ein zweites Haus in der Burgstraße, das von Benedig Frißschens Erben, für 1335 fl. unter Uebernahme von 150 fl. Hypotheken, baarer Anzahlung von 500 fl. und mit Tagzeiten für den Rest von 25 fl. in jeder Oster- und Michaelismesse. Das ging aber doch wohl über seine Kräfte, denn am 9. April 1595 mußte er das kleinere Haus schon wieder an Eva Jung für 1000 fl. verkaufen; diese übernahm die 150 fl. Hypotheken und zahlte 400 fl. baar an, von denen Kaltosen sofort 50 fl. zur Abstoßung der einen Hypothek auf sein anderes Haus verwandte. Das an Eva Jung verkaufte Haus war am 31. Januar 1599 von dieser vollständig bezahlt; aber daraus, daß von den entfallenen Theilzahlungen die meisten an Professor Land als Erbgeld von früherer Zeit her und 150 fl. an Peter Hadeborn's Ehefrau hatten gezahlt werden müssen, scheint hervorzuleuchten, daß anderweitige Geldaufnahmen bei diesem Häusermacher mitgespielt haben müssen. Am 2. Mai 1600 nahm Kaltosen überdies unter Bürgschaft seines Bruders Johann 100 fl. aus dem Vermögen der Nicolaitirche auf sein Haus auf. Trotzdem er auf demselben auch die Braugerechtigkeit besaß — 1607 gesteht er Hans Fröhlich eine Schuld von 4 fl. für Hopfen — so scheinen seine Verhältnisse gegen sein Lebensende hin doch etwas zurückgegangen zu sein. Zwar treten nicht

viele und zu große Schulden hervor — 1599 31 gr. an Hans Weislich, 1607 50 fl. an Urban Fismann's Erben, 1609 50 fl. rückständiges Erbgeld vom Hause —, aber am 9. Februar 1608 mußte er in Gemeinschaft mit seinem Bruder „zur Verbesserung ihrer Nahrung“ von Anna, Johann Engelmann's Ehefrau, 200 fl. auf halbjährige Kündigung aufnehmen; Johann nahm davon 120 fl. für sich und beide setzten dafür ihre Häuser zum Unterpfand ein. Abgesehen davon, daß ihm seine Abmiether mit den Miethszinsen im Rückstand waren, blieben ihm auch die von dem Kartenmacherhandwerk fast untrennbaren Unannehmlichkeiten mit seinen Arbeitern nicht erspart. Im Jahre 1607 wurde sein Lehrjunge, Hans Peter, Diebstahls halber steckbrieflich verfolgt; derselbe hatte nächtlicher Weile in das Georgen-Hospital eingebrochen und Kleidungsstücke gestohlen. Er erhielt deswegen am 11. März seinen gehörigen Stockschilling und versprach zwar seine Lehrzeit auszuhalten, stahl aber bald genug zweien Savoyarden aus ihrem Gewölbe einige hundert Gulden. Auf Erkenntniß der Schöppen vom 22. September 1607 mit Staupenschlag und ewiger Landesverweisung bestraft, kehrte er dennoch zurück; er büßte seinen Meineid (bei dem Schwur des Urfriedens) am 29. Januar 1608 durch das gebräuchliche Abhauen der Schwurfinger. Kilian Kaltosen starb im Laufe des Jahres 1609; am 21. December dieses Jahres unterstützt der Rath seine Wittve Katharina mit einem Darlehen „zu ihrer Nothdurft“ und am 2. November 1610 setzte sie selbst sich mit ihren eigenen und mit ihren Stiefkindern wegen der Erbschaft auseinander. Der eine Sohn, Kilian, war dazumal bei dem Seidensticker Hans Erich Frieße in der Lehre; seine Vormünder verbürgen sich für sein gebührliches Verhalten bis in Höhe von 100 fl. Die Wittve aber setzte zunächst das Geschäft selbst fort; im Jahre 1612 bezog sie Papier von Abraham Seidel in Plauen, schuldet ihm auch dafür 12 fl., konnte aber am 14. Mai 1615 dem seiner Zeit von ihrem Ehemanne geschmähten Jacob Strauß doch 50 fl. leihen.

155. Arnold Kehr; sein Geselle Anton Hauptgen von Thurn wird am 27. März 1588 nach eintägiger Haft verurtheilt, weil er den Corduanmacher Peter Pfeiffer mit bloßer Wehr überlaufen und herausgefordert hatte.

156. N. N., Briefmalerin. Arnold Fudinger war mit noch zwei ihm ähnlichen Patronen vor ihr Haus gekommen, hatte an die Fenster geschlagen und sie und ihre Tochter für Huren ausgeschrien; die Sache endete mit der üblichen Ehrenerklärung.

1589.

157. Jacob Strauß, Kartenmacher, heirathete 1589 oder 1590 Martha, die nicht unbemittelte Wittve Valentin Thiele's, welche schon dessen Werkzeug für 25 fl. übernommen hatte. Strauß scheint die Absicht gehabt zu haben, das Geschäft unter der alten Firma

fortzuführen; am 30. März 1590 wird ihm wenigstens auf Ansuchen des Kartenmaler-Handwerks auferlegt, „das er in den Formen und allenthalben seines vordahen Valtin Tilens Rahmen abschaffen, und seinen Rahmen darin führen solle“. Es scheint also die Anbringung der Firma auf den Producten des Handwerks ein Brauch, oder eine Vorschrift gewesen zu sein. Ueberhaupt muß das Handwerk Strauß mit scheelen Augen angesehen haben. Mit Kilian Kaltosen war er ihrer Buden auf dem Markte halber in Streit gerathen, Verbalinjurien waren gefallen und drei Gesellen hatten deshalb Strauß dem Handwerk in Freiberg gegenüber als einen gescholtenen Mann denunciirt. Die Irrungen innerhalb der Innung wurden zwar am 14. August 1590 vom Rathe beigelegt und beurkundet, daß die beiden Streitenden verglichen, die Scheltworte aufgehoben seien; aber unmittelbar daran schloß sich 1591 ein ähnlicher Streit zwischen Strauß und dem Kartenmacher Georg Menteler von Erfurt, den er des Diebstahls beschuldigt hatte. Die Sache war nicht völlig zum Austrag gebracht worden, das Feuer glimmte unter der Asche fort und brach auf der Raumburger Messe 1605 in Scheltworten zwischen Strauß' Ehefrau und Georg Menteler wieder zu heller Flamme aus. Das Gewerk, welches zu dieser Zeit aus fünf Meistern bestand, nahm gewissermaßen Partei gegen Strauß. Denn obschon der Proceß zwischen diesem und Menteler noch vor den Gerichten spielte, wurden Strauß und seine Leute unredlich gescholten, er und sie, insoweit sie über zwei Wochen bei ihm arbeiteten, zu keiner Innungssitzung eingeladen; Strauß klagt, daß er seit fünf Jahren sein Handwerk nicht ordentlich treiben, die erforderliche Anzahl von Gesellen nicht bekommen könne. Namentlich sollte ihn der Meister Arnold Reutter auf offenem Markte geschmäht und gesagt haben, er sollte seinen „schelm vnd Dieb aus dem Besen ziehen“. Sämmtlichen Meistern wurde in Folge dieser Klage bei Strafe von 20 Thalern geboten, sich alles Schmähens, Haberns und Auftreibens der Gesellen gegen Strauß bis zum Austrag der Sache mit Menteler zu enthalten. Unter diesen Verhältnissen ist es nicht besonders zu verwundern, daß Strauß sich fast ununterbrochen in Geldverlegenheit befand. Schon 1596 mußte er in Bürgschaft für seinen Stieffohn Jonas Thiele 7 fl. Miethszins zahlen und obschon ihm seine Ehefrau Martha am 25. Mai 1597 die Hälfte ihres 1589 aus der Erbschaft ihres ersten Ehemannes übernommenen Hauses in der Ricklasstraße zum Eigenthum überwies, so mußte er dieses neue Besizthum doch sofort wieder als Unterpfand für eine Schuld von 50 fl. einsetzen. Die Abfindung seiner Stieffinder, specieell die Ausstattung seiner Stieftochter Sibylle Thiele, nöthigte ihn später zur Aufnahme immer neuer Darlehen; so am 30. October 1608 von 50 fl. (auf ein Jahr) auf jenes Haus bei dem Rathsherrn Thomas Lebzelter. Nach dem Tode seiner Ehefrau mußte er jener Stieftochter am 17. Juni 1612 noch weiter die Gerade, 83 fl. Vater- und 70 fl. Muttertheil

ausfolgen. In dem Erbvergleich mit seiner Ehefrau und mit seinen leiblichen Kindern hatte er das ihm schon halb zugeschriebene, aber stark mit Hypotheken (319 fl. 18 gr.) belastete Haus für 700 fl. übernommen. Von dem Werthüberschusse gebührten ihm überhaupt nur 190 fl. 1 gr. 3 \mathcal{L} ; die Stieftochter Sibylle Klein erhielt ihren dritten Theil sofort ausgezahlt, die zwei Drittel von Strauß' leiblichen Kindern blieben aber mit 126 fl. 14 gr. 10 \mathcal{L} auf dem Hause stehen. Neue Schulden drängten: 1613 bei Andreas Lucas mit 36 fl., bei Hans Müller mit 2 fl. für entnommene Waaren, bei Ambrosius Bockofen's Wittwe mit 30 fl., Posten, welche sammt andern in Terminen abzuführen waren. Dazu trat die Auszahlung des Muttertheils seiner nunmehr mündig gewordenen leiblichen Tochter Marie, der Ehefrau des Kartenmachers Georg Bodel in Halle. Am 14. Mai 1616 mußte er von dem Professor Dr. Michael Wirth 50 fl. und von der Wittwe seines früheren Gegners Kilian Kalkofen ebenfalls 50 fl. entleihen, am 10. Juni 1619 bei dem Reichen Almosen wiederum 50 fl., alles auf das überschuldete Haus eingetragen, während zugleich für Thomas Lebzelter noch die gesammten Zinsen im Rückstande waren. Bei der letzten Darlehensaufnahme befindet sich Strauß zwar bereits in großer Leibeschwachheit, doch aber schon wieder im glücklichen Besiz einer zweiten Ehegattin, Gertrud. Er stand vor seinem Ende: am 7. November 1621 verkaufen seine Wittve, sein Sohn Andreas und seine Tochter Marie Bodel das Haus für 143 Reichsthaler Baarzahlung, eingerechnet die 150 fl. Hypotheken für Hospital und Reiches Almosen. Die Wittve scheint zu ihrer Stieftochter nach Halle übergesiedelt zu sein.

1591.

158. Georg Menteler, aus Wien gebürtig, Bürger und Kartenmaler in Erfurt, besuchte die Messen in Leipzig und Raumburg. Im Jahre 1591 wurde er auf Veranlassung des Olmüzer Kartenmacherhandwerks in Leipzig als Dieb und Schelm angegeben, weil er in den achtziger Jahren — damals Soldat und Trommelschläger in der Truppe des Erzherzogs Maximilian in Polen — einen Kameraden bestohlen, auch geraubt haben sollte; Jacob Strauß scheint unter den Scheltenden in erster Linie gestanden zu haben. Die Sache wurde jedoch in Leipzig zur Zeit bis zu rechtllichem Beweis vertagt und die Parteien bis dahin für ungeholten erklärt. Aber Strauß wurde durch gerichtliche Weitläufigkeiten und die Parteinahme des Erfurter Rathes für seinen Stadtbürger an der Durchführung seiner Streitsache behindert und gerieth dadurch, wie schon mitgetheilt, zu der Leipziger Innung in eine schiefe Stellung. Menteler war nicht einmal der beschuldigten Thaten in Abrede, rühmte sich derselben sogar in einem Schreiben vom 5. September ganz unverholen; er meint, wenn ihm schon von seinen Mißgönnern nachgesagt werde, er habe in jenem Kriegszuge (vor 1588) „gestohlen, geraubt vndt genommen, so sollte

mich doch solches nichtt schamroth machen, dann es einen Jedern Kriegsman wieder seine feinde woll erlaubet, vnd wolte Gott, Ich hette es noch erger gemacht. Solchs hatt vnter ehrlichen Kriegsleuttenn kein bedenden, vielweniger bedarffs vorwerffens inn igitenn meinen Burgerlichenn Zustande, wannbell vnnndt handtwerge vnnndt giebet solches wieder dem handtwerge noch der Obrigkeit zu schaffen“. Der Proceß begann von Neuem im Jahre 1602, nachdem Menteler auf der Raumburger Messe Strauß' Ehefrau nach ihrem dicken Schelm von Mann gefragt und sie selbst nach damaligem Brauch gleich mit „Sure“ betitelt hatte.

159. Blasius Lange, Bürger und Kartenmacher, verspricht am 9. October 1591 alle Kosten u. selbst zu zahlen, falls Ambrosius Beutiger von Olmütz — wahrscheinlich sein Gefelle — sich nicht mit dem beschädigten Hans Feustel und dem Barbier wegen des Arztlohns und mit den Gerichten wegen der Strafe abfinden sollte. Am 11. Juni 1596 gesteht auch seine Ehefrau Walpe der Steinmehkin eine Schuld von 24 gr. Lange muß im Beginn des Jahres 1597 gestorben sein, da seinem Sohne auf Wunsch seiner Wittwe am 28 Februar ein Vormund bestellt wird.

1592.

160. Hans Bed und

161. Element Hendel mit seiner Frau, beide von Erfurt, finden wir im Jahre 1592 wegen des Vertriebes eines Schmähliedes in Untersuchung. Sie scheinen aber schon etwas höher stehende Buchkrämer gewesen zu sein, denn des erstgenannten Wirth ist der Buchhändler Hans Börner — er hatte aber seine Waaren nicht in dessen Hause „ausgeschlagen“ —, der andere aber hatte gar ein „Gewölbe am Rathhause“ von Florian Neuen ermiethet. Das anstößige Lied sollte von Anton Cortois, Briefmaler in (?) Kreuznach stammen und in Urfel gedruckt sein. Bed, der fünf oder sechsmal im Jahre Leipzig besuchte, wollte 100 Exemplare, Hendel und seine Frau sollten beiderseits je ein Buch bezogen haben.

162. Albrecht, ein wandernder Buchkrämer, welcher in Leipzig seinen Stand bald am Grimma'schen Thore, bald am Burgkeller hatte, sollte jenes incriminirte Schmählied auf dem Wege zwischen Erfurt und Leipzig an Hendel's Frau verkauft haben.

163. Jacob Kupferschmidt, ein Briefträger aus Raben in Böhmen, wird zusammen mit einem Bettler in einer Herberge vor den Thoren wegen Verdachts, daß sie „Falschbettler“ wären, eingezogen. Obchon nichts gegen sie zu erweisen ist, so wird ihnen dennoch auferlegt, sich aus der Stadt zu „packen“ und sich nicht wieder in Leipzig sehen zu lassen.

1594.

164. Wolf Stürmer's II. Wittve Gertrud scheint ihres verstorbenen Ehemannes Geschäft fortgesetzt zu haben, muß aber — obwohl der Rath sie anscheinend über Wasser zu halten suchte — kaum aus finanziellen Bedrängnissen herausgekommen sein. Im 26 Mai 1594 ließ ihr derselbe 100 fl., und am 19. März 1595 weitere 70 fl., welche zum Ankaufe von Caspar Gesele's Haus auf dem kleinen Rauze vor dem Petersthore Verwendung fanden. Der Kaufpreis für das Haus, auf welchem 30 fl. Hypotheken standen, war 350 fl., worauf 100 fl. Angeld, in der Michaelismesse weitere 20 fl. und dann Tagzeiten von 5 fl. in jeder Leipziger Messe zu zahlen waren. Als Unterpfand für das erste Darlehen des Rathes dienten die 10 fl. Tagzeiten in jeder Messe, welche Gertrud Stürmer noch bei Katharine, Wolf Schröter's Wittve, auf das Haus in der „Reichsstraße“ (sic) zustanden; bei dem zweiten Darlehen edirte aber die Schuldnerin für die Gesamtschuld den ganzen Rest dieses Erbgeldes (noch 235 fl.). In den Jahren 1596 und 1597 tauchen dann allerhand Haushaltungsschulden auf, welche meist in Ratenzahlungen während der Messen beglichen werden müssen: 4 fl. an Georg Kürsten, 2 fl. an N. Turßen (für Fleisch), 7 fl. an den Schneider (Rest für die Kleidung ihres Sohnes), 3 fl. 15 gr. an Gregor Raumann und 25 fl. an Oswald Hilliger, letzterer Posten bereits unter Zugestehung der wirklichen Hilfe. Die Schuldklagen häufen sich bis zum Jahre 1600 in bedenklicher Weise; einzelne müssen bereits auf das Haus auf dem Rauz eingetragen werden, nur unbedeutende Forderungen an Schuldner stehen ihnen gegenüber. Aber aus keiner der Notizen ist mit Sicherheit etwas über die Geschäftsverhältnisse zu folgern. Dagegen erfolgt im Jahre 1601, auf Grund zweier Verurtheilungen, unter Ausschneidung eines Spanes aus der Hausthür die Einweisung in das Grundstück und die Einleitung des Subhastationsverfahrens.

1595.

165. Hans Kaltosen II., ein Sohn Kilian des Aelt., scheint fast — wenigstens theilweise — mit seinem Bruder Kilian zusammengearbeitet zu haben. Im Jahre 1595 kauft er Georg Ettmüller dessen Grundstücktheile im Preußergäßchen ab und nimmt am 10. Mai 1597 auf diese „zwei Häuser“ von Hans Frölich 230 fl. auf. Er schuldet außerdem 1598 Hans Grunewald 10 fl. 15 gr. (anscheinend für Bier), sowie Paul Beyer von Zwidau 8 fl. (wohl für Papier). Sein Gewerbebetrieb gehörte nicht zu den kleinsten, denn er hielt zum mindesten einen Gesellen. Im Jahre 1599 war dies Stephan Witzthum von Nürnberg, welcher sich aber nach Kartenmacher Art betrug; er schmähete seinen Meister und stieß Gotteslästerungen aus (d. h. fluchte stark). Noch im Jahre 1600 vermochte Hans Kaltosen für seinen Bruder Kilian wegen 100 fl. zu bürgen, aber schon am 25. November 1606 mußte er sein Miethhaus im Preußergäßchen an den Würsten-

binder Hans Weißmann für 550 fl. verkaufen; baares Angeld empfang er 300 fl., der Rest war in Tagzeiten von 10 fl. in jeder Messe zu erlegen. Der finanzielle Verfall schreitet nun schneller vorwärts. Am 4. März 1611 schuldet seine Ehefrau Anna an Moses Bollmann 5 fl. 14 gr.; sie will in jeder Messe 1 fl. abzahlen, aber schon sie selbst, nicht ihr Ehemann, verspricht eventuelle Leistung des Gehorsams auf eigene Unkosten. Und in der That lassen auch am 19. Juli desselben Jahres die Vormundschaftsherren das Haus öffentlich feilbieten; es werden von 800 bis 900 fl. geboten, aber erst am 20. Februar 1612 wird es dem Rathsherrn Christian Bapst für 900 fl. — mit 500 fl. Angeld und jährlich 40 fl. Erbgehd — zugeschlagen.

166. Wilhelm Hoffmann, Formschneider, Bruder von Heinrich Hoffmann, macht ebenfalls die bei seiner Gesellschaftsklasse gewöhnliche Periode eines wüsten Lebens durch. Am 2. Juni 1595 bricht er in der Trunkenheit bei Abraham Dreher den Hausfrieden und bedroht dessen Schenken mit dem Dolche. Er arbeitete damals anscheinend bei Kilian Kaltsofen — er ist ihm 11 fl. 7 gr. für Kostgeld schuldig —, 1597 aber wohl bei seinem Bruder Heinrich.

1596.

167. Hans Berlin aus Neustadt a. d. Saale, Briefträger, zahlt am 26. Januar 1596 5 fl. für das Bürgerrecht. Bezeichnend für die Werthschätzung dieser ganzen Klasse von Gewerbtreibenden ist es aber, daß ihm die Rechte eines Bürgers nur auf so lange zugesichert werden, als er „sich bürgerlichen verhalten“, sein erkauftes Haus nicht wieder veräußern und keine „verdeckte brieff vnd anders verkaufen“ werde. Das betreffende, in der Klostersgasse vor dem Petersthore gelegene Haus hatte er bereits 1595 von Andreas Grabner erkauft und 65 fl. Angeld darauf bezahlt. Der Kauf wurde aber im Jahre 1599 rückgängig, weil der Verkäufer nicht die Gewere für Grund und Boden zu leisten vermochte. Berlin kaufte dann am 26. März 1599 von dem Buchbinder Hans Bärwald dessen Häuslein in der Bettelgasse vor dem Grimma'schen Thore für 85 fl., mit 65 fl. Angeld und löste auch die 20 fl. Tagzeiten bereits in der Ostermesse darauf durch Baarzahlung von 15 fl. ab. Er starb schon im Anfang des Jahres 1603, denn am 14. April dieses Jahres wird seine Wittwe angewiesen, die 12 fl., welche ihr verstorbener Ehemann seinen nächsten Freunden (Blutsverwandten) testamentarisch vermacht habe, bis zur Ostermesse bei dem Rathe zu hinterlegen.

1597.

168. Heinrich Schumann von Ponigl,

169. 170. Heinrich und Hans Becker von Quedlinburg,

171. Christoph Ebeling von Halberstadt und

172. Heinrich Degen von Großen Sommer, „leichtfertigt Iose gefinde, so sich mit libertragen“ abgeben und Unfug auf den Gassen getrieben hatten, werden in Haft genommen und am 9. October verurtheilt. (Der Ausdrud „libertragen“ kann übrigens auch auf Kapitler [Tagelöhner] und Träger „unter den Leitern“ bezogen werden.)

173. Hans Goltsch von Strehlen, „ein senger vnd ein brief-treger“, betrügt sich in einem Bierhause unbescheiden, haut mit der Wehr in die Steine und sitzt einige Tage in Haft. Er wird am 3. Mai 1599 verurtheilt; weggestrichen ist die Bemerkung: „weil er den schweren gebrechen gehabt.“ — Es möge hier angefügt werden, daß sich im Jahre 1606 Herzog Heinrich Julius von Braunschweig, postulirter Bischof von Halberstadt, darüber beschwerte: es sei ihm zum Schimpf eine historische Relation gedruckt und ein Schmähschreiben verfertigt worden, das „diesenn verschiene (Oster-)markt zu Leipzig öffentlich verkauft vnd gesungen worden.“ Kurfürst Christian II. verfügte deshalb in einem eigenhändig unterzeichneten Rescript, datirt Golditz 10. Juni 1606, daß Schandlieder und -Gedichte und alle Schmähschriften ernstlich zu verbieten seien. Deshalb seien auch „alle exemplaria der relation bei Ihme (Abraham Lamberger) vund den andern Buchführern aufzukauffen, vund bezulegen, sowol das gedichte Lied herumzutragen oder zu singen, genzlich (zu) verbietenn.“

1599.

174. David Böttner, Bücherkramer, läßt seine Waaren nach der Michaelismesse 1599 nach Baugen schaffen, jedenfalls sein Wanderlager oder sein Meßeinkauf; es ist dürftiger Natur. (Vergl. Archiv XII, 143. 144.)

175. Stephan Bisthum von Nürnberg ist in diesem Jahre noch Geselle bei Hans Kaltosen: ein ächter Kartenmacher. (Vergl. Nr. 165.) Aber bereits im Jahre 1602 ist er Meister und wird in dem Rank der Innung mit Jacob Strauß als Zeuge vernommen, scheint sich aber nur in beengten Geschäftsverhältnissen bewegt zu haben. Er bekennt am 30. November 1608, daß ihm sein „itziges Weib“ 20 fl. baar Geld und 58 fl. Tagzeiten „Seines erkaufften“ Hauses zugebracht habe.

1600.

176. Caspar (Josias?) Thiele, Kartenmaler, bürgt am 3. März 1600 in Gemeinschaft mit seinem Stiefvater Jacob Strauß in Höhe von 100 fl. für ein Darlehn des Diaconus Mathias Franke an den Buchhändler Michael Stoll.

1602.

177. Wolf Stürmer III. übernimmt, wahrscheinlich erst nach dem Tode seiner Mutter, das väterliche Geschäft und das Grundstück

jener. Seine Person kommt in den Acten nur insofern vor, als am 19. Juni 1607 seiner Ehefrau Magdalene auf Antrag Elias Bersmann's wegen 20 fl. geliehenen Geldes für den 19. August Hülfsvollstreckung angedeutet wird; an diesem Tage sollten die von ihr hinterlegten Pfänder tagirt und Bersmann aus ihrem Erlös befriedigt werden. Am 18. Juli 1616 wird ihr auch für alle ihre Angelegenheiten ein Curator bestellt, besonders zur Einbringung von 50 fl. bei Elias Held (Helten) in Zauer. Ob dagegen Christine Stürmer — der am 3. October 1624 anbefohlen wird, bei Vermeidung der Hülfe, binnen bürgerlicher Frist dem Rathe 257 fl. 16 gr. 6 A Kapital, Zinsen, Schoß und Schatzung, am 16. Juni 1625 unter der gleichen Androhung der Magdalene Reip 138 fl. 14 gr. Kapital und Zinsen zu bezahlen — seine zweite Ehefrau, seine Schwester oder Tochter ist, ist nicht zu erkennen. Am 17. October 1625 wird Wolf Stürmer's Haus auf dem Ranz noch erwähnt.

1603.

178.? Martin Faß aus Lothringen (von Lottrungen), „welcher Dinte herumtbregt vnnndt feil hat“, wird im März 1603 eingestekt, weil er einen Rathsherrn (Weßer) geschimpft haben sollte. Ob wirklich hierher gehörig?

1604.

179. Peter Schendel, Illuminist, ist in diesem Jahr bereits verstorben. Das von ihm handelnde Material vergl. Archiv XII, 147.

1605.

180. Arnold Reutter, Kartenmacher, erscheint als Geselle in Leipzig zuerst im Jahre 1591, dann 1602 als Innungsmeister in dem Gezänk des Handwerks mit Jacob Strauß, ja, er scheint einer der Hauptschürer und -Schimpfer dabei gewesen zu sein. Besonders berufen zum Sittenrichter war er aber wohl nicht; in seiner Familie ging es wenigstens später nicht gerade sehr ehrbar zu. Im Mai 1622 ließ er selber seine Tochter Margarethe auf einige Tage ins Gefängniß stecken, weil sie „sich an einen Ehemann gehangen“. Trotz ihres Versprechens, nunmehr gut zu thun, kommt sie 1623 von Neuem in Untersuchung, weil sie die Ehefrau eines andern Kartenmachers „biß auff den Tott geschlagen.“ Die Klagesache war gegen vier Wochen verschleppt worden; am 3. September 1623 bürgt der Fischhändler Jacob Bölglaier — nicht ihr eigener Vater — dafür, daß die Delinquentin sich auf die Forderung des Gerichts hin stellen werde.

1608.

181. Urban Schmidt, Kartenmaler, kann erst nach dem Jahre 1602 Meister geworden sein und taucht 1608 gleich mit Schulden behaftet auf. Er muß am 19. Februar 1608 Matthes Hoffmann (etwa Formschneider?) eine Schuld von 6 fl. bekennen, am 27. Juli

seinem Mitmeister Stephan Bizthum eine solche von 3 fl., am 29. November eine nicht bezifferte Summe an Hieronymus Jordan (also für Papier), am 30. Juli 1610 Profius Richter 4 fl. 6 gr., alles Posten, welche er binnen bürgerlicher Frist oder ratenweise in den Messen zu bezahlen verspricht. Daneben nimmt er zur Verbesserung seiner Nahrung am 25. Mai 1608 von Heinrich Schilling in Mödern 60 fl. und von der Wittve Ursula Schindler ebenfalls 60 fl. auf, wofür er mit Einwilligung seiner Ehefrau sein Haus in der Klostergasse vor dem Petersthor als Unterpfand einsetzt. Der zweite Posten wird am 12. Januar 1625 abgestoßen, aber erst von seiner Wittve. Diese hatte bereits im Jahre 1613 kleinere Schulden für eigene Rechnung gemacht.

1609.

182. N. N., Briefmaler, wird im October dieses Jahres von einem Kramer, Hans Parsch, aus Freiberg, schwer verwundet (übel gestochen). Der Uebelthäter muß zwei Tage sitzen und sich mit dem Verwundeten wegen des Arztlohns und mit den Gerichten wegen der Strafe abfinden.

1612.

183. Die Gebrüder Kaltosen, Balthasar, Christoph und Hans, Söhne von Kilian II., sind, — soweit erkennbar — alle drei früher oder später Kartenmacher; aber es ist unbestimmbar, wann sie selbständig geworden sind und wie lange die Mutter Katharine das Geschäft zusammengehalten hat. Deshalb mögen die Notizen über sie hier vereinigt bleiben. — Am 21. Juni 1617 verspricht Katharine Kaltosen das Haus sauber und in Ordnung zu halten, jedenfalls bis Michaelis darin zu bleiben und es zu räumen, sobald es verkauft sei; in diesem Falle solle sie ihre 100 fl. von dem gezahlten Angelde erhalten. In der Ostermesse 1618 zahlt auch der Käufer, Oberhofgerichts-Procurator Dr. Balthasar Mevius, 100 fl. Kaufsrate, wovon die Mutter ihrem leiblichen, jetzt mündigen Sohne Balthasar 65 fl. 13 gr. 7 $\frac{1}{2}$ A. Vatertheil abträgt; bis 1620 ist das Haus bezahlt. Auf die Ostermesse 1619 fällige Rate legt aber der zu Gräfenhainchen wohnende Seidensticker Peter Heinke Beschlag; wahrscheinlich steht dieses Factum irgendwie mit dem ältesten Stieffohn Kilian, der ja Seidensticker geworden war, in Verbindung. Ebenso spielt in demselben Jahre eine Geldangelegenheit (110 fl. sammt Zinsen), die mit ihrem Sohne Hans zusammenzuhängen scheint. Dies ist um so wahrscheinlicher, als die Söhne nicht gut thun, auf ihrem Handwerk nicht arbeiten wollten und der Mutter trohten, ja, sie zu schlagen drohten. Kilian und Balthasar hatten sich auch anwerben (sich schreiben) lassen, weshalb die Mutter beide einstecken ließ; sie wurden erst am 24. November 1619 auf Verwendung des Werbeofficiers, Fähndrichs von Dieskau, freigelassen und angewiesen, sich aus der Stadt zu machen. Um die Thunichtgute los zu werden, zahlte ihnen die Mutter zu ihrer

Ausrüstung noch 40 und 21 fl. und eine Abrechnung mit den Vormündern findet im Juni 1620 statt, nachdem Kilian vom Musterplatz zurückgekehrt war. Nur Hans blieb zunächst bei der Mutter und handelt 1621 für sie bei der Empfangnahme eines Außenstandes von 15 fl. bei Hans Weismann's Wittwe, und ebenso Christoph am 11. Juni 1622 bei Eingang des Restes von 70 fl.

1613.

184. Jacob Krafft, Kartenmacher, tritt von vorn herein mit Schulden behaftet auf; er hatte sein Werkzeug von Samuel Hadeber's (eines Kartenmachers?) Wittwe auf Credit gekauft und versprach die in der Michaelismesse 1613 fälligen 4 fl. in zwei kurz bemessenen Terminen abzutragen, ebenso am 15. März und 22. Juli 1613 binnen bürgerlicher Frist 16 fl. 13 gr. an Paul Fleck in Zwickau und 16 fl., „oder was sich in Rechnung finden wirdet“, an Martin Ruppelt zu bezahlen. Vermuthlich handelte es sich hier um Papierlieferungen, derentwegen er auch am 16. November 1614 Hans Jordan 4 fl. 10 gr. 6 λ und am 14. April 1615 Hans Hufnagel von Knauthain 22 fl. bekannte, Posten, welche er nur in mehreren Raten abtragen konnte. Selbst dem Handwerk war er von vorn herein mit 6 fl. für eine Muskete verhaftet. Natürlich folgten auch schnell wirtschaftliche Schulden: im December 1615 $3\frac{1}{2}$ fl. an die Hauswirthin für Miethzins, im Januar 1616 22 fl. an Hans Seidel, dann in den Jahren 1622 bis 1624 allerhand Klagen gegen seine Ehefrau wegen versetzter und angeblich verloren gegangener Pfänder. Am 15. Februar 1623 wird Krafft gar befohlen, zu Ostern Erhard Korn's Miethse zu räumen und sich bis dahin „friedlichen und schieblichen“ mit ihm zu halten.

1615.

185. Sebastian Muth, Illuminist und Briefmaler. Er scheint von Hause aus Buchdrucker-Gesell gewesen zu sein, wenigstens in Beziehungen zu der Innung gestanden zu haben, wie denn auch wohl zu dieser Zeit die Briefdrucker als Mitglieder der Buchdrucker-Gesellschaft betrachtet worden sein dürften. Wie die meisten seiner Genossen wird auch er uns fast nur durch seine Schuldverhältnisse bekannt. Er besaß ein Haus auf dem Alten Neumarkt, neben dem des Buchhändlers Hans Börner sen., auf welches auf seine Bitte hin der Rath am 21. Februar 1615 (mit Verzinsung von Michaelis 1614 ab) die 50 fl. eintragen ließ, welche Muth theils für Schoß und Schatzung im Rückstand geblieben war, theils zur Zeit der Pestilenz aus der Schoßstube vorgestreckt erhalten hatte, eine Hypothek, die am 13. Juli 1615 um weitere 50 fl. aus dem Vermögen der Nicolaikirche erhöht wurde; sie stand auf halbjährige Ründigung. Aber auch die Zinsen konnte er nur durch ein Darlehen aufbringen: am 15. März 1617 muß Muth dem Kürschner Valzer Behr versprechen, die für ihn ausgelegten $17\frac{1}{2}$ fl. „Almoßen-Zinsen“ in der Ostermesse abzutragen.

Am 1. Februar 1630 verkaufte er sein Haus endlich an den Buchhändler Samuel Scheibe für 500 fl.; es standen für 250 fl. Hypotheken darauf, darunter 50 fl. für die „Lade der Drucker-Gesellen.“ Von der in der Ostermesse 1630 fälligen Zahlung von 100 fl. überwies Muth 60 fl. seinem Sohne Hans; der Rest war mit 20 fl. in jeder Messe abzuführen. So war er denn im März 1634 sogar in der Lage, 15 fl. ver liebene Geldes wieder einzunehmen. Im Jahre 1633 trat übrigens Muth, zusammen mit Christoph Höffer, gegen den Leipziger Geschäftsbetrieb des Briefdruckers Lorenz Bendorff von Naumburg auf. In geschäftlicher Hinsicht könnte er fast zu den Buchhändlern gerechnet werden, denn sein Bücherbedarf scheint nicht unansehnlich gewesen zu sein. Im Concurſ-Status Jacob Apel's von 1620 wird Muth als Schuldner vom Jahre 1612 her mit 159 fl. 18 gr. 3 λ aufgeführt; für 1613—17 waren noch 22 fl. 7 gr. 2 λ hinzutreten. Außerdem findet sich ein Schuldschein von ihm über 25 fl., de d. 1619. Wahrscheinlich fortirte ihn Jacob Apel.

1619.

186. Andreas Schanz, ein Briefträger von Stettin, wird bei Beginn der Ostermesse 1619, zusammen mit 54 „losen und verdächtigen“ Gefindeln — er selbst bei einem Rutscher auf Henning Große's Vorwerk vor dem Petersthore — aufgegriffen, am 18. April aber wieder entlassen und verurtheilt, weil ihm nichts Uebles nachgewiesen werden kann.

187. Bartel Bacher und

188. Andreas Fest, beide Buchdrucker und „Liederträger“, werden während der Ostermesse mit Gefängniß bestraft, weil sie sich vor dem Thore miteinander geprügelt hatten; es waren wohl Geschäftsdifferenzen zum Austrag gebracht worden.

1620.

189. Caspar Hasse, welcher „Lieder feil zu tragen“ behauptet, wird am 2. Januar mit einem ganzen Duzend Bagabunden zusammen eingezogen.

1621.

190. Andreas Strauß, Kartenmacher, scheint mit der Uebersiedelung seiner Stiefmutter nach Halle das Geschäft seines Vaters Jacob übernommen zu haben. Er ist im Jahre 1634 bereits, und zwar kinderlos, verstorben, denn seiner Wittve Anna, welche jedenfalls Testaterbin war, quittirt am 28. August seine Schwester Marie Bodel in Halle über das von ihrem Bruder auf sie verfallene Erbtheil, 6 Thaler an baarem Gelde. Dagegen erkaufte die Wittve Anna Strauß am 15. November 1635 das Haus Susannens, Johann Klipstein's Ehefrau, auf dem Barfüßer-Kirchhof für 600 fl. mit 300 fl. Angeld (einschließlich der übernommenen Hypotheken im Betrage von 100 fl.) und Tagzeiten von 25 fl. in jeder Oster- und Michaelismesse.

191. Martin Schulze von Freiberg, ein Briefträger, wird in der Ostermesse 1621 eine Nacht eingesperrt, weil er sich mit einem Arzt, Balzer Krefelt, geprügelt und ihn aus dem Burgkeller „gefodert“.

1622.

192. N. N., Briefträger, wird in der Ostermesse 1622 von einem Soldaten, Ganglof Hartung von Eckartsberga, und seinen Gefellen beraubt; auf Erkenntniß der Schöppen werden die Missethäter am 11. April auf ewig des Landes verwiesen. Ebenso wird ein (anderer?) Briefträger in Schönefeld von einem andern Soldaten, Simon Hübner, und seinen Gefellen beraubt und „ihr“ (sic) Kind in die Wade verwundet (gehauen). Der Verbrecher bekommt zur Landesverweisung noch Staupenschlag als Zugabe.

1623.

193. Bartel Lohbett wird von Heinrich Meder aus Gotha um Briefe bestohlen, Meder aber nach mehrtägigem Sitzen am 24. Mai 1623 verurtheilt entlassen. Hier könnte es sich möglicher Weise aber um einen Boten handeln.

194. N. N., Hausfurer; von Jacob Friedrich von Fuchshain wird ihm „ein Riemen Lieder“ gestohlen. Der Dieb, der auch sonst schon mit Gefängniß bestraft gewesen war, wird am 3. December 1623 aus der Stadt verwiesen.

1625.

195. Michael Hekendorff, Kartenmacher von Altenburg, wurde in der Neujahrsmesse (10. Januar) 1625 von dem Leipziger Handwerk vor dem Rathe belangt, weil er sich „unterstanden“, die ganze Messe über Karten auszulegen und feilzuhalten, „welch beginnen dan Ihrer alhiere heergebrachten gewohnheit ganz zuwieder“. Die Kartenmacher baten, ihm dies Feilhalten — besonders in der Zahlwoche — zu verbieten. Hekendorff wandte dagegen ein, daß er besonders solche Karten feilbiete, welche die Leipziger Kartenmacher nicht zu führen pflegten, und entschied der Rath dahin, daß er in der ersten Messwoche allerhand Karten, in der Zahlwoche aber nur „fremde“ (französische?) auslegen dürfe und sich der „hiesigen“ Karten, welche „die Einheimischen“ zu führen pflegten, zu enthalten habe.

1627.

196. Christoph Kalkofen, Kartenmacher, Sohn von Kilian II., scheint das väterliche Geschäft um diese Zeit übernommen zu haben. Am 4. Juni 1627 dischargeirt er seinen Vormund und nimmt den Rest seines Vermögens mit 40 fl. 13 gr. in Empfang. Die wenigen über ihn vorkommenden Notizen zeigen ihn uns gleich in gedrückten Verhältnissen und daneben in einer Transaction, welche einen eigenartigen Beigeschmack haben dürfte. Am 17. Januar 1633 wird er

seiner Einwendungen ungeachtet zur Bezahlung von 16½ Thaler verlassenen Hauszinses verurtheilt und eine am 1. April 1633 für 60 fl. Baarzahlung erstandene, Unmündigen gehörige Brandstätte auf dem großen Rauze überläßt er sofort wieder dem Vormunde dieser Unmündigen; es war also nur ein Scheinkauf, ob im Interesse des Vormundes oder seiner Mündel, ist nicht ersichtlich. Vielleicht sind es dabei Beziehungen zu seinen vor Jahren in Kriegsdienste getretenen Brüdern, welche ihn im Jahre 1643 veranlaßten, als Bevollmächtigter des kaiserl. Lieutenants Georg Horn zu fungiren. Er kommt in den Acten dann erst wieder in den fünfziger Jahren vor und zwar unter Umständen, welche vermuthen lassen, daß er sich keines besonders guten Rufes erfreut haben dürfte: in einem der so häufigen Innungsgezänke. Der Kartenmachergesell Philipp Brezner aus Kärnthen hatte ihn im August 1653 auf Geheiß der Handwerke zu Nürnberg und Augsburg für untüchtig gescholten und mußte dafür allerdings mit Gefängniß büßen. Aber diese Schmähung hängt doch wohl mit einem über Kaltosen gehenden Gerede zusammen; schon im October 1652 war der Geselle Wolf Eckolt von Nürnberg mit einigen Tagen Haft belegt worden, weil er seinen nicht mit Namen genannten Meister „höhnisch hält“, auslacht und einen Schelm nennt, ja, seine „Speise verachtet vndt salva venia waß auf dieselbe thun wollen“. — Erst am 8. December 1652 gelangte Kaltosen zu einem eigenen Hausgrundstück; er erkaufte das den Erben Nicolaus Dimpel's gehörige, der Pleißenburg gegenüber und neben einer Wüstung gelegene Haus für 390 fl., unter Uebernahme einer Hypothek für das Reichs Almosen, mit 200 fl. Angeld und Tagzeiten von 10 fl. in jeder Messe.

1628.

197. Andreas Bretschneider, Maler und Kupferstecher, vertrieb anscheinend seine Arbeiten (Ansicht von Leipzig etc.) zum Theil selbst, denn am 18. Februar 1628 bekennt er sich Hieronymus Jordan's Wittwe mit 4 fl. für „Aberkauft Pappier“ für verhaftet und wegen des gleichen Betrages auch am 21. April 1629.

198. Conrad Grall, Kupferstecher, erkaufte am 26. Januar 1628 das Haus des Zacharias Stengel vor dem Barfüßer-Thore für 400 fl. baar Geld, leiht dieses selbst aber erst (262½ Reichsthaler in Specie) von dem Juwelier Caspar Bode. Da er diesem verspricht, die Schuld baldigst wieder abzuführen oder „abzuverdienen“, so würde die Berechtigung, Grall hier aufzuführen, zweifelhaft sein, wenn nicht im Jahre 1640 „der Kupferstecher“ ein Gewölbe — oder wohl nur einen kleinen Verkaufsstand — in Auerbach's Hofe inne hätte; er schuldete 16 fl. Miethzins. Vielleicht hängt er mit dem Buchbinder Simon Grahl zusammen, der Jacob Apel laut Buchbinderregister von 1607—10 7 fl. 14 gr. 9 A schuldet.

1630.

199. ? Christiau Dölißsch, Briefdrucker, klagt am 5. August 1630 gegen Christoph Petermann wegen 10 Thlr. 3 gr. 6 A für „Trummelbriefe“. Die Lesung des Wortes „Trummelbriefe“ ist mir zweifelhaft, die Bedeutung desselben unklar.

200. Tobias Maßmann von Zeitz verklagt am 9. September 1630 den Buchdrucker Melchior Göpner wegen 10 Thlr. „vor verfertigte Kupferstücken“. Göpner soll 7 Thlr. in der Michaelismesse zahlen, während 3 Thlr. noch streitig bleiben. Jedenfalls handelt es sich hier um zeitgeschichtliche Flugblätter.

1633.

201. Lorenz Bendorff, von Naumburg, hatte sich — ohne Bürger zu sein — unterstanden „allerley Kupferstücke, vndt andere Historische vndt Zeitungsschriften öffentlich feilzubahen“ und auch außerhalb der Messen dies Geschäft in Leipzig zu betreiben. Auf Klage zweier Briefmaler wird es Bendorff am 18. Februar 1633 bei ernster Strafe untersagt, zwischen den Messen feilzuhalten.

202. Christian Höffer, schon länger ansässig, tritt in diesem Jahre in Gemeinschaft mit Sebastian Nuth gegen den Vorgenannten auf. Er wird in demselben Jahr in einer andern Urkunde „Maler“ genannt und war der Pergamentmacher Hans Guttner sein Vormund gewesen. Vermuthlich waren Nuth und Höffer zur Zeit die beiden einzigen Briefmaler in Leipzig.

1634.

203. Caspar Schmidt, Kupferdrucker, verkauft am 5. April seine Brandstelle auf der Neugasse vor dem Grimma'schen Thore an den Kohlenmesser Hieronymus Kreber für 10 Thaler baares Geld und kommt auch noch 1636, wiederum als Kupferdrucker bezeichnet, in einer gerichtlichen Verhandlung vor.

204. ? Christoph Wengler wird am 1. Mai 1634 bei 10 Thaler Strafe auferlegt, bis zur Naumburger Messe die Johann Hoje von Augsburg zugehörigen „Formen“ bei den Gerichten zu hinterlegen. Haben wir es hier vielleicht mit Holzstöcken oder Kartenformen zu thun?

205. Hans Jacob Halblein, Kupferstecher. Auf kurfürstlichen Befehl wird ihm am 31. October 1634 eröffnet, daß die Exemplare von Buchholder's Kalender zu confisciren seien und ihm zugleich bei ernster Strafe für die Folge die Veröffentlichung „solcher vnd dergleichen unerbaren figuren bey verlust priuilegij (sic)“ untersagt. Er meint, er würde es haben bleiben lassen, wenn er gewußt hätte, daß man etwas darauf geben würde, weil „dergleichen figuren zuvorhin gebraucht worden.“ Er lieferte 6 Duzend Kalender ein, wovon der Leipziger Rath 31 Stück an sich nahm, den Rest der Universität überließ. Was haben beide damit angefangen?

Hiermit schließen meine bis zum Jahre 1650 reichenden Excerpte. In dem plötzlichen Abfall des Namensverzeichnis mit der zweiten Hälfte des dreißigjährigen Krieges, in welcher nunmehr Sachsen in die traurigste Mitleidenschaft bei der Länderverwüstung gezogen wurde, scheint sich zu versinnlichen, daß auch für dies Kleingewerbe die Noth des Krieges fast vernichtend wirkte, daß selbst Flugblätter und Neue Zeitungen nur noch dürftigen Absatz fanden. Zugleich ist es bezeichnend, daß gerade in diesem Moment auch die Kleinhändler sich energischer gegen wirkliche oder vermeintliche Beeinträchtigung durch die Concurrnz und durch die Uebergriffe fremder Händler zu schützen suchten und außerdem interessant zu sehen, wie auch bei der Ausstattung dieser Kleinliteratur seit 1625 der Kupferstich in den Vordergrund tritt, der Holzschnitt zurückgedrängt wird. Hatten im Uebrigen die Leipziger Buchdrucker vielleicht doch Recht, wenn sie im Jahre 1638 behaupten, daß die Wittve Florentine Landisch das betreffende Literaturgebiet gleichsam monopolisirt habe, derartige ephemere Schriftchen und Neue Zeitungen in Haufen verbreite? Unter allen Umständen ist es auffällig, daß auch die Richterbücher von der ganzen, sonst doch so zuchtlosen Klasse von Gewerbetreibenden nichts mehr zu berichten haben. Selbst die Briefträger und Hausirer blieben aus, zum Singen ihrer Lieder fehlte ihnen der Trieb, zum Hören dem Volke die Stimmung; Gassen und Märkte waren verödet.

Register der Personennamen.

Bstbr. = Briefdrucker; Bstm. = Briefmaler; Bst. = Brief- und Buchträger; Bstfr. = Briefträger; Bstkn. = Formschneider; Hausf. = Hausirer; Ill. = Illuminirer; Km. = Kartenmacher oder -maler; Kstbr. = Kupferstecher oder -drucker; Unbezeichnete = Buchführer.

Alantsee, Michael. 2.
 Albrecht, Illuminirer. 86.
 Albrecht, Buchträger. 162.
 Ambrosius Stulschreiber = Burg-
 hußer.
 Bachelbel, M. Erasmus. 52.
 Bacher, Bartel, Bstfr. 187.
 Badosen, Ambrosius. 114.
 Ban, Cornelius, Bstfr. 97.
 Baudouin, Clement. 74.
 Beck, Bartholomäus. 15.

Beck, Hans, Hausf. 160.
 Becker, Hans, Bstfr. 170.
 Becker, Heinrich, Bstfr. 169.
 Becker, Merten, Hausf. 137.
 Beer, Christoph. 55.
 Behme, Jobst. 4.
 Bendorff, Lorenz, Bstbr. 201.
 Bergmann, Hans. 61.
 Berlin, Hans, Bstfr. 167.
 Bernhoff, Paul, Hausf. 136.
 Binder, Hans. 33.

- Bird, Christoph. 62.
 Blasius (Hartmann?) Buchführer. 37.
 Blessing, Leonhard, Km. 106.
 Bormann, Christoph, Brfm. 131.
 Bormann, Valentin. 13.
 Botner (Büttner), Michael, Km. 94.
 Böttner, David, Vtr. 174.
 Brandt, Hans, 84.
 Breithut, Christian. 34.
 Bretschneider, Andreas, Kpdr. 197.
 Burghußer, Ambrosius. 1.
 Clara von Emden, Vtr. 151.
 Clement, Blasius. 73*.
 Clement, Franz. 54.
 Clement's, Franz, Erben. 73.
 Clement, Peter. 12.
 Cents, Philipp, Vtr. 138.
 Cunrad, Balthasar, Hausf. 153.
 Daniel, Thomas. 42.
 Daum, Hieronymus, Km. 111.
 Degen, Heinrich, Brfr. 172.
 Deschner, Bartel, Hausf. 118.
 Ditterich, Valentin, Km. 129.
 Dittmar, Liborius. 18.
 Dölichsch, Christian, Brfr. 199.
 Dönniger, Hans, Hausf. 125.
 Ebeling, Christoph, Brfr. 171.
 Ebin, die Jacob, Hausf. 102.
 Eckstein, Simon. 38.
 Engelschmidt, Leonhard, Km. 141.
 Fah, Martin, Hausf. 178.
 Felt, Andreas, Brfr. 188.
 Ficker, Georg. 43.
 Findeisen, Simon, Brfm. 115.
 Fischer, Lorenz. 50.
 Förster, Anton, Fsch. 119.
 Franke, Hans. 63.
 Frosch, Andreas. 75.
 Gafmann, Tobias, Kpdr. 200.
 Gastel, Georg, Brfr. 107.
 Golibsch, Hans, Brfr. 173.
 Goltz, Moris. 56.
 Gotthard Bibliopola. 70.
 Grall, Conrad, Kpdr. 198.
 Günther, Stephan, Km. 117.
 Günther, Wolf. 69.
 Halblein, Hans Jacob, Kpdr. 205.
 Halbmeister, Wolf, Brfm. 146.
 Hartmann, Blasius. 57.
 Hartung, Christoph. 24.
 Haffe, Caspar, Brfr. 189.
 Hauenschild, Nidel. 59.
 Hedendorff, Michael, Km. 195.
 Hegener, Hans, Km. 89.
 Hendel, Clement, Vtr. 161.
 Hermann von Eöln. 40.
 Herpsch, Ambrosius. 80.
 Hesslerer, Peter, Hausf. 99.
 Hindenburg, Andreas. 6.
 Hofemann, Christoph, Brfm. 147.
 Hofer, Albrecht. 7.
 Hofer, Peter. 44.
 Höffer, Christoph, Brfm. 202.
 Hofflich (Hoffding), Andreas. 19.
 Hoffmann, Heinrich, Fsch. 148.
 Hoffmann, Wilhelm, Fsch. 166.
 Horncken, Ludwig. 31.
 Hornung, Andreas. 47.
 Hüffel, Hans = Maufer.
 Jordan, Gregor. 41.
 Jordan, Hieronymus. 72.
 Kaltosen, Christoph, Km. 196.
 Kaltosen, Hans I., Km. 132.
 Kaltosen, Hans II., Km. 165.
 Kaltosen, Kilian I., Km. 130.
 Kaltosen, Kilian II., Km. 154.
 Kaltosen, Gebrüder, Km. 183.
 Kehr, Arnold, Km. 155.
 Kelbel, Hans. 46.
 Kesh, Georg = Schwabe.
 Kesser, Simon, Vtr. 152.
 Kirchner, Christoph. 82.
 Körber, Andreas, Brfr. 139.
 Kostvil, Ambrosius. 79.
 Krafft, Jacob, Km. 184.
 Kranz, Georg, Brfr. 142.
 Kraut, Lienhard, Km. 95.
 Kuffner, Nicolaus. 28.
 Kune, Lorenz, Km. 93.
 Kupferschmidt, Jacob, Brfr. 163.
 Lamprecht, N. N., Briefträgerin. 108.
 Lange, Blasius, Km. 159.
 Leffler, Hans. 67.
 Leisenreuter, Hans, Km. 91.
 Lepper, Christoph, Brfm. 135.
 Loh, Erasmus. 81.
 Lobett, Bartel, Brfr. 193.
 Lotter, Mathis, Km. 96.
 Ludewig, Stephan = Stephan Buchführer.
 Lüttich, Gottfried, Km. 121.
 Martin Buchführer. 20.
 Matthes (Kungke?) Buchführer. 14.
 Maufer (Hüffel), Hans. 68.
 Meier, Joachim, Hausf. 110.
 Menteler, Georg, Km. 158.
 Merten, Bastian. 29.
 Morrer, Balthasar. 16.
 Mösck, Heinz, Km. 101.
 Muth, Sebastian, Jll. 185.
 N. N., Hausf. 109.
 N. N., Briefmaler. 182.
 N. N., Briefmalerin. 156.

- R. R., Briefträger. 192. 194.
 R. R., Kartenmacherin. 90. 105.
 Nerlich, Nidel, Fsch. 103.
 Nidel der Briefträger. 126.
 Ortenberg, Friedrich, Brfm. 149.
 Osthausen, Heinrich. 85.
 Otto, Matthes, Brftr. 150.
 Paniksch, Georg, Brfm. 134.
 Panßschmann, Augustin. 36.
 Peter Buchführer. 64.
 Peter, Friedrich. 10.
 Peter, Regina. 26.
 Pfeffer, Augustin, Km. 116.
 Pfennig, Georg. 53.
 Poller (Polter), Fsch. 120.
 Pränklein, Wolf. 48.
 Rayner, Jac. Georg. 8.
 Reutter, Arnold, Km. 180.
 Rist, Johann, Km. 92.
 Rist, Melchior, Km. 87.
 Romer, Thomas. 39.
 Roskopff, Bendix. 45.
 Ruprecht der Niederländer, Brfm.
 100.
 Ruff, Caspar, Brfm. 88.
 Salomon, Blasius. 32.
 Schanz, Andreas, Brftr. 186.
 Schanz, Balthasar, Brftr. 140.
 Schend, Paul. 5.
 Schend, Wolf. 23.
 Schendin, die Paul. 17.
 Schendel, Peter, Jll. 179.
 Schmidel, Bartel. 66.
 Schmidt, Caspar, Rpfdr. 203.
 Schmidt, Georg, Brftr. 144.
 Schmidt, Jacob. 11.
 Schmidt, Matthes, Brftr. 145.
 Schmidt, Nidel. 27.
 Schmidt, Urban, Km. 181.
 Schmiedehofer, Johann. 9.
 Schmiedehofer, Martha. 25.
 Schramm, Christoph. 56.
 Schulze, Martin, Brftr. 191.
 Schumann, Heinrich, Brftr. 168.
 Schürer, Peter. 51. 67a.
 Schwabe, Bernhard. 38.
 Schwabe, Georg. 22.
 Schwarze, Valentin. 83.
 Sedler, Hans, Fsch. 133.
 Seller, Bartel, Km. 123.
 Sejadt, Henning. 65.
 Sproffer, Thomas, Brftr. 143.
 Steiger (Eteger), Wolf. 58.
 Stephan Buchführer. 3.
 Stöckel, Jacob. 49.
 Stoder, Wolf. 60.
 Strauß, Andreas, Km. 190.
 Strauß, Jacob, Km. 157.
 Stuchel, Georg. 71.
 Stürmer, Wolf I., Fsch. 104.
 Stürmer, Wolf II., Fsch. 124.
 Stürmer's, Wolf II., Wittwe. 164.
 Stürmer, Wolf III., Fsch. 177.
 Thanigel, Thomas, = Daniel.
 Thiele, Caspar, Km. 176.
 Thiele, Valentin, Km. 128.
 Valgrisi, Johann. 78.
 Valgrisi, Pietro. 76.
 Vieweg, Hans, Km. 127.
 Vixthum, Stephan, Km. 175.
 Vogel, Bartel. 56.
 Wauchenbed, Andreas, Jll. 98.
 Wengler, Christoph, Fsch. 204.
 Werth, Georg. 35.
 Wolfart, Joachim, Haus. 112.
 Wolfart, Martin, Jll. 113.
 Zehe, Bartel, Br. 122.
 Zichenaus, Christoph. 77.
 Zungke, Matthes. 21.

Die Leipziger Büchermesse und der internationale Verkehr im 16. Jahrhundert.

Von

Albrecht Kirshoff.

Bei dem geringen Antheil, welcher der Leipziger Messe am internationalen buchhändlerischen Verkehr, namentlich im 16. Jahrhundert zu steht, ist es von besonderem Interesse, allen sich in dieser Beziehung zeigenden Andeutungen und Spuren nachzugehen. Ich habe deshalb auch bereits früher die wenigen Notizen über Element Baudouin von Lyon und Jacques Torbille, welche mir aufgestoßen waren, beigebracht und der Thätigkeit Pietro Valgrisi's — für den allerdings der geschäftliche Schwerpunkt mehr in Frankfurt a. M. lag — ausführlicher gedacht. Einige weitere Spuren möchte ich hier anfügen, zumal dieselben eine Perspective eröffnen, welche auf eine wenigstens zeitweise Bestand habende Concentration der Vermittlung dieser ausländischen Beziehungen in einer Hand, in der von Lorenz Finkelthaus, weisen könnte.

In wie weit zunächst folgende aphoristische Notiz im Richterbuch von 1567 (unter den Einnahmen von Bußen) hier einbezogen werden könnte, steht dahin. Es findet sich dort der Eintrag:

Otto vonn Hornn der frantzösische buch hendler habt zu straf geben das er matheus balwierers dochter habt ein huer gescholten hat ein wider Ruf than vndt 36 gr. straf geben.

Ob man es hier aber mit einem Messfremden, oder nur mit einem einfachen Buchhandelsdiener zu thun hat, das vermag ich nicht festzustellen; der Name des Mißethäters ist mir im Uebrigen unbekannt.

Bedeutungsvoller ist es dagegen schon, daß Pietro Valgrisi, bevor

er sich in Leipzig ansässig machte, den hiesigen Theil seines fremdländischen Lagers in Findelthaus' Hause stehen hatte, hier beließ. Wenn auch in diesem Falle nur ein reines Miethverhältniß vorliegen könnte — und Findelthaus beherbergte ja in der Messe so manche fremde Buchhändler —, so sind doch schon allein daraus, daß er sein Sortimentsgeschäft auf einem höheren Fuße betrieb, als frühere Leipziger Buchhändler, Beziehungen zum Auslande, mindestens von Frankfurt a. M. aus, zu vermuthen. Ernst Bögelin war Findelthaus' Geschäftsnachfolger, wurde von ihm in den buchhändlerischen Großbetrieb eingeführt. Der Rückschluß dürfte also statthaft sein, daß Findelthaus' Geschäftsprincipien und Verbindungen mehr oder weniger auf Bögelin übergingen, bei diesem fortlebten; Frankreich, und noch kurz vor seiner Flucht aus Leipzig Italien, hatte derselbe persönlich bereist. So manche Mittheilungen über Lagerbestände des Bögelin'schen Geschäftes aus späterer Zeit beweisen, daß namentlich die ältere, schwere wissenschaftliche Litteratur des Auslandes in ungewöhnlichem Grade unter ihnen vertreten war.

Zum Ueberfluß liegen nun aber auch die Beweise vor, daß Lorenz Findelthaus selbst nach dem Verkauf seiner Handlung an Ernst Bögelin noch als Commissionär, „Befehlshaber“, wenigstens eines französischen Buchhändlers, René Postelier von Lyon, fungirte, wenn nicht gar noch als der eines zweiten, also gewissermaßen nach Verkauf seines Verlags- und Sortimentsgeschäftes eine Art von Commissionsgeschäft weiterbetrieb. Allerdings könnte Findelthaus auch, wenigstens in dem zweiten Falle, nur in seiner Eigenschaft als Hauswirth oder Geldmann aufgetreten sein; aber die Fremden waren doch merkwürdiger Weise Buchhändler und Pietro Valgrisi war ihr Vorläufer gewesen!

Bezüglich René Postelier's von Lyon liegen zwei Einträge in das Richterbuch von 1573 vor. Am 22. April wird an Gerichtsstelle beglaubigt, daß Lorenz Findelthaus

Rene Postelier von Leon In Frankreich, In gegenwart seines Dieners Johannes Baptiste Boyssen, vnd Clausen Deno von Frankfurt am Mayen (wahrscheinlich als Dolmetscher anwesend)

für Rechnung des Dr. med. Johann Schröter in Leipzig 1000 Gulden, „die er Ime vor Büchern schuldig worden“, ausgezahlt habe.

Des weiteren hatte M. Georg Kober, Pastor zu St. Thomas in Leipzig,

kurzverrucker Zeit Paulen Zimmermann als damals Neuen Posteliers von Leon Buchhandels Dienern Sechs gulden Neun groschen zw Fuhrlohn etlicher Büchere, so Zme von Praga anhero gebracht, furgestradt vnd geliehen;

am 9. Mai 1573 wird nun von Gerichts wegen Findelthaus, „als gedachtes Posteliers Weuhelhabern“, aufgegeben, dem M. Kober dies Geld zu erstatten.

Es scheint sonach, daß Postelier mit einem Diener, wenn nicht gar mit zweien, und einem Wanderlager Deutschland bereift habe, die Schuld des Dr. Schröter aber aus Lieferungen durch Vermittelung von Findelthaus entstanden sei.

Ob der eine jener Gehülffen identisch ist mit dem Paul Zimmermann, welcher im Jahre 1577 dem Buchbinder Gregor Schend von Würzburg noch 20 Gulden „an etlichen Büchern“ schuldig war, kann ich nicht feststellen. Dieser Paul Zimmermann war in Leipzig seßhaft und mußte 1577 bereits zum zweiten Male dieser Schuld halber Gehorsam leisten. Am 9. November des gedachten Jahres verpflichtete sich seine Ehefrau Marie, im Falle der Zahlungsunfähigkeit ihres Ehemannes die Schuld von Ostern 1578 ab in drei Rextermnen von je 7 Alten Schock selbst abzutragen; könne aber Schend die ihm angegebenen Defecte in den gelieferten Büchern nicht „compliren“, so solle der Werth der unvollständig bleibenden an der letzten Zahlungsrate abgezogen werden. Zimmermann starb jedoch bald darauf, ohne daß überhaupt eine Rate gezahlt worden war, so daß sich Schend am 8. Februar mit der Wittve auf 5 Gulden für seine ganze Forderung verglich; und auch diese 5 Gulden hatte sie sich erst erborgun müssen.

In Findelthaus' Nachlaß-Inventar vom Jahre 1581 finden sich übrigens außerdem unter den Scripturen auch noch folgende zwei Positionen aufgeführt:

Ein Conuolat eines Französischen Buchhändlers Register, in folio zusammengebunden.

Ein Conuolat brieffe, vnd quitanzen, uber das in frandreich geschidte gelbt.

Unzweifelhaft ergibt sich daraus, daß er mit diesem französischen Buchhändler, sei es nun Postelier oder ein anderer, in länger

dauernder Verbindung gestanden haben muß, doch können die Geldsendungen auch an seinen vielleicht in Paris studirenden Sohn, M. Lorenz Findelthaus — später ein berühmter Jurist — gegangen sein.

In der That könnten die letzterwähnten Daten auch auf einen zweiten ausländischen Buchhändler bezogen werden, welcher als „Gallus“ bezeichnet wird, das eine Mal aber als von „Leon in Frankreich“ gebürtig, das andere Mal als Bürger von „Bressel“: Peter Daventhesius, Davantes, Daffentes. Derselbe benutzte in der Neujahrsmesse 1574 ein Gewölbe bei Findelthaus, handelte im Uebrigen aber nicht nur mit Büchern, sondern auch mit anderen Waaren und hatte überdies zwei Fässer der letzteren nach der Michaelismesse 1574 in eine Kammer bei Findelthaus eingestellt. Die Beziehungen sind nicht ganz klar; aber vorhanden müssen irgend welche, außer dem Miethsverhältniß, gewesen sein, sonst würde Findelthaus kaum eine so bedeutende Bürgerschaft, wie 500 Gulden waren, für „Daventhesius“ übernommen haben.

Dieser war einerseits in der Neujahrsmesse 1574 in seinem ermieteten Gewölbe mit einem polnischen Edelmann in persönlichen Conflict gerathen, andererseits wird in der Michaelismesse von einer „verbrechung, die er wieder M. g. hern den Churf: zu Saffsen verbuhret hat“, gesprochen, zwei Vorkommnisse, welche der Natur des ersten nach kaum in einem Zusammenhange stehen können. Nach einem Eintrag vom 12. Januar 1574 in das Richterbuch von 1573 hatte der Graf Christoph von Roszadow und Freiherr von Pomsdorff

einen Buchführer von Leon Inn Frankreich Petrus Dauenthesius genant, In seinem Gewelbe Inn Lorenz Findelthaus behausung alhier, mit der Faust ins Angesicht geschlagen.

Von dem Stadtgericht dieses Frevels halber in Anspruch genommen, wurde dem Grafen die Abreise nur unter Abgabe des Versprechens gestattet, sich jederzeit auf Erfordern dem Gericht zu stellen, um des Bescheides über die ihm zuerkennende Strafe gewärtig zu sein. Hier kann also kaum eine schwere „Verbrechung“ des Gemißhandelns gegen Recht oder Staat im Hintergrunde liegen. Andererseits verspricht am 1. December 1574 Lorenz Findelthaus als Bürge für den „gallum Petrum Dauentes“ bis zur

Söhe von 500 Gulden, wegen jener in Dunkel gehüllten „Verbrechung“, von der Ostermesse 1575 ab in jeder Messe 100 Gulden „abzulegen“, falls der Kurfürst diese Terminzahlungen genehmige; der „Gallus“ leistete ihm dafür Sicherheit durch Hinterlegung einer Verschreibung über 1200 Gulden.

Aber der Schuldner muß bald darauf verstorben sein, denn bereits am 2. April 1575 legte Findelthaus wegen nunmehr 500 Thaler Kummer auf alles „Petrus Daffendes, Buchfurers von Bressel“ gehöriges Hab und Gut im Leipziger Weichbild, sowie auf den erwähnten Schuldbrief. Durch diesen letzteren muß er sich aber für genügend gesichert gehalten haben, denn bereits am 25. April gestattete er, daß Hans Klein, Bürger von Frankfurt a. M.,

aus des verstorbenen Buchführers Petri Dauantes Kammer zwei Vasse voller Holzerner Wahren, Als Pfeiffen, Schachteln, Schreibzeuge, Bretspiel vnd dergleichen, welche er Ihn vñ sein bitte negstverruckt Michelism. Inn solche Kammer setzen lassen, zugestalt

würden, was auch geschah, da das Gemerke vorgezeigt werden konnte, mit welchem jene beiden Fässer signirt waren. Oder war Klein der Besitzer dieser Holzwaaren?]

In Zweifel könnte man kommen, ob unter dem Ort „Bressel“ Brüssel oder Breslau zu verstehen ist, beziehentlich ein anderer französischer, etwa in der Form: Presle. Denn merkwürdiger Weise legt am 12. Mai 1576 Findelthaus Kummer

vff ein fas voller bucher, bei Bastian Gerstenberger Johann Barsangens Buchfurer zu Crocaum zustendig, Ime dasselbig mit folgen zu lassen, Er hab Ihn dan des vorstandes dorzu er sich vor Peter Dauantes seligen straff eingelassen entlediget.

Hing die nicht näher bezeichnete Verbrechung also dennoch vielleicht mit dem Exceß jenes polnischen Grafen oder mit Beziehungen zu Polen zusammen? Die ausgelieferten Fässer mit Holzwaaren scheinen jedenfalls von oder über Frankfurt a. M. nach Leipzig gekommen zu sein.

Interessant ist es übrigens zu sehen, daß die wenigen directen Verbindungen des Leipziger Meßbezirks mit dem französischen Buchhandel nicht nach Paris, vielmehr alle nach Lyon, dem zweitgrößten Verlagsplatz Frankreichs, weisen, ein Platz, welcher vom Beginn eines Handels in gedruckten Büchern mit Deutschland — und

speciell mit und über Basel — im regsten Verkehr gestanden hatte; auch die Familie Valgrisi stammt eigentlich von Lyon (von Vaugris, dem eifrigen Verbreiter der Schriften Guillaume Farel's zur Zeit der Reformation). Das erklärt auch wohl zum Theil das starke Vertretensein des Lyoneser Verlages auf den Leipziger Sortimentslagern, besonders auch auf dem von Christoph Ziehnhaus von 1563. Noch 1582 muß Hans Börner das Anton de Horst in Lyon schuldige Geld an Pietro Valgrisi bezahlen. — Ein bedeutames Zeichen der langdauernden engen geschäftlichen Verbindung Lyon's mit Deutschland ist ja auch der Umstand, daß sich dort der Gebrauch der Fraktur, oder richtiger der sogenannten semigothischen Type, viel länger erhielt, als im übrigen Frankreich, bis fast über das Jahr 1550 hinaus. Namentlich ist der juridische und medicinische Verlag Lyon's fast durchweg mit dieser Type gedruckt.

**Sigismund Fejerabend's Wanderlager in Leipzig
im Jahre 1570.**

Von

Albrecht Kirchoff.

In meinen „Beiträgen zur Geschichte der Preßmaßregelungen und des Nachdrucks auf den Büchermessen im 16. und 17. Jahrhundert“ im 2. Bande des Archivs habe ich Mittheilungen über die Beschlagnahme von Sigismund Fejerabend's von Frankfurt a. M. Bücherlager in Leipzig und über das Verfahren daselbst gegen ihn wegen des Nachdrucks verschiedener kaiserlicher- und sächsischerseits privilegirter Werke Wittenberger Verlages gemacht. Bei dem Mangel aller verbindenden Glieder in den Dresdener Acten war ich damals der Meinung gewesen, daß das Vorgehen gegen ihn in den Jahren 1568 und 1570 ein einheitliches, zusammenhängendes gewesen sei und ich hatte mir daher die Verwandlung seines im Jahre 1568 mit in Anspruch genommenen Gesellschafters Simon Hütter in einen namenlosen Diener im Jahre 1570 nur auf eine etwas gewaltsame Weise einigermaßen erklärlich machen können.

Die richtige Erklärung haben mir nun erst neuerdings im hiesigen Archive ermittelte Documente (im Raths- und Inventar- und Hülfsbuch) gebracht: die beiden Actionen von 1568 und 1570 sind völlig getrennt, Simon Hütter erscheint bei der letzteren nicht mehr als theilhaftig. Auch über die diesem aus der ersten erwachsene bedeutende finanzielle Schädigung, welche sicherlich sein geschäftliches Fiasco in Frankfurt a. M. und seine Trennung von Sigismund Fejerabend zur Folge gehabt hatte, habe ich ziemlich genaue Aufschlüsse in den hiesigen Stadtbüchern gefunden. Von ihrer Mittheilung sehe ich hier aber ab, weil ich sie mir für die geplante

Darstellung des Geschäftslebens Simon Hütter's in Zwickau und Leipzig nach seinem Mißerfolg in Frankfurt a. M. vorbehalten möchte. Hier will ich zunächst nur einige Nachrichten zur Orientirung über die Vorgeschichte der ersten Action bringen, sowie zur Geschichte des Streites über den Bibeldruck und dann über Feyerabend's in der Neujahrsmesse 1570 abermals in Leipzig confiscirtes Wanderlager. —

Den äußeren Anstoß zu dem ersten Verfahren gegen Feyerabend im Jahre 1568 hatte allerdings seine erweiterte Ausgabe der von Melanthon neu bearbeiteten Carion'schen Chronik gegeben, aber der tieferliegende Grund der Animosität der Wittenberger Buchhändler gegen ihn waren, wie ich in jenem kleinen Aufsatz bereits angedeutet habe, seine seit dem Jahre 1561 veranstalteten Bibelausgaben gewesen. Feyerabend's Gegner hatten ihm nur bis zum Jahre 1568 nicht persönlich beikommen können, wenn gleich schon vor 1564 Differenzen mit den Jenaer und Frankfurter Bibelverlegern vor dem Leipziger Rathe gespielt haben müssen, Differenzen, welche aber zu keinem gerichtlichen oder administrativen Verfahren geführt zu haben scheinen.

Erst am Sonntage Misericordias Domini 1564 wandten sich die auf die Bibelübersetzung Luther's und seine sonstigen Schriften privilegirten Wittenberger Buchhändler Bartel Vogel, Conrad Rühel und Christoph Schramm — und nur auf diese Bücher scheint sich zur Zeit noch ihr von Alters her datirendes Gesellschaftsverhältniß erstreckt zu haben — mit der Beschwerde an Kurfürst August, daß trotz ihres Privilegiums

viel Exemplaria beyder der Biblien vnd Postillen frembden Drucks gen Leipzig gefüret, verkaufft vnd verschicket, Welches nicht allein vns, Sondern auch vnsern Buchdruckern vndt Buchbindern, Welche ein grosse anzal alhir, zu grossem mercklichen schaden vndt verterb gereichet, zu deme wirdt sich erfinden, das den nachdruckern, nicht so viel an Bleis vnd der Correctur, als an gewin vnd nutzen gelegen, Diemeil vns denn Jehrlichen vff die Correctur viel gehet, auch die Exemplar¹⁾ erstlichen teuer, vnd mit schwerenn vncosten erkaufft, vnd zurichten lassen, Geschicht vns von den nachdruckern sehr vngütlich.

Aber dieses Privilegium hatte bisher keine rechte Wirkung ausüben können — wenigstens scheint der Leipziger Rath geglaubt zu haben, nicht auf Grund desselben einschreiten zu dürfen — weil

sich die Concurrnzdrucker an den ungeschickt gefassten Wortlaut desselben klammerten. Deshalb suchten die Wittsteller um einen positiven Verbotsbefehl an die Behörde nach:

Darin ausdrücklich der Frandfurger vnd andere nachdrucke gemelt vnd specificiret werden, Sonsten haben sich die Nachdrucker mit deme so in vnserm Neuen Priuilegio stehet, zubehelffen, Als: Weil denn viel Biblien anderswo gedruckt, die Lutherj Version nicht gemetz 2c. Dorauff berichten die nachdrucker vnd verkeuffer, Ire Drude seyn den vnsern gleich dertwegen sein die nicht verboten, Wie sie vns für Ein E. radt zu Leipzig geantwort.

Dieser Bitte entsprach denn auch ein von Kurfürst August eigenhändig unterzeichneter Befehl vom 20. April 1564 an den Leipziger Rath:

Euch hiemit beuehlende, Ihr wollet vff igt kunsttigen vnnnd volgende euere Märkte, mit vleiß auffsehen zuhaben bestellen trachten, Das keine Frandfortische noch andere aufferhalb Wittemberg! gedruckte Teutsche Biblien, Postillen oder andere in vnserm Priuilegio begriffene Bucher, vngeachtet der behelfe, Das die der Wittembergischen version gemetz sein soltenn, feil gehabt oder vorkauft wurdenn.

Die Uebertreter sollten mit Confiscation ihrer Ausgaben und mit 100 Gulden Münz bestraft werden.

Im Interesse der Jenaer Verleger schritten zwar die Herzoglichen Rätthe mit einem geharnischten, selbst mit Retorsionsmaßregeln drohenden Protest vom Sonntag Subilate 1564 bei dem Leipziger Rathe ein²⁾, jedoch ohne Erfolg; ein kurfürstliches Rescript vom 9. Mai erhielt einfach den früheren Befehl aufrecht. Ob seinerseits Sigismund Feyerabend auch noch — neben seinem durch die Presse öffentlich geführten Streit mit den Wittenbergern, dessen ich auch bereits früher ausführlicher gedacht habe — Schritte wegen dieses Verbotes in Sachsen gethan hat, ist nicht ersichtlich.

Die Nachdrucksklage Peucer's und der Wittenberger von 1568 schien erledigt und war es in der That, wenn die 1000 Gulden, welche Simon Hütter in diesem Jahre in Leipzig aufzunehmen genöthigt war, zur Bezahlung der auferlegten Strafe gedient haben sollten. Jedenfalls fühlte sich Feyerabend sicher, denn schon 1570 erschien sein Diener Michael Stoll³⁾ wieder mit einem, wenn auch nur kleinen Verlagslager auf der Neujahrsmesse. Unvorsichtig genug hatte aber Stoll doch wieder die beanstandeten

Bücher mitgebracht, selbst davon verkauft. Sofort fuhren die Wittenberger zu und nahmen den eingeschlafenen oder erledigt scheinenden Streit von Neuem auf: am 7. Januar 1570 wurde das Gewölbe Fejerabend's in Schelhammer's Hause in der Grimma'schen Straße laut Eintrag im Richterbuch⁴⁾ gesperrt:

Sigmundt Fejerabends Buchfurers Dienern, Ist vñ ansuchen vñ bericht der Buchführer von Wittenbergk, daß er eplische Priuilegirtē Bücher, so alleine zu Wittenbergk gedruckt werden sollen, zu Frankfort am Meyen nachgedruckt, öffentlich feil gehabt, sein Gewelbe vñ beuheitlich der Herren Richter vñ Schöppen durch den Schöppenschreiber gesperrret, vñ die Schlüssel herauf geantworttet worden.

Ein weiteres, dem Rathsbuche einverleibtes Document beweist aber, daß die Wittenberger Verleger auch ganz allgemein die Action von 1564 aufnahmen und ihren Angriff zugleich gegen die Senaer gerichtet haben müssen, wobei es aber zweifelhaft erscheint, ob dabei auch etwa die Gesamtausgabe der Werke Luther's einbezogen war. Das Document lautet:

Buchführer.

Nachdem sich die Buchführer von Wittenbergk gegen einem Erbaren Rath beschwerlich beclaget, Das sich frembde buchführer vñ dinstanden zuwider Ihrer Kaiserlichen vñ Churfürstlichen Priuilegien, Die Deutsche Biblien, Den Psalter mit den Summarien, Das neu Testament, Klein Jhesus Syrach, Die Postillen, Alle des hern Doctoris Lutherj seligen Translation, Dergleichen Auch das Corporis Doctrinae, Chronica vñ Ander des hern Philippi seligen bucher, Inmassen sich dan der Doctor Peucer seiner habenden Priuilegien halben, In schriften gegen einen Erbaren Rath Auch beclaget, vñ öffentliche Merckte zu feilem kauf Anher zubringen vñ zuorkauffenn, vñ dan des Fejerabends Diener von Frankfurth Alhier betroffen, Welcher etliche derselbenn bücher den Priuilegijs zuwider Alhier feilgehabt, So seindt Ihme Auch seine bücher So er Alhier hatt Confiscirt vñ angehalten worden, Das er sich der straffe halben gebuhrlich abfinden solle. Wiewahl sich nu die Wittenbergischen Buchführer Auch der Ihenischen Buchführer vñ Drucker halbenn Dergleichen beclaget, Vñ vñ die straffe In den Priuilegijs begriffen, hart gedrungen, So seindt doch die buchführer von Wittemberg Aus bewegenden Vrsachen zufriden gewesen Das diese forderung vñ dismahls eingestellet, vñ seindt die Buchführer von Ihena zum ubersflus mit ernst verwarnet worden, Sich hiensfürder zuenthaltē, Die Ihenigen bücher darauf die Wittenbergischen wie obgemelt Priuilegirt zu feilem kauf Anher zubringen, Dan do

solches geschehen würde, So sol mit der Straffe ynhalte der Priuilegien ernstlich verfahren werden, Gescheen den 7. Januarij Anno 1570.

Deutlich ist aus demselben zu ersehen, daß das Schreiben der Weimar'schen Rätthe von 1564 doch — trotz des ablehnenden Entscheides Kurfürst August's — eine besänftigende Wirkung ausgeübt hatte; ich wüßte mir sonst die „bewegenden Ursachen“, welche von einem Einschreiten gegen die angeblichen Nachdrucker in Jena abhielten, nicht zu erklären. Die Frage wegen der Druckfreiheit für die Bibel scheint stillschweigend entschieden gewesen zu sein⁵⁾. Auch in dem im Archiv (II, 55) schon auszugsweise mitgetheilten Bittschreiben Feyerabend's an die Pfalzgrafen Johann Casimir und Friedrich ist nur von Melanthon's Corpus doctrinae und dem Chronicon Carionis die Rede.

Was mir über die von Feyerabend bei dieser zweiten Action gethanen Schritte bekannt geworden ist, das habe ich schon an der angegebenen Stelle mitgetheilt. In dem angeführten Bittschreiben klagt er, daß die Beschlagnahme seines Leipziger Lagers ihn an den Bettelstab bringen und seine Freundschaft, welche ihm Geld vorgestreckt habe, schädigen könne. Ich habe das schon damals für eine bodenlose Uebertreibung angesehen und deshalb ein (!) dazugesetzt. Was war ihm denn nun beschlagnahmt worden? Nicht besonders viel! Ein glücklicher Zufall hat uns das Verzeichniß in den Acten erhalten; im Hülfsbuch für die Jahre 1568—71 findet sich folgendes Document:

Zuwissen, Nachdem Sigmund Feyerabend vonn Franckfurt An Meyenn, epliche Priuilegirte Bucher, Als das Corpus Doctrinae Philippi, Chronicon Philippj vnnv Andere meher, so Allein zw Wittenbergk gedruckt werdenn sollenn, nicht Allein doselbst zw Franckfurt zumieder den Priuilegien nachgedruckt, sondern Auch Whier zw Leipzig, In Jungst vorrudtenn Neuen Jars Markte, bis Lauffenden 70. Jahrs dieselben offentlich feilhaben vnnv vorkauffenn lassenn, Das vff Bericht vnd bittlich Ansuchen der Buchführer zw Wittenbergk Ihme dem FeyerAbendt den 7^{ten} Monats tagl January negst vorschienen sein gewelb In der grimmisschen gassen In Caspar Schelhammers behausung gerichtlich gesperrret, vnd folgendts vff ferner bitt vnd Anhaltenn Michael Stolsbs (corrigirt aus Storbs, recte: Stoll), obgedachts Feyerabendt Diener wiederumb In Gegenwart vnd Beisein Andres Heils vnd Petri Valgrisy gerichtlichen eröffnet, Inuentiret, vnd dorinne An buchern befunden worden wie Studweiß solget, Actum den 12. Aprilis Anno 70.

- 10 Zonaras Latine fol:
 4 Thesaurus Lutherj Lat. fol:
 3 Biblia Lat. fol:
 10 Comment^z Caesaris. folio.
 10 Josephus t(eutfch) folio.
 7 Sleidanus t(eutfch) fol.
 47 Theatrum Diabolorum t(eutfch)
 fol.
 38 Tijfcreben Lutherj t. fol.
 14 Thesaurus Lutheri t. fol.
 14 Chronica Philippi t. fol.
 8 Loci Communes Jurist(eutfch) folio.
 4 Sammergericht^s ordnung t. folio.
 2 Liuius t(eutfch) folio.
 14 Corpus Juris Matrimon. t(eutfch)
 fol:
 20 Epigel der Haußgucht t. folio.
 15 Corpus Doctrinae Philippit(eutfch)
 folio.
 8 Guldene Arche t. folio.
 3 Postilla Spangenbergi t(eutfch)
 folio.
 5 Beyenn Biblia t. folio.
 1 Cronica frandenn t. folio.
 2 Historia Bonfini lat. fol:
 2 Liuius Lat: folio.
 10 Brentius in Joannem fol. Lat.
 2 Communes opiniones pars prima
 fol:
 3 Idem 2^a pars folio
 3 Idem tertia pars folio
 1 Cronica Auentini
 8 Weltbücher Frandenn, Complet
 fol:
 59 Reichs Halsgericht fol:
 8 Historia Fronßber. t. folio
 2 Kriegs Ordnung t. folio
 20 Postilla Vigandi Lat. 8^o
 10 Postilla Grasseri 8^o
 10 Testamentum nouum Lat. 8^o
 12 Dinus de Actionibus 8^o
 10 Hippocratis Theorica in 8^o
 10 Ouidij opera in 8^o
 20 Virgilius Lat. 8^o
 10 Epistole Ciceronis 8^o
 15 Terentius Mureti 8^o
 20 Officia Ciceronis 8^o
 10 Reinide fuchß Lat. 8^o
 15 Fabulae Aesopi Lat. 8^o
 15 Fabulae Aesopi t(eutfch) 8^o
 10 Lippus Brandolinus 8^o
 15 Acta Rom. Pontificum 8^o
 10 Genealogia Christi 4^{to}
 15 Emlmata Alciati Lat. 8^o
 20 Amadis t(eutfch) 8^o
 20 Tragoedia t(eutfch) 8^o
 10 Experiment t(eutfch) 8^o
 10 Die Alte weiffenn, t. 8^o
 25 Rolwagen Complet t. 8^o
 38 Reiniden fuchß t. 8^o
 10 Cento nouella t(eutfch) 8^o
 10 Weltbuchlein rabus Complet 5^o
 39 Eulenspiegel t. 8^o
 19 Loci Manlj lat. 8^o
 9 Loci Manlj t(eutfch) Complet 5^o
 20 Rechenbuch Berners t. 8^o
 3 Plinius t(eutfch) fol.
 10 Valerianus Maximus t(eutfch) fol.
 35 Mutterliebe t. 8^o
 5 Turnierbuch t. folio.
 7 Krigßbücher t. folio.
 2 Idem gemacht,
 7 — figuren,
 8 Jerusalem t. pars 2^a 3^a
 30 Confessio Augustana, t(eutfch) 4^o
 5 Rechenbuch Siemon Jacob. t. 4^o
 20 Thierbuch t. 4^{to}
 19 Handwörter t. 4^o
 20 Ouidius Postij It. 4^{to}
 19 Biblische figuren t. 4^{to}
 10 Wunderzeichen t. folio
 15 Cronica d. Frandenn, 8^o
 10 Officia Ciceronis t. 8^o
 10 Josua t(eutfch) 8^o
 40 Trostbuchlein gmutterß 8^o
 52 Weltlich loßbuch 8^o
 30 Lauber teuffel t. 8^o
 10 Hoffarts teuffel t. 8^o
 10 Emblemata Alciati t. 8^o
 10 Narrenbeschwerung 8^o
 30 Huren teuffel t. 8^o
 30 Geyndt teuffel
 30 Bau teuffel t. 8^o
 5 historia der Weiber 8^o
 10 Ritter vom Thurn, t. 8^o
 25 Ehebuchlein t. 8^o
 10 Herrenzucht t. 8^o
 10 Oratio t. 8^o
 30 Pistorius de Poste 8^o
 24 Von der Haushaltung t. 8^o
 30 Vom Hofleben t. 8^o
 30 Böser Weiber zuchtschul t. 8^o
 15 Vom der wil Strupj t. 8^o (sic)
 30 Freyhards Frebigten t. 8^o
 10 Dofftrager t. 8^o
 30 Freiband t. 8^o
 19 Auszug der Cronica t. 8^o
 30 Vom lob des eigen Nuß
 30 Haussteuffel t. 8^o
 30 faulteuffel t. 8^o
 20 Reitthardt fuchß t. 8^o
 30 Trostbuchlein Hugonis t. 8^o
 Actum vt supra.

Diese vorgeschriebenn bucher alle, sind biß zu Austrag der Sachenn, In die Gerichte genommen, vnd stehen vnderm Rathhauß In drey fassenn, vnd die vbrigen 2 gebundt so nicht In die fesser gebracht werden können, seindt In die Richters stube gesetzt wordenn. Actum den 14. Aprills Anno 70^{ten}.

Die Streitsache war also bis zu diesem Tage noch nicht spruchreif geworden, Michael Stoll aber doch wieder zur Ostermesse anwesend.

Ueberraschen muß der geringe Umfang des Lagers; ich kann es deshalb auch kaum als ständiges Meß-, vielmehr nur als Wanderlager auffassen. Auf alle Fälle bestätigt dieser geringe Bestand an Exemplaren der einzelnen Werke, daß meine schon oft vorgebrachte Anschauung von der durchschnittlich sehr mäßigen Ertragsfähigkeit der buchhändlerischen Geschäfte und von dem Umfaze der Verlags- und Sortimentslager zutreffend sein dürfte. Auf keinen Fall hatte sich Feyerabend übertriebene Vorstellungen von dem auf der Leipziger Messe zu erzielenden Absaze seines doch an sich so mannichfaltigen und gangbaren Verlages gemacht.

Er scheint Leipzig zwar noch 1576 — und sogar persönlich — besucht zu haben, vielleicht zur Ausgleichung jener drei Jahre hindurch und noch weiter spielenden Nachdrucksache, vielleicht aber auch zur Ordnung seiner Beziehungen zu seinem früheren Diener Michael Stoll. Im Rathsbuche für 1576 findet sich nämlich folgendes Abkommen beurkundet:

Vor einem erbarn Rath ist erschienen Michael Stoll buchfurer an einem, vnd Sigmund Feierabent buchhendler von Frandfurt am Meien am andern, vnd hat ermelter Michael Stoll ausgesagt vnd beandt, das er berurtem Sigmunden Feierabent hundertvndviervndachtzig gulden vor bucher schuldig, Weil er aber die Zahlung par uber zu thun nicht vermocht, So hette er bey ermeltem Feierabent mit hit erhalten, das er Ihm solch geld auf tagzeit, nemlich auf die schirstkunfftige herbstmesse diß Jahres mit dreiffsig gulden, vund dann alle folgende Frandfurter Messen mit funfzehen gulden biß zu genßlicher bezahlung der ganzen Summa ablegen vnd bezahlenn solle, Immassen er denn zuthun zugesagt, vund darmit mehrgedachter Sigmund Feierabent solcher schulden vnsichert, So hat er ihm daruor alle seine haab vnd guther, Insonderheit seinen buchhandel zum Vnterpand ausdrücklichen eingesezt, Inn welche Verpfandung ein erbar Rath gewilliget, vnd ist solchs zu Erkund Inß Rathsbuch vorleibet, Geschehen den xiiij^{ten} Junij Anno Lxxvj^{ten}.

Hatte Michael Stoll, der sich ja 1571 in Leipzig etablirte, vielleicht die Leipziger Lagerbestände übernommen, sein eigenes Geschäft darauf begründet gehabt? Der restirende Betrag ist etwas hoch als Resultat eines regelmäßigen Rechnungsvorkehrs mit seinem früheren Principal. Von weiteren Beziehungen dieses letzteren zur Leipziger Messe finden sich später keine Spuren mehr.

1) D. i.: die Originalmanuscripte. Luther hat zwar nie ein Honorar für seine Schriften genommen, wohl aber hatten in den zwanziger Jahren, oder um 1530, die genannten Buchhändler die einzeln erschienenen Theile der Bibelübersetzung und die dazu gehörigen Cranach'schen Holzschnitte von den Vorverlegern, Christian Döring in Wittenberg und Melchior Lotter in Leipzig, angekauft.

2) Mitgetheilt im Archiv VII, 148. 149.

3) Michael Stoll war ein Leipziger Kind und etablirte sich im nächsten Jahre, 1571, in seiner Vaterstadt. Seine Handlung bestand, wenn auch zuletzt in etwas kümmerlichen Verhältnissen, bis in das 17. Jahrhundert hinein; von Bedeutung war sie jedoch nie gewesen.

4) Vierzehn Tage darauf wurde auch Simon Hütter's bei Lorenz Finkelsthaus in zwei Gewölben stehendes Bücherlager wegen der von den erwähnten 1000 noch restirenden 700 Gulden dem Gläubiger, Thomas Freund, zum Unterpand bestellt.

5) Im Jahre 1587 verklagt sogar Jacob Lucius von Helmstedt den Buchbinder Matthes Montag vor dem Leipziger Stadtgericht wegen ihm gelieferter gebundener Bibeln.

Buchhändler - Briefstyl 1580:

Hans Börner in Leipzig und Melchior Saxe in Erfurt.

Von

Fel. Geß.

Unter den noch ungeordneten Beständen des Leipziger Stadtarchivs haben sich die nachstehend mitgetheilten Scripturen als lose Blätter gefunden. Sie geben allerdings keinen Abschluß und keine Andeutung einer geschäftlichen Behandlung; nur das Schreiben des Erfurter Rathes, welches die übrigen Papiere als Einschluß enthalten hatte, trägt den Präsentationsvermerk: „ps: 16 Decemb. No. 80.“ Aber die darin vorgebrachten Anschauungen Melchior Saxe's über seine Berechtigung zum Nachdruck unprivilegirter Bücher und die urwüchsige Derbheit des Ausdrucks in den beiden Briefen Hans Börner's d. Älter. machen sie interessant genug, um ihre wörtliche Mittheilung an dieser Stelle zu rechtfertigen. Auch die alten Buchhändler ließen es schon unter Umständen nicht an Liebenswürdigkeit fehlen! Zu weiteren Bemerkungen geben die Papiere keine Veranlassung, nur ist die Hinweisung Börner's darauf, daß er sein erwartetes Privilegium bei dem Leipziger Rathe „einlegen“ werde, beachtenswerth. Es deutet dies auf ein schon stattfindendes amtliches Insinuationsverfahren hin.

Dem Erbarn weyhenn Melchior Saxe Buchdruckerher in
Erfurdzt zukome dieser brieff zu selbst eygen handen
vnd zueressenenn.

Guenstiger Lieber Melchior Saxe. Dieweyll ich auß eurem
falschenn maull gehortt habe, daß ihr mir wolte die Calender nach-
drucken vndt also meynne nharunge, welche ich daran gewantht habe,
diebischer weyße, als ein alter diep, abstelehen; dan ich achte euch
gleich vor einen solchenn diep, der mir des nachtes meynnen Laden
auffbreche vnnndt mir vor 150 fl. buecher herrauß stele, welcher dar-

nach an galgen gehoret; oder ihr gehet mir verschlagener diebischer weyße in meinen ladenn vnndt nemet vnndt stelet mir vor 200 fl. guetter ganglhafter Calender vnndt leget mir vor 15 fl. Maculatur an die Stadt (= an deren Statt); ein solcher alter vnndt reycher diep wird nicht gehendt, Sondern der teuffell gibt ihm ader seinen kndern den lohn, das sie vorzweyffeln vnndt endlich in ihrem Weiz vnnd Diepstall selbst erhendenn. Den (= denn) ich hette euch solches nicht zugetrauwet auß denenn wortenn, die ihr mir anfangs des margkts gegeben habt. Seidit Ihr ein solcher Rathsvorwanter zue Erffurd, der da zwo Zungen im Maull hatt, So vertrauwe euch der teuffell! Solt auch wyssenn, das ich euch solches vor gericht vnndt hem (= daheim) zue Erffurd, oder alhier vnter das maull sagenn will, vnndt auch vß erste als ich Calender bekomme, solche Copej einem ganzen Rath in Erffurdt zuschickenn neben einer anderen Supplication. Habt ihr euch ernehret biß vff mein abgestolen guett, So het ihr jha euren Calen (= kahlen) kopff vnndt grauwen bartt mit eherenn zur erdenn bringenn koennenn, vnndt nicht also zue einem vorgessenen Rathsherrn vndt zum Diebe werdenn. Dieweyll ihr nhun mit solchem Diepstall umbgehet, So habe ich solches Licentiat Steynmeyer geklaget, So haben sie mir den Calender ganz vnndt gar sampt seinem bruder vorheischen zudruckenn (welches sonst nicht geschhehenn wher); hab derhalben auch als balde nach dem priuilegio einen bothen geschickt, welches sie mir geheysen habenn, vnndt auch darzue gefordert; welches ich salte vor dem markt bekommen habenn, aber nicht geschhehenn; werde solches nach der Falwochen bekommenn, dan mir Doctor Starck auch Doctor Colreutter solches zugeschriebenn habenn. Solt derhalbenn wissen, das ich euch wahrne, geschiehet aber Jemandts darueber, mag es haben (sic!) dann man soll nicht Stelen; das hab ich euch nicht verhaltenn wollen. Auch hat (= habt) ihr mich zue Erffurdt außgeschriebenn wie saur bier, als were ich euch viel geldt schueldig; vnndt mich wol zu findenn, Seit bezalt, hapt nhur falsch maull vndt bekummert euch vmb was anders, Solt euch nicht behelfenn, daß das priuilegium nicht vff den Calendern gestandenn hatt, dan ich euch gnugsam gewahrnett hab; will aber bei einem Erbarn Rathe das priuilegium einlegenn; wirdts nicht helfen, das es nicht darauff gestanden hatt, solt ihr wol innewerden. Darnach hapt euch zurichtenn. Actum Leyppzig am 12 Octob. Anno 1580

Johan Boerner Buchff.

(Nachschrift zur Adresse:) Ich hab euch einen vnrechten Obertitel geben; ich solte nicht Erbar geschrieben habenn.

An Melchior Sachsen Buchdrucker in Erffurdt zue eigen handenn.

Lieber Melchior Sachs, ich het vormeint, dieweyll ihr wolt ein geschworner Rathsher in Erffurdt sein, ir wuerdet auch an mein

schreybenn ein bedenden gehat in euern diebischenn vornemenn ader ein einhalt gethan habenn. So hilfft es an euch so viel, wie sonsten an einem andern Diebe, der doch an galgen gehoertt. Also thuet ihr igt mit meinen Calender; auch hapt nicht Ruhe gehapt biß ihr das diebische stueck volbracht habt mit euerm diebischen nachdrueckenn; bekom ich ein Exemplar, so solcher Diebstall halbe bei euch zue Erfurdt im Rathe gedacht werdenn, obs auch einer geschwornnen Rathsperson (sic), solch diebisch steleenn, welches ihr an mir alsß 200 fl. werth verbrenget, so ich muß verlierenn, vnnndt kan vnnndt will sagenn, daß sie mir der alte diep gestoleenn hatt widder alle bylligkeit; vnnndt habt auch nicht ehr ruhe, biß euch der teuffell in verzweyffel bringet vnnndt selber hender an eurem leybe werdt, Daß ihr mir armen Man, der ich sonsten meine noth woll habe, also diebisch meynne nharung abstedt. Ich kan doch mit eheren (= mit Ehren) sagenn, aber ihr nicht, wen ihr gleich reich sein wolddt; het ihr gnugsam so wuerdet ihr mir lassenn (vnnndt nicht also diebischer weisse steleenn), waß mir got beschert hatt. Izt nicht mehr, in Eyll act. leypzig am 28 octob. 1580 Hans Boerner Buchff.

Eingabe Melchior Sachs's an den Rath zu Erfurt.

Ernuesten, Erbarunn zc. haben auß beyligendenn Abschriften gunstiglich zuuernemen, welcher gestalt Hans Boerner, Buchfuerer zu leypzig, auß leichtfertiggenn geheffiggenn, boßhaftiggenn gemuet vndt herben mich vnerfindtlicher, ehrenruriger weisse in schriffstenn angetastet vndt atrocissime iniurirt, auch solche schmeltliche, anerdichte aufflage zum offtern rejterirt, geheuffett, widerholett vndt vormehret, vndt hat es bey einem schreiben nicht bleibenn lassen, Sondernn auch nach dem ersten das andere an mich anher gen Erfurdt in Meine behauffung gefertigt, darin er mich beyde, an meiner personn vndt Alter vndt zudem an meinem Rattstande ehrenvorgessenlich vndt ganz leichtfertiger weisse angreifen auch thettlichen bedrauen thuett. Vnnndt ob er gleich zur Vrsachen vorwendett, als sollte ich ihme M. Valentinj Steinmeßer Calender nachtrucken, so kan er doch dessen seines hochvorgreifflichen vormessentlichen, thettlichen furnemens zu recht keine gnugsame entschuldigunge haben, die weil durch keine Obrigkeit meines wissens das nachtrucken berurtter Calender verbotten, vndt vñ den selben kein Priuilegium zubefinden, derwegen mir das nachtrucken vnuortwegert sein muge, vndt nicht erfahren ist, das ich in leypzig oder einiger andern ende derselben einen Vorkauff oder feil gehabt, wie er in Ewigkeit nicht darzuthun; sondern dagegen zubeseheinen das ich des benannten herrn Steinmeßer bruders Calender zuuorn in die 18 Jhar gedruckt, vndt Boerner hinter mir eingetrunnen vndt die selben an sich gezogen. Vndt ob er dern halben etwas wider mich zu eiffern gehapt, sollte er zwar sein eigen Richter nicht gewesen sein vndt solchs ordenttlichen vndt gebrechlichen gesucht, auch

nicht böffe, neidige Affecten vnd seinen selbeigenen muttwillen furgehn lassen haben; wie ich ihne (= ihn) dan vor dero Zeit sonderlich vmb bezeigter, von ihme selbst gegen mir in schriften gerumbter wolthatten willen (wie ich zu belegen) viel bescheidener gehalten vndt mich dessen hochehrenvorlezhlichen beginnens gegen ihme nicht vormutten koennen. Vndt die weil dan beide, wörtliche Iniurien vndt viel mehr aber schmeschriften, drau vndt andere dieser gestalt freuentliche Zunoetigung zu Recht vndt durch des heyligen Reichs Landfriden vndt Abschiede, so woll auch durch die Churf. Sechsische Raue hochlobliche Constitution bey ernster hochster straffe vorbotten; ich mich aber von seiner leuchtfertigen Person wenig zuerholen, noch vmb geltt oder gutt solche mir vndt meinen Kindern hochvorlezhliche schmach vndt atrocissimas in scriptis illatas iniurias zu achten noch auch zuuorschmerzen weiß, vndt zu rettunge meiner höchsten ehren notturrfft mitt Recht zu vindiciren bedacht bin, So gelangt demenach an E. E. vndt hochw. mein vndertheniges ganz fleissiges bittenn, sie wollenn an E. E. hochweisen Rath zu Leypzig mir in schriften vorbittlich erscheinen, damitt der leuchtfertige, ehrenvorgeffene, muttwillige Iniuriant deren erdichten, vnerfintlichen, neidigen, ehrenvorgreiflichenn Auflage halber zum schriftlichen offentlichen widerruff vndt sonsten mitt geburender hochverwirckten leibsstraff, dieweil man sich an ihme sonsten nichts zuerholen, anhalten (= angehalten) vndt ihme ein solche mißhandlung nicht vbersehen werde. Sich in deme nach billigkeit gunstigen gemuts gegen mir bezeigen, das erkenne ich mich in vnderthenigem gehorsam zuuordienen schuldig, vndt bin dessen höchsten Vormugens jder Zeit ganz willigt beflissen. Datum Erffurdt den 29 Nouembris Anno 80.

E. E. vndt Hochw. vndertheniger gehorsamer
Melchior Saxe Burger in Erffurdt.

Schreiben des Raths zu Erfurt an den zu Leypzig.

Vnser freundlich Dienst zuuorn, Achtbare, Erfame vndt Weyse, besondere gunstige vndt guthe freunde; wessen sich vnser burger Melchior Saxe ober euern Burger vndt Buchfurer Hansen Börnern erklicher außgegoffenen Iniurien halben beschweren vndt schließlich bitten thut, das befindett Ihr auß dem Inschluß mitt mehrem. Do es nun des Supplicanten Anzeige nach gewandt, So were vnser bitte, Ihr wollett den euern zu rechtlichenn wiederruff vndt sonsten zu geburlicher Straffe weisen vndt anhalten; das, zu deme es Recht ist, seindt wir vmb euch freundlich zuuordienen willig. Geben vnder vnserm Secret Sonnabents am 10. Decembris Anno Domini 1580.

Der Rhadt zu Erffurdt.

Ein Speculativer Buchhändler alter Zeit:
Johann Francke in Magdeburg.

Von
Albrecht Kirckhoff.

Im 1. Bande der „Mittheilungen der Deutschen Gesellschaft für Erforschung vaterländischer Sprache und Alterthümer in Leipzig“ behandelt H. Th. Schletter den während der zweiten Periode der cryptocalvinistischen Wirren im Jahre 1591 in Leipzig gegen den Buchhändler Johann Francke von Magdeburg geführten Preß- und Inquisitionsproceß. Schletter hatte nur die Acten des Haupt-Staatsarchivs in Dresden, nicht die damals noch hier auf dem Boden des Rathhauses im Staube vergrabenen Parallel-Acten, noch viel weniger andere hiesige benutzen können; letztere behandeln theils die weiteren Folgen jenes Verfahrens, theils andere Angelegenheiten Francke's. In jenem Proceße tritt nun im Grunde genommen seine Person etwas in den Hintergrund, in der Darstellung noch mehr um des willen, weil Schletter die Bedeutung des Mannes fremd war; seine geschäftliche Betriebbarkeit wird nur gestreift, insoweit sie strafrechtlich verfolgbar sein sollte. In den Vordergrund tritt dagegen mehr die confessionelle Engherzigkeit, obgleich Schletter dem Hin- und Herschwanken in den Anschauungen der maßgebenden Kreise, der Dehnbarkeit der allgemein gehaltenen Verfügungen nicht ausreichende Beachtung schenkt, — hervor treten die Zeugenaussagen der fast ausschließlich den Gegnern Francke's entnommenen Collegen. Diese Zeugen waren zum Theil von ihm geschädigt worden, der hervorragendste unter ihnen, Henning Große in Leipzig, war sogar gleichzeitig in anderweitige Civil- und Injurienproceße mit ihm verwickelt; sie standen fast sämmtlich, falls

eine Verschuldung wirklich vorlag, in preßpolizeilicher Hinsicht meistentheils ebenso schuld- und strafbar da, wie er selbst. Mir erscheint nun Johann Franke in seinem geschäftlichen Treiben geradezu als typisch für den betriebsamen und speculativen Buchhändler jener Zeit; über dieses geschäftliche Treiben sind uns mehr Nachrichten überkommen, als über viel bedeutendere gleichzeitig und später wirkende Buchhändler. Ich möchte daher den Versuch wagen, dieselben zu einem kleinen, wenn auch unvollkommenen Bilde zu gestalten und das um so mehr, als auch der verstorbene Fr. Kapp, trotz der ihm über Franke nur in sehr geringem Maße zu Gebote stehenden Quellen, eine Art von Vorliebe für ihn gefaßt zu haben schien, ihm vielleicht in seiner Geschichte des Buchhandels in der Breite der Darstellung eine größere Bedeutung vindicirt haben würde, als ihm thatsächlich zukommt.

Als Buchhändler war Johann Franke natürlich das Kind seiner Zeit: einerseits geschäftsthätig und betriebsam, Geschäftsgewinne überall da einheimend, wo sie überhaupt nur zu erzielen waren, — andererseits, ganz ebenso wie seine Collegenchaft, nicht besonders wählerisch bezüglich der Mittel dazu, speciell im Verlage. Wenn Gotthard Bögelin im Jahre 1604 in einer Proceßschrift gegen Hieronymus Brehm's Erben in Leipzig sagt, es sei billig und kundbarer Gewohnheit nach klar

das der Zhenigenn, welche vnder einer herrschafft geseßen, keiner dem Andern, ohne vergünstigung! vnd Erlaubnus des vorigen vorlegers oder Keufers seine Exemplarien (nicht) nachdrucken lassen solle, welches auch bißhevro von Ehrliebenden Buchführern treulich vnd nachbarlich gehalten worden,

so war das ein schöner Wahn, leider nicht den Thatsachen entsprechend. Wiederholt betont Franke — was ja auch richtig war —, daß von Reichsständen ertheilte Privilegien gegen Nachdruck nur für deren Territorien Geltung beanspruchen könnten, die Magdeburger nicht verbänden. Für den Nachdruck sächsischerseits privilegirter Bücher an sich konnte er in Sachsen nicht verfolgt werden; aber er suchte die Vertriebsperre zu vereiteln, druckte seine Nachdrucksausgaben unter der Firma des rechtmäßigen Verlegers oder — ebenso wie seine bei der in Sachsen gerade die Oberhand habenden kirchlichen Strömung in preßpolizeilicher Hinsicht bedenklichen Flug- und Streitschriften — unter fingirter Firma und

falschem Verlagsort, beanspruchte für seinen Nachdrucksvertrieb ungehinderten Transit durch den Messplatz Leipzig. Ununterbrochen findet man ihn in Bewegung und auf der Reise, zu Pferd und zu Wagen, theils persönlich, theils vertreten durch seinen erwachsenen Sohn, selbst durch seine Ehefrau, und durch seine Diener und Jungen, — heute in Frankfurt a. M., dann in Erfurt, in der Altmark¹⁾, in Frankfurt a. Oder, in Berlin, in Leipzig und in Sachsen überhaupt. In einem seiner Nachdrucksproceffe betont er ausdrücklich, wie sehr es ja in seinem Interesse läge, Sachsen für seinen Geschäftsbetrieb sich offen zu erhalten. Ueberall machte er auf der Reise Geschäfte, kaufte und tauschte kleine und große Partien (bis 500 Exemplare und mehr) von den Verlegern oder von den wandernden Buchführern, mit denen er auf den Märkten zusammentraf, vertrieb commissionsweise von den Verfassern auf eigene Kosten gedruckte, namentlich polemische Schriften (Nicolaus Selnecker, Johann Olearius in Halle), nutzte für den Druck seines eigenen Verlages (namentlich des preßpolizeilich bedenklichen) die Roth kleiner, sich seinen Anordnungen gefügig zeigender Drucker in abseits gelegenen Städten aus: Urban Gaubisch in Eisleben, Bonaventura Schmidt und Johann Schlier in Zerbst, Achatius Lieskau in Halle; in Magdeburg war es im 16. Jahrhundert besonders Wilhelm Roß, den er beschäftigte²⁾. Dabei muß er aber ein tüchtiger Geschäftsmann, sein Geschäft eine gute Schule gewesen sein; Clemens Berger und Paul Helwig, beide später bedeutende Buchhändler in Wittenberg, dann sein Schwiegersohn Levin Brauns in Magdeburg gingen aus ihr hervor. In seinem Geschäfte herrschte Ordnung, eine größere als in manchen Leipziger Buchhandlungen: seine Mess-Register und -Inventarien waren genau geführt, seine Correspondenz — es finden sich in den Acten Proben davon — war sorgfältig rubricirt, am Rande mit Notizen über die Erledigung der darin behandelten Geschäfte und Aufträge versehen. Dabei war er federgewandt. Die Acten enthalten verschiedene nach seiner Angabe von ihm selbst concipirte, sogar mit juristischen Citaten gespickte Eingaben. Aber von seinem Geschäftspersonal ließ er sich nicht gern zu tief in die Karten gucken: Geschäfte und Expeditionen, die irgend wie einen bedenklichen Beigeschmack hatten, erledigte er selbst und meinte, seine Diener brauchten nicht von Allem und Jedem zu wissen³⁾.

Zeugt schon alles dies für seine geschäftliche Energie, ja namentlich auch für seine Charakterfestigkeit die zähe, keine Kosten scheuende Consequenz, mit welcher er vom Jahre 1591 ab zwölf Jahre lang — so weit kann man in den Acten folgen — seine Regreßansprüche wegen ungerechter Weise erduldeter halbjähriger Haft und der dadurch erlittenen geschäftlichen Schädigung gegen den Leipziger Rath verfolgte. Man darf es in der That nicht als hohle Renommage auffassen, wenn er in einer Eingabe vom Jahre 1620 sagt, daß er

zu ieder vnd aller zeit seinen ehrlichen guten nahmen höher dann alleß gelt vndt gutt geachtet vnd noch halten thutt;

denn während seiner Haft in Leipzig 1591 sind sein Sohn, seine Ehefrau, seine Diener fast ununterbrochen unterwegs zwischen Magdeburg, Leipzig, Halle, Halberstadt, Hildesheim, Berlin und Dresden, überall Intercessionschreiben erbittend, Bittschriften überreichend, Gerechtigkeit heischend und schließlich Schadenersatz fordernd, als mit dem Tode Kurfürst Christian I. und nach dem Sturze des Kanzlers Krell der Administrator Herzog Friedrich Wilhelm den Proceß gegen ihn niedergeschlagen und ihn mit seinen Ansprüchen an den Leipziger Rath gewiesen hatte. Zwei Pferde gingen auf jenen Reisen angeblich zu Grunde. Aber zähe und auf Gerechtigkeit pochend ließ er lieber die in Höhe von 500 Thlr. als Caution bestellten Bücher im Arrest veralten, verstauben und vermodern, als daß er dem Leipziger Rathe Urfrieden schwor und damit auf seine Regreßforderung an denselben verzichtete.

Erklärlich ist es daher, wenn sich die Würdigung seines Charakters und seiner ganzen Thätigkeit in den Acten sehr verschiedenartig ausprägt; letztere führen ja auch fast naturgemäß nur die Schattenseiten vor. In den schwärzesten Farben schildert Johann Francke der Leipziger Rath in einem undatirten Exposé, welches den proceßeinleitenden Acten der Phase von 1602 beigelegt ist und sich betitelt: „Was H. F. für ein redlicher Vogel, ist hieraus zu befinden“; der Rath behauptet, „das ehr mit keinem ehrlichen Man umgangen, ein gemein Landgeschrey vnd notorium Ein landtschaden“ sei, ja, er reiht sogar den Ruf der ganzen Francke'schen Familie in Tetzten, indem er am Schlusse sagt:

Was seines Weibes schoß anlanget, So ehr so hoch taxirt, Sindt von ihm vnd den seinigen viel ehrlicher leute betrogen, Immaßen

auch sein Vater welcher diebstahls halben zue Magdeburgt gehendtt, die Mutter wegen Zauberey vorbrandt, die Schwester ein Staupbesen bekommen, das weder Stam noch Wurzel gut ist, vnd ist dieser Man eine Pest in ganzen buchhandel, est notorium.

Erbittert war der Rath allerdings gerade sehr; zwölf Jahre hindurch hatten Francke's Beschwerden bereits gespielt und nun wurde von ihm gar noch eine geradezu übertriebene, fast unverschämte Kosten- und Schädenrechnung von 2298 und 13160 Thlr. zur Bezahlung vorgelegt! Francke liquidirt u. A. für seine und seines „Jungen“ Speisung während seiner halbjährigen Bestrickung 104 Thlr. und daneben 76 Thlr. 9 gr. für Bier und Wein; sein Durst muß also ein gut deutscher gewesen sein!

Allerdings, auch die als Zeugen vernommenen Buchhändler, von denen einige jedoch direct durch ihn geschädigt worden waren, sprechen sich meist ungünstig, zum mindesten ausweichend über ihn aus⁴⁾ und der Rath faßt berichtlich ihre Aussagen dahin zusammen, daß Francke „so gar ein vorteilhaftiger vnd betrügllicher Man sey, das Sie nicht gerne mit Ihm zu thun oder zu schaffen haben“. Noch im Jahre 1614 behaupten Hans Börner d. Aelt. und Abraham Lamberg in Leipzig, daß sich „Niemand gern mit ihm verwirre“. Der Hauptgrund dieser absprechenden Urtheile war aber vorwiegend seine Betriebsamkeit und sein allerdings ungewöhnlich starkes Nachdrucken. Nichts war ihm zu klein und zu unbedeutend, selbst nicht Taxen, Mandate, Kleiderordnungen, Neue Zeitungen⁵⁾, daß er sich nicht daran vergriffen hätte. Sein eigener Schwiegersohn, Levin Brauns in Magdeburg, sagt im Jahre 1614, daß Francke viel unprivilegirte Bücher nachgedruckt, ja ihn selber nicht verschont habe und Abraham Lamberg bemerkt im Jahre darauf in einer Zeugenaussage, daß Francke „deswegen bey iederman ein bösen nahmen (habe), daß er deß nachdruck sich zu gebrauchen pflegen, wider die priuilegia“, behauptet auch sogar — wenn auch übertreibend — zwei Jahre später, daß Francke „auch mehrentheils seine nahrung von dem nachdrucke erlange“. Francke wußte überhaupt seinen Vortheil wahrzunehmen, hielt sich nicht an den „Tax“, sondern schröpfte seine Collegen wacker, verkaufte zu willkürlichen Preisen, verlangte für die polemischen und Famoschriften — falls große Nachfrage danach war — exorbitante: für den sehr gesuchten „Postreiter“ anfänglich 1 gr. und 18 A.,

dann mehr und mehr Groschen, ja bis zu einem Thaler⁶⁾. Und zu ihrem Aerger mußten die mißmuthigen Collegen ihm auch wirklich kommen, denn im Verlage und Vertriebe jener Gattung von Schriften lag anfänglich Francke's Hauptstärke; sie brauchten ihn auf diesem Gebiete. Sein früherer Diener Clemens Berger bezugte im Jahre 1591 das erstere in aller Form⁷⁾.

Aber von diesen so absprechend urtheilenden Collegen verlegte wenigstens der eine, Paul Brachfeld von Frankfurt a. M., später ein Buch mit ihm in Gemeinschaft, bezog vielleicht gar mit ihm zusammen die Messen in Frankfurt a/Oder, ja im Jahre 1602 behauptet der Leipziger Rath sogar, daß der Ballen mit Exemplaren des „Postreiters“, der bei dem Buchbinder Melchior Wagner gefunden worden war, Francke und Brachfeld „zustendig“ gewesen sei. Und nicht nur bürgte Jacob Apel d. Jüng. 1591 in Höhe von 500 Thlr. für Francke, sondern in den Jahren 1607 bis 1617 sogar der so bedenklich über ihn zeugende Abraham Lamberg, der auch daneben viel für ihn druckte. Mit Fug und Recht konnte im Jahre 1618 Francke's Advocat darauf hinweisen, daß Lamberg

viel dinges als des Pelargi vnd Reigeri Thesaurum Juris vnnndt anders (für ihn) gedrückt vnnndt mit Ihme noch fur vnnndt fur handelt. So handeln auch die anderen buchführer vnnndt Buchdrucker fast alle mit gedachten Francken.

Andererseits treten allerdings auch aus Privatbeziehungen abfällige Urtheile über, oder Injurien gegen ihn hervor. Im Jahre 1593 hatte ihn Elisabeth, Hieronymus Durst's Wittwe, einen lojen und verlogenen Mann gescholten, mußte aber am 16. October Abbitte leisten und die gewöhnliche Ehrenerklärung abgeben. Vielleicht war hier Francke's erste, in Leipzig begüterte und vom Rathe angeblich im Schoß übersezte Ehefrau mit im Spiele. Später traten — wahrscheinlich in Folge einer zweiten Heirath — sehr bedenkliche Zerwürfnisse in seiner Familie (mit Tochter und Schwiegerohn) auf.

Nicht ganz mit diesen Schilderungen und Anschauungen will sich nun aber anscheinend Francke's bürgerliche Stellung in Magdeburg, sowie in Stendal⁸⁾, — wollen sich die Intercessionen seiner Fürsprecher reimen. Allerdings kommt hierbei für die Zeit vor 1600 die kirchenpolitische Parteilage stark in Betracht, könnte die Verwendungen aus einem anderen Grunde erklären. Johann

Frände handelte in dem theologischen Preßgezänke jener Zeit zwischen Melanthonianern und Reformirten einerseits, Lutheranern strengster Observanz andererseits als Parteimann, als strenggläubiger Lutheraner. Er verlegte und vertrieb unter persönlicher Gehahr, mit der Möglichkeit nicht unansehnlicher pecuniärer Verluste, lutherische Streitschriften, stand mit Nicolaus Selnecker — dessen Jamulus sucht ihn zwar während des Processus von 1591 zu verlängnen und abzuschütteln — und Johann Clearius in Halle in Verbindung; das geistliche Ministerium und der Rath zu Magdeburg, der Administrator Joachim Friedrich (später Kurfürst von Brandenburg) und seine Gemahlin verwenden sich für ihn, letztere beide empfangen sogar seine Frau und seinen Sohn in Halberstadt in persönlicher Audienz. Um zu einem sicheren Urtheil zu gelangen, dazu reicht das Actenmaterial nicht aus. Ueberwogen aber auch wirklich in dem ersten größeren Abschnitte von Frände's geschäftlicher Laufbahn die schlimmeren Seiten seines Charakters und seines Handelns die guten, so sollte man doch glauben, daß bei dem Wachsen seines Geschäftes, namentlich seiner Verlagsthätigkeit, sich auch in seinem Verhalten ein Wandel zum Besseren vollzogen haben müßte.

Wenn im Jahre 1624 Frände's Weichtvater, der Pastor Johann Malsius, von dessen „hohen ehrlichen Alter“ spricht und mit warmen Worten seine körperlichen Beschwerden schildert, wie er sich am Stocke zur Communion in die Kirche schleppe, das Abendmahl ihm — da er nicht an den Altar herantreten könne — im Kirchenstuhle sitzend gereicht werde, wenn er ihn bei seinen wöchentlichen Besuchen „meistentheils die Bibell, Postillen vndt andere Christliche Bücher fleißig lesend“ finde, so würde das für sich allein noch nichts besagen, denn ein Freibeuter gegenüber unprivilegirten Büchern blieb er bis zu seinem letzten Athemzuge. Aber für die Thatsache einer wesentlichen Steigerung seines Ansehens und seiner Bedeutung — wenigstens in seiner Vaterstadt — spricht der Umstand, daß er seit dem Jahre 1595 „als ein Hundertmann von der Gemeinheit, zum weiteren Rathe geschworen“ hatte und daß der uralte Magdeburger Schöppenstuhl am 2. Januar 1624 wegen eines gewissermaßen durch ihn selbst veranlaßten Nachdrucks eines sächsischen Münzpatentes für ihn intercedirt und ihn „als einen von Unsern elstigen Bürgern, vnd nicht vnverdienten Buch-

föhren“ vertritt. Sollte die Magdeburger Bürgerschaft wirklich einen Mann zum Vertreter gewählt haben, dessen Familienehre so besleckt war, wie der Leipziger Rath im Jahre 1602 behauptete? Das kann wohl kaum angenommen werden. Auf alle Fälle darf man dem Verleger von Georg Kollenhagen und Johann Arnd unmöglich sein Interesse versagen, darf ihn nicht zu tief schätzen.

Dieser allgemein gehaltenen Skizze des Bildes Johann Francke's schließe ich chronologisch die Einzelheiten desjenigen Theiles seiner geschäftlichen Thätigkeit an, welcher sich in den Leipziger Acten abspiegelt. Eine gewisse Monotonie ist dabei allerdings nicht zu vermeiden, aber es bietet sich doch wenigstens vielfach Gelegenheit, so manche kleine Notizen über den buchhändlerischen Geschäftsbetrieb jener Zeit mit einzuflechten, die für sich allein nicht leicht verwerthbar wären, und von besonderem Interesse sind dabei die sich ergebenden Aufschlüsse über die Einbürgerung präjudicieller Anschauungen über Geltung und Wirkung von Privilegien gegen Nachdruck.

Johann Francke kann etwa im Jahre 1547 geboren sein; sein Alter wird 1625 auf 78 Jahre angegeben und dabei erwähnt, daß er seit 55 Jahren Bürger von Magdeburg sei. Jedenfalls war er von Hause aus Buchbinder, denn als solcher wird er bei seinem erstmaligen Auftreten auf der Leipziger Messe bezeichnet, drei Jahre darauf aber bereits als Buchführer. Die ersten Spuren seiner Geschäftsthätigkeit in Leipzig zeigen sich in den hiesigen Gerichtsacten zwar erst im Jahre 1580, aber bereits zwei Jahre früher, 1578, hatte er seine speculative Thätigkeit in fragwürdigster Weise begonnen und war durch sie sofort in einen Conflict mit dem Recht gerathen, der durch seine möglichen pecuniären Folgen seiner geschäftlichen Laufbahn leicht ein frühes Ende hätte bereiten können.

Der Formschneider und Buchführer Wolf Stürmer d. Jüng. hatte 1578 mit kaiserlichem und kursächsischem Privilegium auf 10 Jahre (Strafe in ersterem 10 Mark Gold) das neue Münz= edict verlegt und Francke dieses natürlich guten Absatz versprechende Büchlein sofort nachschneiden und nachdrucken lassen. Er selbst

stellt die Sache natürlich in einem günstigeren Lichte dar. Danach hätte der Münzwardein Georg Stumpf, welcher für den ganzen Kreis den Druck zu „verfertigen“ Befehl gehabt habe, in Magdeburg geäußert: das Hamburger Münzbüchlein — welches vor dem Leipziger Druck dorthin gekommen sei — wäre sehr „vnfleißig“ gedruckt und hätte deshalb Bastian Palm gebeten, dasselbe neu abzureißen. Dies sei auch geschehen. Der jetzt verstorbene Buchdrucker Joachim Walbe in Magdeburg habe den Druck besorgt, er, Francke, dem Stürmer's Privilegien ganz unbekannt gewesen seien, nur „etliche Exemplaria“ von ihm gekauft. Stürmer habe nun ihn, Walbe und „auch noch einen zue Erfurdt“⁹⁾ vor dem Reichskammergericht verklagt, er selbst sich aber durch Vermittelung des Buchdruckers Johann Steinmann in Leipzig mit Stürmer auf eine Entschädigung verglichen. Stürmer behauptet im Jahre 1591, daß ihn diese Sache zu einem armen Manne gemacht und er den Proceß vor dem Kammergericht nur habe fallen lassen, weil die Proceßkosten für ihn unerträglich gewesen seien —, noch jetzt, nach 13 Jahren, zahle er daran. Hierbei hat nun Stürmer wohl etwas übertrieben; wenn er auch stark geschädigt worden sein mag, so war diese Schädigung doch nicht der alleinige Grund seines Vermögensverfalls. Francke hatte ihn übrigens durch „etliche Leute“ um Einstellung des Processes „anflehen“ lassen, aber

Wan Ihm Franck — meint Stürmer — iho noch einmahl sollte in seine Sprendel kommen, wolltte Er Ihn daraus so baldt nicht wieder entwischen lassen.

Die Sache muß Francke als Anfangsstudie im Nachdrucken in der That gleich an Kopf und Kragen gegangen sein, denn er hatte Stürmer durch die Vermittler vorlamentiren lassen: „Dan sonsten mußte Er von allen den seinen aus diese Lande entlauffen“. Paul Helwig von Wittenberg spricht sich 1591 auch ganz dem ähnlich aus und über die Höhe der für damalige Zeiten gar nicht unbedeutenden Vergleichssumme, 100 Gulden, wollte Francke gar nicht gern mit der Sprache herausrücken; gefragt, wie viel Hundert Gulden er Stürmer wohl gegeben, antwortet er ausweichend

Er hette Ihm weder hundert noch mehr gegeben, es wehre seine gelegenheit nicht, viel zu verschenden.

Aber schnell genug muß er diesen bitteren Adlerlaß verwunden

haben, denn bereits in den Jahren 1580 und 1583 finden wir schon wieder die Spuren seiner Verlagsthätigkeit in den Leipziger Acten, zunächst aber noch die Nachwehen jenes Verlustes andeutend. Es handelt sich um Schulden für Druck und Papier, derenthalben er in den Messen bekümmert wird: Neujahrsmesse 1580 von Wolf Lanzinger von Nürnberg wegen 47 fl. (sicherlich für Papier), Ostermesse 1583 von Simel Bergen von Dresden wegen 65 Thlr., also wohl wegen einer Druckerarbeit, endlich in der Michaelismesse 1586 von dem Juden Lazarus Pincus von Prag wegen 41 fl. für Papier. Dieser letzte Posten war aber nur ein streitiger, nicht ein liquider; Franke behauptete, Pincus habe geringerwerthiges Papier, als vereinbart, geliefert und wollte deshalb einen Abzug machen.

Bereits im Jahre 1586 aber erscheint er auf alle Fälle wieder vollkommen gekräftigt. Schon beschäftigte er zwei Diener, deren einer Clemens Berger war, und namentlich muß die Alt- und Mittelmark mit ihren kleinen Städten ein wichtiges Absatzgebiet für ihn gewesen sein. Hier wurde er namentlich durch die Verwendung des Rathes zu Stendal am kurbrandenburgischen Hofe gegen die Klagen der ortsangesehnen Buchführer in Wittstock und in der Priegnitz geschützt und gefördert; in Stendal selbst sollte er auf Veranlassung des geistlichen Ministeriums und der Schule, die mit der Versorgung durch die kleinen, eines eigentlichen Lagers entbehrenden Buchführer der Altmark ziemlich unzufrieden waren, 1587 eine stehende Commandite etablirt haben, doch hat es sich wahrscheinlich nur um ein Wanderlager gehandelt.

Mit seiner steigenden Betriebfamkeit tritt nun seine Verlagsthätigkeit und sein Hang, sich dabei zum Theil vom Ueberfluß seiner Collegen zu nähren, immer stärker zu Tage. Schnell zuzugreifen, augenblickliche Stockungen in der Lieferfähigkeit momentan gangbarer kleiner Schriften ausnutzen, dabei schlecht und überhastet drucken, schlecht ausstatten, das scheinen seine Verlegermaximen gewesen zu sein. Deshalb beschäftigte er auch vorwiegend kleine Druckereien, sogenannte Schmierer, in denen seine das Licht vielfach scheuenden Unternehmungen anderen Augen verborgen bleiben konnten; verschiedene Schriftgattungen zur Förderung eines schnelleren Ganges in ihnen, weißes, graues, braunes und gar — wie es ausdrücklich heißt — „schwarzes“ Papier durcheinander mengen zu

lassen, wenn Noth am Mann war, das galt ihm gleich; mehrfach wollen die Sachverständigen an der groben Litera, am schlechten Papier seine Nachdrucksausgaben erkennen.

Vielleicht war das von Lazarus Pincus gelieferte Papier dasjenige „grob schwarz Papier“, welches bei den dem Buchdrucker Matthes Stöckel in Dresden im Jahre 1586 nachgedruckten Mirus'schen Leichenpredigten auf verschiedene Glieder der kurfürstlichen Familie verwandt worden war. Franke hatte sogar Dresden als Verlagsort und die Bemerkung: Cum privilegio auf seinen Nachdruck gesetzt.

Gleich bei dieser neuen Spur seines Wandelns auf verbotenem Wege zeigt sich wieder seine speculative Weitherzigkeit, wenn Franke auch nach damaligen Begriffen nur wegen des Falschums bei Angabe des Druckorts und wegen des Vertriebes in Sachsen selbst hier verfolgbar war. Stöckel hatte, wie er am 17. Juni 1586 klagend anführt, die Predigten

erst kurz fur dem Leipziger Markt zu drucken bekommen, das ich derer vfn Markt nicht mehr als 1500 vorfertigen kunt, aber alsbaltt widerumb auffleget, vnd derer newlich ehlich hundert gen Leipzig vnd Wittenbergk geschickt, haben sie sich zum theil beschweret, das sie meiner nun nicht wol los möchten werden.

Franke, der angeblich keine Exemplare mehr von Stöckel hatte bekommen können, druckte die Predigten sofort ab — obschon ihm Ambrosius Kirchner in Magdeburg bereits zuvorgekommen war, und zwar angeblich auf Befehl oder Anstiften Henning Große's in Leipzig nach einem Exemplar dieses Kirchner'schen Nachdrucks —, sandte Samuel Seelfisch, M. Johann Rühel und Wolf Stausenbuel in Wittenberg unverlangt Partien davon zu, Henning Große aber sogar 500 Exemplare. Er fügte für diesen die Weisung bei, sie, falls er derselben nicht bedürfe, andern Buchhändlern zu „vndergeben“, namentlich Andreas Heyl, Nidel Bock, Jacob Apel und dem Buchbinder Urban Nobelitz —, die ersten deutlichen Spuren einer Art von Novitätenversendung ¹⁰⁾. Franke theilte Henning Große zugleich mit, er könne noch mehr Exemplare erhalten und suchte gewissermaßen die vermuthliche Gangbarkeit des Buches herauszustreichen, indem er meinte, die Exemplare würden wohl alle in Leipzig abgehen und er nicht mehr viel davon mit nach Frankfurt nehmen können. Große schützt zwar später vor, er habe

die Sendung nicht annehmen und die Fracht nicht bezahlen wollen, denn es sei

keine gelegenheit gar nicht, sich mit büchern von ihm (Frande) bezahlen zu lassen, Sintemal Ihre abrechnung vff bar geldt gerichtet;

aber er nahm sie doch an und — vertrieb sie auch. In der That richtete sich deshalb auch der erste Strafantrag Stöckel's gegen Große selbst; die bei ihm vorgefundenen Exemplare wurden confiscirt, die Untersuchung eröffnet und er — obwohl er entrüstet die Behauptung einer Anstiftung Frande's zur Ausführung des Nachdrucks in Abrede stellte — auch zu der im Privilegium angedrohten Strafe von 500 Thlr. verurtheilt. Erst in Folge seiner Vertheidigungsschriften wurde auch gegen Frande die Untersuchung eingeleitet. Dieser suchte sich seinerseits hinter Formalien (ungenügende Bezeichnung des Originaldrucks mit dem Vermerk des Privilegiums und Nichtinsinuation desselben) zu verschanzen, behauptete, seine eigene Behörde — der Magdeburger Rath — würde ihm die Mißachtung eines gültigen kursächsischen Privilegiums nicht ungestraft haben hingehen lassen (?); schon das Geschäftsinteresse allein würde ihm einen solchen Verstoß verboten haben,

Beuorab weill ich derselben orte zu beförderung meiner sauren Nahrung vnnnd gewerbs nicht entrahten kann.

Ein ganz reines Gewissen dürfte aber auch Henning Große nicht gehabt haben. Er hatte die Sendung ja ruhig angenommen und die Exemplare vertrieben¹¹⁾ und seine spätere Ausrede im Jahre 1591: er hätte geglaubt, Frande habe sich mit Stöckel dahin verglichen, die Exemplare unter dessen Firma und Privilegium drucken zu dürfen, ist nicht viel werth. Matthes Stöckel wirft ihm überdies in einer Eingabe vom 17. August 1586 daneben noch vor, er habe ja auch im vorigen Michaelismarkt 200 Exemplare eines Erfurter Nachdrucks der Wirus'schen Leichenpredigt auf die Kurfürstin-Mutter genommen, wie sein eigener Diener eingestanden habe. Die Rechtfertigung hierfür mußten gewohntermaßen wiederum Formalien abgeben: diese Exemplare seien ja nicht in Octav, wie das Original, sondern in Quart gedruckt gewesen.

Besonders auffällig ist dies für jene Zeit gerade nicht; auch die sonst ehrenwerthesten und bedeutendsten Firmen besaßen damals

in solchen Dingen ein sehr elastisches Gewissen; hatte doch auch noch 1590 M. Johann Nübel in Wittenberg einige Exemplare des Nachdrucks bezogen, obwohl ihm die Sachlage genügend bekannt sein mußte und ihm Francke angeblich „suspect“ war. Und wie manchen thatsächlichen Nachdruck verschleierten oder heiligten die Generalprivilegien, stempelten berechnete Ausgaben zu Nachdrucken!

Henning Große beschritt auch wirklich gegen Francke den von vornherein in Aussicht gestellten Rechtsweg wegen Diffamation und während der Dauer desselben ruhte auf Befehl von Dresden aus der Nachdrucksproceß; noch im Jahre 1589 petitionirte Stöckel vergeblich um Beschleunigung und Austrag der Streitsache. Ob sich mit dieser Diffamationsklage Große's gegen Francke noch eine Schädensklage des letzteren gegen den ersteren wegen der gleich zu berichtenden Vorkommnisse von 1591 und ein weiterer Proceß wegen angeblichen Nachdrucks durchschlangen, ist nicht klar zu ersehen. Bei der Untersuchung im Jahre 1591 behauptet Francke einerseits, er sei in dieser Sache absolvirt, andererseits, sie hänge noch bei Hofe, und seien schon einige Urtheile darin ergangen und dem widerspricht Henning Große in seiner Zeugenaussage nicht. In der That ergiebt sich auch in Francke's Proceß von 1607 ff. mit Nickel Nerlich, daß die Diffamationsklage von 1586 bis 1588 gespielt hatte und Francke wirklich von der Instanz absolvirt worden war, vielleicht jedoch nur aus formalen Gründen: wegen Incompetenz des Leipziger Gerichts. Unter allen Umständen scheint Henning Große bei der Sache nicht allzu gut weggekommen zu sein — allerdings hatten sich auch inzwischen die allgemeinen politischen Verhältnisse wesentlich geändert —, denn am 6. Juni 1594 wurde er zur Zahlung von 27 fl. 13 gr. 6 A. Gerichtskosten an Francke verurtheilt, wurde auch mit seinem Ansuchen: diese Forderung gegen eine, wie Francke behauptet, bereits in Magdeburg anhängige Gegenforderung von 73 fl. zu compensiren, abgewiesen und mußte sich sogar auf Vermittelung des Gerichtes hin mit Francke auf eine Summe von nur 13 fl. vergleichen, die dieser sofort, „jedoch an Buchern“, bezahlte. Und doch hatte Große früher feierlich erklärt, mit ihm nichts mehr zu thun haben, nicht mit ihm stechen zu wollen!

Aber für Francke war durch diesen Streit ein gefährlicher und zur Zeit mächtiger Gegner erwachsen, der sich bald genug in

der Lage sah, ihn seine schwere Hand fühlen zu lassen. Henning Große gehörte der sogenannten cryptocalvinistischen Partei an, die unter Kurfürst Christian I. und unter der Führung des Kanzlers Nicolaus Krell zur Zeit die Oberhand hatte, Johann Francke aber wirkte als Verleger und Geschäftsmann, wie schon erwähnt, im Interesse der orthodox-lutherischen Partei, hatte dabei in der Zwischenzeit seine Betriebsamkeit wieder weiter gesteigert und in ihr wiederum mehr als einen Geschäftsgenossen durch anscheinend nicht weiter verfolgten Nachdruck geschädigt. Er war im Jahre 1591 denunciirt worden, eine Vorstellung „etlicher von Adel und Städten“ aus dem Magdeburgischen und Anhaltischen an den Fürsten Johann Georg von Anhalt gegen die Begünstigung der reformirten Lehre, sowie eine Vertheidigungsschrift des Pastors Johann Olearius in Halle gegen Angriffe seiner cryptocalvinistischen Gegner nicht etwa vertrieben zu haben, sondern nur vertreiben zu wollen. Es ergingen deshalb am 20. und 28. April 1591 eigenhändig unterzeichnete kurfürstliche Befehle, einerseits an den Bürgermeister Reinhold Bachofen und Henning Große (an diesen als gerade amtierenden sachverständigen Rathsherrn), andererseits an die Gesamtheit des Raths, „ingeheim vnd vnvermerckt vleiffige bestellung zu machen“ und zu erforschen, ob Francke jene Schriften gedruckt habe und vertreibe, ihn in Haft zu nehmen und überhaupt überall nach Schmähschriften zu forschen und die Verbrecher zur Strafe zu ziehen. In dem zweiten Befehl war noch speciell auf eine Schmähkarte gegen Dr. Urban Pierius und auf den „(Calvinischen) Postreuter“ hingewiesen worden. Henning Große war speciell die Leitung der ersten Durchsuchung aufgetragen und ihm ist es daher auch wohl in erster Linie zuzuschreiben, daß in dem nachfolgenden Inquisitionsverfahren, einzig und allein zu dem Zwecke: Francke recht schwarz malen zu können, das volle Sündenregister des speculativen Mannes entrollt und die Untersuchung auch auf sein ganzes Treiben mit Nachdrucken zc. ausgedehnt wurde, auf Dinge, bei denen das Leipziger Gericht nicht ohne Weiteres competent war, die zum Theil sogar schon durch Vergleich oder sonstwie ihre Erledigung gefunden hatten.

Am Nachmittage des 24. April 1591 war Francke in Leipzig eingetroffen; seine Sendungen zur Lagerergänzung waren noch nicht vollständig angelangt. Namentlich erwartete er noch eine

solche aus Eisleben mit (Hondorf's?) Promtuarium exemplorum und „etlichen Famößschriften“. Es ist interessant und bezeichnend, daß Francke ganz unverstoren diesen anrühigen Ausdruck selber braucht, als ob im buchhändlerischen Sprachgebrauch darin gar nichts Verfängliches gefunden worden wäre, man alle polemischen Schriften mit dieser Bezeichnung der Preßverordnungen für verbotene Sachen belegt habe. Schon Abends 10 Uhr erschienen Bachofen und Große's damaliger Diener und Vertrauensmann Thomas Schürer in Begleitung des Buchhändlers Hans Börner (d. Aelt.), ließen, obgleich Francke abwesend war, seine Bücherkässer und -Ballen öffnen, durchsuchten alles und nahmen 5000 Exemplare von elf verschiedenen antilutherischen Schriften, sowie seine Geschäftsbücher (Register und Lagerinventare), mit auf das Rathhaus. Die Schrift, welche den eigentlichen Anhalt für die Untersuchung bieten sollte, wurde gar nicht gefunden. Die Sendung mit dem Olearius'schen Buche traf erst andern Tages ein; Francke wollte nur 100 Exemplare, so viel wie er thatsächlich auf den erhaltenen Befehl hin später ablieferte, empfangen haben. Es stimmte das nicht genau mit dem von ihm selbst bewirkten Vermerk in seinem Meßinventar, in welches die Sendungen für das Lager ordnungsmäßig eingetragen waren. Dieser Eintrag selbst konnte aber auch schon auf den erhaltenen Avis hin vorsorglich in Magdeburg erfolgt sein. Der Vermerk selbst lautete nun auf 1000 Exemplare, dabei aber die Notiz: 500 nach Haus, und: 100 accipi; alles Uebrige wollte er seiner späteren Aussage gemäß gar nicht erst nach Leipzig dirigirt gehabt haben. Ein Avisbrief des Druckers, Achatius Lieskau in Halle, sprach auch nur von 100 Exemplaren. Aber hinter der Zahl 100 war eine kleine Lücke und Henning Große, der auch Francke's ganzes Lagerinventar durchgesehen hatte, um Material für die Klage zu ermitteln, behauptete als Zeuge und Sachverständiger steif und fest: es sei eine Null wegradirt. Thatsächlich ist aber in dem bei den hiesigen Acten befindlichen Originalbrief keine Rasur zu erkennen; auch Schletter¹²⁾ verneint das Vorhandensein einer solchen.

Sehr anschaulich, allerdings mit Seitenhieben auf die Reformirten gespickt, schildert Francke in einer selbst concipirten Eingabe vom 2. Februar 1602 an Kurfürst Christian II. die allgemeine Sachlage, die Betheiligung Henning Große's und die Vorbereitungen

zur Untersuchung. Mag auch einiges nicht ganz richtig oder subjectiv gefärbt sein — ich vermag nicht alles Detail zu controliren —, so macht Francke's Darstellung im allgemeinen doch den Eindruck der Wahrheit und lasse ich ihn daher um so lieber zur Vergleichung mit dem Voraufgehenden auch noch selbst sprechen.

Bei Beginn der Regierung der Kurfürsten Christian I. sei eine Verfügung an die Universität zu Leipzig ergangen „den Bücherkauff belangende“, worin ausdrücklich gesagt gewesen sei,

Das die Vniversitet, so wol auch ein Erbar Rath zu Leipzig, bey den Buchführern diese Anordnung thun sollten, Das die Lutherische vnd Calvinische bucher zugleich von den Buchführern möchten gefuhret, vorhandelt vnd vorkaufft werden (und) weil derselbe mir vnd andern Buchführern im drucken vnd einkauffen der bucher, sowol auch mit vorhandelung vnd vorkauffen derselben angemeldet,

so habe er im Vertrauen darauf mancherlei lutherische Streit-schriften gegen die Reformirten, welche aber nicht verboten und theils von ihm selbst verlegt, theils anderswo angekauft gewesen seien, zur Messe gebracht, zumal er seinen Buchhandel

dahin gerichtet, Das ich sonderlich die Bucher, so Gottes wort gemeß, vnd den wolbekanten öffentlichen Irthumben widersprochen geführet vnd vorkaufft habe.

Als aber 1591 Calvin's Lehre ohne Scheu in diese Lande eingeführt werden „wolte“ und viel treue, gutherzige, gelehrte Leute zur Warnung Einfältiger in Schriften und Predigten, die übrigens nicht verboten gewesen wären, dagegen aufgetreten seien, hätten aus privato odio die Anhänger des Calvinismus es „bey den-Jenigen vornehmen Leutten, so den Calvinismum in diesen Landen zubefördern gemeinet“ dahin gebracht, daß die Gegenschriften der Lutheraner gegen die Reformirten

Sowohl auch die Buchhändler die solche vorkauffen nicht solten geduldet sondern die bucher ihnen genommen, vnd die Buchhändler derenthalben, ungeacht das dieselben bucher zufuhren niemahß öffentlich vorbotten, in harte straff solten gezogen werden, Wie ich dan in specie ohne scheu dürffen vngrundlichenn angegeben werden, Als hette ich ein buchlein gedruckt, darinnen diese frage tractiret, Ob gotsfurchtige Regenten ihren Vnderthanen eine Neue Religion, Lehre vnd Gottesdienst mit gutem gewissen auftringen köntte, vnd ob vorstendige vnd ahnsehenliche Vnderthanen darfur nicht bitten, vnd ihren Oberhern vor solchem Vornehmen, do es Gotteswort ungemetz

befunden . . . nicht billig warnen sollen, vnd das ich daselbe buchlein im Leipzigerischen Ostermarkt Anno 91 öffentlich zuverkauffen Vorhabens sein solte.

Seine Mißgönner und Widersacher in Leipzig „beneben andern ihren Caluinischen Mitgejellen“ hätten an Bachofen und Große — ersterer Krell's Schwager, letzterer sein, Francke's, öffentlicher Widersacher — den kurfürstlichen Befehl ausgewirkt;

Ob nun wohl der Stadtschreiber Mgr. Ortlobius, der Thürknecht, vnd Paul Rijsche neben allen Heschern vñ des Rath's anstieffung bey rechtlicher wehle mit eplichen gewapneten Mennern, vnd mit Zuthun Thomae Schurers domals Henning Grosens Diener, Hansen Börners Buchführers zu Leipzig in meine Herbrige eingefallen, nach meinen vnaufgeschlagenen saßen, so da erst abgeladen, gefraget, dieselben alsobaldt in Continenti geöffnet, die bücher darinnen vnd in meinen gewelben mit allen Bleiß durchsuchet, Aber die bücher so in den angezogenen befehlich in specie angezogen, vnd ausgezugt, keines bey mir gefunden, Ja das noch mehr ist, dieselben specificirten buchlein dazumaahl noch nicht gedrugt gewest, Sondern allererst No. 92 das erste . . . zu feilen kauf gefunden worden.

Deshalb, und weil er sich über den Gewaltakt beschwert habe, hätten sie einige andere Bücher,

Die Ihren Dünden nach dem Caluinismo zuwieder sein soltten aus meinen büchern ausgeklaubet, do doch dieselben bücher öffentlich zuverkauffen, niemals verboten worden,

über die auch in dem kurfürstlichen Befehle kein Wort erwähnt gewesen, ja, die Große selber früher verlegt und vertrieben gehabt hätte. Es sei ein reiner Gewaltakt gewesen, zumal Henning Große seine Privatstreitigkeiten mit ihm, Francke, mit hineingemengt und man ihm sein Inventarium genommen,

Auf das Henning Große daraus sehen vnd suchen könnte, Ob Ich auch bücher wieder seine privilegia anhero führete, vnd darwieder gehandelt. . . . Nahmen mir erstlichen bücher Darnach selbst gefangen, Darnach höreten Sie erst Zeugen abe, vnd fragten erst was Ich gethan, wie die Herrn von Raßelburg die einen kerl geköpffet vnd darnach erst nach dem Brtel schigttten, wie die Juden jagtten, Er hat Gott gelestert.

Man habe zu seinem Schaden und Spott „seines gott lob wohl bekandten Handels thetlicher weise ein groß saß vol, vnd epliche Palm“ weggenommen, ja, sich geweigert, ihm die kurfürstlichen

Befehle im Originale vorzulegen, Cautionsannahme verweigert, die Vertheidigung abgeſchnitten.

Von beſonderer Bedeutung iſt die Bezugnahme Francke's auf Kurfürſt Chriſtian's Verordnungen wegen des Vertriebes der theologisch-polemischen Literatur jener erregten Zeit. Auch der Kurfürst spricht in seinem Befehl vom 20. April 1591 von einem bezüglichen, mir jedoch unbekanntem Mandat; vielleicht wird darunter der von Francke erwähnte Befehl an die Leipziger Universität verstanden. Es ist deshalb von Interesse, aus Chriſtian's Reſcript vom 28. April 1591 an den Rath von Leipzig ſeine erneute Preſanordnung zum Vergleich heranzuziehen. Der Rath wird angewieſen, ſowohl die fremden, als auch die einheimischen Buchhändler, „ſo uiel anweſend“, vorzufordern

Vnd Ihnen auſſerlegenn, auch beuehlen, Daß Sie es den andern vormelden, Daß Sie ſich Inliegendt benimbte bucher als öffentliche Schandt vnd Jamoß Schrifften, Desgleichen auch alle andern bucher, Darinnen die ordentliche Obrigkeit angegriffen, Oder die wieder ganze Euangelische Königreiche oder andere Euangelische Fürsten vnnnd Stende gerichtet, Oder aber darinnen andere Leute Nchriſtlicher vnnnd Holhipelerischer weiſe angetastett werden, Welche Partey dieselbe gefertigt, hinfuro wiſſentlich zuuorkeuffen genßlich enthalten ſollen, Alles bei Vermeidung vnſerer ernſten Straffe vnnnd Einhundert thaler Boen euch dem Rathe vor ein Jedes buch zuentrichten, Darmit auch die Buchhändler vmb ſouieell deſto beſſer, was Sie ſich zuuorhalten, wiſſen vnnnd nicht etwa darwieder Ihre vnwiſſenheit vorzuwenden haben mögen, So wollet Ihnen ſämbtlich vnd Sonderlich auſſerlegen, auch daran ſein, Daß Sie euch dem Rathe ein Vorzeichnuß aller neuen Theologiſchen vnnnd dergleichen Bucher, zwischen vnnnd in den angehenden Markten, übergeben, vnnnd wan ſolches geſchehenn, So iſt vnſer begeren, Ihr wollet dem Superintendenten, D. Wolffgang Hardern, vnd Pſarhern D. Chriſtophoro Gundermanno zwene eures mittels zuordnen, vnnnd Ihnen Crafft diß beuehlen, Daß Sie ſolche bucher durchleſen, vnnnd da Sie dieſelben, obberurtermassen geſchaffen beſindenn, Solche nicht vorlauffenn laſſen, Sondern zu Euch nemen, vnd vnns daruon bericht thun, Waß aber bucher ſein, Darinnen allein die Handell an ſich Selbſt, ohne Schmehung vnnnd anziehung deß andern theils, ausgeführt werden, Dieſelben Seint wir zuuorbiethen gar nicht gemeinet, Sondern wollen vielmehr, Daß ſich menniglich aus ſolchen buchern beidesteils furgehens berichten, vnnnd daher deß grundes erkunden möge.

Als ſolche Scharteken aber, auf welche beſonders zu uigiliren ſei,

werden in einem separat beigelegten Verzeichnisse folgende Schriften benannt:

- Postreuter. 4^o
 Ein Sendbriefß Adami Cratonis, wieder Grundmannum vnd Bersmannum. 4^o
 Admonitio Scholastica et necessaria pro defensione legitima Adami Cratonis. 4^o
 Lupus excoariatus. 4^o
 Calvinischer Hammerschlag wieder Grundtman. 4^o
 Beweiß aus der Schrifft das die Sacramentirer nicht Christen sein. 8^o
 Serpens antiquus, Oder Sacrament Teuffel, Schütz. 8^o
 Selneceeri Christliche Antwort wieder Bersmannum. 4^o
 Prodromus wenig vnd kurze punct auf Grundtmans Borrede 4^o
 Ann M. Wolfgang Amling von Abschaffung des Exorcismj Limator 8^o
 Ursachen warumb die Theologen zu Wittenberg zc. Sambt Selneccers Ursachen wieder Ehurf. Mandat. 4^o
 Caluinus rediuuus. 4^o
 Von Abschaffung des Exorcismj } Polycarpi 4^o
 Bedenden vom Exorcismo }
 Funffzig Ursachen wieder den Caluinismum zc. Schütz. 8^o

Diese verschwommenen Anordnungen, die ein Schaukelsystem zu handhaben gestatteten und eigentlich Alles der Deutung der Parteileidenschaft und des jeweiligen Machthabers anheimstellten, war Francke allerdings ganz wohl berechtigt in der beliebten Weise zu seiner Rechtfertigung anzuziehen.

Am Sonntag Jubilate war ihm bereits bei 2000 Thlr. Strafe geboten worden, nicht von dannen zu weichen. Am 3. Mai wurde er auf dem Rathhause in Haft genommen, diese Haft vom 8. ab aber in Hausarrest (bürgerlichen Gehorsam) verwandelt, weil er angeblich ernstlich erkrankte. Aber er lebte gut in dieser Bestridung, in welcher er zu seiner Bedienung und Pflege seinen „Zungen“ (Lehrling) bei sich zurückbehielt, und namentlich trank er recht tapfer. Die Untersuchung selbst wurde auf 27 verschiedene Schriften erstreckt und 17 Leipziger und fremde Buchhändler¹³⁾ in dem sechs Tage dauernden Verhör eidlich als Zeugen vernommen, obwohl verschiedene von ihnen — falls wirklich Vergehen vorlagen, und das ist nur für wenige Punkte zuzugestehen — mit dem gleichen Rechte, wie Francke, auf der Anklagebank hätten sitzen müssen; man brauchte sie aber gleichsam als Kronzeugen und der Kurfürst hatte deshalb selbst anbefohlen, sie nur ernstlich zu vermahnen, „damit sie sich desto weniger zu beklagen“ Ursache hätten.

Ein zusammenfassendes Bild der Untersuchung läßt sich nicht gut geben; ich halte mich daher einfach an die Reihenfolge der

Anschuldigungspunkte, und zwar um so lieber, als sich dadurch gleichsam von selbst ein Bild der speculativen Thätigkeit Francke's in der Zeit von 1587 bis 1591 entrollt.

Den Anfang macht die Vernehmung über des Johann Olearius drei Predigten: „Vom Unterscheid wahrer vnnnd falscher Religion“, gedruckt von Achatius Lieskau in Halle¹⁴⁾. Francke sollte durchaus der Verleger sein und Henning Große deducirt dies damit:

Da sonst wehre vnter den buchhendlern nicht der gebrauch,
Das einer von dem andern so viel Exemplaria vff ein mahl
kauffen solle,

eine Behauptung, die er wohl schwerlich hätte begründen können. Er hatte ja 1586 selber die ihm zugesandten 500 Exemplare der Mirus'schen Leichenpredigten nicht zurückgewiesen, 200 von einem Erfurter Nachdrucker genommen und auch Michael Lanzberger verkaufte ganze Auflagen Bögelin'scher Verlagsartikel an Bartel Voigt. Eine in Sachsen verfolgbare Straftthat konnte Francke hier gar nicht nachgewiesen werden. In ungewöhnlicher, wohl von der drohenden Gefahr dictirter Gewissenhaftigkeit hatte er, wie der Rath in seinem Bericht vom 9. Mai selbst zugiebt, sofort — und bevor eine neue Nachsuchung erfolgt war — ein Exemplar des Buches sammt dem Briefe Lieskau's auf das Rathhaus gesandt und angefragt: ob er die Predigten verkaufen dürfe, die angeblich nur erhaltenen 100 Exemplare auch ohne Weiterung befohlenermaßen dorthin abgeliefert. Und gerade dieser Fall, neben dem mit dem „Postreiter“, bildete den Hauptgrund seiner demnächst erfolgenden Verurtheilung! Francke sollte durchaus die nie im Bereiche der sächsischen Gerichtsbarkeit befindlich gewesen, oder gar nicht mehr dort befindlichen, ihr nicht unterworfenen 900 Exemplare behufs Confiscation herbeischaffen, bez. von Olearius ankaufen!

Bezüglich der Schmähschrift gegen Urban Pierius, von der bei Francke mehr als 500 Exemplare gefunden und confiscirt worden waren, wird ihm eigentlich nur der Vorwurf gemacht, daß er sie nach Leipzig gebracht und auch nach insinuirtem Verbot noch in der Neujahrsmesse des Jahres verkauft habe — aber Henning Große hatte ihm selber 5 Exemplare à 6 \mathcal{L} , Valentin Bögelin deren 2 abgenommen und gegen sie erfolgte keine Anklage! Als

Verleger bezeichnet Francke Johann Eichhorn in Frankfurt a. D. und sucht sich damit rein zu waschen, daß nicht er, sondern sein „Zunge“ Exemplare von der Frankfurter Martinimesse mitgebracht habe; er selbst sei von Michaelis bis Weihnachten krank gewesen. Die erstere Angabe bestätigten auch Nidel Nerlich, Johann Rhambau und Andreas Hoffmann, welche gleichfalls auf jener Messe gewesen waren; der letztgenannte will bei Eichhorn „ettliche tausent Exemplaria“ gesehen haben. Trotzdem ist es wieder Große, welcher die Ansicht zu vertreten sucht, daß Francke der wirkliche Verleger, Wilhelm Roß der wahre Drucker seien; es sei unglaublich, daß Francke soviel Exemplare von einem anderen Händler gekauft haben sollte.

Die Untersuchung verbreitet sich dann über den Nachdruck der Mirus'schen Leichenpredigten und des Stürmer'schen Münzbuches, Dinge, welche — wie auch noch weitere — für die Untersuchung völlig bedeutungslos waren, also nur herbeigezerrt wurden, um Francke, wie schon gesagt, in recht schlechtem Lichte erscheinen zu lassen.

Bedenklich war dagegen für Francke sein ununterbrochen auch auf der Leipziger Messe fortgesetzter Vertrieb des viel Aufsehen erregenden, oft gedruckten Libells: „Der Postreiter“, als dessen Verfasser einerseits Nicodemus Frischlin vermuthet, andererseits von Valentin Bögelin Georg Spindler — hospes Selnecceri in Magdeburg, sagt ein Marginale in den Dresdener Acten — angegeben wurde. (Nach Gräffe's Trésor ist es Georg Nigrinus.) Der Vertrieb war wiederholt verboten worden; dennoch aber wurden 292 Exemplare in Francke's Fässern gefunden, von denen er behauptete: er habe sie nicht auf der Messe vertreiben, vielmehr nur an andere Orte, wie nach Halle und an Gimel Bergen nach Dresden senden wollen. Es wird aber hervorgehoben, daß das Libell zwar zuerst in Frankfurt a. M. zum Vorschein gekommen, dann aber wiederholt zu Rostock und Lüneburg, zu Jena durch Donat Richzenhain¹⁵⁾ und zu Magdeburg durch Wilhelm Roß gedruckt worden sei; aber Francke sollte es von vorn herein selbst schon in Frankfurt in großer Anzahl geführt¹⁶⁾, ja vor dem Erscheinen desselben bereits förmlich Reclame dafür gemacht haben¹⁷⁾. Halb und halb gesteht er auch wenigstens eine gewisse Betheiligung an dem Druck zu, nachdem er zunächst laut des Originalprotokolls

über seine Vernehmung gesagt hatte — und dies ist in dem officiellen Bericht des Rathes weggelassen —, er habe seine Exemplare als Rostocker Druck

von Fabian Michael einem Buchföhrer so off die Märdte hin und wider zu reifen pfeget, gekauft. Bezöglich des von Wilhelm Roß in Magdeburg veranstalteten Abdrucks — der auch GroÙe gegenöber durch den Zerbster Buchdrucker Bonaventura Schmidt (Faber) gewissermaßen denunciert worden war¹⁸⁾ — räumt Francke nun allerdings auch ein, daÙ er ihn jüngerstverflossene Pfingsten von dem Drucker „begehrt“ habe; „Ihr Secretar“, d. i. der Magdeburger Stadtschreiber¹⁹⁾, habe ihm sogar gerathen, selbst den Verlag zu übernehmen, „da es nicht sonderlich verboten“ und die Schrift doch auch in Dresden öffentlich vor dem Schlosse (durch Gmel Bergen und seine Agenten?) verkauft werde. Uebrigens war Francke schon bei dem Vertriebe vorsichtig geworden. Nidel Bock sagt ausdröcklich aus, daÙ er mit dem Postreiter immer sehr hinter dem Berge gehalten habe; aber die Buchhändler wußten zur Genöge, wo das vielbegehrte Pamphlet zu finden war, falls sie Exemplare brauchten, oder wie David Pleisner (einige), Valentin Bögelin (etliche) und Andreas Hoffmann (26 nach Bremen) zu „verschicken“ hatten.

Die beiden folgenden Anklagepunkte gehörten wieder nicht vor das Leipziger Forum und konnten eigentlich nur zu einer Civilklage in Magdeburg Veranlassung bieten, wenn überhaupt Grund dazu vorlag. Francke hatte in den Jahren 1586 und 1587 des Wilhelm Misocaci in Danzig Prognostica verlegt, sollte sie aber bereits 1583 bis 1585 unter Jacob Rhode's in Danzig, des damaligen Verlegers, eigener Firma nachgedruckt haben. Die ganz gleiche Beschuldigung wurde in Betreff des Kalenders des Hector Mitobius und seines Verlegers, des „alten Buchdrücker's“ Melchior Sachse in Erfurt²⁰⁾, bez. Wolfgang Kirchner's in Magdeburg, vorgebracht. Der Nachdruck des letztgenannten Kalenders sollte bei Andreas Peter in Eisleben hergestellt sein. Besonders positiv sprechen sich Henning GroÙe und M. Johann Röhel aus; „Litora und Papier“, bez. „das schwarze Papier“ ließen den Nachdruck und Magdeburg als Ort desselben erkennen. Als weiteren Beweis föhrt GroÙe noch an:

So seindt Ihm Zeugen von Francken, unter andern buchern auch 100 Exemplaria solcher Prognosticen Ao. 83 laut des Francke eigner handschrift, mitteingeschoben worden,

woraus eben, und weil Francke so großen Vorrath gehabt, zu ersehen, daß dieser der Veranstalter des Nachdrucks sein müsse. Und diese nachgedruckten Jahrgänge habe er für 1 gr. das Stück gegeben, die rechtmäßig von ihm verlegten aber für 6 Pfennige, „Darmit Er seinem betruge desto Bessern schein machen könne“, eine Schlußfolgerung, die doch wohl nicht als beweiskräftig dürfte betrachtet werden können. Nidel Kerlich fügte dem noch hinzu, daß ihm Francke etliche Mal ebenso mitgespielt habe und — kann ich gleich hinzufügen — es später mit Kalendern auch noch ferner so machte. Wenn Große außerdem daraus, daß Francke die Jahrgänge 1586 und 1587 unter seiner eigenen Firma gedruckt habe, schließt, daß der präsumtive Nachdruck der früheren unter Danziger Firma daher „ohne wissen und bewilligung des Autoris“ erfolgt sein müsse, so stehen dem Vorkommnisse gerade im Kalenderverlage — allerdings aus späterer Zeit — entgegen, welche ein privates Abkommen zwischen Rhode und Francke als immerhin möglich erscheinen lassen²¹⁾.

Die vier folgenden Anklagepunkte stehen auf sehr schwachen Füßen, denn es handelt sich um frühere, unter der Regierung Kurfürst August's I. im lutherischen Geiste gegen die Reformirten gerichtete Schriften, deren Vertrieb nur bei der 1591 gerade herrschenden Strömung zu einer strafwürdigen That gestempelt werden konnte. Es waren die Vorrede der Theologen der drei sächsischen Universitäten vor einer Streitschrift Kirchner's gegen die Anhalter (7 Bogen stark); „Adam Cratonis sendbrieff wider den falschen Bericht Christian Grundmanns“ (confiscirt in 427 Exemplaren); desselben „admonitio scholastica necessaria pro defensione sua legitima“ (confiscirt in 487 Exemplaren); Zacharias Rivander's „Lupus excoariatus“ (confiscirt in 338 Exemplaren). Francke gab den Druck dieser Schriften für ihn durch Wilhelm Rosß in Magdeburg ohne weiteres zu, konnte es auch frank und frei thun, obichon sie sämmtlich erst neuerdings verboten worden waren. Es wirkt geradezu komisch, wenn Henning Große zugestehen muß, daß er selbst ursprünglich jene jetzt verbotene Vorrede sammt dem eigentlichen, dazu gehörigen Buche verlegt gehabt habe, wenn auch

nur — wie er beschönigend hinzusetzt — auf Verlangen des früheren Superintendenten Nicolaus Selnecker, „welcher derothalben auch einen sonderlichen Churf. befehl gehabt“, und wenn mit Stillschweigen darüber hinweggegangen werden muß, daß der *Lupus excoriatus* ja schon vor zehn Jahren anstandslos in Wittenberg gedruckt gewesen sei.

Dann geht die Untersuchung über zu nicht weniger als fünf zum Theil älteren Schriften, deren Druck für Francke unter falscher Angabe des Verlagsortes (Heiligenstadt, Gerapolis) Urban Gaubisch von Eisleben de- und wehmüthig zugestekt:

Hatt solch buch aus großer seiner noht drucken müßen, Dan Er sonstn nichts zu arbeiten vnd zu erwerben gehabt. Er wolltte sonstn Frandens wohl sein müßigt gangen;

er will auch dabei in allen Dingen den Anordnungen desselben gefolgt sein.

Diese Kleinmüthigkeit war gar nicht am Platze, denn man hatte die betreffenden Bücher bisher gar nicht beanstandet. Es waren folgende:

„Calvinisch Hammer Schlagt wider Grundmanns sacramentirisch Buch“, wovon 784 Exemplare, fast die ganze Auflage, confiscirt worden waren. Gaubisch bezeugt, daß er 1000 gedruckt habe, während Francke vorschützt, der Verfasser (M. Martin Forchheimer in Braunschweig) habe ihm die ganze jetzt in Leipzig weggenommene Auflage persönlich nach Magdeburg gebracht.

„Beweyß aus der heiligen Schrift, daß die Sacramentirer nicht Christen seyndt.“ Hiervon hatte Francke, wie Henning Große auf Grund von dessen Lagerinventar bezeugt, in der Neujahrsmesse 800 Exemplare aus Halle erhalten; jetzt in der Ostermesse waren nur noch 156 vorgefunden und confiscirt worden. Francke aber erwidert auf den Vorhalt: das sei ein altes Büchlein, „Er möge es etwa gekauft oder gestochen haben“.

„Serpens antiquus oder Sacramentssteufel durch Joh. Schütz“, in 108 Exemplaren confiscirt, dessen Druck Francke ohne weiteres zugiebt: das sei ein altes Buch, welches er für ein gutes gehalten habe.

„Von Abschaffung des Exorcismi D. Polycarpi (Lehfer) bedenden“, dessen Verlag Francke zwar abläugnet, das aber gerade

wieder frei gegeben wurde. Gaubisch hatte es für ihn gedruckt. Ebenso verhielt es sich mit:

„Kurze Entwerffung Selnecceri contra Pezelium.“ Interessant ist, auch hier wieder zu erfahren, daß Große die Schrift: *Serpens antiquus* schon vor zehn Jahren selbst verlegt und bei Andreas Peter in Eisleben hatte drucken lassen. Er wollte, wie er gewunden sagt, sie damals gar nicht vorher gelesen oder gesehen haben, „hette Ihn fürnemblich darzu bewogen, Das Ihm der Autor vndt der Drucker schuldig gewesen.“

Zwei weitere Schriften von Selnecker: „Christliche Antwort contra Georg Bersmann“ und „Prodromus wenig vnd kurze Punct auff die vorrede Chr. Grundmanns“ — erstere in 1033, letztere in 734 Exemplaren bei Francke weggenommen — wollte dieser von Selnecker zum Vertriebe zugeschiedt erhalten haben, eine Angabe, welche dessen *Jamulus* in einem nach Dresden gerichteten Schreiben nicht in dieser Form und Ausdehnung gelten lassen wollte. Ueber eine dritte Schrift Selnecker's: „Vrsache warumb die Theologen zu Wittenbergk nicht bedacht seyen &c., sambt Selnecker's Vrsachen wider Churf. Mandat“, bei Francke in 524 Exemplaren confiscirt, wollte derselbe nichts wissen; Große hält ihn aber für den Verleger.

Das letzte Buch, auf welches sich die Untersuchung erstreckte, „An Wolsfg. Amling, Superintendenten, von Abschaffung des exorcismi von Joa. Limator“, war in 108 Exemplaren beschlagnahmt worden. Francke gab als Drucker Wilhelm Roß in Magdeburg an, behauptete aber, den Verleger nicht zu kennen, auch Henning Große, der sonst Allwissende, giebt nur an, „daß solche vnd andere dergleichen lose Schardecken hauffenweise (bei Francke) gefunden worden“. Ueberhaupt waren, wie schon Anfangs gesagt, 27 verschiedene Schriften bei Francke arrestirt, davon aber 13 nach dem Gutachten der Theologen außer Verfolgung gesetzt worden. Ueber eine weitere, bei Paul Brachfeld von Frankfurt a. M. confiscirte Schrift Selnecker's, „Calvinismus redivivus“, verlautet in den hiesigen Acten nichts.

Bei der Voruntersuchung scheint der Rath, und besonders der damals regierende Bürgermeister Reinhold Bachosen, sehr scharf gegen Francke aufgetreten, dieser selbst aber die Antwort auch nicht gerade schuldig geblieben zu sein. In dem von Kurfürst Christian I.



eigenhändig unterzeichneten, im Concept vom Kanzler Krell selbst corrigirten Rescript vom 13. Mai 1591 heißt es, Francke habe „widerwertige reden gefüret“. Zu solchen gaben ihm aber auch die schwankenden Grundsätze des kirchenpolitischen Regiments in Sachsen, unter denen er jetzt zu leiden hatte, nur zu gegründete Veranlassung. In seiner Eingabe vom 20. October 1592 an den Administrator Joachim Friedrich von Magdeburg schildert Francke jenes Verhalten Bachofen's folgendermaßen: Als er von demselben öffentlich vor dem sitzenden Rathe habe wissen wollen

(: Warumb man doch die gutten bucher, sonderlich M. Johan Schützen 50 Bfachen, wider die Calvinisten, so doch dem Churf. selbst für dieser Zeit zugeschrieben, so reiner Euangelischer Lutth. Lehr, vnd sonst niemals verboten waren, mir aber domals vorbotten, Jetztiger Zeit nicht leiden köndte — habe dieser: Also geantwortet, Es were jetzt in einem andern Stande, Item, Man hette nicht gewust das die bucher so voller Lügen steckten, Item es weren E. F. G. Prediger zu Halle, vnd sonderlich die in der Alten stadt Magdeb. Lügenprediger, Item Mein Herr der Churfürst hielt die Anhaldischen Theologen für Rechte, reine, vnd seine eigenen Prediger (sic), vnd das sie also lesterten vnd schmeheten, das betten sie mehr dan zuviel vrsach, vnd was der Gotteslesterung mehr waren.

Allerdings erklärte später der inzwischen seines Amtes entsetzte Bachofen dies alles für Verläumdungen und verlangte Eintreten des Rathes für sich, da, wenn der damalige sitzende Rath zu diesen seinen angeblichen Aeußerungen geschwiegen hätte, er sie gut heißen haben würde; sie hatten aber vor dem September 1591 einen in Dresden wohlgefälligen Klang.

Für wie wichtig die ganze Angelegenheit betrachtet wurde, das geht daraus hervor, daß der Rath mit äußerster Beschleunigung seinen umfanglichen Bericht an den Kurfürsten erstattete; am 13. Mai erfolgte bereits des letzteren Entscheid. Francke wurde zu 500 Thlr. Strafe verurtheilt, sollte die 900 Exemplare der Olearius'schen Predigten „zur Stelle“ schaffen, bis zu deren Einlieferung und Bezahlung der Strassumme in Haft behalten, die ihm abgenommenen Bücher — also auch die nicht für strafwürdig befundenen — ihm aber nicht zurückgegeben, vielmehr in sichere Verwahrung genommen werden. Die Verurtheilung, wenn man einen Machtpruch ohne vorherige rechtliche Vertheidigung — die Heranziehung eines Advocaten war Francke nicht gestattet worden —

so nennen will, stützte sich vorwiegend auf den Verkauf des Postreiters und des Libells gegen Pierius, wodurch Francke der Reichs-Polizeiordnung und dem gemeinen Recht zuwider gehandelt habe; seine eingewandten Behelfe seien unerheblich und das durch Verbreitung derartiger Schartelen verursachte Unheil verlange ein ernstes Eingreifen, im Wiederholungsfall eine sehr strenge Ahndung²²⁾.

Natürlich hatte Francke während der Untersuchung und später Himmel und Hölle in Bewegung gesetzt, um Fürsprache für sich zu erlangen; er führte seine „vielen kleinen Kinder“ — ein erwachsener Sohn unterstützte ihn bereits im Geschäft —, die schwere Krankheit seiner Frau, welche in Folge der Angst und des Schrecks vorzeitig von einem todtten Kinde entbunden worden sein sollte, ins Gefecht. Es ist überflüssig näher darüber zu berichten, da sich nichts Charakteristisches oder Interessantes daraus ergeben würde; nur das ist beachtenswerth, daß seine Bittschreiben vom Kanzler Krell zum Theil gar nicht entgegengenommen worden waren. Dem kurfürstlichen Strafbefehl aber nachzukommen vermochte Francke theils nicht, theils scheint er es principiell nicht gewollt zu haben. Erst der plötzliche Umschwung in den sächsischen Regierungsverhältnissen brachte ihm die Erlösung.

Bereits im Frühjahr, schon vor Beginn der Untersuchung, waren Gerüchte umgelaufen, daß die Stellung des Kanzlers Krell stark erschüttert sei; Achatus Viestau hatte dies am 26. April bereits an Francke berichtet²³⁾, wahrscheinlich um ihm noch mehr Muth zum heimlichen Vertriebe der Olearius'schen Predigten einzulößen. Am 15. September 1591 starb Kurfürst Christian I. ganz unerwartet, sechs Wochen darauf war Krell gestürzt und eine abermalige Wandlung in der kirchenpolitischen Haltung der kursächsischen Regierung leitete sich ein, die nun auch Johann Francke die Pforten seines „Gehorsams“ öffnete. Am 23. October war Krell verhaftet worden und schon am 28. erging seitens des die Regentschaft für den minorennen Christian II. übernehmenden Administrators Herzog Friedrich Wilhelm der eigenhändig unterzeichnete Befehl an den Leipziger Rath:

It wollet gedachten Frankenn (woferne er vß funffhundert thaler Caution vffrichtten vnnnd machen wirdet, sich jedesmall vß erfordern wieder einzustellen vnnnd bescheids zugewartten.) seiner haßit endledigen, Auch ihme die genohmene bücher vnzeigenßt (sic) volgen lassenn,

und damit diese Angelegenheit besser in Billigkeit erledigt würde, so würden Commissarien ernannt werden mit dem Auftrag und Befehl, „die Irrung zwischen Ihme vnnnd Henning Großen in Verhör zu nehmen“ und zu weiterem Entscheid darüber zu berichten.

Francke hatte also die Zeit nach dem Tode Christians I. gut genutzt; Herzog Friedrich Wilhelm sagt in jenem Befehl ausdrücklich, daß er vielfältig um die Entlassung Francke's aus der Haft angegangen worden sei. Aber der Administrator ging zunächst nicht allzu schroff gegen die unterliegende Partei vor, obgleich auch in diesem Rescript bereits das Recht Francke's zur Regreßnahme, wenigstens Henning Große gegenüber, angedeutet wird, falls nicht unter der „Irrung“ die alte vom Jahre 1586 her datirende Diffamationsklage verstanden sein sollte. Und Johann Francke begab sich seines Regreßes gegen den Rath und Große nicht.

Am 1. November 1591, 6 Uhr früh, wurde er aus der Haft entlassen, verweigerte es aber, den Urfrieden zu schwören, denn er war auch auf die Veranlasser seiner Haft gerichtet²⁴). Seine beschlagnahmten Bücher wurden ihm deshalb, trotz des Gebotes von Dresden aus, als eventuelle Deckung bei Regreßansprüchen vorsorglich nicht ausgeliefert und mit seinem gesammten Leipziger Buchhandel bestellte er die verlangte Caution, für welche und für seine eventuelle Stellung vor Gericht auch noch Hans Zobel, Christoph Harmuth und der Buchhändler Jacob Apel (der Jüng.) als Bürgen eintraten.

Ob zunächst Henning Große der ihm drohenden Regreßklage entging, ist nicht klar zu ersehen; die früher schon erwähnten Gerichtskosten, welche er im Jahre 1594 Francke zu erstatten verurtheilt wurde, könnten allerdings mit einer solchen zusammenhängen. Aber die Remessis, falls er kein reines Gewissen in diesem Falle hatte, ereilte ihn dennoch bald genug. Zwar kam der in der Leipziger Bevölkerung herrschende Widerwille gegen die Reformirten und die des Cryptocalvinismus Verdächtigen erst in dem Tumult von 1593 zum explosiven Ausbruch; aber es gährte schon lange im Stillen, Excesse gegen Reformirte, zwischen Studenten und Handwerkern werden wiederholt berichtet. Valentin Bögelin wurde von einem Studenten körperlich so schwer mißhandelt, daß er nach vier Jahren an den Nachwehen starb, bei der gerichtlichen Verfolgung des Thäters wurden ihm Hindernisse in den Weg gelegt,

die Flucht desselben seitens der Universitätsbehörden begünstigt. Henning Große seinerseits wurde in der Nacht zum 12. December 1591 von dem Schwarzfärber Paul Fritsch auf der Straße insultirt, bei ihm, bei Bögelin, Hans Börner und dem Papierhändler Hieronymus Jordan wurden Nachforschungen betreffs eines Geredes angestellt, welches wegen der auf den jetzt verstorbenen Nicolaus Selmecker zu haltenden Leichenpredigt umging, wurde nach Aeußerungen über die Visitation und über die Thätigkeit der Visitatoren spionirt. Große's Stellung im Rathe war erschüttert; obschon er noch zu Invocavit (im Februar) 1592 zum Beisitzer des Stadtgerichts bestellt worden war, so wurde ihm doch schon Anfang Juli auf Veranlassung der Visitatoren angedeutet, sich fortan des Rathsstuhls zu enthalten. Den ostensiblen Grund gab ein Druckfehler ab! Familienzwist oder geschäftliche, bez. vormundschaftliche Differenzen hatten den Buchdrucker Zacharias Bärwald in seiner Verbitterung gegen Große dazu verleitet, diesen zu beschuldigen²⁹⁾: er habe ihn beim Druck des Luther'schen kleinen Katechismus zu einer Aenderung im Fragstück vom Abendmahl, und zwar im Interesse der reformirten Lehrauffassung, veranlaßt — in jener confessionell aufgeregten Zeit eine schwere und bedenkliche Beschuldigung. Es half Große nichts, daß sich die angeblich angeordnete Aenderung als ein von Bärwald bei dem Umbrechen des Päckchens selbst verschuldeter Druckfehler erwies; er bestieg den Rathsstuhl doch nie wieder, — eine Vergeltung dafür, daß auch Johann Francke nie zu seinem Rechte gelangte.

Inzwischen hatte sich dieser fast ein volles Jahr lang bemüht, sich mit dem Rathe auseinanderzusetzen, seine beschlagnahmten Bücher zurückzuerhalten und die Entlassung seiner Bürgen aus ihren Verpflichtungen zu erreichen, jedoch vergeblich. Ein Gutachten des Schöppenstuhls zu Jena hatte sich dahin ausgesprochen, daß der Leipziger Rath unter allen Umständen für die Schäden verantwortlich sei. So schritt Francke denn am 2. October 1592 zur Klage gegen den Rath vor dem Oberhofgericht, weil er sich — wie er in dem Klagebelle sagt — durch das Verfahren gegen ihn in Hohn und Spott und unüberwindlichen Schaden

seines gott lob woll beandten Handels neben gefehrlicher Leibeskrankheit, vnd abbruch seines trauen vnd glaubens gebracht sehe. Da er aber befürchtete

Das der Rath allerley Practiden zue Hinterziehung und vnder-
schleiffunge dieser sachen gebrauchen möchte,
derselbe ihm auch angeblich Abschrift der Acten und der kurfürst-
lichen Befehle verweigerte, so wandte er sich am 20. October zu-
gleich an Joachim Friedrich um eine, auch wirklich gewährte Inter-
cession bei Herzog Friedrich Wilhelm in Dresden zu erbitten. Er
erweiterte seine Klage bei dieser Gelegenheit noch auf Schädenerfaz:
In gnedigster Erwegunge, das der Rath mir meine Bucher, Fürst-
lichen befehligen zue wider, nu ein ganz Jar furenthalten, welche
numehr veraltet, derowegen ich meine Zalung darfur begere.

Wie die Zeiten sich geändert hatten, das zeigt sich deutlich
in der Verfügung des Herzogs Friedrich Wilhelm vom 13. No-
vember 1592 an den Leipziger Rath. Ebenso wie er ganz im
Allgemeinen allmählich immer schärfere Seiten gegen das bisherige
reformirte Wesen aufgezogen hatte, so auch dem Rathe gegenüber
in dieser Hinterlassenschaft aus der Zeit cryptocalvinistischer Herr-
lichkeit. Er sagt, es sei ihm „gar zue keinem gefallen beschehen“,
das seinem früheren Befehl entgegen Francke die arrestirten Bücher
noch immer nicht zurückgegeben seien; die bestellte Caution sei
„ohne einigen entgeldt also balben“ zu cassiren, da „die wieder
Ihnen angezogene Verbrechen nichts vf sich hat“. Ja, die Ver-
fügung geht noch weiter; sie mahnt förmlich zur Billigkeit gegen-
über Francke und autorisirt diesen geradezu zur Regreßnahme gegen
einzelne Rathsmitglieder:

Wir stellen es auch zu eurer verantwortunge, und können Ihnen
nicht verdencken, das er bey solcher gelegenheit seine nottdurfft
suchen muge, Inmassen wir auch ferner hirmit begeren, do er
einen oder den andern aus eurem mittell des dahero rurenden
schadens halben belangen wirdet, Ihr wollet Ihme wieder den
oder dieselben schleunigen rechtens vorstatten.

Hier lag nun allerdings wohl hauptsächlich die Absicht vor,
die Entschädigungsansprüche Francke's von dem Fiscus abzulenken
und den Rath als Sündenbock, der zahlen mußte, vorzuschieben,
denn dieser war für sein Verhalten an sich rechtlich durch die
beiden von Kurfürst Christian I. eigenhändig unterzeichneten Be-
fehle gedeckt, hatte die Grenzen des zum Theil sehr allgemein ge-
haltenen Auftrags — was auch Francke behaupten mochte —
keineswegs in den Entscheid beeinflussender Weise überschritten und
konnte eigentlich nur wegen der Zurückhaltung der beschlagnahmten

Bücher in Anspruch genommen werden. Aber Francke wollte ja den nun einmal nach Beendigung eines strafrechtlichen Verfahrens vorgeschriebenen Urfrieden nicht schwören, wenigstens nicht in der beliebten Form.

Dem entsprechend lautete denn auch der am 9. December 1592 nach gepflogenenem gütlichen Verhör erteilte Abschied des Oberhofgerichts dahin, daß die Sache gar nicht vor das Gericht gehöre und der Kläger an den Administrator selbst zu weisen sei. Ueber den weiteren Verlauf und über die weiteren Schritte Francke's, um hier zu seinem vermeinten und wirklichen Recht zu gelangen, lassen uns die Acten im Stich. Ihn aus Regierungsmitteln zu entschädigen, scheint Herzog Friedrich Wilhelm keine Neigung verspürt zu haben, andererseits vielleicht auch nach dem Leipziger Tumult gegen die Reformirten von 1593 und nach der blutigen Bestrafung der Rädelsführer bemüht gewesen zu sein, die herrschende Verbitterung der Parteien sich ausgleichen zu lassen, den gemüthigten Rath zu schonen. Er muß weiterem Drängen und Bitten Francke's gegenüber unzugänglich geblieben sein, wenigstens sagt dieser selbst später (im Jahre 1602):

Wie ich dan auch darauf bey Fürstlich g. vmb gnedigst einsehen vnderthenigst angesuchet, Aber gleichwohl bißanhero durch ferner anstiftung meiner wiederfacher, ohne gnedigsten bescheid gelassen.

Ja, der Rath behauptet im Jahre 1602 geradezu, Francke sei mit seinen Anforderungen von dem Administrator förmlich abgewiesen worden.

Durch gesteigerte Betriebsamkeit suchte er die ihm aus dieser gehässigen Verfolgung unlängbar erwachsene geschäftliche Schädigung wieder auszugleichen, namentlich durch Ausdehnung seiner Geschäfte in Sachsen, speciell in Leipzig selbst: er sowohl, wie Paul Brachfeld von Frankfurt a. M. — es scheint fast, als hätten sie in näherer Verbindung gestanden — suchten hier festen Fuß zu fassen und auch außerhalb der Messen ihre Buchläden offen zu halten, scheiterten aber mit ihrer Absicht an dem heftigen Widerstande der einheimischen Buchhändler. Am 29. October 1597 untersagte der Rath beiden bei 50 Thlr. Strafe

Daß sie hinfuro zwischen den Merckten kein offen Laden halten, Biell weniger daß geringste vorhandeln oder vorkauffen sollen ²⁶⁾.

Archiv f. Gesch. d. Deutschen Buchh. XIII.

Ueberhaupt mag der vorstehend ausführlich geschilderte Proceß wohl einen theilweisen Wandel in der Geschäftsführung Francke's herbeigeführt haben, einen Wendepunkt in seiner buchhändlerischen Laufbahn abgeben. Bisher hatte seine speculative Verlagsthätigkeit, wie wir gesehen haben, aus verschiedenen Gründen zum Theil das Tageslicht zu scheuen gehabt; sie kommt deshalb, so umfanglich sie auch gewesen sein mag, in den Meßkatalogen nicht zum Ausdruck. Allerdings fehlt in denselben gerade im 16. Jahrhundert für Magdeburger Drucke meistentheils die Angabe der Drucker oder Verleger, für manche Jahre vollständig; man kann also nicht einmal vermuthen, ob überhaupt welche davon und wie viele etwa auf seine Rechnung kommen könnten. Aber es ist zu berücksichtigen, daß neben ihm Paul Donat und die viel verlegenden Wolfgang und Ambrosius Kirchner standen, welche einen größeren Antheil als er daran gehabt haben dürften. Mit seinem Namen kommt Francke in den achtzehn Jahren von 1581 bis 1598 mit 27 Werken vor, denen wohl noch zwei Drucke mit Wilhelm Hof's Namen zuzählen sein möchten²⁷⁾. Die drei Jahre 1599 bis 1601 bringen dann je neun Werke mit seinem Namen, dann aber nimmt seine Verlagsthätigkeit einen ganz unerwarteten, gewaltigen Aufschwung, im Jahre 1602 33 Werke, und steigt im Jahre 1605 sogar auf 53 Artikel²⁸⁾.

Allerdings, die Proceße und Klagen gegen und über ihn wegen Nachdruck reißen auch jetzt noch nicht ab, sie dauern vielmehr an bis zu seinem Lebensende und stets handelt es sich um gangbare Schul- und Gebethbücher. Aber es ist doch bezeichnend, daß alle diese Klagen sich — mit alleiniger Ausnahme des Falles mit Nidel Nerlich's Kalender, der vielleicht gar eine von Alters her sich gewohnheitsmäßig fortschleppende Sünde gewesen sein könnte — aus den damaligen unklaren und schwankenden Rechtsanschauungen, ja, in einem Falle sogar aus einer mißbräuchlichen Handhabung der Privilegienertheilung erklären.

In der Michaelismesse 1594 erhob Henning Große auf Grund seiner

in genere auf eßliche Bücher, in specie aber vnd sonderheit auch auf die Colloquia Maturini Corderij, vnd Gemmam gemmarum Adami Siberi

am 11. September 1589 erhaltenen kaiserlichen und am 5. De-

cember 1581 und am 26. Juni 1587 ihm gewährten kursächsischen Privilegien gegen M. Johann Rühel von Wittenberg, Johann Francke und Lucas Brandis' Erben von Helmstedt Klage wegen Veranftaltung und Vertrieb von Nachdrucksausgaben. Es wurden Clemens Berger, dem Brandis'schen Diener, 113 Exemplare der Colloquia — 600 lagen noch in Helmstedt —, Johann Francke deren ganze 5 weggenommen, Rühel's wird nicht weiter gedacht. Francke's Ausgabe war bereits im Jahre 1581 gedruckt worden, die Brandis'sche 1592; das Datum der Große'schen aber wird verschwiegen. Wahrscheinlich war sie eben erst erschienen, wie die Angeeschuldigten andeuten, indem sie sagen, daß sie ihre Ausgaben

darfider (d. h. seit 1581, bez. 1592) auch vnd inmittelst dieselben vnuorhindert vnd öffentlichen hir vnd anderer örter vorhandelt vnd vorkauft. . . . Sondern hetten auch hieueorn der von Elegern gedruckten Exemplarien, außershalb dieses mahls ihr lebtag keines gesehen.

Große hatte sie also auf Grund seines General- und Specialprivilegiums für den Leipziger Meßverkehr förmlich depossedirt, wie er dies auch im Jahre 1606 Francke gegenüber betreffs des Wörterbuchs des Heinrich Decimator (Magdeburger Originalverlag?) zu thun versuchte. Obgleich die Beklagten außerdem einwandten, daß ihnen die angezogenen Privilegien völlig unbekannt seien, ihnen nach der schon damals herkömmlichen Praxis „niemals geburlichen insinuirt worden“, so wurde die Beschlagnahme dennoch „biß zu fernerer deducirung vnd außführung“ aufrecht erhalten. Nach den früher beigebrachten Daten ist fast anzunehmen daß Große wenigstens Francke gegenüber diesmal nicht durchdrang nicht durchbringen konnte.

Hatte in diesem Falle die Einrede nichterfolgter Insinuation des Privilegiums zwar insofern noch keinen durchschlagenden Erfolg gehabt, als die stattgehabte Confiscation der Exemplare zunächst aufrecht erhalten worden war, so ist doch wenigstens von der Beitreibung der im Privilegium angedrohten Strafe gar nicht die Rede. Die gleiche Einrede brachte Francke in der Neujahrs- und Ostermesse 1597 vor, als er und Johann Eichhorn von Frankfurt a/Oder von Johann Rhambau, dem Schwiegerohn und nunmehrigen Geschäftsnachfolger Ambrosius Fritsch's in Görlitz, wegen behaupteten Nachdrucks von Valentin Trogendorf's Compendium



grammatices pro schola Gorlicensi belangt wurden. Es scheint, daß die Nothwendigkeit gebührlicher Insinuation der Privilegien inzwischen doch schon zu einer gewissen rechtlichen Anerkennung gekommen war, denn Francke erreichte mit dieser Einrede doch soviel, daß ihm in dem Abschiede vor dem Rath vom 27. April 1597 — zumal er

im geringsten nicht gestehen wollenn, Das ehr siedermals, vnd von Zeit des ihme notificirten Priuilegij etwas darwieder gehandelt, oder fürgenommen,

nur bedeutet wurde

Das ehr sich, die angeregten Exemplaria kunftig zuführen, enthalten, vnd dem Rambauiſchen Priuilegio zuwieder nichts handeln soll, Im fall er aber sich darwieder etwas furzunehmen vnderstehen wurde, soll ehr nicht alleine der Exemplarien, so bey ihm antroffen werden, vorlustig sein, Sondern auch inhalts des mehr angedeuteten Priuilegij, in die darin benumbte straff vorfallen sein soll.

In wie weit seine weiteren Einreden:

Über dieses so wurden die Priuilegia vber neue vnd nicht alte bucher, Dergleichen dieses wehre, vorliehen vnd gegeben, zugeschwigen daß auch dieses Compendium so von Ihnen denn beklagten gedruckt, dergestalt wie es vor 20 Jahren außgangen, gedruckt, daß Clegers Exemplar aber in ettwas Corrigirett geendertt vnd gebessertt,

von Einfluß auf den erteilten Bescheid des Rathes gewesen waren, ist leider nicht zu ersehen; Gegenbemerkungen Rambaui's werden in den beiden Documenten des Rathsbuches nicht erwähnt, so daß es ungewiß bleibt, ob dies individuelle Anschauungen Francke's waren, oder ob dieselben unter den Buchhändlern einer weiteren Geltung genossen.

Bereits im Jahre 1599 finden wir Francke schon wieder in einen neuen Nachdruckstreit mit dem Hofbuchdrucker Hieronymus Schütz in Dresden verwickelt; aber in diesem befand er sich in einer wesentlich günstigeren Position, ja, da nun doch die damals herrschenden Anschauungen über Recht oder Unrecht des Nachdrucks als Prämissen anerkannt werden müssen, sogar im Rechte.

Kurfürst Johann Georg von Brandenburg hatte ein Gebetbuch herausgeben lassen — in späterer Zeit unendlich oft unter dem Titel „Brandenburgisches Betbuch“ gedruckt und von Henning

Große annectirt —, dessen Druck in Quarto ohne Angabe eines Verfassers und Herausgebers Schütz übertragen gewesen war. Auf dem Titel war von einem Privilegium nicht die Rede, das Buch auch gar nicht in den Handel gekommen, vielmehr nur verschenkt worden und Schütz klagt förmlich darüber, daß „ihm anfangs etliche Exemplaria im Truden zuzulegen nicht hat vergönnet wollen werden“. Daß kein Verfasser genannt, kein Privilegienvermerk auf den Titel gesetzt worden sei, sucht Schütz damit zu erklären, bez. zu entschuldigen, daß auch von den Kurfürsten August und Christian I., auch von andern Potentaten, oft genug, wie noch jetzt geschehe, der Druck von Büchern ohne derartige Angaben auf S. F. Gn. Kosten veranlaßt worden sei, denn die Anonymität verstieß ja streng genommen gegen die Reichsordnungen. Zu einem Neudruck in Octav hatte Schütz aber doch schließlich die Erlaubniß und über denselben am 28. Januar 1598 ein Privilegium auf 6 Jahre erhalten. Es wird später von einem Brandenburgischen gesprochen, welches Schütz aber wenigstens bis in den Mai 1600 nicht vorlegte; die Klage selbst konnte aber doch nur auf Grund eines sächsischen anhängig gemacht werden. Dem Verfasser hatte Schütz übrigens angeblich 30 Thlr. zahlen müssen, aber den Titel verändert, so daß er mit dem der Originalausgabe nicht mehr übereinstimmte. Erst in der Neujahrsmesse 1599 erschien Schütz mit dieser neuen Ausgabe auf dem Leipziger Markte.

Inzwischen hatte aber Franke von dem Canonicus Joachim Pfeil in Magdeburg ein Exemplar der, wie schon gesagt, nicht im Handel befindlichen Original- (Quart-) Ausgabe erhalten und war von ihm veranlaßt worden, danach einen Druck in Octav, jedoch in etwas veränderter Anordnung, zu veranstalten; ob er irgend etwas von der von Schütz vorbereiteten Ausgabe in Octav erfahren hatte, mag dahin gestellt bleiben. Franke giebt später an, er habe keinen Anstand genommen, das Buch nachzudrucken:

dieweill ehr es vor ein gemein Werk — ein andermal sagt er ohne Weiteres: publici Juris — angesehen geachtet und gehalten, Sinttemal kein Privilegium darauff zubefinden gewessen, das es iederman nachzudrucken frey gelassen ²⁹⁾.

Mit seiner gewohnten Rührigkeit hatte er es ermöglicht — obgleich der Druck erst Mitte November begonnen worden war — die

Herstellung in der kleinen Druckerei von Johann Schlier in Zerbst noch vor der Neujahrsmesse zu beenden und die Exemplare gleichzeitig mit Schütz nach Leipzig zu schaffen; nur Titel und Vorrede, die er, um unredlichen Manipulationen Schlier's vorzubeugen, bei Wilhelm Roß in Magdeburg hatte drucken lassen, trafen erst nach dem 1. Januar 1599 in Leipzig ein³⁰). Die rechtzeitige Expedition war, da Roß selbst zur Messe abreiste, von seinem Personal verabsäumt worden. Daß sein Privilegium Francke nicht insinuirt worden sei, darüber schlüpft Schütz hinweg und sucht daraus, daß ihm letzterer selbst die ersten 50 Exemplare seiner angeblich allein rechtmäßigen Ausgabe in der Neujahrsmesse gegen baare Zahlung abgekauft, „Dieselben mit vleiß durchsehen und Collationirt“, zu folgern, daß sein Privilegium ihm zur Kenntniß gekommen sein müsse. Francke seinerseits behauptet beim Kauf durch den geänderten Titel irrefgeführt worden zu sein, sonst würde er nicht gekauft, zum mindesten weniger bezahlt haben. Schütz sucht auch zu behaupten, Francke habe seine Ausgabe erst in der Ostermesse nach Leipzig gebracht und in dieser wurden allerdings Francke's Vorräthe des Buches auf den von Dresden aus am 23. April 1599 ergangenen Befehl hin mit Beschlag belegt.

Die berichtende Stelle, der Leipziger Rath, und die entscheidende, der Administrator in Dresden, scheinen in der That auch Francke's Einreden als begründet betrachtet zu haben, denn ersterer sagt in seinem Bericht vom 21. Mai, daß zwar Francke um Rückgabe seiner Exemplare gebeten habe, „Dieweil Er vnsern freyen öffentlichen Margkt gleich andern Hendlern bauete vnd besuchte“, man dies aber wegen des erhaltenen Befehls zu thun Bedenken getragen, — der letztere dagegen decretirt am 7. Juni keinesweges eine Verurtheilung Francke's, sondern verfügt nur, die Parteien in der Michaelismesse vorzuladen und sie

nach befindung aus Threnn Irrungen entweder in gutten, oder inn entstehung derselben durch rechtmessige billige weisung (zu) entscheidenn.

Da jedoch Francke seiner jetzt vielfach sich bemerklich machenden Kränklichkeit halber erst zur Ostermesse 1600 wieder nach Leipzig kam — Schütz sucht zu insinuiren, er habe sich „absentirt“ — so konnte die Sache erst am 19. April 1600 verhandelt werden. Der Entscheid des Rathes fiel, der schon ange deuteten Stimmung

desselben entsprechend, von vorn herein im Wesentlichen günstig für Francke aus; es wurde erkannt, daß er

sein anziehen Innerhalb sechswocher Frist — d. i. in sechs Wochen und drei Tagen — wie Recht erweisen solle, Nemlichen dz Ehr das gebethbuch nach dem alhier surgezeigtem gedrucktem Exemplar (in 4^o) so ehr seinem bericht nach zu Magdeburg! von einem Canonico bekommen, daran weder Author noch Privilegium zu befindenn gewesen, Ehe vnd Zuuorn ehr Im neuen Thares marktte Ao. 99 die berurtten funffzig Exemplaria alhier von Hieronymo Schützen bekommen albereit Im 98. Thare in Octano habe nachdrucken lassenn vnnnd das damalß die Ein Tausentt Exemplaria gedruckett vnd vorfertigt gewesen.

Bis Mitte August hatte Francke sein Beweismaterial eingereicht, bez. waren auf Requisition des Leipziger Rathes die benannten Zeugen ³¹⁾ in Magdeburg und Zerbst vernommen worden und am 10. September wurde in Anwesenheit Hieronymus Schütz' in Leipzig das contradictorische Verfahren eingeleitet. Leider enthalten die Acten weder die in die Feder dictirten Einbringen der Parteien, noch den schließlichen Entscheid. Er war jedoch nicht zweifelhaft, denn die Zeugen bestätigten Francke's frühere Angaben in vollster Ausdehnung.

Dieser war gewissermaßen rehabilitirt — nur die Nachwehen einer alten Sünde, des Nachdrucks des Kalenders von Nickel Nerlich, scheinen noch in der Luft geschwebt zu haben ³²⁾. Francke war, wie schon angedeutet, aus dem Kreise der im Dunkeln arbeitenden speculativen Winkelverleger in den der großen Buchhändler eingetreten. Er war jetzt selbst im Besitze kaiserlicher Privilegien und genoß die Genugthuung auf Grund derselben, wenn auch erfolglos, gegen seinen alten Gegner Henning Große auftreten zu können. Fast gleichzeitig nahm er auch seinen Regressanspruch gegen den Leipziger Rath wieder auf und wenn dieser eben erst in dem Streit mit Schütz Francke gegenüber volle Unparteilichkeit bewahrt, ihm förmlich Sympathie bezeigt hatte ³³⁾, so war diese mit jenem Schritt natürlich sofort wieder verscherzt. In seinem Aerger vergaß der Rath seiner Würde, wärmte die alten längst gefühlten und vergessenen Vergehungen wieder auf, ja, machte sich wahrheitswidriger Citirung des Inhalts der Documente schuldig, bewarf Francke mit Schmutz.

Mit dem Jahre 1601 hatte nämlich der Administrator Herzog

Friedrich Wilhelm die Zügel der Regierung den Händen des mündig gewordenen Christian II. übergeben. Francke setzte wahrscheinlich voraus, er werde unter den neuen Verhältnissen und nachdem ein Jahr vorher auch Krell seinem tragischen Geschick verfallen war, mehr Förderung und Unterstützung gegen diejenigen finden, welche in seinem eigenen Falle des ersteren gefügige Werkzeuge gewesen waren. Am 2. Februar 1602 bat er in einer Eingabe Kurfürst Christian II. Commissarien zur Anbahnung eines Vergleiches zwischen ihm und dem Leipziger Rathe zu ernennen, eventuell, falls ein solcher nicht zu erzielen sei, selbst eine gnädige Entscheidung zu treffen.

Ein Vergleich wäre allerdings schwer herbeizuführen gewesen, denn — wie schon in der Einleitung zu dieser Skizze bemerkt wurde — Francke's Kostenliquidation war übertrieben, seine Schädensforderung geradezu unverschämt. Alles war in letzterer in Geldwerth umgesetzt: seine immer noch ihm vorenthaltenen beschlagnahmten Bücher, entgangener Meßabsatz, Einbuße an Marktverdienst im Reiseverkehr und an der Ausnutzung seiner Pferde, Schädigung seiner Ehre, seines guten Namens und seines Creditcs, ja sogar die Krankheit und unglückliche Niederkunft seiner Ehefrau³⁴).

Die Acten ergeben nichts über den weiteren Verlauf und über die Frage, ob eine Gütepflege vor den erbetenen Commissarien stattgefunden hat, oder nicht. Aber Francke's Eingabe an den Kurfürsten und die ihr beigefügten Liquidationen befinden sich bei ihnen, sind also dem Rathe von Dresden aus mitgetheilt worden und das in der Einleitung erwähnte Exposé des letzteren (gleichsam der Strafbogen Francke's) scheint Informationen für den Vertreter des Rathes bieten zu wollen. Es führt zu Francke's Charakterisirung alle gegen diesen verhandelten Nachdrucksklagen auf — die angeblichen Preßdelicte sind wohlweislich weggelassen — und der deutlichste Beweis für den Grad der Erbitterung des Rathes ist die in Anm. 32 hervorgehobene wahrheitswidrige Angabe über den Streitfall von 1594 mit Große und die verdrehende Art und Weise, mit welcher desjenigen mit Schütz gedacht wird. Der Rath sagt, Francke habe auch

5. Dem Buchdrucker zu Dresden Hieronymo Schutzen das Churf. Brandenburgische gebetbuch, seinem privilegio des Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg zuwieder nachgedruckt, und auch einen falschen

Tittul drauf gemacht, derowegen ehr auch noch eine Rechtfertigung hatt.

Das stimmt durchaus nicht mit den eigenen amtlichen Ermittlungen des Rathes und mit den Zeugenaussagen überein.

Der Aufschwung, welchen Francke's Verlagsthätigkeit mit dem Beginn des 17. Jahrhunderts genommen hatte, lenkte nach dem Jahre 1606, in welchem noch 49 Artitel bei ihm erschienen, in eine etwas ruhigere und gleichmäßigere Bahn ein, wenn auch noch manchmal überraschende Schwankungen nach oben vorkamen. Vermuthlich war einerseits sein Verlag ein gebiegenerer geworden, andererseits begann vielleicht seine zunehmende Kränklichkeit lähmend auf die Intensität seiner persönlichen Thätigkeit einzuwirken. Sein Personal war auf zwei Diener und einen Jungen³⁵⁾ gestiegen; häufig mußten ihn seit dem Jahre 1600 zwei derselben auf der Leipziger Messe vertreten und etwa seit dem Jahre 1617 war er überhaupt nicht mehr im Stande, persönlich zu kommen: Steinbeschwerden verboten ihm das Reiten und Fahren und im Jahre 1624 wird ausdrücklich gesagt, daß er seit 14 Messen nicht mehr in Leipzig gewesen sei.

Dies scheint ihn bewogen zu haben, sich nach einem Geschäftstheilhaber umzusehen. Möglicher Weise hat eine Zeit lang ein Gesellschaftsverhältniß zwischen ihm und Ambrosius Kirchner bestanden, welches eben vorübergehend Einfluß auf den Charakter seines Verlages gehabt haben könnte, obschon auch Kirchner's Hände nicht sauber bezüglich des Nachdruckens waren. Die Andeutungen für die Existenz eines solchen Gesellschaftsverhältnisses sind allerdings nur unbestimmter Art, könnten sich vielleicht nur auf den einen oder anderen Verlagsartikel beziehen. Im Jahre 1616 mußte nämlich Kirchner in Leipzig 200 fl. Strafe zahlen wegen Nachdruck der Henning Große privilegirten colloquia Maturini Corderii, also ganz desselben Schulbuches, dessentwegen Francke im Jahre 1594 von Große belangt worden war. In einer Eingabe an den Magdeburger Rath klagt Francke auch, daß ihn am 1. März 1620 sein eigener Schwiegersohn Levin Brauns vor versammeltem Rath schwer verläumdet und unter anderm behauptet habe, „er habe Herrn Ambrosio Kirchnern falsche rechnung gemacht“. Uebrigens hatte auch letzterer, obwohl ein „alter Bekannter“ Nidel Nerlich's,

sich geweigert, diesem bei der Sammlung seines Beweismaterials gegen Francke förderlich zu sein.

Bestimmt war Francke dagegen etwa im Jahre 1608 eine Association mit seinem bisherigen Diener und nunmehrigen Schwiegerohn Levin Brauns eingegangen; sie prägt sich auch in den statistischen Angaben des Meßkatalogs aus. Nach diesem sinkt nämlich die Zahl von Francke's eigenen Neuigkeiten von 22 in 1607, 1608 auf 6, 1609 auf 14, während daneben Levin Brauns erstmalig mit 12 und 26 auftritt, 1610 aber auf 10 und daneben in Gesellschaft mit Brauns mit 5, 1611 Francke wieder mit 31 und Brauns mit 4 für sich allein. Nach dieser Zeit erlahmt des letzteren Verlagsthätigkeit, hebt sich nur noch einmal (1616) auf 10 — Francke erscheint daneben mit 12 Artikeln —, um sich dann nur ganz vereinzelt noch 1620 mit einem einzigen Buche bemerklich zu machen, dann aber (vermuthlich in Folge Todesfalls) ganz zu verschwinden.

Diese statistischen Daten deuten schon äußerlich die Pfafen dieser nicht allzulange währenden Association an. Heftige Familienzerrwürfnisse führten sie zum Bruch, möglicherweise Streitigkeiten über das mütterliche Erbtheil der vermuthlich einer ersten Ehe Francke's entstammenden Ehefrau von Levin Brauns; der Vater nennt sie seine „ungehorsame vnd wiedrige tochter“. Noch sechs Jahre lang, sagt Brauns im Jahre 1616, nach seiner Verheirathung habe er seines Schwiegervaters Handel verwaltet, seit sieben Jahren aber mit demselben fast gar nicht geredet „vnd keine correspondenz mit deme“, sei auch nicht mehr in dessen Haus gekommen. Neben diesem Familienzwist mögen aber noch Streitigkeiten über die Geschäftsverwaltung mit ins Spiel gekommen sein, denn 1620 behauptet Francke, daß ihm Brauns auch noch 2615 fl. „vor außgenommene Bucher“ schulde. Zu welcher Verbitterung diese Zwistigkeiten gediehen waren, zeigt der Umstand, daß Brauns noch weiter seinen Schwiegervater in der schon erwähnten Rathssitzung (1. März 1620) „pro Perjuro et Falsario“ ausgegeben hatte, der auch seine Güter dem Rathe nicht richtig verschosse, und daß Francke in seinem deswegen eingereichten Klaglibell den Antrag auf strengste, selbst körperliche Bestrafung seines Schwiegerohnes stellte³⁶⁾.

Bezeichnend ist es nun für die zweite Periode von Francke's

geschäftlicher Laufbahn, daß er gleichzeitig nicht mehr ausschließlich mit den kleinen Druckereien in den Provinzialstädten arbeitete: er hatte das Licht nicht mehr so sehr zu scheuen. Er schloß Verlagscontracte mit den Verfassern über Originalwerke²⁷⁾, ließ bei Abraham Lamberg in Leipzig, „seinem Buchdrucker“, arbeiten, ja scheint mit diesem sogar in fortbauender und ausgedehnter Verbindung gestanden zu haben. Anderenfalls hätte sich Lamberg wohl kaum dazu verstanden, in Francke's noch zu behandelndem Proceß mit Nickel Nerlich in Leipzig sein Vorstandsbürge zu werden; und dabei konnte es sich eventuell um eine nicht unbedeutende Summe handeln. Allerdings scheint Lamberg als Drucker ähnlich wie Johann Schlier in Zerbst gegen ihn gehandelt zu haben, ganz in derselben Weise, wie sich seine Praxis in dem Verpachtungsvertrag über seine Druckerei mit Wolf Meißner von Wittenberg ausprägt, eine Praxis, auf welche auch die Leipziger Buchhändler in ihrem Streit mit Lamberg anzuspielen scheinen²⁸⁾.

Für die große Ausdehnung, welche Francke's Geschäft nunmehr gewonnen hatte, zeugt ferner der Umstand, daß er im Jahre 1614 in Leipzig zwei Gewölbe das ganze Jahr hindurch inne hatte; in den Jahren 1614 und 1617 schätzt er die dort dauernd lagernden Büchervorräthe auf 6000 Gulden. Er erschien zur Messe, wie bereits erwähnt, schon seit langer Zeit nie mehr allein, stets mit Hülfskräften, so zur Ostermesse 1607 „selbdritt“ — wobei aber seine Ehefrau eingerechnet sein könnte — und mit zwei Pferden; seines Sohnes wird nach dem Jahre 1592 nicht mehr gedacht. Mußte sein Umsatz und sein Verkehr mit den fremden Buchhändlern mithin jetzt ein sehr bedeutender geworden sein, so ist es um so merkwürdiger, daß die Richter- und Contractbücher mit Ausnahme eines einzigen Falles²⁹⁾, nichts von geschäftlichen Differenzen mit seinen Geschäftsgenossen und von Schuldklagen gegen dieselben melden. Es ist dies um so überraschender, wenn man daran denkt, wie abfällig die 1591 vernommenen Collegen, selbst noch 1614 Johann Börner d. Aelt. und Abraham Lamberg, sowie der Leipziger Rath selbst über die uncollegialische, ja betrügerische Art und Weise seiner Geschäftspraxis sich ausgelassen hatten.

Aus den letzten Jahren von Francke's Geschäftsleben bieten die Acten nun nur wenig, aber doch besonders interessantes Ma-

terial. Es werden nur noch mehrere Nachdruckstreitigkeiten mit Nidel Nerlich, Henning Große und dem Professor Leonhard Gutter in Wittenberg berichtet. Bei letzterer handelt es sich nur um einen angeblichen Nachdruckvertrieb, die erstgenannte aber schleppt sich durch mehr als zwei Jahrzehnte hin und fand ihr Ende erst mit Francke's Tode, da beide Theile mit unverwüßlicher Zähigkeit ihre wirklichen oder vermeintlichen Rechte festhielten und das Möglichste in der Proceßverschleppung leisteten. Ueber den Streit mit Große habe ich schon früher berichtet⁴⁰⁾; er ist besonders interessant dadurch, daß er den Anstoß gab zur Regelung der „gebührlichen“ Insinuation der Privilegien, deren Mangel schon so oft als dann und wann durchschlagende Einrede hatte herhalten müssen. Die erste Insinuation erfolgte im Jahre 1606 zunächst vor dem Rathe und wurde im Rathsbuche beurkundet, spätere dagegen nur notariell durch den sich selbst Fiscal nennenden Rotar M. Abraham Gießbach; irgend eine Spur von seiner wirklich amtlichen Bestallung habe ich wenigstens nicht gefunden.

Zunächst war die Insinuation aber doch noch keinesweges ein sofort allgemein beobachteter Gebrauch geworden, so daß der Mangel derselben auch in dem Prozesse mit Gutter oder seinen Erben eine Rolle spielen konnte und der Leipziger Rath sich anscheinend — vielleicht jedoch auch aus einem andern Grunde — einigermassen auf Francke's Seite stellte. Gutter hatte nämlich am 27. October 1609 ein zehnjähriges kursächsisches Privilegium auf sein Compendium theologicum und am 13. Juni 1610 ein Generalprivilegium auf alle seine bereits erschienenen und noch herauszugebenden Schriften erhalten, dahin lautend, daß Niemand ohne seine oder seiner Erben „scheinbare (i. e. bescheinigte) Zulassung“ dieselben fernerhin drucken oder verkaufen dürfe. Eine Insinuation war weder dazumal, noch später erfolgt, als bei dem Regierungsantritt Johann Georg I. in den Jahren 1611 und 1612 alle verliehenen Begabungen und Privilegien erneuert werden mußten. Auf den Titeln von Gutter's erschienenen Schriften war übrigens des Privilegiums zum Theil gar nicht gedacht, es war nur vordruckt worden. Gutter's Schriften aber waren zu jener Zeit sehr gesucht und verbreitet, scheinen aber gelegentlich vergriffen und nicht zu haben gewesen zu sein, reizten daher um so mehr den Appetit der Nachdrucker.

In der Neujahrsmesse 1615 hatte nun der von Hutter bevollmächtigte Fiscal, M. Abraham Gießbach, in Francke's Leipziger Buchladen einige solcher in Frankfurt a/Oder nachgedruckten „Tractate“ mit Beschlag belegen und auf das Rathhaus schaffen lassen, nachdem ihm Francke's „Junge“ unvorsichtiger Weise ein Exemplar, wahrscheinlich dreier verschiedener zusammengehöriger Schriften, verkauft hatte. Merkwürdig genug leitete er die Klage wegen Nachdrucksvertrieb erst in der Ostermesse ein und beantragte die Verurtheilung Francke's in 600 fl. Strafe, vermuthlich also 200 fl. für jede der Schriften. Letzterer berief sich darauf, daß die betreffenden Ausgaben vor Ertheilung des Privilegiums gedruckt gewesen, er auch dieselben gar nicht veranstaltet habe,

sondern weill in mangelung der Exemplarien andere Drucker dieselbe aufgeleget, habe ich nur etliche erkauffte Exemplar anhero abgeschickett, dieselben nach Franckfuhr, Augspurg vnd Nürnbergß zuschicken, würden ihn ja den Durchgang vorstatten, darueber sich auch der Wittenbergische Berleger vnd Buchführer, dessen interesse doch am meisten darunter uersiret do ich in hette schaden thuen konnen, nichts beschwehret, noch zue klagen gedenket.

Seine Nichtbeachtung des Privilegienvermerks erklärte und entschuldigte er damit, daß derselbe wenigstens auf dem Titel des ersten Theiles des Aulico-Politicus fehle, „derowegen ich mitt annehmung der andern Tractetlein desto weniger gefahr gefürchtett“.

Der Rath empfand, wie wiederholt gezeigt, gerade keine Sympathie für Francke, hatte ihm ja noch im Jahre 1602 die ganze Reihe seiner Nachdrucksünden aufgestochen. Aber in diesem Falle scheint er doch — vielleicht im Interesse des Meßverkehrs, namentlich des nicht zu hemmenden Transits — versucht zu haben, für Francke vermittelnd einzutreten, wenigstens behauptet dieser in einer Eingabe vom 18. Mai 1617 an den Rath selbst, derselbe habe seiner Zeit Gießbach ermahnt, von der Klage abzustehen⁴¹⁾ und letztere auch seitdem thatsächlich geruht. Aber Gießbach hatte sich inzwischen direct an den Kurfürsten gewandt und von diesem endlich am 9. April 1617 ein Strafmandat, wenn auch nicht auf die beantragten 600 fl., so doch auf 200 fl. gegen Francke ertwirkt. Appellationen und Einreden, sowie Berichte des Rathes erfolgten auch jetzt noch; aber der ganze Gang und namentlich das zögernde Verhalten Gießbach's dabei scheint mir anzudeuten, daß der nicht

aus den Acten ersichtliche Ausgang der Sache für Francke doch kein ungünstiger gewesen sein dürfte⁴²⁾. Levin Brauns, der dieses Streitfalls ebenfalls in seinen Zeugenaussagen vom Jahre 1616 gedenkt, bemerkt außerdem, daß Francke auch der Verkauf eines Nachdrucks von Moller's Postille (Verlag von Johann Rhambau in Görlitz) in Leipzig verboten worden sei; Acten sind jedoch darüber nicht vorhanden. Auch sagt der Leipziger Gerichtschreiber Heidenreich (seit 1607 im Amte) im Jahre 1617 aus, daß er zweimal Durchsuchung nach Nachdrucken bei Francke habe vornehmen müssen, das eine Mal nach der Proceßordnung — wobei nichts gefunden worden sei —, das andere Mal nach einem Gebetbuche (etwa die Moller'sche Postille?), wobei etliche Ballen gefunden und weggenommen worden wären.

Den Schluß meiner Mittheilungen will ich mit dem Proceß Nicol Nerlich's gegen Francke machen; der Beginn liegt ja zeitlich weiter zurück, aber der Ausgang ragt über die vorstehend berichteten Vorgänge hinaus, bis an Francke's Lebensende heran. Die noch erhaltenen Proceßacten sind von erschreckendem Umfang — sie enthalten in 12 Fasciceln wenigstens zwei Ries Papier! —, so daß ich nur das Allerwichtigste daraus herausheben kann. Das Hauptinteresse bieten die in dem Proceß zu Tage tretenden Anschauungen und Ufsancen bezüglich des Vertriebes von Nachdrucken.

Nicol Nerlich hatte am 10. August 1602 ein kursächsisches Privilegium über Albin Moller's Kalender und Practica erhalten, Francke ihm diesen sehr gangbaren Artikel regelmäßig nachgedruckt und zwar, wie Nerlich behauptet, unter falscher Firma und Ortsangabe⁴³⁾; letzterer wollte dadurch einen Schaden von 1500 fl. erlitten haben. Aber vorsichtiger geworden, brachte Francke seinen Nachdruck nie auf die Leipziger Messe, vertrieb ihn vielmehr von Frankfurt a/Oder und von Berlin aus „Land auf und ab“. Vergebens waren Nerlich's Bemühungen, in Magdeburg eine Remedur zu erzielen, obgleich er zur Betreibung der Sache seinen Sohn Georg in Person dorthin sandte. Derselbe wurde vierzehn Tage lang dort aufgehalten, ohne etwas zu erreichen, da die Privilegien fremder Territorialherren „die Magdeburger nicht verbanden“, trotz der schönen Redensarten von der Achtung vor sächsischen Privilegien, welche Francke im Jahre 1586 seiner Heimathsbehörde angedichtet hatte. Ja, diese Schritte erschwerten den späteren

Proceßgang noch dadurch, daß Francke in demselben behauptete — und in dieser Einrede wurde er von dem Magdeburger Rathe unterstützt —, der Proceß sei bereits in Magdeburg anhängig, Nerlich habe ihn nur nicht fortgesetzt, sei bei der angefügten Inrotulation der Acten, vor Abgabe derselben zum Verspruch, ausgeblieben.

Nerlich suchte sich nun dadurch Sicherung zu verschaffen, daß er unter dem 17. Juni 1606 ein kaiserliches Privilegium erwirkte, welches in Magdeburg respectirt werden mußte; aber es konnte den Buchhändlern natürlich erst in der Michaelismesse insinuirt werden, was auch thatsächlich am 13. October 1606 auf dem Rathhause geschah. Francke war nicht persönlich in Leipzig anwesend, aber sein Vertreter, Levin Brauns, hatte — weil selbst durch die Meßgeschäfte in Anspruch genommen — den „Jungen“ Hans Albrecht zu diesem Act auf das Rathhaus geschickt. In den der thatsächlichen Einleitung dieses Processus vorausgehenden Schriftstücken behauptet Nerlich anfänglich, er habe Sicherheits halber das kaiserliche Privilegium Francke auch noch persönlich in Magdeburg insinuiren lassen, macht aber später, als Francke vorstüßt, überhaupt gar keine Kenntniß von diesem Document erhalten zu haben, von diesem — falls es richtig war — doch durchschlagenden Beweismittel keinen Gebrauch weiter, stützt sich betreffs der erfolgten Insinuation vielmehr nur auf die zeugeneidlichen Aussagen von Brauns und Albrecht.

Aber Nerlich hatte die Rechnung ohne den Wirth gemacht. Der Vertrieb der Kalender für das nächstfolgende Jahr begann nach den Zeugenaussagen herkömmlich bereits in der Ostermesse des vorausgehenden —, wie Nerlich ohne weitere Bestärkung behauptet dagegen in der Michaelismesse. Unter allen Umständen mußte der Kalender für 1607 also schon fertig, wohl gar schon ausgegeben sein, bevor die Insinuation des Privilegiums erfolgen konnte. Wie er in die Hände Francke's, bez. der auf den Nachdrucksexemplaren genannten Firma Johann Böttger und Andreas Sendener's Erben in Magdeburg gelangt war, das wird in dem Proceß merkwürdiger Weise gar nicht erörtert, die Firmenträger — hinter denen angeblich Francke stecken sollte — werden gar nicht zum Zeugniß aufgerufen und der Zeitpunkt des wirklich erfolgten Drucks wurde doch in der Folge von wesentlicher Bedeutung.

Jedenfalls fühlte sich Nerlich in diesem Punkte nicht ganz sicher, denn ganz allmählich verschiebt sich im Laufe des Processes seine Klagebegründung von dem Factum des Nachdrucks an sich auf den Vertrieb desselben nach erfolgter Insinuation des Privilegiums. Diesen läugnet Francke anfänglich völlig ab und gesteht ihn erst später halb und halb zu; er stützt sich für seine Berechtigung dazu „auf den Buchhändlerbrauch“, daß vor Insinuation eines Privilegiums veranstaltete Nachdrucke auch fernerhin verkauft werden dürften, falls sie nicht von den nunmehr geschützten Originalverlegern angekauft („abgelöst“) würden. Levin Brauns sagt überdies auch später aus, daß er Nerlich, jenem angezogenen Buchhändlerbrauch entsprechend, gleich bei der Insinuation des Privilegiums in der Michaelismesse 1606 die noch vorhandenen, übrigens nicht in Leipzig lagernden Bestände zum Ankauf angeboten habe; ebenso behauptet Francke selber, daß er Nerlich auch in der Ostermesse 1607 den Rest für 10 Gulden, wiewohl vergeblich, habe überlassen wollen. Nerlich's Beweisversuch zielt daher auch nur mit wenig Glück dahin, daß Francke den Nachdruck des Jahrgangs 1607 noch nach erfolgter Insinuation des Privilegiums nach Frankfurt a/Oder an Johann Hartmann, nach Wittenberg an Paul Helwig verschickt habe.

Allerdings hatte es Nerlich mit einem schlaunen und zähen Proceßgegner zu thun und daneben, besonders anfänglich, mit Hemmnissen und Widerwärtigkeiten mancherlei Art zu kämpfen; namentlich scheint von vorn herein ein Versehen bei den ersten Schritten zur Erlangung von Beweismaterial gegen Francke begangen worden zu sein. Nerlich hatte einen Boten nach Magdeburg gesandt, der in Francke's Buchladen Kalender, darunter den in Frage stehenden, kaufen und sich einen „Zettel“ mit den Preisen derselben geben lassen sollte. Die erhaltenen Exemplare und diese Note waren zu den Acten gegeben worden, befinden sich jedoch jetzt nicht mehr dabei; aber nie wird in den langathmigen Ausführungen darauf Bezug genommen, daß Albin Roller's Kalender auf dieser Note verzeichnet stehe. Wahrscheinlich waren, dem Brauche entsprechend, die Kalender auf dem „Zettel“ nur den Gattungen nach angegeben.

Nerlich leitete seinen Proceß anscheinend erst auf Grund einer gewissen Aufmunterung seitens des Leipziger Rathes ein. Am

30. December 1606, nachdem sein Bote von Magdeburg zurückgekehrt war, wandte er sich mit der Anfrage an jenen:

Ob ich nicht fugt vnd Recht hette Hans Franckens gewelb vnd buchladen den ehr alhier hatt zu sperren vnd Arrestiren so lange biß Ehr sich solcher vorbrechung Inhalt meines Keyserlichen priuilegij mitt mir verthrüge vnd auch abfünde.

Jedenfalls muß die Antwort, falls eine erfolgte, ermunternd ausgefallen sein, denn während der Ostermesse 1607, am 4. Mai, fand gerichtsseitig eine Durchsuchung von Francke's Lager statt, welche aber ergebnislos verlief. Dessenungeachtet wurde Francke, der wieder persönlich anwesend war, auf das Rathhaus sistirt und ihm geboten, nicht vor Austrag der Sache von Leipzig zu weichen. Er mußte, um abreisen zu können, nothgedrungen durch Abraham Lamberg, „seinen“ Buchdrucker, am 18. Mai Bürgerschaft dafür bestellen, daß er

des angefangenen Rechts vnd Processus in obigen geclagten sachen die Vbertretung des Keyserlichen Priuilegij belangende vor einem Erbarñ Rath alhier ab vnd außwartten Auch das Ihenige unuiderseztett leiden vnd dulden solle Was Ihme In Rechten zuerkant vnd aufgelegt wirdett *).

Das war rechtswidrig. Nur wenn der Vertrieb des Nachdrucks eines privilegierten Buches auf der Messe nachgewiesen werden konnte, war das Leipziger Gericht zuständig, anderenfalls das Magdeburger und vor dieses suchte Francke zunächst seinen Ankläger zu nöthigen, da nach einem kaiserlichen Privilegium vom Jahre 1417 kein Magdeburger Bürger vor ein auswärtiges Gericht gezogen werden könne. Er wurde dabei von Seiten des Magdeburger Rathes unterstützt; letzterer blieb allen Requisitionen zur Vernehmung von Zeugen in Magdeburg unzugänglich. Erst ein Spruch des Leipziger Schöppenstuhls vom 25. September 1608 verurtheilte Francke dazu, sich auf den Proceß in Leipzig einzulassen, allerdings nur aus dem formalen Grunde, weil er sich am 4. Mai 1607 verpflichtet habe, hier Fuß zu halten und von ihm dafür Bürgerschaft gestellt worden sei. Aber Francke wandte alle zulässigen Rechtsmittel gegen dieses Urtheil ein, so daß erst im Jahre 1611 die Sache in die erste Instanz zurückverwiesen und nunmehr endlich zur eigentlichen Beweiserhebung geschritten werden konnte.

Die Stellung des Magdeburger Rathes hatte sich inzwischen geändert; er war dem Proceßgange nicht mehr hinderlich. Vielleicht bewog ihn dazu die Achtung vor dem Spruch des Leipziger Schöppenstuhls, vielleicht aber hatte Francke auch die Empfindlichkeit seiner Heimathsbehörde durch den Vertrieb ihr nun selber unbequemer Schriften gereizt. Im December 1614 sagt nämlich Hans Albrecht aus:

Das Francke verbottene nachdrucke sich bevolffen, wußte er Zeuge nicht. Jedoch wußte er sich wol zuerinnern Das von Franckenn etlich thund (sic) gedrucket oder feil gehabt, so E. E. Rath alhier nicht Passieren laßen wollen, als do wieder die Stadt Braunschweig, auch etliche andere Hanße Stedte vnd sonsten wieder das Ministerium etwan gewesen. . . . Es weren zwar solche Dinge nicht verboten gewesen, Aber der Rath hette es nicht passiren laßen wollen.

Nerlich hatte, da ihm ein directer Beweis nicht gelang, Francke den Reinigungsseid zugeschoben und trotz aller Einreden, Leuterungen und Appellationen erkannte auch der Leipziger Schöppenstuhl durch seinen endlich am 10. October 1622 publicirten Spruch auf denselben, dahin gehend:

daß er (Francke) nach bekommenener wißenschafft des von Clegers erlangten Keyserlichen privilegij keine exemplaria der albereit für der publication desselbigen zue Magdeburgt gedruckten vnd Libellirten Calendar vnnnd practicen weder nach Franckfurth an die Ober, noch anders wohin verkaufft, welche er nicht zuuor, vormöge des articulirten Buchhandels gebrauchß, Clägern angebothen, Er aber solche nichtt vonn ihme annehmen wollen.

Je nach dem Ausfall des Eides würde das Urtheil gesprochen werden.

Von besonderem Interesse ist es, daß der Schöppenstuhl den von Francke angezogenen, weiter vorn schon berichteten Buchhändlerbrauch seinem Erkenntniß über den Reinigungsseid zu Grunde legt, also durch die vernommenen Zeugen als nachgewiesen anerkennt⁴⁵⁾. Nerlich hatte in seinen eingebrachten Rechtsfäßen noch im Jahre 1621 Francke Luther's Ermahnung an die Drucker vorgehalten und jenen Buchhändlerbrauch als „unbescheint“ bezeichnet. Er hatte ihn nur in beschränkterer Weise gelten lassen wollen:

Wann es von Büchern so vorlengft zuuorn ohne Privilegio gedrucket vnnnd Publici Juris sein vorstanden würde, möchte es wohl

noch einen Schein haben, Aber von denen Büchern so noch niemals von den autorn publiciret vnnnd anderen auf ein gewiß gelbt zugeschlagen, verstanden wirdt, ist die höchste vnbilligkeit.

Aber Nerlich hatte sein Privilegium zu spät erwirkt, zu spät insinuiren lassen, seinen Kalender zu früh in den Verkehr gebracht. Der Schöppenspruch erkennt implicite die Nothwendigkeit der vor der Strafthat bewirkten Insinuation an, schafft hierfür für Leipzig ein Präjudiz ⁴⁶⁾.

Aber von Francke eingelegte Leuterungen u. zogen die Ableistung dieses Reinigungsseides noch volle drei Jahre hinaus. Er sollte in Leipzig vor Gericht geschworen werden; aber Francke war gebrechlich geworden, konnte eine Reise von Magdeburg nach Leipzig nicht mehr aushalten. Nach längerem Widerstande Nerlich's erreichte er es endlich, daß ihm auf Grund eines Schöppenspruchs die Ableistung des Eides in seiner Behausung in Magdeburg in Anwesenheit zweier Bevollmächtigter des Klägers gestattet wurde. Am 29. April 1625 schwor er ihn denn auch in der That.

Gesah dies mit reinem Gewissen? Man könnte daran zweifeln, denn unklar bleibt es, ob Francke nicht in der That noch nach dem October 1606 Exemplare des fraglichen Kalenders nach Frankfurt a/Oder geschickt hatte; der Zeitpunkt der Sendung wird nicht genügend durch die Zeugenaussagen festgestellt. Aber dieses Zweifels wegen ist der Bericht des Magdeburger Rathes über den Act der Eidesleistung vom 2. Mai 1625 für die Bildung eines Urtheils von Bedeutung. Ich glaube ihn daher wenigstens auszüglich mittheilen zu müssen:

Am 29. April Vormittags 9 Uhr sei die Rathsdeputation mit den Bevollmächtigten Nerlich's in Francke's Wohnung erschienen und habe diesen in der Unterstube im Bette liegend und recht schwach gefunden; das Requisitionschreiben sowie die Eidesformel seien verlesen und er eindringlich vor Meineid verwarnt worden. Mit Thränen habe Francke geklagt, daß es zum Erbarmen sei, daß er dennoch schwören müsse, trotzdem er sich durch seine Beweisführung vollkommen gereinigt zu haben glaube; aber er könne mit reinem Gewissen schwören.

Er were nun 78 Jahr, etwa eines halben Jahres weniger Alt, were alhie 55 Jahr vnser mitbürger gewesen, hette den Bürger-

eydt, auch vor 30 Jaren, als ein Hundertman von der Gemeinheit, zum weitem Rathe geschworen, Wüste wol was ein eydt vñ sich hette, Er were nun wie gemeldet, ein Alter vñ frander Man, seint Weinachten wenig vom bette gewesen, auch nun seit Jares frist kein fleisch in seinen mundtt oder leib bringen können, Sein leben hette nun bald ein ende vñ solte Ihn Gott vor meinentdt behüetten, Er wüste das er mit guten gewissen in dieser Sache, so Lieberlich vñ geringe angefangen, aber ihm wol bey 1000 Thall. kostete, den Eydt ablegen vñ schweren konde. Hat demnach den Eydt vñ anderweidentliche Vorlesunge mit außgestrackten Armen, im bette sich aufrichtende, vñdt daß er mit der Linken Handt an eine Handtsquele sich gehalten, zu Gott geschworen.

Es war zudem vermuthlich sein Sterbebett, auf dem Francke diesen Eid leistete, denn noch in demselben Jahre scheint er gestorben zu sein. Die Annahme, daß er unter diesen Umständen sein Gewissen zum mindesten mit einem Falscheid belastet haben sollte, widerstreitet dem Gefühl.

Daß das Jahr 1625 eben Francke's Todesjahr war, dürfte wohl daraus geschlossen werden müssen, daß der Meßkatalog für dieses Jahr gar keine Neuigkeiten von ihm aufführt; der des Jahres 1626 kennt nur noch Johann Francke's Erben, vor der Hand sogar nur mit 2 Artikeln. Wahrscheinlich hatte die Erbschaftsregulirung eine Stockung im Geschäftsgange veranlaßt. Auch Nerklich treibt den Proceß nicht bis zu dem in Aussicht gestellten Endurtheil des Schöppenstuhls.

Zunächst trat mit dem Jahre 1627 Francke's anderer Schwiegersohn Samuel Scheibe mit in die Firma ein; vielleicht hatte er sogar die Wittve von Levin Brauns geheirathet. Dies Jahr führt nämlich 2 Artikel mit der alleinigen Firma Johann Francke's Erben auf und 8 als in Gemeinschaft mit Samuel Scheibe gedruckt. Letzterer scheint jedoch seinen ständigen Wohnsitz in Leipzig gehabt, die Firma Johann Francke's Erben (theilweise mit Hinzufügung von Scheibe's Namen) dagegen bis zum Jahre 1637 ihr Domicil in Magdeburg behalten zu haben. Mit der Zerstörung der Stadt durch Tilly und dem Zurückdrängen der niedersächsischen Sprache und Literatur sank aber die Bedeutung Magdeburgs als Verlagsplatz wesentlich. Bereits in der Zeit vor 1637 druckte Scheibe schon einige Verlagsartikel unter seiner alleinigen Firma, und zwar stets mit dem Verlagsort Leipzig. Von 1638 bis 1643

erscheint nur die Firma Johann Francke's Erben und Samuel Scheibe in Leipzig, von 1644 bis 1647 Samuel Scheibe allein. Die Jahre 1648 und 1649 lassen zwar die alte Firma noch einmal auftauchen, aber jedesmal nur mit einem Verlagsartikel. Damit trat dieselbe aber völlig vom Schauplatz ab; sie hatte, abgesehen von dem Jahre 1642 (20) seit 1640 (0) nur noch eine sehr bescheidene Verlagsthätigkeit entfaltet.

Stärker wurde letztere wieder unter Samuel Scheibe's alleiniger Vertretung in den Jahren 1650 bis 1654, um dann aber nach einer Ruhepause von drei Jahren von 1658 bis 1662 sich wesentlich abzuschwächen und nach einem letzten Aufblühen 1663 (12 Artikel) ganz zu erlöschen. Seit dem Jahre 1655 tritt neben Samuel Scheibe sein Sohn Johann selbständig als Verleger auf; der Meßkatalog nennt ihn 1668 zum letzten Male mit einem einzigen Verlagsartikel. Das Geschäft war in der That auch bei Johann Scheibe's Tode (1671) insolvent.

Der Stammvater der Familie und Begründer des Geschäftes hatte in seiner speculativen Thätigkeit so manchen Geschäftsgenossen geschädigt. Seine Sünden wurden durch andere neuauftretende Speculanten an seinen Kindern und Kindeskindern gerächt. Die Sterne in Lüneburg, die Endter in Nürnberg waren aufgetaucht und hatten es — neben ihrer sonstigen tüchtigen und verdienstlichen Verlagsthätigkeit — in den traurigen Zeiten des dreißigjährigen Krieges, bei der in der sächsischen Verwaltung herrschenden Verwirrung und bei der Principienlosigkeit in Ertheilung von Privilegien gegen den Nachdruck, meisterlich verstanden, fast die gesammte Erbauungsliteratur an sich zu reißen, so auch aus dem Verlage von Johann Francke das diesem, bez. seinen Erben am 24. Mai 1620 und 14. September 1627 privilegirte Arnd'sche Wahre Christenthum und Paradiesgärtlein. Wie Francke seinerseits sich früher zu seiner Vertheidigung gewisser Feinheiten des Privilegienwesens und der Privilegienumgehung bedient, sie ausgenutzt hatte — Nichtinsinuation, Nichtausdruck des Privilegienvermerks, Nichtabdruck des vollen Privilegientextes —, so jetzt Johann und Heinrich Stern seinen Erben gegenüber neuentwickelte Feinheiten: Veränderungen in Format und Ausstattung, Druck mit durchlaufenden oder gespaltene Zeilen. Nur ein Umstand stand den Sternen zur Seite (ob rechtfertigend, kann man ohne Kenntniß

der damals schon ziemlich gebräuchlich gewordenen Verlagscontracte nicht sagen): die Genehmigung des inzwischen von Magdeburg nach Lüneburg übergesiedelten Verfassers, Johann Arnd. Der 1629 vor der Bücher-Commission eingeleitete Proceß war Anfang der vierziger Jahre noch nicht zu Ende. Das war die Vergeltung für den langen Proceß Johann Francke's mit Nidel Nerlich!

Anmerkungen.

1) Vergl. den Aufsatz von Fr. Kapp über die Geschichte des Buchhandels in Brandenburg-Preußen im Archiv IV, 16—19.

2) Nach einem Verwendungsschreiben des Rathes von Stendal für ihn vom Jahre 1587 scheint es, als habe er auswärts den Glauben genährt: er besitze eigene Druckereien in Magdeburg und Eisleben, ja in den Jahren 1607 und später wird von der Druckerei von Johann Böttger und Andreas Sendener's Erben in Magdeburg als von „seiner“ Druckerei gesprochen, gleichsam als ob diese Firma ein Deckmantel für seine Nachdruckunternehmungen gewesen sei.

3) Clemens Berger, im Jahre 1591 bei Lucas Brandes in Helmstedt, war 1586 sein Diener und sagt betreffs des Nachdrucks der Mirus'schen Leichenpredigten von 1586 aus: er habe einen gepackten Ballen davon im Hause stehen sehen und nach Inhalt und Bestimmung desselben gefragt, aber zur Antwort erhalten: „es wehre nitt von nödten, Das er alle Ding wußte“.

4) In der Untersuchung vom Jahre 1591 sagt Nidel Nerlich in Leipzig aus: „könne seiner wohl entraten, Dan es gar ein schlimmer vorteilhafter Man“. Im Drouillon steht sogar „betrüglischer“, und Nerlich sagt dies förmlich vorahnend, denn nach zehn Jahren sollte er es sehr empfindlich fühlen. — Paul Brachfeld von Frankfurt a. M. bemerkt, er habe möglichst wenig mit ihm zu thun, „Dan man seiner nicht viel zu genießen“. — M. Johann Kühel von Wittenberg hat auch nicht gern mit ihm zu thun: „Dan Er Ihm iederzeit suspect gewesen“, aber unverlangte Sendungen neuer Nachdrucksausgaben hatte er doch ganz geruhsam angenommen. — Paul Helwig von Wittenberg deponirt, Francke sei „off seinen nuß abgerichtet, Wann er seinen Vortheil ersehen, habe Er ein Ding baldt nachdrucken laßen“. — Bartel Voigt in Leipzig nimmt nur von ihm, wenn er etwas derartiges brauche, „Dan Er Francke nicht so gar richtig in seinen Buchern“. — Wolf Stürmer in Leipzig erklärt, Francke sei „ein vorteilhafter Man, wo Er nur iemandt hatt können überschneßen, wo immer es auch sey, da wende er allen fleiß an“.

5) Die Buchläden scheinen zu jener Zeit zum Theil förmliche Neuigkeitsbureaux gewesen zu sein, Stätten, an denen die Tagesneuigkeiten besprochen wurden. Wohl könnte Francke daraus Stoff zur Bearbeitung von Flugblättern gewonnen, ihn daraus zu ziehen gesucht haben. Nidel Nerlich's Voté berichtet im Jahre 1606, daß er gefragt worden, wer und woher er sei; Nerlich wittert darin eine Vorsichtsmaßregel gegen Spionage. Aber Hans Albrecht, Francke's damaliger Diener, sagt im Jahre 1620 aus,

Solches geschehe, das man Kunde erlangete, vndt sonstn allerley an Zeitung vndt dergleichen erfahren konte
und setzt weiter noch erläuternd hinzu: man frage allerdings wohl Fremde

Kunde und Kundtschaft auch neuen Zeitungen haben . . . woher eher lehme und was des orts für Zeitung und gelegenheit.

Auch in Leipzig finden sich Andeutungen dafür, daß in bewegter Zeit die Buchläden die Austauschstätten von Neuigkeiten gewesen, in ihnen „Conventicula und Tractatus“ gehalten worden seien. Im Mai und Juni 1592 werden das Personal von Valentin Vögelin und Henning Große, dann Hans Börner und der Papierhändler Hieronymus Jordan, vernommen, ob und was bei ihnen über die Visitation, die Visitatoren und die Frage, welcher Prediger die Leichenrede auf Nicolaus Selneder halten werde, gesprochen worden sei.

6) Andreas Hoffmann, 1591 noch Samuel Seelfisch's in Wittenberg Diener, sagt, daß man vielfach die Leute höre klagen, Daß Er dieselbe verforteilete, Wer einmal mit Ihm gehandelt, komme nicht gerne wieder.

Deshalb hatte auch Ambrosius Fritsch in Görlitz seinem Diener Johann Rhambau „Als er weggezogen verbotten, Er solle Ihm Francke nichts laßen“. Rhambau selber war erboßt gewesen, weil Francke ihm den „Postreiter“ nicht für die gebotenen 6 Gr. hatte verkaufen, 7 Gr. dafür hatte haben wollen.

7) Er meint, daß derselbe „wohl magt darzu geholfen haben, Daß allerley lose scarteden seind auf die ban gebracht worden“. In der Untersuchung von 1591 wird auch erwähnt, daß Selneder — der abgelegte Leipziger Superintendent, zur Zeit Pfarrer in Schladenwalde — dem „Buchbinder von Schladenwalde“ Auftrag gegeben habe, ihm einige der neueren verbotenen Tractate bei Francke zu kaufen und mitzubringen. Der Buchbinder erhielt sie auch, nicht aber der Diaconus M. Beder in Leipzig, welcher im Geruch stand, ein Cryptocalvinist zu sein.

8) Archiv VII, 17. Die Mark und Mecklenburg waren auch später das Reisegebiet seines früheren Dieners Hans Albrecht, wahrscheinlich der Magdeburger Buchhändler überhaupt.

9) Erfurt war das ganze 16. und 17. Jahrhundert hindurch eine bedeutende Verlagsstätte für Kleineliteratur und für den Nachdruck von Flugschriften.

10) Vergl. darüber die nächstfolgende Abhandlung.

11) Er entschuldigt sich noch weiter damit: er sei durch die Angabe Dresdens als Druckort irre geführt worden und suchte den Umfang des Betriebes als nur geringfügig hinzustellen. In dem Concept seiner Rechtfertigungsschrift vom 7. November 1586 ist die Zahl der „verkauften und verschickten“ Exemplare aus „etwa an 60“ in „etliche“ abgeändert.

12) Ich will hier einschließen, daß Schletter in seiner Abhandlung von einer Verwendung des Leipziger Rathes für Francke spricht; es ist aber der Magdeburger. Ebenso ist Francke's „gnädiger Herr“ in Halle nicht der Herzog August von Sachsen, sondern der Administrator von Magdeburg, Markgraf Joachim Friedrich von Brandenburg.

13) Es waren folgende: Henning Große, Nidel Bod, Nidel Nerlich, Wolf Stürmer, Johann Beyer, Johann Börner, David Pleisner (also nicht der eigentliche Inhaber der Firma: Jacob Apel, der dann später für Francke Bürgschaft leistete), Valentin Vögelin, Bartel Voigt, sämmtlich in Leipzig, — M. Johann Nübel und sein Diener Wolf Scheiner, Andreas Hoffmann (Samuel Seelfisch's Diener), Paul Helwig, sämmtlich von Wittenberg, — Urban Gaubisch von Eisleben, — Paul Brachfeld von Frankfurt a. M., — Clemens Berger, Lucas Brandes' von Helmstedt Diener, — Melchior Behm, Leonhard Wipprecht's von Jena Diener, — Johann Rhambau, zur Zeit noch Ambrosius Fritsch's in Görlitz Diener, früher Henning Große's Mündel. Bei den hiesigen Acten befinden sich die Originalprotokolle über ihre Aussagen bei der Einzelvernehmung über die ganze Folge der Frageartikel; diese sind dann später für

den Bericht des Rathes nach Dresden nach der Artikelfolge zusammengestellt, zum Theil aber mit etwas tendenziöser Färbung redigirt worden.

14) So bezeichnet Olearius selbst den Titel oder Inhalt der Piece in seinem Intercessionschreiben für Francke an den Rath zu Leipzig vom 17. Mai 1591. Er übernimmt in letzterem die volle, auch Francke vorher schon zugesicherte Vertretung für den Inhalt, welcher auch den uneingeschränkten Beifall des Administrators Joachim Friedrich und seiner Gemahlin gefunden haben sollte. Diesen Brief hat Schletter nicht gekannt und sucht auf Grund von Walch's Bibliotheca theologica in der verfolgten Schrift die „Criminatorum pagellae Servestanae, qui Strena inscribitur, depulsio necessaria de exorcismo et refutatione XX objectorum quibus Amelingius haec piam caeremoniam infamat“. Halle 1591. 4.

15) Francke sagt aus, es sei ein Buchdruckergeresse von Jena zur Messe gekommen, welcher viel Exemplare gehabt und hier verkauft habe.

16) Henning Große berichtet, daß, obschon der „Postreiter“ in der Ostermesse 1590 verboten worden und er dabei gewesen sei, als die Insinuation des Verbotes an Francke ergangen, derselbe doch zur Neujahrmesse 1591 laut seines Lagerbuchs in dem Fasse Nr. 3. 500 Exemplare anher gebracht habe.

17) Paul Brachfeld erklärt, Francke habe vor dem Erscheinen des Postreiters in Leipzig in seinem Buchladen gesagt: „Es wurde neulich eine Zeitung der Postreuter genant herauskommen, Dieselbe wurde sehr abgehen vnd ettlich Tausent Exemplar verkauft werden“. In der Originalniederschrift von Brachfeld's Aussage steht übrigens (fol. 38) nur „bey Tausent Exemplar“. Später (1602) behauptet der Rath, daß Brachfeld den Postreiter ebenfalls, vielleicht in Gemeinschaft mit Francke, vertrieben habe.

18) Vielleicht aus Brodneid? Bonaventura Schmidt und sein Geschäftsnachfolger Johann Schlier wurden vielfach von Francke für seine das Licht scheuenden Drucke benützt und ihrer Armuth halber ausgenutzt, d. h. bei der Fählung gedrückt.

19) Schletter druckt fälschlich, und sogar in Anführungszeichen, „sein Secretar“.

20) Vergl. über ihn den vorausgehenden Artikel in diesem Bande.

21) In dem kaiserlichen Privilegium von 1606 über Albin Moller's Kalender und Practica wird Nidel Nerlich ausdrücklich gestattet, andern Buchdruckern und Buchhändlern Erlaubniß zum Abdruck derselben zu geben. Ja, im Jahre 1623 ermächtigt der Buchhändler Johann Christoph Landtrachtinger in Stettin in einem Briefe vom 16. October an einen nicht erkennbaren Adressaten — vielleicht an den Buchdrucker Christoph Bismard in Halle? — denselben geradezu seinen Kalender sogar unter seiner Firma nachzudrucken. Er schreibt:

vndt so es euer gelegenheit wehre, wollet ihr diesen meinen Autor bezahletn D. David Herlicij Calender in soviel Formaten als ihr könnet vndt möget, nachdrucken, Ich verhoffe, Geliebts Gott, dann kunfftigen Neuen Jahrsmardt zue Leipzig! zue sein, Ihr wollet auch solches alles auff eueren Verlagt thun, ihr möget mir ein billiches gelbt geben, damit nur der Calender möge zue . . . ? . . in der kunde vndt nachfrage verbleiben.

Er soll auch, da ein guter Formschneider vorhanden, die Leisten, Stöckchen und des Herlicij Bildniß schneiden lassen

vndt den Calender vndt prognosticon nicht anders auffsetzen, als wenn er zue Stettin in Pommern gedruckt vndt verlegt wehre, damit der also bey vnserm nahmen verbleiben möge. Solches werdet ihr ohne eweren schaden wohl thun können.

Ich benutze übrigens die Gelegenheit, um einige Notizen über den Kalenderverlag und -Vertrieb einzuschleiben, da das Geschäft in diesem damaligen Hauptbestandtheil der populären Literatur von großem Umfang, im Verhältnis zu dem der Jetztzeit viel bedeutender gewesen sein muß. Diese Notizen ergeben sich meist aus dem späteren Proceß zwischen Nidel Nerlich und Johann Francke. — Die Kalender wurden im Beginn des 17. Jahrhunderts (nach den Angaben von Levin Brauns und Hans Albrecht in Magdeburg) meist in drei Ausgaben: in 4., in 8. und in 16. hergestellt. Sie mußten das Jahr zuvor zu Lichtmess, Wittfasten oder längstens zu Ostern fertig sein, um — wie Francke behauptet — in der Ostermesse, oder — wie Nidel Nerlich im Jahre 1621 aus besondern Gründen sagt — „gemeinlich auf Michaelis distrahiert“ werden zu können, „Weihnachten ist ja langsamer denn der Octobr.“ (sic), d. h. die Neujahrsmesse des Jahres, dessen Datum der Kalender trage, sei zu spät dazu; „in ostermerkten (sei) schon nicht mehr groß nachfrage darumb“. Es scheint, daß bei dem Engros-Vertrieb dieser Stapelwaare Kalender eben Kalender war und daß sie theilweise in sehr bedeutenden Mengen umgekehrt wurden. Levin Brauns sagt 1620:

zu deme were es bey den Buchhendlern der gebrauch, das nurten die Calender vnnndt practiken, welche vorschickt, bey hundert oder Tausendt eingezehlet, vnnndt nicht allewege die Authores dabej erwehnet vnnndt gedacht wurdenn.

Im Zwischenhandel, bei welchem die „neu Zeitungsträger oder dergleichen Vandfährer“ natürlich eine große Rolle spielten, wurde meist nach Duzend verkauft. Hans Albrecht erklärt im Jahre 1614

Die kleinen Almanach wurden das Duzent vmb 3 gr., die kleinen Schreib Calender vmb 3½ gr. Die in 4^{te} das Duz. vmb 10½ gr. oder 9 gr.

Die prognostica vndt großen practica das Duz. vmb 6 gr. verkauft.

Von dem Detailverkauf bemerkt Levin Brauns: „In deme were kein bestendiger und gewisser Kauff, man nehme was man frigen konte“. Nach dem Kummerbuche von 1577 wurden die vom Leipziger Stadtgericht benutzten Thurmejer'schen Kalender das Stück mit 3 gr. bezahlt.

22) Der Entscheid des Kurfürsten enthält am Schluß noch einen Passus, welcher für die Stellung Leipzigs als officiellen Publicationsorts für Verfügungen in Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels nicht unwichtig, und daher mittheilenswerth ist. Bei der Untersuchung hatten Wolf Staufenbuel und Samuel Seelisch von Wittenberg, weil sie bereits abgereist waren, nicht mehr vernommen werden können, nur noch des letzteren Diener Andreas Hoffmann. Der Kurfürst verfügt deshalb:

Darmit aber gleichwohl auch Sie sich Vnserm, wegen der verbotennenn bucher, Jungst an euch ausgegangenen beuehl, gemeh erzeigenn, vnnnd mit der vnwissenheit kunstiger heitt, nicht zu entschuldigen haben mögen, So wollett Ihr Grafft diß, denn Inhalt solches vnserß beuehlichß, Souiell die verbotenen bucher betrifft, Ihnen förderlichst zuerkennen geben.

Gleichzeitig wurde aber auch der Mansfeldische „Oberaufseher“ in Eisleben aufgefordert, die Buchdrucker dort besser zu überwachen. Urban Gaubisch, und früher schon Adam Peter, waren allerdings in hervorragender Weise bei dem Druck der zur Zeit verpönten Schriften thätig gewesen.

23) „Ich vertrau euch auch in Heimlichkeit das der Cansler in grossen vngnaden ist, was daraus wird werden, das wird man wol erfahren“.

24) Er sollte schwören, seine Haft an Stadt, Land und allen Bürgern „vnd allen den Jenigen, die mich in das Gefendnus gebracht habenn, Dasselbe nicht zu rechen“. Die Formel des Urfriedens macht den Schluß der hiesigen Acten aus und das Urfriedenbuch enthält auch keinen Eintrag über diese Angelegenheit.

25) Vergl. Archiv VIII, 298.

26) Die Acten des Processus der Leipziger Buchhändler gegen Paul Brachfeld sind noch vorhanden, leider augenblicklich im Archive verlegt, so daß ich sie noch nicht benutzen konnte.

27) 1581:2; 1583:4; 1587:2; 1590:5; 1591:3; 1592:3 (und Wilhelm Roß 2); 1593:2; 1595:4; 1597:1; 1598:1 Artikel.

28) 1602:33; 1603 wieder nur 13, dann aber 1604:25; 1605:53; 1606:49; 1607:22; 1608:6 (dagegen Levin Brauns 12); 1609:14 (Brauns 26); 1610: (mit Brauns zusammen 5); 1611:31 (Brauns allein 4); 1612:13 (Brauns 6); 1613:15; 1614:11 (Brauns 3); 1615:31 (Brauns 2); 1616:12 (Brauns 10); 1617:8; 1618:6; 1619:8; 1620:11 (Brauns 1); 1621:13; 1622:10; 1623:11 und 1624:17 Artikel.

29) Daß dies allgemeine Anschauung, gleichsam „Ulsance“ gewesen sei, darüber läßt Franke im Juni 1600 nicht vorgeführten Zeugen im 13. Frageartikel vernehmen: Ob nicht unprivilegirte Bücher

ohne gefahr mögen nachgedruckt werdenn, Wie solches vfn Nothfall alle Buchführer vnnnd Buchdrucker außsagen werdenn.

Werkwürdiger Weise sind diese Sachverständigen zwei Gesellen des Buchdruckers Johann Schlier, Andreas Ritzscher und Hans Richter. Der erste sagt eiblich aus: er wisse es und habe es „also gehoret vnnnd gesehenn“, daß dies bräuchlich sei,

Vnnnd zum Exempel Jho wurde alhier die Postilla Hunnij gedruckt, so zuor zu Wittenberg aufgegangen. Vnnnd das konte man keinem wehren; — der zweite: das sei richtig „vnnnd were es also allenthalben ohne streitt“. Welchen Werth man diesen Zeugnissen für eine allgemein herrschende buchhändlerische Anschauung zuschreiben darf, ist doch wohl fraglich. Von Seiten einzelner Buchhändler wenigstens wird gelegentlich gesagt, daß kein ehrliebender Buchhändler so handele. So äußert sich z. B. im Jahre 1617 Hans Börner d. Aelt. in Leipzig dahin:

Es sey wol kein ehrlich stücke, doch wann die Buchführer vnnnd Buchdrucker vnter den Herrn nicht wohnen, der das priuilegium geben, mögen sie es nachdrucken,

und Levin Brauns in Magdeburg im Jahre 1614:

Wann man wieder die priuilegia nicht handelst, ist das nachdrucken nicht verbotthenn, Vnnnd hette Francke ihme Zeuggenn selbst etwas nachgedruckt, Darvber er kein priuilegium, Welches er Zeuge ihm nicht wehren konnen.

Eben derselbe hält weiter (1616) besonders den Nachdruck von Scholasticalien nicht für schlimm, wenn derselbe nur nicht nach dem Lande, wo Privilegien darüber gälten, vertrieben würde.

30) Schütz wollte später daraus, daß der Titel von Franke's Ausgabe die Jahreszahl 1599 trug, den Schluß ziehen, daß sie später als die seinige gedruckt sei; Franke antwortet aber darauf mit Fug und Recht:

Das wehre vnter den Buchdruckern also breuchlichen Das wenn das Jhar fast abgelauffen, Das man die Jhar Zahl des nechstkünftigl angehendenn Jhars vff die Neugedrucktten Opera zusehenn pflegte.

Das behauptete auch schon 1568 und 1570 Sigismund Feyerabend in Frankfurt a. M.

31) Diese Zeugenaussagen sind von großem Interesse für die Kenntniß der Zustände in den kleinen Druckereien der Provinzialstädte, in den sogenannten „Schmieren“, dem Wirkungskreis der Schweigerdegen, für welche damals auch die Bezeichnung „Fechter“ geolten zu haben scheint; wenigstens wird der eine Schlier'sche Geselle, Hans Richter, welcher am Rasten wie an der Presse arbeitete, einmal Hans „der Fechter“ genannt. Es entrollt sich in jenen Aussagen und in den beigefügten Briefen Schlier's ein Bild der Misere in diesen Druckereien und bei den Druckausführungen eines Speculanten, wie

Frande einer war, ein Bild, aus dem ich wenigstens das Hauptfächlichste hier mittheilen möchte, zumal es eine Ergänzung bildet zu meinen Vorträgen des Jahres 1888: „Material, Arbeit und wirtschaftliche Resultate in den Leipziger Buchdruckereien bis zum Jahre 1650“, welche im ersten Jahrgang der Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker abgedruckt sind. — Johann Schlier hatte seine Druckerei schon mit Schulden an Johann Frande belastet von Bonaventura Schmidt übernommen, benutzte sogar noch dessen Petschaft (Gemerke), und scheint für seinen Gewerbebetrieb vollständig von seinem Gläubiger abhängig gewesen, nie aus drückender Noth herausgekommen zu sein, ganz ebenso wie dies auch bei Urban Gaubisch in Eisleben der Fall war. Die Bitten, ihm nicht nur Geld, und seien es auch nur 1 bis 4 Thlr. zum Kostgeld für seine Gesellen — und dies scheint häufig der Verleger vorgeschossen, eben verlegt, zu haben —, oder in Abschlag auf die Schlussrechnung zu senden, reichten nicht ab: kein Heller sei im Hause, sie hätten kein Bier und kein Brod, Holz mangle, aber der Roggen sei billig und er möchte gern etwas Vorrath einlegen, auch stünde Weihnachten vor der Thür. Um baares Geld zu erlangen unterbrach Schlier die laufende und dabei drängende Arbeit für Frande (3 Werke) und druckte Leichenpredigten; aber das half nichts: die Kunden mußten an die ihn verklagenden Gesellen zahlen und der Bürgermeister „pußte“ ihn noch dazu gehörig aus. Gingen die Gesellen ab, so vermochte er sie nicht abzulohnen; sie „liefen“ dann von Magdeburg und Wittenberg nach Jersbit, um ihre Reste einzutreiben. Dabei bat Schlier, das Geld ja verjagelt, nicht offen durch den Fuhrmann oder Boten zu senden, damit Niemand etwas merke, wenn er Geld erhalte. Aber Frande hielt ihn knapp; höchstens sandte er ihm 1 bis 1½ Thaler und ließ ihn daneben durch den Buchbinder Martin Pfrehschmer (welcher für ihn arbeitete, dem er auch Schweinsleder besorgte und Bücher, Kalender und Prognostiken lieferte) beaufsichtigen. Daneben suchte Frande Schlier andererseits auch auszunutzen, etwaigen Zuschuß zu den Accidenzarbeiten an sich zu ziehen. „Ich soll euch Leichenpredigten schicken“, schreibt Schlier am 5. December 1598, „So hab ich nicht ein Exemplar denn ich druck nicht mehr als sie haben wollen“. Zu jener Beaufsichtigung und Ueberwachung hatte Frande aber Grund genug, denn Schlier verwandte ungescheut zu solchen Accidenzarbeiten Frande'sches Papier, trieb bedenklichen Unfug mit dem Zuschuß. Von dem in Frage stehenden Brandenburgischen Gebetbuch hatte er 300 Exemplare zugeschossen, oder zurückgehalten und davon an Jersbiter und Wittenberger Buchbinder und an Jacob Apel verkauft. Bestreblich ist dieses Geschäft um so mehr, als er ja Titel und Vorrede, welche Wilhelm Rosß in Magdeburg druckte, gar nicht liefern konnte. Die Käufer müssen das aber nicht auffällig gefunden, solche Verkäufe für etwas bräuchliches gehalten haben, wie auch die Geschäftsbahrung Michael Lanzberger's in Leipzig Gotthard Bögelin gegenüber ahnen läßt. (Daß diese Buchtheile übrigens zuletzt gedruckt wurden, wird ausdrücklich als herrschender Gebrauch bezeichnet.) Vielleicht ließ man sich solche Defecte einfach nachdrucken, was ja überhaupt zur Completion unvollständiger Lagerreste bei den sehr mäßigen Satzpreisen so wie so häufig geschah. In Schlier's Druckerei aber sah es ärmlich genug aus: er besaß nur zwei Pressen und mangelte es ihm an Schrift; wenn er zur Messe „ein Heß machen“, selber Tag und Nacht mitarbeiten mußte, um rechtzeitig fertig zu werden, verwandte er einfach in ein und demselben Werk verschiedene Schriftschnittcharactere. So schreibt er am 5. December 1598:

vnd wil die wochen den ersten theil lassen aufmachen vnd euch hinüberschicken den es auf dem X ausgehet, vnd dz ander theil etwan aufn D oder R dz mus ich zweyerley schrift zu nehmen dz es fertig wirdt es mögte sonst nicht fertig werden;

und am 16. December ferner:

hab den andern theil auch angefangen vnd hab 4 bogen ausgerechnet die wil ich mit der gemeinen Antiqua vnd Schwabacher machen hoff es sol euch nicht verdriesslich sein damit es kan fertig werden.

Und Francke scheint es nicht verdriesslich gewesen zu sein! An Setzern mangelte es Schlier fortwährend; als er endlich vier Gesellen zusammen hatte, da war er oben auf, rühmte daß er nun „viel Gesindt“ habe, „wil ich wils Got auf diese wochen die 12 bogen fertig machen“ und (täglich) drei Formen drucken. Druckereien von dem Charakter derjenigen Schlier's waren überhaupt übel daran; sie erhielten eben nur den Ausschuß der Arbeiter und selbst die ser hielt nicht einmal aus, verbindte sich nicht (wie bräuchlich) von Messe zu Messe oder auf ein Werk. Solche Ausschußarbeiter hatten meist ihren Hausstand in größeren Druckstädten, in Wittenberg, Leipzig, Magdeburg, und zogen, wenn es für sie zu Hause an Arbeit mangelte oder sie dort nicht unterkommen konnten, in den nicht allzufernen kleineren Orten umher, bis an den Hauptplätzen wieder eine geschäftsreichere Zeit anhub. Der eine von Schlier's Setzern hatte im Verlaufe eines und desselben Jahres in Eisleben, Wittenberg und Herbst gearbeitet und war zu Neujahr 1599 schon wieder in Wittenberg. Fortwährend klagt Schlier über die Faulheit seiner Gesellen:

So hab ich so schlin vnd faul gesindt kan mir der Setzer mit gnawer not 2 form ihm gebettbuch geben, vnd mus ihm so viel licht geben abend vnd morgens für 6 \mathcal{A} , dz schier nicht ist erhört worden, weil sie merken dz die arbeit nöttlich ist, So wollen sie nicht wie sie Sollen, wenn ich ihn nicht kan gelt geben, oder hier gnug so viel sie sauffen mögen, Weis es Gott ich bin wolgeplagt. — Andere hetten in 4 oder 5 wochen so viel mehr als meine geselligen gethan haben. — Die kelberischen die ich 3 \mathcal{R} -under bey einander hab die verdienen dz Licht nicht, geschweige denn essen und drinden, grossen Lohn wollen sie haben, vnd wenig arbeiten. —

In den Berichten über den Fortgang der Arbeit treten übrigens einige Besonderheiten bei dem Satz von Büchern, wenigstens bei einem solchen nach einer gedruckten Vorlage, und bei der Beschäftigung mehrerer Setzer in einem und demselben Werk hervor. Letztere lieferten in solchem Falle keinen Padesatz, sondern von vornherein fertige Columnen und Formen, nicht Vogen, damit die Pressen schneller versorgt, Schrift gespart werden konnte. Die Druckvorlage wurde genau nach Columnen ausgerechnet und gezeichnet und jedem Setzer seine Form herzustellen gegeben. Francke läßt die Zeugen befragen, ob nicht nach dem Originaldruck in Quart „die Buchstaben nach dem Altten Exemplarj außgerechnet vnddt gezeichnet“ worden wären, worauf der eine Setzer aus- sagt, daß er es „ausgerechnet, numeriret vnd notiret“ habe, und der andere, daß er es, „an columnen wie es in Octauo zudruden außgerechnet, registriret, vndd hin vnd wieder darin geschrieuen“. Das erklärt es denn auch, wenn Schlier bei Ueberfendung der Aushängebogen bald nur Schön-, bald nur Widerdrucke schickt; am 1. Januar 1599 schreibt er:

hie vberfende ich euch 13 bogen, sind zwar nur 2 schon druck darunter, aber die wider druck alle außgesetzt vnd gedruckt.

(Zur Kenntniß der technischen Ausdrücke schiebe ich ein, daß das Zusammen- tragen der fertigen Bücher zu Lagen als „Aufheben“ oder „Aufnehmen“ vor- kommt.) — Ebenso gleichgültig, wie bei der Ueberhaftung der Herstellung die Vermengung verschiedener Schriftgattungen betrachtet wurde, ebenso nachlässig ging es auch betreffs der Verwendung des Papiers zu. „Weißes“ und „Graues“ wurden eventuell durcheinander gemengt, und betreffs eines alchemistischen Werkes trägt Schlier bei Francke gar an, ob er ihm „Braunes“ schicken wolle. Diese schönen Sorten bezog Francke aus Belgis, das schon 1524 als Fabri- cationsstätte von Papier vorkommt, und wohl auch von Meister Hans von Dörniz, dessen Papiermühle sehr leistungsfähig gewesen zu sein scheint, der sich aber den Preis nicht herunterdrücken ließ. Wie Schlier am 24. November 1598 schreibt, hatte er zwei Ballen, den Ballen zu 4 fl., als Probe geliefert, auch sei es „wol ein fein stark papir, hat auch die grosse des weißen papirs“.

Wann ihr zufrieden seit, so wil er euch in 15 oder 16 wochen 70 balln papir machen vnd den paln zu 4 thalern, wie ewer contract lautet, vnd wil es also machen, dz es für 4 thaler bestehen sol vnd wil es zeichnen.

Wie diese letzte Bemerkung, welche sich doch wohl unbedingt auf das Wasserzeichen bezieht, zu verstehen ist, vermag ich mir nicht klar zu machen. Hatte Meister Hans von Dörnitz versprochen, sein eigenes, oder etwa ein beliebiges, ihm aufzugebendes anzubringen? Von dem Brandenburgischen Gebetbuch hatte Francke übrigens bei 1000 Auflage noch 10 Exemplare auf Schreibpapier abziehen lassen; auch Johann Rosa in Leipzig hatte dies in derselben Zeit gleichfalls schon im Brauch.

32) Bei der Aufzählung der gegen Francke verhandelten Nachdrucksklagen bemerkt der Leipziger Rath im Jahre 1602 noch weiter, daß Francke:

6. Nicol Nerlichen vnd Thomas Schurern alhie das Geistliche Regelbuch vnd Calender, Item D. Weinreichs Biesemknopff, vnd die Chinam Churf-Privilegien zuwieder nachgedruckt,

7. Ist ehr von Henning Groben Anno 94 alhie beclagt vnd vberwiesen, Das ehr Keiserl. Kayt. vnd Churfürstlichen Priuilegien zuwieder etliche Bücher vnder alter Jahr Zahl nachgedruckt, Auch derowegen 500 Thaler straff vorkallen, welche ihm Cleger ieder Zeit zu uindiciren vorbehalten, besage des Rathsbuchs Anno 1594.

Ob sich bei der den Rath zur Zeit befeelenden Erbitterung gegen Francke derselbe hier völlig an die Wahrheit gehalten hat, kann in der That bezweifelt werden. Bei der Erwähnung des Streites mit Hieronymus Schütz in dem vorausgehenden Alinea (Nr. 5.) macht er sich wenigstens einer mißgünstigen Färbung schuldig, die seinem amtlichen Verhalten im Streite selbst widerspricht und der Hinweis auf das Rathsbuch von 1594 enthält geradezu ein Falsum, wie sich aus den früher über diesen Streitfall mitgetheilten Daten ergibt. Es handelte sich überhaupt nicht um „etliche Bücher“, sondern nur um ein einziges, um Corderii colloquia, und davon, daß erwiesen sei, Francke habe dieses Buch unter alter Jahreszahl nachgedruckt, steht nichts in dem Document; Große hatte sich außerdem auch die Weitreibung der angeblich verwirkten Strafe von 500 Thlr. keinesweges jeder Zeit vorbehalten, vielmehr nur bis zu weiterer Ausführung der Streitsache, von der aber weiter keine Rede ist.

33) Ein Schreiben Francke's vom 21. Juni 1600 für den Rath an den Syndicus Paul Bapst gerichtet und Erläuterungen über sein Beweismaterial bebringend, ist in einem Ton gehalten, der unbedingt für ein gutes Verhältniß zwischen ihm und diesem Beamten spricht. Der Rath hatte sich vielen Schreibereien und Requisitionen zu unterziehen gehabt, um Francke die Citation der Zeugen und die daraus erwachsenden Kosten zu ersparen. Francke ist dankbar dafür und deutet an, daß er neben der selbstverständlichen Abstattung der Gebühren sich auch sonst noch erkenntlich bezeigen werde.

34) Die Liquidation ist interessant genug, so daß ihre Mittheilung in extenso wohl zu rechtfertigen ist.

Liquidation Johan' Francken burgern vnd buchfuerern zu Magdeburgt wieder einen erbaru Hochweisen Rathh der Stadt Leipzig, wegen der zue vnghebuer wieder Recht ihm angethaner langwieriger gefenglicher Haft vnd daheru vnd darbey zugesugten vnd erlidenen Schadens,

Erstlichen die bucher, so ihm damals Sontags Zubilate Anno 91 in freien priuilegirten eingeleuteten Markt entzogen, genommen, vnd bißhero vorenthalten worden, Schecket ehr derselbigen Zeit nach, was ehr daraus hette lösen können, auf 1000 thlr.

Hieruon hette zwar Hans Frand als ein Kaufmann Interesse acht thaler Iherlichen auf Hundert zufordern, will es aber bey 6 pro cento bewenden laßen, thut von Ostern No. 91 biß iþo Ostern 1602 auf 11 Thar 660 thlr.

Zum andern ist ihme durch solch geschwinde vberfaren, vnd wieder Rechtliche gefengnuß, in dem ihme auch sein Inuentarium vnd Tax Register

genommen der Ostermarkt ganz vnd gar verborben, das ihn also vber voriges an seinen Credit vnd handel deßelbigen Markts schaden gelieden, 600 thlr.
auf

Zum dritten ist seine liebe eheliche Hausfraw, so damalls eben hoch vñ der Zeit gewesen, ob solcher seiner gesenglicher hast dermaßen erschredt worden, das sie darueber in groÙe gremnuß vnd schwachheit gefallen, ein todt kind zur Welt bracht, auch gar darueber vmb ihre leibesgesundtheit kommen, vnd ein gebrechliches armes mensch worden, douor ehr lieber aus seiner narung viel hundert gulden entraten wolte, will aber anhero in dießer Liquidation nur allein setzen 1000 thlr.

Zum Bierden auf Margarethen vnd folgendß Martini ihme beide Merckte zu Frandfurt an der Ober, vnd auf Petri Pauli zur Raumburg, vnd die Frandfurter Meh, vnd auf Michaelis zu Leipzig zu nicht gemacht, schadet ihm an Handell allenthalben, auch zu Magdeburg, in der Mark, hin vnd wieder auf Jharmerkten Credit, vnd vorlagß auf 3000 thlr.

Zum Funfften, so wolte er lieber aus seiner narung Sechs taußent thaler entraten, als das ehr dergleichen schimpff, hon vnd spott, vnd schmecheliche Halb Jherige schwere gefengtnuß, auch dergleichen gefahr noch erdulden vnd gewarten wolte 6000 thlr.

Zum Sechsten, die vorseumnus die Zeit dahero der eiff Jhar do ehr mit diesen sachen beladen gewesen, vnd sieder darin zu seiner abfindung vnd contentirung sich bemuhet, in seinen handel vnd narung, vnd so seine Pferde hetten vordienen können, vnd sein Sohn vnd iunge auch vorseumet vnd zu haus auf futter gangen, achtet ehr auf 900 thlr.

Zum Siebenden hat ehr dießer beschwerlichen sachen halben, vnd zu seiner erlöhung, vielfaltige vncosten das halbe Jhar vber, weil er gefangen geseßen, auch sieder aufwenden mußen, welche sich nach beiliegender specification vnd vorzeichnuß belausen auf 2298 thlr. 14 gr.

Summa Summarum 15458 thaler 14 gr.

Ohne die hundert Mark lotiges goldes, so vermuge des Keiserlichen priuilegij der Rath zu Leipzig disfalls vorkallen, welche hiermit ausdrücklichen vorbehalten werden, So wohl auch die künftige darauf laufende Interesse, sgeben vnd vncosten.

Saluo jure calculj, vnd do die sachen in guete nicht hingeleget vnd vertragen, diese Liquidation zu uormehren, zuuorbeßern oder zu uormindern.

35) Nicht ganz ohne Interesse dürfte eine sich aus den Acten ergebende Notiz über die damals bräuchliche Lehrzeit im Buchhandel sein. Hans Albrecht war 1599 im Alter von 18 Jahren bei Frande in die Lehre getreten, hatte eine Lehrzeit von 7 Jahren zu bestehen gehabt und war nach Beendigung derselben noch bis 1613 als sein Ladendiener bei ihm geblieben. Man möchte fast annehmen, daß der „Junge“ bei Frande mehr den Markthelfer oder Schreiber gespielt, bei weiterer Ausbildung als Reisediener Verwendung gefunden habe, denn mehr als einmal wird betont, daß Albrecht wenig „im Laden“ gebraucht worden sei. Obßhon ihn Levin Brauns, der mit ihm zusammen die Michaelismesse von 1606 für Frande besuchte, zu einer angekündigten Privilegien-Ansinnuation auf das Rathhaus schickte, so ging der Bericht über die dortigen Vorgänge in strenger Etiquette doch nur durch den Mund von Brauns an Frande; Albrecht bemerkt ausdrücklich, daß er zu einer directen Mittheilung an seinen Principal nicht berechtigt gewesen sei.

36) Frande beantragt, der Calumniant möge nicht nur verurtheilt werden, ihm „einen öffentlichen gerichtlichen wiederuff zu thun, sondern auch . . . mit gefengnuß, stauenschlagß vnd verweisung andern zum exempel vnd abschue“ bestraft werden. Die Klage dürfte nicht zu Ende geführt worden sein, da Brauns mit dem Jahre 1620 dem Gesichtskreis entschwindet.

37) Johann Franglen ist vfferlegett, mit George Nicolaßen der 30 gesuchten vndt gesforderten exemplaria seiner auesgegangenen Cronicam, vermöge ihres vnter ihnen vffgerichteten Vortrages sich zueberechnen, vnd was er ihme pro resto verbleiben wurde, zuerstattenn, hiergegen auch Abraham Lamberger welcher solche exemplaria gedruckt, vund wie Francke berichtet, ihme dieselbe nicht vollstendig gelieffert, auch zueberechnen, vund zuerstattenn auffsetzlet, Actum 2. Maj 1605.

38) Vergl. meine Vorträge von 1888. — Nerlich nennt 1621 allerdings Abraham Lamberg „dieser ehrliche alte Mann vndt wolbeglaubter Händeler, Truder, vnd buchführer“. Daß übrigens die seinen Namen führende alte Rhambau'sche Druderei thatsächlich das Eigenthum seiner Frau war, wie ich schon an anderer Stelle bemerkt habe, geht auch aus seiner Zeugenaussage im Jahre 1615 hervor. Er giebt dabei sein Alter auf 57 Jahre an und sagt: „seines reichthumbß halber siße er in seines weibß Vormundtschaft, dessen er nicht gewißheit haben kan, hab ein Buchhandell neben der Truderey geführt“. Also scheint nur die Buchhandlung sein persönliches Eigenthum gewesen zu sein.

39) Jacobus Zanach Buchführer von Herbst gestehet Johan Francken von Magdeburgß 30 fl. hatt mit Verzeihung der Margßfreiheit kunfftigen Michaelismargß in der Zahlwochen zuebezahlen angelobet Actum 7. May No. 1607.

40) Archiv X, 256—259.

41) In der That trägt auch die Rechtfertigung Francke's gegenüber dem Rathe vom 2. Mai 1616 den Registraturvermerk: „Ist der sache biß auff kunfftigen Michaelis Wardt anstandt geben den 3. Maji 1616“.

42) Im Jahre 1616 sagt Levin Brauns, Francke habe sich neuerdings mit Leonhard Hutter in Wittenberg abfinden müssen; es reimt sich das nicht recht mit dem Strafmandat vom Jahre 1617. Zu beachten ist jedoch, daß unter dem im März 1617 auf Verlangen des Ober-Consistoriums in Dresden dorthin abgelieferten confiscirten Büchern aufgeführt werden:

3 Calvinista Aulico politicus das ist Christlicher bericht Dr. Leonhardt Hutterß. Magdeburgß 1614; und 347 Calvinista aulico Politicus Leonhardi Hutteri, Magdebg. bey Jochim Voël de An. 1614.

Der angegebene Druckort Magdeburg muß bezüglich der Wahrheit von Francke's Angaben doch stutzig machen. (Vergl. Archiv VIII, 40.) — Bei dieser Gelegenheit gingen auch die 1586 und 1591 bei Henning Große und Johann Francke confiscirten Exemplare der Mirus'schen Leichenpredigten und der Lupus excooratus nach Dresden ab.

43) Nerlich sagt in einer Eingabe vom 18. December 1607 an den Leipziger Rath, daß Francke den Kalender „noch wol vnter falschen schein andern steden dedicirt, vund das Land auf vndt abe ihnen zugeschrieben, Immaßen mir Exemplaria zuhanden kommen“. Der Restkatalog führt thatsächlich in den Jahren 1606 und 1607 je einen Artikel mit der Firma Johann Wöttger (Vöther) in Magdeburg auf.

44) Zunächst bürgte Lamberg für Francke ohne weitere Sicherstellung (Vorstand); erst am 13. October 1614 bestellte ihm Francke Gegen-Caution durch alle seine Bücher So Er Francke in seinen beyden alhier gemietheten buchläden inn vndt außershalb der Jahrmercke alhier stehen vndt beygesetzt, und versprach zugleich, daß er solche seine buchhandlung alhier in wenigsten nicht schwächen, Sondern wann er gleich etwan von büchern doraus in märkten vorkauffen möchte, Darlegen allezeit soviel an büchern, alß er etwan darauß voreuffert wieder dorein verschaffen, vndt also solche seine buchhandlung alhier, biß das Lamberg dieser Caution halber wieder loßgezehlet, in seinen Esse vndt wider erhalten woltte.

45) Die Aussagen der verschiedenen buchhändlerischen Zeugen sind wichtig genug, um ihre Veibringung an dieser Stelle zu rechtfertigen. — Levin Brauns sagt im Jahre 1614 zum Beweise des Kaufangebots an Nerlich aus, daß jener diesem

angesehen, das er die vorher gedruckte Calender ihme Francken abehandeln sollte, wo er nicht verstaten wolte, das er dieselben verkaufen möchte. —

Im Jahre 1615 lautet das 8. Fragstück Francke's an die zu vernehmenden Zeugen, ob es:

Wahr, Das Buchfuhrer Handelsgebrauch sey, Das wann Bucher oder anders vor einen privilegio gedruckt worden, vndt nochmalß erst dorueber einer ein privilegium ausbringet, er entweder solche bucher vndt dergleichen zue sich leuffen, oder geschehen laßen muß, Das Sie in andere wege vollent vorkaufft vndt vorhandelt werden. —

Darauf hin bezeugt 1616 Hans Albrecht:

Also were es hergegangen mit den operibus D. Hunnij, so zu Frankfurt am Meynn gedruckt, Do weren die Exemplaria, so vor dem privilegio, ehe solches publiciret, vonn den Wittenbergern geloset wordenn. —

Im Jahre 1617 ist die Antwort Hans Börner's des Kelt. in Leipzig: „Ja, das ist der Buchfuhrer brauch (und zwar seit langer Zeit)“, und Abraham Lamberg's:

wiße nicht anders, das bey den Buchfuhrern der articulirte Handelsbrauch sey, Denn er Zeuge auch die Andachten Kegelij, so vor Henning Großen privilegio gedruckt, führe, vnd vorkauffe.

In einer Eingabe Francke's an den Magdeburger Schöppenstuhl bemerkt dieser am 29. December 1623 noch selbst wieder:

Zugeschweigen, Das zum Vierten, alles was ante insinuationem Privilegii gedruckt ist, entweder der Privilegiatus verhandeln laßen, oder die Exemplaria an sich redimiren vnd abtragen machen muß.

46) In der eben citirten Eingabe von 1623 weist Francke ebenfalls ganz veremptorisch darauf hin:

Vnd Drittenß, wo ein anderß vorgegangen sein sollte, Dasselbige nicht allein, der usantz, so bey den Buchhendelern hergekommen, Das zu eineß Zeden notitz dergleichen privilegirte Außschreiben vnd Trück, zuvorhero, durch Notarien gereichen (sic) müsten, strack entgegen laufen, Sondern auch mancher captiose, vnd quasi destinato, in gefahr gesetzt werden wolte.

Lesefrüchte aus den Acten des städtischen Archivs zu Leipzig.

Von
Albrecht Kirchoff.

IV.

**Aus dem inneren Geschäftsleben des Buchhandels
um das Jahr 1600.**

Die nachfolgenden zwei kleinen Beiträge, namentlich der erste, betreffen durchweg Einzelheiten aus dem buchhändlerischen Geschäftsleben, welche wiederholt behandelt oder gestreift worden sind; sie bezwecken aber keinesweges das bisher ermittelte Material zu einem Ganzen zu verarbeiten, vielmehr nur: dem Bekannten dasjenige Neue anz- und einzufügen, welches mir neuerdings in dem durchstöberten Actenwust zu Handen gekommen ist. Sind es demnach meistentheils nur einzelne Bausteine, welche ich mittheilen kann, so glaube ich trotzdem doch, daß sie zur Ausgestaltung des Gesamtbildes des Geschäftsgetriebes im Deutschen Buchhandel um das Jahr 1600 beitragen werden.

1. Zur Kenntniß des Absatzes und der Geschäfte auf den Messen.

Ich habe stets — auch dem verstorbenen Friedrich Rapp gegenüber — die Anschauung vertreten, daß eine Darstellung der Geschichte des Deutschen Buchhandels ihre Gliederung aus dem innersten Wesen desselben zu gestalten habe, ich selbst aber diese Gliederung am natürlichsten nur in den äußeren Erscheinungsformen seines geschäftlichen Betriebes finden könne. In Rapp's Augen war dies ein von außen herein getragener Gesichtspunkt;

er suchte den leitenden Faden einzig und allein in den großen culturgeschichtlichen Momenten. Diese boten ihm nun allerdings für den ersten Anfang Gelegenheit zur Gestaltung einiger durch Form und Inhalt bestechender, sich glänzend heraushebender Kapitel. Aber der Fluß einer systematisch fortschreitenden Darstellung der Entwicklung des eigenartigen Geschäftsgetriebes des Buchhandels wurde in Folge dessen durch klaffende Lücken unterbrochen; sein leitender Faden mußte ihn sogar von der Zeit des dreißigjährigen Krieges ab völlig im Stich lassen. Daß er dies im Grunde genommen nicht ganz vor sich selber hatte verbergen können, das zeigt sein Schwanken betreffs des Entscheids über den Zeitpunkt, mit dem er den ersten Band abschließen wollte. So wählte er denn schließlich gerade einen, welcher mitten hineinfiel in die Wehen einer bedeutsamen Umgestaltung der damals noch Geltung habenden Betriebsform des Buchhandels. Hierin liegen die Schwierigkeiten der Anknüpfung für die Fortsetzung durch seinen Nachfolger: dieser muß das völlig Uebergangene nachholen, um festen Boden unter den Füßen zu gewinnen.

In meinen Augen charakterisirt sich die erste Periode der Geschichte des Deutschen Buchhandels — und sie umfaßt zugleich ohne Zwischenglied oder Lücke die Zeiten des Handschriftenhandels — durch die Herrschaft des Wanderverkehrs, sowohl seitens der Buchführer, wie seitens der Verleger; beide Kategorien von Buchhändlern, soweit sie sich überhaupt schieden, strebten zunächst nach dem unmittelbaren Verkehr mit der bücherkaufenden Masse. Ihr Verkehr untereinander, anfänglich auf der Wanderschaft angeknüpft und vermittelt, entwickelte sich eigentlich erst aus dem Zusammenströmen einer Mehr- oder Vielzahl auf den größeren Jahrmärkten und Messen, wie Straßburg, Zurzach, Frankfurt a. M., Leipzig, Raumburg, vielleicht auch Frankfurt a. d. Oder¹⁾. Unter diesen Plätzen errangen sehr schnell — bereits in den sechziger Jahren des 15. Jahrhunderts, und zwar gleichzeitig — Frankfurt a. M. und Leipzig eine die andern bald erdrückende Bedeutung als große Bücher messen; nur Raumburg²⁾, gleichsam eine Filiale von Leipzig und mit dem gleichen Meßbezirk, welcher der Mutterstadt nach 1530 treu geblieben war, bewahrte sich noch bis in das 18. Jahrhundert hinein eine größere locale Bedeutung. Als äußerliche Signatur des Abschlusses dieser Jugendperiode des Deutschen

Buchhandels betrachte ich das Erscheinen des Meßkataloges. Wenn auch natürlich der Marktbezug noch auf lange Zeit hinaus fort-dauerte: der innere Geschäftsverkehr im Buchhandel blieb von nun ab auf die Messen der beiden Hauptplätze beschränkt, hier wurzelte, hier gestaltete sich der eigentliche Handel der Geschäftsgenossen mit einander. Dieser charakteristischen Wandlung drückten die Re-gierungen gleichzeitig durch die Einsetzung der Bücher-Commissionen zu Frankfurt a. M. und Leipzig gleichsam ihr officiellcs Siegel auf. In der nun anhebenden Periode des reinen Meßverkehrs und -Handels begannen nach einem Jahrhundert neue Bedürfnisse, neue Geschäftsgewohnheiten eine Wandelung in der äußeren Gestalt des Geschäftsbetriebes vorzubereiten: die Novitäten- und à Conditions-Versendung begannen die Oberhand zu gewinnen, führten zum fortlaufenden Verkehr über die Meß-, jetzt Commissionsplätze, von der Halbjahres- zur Jahresrechnung. Die sogenannten „Ueberträge“ sind die letzten Spuren der Halbjahresrechnung gewesen. Der schließlich nun allein übrigbleibende Meßplatz Leipzig verwandelte sich aus einem buchhändlerischen Handels- in einen reinen Abrech-nungsplatz. Wiederum als äußerliche Signatur des Abschlusses dieser zweiten Periode kann der Untergang der Frankfurter Bücher-messe und die Gründung der keine bleibende Bedeutung gewinnenden Buchhändler-Gesellschaft von 1765 betrachtet werden, obschon das sich aus den Verhandlungen mit der kursächsischen Regierung über die staatliche Anerkennung jenes Vereins entwickelnde Regulativ für den Buchhandel von 1773 und dann das preussische Landrecht von einschneidenderer Bedeutung für die Schaffung einer gesunderen Basis derjenigen Verhältnisse war, aus denen die hauptsächlichsten Kummernisse und Klagen des Buchhandels bis dahin erwachsen waren.

In den nachfolgenden Mittheilungen beschränke ich mich auf die Anfänge der nach meiner Ansicht zweiten Periode: auf den Meßhandel, vorwiegend zu dem Zwecke, meine Auffassung noch weiter durch einige Details zu stützen. Leider vermag ich dies nur durch Verwendung fast ausschließlich Leipziger Materials zu erreichen, denn auf dem alten, buchhändlerisch so bedeutsamen Meß-platz Frankfurt a. M. ist noch immer kein Freund der Geschichte des Buchhandels erstanden, der sich der Erforschung seiner Local-geschichte in der gründlichen Weise annehmen will oder kann, wie

dieselbe für unsere Zwecke nöthig ist. Aber ich kann nur wiederholen, was ich schon an anderer Stelle gesagt habe, daß die Verhältnisse sich an beiden Meßplätzen wohl so ziemlich in gleicher Weise und Form gestaltet haben dürften. —

Dafür nun, daß — und zwar besonders in den ersten fünfzig Jahren dieser Periode — die Meßzeiten die eigentlichen Handelszeiten im inneren Geschäftsverkehr des Buchhandels waren, dafür spricht schon deutlich der von Fallmann in seiner Biographie Feyerabend's beigebrachte Nachweis, daß die Frankfurter Verleger ihre Gewölbe in der Buchgasse nur während der Messen geöffnet hielten. Die Zwischenzeit zwischen den Messen war ausschließlich der Herstellung der neuen Verlagsartikel gewidmet; zur Messe mußten dieselben fertig gestellt sein, und wenn nicht, dann wurden sie selbst unvollständig vertrieben ³⁾, wurden die Defecte nachgeliefert. Die Sortiment betreibenden Buchhändler, vor allem die kleineren, zogen auf den Märkten herum, fochten ihre Kämpfe mit den ortsangesehnen Kollegen durch; denn diese widerstrebten jeder Ueberschreitung der Marktzeit durch die fremden Concurrenten. Deshalb konnten denn auch die größeren Buchhändler, wo sie auch angesetzt sein mochten, mit Fug und Recht sagen, daß sie ihren Buchhandel neben ihrem Wohnort auch auf dem oder jenem Meßplatz führten ⁴⁾. Den drastischsten Beweis aber dafür, daß sich der eigentliche Handel der Buchhändler unter einander zunächst auf die kurzen Meßzeiten concentrirte, springt uns aus dem Kaufvertrage Ernst Bögelin's in Leipzig mit Lorenz Findelthaus vom 1. December 1564 über des letzteren Verlags- und Sortimentsgeschäft entgegen. Bögelin hatte bereits fünf Jahre lang gedruckt und den Verlagshandel betrieben, war also in letzterem nicht unerfahren; dennoch aber wird in dem Vertrage bestimmt, Findelthaus solle:

M: Ernesto Junf nechstkommende Leipzigerische Jahrmerckte mit rath vnd thatt Vnderweisung Vnd allen fuerichub beförderlich sein.

Weshalb wohl? Bögelin war unerfahren im „Stechen“, unerfahren wohl auch betreffs der Creditwürdigkeit der fremden Buchhändler — und blieb es wohl einigermaßen stets, wie spätere Ausführungen belegen dürften —, unerfahren des weiteren auch wohl (obschon ein Gelehrter) betreffs der Absatzfähigkeit der Litteraturerzeugnisse und der Gangbarkeit der seinem engeren Gesichts-

kreise ferner stehenden Literaturgebiete. Und gerade auf Kenntniß des „Stechens“, auf Erfahrung und guten Blick darin, war jetzt ein besonderes Gewicht zu legen; das leuchtet noch weiter aus dem neuen Abkommen zwischen Ernst Bögelin und Georg Roth vom 25. März 1586 hervor. Es wird darin bestimmt:

Damitt auch den sachen desto richttiger vndt fleißiger nachgegangen werde, Haben Wir, Baltten Böglin mein des landtschreibers sohn, Nickell Boden⁵⁾ zugeordenet, Der dem handell vleißigk vndt Treulich, sonderlich der Inuentirung, beywohnen vndt vorrichten, vnd des Handelß schulden einbringen helffen soll, vndt sich beleißigen, Das er des Gemeinen Handelß gelegenheit, mitt kauffen, vorkauffen, einschreiben, Taxiren, Abrechnung vndt Vorlagk, auch mitt stehen, einnahmen, vndt Außgaben vleißigk erlernet, Damitt er künftigt, vff den fall das Nickell Bod krankheit, oder anderer Vngelegenheit halben, ein Tharmardtt nit vorstehen, oder dem beywohnen köndte, Er solches alles, neben einem Jungen der gebuer vortwaltten könne⁶⁾.

Aber die Meßplätze hatten neben dieser Bedeutung bezüglich des Abchlusses neuer Geschäfte noch eine weitere als Zahlstätten bei der Begleichung der halbjährlich zu ordnenden Guthaben und als Wechselplätze. In beiden Beziehungen war Frankfurt a. M. von größerer Wichtigkeit als Leipzig, schon wegen des dort domicilirten internationalen Verkehrs; es war kapitalkräftiger, der hier vertretene Buchhandel — wie mir bis zum Jahre 1650 hin scheinen will — solider, wenigstens vorsichtiger im Creditgeben und -nehmen. Der Leipziger Buchhandel erscheint hingegen in ersterer Beziehung geradezu als leichtfertig, besonders gegenüber dem Osten. Es war dies ein schlimmer Ausfluß des Geschäftsdranges und -Bedürfnisses, der mir bei der Durchsicht der Leipziger Stadtbücher des 16. Jahrhunderts als für den gesammten Leipziger Handelsstand förmlich charakteristisch aufgefallen ist. Wie wäre es sonst möglich gewesen, daß selbst reine Sortimenter so bedeutende Außenstände aufsummen lassen konnten, wie z. B. 1556 Franz Clement's Erben 1400 fl. in Schlesien und Polen, daß Ernst Bögelin und Georg Roth im Jahre 1570 1945 fl. 7 gr. 9 \mathcal{L} bei den Krafaer Buchführern Nickel und Stenzel Scharfenberg, Maß Siebeneicher und Maß Wirzbietta zu fordern hatten und im Jahre 1591 in der Abrechnung zwischen den Bögelin'schen Erben und Georg Roth „Verlohrne buchfuhrer schulden in Leipzig 4818 fl. 17 gr. 4 \mathcal{L} , Ver-

lohrne Studentenschulden (d. h. überhaupt bei Privatkunden) 925 fl. 13 gr. 10 λ " (also mäßig), dagegen nur 975 fl. 19 gr. 10 λ „Verlohrne schulden zue Frankfurdt“ aufgeführt werden. Namentlich war für den Leipziger Platz, wie das Vorstehende bereits zeigt, der dem Osten gewährte Credit förmlich verhängnißvoll; auch Lorenz Findelthaus' Nachlaß-Inventar von 1581 führt noch einen Schuldschein des Danziger Buchbinders Michael Hagener vom 23. Mai 1561 über 156 fl. auf — Findelthaus vermochte solche Posten allerdings zu verschmerzen —, Heinrich Osthausen bemühte sich noch kurz vor seinem Tode (1603) seine Außenstände in Schlesien und Polen persönlich einzutreiben und auch 1614 bevollmächtigt Henning Große d. Ält. den Buchhändler David Müller in Breslau, seine Guthaben von 563 fl. 11 gr. bei Lorenz Hoffmann, von 101 fl. 19 gr. bei Melchior Tegeler's Erben und von 377 fl. 20 gr. bei Martin Gnesens, sämmtlich ebenfalls in Breslau, in der Güte oder mit Recht einzuziehen⁷⁾. Es mochte daher wohl manchmal seine besondere Bewandniß damit haben, wenn die Buchhändler über den Verfall des Buchhandels und über die bösen Messen⁸⁾ klagen, der Grund zum Theil in ihrer eigenen Geschäftsführung liegen. Auch der Umstand, daß bei Verkäufen von Handlungen, wie ich schon früher erwähnt habe, die Außenstände bei Buchhändlern „nach Buchhändler Art“ für nichts gerechnet wurden, wie Bartel Voigt mit dürren Worten sagt, oder daß der Käufer diesen Theil der Activen theilweise nur zum Incasso⁹⁾ übernahm, ist charakteristisch für das Geschäftsgebahren in Leipzig.

Vielsach scheint übrigens auch der Leipziger Buchhandel mit Wechselcredit gearbeitet zu haben. In den sechziger Jahren des 16. Jahrhunderts macht ein besorgter Patriot die kursächsische Regierung geradezu auf die angeblichen Gefahren für den Wohlstand des Landes aufmerksam, welche daraus erwüchsen, daß dem Leipziger Handelsstand ganz im Allgemeinen von auswärts her hohe Credite förmlich aufgedrängt würden, jener dadurch zu waghalsigen Speculationen verleitet werde. Und in der That war der Wechselcredit theuer genug, zehrte bei größeren Summen bedenklich am Geschäftsgewinn. Bei den neuen Abmachungen zwischen Ernst Bögelin und Georg Roth Anfangs 1576 wird hervorgehoben, daß der Frankfurter Wechselcredit auf 6 bis 10% zu stehen käme und auch Johann Franke in Magdeburg bemerkt im

Jahre 1602, daß er als Kaufmann eigentlich berechtigt sei, bei seiner Schädenforderung 8^o/_o Zinsen zu berechnen. Für die Creditbedürfnisse des Leipziger Buchhandels aber war Frankfurt a. M. — wo die Buchhändler des Leipziger Meßbezirks zur Zeit noch mehr zu zahlen, als einzunehmen hatten — schon von früh an von Bedeutung gewesen. Bereits im Jahre 1528 hatte Blasius Salomon, weil ihm in Leipzig die Quellen versagten, in Frankfurt Geld aufgenommen und eine ganz bedeutende Rolle scheinen in der Geschäftsführung Ernst Bögelin's die Schulbverpflichtungen in, und die Wechsel auf Frankfurt a. M. gespielt zu haben. Die schon erwähnten bedeutenden Außenstände in Krakau hatten er und Georg Roth 1570 Hans Wolff d. Jüng. in Leipzig und Georg Wolff in Breslau zum Incasso übergeben, wollten dies auch fernerhin mit anderen auswärtigen Guthaben thun; das eingetriebene Geld aber sollte ihnen auf Frankfurt a. M. remittirt werden. Ebenso ist in der Auseinandersetzung zwischen den Bögelin'schen Erben vom 14. April 1591 von den „auf Leipzig, Frankfurt oder dergleichen orte gerichtete Wechsellgeldern zc.“, welche einen Schuldposten von 1992 fl. 15 gr. ausmachten, die Rede und in der später aufgestellten vorläufigen Abrechnung von dem „Wechselgeldt p. Frankfurt vndt dergleichen fl. 2000“, ein Posten, welcher im November 1592 noch immer nicht beglichen gewesen zu sein scheint. Kleinere Beispiele für die Benutzung des Frankfurter Wechselcredits übergehe ich hier ¹⁰).

Nicht bei diesen Wechselcredits, wohl aber bei den Buchschulden ergibt sich, daß die Forderungen von Buchhändlern des Frankfurter an solche des Leipziger Meßbezirks stets auf Frankfurter Währung lauten ¹¹); in einem Falle ist mir dies (um 1570) sogar bei einer größeren Forderung Bartel Vogel's in Wittenberg aufgefallen. Als aber im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts die Münzverschlechterung immer stärker ihre schädigenden und verwirrenden Wirkungen für den Geschäftsverkehr zur Geltung brachte, da lauteten die Frankfurter Verpflichtungen meist auf Reichsthaler ¹²) oder Species, zahlbar effectiv „in Stück“, während in Leipzig, dem schwächeren Platz, für die Gläubiger die Nothwendigkeit hervorgetreten zu sein scheint, die Folgen der fortschreitenden Münzverschlechterung über sich ergehen zu lassen. Mehrfach kommt — selbst bei größeren Forderungen, z. B. seitens Samuel Seelsch's Erben

in Wittenberg — die Verpflichtung vor, die Zahlung in dem Münzgehalt anzunehmen, welcher beim Fälligkeitstermin gang und gäbe sein werde.

Wie waren nun aber die Absatzverhältnisse auf den Messen? Die Frage ist um so berechtigter, weil ja eben das Messgeschäft in der hier behandelten Zeit das Hauptgeschäft, für den Verlags- handel ja geradezu das Geschäft war. Für die Beantwortung der Frage liegen uns nun aber leider nur wenige vereinzelte Unterlagen vor, deren Würdigung zudem kaum möglich ist, da zu dieser einerseits die volle Kenntniß des Umfangs und der Gangbarkeit des Verlages der betreffenden Firmen nöthig wäre, andererseits die Möglichkeit der Abschätzung desjenigen Theils der überlieferten Zahlen, welcher auf den gleichzeitig auf der Messe betriebenen Sortimentshandel entfiel. Der Absatz im Stich entzieht sich daneben natürlich jedweder Beobachtung.

Das Rechnungsbuch der Firma Froben-*Episcopus* in Basel führt nun für die Fastenmesse 1559 als Einnahme in Frankfurt a. M. und Basel auf 1141½ fl., als abgesetzt vom October 1561 bis 8. April 1562 5320 fl., als Einnahme bis zum Juli 1562 aber nur 3883 fl., als Einnahme von Ostern bis zur Herbstmesse in Basel und Frankfurt a. M. 3759 fl., als Absatz in der Herbstmesse, zahlbar Fastenmesse 1563 4240 fl. und endlich Einnahme in dieser und in Basel 3318 fl. Nur zwei dieser Posten geben positive Zahlen für den Absatz. Im Jahre 1602 erhebt dann Johann Francke von Magdeburg als Schadenersatz für den ihm in der Ostermesse 1591 entgangenen Absatz eine Forderung von 600 Thlr. und dafür, daß ihm durch seine halbjährige Haft der Absatz auf zwei Messen in Frankfurt a/Oder, auf der in Raumburg, sowie auf den Herbstmessen in Frankfurt a. M. und Leipzig und der Jahrmarktsverkehr, also ein Halbjahresumsatz, ausgefallen sei, eine weitere von 3000 Thlr. Hier waltet aber einerseits wohl eine, vielleicht sogar arge Uebertreibung ob (vergl. später), andererseits ist zu berücksichtigen, daß es sich um den Absatz von einem Verlags-, Ramsch- und Sortimentslager handelt.

Dagegen dürfte fast ausschließlich der Sortimentsabsatz in Frage gekommen sein, wenn sich in der Leipziger Neujahrsmesse 1601 der ganze Umsatz vom Lager Andreas Hoffmann's von Wittenberg auf nur 174 fl.¹³⁾ belief, denn Hoffmann hatte nur

einen sehr kleinen Verlag und sein neuester Artikel (Funecii chronologia) hatte bis zur Messe nicht einmal fertig gedruckt werden können. Wenn das im Verhältniß zu dem Umfang und der Güte des Lagers recht gering erscheinen muß, so wirkt es doch weniger überraschend, wenn man zugleich sieht, daß ganz allgemein selbst der Absatz von den größten, durch den Stich erzielten Sortimentenlagern nur ein sehr mäßiger und langsamer gewesen sein kann, wenn man im Jahre 1597 in den processualischen Ausführungen Philipp Bögelin's gegen den Vertreter des Nachlasses von Georg Roth liest, daß

es umb den Meistenn theils bucher, so damals nach aufgerichtten vortrage, im handel gefunden worden, also beschaffen, Das Dauon in Dreyen iahren nicht ein oder zwey wil geschweigen alle Exemplar distrahirt vnd abgangen.

Und dies ist in der That keine leere processualische Einrede; bei den Abpfändungen, welche im zweiten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts wegen rückständiger Localmiethe auf dem von Gotthard Bögelin im Stich gelassenen Leipziger Lager vorgenommen wurden, werden meist schwere, werthvolle ältere Bücher, die schon 30 oder 40 Jahre daliegen konnten, von jenem entnommen; diese Literatur war nicht mehr „ganghaftig“, war „lagerhaftig“ geworden.

Muß dies schon überspannte Vorstellungen von dem hohen Werth so mancher bedeutender Firmen alter Zeit herabstimmen, so noch mehr, wenn sich aus den Processen der Bartel Voigt'schen Familienglieder unter einander im Jahre 1649 ergibt, daß Bartel Voigt d. Jüng., als Geschäftsführer seines Vaters¹⁴⁾, „in seiner nachmahligten von sich gestellten Bilantia . . . austrüglich gestanden, das er von Ao. 1624 bis 1633 inclusive 5021 fl. 15 gr. 2 \mathcal{A} baar geld zu Leipzig vnd Franckfurt empfangen“, wobei allerdings wiederum der Antheil des Stehens am Umsatz des Verlages und das Anschwellen des Lagers, dann der Einfluß des Platzgeschäftes auf das etwaige Anwachsen der Außenstände in dieser kriegerisch bewegten Zeit, endlich die Verluste nicht gewürdigt werden können. Aber Bartel Voigt d. Älter. war einer der bedeutendsten Buchhändler seiner Zeit gewesen, wenn auch das Geschäft in der fraglichen Periode in Folge der schweren Verluste in dem Jacob

Apel'schen Concurse und der Wirkungen des verheerenden Krieges bereits zu wanken begonnen hatte.

Einigermaßen kann man hier wohl die Angaben zum Vergleich heranziehen, welche gerade über die Schätzung des Handlungswerthes der hier erwähnten Firmen überliefert sind. Im Jahre 1586 wird der Werth des Bücherlagers der Bögelin'schen Handlung allerdings auf 33188 fl. 17 gr. 6 λ angegeben, in dem Proceße von 1597 dagegen aber angeführt, daß sich darunter

eplich tausent gulden Papier vnd bucher ins Inuentarium gesetzt, so nicht dem gemeinen handel, sondern M. Ernesto Bogelin allein zustendig gewesen vnd vnter vnd zu seinem eigenen von dem handel abgeforderten vorlag gehört gehabt,

befunden hätten. Aber inzwischen hatten einem Gläubiger Roth's förmliche Büchermassen und in Frankfurt a. M. lagernde Stichbücher — für gegen 5000 fl. — ausgeliefert werden müssen, so daß 1590 Valentin Bögelin das gesammte Handelsvermögen, also einschließlich der Außenstände, nur auf etwa 23000 fl. anschlägt, 1591 aber das Bücherlager auf Grund der Inventur und Taxation nur auf 11450 fl. 14 gr. 7 λ . Es ist kaum möglich, solche schwankenden Angaben zu verstehen, ohne anzunehmen, daß sich die streitenden Parteien gegenseitig über das Ohr hauen wollten; seitens Georg Roth's war dies auch seit dem Jahre 1576 in ausgiebiger Weise geschehen.

Ähnlich ist es mit Johann Francke in Magdeburg; er hatte zur Ostermesse 1591 ein großes Faß und „epliche“ Ballen Bücher zur Lagerverstärkung nach Leipzig gesandt, dazu aus Halle von Achatius Wieskau eine Sendung in Commission erhalten, erwartete außerdem noch eine weitere von Urban Gaubisch in Eisleben und schätzte den Werth der ihm confiscirten Bücher auf 1000 Thlr. Der Leipziger Rath bemerkt dagegen — allerdings nun aus guten Gründen seinerseits wohl unterschätzend —: so viel sei sein ganzer Handel nicht werth gewesen; er habe ihn ja auch ganz für die verwirkte Strafe von 500 Thlr. als Caution eingesetzt gehabt. Dabei habe die Confiscation auch nur etwa 10 Ballen Druck betroffen, welche ihm 100 fl. gelostet haben könnten, „weil die bucher nicht große werck sein“. Und 26 Jahre später sagt auch Francke am 26. Mai 1617 in einem seiner zahllosen Proceße betreffs des

angezweifeltsten Werthes seines „Buchhandels“ in Leipzig allein: „ja in specie gedende ich denselben unter 6000 fl. nicht hinzuschlagen“. Bartel Voigt d. Älter. endlich überließ 1635 das wankende Geschäft seinen beiden Söhnen Bartel dem Jüng. und Martin für 35000 fl. Das war dem vorher Angeführten nach jedenfalls eine viel zu hohe Uebernahme-Summe; Proceffe unter den Erben der Söhne waren die natürliche Folge.

Bei solcher überwiegenden Bedeutung des Messgeschäftes für den Buchhandel war es erklärlich, daß die Fremden sich auch an den Orten, wo sie ihren Buchhandel „führten oder trieben“, häuslich einzurichten, sich feste Locale zu sichern suchten. Wie Frankfurt a. M. seine Buchgasse, so hatte Leipzig seine Buchhändlerlage, nach welcher sich alles hindrängte. Waren noch in der Buchführerzeit die Stände unter den Bühnen des Rathhauses, die Kramkammern daselbst, für den Detailhandel beliebt (Kunz Kachelofen, Melchior Lotter, Blasius Salomon, Nidel Hauenhsilb), so schob sich später die Buchhändlerlage, wie ich bereits an anderer Stelle betont habe, mehr nach Osten: Alter und Neuer Neumarkt, namentlich aber Grimma'sche Straße, NicolaiKirchhof mit Nicolai- und Ritterstraße. Selbst in andern Stadtgegenden grundangeseffene Buchhändler hatten ihren „Buchhandel“ in diesem Bezirk: so Johann Beyer (Brühl-Grimma'sche Straße). Ernst Bögelin hatte sogar, ungeachtet seine Druckerei sich in seinem großen, von der Ritter- bis zur Nicolaistraße durchgehenden Grundstück befand, schon 1576 zum Betriebe seines Sortimentes drei Gewölbe und eine Kammer in Georg Roth's Haus an der Ecke der Grimma'schen Straße und des Alten Neumarkts (jetzt Universitätsstraße, Fürstenhaus) inne und hier verblieb die Buchhandlung auch bis zur Verdrängung der Bögeline aus Leipzig (ca. 1620). Durch längere Contracte sicherte man sich den dauernden Besitz solcher Locale, ja Christoph Schramm von Wittenberg kaufte sich sogar in Leipzig an, was für Bartel Vogel fehlgeschlug. Dafür sicherte sich dieser sein stehendes Local in der Grimma'schen Straße auf andere Weise. Noch wenige Wochen vor seinem Tode, am 22. Januar 1569, ließ er Georg Kluge auf sieben Jahre

wegen zweier Gewölbe, Stuben, Kammern, und stall 2000 fl., und soll George Kluge die gewölbe biß auff die Repositoria allenthalben uff sein Vncosten bauen und zuriichten, Dagegen soll Bartel Vogel

die gewelbe, stuben, Kamber, vnd stall nach seinem besten mit seinem Buchhandel auch Sieben Jahr lang gebrauchen, vnd Innehmen; wollte Vogel die Locale dann nicht weiter benützen, so sollte er sein Geld baar zurück erhalten. Er zahlte also, wenn man 5% Zinsen rechnet, 100 fl. Miethe, Bögelin für die vorher erwähnten Räume nur 48 fl. Bartel Vogel's Wittve Barbara hatte später das Kluge'sche Haus der Schuld halber übernehmen müssen und verkaufte es am 14. Januar 1580 weiter, sicherte sich aber im Verkaufscontract

einen laden, wie bißher geschehen, Inn vnd aufferhalb der Leipzigschen merckte, die Oberstube vnd kamber aber allein in den Merckten . . . , Damit sie aber auch aufferhalb der merckte Ihre bücher verwarlich haben könne, soll ihr eine kammer auffm boden darzu vorschlagen vnnnd eingegeben werden.

Sie zahlte nunmehr nur noch 30 fl. und zwar bei halbjähriger Kündigungfrist. Ganz ähnlich machte es Samuel Seelfisch von Wittenberg. Nachdem er schon lange Zeit hindurch den „Buchladen“ mit Stube und Kamber neben dem Thorwege nach der Straße hinaus in dem Hause des Gastwirths Georg Nißsch in der Nicolaistraße „in merckten vndt zwischen den merckten innen gehabt vnd gebraucht“, lieh er in der Michaelismesse 1613 seinem Wirth, um sich sein altgewohntes Local wenigstens noch auf zehn Jahr bestimmt zu sichern, 1000 fl.; die Zinsen hiervon, also 50 fl., hatten als Miethszins zu gelten, doch mußte Seelfisch daneben noch die Landsteuer von diesen 1000 fl. zahlen, brauchte aber auf keinen Fall vor Rückempfang seines Kapitals die innehabenden Localitäten zu räumen.

Das waren Unterkünfte für Großmeister des Buchhandels; die kleinen Lichter mußten sich natürlich mit bescheideneren Räumen, ja geradezu mit wahren Böchern begnügen. Jacob Tröster von Sena hatte z. B. 1599 für 4 Thlr. Miethzins eine Kamber hinten im Hofe bei dem Colleggen Ridel Bod hinter der Nicolaikirche auf sieben Jahre inne¹⁵⁾. Wenn ich sage: Böcher, so ist das zum Theil wörtlich zu nehmen. Arnd Harden von Braunschweig hatte 1580 sein Meßlocal bei Lorenz Findelthaus — welcher, ebenso wie später seine Wittve, manche Colleggen in der Messe beherbergte — hinten im Hofe in der Waschküche; gewissenhaft ist in dem Verzeichniß von Findelthaus' Nachlaß der Waschkessel als Inventar-

stück dieses „Gewölbes“ aufgeführt! Ueberhaupt war im 16. Jahrhundert in Leipzig die Ausstattung der Logirzimmer der Meßfremden eine erbärmliche. Meist besteht sie überhaupt nur aus einem „schlechten Spanbette“ und einem „schlechten Tische“; selbst der „Nachtscherbel“ fehlte meistens. Auch Arnd Harden erhielt keinen geliefert; er haupte ja gleichsam schon auf dem Hofe. Wer das Bedürfniß nach größerer Bequemlichkeit und Behaglichkeit empfand, der mußte sich besseres Mobiliar auf eigene Kosten beschaffen. Doch aber muß dabei auch zum Theil ein patriarchalisches Verhältniß zwischen Wirth und ständigem Gast geherrscht haben. Am 14. October 1616 legte z. B. Lorenz Finkelthaus' Wittwe für Ambrosius Kirchner von Magdeburg die 200 fl. Strafgebuhr aus, welche er wegen des Nachdrucks der Henning Große privilegirten Colloquia Maturini Corderii verurtheilt hatte. Aehnliches kommt auch 1642 vor, als nach der Einnahme Leipzigs durch die Schweden die Meßfremden ihre Waarenlager mit 10% des Werthes ranzioniren mußten.

Völlig ausgeschlossen war aber eine Geschäftsverbindung der Buchhändler unter einander auch in der Zeit zwischen den Messen nicht ganz. Schon sehr früh — bereits im Jahre 1523¹⁶⁾ — zeigen sich die Spuren einer directen Zusendung neuererscheinender, einer schnellen Verbreitung bedürftiger Schriften. Johann Francke in Magdeburg sandte bereits im Jahre 1586 größere Partien seiner Neuigkeiten an Buchhändler in Leipzig und Wittenberg, im Jahr 1606 nach Frankfurt a/D., und zwar unbestellt und doch nicht frachtfrei. Es mußte das um diese Zeit im Bereiche des Leipziger Meßbezirks, zum mindesten für die sächsisch-thüringischen Universitätsstädte und für Frankfurt a/D., schon allgemeiner, eine buchhändlerische Ujance geworden sein, denn im Jahre 1620 sagt Hans Albrecht in Magdeburg zeugeneidlich aus:

So wäre auch der Buchhändler gebrauch, wann ein Opus vndt werck, vor eine Messe vorfertiget, vndt die Messe noch etwas weit hin were, daß Sie alsdann von solchem Opere etliche Exemplaria, vndt Ahier aus Magdeburg gen Wittenberg, Leipzig, Jena, Frankfurt an der Oder vndt sonst an ander mehr¹⁷⁾ vorschicktenn.

Das klingt auch an in der Schilderung des Geschäftsbetriebes Johann Francke's, wenn sein Advocat bei Erwähnung des Umstan-

des, daß sein Client Krankheits halber seit 14 Messen nicht nach Leipzig gekommen sei, ausführt:

Alldar nicht allein allerley bücher zu verhandeln, vnd dargegen andere zu leuffen, Sondern Er auch mitt den Buchführern alhier vnd anderß wo sich nicht berechnen können, waß etwa vor bücher bey Ihnen Er von einen Jahrmarkt zum andern nehmen vnd holen laßen, oder Ihnen er eines oder das ander mahl geschickett, oder was bey Ihme Francken einer oder der andere holen laßen, Do doch daran ermelten seines Handelß wegen mercklich gelegen.

In wie weit hierbei das bereits im Beginne des 16. Jahrhunderts in Leipzig entwickelte, durch die Maßnahmen Herzog Georg's aber in den dreißiger Jahren wieder zerstörte Commisſionär-Verhältniß Leipziger Buchhändler zu auswärtigen Geschäftsgenossen von Einfluß gewesen sein mag, vermag ich zur Zeit noch nicht auszuführen. Mein Material über diese Frage ist zunächst noch ein zu fragmentarisches, als daß ich darauf näher einzugehen vermöchte. Jenes Verhältniß hatte sich allerdings mit den fünfziger Jahren wieder von neuem zu bilden begonnen und wieder waren es Buchbinder gewesen, welche diese Wiederbelebung eingeleitet zu haben scheinen.

2. Die Buchbinder im Buchhandel in der Zeit von 1600 bis 1620.

In früheren Beiträgen für das Archiv habe ich bereits wiederholt Mittheilungen über die in den Buchhandlungen älterer Zeit geführten Handelsbücher gemacht und darauf hingewiesen, daß die Kundenstrazze heutiger Tage durchweg in Leipzig das „Studentenregister“ genannt wird. Es wiederholt sich das auch in dem Inventar der Activmasse des im Jahre 1620 über die Verlassenschaft des eben verstorbenen Jacob Apel ausgebrochenen Concurſes. Es fehlen allerdings in dem Status die Aufnahme und die Lage des Sortiments- und Verlagslagers; wahrscheinlicher Weise waren aber beide als Faustpfänder für den Hauptgläubiger Bartel Voigt (wegen mehr als 10 000 fl.), vielleicht auch für Samuel Seelfisch's Erben in Wittenberg (wegen etwa 3500 fl.) bei der Feststellung der Activmasse von keiner Bedeutung. Leider sind die Passiven (Gegenschulden) nicht mit verzeichnet, dagegen die Außenstände (Schulden) sorgfältig durch zwei Buchhändler,

Henning Große jun. und den ihm höchstens entfernt verwandten Johann Große, aus den Geschäftsbüchern ausgezogen und specificirt; sie erhielten für diese mühsame Arbeit 50 Gulden. Aus diesen Auszügen ergeben sich nun einige interessante Thatfachen für die Kenntniß des Geschäftsverkehrs und für die Betheiligung der Buchbinder am Buchhandel, sowie über ihre damalige Stellung zu diesem.

Jacob Apel war ein bedeutender Verleger und Sortimentler, seine Jahres-Handregister haben bis in 700 Seiten Umfang; aber als Sortimentler scheint er den Schwerpunkt seines Geschäftes weniger in den Platzbuchhandel, in den Verkehr mit einer Privatkundschaft, als in den Zwischenhandel, in die Lieferung von Sortiment an Provinzial-Buchhändler, vor Allem an Buchbinder, gelegt zu haben. Seine Außenstände bei Privatkunden betragen nicht ein Fünftel von der von kleinen Buchhändlern und von Buchbindern geschuldeten Summe; unter jenen aber machen sich besonders seine Lieferungen an die Schule zu St. Thomas in Leipzig und an die Fürstenschulen zu Pforta, Grimma und Meissen bemerklich. Mir erscheint es bedeutsam für die damalige Stellung der Buchbinder im Sortimentsbuchhandel, daß in Jacob Apel's Augen die Benennungen: Buchbinder und (Sortiments-)Buchhändler synonyme Begriffe zu sein scheinen. Er führte gar kein allgemeines Buchhändler-Register, nur ein Buchhändler-Stichregister, zugleich ein Beweis dafür, daß um 1620 das Stechen im buchhändlerischen Großverkehr dominirend geworden war. Und die Stichconten — man kann aus den Folienangaben in den Auszügen erkennen, daß sie bis an 9 Blätter umfaßten — wurden nicht in jeder Messe abgeschlossen, sie liefen fort; der Extract aus dem Stichregister giebt daher auch keine Saldi pro und contra an. Die kleine Zahl von Buchhändlern, mit denen Jacob Apel nicht stechen konnte, vielleicht auch nicht stechen wollte, denen er also auf Credit zum Tag liefern mußte, steht einfach im Buchbinder-Register, bleibt aber weit hinter derjenigen der Buchbinder zurück. Und andererseits nennen Henning und Johann Große ihren Auszug aus diesen Buchbinder-Registern einfach einen Auszug der Jacob Apel schulden den Buchhändler. Uebrigens sind die unbezahlten Posten der Handregister keinesweges vollständig in die Buchbinder- und Studenten-Register übertragen; die kleineren sind meist in jenen

stehen geblieben und manche könnten vielleicht noch zu den Schulden von Buchhändlern und Buchbindern gehören, sind aber vielleicht nur wegen der mangelnden Angabe des Berufes des Schuldners nicht erkennbar. Die Ueberschrift des Auszugs aus dem Stichregister könnte im Uebrigen eigentlich etwas stuzig machen. Sie spricht von Gegenschulden und diese sind nach damaligem Sprachgebrauch die Passiven. Da der ganze Status aber sonst nur die Activen aufführt, so möchte ich annehmen, daß hier ein Schreibfehler vorliegt. Auch glaube ich, daß der Auszug überhaupt gar kein vollständiger sämmtlicher offenstehender Conten sein soll, vielmehr nur derjenigen, welche einen Activ=Saldo für Jacob Apel ergaben oder in Aussicht stellten. Der eventuelle Saldo aber konnte um deswillen überhaupt nicht beziffert werden, weil seine Begleichung ja nicht in Baar, sondern in Büchern erfolgte, die Taxirung dieser letzteren aber zusammen mit dem ganzen übrigen Bücherlager zu erfolgen hatte, wenn solches — wie weiter oben angedeutet — überhaupt einer Abschätzung bedurfte. Dabei ist auffällig, daß sich in dem Stichregister der Frankfurter Meßbezirk fast gar nicht bemerklich macht. Früher hatte Jacob Apel die Frankfurter Messe ja regelmäßig besucht; die aufgeführten Meßregister beweisen das auch. Vielleicht war aber sein an sich starker Verlag weniger zum Stechen auf dem dortigen Platz geeignet, dort nicht gangbar, weil er überwiegend deutsche Werke umfaßte und für den internationalen Verkehr wenig Bedeutung hatte. Die für Jacob Apel daraus erwachsende Nothwendigkeit, die fremdländische Literatur in fester Rechnung beziehen zu müssen, könnte mit ein Nagel zum Sarge seines Geschäftes gewesen sein. Ueber diese Beziehungen läßt uns natürlich der reine Activ=Status im Unklaren. —

Den Auszügen aus den Geschäftsbüchern lasse ich das Verzeichniß derselben, wie sie das Inventar aufführt, vorausgehen.

Mehr (26) Handelsbuch(er) in roth leder eingebunden von Ao. 1594—1618 (1602 doppelt.)

Mehr drey studenten register Darunder dz eine von Anno 1592, Daß andere von 1600, Daß dritte von Anno 1608.

Ein buchbinder register von Anno 1610.

Ein buchbinder Register von Anno 1592.

Ein buchbinder Register von Anno 1613.

Ein schuldtbuch de Anno 1592.

Ein buchhändler stichregister von Anno 1597.

Ein Hauptbuch ahngesehen de Anno 1607.

Ein Hauptbuch de Anno 1615 angesehen.

Schuldregister in quarto in weiß pergament eingebunden (19 Stüd) de Anno 1600—1618.

Ein Hauptregister auff Frankfort an Mayn de Anno 1608.

Wehr noch eins von Anno 1615.

Ein Handregister ephlicher Schulden Von Anno 1618.

Ein Marktbuchlein de Anno 1613.

Ein schuldbuchlein de Anno 1611.

Ein aldt schuldbuch de Anno 1606.

2 inventaria vndt tagt der bucher in Pergament eingebunden, dz eine von Ao. 1608, dz andere von Ao. 1612.

Ein buchdrucker vndt buchbinder register in roth leder eingebunden de Anno 1590.

Frankfurter Handelsregisterlein de Ao. 1590 usque ad annum 1617 seindt in allen 71 stüd in quarto.

3 Frankfurter alte registerlein so noch Jacob Apell vndt Davidt Fleisner zusammen gehalten.

Raumburger zusammengeheffte Peter Paul register de Ao. 1603 biß auffß iahr 1618 seindt 14 stüd.

Alle diese Bücher haben nun Henning und Johann Große genau, mit Angabe des Datums der betreffenden Bücher und der Folien, ausgezogen. In dem ersten der nachstehenden Auszüge ist der Vereinfachung halber das Buchbinderregister von 1592 mit (1), das von 1610 mit (2) bezeichnet; fehlen durfte diese Bezeichnung nicht völlig, da voraussichtlich die in dem älteren noch offen stehenden Posten wohl zu den faulen zu zählen sein dürften.

Laut der buchhändler Register Anno 92.

vndt 1610 seindt nachfolgende schulden
auff bezahlung gefunden worden.

Abraham Berenter buchbinder zu Vorn (1) fl. 1. 19. —

Albrecht Gerike buchbinder zu Schmiedeberg (1) fl. 8. 9. 6.

Andreas Wenzel buchbinder zu Weißenfels (1) fl. 36. 15. 6.

Andres Badoffen buchbinder zu Pegau (2) fl. 14. 17. —

Andres Freche buchbinder zu Ditz (2) fl. 18. 9. —

Abraham Kepff buchbinder zu Dückstedt (2) fl. 24. 6. —

Andres Kram buchhändler zu Braunschweig (2) fl. 16. 9. —

Burchardt Groth buchbinder zu Prag (1) fl. 8. 9. —

Blasius Döring buchbinder zu Zeitz (1) fl. 2. 14. —

Balthasar Wagner buchbinder zu Raumburg (2) fl. 112. 9. —

Harthel Richter buchbinder zum Hayn (2) fl. 11. 18. —

Caspar Dale buchbinder zu Berlin (1) fl. 16. —. —

Christoff Behme buchbinder zu Schmölln (1) fl. 4. —. —

Caspar Hertel buchhändler zu Jena (1) fl. 79. 12. 7.

Caspar Marquard buchhändler zu Breslaw (2) fl. 140. 9. —

Christoff Schell buchbinder zu Langen Salza (2) fl. 23. 7. —

Caspar Henschel buchbinder zu Glatz (2) 216. 12. —

Catharina Josua Spekkings in Königsberg witwe (2) fl. 28. 12. 6.

Christian Keyser buchbinder zu Northausen (2) fl. 17. 10. 6.

Conradt Steinfeldt Junior buchbinder zu Schlackenwalda (2) fl. 23. 3. —

Carolus Keyser buchbinder zu Schleißingen (2) fl. 18. 6. —

Christoff Carolus von Bernberg (2) fl. 8. 1. —

Christian Richter buchbinder alhier (2) restirt fl. 10. 13. 6.

- David Bregel aufm Joachimstall (1) fl. 2. 3. —
 David Fischer buchbinder zu Frandenhausen (2) fl. 35. 15. — Item
 soll wegen seines vaters zahlen, so alda bey dem Rath versichert an tag-
 zeiten welche ao. 1620 angehen fl. 73. 13. —
 David Müller buchhändler zu Breslaw (2) fl. 152. 8. 7.
 David Kobliß buchbinder zu Aldenburg (2) fl. 22. 7. 3.
 Egidius Kreuz buchbinder zu Northausen (1) fl. 4. 9. 3.
 Erdman Böle von Bunpla (2) fl. 33. 19. 3.
 Franz Apel buchbinder zu Leubschütz in Polen (2) sol zahlen fl. 371. 14. 10.
 Fabian Raßlerßen buchbinder zu Königsberg (2) fl. 33. 1. 9.
 Georg Größsch buchhändler zu Halla (1) fl. 250. —. —
 Gallus Rieß buchhändler zu Prag (1) fl. 34. 6. —
 Georg Humler buchbinder zu Halla (1) fl. 9. 14. —
 Georg Aßner buchbinder vndt Kirchner zu Sehlitz bey Rochitz (1) fl. 7.
 16. —
 Georg Hilpert burger zu Eißfeldt (1) fl. 4. 3. —
 Georg Koch buchbinder zu Caden (1) fl. 14. 2. 9.
 Gabriel Kupffer buchbinder zu Eißleben (1) fl. 21. 2. 10.
 Georg Greiff buchbinder zu Göttingen (2) fl. 42. 9. —
 Georg Bussler der elter buchbinder zu Geraw (2) fl. 64. 14. —
 — — — Jünger buchbinder daselbsten (2) fl. 29. 15. —
 Georg Burgstaller buchbinder zu Baugen (2) fl. 256. —. —
 Georg Schwemler buchbinder in Eißleben (2) fl. 33. 11. 3.
 Georg Reymann buchbinder in Freyberg (2) fl. 187. 8. 3.
 Gerb von Dresden buchbinder zu Danzig (2) fl. 2. —. —
 Jacob Flade von Geyer (1) fl. 8. —. —
 Hans Göldel buchbinder zu Delsnitz (1) 4. 8. —
 Hans Barthel Schedner buchbinder zu Weyda in der Oberpfalz (1)
 fl. 33. 18. —
 Hans Eckstein buchbinder zu Caden (1) fl. 180. —. —
 Hans Gruchhoffer buchbinder zu Amberg (1) fl. 10. 9. 10.
 Hans Müller von Jena (1) fl. 41. 13. 3.
 Heinrich Müller von Osteroda (1) fl. 35. 8. 6.
 Joachim Sese, buchbinder zu Lawen in Böhmen (1) fl. ? 11. 9.
 (Wurmloch.)
 Hans Galle buchbinder zu Weiffensfels (1) rest fl. 37. 6. 3.
 Hieronymus Winkler zur Raumburg (1) fl. 25. 9. —
 Hans Bruder buchbinder zu Stralsunde (1) fl. 596. —. —
 Johann Bieweg von Leipzig (1) laut seiner handschrift fl. 200. —. —
 Hans Winkler sonst Stampe genant zu Thoren (1) fl. 28. 19. 6.
 Josua Keller buchbinder zu Elbingen (2) fl. 231. —. —
 Heinrich Wetter buchbinder zu Baugen (2) fl. 22. 4. 9.
 Hans Lindner zu Sangerhausen (2) fl. 84. —. —
 Hans Keller buchbinder zu Sangerhausen (2) fl. 112. —. —
 Hans Starcke buchbinder zu Neuburg im Lüneburger Lande (2) fl. 46. —. —
 Hans Schmiedt buchbinder zu Sondershausen (2) fl. 32. 8. —
 Hans Keyßer von Greußen buchbinder (2) fl. 6. 13. 8.
 Hans Wardorff buchbinder alhier (2) fl. 253. —. —
 Hans Schröder buchbinder zu Wurzen (2) fl. 24. 17. 6.
 Hans Hoffmann buchbinder zu Culmbach (2) fl. 55. 15. 3.
 Hans Pleischer buchbinder zu Thoren (2) fl. 56. 17. —
 Hans Vier Tunigel (?) buchbinder zu Weiffensfels (2) fl. 8. 1. —
 Hans Bender buchbinder zu Dschitz (2) fl. 137. 10. —
 Hans Krause buchhändler zu Danzig (2) fl. 109. 5. 9.
 Heinrich Hege buchbinder zu Northausen (2) fl. 41. 19. 9.
 Heinrich Mehr buchhändler zu Jena (2) fl. 36. 16. 3.
 Hans Seyferdt buchbinder zu Eger (2) fl. 25. 7. 6.

- Hans Schupe von Eaden buchbinder (2) fl. 38. 17. 5.
 Johann Lindeman buchhändler zu Gotha (2) fl. 188. 12. 9.
 Joachim Rittau buchbinder zu Reußen (2) fl. 104. 11. 6.
 Lambertus Janitius buchbinder zu Northaufen (2) restirt fl. 160. 17. —
 Lucas Burgsteller buchbinder zu Iglaw in Mähren (2) rest fl. 298.
 16. 6.
 Martin Ehele buchbinder zu Iglaw (1) fl. 150. — —
 Melchior Nöring buchdrucker zu Thoren (1) fl. 25. 2. 3. (wahrscheinlich ein sehr alter Posten, fol. 6.)
 Martin Kramer zu Olmütz (1) fl. 38. 15. —
 Martin Leupoldt von Albenburg (1) fl. 5. 14. —
 Marcus Bachman buchbinder zu Merseburg (1) fl. 5. 5. 9.
 Michael Beholdt buchführer zu Rostock (1) fl. 53. 7. 10.
 Michael Henzmann buchbinder zu Würzen (1) fl. 3. — —
 Martin Moser von Regensburg (1) fl. 18. 11. 7.
 Matthäus Behm von Königsberg (1) fl. 67. 3. 3.
 Martin Köblich buchbinder zu Albenburg (2) fl. 4. 5. 3.
 Martin Schloßhammer buchbinder zu Kaupt in der Ober Pfalz (2) rest fl. 3. — —
 Martin Kell buchbinder zu Plauen (2) fl. 13. 17. —
 Michael Zahn buchbinder zu Eulenberg (2) fl. 4. 7. —
 Martin Beyer buchbinder zu Goldberg in Schlessien (2) fl. 191. 14. 3.
 Martin Zimmerman buchbinder in Reußen (2) fl. 86. 8. —
 Michael Rothe buchhändler zu Gammig (2) fl. 30. 6. 9.
 Martin Forberger buchbinder zu Albenburg (2) fl. 33. 11. 6.
 Martin Geiser buchhändler zu Breslaw (2) fl. 187. 12. — (Schuldet auch Henning Große viel.)
 Nidol Schmutz buchdrucker zu Erfurdt (2) fl. 81. 9. 4.
 Nicol Göldel buchbinder zu Olmütz (1) fl. 24. 12. 9.
 Nicol Jelfelder von Waupen (1) fl. 36. 20. —
 Nicol Grauplitz buchbinder zu Duderstadt (2) fl. 5. — —
 Paulus Meister buchbinder auffm Schneeberg (1) fl. 2. 20. 3.
 Peter Rede buchhändler zu Jena (1) fl. 40. 15. — Item laut desselben registers fol. 350. fl. 14. 6. 3.
 Paul Neuschlegel von Chemnitz (2) fl. 16. 20. —
 Peter Beuther buchbinder zu Grim (2) fl. 5. 6. 4.
 Paul Richter buchbinder zu Herbst (2) fl. 87. — —
 Stephan Hoffmann von Coburg (1) fl. 19. 16. 11.
 Sebastian Albrecht buchbinder zu Weiffenfels (2) fl. 7. 18. —
 Stephan Schmiedt buchbinder zu Zwickau (2) fl. 129. 8. —
 Stephan Piemer von Ludau (2) fl. 27. 5. 9.
 Sebastian Neuschell buchbinder zu Bunzla (2) fl. 63. 18. —
 Salomon Bruner buchhändler zu Jena (2) fl. 23. 6. —
 Samuel Henschner Rector Scholae zu Sternberg in Mähren (2) fl. 8. 7. — (Handelte er mit Büchern?)
 Tobias Buchbinder zu Prag (1) fl. 1. 9. —
 Thomas Kauffman von Olmütz (1) fl. 50. —
 Thomas Gebhardt buchbinder zu Halla (1) fl. 13. 2. —
 Thomas Reichardt buchbinder zu Erfurdt (1) fl. 20. 13. 3.
 Thomas Behme buchbinder zu Brieg in Schlessien (2) fl. 18. — —
 Tobias Nicolaj buchhändler zu Halberstadt (2) fl. 25. 18. 6.
 Thomas Volkman buchhändler zu Prag (2) fl. 21. 8. 9.
 Thomas Kneuffler buchbinder zu Albenburg (2) fl. 10. 15. —
 Thomas Köpige von Rötzen (2) fl. 60. — —
 Urban Rhun buchbinder zu Dschitz (1) fl. 4. 4. —
 Valten Bäse buchbinder zu Schleusingen (2) fl. 18. 18. 6.
 Wilhelm Schöndel buchhändler zu Breslaw (1) fl. 118. — —

Zacharias Behme von Königspergl, laut des buchhendl. Register ao. 1610 fol. 156 bis 162 verbliebe im rest fl. 92. — —

Lautt dießer Register Summarum fl. 7761. 17. 5.

Hieran schließt sich nun der Auszug aus den drei Studentenregistern; obwohl die Zahl der Conten fast das Dreifache derjenigen der Buchbinder-Register beträgt, so summiren sich die Außenstände doch nur auf fl. 1826. 19. 11. Hier kann nur interessiren, daß sich der Kundenkreis über Sachsen und Thüringen, auf die Harzstädte, Prag und Breslau, dann auf Thorn und Preußen erstreckt. Dagegen bietet der

Auszug der schulden so sich in jährlichen
Handregistern von Ao. 94. bis auff 1619
in allen befunden haben

ganz versteckt noch eine Anzahl Posten, welche zum Theil bereits in das Stichregister hinüberzugreifen scheinen.

Barthol Hornig buchdrucker zu Eißleben ao. 96 (auf 2 Folien) fl. 2. 9. —; Item ao. 97. 98. (auf 3 Folien) stehet auf a brechnung.

Balthasar Schwarze buchhändler zu Jena ao. 1606. ihme geliehen fl. 3. 6. —; ao. 611 (auf 2 Folien) sol vor bucher zalen fl. 23. 2. 3.

Balthasar Wagner buchbinder zur Raumburg ao. 616. fl. 11. 19. 3; ferner fl. — 10. 9.

Caspar Hertel buchbinder alhier ao. 97. restirt fl. 14. 1. 6.

Christoph Vochner (Buchhändler) von Nürnberg ao. 608. (auf 2 Folien) dießes stehet gleichfals gegen einander in a brechnung.

Caspar Augspurger buchhändler von Praga ao. 607. fl. — 14. —; ao. 608. fl. 4. 4. —

Clemens Bergers (Buchhändler) in Wittenberg ao. 612 (auf 2 Folien) außgelegt fl. — 7. 6; (seinet-) halben außgelegt von seinen säßern ao. 618. fl. — 3. —; vff Capel außgelegt ao. ao. 619. fl. 2. 13. — (Einschlag und Fracht; Apel sein Commissionär?)

David Köblich buchbinder zu Aldenburg ao. 612. fl. 7. 3. 9.

Georg Baumann (Buchhändler und Buchdrucker in Breslau) ao. 94 (auf 5 Folien) empfangen; ao. 95 (auf 2 Folien) stehet auf a brechnung.

George Weigel buchbinder zu Dditzsch ao. 603. fl. — 19. 6.

Georg Wfeler buchbinder zu Regau ao. 607. fl. — 11. —

Gabriel Wagner alhier buchbinder ao. 617. fl. — 15. 6.

Georg Endtner Junior (Buchhändler) von Nürnberg ao. 617. fl. — 15. 6.

Gottfried Groß buchhändler alhier ao. 617. und ao. 618 (auf 3 Folien) dießes alles stehet gegeneinander vff a brechnung.

Hans Dörner der Junger (Buchhändler) alhier ao. 95. ihme geliehen fl. 1. 3. —; ao. 610. 611. 612. (auf 8 Folien) stehet auf a brechnung.

Heinrich Nuchtern buchbinder alhier ao. 96. fl. 1. 7.

Hieronymus Jordan (Papierhändler) alhier ao. 97—612. (auf 7 Folien zusammen) fl. 17. 13. 3; ao. 607 (auf 2 Folien) stehet auf a brechnung.

Hans Schwarze buchbinder zu Grim ao. 98 (auf 5 Folien) stehet gegeneinander auf rechnung.

Joachim Schweder von Merseburg buchbinder ao. 98. fl. 12. 20. 3.

Joachim Mecher (Buchhändler) von Erfurth ao. 89. 601 stehet auf a brechnung.

- Heinricus Buchner von Osterwid ao. 99. steht auf abrechnung.
 Hans Spies buchdrucker zu Geraw ao. 600 fl. — 13. 6; Item laut
 des buchdrucker register sol zalen welches gegen abrechnung steht ao.
 614—617 (3 Posten) fl. 2. 18. — (Spieß lieferte Partien nachgedruckter
 Gebetbücher, auch an Georg Endter.)
 Hans Börner der elter (Buchhändler in Leipzig) ao. 605 (auf 2 Fo-
 lien) restirt fl. 27. 20. 3.
 Hans Kottenbacher buchbinder zu Dschaz ao. 605. (auf 2 Folien) fl. 8.
 10. 9; ao. 606. fl. 1. 11. 3.
 Heinrich Grosch buchbinder alhier ao. 605 (auf 2 Folien) fl. 5. 9. 6;
 ao. 606 (auf 3 Folien) fl. 3. 18. 3; ao. 609 und 610. fl. 12. 19. 6;
 ao. 611 und 617. fl. 2. 18. 3.
 Jacob Jenach buchhändler zu Zerbst ao. 610. fl. 14. 4. 6.
 Die Jacob Popperichen buchdruckern alhier ao. 612. fl. — 9. 6.
 Johan Christoph Landrächtinger (Buchhändler) von Stetin ao.
 613. 617. 618. (auf 7 Folien) steht auf abrechnung.
 Heinrich Rauchmal von Jena ao. 614 (auf 2 Folien) steht gegen ein-
 ander in abrechnung.
 Hans Sebeher buchhändler zu Erfurth ao. 614 (auf 4 Folien) restirt
 fl. 14. 5. 9.
 Jacobus Gaubisch (in Eisleben?) ao. 615. fl. 1. 7. —
 Johan Stenge buchdrucker zu Mülhhausen ao. 616. fl. — 5. 3.
 Jacob Stolpe buchbinder zu Danzig ao. 617 (auf 2 Folien) fl. 61. 6. 9.
 vor diese Post ist M. Johan Walter pfarrer zu Danzig burge.
 Jacob Reichmann buchbinder alhier ao. 617. fl. 30. — —
 Johann Hallervordt (Buchhändler) von Rostock ao. 617 (auf 2 Fo-
 lien) diese posten stehen auf gegenrechnung.
 Kilian Reichmann buchbinder alhier ao. 617. restirret fl. 5. 18. —;
 ao. 619 ihme zu binden geben.
 Der Lorenz Fickern buchbinder alhier ao. 603. geliehen fl. — 7. —;
 ao. 610. ferner geliehen fl. — 10. 6.
 Lorenz Kober buchdrucker ao. 618. fl. — 1. 6.
 Martinus Wittel ao. 95. (auf 2 Folien) steht auf abrechnung; ao.
 618. fl. 3. 16. —
 Martin Spangenberg von Erfurth ao. 600. steht auf abrechnung;
 ao. 608. (auf 2 Folien) ebenso.
 Matthes Schuman buchbinder zur Raumburg ao. 604. (auf 3 Folien)
 empfangen fl. 7. 16. 3.
 Michael Stol(l) buchhändler alhier ao. 606 (auf 4 Folien) fl. 8. 1. —;
 ao. 608—611. (auf 12 Folien) steht auf abrechnung.
 Michael Langenberger (Buchdrucker) alhier ao. 611. fl. 1. 4. —;
 ao. 615. fl. — 18. —; ao. 617. fl. 1. 6. —
 Martin Kuhn buchbinder zu Leisnig ao. 612. (auf 2 Folien) fl. 8. 12. 7.
 Michael Scheiter buchhändler zu Rostock ao. 615. fl. 1. 2. —
 Melchior Wagner buchbinder alhier ao. 617. fl. 4. 17. 9.
 Nicol Ulrich buchbinder zu Zeitz ao. 612. fl. 1. 5. 3; ao. 613. restirt
 fl. — 19. —
 Nicol Wall buchdrucker ao. 617. fl. 1. 19. —
 Otto Schotte pappiermacher ao. 613. restirt fl. 1. — —
 Paul Wagner buchbinder alhier ao. 602. fl. — 13. 6.
 Paulus Schmud von Schleußingen ao. 612 fl. — 17. 6; It. ao. 617.
 fl. — 7. —
 Simon Ulrich buchbinder zu Zeitz ao. 98. fl. 2. 14. —; ao. 609. (auf 4
 Folien) fl. 14. 9. —; ao. 611. fl. — 10. 6; ao. 614 fl. 1. 18. —
 Salomon Richpenhain (Buchdrucker) von Jena ao. 605. fl. 3. 5. 3.
 Simon Grahl buchbinder alhier ao. 607—616. (auf 8 Folien) fl. 7. 14. 9.

- Sebastian Muth (Briefmaler, Illuminist) alhier ao. 612. restiret fl. 159. 18. 3; ao. 613 ferner fl. 8. 1. 3; ao. 616 restiret (ferner) fl. 7. 15. —; ao. 617 (ferner auf 3 Folien) fl. 6. 11. 6.
- Simon Halbmeier (Buchhändler) von Nürnberg ao. 616. fl. 10. 3. —; Item fl. 3. 18. 6.
- Thomas Reichmann buchbinder alhier ao. 611. baar geliehen fl. 35. —. —; ao. 617. (auf 3 Folien) ferner fl. 16. —. —; ao. 618. ferner fl. 5. 7. —
- Tobias Grieser von der Raumburg ao. 608. (auf 2 Folien) fl. 7. 6. 9; ao. 617. (auf 2) fl. 4. 3. 9; ao. 618 steht auf gegenrechnung.
- Wolf Joachims buchbinders zu Weisensfels wittve ao. 97. fl. 2. —. —

Die Gesamtsumme der in den jährlichen Handregistern noch offen stehenden oder unübertragenen Posten beträgt fl. 1958. 5. 3. Dabei weist aber merkwürdiger Weise auch noch das Stichregister — und wieder finden sich hier ebenfalls Buchbinder eingemengt — Geldposten auf; ich weiß mir diese Unregelmäßigkeit zunächst nicht zu erklären.

Schulden Gegenrechnung, so sich in der buch-
händler stich Register Anno 97 vndt 607.
Item 1615 befunden haben.

- Abrahamb Lamperg alhier ao. 615 (auf 4 Folien) steht auf ferner gegenrechnung.
- Ambrosius Kirchner buchhändler zu Magdeburg ao. 615 (auf 9 Folien) steht gleichfalls gegen einander in abrechnung.
- Conradt Bauer von Nürnberg ao. 97 (auf 3 Folien) steht auf abrechnung.
- Christoph Vochner von Nürnberg ao. 97 restiret fl. 2. 2. —
- Christian Bergers (sic) erben zu Dresden ao. 607. restiret fl. 4. 7. 6.
- Christoph Elli(n)ger alhier ao. 615. restiret fl. 1. 4. 9.
- David Reichard buchhändler zu Stetin ao. 607. restiret fl. 14. 10. 9.
- Elias Tenneburg (in Hamburg) ao. 97. (auf 2 Folien) steht beydes gegeneinander in abrechnung.
- Elias Rehfeldt vndt Johan Große alhier ao. 615. (auf 5 Folien) steht auf abrechnung.
- Gimel Berger (sic) buchdrucker zu Dresden ao. 607. steht auf abrechnung.
- Hans Beyers erben (in Leipzig) ao. 97. steht auf abrechnung gegen einander (= Tobias Beyer, Buchdrucker).
- Heinrich Nuchtern buchbinder alhier ao. 97. steht gleichfalls auf abrechnung (gegen Arbeit?)
- Heinrich Osthausen alhier ao. 97. (auf 3 Folien) restiret fl. 51. 3. 3. (Ist verloren; Concurst.)
- Jacob Zenath (Zenach) buchhändler zu Zerbst ao. 607. restiret fl. 17. 9. 9. (Vergl. Auszug aus den Handregistern.)
- Hans Börner der Junger alhier ao. 615 (auf 3 Folien) steht auf gegenrechnung. (Vergl. ebb.)
- Joachim Kruside von Halla ao. 615. (auf 8 Folien) steht gleichfalls auf abrechnung.
- Johan Wirdner von Erfurth ao. 615. restiret fl. 93. 10. 10.
- Johan Thyme von Frankfurth an der Oder ao. 615. (auf 7 Folien) steht auf abrechnung.

- Hans Eichorn von Frandfurth an der Oder ao. 615 (auf 2 Folien) restiret fl. 25. 4. 3.
 Johan Bischoff von Erfurth ao. 615. (auf 2 Folien) restiret fl. 13. 4. 9.
 Levin Brauns buchhändler zu Magdeburg ao. 615. (auf 3 Folien) fl. 104. 13. —
 Leonhardt Wiprecht buchhändler zu Jena ao. 615. restiret fl. 60. 16. —
 Matthès Stöckel buchdrucker zu Dreßden ao. 97. (auf 4 Folien) steht auf abrechnung.
 Martin Brehme buchhändler zu Jena ao. 615 empfangen fl. 330. 15. 9 steht aber diese post auf seine gegenrechnung daran ein ziemlichs wirdt abgehen.
 Martin Guht buchhändler zu Berlin ao. 615. (auf 2 Folien) steht auf rechnung.
 Paul Kreher von Hamburg ao. 97. (auf 2 Folien) restiret fl. 27. 8. 8.
 Paul Wagner alhier (sc. Buchbinder) restiret fl. 30. 20. 3.
 Paul Helwig buchhändler zu Wittenberg ao. 615. (auf 2 Folien) steht auf abrechnung.
 Samuel Brehme buchhändler zu Helmstedt ao. 607 steht auf abrechnung.
 Samuel Jauch buchhändler zu Lübeck ao. 615. restiret fl. 45. 18. 9.
 Thomas Schürers erben alhier ao. 615. (auf 4 Folien) steht auf abrechnung.
 Urban Köbliß buchbinder alhier ao. 97 steht auf abrechnung (gegen Arbeit?)

Dieser buchhändler Stichregister Summa thuet fl. 822. 15. 3.

Die Gesamtsumme der vorstehend berücksichtigten vier Abtheilungen der Außenstände, welche in Baar erwartet werden konnten, ist in dem Status mit 11369 fl. 15 gr. 10 \mathcal{A} angegeben; hier ist um 1000 Gulden zu niedrig summirt. Ersichtlich ist aber aus diesen Auszügen, daß Jacob Apel's Geschäft jedenfalls vorwiegend auf dem Verkehr mit den Buchbindern beruhte.

Aber eine tiefe Schattenseite im buchhändlerischen Geschäftsleben Leipzigs, welche ich schon in den Mittheilungen über die Concurse von Christoph Kirchner und Heinrich Osthausen hervorgehoben hatte, tritt auch in diesem großen Apel'schen grell vor die Augen: die maßlose Verschleppung in der Ordnung solcher Concursewesen und in der Ausschüttung der Massen. Die beiden ersterwähnten schleppten sich gegen ein Vierteljahrhundert hin; bei dem Apel'schen lagen die eingegangenen Gelder zum Theil acht Jahre lang in Säcken auf dem Stadtgericht, ehe selbst Forderungen mit Vorzugsrecht (rückständiger Dienstlohn von Jacob Apel's Magd) bezahlt wurden; im Jahre 1636 war die Masse noch immer nicht ausgeschüttet. Hoffentlich wurde der Ueberrest nicht ebenso gestohlen, wie bei der Osthausen'schen.

Anmerkungen.

1) Erst in allerneuester Zeit bin ich auf actenmäßige Nachweise aus den Jahren 1591 bis 1607 gestoßen, wonach die *Reminiscere*- und *Martini-Messen* zu Frankfurt a. d. Oder von fremden Buchhändlern in einer solchen Ausdehnung bezogen wurden, daß die Annahme: der Bücherverkehr daselbst — speciell auch der der Buchhändler unter einander — habe den eines gewöhnlichen Marktes übertraffen, demjenigen auf der Raumburger *Petri-Pauls-Messe* gleichgestanden, ziemlich berechtigt erscheinen kann. Es werden Buchhändler aus Magdeburg (Johann Franke, Friedrich Ortenberg), Leipzig (Nidel Nerlich und Wolf Stürmer), Wittenberg (Johann Rühel, Samuel Seelfisch und Paul Helwig), Görlitz (Ambrosius Fritsch, später sein Schwiegersohn und Geschäftsnachfolger Johann Rhambau), also zum Theil bedeutende Firmen, als regelmäßige und gleichzeitige Besucher erwähnt, ja, für Nidel Nerlich und seinen Kalender- und Leistenbücher-Verlag war der dortige Büchermarkt von solcher Bedeutung, daß er sogar seinen Sohn Georg (der etwa im Jahre 1605 starb) dort etablirt hatte. Es möchte also fast scheinen, als habe vor den Zeiten des dreißigjährigen Krieges Frankfurt a/D. Antheil an der Vermittelung des Verkehrs des Leipziger Meßbezirks mit dem Nordosten und Osten gehabt, sei vielleicht eine Art von Nebencentrum für den nachgewiesenermaßen so bedeutenden Zwischenverkehr Leipzigs mit Preußen, Polen und Schlesien gewesen. Es ist sicherlich auch nicht bloßer Zufall oder Folge einer zeitweisen geschäftlichen Verbindung mit Johann Franke, daß Paul Brachfeld in Frankfurt a. M. auf den Titeln seiner *Concurrenz-Meßkataloge* von 1595 und 1596 von seinen Buchläden in Frankfurt a. M., Leipzig und Frankfurt a/D. spricht. Nidel Nerlich erwähnt ebenfalls noch im Jahre 1608 seines eigenen Buchladens und des Gewölbes Paul Helwig's daselbst und sagt, daß Franke — weil ihm für seine Kalendernachdrude der Leipziger Markt verschlossen wäre — dieselben von Frankfurt a/D. aus hausenweise im Lande auf und ab verbreite. Für die Veredlichung eines allzugroßen Selbstbewußtseins Leipzigs hinsichtlich der maßgebenden Bedeutung seiner Büchermesse — trotz der schon an anderer Stelle mitgetheilten großen Worte Henning Grohe's — spricht es auch nicht, daß in Buchhändlerkreisen noch 1612 die Leipziger Messe gewissermaßen nur als eine Fortsetzung derjenigen zu Frankfurt a. M., der Leipziger Meßkatalog noch nicht als ein selbständiges, in Leipzig wurzelndes Unternehmen betrachtet worden zu sein scheint. Im Jahre 1612 läßt nämlich Nidel Nerlich Abraham Lamberg in Leipzig eidlch darüber vernehmen, ob

17. Wahr vnd Zeugen bewußt, das beclagter Hans Franck Abraham Lambergen alhier zugeschrieben vnd angemutet, er sollte die nachgedruckte Calendar vnd Practica osterwehntes Molleri in seinen halb3härigen Catalogum der neuen vmb Zeit Franckfurter Messe Ao. 1607 ausgegangenen Bücher setzen vnd einvorleiden,

wozu übrigens Franke in seinen *Gegen-Artikeln* die Frage stellen läßt:

Ob man auch Calendar vndt practicen, weil sie lenger nicht, dann ein Jahr wehren, oder dienen, vndt nicht viel werth sein, oder das Wergl dornach ist, in den Cathalogum der neuen bucher zuseßen pflege.

(Ich füge letztere Notiz nur ein, um einen Beitrag zu der Frage wegen der Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der Meßkataloge als statistischer Quelle zu geben.) Noch im Jahre 1621 sagt übrigens Nerlich, daß Buchhändler aus Westphalen und aus der Schweiz nicht zur Leipziger Messe kämen.

2) In Lorenz Findelthaus' Nachlaß-Inventar vom Jahre 1581 findet sich unter den alten Geschäftspapieren aufgeführt: „Ein Conuolut Raumburgischer Handlung Ao. 64.“ Aehnlich später unter Jacob Wepel's (1620) und Bartel Voigt's Geschäftsbüchern.

3) Bei der Inventarisirung des von Andreas Hoffmann von Wittenberg in Leipzig hinterlassenen Bücherlagers, am 6. December 1600, werden aufgeführt: „194 Funceij Chronologia, souil dorin gedruckt ist, biß vj litt. V“. Das Buch war also unvollständig nach Leipzig geschafft worden, um nur bereits in der Neujahrsmesse 1601 zum Stechen verwandt werden zu können. Auch Johann Francke von Magdeburg bringt im Jahre 1599 einen neuen Verlagsartikel noch ohne Titel und Vorrede mit zur Messe.

4) So sagt der Baumeister Georg Roth in einem Actenstück vom 23. November 1592 und auch in einer Proceßschrift vom 27. September 1593, daß er den Buchhandel lange Zeit in Gemeinschaft mit Ernst Bögelin zu Leipzig und Frankfurt a. M. geführt habe; in dem kaiserlichen Privilegium vom 29. Juli 1597 für Philipp und Gotthard Bögelin heißt es, unter Bezugnahme auf ihren 1596 verstorbenen Bruder Valentin, daß sie „den Buchhandel, allermassen ihn der Vorförbere in der Stadt Leipzig, auch vnser vnd des heiligen Reichs Stadt Frankfurt nach Sich gelassen, in gemeinen Nahmen vñ Sich zunehmen vnd zutreiben“ gesonnen seien; und noch am 2. September 1643 meint Bartel Voigt's des Aelt. in Leipzig Wittwe, „daß nach absterben ihres sohns von nöthen, die Buchhandlung alhie, Frankfurt vnd Raumburg! in ein richtig Inuentarium bringen zu lassen“. Betreffs der Witaufführung des Weßplages, oder nur der Weßplätze, auf den Büchertiteln bedarf es nur des Hinweises auf die früheren Erwähnungen dieses Gebrauchs.

5) Es leuchtet aus dem Vertrage eine gewisse Unzufriedenheit mit dem alten treuen Nidel Vod hervor. Allerdings hatte derselbe die Geschäftsführung bis dahin wohl allzu sehr auf seine Person zugeschnitten. Es heißt am Schlusse des Vertrages

Vndt demnach Nidell Vod eine Zeithero alles was zu vnserm gemeinen buchhandel gehörett, in seinem Nahmen vorrichttet, Auch die schudt vndt tegenschuldtxbeddel auff seinen Nahmen stellen lassen, Daburch künsttlig, Da Gott vber ihn, oder vber Vnß Principalln gebiethen würde, zwischen Vnß oder Vnsern Erben, vndt seinen Erben, eine grosse Irrunge, vndt gemeinem handell vorwirrung vndt abbruch ernoegen möchtt, Niß haben ic. Es könnte aber auch sein, daß Nidel Vod vorsorglich so gehandelt hätte in Rücksicht auf die Erbitterung Kurfürst August's gegen Bögelin, oder daß es theilweise buchhändlerischer Gebrauch gewesen sei (z. B. Wolf Bräunlein-Ranzschmann's Buchhandel — Michael Lanzenberg-Hieronymus Brehm und Officina Vügeliniana —, Pietro Valgriffi-Erasmus Vof).

6) Die Bedeutung des Stickskaufs und des Kaufs nach Vogen (Ballen) leuchtet auch aus den Grundzügen der Werthberechnung des Findelthaus'schen Lagers 1564 hervor; ich setze sie um so lieber hierher, als sie die detaillirteste ist, welche mir bisher zu Gesicht kam.

Weill aber die Bücher Vngleichs kaufs seindt, Also soll vnd wil der Verkeuffer, die Bücher, welche er vbergeben würdt, dem keuffer vnderschiedliches Kauffs vberantworten, Vndt Nemlich alle vnd Jede außländische vnd hielendische bücher, welche zu Frankfurt oder alhie stückweiß einkaufft werden, dem Keuffer widerumb stückweis verkaufen In dem Tagt vnd kauff, wie sie gedachter Findelthaus selbst eingekauft hatt, Ohn einigen Costen vnd furlohn, Welch aber Ballen weiß, oder zu Charten eingekauft werden, dieselben soll vnd wil der Vorkeuffer Ballenweiß dem keuffer wider zurechnen, doch mit vnderschiedlichen kauffe, Nemlich das an den Büchern, so zu Frankfurt Ballenweiß einkaufft werden, Item an Valentin Pabst's Erben büchern, mit oder ohne leisten, Item an M: Ernesto büchern, mit oder ohne leisten, Item an Jacob Verwalds leisten büchern, der Ballen soll zu vierzehen gulden gerechnet werden, Aber an den Wittenbergischen vnd andern dergleichen hielendischen Cartten, Item an denn büchern allen zumahl, welche Lorenz Findelthaus bey Valentins Pabst's Erben M: Ernesto, Hans Rampaw, oder andern zu truden verlegt

hatt, es werde zu gestt oder Cartten gerechnet, auf Cronen Papier oder Antho: Creuz getruckt, außershalb des Sachsen Spiegels, an denselbigen Büchern allenn, Item an dem Remissorio oder weichbildt, 1. Fol. vnd an der Lateinischen wiebell Fol: soll der Ballen durch auß zu Zwölff gülden angeschlagen werden vnd an dem Sachsen Spiegel, wil er dem keuffer Ides stück für sechs vnd dreißig groschen Aber an den Summarien Sarcerij, Item an dem Alden Regentenbuch, soll er denn Ballen vor Acht gülden dem keuffer zurechnen, Waß nun oberzehlte Bücher alle zumahl keine außgeschloßen, Im stück oder Ballen werden am gestte außtragen, vnd der verkeuffer wird im handel vbergeben, an derselbigen Summen Sol vnd wil der Verkeuffer auf Ides hundert dem keuffer Funfzehen gülden nachlassen.

7) Schlesien und Polen scheinen aber auch für den Frankfurter Meßbezirk die faulsten Kunden gestellt zu haben. (Vergl. Anm. 12.) Geradezu verwunderlich ist die Höhe der gewährten Credite. Sie springt im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts schon in der Geschäftsführung Melchior Lotter's, Johann Rynmann's und der Koberger in die Augen.

8) So Ernst Bögelin in einem Schreiben vom 7. August 1574 an den Rath zu Leipzig: „Vnd ohne das der buchhandel in groß abfall kommen“; Simon Hütter am 4. October 1576 an Leonhard Thurneßer in Berlin: „Was anlangt E. E. v. A. Bücher, haben wir derselben diese Meß wenig verhandelt, wegen der bösen Meß“. Am 31. März 1588 schreibt wiederum Ernst Bögelin an den Rathsherrn Hieronymus Brehm in Leipzig: „Demnach ich aber des handels gelegenheit vnd vorstehende Empörungen fast an den fürnembssten Orten der en Landen von welchen sich der Buchhandel zu erhalten hatt erwege ic.“, „Aber wie ich vnserß deutschen Landes Sachen ansehe, so möchten die handel ein Zeit lang ins Stocken kommen“. Ebenso sagt Jacob Apel in Leipzig 1617 bei der Verpfändung seines Buchhandels an Bartel Voigt, „das Er Einen hosen margt vnd das Seinige So er gleichsalß vnter den Leuthen, nicht habhaft werden köntte“.

9) In Lorenz Finkelthaus' Nachlaß-Inventar findet sich noch eine ganze Reihe von Schuldscheinen von Buchhändlern vor, welche aus der Zeit vor dem Verkauf seiner Handlung an Ernst Bögelin herkommen. In dem Kaufvertrag selbst heißt es über die Außenstände des verkauften Geschäfts:

Aber an den Schulden, welche der verkeuffer wird vbergeben, vnd dem keuffer aufftragen, soll vnd wil er vß Ides hundert funf gülden nachlassenn, vnd sollen die Schulden vor gut gefast werden, Waß aber der keuffer in der Zeitt, die weil er vor den ganzen handel zahlen thutt, nicht wird an den schulden können einbringen, Dasselbige soll dem Verkeuffer an denn lezten tagzeiten für bahrgeltt widerumb zugerechnet werden.

Dann und wann blieben solche „ungewisse Schulden“ bei der Trennung von Gesellschaften dennoch ungetheilt, wurden gemeinsam für spätere Theilung eingetrieben, wie dies 1590 zwischen Bögelin's Erben und Georg Roth in Aussicht genommen war.

10) Am 19. October 1564 bekennet Jacob Apel d. Aelt. dem Hans Schweider 138 fl. Wechselgeld und verspricht in zwei Tagen zu zahlen, sah sich also genöthigt die Respecttage in Anspruch zu nehmen. In der Ostermesse 1581 bekennet Hans Börner d. Aelt., daß er Hans König von Erfurt auf den von der lezten Frankfurter Fastenmesse datirten Wechselbrief noch 90 fl. schulde, aber erst in 14 Tagen (bürgerliche Frist) 40 fl. zahlen könne; erst am 8. October 1582 ist der Wechsel endlich voll eingelöst. In der Frankfurter Fastenmesse 1581 hatte Erasmus Loß von Bartel Eiger in Frankfurt a. M. 600 fl. Wechselgeld ausgenommen, den Wechsel aber bis zum 5. Juli noch nicht einlösen können; er verspricht die eine Hälfte binnen Mo-

natsfrist, die andere in der Michaelismesse zu bezahlen „bei Gehorsam“. Es hängt dies vielleicht mit den Verlegenheiten Pietro Valgriff's zusammen. Eine ganz bedeutende Summe, 1000 fl., hatte im Jahre 1568 Simon Hütter, und zwar diesmal in Leipzig, bei Thomas Freund auf Wechsel aufgenommen, von welcher Schuld im Jahre 1582 noch immer 257 fl. 15 gr., sowie 250 fl. Zinsen rückständig waren. Dieses Schuldverhältniß scheint jedoch nicht mit eigentlich buchhändlerischen Verpflichtungen zusammenzuhängen, vielmehr mit persönlichen Hütter's bei seinem Weggang von Frankfurt a. M.; vielleicht kann aber auch der fiscalische und Nachdrucksproceß gegen Freyerabend und ihn, dessen ich im Archiv II, 47 ff. gedacht habe, in Beziehung hierzu stehen.

11) Die Frankfurter Messe wurde übrigens regelmäßig nur von den großen Leipziger Handlungen besucht; die kleineren gingen nur gelegentlich dahin und blieben fort, sobald sie sich, wie meistens der Fall, beim Einkauf die Finger verbrannt hatten. Laut Ausweis des Geleitsbriefes zogen zur Herbstmesse 1595 nur: Henning Große, Thomas Schürer, Valentin Bögelin, Bartel Voigt und Jacob Apel, — zur Fastenmesse 1621: Henning Große d. Aelt., Thomas Schürer's Erben, Caspar Kofemann (für Bartel Voigt), — zur Herbstmesse 1621: Henning Große d. Aelt. Erben, Bartel Voigt, Thomas Schürer's Erben und Consorten und Elias Rehesfeld und Consorten. Die zuletzt genannte Gesellschaft wollte am 4. September in Gotha eintreffen.

12) Am 30. April 1626 bekennen z. B. in Leipzig Johann Ehring's und Johann Perfert's Erben von Breslau, daß sie der Firma Aubry und Schleich (Wechel's Erben) in Frankfurt a. M. (und Hanau) 830¹/₂ Stück Reichsthaler „vor Aberlauffte Bucher an vntterschiedenen Posten Schuldigt worden“ seien. Die ratenweise Zahlung wird ausdrücklich effectiv, „in Stück“, zugesichert.

13) Vergl. Archiv XII, 131.

14) Die Proceßschriften sind zum Theil kaum zu entziffern. Eine derartige kaum zu enträthselnde Stelle scheint mit dieser Angabe im Widerspruch zu stehen; sie findet sich in einer Eingabe des Voigt'schen Schwiegerjohns, Christoph Franke, vom 28. Mai 1649 und lautet die für mich lesbaren Theile: „weil nun eo tempore (?) . . . (16)27 bis 34 dem Vorgeben nach nach abzugl der handlungskosten . . . 17000 fl. . . . einkommen“ zc.

15) Ich werde später einmal weiteres Detail über die Messelocale der Buchhändler geben.

16) Archiv VIII, 287.

17) Die Worte „und sonst an ander mehr“ sind nachträglich eingeschoben.

Johann Gottlob Immanuel Breitkopf im Kampfe gegen
Mißbräuche in den Druckereien.

Von

F. Herm. Meyer.

Für die Möglichkeit, diesen Aufsatz abzufassen, habe ich wiederholt Herrn Dr. Kirchhoff, der mir mit gewohnter Liberalität die Benutzung seiner Auszüge aus den Acten der kursächsischen Bücher-Commission abermals gestattet hat, verbindlichen Dank zu sagen. — Steht auch der behandelte Gegenstand mit der Geschichte des Deutschen Buchhandels nicht in unmittelbarem Zusammenhang, so darf er doch insofern Interesse beanspruchen, als er das Wirken eines hervorragenden vielseitigen Berufsgenossen von einer neuen Seite zeigt. —

Der siebenjährige Krieg hatte verheerend auf den Nationalwohlstand des Kurfürstenthums Sachsen eingewirkt. Einige Zeit nach Abschluß des Hubertusburger Friedens fühlte sich deshalb das sächsische Ober-Consistorium veranlaßt, ihm eingereichte Vorschläge

zu mehrerer Erweiterung und größerer Aufnahme des zu Leipzig etablirten Buch-Handels, ingleichen der damit verbundenen Buchdruckerey, Schrift Gießerey und Pappier Handels

dem Rathe zu Leipzig zur Begutachtung einzuschicken. Eine Anlage zu diesen Vorschlägen sagt: durch den letzten Krieg sei die „Aufnahme derer Brandenburgischen Pressen,“ durch den Mangel an Arbeitern in Sachsen aber der Verfall der inländischen Buchdruckereien befördert worden. Deshalb sei beantragt worden, die betreffenden Gewerbe von den bürgerlichen Lasten zu befreien.

Jetzt würden die verheiratheten Arbeiter in Leipzig sofort mit Schutz- und Wachtgeld belastet, anstatt daß man sie soulagirte und dadurch an den Platz fesselte. Außerdem schreckten die Handwerksmißbräuche bei der Buchdruckerei Viele davon ab, sich diesem Gewerbe zuzuwenden; darum wären Postuliren und Depositionswesen abzuschaffen, die Lehrzeit abzukürzen.

Die am 23. September 1765 darüber vernommenen Buchdruckerbesitzer Zacharias Heinrich Eisfeld, Breitkopf der jüngere und Ulrich Christian Saalbach sagen aus: während des Krieges und seither seien etliche von ihrer Gesellschaft von Leipzig ausgewandert, da während des Krieges drei bis vier neue Druckereien in Berlin entstanden seien, wo die Gesellen besser bezahlt würden und den Tisch bei den Herren hätten. Vor zwanzig Jahren wären nur vier Druckereien daselbst gewesen. Wollte man das Postuliren abschaffen, so würde das den größten Unjug veranlassen. Dagegen giebt Breitkopf an, in Wien und Berlin wünsche man diese Abschaffung; sie sei auch mit vereinten Kräften zu erreichen. Eine von dem Bürgermeister angerathene briefliche Verständigung mit den ausländischen Buchdruckern wird beschloffen. Noch moniren dann die Buchdrucker, daß Gesellen, die wegen schlechter Ausführung aus hiesigen Druckereien entlassen würden, in Widerspruch mit den Buchdrucker-Artikeln in den andern Druckereien mit offenen Armen aufgenommen würden, „und zwar außer der gewöhnlichen Zeit derer 3. Meßen“. Das war nämlich die übliche Kündigungs- und Annahmezeit der Buchdruckergesellen. Ein Geselle, der am „Anredetage“, d. h. 14 Tage vor der Messe, nicht wieder angenommen worden war, galt als entlassen.

Unter dem 15. April 1766 ging hierauf eine specielle Eingabe von Breitkopf bei dem Rathe ein. Er kannte die herrschenden Uebelstände aus seiner Familie; war doch sogar sein Vater, nachdem er in Goslar seine Lehrzeit ordnungsmäßig beendet und postulirt hatte, bei Antritt einer Stelle in Leipzig nicht für voll anerkannt und gezwungen worden, sein Postulat hier noch einmal zu „verschenken“. Die betreffende Eingabe Breitkopfs theilt mit: er habe in der letzten Michaelismesse mit den anwesenden fremden Buchdruckern über die Sache conferirt. Sie seien mit den Vorschlägen einverstanden gewesen, er habe es aber vorgezogen, schriftliche Vota aus Halle, Berlin, Wien, Frankfurt a. M. und Ham-

burg, mit welchen Städten er die meisten Wechselbeziehungen habe, zu erbitten. Er habe die hohen Druckpreise betont, welche dem Buchhandel und den Druckereien schaden, ferner die Herrschsucht, den Stolz und die Macht der Gesellen, hervorgerufen und gestützt durch den Pennalismus; deshalb seien das Postulat abzuschaffen, die Kunstgebräuche und „Druckerey-Gerichte“ der Gesellen zu verbieten, ihre Zänkereien vor die Obrigkeiten zu verweisen. Schweden und Dänen, sowie die Waisenhaus-Druckereien seien damit schon vorgegangen. Die eingelaufenen Antworten bestätigten die Allgemeinheit der eingerissenen Unordnung und den schädlichen Einfluß der Kunstgebräuche, und seien mit deren Abschaffung einverstanden, wünschten aber aus Furchtsamkeit ein Vorgehen der sächsischen Regierung; doch wäre es nothwendig, ziemlich still vorzugehen.

Man darff sich, fährt Breitkopf fort, auch weder von einem hiesigen, noch auswärtigen bloßen um Lohn arbeitenden Buchdrucker einen wahren Beystand versprechen, weil er selbst von dem, durch die Gesellen erhöhten Lohn (durch Zuschlag) mit profitiret, wenn er anders die Sache genau zu berechnen im Stande ist, und nicht bloß seiner stärkeren Ausgabe sich dabey erschrecken läßt. Das Augenmerk wird hier nur dieß seyn dürfen: wie wir hier im Lande die wohlfeilste Druck-Manufactur, die wir vor dem Kriege gehabt haben, zum Vortheil des hier etablirten einheimischen und fremden Buchhandels wieder behaupten mögen.

Vor Allem seien die Frankfurter, die diesen Vortheil verloren hätten, und die Brandenburger und Oesterreicher, die ihn Leipzig entreißen wollten, zu gewinnen, „ohne selbst von dem wahren Bewegungsgrunde unterrichtet seyn zu dürfen“. Berlin und Halle seien der Nachbarschaft wegen am gefährlichsten, auch an Zahl der Druckereien Leipzig fast überlegen, deshalb habe er sie mit ausgewählt, Frankfurt und Nürnberg aber, weil sie auch für die Messe arbeiteten, und Wien, „welches sich theils mit verderblichen Nachdruck beschäftigt, theils nicht außerhalb drucken lassen darff“. Frankfurt und Nürnberg hätten wegen des leichteren Geldes und des wohlfeilen Schweizer und Lothringischen Papiers einen Vorsprung vor Leipzig, der aber (durch die Fracht) verschwinde, wenn sie genöthigt wären, die Leipziger Messen zu besuchen. Brandenburg müsse Fracht „für unser Papier“ hin und für Bücher her bezahlen, diesem gegenüber habe also Leipzig einen Vorsprung.

So lange also die Nothwendigkeit unterhalten werde, daß die fremden Buchhändler die Leipziger Messe ihres Sortimentshandels wegen beziehen müßten, werde der Druck in Leipzig vorgezogen werden, wenn nicht die Höhe der Leipziger Druckpreise die Differenz ausgleiche.

Diesen Unterschied zu behaupten und neu zu sichern sei eine Reform der Handwerksbräuche, die den Lohn in die Höhe trieben, nothwendig. Seine Correspondenten ständen zum Theil noch unter dem „Dunst“ der alteingesogenen Vorstellungen und „Kleinigkeiten“, „daß sie von dem Murren einer Anzahl Buchdrucker Gesellen nichts geringeres als einen Reichskrieg befürchten“. Ihr Beistand sei aber wünschenswerth, damit nicht bei einer Reform die Leipziger Gesellen nach jenen Orten liefen, und die dortige „Fabrique“ dadurch gestärkt würde. Es seien daher Vorstellungen der Landesregierung bei den jenseitigen Regierungen angezeigt.

Vielleicht könnte man den Stolz der Gesellen ausnutzen, sie durch Schmeicheleien in den betreffenden Verordnungen verfühnen; denn sie hätten den Kopf voll von alten kaiserlichen Begnadigungen und Privilegien. Sie könnten gefördert werden

unter dem Titel von vorzüglicherer und vor andern Professionen und Künsten besonderer Achtung der Buchdruckerey, von daher beliebter Absonderung der bey ihnen durch Länge der Zeit eingeschlichenen Handwerksähnlichen Gewohnheiten, von wieder Herstellung ihres ehemaligen alten Estims und Flores.

Wenn in die betreffende Verordnung dabei die bisher schon der Buchdruckerei zugestandenen Begnadigungen

an Befreyung von Militz, Exerciren und Werbungen, an Erlaubniß des Degentragens, an Accisfreyheit der Buchdruckereybedürfnisse und Producten,

und was sonst „dazugefügt“ würde, mit eingestreut würde, dann erhielt dieselbe mehr den Charakter einer Begnadigung, als den der „Entziehung verschiedener eingerißenen Unarten“ und würde mit Freuden aufgenommen werden. Es würde die Gesellen locken und die andern Regierungen zur Nachfolge nöthigen.

Die Stempelschneider und Schriftgießer, die sich seit langer Zeit von den Buchdruckern abgerissen hätten, müßten gleichzeitig mit ihnen wieder vereinigt werden; diese Absonderung sei schädlich

gewesen und habe zum Verfall des Buchdruckergerwerbes beigetragen. Daneben wäre es zweckmäßig, wenn der Rath die verheiratheten Buchdruckergejellen von Wacht- und Schutgeld befreite.

Die der Eingabe beigefügten Vota sind nicht zu verschmelzen und daher nothwendig einzeln anzuführen.

Thomas Edler von Trattnern in Wien ist mit der Abschaffung des Pennalismus, der besonders im Reiche wuchere, einverstanden und will sich bei dem kaiserlichen Hofe dafür verwenden.

Georg Jacob Decker in Berlin sichert seine Mitwirkung zu. Leipzig habe die Führung, weil dort „seit vielen Jahren“ die Buchdruckerei am stärksten blühe. Die preußische Regierung werde sich sicher anschließen, und er wolle dahin wirken. Er bittet aber, G. L. Winter in Berlin mit ins Vertrauen zu ziehen, der ja als guter Freund in der Messe bei Breitkopf logire. Winter empfiehlt Vorsicht und Verschwiegenheit. Die Verordnung müsse als Donner- schlag treffen; die Berliner Gesellen seien auf ihre „läppischen Gebräuche“ ganz verjessen.

J. J. Gebauer in Halle hat ein solches Vorgehen längst gewünscht; doch sei Geheimhaltung nothwendig. Wenn die drei mächtigsten Höfe einig seien, sei der Erfolg sicher.

Der Rathsbuchdrucker Jeremias Conrad Piscator in Hamburg schreibt, dort sei große Uneinigkeit gewesen. Er brauche die meisten Gesellen und sei deswegen genöthigt gewesen, der dortigen „Ver- einigung“ beizutreten; dennoch sei auch ferner Unordnung entstanden. Er verweist in der Sache an seine Obrigkeit.

Carl Felsbeter in Nürnberg hat, weil er der Verschwiegenheit seines Bruders nicht traut, mit Fleischmann gesprochen. Er erklärt sich einverstanden. Wohl nirgends wären die Gesellen so über- mützig, wie in Nürnberg; sie seien zu sehr gesucht. Wären in Nürnberg nicht so viel verheirathet, so würde großer Mangel an Gesellen sein. In den Reichsstädten wäre die Reform allerdings schwer und wohl nur durch ein kaiserliches Rescript durchzuführen; einer allein könne nicht gut vorgehen. Er wünscht diplomatische Einwirkung Sachjens.

Heinrich Ludwig Brönner in Frankfurt a. M. schreibt: die Gesellen hätten sich während des Krieges viel herausgenommen, seitdem sei es aber noch schlimmer geworden und kaum zu ertragen.

Die Unordnungen gingen meist von den ledigen Gesellen aus. Er sei ganz einverstanden; aber in den Reichsstädten sei die Sache schwieriger, weil die obrigkeitliche Gewalt nicht so fest sei. Die Magistrate seien nicht Herren, sondern nur „Administratores“. Er will mithelfen, fürchtet aber nur bei einem seiner Collegen Unterstützung zu finden.

Nun fand am 9. Juni 1766 eine Verhandlung zwischen der Buchdruckerinnung und den Gesellen (aus jeder Druckerei zwei) vor dem Rathe, aber in der Behauptung des Oberältesten Eißfeld statt. Es kommt zum Vortrage: es sei Verordnung ergangen, daß die Mißbräuche und übermäßigen Kosten bei den Innungen zc. abzustellen seien. Bei den Buchdruckern solle heute eine Verständigung über Abschaffung lächerlicher Mißbräuche versucht werden.

Hierauf weist Eißfeld zunächst auf sein hohes Alter hin. Dann sagt er, Manches sei zwar lächerlich, aber in Schweden, Dänemark und Rußland noch in Uebung; bei Wegfall der fraglichen Gebräuche würden die dorthin Wandernden in Schimpf und Schande kommen. Die Kosten betrügen ja auch nur 30 Thaler. (Was die Kosten betrifft, so hatte zu Anfang des Jahrhunderts in Leipzig ein Lehrling bei seinem Antritt den Gesellen seiner Druckerei 12 Groschen „zur Ergözllichkeit“ zu geben. Der unterweisende Geselle [Anführegespan] erhielt von dem Lehrlinge 2 Thaler. Bei der Lossprechung bezahlte letzterer einen Thaler „Forderungsgeld“ an die Innung und außerdem 20 Thaler, nämlich 4 Thaler in die Lade, und wenigstens 16 Thaler für den Postulationschmauß. Als Cornut, d. h. von der Lossprechung an bis zum Postulat, wurden ihm wöchentlich 5 bis 6 Groschen für die Gesellen abgezogen. Man hat hierbei den damaligen bedeutend größeren Geldwerth zu berücksichtigen.)

Der Geselle Mübiger erklärte darauf: wenn die Ceremonien auch im Reiche abgeschafft würden, so blieben sie doch noch im Auslande bestehen, man möge es also beim Alten belassen. Von den Kosten profitire der einzelne Geselle ohnehin höchstens 6 Groschen.

Der Rath beschloß hierauf, die Depositions-Ceremonien zu verbieten, die allerdings zu Grausamkeiten ausgeartet waren; aber

von Abschaffung anderer Mißbräuche, z. B. der Berrufserklärungen, war nicht die Rede.

Jedenfalls hat der Rath einen Bericht über die Sache nach Dresden erstattet; denn unter dem 27. Mai 1767 erfolgte ein Rescript des Ober-Consistoriums, worin gesagt ist: den Buchdruckern würde es zuträglich sein, wenn ihre Verwandten, wie in Frankreich, die Privilegien der Universitäts-Verwandten und Abgabefreiheit erhielten, und wenn die verheiratheten Gesellen von den städtischen Diensten und Lasten befreit würden, falls sich das mit der städtischen Verfassung Leipzigs verträge. Von der Landmiliz seien sie seit 1711 frei.

Die Breitkopffschen Anträge wegen der Buchdruckerverhältniſſe verdienen alle Beachtung. In Frankreich sei der Innungszwang für Buchdrucker seit 1572 gefallen, im Code de la librairie seien viel gute Anordnungen enthalten. Auch in dem schwedischen Buchdrucker-Reglement, Art. VI und VII, und in der Frankfurter neuen Druckerordnung seien ernste Verfügungen gegen die Mißbräuche getroffen. Deshalb dürfte wohl den Reichsgesetzen gemäß das Depositionswesen und nach und nach der ganze Handwerkerzwang abzuschaffen sein. Es sei aber Vorsicht anzuwenden, um Unordnungen zu verhüten. Auch Einschränkungen wären wünschenswerth. In Frankreich sei seit 1713 keine Buchdruckerei mit weniger als vier Pressen gestattet, es gebe auch Beschränkungen in den Reichsgesetzen, wie noch 1715 geschehen. Doch sei zu bedenken, daß die Buchdruckerei nun einmal zu einer Manufactur geworden sei und, im Gegensatz zu Frankreich, auch für das Ausland arbeite, und daß ihr Verdienst hauptsächlich auf dem wohlfeilen Arbeitslohn beruhe. Dieser sei in kleinen Städten leichter zu finden; die Drucker in großen Städten ließen deshalb selbst viel in kleinen um Lohn drucken. Deshalb bliebe es hierin wohl am besten beim Alten.

Darauf berichtet der Rath unter dem 17. Juni 1767 an die Landes-Regierung: der Buchdruck sei ein bürgerliches Gewerbe, also könne der Befreiung von landesherrlichen und Commun-Abgaben nicht gewillfahrt werden. Auch die verheiratheten Buchdrucker-Geſellen könnten füglich das mäßige Schutzgeld von einem Thaler und 12 Groschen und das Wachtgeld wohl bezahlen;

wirkliches Unvermögen werde ja in Betracht gezogen. Die Aufgebote bei Feuersgefahr 2c. seien von keiner Bedeutung. Dagegen sei die Beseitigung des Pennalismus, wiewohl mit Behutsamkeit, eine Nothwendigkeit. Der Rath habe die Meinungen darüber erforscht, wozu Breitkopf „die Hände am meisten geboten“ habe. Ueberall sei die Hoffnung ausgesprochen worden, mit landesherrlichem und obrigkeitlichem Beistande die Mißbräuche abschaffen zu können. Die Depositions-Ceremonien habe er schon verboten. Seitdem sei das Berichtsgebiet erweitert worden, weshalb er das Material über frühere Vorgänge gesammelt habe.

Daraus ergebe sich, daß die Buchdruckerordnung von 1606 durchaus zu verbessern sei. Das Privatpostulat sei schon 1704 untersagt, ein gemeinsames Postulat ohne Depositions-Ceremonien mit je nur 20 Thaler Kosten am 6. Juni 1746 eingeführt worden. (Das war nicht ganz richtig. Im Jahre 1703 wurde das Privatpostulat, d. h. das von den einzelnen Druckereien zu feiernde, untersagt, und dafür das gemeinsame — wonach die Cornuten die Kosten für den Postulatschmauß an die Lade einzuzahlen und zu einem bestimmten Tage die sämtlichen Druckereien die Feier gemeinschaftlich vorzunehmen hatten — eingeführt; allerdings entzogen sich aber bald einzelne Druckereien dieser Verpflichtung, indem sie wieder ihr Postulat für sich allein feierten.) Trotzdem seien nach Breitkopf's Bericht die alten Mißbräuche, gegen das Gesetz, noch immer im Schwange, die Gesellschaft wage sogar Prinzipalen Strafe zu dictiren. Die Vorschläge Breitkopf's seien für die besten zu halten.

Endlich äußert sich ein Rescript des Ober-Consistoriums vom 24. October 1769 dahin: in dem letzten Berichte des Rathes seien über die von den Buchdruckerei-Verwandten erbetenen gleichen Befreiungen, wie die der Universitäts-Verwandten, und über die bei der Buchdruckergesellschaft noch herrschenden Mißbräuche nur unmaßgebliche Gutachten gegeben worden. Die erbetene Befreiung sei allerdings bedenklich; zur Erleichterung seien aber die verheiratheten Gesellen hinsichtlich des Schutzgeldes mit dem niedrigsten Satze der sogenannten Zettelleute anzusetzen und, außer bei Feuersbrünsten und Aufläufen, mit persönlichen Diensten für die Stadt zu verschonen. Die Mißbräuche bei der Buchdruckergesellschaft seien „soweit nur immer ohne Besorgung übler Consequenzen

sich thun lassen will“, abzustellen „zu suchen“, namentlich bei dem Postulat nur 20 Thaler — wie ja bisher schon üblich gewesen war — zu verlangen. Eine neue Buchdruckerordnung sei zu entwerfen und einzureichen.

So blieb Alles beim Alten und erst einer viel späteren Zeit war es vorbehalten, die seit Jahrhunderten eingewurzelten Uebelstände so weit zu beseitigen, daß nur schwache Spuren derselben übrig blieben. Wenn es aber dann gelungen ist, eine ursprünglich nicht ganz verwerfliche symbolische Handlung von ihren barbarischen Ausartungen zu befreien, so war dies nicht sowohl eine Folge des Einschreitens von Behörden, als vielmehr eine Wirkung des intelligenten Vorgehens einsichtiger Privatleute, die, wie Breitkopf, mitten im Geschäftsleben standen.

Reformbestrebungen im achtzehnten Jahrhundert.

Von

J. Herm. Meyer.

II.

Die Thätigkeit der Buchhandlungs-Deputirten.

In den im vorhergehenden Bande des Archivs enthaltenen Mittheilungen habe ich die Reformbewegung des vorigen Jahrhunderts bis dahin geführt, wo der deutsche Buchhandel — nach einem mißglückten Versuche der Selbsthilfe durch Vereinsbildung — durch eine staatlich festgesetzte Vertretung eine Waffe zur Bekämpfung der bestehenden Mißbräuche erhielt und diese Vertretung mit Vorschlägen zu Erweiterung ihrer Competenz hervortrat. Auf die eigentliche Thätigkeit der Deputirten bin ich dort nicht eingegangen. Die Möglichkeit der hier nun vorliegenden Fortsetzung verdanke ich abermals der Güte des Herrn Dr. Kirchhoff. Einige werthvolle Ergänzungen habe ich den durch Herrn Professor Dr. Ernst Hasse, Director des statistischen Amtes der Stadt Leipzig, gütigst zur Verfügung gestellten, den Buchhandel betreffenden Auszügen aus den Messrelationen (den Berichten einer zu jeder Messe von der Regierung nach Leipzig gesandten Abordnung an die Landes-Deconomie-, Manufactur- und Commerzien-Deputation in Dresden) entnehmen können. Diese Berichte sind der Kürze halber überall als „Messrelationen“ citirt. —

Die erwähnte, durch die Buchhandlungs-Deputirten repräsentirte Vertretung stellte eine ziemlich formlose Vereinigung dar. Von Vertheilung der Geschäfte, Ernennung etwa eines Vorsitzenden und eines Schriftführers, Aufstellung einer Geschäftsordnung ist keine Andeutung vorhanden. Man mag damals für eine solche Organisation noch kein Bedürfniß gefühlt haben. Aber die Führung der Geschäfte fiel naturgemäß den in Leipzig domicilirenden Deputirten

zu: sie waren stets am Sitze der Buchhändlermesse als des Vereinigungspunktes der Buchhändler und an dem der kursächsischen Bücher-Commission antwesend, während die anderen Deputirten, zum Theil in weiter Ferne wohnend, bei den damaligen Verkehrsverhältnissen kaum Veranlassung nehmen konnten, außer der Messenszeit nach Leipzig zu kommen. Und von den beiden Leipziger Deputirten war es wieder selbstverständlich Philipp Erasmus Reich, dem die Ehre und die Last der Vertretung des deutschen Gesamtbuchhandels zufiel. Er war ja der intellectuelle Schöpfer der ganzen Einrichtung, die er zuerst in seiner Eingabe vom 17. Mai 1770 angeregt hatte, und nun stellte er auch fernerhin seine weitverzweigten geschäftlichen Verbindungen und seine wichtigen persönlichen Beziehungen in den Dienst der gemeinschaftlichen Sache — nicht zum Schaden derselben. Er besaß alle Eigenschaften, die einen Reformator ausmachen, und setzte, wo es nöthig war, mit Zurückdrängung der weniger angenehmen Seiten seines Wesens, seine ganze Intelligenz und Energie ein, um die Schäden im Buchhandel zu bekämpfen. Man folgte daher seiner Leitung auch willig, und nur nach einer weiterhin zu besprechenden Richtung standen ihm die auswärtigen Collegen zum Theil als Gegner gegenüber, wenn sie auch ihren widerstreitenden Ansichten keinen schroffen Ausdruck gaben. Die factische Führerschaft Reich's wurde denn auch gewissermaßen amtlich anerkannt; so ist z. B. ein Schreiben der Bücher-Commission vom 7. September 1775 nur an ihn „als Buchhandlungs-Deputirten“ adressirt.

Die Competenz der Buchhandlungs-Deputirten war, den ursprünglichen Anträgen Reich's entsprechend, anfänglich ziemlich eng begrenzt. In § VII b des dem kursächsischen Mandate vom 18. December 1773 angefügten „Regulativ, wie das von der Bücher-Commission zu führende Protocoll einzurichten“, ist darüber, wie schon früher mitgetheilt, die Bestimmung enthalten, daß die Bücher-Commission „bei zweifelhaften Fällen, besagter Deputirten mündliches oder schriftliches Gutachten erfordern, und nach Befinden darauf reflectiren“ sollte. Die Thätigkeit der Buchhandlungs-Deputirten war demnach nur auf Abgabe von auf Erfordern abzugebenden Gutachten beschränkt, deren Berücksichtigung in das Ermessen der Bücher-Commission gestellt war. Damit war freilich noch nicht viel gewonnen und die ebenfalls schon früher erwähnte,

in der Eingabe Reich's und Fritsch' vom 2. Juni 1774 zum Ausdruck gebrachte Bitte um Erweiterung der Competenz nicht ohne Berechtigung.

Noch weit über die, später gewährte, Erfüllung dieser Bitte hinaus geht eine, allerdings erst nach Jahren erfolgte, Berücksichtigung der Buchhandlungs-Deputirten seitens des Kirchenraths in Dresden, der vorgefetzten Behörde der Bücher-Commission, die gleich hier ihre Stelle finden mag, da sie einen ganz vereinzeltten Fall betrifft. Unter dem 5. Januar 1786 war Carl Friedrich Wilhelm Erbstein um Ertheilung eines Privilegiums zur Errichtung einer Buchhandlung in Meissen eingekommen. Unter dem 23. Januar 1786 erfordert der Kirchenrath von dem Rathe zu Leipzig, jedenfalls als Mitglieder der Bücher-Commission, Bericht darüber, „ob sothanem Suchen ein erhebliches Bedenden entgegen stehen dürfte“. Darauf wurde den 24. April durch den Rath dem „Buchhändler-Deputirten“ Caspar Fritsch (war Reich vielleicht verhindert?) das betreffende Gesuch zur Erklärung vorgelegt. Dieser erklärte, die Sache sei ihm schon einigermaßen bekannt; die Buchhändler Leipzigs könnten nichts dagegen einwenden, falls Erbstein Vermögen und Kräfte habe, in Meissen als Buchhändler durchzukommen, und würden ihm also nicht hinderlich sein. Am nächsten Tage ergänzte Fritsch seine Erklärung „als Buchhändler-Deputirter“ noch dahin: Erbstein habe das Privilegium anscheinend nur um deswillen nachgesucht, „weil er kein gelernter Buchhändler wäre“ (in seinem Gesuche an den Kirchenrath hatte er angegeben, er habe sich mehrere Jahre auf der Universität Leipzig der schönen Künste beflissen), also wohl in der Absicht, daß ihm die Buchhändler kein Hinderniß in den Weg legen möchten. Hoffentlich werde er aber die ihm zu ertheilende Concession nicht dahin auffassen, daß „die hiesigen Buchhändler an Versendung ihrer Bücher nach Meissen auf irgend einige Weise behindert würden“. Der nun am 26. April vom Rathe zu Leipzig an die Landesregierung in Dresden erstattete Bericht betont noch schärfer, daß durch Ertheilung der Concession an Erbstein der freie Verkehr von Büchern von auswärts nach Meissen hoffentlich nicht gehindert werden würde; sonst habe er ebenfalls kein Bedenden dagegen. Nach einem weiteren Rescripte des Kirchenraths hatte darauf Erbstein die Erlaubniß zur Errichtung einer Buchhandlung in Meissen erhalten, und hiervon

wurde durch den Rath wieder „dem hiesigen Buchhändler, Herrn Philipp Erasmus Reich“ Nachricht gegeben. Hier erscheinen die Leipziger Buchhandlungs-Deputirten gewissermaßen geradezu als Vorsteher des sächsischen Buchhandels überhaupt.

Nach Constituirung der Deputation ging diese vor Allem mit aller Kraft gegen den Nachdruck vor. Letzterem war zwar schon durch die vorhergehenden Schritte der Regierung ein schweres Hinderniß bereitet; aber es fehlte noch an der Möglichkeit, erfolgreich gegen die heimliche Einföhrung auswärts hergestellter Nachdrucke einzuschreiten. Der Streit drehte sich hauptsächlich um das Transitrecht, auf das sich schon 1765 der Edle von Trattnern berufen hatte, und um die Statthastigkeit des Verrechnens von Nachdrucken auf der Messe.

Diese Fragen wurden zuerst nebenbei in derjenigen Eingabe von Reich erörtert, welche er namens der Buchhandlungs-Deputirten betreffs des Hanauer Bücher-Umschlags unter dem 17. Juli 1775 machte. (Ich kann hier darüber hinweggehen, indem ich auf meine Mittheilungen in Archiv IV, Seite 242—249 und VI, Seite 284, 285 verweise; die Reich'sche Eingabe ist im Archiv X, Seite 272—277 abgedruckt.) Aber noch 1776 hatte sich die Regierung die Entscheidung darüber vorbehalten. In einem Rescripte vom 22. Januar an die Bücher-Commission erklärte sie:

und werden wir übrigens wegen des Verrechnens auswärts angefertigter, und in hiesigen Landen nicht eingebrachter Nachdrucke euch künftig mit Resolution zu versehen nicht ermangeln.

Dieses Hinhalten veranlaßte Reich und Fritsch, in einem Pro memoria vom 30. Mai 1776 an die Bücher-Commission noch einmal ausführlich die Bedürfnisse des Buchhandels darzulegen. Es heißt darin u. A.:

Die Absichten unsers gnädigsten Landesherrn unterthänigst zu befolgen, und unsern Pflichten ein Genüge zu leisten, müssen wir hier unsere Bedenken über die gegenwärtige Lage des Buchhandels in Sachsen, aufs neue wiederholen, und gehorsamst bitten, unsere unmasgebliche, zum allgemeinen besten abzweckende, schon vorher gethane, und noch zu thuende Vorschläge, geneigt zu unterstützen, und die Mittel wodurch er bey uns erhalten, und noch mehr erweitert werden kann, mit bewirken zu helfen.

Nach Berührung anderer Punkte fährt die Denkschrift dann fort:

Nie hat man Bedenken getragen Diebstahl auch auf freyen Messen zu bestrafen, nie hatt man befürchtet, daß diese so nöthige Ausübung der Geseze diesen Messen nachtheilig seyn könnte; Warum sollten denn die Buchhändler nicht gleichen Schutz genießen? Der Diebstahl aller Art ist dem leidenden Theil nicht so empfindlich, als der Büchernachdruck dem rechtmäßigen Verleger! Jener verlieret nur einen Theil seines Vermögens; dieser verlieret es ganz, und wer ersetzt ihm dann den Verlust seiner mißlungenen Unternehmung? Das wesentliche bey einem Buche ist nicht Druck und Papier, sondern es ist der Geist des Verfassers, und diese Bemerkung muß denen nothwendig in die Augen fallen, die den Transito, und das Verrechnen auf Messen, nachgedruckter Bücher für erlaubt halten. Bücher sind von andern Waaren sehr weit unterschieden! Der Transito von diesem kann wohl in einem Land erlaubt werden, wo doch der Verkauf verboten ist; aber nachgedruckte Bücher sind im Grunde gestohlene Waaren, und dem Handel mit gestohlenen Waaren, wird keine christliche Obrigkeit die Hand bieten. In letzterer Messe hatten wir neue Beyspiele; Eckbrecht von Heilbronn theilte ohngesehut seine Anzeigen von Nachdrücken hier aus, Roth von Coppenhagen sandte die seinigen in verschlossenen Päckchens gar in natura hieher. Und welche Vortheile könnten wohl durch dergleichen Beeinträchtigungen für das Publikum und für unsere Messen entstehen? Gute Messen verdienen Schutz, verliehren wir das Vertrauen ehrlicher Leute, durch die eigentlich unsere Messen vorzüglich gebauet werden, so ist alles verlohren, und keine zu späte Aufmerksamkeit wird das verlohrene wiederbringen. Aus dieser Ursache bitten wir vorzüglich um die Erlaubniß

1. Nach Befinden der Umstände mehrere Deputirte zu wählen, und daß
2. einigen aus ihren Mitteln der Zutritt bey der Bücher Commission vergönnt werden möge.

Zu allen Handelsgerichten werden Kaufleute gezogen, nur die Buchhandlung ist bisher davon ausgeschlossen worden, obgleich hier sehr oft Fälle entstehen, die weit schwerer, als bey irgend einer andern Handlung richtig zu entscheiden sind.

Von der durch die Regierung in Aussicht gestellten ausdrücklichen Entscheidung ist in den Acten allerdings nichts zu finden; aber in der Michaelis-Messe 1777 wurde auf eine von Reich im Namen seiner Firma und Friedrich Nicolai's von Berlin und von Carl Ernst Bohn von Hamburg erstattete Anzeige hin dem Compagnon des Nachdruckers Göllner in Höchst, Johann Christian Klingelhöfer, durch den Bücher-Inspector Mechau das Lager durchsucht und Verrechnung und Debit der Nachdrucke (deren sich übrigens

keine vorgefunden hatten) bei 20 Thaler Strafe verboten. — In derselben Messe untersagt der Bücher-Inspector dem Commissionär des nicht persönlich zur Messe erschienenen Johann Heinrich Cramer von Bremen, Siegfried Lebrecht Crusius, einen als Nachdruck eines Gebauer'schen Verlagsartikels denuncirten Artikel des Ersteren bis zum Austrag der Sache weder zu verkaufen, noch zu vertauschen oder zu verrechnen.

In der Praxis war mit diesem Einschreiten behördlicherseits die Unstatthaftigkeit auch des bloßen Verrechnens nachgedruckter Bücher schon anerkannt. Ein weiterer Schritt vorwärts ist darin zu erblicken, daß unter dem 23. December 1777 die Bücher-Commission in einem Berichte an der Kirchenrath erklärte, es müßten wider alle unerlaubten, schädigenden Nachdrucke, falls in Leipzig nicht zur Confiscation derselben und zur Bestrafung ihrer Urheber und Verbreiter zu gelangen sei, vor allen Dingen die Deputirten ihre Klage bei den Obrigkeiten der Schuldigen, bei Verweigerung der Rechtshilfe aber selbst bis in die höchsten Reichsgerichte anbringen, auf Verlangen wären sie auch mit Intercessionalien zu unterstützen. Besonders sei der Transit von Nachdrucken, „welche überall vor confiscable zu achten“, nicht zu gestatten,

vielmehr selbige, bey der Ankunfft, auf Anzeige der Buchhändler-Deputation, und gegen deren Versprechen, daß sie die Bücher-Commission dießfalls allenthalben vertreten und schadlos halten wolle, in Beschlag zu nehmen, und dem rechtmäßigen Verleger davon zur Entschädigung, so weit möglich, zu verhelffen seyn will.

Freilich ging die Bücher-Commission in allen diesen Fällen nur halb widerwillig und auf Antrieb von außen vor. Auch der letzte Vorbehalt spricht nicht gerade für ein freudiges Handeln aus Ueberzeugung, ob schon allerdings eine derartige Verpflichtung zur Schadloshaltung bei beantragter Rechtshilfe (Vorstand) ein alter sächsischer Rechtsbrauch war. Man fürchtete jedenfalls immer nach irgend einer Seite anzustoßen. Um so mehr fühlte sich Reich veranlaßt, zu weiteren Schritten zu drängen. In der Meßconferenz vom 7. Mai 1779 gab er die Erklärung ab: sein unmaßgebliches Gutachten gehe dahin, daß dem Nachdrucken einigermaßen am besten dadurch gesteuert werden könnte, wenn wider diejenigen, welche Nachdrucke in Leipzig einbrächten, mit möglichster Geschwindigkeit und ohne Nachsicht verfahren würde, damit sie zur Verbreitung

derselben keine Zeit hätten; ferner, wenn die in Sachsen ertheilten Privilegien auch in auswärtigen Ländern als gültig anerkannt würden und kein Nachdrucken durch solche Privilegien geschützter Bücher daselbst gestattet würde, und wenn dies bei auswärtigen Höfen erreicht, also die Beobachtung eines Reciprocum erlangt werden könnte, was zwar bei dem kaiserlichen Hofe schwerlich zu erwarten, von dem königlich preussischen aber zu hoffen sei; wenn hiernächst berüchtigten Nachdruckern, sobald sie Bücher nach Leipzig sendeten, es möge in oder außer den Messen geschehen, die Ballen angehalten und in Gegenwart einer von der Bücher-Commission dazu abzuordnenden verpflichteten Person eröffnet und ausgepackt würden, damit man sehen könnte, was sie enthielten.

Der Kirchenrath war jedoch hiermit nicht allenthalben einverstanden. In einem Rescript vom 25. Mai 1781 sagt er: nach einem von der Landes-Deconomie-, Manufactur- und Commerciens-Deputation eingeforderten Gutachten würde die von den Buchhandlungs-Deputirten beantragte Durchsuchung der Transito-Güter „berüchtigter Nachdrucker“ in Leipzig auch in dem Falle, daß kein besonderer Verdacht oder keine Anzeige vorläge, bedenklich sein, wenigstens gegen Buchhändler „aus großen Staaten“ (offenbar eine ängstliche Rücksichtnahme auf Oesterreich); gegen die vielen kleinen Nachdrucker im Reiche wäre es möglich. Die auf der Nase durchgehenden und die plombirt niedergelegten Ballen müßten vorläufig von solcher Durchsuchung ausgenommen sein; es werde dem pflichtmäßigen Ermessen der Bücher-Commission anheimgestellt, ob die andern Güter bekannter Nachdrucker zu untersuchen wären.

Eine Verständigung mit andern Regierungen über Gegenseitigkeit des Schutzes gegen Nachdruck muß in Aussicht genommen gewesen sein; denn der Kirchenrath verspricht, Nachricht zu geben, wenn der

Beytritt zu der, zur Beförderung des Buchhandels in hiesigen Landen eingeführten Verfassung in ein oder andere auswärtige Lande bewürkt seyn wird.

Uebrigens seien (entsprechend dem angeführten Vorschlage der Bücher-Commission) die Buchhändler wegen des verbotenen Handels mit Nachdrucken (und des unbefugten Commissionshandels mit Büchern) an die betreffenden Obrigkeiten, eventuell an die höhere Instanz zu verweisen.

Da es nun also immer noch bedenklich schien, Transito-Güter ohne Weiteres zu beanstanden, glaubten die Buchhandlungs-Deputirten in der Michaelismess-Conferenz von 1781 erklären zu müssen, daß sie es der Freiheit nicht nachtheilig hielten, wenn in Leipzig ankommende Ballen, von denen man Verdacht hegte, daß sie Nachdrucke enthielten, gerichtlich geöffnet, die wirklichen Transitgüter aber, wenn sie vermuthlich Nachdrucke enthielten, versiegelt würden, um ihr Verbleiben im Lande zu verhüten. Der Wiederausgang letzterer aber würde zu bescheinigen sein. — Das war also immerhin ein Zurückweichen von der früheren strengeren Forderung; die von der Bücher-Commission verlangte Bürgschaft ist wohl absichtlich mit Stillschweigen übergangen. Um aber seine Ansicht noch ausführlicher zu begründen, gab Reich (im Namen der Deputirten) unter dem 9. November 1781 ein „Promemoria“ ein, in dem es u. A. heißt:

Die Landesväterliche Sorgfalt unsers gnädigsten Herrns, den Buchhandel in Dero Lande zu schützen, und dadurch zu erhalten, erkennen wir aus dem uns den 14. Septbr. mitgetheiltem Rescript d. d. Dresden den 25. May, mit tiefster Verehrung.

Um aber diese höchsten Absichten zu erreichen, seye uns erlaubt, annoch folgendes vorzustellen.

(Es) ist zwar nicht zu läugnen, daß bey allen andern Arten von Handlungen, die getroffenen Maasregeln in Ansehung des Transito hinlänglich und dem Gegenstand angemessen sind, daß aber bey dem Buchhandel gleiche Verfügungen die vorgesezte Würdung nicht haben, sondern daß dadurch höchst gefährliche Folgen entstehen würden, ist daraus abzunehmen, weil nun der Nachdrucker gewonnen Spiel hätte, soviel von seinen Nachdrücken sicher und ohne Gefahr ins Land zu bringen, als ihm belieben mögte; dann nur durch Untersuchung kann hier dargethan werden, was confiscable, oder allenfalls des Transito fähig ist. Wie viel aber hier darauf ankömmt, diesem auf den ganzen Ruin des rechtmäßigen Verlegers abzielendem Unwesen kräftigen Einhalt zu thun, ist schon mehrmals erwiesen, und der Unterschied zwischen einem nachgedruckten Buch und andern verbotenen Waaren hinlänglich dargethan worden. Das Wesentliche eines Buchs ist der Geist des Verfassers; der Nachdruck entreißt also dem Verfasser und Verleger auf einmal ihr unwidersprechliches Eigenthum, und indem er diese Fabrike durch Ausstreunung vieler Exemplare zerstöret, wird der Schade für beyde unwiederbringlich. Andere Waaren hingegen nachzumachen, erfordert eben den Stoff, eben die Zeit und vielleicht eben den Aufwand, welche der erste Erfinder eines Dessins zu

seinen Absichten nöthig hatte, folglich ist der Schade bey Verletzung Landesherrlicher Gesetze in Ansehung des Transito diejer Waaren gegen die Bücher-Nachbrücke gerechnet, nur gering. In- und ausländische rechtlichaffene Buchhändler, durch die eigentlich die Messen gebauet und erhalten werden, werden es nie für Beeinträchtigung der Handlungsfreyheit ansehen, wenn da, wo Verdacht ist, Untersuchungen angestellt, und Recht und Gerechtigkeit gehandhabt werden. Ihre eigene Erhaltung erfordert dieses; sie werden fühlen, daß dieses der einzige Weg ist, wodurch ein jeder bey seinem Eigenthum geschützt, und der Verbrecher zur gebührenden Strafe gezogen werden kann, folglich würde dieses den Buchhandel in hiesigen Landen vielmehr befestigen als ihm Nachtheil bringen! öffentliche und heimliche Diebe schützt weder die Messfrenheit noch irgend ein Gesetz, der Nachdrucker aber, der schon durch seine Handlung überzeugt und der gefährlichste unter allen ist, sollte der mehr Schonung verdienen, als jener, von dem man das Geraubte zurücknimmt, wo man es findet?

In einem Berichte vom 10. Mai 1782 kommt nun die Bücher-Commission auf ihre frühere Anschauung zurück. Sie habe sich schon früher dahin ausgesprochen, daß der Transit von confiscabeln Nachdrucken nicht zu gestatten sei, daß vielmehr die betreffenden Ballen auf Antrag der Buchhandlungs-Deputirten mit Beschlag zu belegen seien, falls diese die Bücher-Commission gegen etwaige Regressansprüche vertreten wolle; der rechtmäßige Verleger würde daraus zu entschädigen sein. Dies sei aber durch das Rescript vom 25. Mai 1781 abgewiesen, wenigstens nur sehr beschränkt genehmigt worden, vielmehr solle danach der ungehinderte Transit aufrecht erhalten werden, damit Leipzig nicht umfahren werde und damit nicht Repressalien hervorgerufen würden. Allerdings bekomme der Nachdrucker durch freie Durchfuhr durch das Land nicht freie Hand zum Vertriebe im Lande; letzterer könne ja verhindert werden und schleunige Anzeige der Geschädigten würde zweckmäßiger sein, als wenn man sich Repressalien aussetzen wollte; auch stände es ja dem Geschädigten frei, bei den auswärtigen Obrigkeiten zu imploriren.

Ogleich nun aber wenigstens das entschieden zu sein schien, daß die behufs Vertriebes zur Messe nach Leipzig gebrachten, des Nachdrucks verdächtigen Sendungen untersucht werden dürften, kam dieser Grundsatz doch nicht zur unbedingten allgemeinen Geltung. So konnte Gräffer von Wien (selbst Buchhandlungs-De-

putirter) in der Ostermesse 1785, obgleich seitens der Buchhandlungs-Deputirten die Anzeige an die Bücher-Commission gelangt war, daß die Hermann'sche Buchhandlung von Frankfurt a. M. den von Segel in Frankenthal veranstalteten Nachdruck von Mich. Ign. v. Schmidt's durch den Buchdrucker v. Baumeister in Wien verlegten neueren Geschichte der Deutschen, wovon Gräffer eine Partie angekauft hatte, vertreibe, nur bei der Bücher-Commission anfragen, ob die Hermann'sche Buchhandlung deshalb in Leipzig in Anspruch genommen und ihr Waarenlager untersucht werden dürfe. Hier stand eben das Verlagsrecht eines österreichischen Verlegers in Frage, und von Oesterreich war keine Gegenseitigkeit des Schutzes gegen Nachdruck zu erlangen. Während in Preußen schon durch die Cabinetsordre von 1766, in Sachsen durch das Mandat von 1773 der Nachdruck verboten war, wurde er in Oesterreich sogar durch den Staat begünstigt. — Dagegen wurde allerdings in derselben Weise auf Antrag Reich's eine von Wucherer in Wien an Beer in Leipzig gemachte Sendung, welche Nachdrucke von Verlagsartikeln von Löwe in Breslau, Meyser in Erfurt, Izen's Erben in Weisensfels und Nicolai in Berlin, also preußischer und sächsischer Verleger enthielt, ohne Weiteres durch den Bücherinspector angehalten und geöffnet und dem Empfänger aufgegeben, vorläufig von den Büchern nichts wegzugeben. Von Confiscation der Nachdruckexemplare oder Entschädigung der rechtmäßigen Verleger war jedoch nicht die Rede.

Die Frage wegen der Transitgüter dagegen blieb, wie so manches Andere, unentschieden, besonders da nach dem Tode Reich's im Jahre 1787 die Thätigkeit der Buchhandlungs-Deputirten ganz zum Stillstande kam. —

Trotz ihres erbitterten Kampfes gegen die Nachdrucker kamen doch einmal die Buchhandlungs-Deputirten in die Lage, mit einem der gefährlichsten derselben, Trattnern, gemeinschaftlich vorzugehen. In der Ostermesse 1774 war in Leipzig eine Schrift unter dem Titel

Der gerechtfertigte Nachdrucker, oder: Johann Thomas von Trattners, des Heil. Römischen Reichs Ritters, wie auch Kaiserl. Königl. Hofbuchdruckers und Buchhändlers in Wien erwiesene Rechtmäßigkeit seiner veranstalteten Nachdrucke. Als eine Beleuchtung der auf ihn gedruckten Leipziger Pasquille. Wien und Leipzig, bey Weidemanns Erben und Reich. 1774.

ausgegeben worden. Sie umfaßt 88 Octavseiten (die Vorstücke sind mitgezählt). Auf Seite 3—8 findet sich eine mit „Johann Thomas von Trattner“ unterzeichnete, von „Wien den 1sten Jänner 1774“ datirte Widmung an die Kaiserin Maria Theresia. Die angeblich von Trattnern selbst verfaßte Schmähschrift ist eine Vertheidigung des Nachdrucks und enthält, neben Hervorhebung der angeblichen Verdienste der Nachdrucker, besonders Trattnern's, Hechtel's und Pauli's, die größten persönlichen Angriffe auf Reich, Crusius, die Leipziger Buchhändler überhaupt und den Hofrath Vel. (Das, übrigens recht schlecht gedruckte, Buch — Trattnern druckte viel besser — wurde unterdrückt und ist eine große Seltenheit. Die Bibliothek des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler besitzt ein Exemplar aus der Schenkung des Herrn Dr. Kirchhoff.)

Das durch Erscheinen dieses Pamphlets veranlaßte Verfahren vor der Bücher-Commission ist interessant genug, um eine ausführlichere Darstellung zu rechtfertigen. Die erste Anzeige geschah durch den zur Messe anwesenden Factor der v. Trattnern'schen Hofbuchhandlung in Wien, Johann Peter Noethen. Er hatte ein Exemplar von seinem Meßhelfer erhalten, der gesagt hatte, nur zwei wüßten um die Sache und den Namen des Verfassers. Noethen, der das Exemplar sofort mit der Post an seinen Principal geschickt hatte, bittet im Namen desselben, den Verfasser der verläumberischen Schrift oder einstweilen diejenigen, die Kenntniß davon hätten, gefänglich einzuziehen, um namentlich wegen der Dedication Satisfaction fordern zu können. Zugleich bittet er, seinem Principal zu bescheinigen, daß dieser weder Verfasser der Dedication, noch Drucker des „calumnieusen libelli“ sei, damit er sich bei seinem Hofe dadurch legitimiren könne. — Bei seiner Vernehmung vor der Bücher-Commission am 26. Mai sagt der Trödler und Meßhelfer Johann Christoph Gottlieb Meynert aus, er kenne die Schrift und habe sie gelesen und daraus ersehen, daß man darin ehrlichen Leuten die Ehre abschneiden wolle. Er habe sie von einem „Kerl“, den er weiter nicht kenne, für acht Groschen gekauft. Dieser habe mehreremal im Buchladen nach Makulatur gefragt und sei ein früherer Buchhändlermarkthelfer. Uebrigens habe er als Verfasser den Secretär Wilde im Verdacht, der schon öfter wegen dergleichen Sachen verdächtig gewesen sei und ihn selbst verschiedentlich über buchhändlerische Verhältnisse befragt habe,

namentlich, wie viel Rabatt die Leipziger dem Buchhändler Tratt-
nern gäben, was er dahin beantwortet habe, daß viele gar nichts
mit dem Herrn von Trattnern zu thun hätten, diejenigen aber,
welche ihr Negoce mit ihm hätten, ihm 16 pro Cent Rabatt gäben,
wie auch auf Seite 10 der fraglichen Piece zu finden sei.

Genauere Fingerzeige erhielt die Bücher-Commission durch
Reich, der sich doppelt verletzt fühlen mußte, einmal der persönlichen
Angriffe wegen, und dann wegen Mißbrauchs seiner Firma. Er
machte den 28. Mai zwei Eingaben, eine zugleich im Namen der
übrigen Buchhandlungs-Deputirten, die andre, eigenhändige, für sich
selbst. Schon vierzehn Tage vor Erscheinung der Schrift, sagt er,
sei ihm „der Orth ihrer geburth verrathen“ worden. Der berück-
tigte Hechtel (Commerzienrath Daniel Christian Hechtel in Magde-
burg und Goslar) lasse bei Köhler in Nordhausen drucken und es
sei zu vermuthen, daß er der Verleger sei, auch Antheil am In-
halte habe. Zwar habe Hechtel das Pamphlet selbst nicht geschrieben;
aber er (Reich) habe schon entdeckt, daß ihm M. Wilde beige-
standen. Reich's Nachrichten aus Nordhausen stimmten dazu. Sein
Correspondent verweise auf Vernehmung der fünf Fuhrleute,
welche die Nordhäuser Güter nach Leipzig brächten. Dies sei ein
sicherer Weg; denn Köhler sei ein liederlicher Bursche, auf dessen
Schwur wenig zu bauen sei. Alle Unkosten wolle er, Reich, persö-
nlich ersetzen.

Auch Johann Christoph Adelong, an den sich Hofrath Bel
mit der Bitte gewandt hatte, ihm schriftlich mitzutheilen, was er
von der Sache wisse, schreibt unter dem 5. Juni, er halte es für
wahrscheinlich, daß der „durch mehrere ähnliche Schmähschriften
schon bekannte Wilde auch Verfasser von dieser“ sei. Dafür spreche
die am Schlusse des Libells erwähnte Geschichte mit dem Damen-
Kalender. Wilde habe vor ungefähr drei Jahren erfahren, daß
der Kammer-Commissar May von einigen vornehmen Personen
Auftrag erhalten haben solle, den angeblich sehr raren Damen-
Kalender zu verschaffen, wenn er auch 20 Ducaten und mehr
kosten sollte. Darauf habe Wilde ihm (Adelong) ein angeblich
von Gotha erhaltenes versiegeltes Exemplar gebracht, um es May
für dreißig Ducaten anzubieten. Er habe sich nicht darauf ein-
gelassen, May habe auch keinen solchen Auftrag gegeben, und so
habe denn Wilde, in seiner Erwartung getäuscht, den von ihm

selbst verfaßten Kalender für wenige Groschen verkaufen lassen. Wilcke steckte sicherlich hinter dem Libell.

Inzwischen war Reich in seiner Vermuthung, daß Hechtel und Wilcke theilhaftig seien, noch mehr bestärkt worden. Er habe, wie er berichtet, schon vor der Messe erfahren, daß das Pasquill bei Köhler in Nordhausen gedruckt werde und in der zweiten Meßwoche erscheinen solle. Die Sendung sei an Buder in der goldenen Hand gegangen und dieser sei Hechtel's Wirth. Aus einem vertraulichen Briefe des Rathsbuchbinders Johann Andreas Hoyer in Nordhausen an Reich ging ferner hervor, daß Köhler durch den Fuhrmann Breneden zwei Packete gedruckter Sachen habe absenden, aber nicht die volle Fracht habe zahlen wollen (er hatte sie, jedenfalls um des Geheimnisses willen, durch seine Magd vor's Thor tragen lassen, um sie dort dem Fuhrmann zu übergeben). Er habe nun die zwei Packete durch die Post abgesandt, eins an Wilcke, eins an Buder.

Bei der auf Veranlassung des Leipziger Rath's vorgenommenen Vernehmung vor dem Rathe zu Nordhausen hatte Köhler behauptet, die Schrift nicht gedruckt zu haben, so wenig wie seine Leute, auch habe er in der Ostermesse nichts nach Leipzig gesandt. Dagegen hatte der Fuhrmann Teichmüller aus Nordhausen bei seiner Vernehmung in Leipzig ausgesagt, daß er wiederholt Mahnbrieife von Köhler an einen gewissen Wilcke nach Leipzig mitgenommen, diesen auch mündlich wegen des Druckerlohns erinnert habe. Er weiß sich zwar wegen der Wohnung Wilcke's in einer kleinen Gasse vor dem Grimmaischen oder Petersthore nicht mehr zu orientiren, erkennt aber die zufällig vorübergehende Haushälterin desselben wieder. Ferner hat der Buchdrucker Friedrich Valerius Stein vor dem Rathe zu Nordhausen bekannt, daß er 1774 den „Gerechtfertigten Nachdrucker“ bei Köhler habe setzen und drucken helfen.

Trotz dieser Verdachtsgründe ruhte die Sache, wohl weil man Wilcken als Univerfitätsverwandtem nicht viel anhaben konnte, bis Reich am 3. November mittheilte, das Pasquill werde als Makulatur verkauft, wahrscheinlich weil es nicht gegangen sei. Er habe einen „Fetzen“ davon durch einen Freund aus einem Lichtzieherladen erhalten. Die weitere Untersuchung führte dahin, daß bei dem Kramer Volland 17 Buch davon gefunden wurden. Er

habe, sagt dieser aus, die Makulatur, ein paar Ries, von einer Frau gekauft, die bei einem dicken Herrn auf der Sandgasse Haushälterin sei. Nun wird, 7. November, Marie Dorothea Hoffmann, seit einigen Jahren Haushälterin bei dem Universitätsverwandten Wilde auf der Sandgasse, vernommen. Sie handle, erklärt sie, wohl mit Büchern und Makulatur, aber nicht für sich, sondern für ihren Herrn. Das ihr vorgelegte habe sie verkauft, aber nur ein Ries und kein completes Exemplar. Ihr Herr habe ihr streng verboten, solche unter die Leute kommen zu lassen. Titelbogen habe sie nur an einen ihr unbekanntem Mann abgegeben. Ein von der Haushälterin zugleich übergebenes Promemoria von Christian Heinrich Wilde an die Bücher-Commission besagt: er habe im letzten Winter von dem Commerzienrath Hechtel in Wiesbaden brieflich die Nachricht erhalten, daß er ihm in dem mitgekommenen Pakete 200 und einige Exemplare von dem Gerechtfertigten Nachdrucker „zurück schicke“, weil er mit dem Hofrath Bel, „welcher an ihn geschrieben“ hätte, keine Streitigkeiten haben wolle. Er habe geantwortet: er lasse das Paket uneröffnet bis zur nächsten Jubilatemesse liegen, und ihn, Hechtel, dann vor die Bücher-Commission fordern, um ihm vor dieser das Paket zu überreichen, das Porto von 2 Thaler 10 Groschen zu fordern und ihn wegen der falschen Anschuldigung, daß er ihm die Scharfefe übersandt habe, zur Rechenschaft zu ziehen. Hechtel sei nicht zur Messe gekommen, habe ihm aber wieder durch seinen Commissionär, Schubert im blauen Hecht, drei oder vier Exemplare geschickt mit der abermaligen Anzeige: „daß ich ihm dergleichen nicht wieder schicken sollte“. Im Verdruß darüber habe er zu Schubert in Gegenwart des Buchhändlers Reußner aus Quedlinburg und des Buchhändlers Müller von Nechhoe gesagt: „der Commerzienrath Hechtel und ein jedweder, welcher behauptete, daß ich ihm ein Blat von der Scharfefe zugeschied hätte, müßte es s. v. lügen, wie ein Schelm, und dieses bath ich den Commissionair, dem Hechtel zu schreiben“. Da Hechtel auch in der Michaelismesse nicht gekommen sei und wegen Wechselschulden wohl auch nicht so bald kommen werde, habe er, um sich durch den Vertrieb der Brochure keinen Verdruß zuzuziehen, seiner Haushälterin streng untersagt gehabt, auch nur ein einziges Exemplar davon zu verkaufen, sie vielmehr zur Feuerung in der Küche gebraucht. Als sie das bemerkt, habe

sie ohne sein Wissen die Titelblätter separat in der Stadt, den Rest an Volland als Makulatur verkauft. (Es ist zu bemerken, daß das Titelblatt an den ersten Bogen angeschossen ist.) Die Bücher-Commission werde aus diesem wahrheitsgetreuen Berichte ermessen, ob er die derselben gebührende Ehrfurcht im geringsten beleidigt habe.

Wenn somit festgestellt war, daß Wilcke der Verfasser, Hechtel der Verleger und Köhler der Drucker war, so geschah doch weiter nichts, als daß die vorgefundenen Bogen confiscirt und vernichtet wurden. Hechtel und Köhler waren als Auswärtige eben nicht zur Strafe zu ziehen, und an Wilcke, der sich des mächtigen Schutzes der Universität erfreute, scheint man sich nicht gewagt zu haben. —

Ein anderer Gegenstand, in dessen Verfolgung die Buchhandlungs-Deputirten einhellig vorgingen, war der Betrieb des Buchhandels durch Nichtbuchhändler, durch die „Pfuscher und Stöhrer“, über die schon vor dem Erlasse des Mandats von 1773 mehrfach Klage geführt worden war. Im Jahre 1779 beschwerten sich die Buchhandlungs-Deputirten darüber, daß so viele Leute, die keine Buchhändler wären, Aufträge zu Subscription und Pränumeration auf herauszugebende Bücher übernahmen, auch selbst Bücher in Commission nähmen und verkauften. Die Bücher-Commission gab den Deputirten hierin nicht ganz Recht. In ihrem Berichte von demselben Jahre an den Kirchenrath sagt sie:

so wenig die Buchhändler sich mit Annehmung der Subscription und Praenumeration auf solche Bücher, deren Verlag bisweilen der Verfasser selbst unternimmt, zu beschäftigen pflegen, eben so wenig erstern individualiter entgegen seyn kan, wenn bey ihrem Verlag ihnen vielerley Leute durch Colligirung der Subscribenten die Hände bieten, zumal da von jeden verlegenden Buchhändlers eigener Willkühr abhänget, ob er solche selbst auch allein annehmen wolle, dahingegen allerdings an dem, daß die Uebernahme der Commissionen und der Verkauf, wie bey andern Waaren, so auch bey Büchern außer hiesigen Bürgern und Handelsleuten niemanden zukommt.

Dem entsprechend entschied nun auch der Kirchenrath im Jahre 1781:

bleibt zwar jedermann ferner gestattet für Autoren und Verleger Subscriptionen und Pränumerationen auf einzelne Werke, auch

Subscribenten und Praenumeranten zu übernehmen, das darf aber von Unberechtigten nicht Vorwand zu einem würdlichen Buchhandel abgeben.

Gelegentlich führen die Buchhandlungs-Deputirten auch über einzelne Handlungen und Personen wegen Einmischung in den Buchhandel Klage. In Leipzig war es zunächst das Zeitungs- und Intelligenz-Comptoir, über das sie sich schon 1774 beschwerten, daneben ein Notar Schulz. Sie bitten, diesen,

die weder Bürger noch Buchhändler sind, auch als Buchhändler keine Onera tragen, engere Grenzen zu setzen, und einem jeden an die Handthierung, zu der er ursprünglich verpflichtet und angewiesen ist, zurückzuführen, folglich dadurch die würdlichen Buchhändler in Stand zu setzen, als nützliche Mitglieder des gemeinen Wesens und als Unterthanen des besten Fürsten ferner würdlich und im Stande zu bleiben, das zu erfüllen, was von guten Bürgern gefordert und erwartet wird.

Im Jahre 1777 wird die Klage über die Genannten und außerdem den Sprachmeister Krüßinger von sämmtlichen Leipziger Buchhändlern (außer Weygand) wiederholt. Sie könnten nicht „ohnangezeigt“ lassen, daß sich seit geraumer Zeit verschiedene Personen, namentlich die genannten,

mit dem Buchhandel vermengen, die weder Bürger sind, noch sonst einige bürgerliche Onera tragen.

Da nun denen hiesigen Buchhändlern insonderheit, dem Buchhandel aber überhaupt durch dergleichen Eingriffe merklicher Schaden zugezogen wird, auch durch diese Nebenwege leicht Nachdrücke ins Land gebracht, und sonst der Lauf der Geseze und gute Ordnung unterbrochen werden können, so hoffen die . . . Buchhändler, daß man obigen gar nicht zum Buchhandel berechtigten Personen billige Grenzen setzen werde.

Weil diese Klagen erfolglos blieben, richteten 1782 abermals die Leipziger Buchhändler gemeinschaftlich eine Beschwerde an die Bücher-Commission: das Zeitungs- und Intelligenz-Comptoir fahre, den höchsten Verordnungen zuwider, fort, sich in den Buchhandel zu mischen und fast täglich neue Bücher zum Verkauf anzukündigen. Man bitte daher um Beistand, damit die Absichten der allerhöchsten Stelle erreicht würden.

Auf diese Eingabe äußerte sich endlich die Bücher-Commission 1782 in ihrem Berichte an den Kirchenrath: betreffs des Zeitungs- und Intelligenz-Comptoirs, daß sich stark in den Buchhandel mische,

würde es zur Beruhigung der Buchhändler gereichen, wenn demselben untersagt würde, Bücher in Commission zu nehmen und damit Handel zu treiben.

Von Auswärtigen war es der Tabakshändler Benjamin Gottlieb Holzapfel in Dresden, der 1779 angeklagt wurde, eine Hauptniederlage der Carlsruher, Reutlinger und Mannheimer Nachdrucker zu unterhalten, öffentliche Verzeichnisse darüber auszugeben (eine solche Anzeige über mehr als hundert Bände war beigelegt) und Heinrich Friedrich Ferdinand Marche in Baugen als Unteragenten etablirt zu haben. Im nächsten Jahre wiederholen die Buchhandlungs-Deputirten ihre Klage. Zwar sei dem genannten Holzapfel der Debit von Nachdrucken untersagt worden, er helfe sich aber nun so, „daß er nunmehr die nehmlichen Bücher eingebunden auf mancherley Art in Dresden unter die Leute zu bringen und zu dispersiren sich bemüht“. Es verlautete, daß er sich nicht getraue, diesen verbotenen Buchhandel „in Person allein“ zu treiben und fortzusetzen, daß er deshalb die Bücher dem dortigen reformirten Prediger Meßmer zustelle, der sie vertreibe. Ohne Zweifel sei auch Letzterer der Hauptschuldige,

indem Herr Meßmer in den gedruckten Verzeichnissen der nachgedruckten Bücher als Collecteur namhaft gemacht wird.

Uebrigens scheint gerade Dresden günstiger Boden für die Nachdrucker gewesen zu sein; hatte sich doch hier, selbst unter den Augen der Regierung, nach einer Angabe der Buchhandlungs-Deputirten sogar eine Nachdrucks-Buchhandlung unter der Firma „Société typographique“ einzunisten versucht. In der Michaelismesse 1777 hatte sogar der Kaufmann Heinrich Wilhelm Bassenge aus Dresden eine Anzeige über Annahme von Pränumerationen auf eine Mannheimer Nachdrucksausgabe von in Sachsen privilegirten Büchern in die Leipziger Zeitung einrücken lassen. Auf eine Anzeige Reich's wird der Bücher-Inspector Mechau zu ihm in seine Bude auf dem Markte dem Rathhause gegenüber geschickt, um ihm die Annahme von Pränumerationen bei fünf Thaler Strafe zu verbieten.

Auch der bekannte Dr. Carl Friedrich Bahrdt hatte sich auf den Buchhandel geworfen. Ueber ihn beschwerten sich die Leipziger Buchhändler unter Führung von Reich 1777 folgendermaßen:

Es haben bisher verschiedene Personen, die weder Buchhändler sind, noch sonst zu den allgemeinen Bedürfnissen als Bürger etwas beitragen, den Buchhandel überhaupt durch mancherley Eingriffe nicht nur merklichen Schaden zugefügt; sondern sie erlauben sich auch nun so gar, offenbahre Ungerechtigkeiten zu unterstützen, und den feindlichen Streiffereyen gleichsam bis in das Herz von Sachsen den Weg zu bahnen. Der Herr Dr. Bahrdt in Heidesheim kann niemand unbekannt seyn! Bey seinen verschiedenen mißlungenenen Versuchen ist er nun gar auf den thörigten Einfall gerathen, mit Beyhülffe der Nachdrucker im Reich, alle guten Schrifften nachzudrucken, und sie um den halben Ladenpreis (dies sind seine Worte) an die Liebhaber zu verlaßen.

Unter andern biete er im hiesigen Zeitungsblatte sogar in Leipzig einen Nachdruck aus und scheine dafür sogar „von unserm gnädigsten Landesherrn“ privilegirt zu sein. Diesem Untwesen müsse Einhalt geschehen, um das Vertrauen der Ausländer zu erhalten. — Der Expediteur der Zeitungs-Expedition, Gottfried Blasius Keller, wird hierauf vor die Bücher-Commission geladen und sagt zu seiner Rechtfertigung aus, er sei zu der Ankündigung in der Leipziger Zeitung durch ein Billet des jüngeren Dr. Bahrdt in Leipzig veranlaßt worden. Er hatte sich, wie es scheint, zu Besorgung des fraglichen Artikels erboten und erklärt nun auf Vorhalt der Ungefeßmäßigkeit: er wolle es künftig nicht ohne Vorwissen der Bücher-Commission thun, keine Anzeigen erlassen, auch die bereits erlassene widerrufen.

Große Besorgniß erweckte die Errichtung der Buchhandlung der Gelehrten in Dessau, gegen die sogar Reich bekanntlich eine besondere Schrift veröffentlichte. In der Ostermeß-Conferenz von 1781 erklären die Buchhandlungs-Deputirten Gräffer und Bohn, sie erachteten eine in dieser Messe ihnen bekannt gewordene Sache besonders bedenklich für die auswärtigen, die Leipziger Messe besuchenden Buchhändler. Dies sei die Errichtung der Gelehrten-Buchhandlung in Dessau. Sie glaubten zwar nicht, daß sie Fortgang haben würde, wünschten ihr aber entgegenzutreten,

weil solches die Besorgniß erwecke, daß auch Leipziger und andere Gelehrte obgedachter Vereinigung beitreten, privilegia für ihre Schrifften durch sothane Buchhandlung der Gelehrten suchen und den Buchhandel stören möchten, wie denn die Absicht dabey wohl dahin gehen möge, den Buchhandel von hier weg und nach Dessau zu ziehen. Sie wollten daher, da bishero Privilegia über zu edirende Bücher und die Protocollirung derselben höchsten Orts nur denen ordentlichen Buchhändlern concediret worden, und solches

zu einem wechselseitigen Vertrauen unter allen und jeden Buchhändlern den Grund gelegt, hiermit in unmaßgeblichen Vorschlag bringen, und gehorfsamst bitten, denenjenigen Gelehrten, welche in obgedachte Vereinigung getreten und Privilegia über Bücher oder die Protocollirung derselben künftighin suchen möchten, denn bishero habe sich der Fall noch nicht ereignet, damit nicht zu willfahren, weil dieses, ihres Behalts, das einzige Mittel sey, dem dadurch entstehenden Unwesen vorzukommen, und weil sie überzeugt zu seyn glaubten, daß wenn die Geseze und Verordnungen, die bishero dem Buchhandel und Buchhändlern zum Besten gegeben worden, ihnen zu statten kommen und bey Kräften erhalten werden sollten, sie alles, was diesem Endzwecke hinderlich sey, abzuwenden suchen müßten, welchen Vorschlägen und Bitten denn auch Hr. Reich und Hr. Walthers im Rahmen der hiesigen und inländischen Buchhändler betreten, insgesammt aber noch hinzusetzen: es wäre von jeher fast in allen Staaten dafür gehalten, auch in denen diesfalls erteilten Verordnungen das Absehen dahin gerichtet worden, daß der Gelehrte den Buchhändler und dieser hinwiederum den Gelehrten unterstützen müsse, wenn das Publicum von dem Buchhandel Vortheil haben solle, welcher Endzweck aber nicht erreicht werde, wenn der Gelehrte selbst Buchhändler sey oder den Buchhändler allzu schlecht behandeln wolle.

Hier gingen sie allerdings von falschen Voraussetzungen aus; denn es gab kein ausschließliches Recht zu Privilegien und Protocollirung der Bücher nur für Buchhändler, die Anregung konnte daher auch keinen Erfolg haben.

Die Meßrelationen geben mir Gelegenheit, die von mir früher (Archiv II, S. 79—98) über die Buchhandlung der Gelehrten und die Verlags-Kasse in Dessau gegebenen Mittheilungen hier zu ergänzen. Die von Ostermesse 1781 sagt darüber:

Die neue Buchhandlung aus Dessau, so sich die Buchhandlung der Gelehrten nennet, (ist) zur hiesigen Messe gekommen. Nach ihrem ersten Fundations-Plan sollte sie bloß eine Commissions-Buchhandlung sein. Allein zufolge der anderweitigen Nachricht von einer errichteten Verlagskasse scheint solche mehr die Gestalt einer anderen Buchhandlung zu erhalten, nur mit dem Unterschied, daß sie den Autoren einen ungleich größern Vortheil als die gewöhnliche Honoraria verspricht, nämlich 55 Prozent des Ladenpreises nach Abzug der Verlagskosten, wogegen sie $33\frac{1}{3}$ Prozent für sich und die mit ihr handelnden Buchhändler, die übrigen $11\frac{2}{3}$ Prozent aber für die Gesellschaft, so den Handlungs-Fond herschießt, vorbehält. Ob nun wohl diese Buchhandlung, wenn sie den Schriftstellern den versprochenen Vortheil wirklich und mit Zuverlässigkeit

und Nachhalt gewähren könnte, selbige an sich ziehen und dadurch das mit der Buchhandlung verknüpfte Gewerbe an sich und ins Defauische zu bringen suchen, so schienen doch andere Buchhändler und besonders auch die hiesigen darum wenig besorgt zu sein, weil nach ihrem Ermessen der ganze Plan ohne genugsame Kenntniß des Buchhandels entworfen, auf das manigfaltige Risiko und Einbuße bei selbigen gar nicht gerechnet und dabei ein solcher Debit aller Verlagsbücher, den man nur bei den wenigsten hoffen könne, zum Grunde gelegt, auch gegen die Autoren sich zu einer solchen Berechnung verpflichtet worden sei, die in der Ausführung unmöglich fallen werde. Die Beschuldigungen der übermäßigen Gewinnsucht, welche in den obenangezogenem gedruckten Plan den Buchhändlern zur Last gelegt wird, hat der Buchhändler Reich in einem mit dem Mess-Catalogo ausgegebenen halben Bogen abzulehnen gesucht und die wichtigsten Buchhandlungen scheinen entschlossen sich mit der auf ihrem Schaden abgezwekten Defauischen Buchhandlung nicht einzulassen, wie denn in der That selbige in den ohnehin nicht ansehnlichen Artikeln, die sie für diesmal zur Messe gebracht, wenig gethan haben soll. Des Herrn Fürsten von Dessau Durchl. sollen auch an dem Unternehmen keinen Theil nehmen, außer daß sie den Entrepreneurs auf ihr Ansuchen Concession ertheilt und die Justiz in den Fällen, wo es auf ihre gegen das Publicum unternommene Verbindlichkeiten ankömmt, nach ihren öffentlichen Erklärungen in der Kürze verwalten zu lassen versprochen haben.

In der Michaelismesse 1781 war die Buchhandlung der Gelehrten nach Mittheilung der betreffenden Messrelation schon in regelmäßigen Verkehr mit den andern Buchhandlungen getreten.

Sie fängt nunmehr an ihre Bücher andern Buchhandlungen auf Credit zu geben, nimmt aber deren Bücher nicht eher auf Rechnung an, als bis dergleichen bei ihr bestellt sind (für ein reines Verlagsinstitut ganz natürlich). Daher sind die hiesigen Buchhändler nicht weiter über die neue Buchhandlung verlegen, sondern sehen sie ganz gleichgültig als eine andere Buchhandlung an.

Auch von der Ostermesse 1782 wird bemerkt, fremde und inländische Buchhandlungen hätten abermals einstimmig versichert, daß ihnen durch die Buchhandlung der Gelehrten kein besonderer Eintrag geschehe, wenn auch zwischen ihnen und derselben die gewöhnlichen Handelsverbindungen nicht stattfänden und von beiden Seiten keine andern Geschäfte, als gegen baares Geld gemacht würden.

Weiter heißt es in der Relation von Ostermesse 1783:

Die Defauer Buchhandlung der Gelehrten hat im Buchhandel zur Zeit keine mehreren Veränderungen hervorgebracht, als jede andere neu entstandene Buchhandlung, und noch soll es ihr an

Leuten fehlen, die den Buchhandel gründlich verstünden. Inmittelst glaubt man, daß ihre sogenannte Verlagskasse, aus welcher diejenigen Schriftsteller, so aus Unvermögen die Kosten zum Druck ihrer Schriften nicht aufbringen können, solche unter gewissen Bedingungen vorgeschossen erhalten, um deswillen wohl bestehen werde, weil sie nur allein zum Druck der von Gelehrten beifallswerth erkannten Werke die Kosten vorstrecke. Demnächst hat sich neuerlich ergeben, daß diese Buchhandlung sehr viel von ihrem Verlage zu Weiskensfeld bei dortigem geschickten Buchdrucker Jven (Jse) drucken läßt, dieser auch selbst bei selbiger mit interessiret ist, und daher der Vortheil, welchen solche Buchhandlung etwa macht, zum Theil der so sehr Gewerbebedürftigen Stadt Weiskensfeld zu Gute kömmt.

Die Relation von Ostermesse 1785 theilt mit, die Dessauer Buchhandlung der Gelehrten befinde sich dem Vernehmen nach in einem solchen Zustande, welcher ihr kein lange Dauer mehr verspreche, und die von Michaelismesse 1785: die genannte Buchhandlung werde ihre bisherigen Geschäfte wohl einstellen müssen, weil sich in ihrer Cassen ein Deficit von 16,000 Thalern gezeigt haben solle. —

Weniger beklagte man sich über die Buchbinder. Sie waren ja gute Kunden vieler hervorragender Buchhändler, deren Verlag sie als Sortimenten der kleinen Städte vertrieben und denen selbst von bedeutenden Handlungen ihr Bedarf an Büchern von den Büchermeßsen besorgt wurde. Nur einmal, 1779, beschwert sich der einzige Bohn von Hamburg über den Bücherhandel der Buchbinder, worauf die Bücher-Commission dem Kirchenrathe zum Entscheid anheimstellt, ob nicht der Verkauf der Buchbinder nur auf gebundene Bücher einzuschränken sein dürfte.

Dagegen waren die verlegenden Buchdrucker besonders Reich ein Dorn im Auge. Es mag wohl ein wenig Reid auf den reichen Breitkopf dabei mitgespielt haben; wenigstens äußert Reich in einem Promemoria vom 30. Mai 1776:

warum thut man diese Frage nicht lieber an die Handeltreibenden Buchdrucker, die nur erst seit 30 à 40 Jahren durch das Breitkopfsche Beispiel ermuntert, viele Bücher verlegen, und nicht tauschen, sondern um baar Geld verkauffen? Man muß sich über die Einfalt unserer Gegner wundern, daß sie diese ganze Zeit über Steine zu den Breitkopfschen Häusern gedultig herben getragen haben, und sich nun gegen Leuthe wenden, die ihnen den Handel nach Möglichkeit erleichtern und selbst ihr Brod, wie sie, mühselig und in Schweiß ihres Angesichts verdienen!

Eine förmliche Beschwerde führen die Buchhandlungs-Deputirten in der Ostermeß-Conferenz von 1779 über die Buchdrucker, die sich doch bloß mit dem Drucke der Bücher beschäftigen sollten, sich des Verlags-Rechts anmaasseten, aber dadurch den Buchhändlern ihre Nahrung entzogen.

Nun bestimmt der Kirchenrath in einem Rescript vom 25. Mai 1781 über diesen Punkt:

denenjenigen Buchdruckern zu Leipzig, so seit geraumer Zeit im Besiß des Bücher-Verlags und Handels auch mit fremden und eingetauschten Schriften sich befinden, (ist) solcher fernerhin nachgelassen, denen übrigen Buchdruckern aber ist außer dem Verlag und Handel mit kleinen Schriften, als Disputationen, Gesang- und Schulbüchern, Calendern ꝛc., nur der Verkauf der für ihre eigene Rechnung gedruckten Sachen zu verstatten.

Hiermit waren aber die Buchhandlungs-Deputirten (d. i. Reich) nicht zufrieden. In der Michaelismeß-Conferenz von 1781 erklären sie, sie wünschten nur noch

daß wegen der Buchdrucker die Verfügung dergestalt getroffen werden möchte, daß dieselben bloß auf den Druck der Bücher eingeschränkt würden, sich aber des Verlags aller Bücher, wenn sie auch solche selbst drucketen, enthalten müßten, weil das Verlagsrecht eines Buches eigentlich dasjenige sey, was dem Buchhändler allein zukomme, und den Buchhandel ausmache.

Wie sehr die Sache Reich am Herzen lag, ist daraus zu erkennen, daß er schon kurze Zeit danach, unter dem 6. November 1781, in Namen der Deputirten ein Promemoria an die Bücher-Commission einreichte, welches folgende Stelle enthält:

So wenig die Handlung an irgend einem Ort durch die Fabriken entstanden ist, und ihrer Natur nach entstehen konnte, eben so wenig kann der hiesige Buchhandel durch Eingriff der Buchdrucker wachsen! Die Fritsche, die Gleditsche im vorigen, und ihre Nachfolger in neueren Zeiten, breiteten ihn aus, und befestigten ihn durch Fleiß und Kenntniße. Frankfurt am Mayn, das vor 50 Jahren noch mit uns wetteiferte, verlor nach und nach den Buchhandel, theils durch die schwere oft ungerechte Hand der Kaiserlichen Bücher-Commission, theils durch das Uebergewicht das wir allmählig über sie erlangten. Damals wußte man von keinem Buchdrucker, der eigenen Verlag hatte, und damit handelte; nur seitdem es dem verstorbenen Breitkopf damit gelang, entstanden viele Nachfolger, und ihre Anzahl wächst täglich! Sie glauben durch diesen Weg bequemer zu leben, vernachlässigen ihre erste Handthierung, und entziehen dadurch dem Buchhändler den vornehmsten und nöthigsten

Theil seines Unterhalts, ohne daß diesem erlaubt wäre, durch Errichtung eigener Drudereyen Repressalien zu brauchen und sich schadlos zu halten. Selbst von den wirklichen Buchhändlern haben verschiedene, durch das Beispiel der Buchdrucker gereizt, den beschwerlichen und gefährlichen Sortiments-Handel aufgegeben und dagegen den Verlags-Handel gewählt, der weit weniger Kosten, Gefahr und Mühe als jener erfordert. Allein ob der Buchhandel bey diesem Fortgange bestehen und erhalten werden kann, wird daraus abzunehmen seyn, wenn wir bestimmen, was eigentlich ein Buchhändler und was hingegen ein Verlags-Händler ist. Der erstere ist der Mann, durch den das Ganze der Handlung bearbeitet, und durch den die Drudereyen :d. i. die Fabriken: unterhalten werden. Durch Kenntniße und Fleiß setzt er alle Triebfedern der Handlung in Bewegung, und indem er den Credit der Handlung an seinen Wohnplatz fixirt, verschafft er dem Fabrikanten Unterhalt, und übernimmt die höchst beschwerliche und gefährliche Mühe, mit dem Ausländer Correspondenz zu unterhalten, seine Waaren unsern Landsleuten zu verschaffen und die unsrigen dagegen an jene zu bringen. Wie viele Sorgen und Arbeit dieses aber kostet, wie viel durch Frachten, durch eingetaushtes ausländisches Makulatur :Bücher die unverkauft liegen bleiben: durch Unterhaltung so viel mehrer Leute und Magazine, als der bloße Verlags-Händler nöthig hat, verloren gehet, wissen die am besten, die bisher diese kostbare Bürde zu Erhaltung der Handlung und zur Ehre ihres Vaterlandes getragen haben. Da sie aber dieses ohne eigenen glücklichen Verlag, die erste Stütze des Buchhändlers, nicht ausführen können; so entsteht die Frage, was ist der bloße Verlags-Händler, und was trägt der zum Wesentlichen der Handlung bey? Er läßt Bücher drucken, und wartet auf die Abnahme des Buchhändlers, und daß dieser den Debit und das Risiko übernehme. Hierzu braucht er weniger Leute, und wenn er durch Makulatur verliert, so ist sein Verlust doch nur einfach, gegen den, welchem der Buchhändler ausgesetzt ist, der, wie schon gedacht, mehr Leute und Magazine unterhalten, auch durch Frachten und den ganzen Umtrieb mehr Gefahr lauffen muß. Dieses haben die Buchdrucker wohl eingesehen; kein einziger hat bis jetzt den Einsall gehabt, ein Buchhändler im eigentlichen Verstande zu werden; sondern sie haben die Gutherzigkeit der Buchhändler genüßt, und sie nach und nach zu ihren lastbaren Thieren zu machen gesucht. Ob dieses nun so in der Zukunft fortgehen und bestehen kann, daran ist sehr zu zweifeln: es streitet mit der Natur der Sache, und deswegen ist zu fürchten, daß am Ende Fabriken aber keine Handlungen mehr bey uns zu finden seyn mögten, wenn nicht ein jeder in seine ursprüngliche Gränzen zurück gewiesen, des Buchhändlers Fleiß und Würksamkeit aber dadurch ermuntert und befestiget würde.

Philipp Erasmus Reich.

Freilich hatte diese eifrige Expectoration keinen weiteren Erfolg, als daß die Bücher-Commission in einen Bericht vom 10. Mai 1782 an den Kirchenrath, das letzte Actenstück, welches diese An gelegenheit berührt, die Bemerkung einfließen läßt:

betreffs der Beschwerde wegen der Verlags thätigkeit der Buchdrucker scheine die Ansicht der Deputirten un n mehr nur dahin zu gehen, daß die Zahl derselben sich nicht vermehren möge.

Man muß unwillkürlich fragen: hat die Bücher-Commission die Deputation nicht verstanden oder nicht verstehen wollen? Fast möchte man letzteres annehmen; denn auch Immanuel Breitkopf hatte mächtige Gönner. —

Noch ist ein letztes Object der Thätigkeit der Buchhandlungs-Deputirten übrig: die Differenzen unter den Buchhändlern selbst, die sich seit Reich's Vorgehen im Jahre 1760 nicht hatten schlichten lassen wollen. Und hier gingen die An sichten der verschiedenen Deputirten, wenn auch un wesentlich, aus einander.

Den Ausgangspunkt der Verhandlungen nach Einsetzung der Buchhandlungs-Deputirten bildet ein vom 26. Juni 1775 datirtes Rescript des Kirchenraths an die Bücher-Commission, veranlaßt durch die Meßrelation von Ostermesse 1775. Es lautet:

Nachdem uns angezeigt worden, welcher gestalt viele an letztverwichener Leipziger Jubilate-Meße gegenwärtig gewesene auswärtige Buchhändler darüber, daß die Buchhändler zu Leipzig ihre Verlagsbücher in allzu hohen Preisen stellten, und gar keine Change mit ihnen machen wollten, sich beklaget auch dabey sich verlauten lassen, wie sie nicht allein der aus Hanau, zu dem alljährlich 3. Wochen nach Pfingsten daselbst zu haltenden Bücher-Umschlag, an sie ergangenen Einladung folgen, sondern auch denen Leipziger Buchhändlern ihre Verlags-Bücher, wenn sie ihnen solche nicht in billigere Preise stellen wollten, auf gemeinschaftliche Kosten nachdrucken und selbige um die Hälfte des Preises verkaufen würden, worzu sie auch bereits in dieser Meße eine beträchtliche Subscription gemacht haben sollten; So begehren Wir hierdurch gnädigst, ihr wollet von Bewandnis der Sache mit erforderlicher Behutsamkeit nähere Erkundigung einziehen, auch wegen sothauer Beschwerde denen Leipziger Buchhändlern behufige Vorstellung thun, und zu Vermeidung derer für den Leipziger Buchhandel daraus sonst entstehen könnenden nachtheiligen Folgen, dieselben zu einem billigen Bezeigen gegen die auswärtigen Buchhändler auermahnen, Uns aber, wie solches geschehen, und was desfalls zu eurer Wissenschaft

gekommen? förderfamst umständlich, mit Beyfügung ohnmaßgeblichen Gutachtens, anzeigen.

(Die Meßrelation fügt noch hinzu: die Leipziger Buchhändler wollten zwar dieses Alles als leere Drohungen ansehen, die Buchdrucker seien aber dennoch sehr in Furcht darüber, daß sie den Druck für die fremden Buchhändler verlieren möchten. Dies würde ein Verlust von vielen tausend Thalern jährlich sein.)

Die hierdurch veranlaßte ausführliche Eingabe von sechs Leipziger Buchhändlern habe ich bereits früher (Archiv X, Seite 272—277) mitgetheilt. Aus dem darauf von der Bücher-Commission unter dem 21. August 1775 an den Kirchenrath erstatteten Berichte sind folgende Stellen hervorzuheben:

Um auch desfalls zugleich für die Zukunft zu sorgen, so wird man dem Beispiel der Buchhändler des vorigen Jahrhunderts, nach dem Maasstab der gegenwärtigen Zeiten, folgen, wo man ebenfalls im Anfang der 1680r Jahren dem damaligen eingerissenen gleichem Mißbrauch gehörige Schranken zu setzen gemüßiget war.

Da übrigens über die Leipziger Buchhändler bei der Bücher-Commission von keinem Auswärtigen Klage geführt worden sei, so werde zu gnädiger Resolution anheim gegeben

ob nicht gleich zu Anfange nächstkünftiger Michaelis-Messe die von andern Orten sich hier einfindenden Buchhändler, inwiefern und aus was für Ursachen sie mit der Art des Bücher-Verkehrs zwischen ihnen und hiesigen Buchhändlern unzufrieden wären? von uns befraget, und darnach etwa dienliche Maasregeln genommen werden sollen.

Hierauf decretirte der Kirchenrath, auf eine obrigkeitliche Festsetzung der Bücherpreise könne nichtfüglich eingegangen werden; dennoch sei es aber zur Abwendung der aus den Irrungen für den Leipziger Buchhandel zu besorgenden nachtheiligen Folgen nöthig, dienliche Maßregeln zu ergreifen. Deshalb seien während der nächsten Ostermesse einige fremde Buchhändler, welche notorisch derartige Beschwerden geführt hätten, oder von denen dies anzunehmen sei, mit Behutsamkeit und ohne Aufsehen zu veranlassen zu befragen, inwiefern sie betreffs des Verkehrs mit den Leipziger Buchhändlern unzufrieden seien,

hiernächst mit Zuziehung der inn- und ausländischen Buchhandlungs-Deputirten die Mittel, wie diese Irrungen bezuzulegen, und die für den Leipziger Buchhandel daraus entstehen könnende praejudi-

cirliche Folgen zu vermeiden, auch das wegen des Buchhandels ergangene Mandat aufrecht zu erhalten, und überhaupt den Flor des Leipziger Buchhandels zu befördern, reiflich erwägen.

Aus den 1776 und 1777 erfolgten Aussagen verschiedener auswärtiger Buchhändler ergibt sich das überraschende Resultat, daß diese, mit Ausnahme von Fleischer aus Frankfurt, der Bücher-Commission gegenüber erklären, sie hätten keine Beschwerde über die Leipziger Buchhändler zu führen. Fleischer will zwar solche haben, behält sich aber deren schriftliche Angabe vor, ohne jedoch eine solche später einzureichen. Es konnte daher die Bücher-Commission in ihrem Berichte vom 10. October 1777 mit Recht bemerken, so viel sei zu ersehen, daß die etwaigen Beschwerden von keiner solchen Erheblichkeit seien, um ein obrigkeitliches Einschreiten angezeigt erscheinen zu lassen.

Vorher hatte sich aber schon Reich gedrungen gefühlt, die Lage in seinem Memorandum vom 30. Mai 1776 ausführlicher zu schildern.

Daß der Buchhandel, schreibt er, ist überhaupt, insbesondere aber in Deutschland, eine ganz andere Wendung genommen, und daß er nun von dem, was er noch vor 100 Jahren war, sehr unterschieden sey, braucht wohl keines Beweises! es kann auch Ew. HochEdelgeb. eben so wenig entgehen, daß die Aufmerksamkeit und die Eifersucht unserer Nachbarn doppelte Aufmerksamkeit auf unserer Seite nöthig macht, und daß wir also die einzigen der Sache angemessene Mittel ergreifen müssen, die zu unserer Erhaltung übrig sind. Wodurch der Buchhandel von Frankfurt vertrieben, und wodurch er zu uns gebracht worden, haben wir schon mehrmals in unsern vorhergehenden Aufsätzen erörtert. Den neuerlichen Beschwerden und ohnmächtigen Drohungen einiger sich nicht genannten das Licht scheuenden Reichs-Buchhändler haben wir bereits begegnet, und bewiesen, daß das vermeynte Uebel in ihrem eignen Herzen, nicht aber bey uns zu suchen seye!

Man darf ja nur unsere Preise gegen die andern halten; man darf nur in Erwägung ziehen, daß wir nach dem 20fl. Fuß, sie aber nach dem 24fl. Fuß die zum Druck nöthigen Bedürfnisse bezahlen, daß uns Schriftsteller, Papier und Druck mehr kosten zc. um die Richtigkeit ihres Vorgebens einzusehen. Ebenso deutlich fällt ihre Thorheit in die Augen, wenn sie verlangen, daß wir unsere Bücher gegen die andern hingeben, das heißt, daß wir unsere durch Fleiß und Mühe erlangten Vortheile, ihnen überlassen sollten zc.

Alle Handlung gründet sich auf die gegenseitigen Bedürfnisse, und wo der Tausch nicht statt hat, noch wegen Uebergewicht des einen Fonds, statt haben kann, muß der Abgang nothwendig durch Geld ersetzt werden. Die Absichten und die Vortheile eines jeden Landesherrn aber gründen sich bey allen Arten von Handlung darauf, „Viele inländische Hände zu beschäfftigen, und die durch sie fabricirten Waaren gegen ausländisches Geld umzutauschen“.

Da diese Absichten nun mit eines jeden Fabricanten eigenem Vortheil verbunden sind, so sind die Folgen auch gar leicht einzusehen, und wird uns also das wohl schwerlich als ein Fehler angerechnet werden können, das an allen andern Orthen, wo nicht Belohnung, doch wenigstens Beyfall und Aufmunterung verdienen würde.

Der Hanauer Anschlag ist nach unserer vorhergeäußerten Meinung in seiner Geburt erstickt, und mit den übrigen Drohungen wird es eben so gehen, wenn man den Gesetzen die Krafft giebt, die sie haben müssen, wann sie Nutzen schaffen, und nicht ein Spiel für diese übel gesinnten Leute werden sollen. Auf die Erhaltung unserer Messe kommt alles an, und diese werden bestehen, so lange der Ausländer seine Bedürfnisse besser bey uns, als an einem andern Orte findet. Diese und keine andere Ursache hat ihn bisher zu uns geführt. „Allein woher entstehen diese Bedürfnisse, und durch welche Werkzeuge werden sie erzeugt und unterhalten?“ Das verdient vorzügliche Aufmerksamkeit. Mann sehe auf unsere Bücherverzeichniße; Mann sehe auf unsere Entreprisen, man berechne die mißlungenen, man bringe Mühe und Gefahr in Anschlag; so wird man gewiß nicht länger anstehen uns das Recht wiederfahren zu lassen, und die mehrmal angezeigten Mittel einschlagen, ohne welche dieser ansehnliche Zweig der Handlung nicht erhalten werden kann. — — —

Wie wenig übrigens eine allgemeine Bücher-Taxe überhaupt, insbesondere aber in Sachsen statt haben kann, das wird am besten durch einige Fragen erörtert und bestimmt werden können.

Wird sich der Gelehrte in Sachsen als der erste Gegenstand des Buchhandels, dieser Taxe unterwerffen, und wie könnte man eine auf alle passende Taxe machen?

Werden die Arbeiten des Künstlers, des Buchdruckers, des Pappiermachers nach einem richtigen Maasstab zu taxiren seyn? Und wenn nun alles dieses für Sachsen practicable wäre, das wir doch nicht einräumen können, was würde der Ausländer dazu sagen? Er würde lachen, und sich an einen andern Orth wenden, wo man vernünftiger dünkte. —

Gewiß der Mann der diesen Vorschlag zuerst that, kannte sein Vaterland nicht, noch weniger liebte er es. Er verdient also keiner weiteren Zurechtweisung. Eben so verhält es sich mit der Frage,

„ob die Leipziger Buchhändler hinlänglich mit fremden Büchern sortiret seyen?“

Die Sorge für die eigene Erhaltung ist es allein die hier entscheidet. Höret die auf, so werden alle übrigen Absichten und Bemühungen fruchtlos seyn . . . Genug es stehet einem jeden die nemliche Welt offen, darinn wir unsern Unterhalt suchen und finden, ohne auf solche Mittel zu denken, die den ehrlichen Mann schänden, und zu welchen nur elende Tröpfe ihre Zuflucht nehmen, denen es an Fähigkeit und Fleiß fehlt, ihr Brod auf eine anständige Art zu suchen und zu verdienen.

Was die einzelnen Beschwerden betrifft, so geht aus den Verhandlungen Folgendes hervor.

Hinsichtlich der angeblichen Verweigerung der Change wurde festgestellt, daß die Leipziger allerdings gegen gute Artikel changirten. Wer gute Waare habe, sagt Gräffer von Wien, werde allemal Abnehmer finden. Allerdings machten sich Leute, die große Capitalien hätten, aus der Change nichts und verkehrten nur gegen baar. Change sei überhaupt nicht zu erzwingen, da jeder nur nehme, was er zu Hause brauchen könne, nicht aber Unbrauchbares. Gegen gute Bücher könne man keine Makulatur mit nach Hause nehmen. — Die sächsischen Deputirten sagen aus, es würde nicht Alles gleich bezahlt, sondern changirt und mit dem Jahre berechnet, d. h. man führe Gegenrechnung und wer mehr erhalten, müsse den Ueberschuß herauszahlen. Auch die auswärtigen Buchhändler erklären, die Rechnung werde alle Jahre abgeschlossen und der Saldo bezahlt. — Das war nun allerdings kein eigentliches Changegeschäft, sondern ein gewöhnliches Rechnungsverhältniß zwischen zwei Handlungen, die beide Verlag und Sortiment zugleich führten. Die Bücher-Commission konnte das freilich nicht wissen. So berichtet sie denn auch unter dem 23. December 1777, die Beschwerde wegen Verweigerung der Change sei wahrheitswidrig, da vielmehr

immer in und nach jeder Messzahlwoche von denen anhero kommenden Buchhändlern nicht blos unter sich, sondern auch mit den hiesigen, Change getrieben wird.

Allerdings würden dabei nur brauchbare Artikel genommen, und es sei

nichts neues oder tadelhaftes, wenn mancher bemittelter Buchhändler blos für baar Geld einkaufet und hinwieder verkauft, oder auch einer, dem ein und anderes Verlagsbuch theuer zu stehen kommet,

solches gegen andere leichtlich nicht vertauschet, sondern, um seines baaren Vorschusses sich wieder zu erholen, und weiln er sich des gewissen Abgangs auf alle Fälle versichert halten kann, selbiges allein für baar Geld verläset, wiewohl jeder, indem er sich dem Reciproco bey andern Buchhändlern, wenigstens in Ansehung eben dergleichen guter Verlags-Bücher, aussetzt, hierunter ohnehin, um nicht außer der Handels-Connexion zu kommen, und mit seinem Verlag müßig sitzen zu bleiben, behutsam gehen muß.

Eine ähnliche irrige Anschauung tritt in der Meßrelation von Otern 1783 hervor. Die älteren starken Buchhandlungen klagten über die zunehmende Zahl der Buchhändler und der gedruckten Schriften.

Jeder, sagen sie, will verlegen und verlegt oft schlechte Bücher, durch welche er am Ende ruiniret wird. Gleichwohl kann man bei dem mehrentheils in Tausch bestehenden Buchhandel keinem andern Buchhändler füglich versagen mit ihm zu tauschen, auch wohl ihm Credit zu geben. Man bekömmt daher viele schlechte unverkäufliche Schriften aufs Lager und sieht sich in den Verlust eines durch seinen schlechten Verlag ruinirten Buchhändlers mit verwickelt. —

Ein anderer Beschwerdepunkt waren die hohen Bücherpreise. Wie sich Reich darüber ausläßt, ist schon oben mitgetheilt. Auch die andern Buchhändler erklären, jeder Verleger müsse wissen, wie er seine Preise zu calculiren habe. Gewisses lasse sich darüber nicht festsetzen, da jene von Honorar, Druckkosten, Papierpreis und dem Maße des Absatzes abhingen. Das müsse Alles einer freien Vereinigung zwischen Verkäufer und Käufer überlassen werden, zumal der Buchhandel von fast unzähligen Umständen, besonders von dem sich oft unerwartet ändernden Geschmack des Publicums abhängen, wonach sich auch der Bücherpreis reguliren müsse. Als ferneren Grund für Erhöhung der Bücherpreise führt die Meßrelation der Michaelismesse 1786 den Nachdruck an. Er nöthige die Buchhändler,

von den in Verlag genommenen Werken nur unbeträchtliche Auflagen, höchstens zu 600. Exemplarien stark, zu machen, und zu ihrer Entschädigung die Verkaufspreise höher als sonst gewesen würde, zu stellen. Denn ihrem Angeben nach haben sie dabey fast den nehmlichen Kosten-Aufwand als bey stärkeren Auflagen, indem sie nur eine, an sich nicht viel betragende, jedoch dem Umtriebe der Pappiermühlen und der Drucker-Pressen allemahl nachtheilige Ersparniß an Papier und Druckerlohn machen, übrigenß aber den

Verfaßern gleich hohe Honoraria und den Setzern gleich hohe Löhne geben müssen.

Die Bücher-Commission kommt wieder auf eine staatliche Controle der Bücherpreise hinaus. Eine Bücher-Laxe sei ja allerdings vom Kurfürsten für unthunlich erklärt worden; daher bleibe kein anderes Mittel gegen die allerdings sehr gesteigerten Bücherpreise übrig,

als daß denen Deputatis derer Buchhändler, unter gar ernstlicher Bedeutung, ihr eigenes und des gesammten Buchhandels Bestes hiebey wohl in Obacht zu nehmen, aufgegeben werde, bey der Bücher-Commission jedesmahl Anzeige zu thun, wenn der Preis eines Buchs übermäßig hoch gesetzt worden, und ihr Gutachten zu geben, wie derselbe, der Billigkeit nach, höchstens zu bestimmen seyn möchte; worauf der Verleger von der Bücher-Commission vorgefordert, und entweder nach sothanem Gutachten gütlich behandelt, oder bey seiner Beharrung auf dem höheren Preise, und wenn er gleichwohl nichts erhebliches, so ihn darzu nöthigte, bezubringen vermag, zu Gestattung des von denen Deputatis als rechtmäßig zugebilligten Preises, bey namhafter Strafe, angewiesen werden könnte.

Der Kirchenrath entscheidet endlich unter dem 25. Mai 1781: da die Buchhandlungs-Deputirten selbst als unthunlich bezeichnet hätten, die Buchhändler zur Einhaltung gleicher Preise anzuhalten und den Verlegern eine Laxe aufzuerlegen, so seien diese Punkte an sich hinfällig. —

Auch gleiche Verkaufspreise wurden gewünscht. Die Buchhandlungs-Deputirten erklären es als wünschenswerth, daß alle Buchhändler einerlei Preis hielten, weil sonst, wenn einer billiger verkehre, als der Andere, ersterer zu seinem Schaden ebenfalls wohlfeiler verkaufen müsse, oder nichts abseze. Die Bücher-Commission erklärt, billige Bücherpreise seien zwar wünschenswerth,

aber eine durchgängige Gleichheit in Haltung des Verkaufs-Preises für jedes Buch wohl kaum zu hoffen stehet, anerwogen, obschon der Verleger, wenn er sein Verlags-Buch in verschiedenen Preisen debitierte, gar bald diejenigen Buchhändler, die er gegen andere vertheuert hätte, wieder sich aufbringen würde, dennoch allen übrigen Buchhändlern die bey der Kauffmanuschaft herrschende Freiheit zu statten kommen muß, diejenigen Bücher, welche sie von den Verlegern oder durch die andere Hand überkommen, so wohlfeil zu verkaufen, als sie wollen und können. —

Nicht minder waren Wünsche wegen des Rabatts und des Münzfußes ausgesprochen worden. Aus den Verhandlungen ergiebt sich, daß die auswärtigen Buchhändler von den Leipziguern 25 % Rabatt zu erhalten wünschten, da viele auswärtige 25 bis 30 % gäben; bei Baarzahlung wurde gewöhnlich höherer Rabatt gewährt, als in Rechnung. Dagegen sagen die sächsischen Deputirten, sie gäben 25 % und bei Baarzahlung ließen sie sich gern $\frac{1}{3}$ gefallen, auch nähmen sie von den Frankfurtern den Carolin zu 10 Gulden. Raspe aus Nürnberg erklärt, der Leipziger Cours sei den Reichsbuchhändlern beschwerlich und es wäre wünschenswerth, daß die Leipziger nach dem Reichsmünzfuß handelten. Reich habe dies schon einigermaßen gethan, indem er von den Frankfurtern den Carolin zu 10 Gulden nehme; womit aber viele Fremde nicht zufrieden seien. Das wurde jedoch von anderer Seite für nicht ausnahmslos durchführbar erklärt, wenn der Verkehr nicht mehr Schaden, als Gewinn haben sollte. — Die Bücher-Commission berichtet:

Also sind, unfers Wissens, 25 pro Cent Rabat unter Buchhändlern immer der gewöhnlichste gewesen, jedoch schon vorlängst, wenn mancher mit einem oder mehrern unbrauchbaren Werken, oder mit zu theuren Preisen aufgezogen gekommen, entweder dergleichen Bücher nicht angenommen, oder ein stärkerer Rabat praetentiret worden,

was auch, da jeder Buchhändler dadurch zu Vorsicht, guter Ausstattung und mäßigen Preisen gedrängt werde, mehr zu begünstigen, als zu hindern sei. Wenn die Leipziger Buchhändler bei dem Verlangen, Münzen höher als nach Cours anzunehmen, sich durch Ansetz höherer Preise zu decken suchten, so sei ihnen das nicht zu verdenken. —

So verliefen auch diese Verhandlungen resultatlos, wie nicht anders zu erwarten; denn die Regierung konnte am Allerwenigsten befehlend auf das geschäftliche Gebahren der Einzelnen einwirken.

Je mehr und mehr scheint sich übrigens der Buchhandlungs-Deputirten eine gewisse Entmuthigung bemächtigt zu haben. Schon Raspe hatte am 26. April 1782 erklärt, er könnte zwar noch Vieles anführen, was dem Buchhandel nachtheilig sei, glaube aber, daß davon Manches von selbst wieder rückgängig werden würde, wenn man sich nicht dagegen stemme und keine Beschwerden

dagegen erhebe. Und die Buchhandlungs-Deputirten bezeichnen unstreitig die Lage ganz richtig, wenn sie in der Ostermeß-Conferenz von 1784 erklären, sie hätten zwar viele Beschwerden anzuführen, diese wären aber der Art, daß ihnen nicht so leicht abgeholfen werden könne; es müsse vielmehr deren Abstellung von Zeit und Umständen erwartet werden.

Die Regierung that alles Mögliche, um den Buchhändlern entgegenzukommen, die Deputirten ließen es an Eifer nicht fehlen; aber die ganze Einrichtung war einerseits zu früh, andererseits zu spät gekommen: zu früh, was die Bekämpfung des Nachdrucks betrifft. Die der Gegenwart ziemlich geläufigen Anschauungen über Verlagsseigenthum und Nachdruck waren damals noch nicht so weit ins Volksbewußtsein gedrungen, wie jetzt, die Ansichten der damaligen Zeit waren im Allgemeinen ganz andere. Billige Bücher, das war der Wunsch des Publicums; ob sie rechtmäßig hergestellt waren, oder nicht, danach pflegte man weniger zu fragen. Und für die Zurückdrängung der neuen Principien, die sich im Geschäftsverkehr Bahn gebrochen hatten, war es wieder zu spät. So war es kein Wunder, daß die Thätigkeit der Buchhandlungs-Deputirten immer mehr erlahmte und mit dem Tode Reich's, wie bereits früher erwähnt, ganz aufhörte.

Miscellen.

Spuren der Censur in Sachsen um das Jahr 1500.

Nach einer Mittheilung von Fel. Geß.

Die Spuren einer staatlicher Seits gehandhabten Preßpolizei sind vor Erlaß des Wormser Edicts nur spärlicher Art und auch die wenigen berichteten Fälle dürften auf kirchliche Einflüsse zurückzuführen sein. Dies ist augenscheinlich der Fall bei dem sächsischen Präventiv-Verbot von etwa 1495 in dem Streit über die Butterbriefe, sicherlich auch bei dem nachstehend berichteten, zeitlich sich ihm sehr nah anschließenden.

Kunz Rachelosen in Leipzig hatte im Jahre 1498 eine deutsche Uebersetzung der Predigten Johann Tauler's (84 Sermonen) gedruckt; ihrem Vertrieb, vielleicht schon von vornherein ihrer Ausgabe an sich, wurden Hindernisse in den Weg gelegt; von welcher Seite, wird nicht gesagt. Die Herzogin Sidonie (Bena) trat deshalb in einem eigenhändig geschriebenen Briefe an ihren Sohn, Herzog Georg, für die Gestattung des Verkaufes ein. Der Brief ist nicht nur seines Gegenstandes halber, sondern auch inhaltlich von solchem Interesse, daß sich sein vollständiger Abdruck rechtfertigt. Er befindet sich im Dresdener Archiv (Loc. 8498: Chur- und Fürstlich-Sächsische an Herzog Georgen abgelaßene Handschreiben 1502—20. f. 141) und ist zwar undatirt, muß sich aber zeitlich dem Erscheinungstermin der betreffenden Ausgabe eng anschließen; Fehler in der chronologischen Gruppierung der Actenbände kommen nämlich vielfach vor.

Herzog iorgen von sachsen, meim herczallerlibsten sone.

Herczallerliebster son; nach dem ich mit dir geredet hab des buchs halb genent der thawler, das man czu leyppsig gedruet vnd von etlichen gehemmt zcuorkauffen, bitt ich dych auffß allerfreintlichst als meinen herczallerlibsten son, du wollest es got dem almechtigen zcu lobe, auch vmb deiner vnd vnser aller seligkeit willen thuen vnd vorschaffen, das dy bucher auß ghen vnd vorkaufft

mogen werden; den ich kan nicht anders gedenden, den das der veynt der menschlichen selident durch etliche yn guttem scheyn soliche buche zcuorkawffen betriglichen vorhindert ader hemmet. Er erkennet auch, das ym villeycht do durch maniche sele entzogen wyrdt, darym thuet er, wie er kan, auff das dy gutten werck vorhindert vnd nach gelassen werden. Den das buch leret nichts, den grundlose (sic) demuth vnd sych selbest erkennen, auch dy welt vnd alle entliche ding vorschmehen vnd vorachten, das den geystlichen menschen vnd den, dy mit dem handel vm ghen, gutte zcu richtung ist, zcu kommen zcu dem, darym sy sych yn den dingen vben. Mein herczallerlibstes kint, ich bitt dych nach wie vor, du wollest das (sic) ewige froliche Ion von gote entpfahen vnd mich die bethe geweren. Du wirdst entpfinden, das durich nichts anders, den durich den boßen geist vorhindert wirdt; du magst mir warlich glawben, das sych des buchs, auß dem dy andern gedruckt seyn vj menschen, dy ich weiß, fast sere gebessert haben vnd von irem irrigen leben yn gutt vollkommen leben gegangen vnd von tag zcu tage zcu nemen. Herczallerlibster son, merigt wie es vm dy welt stund, wenn frumme andechtige menschen theten (sic). Dem selbigen nach bitt ich dych, du wollest daryn forderlich seyn, das du den (= denn) yn der weyse woll vnd gerüglich (sic) thun magst vnd dych aller gutten werck teylshafftig machen, dy von den menschen gescheen vnd nach gescheen werden, welche sych des buchs gebessert ader nach bessern werden; als ganz sunder czweyffel pin, du wirst mir yn solichem zcu geffall werden, will ich widderum mit aller mütterlicher herczlicher libe feyn dir vor gleychen; do mit bis got beffollen vnd sag deym bruder vnd deyner gemahel gar vil guts von meinen wegen. geschriben eylend donerstag nach letare.

3dena.

Einige stylistische Unklarheiten in dem Briefe erklären sich wohl hauptsächlich daraus, daß die Herzogin, als geborne Böhmin, die deutsche Sprache vermuthlich nicht vollständig beherrschte.

Wenn, wie vorauszusetzen ist, die Vertriebshemmnisse von kirchlicher Seite ausgingen, so ist dabei nicht etwa an eine Fernwirkung der Verordnungen Erzbischof Berthold's von Mainz wegen Censur und Vertrieb der Uebersetzungen theologischer Schriften in die deutsche Sprache zu denken. Leipzig gehörte zum Bisthum Merseburg und stand also unter dem Erzstift Magdeburg. Da bis jetzt für dasselbe keine den Mainzer und Cölner geistlichen Censurverordnungen und -Einrichtungen ähnliche bekannt sind, so könnte sich die etwa beabsichtigte Vertriebshemmung nur auf die Bulle Papst Alexander's VI. gegen das Lesen und die Verbreitung lehrerischer Schriften gründen. Johann Tauler aber stand wohl einigermaßen im Geruch der Keterei, wie überhaupt die Brüder vom gemeinsamen Leben.

Etwas über Wolf Präunlein.

Von F. Herm. Meyer.

Wolf Präunlein, der Schwiegersohn Johann Rynmann's, erscheint nach den Forschungen des Herrn Dr. Albr. Kirchhoff (vergl. dessen „Panßschmann's Buchhandel“ in Archiv XII, S. 71—119) von 1522 an als „Diener“ (Geschäftsführer) von Panßschmann's Buchhandel in Leipzig, mit welchem Geschäfte Rynmann schon längere Zeit in Verbindung gestanden hatte. In Folge geschäftlicher Verluste verließ Präunlein um 1525 Leipzig, die Bezahlung seiner Schulden seinen Bürgen überlassend, und ging nach Augsburg zurück. Hier führte er ein Großfortiment, wenigstens vom Anfange des Jahres 1529 an und 1530; denn wie aus den im Besitze der Bibliothek des Börsenvereins befindlichen Geschäftspapieren hervorgeht, hatte z. B. Georg Krapff von Ingolstadt schon am 29. Juni 1529 zu Augsburg „nach gethaner Rechnung“ (wohl Halbjahrescredit) „in Wolffen Breunlen gewelb“ eine größere Partie Bücher „ausgesetzt“. (Vergl. Archiv VIII, S. 289.) Vielleicht betrieb Präunlein auch das Verlagsgeschäft seines verstorbenen Schwiegervaters weiter; sein Name findet sich freilich in keinem der mir bekannten Schriften über den Buchhandel Augsburgs. In den Leipziger Acten erscheint er dann gelegentlich verschiedener Klagsachen noch bis zum Jahre 1537.

Während nun über Präunlein's Geschäftsthätigkeit in Augsburg, wenigstens in den Jahren 1529 und 1530, nach dem Angeführten kein Zweifel bestehen kann, findet sich nach den mir gütigst mitgetheilten neueren Ermittlungen des Herrn Dr. Kirchhoff in dem Leipziger Türkensteuer-Register für 1529 fol. 123 r. der Eintrag:

Wolff Breunle von Augspurg Inquilinus. Hat bey seynem Eyde
vnderlegt. 1 maydt dt j gr.

Präunlein — er wohnte in der Grimmaischen Straße im Hause der Wittve des Apothekers Hans König — wird also hier als Inquilinus, d. h. Bürger ohne Grundbesitz, bezeichnet, er steht auch in der Bürgercolumnne. Die Türkensteuer war eine Vermögenssteuer. Sie wurde entweder nach Declaration bezahlt, oder durch versiegeltes Deponiren des eidlich bestärkten Steuerquantums „sub panno“. Letzteres geschah in der Regel seitens Vermögenderer. Daß Präunlein zu diesen gehörte, geht auch daraus hervor, daß er eine Waag versteuerte Diensthöten bezahlten 1 Groschen „Hauptgeld“, d. i. Kopfsteuer, falls sie unter 1 Neuschok = 60 gr. Lohn hatten) und also in Leipzig einen Hausstand führte. Hiernach ist der Aufenthalt und die Thätigkeit Wolf Präunlein's in Leipzig für das Jahr 1529 nicht zu bezweifeln, aber auch, falls man nicht die Existenz zweier gleichnamiger und gleichzeitiger Buchhändler annehmen darf, vorläufig nicht recht zu erklären.

Ein weiterer Beweis für Präunlein's in Leipzig wieder aufgenommene Thätigkeit dürfte in Folgendem liegen. Die Bibliothek

des Börsenvereins besitzt aus der Schenkung des Herrn Dr. Kirchhoff — zunächst als Einbandprobe — ein Buch unter dem Titel

Ein proceß der gerichtlichen Ordnung aus Bestlichen und Kenßerlichen rechten, außß fürchte zu hauffen ynn dis büchleyn verfüget, den yhenigen die sich ynn sachen zu füren vben vnd brauchen wöllen lassen, sehr nützlich vnd fortreglich, yhunder außß newe mit höchstem fleiß vbersehen vnn Corrigirt, auch mitt vyl annotationibus gemert vnd gebessert. 1529.

Auf der letzten Seite:

Gedruckt zu Leypzid Melchior Lotther. Durch vorlegung des Erßmann Wolffen Breunle von Augspurgk. 1529.

(Das „von“ Augspurgk ist kein Beweis dafür, daß Bräunlein etwa von Augsburg aus in Leipzig hätte drucken lassen: fast in sämtlichen ihn betreffenden Einträgen der Leipziger Acten ist er eben so bezeichnet.) Das Buch, ein wirklich prächtiger Druck, ist auch außerdem mehrfach interessant. Die sonst gebräuchlichen Ligaturen sind auch hier überall angewendet, nur auffallenderweise das so häufig vorkommende ch nicht: es ist nicht zusammengegoßen, sondern stets aus c und h zusammengesetzt. Die Worttheilungen am Ende der Zeilen sind noch so, wie sie aus den Handschriften herübergenommen worden waren, nicht nach Silben vorgenommen, sondern so, wie es gerade der Zeilenraum hergegeben hat, und zwar theils mit Trennungszeichen, theils ohne solche. Es finden sich Theilungen, wie: na-ch, si-ch, sch-uld, befla-gten, gesch-ent, auf einer und derselben Seite Ri-chter und Rich-ter, u. a. m.

Besonders merkwürdig ist aber die „vorrhede an den Leser“. Der Herausgeber, A. Mauritius Breunle — ein Verwandter oder Landsmann von Wolf Bräunlein? — erklärt darin:

es ist vor etlichen wochen eyn processus Iuditiarius, ym deutschen eyne gerichtlichen ordnung genennet, etwan durch den Herrn stat-schreyber zu Oppenheim gemacht, vnn yn druck geben*), von mir aber an vyl örten gemehret vnn verendert, auch ynn druck verfaßt, ausgangen, welcher mitt solchen vnfleis durch die Librarios angericht vnn verterbet ist das ich mich seyn selbs scheme Auff das aber nu dye schuldt des vnfleisigen gedruckten büchleyns an mir nit befunden würde, so hab ich mich der muße nit verdrießen lassen, vnn das selbige mit fleis vbersehen vnn corrigirt, zum andern mal lassen ynn druck komen, u. s. w.

Wie Buchdrucker und Verleger sich dem — damals allerdings noch nicht anerkannten — Urheber- und Verlagsrechte gegenüber zu verhalten pflegten,

*) Die jüngst erschienene Monographie von F. W. E. Roth „die Buchdruckerei des Jakob Köbel Stadtschreibers zu Oppenheim und ihre Erzeugnisse (1503 bis 1572)“, im IV. Heft des Centralblatt für Bibliothekswesen (Leipzig 1889), erwähnt diese Schrift nicht; vielleicht hat sie der Herr Verfasser als eigene Schrift Köbel's der in Aussicht genommenen andern Publication vorbehalten.

ist ja bekannt genug; die eben citirte Stelle bietet aber ein seltenes Beispiel davon, wie auch ein Schriftsteller das Verlagsrecht ignorirt. Weil er mit dem Drucke seiner Ausgabe nicht zufrieden ist, veranstaltet er sofort eine andere in anderm Verlage, dem Originalverleger überlassend, wie er sich mit der Concurrenzangabe abfinden will.

Diesem Buche vorgebunden findet sich in demselben Bande:

Autenticae Iustiniani L. Imperatoris Augusti, De Rebus Sacris, per compendium à Iohanne Cochlaeo commemoratae. Epitomes Liber Primus. Paraphroseos Constitutio vltima. M. D. XXIX.

Am Schlusse:

Lipsiae ex officina Nicolai Fabri. xvij. cal. August. Anno. M. D. XXIX.

Angabe des Verlegers fehlt; aber das Format beider Bücher ist fast ganz gleich: dieses 115 und 65, jenes 115 und 67 mm. Der kleine Unterschied dürfte dadurch veranlaßt sein, daß zu dem einen Buche eine schmale Antiqua, zu dem andern eine ziemlich breit laufende Fraktur verwendet ist. Beide juristische Lehrbücher haben noch den ursprünglichen Papierrand und sind offenbar dazu bestimmt gewesen, unter Umständen zusammen verkauft zu werden: sie befinden sich in einem gleichzeitigen, durch einfache Rollenarbeit verzierten braunen Lederbande mit Klappe, Messingöse und Messinghaken, so daß der Band wie ein Taschenbuch bequem in der Rocktasche getragen werden konnte. Ich halte diesen Einband für einen Verlegerband, wie ja gerade dem Inhalte nach zusammen passende juristische Lehrbücher, auch größern Formats, am häufigsten durch die Verleger damaliger und späterer Zeit in einen Einband vereinigt auf den Markt gebracht wurden. Nidel Schmidt, der Drucker, ließ ja auch in seinem „Laden“ früher durch seinen „Buchhandelsdiener“ Bücher heften und binden.

Wenn man nun das Buch des Cochläus als gleichem Verlage angehörig, wie das des Breunle-Bräunlein, betrachten dürfte, so würde wohl auch die Annahme nicht zu gewagt erscheinen, daß hier zwei Panßschmann'sche Verlagsartikel vorlägen. Der Panßschmann'sche Verlag erschien nie unter der Firma Panßschmann's Buchhandel, sondern stets unter dem Namen der betreffenden Gesellschaft, z. B. Ludwig Hornckens's. Einigermaßen spricht gegen diese Annahme freilich die Natur des Buchs von Cochläus. Während, wie Dr. Kirchhoff mittheilt, Panßschmann's Buchhandel sich auf die Seite der Reformation neigte, war dagegen Joh. Cochläus einer der heftigsten Widersacher der Reformatoren, so daß er selbst die hier sich bietende Gelegenheit nicht vorübergehen ließ, gegen Luther und seine Anhänger aufzutreten. Schon die aus Dresden datirte Widmung ist mit gehäßigen Ausfällen gegen die Reformatoren erfüllt, dann folgt eine *Accusatio in sacrilegos Lutheranos, ex legibus Iust. Imp. infrà scriptis* und eine *Condemnatio eorum, ex proprio ipsorum iudicio*. Aber das Erscheinen des Buches fiel gerade in die

schlimmste Zeit der Regierung des Herzogs Georg und ob die Verlags-
handlung gerade immer so streng an ihrer Richtung fest gehalten
hat, hat festhalten können, ist wohl billig zu bezweifeln.

Presspolizei auf der Leipziger Messe 1531.

Nach einer Mittheilung von Fel. Geß.

Verschiedene Berichte des Leipziger Rath's an Herzog Georg
über Durchsuchung der Lager Leipziger Buchführer und über letzteren
ertheilte Vernahnungen und Verweise sind bereits bekannt und ver-
öffentlicht; aber mit Ausnahme des Vorgangs von 1528, bei welchem
den Wittenberger Verlegern die Gewölbe geschlossen wurden, handelt
es sich stets nur um die Einheimischen. Um so interessanter ist daher
eine Stelle in dem Rath'sberichte von Mittwoch nach Circumcisionis
(4. Januar) 1531, welche speciell die Maßregelung der meßfremden
Buchführer betrifft. Dieser Bericht findet sich in dem Bande 1516
— 39 des Loc. 10299 des Dresdener Archivs f. 211 und lautet:

Als wir diesen markt vff die Lutherischen und Zwingliſchen
Bucher haben sehen lassen, sein eplische frembde buchfuhrer, als von
Erfurdt, Wittenbergk vnd andern orttern alhier antroffen, die in
mergklicher zahl martinische bucher, als Postillen, Testament, Cathe-
cismus, auch etliche Psalmen vnd anders bey sich gehabt, Vnd wie-
wol sie gesagt, das sie nit willens gewest, dieselben alhier seyl
zuhalten, Sondern andern frembden buchfurerern bey hauffen vnd
Fehlein zuuorkauffen, so haben wir sie doch nhemen vnd vff vnser
Radthauß tragen lassen. Weyl aber diese buchfuhrer mit solchen
Buchern fürmals alhier nit befunden, haben wir solchs Ewern
fürstlichen gnaden nit wissen zuuorhalten.

Diese Stelle macht es besonders klar, wie Herzog Georg's Haltung
immer vernichtender für die Leipziger Büchermesse wirken mußte;
nicht nur im Lande selbst wurde der Vertrieb der Reformationslite-
ratur gehemmt, auch der Meßverkehr der fremden Buchführer unter
einander wurde unterbunden: die Leipziger Messe mußte fast alle Be-
deutung für die fremden Buchführer und Verleger verlieren, wenn
selbst der Transitverkehr, das auf das sächsische Ausland berechnete
Geschäft, für den damaligen Haupttheil der gangbaren Literatur ab-
geschnitten wurde.

Interessant ist es übrigens zu sehen, wie hier auch die Bedeu-
tung Erfurts für die zeitgenössische Flugblattliteratur deutlich zu Tage
tritt, fraglich aber noch, welche Schlußfolgerungen für den Umfang des
Geschäfts und für die Verkaufsform der Bücher oder der Kleinlite-
ratur aus den Worten „bey hauffen vnd Fehlein“ gezogen werden
dürfen. Dieser Ausdruck steht vorläufig noch ganz vereinzelt da.

Michael Harder von Zwickau 1561.

Von Albrecht Kirchoff.

Der Buchdruckergefell Michael Harder hat zwar irriger Weise eine Zeit lang als Buchführer gegolten; seine Stellung als einfacher Diener, angestellt von der Wittve Gölfferich in Frankfurt a. M. zum Behufe des Ausverkaufes ihrer Verlagsreste während der Messen, hat erst Heinrich Pallmann in seiner sorgfältig gearbeiteten Biographie Sigismund Feyerabend's (1881) richtig gestellt. Aber für die Geschichte des Buchhandels bleibt er dennoch von einem gewissen Interesse: sind uns doch mehrere von ihm über seinen Geschäftsbetrieb geführte Meßregister erhalten geblieben, welche Einblick in den Gang der Meßgeschäfte gestatten. Harder's Schicksale in Frankfurt a. M. hat Pallmann S. 28—30 der citirten Biographie berichtet; über sein Vorleben bin ich in der Lage aus dem Leipziger Richter- (Contract- und Ur-frieden-) Buch von 1560 einen kleinen Beitrag mitzutheilen.

Auf Fol. 25 v. und 26 r. der genannten Quelle findet sich nämlich folgender Eintrag:

Michell Harder von Zwickau buchdrucker gefell, hat bey der nacht sein Hern Mgro. Vogelín an die thür geschlagen und die wöllen aufreißen, hat greulich geslucht, got gelestert und gedröth wer heraus ging wölde er erstechen; ist eingezogen 3 tage vnd nacht gefeszen, vnd vß grose Fürbitte seins heru vnd vier drücker gesellen loß geben er soll nicht widbertommen. Act. den 22. Febrüarij anno 61. Der Mann, welcher 1592 als Vorsänger für eine der Frankfurter Stadtkirchen starb, war also in seiner Jugendzeit ein eben so wüster Patron gewesen, wie die Mehrzahl seiner Innungsgenossen! Ob der Most schon in Leipzig ausgeschäumt hatte, ist nicht ersichtlich: „wieder-gekommen“ — d. h. von Neuem mit den Gerichten in Conflict gerathen — ist er allerdings nicht. Die Richterbücher sprechen später nur noch über andere widertharige Gesellen Bögelin's.

Ernst Bögelin's Schriftbestände.

Von Albrecht Kirchoff.

In meiner im Laufe dieses Jahres in der „Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker“ erschienenen Abhandlung: „Material, Arbeit und wirthschaftliche Resultate in den Leipziger Buchdruckereien bis zum Jahre 1650“ habe ich bei der Aufzählung der Schrift- und Stempelbestände in Ernst Bögelin's Druckerei bemerkt, daß unter denselben noch nicht die neuaufgefundenen französischen Schriftschnitte und

-Grade zu erkennen wären, wenn nicht etwa die „Cursiva Granionis“ als eine Verunstaltung des Garmond zu betrachten sein sollte. Bögelin scheint jedoch thatsächlich seiner Zeit alle Neuheiten auf diesem Gebiete sofort erworben zu haben, theils in Patrizen, theils in Matrizen. Sein Sohn Gotthard sagt wenigstens im Jahre 1604 in dem Proceß gegen Hieronymus Brehm's Erben wegen Rückgabe seiner väterlichen Druckerei:

das die Stempel vnd Matrizen, neben den Instrumenten durch viell abschläge vnd abgießen, ganz vnd gar verderbet wordtenn, welche Stempell zc. Clegers Vatter mit großen Reysen, vnd Costen aus Italien vnd Frantreich abgehohlet, vndt wegen der Kunst mit gelde nicht zuebezahlen sein.

Von einer Reise Bögelin's nach Frankreich habe ich bis jetzt noch keine Nachricht gefunden, daß er aber Italien besucht, nachdem er bereits das Geschäft von Lorenz Findelthaus erkaufte gehabt hatte, das ergiebt sich aus seiner Correspondenz mit Georg Roth. — Die Proceßacten, aus denen vorstehende Notiz entnommen ist, sind mir erst nach Abdruck der citirten Abhandlung zu Händen gekommen.

Kleinigkeiten aus dem K. Haupt-Staatsarchiv in Dresden.

Mitgetheilt vom Archivrath Dr. Theodor Distel.

1. Nachrichten über die Buchdrucker Schwertel und Welack zu Wittenberg. (1578.)

Einem beim Hauptstaatsarchive zu Dresden (Copial 477, Bl. 33 ff., cf. Bl. 31 und 38) befindlichen Originalschreiben des Buchdruckers Johann Schwertel zu Wittenberg an die Rätthe zu Dresden, d. d. 25. August 1578, entnehme ich Folgendes: Schwertel hatte zum Ankauf seiner Druckerei sich Geld von Dr. Christoph Bezelius, der inzwischen nassauischer Hofprediger zu Dillenburg geworden war, geliehen und wollte dasselbe in Raten abstoßen. Mit einigen Theilzahlungen (jährlich 50 Gulden) war er im Rückstande geblieben; deshalb verpachtete er sein Geschäft an Matthes Welack, welcher alljährlich 50 Gulden für Bezelius auf dem Rathhause deponiren sollte. Bezelius ging hierauf jedoch nicht ein und die Druckerei wurde nunmehr an den Pächter um 500 Gulden verkauft. Dieser war damals schon 26 Jahre als Drucker in Wittenberg thätig gewesen, hatte auch bereits zwei Jahre lang als Pächter Schwertel's gedruckt. Das Mandat von 1571, bat Schwertel, möchte auf ihn nicht angewendet werden. Von dem Druckerei-Inventar hatte Schwertel „den besten Theil“ zurückbehalten: „die matrices und instrumenta darein die schriften gegossen werden“, zwei Pressen (früher bei Georg Rhaw hatte er stets

mit vieren gearbeitet), mancherlei Stöcke und Leisten, Choral- und Figuralnoten, 16 Ctr. gegossene Schriften. Alles dies, meint er, sei „feine Egge und Pflug“.

2. Nachrichten über den Buchführer Henning Große zu Leipzig. (1580.)

Dem Copial 477 Bl. 89 und 92 ist ein Schreiben des Bürgers und Buchführers Henning Große zu Leipzig an den Kurfürsten August von Sachsen, d. d. 18. August 1580, beigelegt, aus welchem ich die folgenden Notizen heraushebe:

Er hatte damals, soweit dies noch nicht geschehen war, „vor, etliche nutzbare bucher, so der gestalt und maßen bis anhero nicht gedruckt, als opera Ovidii, Vergilii, Horatii cum commentariis Gregorii Bersmanni, silvam vocabulorum Henrici Decimatoris, nomenclaturam Adami Siberi, dergleichen die leichpredigten und außlegung des cathagismiti, inmaßen dieselben von dem erwirdigen Herrn Doctor Henrico Salmuth. weilandt superintendenten zu Leipzig dajelbsten gepredigt worden, in druck verfertigen und außgehen zu lassen“. Große bittet schließlich, da man anderwärts (z. B. zu Frankfurt) das „Papier und hierzu gehörigen vorradt vor der thür habe“, also leicht nachdrucken könne, um ein Privileg, indem er verspricht, die Werke „etwas reiner und peßer correct, als von außlendischen der gestalt getruet werden“ herzustellen. Betreffs der Salmuth'schen Leichenpredigten erging hierauf (14. September 1580) ein kurfürstlicher Befehl (Concept, von Hartmann Pistoris' Hand ebenda Bl. 90) an die theologische Facultät zu Leipzig, zu prüfen, ob dieselben auch „ohne Gefahr“ gedruckt werden könnten. Nach dem hierauf abgegebenen Gutachten derselben habe ich leider vergeblich geforscht.

Handel mit musikalischen Instrumenten in Leipzig 1578.

Von Albrecht Kirckhoff.

Im vorigen Bande des Archivs habe ich einen kleinen Beitrag zur Geschichte des Kunsthandels auf den Leipziger Messen gebracht; ich hätte gewünscht, als Seitenstück dazu und zur Bervollständigung der Nachrichten über das ganze Gebiet der Berufskreise, welche wir jetzt unter dem Gesamtbegriff „Buchgewerbe“ vereinigen, auch Mittheilungen über die ältesten Zeiten des Handels mit Musikalien bringen zu können. Aber so lebhaft auch von früh an in Leipzig Sinn und Liebe zu Frau Musica entwickelt gewesen sind, so war doch der Umfang der betreffenden Literatur im 16. Jahrhundert noch nicht von

der Art, um einem selbständig grügenden Zweig des Buchgewerbes genügende Nahrung zuführen zu können. Für Deutschland war dazumal Nürnberg der Hauptsitz des musikalischen Verlages, Augsburg und München standen ihm zur Seite, während für Italien Venedig, dann Rom und Neapel dominirten, denen im 17. Jahrhundert, und zwar sie eigentlich überflügelnd, Bologna sich anreihete. Wenn auch in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts Seth Calvisius und Johann Hermann Schein, beiderseits Cantoren an der Thomasschule, als Selbstverleger eines Theiles ihrer Werke hervortreten, so ist dies doch nur von geringer Bedeutung und die uns überlieferten Inventare verschiedener Druckereien erweisen dabei zur Genüge, daß nach Valentin Wapfl's und Ernst Bögelin's Zeiten die Kunst des Notensatzes in Leipzig stark in Verfall gerathen war, wengleich sich noch 1596 die Ueberreste ihrer Notentypen bei Johann Beyer vorfinden.

Aber so lange es einen selbständigen Musikalienhandel giebt, ist auch der Handel mit geschriebenen Noten, mit musikalischen Instrumenten und mit Saiten eine Dependenz desselben gewesen; die Monti in Bologna, Ballard in Paris, Roger und Mortier in Amsterdam, Breitkopf in Leipzig sind Zeugen dafür. Damit glaube ich es rechtfertigen zu können, wenn ich ein Beispiel für diesen Zweig des Musikaliengeschäftes aus den verstaubten Leipziger Inventar- und Tarbüchern ausgrabe.

In Leipzig waren bereits im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts Clavierordienmacher, die selbst bis zu mehreren Gesellen beschäftigten, waren Instrumenten- (Lauten-) und Saitenmacher ansässig; aber ihr Geschäft dürfte sich doch wohl fast ausschließlich innerhalb der beschränkteren Grenzen des reinen Gewerbebetriebes bewegt haben. Anders verhält es sich mit dem am 16. Mai 1574 verstorbenen Stadtpfeifer Bernhard Krause. Das über seinen Nachlaß aufgenommene Inventar beweist, daß er nicht nur handwerksmäßig fabricirte, sondern seine Fabrikate auch unter kaufmännischen Formen vertrieb. Unter den verzeichneten Gegenständen werden nämlich aufgeführt:

Ein Convolut alter Rechnungl von Anno 68 bis auff 72 seinen handel belangendt,

Weiter Einnahmezettel aus den Messen von 1573 und 1574.

1 Weiß Schreibtaffel dariinne vorzeichnuet was er aus Lauten im Michaelis markt geloset.

Specielleres über seine Person und seinen Geschäftsbetrieb vermag ich allerdings nicht beizubringen; ich muß mich auf den trodenen Abdruck desjenigen Theiles seines Nachlaßinventares beschränken, der uns hier nur interessirt. Aber die Vermuthung glaube ich wagen zu können, daß er bezüglich seiner socialen Stellung und Werthschätzung über dem Niveau seiner Zunftgenossen gestanden haben dürfte. Pfeifer, Spielleute und Fiedler waren dazumal noch immer etwas anrücklich; dennoch war es der reiche und angesehenene Buchhändler Lorenz Finkel-

thaus, der wenige Jahre nach ihm als Stadtrichter starb, welcher nach Bernhard Krause's Tode die Vormundschaft über dessen hinterlassene Kinder übernahm.

Das Inventar führt nun neben einer bedeutenden Menge des verschiedensten Handwerkszeuges zur Instrumentenfabrikation „Allerley Lauten Holz“ auf dem Boden, 15 Lautenformen und 11 Futter(af-)formen auf:

Vorrath an Instrumenten.

Vorderstube In dem lauttensache ober der Küche

15 Lauten ohne futter	2 Zittern ohne futter
3 Lauten in futter	1 Lauten futter
7 Fißeln in futter	

In dem lautenfach ober der stube

27 Lauten mit futtern	1 Alte Harße
3 Lauten ohne futter	3 Neue Instrument in futter
3 Zittern ohne futter	1 Alt Instrument
3 Zittern in futtern	28 Bauerßißeln
3 Lebige Zitter futter	63 Lautenboden

Vnten im Hause

1 Neu Instrument mit 2 Clauiren	5 Instrument Corpora
4 Neue Instrument	6 Clauicordia Corpora
2 Neue kleine Instrument bey Christoff Vorman dem Mahler	Eine Kothe sampt den Instrument fachen

Bemerkungen weiß ich diesem Inventar nicht weiter hinzuzufügen, doch dürfte es einigermaßen zur Charakterisirung Bernhard Krause's dienen, wenn ich noch das Verzeichniß der von ihm hinterlassenen Bücher und Musitalien folgen lasse.

An büchern in Folio gebunden.

1 Biblia Lutheri median in zwey teil
Wittenbergl gebunden.

Kirchen Postilla Lutheri in ein theil ge-
bunden

Postilla Simonis Musaei

Psalterium Selnecceri

Corpus doctrinae Philippi

Spiegel der Haußzucht Huberini

Postilla Hieronymi Belleri

Exempelbuch Hondorffij

Haußbuch Sarcerij

Hirtenbuch Sarcerij

Cosmographia Munsteri

Colloquia Lutherij

Centonouella Boccaej

Architectura Walteri Riuij

Regentenbuch, neu

Kreiterbuch, Brandfurter

Ein Processus Königs

Josephus teutsch

Inn 4^{to}

Das 53. Cap: Esaiä Lutheri
Loci communes Philippi teutsch

Das schöne Confiteminj

Mansfeltische Visitation Sarcerij

Dialogi Eobani Regij (sic)

Die Hauß Apoted Johan Dauburans

Traumbuch Walteri

Catechismus Ciriaci Spangenbergij

Confessio Augustana teutsch

Wieder die bösen Sieben Spangenbergij

Von den Juden vnd ihren Lugen

Lutherij

Cithara Lutheri, Spangenbergij

von dem Sacrament Fürst Georgens

zu Anhalt ic.

Summarium Philippi ober die bibel

inn zwey theil

Der 9. Psalm Lutheri

Threni Hieremiae Selneccerj

Vita Lutheri Matthesij

Selneccerus in Hieremiam

Antichristus Dr. Andreae Musculi

Rechenbuch Riij in Pergament

An partibus

Secundus tomus operis Musici in

5 teil gebunden

Muteten Clementis non Papae in
funff teil
Muteten Ecclesiasticate cantionum
Liber primus in 5 teil
De Laude Musices in 4 teil daran
5 Vox als Bassus mangelt
Weltliche lieder Georgij Forsterj in
5 teil
Musica Glareanj in Roth Pergament
2 Niederlendische Lautenbuecher
Liber primus Cantionum Sacrar. in
5 teil
Weltliche lieder Forsterj in 3 teil daran
Discantus der 4. teil mangelt
Tricinia Nornberger in 3. theil
Frantzosiſche tabulatur Claudij Me-
nizj
In Pommeranzen farben Pergament
Geistliche lieder Walterj in funffteil
Muteten Orlandi 6 Vocum in Sechs
theil
Hundert vnd 21 Neue Lieder de Brud
in Sechs theil
1 Partes in 4. teil in Pappen ge-
bunden
65 teuſche lüder, Ludovici Senfteils
in 5 teil
Bieucia Gallica Wittenbergiſch ein teil
in gelb Pergament
Musica Instrumentalis Johannes Ger-
lenſ in ein teil gebunden
Partes geſchrieben, in 4 teil
1 geſchrieben lautenbuch
Henrici Zindens lieder in 3. teil
Tricinia Caſparis Dthmageſ, in drey
teil
Reſponſoria Reſinarj in 3 teil
1 gedruckt Lautenbuch Neuſiedelers
1 Partes 3 teil in Roth leder lateiniſch
1 Venetiſche Partes in 5 teil gehefft
Epitaphium Philippi Melanthonis
An büchern in 8^o
Poſtilla Spangenbergij in drey theil
gebunden
Der Seelen ertney mit Leiſten
Spangenberg ober die Epiſtel ad
Theſſalon:
Bethbuechlein Lutherj mit dem Calender
Unterriecht wie man gott anrufen ſoll
Heshusij
Predigt von dem Rahmen Iheſu Jo-
hannis Baumgartens
Summarium der Wahren Lehr zu
Heidelbergt
Die erſte Epiſtel St. Petrij Luteri
Der Apoſtel geſchicht Spangenbergij

Ein Troſtbuechlein Johannis Pſeffingers
Ein vol erkentnus Gottes Huberinj
Der Chriſten Luſtgarten Nicolaj Hein-
richs
guldene funff ſelig zu ſterben Johannis
Curiandrij
Bethbuechlein Allerley antigen mit leiſten
Bom Jungſten tage Musculj
Troſtbuechlein Spangenbergij
Nouum Testamentum Latine
Elegantiae Fabrit. ex Tecert: (sic)
et Plauto
Wieder die Caerilegas Morlinj
Vita Lutheri teuſch
Hortulus animae teuſch
Formulae ex Terentio Paulj
Pardices, Enchiridion Musicae Prae-
ticae
Der 51. Pſalm Sauonouilae mit
Leiſten
Poſtilla Henningij erſter teil
Chriſtliche Warnung Andreae Musculj
Ouidius de Ponto
Creuſbuechlein Sarcerij
Chronica Lutheri
Epiſteln Jammilliareni
Sprichwörter teuſch
Bethbuechlein Ruſculj
Ehelicher ordensſpiegel ſampt dem
Hauſfrieden
Iheſus Sirach mit Leiſten
Problemata Ariſtoteliſ teuſch
Grammatica Spangenbergij
In Pergament in 8^o
Grobianus vnd Grobiana teuſch
Pſalterium Ambroſij Lobwaſerj teuſch
ſandweiß
Acht Buechlein in Pergament gehefft
Jnn 16^o
Pſalterium latinum cum hymnis
Das 53. Capitel Gaiae Hieronumi
Welleri mit leiſten
Bethbuechlein Reimweiß durch Michael
Sachſen
Troſtſpruchlein Selneccerj
vom bereitung zum ſeligen ſterben,
Juſti Menij
Der Pſalter betweiß
An eingebundenen büchern in folio
2 Tabulatur Weſſelij
Tabulaturen Benedicti de Drusinae
8 tabulaturen vñ Inſtrument ge-
ſchrieben
tabulatur zur Lauten Bernharbj Jo-
hini gedruckt
tabulatur vñ der Lauten Oſenkuhnſ

1 Partes Jacobi de Kerte eingebunden	Johannes Draconetus
2 Hochzeitpredigten Bartholomej Gernharbt	3 Tabulatur geschrieben so in Leder gebunden
vom Sacrament Jacobi Hoderj	tabulatur in Pergament
Albertus Magnus in 4 ^{to}	Arznei buchlein in schlecht Pergament gebunden.

Bur Geschichte der sächsischen Preßverhältnisse in der kryptocalvinistischen Zeit.

Von Albrecht Kirchhoff.

Im 2. Bande des Archivs (S. 56. Anm. 4.) habe ich darauf hingewiesen, wie scharf Kurfürst August die Reichspreßverordnungen gehandhabt wissen wollte und deshalb Simon Hütter im Jahre 1575 nicht die Anlage einer Druckerei in Zwickau gestattete, obgleich dort bereits fünfzig Jahre früher die durch Jörg Gastel geleitete Johann Schönsperger'sche Bestanden hatte und obgleich der Kurfürst selbst mit seinem politischen Gewissen zu pactiren wußte, wenn sein protestantisches mit demselben in Widerstreit gerieth. Wahrscheinlich sollte es eine Art von Entschädigung für Simon Hütter werden, daß ihn der Bürgermeister Hieronymus Kauscher, des Kurfürsten Günstling, im nächsten Jahre nach Leipzig berief, um für ihn die Leitung der Ernst Wögelin'schen Druckerei zu übernehmen; Kauscher hatte dieselbe per fas et nefas in seine und seiner Familie Hände zu bringen gewußt und wollte — gleichsam zur Verhöhnung des rechtmäßigen Besitzers — seine Verlagsthätigkeit in ihr mit dem Druck eines Werkes „in odium Calvinistarum“ eröffnen, wie er selbst ausdrücklich an Kurfürst August berichtet. Es scheint fast, als ob in dieser Zeit der letztere — vielleicht weil er die Leipziger Universität augenblicklich nicht für völlig taktfest in lutherischer Glaubensreinheit hielt —, wenn auch nicht dem Leipziger Rath, doch seinem Günstling Kauscher, wieder mehr Einfluß auf die kirchenpolitische Censur eingeräumt hätte, als sich mit der zehn Jahre früher seitens jener Körperschaft gezeigten Abneigung sich bei Handhabung derselben bei Hofe zu „verbrennen“, vertruug. Es zeigen sich Spuren einer förmlichen Nachcensur des Kurfürsten selbst. Im Jahre 1576 hatte Simon Hütter — vielleicht gar schon als Bevollmächtigter Kauscher's — mit Leonhard Thurneyser ein Abkommen auf fünf Jahre über den Verlag von dessen weitverbreitetem Kalender abgeschlossen. Der Druck erfuhr jedoch im ersten Jahre Censurschwierigkeiten; am 23. October 1576 schreibt Hütter an Thurneyser:

E. E. v. A. begern zu wissen, wer E. E. v. A. Prefation geendert, kann ich doch nicht eygentlich wissen, denn der H. Burgermeister den Calender vbersehen, vnt etlich tag bey sich gehabt, vnd ist mäg-

lich, daß er den gen Hoff geschickt, vnd in da lassen sehen, Das drinnen wider Lutherum soll gestanden seyn, vnd ja hoch angegriffen, welchs der Churfürst nit leyden will, wie er denn nach (auch?) dißmal hat darauf gryffen also siht der S. Doctor Deuzer noch hart, vnd wird je lenger je herter gehalten . . . will aber fleißig nachfrag haben, denn ich zwischen hier vnd weynacht noch, wills Gott, gen Hoff ziehen muß, Druckerey halben, dieselbige (für Kauscher oder für sich?) zu erlangen.

Es ist die einzige Andeutung, welche auf den Beginn einer buchhändlerischen Thätigkeit Kauscher's bezogen werden könnte; sein plötzlicher Tod machte allen etwaigen Projecten ein Ende. Güter gelangte deshalb auch in diesem Falle nicht zu einer festen Stellung und verlegte erst 1578 seinen Zwickauer Buchhandel nach Leipzig; aber auch hier hatte er in zehn Jahren abgewirthschaftet.

Ebenso ausgeprägt persönlich ist das Eingreifen Kurfürst August's in die Besitzverhältnisse der Bögelin'schen Druckerei, obschon es mir bis jetzt noch nicht gelungen ist, volle Klarheit über die hier obwaltenden Verhältnisse und über die in Leipzig und Dresden spielenden Intriguen zu gewinnen. Ernst Bögelin sollte verhindert werden, sein werthvollstes Besizthum, die größte Buchdruckerei Mittel- und Ost-Deutschlands, reich besonders auch an Patrizen und Matrizen, aus dem Lande zu schaffen, er sollte und mußte seines Besizthums enteignet werden. Angeblich wurde die Druckerei den Curatoren der Bögelin'schen Kinder — der eine, Henning Große, legte aber schon 1577 sein Vertrauensamt nieder, weil er ja nichts zu verwalten habe — auf Grund nicht einer wirklichen Schätzung, sondern nur einer ganz willkürlichen Anordnung von in Geheimniß gehüllter Seite für 4000 Gulden abgekauft, bald heißt es vom Kurfürsten selbst, bald von Kauscher, bez. dessen Erben. Eine sehr verdächtige Rolle spielt bei diesem Verkauf Bögelin's stiller Gesellschafter, der Baumeister (Rathsherr) Georg Roth, welcher sofort nach des ersten Flucht in Gemeinschaft mit Lorenz Finkelthaus — angeblich in ihrem und in Bögelin's Interesse und als Gläubiger der Masse — Arrest auf die Druckerei gelegt hatte. Nur Roth, obschon er es Bögelin gegenüber stets in Abrede zu stellen versuchte, kann den Verkauf bewirkt haben, wenigstens liegt eine Quittung von ihm vom 24. October 1578 über die Zahlung einer zweiten Rate von 1333 Gulden 7 Gr. vor, welche

der Churfürst zu Sachsen zc. mein gnedigster Herr, diesen Leipzigerischen Michaelis Markt wegen M. Ernesto Bögelins erkauften Druckerey . . . durch S. G. Cammermeister, Hans Hanen, wiederumb hatt anlegen laßen.

Roth verspricht dem Kurfürsten und dem Kammermeister die Gewere gegenüber Jedermann, auch gegenüber Bögelin und seinen Kindern. Aber weder Bögelin, noch seine Erben haben je auch nur einen

Pfennig von diesen 4000 Gulden erhalten, haben nie wieder in den Besitz ihres Eigenthums gelangen können. Im Jahre 1581 versuchte es Ernst Bögelin durch seinen ältesten Sohn Georg sein Recht im Wege des Civilprocesses zu erstreiten. Der Proceß wurde auch am 28. August durch Kummeranlegung eingeleitet; aber ein Nachspruch Kurfürst August's unterlagte dem Leipziger Stadtgerichte die Fortsetzung des Verfahrens. Und nicht genug damit: bei Bögelin's Tode mußte der Rathsherr Hieronymus Brehm, Rauscher's Schwiegersohn und Besiznachfolger, sogar die Bögelin'schen Verlagsprivilegien an sich zu reißen und druckte nun die betreffenden Bücher gar unter Bögelin'scher Firma und mit deren Signet, verhandelte sie partienweise, z. B. an Bartel Voigt, wenn die Bögelin'schen Erben wegen noch hinreichender Vorräthe, oder wegen augenblicklich mangelnder Baarmittel, diese neuen Auflagen nicht abnehmen wollten, oder konnten! Noch einmal, unter Kurfürst Christian II. im Jahre 1602, versuchte Gotthard Bögelin den Rechtsweg zu beschreiten; der Proceß wurde commissarisch zuerst 1602 vor die Univerſität — welche die Sache aber absichtlich liegen gelassen zu haben scheint —, dann 1604 vor den Amtschöffer von Leipzig, Johann Hoffmann, verwiesen, die Klage libelle auch den Brehm'schen Erben und Michael Lanzenberger, als Mitbesizer oder Factor, von Hoffmann insinuirt. Weitere Acten sind natürlich im Stadtarchiv nicht vorhanden und der weitere Verlauf deshalb nicht zu ersehen; zurückerhalten aber haben Gotthard und Philipp Bögelin ihr väterliches Erbe nicht! Im Gegentheil: sie wurden ganz aus Leipzig hinausgedrängt.

**Schreiben des Herrn Oscar Berger-Levaulx in Nancy
an den Unterzeichneten.**

Monsieur

Vous observez à la page 142 de votre article: Lesefrüchte aus den Acten des städtischen Archivs zu Leipzig dans Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels, XII:

Sortimentsgeschäfte, welche mit einem Lagerwerthe von nur 1900 bis 3000 Gulden arbeiteten, können kaum als existenzfähig betrachtet werden, selbst wenn man den Mehrwerth des Geldes zu jener Zeit in Rechnung bringt.

J'ignore si la valeur du florin de Saxe était à cette époque sensiblement inférieure à celle du florin de Strasbourg, mais dans le cas contraire, il me semble que vous avez fait erreur.

J'ai sous les yeux un inventaire commercial établi à la date du 16 Mars 1618 au moment de l'association de mon arrière grand'oncle Josias Staedel avec sa mère, Catharina Glaser, petite



filie de Josias Rihel, laquelle avait épousé en secondes noces, en 1635, J. P. Mülb imprimeur à Strasbourg.

Il y a lieu d'observer qu' Anna Mülb, née Glaser avait hérité vers 1635, après la mort de son frère W. C. Glaser, de l'imprimerie et de la librairie, bien connues, de Josias Rihel et que d'autre part Josias Staedel fut l'un des libraires-imprimeurs les plus marquants de Strasbourg au 17. siècle; quatre fois Ammeister et membre pendant vingt ans du Magistrat de Strasbourg.

On sait que les *Vornehme bürgerliche Geschlechter* de Strasbourg étaient d'ordinaire très largement à leur aise.

Malgré cela l'Inventaire de 1648 donne les chiffres ci après en florins de Strasbourg :

Verlag	6000
Sortiment	3700
Truderei	1260
Weiß Trudpapier	260
Divers	245
Schuldner (Von den guten, ein quart, von den mittelmäßigen zwey quarten und von den schlechten drey quarten abgezogen. (Mittelmäßige und böse zusammen 175 Gulden)	1000
Total de l'actif	12465
Verschiedene Gläubiger	4700
Summa des corporis der Handlung	7765

On voit qu'il n'est pas question des immeubles possédés par les associés et que l'inventaire a dû être fortement réduit, car 1260 florins est bien peu pour l'imprimerie réunie de J. P. Mülb et de Josias Rihel. — Cela nous donne cependant des aperçus.

Le florin de Strasbourg valait en 1648 environ frs. 3. 87 cent. et d'après l'avis de l'un de nos économistes les plus distingués, on approche sensiblement du pouvoir actuel de l'argent en multipliant par sept.

Nous aurions dans ce cas

Verlag (Valeur actuelle)	frs. 162 540
Sortiment (id.)	100 233
Truderei (id.)	34 833

Je suis donc obligé d'admettre que la valeur du florin de Saxe différait très sensiblement au 17. siècle de celle du florin de Strasbourg.

Je trouve dans l'acte de société de 1648 un article très curieux :

Würde aber eifstens einer vnder disen sociis umb des gemeinhandels willen und davon dependirenden sachen wegen irgends aufgehalten nidergeworffen oder gefangen genohmen wie das were, welches jedoch der Allgewaltige gnädiglich verhüten wolle, so soll

derselbe ohnverlängst auß gemeiner Handlung loß und lebig gemacht und frey zum gewerbe widerbracht werden*).

Je vois d'autre part que les affaires n'allaient pas trop mal. Je constate en effet que Josias Staedel ayant pris plus tard la suite des affaires de sa mère et de son beau-père (Stiefvater) leur rembourse dans une période de dix ans jusqu'en 1669 une somme totale de 3500 florins ou d'après mes calculs, en valeur actuelle, 94 815 francs à valoir sur le prix d'achat, sans compter des paiements antérieurs à 1659 et dont j'ignore le montant.

En terminant je me permettrai d'émettre le voeu que les auteurs des différents articles insérés dans Archiv des Deutschen Buchhandels rappellent, autant que possible, la valeur ancienne des monnaies qu'ils mentionnent et leurs subdivisions. — A moins de longues recherches je ne saurais trouver la valeur vers 1600 du Florin de Saxe, cité dans vos articles et sa subdivision en Groschen et Pfennige.

Au cas de matériaux suffisants, on pourrait en outre essayer, ne fût-ce que par approximation, d'indiquer le pouvoir de l'argent à l'époque dont on s'occupe. Une série d'articles successifs, venant des différents cotés de l'Allemagne, avanceraient à coup sur la question.

Si vous trouvez que la présente note a un intérêt suffisant pour trouver place dans les Miscellen du futur 13^e volume, il vous sera sans doute facile de la traduire en allemand. Je n'oserais pas m'y risquer, craignant de ne pas rendre ma pensée avec la précision voulue.

Veuillez agréer, Monsieur, l'assurance de ma considération très distinguée.

Oscar Berger-Levrault.

Nancy, 5 Février 1889.

Ich halte es für besser, das vorstehende Schreiben des Herrn Berger-Levrault in der Originalsprache abzudrucken, da eine Uebersetzung doch leicht zur Abschwächung oder Beugung der Meinung des Herrn Briefstellers führen könnte. Im Allgemeinen habe ich seinen Ausführungen entgegenzuhalten, daß er einerseits meine angefochtene Bemerkung nicht richtig aufgefaßt hat, andererseits sich doch wohl in zu überschwänglichen Vorstellungen von der Größe des Geschäftes seiner Vorfahren zu wiegen scheint.

Vorausschicken muß ich jedoch meine Antwort betreffs seiner Wünsche wegen Erläuterung, bez. Umrechnung der im Archiv vorkommenden Geldsorten in ihren jetzigen Zeitwerth. In ersterer Be-

*) Es ist diese Contractbestimmung eine Folge der Fährnisse, welchen Geschäftsleute während des eben abschließenden dreißigjährigen Krieges auf ihren Geschäfts- und Wehreisen ausgesetzt gewesen waren.

ziehung bin ich allerdings immer der Meinung gewesen, daß es allgemein in Deutschland bekannt sei, daß Sachsen sich in älterer Zeit dem Reichsmünzfuße accommodirte, den Gulden zu 21 Groschen — hier und da ist dies sogar ausdrücklich betont —, den Thaler zu 24 Groschen rechnete. In der anderen Beziehung gestehe ich, daß ich ein zu ungenügender Kenner sowohl des Münzwesens, als auch der Geschichte der Nationalökonomie bin, um es wagen zu dürfen, jenen Wünschen gerecht werden zu wollen. Ich glaube sogar, es dürfte selbst dem gewiegtesten Kenner schwer werden, den jetzigen Zeit- oder Kaufwerth des Geldes früherer Zeiten, besonders solcher, die eine fortschreitende Verschlechterung der Münzen aufweisen, mit Zuverlässigkeit festzustellen, zumal der gewöhnlich angelegte Maßstab — der Preis des Getreides — selbst ein in Folge localer Einflüsse fortwährend schwankender war. Herr Berger-Levrault giebt auf die Autorität eines namhaften französischen Nationalökonomten hin den Werth des Geldes für die Zeit um 1648 auf das Siebenfache des jetzigen an. Welcher Maßstab hier zu Grunde gelegt ist, weiß ich nicht. Wenn ich aber für unsere Gegend bequem vergleichungsfähige Verhältnisse ins Auge fasse, so komme ich für meine Person zu einem wesentlich niedrigeren Resultate. Im Anfange des 16. Jahrhunderts setzt der Leipziger Rath den Preis einer Mahlzeit in den Gasthöfen auf 2 Groschen fest, im Jahre 1602 berechnet der Buchhändler Johann Franke von Magdeburg in seiner Klage gegen den Rath seinen Unterhalt im Gefängnisse — das Getränk ist ausgeschlossen — mit 7 Groschen für den Tag (2 Thaler für die Woche) und 1606 betrug das Kostgeld der Buchdruckerjungen in Leipzig $1\frac{1}{2}$ Groschen (vor 1560 nur 1 Groschen) täglich, während heut zu Tage als Kostgeld eines Dienboten gewöhnlich 60 Pfennige gilt. Hier haben wir also für eine wesentlich frühere Zeit höchstens das Dreifache des heutigen Geldwerthes. Wenn ich aber in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bei der gerichtlichen Taxation von Silbergeschirr die Mark kölnisch fein zu 10 Thaler, im ersten Viertel des 17. mit 7 angesetzt finde, so ergiebt der letztere Ansaß gar nur das Doppelte des Geldwerthes gegenüber dem deutschen Münzfuße vor Einführung der Goldwährung.

Zu einem, in ähnlicher Weise die Vorstellungen des Herrn Berger-Levrault herabdrückenden Resultat gelange ich aber auch, wenn ich ohne Rücksicht auf den etwa theoretisch feststellbaren Kaufwerth des Geldes die hier speciell in Frage kommenden, dafür erhältlichen Sachen mit einander vergleiche und mir eine Vorstellung von ihrer wirtschaftlichen Ertragsfähigkeit zu bilden suche. Ich muß dabei allerdings Leipziger Verhältnisse als Maßstab nehmen, da mir — und, wie ich vermuthet, auch Herrn Berger-Levrault — die gleichartigen Straßburger unbekannt sind. Bei dem Tode Johann Rhambau's in Leipzig im Jahre 1580 wurde seine Druckerei auf 1200 Gulden, einschließlich des Vorrathes an Patrizen, Matrizen, Leisten u. dergl.

tagirt. Sie bestand aus drei Pressen und ging durch Berehelichung der Wittve mit Georg Deffner und später mit Abraham Lamberg an deren neue Ehemänner über. Erst Abraham Lamberg vergrößerte im Jahre 1612 die Druckerei durch eine vierte Presse und nach seinem Tode wurde sie 1634 in verwaorlostem Zustande — in der Zeit der Ripper und Wipper, also der ärgsten Münzverschlechterung — auf 806 Gulden gewürdert, woneben noch 214 Gulden für den Bestand an Matrizen laufen. Die Leipziger Druckereien jener Zeit bestanden überwiegend nur aus zwei Pressen — die zweipressige verhubelte Bärwald'sche, die keine Matrizen besaß, wird 1584 auf 650 Gulden geschätzt — hielten sich nur mühsam über Wasser, gerietzen so ziemlich alle in „Ungebeiß“. Legt man diese Taxen als Maßstab an und zieht dabei eine doch eingetretene Verringerung des Kaufwerthes des Geldes mit in Rechnung, so kann die ursprünglich Nibel'sche Druckerei 1648 höchstens aus drei Pressen bestanden haben, wahrscheinlich nur aus zweien. Reimt sich dies irgendwie mit dem für die Jetztzeit berechneten Werth von 34833 Franken, selbst wenn wir auf die Aera der Holzpressen zurückgreifen? Mit dieser Annahme eines nur geringen Umfangs für die in Frage kommende Druckerei stimmt auch der nach der mitgetheilten Bilanz vorhandene Vorrath an „weißem“ Druckpapier ganz gut. (In Deutschland wird schon seit 1586 daneben von grauem, braunem und sogar von schwarzem Druckpapier gesprochen und 1588 in Leipzig der Ballen „Lothringer“ Papier von 10 Ries zu 10 Gulden tagirt.) Dieser Vorrath im Werthe von 260 Gulden berechnet sich auf etwa 20 bis 25 Ballen, ein Vorrath, der bei der durch die Buchdrucker-Ordnung vorgeschriebenen Minimal-Arbeitsleistung der Leipziger Drucker — für eine Presse täglich 3000 Abzüge (Formen), also bei drei Pressen etwa ein Ballen Verbrauch für den Tag — auf 3 bis 4 Wochen ausgereicht haben würde. Lorenz Findelthaus in Leipzig brachte sich aber für seinen Verlagsbetrieb um 1560 nicht weniger als 35 Ballen besseres Papier von Frankfurt a. M. mit, zehn Jahre später Samuel Seelfisch in Wittenberg gar deren 100; das geringere Papier entnahmen sie aus den naheliegenden Mühlen. Also auch dieses Factum spricht dafür, daß die alte Nibel'sche Druckerei nur eine solche von kleinem, höchstens mittlerem Umfange gewesen sein kann. Allerdings ist zu beachten, daß Straßburg von jeher der Hauptplatz des süddeutschen Papierhandels gewesen ist und im Mittelpunkt der in Bezug auf Papierproduction kräftigsten Gegenden lag, hier also ein plößlich eintretender Bedarf schneller befriedigt werden konnte. (Der Papiermacher Meister Hans in Dornitz ist bereit Johann Franke in Magdeburg in 15 bis 16 Wochen 70 Ballen Papier anzufertigen.)

Endlich — in meinen Augen ist dies aber der Hauptpunkt — bezeichnet Herr Berger-Levrault meine Behauptung, daß eine mit 1900 bis 3000 Gulden Kapital arbeitende Buchhandlung zu jener

Zeit kaum existenzfähig gewesen sei, als einen Irrthum. Er übersieht dabei, daß ich dies nur von den reinen Sortimentsgeschäften, welche auf den Einkauf gegen baar oder auf Credit angewiesen waren, gesagt habe; und diese Behauptung erhalte ich aufrecht, ohne daß es mir erforderlich erscheint meine schon früher vorgeführten Gründe hier noch einmal zu wiederholen. Die Lectüre meines ersten Aufsatzes in diesem Bande dürfte zum Ueberfluß genügend erweisen, daß meine Behauptungen nicht aus der Luft gegriffen sind. Herr Berger-Levrault führt dagegen das Staedel'sche Gesammtgeschäft — Verlag, Sortiment und Druckerei — ins Feuer und hält es anscheinend für ein großartiges. Aber meiner Auffassung nach gedieh es vorwiegend nur durch die rege betriebene Verlagsthätigkeit, wurde nur durch diese auf einem den Besitzern eine behäbige Existenz gewährenden Niveau gehalten. Seinen 12465 Gulden Activen standen 4700 Gulden (ca. 37 %) Passiven gegenüber; wie viel von letzteren auf die einzelnen Branchen fielen, wie viel jede von ihnen Antheil an den Außenständen hatte, ist nicht gesagt. Aber sicherlich lasteten auf dem Sortimentlager von 3700 Gulden doch auch mancherlei Buchschulden, auf der Druckerei im Werthe von 1260 Gulden wohl auch einige Schuldverpflichtungen. Die Druckerei hätte, falls nur als Lohndruckerei arbeitend, zur Noth für sich allein existiren können; das Sortiment für sich allein hingestellt, dem zu Folge mit höheren Spesen arbeitend und der wichtigen Hülfe des Stechens entbehrend, würde sicherlich nur ein ziemlich sieches Dasein gefristet haben. Das muß ich allerdings zur Ehre der Ribel-Mühl-Staedel'schen Geschäftsführung constatiren: in Bezug auf Creditgewährung ist sie mit größerer Umsicht verfahren, als man dies in Leipzig zu thun gewohnt war. Wäre dies nicht der Fall, so würde die geringe Höhe der Außenstände nur ein weiteres Beweisstück sein für die verhältnißmäßig nicht besondere Größe des Geschäftes an sich und für seinen mäßigen Umsatz im Besonderen. Die Außenstände sind aber in ihrer Gesamtsumme wesentlich niedriger, in ihrer Bonität wesentlich günstiger gegliedert, als dies nach hiesigen Acten für Leipzig im Allgemeinen der Fall zu sein pflegte. Andere Andeutungen, z. B. bei dem Status von Ernst Bögelin in Leipzig, lassen mich allerdings annehmen, daß im Frankfurter Meßbezirk bessere Zustände im Creditwesen herrschten, als im Leipziger.

Dr. Albrecht Kirchoff.

Nicolai in Berlin contra Stahl in Würzburg.

Ein Nachdruckstreit aus dem Jahre 1777, nach Papieren des Königl. Kreisarchivs in Würzburg mitgetheilt von Prof. Dr. Adolf Koch.

Am 1. August 1777 übergab der preussische Minister von Pfeil der fürstbischöflichen Regierung zu Würzburg eine von Berlin ihm

zugekommene „Beschwehungschrift“ des dortigen Buchhändlers Nicolai wegen Nachdrucks eines Schröckh'schen Lehrbuches. Nicolai hatte in seiner Beschwerde ausgeführt:

Das Werk habe zwei Titel: *Curas*, Einleitung zur Universalhistorie, und Schröckh's Lehrbuch der allgemeinen Weltgeschichte. Stahel habe allein letzteren Titel beibehalten, und um seinen strafbaren Nachdruck zu verbergen, den Namen des Autors nicht genannt, auch einige Stellen geändert. Dennoch sei und bleibe das Stahel'sche Werk ein Nachdruck; Prof. Schröckh zu Wittenberg erkläre es selbst dafür und mißbillige es; auch in Leipzig habe man es dafür erkannt und in der letzten Messe die vorrätigen Exemplare confiscirt und den Stahel in die im *Chur-Sächsischen Privilegio* verordnete Strafe von 50 Thlr. condemnirt. Er, Nicolai, sei auch mit kaiserlichem Privileg versehen, habe daher beim Reichshofrath geklagt und verhoffe Justiz zu erhalten. Da aber die Execution allda nur langsam zu erlangen sein dürfte, wenn des Stahel's Landesherren nicht die Hand darzu böten, so bitte er den König von Preußen um ein Vorschreiben an Ihro Hochfürstl. Gnaden (nach Würzburg) und nach Fulda.

Auf diese dem Stahel mitgetheilte Beschwerde reichte dieser der bischöflichen Regierung folgendes Schriftstück ein:

Beantwortung der von dem Berliner Buchhändler Nicolai gegen den Würzburgischen Buchhändler Joh. Jacob Stahel geführt werdenben Beschwerde wegen vorgebliß nachgedrucktem Schulbuch unter dem Titel

„Lehrbuch der allgemeinen Weltgeschichte zum Gebrauche Catholischer Schulen eingerichtet“.

Anvorderist erstattet der hiesige Buchhändler Joh. Jacob Stahel für die Gdgst. communicirte Beschwerde des Berliner Buchhändler Nicolai unterthänigsten Dank. Er erkennet und weiß so gut als irgend ein anderer das Niederträchtige des gehässigen Bücher-Nachdruckes, niemahl hat ihm desfalls der mindeste Vorwurf mit Recht gemacht werden können, Er ist daher betroffen, daß Nicolai am ehrsten mit einer so unverdienten Beschuldigung gegen Ihn aufzutreten und ihn nicht nur bey Sr. Hochf. Gnaden als seinem Gnädigsten Fürsten und Landsherrn, sondern auch bey dem ganzen Publicum durch die öffentliche Zeitung auf eine recht gewissenlose Art zu verschmähen sich erdreistet.

Auf was für einem seichten Grund aber die Nicolai'sche Beschuldigung ruhe, wird ein jeder unbefangener von selbst erkennen, wenn er etwas genauer einsehen will, ob der Stahel'sche Verlag des Lehrbuches für ein wahrer Nachdruck anzusehen seye.

Das Schröckh'sche Lehrbuch wovon hier die Rede ist kam schon im Jahr 1774 zum Druck ohne Verletzung eines darauf erhaltenen Kayserlichen Privilegii, welcher Umstand einem jeden die Freiheit laßt ein solches Buch nachzudrucken, wie dann die tägliche Erfahrung solches bestätigt, Nicolai giebt vor, er habe über sein Buch nicht

nur das Königlich preuß. und Chursächsische, sondern auch das Kayserliche Priuilegium erlanget, ersteren beyde schützen wohl sein Wert gegen allen Nachdruck in Königl. Preussisch. und Chursächsischen Länder, keineswegs aber außer denselben. Von dem erhaltenen Kayserlichen Priuilegio aber, welches Buchhändlern und Druckereyen in anderen Reichsländer zum Gesatz und Verboth des Nachdrucks dienet, meldet er nicht ein Wort, Und es ist bekannt, daß er solchen Kayserl. Freyheits Brief allerehrst zu seiner in diesem Jahr 1777 neu erschienen Auflage erhalten, und vorgedruckt habe. Mithin wenn das Stahlische Lehrbuch in der That als ein Nachdruck betrachtet werden könnte, welches er jederzeit widerspricht, so hätte der Buchhändler Nicolai sich solches bezumessen, indeme Stabel etwas zu unternehmen allerdings befugt gewesen, wogegen kein lex prohibitiva insinuiret oder sonsten von jeher bekannt geworden.

Es ist nicht zu läugnen, das die Methode des Schröckischen Lehrbuchs zum Gebrauch der Jugend ganz wohl getroffen seye. Vermuthlich aber hat Hr. Professor Schrok keine andere Absicht dabey gehabt, als für protestantische Lande und Schulen zu schreiben, und niemand wird sich beygehen lassen, daß er als ein Vernünftiger und Einsichtiger Mann sich nur von weiten hat einbilden können, Mann werde auch in Catholischen Schulen und Ländern jemahls einen Gebrauch von seinem Werk machen, oder gestatten, indeme er bey aller Gelegenheit, wo es um die Catholische Lehre und das Ansehen der Päpste und der Geistlichkeit zu thun ist, als ein heftiger Protestant schreibt, die Catholische principia über den hauffen zu werfen sucht, vieles, was noch kein Catholic jemahls zugegeben hat, einmischet, und als wahrhaft angiebt; Wie mag dann bey diesen von Augen liegenden Umständen Hr. Professor Schrok, und dessen Werks Verleger Nicolai begehren, daß man sein Lehrbuch Catholischer Jugend in die Hände geben solle, welches eben so viel seyn würde, als mit fleiß die noch schwache, und unbestimmte Gemüther auf widrige Grundsätze verleithen, und ihnen die Waffen zur Bestreitung ihrer Religion in die Hand geben zu wollen, Es erwachset also weder dem einen noch dem anderen der mindeste Nachtheil durch die Stahlische Ausgabe, und ist Nicolai sehr ungleich daran, wenn er glaubt, daß man dadurch seine ächte Ausgabe aus allen Catholischen Ländern zu verträngen suche, da er versichert seyn kann, daß sein lediglich für den Gebrauch der protestanten verlegtes Werk nimmermehr in den Catholischen Landen einen Debit finden werde, wenigstens gewiß bey der Jugend nicht, will übrigens (ein) oder andrer Gelehrter und vernünftiger Mann das Curas, oder Schröckische Lehrbuch sich anschaffen und lesen, so wird er wissen, desfalls gehörig zu adresiren, der Buchhändler Stabel selbst hat nur ein Exemplar im Laden und auf seiner Auslaage zwey ganzer Jahre liegen gehabt, ohne daß jemand solches zu kauffen verlangt hätte. Man hat also bey der Sache nichts anderes gethan,

als aus dem Schrödischen Werk viele anstößige Stellen hinweg zu lassen, selbiges durch merkliche Aenderungen in ein andres Werk zu bringen, und solcher Gestalten auch für Catholische Schulen brauchbar und nützlich zu machen, ohne welche es zu keiner Zeit anders hätte gebraucht werden können.

Die dabey angebrachte Aenderungen sind auch so wesentlich, daß sie dem Werk eine ganze neue Gestalt geben, und man hat nur die Schrödische zum Grund gelegt, also fast, wie Hr. Professor Schroed den Curas zu benutzen gewußt hat; Worüber jedoch Buchhändler Nicolai unsere Gelahrte mit schimpflichsten Namen ebenfalls in öffentlichen Zeitungen anzuseinden sich erfrehet, diese Freyheit ist doch für protestantische Gelahrte nicht allein der Kirchen geschichte, wie sie Herr Professor Schröd liefert, were den ächten Catholischen Grundsätzen gerade entgegen. Er hat so gar Nebensachen und Strittigkeiten derselben, als eigen angedichtet, die man in der römischen Kirchen gar nicht als wesentlich ansiehet, diese mit feindseligen Ausdrücken erhoben, und darauf das protestantische Glaubens System gebauet, welche in der Stahlischen Ausgabe theils gemildert, theils als strittig weggelassen, und was in der reformation's Geschichte als an sich richtig nicht hat übergangen werden können, gleichwohl unpartheyisch erzehlet.

Da nun solcher Gestalten der Berliner Buchhändler Nicolai nicht die mindeste Ursach hat sich über die Stahlische Herausgabe seines Lehrbuches als ihme nachtheilig zu beschweren, so laß man im Gegentheile einen jeden ohnpartheyisch und rechtlichaffen denkenden zur Beurtheilung anheimgestellt, wie Lieblos und gegen alle Gesäße der Billigkeit Nicolai gehandelt habe, da er nicht nur bey der lezten Jubilate Messen in Leipzig, wo er Stahel selbst mit aller nur redlichen Männern eigener Freymütigkeit sein Gedrucktes Werk dem Buchhändler Nicolai in die Hand gegeben hat, es dahin zu bringen gewußt, daß ihme Stahel ohne vorherigen rechtlichen Berthätigung die wenige bei sich gehabte exemplaire durch die Chursächsische Bücher Commission via facti hinweg genommen worden, und der straff a 50 Rthlr. ad tertium (?) hinterlegt werden müssen, sondern sogar sich erfrehet aus eigener Macht und gewalt eben als wenn kein Richter mehr im Reich und im Teutschland wäre, ihn Stahel als einen freuentlichen Nachdrucker fremder Werken in mehre Zeitungen einsetzen und ausrufen zu lassen, und über alles dieses erdreistet er sich noch, mit seiner ganz und gar unbilligen Klage und nichts bedeutenden Schwerey da er von der Gerechtigkeit des Kayserlichen preißwürdigsten Reichs Hoffraths keinen Beystand hoffen kann, folglich selbigen einer Langsamkeit in der Execution mit einer Strammäßigen Redheit beschuldiget, Se Königlichem Maj. in Preußen zu behelligen, und durch aller Höchstdieselbige bey Beyden Hochfürstlichen wirzburgischen und suldbaischen Landesregenten seine neidische und rachgierige Absichten geltend zu machen und durchsetzen zu lassen.

Gleichwie aber er Buchhändler Stabel in vollkommenen Vertrauen auf die Gerechtigkeit seiner Sache und die Reinigkeit seiner Absicht von der Welt bekanten weist und gerechtesten Einsicht allerhöchst gedachter Sr. Königlichen Maj. wenn die Sache in ihrem wahren Licht, wie andurch geschicht, vorgestellt wird, sich versprechen darf, daß der Buchhändler Nicolai wegen seiner lehmütigen eigenmächtigen Verläumdung eines jederzeit ehrlich und rechtschaffen befundenen Mannes zur Verantwortung gezogen, so fort zum Widerruf und Ehren-ersatz durch die nemliche öffentliche Zeitungen, Deren er sich zu seiner Blame bedienet werde angehalten werden, als bittet er auch unterthänigst Thro hochfl. Gnaden wollen Gnädigst geruhen, diese seine Nothgedrungene Verthätigung zu allerhöchsten Königlichten Händen gelangen zu lassen, und ihm nicht nur den debit seines Werks in samtlischen Hochf. Landen frey und ohngehindert zu gestatten, sondern auch anbei Gnädigst zu erlauben, daß wenn von seithen des Berliner Buchhändler Nicolai der Wiederuf durch die öffentliche Zeitung in einer kurzen dazu hinreichenden Zeitfrist nicht erfolget, er Stabel selbst sein empfindliches gekränkte Ehre durch eben dieses Mittel unter der Authorisirung einer Hochfürstl. Regierung retten, und seine Unschuld dem unpartheyischen publico für Augen legen dürfe. —

Die fürstbischöfliche Regierung war mit dieser Vertheidigung sehr wohl zufrieden. Sie

„concludirte in consilio, selbige sey wohl und gründlich verfasst und könne das Stabelsche Verlagswerk nicht füglich als Nachdruck des an sich zwar ganz guten, für die katholische Schulen und Jugend aber keineswegs brauchbaren Schröckischen Lehrbuches geachtet werden. Diese Stabelsche Bernehmlassung wäre also Sr. Hochfürstl. Gnaden einzuschicken mit dem gehorsamsten Gutachten, daß solche so, wie sie abgefaßt ist, an den Minister v. Pfeil abgegeben werden könne“.

Mit der folgenden, am 8. August vom Bischof an den königlich preußischen Geh. Rath und Gesandten Freiherrn von Pfeil gerichteten Antwort ward dann die Sache abgethan.

„Wie erhellet, daß der Gegenstand beyhm Kaiserlichen Reichshofrath in würdlichem Rechts Streit befangen seye, mithin einige Vorgriff in die desfalls von ersagtem Reichs Gericht zu erwartende Judicatur nicht wohl statt haben könne; also wird der Herr Gesandte von selbst wohl einsehen, daß so gerne Ich auch dem Verlangen Ihr. Kön. Maj. in aller Gelegenheit zu Gefallen lebe, mich gleichwohl in dieser Betreffnus halber in den Schranken der gesäßlichen Ordnung verhalten muß, so fort hierunter etwas Verhängliches zu verfügen ganz unvermögend seye“.

Buchverlag
des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Publikationen des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

- I. Gutachten des R. Preuß. litterar. Sachverständigen-Vereins über Nachdruck und Nachbildung a. d. J. 1864—1873. Herausg. von Dr. Otto Lambach. 1874. M. 3.—
- II. Gesammelte Aufsätze und Mittheilungen aus dem Börsenblatt 1869 bis 1873 1875. M. 4.—
- III. Frommann, J. J., Geschichte des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler. 1875. M. 3.—
- IV. Aktienstücke, betr. die Herausgabe einer Geschichte des Deutschen Buchhandels. 2. Abdr. 1877. M. 1.—
- V. Deutsche Gesetze und Verträge zum Schutze des Urheberrechts. Im Auftrage des Börsenvereins zusammengestellt von H. B. Vollmann. 2. Abdr. 1877. M. 2.70.
- VI. Verhandlungen der Conferenz zur Berathung buchhändlerischer Reformen, abgehalten zu Weimar am 18., 19. und 20. September 1878. 1878. M. 2.70.
- VII. Gutachten des R. Preuß. litterar. Sachverständigen-Vereins über Nachdruck und Nachbildung a. d. J. 1874—1888. Herausg. von Dr. Otto Lambach. (Erscheint demnächst.)

Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels. Band I bis XIII (1878—1889).

Das Archiv — eine neue Folge der Publikationen — ist dazu bestimmt, durch Erschließung und Ansammlung neuen Stoffes die Ausarbeitung der „Geschichte des Deutschen Buchhandels“ vorbereiten und fördern zu helfen. Die Einsendung von Abhandlungen und von urkundlichem Material wird deshalb von der Redaktion erbeten; namentlich ist die Mitwirkung aus den Kreisen des Buchhandels selbst, besonders in betreff der neueren Zeit, erwünscht.

Katalog der Bibliothek des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler. 1885. M. 10.—

Geschichte des Deutschen Buchhandels. Erster Band. Von Friedr. Kapp. 1886. M. 16.—

— do. — Zweiter Band. Von Prof. Dr. Ad. Koch. (In Vorbereitung.)

Katalog der Oesterreich-Ausstellung 1884. Geb. M. 10.— no.

Petsch, W., Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verlagsvertrag in den einzelnen deutschen Staaten. 1870. M. 2.—

Adressbuch des Deutschen Buchhandels und der verwandten Geschäftszweige (begründet von D. A. Schulz). Im Auftrage des Vorstandes des Börsenvereins herausgegeben von der Geschäftsstelle. Vollständige Ausgabe (mit Beilagen). Geb. Für Mitglieder des Börsenvereins M. 10.—, für Nichtmitglieder M. 12.—

— do. — Handliche Personalausgabe (nur I. Abteilung enthaltend). Geb. Für Mitglieder des Börsenvereins M. 6.—, für Nichtmitglieder M. 7.50.

Das Adressbuch des Deutschen Buchhandels, bis zu seinem 50. Jahrgange von der Firma Otto Aug. Schulz veröfentlicht, ging 1888 in den Besitz des Börsenvereins über und der Jahrgang 1889 ist der erste im Verlage des Börsenvereins erscheinende.

Bestellungen auf vorstehende Schriften sind zu richten an die
Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig,
Deutsches Buchhändlerhaus, Hospitalstraße.

STACKS
FEB 20 1979

Publikationen

des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Neue Folge.

Archiv

für

Geschichte des Deutschen Buchhandels.

Herausgegeben

von

der Historischen Commission

des

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

XIV.

Leipzig,

Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

1891.

Publikationen

des

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Neue Folge.

Archiv

für

Geschichte des Deutschen Buchhandels.

XIV.

Leipzig,

Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

1891.

Archiv

für

Geschichte des Deutschen Buchhandels.

Herausgegeben

von

der Historischen Commission

des

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

XIV.

Leipzig,

Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

1891.

Druck von Fischer & Wittig in Leipzig.

I n h a l t.

	Seite
Vertriebsmittel der ältesten Buchhändler. Von F. Herm. Meyer . . .	1
Regesten zur Geschichte des Buchdrucks 1501—1520. Aus den Basler Archiven. Von Dr. Karl Stehlin	10
Lorenz Fintelhaus' in Leipzig Nachlaß-Inventar vom Jahre 1581. Mitgetheilt von Albrecht Kirchhoff	99
Der Verlag Sigmund Feherabend's. Von F. Herm. Meyer	114
Die Acten über die Buchhändler-Gesellschaft von 1696. Von Albrecht Kirchhoff	135
Zur Geschichte des Nachdrucks. Von Prof. Dr. Adolf Koch	142
Der ausländische Buchhandel in Leipzig im 18. Jahrhundert. Von Albrecht Kirchhoff	155
Der Außenhandel deutscher Buchhändler im 18. Jahrhundert. Von F. Herm. Meyer.	183
Belehrungen aus den Acten des städtischen Archivs zu Leipzig. Von Albrecht Kirchhoff. V. Klagen und Mißstände im Anfang des 18. Jahrhunderts. — Vertrieb	196
1. Eine Bücherlotterie im Jahre 1735	197
2. Die Bücher-Auctionen	208
3. Differenzen mit den Buchdruckern 1710—1743	229
4. Annehmlichkeiten der Censur im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts	237
5. Vorzeichen der Concessions-Entziehung	245
6. Zur Praxis der Preßpolizei im Jahre 1764	249
7. Ein hartes Urtheil über den Leipziger Buchhandel 1764	252
8. Einiges über Verleger-Manipulationen	254
9. Auslieferung vom Mehlager schon 1725?	261
10. Aphoristisches über den Vertrieb	265
11. Aus dem Leipziger Geschäftsverkehr 1737	268
Zum Transitrecht. Von F. Herm. Meyer	270
Regierung und Buchhandel vor 100 Jahren. Von Professor Dr. A. Koch	279
Die Leipziger Büchermesse von 1780 bis 1837. Von F. Herm. Meyer	288
Bücherverbote im Königreiche Preußen von 1834 bis 1882. Mitgetheilt von F. Herm. Meyer	317
Miscellen.	
Johann Vörr (Vor) Buchführer in Magdeburg 1490—1517. Von Albrecht Kirchhoff.	350
Aus Leipzig in Herzog Georg's Zeit. Nach Mittheilungen von Dr. Fel. Geß	352
Koch Etwas über Wolf Bräunlein. Von F. Herm. Meyer	353
Speculation auf den Betrag einer angeblich wegen Nachdrucks verwirkten Strafe. Von Albrecht Kirchhoff	355
Kleinigkeiten aus dem K. Haupt-Staatsarchiv in Dresden. Mitgetheilt vom Archivrath Dr. Theodor Distel. II.	356

	Seite
Paul Fürst, der „Silbermann“ von Nürnberg 1655. Von Albrecht Kirchhoff	359
Eine Druckerei-Lage aus dem Jahre 1694. Von Albrecht Kirchhoff	360
Zum Firmenrecht. Von Albrecht Kirchhoff	363
Zur Geschichte der österreichischen Bücherpolizei. III. Von F. Herm. Meher.	366
Buchhändlerisches Selbstgefühl. Von Albrecht Kirchhoff	371
Nachtrag zu der Abhandlung: „Der ausländische Buchhandel im 18. Jahrhundert (S. 155 ff. dieses Bandes). Von A. Kirchhoff	372
Zur Nachgeschichte des sächsischen Mandats von 1773. Von Albrecht Kirchhoff	373
Beitrag zur Geschichte der Buchausstattung. Von Albrecht Kirchhoff	375
Nachtrag zu Nr. 8. der „Lesefrüchte“ dieses Bandes. Von Albrecht Kirchhoff	377
Berichtigung	377

Vertriebsmittel der ältesten Buchhändler.

Von
F. Herm. Meyer.

Wie schon Diebold Lauber in Hagenau Verzeichnisse der bei ihm käuflichen Handschriften veröffentlicht hatte, so bedienten sich auch in den ersten Jahrzehnten nach Erfindung der Buchdruckerkunst verschiedene verlegende Drucker und Buchführer gedruckter Empfehlungen ihrer Waaren, die sie auf ihren Geschäftsreisen vielleicht aus der Hand vertheilten, sicher wohl auch an die Thüren von Kirchen, Collegien und Burfen anschlugen, um Absatz der von ihnen zu beziehenden Bücher zu erzielen, mochten diese nun eigener Verlag oder Sortiment sein. Diese Verzeichnisse pfl egten nach der, meist eine Anpreisung der betreffenden Bücher enthaltenden, Aufzählung der verschiedenen ausgedienten Artikel mit der — handschriftlich einzutragenden — Angabe der Herberge des Buchhändlers und der Versicherung zu schließen, daß man in ihm einen billigen Verkäufer finden werde.

Verschiedene Exemplare solcher Verkaufsanzeigen, der Vorläufer der späteren Verlags- und Sortimentskataloge, sind, namentlich in neuerer Zeit, wieder aufgefunden, zum Theil auch veröffentlicht worden. Haben aber sie sich schon nur in seltenen Fällen erhalten, so ist dies in noch höherem Grade mit den auf dem gleichen Principe beruhenden Prospecten über einzelne Werke der Fall. Ein solcher, von Peter Schöffler 1470 herausgegeben und die von ihm gedruckten Briefe des Hieronymus (liber epistolaris sive Jeronimianus) anempfehlend, ist von Dr. Rapp in deutscher Uebersetzung wiedergegeben worden¹⁾. Ein anderer, über die 1482 von Bernhard Richel in Basel gedruckte Postilla super IV Euangelia des

¹⁾ Archiv f. Gesch. d. Deutschen Buchh. XIV.

Hugo de S. Caro, befindet sich im Besiz der Bibliothek des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler. Er ist mit sogenannten gothischen Lettern auf ein Folioblatt gedruckt und lautet folgendermaßen:

Ad laudem et gloriam cunctipotentis dei Intemerate genitricis eius virginis marie. tocusque supernorum curie. nec non militantis ecclesie salutem In inclita ciuitate Basiliensi. per. d. Bernhardum richel Impressa et hac optima litterarum effigie caracterisata est: Illa preciosa postilla quam venerandus pater Hugo Cardinalis ordinis fratrum predicatorum Sacre theologie professor parisiensis vir doctissimus edidit. In qua pulcherrimo et optimo procedit ordine. Primo enim textum litteraliter exponit et hoc multipliciter secundum varias doctorum expositiones. Deinde vt plurimum allegorice et moraliter. quandoque etiam per omnes sacre scripture sensus tradendo saluberrimum modum corrigendi vicia et cursum mundi. Preterea omnium hominum bonos mores: eleganter extollit. et cuiuslibet status ecclesiasticorum. videlicet prelatorum ac inferiorum Secularium maiorum et minorum. officialium. mercatorum. mechanicorum. et aliorum omnium vicia compendiosissime reprehendit. Ipse nanque non solum in euangelia verum etiam in totam bibliam luculentissime. et ceteris longe prestancius scripsit. Non solum enim textum postillat: sed et sepius complurium doctorum egregias questiones clarissime dissoluit. Hic liber omni laude dignus ad studendum et predicandum singulo cuique validissimus. Hic summi tonantis verba. hic via virtutum hic anime salus. hic quo pacto beatus quis ac felix esse poterit sufficientissime traditur. Merito itaque precipua a nobis habenda sunt ista famosa que scripta. si penes se quispiam habuerit non tantum summam accipiet animi voluptatem Verum etiam in dies maiores fructus suscipiet.

Hierauf folgt das Signet Richel's.

Die Beschreibung des Buches selbst in Hain's Repertorium typographicum könnte es allerdings als zweifelhaft erscheinen lassen, daß hier ein wirklicher Prospect vorliegt. Nach Hain steht nämlich das vorstehend Mitgetheilte auf Fol. 1 v. der Postille. (Fol. 1 r. unbedruckt.) Dann folgt auf Fol. 2, mit Signatur a: Incipit prologus, etc. Fol. 102 r. (Ende des ersten Theils) schließt mit: Actum . . . in inclita Basileorum vrbe. per. d. Bernhardum Richel artis impressorie magistrum . . . Anno etc. 1482 quarto ydus Ianuarij. Der zweite, dritte und vierte Theil entbehren der Schlußschrift. Der Beschaffenheit des Papierrandes nach scheint allerdings das in Rede stehende Blatt aus einem Buche, also aus der Postille Hugo's, auf die sich der Prospect bezieht, gerissen zu

sein. Für die wirkliche Existenz eines Prospect's aber, wenigstens dafür, daß das betreffende Blatt ein Abzug von dem ursprünglichen Saße ist, sprechen verschiedene Umstände.

Zunächst ist unter dem Signet die scharfe Prägung von zwei Zeilen Schriftsatz noch sichtbar, die in der Presse zugebedekt worden sein müssen. Sie sind bei der Kleinheit und Gedrängtheit der Schrift nicht zu entziffern, können aber wohl auch kaum etwas Anderes enthalten haben, als die hergebrachte Aufforderung, sich nach einem bestimmten, handschriftlich auszufüllenden, Orte zu bemühen, um das Werk zu kaufen oder in Augenschein zu nehmen. Allerdings kann diese Buchstabenpressung durch die Gleichartigkeit der Buchstabenform in je einer der beiden Zeilen auch den Eindruck erregen, als wären — weil es etwa an Gevierten gefehlt haben könnte — zwei Reihen aus je zwei Packeten der Schriftvorräthe entnommen worden, um das Vacat in der Form richtig auszugleichen. Mit Hinzurechnung des Raumes, der durch diese zwei verdeckten Zeilen eingenommen wird, ergiebt das in der unteren Hälfte weiß gelassene Blatt das für derartige Anzeigen übliche Quartformat.

Auch der Inhalt deutet nicht auf ein etwaiges Vorwort hin, sondern auf eine Empfehlung, eben einen Prospect. Schon die fast marktstreuerische Anpreisung, das fünfmal wiederholte hier (hier findet man . . .) — sie erinnert lebhaft an das Ausrufen von Flugschriften auf den Messen, wie z. B. in Leipzig mit Christoph Walthers Schmähschrift gegen Georg Rab, Sigmund Feyerabend und Weygand Han's Erben geschah²⁾ — spricht mehr dafür, als für ein Vorwort. Aber selbst wenn man sie für ein solches geeignet erachten sollte: was hätte die Bemerkung, daß das Werk durch Bernhard Michel und zwar mit dieser schönen Schrift gedruckt sei, d. h. mit derjenigen Schrift, von welcher der Prospect eben eine Probe geben sollte, einem Käufer oder auch Jemandem gegenüber, der ja die Schrift in dem Werke selbst sehen mußte, für einen vernünftigen Sinn gehabt, wenn der in Rede stehende Satz einen ursprünglichen Theil desselben gebildet hätte? Wäre diese Bemerkung dann nicht vollständig überflüssig und geradezu widersinnig gewesen? Wollte Klarheit könnte übrigens nur der Augenschein, ein Exemplar des Werkes selbst, geben. Wenn Hain's Angaben ganz correct sind, dann müßte das betreffende Blatt mit dem

Schlußblatte der Lage a zusammengehangen haben, dieselbe also eine ungerade Zahl von Blättern enthalten, was sonst nur bei dem Vorhandensein eines völlig weißen Anfangs- oder Schlußblattes der Fall ist.

Sollte dem in der That so sein, dann läßt sich die immerhin auffallende Hinzufügung des Prospectes zu dem Werke selbst wohl auch erklären. Bernhard Michel von Ehenweiler — er druckte spätestens vom Jahre 1472 an in Basel, wenn er auch erst am 4. August 1474 das Bürgerrecht dort erwarb³⁾ — hatte den ersten Theil der Postille Hugo's am 10. Januar 1482 vollendet. Bald nachher muß er gestorben sein; denn am 6. August desselben Jahres wird seine Wittve bevormundet⁴⁾. Die Annahme, daß er einen Sohn, Wendelin Michel, hinterlassen habe (die abweichende Schreibung des Namens wäre kein Beweis dagegen), ist eine unhaltbare. Dieser müßte bei dem Tode seines Vaters noch sehr jung gewesen sein, da er erst von 1535 an in Straßburg auftritt⁵⁾. Das ganze Geschäft, die Druckerei „zum Blumen“, ging vielmehr auf seinen Schwiegersohn Michel Kessler über⁶⁾, dessen Sohn, der Buchführer Bernhard Kessler, allerdings erst in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts, noch bei Lebzeiten seines leiblichen Vaters, geschäftlich vorkommt. Dagegen könnte die Wittve Emmelin Michel zunächst noch die Druckerei kurze Zeit für eigene Rechnung betrieben haben; denn Michel's Diener, Walthher von Gutenheim, belegt noch im nächsten Jahre, den 29. Juli 1483, Bücher von Mathys Fuß und Johannes Wattenschnee von Lyon wegen einer Forderung mit Beschlag⁷⁾. Vor Allem könnte ja der Wittve daran gelegen gewesen sein, vor Uebertragung des ganzen Geschäfts auf ihren Schwiegersohn den, von Michel unvollendet hinterlassenen und so kaum zu verwerthenden, Verlagsartikel zu vollenden, also wohl die drei letzten Theile, denen ja die Adresse des Druckers fehlt, fertig drucken zu lassen. Der Vertrieb könnte ebenfalls dem „Diener weiland Herrn Bernhard Michel“, Walthher von Gutenheim, obgelegen haben und unter der alten Firma erfolgt sein. Walthher könnte also wohl den schon gedruckten oder doch zum Druck vorbereiteten Prospect dem Werke, dessen natürlichen Anfang die Signatur a bezeichnet, zur Beglaubigung des Besitzrechtes der Frau Emmelin Michel und zu Ehren der alten Firma noch einmal beigegeben haben.

Ein anderes prospectähnliches Vertriebsmittel ist neuerdings ebenfalls in den Besitz der Bibliothek des Börsenvereins gelangt.

Einer der beliebtesten Verlagsartikel der ältesten Buchdrucker waren Bücher zu kirchlichem Gebrauche: sie ließen eine größere Zahl von Käufern erwarten. In Stehlin's Regesten kommen an Baseler Drucken verschiedene Messbücher und Breviere vor: Constanzer, Cölner, Churer, Wormser, Trierer u. s. w.⁸⁾ Um das Manuscript zu erhalten, pflegte man unter Umständen Boten in die betreffenden Diöcesen zu schicken. So erklärt Michael Wenßler den 1. Juni 1486 vor Gericht, er habe einen Boten in das „Utricher“ Bisthum geschickt, um von dort ein Gebetbuch als Vorlage zu einem später von ihm veranstalteten Abdruck zu holen⁹⁾. Druck und Verlag solcher Artikel bildete mehrfach ein genossenschaftliches Unternehmen. Im Jahre 1489 ertheilen Michel Wenßler in Basel, Arbogast Mor in Straßburg und Veit Barbrenner ebenda dem Johannes Heidegger genannt Blouwbürer gemeinschaftlich Vollmacht, in ihrem Namen einen Vertrag abzuschließen, um für das Bisthum Salzburg etliche Mess- und Betbücher zu drucken¹⁰⁾. Das Jahr darauf beschließen Wenßler und Jacob Steinacher, genannt Allgöwer, den Druck eines Breviers für England auf Theilung, so daß letzterer Vorschuß an Geld und Papier leistet¹¹⁾. Ein ähnliches Verhältniß bestand 1491 zwischen demselben Wenßler und Hans von Kilchen. Ersterer wollte 800 Breviere für das Bisthum Trier drucken; dazu hatte ihm der Andere Vorschuß an Geld und Papier geleistet, wofür ihm jener die fertig gedruckten einzelnen Lagen zu liefern hatte, die dann Hans von Kilchen durch seine Leute verkaufen lassen sollte; ein etwaiger Ueberschuß sollte an Wenßler fallen¹²⁾. Selbst Geistliche machten solche Geschäfte. Paul Wider, Kirchherr zu Medelsheim, und Johannes Wider, Kirchherr zu Zweibrücken und Erzpriester zu Herenbach — sie waren Bettlern und führten ein gemeinschaftliches Geschäftssiegel¹³⁾ — hatten zusammen ein Toulser Brevier verlegt, von dem sie dann 600 Exemplare verpfändeten¹⁴⁾.

Das Geschäft hatte aber auch seine unangenehmen Seiten, besonders, wenn die Unterlage für den Druck eine ungenaue, vielleicht veraltete gewesen war. So waren im Jahre 1486 die von Michel Wenßler gedruckten „Utricher“ Breviere von den Käufern zum Theil zurückgewiesen worden, weil sie nicht nach Ordnung des



Bisthums wären, besonders aber allerlei Gebrechen und Mängel hätten und nicht „währschaft“ wären¹⁵⁾. Der Fall muß häufiger vorgekommen sein; denn 1490 hebt Wenßler vor Gericht den Umstand ausdrücklich hervor, daß die von ihm gelieferten Wormser Meßbücher ganz correct seien¹⁶⁾, und 1491 verpflichtet er sich gegen Hans von Kilchen, wenn die von ihm zu druckenden Breviere sich nicht als correct erwiesen, so daß sie für das Trierer Bisthum oder sonst untauglich wären, allen daraus entstehenden Schaden zu ersetzen¹⁷⁾.

Eine andre, den Buchhandel freilich wohl überhaupt belästigende, Unannehmlichkeit war es, daß die Außenstände nicht leicht einzuziehen waren. So hatte Adam von Spir eine Anzahl Gebetbücher für das Thurer Bisthum gedruckt und dort vertreiben lassen. Nach seinem Tode fand sich, daß die Bücher vielfach noch nicht bezahlt waren und die Guthaben noch ausstanden; es wurde daher 1491 der Vormund der hinterlassenen Kinder zu Eintreibung der Forderungen bevollmächtigt und ein besonderer Bote zu diesem Behufe ausgesandt¹⁸⁾.

Diese Unannehmlichkeiten fielen natürlich dann weg, wenn der betreffende Drucker nur als Lohndrucker auftrat, wenn er z. B., was ja nicht selten vorkam, im Auftrage oder mit Unterstützung eines Bischofs druckte. In einem solchen Verhältnisse stand mehrfach Erhard Ratdolt zu seinen Auftraggebern. Im Anfange des Jahres 1486 durch den Bischof von Augsburg Johann von Werdenberg aus Venedig zurückberufen gab er zunächst unter der Bezeichnung „Index characterum diuersarum manerierum impressioni paratarum“ ein vom 1. April (Cal. Apr.) desselben Jahres datirtes, Missaltypen und mehrere andere kleinere, auch griechische Schriften zeigendes Blatt mit Proben seiner Schriften aus¹⁹⁾ und druckte dann 1487 im Auftrage des Bischofs für die Augsburger Diöces ein Rituale. Nach Herstellung verschiedener anderer Werke zu kirchlichem Gebrauche unternahm er hierauf den Druck eines Missale für die Diöces des Bischofs Melchior von Brigen. Die Anschaffung dieses Missale anstatt der bis dahin in Gebrauch gewesenen incorrecten handschriftlichen empfiehlt nun der Bischof seinem Clerus bei Vermeidung seines Mißfallens unter dem 12. November 1492 durch folgendes Schriftstück:

Melchior dei gratia Episcopus Brixinensis. Uniuersis et singulis Prelatis Canonice Parrochialiumque ecclesiarum rectoribus Plebanis Uiceplebanis Uicarijs perpetuis Altaristis Ceterisque presbiteris et clericis per Ciuitatem et dioecesim nostras Brixinenses vbilibet constitutis. Salutem in domino sempiternam. Deo nostro auctore Ecclesiam nostram sua misericordia gubernante Cuius curam et sollicitudinem sicuti a celesti sua Maestate nobis traditum est: suscepimus gubernandam. Hinc beati Cipriani sententiam per Augustinum Aurelium approbatam imitantes dicentis. Manente concordie vinculo: et perseuerante ecclesie catholice indiuiduo sacramento: actum suum vnusquisque Episcoporum disponat rationem praepositi sui domino redditurus: volens per hoc quo ad Cerimonialia et ritum iuxta necessitatem ecclesiarum quemlibet Episcopum libertati datum hortare Sane cum in nostro ad Episcopatum ingressu a capite et digniori id est a spiritualibus collapsis fuisset inchoandum rebus. Nos tamen circa temporalia sine quibus spiritualia subsistere non possunt periculis vrgentibus occurrere oportuno tempore premeditantes post habitis ad horam spiritualibus summa lucubratione inuigilauimus: insomnesque duximus noctes: vt alijs quietem preparamus: quatenus circa temporalia pace et concordia ipsius dei nostri auxilio freti et animo quietati. Tandem oculis mentis et corporis circumspectantes inter alia reformanda comperimus circa librorum missalium in nostra dioecesi codices quos quisque passim scribarum katedralium doctus pariter et indoctus sine nostro ac vicarij nostri admissione correctione et examine exarare praesumpsit. Qui eminus a vera pandecta: in conformitate et quod amplius est in orthographia dyasinthasica et congruitate constructi distare videntur in non modicum immo magnum periculum scandalum et ecclesie detrimentum huiuscemodi (sic!) morbo qui tractu temporis irrepsit obuiare maturantes. Ex pastoralis officij nostri debito actum necessarium circa praemissa exercendum. Eam animo nostro imposuimus curam: diuino implorato auxilio quo res prorsus confuse desperateque facile ad ordinem sue virtutis magnitudine operante reducuntur. Ad cuius quippe superni numinis gloriam nostre ecclesie decus Et totius cleri euidentem necessitatem et inestimabile bonum ad Codices (vt praemittitur) imprimendos nouos in bona forma ac Carta duplici pro competenti precio comparandos in Ciuitate regia Augustensi prouincie Maguntinensis magistrum Erhardum Ratdot (sic!) a nobis ad id opus delectum virum huiusce artis industriosum admisimus operas suas conduximus: admittimusque per presentes. Uolentes hoc vestris deuotionibus ad indubitatum noticiam deduci. prouiso quod Codices taliter impressos studiose animis vestris amplecti assumere: et desiderijs nostris non contraire: sed humiliter in

his obsecundare praeceptis desuper factis velit prout quiuis vestrum nostram voluerit euitare indignationem. Datum et actum in aula nostra Episcopali Brixinensi Anno christiano Millesimo quadringentesimo nonagesimo secundo: die vero secundo Idus Nouembris (sic!).

Der vorliegende Druck, dessen buchstäblich getreue Wiedergabe (nach Auflösung der zahlreichen Abbreuiaturen) hier erfolgt ist, nimmt eine Seite eines Pergamentblattes in Folio ein. Das Anfangs-M ist roth gedruckt, vielleicht gleichsam als Ausstattungsprobe, obgleich in diesem Falle eine etwas stümperhafte. Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß Ratdolt selbst der Drucker gewesen ist: dieselbe Schrift findet sich auch unter den oben erwähnten Schriftproben; und wenn man auch im Allgemeinen Schlüssen aus Typenvergleichung ein gerechtfertigtes Mißtrauen entgegenbringen muß, so darf man doch hier wohl nicht daran zweifeln, daß der Drucker des Missale auch der des darauf bezüglichen Empfehlungsschreibens gewesen ist. Einen eigenthümlichen Eindruck machen die Druckfehler in einem Schreiben, das die Incorrectheit der Handschriften so scharf hervorhebt, Druckfehler, die sogar den Namen des Druckers selbst nicht verschont haben.

Einen gewissen Zweifel könnte man über die geschäftliche Bestimmung der Empfehlung hegen. Ratdolt hatte den Druck des Missale in passendem Formate und zu einem angemessenen Preise, und zwar auf carta duplex (der Ausdruck ist nicht klar) mit Genehmigung des Bischofs („admisimus“) unternommen. Hiernach könnte man auf Druck für eigne Rechnung schließen. Wenn es dann aber noch heißt „operas suas conduximus“, so deutet das auf ein Verhältniß hin, das die Juristen als „Dienstmiethe“ bezeichnen, und dann hätte Ratdolt im Auftrage des Bischofs und auf dessen Kosten gedruckt, in diesem Falle aber auch der besonderen Genehmigung desselben nicht bedurft. Wie sich die Sache eigentlich verhalten hat, ist nicht deutlich zu erkennen. Den zuletzt bezeichneten Fall angenommen könnte der Erlaß durch die bischöfliche Canzlei an die Geistlichen der Diöces verschickt worden sein. Dazu hätte man sich aber sicher nicht des theureren Pergaments bedient, auch wäre die äußere Form jedenfalls eine andere gewesen. Man ist daher wohl ohne Irrthum zu der Annahme berechtigt, daß der Erlaß dem Drucker, der ja auch einen Theil

der Auflage übernommen haben konnte, durch den Bischof zur Unterstützung des Absatzes als Vertriebsmittel, zur Vorlage bei der Geistlichkeit, ausgestellt worden ist, gleichsam eine Legitimation für die Agenten Ratdolt's bei dem Vertriebe in den Pfarreien darstellt dafür, daß das vorgelegte Chorbuch ein correcter und oberhirtlich autorisierter Druck sei. Wohl der größeren Haltbarkeit halber wurde deswegen das Blatt auf Pergament gedruckt.

U n m e r k u n g e n .

1) Friedr. Kapp, Geschichte des Deutschen Buchhandels bis in das siebzehnte Jahrhundert. Leipzig 1886. Seite 760, 761, nach dem im Serapeum, 17. Jahrgang, 1856, S. 338 mitgetheilten Abdrucke des Originals.

2) Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels, VI, S. 263, 264.

3) R. Stehlin's Regesten zur Geschichte des Buchdrucks bis zum Jahre 1500, in: Archiv XI, XII, Nr. 5, 10, 14 u., 1252, 1280.

4) Ebenda, Nr. 258. Hiernach ist die Angabe in Falkenstein's Geschichte der Buchdruckerkunst, Leipzig 1840, S. 269, zu berichtigen, wonach Michel bis zum Jahre 1486 gedruckt haben soll. Falkenstein ist wohl durch die (von Panzer selbst als zweifelhaft bezeichneten) Angaben bei Panzer, Annales typographici, I., S. 157, irre geleitet worden.

5) Archiv, V, S. 16, 32 folg. 6) Stehlin, Regesten, Nr. 512.

7) Ebenda, Nr. 312.

8) Ebenda, Nr. 395, 474, 749, 760, 771, 1046 u. f. w.

9) Ebenda, Nr. 474. 10) Ebenda, Nr. 604. 11) Ebenda, Nr. 656, 666.

12) Ebenda, Nr. 771. 13) Ebenda, Nr. 764. 14) Ebenda, Nr. 811, 826, 911.

15) Ebenda, Nr. 474. 16) Ebenda, Nr. 760. 17) Ebenda, Nr. 771.

18) Ebenda, Nr. 780.

19) Unlängst durch Gg. Hirth in München von Neuem in Facsimiledruck herausgegeben.

Regesten zur Geschichte des Buchdrucks 1501—1520.

Aus den Basler Archiven.

Von

Dr. Karl Stehlin.

Die nachfolgende Regestensammlung schließt sich an die im XI. und XII. Band dieser Zeitschrift publicirten Sammlungen an. Den Hauptstock derselben lieferte das Gerichtsarchiv; jedoch wurden die weniger ergiebigen Protocolle, nämlich das Fertigungsbuch, das Verbotbuch, die Bücher des Gerichts der mindern Stadt und die des Appellationsgerichts diesmal bei Seite gelassen. Außer den Regesten aus dem Gerichtsarchiv wurden die Auszüge aus zwei Protocollen des Staatsarchivs (Erkenntnißbuch und Öffnungsbuch), welche bereits druckfertig vorlagen, der Sammlung einverleibt. Dieselbe umfaßt daher folgende Protocolle:

A. Aus dem Gerichtsarchiv:

- 1) Das Urtheilsbuch (citirt UB.); es fehlt im Archiv der Zeitraum von 1513 August 9 bis 1515 Juli 4.
- 2) Das Vergichtbuch (citirt VB.); ist vollständig vorhanden.
- 3) Das Kundschaftenbuch; es fehlt der Zeitraum von Ende 1503 bis 1504 Mai 18.
- 4) Das Beschreibbüchlein; es fehlen die Zeiträume von 1501 bis 1505 Juni 24 und 1508 September 7 bis 1512 Mai 19.
- 5) Das Verrechnungsbuch; ist vollständig vorhanden.

B. Aus dem Staatsarchiv:

- 6) Das Erkenntnißbuch (citirt EB.); ist vollständig vorhanden.
- 7) Das Öffnungsbuch (citirt OB.); ist vollständig vorhanden.

In einer Hinsicht wurde bei der Bearbeitung dieser Sammlung von dem früher befolgten Plane abgewichen. Während nämlich im 15. Jahrhundert, da die Nachrichten über das Buchgewerbe

im Allgemeinen sehr spärlich vorhanden sind, jedes, auch das unscheinbarste, Citat der Veröffentlichung werth erschien, mußte vom 16. Jahrhundert an, da die Quellen nach und nach reichlicher zu fließen beginnen, auf eine etwelche Sichtung des Materials Bedacht genommen werden. Es wurden daher von den Auszügen aus den oben bezeichneten Protocollen 110 Nummern, welche für die Geschichte des Buchgewerbes keine oder nur ganz untergeordnete Bedeutung zu haben schienen, ausgeschossen. Um jedoch diese ausgeschossenen Nummern nicht vollständig verloren gehen zu lassen, habe ich das Manuscript derselben auf der Universitätsbibliothek zu Basel niedergelegt.

Im übrigen ist die Anordnung der vorliegenden Sammlung dieselbe, wie bei der im XI. Bande dieser Zeitschrift publicirten.

Für die Auswahl der abzudruckenden Nummern bin ich Herrn Dr. A. Kirchhoff in Leipzig zu besonderem Danke verpflichtet.

1633. OB. VII. f. 77. 1500. Mittwoch nach Andree. December 2. Meister Marty Flach der Truder giebt sein Bürgerrecht auf.

1634. OB. 1501. Mittwoch vor Purificationis. Januar 27. Thomas Kartenmoler verspricht Heinrich von Monstral 15 *fl* zu bezahlen.

1635. UB. 1501. Montag nach Reminiscere. März 8. Niclaus Kefler der Buchdrucker leistet Bürgschaft dafür, daß Wilhelm und Thomas Switzlin, welche die Erbschaft der Helene von Wilbegl in Empfang genommen haben, etwanigen andern Erbansprechern binnen Jahresfrist vor dem hiesigen Gericht zu Recht stehen werden.

1636. UB. 1501. Mittwoch vor Oculi. März 10. Hannß Luft von Ettligen der Pappyrmacher klagt gegen Heyni Wolleben des Kartemalers Ehefrau auf Zahlung einer Summe, welche ihr Mann ihm schuldig sei. Die Frau erwidert, ihr Mann sei abwesend, sie wisse nicht, ob er lebend oder todt sei. Das Gericht erkent: Die Frau soll bis zum nächsten Gerichtstag nach Ostern nach ihrem Manne forschen und versprechen, inzwischen nichts von dem, was in ihrem Haus sei, zu veräußern.

1637. OB. 1501. Mittwoch nach Reminiscere. März 10. Jacob Spidler der Buchbinder bekent Andres Suchdentrund dem Rannengießer 4 *fl* schuldig zu sein.

Heini Wollebens des Kartenmalers Ehefrau bekennt Hannß von Ettlingen dem Wapphymacher 4 *fl* schuldig zu sein.

1638. WB. 1501. Donnerstag nach Reminiscere. März 11. Herr Nicolaus Keschler der Buchtruder bekennt Hannß Lombart dem Kouffmann 16 Gulden schuldig zu sein.

1639. WB. 1501. Montag nach Oculi. März 15. Jacob Spidler der Buchbinder bekennt Caspar Davidt dem Metzger $\frac{1}{2}$ Gulden schuldig zu sein.

1640. WB. 1501. Montag nach Quasimodo. April 19. Hannß Wolleben der Kartenmoler bekennt, Peter Hemelhofer dem Schuchpfeßer 16 *fl*, Kaufpreis seines Hauses, schuldig zu sein, und verspricht, jährlich auf Pfingsten 2 *fl* abzubezahlen.

1641. OB. VII. f. 80. 1501. Um Samstag vor Trinitatis. Juni 5. Lienhart Njenhut bewirbt sich um das Synnschreiber-Ampt.

1642. WB. 1501. Montag nach Vincula Petri. August 2. Thoman Kartenmalers des Winschenken Ehefrau verspricht Heinrich von Kunstral 2 *fl* zu bezahlen.

1643. WB. 1501. Dienstag nach Vincula Sancti Petri. August 3. Agnes Bölin klagt gegen Claus Borster den Kartenmaler „umb Schadloßhaltung V Gulden Geltz und C Gulden Houptguts uff Meyster Clausen Huß verschriben“. Das Gericht erkennt: Die Frau solle zu Ulrich Mellinger gehen, und die Schuldverschreibung von ihm fordern; gebe er sie nicht heraus, so solle weiter ergehen, was recht ist.

1644. OB. VII. f. 80 v. 1501. Vor Mittwoch nach Vincula Petri. August 4. Notiz des Rathschreibers: „Uff Mittwoch nach Vincula Petri wirt der Tag zwischen dem von Altkilch und Hannsen Stacheli, beßgelichen Felixen und Michel Furter“.

1645. WB. 1501. Samstag nach Sigi. August 7. In der Streitfache zwischen des von Spyers seligen Wittwe und dem Kartenmaler ihrem Sohn einestheils und Peter Heimentaler dem Botten andrestheils erkennt das Gericht: Es habe sich ergeben, daß die Kläger dem Beklagten Vollmacht gegeben; daß derselbe darauf die Bücher verkauft und ihnen einen Schuldbrief gebracht, an welchem sie ein Vergnügen gehabt hätten; daß die Kläger ferner die Forderungen zum Theil selbst eingezogen hätten; deßhalb solle der Beklagte von der Klage ledig sein, die Kläger möchten denn den Beweis erbringen, daß er die 10 Gulden eingezogen habe.

1646. WB. 1501. Donnerstag nach Lorentii. August 12. Marg Renner der Trucker, Burger zu Basel, und Margreth seine Ehefrau versprechen, dem Spital der Armen Durfftigen zu Basel für

die Verpflegung ihrer Swiger Elsy Kennynsfeldin jährlich 1 *fl* zu bezahlen, ab ihrem Hause welches in der Lampertergassen neben dem Haus zum Grönenring liegt und Kaltenbrunn genannt wird; außerdem verzichten sie zu Gunsten des Spitals auf die dereinstige Erbschaft ihrer Swiger.

1647. UB. 1501. Mittwoch nach Bartholomei. August 25.
In der Streitsache zwischen Heinrich Davidt und Niclavs Kessler erkennt das Gericht: Die Parteien sollen binnen 8 Tagen mit einander abrechnen; wenn sie nicht einig werden können, sollen sie wieder vor Gericht kommen.

1648. UB. 1501. Samstag nach Nativitatis Marie. September 11.
Auf Antrag Hanns von Schaffhusen des Vappirmachers erkennt das Gericht: Derselbe möge auf Heinrich Wollebens Gut greifen, bis er für seine Forderung befriedigt sei; jedoch solle er demselben dazu verkünden lassen, es sei denn, daß er denselben für flüchtig erklären lasse.

1649. UB. 1501. Samstag nach Conceptionis Marie. December 11.
Michel Furter leistet Bürgschaft im Betrage von 100 Gulden dafür, daß Niclavs Glim das Urtheil in seiner Streitsache mit seinen Herren den Reten abwarten und denselben nachkommen werde. Niclavs gelobt, Micheln wegen dieser Bürgschaft schadlos zu halten.

1650. Kundschaften 1501. f. 4. ohne Tagesdatum.
Münchenstein ruft in seiner Streitsache gegen Andres Kropfflin als Zeugin an: Agnes Fehlers. Dieselbe sagt aus, sie habe gesehen, daß Kropfflins Frau dem Münchenstein Holz gestohlen habe.

1651. UB. 1502. Montag nach Invocavit. Februar 14.
In der Streitsache zwischen Franz Galizian und Martin Flach erkennt das Gericht: Wenn Martin Flach über den vom Kläger vorgelegten Schadlosbrief etwas zu bemerken habe, so möge er das thun; wo nicht, so solle er den Kläger nach Sage desselben Briefes befriedigen.

1652. UB. 1502. Montag nach Invocavit. Februar 14.
Meister Peter von Wisenburg der Kouffmann erklärt vor Gericht: Hanns Herlin habe ihm für eine Schuld eine Anzahl gedruckter Bücher zu Pfand gegeben; am Mittwoch nach der heiligen drei Kung Tag 1500 habe er ein Urtheil erlangt, daß er diese Bücher verkaufen möge; gegen dieses Urtheil habe Hanns Herlin an den römischen König appellirt; auf die Vorladung des Cammergerichts habe er, Kläger, den wohlgelehrten Meister Hannsen Gerster, Gerichtschreiber der Stadt Basel, mit Vollmacht nach Nuremberg geschickt; am Verhandlungstag sei aber von Seiten der Gegenpartei niemand erschienen; Gerster habe hierauf kraft seiner Vollmacht andre Bevollmächtigte substituirt; von

Seiten Herlins sei jedoch seither in der Sache nicht weiter gehandelt worden. Das Gericht erkennt: Peter von Wiffemburg möge seine Pfänder verkaufen.

1653. UB. 1502. Montag nach Invocavit. Februar 14.
Martin Flach klagt gegen Franz Galizian „umb ettlich Bucher, nemlich Bartes Thome, die Franz als Erb sins Vatters ersehen solle“. Das Gericht erkennt: Kläger sei abgewiesen, falls er keinen bessern Beweis erbringe.

1654. UB. 1502. Montag nach Reminiscere. Februar 21.
Andres Kröpfplin der Illuminist verspricht Katherinen, Jörg Beyers des Fußfurers Ehefrau, seine Schuld von 17 ℓ Stebler in monatlichen Ratenzahlungen von 5 β abzubezahlen.

1655. UB. 1502. Montag nach Oculi. Februar 28.
Meister Jacob Spidels des Buchbinders Ehefrau bekennt Hanns Ruffbom dem Schindler 3 ℓ schuldig zu sein.

1656. UB. 1502. Montag nach Petare. März 7.
In der Streitsache zwischen Heinrich von Spyr dem Kartenmaler und Veltin Häßler erkennt das Gericht: Veltin solle den Heinrich für die Kosten, die er ihm verursacht, befriedigen oder ihm Bürgschaft dafür geben, dann solle ihm Heinrich in der Hauptsache Rede und Antwort geben.

1657. UB. 1502. Mittwoch nach Petare. März 9.
Michel Gwicht der Brieffmaler giebt Vollmacht an Conratten von Bun, um mit Peter Vorge zu Luder wegen 12 Ballen Papier, welche derselbe auf Weihnacht liefern sollte und worauf er 4 Gulden Anzahlung erhalten hatte, zu rechtigen.

1658. UB. 1502. Donnerstag vor Judica. März 10.
Michel Furter der Buchtrucker bekennt Hannsen Compert 29 Gulden schuldig zu sein.

1659. UB. 1502. Donnerstag nach Judica. März 17.
Der Spittalschryber erklärt vor Gericht: Das Haus Hannß Wolleben des Kartenmalers, auf welchem der Spital rückständige Zinse habe, stehe leer; er frage an, ob er dasselbe vermietthen dürfe. Das Gericht erkennt, „daz der Spittalschryber Brieff an das Huß slahen und verlyhen möge, wie er das begert hatt“.

1660. UB. VII. f. 85. 1502. Um Dienstag nach Palmarum.
März 22.
Notiz des Rathschreibers: „Votten der Angebung halb Jacobs von Kilchen: Die Bumherren, die Vonherren, Hanß von Kilchen an Hiltprands Stat“.

1661. UB. 1502. Samstag nach Quasimodo. April 9.
In der Streitsache zwischen Ulin Mornach und der Buchdruckerin zum Balast erkennt das Gericht: Die Frau solle Aufschub haben bis Montag, und dann auf Mornachs Klage Antwort geben.

1662. UB. 1502. Donnerstag vor Jubilate. April 14.
Magdalena Truderin, Wittwe Meister Berchtold Rüpfelz, giebt an Silvester Brugschlegl Vollmacht zur Einziehung aller ihrer Guthaben.

1663. WB. 1502. Mittwoch nach Marci Evangeliste. April 27.
Thoman Kartemolers Ehefrau verspricht Jos Diephart dem Kursener 1 Gulden zu bezahlen.

1664. WB. 1502. Montag nach Urbani. Mai 30.
Jacob Spidler verspricht Jacob Stoublin 12 β 8 \mathcal{A} zu bezahlen.

1665. UB. 1502. Mittwoch Medardi. Juni 8.
In der Streitsache zwischen Verblin Kleinhensin von Ruwemburg und Martin Flach erkennt das Gericht: Die Sache solle bis zum nächsten Gerichtstag nach St. Jacobstag aufgeschoben sein.

1666. WB. 1502. Samstag nach Viti und Modesti. Juni 18.
Peter Spidler bekennt Mathiß Clement 2 \mathcal{H} schuldig zu sein.

1667. DB. VII. f. 88. 1502. Nach Petri und Pauli. Juni 29.
Jacob Spidler bewirbt sich um das Underkouffer-Ampt.

1668. UB. 1502. Mittwoch nach Jacobi. Juli 27.
In der Streitsache zwischen Peter von Wyffemburg dem Kouffmann und Anna, Martin Flachen Ehefrau, erkennt das Gericht: Die Frau soll die Pfänder, welche für Peters Forderung bisher bei Hannß Rotembach lagen, morgen Petern selbst übergeben, bei Strafe von 10 β .

1669. WB. 1502. Montag nach Jacobi. August 1.
Thoman Swarß der Gartenmoler verspricht Uly Joßß 10 β zu bezahlen.

1670. UB. 1502. Samstag vor Bartholomei. August 20.
Barbara Kleinhensin von Stouffen und ihre Kinder klagen gegen Martin Flach auf Zahlung von 140 Gulden, welche er und sein Bruder ihnen laut eines Schuldbriefes schuldig seien. Das Gericht verfällt den Beklagten zur Zahlung dieser Summe, jedoch bleiben ihm etwanige Gegenforderungen vorbehalten.

1671. UB. 1502. Dienstag am Tage vor Bartholomei. August 23.
Martin Flach erklärt, er wolle dem Urtheil, das zwischen Barbara Kleinhensin und ihm ergangen sei, nachkommen, sofern sie ihm das Unterpfand herausgebe. Die Frau verlangt, er solle zuerst bezahlen. Das Gericht bestätigt das frühere Urtheil.



1672. UB. 1502. Donnerstag Berene. September 1.
Barbara Cleinhennsin und ihre Kinder klagen gegen Martin Flach auf Vollzug des leztjhn ergangenen Urtheils. Der Beklagte erklärt, er sei nicht im Stande, dasselbe zu erfüllen; wenn man ihm jedoch seine Gegenklage zuließe, so würde sich ergeben, daß er den Klägern wenig oder nichts mehr schuldig sei. Das Gericht bestätigt das frühere Urtheil.

1673. UB. 1502. Montag vor Mathei. September 19.
Niclaus Lamparter der Buchfurer, Burger zu Basel, giebt Georgen Kriechstein von Memingen dem Buchtrucker Vollmacht zur Einziehung aller seiner Guthaben.

1674. UB. 1502. Montag vor Mathei. September 19.
Auf Antrag der Barbara Cleinhennsin und ihrer Kinder gestattet das Gericht denselben, auf Martin Flachen Hab und Gut zu greifen, bis sie für ihre Forderung befriedigt seien.

1675. UB. 1502. Donnerstag nach Mathei. September 22.
Zwischen Franz Gallicion und Barbara Cleinhennsin, welche beide Beschlag auf Martin Flachen Wein gelegt haben, erkennt das Gericht, daß die Beschlagnahme der Frau giltig sein soll.

Johanns Berchtold der Student, Martin Flachen Stieffson, erhebt Einsprache gegen diese Beschlagnahme, da der Wein aus seinem Vermögen gebaut worden sei und daher ihm gehöre. Ferner erhebt Martin Flachen Ehefrau Einsprache, und begehrt $\frac{1}{3}$ des Weines für sich, kraft des ehelichen Güterrechts. Das Gericht weist beide Einsprachen als verspätet ab.

1676. UB. 1502. Samstag nach Mathei. September 24.
Das Gericht gestattet der Barbara Cleinhennsin, den bei Martin Flachen mit Beschlag belegten Wein verkaufen zu lassen.

1677. UB. 1502. Montag nach Mathei. September 26.
Jacob Spibler der Buchbinder bekennt Hannsen von Schaffhufen dem Bappyrmacher 2 ℓ schuldig zu sein.

1678. UB. 1502. Mittwoch am Tage vor Michaelis. September 28.
Jheronimus Unger der Kartenmoler bekennt Herrn Mathys Hselin 30 ℓ schuldig zu sein.

1679. UB. 1502. Samstag nach Michaelis. October 1.
Michel Furter der Buchtrucker verspricht Peter von Wyßsemburg dem Kouffman 52 Gulden zu bezahlen.

1680. UB. 1502. Samstag nach Luce. October 22.
Die Frau von Stouffen klagt gegen Martin Flachen Ehefrau und Johannsen Berchtold den Studenten: Dieselben hinderten sie an der Wegnahme von Pfändern in Martin Flachen Haus, welches ihr doch

durch Urtheil gestattet worden sei. Die Beklagten behaupten, von den Gegenständen in dem Hause gehöre nichts Martin Flachen, sondern alles ihnen. Das Gericht erkennt: Die Parteien sollen ihre Beweismittel vorlegen.

1681. UB. 1502. Samstag nach Omnium Sanctorum. November 5.

Auf Antrag der Frau von Stouffen erkennt das Gericht: Martin Flachen Ehefrau solle bis Dienstag über 8 Tage eine genauere Darlegung (Digung und Zoigung) der Habe ihres Ehemannes veranstalten, als die bisher geschehene.

1682. UB. 1502. Montag vor Katherine. November 21.

Die Frau von Stouffen begehrt den in Martin Flachen Haus befindlichen Hausrath zu pfänden. Johanns Berchtold der Student erbringt den Beweis, daß dieser Hausrath sein Eigenthum sei. Das Gericht erkennt: Der Hausrath solle Johannsen Berchtold unangetastet bleiben.

1683. UB. 1502. Donnerstag vor Katherine. November 24.

Die Frau von Stouffen anerkennt, daß der von Martin Flachen Ehefrau dargelegte Hausrath ihr, nicht ihres Ehemannes Eigenthum sei.

1684. UB. 1502. Samstag nach Katherine. November 26.

Herr Heinrich Keller, Schaffner der Bruderschaft Sant Johannis Cappellen uff Burg, wird in den Besitz des Hauses zum Figboun, das er auf dem Executionswege „bezogen“ hat, eingesetzt. (Martin Flachs Haus?)

1685. Rundschaften 1502 oder 1503. f. 109 v.

Zwei Zeugen sagen aus, daß Michel Furter am Freitag vor Sant Andrestag dem Tenge Schürer ein Faß Wein von 8 Saum zum Preise von 13 \mathcal{R} Rappen abgekauft und ihm versprochen habe, das Faß in 14 Tagen zu leeren oder ihm ein andres an dessen Statt zu geben.

1686. UB. 1503. Dienstag nach Sebastiani. Januar 24.

Frene, die Wirtin zum Mehenn, verlangt von Jos Schwider dem Buchtruder von Canstat den Lohn für ein Kind, welches er bei ihr verdingt habe. Der Beklagte stellt die Verdingung in Abrede. Das Gericht erkennt: Die Frau solle den Beweis für ihre Behauptung erbringen.

1687. WB. 1503. Mittwoch nach Sebastiani. Januar 25.

Jacob Spidler der Buchbinder verspricht Hannß Lumphart 20 Gulden zu bezahlen.

1688. WB. 1503. Mittwoch nach Invocavit. März 8.

Elfi Zwengerli bekennt, Jacob Koller dem Rannengießer 45 Gulden schuldig zu sein. (Vgl. No. 735 r.)

1689. OB. VII. f. 92. 1503. Um Donnerstag nach Georii.
April 27.
Thoman Karttenmaler bewirbt sich um das Winsticher-Ampt.
1690. OB. VII. f. 95. 1503. Montag vor Petri und Pauli.
Juni 26.
Rathsbefassung. Unter den Meistern: Nicolauß Kessler.
1691. OB. VII. f. 95 v. 1503. Um Mittwoch vor Margrethe.
Juli 19.
Thoman Kartthenmoler bewirbt sich um das Wachtmeister-Ampt.
1692. WB. 1503. Montag vor Francisci. October 2.
Meister Hannß Zimmermann und Peter Spidler, beide Burger zu
Basel, leisten Bürgschaft für 25 Gulden, welche Jacob Spidler dem
ehrfamen Jacoben Hürling, Burger und der Räten der Stat Basel,
schuldig ist.
1693. UB. 1503. Montag vor Francisci. October 2.
Michel Graß berichtet, er habe die Vorladung der Gläubiger Nicolaus
des Buchbinders demselben zu Wischingen übergeben wollen, ihn aber
nicht daselbst gefunden.
1694. UB. 1503. Samstag vor Elisabethe. November 18.
Hannß Trutman, der Räten, erklärt: Paule Bennble der Buchführer
sei ihm eine Summe schuldig, er wisse aber nicht, wo sich derselbe
befinde. Das Gericht erkennt: Hannß Trutmann möge den Paule
verhaften lassen, wenn er ihn finde; auch möge er auf seine Habe
greifen, wenn er solche finde.
1695. WB. 1503. Mittwoch vor Katherine. November 22.
Peter Spidler verspricht Dionisius Bofch dem Zimmermann 1 Gl.
3 Ort zu bezahlen.
1696. WB. 1503. Donnerstag vor Thome. December 14.
Meister Ulrich Pfenlam, der Räten, und Jacob Bos, Statschreiber
zu mindern Basel, vermitteln einen Vergleich zwischen dem ehrfamen
Hannß Brifwerck, Burger zu Friburg, und Cristina, seiner Ehefrau,
einstheils, und Hannßrudolffen Gowenstein dem Glockengießer, Burger
zu Basel, andrestheils, betreffend den Nachlaß der ehrfamen Frau
Elfin Crüznachin, des genannten Hannßrudolffen verstorbener Ehefrau.
Hannßrudolff soll den gesammten Nachlaß übernehmen, und Hannßen
Brifwerck, seinem Stiefochtermann, für seinen Antheil 1100 Gulden und
eine Rente von 3 Gulden entrichten.
1697. WB. 1503. Montag vor Thome. December 18.
Meister Jorg Holtzman, als Vormund Margreth Rütlingere, verspricht
„von wegen Doctor Davids seligen“ Wolffen dem Trucker 3 Gulden
zu bezahlen.

1698. UB. 1504. Mittwoch nach den XX Tag. Januar 17. Steffan Blut von Walsfild verlangt von Hannsen Zumüller dem Buchbinder, derselbe solle ihm in seiner Rechtsache betr. das Testament Herrn Steffan Bluten sel. beistehen. Das Gericht erkennt: Zumüller sei dazu nicht verpflichtet.

1699. WB. 1504. Mittwoch nach Purificacionis. Februar 7. Thoman Kartenmollers Ehefrau verspricht Michel Bernler dem Bappirer 3 *ll* 3 *ß* zu bezahlen.

Thoman Kartenmoler verspricht, Walthor Köuble bis Ostern seine Büchse wieder zu geben oder ihren Werth zu ersetzen.

1700. WB. 1504. Samstag vor Reminiscere. März 2. Anthoni Reßinger vermittelt einen Vergleich zwischen Herrn Gällg Richolff, Capplan zu Sannt Peter, und Thomann Kartenmoler, Burger zu Basel. Thomann soll die Summe von 6 *ll* 6 *ß* 2 *sc*, welche er Herrn Gilgen für Wein schuldig ist, in bestimmten Terminen abbezahlen.

1701. WB. 1504. Mittwoch nach Oculi. März 13. Magdalen, Thoman Kartthenmollers Ehefrau, bekennet Heinrich Spenngler dem Gwandtman 9 *ll* schuldig zu sein.

1702. Verrechnungen 1504. Dienstag nach Cantate. Mai 7. Bertheilung des Erlöses aus dem Nachlaß des verstorbenen Jerg Häffners des Furmans. Es wird unter andern ausbezahlt: Item Meister Jacoben dem Buchtrucker 1 *ll* 1 *ß* 6 *sc*.

1703. DV. VII. f. 100 v. 1504. Donnerstag nach Pentecostes. Mai 30.

Thoman Kartenmaler wird auf 10 Meilen von der Stadt verbannt, „darumb daz er einen Eyd geschworen, sich für die Crützstein zu fügen und nit wellen harinn kommen, er hette dann den dryen Herren umb zwen Gebruch namlich X *ll* ußgericht *zc.* und solich nit gehalten“.

1704. Verrechnungen 1504. Donnerstag nach Pfingsten. Mai 30. Bertheilung des Nachlasses . . . (der Name ist ausgelassen) eines Truckernechts, welcher bei Niclaus zum Blumen gestorben ist, und dessen Gut als eines Unehelichen an die Obrigkeit fällt. Die Activen bestehen der Hauptsache nach in einem Guthaben an Herrn Niclaus zum Blumen im Betrage von 23 *Gl.* und 1 Duggaten. Schulden sind keine angemeldet.

1705. WB. 1504. Mittwoch vor Bartholomei. August 21. Niclaus Lamparter verspricht Wolfgangen Lachner 26 Gulden zu bezahlen.

1706. WB. 1504. Mittwoch nach Michaelis. October 2. Thoman Karttenmollers Ehefrau verspricht Herrn Mathiß Hellin 12 *ß* zu bezahlen.

1707. UB. 1504. Samstag vor Catherine. November 23.
Der hochgelehrte Herr Andreas Helmut, Doctor, giebt Vollmacht an
Franzmann Gallizian, alle die Güter, welche sie zusammen von Martin
Flachen und seiner Ehefrau auf dem Executionswegen „bezogen“ haben,
zu verkaufen.

1708. UB. 1504. Mittwoch vor Lucye. December 11.
Petter Spidler bekennt Burkhartten Erenvels 12 ℓ Schuldig zu sein.

1709. UB. 1505. Mittwoch nach Invocavit. Februar 12.
Petter Spidler verspricht Petter Schniders von Niehen Ehefrau 9 ℓ
4 \mathcal{A} zu bezahlen.

Donnerstag nach Invocavit. Februar 13. Derselbe verspricht
Ulin Köslern 15 ℓ 19 ℓ 9 \mathcal{A} zu bezahlen.

1710. UB. 1505. Mittwoch nach Invocavit. Februar 12.
Eucharius Vol, Caplan der hohenn Stifft Basell, giebt Vollmacht an
Herrn Rudolf von Rynach, Thumbherren genannter Stifft, zur Ein-
ziehung der letztwilligen Zuwendungen, welche Magdalen Truters ihnen
gemacht hat.

1711. UB. 1505. Montag nach Reminiscere. Februar 17.
Herr Rudolff von Rinach, Thumbherr der hohen Stifft zu Basel, in
eigenem und Herrn Eucharius Vols, Capplans genannter Stifft, Namen,
erklärt vor Gericht: Magdalenn, Meister Berchtold des Truters
Wittwe, habe sie beide zu Erben eingesetzt, daneben aber bestimmt,
daß alles ihr Vermögen, welches nach Abzug der ausgesetzten Legate
übrig bleiben werde, an ihre Schwester Anna, Hannsen Quazenn
Wittwe, fallen solle. Sie möchten nun zu Händen der genannten
Anna auf alle ihre Rechte an dem Nachlaß verzichten, sofern dieselbe ihnen
verspreche, sie dieses Nachlasses halb gegen Jedermann zu vertreten
und schadlos zu halten. Anna Quazene leistet dieses Versprechen und
nimmt den Verzicht der beiden Herren entgegen.

1712. UB. 1505. Mittwoch nach Reminiscere. Februar 19.
Crystina Kochin von Strasburg, welche eine Streitfache gegen Andreß
den Trutergellen von Strasburg hat, stellt als Bürgen: Meister
Wernhern Sunggower den Scherrer.

1713. UB. 1505. Dienstag nach Oculi. Februar 25.
Wilhelm der Buchstabengießer gelobt, seine Streitigkeiten mit Nicolaß
Lamparter dem Truter vor dem hiesigen Gerichte auszutragen und
denselben mit keinen andern Gerichten zu behelligen.

1714. UB. 1505. Mittwoch nach Oculi. Februar 26.
Petter Spidler der Buchtruter verspricht, Jacoben Hürling seine Schuld
von 11 $\frac{1}{2}$ Gulden bis 14 Tage nach Ostern abzubezahlen.

1715. WB. 1505. Mittwoch nach Oculi. Februar 26.

Hans Spiegler der Amtmann vermittelt einen Vergleich zwischen Andreßen Hartmann von Strasburg und Crystina Kochin von Strasburg „des Futters halben, so derselb Andreß vro verkauft hatt“. Andreß soll der Crystina jede Woche 1 Gulden an seine Schuld abbezahlen.

1716. WB. 1505. Mittwoch nach Quasimodo. April 2.

Better Spidler verspricht Hansen Brunner dem Biegler 8 ℓ zu bezahlen.

1717. WB. 1505. Montag nach Cantate. April 21.

Wilhelm Berlin von Rapperswill us dem Elsas erklärt, Magdalen die Truckerin selig sei seine eheliche Schwester von Vater und Mutter gewesen. Das Gericht gestattet ihm, den Beweis dafür vorzubringen.

1718. WB. 1505. Montag vor Corporis Christi. Mai 19.

Erhart Hoinig von Nurenberg läßt Penschlum einen Truckergellen in Arrest legen und stellt als Bürgen für allfällige Entschädigung Mathisen Hefel den Swertfeger.

1719. WB. 1505. Samstag nach Corporis Christi. Mai 24.

Hanns Brun der Amptman vermittelt einen Vergleich zwischen Panvalus Gengenbach dem Truckergesellen und Erharten Honig (?) von Nurenberg (?) im Namen seiner Mutter, betreffend 8 Gulden, welche Gengenbach der Mutter Erharts schuldig ist. Gengenbach soll die Schuld in bestimmten Terminen abtragen; falls er vor völliger Zahlung von hier wegzuziehen genöthigt wäre, soll er genügende Pfänder zurüchlassen.

1720. WB. 1505. Samstag vor Medardi. Juni 7.

Jacob Spydler verspricht, der Rumin an seine Schuld von 16 ℓ bis zur nächsten Straßburger Messe 4 ℓ abzubezahlen.

1721. WB. 1505. Samstag vor Viti. Juni 14.

Better Spidler der Buchtrucker und Barbara seine Ehefrau, gegen welche Ulin Rußler wegen einer Forderung von 16 ℓ Execution angehoben hat, setzen demselben 2 $\frac{1}{2}$ Centner Salpeter zu Pfand ein; dagegen soll Rußler für den Kaufpreis des Salpeters im Betrage von 14 Gulden, welchen die Ehegatten Spidler noch schuldig sind, Bürgschaft leisten; die Ehegatten verpflichten sich, den Salpeter beförderlichst zuzubereiten und das Geld, das sie daraus erlösen, Rußlern zu entrichten; falls der Salpeter bei der Zubereitung verderbt oder verbrannt würde, so soll Rußler auf alle übrige Habe der Ehegatten greifen dürfen.

1722. WB. 1505. Samstag vor Viti. Juni 14.

Wilhelm Berlin von Rapperswyll erbringt den Beweis, daß Magdalena Truckerin selig seine Schwester gewesen sei. Er wird in den

Nachlaß derselben eingewiesen und stellt als Bürgen für etwanige andre Erbanprecher während Jahresfrist den ehrsamem Herrn Nicolausen Kessler, der Rätten. Er verspricht demselben, ihn wegen dieser Bürgschaft schadlos zu halten und, falls er etwas von dem Nachlaß seiner Schwester erlange, ihm dasselbe als Sicherheit während der Jahresfrist zu übergeben.

1723. UB. 1505. Donnerstag nach Baptiste. Juni 26.
In der Streitsache zwischen Wilhelm Berlin von Rapperschwil und Enelin Quakenen erkennt das Gericht: Das Testament Magdalenen Druckerin seligen soll aufrecht erhalten bleiben; Enelin Quakenen sei zur Zeit nicht verpflichtet, dem Kläger den Bestand des Nachlasses ihrer Schwester sel. anzugeben; falls aber der Kläger meine, sie verwende diesen Nachlaß, im Widerspruch mit dem Testament, anders als zu ihrer Nothdurft, so sei ihm seine Klage deshalb vorbehalten.

1724. DB. VII. f. 109. 1505. Montag nach Petri und Pauli.
Juni 30.
Rathsbesatzung. Unter den Meistern: Nicolaus Kessler.

1725. BB. 1505. Donnerstag nach Margrethe. Juli 15.
Hanns Zumuller der Buchbinder und Adelheit seine Ehefrau, als nächste Erben des verstorbenen Herrn Steffan Plutz, Caplans zu S. Peter, bekennen, von den Chorherren zu S. Peter, als Testamentvollstreckern Herrn Steffan Plutz, die 40 Gulden empfangen zu haben, welche derselbe ihnen in seinem Testamente hinterlassen hat.

1726. BB. 1505. Dienstag nach Bartlomey. August 26.
Niclaus Lamparter der Buchfurer und Margrethe seine Ehefrau bekennen, dem ehrsamem Wolfgangem Lachner dem Trukherherrn 40 Gulden für Bücher schuldig zu sein, den Gulden zu 1 *fl* 5 *sc* gerechnet; sie versprechen 20 Gulden auf nächste Frankfurter Fastenmesse, und die andern 20 Gulden in einem Jahr auf Frankfurter Herbstmesse hier in Basel zu bezahlen.

1727. BB. 1505. Mittwoch nach Nativitatis (Marie). September 10.
Peter Spidler bekennt Hansen Galizean 17 *fl* schuldig zu sein.

Derselbe bekennt Hansen Spengler 4 *fl* schuldig zu sein.

1728. BB. 1505. Mittwoch nach Exaltacionis. September 17.
Petter Spidler bekennt Hannß Burklin 1 *fl* schuldig zu sein.

1729. UB. 1505. Dienstag vor Galli. October 14.
In der Streitsache zwischen Heronimus Luchscherer, als Bevollmächtigtem Wilhelmen Schaffners von Straßburg, und Niclaus Lamparters Ehefrau erkennt das Gericht: Da Niclaus abwesend sei, und

während der Messe kein Gericht gehalten werde, so solle die Sache bis zum nächsten Gerichtstag nach St. Martinstag aufgeschoben sein.

1730. EB. II. f. 16. 1505. Mittwoch vor Simonis und Jude.
October 22.

Wir Wilhelm Joigler, Burgermeister unnd der Ratt der Statt Basel tund kunt und bekennen mit diesem Brieue, alsdann in verruchten Jaren ein Erkantnuß durch bed Rete uff Anbringen der ersamen Meister Hans Amerbach, Hans Peters unnd Hannsen Hamelburgs der Buchdruckere bescheen und ingeschriben worden ist, wie hernach stat, uff [das] die selben Meister Hannsen erschinen und der selben Erkantnuß Ußschrift und glooplichen Schin begert haben, die jnen zegeben aber erkant ist, unnd luttet dieselb Erkantnuß von Wortt zu Wortt also (sic):

Ze wissen, alßden die ersamen Meister Hans Amerbach, Hans Peter unnd Hans Hamelburg die Buchdruckere, unsere Burgere, vergangner Tagen dem ersamen Antonien Koburger, Burger zu Nurenberg [das] Buch Hugo genant in mergklicher Zal gedruckt, der nu fürter an sich [soll wohl heißen: sy] bracht, so wit sy im dasselb Buch nochmals truden unnd im das aller Zolen frye uß der Statt Basel vertigen, welle er sich deshalb mit jnen vertragen, unnd daruff mit jnen ein Beslus gethan, byß uff Erfolgung erstgemelter Fryung der Zollen, deßhalb sy dieselb Meynung mit sampt andern Articklen an bed Rete bittlich langen lasen haben, mit Weger, jnen die selben und ettlich ander Articklen gnediglich nachzulasen zc.; daruff bede Rete uber solich anbracht Meinung geessen unnd nach volgender Meinung nach Underred, so deßhalb mit ettlichen dar zu verordneten Rathboten mit den gedachten dryen Meister Hansen gehept, entschlossen unnd erkant, das also vesttlich gehalten: Nemlich des ersten, das die gemelten Meister Hans Amerbach, Hans Peter unnd Hans Hamelburg das obgemelt Werck Buch, wie die Abred das mit wittern Worten anzeigt, fur uß bys zu Endt truden unnd wan das sin Ußbereitschafft erlouffen hatt, das sy dasselb Werck unnd Büchere dem gemelten Anthonien Koburger aller Zollen unnd Beschwernus einer Stat halb frye zu antwurten unnd volgen lassen mogen, also das der selb Koburger noch sy von sinen wegen einer Stat für Pfend [soll wohl heißen: Pfund] unnd ander Zolle nit mer dan zwolff Gulden Rinscher zegeben schuldig sin, die sy ouch noch Vollenenn des obg. Wercks dem Kouffhußschrifer ußrichten sollen; wa aber der gedacht Anthoni Koburger oder sin Erben das gedacht Werck unnd Büchere nit annemen unnd die Abred zwischen jnen bescheen zerrütt unnd die drye Meister Hansen die selben Buchere dannenthin uff jr Wagtnuß hinweg furen werden, alßden sollen sy der xij Gulden obg. zegebende entladen sin.

Zum andern, ob sich nach Vollenbung des obgemelten Buchs unnd Wercks begeben, das der gedacht Anthoni Koburger witer retig wurd, das selb Buch mit dem Listra (sic) unnd der ordenlichen Glosß die gedachten Meistere ouch truden zulassen, das dan sy das beber sitt

sich obgemelter Gestalt wol mogen vereimbaren unnd der Zollen halb gefreyt, sunder nit mer den von dem vorgemelten Werk, nemlich zwolff Gulden zegeben schuldig noch pflichtig sin.

Zum dritten, das die obgemelten drig Meister Hansen das Pappir, so sy zu solichen Wercken unnd Buchern verbruchen unnd von ussen har zu furen lassen werden, nit schuldig sin sollen, das in das Kouffhuß zeantwurten noch doselbs abgestoffen, sonder daselb Pappir heim in ire Husere furen unnd antwurten lasen; doch wan jnen solich Pappir harkompt, das sy das dem Kouffhußschreiber sagen sollen, das mogen besichtigen, ob upit anders, so andern zu gehore, daby ihe zc.

Zum vierden, ob sich im Kunstigen uber kurz oder lang, davor Gott der almechtig sin (sic), begeben, das Krieg zu vallen wurden, das dann die vil gemelten drye Meister Hansen samentlich unnd sunders des gefriert sin, das sy alßden Huttens, Wachens unnd Reisens mit jren selbs Liben vertragen, sunder das durch annder, doch darzu verfüglich, versehen unnd versorgen mogen, sy wellent den das selbs personlich gutwillich tun.

Zum funfften, alßden die selben drye Meister Hansen ein mercklichen Gebrauch und vil Fußgefunds haben, des halb sy ein nemlich Zaß Holzes noturfftig sind, das jnen durch diser Erkantnis nach gelassen sin [soll], das jnen hinfür von einem yeden Schiff Holzes, so an dem Rin kompt, ein Klaffter volgen unnd gelassen, ouch das mit dem Karrer verschafft werden solle, wie den jnen das hievor ouch zugelassen ist.

Actum Mittwochen vor Simonis et Jude. Anno zc. V^{to}.

(Am Rande:) Der dryen Meister Hansen der Buchtruder halb des Werks Hugo genant Befreyung der Zoll zc.

1731. UB. 1505. Donnerstag nach Symonis und Jude. October 30. In der Streitsache zwischen Clausen Lamprechtter und Simon Widermann erkennt das Gericht: Simon soll Clausen das Bett und andres, was ihm Clausen Ehefrau ohne dessen Wissen verfehrt hat, zuruckgeben; Simon bleibe sein Anspruch an die Frau und den Vogt von Fouwingen vorbehalten.

1732. UB. 1505. Dienstag nach Othmari. November 18. Jacob Spidler verspricht Doctor Wernhart Wolffen zu Strasburg bis Weihnachten 2¹/₂ Gulden zu bezahlen.

1733. UB. 1505. Am Tage Elspethe. November 19. Der hochgelehrte Herr Andere Helmut giebt Vollmacht an Franzenn Galigean, die Güter, welche sie mit einander Martin Flachen auf dem Executionewege abgenommen haben, zu verkaufen.

1734. UB. 1505. Donnerstag vor Katherine. November 20. Melchior Speßharts von Lor, des Trukers, Wittwe wird in den Nachlaß ihres verstorbenen Mannes eingewiesen, welchen Hanns Speßhart, des genannten Melchiors Bruder, ihr hat zu Handen stellen lassen.

1735. WB. 1505. Mittwoch nach Andree. December 3.
Peter Spidler verspricht Heinrichen Spengler 4 Gulden zu bezahlen.

1736. WB. 1505. Donnerstag am Tage Barbare. December 4.
Hanns Zipfell der Sydensticker giebt Vollmacht an Cunrat Holler, die 10 Gulden, welche Hanns Furter zu Costens der Magdalena Berlenen selig, Berchtold Ruppells des Truders Wittwe, schuldig geblieben ist, und welche er vergabt erhalten hat, einzuziehen.

1737. WB. 1505. Mittwoch vor Thome. December 17.
In der Streitjache zwischen Niclaus Lampartters Ehefrau und Hannsen Mattman erkennt das Gericht: Die Frau solle innert Monatsfrist den Hauptschuldner auffindig zu machen suchen; finde sie ihn nicht, so möge sie Mattman wieder vorladen.

1738. WB. 1505. Samstag am Tage vor Thome. December 20.
Franz Galizeann erklärt für sich selbst und im Namen des hochgelehrten Herrn Andreß Helmutt, der Rechten Doctor: Er habe Hannsen Rottenbach dem Metzger etliche Güter, welche er und Helmut Martin Flachen auf dem Executionswege abgenommen, verkauft mit der Zusage, daß dieselben mit keinen andern Lasten als dem Eigenschaftszins beschwert seien; nun stelle es sich heraus, daß die Güter nebst andern Gütern Martin Flachs Ludwigen Botschu für 200 Gulden Capital und 10 Gulden Zins versetzt seien; er verspreche daher, Hannsen Rottenbach die verkauften Güter binnen Jahresfrist von der genannten Belastung zu ledigen.

1739. WB. 1505. Montag nach Thome. December 22.
Peter Spidler der Buchbinder bekennt, daß ihm der ehrjame Wolff Lachner 30 Gulden geliehen habe, den Gulden zu 1 *fl* 5 *ß* gerechnet; er verspricht dieselben bis zur nächsten Frankfurter Fastenmesse zurückzubezahlen; Jacob Spidler, sein Vater, und die Richartin, dessen Ehefrau, leisten Bürgschaft für obige Summe.

1740. Verrechnungen. 1505. Am Tage vor Circumcisionis. December 31.
Bei der Bertheilung des Erlöses aus dem Nachlasse Hannsen Schaffrats erhält unter andern: Item Wolfgang Lachner 1 *fl* 3 *ß* 9 *sch*.

1741. Kundschaften. 1505. f. 108 v.
In einer Streitjache zwischen Jacob Hurling und der Wittve Rudolf Huswurts legen Jacob Spidler und Petter sein Sohn folgendes Zeugniß ab: In vergangenen Jahren hätten sie von Meister Jacob Hurling „den Hamer vor Steinenthor“ gekauft; 12½ Gulden hätten sie baar bezahlt, für 20 Gulden hätten sie eine Rente von einem Gulden bestellt und den Rest des Kaufpreises habe Jacob ihnen gestundet.

1742. WB. 1506. Donnerstag nach Apollonie. Februar 12.
Madalena, Thoman Kartenmüllers Ehefrau, bekennet Heinrichen Spennigler
7 fl 16 s schuldig zu sein und verspricht, an diese Schuld alle
Fronfasten 5 s abzubezahlen.

1743. UB. 1506. Mittwoch vor Esto Michi. Februar 18.
Meister Hanns Ammerbach und seine Ehefrau enterben, gemäß der
Ordnung des blauen Buchs, ihre Tochter, welche sich ohne ihr Wissen
und Willen mit Jacoben Rechburger verheirathet hat; sie behalten
sich jedoch vor, ihr später Gnade zu erweisen.

1744. OB. VII. f. 115. 1506. Um Montag nach Esto michi.
Februar 23.
Notiz des Rathschreibers: „Votten in der Trucker Sach zu handeln:
Her Lienhart Grieb, Michel Meyer, Kouffhuckherren, Fridrich Hart-
man, Hannß Hiltprand“.

1745. WB. 1506. Samstag vor Reminiscere. März 7.
Petter Spidler der Buchbinder und seine Ehefrau bekennen Herrn
Andresß Helmut, Doctor, 47 Gulden schuldig zu sein; sie verpfänden
ihm dafür „den Brieff über jren Stampff an den Steinen“ und ver-
sprechen die Schuld in bestimmten Terminen zurückzubezahlen.

1746. WB. 1506. Samstag vor Letare. März 21.
Niclaus Lamparter der Trucker und Margret seine Ehefrau bekennen,
Herrn Doctor Andresß Helmut folgende Beträge schuldig zu sein:
148 fl 10 s 3 n; ferner 28 Gulden; endlich 42 Gulden. Sie
versprechen, an diese Summe auf jede Frankfurter Herbst- und Fasten-
messe 15 Gulden abzubezahlen. Falls sie einen Termin nicht ein-
halten, soll die ganze Summe verfallen sein und soll der Gläubiger
auf alles Gut der Schuldner greifen können, namentlich auch auf ihr
Haus genannt Appenzell, an dem Kornmarkt zwischen den Häusern
zum Krenzlin und zur Monen gelegen.

[Hinter diesem Eintrag befindet sich ein Nachtrag folgenden Inhalts:]

1509. Dienstag vor Laurencii. August 7.
Nachdem obiges Guthaben durch Erbschaft an Hannsen Reiger, Bürger
und des Rats zu Rotwyl, und dessen Ehefrau, Doctor Andresßen Toch-
termann und Tochter, gefallen ist, treffen die letztern mit den Schuld-
nern eine abweichende Vereinbarung hinsichtlich der Abschlagszahlungen:
Die Schuldner sollen auf nächste Frankfurter Herbstmesse 10 Gulden,
auf die Martini-Messe zu Basel 10 Gulden, auf die nächste Frank-
furter Fastenmesse 15 Gulden und auf die Frankfurter Herbstmesse
übers Jahr 15 Gulden bezahlen; von dann an sollen die Abschlags-
zahlungen nach Sage des alten Vertrags erfolgen.

1747. WB. 1506. Montag nach Trinitatis. Juni 8.
Jacob Spidler, Berena seine Ehefrau, Petter Spidler sein Sohn und
dessen Ehefrau versprechen Wolfigangen Lachner dem Truckerherrn

bis unser Frauen Himmelfahrtstag 36 Gulden, welche er ihnen geliehen, zurückzubezahlen, den Gulden zu 1 *fl* 5 *ß* gerechnet.

1748. EB. II. f. 22. 1506. Samstag nach Corporis Christi. Juni 13. Uff Sambstag nach Corporis Christi Anno 20. Sertzo haben mine Herren bede Rete erkant, das die Buchdruckere in unnsrer Statt Basel seßhaft von einem yeden Werk so sy jnen selbs und darnach verkouffen, oder den Frombden drucken unnd Tuzent Gulden wert ist, zu Sol geben sollen vier Gulden, unnd so manig Tuzent Gulden, so manig vier Gulden unnd nit mer. Was sy aber Wercken drucken, so unnder Tuzent Gulden wertht sind, davon sollen sy nach Marzal zollen und solich Zolle dem Kouffhußschreiber uberantwurten*). Die Drucker mogen ouch das Pappir so sy von ussen har in bringen, unnd in jr Wagknüß harkompt, in jre Husere füren unnd nit schuldig sin solich Pappir in das Kouffhuß zelyffern, doch wann solich Pappir harkompt, so sollen sy das den Kouffhußschreiber besichtigen lassen.**)

*) An dieser Stelle sind am Rande folgende Worte beigefügt:

Doch ob die Trucker einich Werk groß oder klein jnen selbs drucken, das in jr Wagknüß (hier bricht der Satz ab.)

**) Als Marginal am Rande: Was die Truckere von jren Werken zoll geben sollen.

1749. DB. VII. f. 115 v. 1506. Um Samstag vor Johannis Baptiste. Juni 20.

Berzeichniß der „Votten von einer Ordnung zu reden der Chur halb“; unter denselben: Nicolauß Kexler.

1750. WB. 1506. Dienstag nach Jacobi. Juli 28.

Nicolauß Lamparter verspricht Ulrichen Koxlern (?) 8 Gulden zu bezahlen.

1751. UB. 1506. Mittwoch vor Laurentz. August 5.

In der Streitsache zwischen Cunraten Spilman dem Schuhmacher und Johannß Schott von Straßburg dem Trucker erkennt das Gericht: Die Sache solle 14 Tage aufgeschoben sein; inzwischen soll Schott seinen Beweismitteln nachjagen.

1752. WB. 1506. Montag nach Assumptionis. August 17.

Sebolt, ein Buchbinder, welcher bei Michel Furter dient, verspricht Sußherren dem Gerichtsknecht bis Michaelis 8 *ß* 4 *℥* Kosten zu bezahlen.

1753. UB. 1506. Mittwoch nach Assumptionis. August 19.

In der Streitsache zwischen Cunraten Spilman und Johannes Schott von Straßburg erkennt das Gericht: Der von Straßburg solle binnen 18 Wochen und 9 Tagen seinen Beweis erbringen.

1754. UB. 1506. Montag nach Nativitatis Marie. September 9.

Der ehrfame Meister Hans Peter giebt dem ehrfamen Meister Hanssen Fröber (sic) dem Trucker Vollmacht zur Theilung des Nachlasses seines Schwiegervaters Ulrich Meltinger.

1755. WB. 1506. Mittwoch nach Michaelis. September 30.
Thoman Swartz, genannt Kartenmaller, bekennt Ludwigenn Hanes
seligen Wittwe 8 ℓ 7 $\frac{1}{2}$ \mathcal{R} schuldig zu sein und verspricht alle
Fronfasten 10 \mathcal{R} abzubezahlen.

1756. OB. VII. f. 118 v. 1506. Um Samstag nach Michaelis.
October 3.
Der Hans an den Steinen der Illumenist bewirbt sich um die Pfrund
im Spital.

1757. UB. 1506. Samstag vor Symonis und Jude. October 24.
Ein Bote der Stadt Kouffmans-Sarburg klagt Namens Dieboldenn
Kremers, Burgers daselbst, gegen Peter Buchbinder, Burger zu Basel,
auf Zahlung von 6 Gulden. Das Gericht erkennt auf Antrag des
Beklagten: Der Bote solle eine Vollmacht von Diebolden beibringen.
Am Rande steht geschrieben: Diepost von Kouffmansarburg, Spidler.

1758. UB. 1506. Samstag nach Martini. November 14.
Michel Furter der Truter leistet Bürgschaft dafür, daß Hartung Strub
von Wonneggen, welcher in den Nachlaß Johanneß Struben, seines
Sohnes, eingesezt worden ist, während Jahresfrist etwanigen andern
Erbansprechern vor dem Stadtgericht zu Recht stehen werde.

1759. Kundschaften 1506. f. 44 v. und 46. Montag vor Saant
Katherinentag. November 23.
Zeugenabhörung über die zwischen Micheln Gwicht dem Briefmaler
und Angnesen Bugginger seiner Ehefrau getroffene Eheabrede.

1760. WB. 1506. Mittwoch nach Conceptionis. December 9.
Niclaß Lamparters Ehefrau verspricht Meister Niclaß Justinger,
Regenten in der Lowenpurz, 10 ℓ zu bezahlen.

1761. WB. 1506. Mittwoch nach Lucie. December 16.
Jacob Spidler der Buchbinder verspricht 11 \mathcal{R} 3 \mathcal{N} zu bezahlen.
(Der Name des Gläubigers fehlt.)

Derselbe verspricht Cleme Huglin von Obenwiler 13 \mathcal{R} zu be-
zahlen.

1762. Kundschaften 1506. f. 123. ohne Tagesdatum.
In der Streitsache zwischen Johannes Lumpart und Petrus de Wissen-
burg sagt Hanns Spiegelger der Amptman als Zeuge aus: In ver-
gangenen Jahren hätten Hanns Lumpart und Meister Peter von
Wysenbourg eine Gemeinschaft mit einander gehabt; darauf hätten sie
eine Theilung vornehmen wollen; Wysenbourg habe den Zeugen,
Lumpart den Hannsen Galikean als Vermittler beigezogen; sie seien
dann im Hause des Zeugen zusammengekommen und hätten „von
Theilung der Gemeinschaft unnd sounders Schuld unnd anderer Sachen
ouch von Hannsen Herrlis Wachsuld (sic)“ angefangen zu reden; da
habe Wysenbourg zu Lumparten gesagt: „Lieber, sind zu Ruwen, ich

hab noch sovil Pfennder von Hannsen Herrlin hinder mir, das jr und ich umb unnjer Schuld bezahlt werden“. Bei einer spätern Zusammenkunft sei dann eine Theilung getroffen worden, dabei sei jedoch Hanns Herrlis Wachsuld (sic) „ußgesetzt“ worden, „also das jeglicher Theil sollte lugenn, wie er das sine inpringen möchte, unnd sonnders so sollte Meister Peter von Wyssennburg lügen, daz jm ein Handtgeschriift oder Bekantnuß von Hannsen Herrlin solicher Wachsuld (sic) halben wurde“. — Hanns Galispean bestätigt obige Aussage; jedoch erinnere er sich nicht, daß Wyssennburg zu Lumparten gesagt habe, er habe genügende Pfänder von Herrlin.

1763. WB. 1507. Montag am Tage Conversionis Pauli. Januar 25.

Her Fridrich Hartman, Her Niclaus Kessler und Ludwig Strub, alle drei der Ratten, vermitteln einen Vergleich zwischen Pettern von Wyssennburg und Ludwig von Buch.

1764. WB. 1507. Mittwoch nach Conversionis Pauli. Januar 27. Jacob Buchbinder bekennt Martin Korblimann 4 ℓ schuldig zu sein.

1765. WB. 1507. Samstag vor Valentini. Februar 13. Niclaus Lamparter verspricht Hannß von Schaffhusen dem Bapirmacher 18 ℓ 10 β zu bezahlen.

1766. WB. VII. f. 121. 1507. Um Dienstag nach Invocavit. Februar 23. Thomas Kartenmaler bewirbt sich um das Zoller-Amt an der Wyssenbruf.

1767. WB. 1507. Mittwoch nach Reminiscere. März 3. Niclaus Lamparter verspricht Hannsen von Rumwiler 3 ℓ 7 β zu bezahlen.

1768. WB. 1507. Dienstag nach Judica. März 23. Frau Elspet, Wittve Ulrichen Mellingers, Wilhelm und Anthonige Mellinger, Söhne der vorgenannten, und Meister Johannis Peter der Truchher, Burger zu Basel, im Namen seiner Ehefrau Barbaren Mellingerin, Schwester der beiden genannten Brüder, vergleichen sich über die Theilung des Nachlasses Ulrich Mellingers, ihres Ehegatten, Vaters und Schwiegervaters, laut einer besondern von ihnen vorgelegten Theilungsurkunde. Die genannte Barbell, Meister Johans Peters Ehefrau, welche im Kindbett liegt, gelobt zwei vom Gericht abgeordneten Amtleuten, den Vergleich stät und fest zu halten.

1769. WB. 1507. Mittwoch vor Jubilate. April 21. Barbara, Petter Spidlers Ehefrau, bekennt Eucharien Rußbom 2 Gulden schuldig zu sein.

1770. WB. 1507. Dienstag nach Cantate. Mai 4. Henman Kübler von Louffenburg erklärt, er sei mit dem verstorbenen

Ulrich Mellinger im Proceß gelegen, habe aber mit dem ehrhamen Meister Johans Peter dem Truckherren, Ulrich Mellingers Tochtermann, als Vertreter seiner Miterben, einen Vergleich geschlossen: Meister Johans Peter habe ihm im Namen von Mellingers Erben 6 Gulden bezahlt, dafür verzichte er auf seine Ansprüche.

1771. WB. 1507. Mittwoch nach Cantate. Mai 5.
Petter Spidler verspricht Ulin Kutler 5 \mathcal{R} zu bezahlen.

1772. WB. 1507. Mittwoch nach Traudi. Mai 12.
Diebold Mung der Kartenmaler verspricht Adelsbergen Meiger $8\frac{1}{2}$ \mathcal{R} zu bezahlen.

1773. WB. 1507. Dienstag am Tage Medardi. Juni 8.
Peter Spidler der Buchbinder verspricht, bis zur nächsten Strasburger Messe Doctor Andresen Helmut $24\frac{1}{2}$ Gulden zu bezahlen und für 25 Gulden Bücher zu bringen; hinsichtlich der übrigen Summen, welche er Doctor Andresen schuldig ist und für welche derselbe Pfänder hat, soll derselbe „sinen Willen behalten“.

1774. WB. 1507. Samstag nach Medardi. Juni 12.
Zu der Streitsache zwischen dem Schaffner der Ellenndenn Herrperg und Martin Flach erkennt das Gericht: Da Marte Flach sich an seines Vaters statt verschrieben habe, so solle er die Ellenndenn Herberg befriedigen.

1775. OB. VII. f. 122. 1507. Donnerstag am Tage vor Visitationis Marie. Juli 1.
Bastian Blum der Truckerknecht schwört, nicht aus der Stadt zu weichen, der Handel, „als er Franzen den Tuchscherer gehowen hat“, sei denn mit Recht ausgetragen.

1776. OB. VII. f. 122. 1507. Montag nach Ulrici. Juli 5.
Adam Peter der Truckler kauft das Burgerrecht.

1777. OB. VII. f. 122. 1507. Montag nach Margarethe.
Juli 19.
Glauff Buchbinder kauft das Burgerrecht.

1778. OB. VII. f. 122. 1507. Am Tage vor Jacobi. Juli 24.
Cunrat Koch von Bloburcn, Panfulus Gengenbach und Adam Howenschilt, alle drei Truckergesellen, schwören, Hannsen Werker wegen der Verwundung, so ihm zu dem Achstein begegnet ist, vor unserm Stadtgericht gerecht zu werden und nicht aus der Stadt zu weichen, bevor sie dem Urtheil nachgekommen seien.

1779. WB. 1507. Mittwoch nach Jacobi. Juli 28.
Jacob Spidler verspricht Hannsenn Rotter dem Haffner 16 \mathcal{R} zu bezahlen.

1780. UB. 1507. Mittwoch nach Laurenci. August 11.

Ludwig Botschu der Kartenmaler giebt Vollmacht an Steffan Ridenpach den Gerichtsboten zur Einziehung von 5 Gulden von Johann vor Lor zu Friburg.

1781. UB. 1507. Mittwoch nach Bartholomei. August 25.

In der Streitsache zwischen Martin Flachen und Jacob von Wissenburg erkennt das Gericht: Es habe sich ergeben, daß Meister Marte vor Jahren mit andern sich zu Gunsten der Glendenherberge für eine Rente ab einer halben Fuchart Reben verschrieben habe; nachher sei dieser Acker an Heinin Claffer und dann an Meister Jacoben gekommen; bei diesen Eigenthumsübergängen habe keine Fertigung stattgefunden, Jacob habe den Acker aus der erblosen Verlassenschaft Claffers gekauft; deßhalb solle Jacob von Wyssenburg von der Klage ledig sein. (Der Gegenstand und der Grund der Forderung sind nicht ersichtlich.)

1782. UB. 1507. Mittwoch nach Bartholomei. August 25.

In der Streitsache zwischen Else, Ehefrau Hanns Bekenn, und Stoffel des Buchbinders Ehefrau, betreffend einen Unterrock, erkennt das Gericht: Die Buchbinderin solle ihren Beweis erbringen.

1783. UB. 1507. Mittwoch nach Mathey. September 22.

Dorothea Ebnerin von Katolffzell, welche von ihrer Tochter Ursula Tornacherin von Glarus zur Einziehung der Erbschaft der Wittve Lienhart Fenhuts bevollmächtigt ist, überträgt ihre Vollmacht an Meister Karlin den Münzmeister.

1784. UB. 1507. Samstag nach Michaelis. October 2.

In der Streitsache zwischen dem Schaffner von Klingental und Stoffeln Wol dem Buchbinder erkennt das Gericht: Die auf 3 Jahre abgeschlossene Miethe eines Hauses seitens des Beklagten soll gemäß dem von beiden Parteien handschriftlich abgeschlossenen Vertrage aufrecht erhalten bleiben.

1785. UB. 1507. Donnerstag nach Francisci. October 7.

Martha Burenen von Sant Gallen giebt Diepocken Müg dem Kartenmaler Vollmacht zur Einziehung eines Guthabens.

1786. UB. 1507. Mittwoch vor Galli. October 13.

Petter Spidler verspricht Adamen Stumpp dem Schuhmacher 2 *fl* 8 *ß* 3 *Ä* zu bezahlen.

1787. DB. VII. f. 123. 1507. Um Mittwoch nach Othmari. November 17.

Thoman Ginhurger der Trucker bewirbt sich um die Stelle „uff daz Rinthor“.

1788. UB. 1507. Dienstag nach Lucye. December 14.

Petter Spidler und Barbara seine Ehefrau übergeben dem hochgelehrten Herrn Doctor Andresß Helmut behufs Dedung ihrer Schuld

ihren „Stamph“, vor Steinenthor gelegen; Helmut soll damit schalten und walten wie mit dem Seinigen; wenn er ihn verkauft, soll der Kaufpreis auf die Schuld der Ehegatten Spidler angerechnet werden.

Meister Hanns Froberger (sic) der Thruter bekennet, Hannsen Schieferer von Mulhusen 105 Gulden schuldig zu sein, den Gulden zu 1 ℓ 4 fl gerechnet; er verspricht diese Summe auf Urbani zu bezahlen und verpfändet das Hans zum Sessel mit aller Zubehörde, „wie er das mit Recht uff hütigen Tag an sich pracht hat“.

1789. WB. 1507. Mittwoch nach Lucye. December 15.
Peter Spidler verspricht Bartlin Smid 15 fl zu bezahlen.

Am gleichen Tage.
Jacob Spidler verspricht Hanssen Hoslin 3 ℓ zu bezahlen.

1790. Berrechnungen. 1507. Mittwoch nach Nativitatis Christi.
December 29.
Vertheilung des Erlöses aus dem Nachlaß Cunraten von Plaburen eines Trukergesellen, genannt Stolz Cunz. — Die Activen betragen 11 ℓ 9 fl 10 sc . Es wird u. a. ausbezahlt: Item Zergen Hagen 9 fl 8 sc , dorumb er ein Phant gehept hat. Item Meister Jacoben dem Truter 19 fl 7 sc . Item Zergen Hagen 6 fl 7 sc .

1791. WB. 1508. Montag am Tage Anthonii. Januar 17.
Jacob Spidler der Buchbinder verspricht Baltaszer Hiltpranden 7 bide sc zu bezahlen.

1792. WB. 1508. Donnerstag am Tage Sebastiani. Januar 20.
Jacob Spidler, Peter sein Sohn, beide Buchbinder, und Barbara, Peters Ehefrau, erklären, sie seien dem ehrsamem Herrn Hannsen Lompart, der Ketten, dem Kouffman, Burger zu Basel, 19 Gulden schuldig und seien von demselben soweit belangt worden, daß er hätte zur Pfändung schreiten können; auf ihre Bitte habe ihnen der Gläubiger jedoch Stundung gewährt; sie geloben, jede Fronfasten 2 Gulden an die Schuld abzubezahlen.

1793. WB. 1508. Samstag nach Conversionis Pauli. Januar 29.
Peter Spidler der Buchbinder verspricht Adam Stämpfen dem Schuhmacher an seine Schuld von 2 $\frac{1}{2}$ ℓ wöchentlich 5 fl abzubezahlen.

1794. WB. 1508. Montag vor Purificationis Marie. Januar 31.
Peter Stöckel zu Frypurg im Bryhgow fordert von Jacoben Gutzmuts dem Glaser, Burger zu Basel, 40 Gulden laut eines Vertrags. Auf Antrag des Beklagten erkennt das Gericht: Der Kläger solle zuerst seine beim K. Cammergericht eingelegte Appellation zurückziehen.

1795. WB. 1508. Montag nach Purificacionis Marie. Februar 6.
Jacob Spidler der Buchbinder verspricht dem Bogt von Furbach 1 ℓ 6 fl zu bezahlen.

Niclaus Lamperters des Truders Ehefrau verspricht „in Gallicions Laden“ 8 Gulden 2½ β zu bezahlen.

1796. UB. 1508. Mittwoch Sant Appollonientag. Februar 9. Meister Jacob von Pforzheim der Truderherr klagt gegen Niclaus Lamparter des Buchfürers Ehefrau auf Zahlung einer Schuld. Die Frau begehrt Aufschub bis zur Zurückkunft ihres Mannes. Das Gericht erkennt: Die Sache solle einen Monat aufgeschoben sein; werde Meister Jacob bis dahin nicht befriedigt, so möge er die Frau wieder vorladen.

Am Rande steht geschrieben: Meister Jacob der Truder, die groß Truderin.

1797. UB. 1508. Montag nach Dorothee. Februar 14. In der Streitsache zwischen Hannsen Barnower dem Brotbeden und Ursul, Meister Heinrich Turmers Wittwe, erkennt das Gericht: Die Schenkung von 100 Gulden, welche Elsy Kirsin der. genannten Ursul, ihrer Mutter und ihrem Ehemann gemacht hat, solle aufrecht erhalten bleiben.

1798. UB. 1508. Montag am Tage Valentini. Februar 14. Hanns Barnower, in seiner Streitsache gegen Ursul, Heinrich Turmers Wittwe, bringt vor: Die Frau habe erklärt, daß Meister Heinrich zur Zeit, da er nach Rom zog, seinen Schuldnern alle ihre Schulden geschenkt habe; da nun Barnower und seine Ehefrau ihrem Vater und Sweher laut einer Verschreibung 100 Gulden schuldig waren, so sei ihnen durch jenen Nachlaß $\frac{2}{3}$ dieser Schuld geschenkt worden. Das Gericht erkennt: Da die Schuldverschreibung Barnowers zu der Zeit, als Meister Heinrich sein Sweher nach Rom zog, in den Händen der Frau blieb, und Heinrich dieselbe nach seiner Rückkehr von Rom bis zu seinem Tode in Händen behielt, so solle die Frau von dem Begehren Barnowers ledig sein.

1799. UB. 1508. Mittwoch nach Valentini. Februar 16. Peter Spidler der Buchbinder verspricht Hanns Rung dem Zimmerman von Blowen für etliche Bretter 1 ℓ 7 β zu bezahlen.

1800. UB. VII. f. 125. 1508. Donnerstag nach Appolonie. Februar 16. Adam Strow von Nurenberg der Brieffmaler kauft das Burgerrecht.

1801. UB. 1508. Samstag nach Valentini. Februar 19. Jacob Spidler und Peter sein Sohn bekennen, dem ehrsamem Adelsberg Meyer dem Krämer 20 ℓ 5 β für dargeliehenes Geld schuldig zu sein; sie versprechen das Darlehen in der Woche vor Oculi zurückzubehalten und verpfänden dafür „dry silbern Stouff, ein vergulden Fromengurtel und ein Handbuchsen“. Beren, Jacob Spidlers Ehefrau, verpflichtet sich als Mitschuldnerin.

1802. UB. 1508. Samstag nach Mathie. Februar 26.
Franz Gallicion giebt Michel Seger dem Gerichtsboten Vollmacht zur Einziehung einer Schuld von Rudolff Schelti, Kartenmoler zu Bülrich.

1803. WB. 1508. Samstag vor Judica. April 8.
Peter Spidler verspricht Anthony Döbli dem Tuchscherer 3 \mathcal{R} zu bezahlen.

1804. OB. VII. f. 127. 1508. Um Donnerstag vor Jubilate.
Mai 11.
Melchior ein Truergesell von Schaffhufen bewirbt sich um das Amt eines Fürsprechen. — Ebenso f. 128. 1508. Nach Margrethe.
Juli 15.

1805. WB. 1508. Samstag vor Jubilate. Mai 13.
Peter Spidler verspricht, bis Johannis Baptiste „durch sich selbst oder Hanns Schenden den Slosser“ dem Heinrich Kuman 4 Gulden zu bezahlen.

Peter Spidler der Buchbinder und Barbel seine Ehefrau versprechen, dem hochgelehrten Doctor Andres Helmut am ersten Montag nach dem Burzacher Markt 20 Gulden an seine Forderung abzubezahlen.

1806. WB. 1508. Dienstag nach Jubilate. Mai 16.
Niclaus Lamparter der Buchfurer verspricht, auf nächster Burzacher Messe die Schuld, welche er „in Hanns Gallicions Laden“ schuldig ist, und wofür Execution angehoben worden ist, zu bezahlen.

1807. WB. 1508. Mittwoch vor Urbani. Mai 24.
Niclaus Lamparter bekennt Hern Hansen Trutman, oberstem Junftmeister, und Burkhart Grenfels Erben 2 \mathcal{R} 4 \mathcal{S} schuldig zu sein.

1808. UB. 1508. Donnerstag am Tage Urbani. Mai 25.
Peter von Wyßemburg klagt gegen Bernhart Reszler auf Zahlung einer Schuld laut Handschrift. Bernhart begehrt einen Aufschub bis zur Zurückkunft seines Vaters. Das Gericht erkennt: Bernhart solle einen Monat Aufschub haben.

1809. WB. 1508. Samstag nach Urbani. Mai 27.
Jacob Spidler der Buchbinder verspricht Clausen Schönli als Bevollmächtigtem des Vogts von Furbach bis Montag über 8 Tage 1 \mathcal{R} 6 \mathcal{S} zu bezahlen.

1810. WB. 1508. Montag nach Erasmi. Juni 25.
Jacob Spidler der Buchbinder verspricht Hansen Hünl dem Brotbeden 18 \mathcal{R} zu bezahlen.

1811. WB. 1508. Samstag nach Ulrichi. Juli 8.
Peter Spidler der Buchbinder verspricht Jacoben (sic), als Bevollmächtigtem des Dominicus Caramellis, 6 $\frac{1}{2}$ Gulden zu bezahlen.

1812. Beschreibbüchlein 1508. Montag vor Heinrichi. Juli 10.
Inventar über den Nachlaß Dorotheen, Hannsen Wolleben des Karten-
molars Ehefrau. Der Haupttheil des Nachlasses liegt bei Erhardten
Rosenmont dem Rebmann, ihrem Swoger, einige verpfändete Gegen-
stände liegen bei Michel Gewicht dem Kartenmoler in der Hutgassen,
etliches ferner bei Diebolt Mügen dem Kartenmoler an den Spalen.

1813. WB. 1508. Mittwoch vor Heinrichi. Juli 12.
Michel Furter der Truder verspricht Clausen Gallicion dem Pappyr-
macher 31½ Gulden zu bezahlen.

1814. WB. 1508. Donnerstag nach Jacobi. Juli 27.
Hannsen Wolleben dem Kartenmoler wird von Gerichts wegen ver-
kündet, daß er seine Ansprüche an den Nachlaß seiner verstorbenen
Ehefrau binnen 6 Wochen und 3 Tagen geltend zu machen habe.

1815. WB. 1508. Donnerstag nach Jacobi. Juli 27.
Peter Spydler verspricht Heinrich Steinacher 3 Gl. 7 s zu be-
zahlen.

1816. WB. 1508. Mittwoch nach Vincula Petri. August 2.
Peter Spidler verspricht Hanns von Heiltprun dem Tischmacher 1 fl
zu bezahlen.

1817. WB. 1508. Dienstag vor Laurencii. August 8.
Jacob Spidler der Buchbinder verspricht Thoman Stubhinweg dem
Seiler, Burger zu Stroßburg, 3 Gulden zu bezahlen.

1818. WB. 1508. Montag, am Tage vor Assumt. Marie. August 14.
Peter von Wyßenburg fordert von Bernharten Reszler, Herrn
Niclausen Reszlers Sohn, Bezahlung einer Schuld laut einer Hand-
schrift. Der Beklagte wendet ein, das Geld sei „in des Vatters Ruß
kommen“. Niclaus Reszler bestreitet dies. Das Gericht erkennt: Die
Parteien sollen sich binnen 8 Tagen zu verständigen suchen.

1819. WB. 1508. Donnerstag nach Assumpcionis. August 17.
Bastian, Hanns Wolleben des Brieffmolars Sohn, erhält behufs Theilung
seines mütterlichen Erbes Wilhelm Schorren den Scherer zum Vormund.

1820. WB. 1508. Montag vor Bartholomei. August 21.
Diebolt Müg der Kartenmoler verspricht binnen 14 Tagen Fridli
Mennli dem Pappyrer zu Vorrach 2 Gulden an seine Schuld abzu-
bezahlen; dagegen soll ihm Fridli sein Werkzeug wieder herausgeben;
an den Rest der Schuld verspricht Diebolt alle Wochen 5 s zu
zahlen.

1821. WB. 1508. Dienstag vor Bartolomei. August 22.
In der Streitsache zwischen Felix Burkhart als Bevollmächtigtem
Hanns Kiegers von Zürich einestheils, Hannsen Wolleben dem Karten-
moler andrestheils und Hannß Heinrich Wolleben dem Glasmoler des

drittentheils erkennt das Gericht: Laut Vertrag habe Hanns Wolleb dem Rieger auf einen bestimmten Termin 7 Gulden zu bezahlen; sofern aber seine Mutter in mittlerer Zeit sterbe, habe Hannsheinrich die genannte Schuld für seinen Bruder zu bezahlen; da nun die Mutter noch am Leben sei, so habe Hanns Wolleben den Kläger zu befriedigen.

1822. UB. 1508. Mittwoch vor Verene. August 30.
Hannsheinrich und Hanns, die Wolleben, Gebrüder, werden in den Nachlaß der Emmeli Streckfingerin, ihrer Mutter, eingewiesen.

1823. UB. 1508. Donnerstag am Tage vor Nativitatis Marie. September 7.
Der Schultheiß schreibt Hannsen Wolleben dem Kartenmoler, yezo zu Baden im Ergöw: Wilhelm Schorr, als Vogt von Wolleben Kind, begehre Theilung des Nachlasses von Wollebens Ehefrau; derselbe habe daher Samstag nach Sant Matheustag vor Gericht zu erscheinen.

1824. UB. 1508. Mittwoch nach Mathei. September 27.
Wilhelm Schorr verzichtet auf die Vormundschaft über Bastian Wolleben, Hannsen Wolleben des Kartenmoler's Sohn.

Bartlome Schmid klagt gegen Johannsen Schymel den Buchtrucker auf Zahlung einer Summe, welche ihm Petronella, Johannsen Ehefrau, schuldig ist. Johannes wendet ein, seine Frau habe ihn verlassen und ihm überdieß von seiner Habe weggenommen, er habe nichts von ihr in Händen, auch habe sie die Schuld ohne sein Vorwissen gemacht. Das Gericht spricht ihn von der Klage ledig.

Hanns Wolleben der Kartenmoler übergiebt Hanns Heinrich Wolleben seinem Bruder den Nachlaß seiner Ehefrau, mit der Auflage, daß er daraus seinen (des Hanns) Sohn Bastian erziehen solle.

1825. UB. 1508. Montag am Tage Dionisy Martiris. October 9.
Peter Spidler der Buchbinder verspricht Baltaszer Hiltprand dem Kouffherren 2 dicke A. zu bezahlen.

1826. UB. 1508. Donnerstag nach Luce. October 19.
In der Streitsache zwischen Hannsheinrich Wolleben dem Glasmoler und Michel Gewicht dem Briefmoler erkennt das Gericht: Es habe sich ergeben, daß Hanns Wollebens verstorbene Ehefrau ihren Sohn dem Michel in die Lehre gegeben, um das Handwerk zu lernen, und demselben für das Lehrgeld im Betrage von 6 // eine Anzahl ihrer Kleider versetzt; der Lehrvertrag soll gemäß dem Verdingzettel aufrecht erhalten bleiben; wenn Hannsheinrich die Kleider im Namen des Knaben beziehen wolle, so solle er sie mit 6 // auslösen.

1827. UB. 1508. Montag vor Symonis und Jude. October 23.
Peter Spidler der Buchbinder verspricht gemäß ergangenem Urtheil Frau Barbara der Apotegkerin by Steblins Brunnen von Clausen ihres Sohnes wegen 2 // A. zu bezahlen.

1828. WB. 1508. Dienstag nach Martini. November 14.
Niclaus Cantus der Buchbinder, Burger zu Basel, als Ehemann der
Adelheit Blutz, welche in erster Ehe mit dem verstorbenen Hanns
Zumüller dem Buchbinder verheirathet war, schließt einen Vergleich
betreffend die Erbschaft des verstorbenen Herrn Steffan Blutz.

1829. UB. 1508. Montag nach Othmari. November 20.
In der Streitsache zwischen Hansheinrich Wolleben, als Vogt Sebastian
seines Bruders Sohn einestheils, Hannsen Wolleben, desselben Knaben
Vater andrestheils und Michel Gewicht drittentheils erkennt das Ge-
richt: Michel solle den Knaben wieder in die Lehre zu sich nehmen
und ihn das Handwerk lehren; Hanns solle den Knaben ohne Michels
Vorwissen nicht mehr zu sich fordern, sonst werde er nach Erkenntnis
des Gerichts gestraft.

1830. EB. II. f. 41 v. 1508. Montag nach Katherine. No-
vember 27.

Uff Montag nach Sannt Katherinentag Anno 1c. viij haben min
Herren die Rete erkannt, daz alle die so den Gewerb des Buchdrucks
in unnsrer Statt trieben, daz die selben sich zu welichen Junfften sy
wellen unnd jnen geliept, wol tun, die kouffen und haben, aller anderer
Junfften halb unverhindert, angefesehen daz soliches Gewerb fry, der
Statt nutzlich unnd ouch solich Meynung vormalz ouch erkant ist, und
sol ouch solich Ordnung und Erkantnuß hinfür festenclich gehalten
werden.

(Am Rand:) Buchdrucker Junfft haben.

1831. WB. 1508. Montag am Tage Barbare. December 4.
Jacob Spidler der Buchbinder verspricht Johannsen Wölk von Mundel-
heim einem Schüler zu Sant Theodern 17 Rappen zu bezahlen.

Derselbe verspricht Bartlin Smid 5 Gulden zu bezahlen.

1832. WB. 1508. Auf Lucie. December 13.
Niclaus Lamparter der Buchsützer verspricht Ulin Ratgeben 2 Gulden
zu bezahlen.

Diebolt Müg der Kartenmoler verspricht demselben 3½ Gulden
zu bezahlen.

1833. WB. 1508. Samstag nach Lucie. December 16.
Ulrich des Junthern Knecht von Waltihofen verspricht, sich bis nächsten
Freitag in die Stadt zu stellen und nicht daraus zu gehen, er habe
sich denn mit Thoman des Kartenmolars Ehefrau verglichen über
„die Karten so er jr verwustet hat“.

1834. WB. 1508. Mittwoch am Tage vor Thome Apostoli.
December 20.

Peter Spidler und Barbara seine Ehefrau, und Thoman Swarß der
Kartenmoler und Magdalena seine Ehefrau erklären vor Gericht: Die

Ehegatten Spidler hätten dem hochgelehrten Herrn Andres Helmut, Doctor, für die Schuld, die sie ihm schuldig sind, ihr Haus an der freyen Stroß, genannt zum kleinen roten Löwen, verpfändet; dieselben hätten mit Einwilligung des Doctors das Haus an die Ehegatten Swartz verkauft; die letztern hätten die Bezahlung der Schuld an Doctor Andrees übernommen, nämlich bei der Fertigung des Hauses 10 ℓ , dann je 5 ℓ auf Weihnachten, Pfingsten, Sannt Verentag und so fort zu bezahlen, bis die Summe von 45 ℓ abbezahlt ist; dem Doctor Andres haften die Ehegatten Spidler und Swartz insgesamt für die Schuld.

1835. WB. 1508. Mittwoch am Tage vor Thome Apostoli.
December 20.

Severin Durlach verspricht in 14 Tagen Cunrat Röschen, Wolff Lachners Diener, 3 Sonnencronen, die er ihm geliehen, zu Parys zurückzubezahlen.

1836. Rundschaften 1508. f. 134.

Zeugenverhör in einer Injurienfache des Peter Spidler gegen Barbara Appoteggerin.

1837. WB. 1509. Mittwoch nach Erhardi. Januar 10.

Frau Berena Durlachin, Wittwe, verspricht für ihren Sohn, Cunrat Rosch, Wolff Lachners Knecht, 2 Sonnencronen zu bezahlen.

1838. WB. 1509. Mittwoch am Tage Sancti Anthony. Januar 17.

Niclaus Lamparter der Buchfärer verspricht „von wegen seiner Efrowen“ Baltasar Hiltpranden dem Tuchman 2 ℓ 3 β zu bezahlen.

1839. WB. 1509. Am Tag Sebastiani. Januar 20.

Peter Spydler verspricht, Josen Liebhart dem Kürsaner „an das ℓ Roslon, dafür er gegen Matheus Gebhart Bürg ist“ heute 5 β und dann jeden Samstag 5 β zu bezahlen.

1840. WB. 1509. Samstag am Tage Blasii. Februar 3.

Jacob Spidler und Peter sein Sohn, die Buchbindere, erklären: Sie seien dem ehrsamem Abelberg Meiger dem Krämer 3 ℓ 9 β 4 δ schuldig; derselbe habe sie wegen dieser Schuld mit geistlichen Processen in den Bann gebracht; nun hätten sie sich mit Meiger dahin verglichen, daß er von den geistlichen Processen abstehe und sie ihm jeden Sonntag 4 β an seine Forderung abbezahlen.

1841. WB. 1509. Donnerstag nach Invocavit. März 1.

Rudolff Husenegler, Bürger zu Basel, als Bevollmächtigter des ehrsamem Hanns Rhemen von Dringen des Buchtruders, Bürgers zu Augspurg, klagt gegen den ehrsamem Meister Jacob Wolffen von Pfortzheim den Buchtruder, Bürger zu Basel: derselbe habe von Hanns Rhemen „ein Buch zu trucken angenommen“, habe aber auch

einem andern zu drucken versprochen; er verlange nun, daß Jacob ihm sein Buch zuerst drucke. Meister Jacob antwortet: Er und Hanns Ryem seien „als gut Gönner und Fründ mit einander hartkommen“, wenn Hanns Ryem ihm geschrieben habe, etwas zu drucken, so habe er es gedruckt, „und haben nit vil Geding mit einander gemacht, sunder sye es ja gefin“. Nun sei es richtig, daß Hanns Ryem ihm gesagt, er müsse ein Messbuch und ein Scammal drucken lassen und daß derselbe ihn gefragt, ob er das thun wolle; er habe geantwortet: ja; hierauj habe er andre Leute gefragt, was das Scammal sei; man habe ihm darauf gesagt, es sei „wie man den Touff und das Wychsalz zc. segnen soll“; er habe nämlich den in deutschen Landen ungebräuchlichen Namen nicht gekannt. Hernach habe ihm der Koburger von Nuremberg ein groß Brevir zu drucken angetragen und verdingt, „und soll das Scammal auch dasselb Brevir gfin syn, und gehöör das Messbuch und dasselb Brevir in ein Bystum“; wenn er den Namen verstanden hätte, so hätte er nicht „Zweggelt“ von Koburger genommen, sondern würde Hanns Ryemen, ihrem alten Gebrauch nach, das Buch gedruckt haben; da er aber nicht gewußt, was das Scammal gewesen sei, so habe er dem Koburger 500 Brevir zu drucken zugesagt; dieses Werk, sowie das Messbuch, das ihm Hanns Ryem drucken geheissen, werden bald beendet sein; wenn Hanns Ryem es wünsche, wolle er ihm das Brevir auch drucken. Das Gericht erkennt: Wenn der Kläger beweisen wolle, daß Hanns Ryem Meister Jacoben „das anclagt Buch“ zu drucken verdingt habe, so soll der Beweis gehört werden; wenn aber der Kläger keinen Beweis erbringen wolle und Meister Jacob schwöre, daß er den Namen Scammal nicht gekannt und nicht gewußt habe, daß Hanns Ryem das Brevir darunter verstanden habe, so solle er von der Klage ledig sein. Der Kläger erklärt, er wolle keinen Beweis erbringen.

Herr Jacob Hurling, der Vogt, klagt gegen Jacob und Peter Spidler die Buchbinder: dieselben hielten den „Stampf mit Behufung“ nicht in gutem haußlichen Zustande, sein darauf haftender Zins sammt Hauptgut sei gefährdet. Das Gericht erkennt: Der Herr Vogt solle meine Herren die Fünfe (das Vaugericht) anrufen.

1842. UB. 1509. Montag nach Reminiscere. März 5.
Rudolff Husenegl, als Bevollmächtigter Hanns Ryemen von Augsburg, und Meister Jacob von Pforzhain der Buchtrucker erklären: Es sei leßthün durch ein Urtheil Meister Jacoben ein Eid auferlegt worden; nun hätten sie sich, „damit Eidswur vermitteln und die harbrachte gut Fruntschafft und Glauben zwischen Hanns Ryemen und Meister Jacoben nit gemindert werde“, gütlich verständigt: Meister Jacob verspricht, sofort nachdem er die V^o großer Brevir in Würzburgener Bystum dienende für den Koburger von Nuremberg gedruckt haben werde, dasselbe Brevir für Hannß Riemen nochmals zu drucken; sie

begehren, daß dieser Vergleich mit Urtheil bestätigt werde. Das Gericht erkennt: Jacob solle „Hanns Ryemen das obbestympt Brevir uff Ußgang Koburgerß Werk och unverzogenlich und lust niemand trucken“. Meister Jacob begehrt hierüber einen „briefflichen Schin“; derselbe wird ihm, mit des Gerichts Insigel, ertheilt.

1843. WB. 1509. Dienstag nach Oculi. März 13.

Hanns Erzbberger von Liestal verspricht, in der Woche nach Quasimodo sich in die Stadt zu stellen, und nicht daraus zu gehen, er habe denn Wolffen Lachner den Truckerherrs für seine Forderung befriedigt.

1844. WB. 1509. Mittwoch am Tage Sancti Benedicti Abbatis. März 21.

Der hochgelehrte Herr Andreas Helmut, der Rechten Doctor, und der fürnehme Herr Jacob Hurling, Stadtvogt zu Basel, schließen folgenden Vergleich: Der Herr Doctor soll dem Herrn Vogt auf Martini 16 Gulden bezahlen, dagegen soll der Herr Vogt dem Herrn Doctor die Rente von 1 Gulden abtreten, welche ihm Jacob und Peter Spidler die Buchbindere ab dem Pulverstampf mit dem Garten daran vor Steinenthor uff Owe, ob miner Herren der Ketten Stampf gelegen, zu zahlen schuldig sind; allfällige bereits verfallene Zinse soll jedoch der Herr Vogt einzuziehen berechtigt sein.

1845. WB. 1509. Donnerstag vor Petare. März 22.

Thoman Swartz der Kartenmaler verspricht Meister Jorigen dem Zhymerman, der Stat Werkmeister, auf Pfingsten 2 *fl* zu bezahlen.

1846. WB. 1509. Mittwoch vor Palmarum. März 28.

Nachdem Hanns Steinacher wegen der 63 Gulden, welche ihm Martin Flach der Buchtrucker schuldig ist, bis zur Execution processirt hat, vermittelt Hanns Spiegler der Amptmann folgenden Vergleich zwischen beiden: Martin Flach soll Hannsen Steinacher jede Fronfasten 2½ Gulden bezahlen; er giebt ihm für seine Forderung zu Pfand „sine Recht und Gerechtigkeit so er zum Drittenteil hat an den getruckten Brevir in Bysanzer Bystumb, so hinder Hern Nicolaß Resßler zum Blumen und zum Teil zu Bysanz hinder Jacob Gutmacher dem Wirt ligend“; Flachs Antheil an den Büchern ist bereits Petern von Wissenburg für 90 Gulden verpfändet, welches Pfandrecht dem Steinachers im Range vorgeht; die ehrbare Anna, Martin Flachens Ehefrau, verpflichtet sich als Mitschuldnerin auf so lange, als ihr Ehemann gesund und erwerbsfähig ist; falls die obgenannten Bücher verkauft werden, soll der Erlös, soweit er Wissenburgs Forderung übersteigt, sofort zur Bezahlung Steinachers verwendet werden, ungeachtet der abgeredeten Zahlungsstermine.

1847. WB. 1509. Montag vor Urbani. Mai 21.

Es erscheinen vor Gericht die ehrfamen, wohlbescheidenen Nicolaus

Lamparter der Buchtruder und Panphulus Gengenbach, auch der Truder, Burgere zu Basel. Lamparter klagt „gegen Friden und Frevel“; Gengenbach habe ihn in seinem Haus beleidigt. Das Gericht erkennt: Beide Theile sollen ihre Beweise erbringen. Lamparter beruft sich auf das Zeugniß des ehrbaren Johansen Behem, Buchführer zu Betsfild, und erhält vom Gericht behufs Einholung der Aussage desselben eine Urkunde über das obige Urtheil.

1848. WB. 1509. Donnerstag vor Viti. Juni 14.

Niclaus Lamparter der Buchtruder verspricht Cunrat David dem Kouffmann 32 Gulden 3 Ort zu bezahlen, und zwar 2 Gulden bis nächsten Sonntag, 4 Gulden in der gegenwärtigen Straßburger Messe, und den Rest bis Jacobi.

1849. WB. 1509. Donnerstag nach Margrethe. Juli 19.

Panphulus Gengenbach verpflichtet sich als Bürge für 31 fl , welche Johannis Schot der Trudergesell Ursten Sachs dem Tischmacher schuldig ist.

1850. WB. 1509. Donnerstag nach Assumptionis Marie. August 16.

Der Wirth von Flühlen fordert von Jacob Spidlers Ehefrau, daß sie ihm das Bergelt bezahle, welches Jacob verzehrt habe, oder ihm den Bestand des Vermögens ihres Ehemanns angebe (Digung und Boigung swere). Das Gericht erkennt: Da Jacob noch nicht für flüchtig erklärt sei, so solle der Wirth einen Monat warten und die Frau geloben, inzwischen nichts vom Vermögen ihres Mannes zu veräußern.

1851. WB. 1509. Samstag nach Francisci. October 6.

Es erscheinen vor Gericht: Hanns Wolleben der Kartenmoler und Hannsheinrich Wolleben der Glasmoler, Inwoner zu Basel, Gebrüder. Hanns quittirt dem Hannsheinrich für sein mütterliches Erbgut.

1852. WB. 1509. Montag nach Lucie. December 17.

Peter Spydler der Buchbinder verspricht Beren Richartin seiner Stieffmutter 2 fl 6 fl zu bezahlen.

1853. WB. 1509. Samstag nach Thome Apostoli. December 22.

Martin Gutsmuts der Rannengießer und Magdalena seine Ehefrau bekennen, Herrn Johanssen Berkman von Olpe, Caplan uff Burg, 40 Gulden schuldig zu sein, welche derselbe auf Grund geleisteter Bürgschaft für sie an die Beren bezahlt hat; sie verpfänden ihm dafür „etlich zini Geschirre“.

1854. WB. 1510. Dienstag am Tage S. Erhardi. Januar 8.

Gregorius ein Truder, „siner Werbung halb dißer Zit anderswa wonend“, ist Andres Banier dem Schuhmacher Hauszins schuldig. Andres hat deßhalb gemäß ergangenem Urtheil den Hausrath des Gregorius inventiren lassen. Dabei wurde unter anderm ein „Gedenkrodel“ gefunden, in welchem geschrieben stand, wie er seine Ge-

fellen bezahlt habe. Unter andern Gesellen stand darin auch verzeichnet Melichior Wagner, jetzt Gerichtsamptman, welcher bei ihm im Dienst gestanden hat. Die Notiz über die Zahlung an Wagner ist aber durchgestrichen und darunter geschrieben: *Recessit ut nequam*, „zuverstand er sye von jm gescheiden als ein Vub oder Veder“. Melichior findet sich dadurch an seiner Ehre angegriffen und fragt vor Gericht an, wie er sich in der Sache zu halten habe. Das Gericht erkennt: Der Schultheiß solle das Register zu Handen nehmen; Melichior möge weiter processiren, wenn er wolle.

1855. WB. 1510. Montag nach Conversionis Pauli. Januar 28. Herr Nicolaus Kessler der Buchtrucker verspricht Peter von Wyßenburg dem Krämer seine Schuld nach der Stadt Recht zu bezahlen, unter Vorbehalt seiner Gegenforderung. (Der Betrag der Schuld ist nicht angegeben).

1856. WB. 1510. Montag nach Blasph. Februar 4. Der würdige Herr Johanns Bergkman von Olpe, Caplan uff Burg, giebt Jacoben Gutmuts dem Glasmalers, seinem Stwoeger, Vollmacht zur Einziehung eines Guthabens.

1857. WB. 1510. Samstag vor Petare. März 9. Bernhart . . . (der Geschlechtsname ist ausgelassen) von Rumiken verspricht auf Dienstag herzukommen und Meister Hannsen zum Sessel für seine Forderung zu Recht zu stehen.

1858. WB. 1510. Montag nach Petare. März 11. Der verstorbene hochgelehrte Herr Doctor Andres Helmut hat einige Vermögensstücke seiner Bruderstochter Magdalena Helmut und (der Name ist ausgelassen) ihres Bruders in Händen gehabt. Da der Bruder verschollen ist, werden mit Bewilligung des Raths die genannten Vermögensstücke an den Ehemann der genannten Magdalena, Wilhelm Stöcklin den Weber, herausgegeben. Derselbe verspricht, falls sein Schwager zurückkehren sollte, demselben seinen Antheil herauszugeben.

1859. WB. 1510. Mittwoch nach Judica. März 20. Peter Spidler der Buchbinder verspricht, „in Hiltprands Laden“ 13 *fl* 7 *sc* zu bezahlen.

Derselbe verspricht Agnes, Bartlome Hsenhut des Tischmachers Ehefrau, 9½ *fl* zu bezahlen.

1860. WB. 1510. Mittwoch nach Quasimodo. April 10. Nicolaus Lamparter der Buchtrucker verspricht, „in Hiltprands Laden“ 3 *fl* zu bezahlen.

1861. WB. 1510. Montag nach Graudi. Mai 13. Heini Nieher von Hegenheim bekennt, Michel Gwicht dem Briefmoler zu Basel 1 *fl* 4 *fl* schuldig zu sein.

1862. OB. VII. f. 138. 1510. Nach Johannis Baptiste. Juni 24. Jacob Spidler der Buchbinder bewirbt sich um das Amt eines Fürsprechens.

1863. OB. VII. f. 138. 1510. Nach Donnerstag vor Bartholomei. August 22.

Cosman der Buchtrucker bewirbt sich um die Stelle eines Underkoeffers.

1864. UB. 1510. Donnerstag vor Bartolomei. August 22. Es erscheinen vor Gericht: Ulrich Schyber vor Brud und Rudolff Gowenstein. Schyber „fordert zu seinen Händen“ 5 Gl., welche Michel Furter der Buchtrucker den Erben des verstorbenen Herrn Peter Eterlin, Gerichtschrybers zu Lucern, schuldig sei. Gowenstein wendet ein, er habe die Bücher, welche Eterlins Erben gehören, mit Beschlagnahme belegt, bevor der von Schyber eingelegte Vertrag gemacht worden sei. Das Gericht erkennt: Gowenstein soll seine Behauptung beweisen.

1865. OB. 1510. Mittwoch nach Bartholomei. August 28. Nicolaus Lamparters des Buchtruckers Ehefrau verspricht Ulrich Veterlin dem Schuhmacher zum Rossly in Monatsfrist 5 μ und 2 Rappen zu bezahlen.

1866. UB. 1510. Donnerstag vor Francisci. October 3. Herr Johanns Olpe hat für den verstorbenen Martin Gutzmuts, den Rannengießer und Ehemann seiner Schwester, eine Bürgschaft geleistet zu Gunsten der Vererben von Basel. Martin und seine Ehefrau haben ihm für seine Rückgriffsforderung Pfänder verschrieben und ein Schuldbekentniß ins Bergichtbuch geleistet. Die Gläubiger Martin Gutzmuts widersetzen sich, daß die Forderung Herrn Hannsen Olpes ihren Forderungen vorgehen solle. Das Gericht erkennt: Die Forderung Olpes solle den gemeinen Handschulden vorgehen.

1867. Kundschaften 1510 f. 31 v. Donnerstag nach Remigii. October 3. Gregorius von Brandenburg der Trucker erscheint als Zeuge über eine Schlägerei.

1868. UB. 1510. Donnerstag vor Symonis und Jude. October 24. Der ehrsame Meister Jacob von Pforzheim der Buchtrucker, Bürger zu Basel, hat die Verlassenschaft des verstorbenen Morand Bisplers, Caplans der merern Stifft Basel, in und außerhalb der Stadt für eine Forderung mit Beschlagnahme belegt. Die Erben des Caplans begehren Aufhebung des Beschlagnahmes, da sie die Erbschaft zu Händen nehmen und die Gläubiger befriedigen wollten. Meister Jacob erklärt, auf den Beschlagnahme der außerhalb der Stadt liegenden Güter zu verzichten. Das Gericht erkennt: Meister Jacob sei bei seiner Verzichtleistung behaftet; der Beschlagnahme auf die in der Stadt liegenden Güter bleibe in Kraft. — Hierauf begehren die Erben des Caplans: Meister Jacob

solle beweisen, wie viel und warum der Verstorbene ihm schuldig sei. Meister Jacob erklärt: der Caplan habe 68 Gulden eingenommen, welche ihm zugehörten; er habe den Bischoff von Sitten und andre als Zeugen. Die Erben des Caplans erwidern: sie anerkennen die Forderung nicht; der Caplan habe bei seinen Lebzeiten einen Proceß mit Meister Jacob gehabt, in welchem letzterer zur Zahlung einer Summe verurtheilt worden sei. Meister Jacob entgegnet: Dieser Proceß habe vor der Entstehung seiner jetzigen Forderung stattgefunden. Das Gericht erkennt: Die Parteien sollen binnen der gesetzlichen Frist ihre Beweise erbringen.

1869. WB. 1510. Mittwoch nach Martini. November 13. Magdalena, Thoman Kartenmachers Ehefrau, verspricht Barbara Eberhartin der alten Spitelstrowen 3 fl 6 s. zu bezahlen.

1870. WB. 1510. Freitag nach Lucie. December 17. Herr Wolff Lachner klagt gegen Verena Bruderin, Richard Trübelbergs Wittwe: Die Frau habe ihm eine Korngülte verkauft; er könne jedoch nicht in den Besitz derselben gelangen, weil dieselbe schon anderweitig versetzt sei. Das Gericht erkennt: Die Frau solle sich bis nächsten Samstag mit Herrn Wolffen vergleichen; gelinge ihr das nicht, so solle der Schultheiß sie pfänden lassen.

1871. WB. 1511. Mittwoch vor Blasj. Januar 29. Gilgman Hagests Ehefrau klagt gegen Pamphilus Gengenbach und seine Ehefrau auf Gewährung der Auslösung eines verpfändeten Mantels. Das Gericht erkennt: Die Parteien sollen sich zu verständigen suchen; gelinge das nicht, so sollen sie wieder vor Gericht kommen.

1872. WB. 1511. Montag am Tage Scolasticæ. Februar 10. Meister Mathias Buchbinder, ein Diener des ehrbaren Wolff Lachners des Buchtruders, giebt Heinrichen von Zurich Vollmacht zur Einziehung eines Guthabens seines Herrn von Cristofforus Schilling und Tobocus Rischmeiger, Studenten von Lucern.

1873. WB. II. f. 81. 1511. Montag nach Reminiscere. März 17. Als dann hievor durch die Trudere by uns ein Spill angefessen und darzu uff unserm Kornmerctt ein Brüge gemacht und dasselb Spill uff Sontag Invocavit uff derselben Brüge offenlich gespilt, und damit solich Spill ruwiglich und von menglichem unverhyndert gemacht wurde, unsern Wachtmeistern uff Erkantniß eins Rats ernstlich befolhen worden ist, menglichem zu dem Spill nit gehorende ab der Brüge by den Eyden ze gebieten, und als Caspar David der Metzger sich uff die Brüg getan, unser Wachtmeister einer jm by sinem Eyd darab ze gande gebotten, und aber solich getan Gebott verachtet, habent min Herren die Rett — erkannt, das bemelter Caspar David — zu rechter Straff — zehen Pfund — bezalen [soll].

1874. Berechnungen 1511. Donnerstag nach Petare. April 3. Vertheilung des Erlöses aus dem Vermögen Martin Gutzmuts des Rannengießers, „als durch sin Bertwörung dasselb Gut min Herren der Oberkeit heymgefallen ist, und aber unser Herren das Gut und erlöst Gelt den Schuldbornern an jr Bezallung gnediglich volgen lassen haben“. — Unter den Gläubigern folgender Posten: Item geben 20 *fl* Herrn Hansen Berdmann von Olpe, Caplan uff Burg, als er ouch lut des Urteil die Bezallung vor andern erlangt hatt.

1875. WB. 1511. Samstag vor Cantate. Mai 17. Michel Furter der Buchtrucker verspricht Panphulus Gengenbach 5 Gulden zu bezahlen.

1876. WB. 1511. Montag nach Viti. Juni 16. Diebold Groß von Brunentrut verspricht Mathis Buchbinder am Bischmarck bis Sant Lorenzentag für seine Forderung zu befriedigen.

1877. WB. 1511. Am Tage vor Heinrichs Imperatoris. Juli 12. Hannß Nunenmacher der Briefmoler, Burger zu Basel, verspricht Mathisen Hesel dem Wirt zum Gulbinkopf 4 $\frac{1}{2}$ Gulden und 3 *fl* für Zehrung zu bezahlen.

1878. WB. 1511. Mittwoch nach Margrethe. Juli 16. Meister Marti Tachsvelden, Meister Ulrich Henslam, Meister Azimus Vorbürger, alle der Reten, und Jos Liebhart der Kurfaner vermitteln folgenden Vergleich zwischen dem ehrbaren Meister Marti Flach, Burger zu Basel, einestheils, und dem ehrsamem weisen Hannsen Rüger, Burger und des Raß zu Rotwil, und Frau Margret Helmut seiner Ehefrau, als Erben des verstorbenen hochgelehrten Herrn Andres Helmut, der Rechten Doctor, andrestheils, betreffend die Summe, welche Flach dem Doctor schuldig ist:

Erstens, „als Meister Marti Flach sich erclagt, daz er noch ob den iiii^c Cronica zu Sursee in Oberland unvertriben ligend [habe], welich Bücher er von Doctor Andressen seligen erkoufft hab, daruß sin Schuld zum Teil erwachsen“, wird die Vereinbarung getroffen, daß Meister Marti die genannten Bücher binnen 3 Wochen nach Basel bringen und Hannsen Rüger zur Verfügung stellen solle, welcher dieselben nach seinem Belieben für sich selbst „vertriben“ möge.

Zweitens, „als Meister Marti Teil und Gemeinschaft hat an den Brevir in Bysanzer Bystumb gehörig hinder Herrn Niclaus zum Blumen ligend zc., so biszar durch den Bischoff zu Bisanz zuverlouffen verhindert sind“, wird die Verabredung getroffen, daß Meister Martis Antheil an den Brevieren Hannsen Rügers Pfand sein solle, also daß, falls ein Gewinn erzielt wird, derselbe Rügern zuschießen soll, vorbehältlich der Forderung Peters von Wissenburg, welchem Martins Antheil schon früher für 60 Gulden verpfändet worden ist.

Drittens erklärt Meister Marti, Johanns Grüniger, Burger und

Buchtrucker zu Stroßburg, sei ihm für 450 „Messbücher Specialia“ laut seiner eigenen Handschrift eine beträchtliche Summe, nämlich für jedes Buch $\frac{1}{2}$ Gulden, schuldig geworden; er habe wegen der Bezahlung dieser Summe mit Grüniger zu Stroßburg einen Proceß geführt und denselben gewonnen; Grünigers Handschrift jedoch habe er verlegt oder verloren. Es wird die Verabredung getroffen, daß Marti bis zum nächsten Martinstag eine beglaubigte Abschrift des gegen Grüniger erlangten Urtheils beibringen und Rügern seine Forderung gegen Grüniger abtreten solle.

Falls Rüger aus den genannten Pfändern und Abtretungen mehr erlöst als seine Forderung beträgt, soll er den Mehrbetrag an Marti herausgeben.

Falls Marti die Uebergabe der obgenannten Stücke nicht rechtzeitig vollzieht, soll dieser Vertrag hinfällig sein und soll Rüger seine Ansprüche gerichtlich verfolgen mögen.

1879. UB. 1511. Mittwoch nach Jacobi. Juli 30.

Der ehrbare Meister Jacob von Pforzhayn der Buchtrucker, Burger zu Basel, verlangt von den Erben des verstorbenen Caplans Morand Bisler Zahlung von 68 Gulden „so wylent Kilian Bischer der Buchtrucker Meister Jacoben by dem Trud des Brevyrs in Wallis schuldig, welich Summ gemelter Herr Morand by sinem Leben empfangen und ingenommen haben soll“. Das Gericht erkennt: Da der Schuldzettel, welchen Kilian Bischer Herrn Moranden gegeben hat, seinem Datum nach älter sei als die Vollmachtsurkunde, welche Kilian Meister Jacoben gegeben hat, sollen Herrn Morands Erben von der Klage ledig sein. Dagegen sei Meister Jacoben sein Anspruch an Kilian oder dessen Erben vorbehalten.

1880. UB. 1511. Am Tage vor Assumpcionis Marie. August 14. Herr Niclaus Kessler und Heinrich David haben Beschlagnahme gelegt auf das, was Herr Heinrich Karcher von Niclaus Lamparter in Händen hat. Das Gericht erkennt: Karcher soll die Gegenstände dem Stadtkäufler zur Versteigerung übergeben.

1881. UB. 1511. Donnerstag am Tage Augustini. August 28. Der ehrsame Wolff Lachner der Buchtrucker, Burger zu Basel, giebt dem ehrbaren Michel Zucher Vollmacht zur Einziehung aller seiner Guthaben.

1882. UB. 1511. Donnerstag nach Berene. September 4. Niclaus Lamparter der Buchtrucker verzichtet auf die Vormundschaft über Margrethe seine Ehefrau. Dieselbe erhält Beltin Gilgenstein zum Vormund „in der Sach gegen Herrn Heinrich Karcher, Fiscal“.

1883. UB. 1511. Montag nach Luce. October 20. Thoman Swarz der Kartenmoler und Magdalena seine Ehefrau bekennen, Jorigen Dürr dem Bapyrer, Burger zu Basel, 40 ℓ Stebler

für Bappyr schuldig zu sein und versprechen, diese Summe bis Sant Martinstag über ein Jahr zu bezahlen; sie verpfänden dafür ihr Haus an der Freyenströß, genannt zum kleinen roten Löwen, zwischen dem Haus zum großen roten Löwen und dem Junsthauß zum Hymel.

1884. OB. VII. f. 142. 1511. Nach Mittwoch nach Symonis und Jude. October 29.

Thoman Kartenmaler bewirbt sich um das Synner-Ampt.

1885. UB. 1511. Montag nach Otvari. November 17.

Die ehrfame Frau Barbara Mellingerin, Wittwe Meister Hannsen Peters des Buchtruders, Burgers zu Basel, erhält zum Vormund Herrn Johannsen Gerster, Statthalter zu Basel. — Seine Kinder, Hannß Caspar, Katherin und Elßbeth, erhalten zum Vormund Herrn Mathys Njeli, Rathherren.

1886. UB. 1511. Donnerstag nach Katherine. November 27.

Fridrich Hartman, der Ketten, und Michel Furter der Buchtruder, Burgere zu Basel, vermitteln zwischen Herrn Heinrichen Karicher, Procurator Fiscal des bischöflichen Hofß zu Basel als Erben des verstorbenen Herrn Johannsen Weßlins, Undercustors uff Burg eines-theils und Nicolaus Lamparter dem Buchtruder und Margrethen seiner Ehefrau andrestheils folgenden Vergleich hinsichtlich der Forderungen und Gegenforderungen zwischen den Ehegatten Lamparter und dem Verstorbenen:

Erstens: Die Pfänder und das an der Steigerung erlöste Geld sollen dem Fiscal verbleiben; damit sollen alle Schulden, welche Nicolaus und seine Ehefrau ihm als Erben Herrn Hannsen Weßlins schuldig sind, getilgt sein; der Fiscal soll Nicolausen alle Handschriften, welche derselbe Herrn Hannsen ausgestellt hat, herausgeben.

Zweitens: Herr Heinrich Karicher bekennt, Hannsen, Nicolaus Lamparters Sohn, 10 Gulden 12 β 2 λ schuldig zu sein und verspricht dem Knaben diese Summe zu zahlen, wenn derselbe zu seinen Tagen kommt; falls der Knabe inzwischen stirbt, ist das Geld an seine Mutter zu zahlen.

Drittens: „Der Bretter odel Wenden halb zu der Truder Bressen gehörend, die Nicolaus erfordert und aber Herr Fiscal dero nit weißt“, verzichtet Nicolaus auf seine Ansprüche, es wäre denn, daß die Bretter im Hause gefunden würden. Ebenso verzichtet Nicolaus auf seine Ansprüche betreffend „etlich getruckte Bücher, das Narrenschiff und etlich ingebunden Kurflein“. Die „Halbarten“, welche in Herrn Hannsen Haus gefunden worden ist und welche Nicolausen gehört, soll der Fiscal demselben herausgeben. Nicolausen Tochter verzichtet auf die von ihr beanspruchten Brusttücher, Sedel und andres.

1887. UB. 1511. Am Tage Sancti Steffani. December 26.

Andreas Hartman von Stroßburg der Truder giebt Cosman Hertel

dem Trudergesellen, Inwoner zu Basel, Vollmacht zu allen Rechtshandlungen, welche anlässlich des Nachlasses seiner verstorbenen Ehefrau Irnel nöthig werden.

1888. UB. 1512. Donnerstag am Tage Sancti Erhardi.
Januar 8.

Herr Johanns Gerster, Statthalter, und Herr Mathys Nseli, der Ketten, als Vormünder der Wittwe und der Kinder Meister Hannsen Peters des Buchtruders, begehren von Adam Peter dem Truder Bezahlung etlicher Geldschuld, welche derselbe laut Meister Hannsen Buchschuldig sei. Der Beklagte verlangt eine Copie des Bucheintrages und Bedenkzeit. Das Gericht bewilligt ihm beides.

1889. UB. 1512. Donnerstag am Tage Magthe. Februar 5.
Adam Peter der Truder, welcher laut ergangenem Urtheil den Erben Meister Johannsen Peters des Truders heute Antwort auf ihre Klage geben sollte, erklärt, sein Sweher liege im Sterben, und begehrt Aufschub. Die Gegenpartei gewährt ihm solchen bis zum ersten Gerichtstag nach Invocavit. (Am Rande ist der Name des Beklagten geschrieben: Adam Petri.)

1890. UB. 1512. März 3.
Niclaus Lamparter bekennt Hannsen Oberriedt 1 *fl* 11 *ss* 3 *l* schuldig zu sein und verspricht, nächsten Samstag 6 *ss*, und dann jede Woche 1 *ss* abzubezahlen.

1891. UB. 1512. Samstag am Tage Fridolini. März 6.
Der ehrsame Wolfgang Lachner der Trudersherr, Burger zu Basel, giebt Hannsen Reider, Burger zu Zürich, Vollmacht zur Einziehung eines Guthabens von Niclaus Lamparter dem jüngern, Burger zu Basel.

1892. UB. 1512. Donnerstag vor Oculi. März 11.
Meister Adam Petter giebt Antwort auf die Klage der Erben Meister Hanns Petters des Truders; er beruft sich auf einen „Esterbrief“. Die Kläger begehren Vorweisung desselben. Das Gericht erkennt: Die Vorweisung sei zur Zeit noch nicht nöthig; die Kläger möchten ihre Gegenrede auf Meister Adams Antwort vorbringen. (Herr Mathys Nselin, der Vormund eines Theils der Kläger, ist vertreten durch einen Bevollmächtigten Namens Meister Gangolf Petter.)

1893. UB. 1512. Samstag vor Oculi. März 13.
Herr Niclaus Kessler und Frau Magdalena seine Ehefrau bekennen, den Gebrüdern Heinrich und Conrat David den Kouffherren 152 *fl*. 2½ *ort* schuldig zu sein und versprechen diese Summe zur Hälfte auf Sanct Johannstag zu Sunnwenden und zur Hälfte auf Sant Martinstag zu bezahlen. Falls aber Herr Niclaus Kessler oder Bernhart sein Sohn vor Ablauf der genannten Zahlungstermine „einich Gut, Ware, Gelt oder Gelzwert in die nestkünstigen Messen gen

Frankfurt, Strößburg, Basel oder inn andere Stett oder Merdt brechte, das die Bezalung obgemelter Houptschuld ertragen mochte“, so sollen die Zahlungstermine nicht gelten, sondern es sollen die Schuldner sofort die ganze Schuld bezahlen „oder aber dieselbig War und Gut umb den Penning und in dem gemeinen Kouff derselben Messen anbieten und zu kouffen geben on alle ir Ufrede“.

Der Eingang ist durchgestrichen mit der Bemerkung: Die David haben sich besant bezalt sin und quittiert zc.; ergo cassata.

1894. BB. 1512. Mittwoch am Tage Vertrudis. März 17.
Thoman Swarz des Kartenmolers Ehefrau verspricht Hannsen Werdenberg dem Brotbecken in Monatsfrist 14 \mathcal{R} zu bezahlen.

1895. UB. 1512. Mittwoch nach Oculi. März 17.
Der ehrsame weise Herr Mathis Hjelin, als Vormund der Kinder Meister Hannsen Peters selig giebt Vollmacht an Herrn Magister Gangolff Petry zur Fortführung des angehobenen Prozesses gegen Adam Petri den Trucker.

1896. Verrechnungen 1512. Dienstag nach Mittfasten. März 23.
Vertheilung des Erlöses aus dem Nachlasse Jrmeli, Andres Hartman des Truckergesellen von Strößburg Ehefrau. Es haben sich keine Erben der Frau angemeldet; der Mann hat erklärt, gegen Ueberlassung des Nachlasses die Schulden bezahlen zu wollen; sein Bevollmächtigter, Coßman R. der Truckergeselle, hat ein Urtheil erlangt, daß der Nachlaß an Andresen überlassen werden soll. Die Activen betragen 8 \mathcal{H} 19 \mathcal{S} 10 \mathcal{D} .

1897. DB. VII. f. 144 v. 1512. Nach Samstag vor Judica.
März 27.
Hans Kunnenmacher der Kartenmaler bewirbt sich um das Stattnecht-Ampt.

1898. BB. 1512. Mittwoch nach Quasimodo. April 21.
Magdalena, Thoma des Kartenmolers Ehefrau, verspricht Lorenz Risen als Bevollmächtigtem der Erben Claus Hasen 1 \mathcal{H} 8 \mathcal{S} zu bezahlen.

Hannß Furter der Buchbinder bekennt, Gregorio Bartholomei dem Trucker 5 Gulden schuldig zu sein und verspricht, jede Fronfasten 1 Gulden abzubezahlen.

1899. BB. 1512. Samstag nach Feorii. April 24.
Die ehrsamten Meister Adam Petry der Trucker, als Hauptschuldner, Frau Dorothea seine Swiger und Meister Jacob Selber ihr Sohn, als Mitschuldner, bekennen dem ehrbaren Johannsen Helbling, Schriber des Spitals der Armen Dürfftigen zu Basel, 100 Gulden schuldig zu sein und versprechen diese Summe bis Sant Johannstag des Touffers zu bezahlen.

1900. OB. VII. f. 145. 1512. Nach Samstag vor Cantate. Mai 8.
Thomas Kartenmaler bewirbt sich um das Wijnsticher-Ambt.

1901. UB. 1512. Dienstag nach Cantate. Mai 11.
Lorenz Frand, geschworener Bote der Stadt Straßburg, als Bevollmächtigter Herrn Fridrichen Brechters des Kouffherren, Burgers zu Straßburg, klagt gegen Bernhartten Kefler, Burger zu Basel, auf Zahlung einer Geldsumme. Kefler begehrt mit Herrn Fridrichen Brechter abzurechnen und erbietet sich, das bis Pfingsten zu thun. Das Gericht verurtheilt ihn hiezu.

1902. UB. 1512. Mittwoch nach Cantate. Mai 12.
Heinrich von Dringen der Cremer, Burger zu Basel, klagt gegen Bernhartten Kefler, Burger zu Basel, auf Zahlung von 3 Gulden, welche derselbe von Mittelhannßen Dedler dem Appotegker zu Lucern für ihn, den Kläger, erhalten habe. Bernhart wendet ein, der Appoteder sei ihm selbst ebenfalls 3 Gulden schuldig gewesen. Das Gericht spricht den Beklagten ledig.

1903. UB. 1512. Montag nach Trinitatis. Juni 7.
Lorenz Frand, geschworener Bote der Stadt Straßburg, als Bevollmächtigter Fridrichen Brechters des Kouffherren, Burgers zu Straßburg, klagt gegen den ehrfamen Herrn Niclaus Kefler den Buchtruder, Burger zu Basel, auf Zahlung einer Summe, welche ihm Bernhart Kefler, des genannten Herrn Niclausen Sohn, schuldig sei. (Der Eintrag ist unvollendet.)

1904. UB. 1512. Mittwoch nach Trinitatis. Juni 9.
Herr Niclaus Kefler der Buchtruderherr und Bernhart sein Sohn, Burgere zu Basel, bekennen Martin Loubel, Burger zu Lybs, 336 Gulden 8 *ſ* schuldig zu sein, und versprechen, die Hälfte auf Sannt Michels Markt und die andre Hälfte auf den Ostermarkt zu Lybs zu bezahlen.

1905. UB. 1512. Samstag nach Fronleichmans Tag. Juni 12.
Hanns Meiger als Bevollmächtigter Herrn Fridrichen Brechter des Kouffherren von Straßburg klagt gegen Bernhartten Kefler auf Zahlung einer Geldschuld. Kefler erklärt, er glaube nicht, daß die Schuld so viel betrage, er begehre die Schuldbedel und Handschriften zu sehen. Der Kläger erwidert: Kefler wisse wohl, daß keine Handschriften und Schuldbedel vorhanden seien. Das Gericht erkennt: Kefler solle binnen Monatsfrist nach Straßburg gehen und mit Brechter abrechnen; werden sie nicht einig, so möge Brechter die verschiedenen Schuldposten specificirt und mit Angabe ihrer Entstehungsgründe einklagen.

1906. UB. 1512. Montag nach Jacobi. Juli 26.
Niclaus Lamparter verspricht Iheronimus Romann in Monatsfrist 10 *ſ* zu bezahlen.

1907. UB. 1512. Montag nach Sant Jacobs Tag. Juli 26.
Lienhart und Clara Langweterer klagen gegen Michel Furter den Buch-
trucker als Bürgen Wilhelm Langweters. Der Streitgegenstand ist
nicht genannt. Michel Furter wünscht, daß Wilhelm Langweter als
sein Fürsprecher auftreten dürfe. Das Gericht bewilligt dies.

1908. UB. 1512. Dienstag nach unser Frowen Himelfart.
August 17.

Katherin, Elsbethlin und Hannscaspar, Kinder Meister Hannsen Peter
des Buchtruckers und seiner Ehefrau Barbara Mellingerin selig, er-
halten als Vormund in ihrem Rechtsstreit gegen Adam Peter den
Buchtrucker: Martin Gebhart den Hutmacher. Am Schlusse die Notiz,
daß der Rechtsstreit Samstag nach Berene 1512 gütlich beigelegt
worden sei.

1909. BB. 1512. Sannt Berenen Tag. September 1.

Niclaus Lamparter der Buchtrucker verspricht gemäß ergangenem Urtheil
Phanffulus (sic) dem Trucker in Monatsfrist „3 1/2 ℓ Farb“ zu geben.

1910. BB. 1512. Donnerstag nach Crucis Exaltacionis. Sep-
tember 16.

Lorenz Reinhardy der Notari verspricht Meister Mathias Bierman
dem Buchbinder am Wischmarkt in Monatsfrist 37 β zu bezahlen.

1911. UB. 1512. Samstag vor Sannt Matheus Tag. Sep-
tember 18.

Cosman Hertel der Trucker klagt gegen Herrn Heinrich Racher,
Fiscal: Derselbe habe ihm das Haus zum Karpfen verkauft; er
könne aber nicht in den Besitz des Hauses gelangen. Das Gericht
erkennt: Der Fiscal solle dafür sorgen, daß das Haus geräumt werde.

1912. BB. 1512. Montag vor Michaelis. September 27.

Gregorius Bartolomei der Trucker verspricht „in der Roman Laden“
2 ℓ 8 β 8 \mathcal{A} zu bezahlen.

Bernhart Keßler zum Blumen verspricht „in Ruprecht Winters
Laden“ 2 Gulden 1 Ort zu bezahlen.

1913. UB. 1512. Samstag nach Martini. November 13.

Herr Jorig Rüg der Kouffman von Stroßburg verlangt von Bern-
hart Keßler, Bürger zu Basel, Sicherheit für den Preis von „ij lin-
dische Tuch“, die er ihm verkauft hat, oder Rückgabe der Waare.
Das Gericht erkennt: Da der Kauf ohne besondere Vorbehalte ab-
geschlossen worden sei, habe Bernhart Herrn Jorigen bloß eine Hand-
schrift darüber auszustellen, daß er ihn auf den verabredeten Termin
bezahlen werde.

1914. UB. 1512. Montag nach Martini. November 15.

Nisus von Lucern der Kouffman giebt Mathys Hugen Vollmacht,
seinen begonnenen Rechtsstreit gegen Bernhart Keßler weiterzu-
führen.

1915. UB. 1512. Dienstag am Tage Othmari. November 16. Nisius von Lucern schwört in Folge ergangenen Urtheils, daß er Bernhart Keszler dem Buchtrucker für den Kaufpreis eines ihm verkauften Pferdes keine Stundung gewährt habe. Das Gericht erkennt: Bernhart solle den Kaufpreis noch heute bezahlen, bei Strafe von 5 *fl.*

1916. UB. 1512. Mittwoch nach Othmari. November 17. Mathis Hug, als Bevollmächtigter des Nisius von Lucern, klagt gegen Bernhart Keszler: derselbe sei dem gestrigen Urtheil nicht nachgekommen. Das Gericht erkennt: Da Keszler gegen das Urtheil die Appellation erklärt habe, so möge Kläger abwarten, ob derselbe innert der gesetzlichen Frist der Appellation nachkomme.

1917. UB. 1512. Mittwoch nach Othmari. November 17. Bernhart Keszler der Buchtrucker verspricht gemäß ergangenen Urtheil Hanns Beren 5 *fl.* 4½ *fl.* „umb Gewand“ zu bezahlen.

1918. UB. 1512. Samstag am Tage vor Presentacionis Marie. November 20. Bernhart Keszler der Buchtrucker verspricht Paulin von Busch in Monatsfrist 12 Gulden zu bezahlen.

1919. UB. 1512. Mittwoch am Tage vor St. Katherine. November 25. Herman Buchiner der Scherer, als Bevollmächtigter Dietherich Buchiner seines Vaters zu Erfurt, klagt gegen Bernhart Keszler den Buchführer auf Zahlung von 9½ Gulden. Bernhart antwortet: er anerkenne die Schuld, jedoch sei Dietherich Buchiner „einem andern zu Lybßl ouch sovill als 1 *fl.* schuldig gewesen“, die habe er für Dietherich bezahlt und demselben die Quittung zugestellt. Das Gericht erkennt: Bernhart möge innert der gesetzlichen Frist den Beweis für seine Behauptung erbringen.

1920. UB. 1512. Dienstag nach Lucie. December 14. Nisius von Lucern ruft um Recht an gegen Bernhart Keszler, Burger zu Basel. Das Gericht erkennt: Nisius möge Bernhart vorladen lassen, und zwar mittelst einer schriftlichen Vorladung, da derselbe sich in der Fryheit (d. h. in der Freistätte des Johanniterhauses) aufhalte. — Steffan der Gerichtsknecht berichtet, er habe Bernhart die Vorladung des Nisius überbracht, derselbe habe gesagt, er habe appellirt und die Appellationsfrist sei noch nicht abgelaufen; er werde an den Stadtschreiber schreiben und „wes er underrichtet wurd, des wolt er sich halten“.

1921. Beschreibbüchlein 1512. Ohne Tagesdatum, aber zwischen Dienstag nach Lucie, December 14, und Thome Cantuariensis Episcopi, December 29.

„Durch Bevelch miner Herren der Reten ist beschriben Bernhart Keszlers Gut in dem Huß ed (der Anfang des Wortes fehlt) by den

Barfussen, auch Magdalena Reinhartin (durchgestrichen: von Zwiden) von Lybst Gut, die sagt sin Efrow sin". — Das Inventar enthält bloß Kleider und Hausrath.

1922. UB. 1513. Dienstag nach Erhardi. Januar 11.

In der Streitsache zwischen Herman Buchiner als Bevollmächtigtem Dietherich Buchiners, Burgers zu Erdfurt, und Bernhart Keshler erkennt das Gericht: Da Bernhart auf seinen Beweis nicht verzichten wolle, möge er denselben gemäß dem frühern Urtheil binnen der rechtlichen Frist beibringen.

1923. UB. 1513. Samstag vor Anthonii. Januar 15.

Bernhart Keshler verspricht binnen Monatsfrist „in Oberrieds Laden“ 6 *fl* 18 *sch* 2 *sch* „um Gwand“ zu bezahlen.

1924. UB. 1513. Montag vor Conversionis Pauli. Januar 24.

Bernhart Keshler verspricht Blesy Wyßlemli in Monatsfrist 12 *fl* zu bezahlen.

1925. UB. 1513. Samstag vor Purificationis Marie. Januar 29.

Hannß Caspar, Elsbeth und Katherin, Kinder des verstorbenen ehrsamten Meister Hannsen Petri des Buchtruders und seiner Ehefrau Barbara Mellingerin seligen, erhalten als Vormund den ehrsamten Meister Hannsen Froben den Truder zum Sessel, Burger zu Basel.

1926. UB. 1513. Mittwoch nach Invocavit. Februar 16.

Nicolaus Lamparter der Truder bekennet Lienhart Langmesßer dem Metzger 3 *fl* 9 *sch* für Fleisch und Unschlit schuldig zu sein.

1927. UB. 1513. Montag nach Oculi. Februar 28.

Nicolaus Lamparter klagt gegen Adam Petri (durchgestrichen: von Langendorff) den Trüder (sic) wegen eines messingenen Tigels und einer „Ram“ (Rahmen), welche er ihm geliehen habe. Das Gericht erkennt: Adam solle Nicolausen den Tigel bezahlen; seine Ansprüche an Meister Hanns Peters Erben, welche nach seiner Meinung den Tigel erhalten haben, seien ihm vorbehalten; die Ram solle er Nicolausen zurückergeben.

1928. UB. 1513. Dienstag nach Vetere. März 8.

Meister Hannß Froben der Buchtruder zum Sessel klagt gegen Frau Elsbethen Mellingerin: Er sei durch die Zunft zum Saffran als nächster Vatermag zum Vormund der Kinder des verstorbenen Meister Hannsen Petri des Truders und der Mellingerin selig bestellt worden; er begehre daß Frau Elsbeth, die Großmutter der Kinder, ihm die Erziehung derselben überlasse. Das Gericht erkennt: Die Frau solle Meister Hannsen die Kinder übergeben.

1929. UB. 1513. Samstag vor Misericordia. April 9.

Bernhart Keshler verspricht Peter Respinger dem Cremer in Monatsfrist 5 1/2 Gulden zu bezahlen.

1930. WB. 1513. Dienstag nach Misericordia. April 12.
Johann Dardin von Brunentrut verspricht, bis nächste Pfingsten Herrn Wolfgang Lachner dem Buchtrucker, Bürger zu Basel, 12 Gulden zu bezahlen. Wegen der übrigen Ansprüche, welche Herr Wolff an Johann Dardin und seinen Vater hat, soll Johann oder sein Vater sich bis Sant Jacobs Tag in die Stadt stellen und nicht daraus gehen, sie hätten sich denn mit Herrn Wolffen gütlich oder rechtlich auseinandergesetzt.

1931. UB. 1513. Montag nach Jubilate. April 18.
Der ehrfame Herr Melicher Hutschy, Bürger und der Ketten zu Basel, als Bevollmächtigter des Raphael Torosani von Florenz klagt gegen Bernhart Keschler, Bürger zu Basel, auf Zahlung von 9½ Gulden, welche Bernhart laut seiner Handschrift dem Raphael für „Damast und Samet“ schuldig sei. Bernhart wendet ein: er sei „zu denselben Ziten in sins Vatters Dienst und Cost gewesen“; der Kläger möge sich an seinen Vater halten. Das Gericht erkennt: Bernhart solle Herrn Melichior noch heute die 9½ Gulden bezahlen, bei Strafe von 5 β .

1932. UB. 1513. Mittwoch vor Sant Jorigen Tag. April 20.
In der Streitsache zwischen Hermann Buchiner als Bevollmächtigtem Dietherich Buchiner seines Vaters, Burgers zu Erbsfurt, und Bernhart Keschler dem Buchfurer, Bürger zu Basel, „der Bezallung halb um die 2 Gulden, so der Anwalt erfordert, und aber Bernhart spricht, dieselben von Dietherich Buchiners wegen einem andern zu Lybß bezalt haben“, erkennt das Gericht: Da Bernhart den ihm auferlegten Beweis nicht erbracht habe, solle er dem Kläger noch heute für seine Forderung Bezahlung oder Pfänder geben, bei Strafe von 5 β .

1933. UB. 1513. Samstag Sant Jorgen Tag. April 23.
Es erscheinen vor Gericht: Paulus von Busch, Bernhart Keschler, Melicher Hutschy und Herman Buchiner. Paule von Busch erklärt: Er habe gegen Bernhart ein Urtheil erlangt, habe mit der Vollstreckung noch zugewartet, begehre aber jetzt, daß ihm vor andern Gläubigern Vollstreckung gewährt werde. Melicher Hutschy und Hermann Buchiner erklären: Während Pauli mit der Vollstreckung innegehalten habe, hätten sie ebenfalls Urtheile erlangt, und begehrt, daß sie bei der Pfändung den Vorrang haben sollten. Bernhart Keschler erklärt: Gegen Hutschy und Buchiner habe er appellirt, von Busch habe ihm Stundung gewährt. Das Gericht erkennt: Da keine Inhibition der Vollstreckung erfolgt sei, so sollen die Amtsleute zu Gunsten aller drei Gläubiger dem Bernhart Pfänder nehmen; wenn dann die Gläubiger über die Vertheilung des Erlöses uneins würden, sollten sie wieder vor Gericht kommen.

1934. WB. 1513. Mittwoch vor Feorii. April 20.
Bernhart Keschler der Buchfurer verspricht „in der Beren Laden“ binnen Monatsfrist 2 ℓ 11 β „um Gwand“ zu bezahlen.

1935. UB. 1513. Am Tage vor Corporis Christi, d. h. am Tage Urbani. Mai 25.

Jörg Wend der Truder erklärt vor Gericht: Mathis Kutler habe ihm ein Haus verkauft; an den Kaufpreis habe er 25 *fl* bezahlt, 15 *fl* habe er noch zu zahlen; nun habe Mathis „von der Stadt gesworen“ (d. h. er sei verbannt worden); er verlange, daß er ihm das Haus fertige oder einen Bevollmächtigten für die Fertigung bestelle. Kutler erklärt, er wolle die Fertigung vollziehen, sobald der Kaufpreis ganz bezahlt sei. Das Gericht erkennt: Mathis solle einen Bevollmächtigten ernennen, um die Fertigung nach Entrichtung des Kaufpreises zu vollziehen.

1936. UB. 1513. Auf Urbani. Mai 25.

Nachdem vormalis Wollff Lachner der Buchfurer, Burger zu Basel, für seine Forderung gegen Jacob Spidler und Peter seinen Sohn, die Buchbindere, „dozuziten auch Burger zu Basel“, bis zum Executionsbegehren vorgegangen ist, hat Verena Bruderin, Jacob Spidlers Ehefrau, aus ihrem eigenen Vermögen „2¹/₂ Viernzet Dintel und 2 Hünere Gült“ dem gedachten Wollff Lachner für 25 *fl* an Zahlung gegeben; Jacob Spidler, Peter Spidler und Peters Ehefrau geloben nun, ihrer Ehefrau und Stiefmutter die Korngült binnen Monatsfrist wieder auszulösen und zurückzuerstatten.

1937. UB. 1513. Samstag nach Corporis Christi. Mai 28.

Mathis Fritschy genannt Kutler giebt gemäß ergangenem Urtheil Hannsen Fritschin, seinem Sohn, Vollmacht, Jörgen Wend dem Truder das verkaufte Haus nach Entrichtung des Kaufpreises zu fertigen.

1938. UB. 1513. Dienstag vor Joh. Bapt. Juni 21.

Johanns Prüss der jüngere von Stroszburg verlangt von Niclausen Kessler dem Truderherrn, Burger zu Basel, Bezahlung von 30 Gulden „inhalt einer Handschrift wysend 15 Gulden Rinischer, so im Bernhart Kessler, Her Niclausen Son schuldig sin sol“. Herr Niclaus wendet ein: Er habe vor 5 Jahren allen Truderherrn zu Frankfurt gesagt, sie sollten Bernhartten seinem Sohn nichts mehr auf seinen, des Waters, Namen „uffgeben“; der alte Prüss, des Klägers Vater, sei auch unter den genannten Herren gewesen; er habe seinem Sohn keinen Auftrag zu dem vorliegenden Kauf gegeben, auch habe er mit Wissen keinen Vortheil daraus empfangen. Das Gericht erkennt: Sofern Herr Niclaus seine Behauptungen beschwöre, solle er von der Klage ledig sein; dem Kläger bleiben seine Ansprüche an Bernhartten Kessler vorbehalten.

1939. UB. 1513. Mittwoch der 10 000 Ritter Tag. Juni 22.

Herr Niclaus Kessler begehrt Bedenkzeit über das gestern zwischen ihm und Johannsen Prüssen ergangene Urtheil. Der Kläger erklärt: er gönne Herrn Niclausen die Bedenkzeit wohl, auch glaube er, er

habe noch eine Mißfibe von Herrn Nicolausen „darinn er um die Bücher geschriben“ hab, darum die Schuld harrüre“. Das Gericht erkennt: Die Sache solle einen Monat aufgeschoben sein; inzwischen möge Brück die genannte Mißfibe suchen und Herr Nicolaus sich über das gestrige Urtheil bedenken.

1940. WB. 1513. Mittwoch nach Jacobi. Juli 27.
Bernhart Kefler verspricht Peter Voffel dem Cremer 3 Gulden 1 Ort zu bezahlen.

Derselbe schwört, nicht aus der Stadt Basel zu gehen, er habe denn seine Streitsache mit Hannß Koch dem Junffitnecht zum Schlüssel ausgetragen.

1941. WB. 1513. Mittwoch nach Vincula Petri. August 3.
Hanns Furter der Buchbinder verspricht Conrat Louffer dem Schnider in Monatsfrist 1 *fl* 2 *ß* 9 *l* zu zahlen.

1942. UB. 1513. Donnerstag vor Laurencii. August 4.
Berena Bruderin, Wittwe Jacob Spidlers, erhält zum Vormund Claus Hufler den Weber. Sie giebt Ludwig Henli dem Gerichtsboten Vollmacht zur Geltendmachung ihrer Ansprüche gegen Peter Spidler.

1943. WB. 1513. Montag nach Berene. September 5.
Michel Furter bekennt Wolff Lachnern 25 Gulden schuldig zu sein.

1944. WB. 1513. Samstag nach Mathei. September 24.
Jorig Panthle der Cremer und Agnes seine Ehefrau bekennen, dem ehrbaren Heinrichen von Spyer dem Briefmaler 113 Gulden schuldig zu sein und versprechen, jeden Sonntag 1 Gulden abzuführen. Außerdem versprechen sie, binnen gleicher Frist den obgenannten Heinrich von Spyer der Bürgerschaft zu entheben, welche derselbe für sie Conraten Sernatinger des Müllers seligen Kindern, im Betrage von 104 Gulden, geleistet hat.

1945. Beschreibbüchlein 1513. Mittwoch nach Luce Evangeliste. October 19.
Auf Begehren Heinrich Rudis wird Rudolff Hufeneders Gut inventirt. Unter den inventirten Gegenständen eine große Anzahl gedruckter Bücher, mit ihren Titeln aufgeführt.

1946. WB. 1513. Montag nach Martini. November 14.
Burdhart Tardin von Bruntrut verspricht bis Sant Hillarientag Wolff Lacher (sic) dem Truderkhenn, civi basiliensi, 12 Gulden zu bezahlen. Wegen der übrigen Ansprüche, welche Herr Wolff an Burdharten hat, verspricht derselbe, sich auf Pfingsten in die Stadt zu stellen „lut des Abscheids so Ruprecht Winter zwischen jnen zu Frankfurt gemacht hat“, und nicht aus der Stadt zu gehen, er sei denn mit Wolff gütlich oder rechtlich übereingekommen.

1947. OB. VII f. 151 v. 1513. Nach Donnerstag nach Andree.
December 1.

Nicalaus (sic) Kessler bewirbt sich um das Vogt-Ampt an dem Gericht.

1948. Rundschaften 1513 f. 181. Ohne Tagesdatum.

Meister Hanns Frobe (sic) der Buchtrucker zum Sessel, Thoman Truter der Schuhmacher, Michel Furter der Trucker, Jörg Spörli und Ursul seine Ehefrau erklären, daß sie „uff dem Getag“ zwischen Niclaus Cantus dem Buchbinder und Adelheiten, Hanns Zumüller des Buchbinders Wittwe, zugegen gewesen seien und bezugen die zwischen denselben getroffene Eheabrede.

1949. Verrechnungen 1514. Donnerstag nach Pauli Befehrung.
Januar 26.

Vertheilung des Erlöses aus dem Nachlasse Jacob Herren von Soloturn eines Truckergeßellen. Die Activen, mit Einschluß von zwei „Sold, so uff den Herzogen von Meyland ufgestanden sind“, betragen 24 *fl* 3 *ß* 6 *l*. — Es wird u. a. ausbezahlt: Meister Jacob von Pforzheim dem Trucker 3 *fl* 18 *ß*.

1950. Verrechnungen 1514. Sannt Valentins Tag. Februar 14.

Bei der Vertheilung des Nachlasses Clausen Zerigers von Strossburg wird u. a. ausbezahlt: Item 12 Gulden, tund in Ranz 15 *fl*, geben Wolff Lachner dem Truckerherrn, darumb er Zerigers seligen Handtgeschriift gehept unnd das Huß dafür sin Pfand gewesen ist. — Herrn Wolff Lachner uff sin übrigen Schuld 1 *fl* *l*.

1951. OB. 1514. Mittwoch nach Petare. März 29.

Hanns Nunnenmacher der Kartenmoler verspricht Steffan Bart dem Arzet 1 *fl* zu bezahlen.

1952. Verrechnungen 1514. Freitag vor Misericordia. April 28.

Vertheilung des Erlöses aus dem Nachlaß Zerigen Gießers des Truckers und seiner Ehefrau. Die Activen betragen 6 *fl* 9 *ß* 9 *l*.

1953. OB. 1514. Mittwoch nach Jubilate. Mai 10.

Michel Furter der Buchtrucker verspricht Hannsen zur Merktagen seligen Wittwe „nach Lut finer Handtgeschriift“ 2 *fl* weniger 1 *ß* zu bezahlen.

1954. OB. 1514. Donnerstag vor Johannis Baptiste. Juni 22.

Martin Gebhart der Hutmacher als Vormund Wolffgangs, Agnesen, Salome und Mergeli, der Kinder des verstorbenen Michel Gwichten des Briefmolers, und Agnes, der Kinder Mutter, schließen einen Vergleich über den Nachlaß des genannten Michel Gwichten.

1955. OB. 1514. Mittwoch nach Vincula Petri. August 2.

Hanns Furter der Buchdrucker verspricht Hannsen Bilinger von Costenz 5 Dickpfennig zu bezahlen.

1956. Rundschaften 1514. Montag vor der kalten Kirchwyh. October 9.

Ennelin, Hannsen von Frankfurt des Buchtruders Ehefrau, erscheint als Zeugin in einer Streitsache betr. verlorenes Frachtgut.

1957. WB. 1514. Montag nach Sant Elisabethentag. November 20. Nicolaus Lamparter der Trucker verspricht für Margrethen seine Ehefrau Herrn Bartle Smiden 2 fl 17 s „umb Gwand“ zu bezahlen.

1958. WB. 1514. Dienstag vor Lucie. December 12. Hanns Spiegler der frye Amptman vermittelt folgenden Vergleich zwischen Franz Gallicion dem Kremer und Marti Flach dem Gremper: Franz hatte sich für Flächen für etliche Zinse als Bürge verpflichtet und ist bei der Versteigerung der Pfänder mit 33 Gulden zu Verlust gekommen; an diese Schuld verspricht Marti Flach jährlich auf Weihnachten 5 Gulden abzubezahlen; Franz soll „im Jar nach und nach Ziger oder Reß und Anden von Marti nemen, damit jm die Bezalung desto lidenlicher zetund sin möge, es sol ouch Marti Flach damit gutwillig sin“.

1959. WB. 1514. Auf Sannt Lucientag. December 13. Michel Furter der Buchtrucker verspricht Franz Beren 4 fl zu bezahlen.

1960. WB. 1515. Mittwoch nach Vincencii. Januar 24. Marti Hiltprand von Krennzach verspricht Wolff Lachnern dem Buchtrudern bis in 8 Tagen zu bezahlen, was er ihm schuldig ist, oder sich in die Stadt zu stellen und ohne Lachners Bewilligung nicht daraus zu gehen.

1961. WB. 1516. Dienstag vor Viechtmess. Januar 29. Madalena, Thoman Swarz des Kartenmalers Ehefrau, bekennt Margretha Schlicheri der Kousfelerin 13 fl schuldig zu sein und verspricht diese Summe in bestimmten Terminen abzuführen.

1962. WB. 1515. Samstag vor Vetare. März 17. Goffman Hertel der Trucker verspricht Jacoben Breitswert bis Pfingsten 2 Gulden „verrechnerer Schuld“ zu bezahlen.

1963. WB. 1515. Donnerstag nach Udalrici. Juli 5. In der Streitsache zwischen Ludwigen David und Meister Jacoben von Pforzen dem Buchtrucker erkennt das Gericht: Beide Parteien sollen alle ihre Schriften, Schuldbücher, Rödel und Register, welche die Streitsache betreffen, dem Gerichtschreiber übergeben und einen Auszug aller auf die Streitsache bezüglichen Einträge, sie seien durchgestrichen oder nicht, anfertigen lassen; dann sollen sie den Rath um seine weisen Voten ersuchen und deren Vergleichsvorschläge anhören; falls dann Streitpunkte übrig bleiben, mögen sie wieder vor Gericht erscheinen.

1964. Rundschaften 1515. Samstag Sannt Dswalbs Abent.
August 4.

Rudolff Smyd der Zimmermann erschein als Zeuge betr. eine Baute an der Scheidmauer zwischen den Häusern des Dthman Groff und des Wolff Lachner.

Mittwoch vor Bartholomei. August 22.

Hanns Swarz der Murerknecht und andre Maurer sagen über dieselbe Sache aus.

Sonntag nach Berene. September 2.

Meister Michel Bell der Hymberman und andre Zimmerleute sagen über dieselbe Sache aus.

Freitag nach Lucie. December 14.

Hans Swarz von Rüdlingen der Steinmez und andre Steinmezen sagen über dieselbe Sache aus.

Dthman Groffs Haus heist zum Fuchs, das andre, worin Wolff Lachners Laden ist, zum rotten Ring.

1965. UB. 1515. Dienstag vor Laurencii. August 7.

Es erscheinen vor Gericht Hanns Hochspringer und Gerg Fend, beide Trudergesellen und Hinderfähen zu Basel. Hochspringer klagt gegen Fend wegen Beleidigung. Das Gericht verfällt denselben zu 5 ℓ Buße und zum Widerruf.

1966. WB. 1515. Montag nach Assumptionis Marie. August 20.

Niclaus Lamparter verspricht Gerg Thürren dem Bappyrer 1 Gulden und 1 Ort zu bezahlen.

1967. WB. 1515. Montag nach Bartholomei. August 27.

Thoman Wolf, Meister Jacobs von Pforzen des Truders Sohn, verspricht Petern von Wyßenburg 36 Gulden zu bezahlen.

1968. UB. 1515. Montag nach Bartholomei. August 27.

Meister Jacob von Pforzen der Buchtrucker klagt gegen Thoman Wolf seinen Sohn auf Theilung des Nachlasses von Thomans Mutter, der „vorigen“ Ehefrau des Klägers, welche vor etlichen Jahren gestorben ist. Das Gericht erkennt: Die Parteien sollen die Theilung binnen 8 Tagen vornehmen, bei Strafe von 5 ℓ .

1969. WB. 1515. Mittwoch nach Berene. September 5.

Johannes Furter der Buchtrucker verspricht, bis Martini Hannsen Sagen der Statt Costenzz geschworenem Boten als Bevollmächtigtem der Waltpurga Meynowerin die achthalb Gulden, welche er derselben laut seiner Handschrift schuldig ist, zu entrichten.

1970. Beschreibbüchlein 1515. Samstag nach Mathei Evangeliste.
September 22.

Hannsen Schymel des Truders und Peternella seiner Ehefrau Gut wird inventirt, weil die Frau ausländische Erben haben soll. Die

Gegenstände liegen in dem Haus neben Burhanfen in der nimen Vorstatt. Aus dem Inventar ist folgender Posten hervorzuheben: Item iiii Gulden, sagt Hanns, hab er von Meister Hannsen zum Sessel entlechnet und noch nit verdient.

1971. OB. VII. f. 160 v. 1515. Nach Mittwoch vor Mathei. September 26.

Hanns Nunnenmacher bewirbt sich um das Stattknecht-Ampt.

1972. WB. 1515. Dienstag vor Symonis und Jude. October 23. Dorothea Rouberi verspricht Wolff Lachner 11 ℓ zu bezahlen.

1973. UB. 1515. Dienstag nach Martini. November 13. Wolf Lachner giebt Vollmacht an Gotholten (?) Heini Meyer von Augspurg zur Einziehung eines Guthabens von Heinrich Haffenbraf, Burger zu Ulm.

1974. UB. 1515. Mittwoch nach Martini. November 14. Frau Dorothea, Wittwe Sigt Selbers seligen des bischöflichen Fiscals, wird bevogtet mit Andreas Hartmann dem Druckergesellen. Sie ertheilt Adamen Petri, dem Trucker, ihrem Tochtermann, Vollmacht zur Beforgung aller ihrer Geschäfte.

1975. WB. 1515. Montag nach Katherine. November 26. Heinrich von Calw verspricht Nicolaus Buchbinder 5 ℓ zu bezahlen.

1976. UB. 1515. Mittwoch am Tage vor Lucye. December 12. Hanns Hahlügel von Colmar und Appolonia Furter seine Ehefrau geben Vollmacht an Michel Furter den Buchtrucker und Hannsen Furter den Buchbinder, ihre Schwäger und Brüder, zur Einziehung der Erbschaft Fridrich Furters zu Erdingen, welche ihnen, nämlich Anna (sic), Micheln und Hannsen Furter angefallen ist.

1977. WB. 1515. Am Tage vor Nativitatis Christi. December 24. Es erscheinen vor Gericht Meister Jacob von Pforzhen der Buchtrucker, Burger zu Basel, und Elspeth von Schongow seine Ehefrau einestheils, und Thoman Wolf, des genannten Meister Jacobs ehelicher Sohn und der genannten Elspetha Stieffsohn; dieselben erklären, sie hätten Streit gehabt über die Theilung des Nachlasses der Dorothea David, Meister Jacobs erster Ehefrau und Thoman Wolfs Mutter; nun hätten sie einen Vergleich geschlossen, wonach der Vater dem Sohne für sein mütterliches Erbtheil 40 Gulden bezahlen solle, den Gulden zu 1 ℓ 5 ℓ gerechnet; falls Meister Jacob vor seiner jetzigen Ehefrau sterben sollte, so solle dieselbe aus dem gemeinschaftlichen Vermögen vorausnehmen 50 Gulden, eine „usbereiti Betstat“ und ihre Kleider, Kleinodien und Leibsangehörden; der Rest solle zu gleichen Theilen zwischen der Wittve und Thomas getheilt werden; allfällige Schulden sollten sie ebenfalls zu gleichen Theilen bezahlen; die 10 Gulden Zins, welche der Vater während mancher Jahre im Namen

des Sohnes von den Daviden eingezogen habe, sollte gegen die Auslagen, welche der Vater für den Sohn gemacht hat, wettgeschlagen sein.

1978. UB. 1516. Montag nach Quasimodo. März 31.

Meister Hanns Froben von Hamelburg der Buchtrucker giebt Vollmacht an Peter Widerstein den Gerichtsboten zur Einziehung aller seiner Guthaben.

1979. Beschreibbüchlein 1516. f. 87 v. Samstag nach Marci. April 26.

Inventar über den Nachlaß Thoman Kartenmalers „in der wyssen Wassen, im Hus das mir (sic) Herren ist“.

1980. UB. 1516. Freitag vor Graudi. Mai 2.

Johannes Hug der Buchtrucker verspricht Melchiorn Rudolf, Ramenmacher zu Straßburg, auf St. Johannis Baptisten Tag 2 Gulden, und auf Frankfurter Herbstmesse das übrige, was er ihm schuldig ist, zu bezahlen, und beide Zahlungen in Straßburg zu leisten.

1981. UB. 1516. Samstag am Tage vor Penthecostes. Mai 10.

Sebastian Graf von Banzenen eröffnet, daß Petronella Graf, Hannsen Schmel des Truckers Ehefrau selig, seine Schwester gewesen sei. Das Gericht erkennt, er möge seinen Beweis erbringen. Hierauf erteilt er Hannsen Schmel seinem Schwager Vollmacht zur Einziehung der Erbschaft.

1982. UB. 1516. Montag Trinitatis. Mai 19.

Hanns Schmel der Trucker, als Bevollmächtigter Bastian Graf von Banzenheim seines Schwagers, erbringt den Beweis, daß Petronella Graf, Schmels verstorbene Ehefrau, des genannten Bastian eheliche Schwester gewesen sei. Er wird hierauf Namens seines Vollmachtgebers in die Erbschaft eingewiesen. Meister Hanns Froben der Truckerherr leistet Bürgschaft dafür, daß allfälligen andern Erban- sprechern binnen Jahresfrist vor dem hiesigen Gericht zu Recht gestanden werde.

1983. UB. 1516. Donnerstag nach Erasmi. Juni 5.

Das Gericht verkündet Wolfgang Schwarz dem Scherer zu Schaffhufen, daß Thoman Swarz der Kartenmaler, sein Vater, gestorben sei; er möge seine Erbanprüche binnen 14 Tagen geltend machen.

1984. UB. 1516. Montag nach Medardi. Juni 9.

Gerg Caromellis verspricht Panphilo Bengenbach 3 Duggaten zu bezahlen.

1985. UB. 1516. Donnerstag nach Medardi. Juni 12.

Wolfgang Swarz der Scherer von Schaffhufen verzichtet auf die Erbschaft Thoman Swarzen des Kartenmalers, seines Vaters.

1986. UB. 1516. Donnerstag nach Henrici. Juli 17.

Michel Fürter verspricht Dthman Graf 44 Gulden zu bezahlen.

1987. UB. VII. f. 163. 1516. Nach Mittwoch nach Jacobi.
Juli 30.

Nicolaus Lamparter bewirbt sich um das Hinzmeister-Ampt.

1988. UB. 1516. Dienstag am Tage Oswaldi. August 5.

Hannsrudolf Gowenstein verspricht, Ulrich Pfenslam, der Raten zu Basel, und Hanns Briswerd, der Raten zu Fryburg im Brisgow, bis Sannt Martinstag von der Mitverpflichtung zu entledigen, in welcher sie mit ihm für 100 Gulden Hauptgut und 5 Gulden Zins gegenüber den Erben des verstorbenen Herrn Lienhart Grieben, Alt-Oberstzunftmeisters der Stadt Basel, stehen.

1989. UB. 1516. Donnerstag am Tage vor Assumptionis. August 14.
Magdalena, Wittwe Thoman Swarzen des Kartenmolers, wird mit Hanns Jacob Glasern bevogtet.

Donnerstag vor Bartholomei. August 21.

Dieselbe verzichtet auf den Nachlaß ihres Ehemannes.

Montag nach Bartholomei. August 25.

Das Gericht erkennt, es solle mit Thoman Swarzen des Kartenmolers Nachlaß als mit eines erblosen Mannes Gut verfahren werden.

1990. UB. 1516. Dienstag nach Bartholomei. August 26.

Es erscheinen vor Gericht: Claus Vorsters Wittve einestheils, Hanns Jrmi andrestheils und Meister Hanns Froben der Trukerherr als Vogt der Kindermeister Hanns Petters des Trukerherrn selig drittentheils. Vorsters Wittve und Jrmi sind den Kindern Petters als Mitschuldner verschrieben; Vorsters Wittve ist dem Jrmi gegenüber verpflichtet, ihn von der Mitschuld zu entledigen, und verlangt, daß Froben einen andern Mitschuldner annehme; Froben weigert sich dessen. Das Gericht erkennt: Meister Hanns Froben, Namens seiner Vogtkinder, solle bei seiner Verschreibung bleiben.

1991. Rundschaften 1516. Mittwoch vor Decollacionis Johannis Baptiste. August 27.

Auf Anrufen des ehrbaren Gilgen Lebersperger des Buchbinders, Burgers zu Straßburg, wird der ehrbare Andreas Hartman der Truker, diser Zit wonhaft zu Basel, als Zeuge einvernommen. Derselbe sagt aus: Im Jahr 1513 habe ihn Mathis Schürer der Buchtrucker zu Straßburg ungefähr 14 Tage nach Ostern, „des Tags, do der Hopfkan zur Stelßen zu Straßburg sinen Herren und Meistern die Osterladen geben“, als Diener gebungen. Am folgenden Tage habe er den Dienst angetreten und habe „demselben Meister Mathisen gesetzt“. Ungefähr 8 Tage nach seinem Eintritt habe Meister Mathis Gilgen Lebersperger ebenfalls zu einem Diener angenommen. Derselbe habe Meister Mathisen „Dintten geryben und Farben geputlet“. Was aber Lebersperger bei Meister Mathisen verdient, und wann und wie sie mit einander abgerechnet, wisse er nicht.

1992. Rundschaften 1516. Am Tage Nativitatis Marie, September 8, und Mittwoch nach Franciszi, October 8.

In der Streitsache zwischen Iheronimus Frobenius und Johannes Brotli den Studenten gegen Bernhardus und Ulrichus de Rinach, betreffend eine Schlägerei, erscheint unter andern als Zeugin: Anna, Gregorius Buchtrufers Frau.

1993. UB. 1516. Dienstag vor Galli. October 14.

In der Injuriensache zwischen Thomas Wolf dem Trucker und Eugen von Rutlingen dem Trucker erhält der letztere einen Aufschub bis nächsten Montag.

1994. Verrechnungen 1516. Freitag vor Martini. November 7. Vertheilung des Erlöses aus dem Nachlasse Thoman Swarzen des Kartenmalers. Die Activen betragen 32 *fl* 13 *ß* 5 *l*.

1995. UB. 1516. Mittwoch nach Katherine. November 26.

Frau Kathrina, Junkher Wolf Hielis Ehefrau, fordert von Meister Hans Froben dem Truckhern (sic), ihrem bisherigen Vormund, Herausgabe ihres väterlichen und mütterlichen Erbes. Meister Hans begehrt und erhält 14 Tage Bedenkzeit.

Mittwoch vor Nicolai. December 3.

Frau Katharina Hielin giebt Vollmacht an Junkher Lorenzen Surli, der Raten, ihre Streitsache gegen Meister Hansjen Froben den Truckherrn, ihren gewesenen Vogt, betreffend ihr väterliches und mütterliches Erbe durchzuführen.

Donnerstag nach Conc. Mar. December 11.

In obiger Streitsache erkennt das Gericht: Die Parteien sollen meine Herren die Räte um ihre weisen Boten bitten, damit dieselben sie gütlich vereinigen; gelinge das nicht, so solle vor Gericht weiter ergehen, was recht ist.

1996. UB. 1517. Mittwoch nach Reminiscere. März 11.

Die ehrsamten Meister Jacob von Pforckhein (sic) der Buchtrucker, Burger zu Basel, Elspet von Schongow seine Ehefrau, und Thomas Wolf desselben Meisters Jacobs Sohn, bekennen, dem ehrsamten Pettern von Wyffenburg dem Cremer, Burger zu Basel, für baar dargeliehenes Geld 185 Gulden schuldig zu sein, den Gulden zu 1 *fl* 5 *ß* gerechnet; sie versprechen, auf Pfingsten 25 Gulden, und dann auf jede Frankfurter Herbst- und Fastenmesse 25 Gulden zurückzubezahlen; sie verpfänden für diese Schuld ihr Haus, auf dem Höwperg zwischen Conraten David und Lienhart Jeslins der Metzger Häusern gelegen; sie verpfänden ferner ihre gesammte Habe, mit „allem dem so zu der Truckerye gehört“.

1997. UB. 1517. Samstag vor Oculi. März 14.

Die Geschwister Hänlin werden in die Erbschaft ihrer Schwester

Agtha Hänlerin, Ehefrau Gerg Hagens von Ulm des Buchtruders, eingewiesen. Gerg Hagen leistet Bürgschaft dafür, daß allfälligen andern Erbensprechern binnen Jahr und Tag vor dem hiesigen Gericht Recht gehalten werde. Zugleich kauft er den Erben seiner Frau die von derselben hinterlassenen liegenden Güter ab.

1998. Kundschaften 1517. Freitag vor Palmarum. April 3. Zeugenverhör in der Streitfache des Balthasar Petri contra Wolfgangum Furter et Johannem Vepli impressores. Frau Gertrut, Meister Hansen zum Sessel Ehefrau, sagt aus: Ihr Ehemann habe dieser Tage Balthazarn Petri, Johannes Vepli, Wolfgangen Furter, Heintzen, Lugen und den Dunkel, seine Drukergefelln, bei einander gehabt und sie gefragt, „ob sy das Costgestt von jm nemen und jm wercken wellen“; da habe Vepler (sic) gesagt, sie seien übereingekommen, mit einander „ein Fart gen Sant Jacob zethund“; hierauf habe ihr Ehemann zu Balthazarn gesagt: „Du bist mir schuldig und weist, was du mir zuge sagt hast, darumb wie wilt du dich halten?“ Balthasar habe geschwiegen und gelacht, und darnach gesagt, „er solt jm Gelt geben“; hierauf seien Balthasar, Luz und Dunkel weggegangen; Jo. Vepli, der Furter und Heintz seien „im Sumerhus (Hausflur), da die Red verlusen“, geblieben; da habe Jo. Vepli gesagt: „Das Boß Martter die Franken schend, jnen ist weder Eren noch Guß zuvertruwon, es sind lidenlos Lüt“; der Furter habe gesagt: „Duch ich besorg, es mog on Streich nit zergan“; da habe die Zeugin gesagt: „Das weren wüßt Brüder“; hierauf habe der Furter sein Messer halb aus der Scheide gezogen und habe gesagt: „Ee ich dann wellt Er und Eyd übersehen, so hab ich einen da (den Degen meinent), der thuts gwaltig, wie es gehort“; und habe weiter gesprochen: „Nicht Jedli richt, das Boß Belti schend, und sy dry sind parthhesch, so sind wir dry ouch parthhesch, und wir thunds wie es gehort“. — Gerg Bromhert der Trucker, Sigerist zu Sant Theodor, sagt aus, er sei dabei gewesen, als die Gesellen mit einander gesprochen hätten; insonders habe Balthazar Petri gesprochen: „Ich besorg, so das Werk usgang, der Her geb uns kein Arbeit mer“; Vepli habe gesagt: „So wellen wir zu Sant Jacob ziehen“; Balthasar habe geantwortet: „Ich bin ein Bart dahin schuldig, ich dorst wol mit ziehen“; Wolf Furter habe gesagt: „Sumer Boß Vichnam, ich zuch ouch mit“; Heinz habe gesprochen: „So wil ich ouch ziehen“; der Dunkel habe gesagt: „Zucht mit Peter Balthasar, so wil ich ouch mit ziehen“; wie sie aber über die Fahrt weiter übereingekommen seien, wisse der Zeuge nicht; nach einigen Tagen hätten die Gesellen wieder von der Fahrt gesprochen, da habe Wolfgang Furter gesagt: „Ich hab darfur, wann Balthasar (welcher dazumal nicht in der Stadt war) harwider keme, er gang der Sach nit hinder sich; welte aber einer der Sache hinder sich gan, daz were nit reblich, sonders Schelmenwerch, dann wir haben es einandern verheffen an eins Eyds Stat“.

1999. UB. 1517. Am Tage vor Palmarum. April 4.
Balthasar Petri klagt gegen Wolfgang von Furter und Johannes Beppli wegen Beleidigung. Die Beklagten werden freigesprochen.

2000. UB. 1517. Am Tage vor Palmarum. April 4.
Johannes Beppli der Truher von Straßburg wird in die Erbschaft Adelheit Stapher seiner Ehefrau eingewiesen, nachdem seine Schwiegermutter ihm dieselbe abgetreten hat. — Derselbe giebt Vollmacht an Hans von Hof den Schuhmacher, zur Einziehung von 4 Gulden, welche ihm Nicolaus Lamparter „eins Tolken (?) halp“ schuldig ist.

2001. UB. 1517. Samstag vor Jubilate. Mai 2.
Der Schultheiß und die Amtleute eröffnen, daß der verstorbene Michel Furter etliche Kinder außerhalb der Stadt habe und daß zu besorgen sei, daß von seinem Nachlaß etwas abhanden kommen könnte. Das Gericht erkennt: Es solle über Michel Furters Nachlaß ein Inventar aufgenommen werden.

2002. Beschreibbüchlein 1517. f. 6 v. Samstag vor Jubilate.
Mai 2.
Inventar über den Nachlaß Michel Furters „inn dem Hus uf der Schnidergassen, inn Michel Malers Hus“. Im Inventar finden sich unter andern folgende Posten:

- Item etlich Papir, getruet und ungetruet.
- Item Buchritter damit man Bücher bind.
- Item i Sekasten und Gschriften darinn.
- Item i Kisten mit Gschriften.
- Item i Kisten mit Lasbrieffen.
- Item j Seklasten.
- Item ix geschnitten Formli.
- Item j Dießzüg.
- Item i Kiste, ist vol Formen.
- Item j Breß zum Trudernwerch.
- Item etlich truet Papir.
- Item j wenig Formli.
- Item iij Gschriften Rotunsch (Rotinisch?) unnd Latinisch.
- Item j Antiquum Schrift, sol Adam Petri gehören.
- Item j Tuschin Geschrift.
- Item j kleini Bibel Geschrift und sunst allerley Handtbierung so zu dem Werchzüg gehört.
- Item j Stoßzüg so zu den Schriften gehört.
- Item j Kasten darinn man Papir setz.
- Item j inpunden Farberli, gehört hinweg.
- Item j Breß mit jr Zugehört
- Item ij Kasten mit Gschriften, Textur und andernn.
- Item ij Gschriften Matriceß.
- Item j Bindzüg.
- Item j Breß.
- Item xiiij Ris Papir.
- Item j Faß mit Charthuser Bücher, und vil alti Bücher.
- Item iij^o Bücher, ligen hinder des Pfaß Holberlins Wegen. (Dieser Posten ist durchgestrichen.)

Wyter beschriben worden im Junffthus zum Schlüssel unden im Laden.
Item hinder Meister Hans Armbroster 1 Sacl mit Schriften und ein Instrument.

Item allerley Bücher unnd allerley Materij Latin unnd Tusch ingebunden unnd uningebunden, klein und groß unnd mengerley Handbierung.

Item by iiii^o Margarita Bücher. lxxx figen hinder des Holderlen unnd das ubrig inn ein Faß im Koufhus, sin Wolfen Lachners Pfand.

„Nota. Was den Kindern Hansen Furters us dem Hus geben ist, das jren ist, find man hienoch uf Donstag noch Mathey Anno xv^o xvij^{mo}“.

f. 39 v. „Anno 2c. xv^o xvij^{mo} uf Dornstag noch Mathey ist Hannsen Furters seligen Kindern und seiner Efrowen jr Gutt, so sy darum geschworen haben, von jrs Vettters Gutt uberandtvturt wie harnach volgt.“ — In dem Verzeichniß, das im übrigen bloß Hausrathsggegenstände enthält, findet sich unter anderm folgender Posten:
Item 1 Bindzüg damit man Bücher ein bind.

f. 43. „Anno 2c. xv^o xvij^{mo} Montags vor Galli beschriben hinder Jergen Gieffer dem Trucker ein Instrument (sic) einer nütwen Latinischen justierten Geschrift, gehort Micheln Furter“.

„Eodem die aber beschriben hinder Hanns Armbroster 1 Sacl mit mengerley Schriften, Matrices und ein Instrument, gehort ouch Micheln Furter“.

2003. UB. 1517. Mittwoch nach Exaudi. Mai 27.

Melchior Hutschins als Vogt der Kinder Jacobs von Kilschen erklärt, es seien Bücher, welche seinen Vogtkindern gehörten, Micheln Furtern selig zum Verkauf übergeben worden. Das Gericht erkennt: Der Schultheiß solle in Michel Furters Haus gehen und was er von Sachen, welche den obgenannten Kindern gehören, vorfinde, an einen besondern Ort stellen.

2004. UB. 1517. Montag am Tage Viti und Modesti. Juni 15.
Hans Ulrich Müller der Amtmann erhält die Bewilligung, ein Paar Hofen, welche ihm Gerg, ein Briefmalerknecht, zu Pfand gegeben hat, zu verkaufen.

2005. UB. 1517. Donnerstag nach Johannis Baptiste. Juni 25.
In der Injuriensache zwischen Gerg Sporhein und Steffan Bart den Scherern behauptet Steffan unter anderm: Als er zu Cöln mit Bernharten Keßler von Basel uneins geworden, habe ihm Gerg gerathen, von Cöln wegzugehen, damit ihm von Bernharten nichts Arges begegne.

2006. UB. 1517. Mittwoch nach Ubalrici. Juli 8.

Glückliche Gläubiger Michel Furters begehren Befriedigung aus seinem Nachlaß. Das Gericht erkennt: Da Furter einen Sohn habe, welcher außer Landes ist, so sollen die Gläubiger einen Monat warten. Hierauf solle weiter ergehen was Recht ist, der Sohn sei da oder nicht.

2007. WB. 1517. Samstag nach Heinrichi. Juli 18.

Hanns Lamparter, mit Beistand Nicolaus Lamparters des Buchtruders, Burgers zu Basel, seines Vaters und Vormunds, quittirt den ehrjamen Heinrich Karicher, des bischöflichen Hof's Procurator, für 10 Gulden und 12 Schilling, die ihm derselbe schuldig war kraft eines Vertrags, welcher durch die verstorbenen Fridrich Hartman des Rats und Micheln Furter den Buchtruder Donnerstag nach Sant Kathrinentag 1511 vereinbart worden war.

2008. WB. 1517. Dienstag nach Assumptionis Marie. August 18.

Rudolf Richer, als Bevollmächtigter Hannsen Briswercks und Christina Beyeri zu Fryburg im Brisgaw, seines Swehers und seiner Swiger, klagt gegen Rudolfsen Gowenstein auf Zahlung von 700 Gulden.

Samstag vor Bartholomei. August 22.

Der Gerichtsknecht berichtet, daß er die Vorladung in obiger Sache dem Beklagten in die Schmelze nach Delsberg überbracht habe.

2009. WB. 1517. Dienstag nach Assumptionis Marie. August 18.

Clara, Wittwe Michel Mullers des Schuhmachers verzichtet auf die Erbschaft Michel Furters und seiner Ehefrau, ihrer Eltern.

2010. WB. 1517. Donnerstag vor Bartholomei. August 20.

Barbara Stocker von Remingen giebt Vollmacht an Bastian Beck zur Eintreibung eines Guthabens an den verstorbenen Michel Furter.

2011. WB. 1517. Samstag vor Bartholomei. August 22.

Lienhart Sporer von Swebischen Hall, der Buchbindergefell, giebt seinem Vater Vollmacht zur Einziehung einer Erbschaft.

2012. WB. 1517. Montag am Tage vor Nativitatis Marie.

September 7.

Her Melchior Hutschi, der Rätten, giebt Vollmacht an Bektin Gilgenstein zur Einziehung dessen, was der verstorbene Michel Furter ihm und Jacobs von Kilchen Kindern schuldig ist.

2013. WB. 1517. Dienstag nach Crucis Exaltacionis. September 15.

Wolfgang und Anna Furter, Michel Furters des Buchtruders Kinder, und zwar Anna mit Chriostimo Gengenbach ihrem Vogt, verzichten auf die Erbschaft ihrer Eltern. — Auf Anrufen der Gläubiger Michel Furters erkennt das Gericht, daß man seinen Nachlaß verkaufen solle.

2014. WB. 1517. Mittwoch nach Mathey. September 23.

Hannsrudolf Gowenstein gelobt, sich mit Hansen Briswerck von Fryburg im Brisgaw oder Bastian Beck seinem Bevollmächtigten in 14 Tagen gütlich zu vergleichen oder demselben binnen gleicher Frist vor dem hiesigen Gericht zu Recht zu stehen.

2015. WB. 1517. Mittwoch nach Francisci. October 7.

Der Schultheiß verkündet Machario Furter zu Strasburg, daß sein

Vater, Hans Furter der Buchbinder, Bürger zu Basel, verstorben sei; allfällige Erbsansprüche möge er binnen 6 Wochen und 3 Tagen geltend machen.

Samstag nach Galli. October 17.

Der Gerichtsknecht berichtet, daß er obige Verkündung zugestellt habe. Furter habe erklärt, er wolle seinen Vater nicht beerben.

2016. VB. 1517. Mittwoch nach Francisce (sic). October 7. Hanns Bennenberg der Brotbed verspricht Niclausen Kefler dem Würt zum Blumen 23 *s* zu bezahlen.

Möglicherweise ein Schreibfehler, entweder anstatt: Niclaus Kefler, Drucker zum Blumen, oder anstatt: Niclaus Lengfeld, Wirth zum Blumen. Letzterer kommt öfters vor, z. B. 1518 Samstag nach Heinrich. Vgl. jedoch No. 2044 und 2067.

2017. VB. 1517. Montag nach Luce. October 19.

Müller der Amtmann berichtet, daß am vergangenen Ofterabend Panphilus Gengenbach Bürgschaft dafür geleistet habe, daß Meister Hanns Suter, Caplan der hohen Stift, einige Leute von Mulberg, welche ihm Kornzinse schuldig sind, nicht „zu unpillichen Costen bringen“ werde.

2018. UB. 1517. Mittwoch nach Galli. October 21.

Ursula Graneri bringt vor: Sie habe Michel Furter etliches Silbergeschirr zum Versehen geliehen, dafür habe er ihr Pfänder bestellt, und hierüber entsche nun Streit mit Furters Gläubigern; sie habe einen Zeugen, welcher aber im Begriff sei abzureisen, und bitte, denselben vorsorglich abzuhören. Das Gericht bewilligt das Begehren.

2019. UB. 1517. Samstag am Tage vor Omnium Sanctorum. October 31.

In der Streitsache zwischen Melchior Heid und Meister Jacoben von Pforzheim erkennt das Gericht: Da Meister Jacob zugesteh, daß er dem Melchior versprochen, ihm Arbeit zu geben, so solle es dabei bleiben und solle Meister Jacob ihm Arbeit geben.

2020. UB. 1517. Samstag nach Martini. November 14.

In der Streitsache zwischen Hannsen Briswerd von Fryburg und Hans Rudolfsen Gowenstein erkennt das Gericht: Die Parteien sollen sich gütlich zu verständigen suchen.

Dienstag nach Martini. November 17.

In derselben Streitsache erhält Gowenstein eine Abschrift des vom Kläger eingelegten Vertrags und einen Aufschub bis Samstag.

Samstag nach Elisabethe. November 21.

In derselben Streitsache erklärt Gowenstein, er habe noch keinen Fürsprechen. Das Gericht erkennt: Er solle sich sofort mit einem Fürsprechen versehen.

Am gleichen Tage.

Gowenstein und sein Fürsprech erklären, es sei ihnen nicht möglich, heute zu verhandeln. Sie erhalten Aufschub bis Montag.¹

Dienstag am Tage vor Katherine. November 24.

In derselben Streitsache wird Gowenstein verurtheilt, dem Kläger die geforderten 700 Gulden zu zahlen, sowie den übrigen Bestimmungen des über den Nachlaß der Frau Elsin Crugnachin (Gowensteins gewesener Ehefrau und Mutter von Brißwercks Ehefrau) geschlossenen Vertrags nachzukommen.

201. UB. 1517. Montag nach Martini. November 16.

In der Injurienache zwischen Conrade Aman dem Trucker und Melchior dem Armbruster erkennt das Gericht: Die Parteien sollen ihre Beweise erbringen.

202. UB. 1517. Dienstag nach Andree. December 1.

Pali von Busch, als Bevollmächtigter der Gläubiger des verstorbenen Michel Furter, ermächtigt Gerg Durr den Papyrer, das ongedruckt Papiir zu seinen Händen zu nehmen und damit zu handeln wie mit dem Seinigen; dergleichen soll er auch das gedruckt Papiir des Wercks der Polegravye zu Händen nehmen für den Fall daß der „so daz verdingt, kommen und daz zu End vertigen welti“; jedoch soll er ohne Vorwissen der Gläubiger nicht darüber verfügen.

203. UB. 1517. Montag nach Lucye. December 14.

Philip Buchbinder verspricht Marti Sporer 2 *ll* 4 *fl* zu bezahlen.

204. Rundschaften 1518. Samstag nach Hilary. Januar 16.

In der Streitsache zwischen Cunrati dem Trucker und Melchior Armbruster wird als Zeuge angerufen: Cosman Latter der Trucker. Derselbe sagt aus: Im vergangenen Herbst sei er mit Melchior Armbruster, Rundenhag und Offrian Armbruster nach Haltingen zum Schießen gegangen; daselbst sei Cunrade der Trucker und sein Sohn zu ihnen gekommen; da es Sitte sei, daß man beim Schießen vier Schützenmeister bestimme, um die Gaben auszutheilen, so hätten die von Basel auch einen derselben zu bestimmen gehabt, und hätten Cunrade gewählt; Melchior habe sich darauf vor den Schützen in Abwesenheit Cunrades zweimal geäußert: „hatt man kein Man under denen von Basel mogen finden, dann den onmechtigen Man und Schelmen“.

Donnerstag nach Anthoni. Januar 21.

Offrian Armbruster bestätigt obige Aussage.

205. UB. 1518. Mittwoch nach Appollonie. Februar 10.

Moriz, Melchior, Dorothea, Elizabeth und Barbara, Hansen Furters des Buchbinders sel. Kinder, werden bevogtet mit Hansen Rieder dem Buchtrucker. Sie verzichten auf ihr väterliches und mütterliches Erbe zu Gunsten Hannsen Rorers des Buchtruckers, Hinderhas zu Basel,

und Margaretha seiner Ehefrau, ihres Swogers und Swester. Dagegen sollen die Ehegatten Rorer Melchior und Verbelin erziehen „bis sy jr Muß und Brot ze gewinnen verfenklich werden“.

2026. UB. 1518. Donnerstag vor Estomichi. Februar 11.
In der Streitsache Hannsen Briswercks von Fryburg und seiner Ehefrau gegen Hanns Rudolf Gowenstein erkennt das Gericht: Da Gowenstein auf Vorladung nicht erschienen sei, solle man ihn auf nächsten Samstag abermals vorladen.

Dienstag nach Invocavit. Februar 23.
In obiger Streitsache erkennt das Gericht: Briswerck möge auf Grund des früher ergangenen Urtheils, das von den Appellationscommissarien bestätigt worden ist, für die geforderten 700 Gulden und seine übrigen Ansprüche Gowensteins liegende und fahrende Güter angreifen. Wenn dann das Gut verkauft sei, so möge ferner darüber verhandelt werden, was für Ansprüche Ulrich Hsenlam, welcher als dritte Partei auftritt, daran habe.

Donnerstag nach Invocavit. Februar 25.
In obiger Streitsache erkennt das Gericht, daß Gowensteins Gut inventirt werden solle, trotzdem Ulrich Hsenlam gegen das vorige Urtheil appellirt hat.

Samstag vor Vocem. Mai 15.
Briswerck fragt vor Gericht an, auf welche Weise er die liegenden Güter des Beklagten angreifen solle. Das Gericht erkennt: er solle sie „wie ein varend Gut“ angreifen.

2027. Beschreibbüchlein 1518. Donnerstag nach Rathye. Februar 25.
Auf Begehren Hanns Rudolf Riebers, als Bevollmächtigten des Bryßwecks (sic) und seiner Ehefrau zu Fryburg in Bryßgotw wird das Eigenthum Hanns Rudolffen Gowensteins und seiner Ehefrau, nämlich das Haus zum kalten Keller am Kornmarkt und was darin ist, inventirt.

2028. UB. 1518. Montag nach Reminiscere. März 1.
Philipp der Buchbinder verspricht Jacoben Smid 10¹/₂ β zu bezahlen.

2029. Rundschaften 1518. Sonntag Misericordia Domini. April 18.
In der Streitsache zwischen Johanns Hefß von Probach dem Trudergesellen und Franzen Spies dem Schlosser wird Hanns der Wirth zum Trenzli als Zeuge angerufen und sagt folgendes aus: Am Palmtag hätten Trudergesellen in seinem Haus den Schlastrunk genommen; Franz sei zu den Trudern geseßen; ein Truder genannt Swab Hanns habe vom Fechten gesprochen, wie das ein gut Ding sei; Johannes Hefß habe ihm widersprochen und unter andern gesagt,

er scheiße einem in den Bart; wen er damit meinte, wisse Zeuge nicht; Franz aber habe auf diese Worte hin dem Johannes Hef einen Streich über den Kopf gehauen; der Zeuge habe Frieden geboten, darauf habe Franz gesagt: „ich wil Friden halten, heißen jnn auch halten“, und habe den Degen eingesteckt und sei weggegangen.

2030. BB. 1518. Mittwoch nach Jubilate. April 28.

Magdalena Kartenmoleri verspricht Meister Fridli Mennli von Lörrach 3 *℔* 6 *℞* zu bezahlen.

2031. BB. 1518. Dienstag nach Cantate. Mai 4.

Barbara, Philip Buchbinders Ehefrau, verspricht Petter Kyffen 7 *β* zu bezahlen.

2032. BB. 1518. Montag vor Biti und Modesti. Juni 14.

Magdalena, Wittwe Thoman Swarzen des Kartenmalers, verspricht Fridlin Mennli dem Bapirer zu Lörrach alle 14 Tage 5 *β* an seine Forderung abzubezahlen, bis die 3 *℔*, welche sie ihm schuldig ist, getilgt sind.

2033. BB. 1518. Samstag nach Johannis Baptiste. Juni 26.

Hannsrubolf Gowenstein der Gloggenießer, Burger zu Basel, und Hanns Briswerck, der Raten zu Fryburg im Brißgow, schließen einen Vergleich über die 700 Gulden, welche Gowenstein dem Briswerck schuldig ist und wofür derselbe ihn bis zur Execution betrieben hat.

Adam Petri der Buchtrucker, Burger zu Basel, bekennt Ludwigen Becherer, Burger zu Basel, 103 Gulden schuldig zu sein und verspricht demselben diese Summe bis zur Frankfurter Herbstmesse zurückzubezahlen oder ihm 100 Gulden Hauptgut und 5 Gulden Zins auf genugsamem Unterpfändern zu versichern und die übrigen 3 Gulden baar zu bezahlen. Er giebt ihm für dieses Versprechen zu Faustpfand zwei Fässer mit Büchern, „sind Opera Johannis Gerson“.

2034. UB. 1518. Samstag vor Heinrichi. Juli 10.

Barbara Stoderi, so wyland Michel Furters seligen Jungfrow gewesen ist, hat für eine Forderung Beschlag auf den Nachlaß Furters gelegt und begehrt Bezahlung. Das Gericht erkennt: Man solle alle Gläubiger, welche Furters Gut mit Beschlag belegt haben, vorladen, „wann sy von Straßburg kommen“; dann solle über das Begehren der Klägerin verhandelt werden.

Montag nach Vincula Petri. August 2.

Barbara Stoderi wird zur Führung obiger Streitsache mit Velti Gilgenstein bevogtet.

Montag am Tage vor Laurencii. August 9.

In der Streitsache zwischen Barbara Stoderi und Clausen Vomgarter

als Bevollmächtigtem der Gläubiger Michel Furters erkennt das Gericht: Erstens: Für ihren Lidlohn soll die Klägerin nach Laut der Ordnung vorab bezahlt werden. Zweitens: Für das geliehene Geld und die Kindbettkosten soll sie nach Markzahl, wie andre Gläubiger, bezahlt werden. Drittens: Betreffend das Bett möge der Bevollmächtigte den Beweis erbringen, daß Furter es der Klägerin bloß geliehen, nicht geschenkt habe; erbringe er den Beweis nicht, so möge die Klägerin schwören, daß sie es geschenkt erhalten habe.

2035. Kundschaften 1518. Donnerstag nach Sant Keyjer Heinrichstag. Juli 15.

Zeugenverhör in der Injurienfache zwischen Barbara, Hannßjacobs (des getauften Juden) Ehefrau, gegen Jacob Lang den Trudergesellen. Es werden folgende Zeugen abgehört darüber, ob Jacob Lang erzählt habe, daß der verstorbene Jerg Wolleb mit Hannßjacobs Ehefrau gebuhlt habe:

Hanns Berchtold der Trudergesell.

Hanns Sidts der Trudergesell.

Hanns Schlachinhufen der Trudergesell.

Rudolf Senn der Truder.

Gerg Drugmar der Trudergesell.

Brena Kessleri.

Elßpeth, Andres Truders Ehefrau.

Margreth, Jacob Vangen Ehefrau.

Hanns Schlachinhufen leitet seine Aussage mit den Worten ein: „Als si zemorgen gessen und an der Preß gestanden syen“.

Montag nach Vincula Petri. August 2.

Zweites Verhör von 4 der obgenannten Personen.

Samstag vor Bartholomei. August 21.

Abermaliges Verhör von 4 der obgenannten Personen. Hanns Schlachinhufen leitet seine Aussage mit folgenden Worten ein: Es habe „vergangener Tage sich ein Reb in der Trudrhestuben der Wypern halp erhept“. Hanns Berchtold leitet seine Aussage mit den Worten ein: Er sei „in der Trudrhestuben an der Preß gessen“.

2036. WB. 1518. f. 6. Samstag nach Heinrichi. Juli 17.

Meister Hanns zum Sessel verspricht Bastion Beck 22 Gulden zu bezahlen.

2037. WB. 1518. f. 9 v. Samstag nach Jacobi. Juli 31.

Meister Adam Pettri der Buchtruder bekennet Servacio von Cöln dem Trudergesellen 170 Gulden schuldig zu sein; er verspricht ihm 70 Gulden in wöchentlichen Raten von 10 Gulden abzubehalten und ihm für die übrigen 100 Gulden zwei Fässer mit Büchern und „etlich Schriften“ zu Kaufpfand zu geben.

2038. WB. 1518 f. 16. Freitag nach Laurencii. August 13. Adam Pettri der Buchtruder, Burger zu Basel, und Anna seine Ehefrau bekennen dem ehrsamem Her Franz Beren, der Rätten, 200 Gulden, die er ihnen vormals, und ferner 60 Gulden, die er ihnen heute baar dargeliehen hat, schuldig zu sein. Sie verpfänden für die 200 Gulden „das Werk die Postill, so sy dem Koberger zedrucken angnomen“, und für die 60 Gulden „das Werk Summa Johannis, so sy inn hochtutsch und sachsischer Sprach dem Remen zu Dugsburg zu trucken angnomen“. Sie versichern eidlich, daß sie „weder vom Koberger noch vom Remen“ einen Vorschuß auf diese Werke erhalten und dieselben auch sonst niemandem versezt haben. Sie versprechen, die Bücher beider Werke, wenn dieselben auf die nächste Frankfurter Herbstmesse oder früher usgetruet werden, sofort Meister Hannsen Froben dem Truder als einem Bevollmächtigten Herrn Franz Beren zu übergeben; dieser soll „die Bücher der Postill dem Koberger unnd die Bücher der Summa Johannis zu beiden Sprachen dem Remen uberklifern“ und dagegen das, was den Ehegatten Petri für den Druck zugesagt ist, in Empfang nehmen und daraus vorab Herrn Franzen Beren die 260 Gulden bezahlen.

Der Eintrag ist durchgestrichen, am Rande steht die Notiz, daß Her Franz Ber am Samstag nach Urbani 1524 die Ehegatten Petri für die obige Schuld quittirt habe.

2039. UB. 1518. Montag nach Decollationis Johannis Baptiste. August 30.

Meister Sigmund von Eug der Steinschnider fordert von Meister Hannsen Frobenio dem Truterherren Bezahlung von 5 Ballen Wappirs, welche er ihm zwischen vergangenem Sant Anthengen Tag und Wasnacht gegeben habe. Meister Hanns ist „der Anvordrung nit ganz gestendig“. Das Gericht erkennt: Die Parteien sollen sich zu verständigigen suchen; gelinge ihnen das nicht, so sollen sie ihre Beweise vorbringen.

2040. UB. 1518. Samstag vor Nativitatis Marie. September 6. Ursula Graneri bringt vor: Sie habe Michel Furter Silbergeschir zum Versezen geliehen, dafür habe er ihr etliche Bücher zu Pfand gegeben und noch mehrere zu geben versprochen; sie verlange nun, daß ihr Silbergeschir auf Kosten der Verlassenschaft Furters eingelöst und ihr zurückgegeben werde. Claus Bomgartner, als Bevollmächtigter der Gläubiger Furters, widersezt sich diesem Begehren. Das Gericht erkennt: Die Parteien sollen ihre Beweise vorlegen.

Samstag nach Michaelis. October 2.

In derselben Sache verfügt das Gericht einen Aufschub und eine Zeugenabhörung.

Samstag vor Omnium Sanctorum. October 30.

In derselben Streitfache „der iiij^o lxxx Bücher halp, genannt Mar-

garita philosophica, so Furter selig by Ziten sins Lebens der Frowen für etlich Silber geschirr, so sy im zeversetzen glichen, zupfand geben lassen hat“, erkennt das Gericht: Das Pfand soll zu Gunsten der Frau verkauft werden; ein allfälliger Ueberfluß soll dem Schultheißen übergeben werden.

2041. W. 1518. Montag vor Nativitatis Marie. September 6. Hanns Rabler der Würt zum Grentzli hat bei Gergen Rutter dem Trucker Beschlag gelegt auf etliche Bücher, welche Heinz einem Trucker-gefallen gehören; er schwört, daß er den Aufenthaltsort seines Schuldners nicht habe in Erfahrung bringen können. Hierauf erkennt das Gericht, daß er die Bücher möge verkaufen lassen.

2042. W. 1518. Samstag vor Michaelis. September 25. Thoman von Pforzgen begehrt von Conrat David dem Metzger, daß er ihm den Zins, welchen ihm die alte Davidin zur Nutznießung hinterlassen hat, nicht vorenthalte. Conrat wendet ein, die Sache berühre auch seine Brüder, man möge dieselben ebenfalls vorladen. Das Gericht erkennt: Conrat solle erklären, aus welchem Grund er Thoman den Zins vorenthalte; wenn es dann nothwendig sei, seine Brüder beizuziehen, so möge er dieselben vorladen.

Am Tage vor Symonis et Jude. October 27. In obiger Streitsache zwischen Thomas Wolf genant von Pforzheim dem Trucker einestheils und Conraten und Ludwig David, Gebrüdern, anderntheils, betreffend die 10 Gulden Gelt, welche die Mutter der Gebrüder David Thoman Wolf zur Nutznießung vermachet hat, und welche widerfällig sind, sofern Thoman ohne eheliche Nachkommen verstirbt, erkennt das Gericht: Die Gebrüder David sollen dem Thomas Wolf die 10 Gulden Gelt künftig ungehindert zukommen lassen; die Parteien sollen sich darüber verständigen, wo sie den Gmechnisbrief deponiren wollen.

2043. Kundschaften 1518. Samstag vor Symonis und Jude. October 23.

In der Streitsache zwischen Ursula Granari (sic) und den Gläubigern Michel Furters wird als Zeuge abgehört: Wernher Buchtrucker; derselbe sagt aus: Es werde künftigen Sant Martinstag zwei Jahre, daß Michel Furter selig einen Truck angefangen, Margaritha philosophica genannt; er habe denselben aber nicht zu Ende bringen können und sei zu Ursula Granary (sic) gekommen mit der Bitte, ihm Geld auf den in der Arbeit befindlichen Truck zu leihen; Ursula Granari habe jedoch kein Geld gehabt, dagegen habe sie ihm etliches Silbergeschirr, nämlich 2 Schalen, 1 guldin Ring und 5 Becher mit einem Dedel auf das besagte Werk geliehen; darnach, als der Truck vollendet worden sei, habe Ursula Granari die geliehenen Sachen wieder zurückverlangt; Furter habe ihr geantwortet: er bekenne, daß

er schuldig sei, ihr das Unterpfind zu lösen, und daß das genannte Werk bis zur Lösung ihr Unterpfind sei, aber es sei ihm unmöglich, seiner Verpflichtung nachzukommen, bis er wieder von Frankfurt zurückkommen werde; Ursula Granari sei dann mehrmals wiedergekommen, habe auch den Zeugen gebeten, ihr zu helfen; in der Nacht, bevor Furter nach Frankfurt fahren wollte, habe der Zeuge ihn in Gegenwart eines Truders Namens Mary gefragt, wie er sich mit Ursula Granari halten wolle; Furter habe gesagt: wenn Ursula darauf bestünde, solle man ihr „die Bücher Margaritha philosophica, nemlich 480“, abzählen und zu Handen stellen, damit ihre Forderung sichergestellt sei; der Zeuge habe dies der Ursula Granari mitgetheilt; dieselbe sei, als Michel selig wegfahren wollte, zu demselben gekommen, was sie aber verhandelt hätten, wisse der Zeuge nicht.

2044. BB. 1518. f. 30. Mittwoch am Tage vor Simonis und Jude. October 27.

Thoman Wolff der Truder verspricht Nicolausen Kessler dem Wirt zum weißen Adler 6 Gulden zu bezahlen.

2045. BB. 1518. f. 31. Samstag vor Omnium Sanctorum. October 30.

Adam Petri der Truder verspricht, von nun an Gervasio von Cöln an die 100 Gulden, welche er ihm schuldig ist, wöchentlich 8 Gulden abzubehalten, und die Pfänder im Kaufhaus „nemlich etliche Bücher“ Gervasio zu übergeben, mit der Ermächtigung dieselben, sofern Petri zwei Ratenzahlungen versäumen würde, ohne weitere Verkündigung durch den Stadtkäufler versteigern zu lassen.

2046. BB. 1518. f. 32. Montag vor Martini. November 8. Theronimus Smid von Sulzburg bekennt, daß ihm Hanns Botschuch der Heiligenmaler die 10 Gulden ausbezahlt habe, welche Angnes Thierberg, Ludwig Botschuch des Kartenmalers Wittve, ihm in ihrem Testament hinterlassen hat.

2047. UB. 1518. Samstag nach Othmar. November 20.

Frau Ursula, Wittve Wolfgang Lachners des Truderherren zu Basel, mit Meister Marti Gebharten, der Rätten, ihrem Vogt in dieser Sache, ertheilt Vollmacht an Meister Hannsen Froben den Buchtruder, Bürger zu Basel, ihren Dochtermann, zur Besorgung aller ihrer Geschäfte.

2048. Rundschaften 1518. Montag am Tage vor Thome. December 20.

In der Streitsache zwischen Sigmunden Dugst und Meister Hannsen zum Sessel erscheint als Zeuge: Oswald Banwart der Bapirer. Derselbe sagt aus, er habe vor einem Jahr bei Meister Sigmunden zu Kluben gedient und Bapir gemacht; von diesem Bapir habe Meister Sigmund Meister Hannsen zum Sessel etliches geschickt, wie viel es

jedoch gewesen sei und was sie mit einander verhandelt, wisse der Zeuge nicht.

Am gleichen Tage.

Wolff Furter erscheint als Zeuge in einer Streitsache betreffend den Kauf eines Hauses.

2049. Beschreibbüchlein 1519. Samstag nach Trium Regum. Januar 8.

Inventar über den Nachlaß der Dorothea Bschigogin. Es wird unter anderm verzeichnet eine Forderung von 18 *tl* gegen Thoman Kartentmolers Wittve.

2050. Kundschaften 1519. Sonntag nach Hilary. Januar 16. Meister Hans Froben zum Sessel läßt in seiner Streitsache gegen Meister Sigmunden Steinschnider zu Kluben Zeugen abhören. — Alexander Pfefferkorn der Trudergesell sagt aus: Er sei Meister Hannsen Froben Diener; in dieser Eigenschaft habe er von Meister Sigmunden Steinschnider seit Katherine 1517 bis heute nicht mehr als zehen Ballen Bappirs bezogen; er habe das genau aufgeschrieben. — Jörg Fuß der Trudergesell sagt aus: Her Wolf Lachner selig habe ihn ungefähr 8 Tage vor Katherine 1517 gen Kluben zu Meister Sigmund geschickt mit dem Auftrag, demselben zu sagen: falls er etwas Bappir gemacht habe, solle er ihm dasselbe schicken, damit er das angefangene Werch (sic) „Memoria“ vollenden könne. Der Zeuge sei mit Hannsen Swarzen gen Kluben hinausgegangen und habe Meister Sigmunden Herrn Wolf Lachners Auftrag überbracht. Meister Sigmund habe geantwortet, er habe nicht mehr als „by 5 Rysenn,“ die möchten sie nehmen; sobald er „Gewitters halp lymen“ könne, wolle er es thun und dann mehr schicken; denn er sei ihm noch ungefähr 4 Ballen Bappirs schuldig. Der Zeuge habe hierauf mit seinem Gefährten nicht mehr als 4 Rys mitgenommen und dieselben Herrn Wolfen übergeben; derselbe habe ihm befohlen, sie zu „suchten“; bald darauf sei das Werch vollendet worden. Ob aber Meister Sigmund Herrn Wolfen selig darnach noch mehr Bappirs geliefert, wisse der Zeuge nicht. — Hanns Swarzh der Trudergesell bestätigt die Aussage des vorhergehenden Zeugen.

2051. WB. 1519. f. 82. Montag am Tage Anthonj. Januar 17.

Peter Bengel von Regensburg bekennt, Meister Hannsen Froben dem Truferherren 5 Gulden für baar dargeliehenes Geld schuldig zu sein und verspricht, diese Summe bis zur Frankfurter Fastenmesse zurückzubezahlen.

2052. WB. 1519. Donnerstag am Tage Sebastiani. Januar 20. In der Streitsache zwischen Sigmund von Dug und Meister Hanssen Froben erkennt das Gericht: Wenn Meister Sigmund beweisen könne,

daß er Meister Hannsen 15 Ballen Bapirs geliefert und daß ihm Meister Hanns noch 5 von diesen Ballen zu bezahlen habe, so solle er mit diesem Beweise gehört werden; andrenfalls möge Meister Hanns bei seinem Eid, den er meinen Herren gethan, erklären, daß er bloß 10 Ballen empfangen habe und ihm die 5 nicht schuldig sei. Meister Sigmund erklärt, keinen Beweis zu haben. Hierauf giebt Meister Hanns die oben bezeichnete eidliche Erklärung ab.

2053. WB. 1519. f. 44. Samstag am Tage Vincencii. Januar 22.

Niclaus Lamparter der Buchtruter bekennt Martin von Selz dem Schneider 7 *fl* schuldig zu sein und verspricht jeden Monat 1 *fl* abzubezahlen.

2054. UB. 1519. Dienstag nach Lichtmess. Februar 8.

Der wolgelert Meister Bruno Amerbach und Frau Anna Schabler genannt Wadenschnee seine Ehefrau geben dem eramen Jacoben Rechsberger ihrem Swager Vollmacht zur Besorgung aller ihrer Geschäfte.

2055. UB. 1519. f. 52 v. Donnerstag vor Valentini. Februar 10.

Die ehrsamten Meister Jacob von Pforzheim der Buchtruter, Burger zu Basel, Elßpeß von Schöngow seine Ehefrau und Thomas Wolf, desselben Meister Jacobs ehelicher Sohn, bekennen, dem ehrsamten Pettern von Wyffenburg dem Cremer, Burger zu Basel, 85 Gulden schuldig zu sein, und versprechen, jährlich auf Frankfurter Fastenmesse, auf Fronleichnamstag und auf Frankfurter Herbstmesse je 10 Gulden abzubezahlen. Sie verpfänden für diese Schuld ihr Haus „uff dem Höuwberg zwischen Cunraten David und Lienhart Beklis seligen Häusern glegen“. Sie verpfänden ferner ihre gesammte Habe sammt „allem dem, so zu der Truderye gehört.“

2056. DB. VII. f. 174. 1519. Mittwoch vor Estomichi. März 2. Andres Hartmann von Straßburg der Truter wird Burger.

2057. UB. 1519. Samstag vor Invocavit. März 12.

Theronimus, Sohn des verstorbenen Jacob von Kilchen des Gwantsmanns, wird mit Jacoben Meyer zum Sternen bevogtet, „inn der Sach der Teylung“.

Jacob (sic) von Kilchen giebt Jundher Walthasar Hiltbrand Vollmacht zur Besorgung aller seiner Geschäfte.

2058. WB. 1519. f. 64. Mittwoch nach Oculi. März 30.

Adam Petri der Truterher bekennt, daß er mit Heinrichen David drei Werke „ingemein getrukt“ habe, nämlich Titulos Juris 1000 Stück, Postilla major 1500 Stück und Institutiones 1000 Stück; von jedem dieser Werke gehöre die Hälfte Heinrichen David für seinen

Antheil zu; Petri verspricht, von diesen gemeinschaftlichen Büchern nichts zu verkaufen ohne Heinrich Davids Wissen und Willen, und falls etwas verkauft würde, die Hälfte des Erlöses Heinrich David zuzustellen.

2059. UB. 1519. Samstag vor Letare. April 2.
Elspeth, Wittve Meister Jacobs von Pforzheim des Buchtrufers, wird mit Albrechten Rosenblatt bevogtet.

2060. UB. 1519. Samstag vor Misericordia. Mai 7.
Frau Ursula, Wittve Wolfgang Lachners des Truchherren (sic), hebt die Vormundschaft auf, welche Meister Hanns Froben über sie gehabt. — Sie wird bevogtet mit Hannßlug Hselin dem Cremer.

Ludwig, Elspetha, Margretha, Ursula, Anna und Christiana, Kinder des verstorbenen Wolfgang Lachners des Truchherren, werden bevogtet mit Hannsrudolf Fryen dem Kouffman.

2061. UB. 1519. Samstag vor Misericordia. Mai 7.
In der Streitsache zwischen Ursula Graneri und Petern von Wyßenburg „des Silbergeschirs halp, so die Frow Micheln Furter dem von Wyßenburg zeversehen verwilliget hat“, erkennt das Gericht: Die vormals erkannte Beweisvorlegung soll bis nächsten Donnerstag stattfinden; andrenfalls werde auf Antrag einer der Parteien in der Verhandlung fortgefahren werden.

2062. UB. 1519. Montag nach Misericordia. Mai 9.
Pamphilus Gengenbach der Buchtrufers, Burger zu Basel, und Cuele Renkin seine Ehefrau lassen ihren Ehesteuerbrief, welcher am 22. Januar 1509 verfaßt und mit weiland Junther Belti Murers und Michel Furters seligen, Burgern zu Basel, Infigeln versiegelt ist, verlesen und bitten, denselben mit Urtheil und Recht zu bestätigen. Das Gericht kommt diesem Begehren nach und hängt die Bestätigung „in Transfigionswys“ an die Urkunde.

2063. UB. 1519. Donnerstag nach Cantate. Mai 26.
In der Streitsache zwischen Ursula Graneri einestheils, Petern von Wyßenburg andrestheils und Clausen Bomgarter als Bevollmächtigtem der Gläubiger Michel Furters selig drittentheils „des Silbergeschirs halp, so Ursula Graneri Micheln Furter zeversehen vergont, Peter von Wyßenburg hinder sich pracht und Ursula Graneri hievoro zelos den Schuldvordern mit Recht anbehalten hat lut deshalp ergangener Urteil, da dann jez Peter meint, umb volige Schuld, so im Furter selig zethund ist, an solhem Silbergeschir habend sin solle, diemil doch das selb silber geschir in pfandhwys hinder jnn an sinen Nagel komen ist“, erkennt das Gericht: Das Silbergeschirr soll der Ursula Graneri gemäß dem frühern Urtheil ausgelöst werden; dem Peter von Wyßenburg soll das Silbergeschirr als Pfand für diejenige

Summe haften, für welche er dasselbe vom Wechsel eingelöst hat; für seine übrigen Ansprüche möge er sein Recht weiter suchen.

Mittwoch nach Assumptionis Marie. August 17.

In obiger Streitsache wird das Urtheil dahin erläutert: Wenn Peter von Wissenburg außer dem Silbergeschirr noch andre Pfänder oder Sicherheiten habe, so sollen ihm dieselben ebenfalls haften.

2064. UB. 1519. Mittwoch am Tage vor Corporis Christi.

Juni 22.

In der Streitsache zwischen Thomas Wolf dem Trucker und Conraten Davidt (sic) dem Metzger einestheils und Ludwigen David (sic) dem Gremper andrestheils bewilligt das Gericht dem Ludwig David einen Aufschub bis nächsten Samstag.

Samstag nach Baptiste. Juni 25.

In der Streitsache zwischen Thomas Wolf eins, Conraten David andres, und Ludwigen David drittentheils, „der ij^e Bl. [halb] so der David Muter Thomas Wolf zu nutzen verordnet hat, abgelöst und wiederum anlegt sind, da Thomas begert, den Brief lut verlesener Copie ufzerichten, das aber Ludwig David etlicher maß widerfochten hat“, erkennt das Gericht: Der Brief soll laut der Copie verfaßt und zu der Mechnus zu gemeinen Händen gelegt werden.

Am Rande sind die Parteien bezeichnet: Pforz, Davit.

2065. BB. 1519. f. 76. Mittwoch am Tage vor Corporis Christi.

Juni 22.

Adam Pettri der Buchtrucker verspricht „das halp Werk genant Polographia, so Michel Furter selig getruet und das Werk genant Sermones Gabrielis Piel, so er jezund truet hatt“, in das Kaufhaus zu verbringen und keine weitem Summen darauf zu entlehnen oder die Bücher zu versehen; Meister Hanns zum Sessel solle dann die genannten Werke in die nächste Straßburger Messe nach Straßburg führen, sie daselbst verkaufen und aus dem Erlös vorab Micheln Göbel für die Summe von ungefähr 60 Gulden, welche Pettri demselben schuldig ist, befriedigen.

2066. BB. 1519. f. 77. Dienstag am Tage vor Heinrich.

Juli 12.

Philip der Buchbinder bekennet Lienhart Wenzen 2 Gulden schuldig zu sein.

2067. Kundschaften 1519. Dienstag vor Marie Magdalene.

Juli 26.

In der Streitsache zwischen Gergen Sporheim und Zundher Anthoni Brugler von Bern wird als Zeuge einvernommen: Her Niclaus Kessler. Derselbe sagt aus: Es hätten eines Tages einige Personen mit Zundher Anthoni Brugler und Gerg Sporheim in seinem, des

Zeugen, Hauße zu Nacht geessen, in der Absicht, zwischen den beiden Genannten einen Vergleich zu vermitteln. Nach längern Verhandlungen habe Zundher Anthony erklärt, er wolle nicht aus der Stadt gehen, er habe denn Berg Sporheim befriedigt. Am folgenden Morgen habe sich Zundher Anthony aufgemacht und sei weggeritten; es möge vier Uhr Morgens gewesen sein, als er an das Thor kam.

2068. WB. 1519. f. 83. Mittwoch nach Vincula Petri. August 3. Adam Pettri der Truder verspricht Vlesin Schöllin 15 Gulden zu bezahlen.

2069. WB. 1519. f. 84 v. Am Tage vor Laurencii. August 9. Frau Elspeth Mellingeri verspricht, mit Meister Hanns zum Sessel, welcher „gutte Zitt von jro wegen ingnomen und usgeben“, bis Sant Martinstag Abrechnung zu halten und, falls sie nicht enig würden, ihm am nächsten Gerichtstag nach Sant Martinstag vor dem Stadtgericht zu Recht zu stehen.

2070. WB. 1519. f. 88. Samstag vor Bartholomei. August 20. Frau Elspetha Mellingeri, Wittve Ulrich Mellingers, erklärt: Sie sei Meister Hannsen Froben dem Truderherrn für seine Person und als Vormund der Kinder des verstorbenen Meister Hanns Petri des Truderherrn etwas schuldig; Froben habe für diese Schuld einige Kleinodien von ihr als Pfand in Händen gehabt, ihr dieselben aber heute herausgegeben; sie verspricht, Meister Hannsen Froben soviel sich bei der Abrechnung, „die sy furderlich mit jm thun solle“, ergeben wird, beförderlich zu bezahlen; falls aber die Abrechnung oder die Bezahlung nicht geschehe, so sollen Froben und seine Vogtkinder befugt sein, auf ihre gesammte Habe zu greifen, bis zu ihrer völligen Befriedigung.

2071. WB. 1519. Montag am Tage Decollationis Johannis Baptiste. August 29.

Anthony Kälhamer genannt Schafhuser der Papierer und Angues von Bernstat seine Ehefrau klagen gegen Herrn Hannsen Olpe genannt Berkman und Herrn Michel Sartoris, Caplanen der hohen Stift Basel, als Testamentsexecutoren des Caplans Berg Bernstat auf Herausgabe von 2 silbernen Bechern und 10 Gulden, welche Herr Berg selig Margretha, der Tochter der Kläger, in seinem Testament vermacht hat. Das Gericht erkennt: Die Klagegegenstände sollen „hinder miner Herren Wechsel gestellt“ werden, bis das Kind zu seinen Tagen kommt.

2072. WB. 1519. Samstag nach Nativitatis Marie. September 10.

Her Mang Schedel als Bevollmächtigter Appollonia Schedlin zu Rüwenburg, seiner Mutter, klagt gegen Her Wolf Lachners seligen Wittve. Dieselbe wendet ein, ihr Vormund sei abwesend, auch gehe

die Klage noch andre Erben Lachners an. Das Gericht erkennt: Wenn Schedel gegen Lachners Erben klagen wolle, so solle er sie alle, nebst ihren allfälligen Vormündern, vorladen.

2073. UB. VII. f. 177. 1519. Samstag nach Mathei. September 24.
Laurenz Läder der Karttenmaler von Salm wird Bürger.

2074. UB. 1519. f. 95. Donnerstag nach Dionij. October 13.
Adam Pettri der Truder verspricht Felig Diepolt von Straßburg auf Sant Martinstag zu bezahlen, was er ihm schuldig ist; falls er das nicht thäte, so möge min Her Schultheiß ihm ohne weitere Verkündung Pfänder austragen lassen.

2075. UB. 1519. f. 95 v. Samstag vor Galli. October 15.
Meister Adam Pettri der Buchtruder, Bürger zu Basel, und Frau Anna, seine Ehefrau, bekennen (die Frau, welche als Kindbetherin nicht vor Gericht kommen kann, giebt ihre Erklärung Fridlin Rysen dem Amtmann ab), daß sie dem ehrbaren Meister Hanns Sigmunden dem Steinschnider von Klubenn 126 Gulden und 10 ſ Stebler schuldig seien; sie versprechen, ihm diese Summe in 14 Tagen zu bezahlen; für den Fall, daß sie das nicht thäten, verpfänden sie ihm die beiden Häuser „so sy inn der Stat Basel ligen habenn“

Der Eintrag ist durchgestrichen. Am Rande steht die Notiz, daß Meister Sigmund der Steinschnyder am Tage vor Katherine 1519 Adam Pettri für die obige Schuld quittirt habe

2076. UB. 1519. Mittwoch nach Luce. October 19.
Gerg Dürr der Bapirer, Bürger zu Basel, erklärt vor Gericht: Hanns Haselberg der Buchfurer sei ihm für Papier eine Summe Geldes schuldig und habe ihm dafür etliche Bücher verpfändet; in der vergangenen Frankfurter Herbstmesse habe ihm Haselberg geschrieben, er möge die Bücher verkaufen; er wünsche zu wissen, ob er nun zum Verkauf berechtigt sei. Das Gericht erkennt: Dürr möge die Bücher verkaufen; falls jedoch später Jemand Anspruch auf die Bücher erhebe, so habe er demselben eine ehrbare Rechnung über den Verkauf abzulegen.

2077. UB. 1519. Samstag nach Luce. October 22.
In der Streitsache zwischen Petter von Wyßenburg und Clausen Bomgarter als Bevollmächtigtem der Gläubiger Michel Furters selig „des Silbergeschirs halp, so Michel Furter selig Pettern von Wyßenburg verjezt hatt“, erkennt das Gericht: „Das Petter von Wyßenburg an den silbrin Becher, so jm Michel selig verjezt hatt, sovil und die selben Becher wert syen, habend sin sölle“.

2078. UB. 1519. f. 97. Samstag nach Luce. October 22.
Niclaus Lamparter bekennt, Her Anthoni Zangl, Lutpriester zu Sant Marti, 40 Gulden schuldig zu sein.

2079. UB. 1519. f. 97 v. Montag nach Luce. October 24.
Niclaus Lamparter der Buchtrucker, Burger zu Basel, und Margaretha seine Ehefrau bekennen, Hanns Sigmunden dem Steinschnider von Gläben 76 Gulden schuldig zu sein und versprechen, auf Martini 5 Gulden, auf Weihnacht 5 Gulden, und dann wöchentlich 2 dicke \mathcal{L} abzubezahlen.

2080. UB. 1519. f. 99. Montag vor Symonis und Jude.
October 24.
Adam Petri der Trucker verspricht, auf Samstag nach Symonis und Jude Otthman Grafen dem Gwandtman seine Schuld von 137 Gulden zu bezahlen.

2081. UB. 1519. Montag vor Simonis und Jude. October 24.
Es erscheinen vor Gericht Meister Hanns Froben der Trucker zum Sessel Namens der Erben Wolf Lachners des Truckers und Claus Bomgarter als Bevollmächtigter der Gläubiger Michel Furters selig. Michel Furter hat der Ursula Graneri etliche Bücher genannt Margaritha Philosophica zu Pfand gegeben; auf dieselben Bücher hat Wolf Lachner Micheln ebenfalls Geld geliehen. Nach Aufnahme der Beweise erkennt das Gericht: Falls nach Befriedigung der Ursula Graneri noch etwas von dem Erlöse der Bücher übrig bleibe, so sollen Lachners Erben daraus bezahlt werden; bleibe nach Bezahlung der letztern noch etwas übrig, so solle das den Gläubigern zufallen.

2082. UB. 1519. Montag vor Simonis und Jude. October 24.
Phanphilus Gengenbach klagt gegen Melchior Leiber: Er habe demselben ein Werk zu drucken verdingt, derselbe sei ihm aber aus dem Verding und zu einem andern Herrn gegangen; er verlange, daß ihm Melchior das Werk fertig drucke. Er schiebt demselben den Eid darüber zu, daß er ihm dies zugesagt habe. Leiber will den Eid nicht schwören und wird gemäß dem Klagebegehren verfällt.

2083. Beschreibbüchlein 1519 f. 126. Donnerstag am Tage vor Simonis und Jude. October 27.
Inventar über den Nachlaß Philip des Buchbinders. — Das Inventar enthält unter andern folgende Posten: Item allerley Zug so zum Binderhandtwerck gehört, Bressen und anders. Item etliche Bücher ungebunden.

2084. Verrechnungen 1519. Donnerstag nach Omnium Sanctorum.
November 3.
„Gerechnot die Bücher, so Ursula Graneri und darnach Wolf Lachern (sic) seligen von Michel Furtern seligen zu Pfandt geben; sind der Bücher 480 und Margaritha pholosophica (sic) gnant gewesen, je 9 Bücher für $1\frac{1}{2}$ Gulden verkauft und erloßt worden, tut 80 \mathcal{L} 6 \mathcal{S} 3 \mathcal{D} — Darvon usgeben:

- Item 1 *fl* 6 *ß* Beschrib und Rechengelt
 Item 1 *ß* dem Koufhußschryber
 Item 2 *ß* den Koufhußknechten
 Item 11 *ß* die Bücher an die Gandt zefüren und zetragen
 Item 5 *ß* die Bücher zu colacioniern
 Item 1¹/₂ Gulden von etlichem Defect nachzetrufen
 Item 24 Gulden in Gold, für den Gulden 1 *fl* 5 *ß* gerechnot, tut
 in Münz 43 *fl* 1 *ß* 4 *℔*, damit fünf silbrin Becher von Peter
 von Wyßenburg gloszt, so Ursula Graneri Furtern seligen zever-
 setzen verwilliget, als sy das mit Recht erlangt hat.
 Item 20 *fl* 2 *ß*, damit man in gleicher Gestalt zwo silbri Schalen
 bemerkter Ursula von Petern erloft, als sy daz mit Recht erlangt hat.
 Summa huius 47 *fl* 4 *℔*; noch pliben vorhanden 13 *fl* 2 *ß*
 3 *℔*, die sind Wolf Lachners Erben worden, als jnen die
 Bücher für 12 Gulden zu Pfant gestanden. — Remanet nichil“.
 „Eodem die gerechnot Michel Furters seligen als eins erbloßen Mans
 Gut, und ist erloft 208 *fl* 3 *℔*. — Darvon usgeben:
 Item 2 *fl* 9 *ß* 10 *℔* vom Gut an fünf Orten zebeschryben
 Item 13 *ß* Rechengelt
 Item 5 *fl* 6 *ß* dem Koufeller vom Plunder allenthalp zusammen
 und darnach an die Gandt zetragen und zefüren.
 Item 10 *ß* vom Hus zu besließen
 Item 5 *ß* Ungehorsami, in Stof
 Item 1 *fl* 5 *ß* den Amptlütten Potgelt
 Item 3 *ß* 4 *℔* als die Schultvorderer Pauli von Busch Gewalt
 geben haben
 Item 3 *ß* 4 *℔* als [si] Clausen Bomgarters Gewalt geben haben
 Item 2 *ß* von beiden Gwelkten inzeschryben
 Item 2 *ß* den Amptlütten von der Kinder Verzyhen under dri
 Malen ze machen
 Item 3 *ß* von den Verzyhungen inzeschriben
 Item 5 *ß*, fünf Urteilen inzeschryben
 Item 2 *ß* driß Malen die Schuldvorderer uszeschriben
 Item 4 *fl* 18 *℔* 8 *℔* Clausen Bomgarters der Schuldvorderer Gewalt-
 haber, für 62 Tag des Grichtz gewartet, für jeden Tag 9 Rappen,
 als jnn die Schuldvorder also gebingt haben, ouch andern Uncoften
 Item 3 *ß* Urteilgelt

Summa 16 *fl* 11 *ß* 2 *℔*

Wyter usgeben:

- | | |
|--|-------------------------|
| Item 34 <i>fl</i> 12 <i>ß</i> Anthenge dem Glaser | } finen Knechten Lidlon |
| Item 2 <i>fl</i> Barbara Stokeri finer Juntfrowen Lidlon | |
| Item 3 <i>fl</i> 4 <i>ß</i> Wernhern, 16 <i>℔</i> Coften | |
| Item 1 <i>fl</i> 18 <i>℔</i> 2 <i>℔</i> Wolfen Fuust | |
| Item 3 <i>fl</i> 17 <i>ß</i> 4 <i>℔</i> Cofhman | |
| Item 8 <i>fl</i> 16 <i>ß</i> 4 <i>℔</i> Margen Renner | |

Item 8 *tl* 6 *ß* 10 *℔* der Junft zum Schlüssel Ladenzins
 Item 2½ *tl* Gergen Gießer, darfür er Pfender gehept hat
 Item 10 *tl* 8 *ß*, damit ein goldener Ring, der Ursula Graneri
 gwesen, erlößt, als das mit Recht erkant ist.

Summa huius 75 *tl* 18 *ß*.

Summarum (sic) beider Usgeben 92 *tl* 9 *ß* 2 *℔*; also plipt
 noch vorhanden 115 *tl* 11 *ß* 1 *℔*, die sind den Schuld-
 vordern in die Marchzal teilt, wie enhalb stat.

Item Barbara Stokeri 1 *tl* 7 *ß* 6 *℔*.
 Item Conrat Nephun 21 *tl* 3 *ß* 2 *℔*.
 Item Adam Petri 6 *tl*.
 Item Meister Hauns Amerbachs Erben 13 *tl* 12 *ß* 3 *℔*.
 Item Caspar Bender, Appotel 12 *ß* 7 *℔*.
 Item Gergen Durr 1 *tl* 2 *ß* 1 *℔*.
 Item Heinrich David 36 *tl* 1 *℔*.
 Item Hansen von Selß 1 *tl* 6 *ß* 11 *℔*.
 Item Heinrich von Dringen 11 *ß* 1 *℔*.
 Item Symon Albrecht 1 *tl* 10 *ß* 7 *℔*.
 Item Clara Risin der Gremperi 1 *tl* 1 *℔*.
 Item Peter Respinger 4 *ß* 1 *℔*.
 Item Ulrich Ratgeb 1 *tl* 4 *ß* 1 *℔*.
 Item Wolf Lachners Erben 6 *tl* 3 *ß* 4 *℔*.
 Item Balthazar Juget 1 *tl* 14 *ß* 9 *℔*.
 Item Nicolaus Kessler 4 *ß*.
 Item Dthman Graf 3 *tl* 7 *ß* 10 *℔*.
 Item Nicolaus Lamparter 14 *ß* 11 *℔*.
 Item Hanns Galicean 12 *ß* 11 *℔*.
 Item Jacob von Kilchen Erben 7 *tl* 10 *ß*.
 Item Melchior Huttschis Erben 1 *tl* 1 *ß* 1 *℔*.
 Item Gergen Kornmesser 12 *ß* 5 *℔*.
 Item Clara, Michel Furters Tochter 19 *ß*.
 Item Franz Beren 3 *tl* 3 *℔*.
 Item dem Husfürer bym Mulfstein 4 *ß* 6 *℔*.
 Item Clausen Harnasch 2 *ß* 11 *℔*.
 Item Bartholome Rohnagels Erben 3 *ß* 5 *℔*.
 Item Lienharten Werli 4 *ß* 9 *℔*.
 Item Her Hans Berkman von Olpe 1 *tl* 11 *ß* 5 *℔*. — Remanet
 1 *tl* 12 *ß* 1 *℔*:

2085. UB. 1519. Montag nach Martini. November 14.

Hans Sigmund der Steinschnyder klagt gegen Adam Petri und
 seine Ehefrau auf Bezahlung einer Schuld laut einer im Gerichts-
 buch verzeichneten „Inszung“. Das Gericht erkennt: Hans Syg-
 mund möge seine „Inszung ansehen und dero wie Recht ist nach-
 fomen“.

2086. WB. 1519. Donnerstag nach Othmari. November 17.
Es erscheinen vor Gericht: Thomas Wolf von Pforzheim einestheils, Conrat David andrestheils und Ludwig David drittentheils. Die 200 Gulden, welche die Mutter der David dem Thomas Wolf zur Nutznießung hinterlassen hat und welche, falls er ohne Leibeserben stirbt, widerfällig sind, sind abgelöst und auf Gergen Durren den Papirer neu angelegt worden. Es ist eine „Coype“ verfaßt worden über die Verschreibung, welche Gerg Dur und seine Ehefrau ausstellen sollen. Ludwig David ist mit dieser Coype nicht einverstanden. Das Gericht erkennt in Bestätigung eines vormaligen Urtheils: Die Verschreibung solle gemäß der vorgelegten Coype gefertigt werden.

2087. WB. 1519. f. 100 v. Dienstag vor Katherine. November 22.

Adam Petri verspricht Peter Respinger 63 *fl* „verrechneter Schuld“ zu bezahlen.

2088. WB. 1519. f. 101 v. Mittwoch vor Katherine. November 23.

Adam Petri der Buchtrucker, Frau Anna seine Ehefrau und Frau Dorothea Gamperi ihre Swiger und Mutter, mit dem wohlgelehrten Meister Hannsen Petri dem Correctori, ihrem Vormund in dieser Sache, bekennen, dem ehrsamem Franzen Beren, des Rats zu Basel, 135 *) Gulden schuldig zu sein; sie versprechen, ihm diese Summe bis Pasnacht zu bezahlen, und verpfänden dafür folgende Häuser: das Haus genannt zum langen Pfeffer in der weißen Gassen an der Swestern zu Eugental Haus gelegen; das klein Hüpli neben dem genannten Haus zum langen Pfeffer; die beiden Häuser hinten und vorn, so zum Mulbom genant und an den Swellen glegen sind. Ferner verpfändet Frau Dorothea Gamperi alle ihre liegenden Güter zu Sulzberg.

*) Im Verlaufe des Textes heißt es später zweimal: 136 Gulden.

2089. Verrechnungen 1519. Donnerstag nach Andree. December 1.

Vertheilung des Erlöses aus dem Nachlaß Forhorten des Truckers, der bi Steblis Brunnen gestorben. Die Activen betragen 1 *fl* 3 *ß* 10 *l* und werden nach Abzug der Gerichtskosten der Truckerin bi Steblis Brunnen ausbezahlt, welche für 1 *fl* 5 *ß* Beschlag auf den Nachlaß gelegt hat.

2090. WB. 1519. f. 105. Montag vor Lucie. December 12.
Adam Peteri bekennet Meister Hansen Froben 50 Gulden schuldig zu sein, welche derselbe für ihn an Ludwigen Bacherer bezahlt hat; er verspricht, „die Gramatica Augustini dati (?), so er zu trucken verhanden hat und inn ziiiij Tagen usgan solle“, nicht zu veräußern, sondern das ganze Werk unverzüglich Meister Hansen zu überliefern,

welcher dasselbe, wenn er will, ohne weitere Verkündung könne verkaufen, bis zu seiner völligen Befriedigung.

2091. UB. 1519. Mittwoch nach Lucie. December 14.
Auf Anrufen Her Bernher Bygels des Notarien erkennt das Gericht:
„Das man jm sin Hus, da jnn Philipp Ytel der (durchgestrichen:
Trucker) Buchbinder gewesen ist, rumen und dasselb Gut, jederman zu
sinem Rechten, verkaufen solle“.

2092. UB. 1519. f. 105 v. Mittwoch nach Lucie. December 14.
Adam Petri der Buchtrucker erklärt, der wohlgelehrte Her Meister
Göthart von Hüttdorf, Burger zu Calve (Cöln), habe in seinem und
Ludwigen Hornigken, Burgers zu Lipzig, seines Gmeinders, Namen
eine Abrede mit ihm getroffen, etliche Bücher bei ihm trucken zu lassen,
„daruf sy jm dann Bapir und Bargelt liffren, und jm die Materien,
was er jnen trucken solle, anzeigen werden“; er gelobt, die Bücher,
welche sie ihm zu drucken geben werden, „nit von der Preßen zu
Schaden und Nachteil der zweier Gmeinder zeverrucken noch zever-
endern“, sondern die Werke, sobald sie usgedrukt sind, sofort Andresen
Hartmann, Buchtrucker, Burger zu Basel, als Bevollmächtigtem der
beiden Gemeinder, gegen Bezahlung dessen, was sie ihm für den
Druck schuldig sind, auszuliefren.

2093. UB. 1519. Donnerstag nach Lucie. December 15.
Auf Anrufen Meister Hansen Froben des Truckers wird der Frau
Elspeth Mellingerin verkündet: Sie habe vormals mit Herrn Meister
Hansen Gerster dem Statschreiber, ihrem Vogt, gelobt, mit Meister
Hanssen abzurechnen über die Einnahmen und Ausgaben, die er für
sie in seinem eigenen Namen und als Vogt der Kinder Meister Hanns
Petri des Truckers selig gemacht habe; sie werde nun aufgefodert,
diesem Gelübde bis zum nächsten 3 Königstag nachzukommen.

1520. Montag nach Circumcisionis. Januar 2.
Der Gerichtsbote berichtet, daß er „von Meister Hansen zum Sessel
wegen“ der Frau Elspetha Mellingerin zu Rumpelgard eine Ver-
kündung zugestellt habe; dieselbe habe gesagt, sie sei krank und könne
nicht erscheinen.

1520. Montag nach Trium Regum. Januar 9.
In derselben Streitsache erscheint Herr Johanns Gerster mit einer
Vollmacht von Frau Elspetha Mellingerin. Das Gericht erkennt:
Die Vollmacht sei ungenügend, weil ohne Zustimmung des Vogtes
ausgestellt; Gerster müsse ihr die Vogtei aufgeben und die Frau sich
anderweitig bevogten; das solle binnen 14 Tagen geschehen.

2094. UB. III. f. 191 v. 1519. Dienstag nach Lucie. De-
cember 20.
Uff Binstag nach Lucie Anno 1519 ist durch myne Herren die nimen
Recht einhelllich erkant: Als des vorganden Jors den Druckerem

eugentlich geseit, das sy hinfür keine Loßbrieff drucken sollen, sy sigent dan durch ein Stat-Arztet so je zu Byten ist und die Facultet der Arzneye zu vor und ee ubersehenn unnd besichtigt, das aber dyß Jors von innen underloffenn und nit beschehen, des halbenn innen zu einer Straff uffgelegt, das ein jeder Drucker, mit Rammen Adam, Pamphylus und Niclaus Lamprecht, Doctor Bonnedes dyser Byt Statt-Arztet finer Exemplar hundert drucken, jm die selbigen zu sinen Handen stellen unnd hinfurtter keins Jors Loßbrieff drucken, sy sygen dan wy vor gemelt durch die Facultet und der Stat Arzet ubersehen unnd corrigiert und jm für solche Correctur geben funff hundert Loßbrieff; welcher Drucker ouch solches fürgot und dem nit gelept, sollen funff Pfund zu einer Buß on Gnab abgenommen werden.

2095. OB. VII. f. 178 v. 1519. Um Donnerstag nach Thome.
December 22.

Hans Welsch, Buchtrucker von Straßburg, und Lorenz Leder, Kartenmaler, bewerben sich um das Amt, welches Spiegelger innegehabt hat.

2096. WB. 1520. f. 114. Am Tage vor Anthony. Januar 16.
Adam Petri der Buchtrucker gelobt, in 14 Tagen Thoman Ulman von Straßburg für seine Forderung, „darumb er dann Hannsen Muller den Botten von Straßburg mit einem onverzogen Recht hiehar gewertiget hat“, zu befriedigen; falls dies nicht geschehe, so soll der Aufschub Thoman Ulman an den Rechten, die er heute gegen Adam Petri hat, unschädlich sein.

2097. WB. 1520. f. 116. Montag vor Conversionis Pauli.
Januar 23.

Lorenz Leder der Kartenmaler verspricht Hanssen Volker dem Aemptman 1 Gulden zu bezahlen.

2098. WB. 1520. Montag vor Conversionis Pauli. Januar 23.
Meister Hanns Froben der Truckerher und Frow Gertrut seine Ehefrau ertheilen Vollmacht an Lienharten Langweter zur Besorgung aller ihrer Geschäfte.

2099. WB. 1520. Mittwoch nach Sant Vincencientag. Januar 25.

In der Streitfache zwischen Meister Hannsen Froben dem Truckerherren und Hern Johannsen Gerster Stattschreiber im Namen Frow Elspetha Mellingeri, betreffend Abrechnung, erkennt das Gericht: Die Sache solle 8 Tage aufgeschoben sein, unterdessen solle sich min Her Statschreiber um eine genügende Vollmacht von der Frau Elspetha bemühen.

Montag nach Reminiscere. März 5.

In derselben Streitfache hat Herr Johanns Gerster immer noch keine genügende Vollmacht von Frau Elspetha erlangen können. Das Gericht

erkennt: Wenn Meister Hans einwillige, so solle die Sache noch 8 Tage aufgeschoben sein, damit Gerster nochmals um Vollmacht schreiben könne; andrenfalls möge der Kläger auf das Vermögen der Frau Elspetha greifen, wo er solches finde, so lange bis er für seine Klageforderung befriedigt wird.

Dienstag nach Reminiscere. März 6.

Der Schultheiß verkündet der ersamen Frow Elspetha, wylend des frommen Ulrich Mellingers seligen Wittwe, jezt zu Mümpelgard: Ihr habt vormals mit Meister Hansen Gerster, Stadtschreiber zu Basel, euerm Vogt, gelobt, mit Meister Hansen Froben dem Truckerherren zu Basel abzurechnen über das „so er von sin selbs und als ein Vogt Meister Hansen Petri des Truckerherren zu Basel uwers Tochtermans seligen Kinder gehandelt, auch von uwer wegen ingnomen und usgeben hat“. Ihr seid diesem Gelübde trotz Aufforderung nicht nachgekommen. Deshalb ist Meister Hansen mit Urtheil erlaubt worden, auf euer Vermögen zu greifen. Er hat demgemäß all euer Gut, das sich in Händen Caspar Bender des Apptekers, Burgers zu Basel, befindet, in Haft und Verbot gelegt, und unter anderm auch einen Hauptbrief über 400 Gulden Capital und 20 Gulden Zins auf Conrat Rangen zu Insprugk, euern Bruder, gefront. Das verkünde ich euch hiedurch mit der Aufforderung, allfällige Einsprachen binnen 6 Wochen und 3 Tagen anzubringen.

Mittwoch nach Oculi. März 14.

Der Gerichtsbote berichtet, daß er obige Vorladung gestern zu Mümpelgard habe zustellen wollen, aber Frau Elspetha nicht habe finden können.

Samstag vor Vetare. März 17.

Der Gerichtsknecht berichtet, daß er der Mellingerin gestern die Verkündung von Meister Hansen Froben wegen hier zu Basel zugestellt habe.

Mittwoch am Tage vor Crucis Inventionis. Mai 2.

Es erscheinen vor Gericht: Wilhelm Mellinger einestheils, Meister Hanns Froben der Truckerher andrestheils und Her Meister Hanns Gerster, Stadtschreiber, des dritten Theils. Wilhelm Mellinger begehrt von Hannsen Froben Abrechnung über das, was er in seinen und seiner Mutter Geschäften gehandelt. Das Gericht erkennt: Die Parteien sollen zusammengehen, Frow Elsbetha Mellingeri und andre ehrbare Leute dazu nehmen und sehen, ob sie eins werden können; gelinge das nicht, so solle Wilhelm Mellingeri (sic) Meister Hannsen Froben nach seinem Begehren Bürgschaft geben.

2100. BB. 1520. f. 122. Montag nach Reminiscere. März 5.
„Da hatt Hanns Ringler von Augspurg Ludwig Zurichern, des Rats zu Basel, zu Burgenn geben noch der Statt Recht inn der Sach der Truckerherren“.

2101. UB. 1520. Montag nach Reminiscere. März 5.

Hanns Ringler von Abensperg als ein Erbe Margreth Ringleri seiner Mutter klagt gegen Meister Hannsen Froben, Wilhelm Hepdenring und die übrigen Erben Wolf Lachners seligen auf Bezahlung einer Forderung laut Wolfen Handschrift. Das Gericht erkennt: Die Parteien sollen sich gütlich zu verständigen suchen; gelinge das nicht so mögen sie wieder vor Gericht kommen.

2102. UB. 1520. Dienstag nach Reminiscere. März 6.

In der Injuriansache (Sach des Fridens) zwischen Heinrich von Spyr dem Kartenmaler und Baten seinem Sohn einerseits und einigen Sedlergeßellen andererseits bewilligt das Gericht einen Aufschub.

Lorenz Leberer der Kartenmaler, Burger zu Basel, giebt Vollmacht an Hansen Volker den Berwer zur Einziehung einer Erbschaft.

2103. WB. 1520. f. 125. Samstag vor Oculi. März 10.

Anthoni Schafhuser der Bapirer, Burger zu Basel, und Angnes Bernstat seine Ehefrau quittiren die würdigen ehrsamten Herrn Hanns Berkman von Olpe, Dechant, und Herrn Michel Sartoris, Caplan der Sant Johannisbruderschaft, als Testamentsvollstrecker des ehrsamten Herrn Gerg Bernstat, Caplan der hohen Stift, für die ihnen von letzterm hinterlassenen Vermächtnisse.

2104. Verrechnungen 1520. Donnerstag nach Oculi. März 15.

Vertheilung des Erlöses aus dem Nachlaß Philip Itell des Buchbinders. Die Activen betragen 18 ℓ 7 \mathcal{L} . — Es wird u. a. auszahlt: Item Matthisenn dem Buchbinder 1 ℓ 8 β 6 \mathcal{L} .

2105. WB. 1520. f. 128 v. Montag nach Vetare. März 19.

Frau Elspetha, Wittwe Ulrich Meltingers, und Meister Hans Froben der Truckerherr erklären, daß sie die Abrechnung, welche Meister Hanns von der Frau verlangt und um deren willen er ihre Habe mit Beschlag belegt hat, mit einander getroffen haben, mit dem Vorbehalt, daß sie sich beiderseits bis nach der nächsten Frankfurter Messe bedenken sollen, ob sie die Abrechnung anerkennen wollen oder nicht; falls die Abrechnung nicht anerkannt bleibt, so soll der Aufschub Meister Hannsen an der Beschlagnahme auf die Habe der Frau Elspetha keinen Abbruch thun.

2106. WB. 1520. f. 132. Samstag am Tage vor Palmarum.

März 31.

Die ehrsame Frau Elspetha, Wittwe Ulrich Mellingers, bekennet, daß während längerer Jahre der ehrsame Meister Hanns Froben der Truckerher, Burger zu Basel, in ihrem Auftrag Geschäfte geführt habe; er habe ihr eine durchgehende vollständige Rechnung abgelegt, mit der sie wohl zufrieden sei; laut dieser Abrechnung sei sie ihm

noch 110 Gulden schuldig, den Gulden zu 1 *fl* 5 *ß* Stebler gerechnet; sie quittirt ihm für seine ganze Geschäftsführung und verspricht ihm die ausstehenden 110 Gulden zu bezahlen.

2107. Beschreibbüchlein 1520. f. 203. Donnerstag nach Quasimodo. April 19.

Inventar über das Vermögen Baltasar Petri einß Truders in dem Haus zum roten Hirnhorn. Das Inventar enthält außer zwei Liegenschaften bloß Hausrath.

2108. UB. 1520. Mittwoch nach Cantate. Mai 9.

Meister Hans zum Bomli der Scherer klagt gegen Thomas Wolf den Truder auf Zahlung von 3 Gulden, welche ihm derselbe von eines Trudergesellen wegen zugesagt habe. Thoman (sic) gesteht die Klage nicht unbedingt zu. Das Gericht erkennt: Die Parteien sollen zusammengehen, den Trudergesellen und andre ehrbare Leute zu sich nehmen, und sich zu verständigen suchen; gelinge das nicht, so solle weiter ergehen, was Recht ist.

2109. UB. 1520. Samstag vor Vocem Jocunditatis. Mai 19. Albrecht Rosenblatt verzichtet auf die Vormundschaft über Elßbetha vonn Schongow, wylenn Jacoben von Pforzenn des Truderhern seligen Wittwe.

2110. UB. 1520. f. 138 v. Dienstag nach Exaudi. Mai 22. Adam Petri der Truderher verspricht Petern Respinger 63 *fl* zu bezahlen.

2111. UB. 1520. Donnerstag am Tage vor Viti und Modesti. Juni 14.

Balthasar Petri, als Bevollmächtigter Anna von Hulsbach, seiner Ehefrau, und Margretha von Hulsbach, seiner Geswonen, wird in den Nachlaß Peter von Hulsbachs des Murers und Agnesa seiner Ehefrau, Eltern der genannten Vollmachtgeberinnen, eingewiesen. Meister Hanns Froben der Truderher leistet Bürgschaft dafür, daß allfälligen anderweitigen Erbensprechern biinnen Jahresfrist vor diesem Gerichte Recht gehalten werde.

Samstag nach Heinrichi. Juli 14.

In der Streitsache zwischen Balthasar Petri und Anna seiner Ehefrau einestheils, und Steffan Bart, in seinem und Ursula seiner Ehefrau Namen andrestheils, erkennt das Gericht: Die Parteien sollen das mütterliche Erbe der beiden Ehefranen nach Stadtrecht theilen. Wenn dann Steffan und seine Ehefrau einen Anspruch an die Gegenpartei erheben wollen, so mögen sie das nachher thun.

Montag nach Heinrichi. Juli 16.

Es erscheinen dieselben Parteien und erklären, sie hätten das mütterliche Erbe der beiden Frauen getheilt. Steffan Bart und seine Ehe-

frau verlangen jedoch, daß Petri auch die Zinsen mit ihnen theile, welche er im Namen seines Schwiegervaters eingenommen hat, und haben deshalb Beschlag auf das väterliche Erbe der beiden Frauen gelegt. Petri wendet ein, er habe „den Erbfall verbürgt“ und verlangt Aufhebung der Beschlagnahme. Das Gericht erkennt: Steffan Bart solle den Bürgen vorladen lassen und sein Begehren eröffnen; dann solle weiter ergehen, was Recht ist.

Mittwoch nach Margrethe. Juli 18.

Steffan Bart behauptet, Balthasar Petri sei an die Erbschaft ihrer beidseitigen Schwiegermutter etwas schuldig, und weigert sich, ihm seinen Antheil an der Erbschaft herauszugeben. Meister Hanns Froben der Truckerher ist, als Bürge für Petris Erbschaft, ebenfalls vorgeladen. Das Gericht erkennt: Bart solle Petri seinen Antheil herausgeben; dann solle Petri auf Barts Ansprüche Antwort geben.

Dienstag am Tage vor Jacobi. Juli 24.

Steffan Bart klagt gegen Balthasar Petri von Fryburg im Bryßgow: Er habe das Vermögen der Eltern ihrer Ehefrauen, nämlich Petter von Hulsbach des Murers und Anngnesa Bottschuch, soweit solches hier in Basel gelegen habe, getheilt, er verlange jetzt Theilung dessen, was Petri an diesen Nachlaß schulde. Petri antwortet: Seine Schwiegermutter sei zu Fryburg im Bryßgow gestorben, Bart möge ihn dort suchen. Das Gericht erkennt: Die Parteien sollen sich zu verständigen suchen. Gelingen das nicht, so möge Bart sein Recht zu Fryburg suchen. Reiche das dort erlangte zu seiner Befriedigung nicht hin, so möge er Petri auf Grund seines Gelübdes hier vornehmen; das Geld, welches Petri aus seinem Erbtheil gelöst und bei Meister Hannsen Froben dem Truckerherrn hinterlegt habe, solle bis zu Austrag der Sache in stiller Gewere liegen bleiben.

2112. BB. 1520. f. 152 v. Dienstag nach Margrethe. Juli 17.

Ludwig Kannengießer von Thann verspricht, „demnach unnd Meister Hanns Froben der Truckerher für jne, Ludwigen, umb hundert Gulden, so er, Ludwig, Engelharten von Thum zu thun schuldig ist [hier scheinen einige Worte ausgelassen zu sein, vielleicht: Bürge geworden ist, oder dgl.], dieselben hundert Gulden inn gutem Gold demselben Meister Hannsen Froben inn einem Monat — zu bezalen“. Er verspricht ferner, in einem Monat seine Ehefrau oder eine Vollmacht von derselben zu bringen, und Meister Hannsen Froben wegen der Vormundschaft, welche er über die Frau [durchgestrichen: über Meister Hannsen Petters selig Kinder] gehabt hat, zu quittiren.

2113. BB. 1520. f. 152 v. Samstag vor Jacobi. Juli 21.

Balthasar Petri der Trucker von Fryburg im Bryßgow und Anna seine Ehefrau geloben, nicht aus der Stadt zu gehen, sie seien denn mit Steffan Bart wegen seiner Ansprüche gütlich oder rechtlich übereingekommen.

2114. UB. 1520. Dienstag vor Laurencii. August 7.
Hanns Bek, als Bevollmächtigter Her Fridrich Brechters zu Straßburg, klagt gegen Lorenz Leder den Kartenmaler auf Bezahlung einer Schuld. Lorenz verlangt Bedenkzeit bis Samstag, um die Sache vor die Rätthe zu bringen. Das Gericht gewährt ihm Bedenkzeit bis Donnerstag.

Daselbe Erkenntniß ergeht auf eine Klage Hanns Beks, als Bevollmächtigten Adams von Sulzburg des Thuchmans zu Straßburg, gegen denselben Lorenz Leder.

2115. UB. 1520. f. 157. Sant Laurenzen Abent. August 9.
Lorenz Lederer der Kartenmaler, Burger zu Basel, verspricht Fridrichen Brechter, Burger zu Straßburg, an die 9 Gulden, und Adam von Salzburg, Burger zu Straßburg, an die 7 Gulden 9 *ſ*, welche er ihnen schuldig ist, auf die nächste Herbstmesse je 2 Gulden und dann auf jede Frannckfurter Herbst- und Fastenmesse je 1 Gulden abzugeben, und die Zahlungen in Straßburg oder Frannckfurt zu entrichten.

2116. UB. 1520. Dienstag vor Crucis Exaltacionis. September 11.
Ludwig David der Gremper klagt gegen Conrat David den Metzger „gegen den Friden“, weil derselbe ihn bei der Theilung ihres väterlichen und mütterlichen Erbguts übervorthailt habe; unter anderm habe er ihm vorenthalten seinen Antheil an der Schuld, „so Meister Jacob von Pforzheim der Buchtrucker selig sinem Vater schuldig plyben“; ebenso „die ij^o gulden so sin Mutter selig Thomas Wolf von Pforzheim uf ein Widerfal vergabt hatt.“ Auf die beiden genannten Klagepunkte erwidert Conrat David, sie seien durch gerichtliches Urtheil erledigt. Das Gericht spricht den Beklagten frei und verurtheilt den Kläger zu 10 *℔* Buße und zum Widerruf seiner Anschuldigungen.

2117. Rundschaften 1520. Samstag nach Luce. October 20.
Wolfgang und Merga Gwicht, Kinder des verstorbenen Michel Gwicht des Kartenmalers, lassen sich ein Zeugniß ihrer ehelichen Geburt ausstellen behufs Einziehung der Erbschaft eines in Savoiën verstorbenen Oheims.

2118. UB. 1520. Samstag der 11 000 Regten Abent. October 20.
Blasius, Theronimus, Christostimus und Gertrut, Hannsen Riegers des Truckers und Margretha Herzogin seiner verstorbenen Ehefrau eheliche Kinder, werden behufs der Theilung ihres mütterlichen Erbguts mit Meister Hannsen Froben dem Truckherrn bevogtet.

2119. UB. 1520. Mittwoch vor Simonis und Jude. October 24.
Lorenz Lederer der Kartenmaler wird auf Klage des Theronimus Spiri wegen falscher Anschuldigung zu einer Buße und zum Widerruf verurtheilt.

2120. UB. 1520. Dienstag nach Martini. November 13.

Merga, Michel Gwicht des Kartenmalers seligen Tochter, wird mit Steffan Rilenpach dem Grichthknecht bevogtet und ertheilt Vollmacht zur Einziehung einer Erbschaft.

2121. UB. 1520. Donnerstag nach Martini. November 15.

In der Streitsache zwischen Lienharten Koch dem Buchtrucker und Merga seiner Ehefrau gegen Steffan Bart erkennt das Gericht: Die Parteien sollen ihre Beweise vorlegen.

2122. UB. 1520. Samstag nach Martini. November 17.

Der Schultheiß verkündet Balthasar Petri dem Trucker zu Friburg im Brysgow, Anna seiner Ehefrau und Margretha von Hilspach seiner Geschwonen: Steffan Bart und Ursula seine Ehefrau haben vormals wegen etliches Geldes, das in Händen Meister Hansens Froben des Truckerhern zum Sessel zu Basel liegt, eine Forderung gegen euch erhoben; das Gericht hat damals erkannt, daß die Kläger euch zu Friburg suchen sollen; für den Fall aber, daß sie dort nicht befriedigt würden, seid ihr bei euerm Gelübde behaftet worden, ihnen vor dem hiesigen Gericht zu Recht zu stehen; Steffan behauptet nun, er sei zu Friburg nicht befriedigt worden und begehrt, auf das bei Meister Hansens Froben liegende Geld zu greifen; dies wird euch hiemit verkündet mit dem Bemerken, daß ihr eure Einwendungen dagegen binnen 14 Tagen geltend machen könnt.

Montag nach Chatherine. November 26.

Der Gerichtsknecht berichtet, er habe am Dunstag vor Sannt Chaterinastag Balthasar Petri dem Trucker zu Friburg im Brysgow die obige Verkündung zugestellt; derselbe habe geantwortet, er könne Krankheit halb nicht erscheinen, aber er wolle seinen Bruder senden.

Freitag vor Thome. December 18.

In obiger Streitsache verlangen Steffan Bart und Ursula seine Ehefrau: Da die Beklagten auf die Verkündung nicht erschienen seien, so möge ihnen erlaubt werden, auf das Geld, das Balthasar und seine Ehefrau bei Meister Hansens Froben dem Truckerhern hinterlegt haben, zu greifen. Nach Verlesung eines Urtheils vom vergangenen Sant Jacobs Abend und einer Missive des Raths zu Friburg im Brysgow erkennt das Gericht: Die Kläger sollen die Beklagten noch einmal vorladen, auch ihre Oberherren ersuchen, sie zur Haltung ihres geleisteten Gelübdes anzuhalten.

2123. BB. 1520. f. 169. Montag vor Kathrine. November 19.

Niclaus Lamparter verspricht Adelsbergen Meyger 2 fl 2 $\frac{1}{2}$ sc zu bezahlen.

2124. UB. 1520. Mittwoch nach Chatherine. November 28.

Steffan Bart der Arbat klagt gegen Merga, Lienhart Kochen des Truckers Ehefrau, auf Bezahlung von 16 Gulden Arbatlons. Die Frau erklärt, ihr Mann sei krank; ohne ihn wolle sie nicht antworten.

Das Gericht erkennt: Die Sache soll acht Tage aufgeschoben sein; wenn der Mann bis dahin nicht erscheinen könne, solle die Frau sich anderwärts vervogtigen und Steffan Bart Antwort geben.

Montag vor Nicolai. December 3.

Steffan Bart wiederholt seine obige Klage gegen Vieniarten Koch den Trufer und Merga seine Ehefrau auf Zahlung von 16 Gulden Arbatton, welche ihm dieselben von eines Knaben wegen schuldig seien. Die Ehegatten erwidern, der Knabe sei noch nicht geheilt. Das Gericht erkennt: Die Beklagten sollen den Knaben binnen Monatsfrist herbeschicken und ihn durch „die, so sich der Sach verstand, besehen lassen.“

2125. WB. 1520. f. 173 v. Donnerstag Sant Lucie Tag.
December 13.

Niclaus Lamparter und Margretha seine Ehefrau bekennen, daß Thomas Wolf von Pforzheim der Buchtrucker zu Basel für sie um 18 Gulden, welche sie Gorg Durren dem Vapirer, Burger zu Basel, schuldig waren, Bürge geworden sei, und versprechen Thomas Wolfen dieselben 18 Gulden in 2 Terminen, nämlich 9 Gulden bis Weihnachten und 9 Gulden auf Frannsfurter Fastenmesse abzubezahlen.

2126. WB. 1520. Dienstag vor Thome. December 18.

Der Schultheiß schreibt an Burgermeister und Rat zu Fryburg im Brißgow: Es schwebt vor hiesigem Gericht ein Rechtsstreit zwischen Steffan Bart und Ursula seiner Ehefrau, Burgern zu Basel, einerseits, und Balthazar Petri dem Buchtrucker, Anna seiner Ehefrau und Margretha ihrer Geswonen und Schwester, den Curigen, andererseits, „eins Erpvals und etlichs Geltz halp, so von der Uuern wegen hinder Meister Hansen Froben den Truferherren zum Sessel zu Basel komen und in Recht behaft.“ Steffan Bart hat auf Grund eines ergangenen Urtheils bei euch gegen die Euren geklagt, aber nichts erlangt. In Folge dessen sollten die Euren gemäß einem geleisteten Gelübde wieder vor hiesigem Gericht Rede und Antwort geben, sind aber auf Vorladung nicht erschienen. Wir ersuchen euch nun, die Euren anzuhalten, daß sie am Mittwoch nach der heiligen dryger Kungen Tag vor dem hiesigen Gericht erscheinen.

Samstag nach Thome. December 22.

Der Gerichtsfnecht berichtet, er habe am Samstag nach Sannt Thomas Tag die obige Verkündung Balthazar Petri dem Trucker zu Fryburg im Brißgow und seiner Ehefrau übergeben, und ihnen gesagt, sie sollten sie der Obrigkeit geben; dieselben hätten geantwortet, sie wollen es thun.

1521. Mittwoch nach Epiphanie. Januar 9.

Annhelm Locherer erscheint mit einer Vollmacht der Beklagten. Das Gericht erkennt die Vollmacht nicht als genügend an und giebt ihm 8 Tage Frist, um eine andre einzuholen.

Regiſter.

- Adam, Druder. 2094. (Wahrſch. = A. Petri.)
- Aman, Conrade, Druder. 2021. ſ. auch Cunrabi.
- Amerbach, Hans, Druder. 1730. 1743. 2084.
- Andres, Druder. 1712. 2035. (= A. Hartmann.)
- Bartholomei, Gregorius, Druder. 1898. 1912. ſ. auch Gregorius.
- Bechtold, Hans, Drudergeſ. 2035.
- Behem, Johans, Buchführer. 1847.
- Benndle, Paule, Buchführer. 1694.
- Beppli, Johannes, Druder (auch Beppli, Beppler). 1998. 1999. 2000.
- Berkman von Olpe, Johannes (Druder), (auch J. Olpe). 1853. 1856. 1866. 1874. 2071. 2084. 2103.
- Bierman, Mathias, Buchbinder. 1910. ſ. auch Mathias.
- Blum, Baſtian, Druderknecht. 1775.
- Blumen, Nicolaus zum, Druder. 1704. 1878. (= N. Keffler.)
- Bottſch, Hans, Heiligenmaler. 2046.
- Bottſchu, Ludwig, Kartenmaler. 1738. 1780. 2046.
- Brißwerd, Hans (Druder?) (auch Brißwerch, Brißwech). 1696. 1988. 2008. 2014. 2020. 2026. 2027. 2033.
- Bromhart, Gerg, Druder. 1998.
- Brugmar, Gerg, Drudergeſelle. 2035.
- Cantus, Nicolaus, Buchbinder. 1828. 1948. ſ. auch Nicolaus.
- Claus, Buchbinder, ſ. Nicolaus.
- Edln, Servacius von, Drudergeſelle (auch Gervafius). 2037. 2045.
- Coßman, Druder. 1863. 1896. 2084. (Wahrſch. = C. Hertel oder C. Latter.)
- Cunrabi, Druder. 2024. (Wahrſch. = C. Aman.)
- Druder, ungenannte. 1744. 1748. 1830. 1873. 2094. 2100.
- Drudergeſellen, ungenannte. 1704. 2029. 2108.
- Druderin bi Stebliß Brunnen. 2089.
- Druderin, große. 1796. (= N. Lamparters Frau.)
- Druderin zum Balajt. 1661.
- Dunkel, Drudergeſelle. 1998.
- Fend ſ. Vend.
- Flach, Martin, Druder. 1633. 1651. 1653. 1665. 1668. 1670. 1671. 1672. 1674. 1675. 1676. 1680. 1681. 1682. 1683. 1684? 1707. 1733. 1738. 1774. 1781. 1846. 1878. 1958.
- Fraundfurt, Hans von, Druder. 1956.
- Froben, Hans, Druder (auch Frobe, Fröber, Froberger). 1754. 1788. 1925. 1928. 1948. 1978. 1982. 1990. 1995. 2038. 2039. 2047. 2050. 2051. 2052. 2060. 2070. 2081. 2090. 2093. 2098. 2099. 2101. 2105. 2106. 2111. 2112. 2118. 2122. 2126. ſ. auch zum Seffel, Hamelburg.
- Furter, Hans, Buchbinder, Druder. 1736. 1898. 1941. 1953. 1955. 1969. 1976. 2002. 2003. 2015. 2025.
- Furter, Michel, Druder (auch Fürter). 1644. 1649. 1658. 1679. 1685. 1758. 1813. 1864. 1875. 1886. 1907. 1943. 1948. 1953. 1959. 1976. 1986. 2001. 2002. 2006. 2007. 2009. 2010. 2012. 2013. 2018. 2022. 2034. 2040. 2043. 2061. 2062. 2063. 2065. 2077. 2081. 2084.
- Furter, Wolfgang, Druder (auch Wolf). 1998. 1999. 2013. 2048.
- Fuß, Jörg, Drudergeſelle. 2050.
- Fuuß, Wolf, Drudergeſelle. 2084.
- Geugenbach, Pamphilus, Druder (auch Panfulus, Panvalus, Pamphilus, Phamphilus). 1719. 1778. 1847. 1849. 1871. 1875. 1984. 2017. 2062. 2082. ſ. auch Pamphilus.
- Gerg, Briefmalerknecht. 2004.
- Gießer, Gerg, Druder. 1952. 2002. 2084.
- Gingßburger, Thoman, Druder. 1787.
- Glym, Nicolaus (Druder?). 1649.
- Gregorius, Druder. 1854. 1867. 1992. (Wiel. = G. Bartholomei.)
- Grüniger, Johannes, Druder. 1878.
- Gwicht, Michel, Briefmaler, Kartenmaler (auch Gewicht). 1657. 1759. 1812. 1826. 1829. 1861. 1954. 2117. 2120.

- Hagen, Jerg, Druder. 1790. 1997.
 Hamelburg, Hans, Druder. 1730.
 (= H. Froben.)
 Hartmann, Andres, Druder. 1715.
 1887. 1896. 1974. 1991. 2056.
 2092. s. auch Andres.
 Haselberg, Hans, Buchführer. 2076.
 Haßler, Beltiu (Buchführer). 1656.
 Heid, Melchior, Drudergeselle. 2019.
 Heinß, Drudergeselle. 1998. 2041.
 Helmut, Andreas, Dr. der Rechte.
 1707. 1733. 1738. 1745. 1746.
 1773. 1788. 1805. 1834. 1844.
 1858. 1878.
 Herlin, Hans, (Buchführer?) (auch
 Herrli). 1652. 1762.
 Herr, Jacob, Drudergeselle. 1949.
 Hertel, Coßman, Drudergeselle. 1887.
 1911. 1962. s. auch Coßman.
 Heß, Johanns, Druder. 2029.
 Hochspringer, Hans, Drudergeselle.
 1965.
 Hornigken, Ludwig, Buchführer. 2092.
 Howenschilt, Adam, Drudergeselle.
 1778.
 Hug, Johannes, Druder. 1980.
 Huldorf, Götthart von, Buchführer.
 2092. (= Gottfried Hittorp.)
 Jacob, Buchbinder. 1764. (Ohne
 Zw. = F. Spidler.)
 Jacob, Druder. 1702. 1790. (Ohne
 Zw. = F. von Forßheim.)
 Jorhört, Druder. 2089.
 Jsenhut f. Jfenhut.
 Jtell f. Jtel.
 Keßler, Bernhart, Buchführer. 1808.
 1818. 1893. 1901. 1902. 1903.
 1904. 1905. 1912. 1913. 1914.
 1915. 1916. 1917. 1918. 1919.
 1920. 1921. 1922. 1923. 1924.
 1929. 1931. 1932. 1933. 1934.
 1938. 1940. 2005.
 Keßler, Niclaus, Druder. 1635.
 1638. 1647. 1690. 1722. 1724.
 1749. 1763. 1818. 1846. 1855.
 1880. 1893. 1903. 1904. 1938.
 1939. 1947. 2016. 2044 (?) 2067 (?)
 2084. s. auch zum Blumen.
 Kilchen, Jacob von (Kaufmann und
 Buchhändler). 1660. 2003. 2012.
 2057. 2084.
 Koburger, der, Druder (auch Ko-
 berger). 1841. 1842. 2038.
 Koburger, Antoni, Druder. 1730.
 Koch, Cunrat, Drudergeselle. 1778.
 Koch, Lienhart, Druder. 2121. 2124.
 Kriechstein, Georg, Druder. 1673.
 Kröpfllin, Andres, Illuminist (auch
 Kröpfllin). 1650. 1654.
 Lacher, Volksgang, Druder, Buch-
 führer (auch Wolf, Lacher). 1705.
 1726. 1739. 1740. 1747. 1835.
 1837. 1843. 1870. 1872. 1881.
 1891. 1930. 1936. 1943. 1946.
 1950. 1960. 1964. 1972. 1973.
 2002. 2047. 2050. 2060. 2072.
 2081. 2084. 2101.
 Lamparter, Niclaus, Buchführer,
 Druder (auch Lamparter, Lamprechter,
 Lamprecht). 1673. 1705. 1713. 1726.
 1729. 1731. 1737. 1746. 1750.
 1760. 1765. 1767. 1795. 1796.
 1806. 1807. 1832. 1838. 1847.
 1848. 1860. 1865. 1880. 1882.
 1886. 1890. 1906. 1909. 1926.
 1927. 1957. 1966. 1987. 2000.
 2007. 2053. 2078. 2079. 2084.
 2094. 2123. 2125. s. auch große
 Druderin.
 Lamparter, Niclaus, der jüngere,
 (Druder?). 1891.
 Lang, Jacob, Drudergeselle. 2035.
 Lattler, Coßman, Druder. 2024.
 s. auch Coßman.
 Leberjperger, Gilg, Buchbinder.
 1991.
 Leder, Laurenß, Kartenmacher, Kar-
 tenmaler (auch Lederer, Läder).
 2073. 2095. 2097. 2102. 2114.
 2115. 2119.
 Leider, Melchior, Druder. 2082. s.
 auch Melchior.
 Lombart, Hans, Kaufmann (auch
 Lompart, Lumpart, Luumphart). 1638.
 1658. 1687. 1762. 1792.
 Loubel, Martin. 1904.
 Lutz, Drudergeselle. 1998. (Viell. =
 L. von Rutlingen.)
 Magdalena, Druderin, Wittve H.
 Kupels. 1662. 1710. 1711. 1717.
 1722. 1723. 1736.
 Magdalena, Kartenmalerin. 2030.
 (Währsch. Wittve des Th. Schwarz.)
 Marg, Druder. 2043. (Währsch. =
 M. Kenner.)
 Mathias, Buchbinder (auch Mathis).
 1872. 1876. 2104. (Währsch. = M.
 Biermann.)
 Melchior, Drudergeselle. 1804.
 (Viell. = M. Leider oder = M.
 Speßhart oder = M. Wagner.)
 Mellingerin, Elisabeth, Schwieger-
 mütter des Hans Petri. 2069. 2070.
 2093. 2099. 2105. 2106.

- Rüg, Diebold, Kartenmacher (auch Rung). 1772. 1785. 1812. 1820. 1832.
- Riclaus, Buchbinder (auch Claus). 1693. 1777. 1975. (Viell. = R. Cantus.)
- Rinnenmacher, Hans, Briefmaler. 1877. 1897. 1951. 1971.
- Ripe, Johannis, f. Berkman.
- Rampphilus, Drucker (auch Penfylvus, Phansfulus). 1718. 1909. 2094. (= P. Gengenbach.)
- Peter, Buchbinder. 1757. (= P. Spidler.)
- Petri, Adam, Drucker (auch Peter). 1776. 1888. 1889. 1892. 1895. 1899. 1908. 1927. 1974. 2002. 2033. 2037. 2038. 2045. 2058. 2065. 2068. 2074. 2075. 2080. 2084. 2085. 2087. 2088. 2090. 2092. 2096. 2110. f. auch Adam.
- Petri, Bathasar, Drucker. 1998. 1999. 2107. 2111. 2113. 2122. 2126.
- Petri, Hans, Drucker (auch Peter). 1730. 1754. 1768. 1770. 1885. 1888. 1889. 1892. 1895. 1908. 1925. 1927. 1928. 1990. 2070. 2093. 2099. 2112. f. auch Meltingerin.
- Petri, Hans, Corrector. 2088.
- Pfefferorn, Alexander, Drucker-gehilfe. 2050.
- Pforzen, Thoman von (Drucker). 2042. (= Th. Wolf.)
- Pforzheim, Jacob von, Drucker (auch von Pforzheim, von Pforzen). 1796. 1842. 1868. 1879. 1949. 1963. 1967. 1968. 1977. 1996. 2019. 2055. 2059. 2109. 2116. f. auch Jacob, Wolff.
- Philip, Buchbinder. 2023. 2028. 2031. 2066. 2083. (Viell. = Ph. Htel.)
- Plaburen, Cunrat von, Drucker-gehilfe. 1790.
- Prüh, Johannis, Drucker. 1938. 1939.
- Renner, Marg, Drucker-gehilfe. 1646. 2084. f. auch Marg.
- Rem, Buchführer. 2038. (Viell. = Rem.)
- Rieder, Hans, Drucker. 2025. (Wahrlich. = H. Rieger.)
- Rieger, Hans, Drucker. 2118. (Wahrlich. = H. Rieder.)
- Roller, Jacob, Ranngießer. 1688.
- Rorer, Hans, Drucker. 2025.
- Rösch, Cunrat, B. Lachners Diener. 1835. 1837.
- Rupel, Verchold, Drucker (auch Rüpest), f. Magdalena.
- Rutlingen, Zugvon, Drucker. 1993. f. auch Zug.
- Rutter, Berg, Drucker. 2041.
- Ryem, Hans, Buchführer. 1841. 1842. f. auch Rem.
- Schabler genannt Watdenschnee (Drucker). Bgl. 2054.
- Schetti, Rudolff, Kartenmaler. 1802.
- Schlachinhufen, Hans, Drucker-gehilfe. 2035.
- Schott, Johannis, Drucker. 1751. 1753. 1849.
- Schürer, Mathis, Drucker. 1991.
- Schwider, Jos, Drucker. 1686.
- Schymel, Hans, Drucker. 1824. 1970. 1981. 1982.
- Sebolt, Buchbinder. 1752.
- Senn, Rudolf, Drucker. 2035.
- Seffel, Hans zum, Drucker. 1857. 1970. 1998. 2036. 2048. 2065. 2069. (= H. Froben.)
- Sidts, Hans, Drucker-gehilfe. 2035.
- Spejhart, Melchior, Drucker. 1734. f. auch Melchior.
- Spidler, Jacob, Buchbinder, Drucker (auch Spidel, Spydler). 1637. 1639. 1655. 1664. 1667. 1677. 1687. 1692. 1720. 1732. 1739. 1741. 1747. 1761. 1779. 1789. 1791. 1792. 1795. 1801. 1809. 1810. 1817. 1831. 1840. 1841. 1844. 1850. 1862. 1936. 1942. f. auch Jacob.
- Spidler, Peter, Buchbinder, Drucker (auch Spydler). 1666. 1692. 1695. 1708. 1709. 1714. 1716. 1721. 1727. 1728. 1735. 1739. 1741. 1745. 1747. 1769. 1771. 1773. 1786. 1788. 1789. 1792. 1793. 1799. 1801. 1803. 1805. 1811. 1815. 1816. 1825. 1827. 1834. 1836. 1839. 1840. 1841. 1844. 1852. 1859. 1936. 1942. f. auch Peter.
- Sporer, Lienhart, Buchbinder-gehilfe. 2011.
- Spyr, Heinrich von, Kartenmaler, Briefmaler (auch von Spyr). 1645. 1656. 1944. 2102.
- Steinen, Hans an den, Illuminist. 1756.
- Stöckel, Peter. (Drucker?) 1794.
- Stoffel, Buchbinder. 1782. (Wahrlich. = St. Wol.)
- Strow, Adam, Briefmaler. 1800.
- Swabhans, Drucker. 2029.
- Swartz, Hanns, Drucker-gehilfe. 2050.

- Swarz, Thoman, Kartenmaler.** 1669. 1755. 1834. 1845. 1883. 1894. 1961. 1983. 1985. 1989. 1994. 2032. *f. auch* Thoman, Magdalena.
- Thoman, Kartenmaler.** 1634. 1642. 1663. 1689. 1691. 1699. 1700. 1701. 1703. 1706. 1742. 1766. 1833. 1869. 1884. 1898. 1900. 1979. 2049. (= Th. Swarz.)
- Turmer, Heinrich. (Druder?)** 1797. 1798.
- Unger, Iheronimus, Kartenmaler.** 1678.
- Vend, Jöriq, Druder.** 1935. 1937. 1965.
- Vischer, Kilian, Druder.** 1879.
- Vorster, Claus, Kartenmaler.** 1643. 1990.
- Wagner, Melchior, Druder.** 1854. *f. auch* Melchior.
- Welsch, Hans, Druder.** 2095.
- Wernher, Druder.** 2043. 2084.
- Wilhelm, Buchstabengießer.** 1713.
- Wissenburg, Peter von, Kaufmann, Berleger.** 1652. 1668. 1679. 1762. 1763. 1808. 1818. 1846. 1855. 1878. 1967. 1996. 2055. 2061. 2063. 2077. 2084.
- Wol, Stoffel, Buchbinder.** 1784. *f. auch* Stoffel.
- Wolf, Thomas, Druder.** 1967. 1968. 1977. 1993. 1996. 2044. 2055. 2064. 2086. 2108. 2116. 2125. *f. auch* Psorzen.
- Wolff, Druder.** 1697. (Wahrich. = Th. Wolf oder J. von Psorzheim.)
- Wolff, Jacob, Druder.** 1841. (= J. von Psorzheim.)
- Wolleben, Hans, Kartenmaler, Briefmaler.** 1659. 1812. 1814. 1819. 1821. 1822. 1823. 1824. 1826. 1829. 1851.
- Wolleben, Heinrich, Kartenmaler.** 1636. 1637. 1640. 1648.
- Wsenhut, Vienhart (Druder) (auch Wsenhut).** 1641. 1783.
- Wtel, Philipp, Buchbinder (auch Wtel).** 2091. 2104. *f. auch* Philip.
- Zumüller, Hans, Buchbinder.** 1698. 1725. 1828. 1948.

Bemerkung.

Zwei Nummern der vorstehenden Regestenammlung sind aus Versehen an unrichtiger Stelle eingereicht worden:

Nr. 1934 sollte vor Nr. 1933 stehen;

Nr. 1961 sollte hinter Nr. 1977 stehen.

**Lorenz Finkelthaus' in Leipzig Nachlaß-Inventar
vom Jahre 1581.**

Mitgetheilt von
Albrecht Kirchoff.

In der Sitzung vom 4. October 1876 in Halle, in welcher sich die damaligen Mitglieder der Historischen Commission mit dem Vorstande des Börsenvereins über den der Geschichte des Deutschen Buchhandels zu Grunde zu legenden Plan verständigten, machte betreffs der Berücksichtigung culturgeschichtlicher Momente Herr Wilhelm Herz die Bemerkung: er wisse eigentlich nicht, was davon nicht in eine Geschichte des Buchhandels hineingehöre. Wie zutreffend diese Bemerkung war, das habe ich so recht empfunden, als die fortschreitende Aufarbeitung der Schätze des hiesigen städtischen Archivs mir ein immer tieferes Eindringen in das innere Getriebe des Buchhandels älterer Zeit, speciell natürlich des Leipziger, und in die Erkenntniß der äußeren Lebensverhältnisse seiner Glieder ermöglichte. So manche meiner kleinen Beiträge zum Archiv, so manche eingeschobene Notiz werden erkennen lassen, wie ich bestrebt gewesen bin, das Bild der alten Zeit auch in seinen kleinsten Bügen zurückzugewinnen, sich in mir gestalten zu lassen. Mit dem Abdruck des nachstehenden Documentes möchte ich zur Abwechselung einführen in das Heimwesen eines der wenigen reich gewordenen und auch reich gebliebenen Leipziger Buchhändler des 16. Jahrhunderts, reich wenigstens für Leipzig, das sich damals noch keineswegs mit den alten Reichsstädten zu messen vermochte. Bei oberflächlicher Lectüre mag dieses Document wohl einen recht trockenen Eindruck machen, dem aufmerkamer lesenden Auge erschließt sich dagegen darin wenigstens ein Schattenbild der häuslichen Verhältnisse jener Zeit. Aus der fast kleinlich erscheinenden, minutiösen

Verzeichnung der Scripturen und Documente blickt die Sorglichkeit der Vermögensverwaltung hervor, tritt uns die Thätigkeit in Vertrauensstellungen im Dienste des Gemeinwesens entgegen. Die Einrichtung des Hauses, die ich an anderer Stelle aus der Durcharbeitung von Hunderten von Nachlaß-Inventarien zu einem übersichtlichen Bilde zu gestalten versucht habe, zeigt uns die in Leipzig übliche Ausnutzung zu bürgerlichen Nebengewerben, welche selbst die wohlhabenden Kreise nicht verschmähten: in Folge der Braugerechtigkeit zum zeitweisen Schankbetriebe, in Folge des Meßverkehrs zur Beherbergung von Fremden; die Kammern der regelmäßigen Meßbesucher werden gleich unter deren Namen aufgeführt. Aber die Einrichtung der Wohnung selbst ist in Leipzig eine überraschend einfache und nüchterne, prägt den thatsächlich vorhandenen Wohlstand nicht äußerlich aus, wie in den süd- und westdeutschen Reichsstädten. Selbst im reichen Leipziger Hauswesen treten erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts Prunk- und Schmuckmöbel auf; was der Leipziger Bürger allenfalls davon besaß, das brachte er nicht an der Stätte seiner Arbeit zur Geltung, sondern an der der Erholung: in seinen behäbiger ausgestatteten Land- und Gartenhäusern vor den Thoren der Stadt. Eine Ausnahme machte nur der Wanderschmuck durch Bilder, namentlich durch Familienporträts, der sich bis in die Wohnungen der einfacheren Bürgerseute hinunter als ein unverhältnißmäßig reicher erweist. Nicht mit der Einrichtung seines Heimwesens prunkte und repräsentirte der Leipziger Bürger jener Zeit; wo es erforderlich war, seine Stellung, seine Würde und sein Ansehen nach außen hin zur Geltung zu bringen, da that er es durch das persönliche Auftreten, durch seine äußere Erscheinung: durch seine Kleidung, durch reichen Schmuck, mit seinem Silbergeschirr und seinem Vaarschaf. Lorenz Finkelthaus hat noch einen ganz besonderen Ausdruck dafür gefunden, der mir sonst nicht weiter vorgekommen ist: er hatte sein Medaillonporträt als Münze schlagen lassen und band dieses Schaustück seinen vielen Pathen theils in Silber, theils vergoldet als eigenartiges Pathengeschenk ein. Aber wenigstens ein Theil des wirklichen Hausrathes war dennoch durchweg reich vertreten — und das ist ein Zeichen von Solidität —, das sind: Betten, Wäsche, Leinwand und Binnergäth; zum Theil hing dies allerdings mit den Vermietungen zur Zeit der Messe zusammen. Auch

die Wehrhaftigkeit des Bürgers jener Zeit in der Vertheidigung seiner Stadt daheim, seiner Person auf den weiten Geschäftsreisen prägt sich fast durchweg aus; manches Inventar erwähnt gar noch einer besonderen Harnischkammer. Im Uebrigen möge das Document durch sich selber sprechen; es bietet ja ein allgemeineres geschäftsgeschichtliches Interesse noch dadurch, daß es auch Fündelthaus' Handelsbücher aus der Zeit vor dem Verkauf seiner Buchhandlung an Ernst Bögelin verzeichnet.

Bezüglich seiner Persönlichkeit bemerke ich hier nur, daß er 1553 das kleine, sich unter schwerer Schuldenlast hinschleppende Sortimentsgeschäft Hans Mauer's übernommen und es in blühendem Zustande 1563 an M. Ernst Bögelin verkauft hatte. Später widmete er sich ausschließlich seinen Amtsgeschäften als Rathsherr und starb 1581 als gerade amtirender Stadtrichter.

Lorenz Fündelthausens Inuentarium.

Zuwissen, Nachdem der Erbar vnd Wolweise Her Lorenz Fündelthaus Stadtrichter in Got seliglichen verstorben, Das vñ bit vnd ansuchen der Erbarn, Achtbarn vnd Namhaftigen Herrn Mauritij Steinmezens der Arzney Licentiaten, so wegen Herrn Sigmundt Schlaginhausens Ratsfreundes frauen Magdalenen Fündelthausin, vnd der selben kinder anderer Ehe, vorordneten Vormunden, vorhanden gewesen, Heinrich Ritzsch, vnd Danit Lasan, als bestettigte Vormunden der dreier kinder erster ehe Adolarj, Marien vnd Jeronymusen, Sebastian Chunrath wegen der außlendischen zweier brueder, M. Laurentij vnd M. Christophori der Fündelthausen, vnd M. Johan Dttwein in ehelicher Vormundschaft frauen Annen seines eheweibes, seine hinderlassene bewegliche vnd unbewegliche guter, auch außstehende schulden, Gerichtlichen Inuentiret, vnd befunden worden, wie hernacher stuchweis volget, Actum den 6. Monatstag Aprillis. No. 81^{ten}.

An Unbeweglichen gutern,

Ein Haus in der Grimmischen gassen am ecke neben Thomas Schmiedes Hause gelegen,

An beweglichen gutern, vnd erstlichen,

In des Herrn Fündelthausens Schreibstube in einer vierfachen grünen Iden,

Des Hospitals zu S. Johannis Rechnung vnd bucher,

Ein lenglicht Register in breth halb weiß vberzogen, de Ao 1554 mit einem schwarzen † bezeichnet

Ein Register in braun Leder gebunden, so der alte wolff wagner von Ao. 30 bis Ao. 67 gehalten, Darauf Herr Mathias Claus selig geschrieben, das die außgeschnittenen bletter wolffen wagners eigene sachen gewesen, den 3. Febr. Ao 60.

Eine Rechnung angefangen am tage Michaelis No. 1562 des Spitals Einname in Pappier geheft,

- Ein Zins vnd Schuldbuch S. Johannis Hospitals, in rot leder gebunden, von median Papier, darauf des Rats wapen gestempelt de Ao. 65 helt 244 bletter,
- Eine Rechnung des Hospitals zu S. Johannis vber das Zehrliche einkommen an gelt, Hünern, vnd kaphaunen-Zins, in folio vnd Papier geheft, Darinne 9 bletter beschriben, de Ao. 65.
- Eine Rechnung Andreas Reuschens einname vnd außgabe, in folio vnd Papier geheft, de Ao. 70 dorinne 20 Bletter beschriben,
- Eine Rechnung in Pergament von Pommeranzen farbe gebunden, de Ao 65. Item noch
- Eine Rechnung in folio eingehest, der vorigen gleiches lauts,
- Eine Rechnung de Ao. 64 vnd 65 in folio vnd eingehest,
- Drey Rechnungen de Ao. 65 so Georg Rauch gehalten, in folio, vnd in Papier geheft,
- Ein Inuentarium, so den 6. Nouembr: Ao. 65 Andreas Reuschen vnd Hansen Redharten vbergeben, in folio, vnd in Papier geheft,
- Eine Zins Rechnung in 4^o de Ao. 65 vnd 66 eingehest,
- Eine Rechnung der Einname vnd außgabe de Ao. 68 in fol: eingehest,
- Zwey Register der Einname vnd außgabe, de Ao. 69 in fol: eingehest,
- Ein Register der Einname der Zins de Ao. 1569 in 4^o eingehest,
- Ein Register in Rot leder gebunden, so Andreas Reusch von No. 71 bis vñ No. 72 gehalten, darinne 4 bletter beschriben,
- Ein verzeichnus, was in des Hospitals eisern lasten Ao. 73 befunden,
- Ein Conuolut des Rats bewilligung, etliche Arme leut in das Hospital zunemen, de Ao. 65 bis vñ 70.
- Extract gemeiner schulden in folio vnd in Pergament geheft, de Ao. 72.
- Ein Conuolut eßlicher kleiner Zettel von Hanßen Verferten im eisern lasten funden, den 11. Julij Ao. 73.
- Eine Andres Reuschens Rechnung, auß den Buchßen vnd der Zinsen Einname, de Ao. 60 bis vñ 68.
- Ein Conuolut eßlicher quitanzen de Ao. 70. Andres Reuschens,
- Ein Conuolut Churf. gedruckter außschreiben, das Dorff Döfen belangt,
- Ein Getreidbuchlein in quarto geheft, de Ao. 75 vnd 76.
- Eine Ordnung, wie mans Im Hospital halten sol, de Ao. 77 in folio geheft,
- Zweene außzuege, was in den Rats vnd Schoppenbuchern aufgesucht werden sol,
- Drey Copieyen von quitanzen,
- Zwey Conuolut des Hospitals Zinsgelt mit No. 1.
- Quitnzen vnd eingelöste Zettel mit No. 2.
- Ein Conuolut eingelöster Zettel von Handwergeleuten, de Ao. 79 mit No. 3.
- Ein Conuolut das Erbgeldt des Hospitals belangend de Ao. 75 vnd 77 mit No. 4.
- Ein Conuolut eßlicher Zettel, Arme Leute In das Hospital zunemen, mit No. 5.
- Ein Conuolut eingelöster Zettel von Handwergeleuten, mit No. 6.
- Ein Conuolut von Alten Handschriften vnd Bertregen mit No. 7.
- Ein Conuolut eingelöster Zettel, von Handwergeleuten, de Ao. 80 mit No. 8.
- Ein Lehenbrief des Churf. zu Sachsen, vnd
- Zweene Lehenbrieffe Davidten von Hirschfeldt vñ Pergament geschriben, Sigmunden vndt Heinrichen die Müller belangendt, mit No. 9.
- Eine abschrift außm Ratsbuche, Georg Schöpfferizens vnd Andres Rauchen Hauslauf belangende,
- Ein Conuolut des Hospitalmeister Quitnzen vber 100 fl. No. 80 mit No. 10.

Ein Conuolut Hansen Sigt Schneiders schulden belangent, de Ao. 65 bis vß Ao. 80 mit No. 11.

Eine M. Johan Deußichs Schöfers zu Grim seligen verschreibung ober 50 fl. uf solß geliehen, No. 74 mit No. 12.

Ein Conuolut Allerley Missisen, vnd Außzuege mit No. 13.

Vier schlüssel zu des Hospitals eisern lasten gehörig.

Sechs Conuolut eingelöste vnd bezalte recept in die Apoteken, die Armen leute im Hospital betreffende,

Zwo große blechene vnd Rot geferbte Hospital Buchßen, mit des Rats Wapen,

Ein Pfundt vnd 26 loth böse mung, in einer holzernen Buchße, die Rechnungen vnd sachen bemeltes Hospitals zu S. Johannis belangent, seint sobaldt Einem Erb. Rath in einem seßlein in die Ratsstuebe vberantwortet worden,

Folgen die Vormundschaffen, so Herr Lorenz Fundelthaus zu verwalten gehabt, vnd Erstlichen.

Hansen Nopels seligen kinder Vormundschafft, vnd der guter Curation belangent, Eine Abschrift der Angefangenen Hansen Nopels seligen glaubiger Rechtfertigung, de Ao. 72.

Eine Vidimirte Abschrift Hansen Nopels Inuentarij.

Ein Verzeichnus was Andres Sieber vnd Lorenz Fundelthaus Als Vormunden vnd Curatores an Waren den Glaubigern zugestalt, vndt was vmb baargelt verlaufft worden, auch wß die Vormunden vor vnkosten Außgegeben,

Eine Sebastian Chunrats vbergebene Rechnung Hansen Nopels seligen gueter, den 3. May Ao. 78.

Ein Conuolut in folio.

Urban Brauns Seligen vier kinder Anderer Ehe Vormundschaffen belangent beneben einem grossen vnd 6 kleinen schlusselgen, dazu gehörig.

Ein buch in folio in schlecht Pergament geheft, darinne ober Michael Behemens seligen Verlassenschaft außgerichtet Inuentarium, vnd Jacob Behemens Erbuergleichung zu befinden,

Chatbarinen Leonharden Weißgerbers seligen tochter quitanz, 3ter Vormundschafft halben,

Henningt Sofats seligen kinder, ober 3re gepflogene Vormundschafft gebene quitanz,

Hansen Ahrellens seligen Zwier tochter Marien vnd Lucretien Vormundschafft belangent,

Lorenz Fundelthausens bestettigung zum kriegischen Vormunden Reginen Christoffen Preusers tochter 3r in der Rechnung treulich bejzustehen, Deßgleichen ein Verzeichnus Allerley befundenen mengel, sub Lit. A.

Bernhardt Krausens Stadtpfeiffers seligen schulden Rechnung, vnd ehliche Abschriften belangent, sub litera B.

Herrn Lorenz Fundelthausens seligen VormundschafftBuch, in folio, vnd in Pergament geheft,

Folgen ehliche dem Rath gethane Rechnung,

Abschrift der fornnrechnung, de Ao. 77 usque ad 79.

Abschrift der kellerrechnung de Ao. 75 vnd 76.

Einnam des Rats Getreidich,

Außgabe des Rats Getreidich, Ao. 79.

Verzeichnus der Bedenstraffe, de Ao. 75 usque ad 77.

Einnam des Rats Getreidich de Ao. 77.

Außgabe C. E. Rats getreidich de Ao. 77.

Außgabe des Rats getreidich de Ao. 78.

Einnam des Rats getreidich de Ao. 78.

Außgeben vß des Rats befelch de Ao. 77.

Außgeben vß des Rats beuelch de Ao. 78.

Aufgeben vñ des Rats beuelch de Ao. 79.

Sechs vnterschiedene Conuoluta, die Parfusser, Anger, Golizer, Lindenauische, Ronnen, vnd Böliher Muelen belangendt, de Ao. 79.

Zwey vnterschiedene Conuolut des Rats Zettel, was vñ desselben befelch den Armen leuten außgelassen, vnd geuolget werden solle,

Ein Drensfaches Repositorium voller bucher, in folio.

Biblia deußsch Wittenbergischer druck, in zwey teil gebunden,

Die HaußPostilla Luteri

Colloquia Luth: Franckforder druck,

Josephus deußsch Straßburger druck,

Liulus deußsch Straßburger,

Drey teil Hans Sachsens Kornberg,

promptuarium exemplorum Andreae Hondorffs in gruen Pergament,

Ein Hauptregister ober den Buchhandel de Ao. 58.

Ein buchhendler, buchdrucker, vnd binder Register de Ao. 64.

Ein Studenten Register de Ao. 63.

Ein studenten Register de Ao. 53.

Ein Handtregister Ao. 61 in Pergament,

Zwey Inuentaria aller bucher des ganzen Handels, Ao. 50 vnd 56.

Ein Handtregister in Pergement Ao. 60.

Ein Handtregister in Pergement Ao. 62.

Ein Handtregister in Pergement Ao. 63.

Ein Handtregister in Pergement Ao. 64.

Ein Handelbuch in Pergement Ao. 65.

Ein lenglicht Register von Papier geheft, ober die Handelsbücher den 28. May Ao. 65.

Postilla Matthesij deußsch ein teil,

Thuegentspiegel Eppendorffij,

Sarepta Matthesij,

Kirchen Postilla Luth: in Zwey Theil, Wittenb:

Kinder Postilla Viti Dietterichs,

Cosmographia Münsteri deußsch,

Sleidanus deußsch, Franckforder,

Corpus Doctrinae philippi deußsch,

Psalterium Selneccerj deußsch,

Sachsenspiegel,

Register aller bucher Lutherj

Reinlicher Proceß Heinrichen Rauchborns

Reiniden Fuchs, Alle drey vngebunden,

Libri in quarto.

Der erste teil der kleinen Apotec M. Swalteri Ruffj.

Herrn Georgen Castrioten Herzogens zu Epiro thaten, Johannis pinicianj, deußsch,

Außfuerung der Ursachen, warumb die fursten der Augspurgischen Confession

Ao. 66 des Pabsts vermeint Concilium zu Trient nicht besuchen können,

Eplische Predigten Erasmy Serranij (sic) deußsch,

Bericht vom Abentmal Christi Johan: Marbachs.

Chronicon Carionis philippi.

Von Anfunft des Römischen tsefers an die Deußschen, M. Wolfigangi Wagneri.

prothocol zwischen den Pselzischen vnd Wirtenbergischen Theologen, von der

Vbiquitet Christi Ao. 64.

Handtkauf, vnd bahr Einnemens Ao. 58.

Handtkauf Ao. 57. Handtkauf Ao. 53.

Außzug der schulden de Ao. 56 bis vñ 59.

Schuldtbuch Ao. 60. Gefinde Register Ao. 61.

Zwey bucher der Einnam vnd Außgabe Ao. 53.

Abdruck der Execution Gota,

Ein Conuolut Raumburgischer Handlung Ao. 64.

Fünf Inuentaria d. Bücher Im Handel.

Libri in Octauo.

Drey teil d. wunderzeichen Jobi Fincelij, vngebunden,

Albertus Magnus deutsch vngebunden,

Orationes Socratis lat:

Rechenbuch Appiani. Epistolae Ciceronis.

Hochzeit Predigten Georgen Edelmanns,

Beschreibung des schießens zu Zwidaw.

Zwey gesangbücher Lutheri.

Chateaufismus Serranij (sic) deutsch,

Passionsbuch Serranij.

Betbuchelein mit dem Calend. Luth:

Zwey Betbuchelein Pabsts druck.

Von der Passion Christi Pomeranij.

Hortulus animae deutsch

psalterium Luth: deutsch,

Deutsch formular Egenolphij.

Loci Manlij deutsch in zwey teil.

Auflegung des Predigers Salomonis,

Dialectica philippi: psalt: lat:

Psalterium Schmelzings deutsch,

Heubtartical Lutheri deutsch,

Augsburgische Confession Ao. 30 deutsch,

Schimpf vnd Ernst, Vita Luther: deutsch,

Brun des lebens,

Der selbtbam Michael Herrns,

Siebenzehen frantzurter Meßbuchelein, den buchhandel belangend,

Ein Conuolut eines Französischen Buchhändlers Regiefter, in folio zusammen gebunden,

Zwey große bucher von Median Papier, Heinrichen von Flöten zustendig.

Libri in 16^o.

psalterium Viti Diterichs in gruen sammet,

Zwey vonn Winteruoel,

Ein Christlich betbuchelein Minsingeri.

Auflegung des 51. Psalms Hieronymi Saonaroli.

Dictionarium sex linguar:

Morgens vnd Abents gebetlein,

Christliche schuel vnd Haußgebet,

Ein baar ledige Buchstehenholstern,

Bier briefpressen,

Im ersten grünen festlein, Darinnen Handtschriften der Buchfuerrer.

Dionysij kramers von Preßlaw Handtschrift vber 94 fl. sub dato den 16 Nouembr.

Ao. 64, daran zalt 19 fl. mit Ira. A.

Catharinen Fischen zu Eißleben bekentnus vber 8 fl. sub dato den 6. Aprills

Ao. 68. mit B.

Christof Rotters von Marienberg Missij, darin er bekant, noch etliche gulden schuldt mit C.

Michel Hageners buchbinders zu Danzke Handtschrift, vber 156 fl. sub dato den 13. May Ao. 61. mit D.

Selias Seinfeldts buchbinders Missij, etlicher schuldt den 31. Decembr. Ao. 67. mit E.

Jacharias Hartman's Auszug vber 4 fl. 19 gr. 6 $\frac{1}{2}$ mit F.

Hugon Brudhorsts 3 Missien, dorin er vmb gebult d. Zahlung bittet, mit G.

Joachim Zundeltshausens Drey Missiefenn, darin er bekennet, das er 3me schuldtig sub dato den 21. Nouembr. Ao. 69. Mit H.

Jacob Ecksteins sunff Missiefenn, schulden belangend Mit I.

- Ein Conuolut Riffiesen, Hansen Schwans von Görtitz schuldt belanget, Mit R.
Ein Conuolut brieffe Jacob Weidlichs von Dreßden schuldt betreffendt, mit L.
Bincenz Piners zu Pirn Handschrift vber 18 fl. schuldt, mit M.
Georgen Wunzschmans zu Dobeles Riffiese seiner schuldt halben, mit R.
Hans Pfenningis in Posen Handschrift vber 40 fl. sub dato den 17. Octobr.
No. 59 mit D.
Gregor Behms von Preßlaw Handschrift vber 11 fl. doran noch Rest 4 fl.
11 gr. 6 ſ. mit P.
Nertens Gunters, vnd Melchior Gohmans in Pirn Verschreibung außm Ge-
richtsbuche dajelbst vber 39 fl. mit D.
Hansen Heiens zu Luebed Handschrift vber 29 fl. Item noch eine Handschrift
vber 60 fl. mit R vnd S.
Balten Holzels Handschrift vber 1 fl. Rest, mit T.
Jacob Berwalts Handschrift, vber 4 fl. Rest mit B.
Jacob Hefels Handschrift vber 9 fl. Rest, mit W.
Johst Herbach von Eisenachs Handschrift vber 3 fl. mit X.
Jacob Behms Riffiese seiner schuldt halben mit Y.
Johan Formans Riffiese seiner schuldt halben mit Z.
Caspar Gutlers Riffies, seiner schuldt halben mit AA.
Balthasar Engelharts Riffiese seiner schuldt halben mit BB.
Im Andern gruenen festlein, An schuldt Registrern,
Ein buch in weiß Pergament gebunden, Außzug der schulden genant, in quarto.
Handlung zu Frandfurt am Mayen, No. 65 in quarto.
Ein außzugl Aller guten vnd bösen schulden, de Ao. 72.
Ein Conuolut brieffe, vnd quitangen, vber das in frandreich geschichte gelt
mit No. 1.
Ein Conuolut Herrn georgen Rothens, Herrn Lorenz Fundelthausens, M.
Ernst Bögelins, vnd Nicol Bocks Rechnung vnd schulden, belangent,
mit No. 2.
Eine Abschrift aus dem Ratsbuche Jungfraw Cecilien Eberhaußin mit georg
Rothen vnd Lorenz Fundelthausen vergleichung betreffendt, mit No. 3.
Ein schluffell zum gelbtlasten in M. Ernst Bögelins Laden gehörig.
Etlliche gedruckte Stadtordnung,
Rechnung was M. Johan Dthweins Hochzeit gestanden,
Inuentarium, des leinen gerets, vnd betgewandts,
Verzeichnis des leinengerets, betgewandts, vnd andern Haußrath, so Fundel-
thaus von Deuerlein No. 64 erkaufft, mit No. 4.
Im dritten gruenen festlein von Markzetteln, der geste, No. 20.
Mehr No. 29 so auf das Repositorium gelegt worden.
Im Bierden gruenen festlein, etliche Rechnungen der geste, so vmb
Herberge, vnd stueblein geschriben,
Arnoldt Hardens Rechtfertigung belangent, mit No. 5.
Im funften gruenen festlein, findt eitel gemeine sendebrieffe,
Im sechsten gruenen festlein findt allerley eingeloste Handtwerger,
kramer vnd Apoteken Zettel,
Im siebenden gruenen festlein, seind etliche kaufbrieffe vnd Hand-
lungen,
Ein Bauregister im garten, vnd georgen Arnolts des Zimmermans vor-
schreibung,
Balten Vergers vorschreibung vber 1000 fl.
Nerten Hefrichs, vnd Lorenz Fundelthausens Hauskauf in originali, den
20. Julij No. 64.
Kaufbrief vmb Hansen Mauers Handel, No. 53 vnd 56.
Eine Halbstell (Armbrust?) sambt der Binde, vnd Polkenlade,
Eine Dieffede, oben vnd vnten mit silber beschlagen,
Ein Rappier oben vnd vnten mit silber beschlagen,
Ein silberner Dolch, wieget 38 Loth 1 1/2 q.

Ein silberner Dolch wieget 29 Loth, 3 q.
 Ein sehmischer wepßcher Darinnen
 Ein gulden Beßcherringl,
 Ein Turtlebringl,
 Ein dreyfacher Dendringl,
 Ein Effigies Laurentij Fundelthausens, silber vnd verguldt mit einem 6erlein,
 Ein Reinißcher goldtgulble,
 Ein gulble an Münß,
 Ein klein Zuntrohr, sambt d. Holffter, löcher vnd Puluerflaschen,
 Eine schwarze sammete lehre tasche,
 Eine lenglichte schachtel, darinne Pulser, vnd bleykuegeln,
 Eine eingefaste taffel, de distantiiis praecipuarum Urbium,
 Zweene budenhemmer,
 Drey bar kniestieffeln,
 Ein vierechtigter hölzerner schreibzeug,
 Ein Pfaufederner fliegenwedel,
 Ein hölzern drindgeschirr,
 Ein schwarz lenglicht tischlein,

In d. vntern Wostuebe gegen d. gasse,

Ein weiß steinern tisch,
 Ein lenglichter weiß steinerner tisch,
 Ein weiß anhörner tisch,
 Sieben tischbenglein mit leder vberzogen,
 Herrn Fundelthausens vnd seines Eweibes Contrafacturn,
 Drey eingefaste kleine brustbilder,
 Eine siedel mit eingelegtem Holze,
 Ein Hengleuchter von einem Hirschgewey mit vier messenen grossen tößlen,
 Die Stadt Erffurd eingefast, (sein Geburtsort!)
 Ein Dreyfacher Sandtseger,
 Ein stelener vergulter spiegel,
 Ein bildt von Alebaster,
 Ein schlecht tischbenglein,
 Ein Zienen Handtsfab, sambt dem Kopff, mit zweien Henichen, im geheue,
 Acht grosse Venebische gleser,
 Ein hoher lederner stuel, so verlichen,

In d. schlafkammer, Eine große gelbe kleiderköße, darinne,

Ein lundischer rock mit Warbern gefuttert.
 Ein schwarz lundischer Rod, mit sammet verbremet, vnd schwarzen schmaischen gefuttert,
 Ein schwarz lundischer alter Rod, auch mit samet verbremet, vnd schwarzen schmaischen gefuttert,
 Ein schwarz lundischer Rod gesteppt, mit wolffen gefuttert,
 Ein schwarz lundischer Rod, gesteppt,
 Ein schwarz lundischer rock mit einem sammeten wulffigen,
 Ein lundischer Mantel, mit sammet verbremet,
 Ein lundischer mantel, mit einem sammeten tragen, vnd zindelbortten vffschlegen,
 Ein schwarz lundischer Trauermantel,
 Ein lundisch leibrocklein, mit Wolffen gefuttert,
 Ein Zindelbortten Rodlein, mit Warber vffschlegen, vnd Pheuwammen gefuttert,
 Ein grobgruen Rodlein, mit Pheuwammen gefuttert,
 Ein Zindelborttene Harzlappe, mit sammet verbremet,
 Eine Zindelborttene Harzlappe, ohne sammet,
 Ein schwarzleiden Abtlaß wams, zerstoßen,
 Ein Parchendten leib, mit seiden Abtlaßen Ermeln,
 Ein Parchender leib, mit Damaischlenen ermeln,
 Ein Parchender leib mit Zindelborttlenen ermeln,
 Zweene Parchende leibe mit Dobienen ermeln,

- Ein baar Hosen mit sammeten strichen, vnd kartecken außgezogen,
 Ein baar lundische Hosen vfn schnitten gesteppt, vnd mit kartecke durchzogen,
 Zwey baar lundische Hosen mit grobgruen durchzogen,
 Ein schwarz lundische Puff Jacke, Ein Reitrod mit silbern Hestten,
 Ein Alt Kortamanisch Goller, Ein sammt Pareth,
 Ein Paret von Jungfraw samet, Eine sammete Mütze,
 Eine Mütze von Jungfraw sammet,
 Ein ende schwarzer Parchent, Ein ende schwarzer grobgruen,
 Zwey schwarze bodfel, Fünf schlechte futterfel,
 Ein sammeter Hut, Drey Trauerhüete,
 Zweene seidene Huette, Ein silzhuet,
 Ein gruen karteckener Huett,
 Ein Alt Pareth, von Jungfraw sammet,
 Ein tuchen Muzlein, Ein sammet Muzlein,
 Ein grobgruener schlafpelz, mit kindels vnd Bhemammen gefuttert,
 Ein schwarzer kaste, mit eisen beschlagenn, darinne
 Sigmundt Findelthausens Ein grosser schaugroschen,
 bathengeldt, Ein ungerischer guldte,
 Eine Spanische krone, Marien Magdalenen Fündelthaußin
 Ein thaler, batengeldt,
 Ein schaugroschen, Ein dreyköppichter thaler,
 Ein dreyköppigter thaler, Ein Reinißer guldte,
 Eine doppelte Spanische vnd Ein ziemlicher schaugroschen,
 Eine französische Chrono, Eine guldene schwedische klippe,
 Ein Reinißer gulde, vnd Adolarij Findelthausens
 Ein dreyköppigter thaler, batengeldt,
 Johan Findelthausens Ein Reinißer gulde,
 badtengeldt, Ein klein schaugroschen,
 Ein Reinißer gulde, Ein Reinißer guldte,
 Ein dreyköppigter thaler, Ein grosser schaugroschen,
 Eine doppelte Spanische krone, Ein grosser dicker schaugroschen.
 Ein grosser schaugroschen, Annen Findelthaußin
 Ein Reinißer guldte, batengeldt,
 Ein alter Herzogt Georgens thaler, Ein Reinißer guldte,
 Magdalenen Findelthaußin Ein kleiner schaugroschen,
 batengeldt, Ein schaugroschen,
 Eine französische kronne, Eine französische Chrono
 Ein Joachimsthaler, Dieses batengeldt ist M. Johan
 Ein Reinißer guldte, Dhtwein, wegen seines weibes
 Ein kleiner schaugroschen, zugestellet worden,
 Ein Reinißer guldte, Christoffen Findelthausens
 Ein grosser schaugroschen, batengeldt,
 Dis batengeldt, weil die tochter Ein gekrumbter Reinißer guldte,
 verstorben, ist der mueter zuge- Ein zweiköppichter Sächsischer thaler,
 stellet worden. Ein schaugroschen
 Hieronymen Findelthausens Lorenz Findelthausens
 batengeldt, batengeldt,
 Ein Ungerischer guldte, Ein Joachims Thaler,
 Ein zweyköppichter Sächsischer thaler, Ein Churfürstlicher thaler,
 Ein Reinißer guldte, Ein Churf. halber thaler.
 Drey vergülte vnd Ein vnuergult Effigies, Herrn Lorenz Findelthausens, so
 er seinen baten hat pflegen einzubinden,
 An Verschreibungen,
 Rudolß von Bünaw vß Meinube (Kleinube?) vber 636 fl. sub dato den
 1. May No. 80.

Rudoffs von Bünaw vj Lauenstein vber 728 fl. sub dato den 7. Octobr:
No. 80.

M. Jacobi Bergers vber 102 fl. sub dato den 13. Junij No. 80.

Andres Siebers vber 200 fl. sub dato Michaelismarct No. 80.

D. Marz Pfeiffers vber 100 fl. sub dato den 1. Janua: No. 79.

Gregor Meidens vber 12 fl. den 4. Aprilis No. 79.

Hugon Brudorsts vber 230 thaler, sub dato den 5. Julij No. 60. (Buchhändler?)

Dietrich Gerlachs (des Nürnberger Buchhändlers) verschreibung vber die gewölb, vj 6 Jar, Act. No. 72.

Hansen Arnoldts vber 200 fl. sub dato Ofterm. No. 73 beneben etlichen brieffen, vnd einer S. Licentiat Steinmehens quietanz,

Georgen Rotens Neuers vber 100 th. sub dato den 23. Octobr.: No. 68.

Paul Frandensteins burgermeisters Neuers vber 72 fl. sub dato den 28. Augusti No. 67.

Peter Berdens Neuers vber eine zuegestellte were,

Der geörgen Köchin (i. e. im Georgen-Hospital) Expens Zettel, de Anno 74 usq. ad annum 79.

Reinhart Postulirers quitanz (der weiter vorn vorkommende französische Buchhändler, René Postelier),

Ein kaufbrief vber das Haus vsm Neumardte, zwischen D. Hofman, vnd Findelthausen,

Ein kaufbrief vber das Haus in der Grimmischen gasse, zwischen Ernstten Fachsen, vnd Findelthausen aufgerichtet,

Ein kaufbrief vber das Haus in der Grimmischen gasse mit S. Chunradt Deuerlein geschlossen,

M. Lorenz Findelthausens quitanz, vber das Ime zuefertigte gelbt,

Ein geheimbuchlein, in weis Pergament gebunden,

In einem kleinen gemalten festlein,

Herrn Lorenz Findelthausens Beschir Rind, von goldt, darein sein Handelszeichen geschnitten,

Ein gulden Rind, mit d. Trew,

Ein gulden glat rind, schwarz geätzt, vnd Inwendigl mit buchstaben,

Zwanzig Alte halbe groschen,

Im Wandtkötlein,

Lorenz Findelthausens geburtsbrieff sub dato den (fehlt) No. 54.

Lorenz Findelthausens Wappenbrieff, sub dato den 10. May No. 61.

Lorenz Findelthausens, vnd seines andern eheweibes Magdalenen Eheftiftung No. 69.

Annen Findelthausin, vnd M. Johan Dhtweins Eheftiftung No. 77.

Der Bnuersiteter verschreibung, vber das begrebnis in der Paulerkirche, No. 60.

Sebastian Chunrats vorschreibung, vber 1000 fl. Michaelis No. 81 zubezalen,

Sebastian Chunradts vorschreibung vber 600 fl. Hansen Nopels kindern gehorigt, sub dato Oftermarkt, No. 76.

M. Ernesti Bögelins zwo Verschreibungen, vber 6000 fl. sub datis den 8. No. 76 (sic) daran zahlt 2000 fl.

Abschrift außm Raitsbuche, das Vermechttnus Lorenz Findelthausens sechs kinder erster ehe, belangende, sub dato den 1. Febr. No. 76.

Eine lateinische vnd deupsche des Rectors Intimation seines ersten eheweibes begrebnus betreffendt,

An vergulden silbern geschirr,

Ein groß brindgeschirr von getriebener arbeit, mit einer Decke, wieget 7 Mart 10 loth,

Ein doppelgeschirr wieget 6 m. 6 loth,

Ein ander doppelgeschirr wieget 4 m. 4 loth 1 q.

Ein klein doppelgeschirgen, wieget 1 m. 12 loth 3 q.

Ein lenlein, wieget 3 m. 4 loth 2 q.

An Silbergeschirr,

- Ein kennelein wiegt 3 m. 1 loth,
 Ein kennelein wiegt 3 m. 1 $\frac{1}{2}$ lot,
 Ein Hofpfecher mit einer Dedde, wieget 1 m. 11 loth 3 q.
 Zwölff eingesetzte Monath Pecherlein, wegen zusamen 11 m. 3 loth,
 Zwey kleine sturzbecherlein, oder austrerlein, 4 $\frac{1}{2}$ loth $\frac{1}{2}$ q.
 Ein duzent ganz silberne löffel, mit langen stielen, vnd Zindelthausens wappen,
 wegen zusamen 3 m. 3 $\frac{1}{2}$ loth,
 Dreyzehn Buchsbaumene löffel, mit silbernen stielen, wegen zusamen 2 m. 8 loth.

Ein gruener Eiserner lärer kaste,

- | | |
|---|-------------------------------------|
| Ein Himmelbette, | Sechzehn Rößel, |
| Ein gelb kinderbette, | Drey Messnößel, |
| Lorenz Fundelthausens vnd ersten ehe- | Ein halb Messnößel, |
| weibes Contrafacturen ganz, | Ein quatirgen, |
| Ein Reitschwerdt, | Bier Wurzegerten, |
| Ein klein schwarz schiefersteinern tisch, | Drey halbe Rößel, |
| Der Niemandt eingefaßt, | Ein becher, |
| In der kinder Cammer, | Fünf Salzmeßen, |
| Ein gelb Himmelbette, | Drey gemosirte Salzmeßen, |
| Ein gruener saulbettelein, | Ein Hochröricht Salzmeßlein, wieget |

Vor d. kinder Cammer, In dreien
verglasten geheusern,

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------------------|
| Zwo schwarz vnd weiße vnd | Neun grosse schusseln, |
| Eine gar schwarze Rüstung mit aller | Neunzehn Mittelschusseln, |
| Zugehörung, | Siebenzehn kleine schusseln, |
| Ein baer Panzerermel, | Sieben grosse, vndt |
| Drey verbrinte Zundtrohr, | Sechs Mittelmessige bratteller, |
| Eine einfache Pulstter, | Ein gar groß Handtbeden, |
| Ein vorgebung auf ein Pferd, mit | Zwey Mittelhandtbeden, sambt zweien |
| gruenern trobeln, | Handtfassen mit Hängen, |
| Drey Reitschwerter, Darunter zwey | Zweene Fischsteller, |
| mit silbernen Ohrtbendern, | Drey Handtsaß Jedes mit einem |
| Zwo Satteltaschen, vnd | Hängen, wegen zusamen 3 ctr. |
| Zwei baer Reitsißeln, | 28 $\frac{1}{2}$ Z. |
| Eine grosse weißblecherne Latern, | Sieben duzent grosse teller, |
| Bier Federpisse, | Sechzehnthalb duzent kleine teller, |
| Drey Knebelspieße, | Zweene schusselsteller, |
| Eine Hellebarthe, | Zwey Meerschusselgen, |
| Ein flegel, | Bier Podahl, |
| Ein Morgenstern, vnd | Ein distilier od. bratofer, |
| Ein langer spieß, | Neun löppen wegen zusamen 2 ctr. |
| Vffm Sall in zweyen vergitterten | 22 $\frac{1}{2}$ Z. |
| löthen, | Summa alles Biens zusamen ge- |
| | wogen 10 Centner 3 Z. |

An zinnern gefeße,

- | | |
|---------------------------------------|--------------------------------------|
| Zwo grosse schendkannen, | Ein Halbstuebgen, |
| Zwey ganze stueblein, | Zweene Ziernerne leuchter, |
| Zwölff halbe stuebgen, | Eine butterbuckße, |
| Ein halb stuebgen mit einer schnauze, | Zehen Nachtscherbel, |
| wegen zusamen 1 Ctr. 49 Z. | Zwey duzent vndt zehen Eierschüssel- |
| Sieben vnd vierzigl gereiffte kannen, | gen, so verliehen, vndt nicht ge- |
| Eine Weinlanne, vnd | wogen worden, |
| Eine gegossene kanne, wegen zusamen | An Messen gefeß, |
| 2 Ctr. 4 Z. | Ein grosser Mörser mit dem klöppel. |
| Fünf Messkannen, | Ein grosses vnd |
| Zwo Wochenkannen, | Bier Mittel Handtbeden |
| Drey gegossene Kenlein, | Zweene durchhauene |
| | Zweene glatte vnd |

Zweene gar schlechte schüsselringe,
 Drey feuer pfenlein,
 Vier Wasserspruzen,
 Fünf Wandleuchter,
 Ein zweytölichter,
 Zweene dreytölichte,
 Zehen eintölichte vndt
 Zweene Niedrige zweytölichte Leuchter,
 Ein Messen wandleuchter,
 Ein kinderbedelein,
 Dreyzehn Laßköpfe,
 Acht grosse vnd
 Sechs kleine birhene,
 Ein Hangender Leuchter vom Wahl-
 fische vnd Johna, mit vier Messenen
 töllen,

In Kuppren gefeh,
 Drey grosse biertannen,
 Ein kuelwenlein,
 Ein schöpftopff,
 Zweene kuppene vndt
 Ein Blecherner Heber,
 Zwey Handbeden,
 Drey kuppene kruege,
 Ein kleiner kupperner truegl,
 Ein grosser kupperner Durchschlag,
 Drey blecherne Trüchter,
 Eine Alte Siebel,
 Eine Lehnband,
 Ein schlechter tisch,

In der Küche an kupren gefeh,
 Drey grosse kuppene vndt
 Sechs kleine fischiegel,
 Zweene kleine durchschlege,
 Ein schöpftopf,
 Eine bratpfanne,
 Ein grosser vndt
 Ein kleiner Wasserstender,
 Ein kupperner Waschkessel,
 Ein feuer Pfenlein halbeyfen vndt Messig,
 Ein kupferner Wassertopff,
 Ein blechen fischkessel,
 Vier blechene bratpfannen,
 Vier Rüste,
 Vier eierpfannen,
 Zweene bratspieffe,

In der Stuben vfm Gange,
 Ein schwarz schiffersteinerner tisch,
 Ein Anhorner tisch,
 Zwo Lehnbende,
 Zweene Messene tischböde,
 Ein Messener schlechter schüsselringl,
 Fünf eingefaste bilder,
 Eine doppelte Zinnerne Salzmeße,
 Zwölf buchbaumene löffel mit silbern
 stielen,

Ein sechsseitiger lehrer geldbeutel,
 Ein baar silberne Hefste an einem
 Mantel,
 Eine schreibtaffel von Esels Haut, mit
 silber beschlagen vnd einem silbern
 Griffel,
 Zweene Helffenbeinerne lemme,
 Paultn Gröbels außzugl vor bucher,
 8 fl. 19 gr. 6 ¼
 Eine Goldtwage,
 Ein Zienern Handfaß mit einem kopffe,
 vnd zweien Hänlein eingehust,
 Ein Zienern Wassertesselein,
 Ein Niedriger stuel mit leder ober-
 zogen,
 Zwo lehrbörsten,
 Ein Hirschgewein Leuchter mit einer
 Jungfrawen, vnd vier messenen
 töllen,

In der Obren Erderstuebe,
 Zweene Anhorne tische,
 Eine schlechte Lehnband,
 Zwo Lehnbende mit leder oberzogen,
 Ein Messen Handfaß sambt dem becken
 im geheuse,

Vffm Saal,
 Zwey eingefaste bilder,
 In der ersten Cammer gegen
 d. gassen,
 Zwey ganze Himmelbetten, sambt dreien
 Doppeltritten,
 Ein bettischgen,

In Goldtachs kammer,
 Zwey ganze Himmelbetten, sambt dreien
 Doppeltritten,

In d. Alten kuche,
 Ein schlechter lasten, Hansen Kofels
 seligen kindern zustendigl,
 Ein schendtischgen, vfn Saal gehörigl,

Vfm Saal vor d. Tröppe,
 Eine Lehnband,
 Zwo schlechte bende,
 Eine schrage zum badtroge,

Im Querhaufe,
 Eine schlechte weisse lange taffel,
 Zwo schwarze vndt
 Ein gelber lasten Nicolao Kößlern zu-
 stendigl,
 Ein schlecht festelein, mit zweien Vorlege-
 schlößfern, Mgr. Laurentio Fundel-
 thausen zustendigl,
 Ein gelber laste d. frau Fundelthausin
 gehörigl,

In Nicolai Kößlers stuebe,
 Ein schlechter tisch,

In d. Cammer,
Ein ganz Himmelbette,
In dem kleinen stueblein,
Vf dem Gange,
Eine lange schwarze taffel,
In der dreybettichten Cammer,
Drey schlechte Himmelbetten, sambt
Sechs tritten,
Eine schlechte bande,
In der Zwiickerstuebe,
Ein Anhörn tisch,
Ein Rothehern festgen, den Zwiickern-
gehorigt,
Ein Zinnen Handtsfaß mit einer Lühr
im geheuse,
In der Cammer,
Zwey ganze Himmelbetten, sambt zweien
einfachen, vnd einem doppelten tritten,
Ein schlecht tischlein,
Vffm Ersten boden des querhauses,
Zwey schlechte lenglichte tischlein,
Zweene badtröge,
Ein Mehllaste,
Eine lange taffel,
Ein Alter tisch,
Ein Bergittert kinderbettlein,
Eine zerbrochene lehnband,
Ein Bergittert Venglicht festigen,
Eine schlechte band,
Ein hoher Drehestuel,
Acht schöffel Hoppe vngesehr,
Ein Alt Malz bey Eustachio dem
schwarzserber,
Zwey schlagefaß mit buchern, so M.
Laurentio vnd Christophoro den
Fundelthausen gebruedern zustendig
sein sollen,
Vffm vntern boden des fordernhauses,
Bier schöffel korn vngesehr,
Ein Alt tischbendlein,
Elf fensterladen Inwendigt vorzusetzen,
Ein gelb Sechswochen betgen,
Vffm Mittelboden,
Funfzehn schöffel hasern,
In Herrn Carls stuebe
vffm Quehrhause,
Ein schwarzer tisch,
Eine lehnband,
In der Cammer,
Zwey Himmelbetten mit vier tritten,
Ein lenglicht tisch,
Ein Weißer kaste voller wergt,
Vor d. stueben,
Eine Rolle,
Ein Anhengetisch,

In Sebaldt Fuhrhelms Cammer,
Drey ganze Himmelbetten, sambt den
tritten,
In der Fischerin stueblein,
Ein Alt klein tischlein,
Ein ganz Himmelbette,
Ein schlecht tischbendlein,
In der Knechte Cammer,
Bier spanbetten,
Zwo schlechte bende,
In der Regde Cammer,
Bier spanbetten,
Eine lange band,
Acht ledern bandpsuele, darunter
Drey mit gewürgten wappen,
Vffm Heuboden,
Vor acht gulden Hew vngesehr,
Funff Eichene Weinsflein,
Zehn klastern zerschnittene scheidt, vnd
klöppelholz,
Vnten im Hofe in Arnt Hardens
von Braunschweig gewölbe,
Eine schwarze lange taffel,
Ein eingemauerter Waschtessel mit
zweien Hänen,
In der Badstueben,
Eine grosse vndt
Eine kleine kupperne wanne,
Bier fueßwengen,
Bier schöpffhegen,
Zweene Laugeltessel,
Ein kupperner Ofen,
Im Stalle,
Ein Haserlaste,
Ein stoß holz,
Im Keller Im Hofe,
Sechzehn faß bier,
Eine kuffe scherpsen,
Ein faß mit buchern Mgr. Laurentio
Fundelthausen gehörigt,
Ein faß voller briefe Ulrich Grossen
gehörigt,
Am bronnen,
Zweene kupperne Eimer sambt den
bornletten,
In Herrn Dietterich Mertens von
Nürnbergg stueblein,
Ein schlechter tisch,
In der Cammer,
Ein Himmelbette,
Im Hause,
Zwey grosse faß bucher von quaestio-
nis Hartmanni pictoris, et D.
Tomingij.

In der Cammer,
Ein schlecht spanbette,
Zwölf Lederne Eymer
Im grossen forberkeller,
Zwey gebreude bier,

Im quehrkeller,
Ein ganz bier,
Eine grosse Latter im Hause an der
treppe hangendt.

In diesem Inventar fehlen merkwürdiger Weise drei Positionen, welche sonst in derartigen Documenten bei wohlhabenden Familien einen breiten Raum einzunehmen pflegen: der meist sehr bedeutende Baarschatz, die Bettstücken und das gesammte Leinengeräth. Wohl gehören die beiden letzten Posten in einem einfacher eingerichteten Hause, weil zur Gerade der Frau gehörig, nicht hinein; anders ist es aber doch in einem Haushalt, der Gäste beherbergte, also nach dieser Richtung Vorräthe besitzen mußte, die nicht etwa gar eine zweite Ehefrau des Hausherrn erst eingebracht haben könnte. Das Fehlen der Auführung des Geldvorraths weiß ich mir nicht zu erklären. Hatte Finkelthaus es etwa in der Richterstube, in seinen Amtsräumen, hinterlegt?

Der Verlag Sigmund Feyerabend's.

Von

J. Herm. Meyer.

Unter der nicht geringen Anzahl bedeutender Buchhändler der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nimmt Sigmund Feyerabend in Frankfurt a. M. eine hervorragende Stellung ein, nicht des Umfangs seines Verlags wegen, — darin wird er von verschiedenen Anderen übertroffen — sondern wegen der vorzüglichen Ausstattung seiner Verlagsartikel. Selbst ein trefflicher Formschneider — im Jahr 1559 lieferte er für David Böpfel zu dessen deutschem Virgil Holzschnitte ¹⁾, eines seiner Verlagswerke, Melanchthonis epigrammata, hat er selber illustriert und die nicht selten vorkommenden Holzschnitte mit dem Monogramm S. F. darf man ihm wohl ebenfalls zuschreiben — wußte er die bedeutendsten Künstler seiner Zeit für seinen Verlag zu gewinnen: Virgil Solis, Jost Amman, Tobias Stimmer, Hans Burgmair und Andere arbeiteten für ihn. Nicht illustrierte Werke schmückte er wenigstens durch den Ausdruck eines der vielen von ihm verwendeten, künstlerisch entworfenen und künstlerisch geschnittenen Signete, deren es mehr als vierzig giebt. Keiner seiner Zeitgenossen hat ihn in dieser Hinsicht erreicht, ist ihm auch nur nahe gekommen. Man möchte sagen, daß sein eigener Charakter in dem der damaligen Kunst zum Ausdruck kommt. Für seinen geschäftlichen Weitblick zeugt es nebenbei, daß er einer der wenigen Buchhändler seiner Zeit war, die ein Verlagsverzeichnis — zu gleichzeitiger Verwendung als Anschlag auf den Messen oder im Laden in Placatform gedruckt — veröffentlicht haben, und auch diesem (1587 erschienen) hat er einen künstlerischen Schmuck, sein von J. Sadeler radirtes Bildniß, dem die Fama seines Signets hinzugefügt ist, beigegeben.

Es hat einen besondern Reiz, die Entwicklung eines Verlages von solcher Bedeutung zu betrachten. Ich habe versucht, ein Verzeichniß desselben, nicht alphabetisch und nicht nach Wissenschaften, sondern nach der Zeitfolge des Erscheinens geordnet, aufzustellen, so weit mir dies möglich gewesen ist. Als Hauptquelle, neben anderen (für die früheste Zeit E. v. Ubisch²⁾), hat mir die sogenannte *Collectio in unum corpus*³⁾, eine Zusammenstellung der in den Meßkatalogen von 1564 bis 1592 enthaltenen Titel, gedient. Die bibliographischen Hilfsmittel aus jener Zeit sind aber leider sehr mangelhaft; oft fehlt der Name des Verlegers und die Jahreszahl des Erscheinens, bisweilen selbst der Verlagsort. Um möglichste Zuverlässigkeit zu erreichen habe ich nun ausschließlich die bestimmt von Sigmund Feyerabend verlegten Werke, und von diesen auch nur diejenigen, deren Erscheinungsjahr zu ermitteln war, berücksichtigt. Das nachfolgende Verzeichniß umfaßt aus diesem Grunde nicht den gesammten Verlag Feyerabend's, es fehlen darin sogar manche der in dem erwähnten Verlagskataloge und in der später mitzutheilenden *Taxatio* aufgeführten Werke, auch fast alle diejenigen Volksbücher, welche Feyerabend am 24. Januar 1574 an Johann Feyerabend und Melchior Schwarzenberger verkauft hat⁴⁾ und fast alle seine Bibelausgaben; doch wird das Verzeichniß, wenschon eine Ergänzung desselben sehr erwünscht wäre, immerhin vollständig genügen, um ein Bild der Entwicklung und der Thätigkeit Sigmund Feyerabend's zu geben.

1560. Biblia, das ist die ganze Heilige Schrift teutsch D. Mart. Luth. Samp einem Register und schönen Figuren. 3 Theile. (Dav. Zepffel, Joh. Kasch und Sigm. Feyerabend.) Fol.

Bibliche Figuren des Alten und Neuen Testaments ganz künstlich gerissen durch Virgilium Solis. (Bei denselben.) quer 4.

1561. Biblia teutsch (wie 1560).

1562. Bibliche Figuren des Alten — des Neuen Testaments, ganz künstlich gerissen durch Virgilium Solis. 2 Theile. (Bei denselben.) quer 4.

Räthselbüchlein. (Nicl. Basse⁵⁾ und Sigm. Feyerabend.) 8. [Straßburg.] Summaria über die ganze Biblia. . . durch Vitum Dieterich. Mit fleiß von neuem übersehen und mit schönen Figuren gezieret. Dergleichen auch etliche andere Schriften. 2 Theile. (Dav. Zepffel, Joh. Kasch und Sigm. Feyerabend.) Fol. Mit Holzschnitten von Virgil Solis.

1563. Deutsche Bibel. (Hg. Rab, S. Feyerabend und Weigand Han.)

Jerusalem die Alte Hauptstadt der Juden, mitten in der Welt, als das irdische Paradyß, ein Vorbild der ewigen Stadt Gottes, durch Adam Reißner.

- 2 Theile. (Gg. Rab, Sigm. Feyerabend und Wegand Hanen Erben.) Fol.
Mit Holzschnitten von Virgil Solis.
Jerusalem vetustissima illa et celeberrima totius mundi civitas, . .
Adamus Reissnerus germanica lingua edidit: nunc autem Latine omnia
perscripta per Ioh. Heydenum. (Gg. Corvinus, Sigism. Feierabend, et
Haeredes Wigandi Galli.) Fol. Mit denselben Holzschnitten.
1564. Der Chur und Fürsten 2c. stattliche Aufführung, warumb ihre Gelehrten
das Tridentisch Concilium nicht besucht haben. 4.
Leonh. Schwarzenbach's Synonima, wie man allerley weiß schreiben vnd
reden soll. Fol.
Neue Zeitungen den Türckischen Ablagebrief an die Ro. Keyf. Mt. betreffend.
1565. Plinius Bücher vnd schriften von der Natur, art vnd eigenschafft der
Creaturen oder Geschöpfe Gottes, verteutsch durch J. Heyden. (S. Feyer-
abend und Sim. Hüter.) Fol. Mit Holzschnitten.
Erasmi Sarcerij Pastoral oder Hirtenbuch. Fol.
Nicol. Selneceeri paedagogia Christiana. 3 Partes. Fol.
Virgil Solis' biblische Figuren. 4.
Valerij Maximi neun Bücher von namhaften vnd wunderbaren Geschichten
vnd Exempelen, durch Pet. Selbeth erstlich verteutsch, jetzt aber widerumb
nach dem Latiniſchen Exemplar übersehen durch Nicol. Heiden. Fol.
1566. Johannis Vocatii Historibuch von den fürnehmsten Weibern, so von
Adams zeiten an gewesen, was gutes vnd böses je durch sie geübet, auch
nachmals darauß entstanden ist. Auß dem Latein verteutsch. (Feyerabend
und Hüter.) Fol.
Joh. Carionis Chronicon, gebessert durch Phil. Melancthon und Caspar
Peucer. (Bei denselben.) [Wittenberg.]
Augsburgische Confession. (Bei denselben.)
Nejop deutich, mit Holzschnitten von Virgil Solis.
Sebastian Brant's Freyband. 8. Mit Holzschnitten.
(Joh. Fischart.) Eulenspiegel Reimenweiß. (Hieronymus Feyerabend und
Bernh. Jobin.) 8. Mit Holzschnitten.
Heineke Fuchs. Mit Holzschnitten von Virgil Solis.
1567. Andr. Alciati emblemata imaginibus vivis ac lepidis denno arti-
ficiosissime illustrata. (S. Feyerabend & S. Hüter.) 8. Mit Holzschnitten
von Virgil Solis.
Præfæ lexicon iuris civilis et canonici. Fol.
Summaria über die ganze Biblia . . durch Vitum Dieterich. Mit Fleiß
von neuem übersehen vnd mit schönen Figuren gezieret. 2 Theile. (Gg.
Rab, S. Feyerabend und Wegand Hanen Erben.) Fol. Mit Holzschnitten
von Jost Amman und nach Virgil Solis.
1568. Communium opinionum Jureconsultorum vtriusque iuris opus ab-
solutum. Fol.
Ioan. Pistorii de vera curandae pestis ratione liber unus. (Hiero-
nymus Feyerabend.) 8.
Hans Sachsen eigentliche Beschreibung aller Stände auff Erden, aller
Künsten, Handwerken vnd Händlen 2c., in teutsche Reime gefaßet. 8. Mit
Holzschnitten von Jost Amman.
Hartm. Schopperi *πανάγλια* omnium illiberalium, mechanicarum aut
sedentariarum artium genera continens, carminibus expressa, cum ve-
tustissimis imaginibus omnium artificum negotiationes ad vivum re-
praesentantibus. 8. Mit Holzschnitten von Jost Amman.
Herrn Hamelmanni liber de traditionibus apostolicis et tacitis. Fol.
Titus Livius vnd Lucius Florus von Anfunft vnd Ursprung des
Römischen Reichs 2c., jetzt auff's new verteutsch 2c. durch Zachar. Münzer.
(Gg. Rab, S. Feyerabend und Wegand Han.) Fol.

Corpus historiae Byzantinae. (Hieronymus Fejerabend.) Fol. [Paris 1567.]

Einotheus Kirchner's Thesaurus Lutheri Teutsch, darinn alle Hauptartikel Apostolischer Lehr erklet, allerley Irrthumb widerlegt werden ic. Fol.

Viti Liuji libri omnes, quotquot ad nostram aetatem pervenerunt, ad vetera et recentia exemplaria diligenter collati. Adiuncta est chronologia noua ad tabulas Capitulinas Verrij Flacci. (Gg. Corvinus, Sigismund Fejerabend et haeredes Wig. Galli.) Fol.

— — — una cum doctiss. virorum lucubrationibus summa fide recogniti et artificiosis figuris exornati. (Bei denselben.) Fol.

1569. Biblia, das ist, die ganze heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments, durch D. Mart. Lutherum verteutsch, und jetzt in gewisse Verß abgetheilt. Sampt dem 3. und 4. Buch Eßdre. (Hieronymus Fejerabend.) Median. 8.

Raymundi Pij Fichardi receptarum sententiarum Tomus II. Fol.

Sebastian Frandens Gulden Arch, darinn die heilige Schrift und der Kern alter Lehrer der Kirchen Spruch gefunden werden. (Hieronymus Fejerabend.) Fol.

Jacob Freyband, der Leyen Biblia, darinnen die fürnembsten Historien Altes und neues Testaments summarisch und doch vollkommen beschrieben werden, in schöne teutsche Reimen verfaßt. (Rab, Fejerabend und Han.) Fol. Mit Holzschnitten von Virgil Solis.

Hippocratis de naturae, temporum, anni et aëris, Irregularium constitutionum propriis, hominisque omnium aetatum morbis theoria. 8.

Klägliche Historia, darinn die Eigenschaft der Liebe, mit lebendigen Farben abgemahlet, auß dem Französischen ins Teutsch gebracht. (Hieronymus Fejerabend.) 8.

Erasmi Sacerij Corpus Iuris matrimonialis. Vom Brirprung des heiligen Ehestandts, was der sey, wie er Christlich zu vollführen. Auch von mancherley Fällen, so sich vor und in demselben zugetragen, ein gründlicher Bericht, auß Götlichen, Natürlichen, Keyserlichen und Päpstlichen Rechten. Jetzt mit mehr Schriften erweitert. (Hieronymus Fejerabend.) Fol.

Niclas Werner's Rechenbuch von allerley Kauffmans Anschlägen auff sonderliche Vortheil der Regel betri. (Hieronymus Fejerabend.) 8.

Kirchengesäng, auß dem Wittenbergischen und allen andern, den besten Gesangbüchern colligiret. Fol. Mit Holzschnitten und Musiknoten.

Ein neuw Thierbuch, erstlich durch Hansen Vockspurger in visirung gestellt, folgendes gerihen durch Jost Amman, nun jetzt durch G. Schallerum fleißig beschriben und in teutsche Reimen gefaßt. (Hieronymus Fejerabend.) 4.

Jac. Phillippi Portii consilia. Fol.

Dini Mugellani in Titulum de actionibus commentaria. (Hieronymus Fejerabend.) 8.

Flauij Josephi Historien und Bücher von alten Jüdischen Geschichten, zwenzig, sampt seinem Leben, vom Jüdischen Krieg, sieben, auß dem Griechischen Exemplar von neuem verteutsch, und mit lieblichen Figuren gezieret. (Gg. Rab, Sigm. Fejerabend und Wigand Hanen Erben.) Fol.

Emanuelis Scartz a Ribeira receptarum sententiarum Tomus III. (Hieronymus Fejerabend.) Fol.

Theatrum Diabolorum. Ein nützlichs Buch darauß ein Christ zu lernen hat daß wir nicht mit Weltlichen Potentaten sondern mit dem Teuffel zu kempffen haben, welcher uns täglich nachschleicht, ob er uns zu Fall und Sünden bringen möge, gebeeßert und gemehrt mit einem neuwen Pestilenz Teuffel. (Hieronymus Fejerabend.) Fol.

Matth. Tinctorii series genealogiam filii Dei atque pontificum, iudicum, ducum, regum Iudae et Samariae et IV monarchiarum ad Hierosolymitanæ urbis exterminationem historias complectens. (Hieronymus Fejerabend.)

1570. Octaviani Cacherani decisiones sacri Senatus Pedemontani. Fol. [Turin 1569.]

Joh. Petri de Ferrarijs practica illustrata additionibus Francisci de Curte. (Hieronymus Fejerabend.) Fol.

Conr. Heresbach, de educandis erudiendisque principum liberis reipublicae gubernandae destinatis, deque republica administranda libri II. (Hieronymus Fejerabend.)

Amadis auß Frankreich deß Mannbaren Helben schöne Historia allen Ehrliebenden vom Adel, sonderlich Jungfrauen vnd Frauen nützlich vnd kurzweilig zu lesen. 8.

Ioan. Galli decisiones Parlamenti Parisiensis. Fol.

Regulae iuris civilis et canonici.

Barhafftiger Gegenbericht auff das ungegründt verschreyen, schänden, hochhippen vnd schmehen, so Christoff Walther, Corrector zu Wittenberg, wider vns vnd vniere Biblien hat laßen außgehn. (Hg. Rab, Sigm Fejerabend und Weng. Hanen Erben.) 4.

Innocentii IV. Pont. opera. Fol. [Venedig 1570.]

Roë Müurers Waßerrecht. Fol.

Petri Roycii decisiones Lithuanicae. Fol.

Jac. Alvorati lectura in usus feudorum. (Hieronymus Fejerabend.) Fol.

1571. Petri a Bella Portica commentaria in Digestum novum. Fol.

Der Hoffmann Cortagiano genannt, welcher seinen Brsprung am Fürstlichen Hoff zu Vrbn genommen, auß dem Welschen verteutcht, durch Petrum Colman. 8. [München 1565.]

Didaci Covarruias practicarum quaestionum liber. Fol. [Venedig 1568.]

— resolutionum variarum ex iure pontificio, regio et caesareo libri III. Fol. [Venedig 1565.]

(Joh. Fischart.) Eulenspiegel reimenweiß. (Hieronymus Fejerabend und Bernh. Jobin.)

Dänmardische Historien von eines Königs Sohn, der nach seines Vatters Todt regirender König in Dänmard, auch nachmals König in Engellandt, Rodiß vund Babylonia worden, vund von seinen Ritterlichen Thaten. Verteutchet durch Conrad Egenberger. 8.

Petri Patientis Gedültig Concordanz vnd Reiger vber die ganze heilige Biblische Schrift. (Hieronymus Fejerabend.) Fol.

Raph. Seileri remissiones vel relegationes. Fol.

Joß Amman, neue biblische Figuren, mit schönen teutschen Reimen, gestellt durch Peter Rebenstod. 8.

— Bibliorum vtriusque Testamenti icones, doctis et venustis carminibus exornatae. 8.

Roë Meurer's Formular vnd Cammergerichts Proceß.

Leonh. Schwarzenbach's Synonima, wie man allerley weiß schreiben vnd reden soll. Fol.

Plinius, Bücher vnd Schriften von der Natur, vnd eigenschafft der Creaturen Gottes, teutsch durch J. Heyden. Fol. Mit Holzschnitten.

Laur. Kirchovii receptorum sententiarum vtriusque iuris Tomus IV. Fol.

1572. Bern. Alphani et Sexti a Bartolo collectanea. (Hieronymus Fejerabend.) 8.

Aymonis Gravettae tractatus de antiquitatibus temporum etc. Fol.

Laur. Kirchovii interpretatio priorum Titulorum, de edendo et in ius vocando, libri secundi Codicis. 4.

D. Martini Lutheri Bibel, teutsch auff's new zugericht, mit schönen Figuren geziert, wie sie zu Wittenberg vnder Herzog Johan Friderichen zudor ohn allen Zufatz getruet worden ist. 4.

Vernandi Vasquij controversiarum illustrium aliarumque usu frequentum libri III. Fol.

- Cammergerichts Bey: vnd Endturtheil. 3 Bände. Fol.
ReichtbüchleinWaltheri. 8.
Jul. Clari Alexandrini opera omnia. Fol.
1573. Ascanij Clementini tractatus de patria potestate. Fol.
Decisiones Neapolitanae antiquae et novae, collectae per Matthaeum de Afflictis et Ferd. Ant. Capitium. Fol.
Sigism. Loffredi consilia sive responsa. Fol.
Jost Amman, icones Livianae, succinctis versibus illustratae per Ph. Lonicerum. 4.
Mart. Chemnicii examen Concilii Tridentini. Fol.
Neuwe Livische Figuren, geordnet vnd gestellet durch Joh. Bodtperger, vnd mit sonderm Fleiß nachgerißen durch Jost Amman. Nachmals mit teutschen Reimen kurz begriffen vnd erklärt durch Peter Nebenstod. 4.
D. Mart. Luther's Colloquia oder Tischreden. (P. Schmidt und S. Feyerabend.) Fol. Mit Holzschnitten von Jost Amman.
Sebast. Monticuli tractatus de inventario haereditis. [Venedig 1572.]
Wilh. Sarcerii geistlicher Herbarius, oder Kräuterbuch. Fol.
Simonis Pauli Postill. 3 Theile. Fol.
Nicolai Belloni consilia. Fol.
Consilia feudalia ex variorum doctorum scriptis collecta. Fol.
Decisiones causarum rotae Bononiensis per Petr. de Bennitendis collectae. Fol.
Leon. Kronßberger's Kriegsßbuch, 2. und 3. Theil, von Wagenburg vmb die Feldläger vnd von Schanzen auch Befestungen vmb die Feldläger. Item von Ritter und Reuterfnechten, sampt derselben bestellung vnd Feldtordnung, ꝛc., mit Wappen vnd figuren. Fol.
Thomae Grammatici decisiones. Fol.
Jaffredi Lanfranci decisionum Centuria V cum sextae fragmento. Fol.
Ioan. Lupi vel Lopez de Palatijs Rubijs repetitio rubricae et cap. per vestras, de donationibus inter virum et vxorem, etc. Fol.
Guidonis Papae decisiones. Fol.
1574. Nicolai Boerli consilia. Fol.
Didaci Covarruvias opera. 2 Tomi. Fol. [Venedig 1572.]
Petr. Marcellus, Sylv. Girellus, Heinr. Kelnerus. De vita, moribus et rebus gestis omnium ducum Venetorum. 8.
Andr. Tiraquelli opera omnia. 7 Tomi. Fol.
Mart. Chemnicii examen Concilii Tridentini. Fol.
Res publica, d. i. wahrhafftige Beschreibung der Stadt Venedig. Fol. Mit Holzschnitten von Jost Amman.
Hans Sachsens eygentliche Beschreibung aller Stände ꝛc. (wie 1568.) 8.
Hartm. Schopper, de omnibus illiberalibus sive mechanicis artibus. 8. Mit Holzschnitten von Jost Amman.
Petri Antonii Angusolae consilia. Fol. [Venedig 1572.]
Barthol. a Chasneo commentarii in consuetudines ducatus Burgundiae fereque totius Galliae. Fol. [Lyon, B. Vincent, 1574.]
Ioan. Maur(itii) Dolani tractatus de restitutione in integrum. Fol.
Elenchus omnium scriptorum, qui in iure tam civili quam canonico claruerunt, nomina et monumenta complectens, initio a Nevzano, Gomesio, Fichardo et Zilleto collectus, iam vero recens Io. Wolfg. Freymondij opera auctior in lucem datus. 4.
Ioan. Wolfg. Freimonii symphonia utriusque iuris chronologica. Fol.
Guidonis Papae consiliorum volumen. Fol.
1575. Car. Molinaei consuetudines sive constitutiones almae Parisiensium urbis, atque totius regni Franciae principales. Fol.
Theatrum Diabolorum. (Hieronymus Feyerabend.) Fol.
Alexandri Imolensis consilia. [Venedig 1571.]

Andr. Hondorfii theatrum historicum sive promptuarium exemplorum, latine per Phil. Lonicernum. Fol.

Amadis auß Frankreich dreyzehende Buch, auß Französöischer Sprach ins Teutsch transferiert durch J. W. B. L. 8.

Cöstiniger Concilium Anno 1413. gehalten, jetzt auffß neuw zugericht vund getruft. Fol.

Ioan. Corserii decisiones Capellae Tholosanae. Fol.

Marini Frecciae commentarii feudales. Fol.

Martini Garrati consilia. Fol. [Novara, Franc. Sefalli, 1568.]

Andree Hondorfii Calendarium Historiarum von den 5 Märthern so von Anfang der Welt biß auff vnjere zeit umb warer bekänntnuß willen gelitten haben. Fol.

Paridis de Puteo tractatus feudales. Fol.

Angeli de Ubaldis consilia. Fol.

1576. Phil. Francus de appellationibus. Fol.

Zag vnd Forstrecht. Fol.

Ant. de Matthaeis tractatus de acquirenda vel amittenda possessione. 4.

Ant. Gabriellii communes conclusiones. Fol. [Venedig 1574.]

Oldradi de Ponte consilia. Fol. [Venedig 1571.]

Koch vnd Kellermeisterey. 4. Mit Holzschnitten.

Guidonis Papae lectura super 4. et 6. libr. Codicis. Fol.

Iac. Menochius de arbitr. Iudicum questionibus. [Venedig, J. V. Somaschi, 1569. Florenz 1572.]

1577. Iac. Mandelli consilia. Fol.

Hug. Donelli commentarii ad titulum Digestorum de verborum obligationibus. Fol.

De vita excellentium imperatorum liber sive Aemylii Probi vel Cornelli Nepotis ex emendatione Lambini. Item de viris illustribus libellus vulgo attributus C. Plinio Secundo, studio et opera Nath. Chytraei. 4.

Aulica vita et opposita huic privata, e diversis cum veteribus tum recentioribus autoribus luculenter descripta, nunc primum in enchiridion collecta ab Henr. Petro, Herdesiano. 8.

Didaci Couarruuias practica. Fol.

Andr. Hondorfii theatrum historicum sive promptuarium exemplorum, latine per Phil. Lonicernum, auctum et illustratum. Fol.

Flavii Iosephi opera. Fol.

Ludovici de Ponte consilia. Fol.

Ferd. Vasquij opera de successioneibus et ultimis voluntatibus. 3 Tomi.

Ioan. Bapt. Zileti consilia criminalia. 2 Tomi. [Venedig 1566, 1572.]

Matth. Gribaldi commentarii in aliquot praecipuos Digesti Infortiati Novi et Codicis Iustiniani titulos atque leges. Fol.

1578. Alberti Bruni consiliorum feudalium Tomi II. Fol.

Phil. Loniceri Turcicorum Chronicorum Tomi III. Fol.

Erasmi Sarcerij Haußbuch, darinn die reine Christliche Lehr des Euangelij, vund dargegen der Papiisten Lehr vund Glauben kürzlich verfaßet. Fol
Jost Amman, künstliche vund wolgeriffene Figuren der Euangelien durchs ganze Jar, sampt der Passion vund 12 Apostel. 4.

— Kunst vund Lehrbüchlein für die ansehenden Jungen Daraus reißn vund Malen zu lernen. 4.

Reformation vund Statut der Stadt Frankfurt. Fol

Erasmi Sarcerij Spiegel der Geistlichen Haußzucht, ober erklärung ober das Buch Jesus Ehrach. Fol.

Barn. Brissonii de verborum, quae ad ius pertinent, significatione libri XIX. Fol.

Vitalis Cambini et Celsi Hugonis tractatus clausularum omnis generis. (Nicol. Bassaeus & Sigism. Feyerabend.) Fol.

Dav. Chytraei historia Augustanae Confessionis. 4.

Cyni Pistoriensis in Codicem et aliquot titulos Digesti veteris commentaria. Fol.

Romanorum Imperatorum historia a Constantino Magno usque ad Constantinum postremum et Constantinopolim a Turcis occupatam exposita a quatuor scriptoribus graecis latinitate ab Hieron. Wolfio donatis. Fol.

Titii Livi libri omnes, qui quidem extant, ad publicam vtilitatem in lucem denuo editi. (Apud Feyerabendinos.) 8.

— — una cum doctissimorum virorum in eos lucubrationibus, recogniti, inque II Tomos distributi. Fol.

Ludus septem sapientum, de Austraer regis educatione, periculis, liberatione, insigni exemplorum amoenitate, iconumque elegantia illustratus. 8.

Das Rentsch offen vnderscriben vnd besiegelt Lateinisch Mandat vnd Consistoriale in processum.

1579. Amadis neuere Historia auß dem Französischen ins Teutsch gebracht. (Hieronimus Feyerabend.) 8.

Ioan. Cephalii consiliorum seu responsorum iuris libri IV. Fol.

Barthol. a Chasneo catalogus gloriae mundi. Fol.

Scriptorum veterum graecae comoediae illustres sententiae, prius ab Henr. Stephano editae, nunc duplici insuper interpretatione metrica aucta etc. a Christiano Egenolpho. 8.

Jost Amman, insignia sacrae caesareae Maiestatis, principum electorum, ac aliquot illustrissimarum, illustrium, nobilium et aliarum familiarum, formis artificiosissimis expressa, addito cuique peculiari symbolo et carmine. 4.

— künstliche vnd wohlgerißene Figuren, der fürnembsten Euangelien, durchs ganze Jar, sampt der Passion vnd zwölff Aposteln. 4.

— Stamm oder Gesellenbuch. Mit vielen schönen Sprüchen, auch allerley offenen vnd Bürgerlichen Schildten vnd Helmen. 8.

— Stam vnd Wapenbuch hochs vnd niders Standts. 4.

— Wapenbuch darinn allerley leere Schild vnd Helm ganz künstlich gerißene sind, allen Maltern, Bildhauern, Steinmessen, Schreimern, dergleichen Studenten zc. zu sonderm Vortheil Dienst vnd Gefallen verordnet. Fol.

Franc. Bursati consilia. 2 Tomi. Fol. [Venedig 1573, 1578.]

Das gülden Kleinot, das ist: der Catechismus des Ehrwürdigen Herrn D. Mart. Lutheri; Zekundt von neuem in ordnung gebracht, durch Joh. Tetelbach. 4. Mit Leisten.

D. Martini Lutheri Passional, mit Figuren und Leisten. 4.

Andr. Musculi Betbüchlein, mit Leisten. 4.

Georg Kaudten Außlegung der vier Euangelisten. Fol

Hg. Rügner's Thurnierbuch. 3 Theile. Fol. [Simmern.]

Hartm. Schopper's neue Chorographi vnd Histori Teutscher Nation. Fol. Ein neuw Thierbuch (wie 1569). 4.

Deß H. Röm. Reichs Thur vnd Fürsten vnd der Stätt Wappen. Fol.

1580. Petri Aerodii decretorum rerumve apud diversos populos ab omni antiquitate iudicatarum libri II. 8.

Jost Amman, Kunst vnd Lehrbüchlein. 2 Theile. 4.

Consiliorum matrimonialium Tomi II. Fol.

Hebammen Buch, darauß man alle Heimlichkeit des Weiblichen Geschlechts erlernen . . . 8.

Plutarchi ethica sive moralia. Fol.

- Jacobi Rueff de conceptu et generatione hominis etc. libri VI. 4.
Fausti Sabaei picta poësis Ovidiana. 8.
Francisci Sarmonti selectarum interpretationum libri III et de red-
ditibus ecclesiasticis liber. Fol.
Jeremie Schweiglin's trefflicher schöner Lehr vnd Trostspiegel auß Gottes
wort, D. Luthers seligen, vnd anderer Euangelischer Lehrer Büchern, Schrifften
vnd Sendbrieffen, in ein richtige ordnung gebracht. 8.
Annales sine historiae rerum Belgicarum. Fol.
Beschreibung aller fürnembsten Erzb vnd Verdwerd. Fol.
Plutarchi vitae cum argumentis. Fol. Mit Holzschnitten.
(Paul Hector Nair,) Geschlechter Buch: Darinn der löblichen Keiserl.
Reichsstat Augspurg so vor 500. vnd mehr jahren hero, daselbst gewont,
vnd biß auff acht abgestorben, auch deren, so an der abgestorbenen statt
angenommen vnd erhöhet worden sind, daßgleichen mit was Personen die
Röm. Kesp. Kay. am dritten Augusti im 1548. Jar, ein new Regiment
von Statt vnd Gericht, auch alle Empter besetzt hat, ic. Fol.
Flavij Iosephi opera hac editione emendata. Fol.
Francisci Manticae tractatus de coniecturis ultimorum voluntatum. Fol.
Plutarchus von den herrlichsten, löblichsten, namhaftesten Historien, Leben,
Handlungen, vnd Ritterlichen Thaten der männlichsten Helden vnd herr-
lichsten Männern, so vor zeiten vnter den Römern vnd Griechen an Weißheit
Tugenden vnd Ehren fürnemlich gegrünnet haben. Fol.
1581. Antonij Bonfini Bngerscher Chronid 45. Bücher verteutst auß dem
Latein durch Paulum Frisium Napoldanum. Fol.
Mich. Celij Schatzkammer, darinnen alle frommen außerswelt Christen
ihre Wohnung haben. Sampt den Euangelien vnd Episteln durch das ganze
Jar, vnd angehengten schönen Gebetlein für alle Ständt der gangen
Christenheit. 8.
Flavius Iosephus teutsch. Fol.
P. Ouidij Metamorphosis, oder wunderbarliche vnd seltsame beschreibung
von der Menschen, Thier vnd anderer Creaturen veränderung ic. Jezundt
wider renouiert vnd an Tag gegeben, durch Sigmund Feyerabendt. Fol.
Nic. Reusneri emblemata partim ethica et physica, partim vero
historica et hieroglyphica etc. 4.
R. Margen Rumpolt neues Kochbuch. (Johann Feyerabend.) Fol.
Joh. Sleidani Historische wahrhafftige vnd kurze Beschreibung aller für-
nehmer Handel, beyde in Weißlichen vnd Weltlichen Sachen, gemehret vnd
gebeßert durch Michael Beuther von Carlstatt. Fol.
Petri Ioan. Ancharani quaestiones. Fol. [Venedig 1569.]
Albertus Magnus, Heimlichkeit des Weiblichen Geschlechts. 4. Mit Holz-
schnitten.
Chronica vnd Beschreibung von Priester Johann Königs in Morenland
Königreichen vnd Herrschaften. Fol.
Ioan. Petri de Ferrariis practica cum additionibus Francisci de
Curte. Fol.
Jag vnd Forstrecht. Fol.
Nicolai de Milis repertorium aureum. 8.
Ioan. Carionis chronicon expositum et auctum a Ph. Melanchthone
et Casp. Peucero. 8. [Wittenberg 1572.]
Epistolarum volumen obscurorum virorum ad M. Ortuinum Gratium.
Accessit libellus de generibus ebriosorum, et ebrietate vitanda. Item
libellus de fide concubinarum in sacerdotes. 8.
Plutarch's Lebensbeschreibungen teutsch. Fol.
1582. Pauli de Castro consilia. (Johann Feyerabend.) Fol.
Mariani Socini in aliquot singulares et in praxi lucrosissimos titulos
Decretalium commentarii. Fol.

Jost Amman, künstliche wohlgerißene Figuren von allerlei Jag vnd Weidtwerd. 4.

— Venatus et Aucupium iconibus artificiosissimis ad vivum expressa et succinetis versibus illustrata a Lonicerio. 4.

Plinii historia mundi cum animadversionibus S. Gelenii. Fol. Mit Holzschnitten.

In Plinii historiam naturalem index. Fol.

Hartmann Schopper, neue Chorographie vnd Histori Teutscher Nation. Fol.

Biblia sacra latina. 8.

Joh. Haberman's Postilla das ist, Außlegung der Euangelien durch das ganze Jar, in 3 Theil gefaßt. Jetzt außs new ersehen ꝛ. Fol. [Wittenberg 1579.]

1583. Phil. Melancthonis epigrammata selectiora collecta a Petro Hegeundo. Insuper et iconibus argumento convenientibus elegantissimisque exornata a Sigismundo Feierabend. 4.

Simonis de Praetis de ultimatum voluntatum interpretatione tractatus. Fol.

Johan Sleidanus außs new corrigirt durch Michael Beuther. Fol.

Des streitbaren Helden Amadis auß Frankreich sehr schöne Historia. 2 Theile. Fol. Mit Holzschnitten.

Jost Amman, enchiridion artis pingendi, fingendi et sculpendi. 2 Partes. 4.

(Petri de Crescentiis) Neuw Feld vnd Ackerbau, verdeutsch durch einen hochgelahrten, des Feldtbaums wol erfahrenen Herrn, der Arzney Doctoru. Fol.

Corn. Brederodii repertorium iuris universi. 2 Tomi. Fol.

Ioan. Cephalii consillorum seu responsorum iuris liber V. Fol.

(Henr. Porsii) Persici belli historia. 8.

Leonh. Rauwolff's Beschreibung der Reuß in die Morgenländer ꝛ 3 Theile. 4.

Belgica historia id est rerum memorabilium, quae in Belgio, iam inde a pace illa Cameracensi, inter Carolum V. Rom. Imp. et Franciscum regem Franciae, passim aliquando evenerunt, brevis designatio. 8.

Belgica historia deducta ab 1529 usque in praesentem annum, etc. 8. Institutionum imperialium libri IV Nicasii de Voerda enarrationibus illustrati. 8.

Iuris civilis Romani initia et progressus. Ad leges XII tabularum brevis commentatio. 8.

Tituli tractatusque iuris civilis studio inprimis necessarii. 8.

1584. Georgii Buchanani rerum Scoticarum historia. 8.

Von der Gestuterey, das ist, ein gründliche Beschreibung des Wohlgeborenn Herrn Marzen Fuggers, wie vnd wo man ein Gestut von guten Edlen Kriegssrossen auffrichten, unterhalten ꝛ. soll. Fol.

Alexandri Ganguini rerum polonicarum Tomi III. 8.

Phil. Loniceri Turcicorum chronicorum Tomus I. 8.

Reußbuch des H. Landts, aller deren, so ihc zu zeiten dasselbig besucht haben. Fol.

Jost Amman, kunstreiche neue Figuren von allerley Reuterey. 4.

Nicol. Boerii decisiones. Fol. [Von 1579.]

Augspurgische Confession, jetzt von newem nach dem rechten Exemplar nachgedruckt. 4.

Reuterkunst, wie man die ritterlich vnd adelige Uebung der Reuterey mit musterhaftem Geschmach, Ritterspiel, Numerey, Kleidung ꝛ. gebrauchen vnd unterscheiden möge. Desgleichen ein eigentlich Unterricht der Warstallerey vnd Rosskrenerey. Fol. Mit Holzschnitten.

Hartm. Schopper, de omnibus illiberalibus sive mechanicis artibus. 8. Mit Holzschnitten von Jost Amman.

D. Georgij Bartisch Oculisten Schnitt und Wundarten, Augendienst. Neuer Bericht von Ursachen und Erkantnuß aller gebrechen, Schäden und Mangel der Augen vnd des Gesichts, ic. Mit schönen herrlichen Contrafestischen Figuren der Anatomie beyde des Haupts und Augen dienstlich. Fol.

Hundert Fabeln mehrer Theils auß Aesopo, etliche von D. Martin Luthero und Johan Mathesio, etliche von Nathan Ekhytuo und andern verteuticht, vnd mit einem kurzen Appendice vermehrt. 8.

Antonij Gomez commentariorum variarumque resolutionum juris civilis communis et regii Tomi III. Fol. [Venedig 1572.]

Thesaurus communium opinionum et conclusionum sive receptarum sententiarum excellentium utriusque iuris consultorum. 2 Tomi. Fol.

Rolandia a Valle consilia sive responsa. 4 Volumina. 8. [Lyon 1574.]
Eucharj Zindeisen Kirchengesäng. Fol.

1585. Hadr. Barlandi Hollandiae Comitum historia et icones, auctore Gerhardo Noviomago. 8. [Leipden 1584.]

Joach. Curel Schlesiße vund der Statt Breslaw General Chronica, auß dem Latein verteuticht durch Heintr. Rattelen. Fol.

Andreae Hondorff theatrum historicum a Phil. Lonicerio ex germanico latine conversum. Fol.

Monumenta illustrium per Italiam, Galliam, Germaniam, Hispanias totum denique terrarum orbem eruditione et doctrina virorum, figuris artificiosissimis expressa, nunc primum edita. Fol.

Laurentz Müllers Polnische, Liffendische, Moscowitische, Schwedische vund andere Historien, so sich vnter dem jetzigen König in Polen zugetragen. 4.

Sächsische Chronica, hievor vnter dem Titel Mansfeldische Chronica erster Theil durch Cyriacum Spangenberg in Truck geben, vnd jetzt mit sonderm Fleiß durchsehen und vermehrt. Fol.

Joh. A. Lonicerus, Ständ und Orden der heil. Römischen Catholischen Kirchen, beneben schönen vnd künstlichen Figuren durch Jost Amman. 4.

Tractatus de pignoribus. Fol. [Lyon 1585.]

Psalmenbuch D. Martini Lutheri. 8.

Cleri totius Romanae ecclesiae subiecti seu pontificiorum ordinum omnino vtriusque sexus, habitus, artificiosissimis figuris, quibus Franc. Modii singula octosticha adiecta sunt, nunc primum a Iodoco Almanno (i. e. Amman) expressi. 4.

Ioan. Wolfg. Freywonii elenchus omnium scriptorum, qui in utroque iure vel commendando vel quibuscunq; modis explicando et enucleando ad nostram aetatem usque claruerunt, nomina et monumenta complectens. 4.

Jos. Mascardi de probationibus Volumina II. Fol. [Venedig 1584.]

P. Virgillii Maronis poemata lectionum varietatibus recentium duorum optima notae exemplarium fide collectis locupletata: quibus ad calcem addita est epithetorum Virgilianorum appendix, studio et opera Christiani Egenolphi. 8.

Eucharj Zindeisen Kirchengesäng. 12.

1586. Corpus iuris canonici. 8.

Gynaecium, sive Theatrum mulierum, artificiosissimis nunc primum figuris, neque usquam antehac pari elegantia editis expressis a Iodoco Amano. 4.

Gabr. Mudaci de contractibus IV Digestorum tituli. Fol.

Ioan. Baptistae Nicolai regularum iuris tam civilis quam pontificii Tomi II. Fol.

Ioan. Sichardi in Codicem Iustinianum praelectiones. Fol.

Bonifacii Papae VIII. liber VI. Decretalium. 8.

Corpus selectorum tractatum de pignoribus et hypothecis. Fol.

- Iodoci Damhouderii et D. Borgnini patrocinium pupillorum et viduarum novum. Fol.
- Gregorii Papae epistolae decretales. 8.
- Rob. Marantae speculum aureum et advocatorum lumen. Fol. [Venedig, M. Bonelli, 1569. Edln, Th. Baum, 1578.]
- Petri Andr. Matthioli compendium de plantis omnibus novis iconibus et descriptionibus auctum a Joachimo Camerario. 4.
- Franc. Modii pandectae triumphales. 2 Tomi. Fol.
- Tractatus de dote solennes et singulares. Fol.
1587. Iac. Alvorati lecturae in usus feudorum. Fol. (Sieronymus Feyerabend.)
- Joß Amman, künstliche vnd wohlgerißene Figuren der fürnemsten Euan-
gelien 2c. 4.
- Barn. Brissonii lexicon iuris. Fol.
- Das Buch der Lieb. Inhaltende schöne Historien allerley alten vnd neuen
Exempel, darauß männiglich zu erinnern, beide, was recht ehrliche, dargegen
auch was vnerhörliche Vulerische Lieb seye. Fol.
- Aymonis Gravettae consillorum Tomus I. II. Fol.
- Historia rerum in Oriente gestarum ab exordio mundi et orbe condito
ad nostra haec usque tempora. Fol.
- Petri Patientis Summaria über alle vnd jede Capitel der ganzen heiligen
Biblischen Schrift. 12.
- Iacobi Rueff de conceptu et generatione hominis etc. libri VI. 4.
- Masuerii practica cum additionibus Castritii. Fol. [Wyon 1577.]
- Theatri Diabolorum erster vnd ander theil, das ist, eigentliche Be-
schreibung allerley grewlicher abschewlicher laster, so in diesen letzten Zeitten
an allen Orten vnd Enden fast breuchlich. Fol.
1588. Keyserliche Chronica. Beschreibung aller vnd jeder deß H. Röm. Reichs,
Keyser Ankunfft, Geschicht, Leben 2c., colligirt anfänglich durch Hubertum
Goltium, nachmals aber continuirt vnd gemehret durch Conrad Lauten-
bach. Fol.
- Hect. Aemilii tractatus de testibus. Fol.
- Philippi Decii consilia. Fol.
- Ios. Mascardi de probationibus Volumen III. Fol.
- Joß. Habermann's Betbüchlein, mit Leisten. 4.
- Hebammenbuch von Heimlichkeit deß Weiblichen Geschlechts 2c. 4.
- Marci Ant. Nattae consilia. 4 Tomi. Fol. [Venedig.]
- C. Inlij Caesaris deß ersten Röm. Keyf. Krieg wider die Françozen,
Teutschen, Engellender, Römer 2c. geführt, Sampt denen Büchern Auli
Hircij Antopij von den Schlachten Keyf. Julij zu Alexandria, in Africa
vnd wider die Hispanier, auß M. Ringmarini verteutschung verbessert. Fol.
- Nicephori Callisti scriptoris catholici ecclesiasticae historiae libri
XVIII. Fol.
- Titi Liuij libri omnes, quibus adiuncta est Chronologia noua accomo-
data ad tabulas Capitulinas Verrij Flacci, cum indice cuique parti
separatim adiuncto. 8.
1589. Hugonis Donelli opera priora. 4.
- Aymonis Gravettae consillorum Tom. III—V. Fol.
- Sigefridi Rybisch monumenta clarorum doctrina virorum in aes
incisa. Fol.
- Baldi de Ubaldis consilia. Fol. [Venedig 1576.]
1590. Heldenbuch Darinn viel seltsamer Geschichten vnd kurzweiliger Historien
von den grossen Helden vnd Riesen, wie sie umb ein Königs Tochter ge-
stritten, jetzt durchauß mit schönen Figuren gezieret. 4.
- Ioann. Fichardi consillorum Tomus I. (Sigism. Feyerabend et socii.) Fol.

Flavii Iosephi opera antehac in sermonem latinum translata. 8.

Petri Pauli consilia. Fol. [Venedig 1571.]

Virginea. Narratio de commodis et ritibus incolarum Virgineae nuper admodum ab Anglis qui a D. Richardo Grenuile eò in Coloniam an. 1585. deducti sunt, inuentae, sumptus faciente D. Walthero Raleigh, anglico scripta sermone a Thoma Hariot, nunc autem primum Latio donata. (Apud Ioan. Wechel, impensis Theodori de Bry. Venales habentur in officina Sigism. Feierabend.) 8.

Virginea. Erklärung der Gelegenheit vñnd Sitten, der Wilden in Virginea. Erstlich in Englenbischer Sprach beschrieben durch Thomam Harioth vñnd neulich durch Christ. F. in Teutsch gebracht. Fol.

Dasselbe in englischer und in französischer Ausgabe.

Mart. Chemnicii examen Concilii Tridentini. Fol.

Udalr. Zasii opera omnia. (Haeredes Sigism. Feyerab.) Fol.

1591. Amadis auß Frankreich Historien siebentzehende Buch, Darinnen die züchtige Lieb vñnd Ritterliche Thaten des Prinzen Speramondij vñnd Amadis vom Gestirn vñnd anderer namhafter Ritter vñnd Fürsten ihrer zeit continuirt worden, auß Französischem ins Teutsch gebracht durch J. P. S. 8.

Jacob le Moyne ander Theil der new erfundenen Landtschafft America, von 3. Schiffarten so die Franckosen in Floridam gethan, mit beschreibung dieser Prouinz gestalt, Sitten vñnd Gebrauch, auß dem Latein verteutsch durch Ojeam Sala. Fol.

Sigefridi Rybisch monumenta clarorum virorum doctrine praecipue toto orbe terrarum collecta passim et maximo impendio etc. in aenicea opera Tobiae Fendt pictoris Vratislaviensis. Editio III. Fol.

Es giebt unzweifelhaft weit mehr illustrierte Artikel, als die, bei denen ich eine betreffende Bemerkung gemacht habe; aber ich wollte nur diejenigen so bezeichnen, die ich in den Quellen als illustriert gefunden habe.

Das in eckige Klammern Eingeschlossene bezeichnet den ursprünglichen Verlagsort, bezw. das ursprüngliche Verlagsjahr. Das sind also Bücher, die Feyerabend nachgedruckt oder neu abgedruckt hat. In der Mehrzahl handelt es sich um schwere juristische Werke aus italienischem Verlage, wie aus den Notizen in der Taxatio noch deutlicher hervorgeht. Einen Vorwurf darf man aber Feyerabend deshalb nicht machen. Damals war der Wiederabdruck fremden Verlags ziemlich allgemein, man durfte nur dem rechtmäßigen (ursprünglichen) Verleger nicht in die Hände fallen. Was später als unangemessen und unanständig galt, noch weit später durch Geseze als unerlaubt hingestellt wurde, war damals eine einfache Wahrnehmung geschäftlichen Vortheils. Man druckte fremde Verlagsartikel nach, wie man ja auch in den seltensten Fällen daran dachte, den Urhebern Honorar zu zahlen, und wie allgemein die Ansicht von der Unverfänglichkeit eines solchen Verfahrens war.

geht daraus hervor, daß die durch gewiegte und mit den einschlagenden Verhältnissen vertraute Buchhändler herausgegebenen Messkataloge Original- und Nachdrucke ohne Unterschied aufnahmen. Wird doch sogar später in buchhändlerischen Denkschriften ausdrücklich betont, wie sehr sich der Frankfurter Verlagshandel dadurch gehoben habe, daß Feyerabend und die Wechsel in so ausgiebiger Weise für den Nachdruck schwerer außerdeutscher wissenschaftlicher Werke von Kaiserl. Majestät mit Privilegien bedacht worden seien. Es ist überhaupt nicht aus den Augen zu verlieren, daß Zeiten und Menschen damals anders geartet waren, als in späterer Zeit. Um die damaligen Zustände und das energische und zugleich leichtlebige Geschlecht jener Epoche richtig würdigen zu können, muß man sich in das Deutschland vor dem Alles verflachenden und vernichtenden dreißigjährigen Kriege zu versetzen suchen. Wo es sich um persönlichen oder geschäftlichen Vortheil handelte, kannte man selten zarte Rücksichten gegen Andere, und bei Verfechtung wirklicher oder angemessener Rechte suchte man in Proceßschriften und Eingaben an die Behörden sich so gut als möglich, den Gegner so schlecht als möglich hinzustellen; auf Abweichungen von der Wahrheit kam es durchaus nicht an. Jedenfalls war Feyerabend nicht besser, aber sicherlich auch nicht schlechter, als die große Mehrzahl seiner Zeitgenossen. —

Was den mehrfach vorkommenden Hieronymus Feyerabend betrifft, so halten ihn Butsch⁶⁾ und Kirchhoff⁷⁾ für einen selbstständigen Verleger, Ballmann dagegen nimmt an, daß hier eine von Sigmund Feyerabend fingirte Firma vorliege. Er meint, daß letzterer, um nicht in Folge der gegen ihn erhobenen Klage in Leipzig und des gegen ihn aus dieser Veranlassung eingeleiteten, von 1568 bis 1570 dauernden Verfahrens⁸⁾ am Besuche der Leipziger Messen gehindert zu sein, den Namen seines ältesten Sohnes zur Bildung einer selbstständigen Firma benutzt habe. Ballmann stützt seine Ansicht darauf, daß ein Hieronymus Feyerabend außer dem Sohne Sigmund's überhaupt in Frankfurt nicht vorkomme, so daß nur dieser gemeint sein könne⁹⁾. Diese Annahme scheint zwar etwas für sich zu haben; aber die Firma Hieronymus Feyerabend erscheint schon 1566 und die Beschlagnahme war erst in der Leipziger Neujahrsmesse 1568 erfolgt; und in der Ostermesse 1570, in welcher eine abermalige Sequestrierung des

Feyerabend'schen Lagers in Leipzig stattfand, ist hier in den Acten von keiner Firma Hieronymus Feyerabend, vielmehr nur von Sigmund Feyerabend die Rede. Der Vertreter war der spätere Leipziger Buchhändler Michael Stoll, welcher sich im nächsten Jahre, vermuthlich mit den Trümmern des Feyerabend'schen Lagers, selbstständig machte. Außerdem kommt ja auch die Firma Hieronymus Feyerabend noch 1587, also 17 Jahre nach Beendigung des erwähnten Rechtsstreits, vor und der in den ersten Tagen des Jahres 1563 geborene Sohne Sigmunds war schon am 12. November 1581 gestorben. — Unter den im Jahre 1578 auftretenden Feyerabendini sind ohne Zweifel Sigmund Feyerabend und sein Vetter Johann zu verstehen, die von 1575 an mehrere Jahre associirt waren¹⁰⁾. Die beiden 1581 und 1582 unter der Firma Johann Feyerabend erschienenen Werke stehen so im Meßkataloge, finden sich aber auch in Sigmund Feyerabend's Verlagsverzeichnisse; es dürfte sich hier wohl um dieselbe Geschäftsverbindung handeln. Die Bezeichnung Feyerabend et socii (1590) darf man jedenfalls auf die seit 1585 bestehende Association Feyerabend's mit Heinrich Dack (Tack) und Peter Fischer¹¹⁾ beziehen. — Die Schriften über Virginien sind wohl als Commissionsverlag anzusehen.

Die nach dem am 22. April 1590 erfolgten Tode Feyerabend's noch erschienenen vier Artikel habe ich mit aufgenommen, weil sie offenbar noch von ihm selbst vorbereitet worden waren. Seine Geschäftsnachfolger beschränkten sich fast nur und zwar erst später auf den Druck neuer Auflagen der bereits vorhandenen Artikel. — Einzelne Verlagswerke aus den letzten Lebensjahren Sigmund Feyerabend's scheinen übrigens für die Hinneigung desselben zum Katholicismus¹²⁾ zu sprechen. —

Nach Sigmund Feyerabend's Tode fand eine Inventarisirung des von ihm hinterlassenen Geschäfts statt, über die allerdings nichts mehr aufzufinden ist. Dagegen besitzt die Bibliothek des Börsenvereins eine Schätzung eines bedeutenden Theils des Verlags, die aus derselben Zeit herrühren dürfte. Sie war einem Exemplar der *Collectio in unum corpus* von 1592 beigegeben und ist von gleichzeitiger Hand geschrieben. Es könnte auffallen, daß eine solche Schätzung nöthig gewesen ist (eine Inventarisirung liegt nicht vor, weil dann die Anzahl der vorhandenen Exemplare und

der Umfang der einzelnen Werte aufgezeichnet sein müßten), wenn nicht die Verkaufspreise der Bücher in jener Zeit als noch nicht ganz feststehend anzusehen wären.

Der Ladenpreis (im Gegensatz zum Buchhändler-Nettopreise) bildete sich erst später aus. In den frühesten Zeiten des Buchhandels scheinen sogar die Preise der Bücher geschwankt zu haben, wie der Marktpreis der Kaufmannswaren. So schlossen 1482 Andriß Bischoff und Johannes Meister in Basel einen Vertrag, wonach der Erstere eine Anzahl in seinen Händen befindlicher Meßbücher und Anderes für einen bestimmten Preis erhielt; sofern aber ein Meßbuch oder Special bis Ostern mehr gelte, solle er den Ueberschuß an den Letzteren bezahlen¹³). Hans von Rülchen in Basel erhält von Michel Wenßler 1491 die von letzterem gedruckten Wormser Breviere und wird ermächtigt, sie durch seine eignen Knechte in das Trierer Bisthum oder sonst wohin führen zu lassen, um sie so theuer als möglich zu verkaufen¹⁴). Im Jahre 1493 weigern sich die Priester Johann und Paul Wider, eine für Toulser Breviere aufgenommene Schuld zu bezahlen; ihr Gläubiger, Heinrich Davidt, habe ihnen die Bücher zu der Zeit, als sie viel gegolten, nicht anvertrauen wollen; sie hätten sie damals theuer verkaufen können, und jetzt, wo sie nichts gälten, wollten sie nichts damit zu schaffen haben¹⁵). Aldus Manutius veröffentlichte allerdings 1498 einen Verlagskatalog mit Verkaufspreisen¹⁶); sonst scheint man aber dem Publicum gegenüber die Preise noch lange als Geschäftsgeheimniß behandelt zu haben¹⁷), so daß sogar die Meßkataloge bis in das jetzige Jahrhundert herein keine Preise der angezeigten Bücher geben.

Die erwähnte Schätzung lautet:

TAXATIO LIBRORUM
Vtriusque juris in Biblio-
polio Sigismundi Fey-
rabendij Franco-
furti.

Andreae Tiraquelli opera omnia in Median. (7 Tomi. 1574.)	8	
Antonij Gomezij commentaria et resolutiones, de vltimis voluntatib. Contract. et Delic. etc. in Fol. (3 Tomi. 1584.) [Venetiis 1572.]	1	5
Antonij de Matthaels Romani tract. de acquirenda vel amittenda possessione, in. 4. (1576?)	—	8
Ascanij Clementini Amerini. tract. de patria potestate, in Fol. (1573.)	1	

fl.	Batz.	ſ
8		
1	5	
—	8	
1		
9		

Archiv f. Gesch. d. Deutschen Buchs. XIV.

	fl.	Batz.	3
Bernardi Alphani Collect. in 4. (1572.) [Venetiis, Ziletti, 1571.]	—	4	
Catalogus gloriae mundi Bartholomaei Chassanei in Fol. (1579.)	2		
Catalogus omnium authorum in utroque Iure in 4. . .	—	6	
Communes Conclusiones Antonij Gabrielij Romani in lib. sept. dist. in Fol. (1578.) [Venetiis 1574.] . . .	2		
Communes opiniones Doct. in Fol. (1568.)	5		
Consilia Alberti Bruni feudalia in Fol. (2 Tomi. 1578.)	1	3	
Consilia Alexandri (Imolensis) in Median. (1575.) [Venetiis 1571.]	6		
Consilia Angeli de Vbaldis Perusini in Fol. (1575.) . .	—	8	
Consilia Antonij Angusolae in Fol. . .	1	5	
Consilia Aymonis Crauettae, in Fol. (5 Tomi. 1587, 1589.) [Lugduni, Ch. Pesnot, 1579. Venetiis 1581.] . . .	3		
Consilia Baldi de Vbaldis Perusini Fol. (1589.) [Venetiis 1576.] . . .	5		
Consilia feudalia noua, in Fol. (1573.) . . .	1		
Consilia Francisci Bursati complet. in Fol. (2 Tomi. 1579.) [Venetiis, Dam. Zenari, 1573, 1578.] . . .	12		
×Consilia Guidonis Papae in Fol. (1574.) . . .	1		
×Consilia Iacobi Mandelli in Fol. (1577.) [Venetiis 1573.]	—	8	
Consilia Iacobi Philippi Portij Imolensis lib. 4. in Fol. (Gg. Corvinus 1569.) . . .	1	5	
Consilia Deciani in Fol. . . .	8		
Consilia Fichardi in Fol. (1590.) . . .	3		
Consilia Joannis Baptistae Zileti criminalia. (2 Tomi. 1577.) [Venetiis, Bernardinus & Jacobus Ziletti, 1566, 1572.]	2		
Consilia Joannis Cephalii omnia, in Median. (Lib. I—IV.: 1579. Lib. V.: 1583.) [Lib. III. IV.: Venetiis 1575, 1578.] . . .	9		
Consilia Ludouici (de Ponte) Romani, in Fol. (1577.) . .	2		
Consilia Marci Antonij Nattae, in Fol. complet. (4 Tomi. 1588.) [Tom. III. IV.: Venetiis 1567, 1572.] . . .	4		
×Consilia Martini Garrati, in Fol. (1575.) [Novariae, Franc. Sesallus, 1568.]	—	12	
Consilia Matrimonialia, in Fol. (2 Tomi. 1580.) [Tom. I.: Venetiis, Valgrisi, 1572.] . . .	1	7	2
×Consilia Nicolaj Belloni, in Fol. (1573.) . . .	—	8	
×Consilia Nicolaj Boerij, in Fol. (1574.) . . .	—	6	
Consilia Oldradi de ponte, in Fol. (1576.) (Venetiis, Fr. Zileti, 1571.)	1		
Consilia Pauli de Castro. (1582.) [Venetiis, Joa. Bapt. Somaseus et fratres, 1571. Fol.] . . .	4		
Consilia Philippi Decij, in Fol. (1588.) . . .	5		
Consilia Rolandi à Valle in Fol. (4 Volumina. 1584.) [Venetiis, J. B. Somasei et fratres, 1565—1575. Lugduni 1566—1574.] . . .	4		
Consilia Sigismundi Loffredi feudalia. (Fol. 1573.) [Venetiis 1572.]	—	12	
Consuetud. Burgundiae Bartholomaei Chassanaei, in Fol. (1574.) [Lugduni, B. Vincent, 1574.] . . .	2		
Consuet. Parisienses Caroli Molinaei, in Fol. (1575.) . .	2		
Cynus super Cod. et aliquot tit. ff. v. m. Fol. (1578.) .	4		
Decisiones (Neapolitanae) Antonij Capicij, in Fol. (1573.)	—	8	
Decisiones Capellae Tholosanae, in Fol. . . .	—	8	

	fl.	Batz.	§
Decisiones Guidonis Papae siue Parlamenti Delphin. Gratianop. Fol. (1573.)	1		
Decisiones Laffredi (i. e. Jaffredi) Lanfranci Balbi, in Fol. (1573.) [Coloniae 1565.]	—	5	
Decisiones Lithuanicae Petri Roycii, in Fol. (1570.)	1		
Decisiones Neapolitanae Matthaei de Afflictis in Fol. [Lugduni 1566. Venetiis 1585.]	1		
×Decisiones (Burdegalenses) Nicolai Boerij in Fol. (1584.) [Lugduni 1579.]	1	10	
Decisiones Parlamenti Parisiensis per Io. Gallum, in Fol. (1570.)	2		
Decisiones Perusinae complet. in Fol.	—	10	
Decisiones Rotae Bononiensis, Fol. (1573.)	—	8	
Decisiones Senatus Pedemontani in Fol. (1570.)	2		
×Decisiones Thomae Grammatici in Fol. (1573.)	—	8	
×Didaci Couarr. omnia opera in 3. To. distincta. in Fol. (1574.) [Venetiis 1572.]	4		
×Ferdinandi Vasquij opera de successioneibus et ultimis voluntatibus. (3 Tomi. 1577.)	5		
×Francisci Sarmienti de redditib. Eccles. in Fol. (1580.) [Romae, Jul. Accolti, 1570.]	1	5	
×Gabriel Madaeus de contract. Fol. (1586.)	1	7	2
×Hugonis Donelli tractatus de verb. obligat. in Fol. (1577.)	1	7	2
×Hugonis Donelli opera priora, in 4. (1589.)	—	7	2
Jacobi Aluarotti Lecturae super feudis in Fol. (1570, 1587.)	1	5	
Innocentij Quarti Pon. Opera omnia cum Summarijs et indice nouo in Fol. (1570.) [Venetiis, B. Magiorino, 1570.]	2		
Institutiones Iuris Imperat. Iustiniani in 8.	—	6	
Institutiones Iuris Nicasij (de Voerda) in 8. (1583.)	—	8	
Ioannis Mauritiij Tract: de restit: in integr. (Fol. 1574.)	2	7	2
Ioannis Asinij Pract: in Fol.	1	5	
Ioannis Petri de Ferrarijs pract: in Fol. (1581.)	1	7	2
Josephus Mascardus de probationibus in Fol. (3 Volumina. 1585, 1588.) [Vol. II.: Venetiis 1584. Vol. III.: ibidem 1588.]	9		
Julij Clari Alexandrini opera omnia in Fol. (1572.)	1		
Lecturae Guidonis Papae in Dig. Infort. et Nouum, in Fol. Lecturae Guidonis Papae super 4 et 6. lib. Cod: cum tract. in Fol. (1576.)	1	10	
Lexicon Iur. Civil. et Canonici Pratei, in Fol. (1567.)	1	10	
Mariani Socini opus super Decret. in Fol. (1582.)	3	7	2
×Masuerij practica cum addit. Matthaei Castritij in Fol. (1587.) [Lugduni 1577.]	—	10	
×Matthaei Gribaldi tract. in ff. infort. Nouum, et Cod. Iustiniani in Fol. (1577.)	1		
Marini Frecciae Neapolitani tract. super feudis in Fol. (1575.)	1		
Nicolai de Milis Repertorium aureum in 8. (P. Fabricius, 1581.)	—	8	
Petri Joannis Ancharanij Quaestiones in Fol. (1581.) [Venetiis, J. Tamburini, 1569.]	1	7	2
P. Aerodius sup. lib. Decret. in 8. (1580.)	—	4	
Petri de Bella Pertica super ff. nouum vnâ cum repe(r)t. Fol. (1571.)	3		
	9*		

	fl.	Batz.	4
Philippus Francus de Appell. in Fol. (1576.)	1		
Pract. et Tract. Criminales in Median.	4		
Regulae Iuris Ciuilis et Canonici, variorum Doctorum etc. (Fabricius, 1570.)	4		
Remissiones Raphael Seileri (Fol. 1571.)	1	7	2
Sebast. Mont(iculi) tract. de Inuentario haeredis. (1573.) [Venetiis 1572.]	—	4	
Sim. de praetis de interpret. vltimarum uolunt. in Fol. (1583.)	2	7	2
×Speculum Marantae in Fol.	1	5	
Sphaera Resp. ciuitat. in 4.	—	12	
Symphonia Iuris vtriusque Chronologica D. Io. Freymonij in Fol. (1585.)	2		
Tract. de conject. vltimarum uolunt. in Fol.	2		
Tractatus Damhonderij et Caualecanj, de tutore Curatore et usufr. mulieri relicto (1586.)	1		
×Tract. de dote in Fol. (1586.)	2	7	2
×Tract. de pignoribus, in Fol. [Lugduni 1585.]	2		
Tract. de Testibus D. Hectoris Aemilij in Fol. (1588.)	1		
Tract. de fama publica, in Fol.	—	10	
Tract. Crimin. Canonie in 4.	1		
×Corpus Iuris Ciuilis secundum editionem D. Dionysij Gothofredi, cum eruditiss. ejusdem comm. nec non aliorum Iurisconsultorum, quae recens accessere, notis et additionibus in Fol. [Lugduni 1589.]	7		
Repertorium Iuris uniuersi in tomos duos tributum ad Gothofredianam aliasque omnes editiones accomodatam, Auctore Cornelio Brederodio I. C. Fol. (1583?)	2		
×D. Ioannis Siehardi in Codic. Iustinia. praelectiones recens relectae et restitutae, cum summarijs et Indice locupletiss. Fol. med. (1586.)	4		
×Lexicon Iuris Barnabae Brissonij. Recens accessere ejusdem selectarum ex Iure ciuili antiquitat. lib. 4 etc. Item Francisci Hotomanni de verbis feudalibus com- ment. et ce. Fol. (1587.)	1	7	2
Corpus uniuersi Iuris Canonici, quo modo non ita pridem D. Gregorij XIII. P. Max. jussu editum, notisque uarijs doctiss. virorum illustratum est, summâ fide redditum, 8. med. (1586.)	4		
Teutsche Juristen Bücher -/-			
Cammergerichts Bey: vnd Endturtheil in 3. tom dist. Fol. (1572.)	2		
Jag vnd Forstrecht in Fol. (1576, 1581.)	1		
Ray: vnd Königlische Land vnd Lehenrecht. in Fol.	—	6	
Kriegs practica Julij Frontini Fol.	—	6	
Kriegs recht vnd ordnung Der Erst, and., vnd Dritte theil, Leonhardt Fronßpergers, mitt den Mappen vnd figuren in Fol. (2. und 3. Theil 1573.)	5		
Practica vnd Proceß Beinlicher gerichtshandlung Joannis Carmelidanj. in Fol.	—	4	
Beinlich Haßgerichtsordnung. Fol.	—	2	2
Reformation vnd Statut der Stadt Francfurt. in Fol. (1578.)	1	7	2
Synonyma Leonhard Schwarzenbachs, wie man allerley weiß schreiben vnd reden soll in Fol. (1564, 1571.)	—	5	
Wasserrecht D. Roe Mäurers. Fol. (1570.)	—	5	
Formular vnd Cammergerichts Proceß ic. D. Roe Meurers. (1571.)	—	12	

Ich habe auch hier die Titel in Bezug auf Bändezahl, Erscheinungsjahre etc. so weit als möglich ergänzt und die Ergänzungen in runden, die ursprünglichen Verlagsorte etc. aber in eckigen Klammern beigelegt. Die Bedeutung der in der Handschrift einzelnen Titeln — es handelt sich um ältere und um neuere Werke — vorgesetzten Kreuzchen kenne ich nicht, habe diese aber mit hergesetzt, da ein späterer Fund vielleicht darüber Auskunft geben kann. Die Schätzung enthält, weil nach Feyerabend's Tode gemacht, mehr Titel, als das Verlagsverzeichnis von 1587; andre, vielleicht vergriffene Werke, fehlen aber. Daß nur die juristische Abtheilung des Verlags berücksichtigt ist, dürfte sich dadurch erklären, daß diese dem Umfange nach die ansehnlichste war. Vollständig liegt übrigens die Schätzung vor; denn sie füllt im Original $4\frac{2}{3}$ Seiten, während das letzte Drittel der 5. Seite und die ganze sechste leer gelassen sind. Jedenfalls gewährt eine Vergleichung der jetzt für die betreffenden Werke anzusetzenden Preise mit den damaligen, auf den heutigen Geldwerth zu berechnenden, einen interessanten Beitrag zur Geschichte der Preisbewegung im Buchhandel.

Anmerkungen.

1) Heinr. Ballmann, Sigmund Feyerabend. Frankfurt a. M. 1881. S. 9.

2) E. von Ubisch, Virgil Solis und seine biblischen Illustrationen für den Holzschnitt. Leipzig 1889.

3) *Collectio in unum corpus, omnium librorum Hebraeorum, Graecorum, Latinorum necnon Germanicè, Italicè, Gallicè, & Hispanicè scriptorum, qui in nundinis Francofurtensibus ab anno 1564. vsque ad nundinas Autumnales anni 1592. partim noui, partim noua forma, & diuersis in locis editi, venales extiterunt: desumpta ex omnibus Catalogis Willerianis singularum nundinarum, & in tres Tomos distincta, meliorique ratione quam hactenus disposita, vniuersis & singulis disciplinarum omnium & facultatum professoribus ac studiosis, Theologis, Iuriconsultis, Medicis, &c. necessaria & vtilis. Plerique in aedibus Georgij Willeri ciuis & Bibliopolae Augustani, venales habentur. Cum gratia et priuilegio Caes. Maiest. speciali ad decennium. Francofurti. Ex officina Typographica Nicolai Bassaei. M. D. XCII. 4.* Das sehr seltene Buch — es fehlt selbst in Jul. Beßholdt's Bibliotheca bibliographica — ist in mehrfacher Beziehung interessant. Die Anordnung der Titel ist in den einzelnen Abtheilungen alphabetisch und zwar, wie damals allgemein gebräuchlich, nach den Vornamen, nicht nach den Familiennamen der Verfasser geordnet. Es macht das allerdings das Auffuchen ziemlich unbequem, wenn man nicht die betreffenden Vornamen genau kennt. Man scheint eben den Vornamen als so eng mit den einzelnen Personen verknüpft betrachtet zu haben, daß der Vatername völlig

dahinter zurücktrat. Außerdem finden sich verschiedene Unregelmäßigkeiten in der alphabetischen Ordnung. Auch die Vertheilung der Titel in die wissenschaftlichen Abtheilungen bietet Eigentümlichkeiten; so finden sich unter Geschichte auch Naturgeschichte, Romane zc. Dagegen zeigen sich viele Verweisungen und, was besonders hervorzuheben ist, die Anfänge eines Schlagwortkatalogs. In mehreren Abtheilungen sind nämlich unter einem Schlagworte die Namen der Verfasser von Werken über den betreffenden Gegenstand zusammengestellt. Recht augenfällig sieht man ferner schon aus dem Außern des Buchs, wie sehr die Literatur in lateinischer Sprache noch die in deutscher überwiegt. Der lateinische, aus Cursiv gesetzte, Theil enthält 636 Seiten zu 40 Zeilen zu 31 Silben, der deutsche nur 369 Seiten zu 40 Zeilen zu 20 Silben, so daß sich demnach die lateinische zu der deutschen Literatur ungefähr wie 8 zu 3 verhält.

4) Passmann, a. a. D., S. 167—172.

5) Latinisirt Bassaeus. In der Collectio in unum corpus, seinem eignen Verlagsartitel, heißt er im deutschen Theile stets Basse oder Bass, nirgends Bassée.

6) N. F. Butsch, die Bücherornamentik der Hoch- und Spätrenaissance München 1881. S. 23.

7) Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels, I, S. 189.

8) Ebenda, II, S. 47—54.

9) Passmann a. a. D., S. 35. 10) Ebenda, S. 46.

11) Ebenda, S. 54. 12) Ebenda, S. 64.

13) K. Stehlin, Regesten zur Geschichte des Buchdrucks bis zum Jahr 1500 (in: Archiv, XI, S. 5 folg.), Nr. 282.

14) Ebenda, Nr. 771. 15) Ebenda, Nr. 911.

16) F. Rapp, Geschichte des Deutschen Buchhandels bis in das 17. Jahrhundert. 1886. S. 305.

17) Archiv, V, S. 183.

Die Acten über die Buchhändler-Gesellschaft von 1696.

Von

Albrecht Kirckhoff.

Die interessante und für die Vorgeschichte der „ersten“ Buchhändler-Gesellschaft von 1765 wichtige Thatsache, daß bereits 70 Jahre früher, 1696, ein corporativer Zusammenschluß der Buchhändler geplant worden sei, war mir aus einem Bericht des Leipziger Rathes an die Landesregierung in Dresden vom 17. Juni 1767 bekannt geworden, aber auch nichts weiter, als diese nackte Thatsache. Jener Bericht weist einfach auf die beigelegten Acten sub B. 28 hin und sagt nicht, wo und von welcher Seite dieser Plan angeregt und betrieben worden sei. Im Vertrauen darauf, daß es mir noch gelingen werde, trotz der Umwälzungen in dem hiesigen städtischen Archive das citirte Acten-Fascikel aufzufinden, habe ich der Thatsache selbst wiederholt hier und da gedacht, dieselbe auch bei dem Abschluß des 10. Kapitels von Kapp's Geschichte des Deutschen Buchhandels obenhin erwähnt.

Nachdem ich aber die gesammten Acten der Bücher-Commission bis zum Jahre 1700, die des 18. Jahrhunderts insoweit sie allgemeine Verhältnisse des Buchhandels betreffen oder aus der Inrotulation ersehen lassen, daß sie noch aus dem 17. Jahrhundert stammende Schriftstücke enthalten könnten, endlich die Acten der 2. Section (Gewerbepolizei) bis zum Jahre 1780 durchgearbeitet und das gesuchte Fascikel nicht gefunden hatte, hatte ich zunächst die Hoffnung aufzugeben, daß weitere Nachforschungen hier in Leipzig Erfolg haben könnten. Es war aber immer noch möglich, daß die parallel laufenden Acten der oberen Behörden in Dresden den gewünschten Aufschluß geben könnten.



Die Historische Commission wandte sich daher unter dem 30. October vor. J. auf meine Veranlassung mit der Bitte um Anstellung von Nachforschungen an die Direction des K. Haupt-Staatsarchivs in Dresden. Mit einer Zuvorkommenheit, für welche die Historische Commission nicht genug danken kann, kam Herr Geh. Rath Hassel diesem Gesuche nach und theilte letzterer in dem Schreiben vom 4. December vor. J. das Resultat der angestellten umfassenden und mühsamen Recherchen mit:

Auf Veranlassung des gefälligen Schreibens vom 30. October sind in den verschiedenen Abtheilungen des unterzeichneten Königl. Staatsarchivs über den Verbleib des einer Eingabe des Rathes zu Leipzig beigelegt gewesenen Aktenheftes mit der Signatur „B. 28“ umfassende Nachforschungen angestellt worden, die zu folgendem Ergebniß geführt haben.

Die an die Landesregierung gerichtete Eingabe des Rathes zu Leipzig vom 17. Juni 1767 wurde von letzterer unter gutachtlicher Aeußerung über den Gegenstand und Beifügung des Entwurfes zu einem landesherrlichen Mandat, am 26. März 1768 dem Administrator Prinzen Xaver zur Entscheidung vorgelegt. Ebenso wurden die Beilagen, welche der Rath von Leipzig mit seiner Eingabe übersandt hatte, sämmtlich an die höhere Instanz abgegeben. An dem Rande des Berichtes der Landesregierung sind die Titel dieser Beilagen, deren Zahl sich auf acht belief, verzeichnet. Da das Konzept der Eingabe vom 17. Juni 1767, welches Herr Dr. Kirchoff in dem Stadtarchiv zu Leipzig benutzt hat, — so weit ich dies aus dem Vergleich mit der hier befindlichen Reinschrift zu beurtheilen vermag, — nur die Aktenzeichen, nicht den Inhalt der übersandten Beilagen angiebt*), so dürfte es der Commission vielleicht erwünscht sein, eine Abschrift jener Randbemerkung zu erhalten.

Dieselbe lautet:

1. Den Buchhandel u. Buchdruckerkunst betr. sub B. 68. 1765.
2. Buchdrucker-Znnung B. 3. 1606.
3. Buchhändler-Societät B. 28. 1696.
4. Den Buchdrucker Kahl ./ den Buchdrucker Pouillard betr. K. 877. 1752.
5. Die Buchhändler ./ die Auctionirer. B. 901. 1734.
6. Die Buchdrucker-Znnung ./ den Buchdrucker Breitkopfen. B. 1014. 1743.
7. Die Buchdrucker ./ die Gesellen betr. B. 480. 1704.
8. Die Buchführer ./ die Buchbinde. B. 2. 1598.

*) Es ist dem in der That so.

Das Geheime Kabinet, als ausführende Behörde für die Entschließungen des Administrators, sandte mittelst Erlaß vom 11. August 1769 die in Frage stehenden acht Aktenbände an die Landesregierung zurück, und diese verfügte in einem Rescript vom 24. October 1769 die Rückgabe der sämmtlichen Beilagen, also auch des Aktenheftes mit dem Rubrum B. 28., an den Rath zu Leipzig.

Was die Sache betrifft, die in diesem Aktenhefte behandelt worden ist, — den Plan für die Begründung einer Buchhändler-Societät im Jahre 1696, — so erscheint es mir zweifellos, daß die Erörterungen, die hierüber stattfanden, damals noch nicht zum Gegenstande eines Berichtes an die Landesbehörden gemacht worden sind, denn nur so erklärt es sich, daß in keiner der Abtheilungen des Archivs, die für die Angelegenheiten des Buchhandels in Frage kommen, Verhandlungen aus jener Zeit vorliegen. Sowol bei der Landesregierung wie bei dem Geheimen Kabinet, dem Oberkonsistorium und der Landes-Deconomie-Manufactur- und Commerzien-Deputation beginnen die Verhandlungen über die Hebung der Interessen des Leipziger Buchhandels erst mit dem Jahre 1765.

Sollte die Kommission der Meinung sein, daß die Einsichtnahme in die betreffenden ziemlich umfangreichen Akten ihr für ihre Arbeiten förderlich sein könnte, so bin ich gern bereit, die Uebersendung derselben bei dem königlichen Gesamtministerium zu befürworten.

Mit dieser Auskunft ist so ziemlich jede Hoffnung geschwunden, den gesuchten Acten noch auf die Spur zu kommen. Es ist aber dadurch wenigstens so viel festgestellt, daß die Bestrebungen des Jahres 1696 in den Vorstadien stecken geblieben sein müssen, sich nur auf einleitende Verhandlungen zwischen den Leipziger, bez. den die Leipziger Messe besuchenden fremden Buchhändlern und dem Leipziger Rath als Gewerbepolizeibehörde beschränkt haben mögen. Die angeführten acht Actenfascikel sind auch in der That nach Leipzig zurückgelangt, sie finden sich mit alleiniger Ausnahme gerade der hier in Frage kommenden Nr. 3 sämmtlich hier noch vor, sind auch alle bereits früher von mir ausgenutzt worden. Die Nummern 4—7 stehen unter den angegebenen Signaturen in dem Repertorium der 2. Section verzeichnet, während die Nummern 1. 2. und 8. nach der Rückkunft von Dresden wahrscheinlich einfach auf den großen Wust meist ungeheftet gewesener Scripturen der Bücher-Commission geworfen und dann bei der Aufhebung dieser Behörde (1834) auf den Boden geschafft und hier vergessen

worden sind. Erst Herr Dr. G. Wustmann hat diese inzwischen wohl etwas devastirten Actenmassen inventarisiert und im Repertorium der 1. Section in der Abtheilung XLVI unter den Nummern 125 bis etwa 520 verzeichnet; er hat dabei die Unzahl loser Blätter und ungehefteter Lagen zu chronologisch geordneten Fasciceln vereinigt. So trägt denn Anlage 1. (B. 68.) jetzt die Signatur XLVI, 472, Anlage 2. (B. 3.) die Signatur XLVI, 495; Anlage 8. (B. 2.) aber ist enthalten in dem Fascikel XLVI, 125, Vol. I. und auch schon im Archiv verwerthet.

Meine letzte, sehr schwache Hoffnung beruht nun darauf, daß sich diese verschwundenen Papiere in ein von mir noch nicht erledigtes gemischtes Fascikel verirrt haben, aus dessen Repertorisation nicht erkennbar ist, daß es Stücke aus dem 17. Jahrhundert enthält, sowie darauf, daß die Bodenkammern des Rathhauses unerschöpflich zu sein scheinen. In den beiden letzten Jahren sind noch immer lose Papiere und Acten über buchhändlerische Angelegenheiten zu Tage gefördert worden, allerdings fast ausschließlich nur Proceßacten.

Da der Buchhändler-Gesellschaft von 1696 bereits in der Geschichte des Deutschen Buchhandels Erwähnung gethan ist, näheres darüber aber nunmehr nicht beigebracht werden kann, so hielt ich es für geboten, das Resultat der Nachforschungen nach den darüber sprechenden, aber verschwundenen Acten hier im Archiv mitzutheilen. —

Wenn nun auch bei dieser Sachlage ein Eingehen in Speculationen über die Ziele der für das Jahr 1696 wenigstens zu vermuthenden Bewegungen im Buchhandel eigentlich als ein müßiges Beginnen erscheinen mag, so kann ich es trotzdem nicht unterlassen, zum Schluß doch des Inhaltes zweier, später auf eine ganz andere Veranlassung hin abgegebenen Gutachten, auf welche ich noch nachträglich unter meinen Actenauszügen gestoßen bin, zu gedenken. Sie könnten wenigstens eine, wenn auch nur schwächliche Basis zur Aufstellung einer Vermuthung über jene Ziele gewähren.

Im Jahre 1734 hatten sich nämlich die Leipziger Buchhändler mit einer Eingabe gegen die Ueberhandnahme der Bücher-Auctionen an den Rath gewandt. In diese Eingabe waren auch verschiedene Beschwerden über anderweitige Beeinträchtigungen ihres Geschäftsbetriebes eingemengt, namentlich auch Beschwerden über die Dis-

putationshändler, Trödler und Hausirer. Die betreffende Eingabe ist ihrem Haupttheil nach von mir in Nr. 2 der Lesefrüchte dieses Bandes benutzt worden. Obschon sie nun aber betreffs dieser weiteren Beschwerdepunkte nicht in eigentlichen Anträgen gipfelt, diese vielmehr nur dazu dienen sollen, dem behaupteten drohenden, bez. thatsächlich eingetretenen Verfall des Buchhandels eine noch düstere Färbung zu geben, so könnte die Eingabe doch in den Kreisen des Rathes die Erinnerung an die rein academischen Verhandlungen des Jahres 1696 wieder wach gerufen haben. Den Acten sind nämlich zwei anonyme, aber sicher aus der Mitte des Rathscollegiums hervorgegangene Gutachten beigefügt, welche ohne aus diesen Acten selbst ersichtliche Veranlassung von der Möglichkeit und Fügigkeit eines corporativen Zusammenschlusses der Leipziger Buchhändler nach dem Vorbilde der Pariser sprechen, ebenso von der Bildung einer *Chambre syndicale*, wie sie in Paris bestand, — das erste ausschließlich, das zweite in seinem Schlußtheil und unter besonderer Betonung der Thatsache, daß der Buchhandel eben ein freies, Jedermann zugängliches Gewerbe sei. Es könnte also sehr wohl sein, daß die Bewegung von 1696 auf ein ähnliches Ziel losgesteuert sei, sich speciell auf Leipzig oder auf den Kreis des sächsischen Buchhandels beschränkt gehabt habe. Auffällig ist es jedenfalls auch, daß in den amtlichen Verhandlungen über die behördliche Anerkennung der Buchhändler-Gesellschaft von 1765 ein Mitglied der Bücher-Commission, der Hofrath Professor Carl Andreas Bel, dem ja die Acten von 1696 noch zur Hand gewesen waren, den gleichen Gedankengang verfolgt, ebenfalls auf die Pariser Verhältnisse hinweist.

Welcher Werth dieser meiner Combination — sie stimmt allerdings meine sanguinischen Voraussetzungen von der historischen Bedeutung jener geplanten „Buchhändler-Societät“ von 1696 wesentlich herab — beigemessen werden darf, will ich dahingestellt sein lassen; jedenfalls rechtfertigt sich die Mittheilung des Inhalts der erwähnten beiden Gutachten, insoweit sie hier in Betracht kommen.

Das erste derselben führt aus: es träten im Buchhandel nachbenannte Mißbräuche hervor:

1. Daß bisher so viele verbotene und unerlaubte Sachen sind gedruckt worden, daß die Landes-Gesetze kaum in Ihrem Vigueur dabey zuerhalten gewesen.

2. Daß so viele Leute, und insonderheit auch Lieder- und Disputations-Händler, item diejenigen so mit alten Büchern trödeln, sich in den Verlag, und Vertreibung neuer gedruckten Sachen meliren. Dadurch wird die Censur eludiret, viele ärgerliche, profane, und unzüchtige Schriften unters Volk gebracht und der Buchhandlung selbst großer Schade zugezogen. Die großen Buchhändler sind zwar darüber weg, die übrigen aber können einzeln nichts thun.

Es sei also die Frage: ein Mittel zu finden, die Bücher-Polizei besser zu handhaben und die Erhaltung und Förderung der Buchhandlung zu prospiciren.

3. Hierzu wird ein Vorschlag gebracht, daß nach dem Exempel wie es in Paris ist, unter denen Buchhändlern selbst eine Gewisse Vereinigung oder Societät einzurichten, die auch eine Gemeinschaftliche Casse und Consulente, wie die in Paris Ihre Syndicos, hätte. Solche Verfassung könnte darzu dienen, das die Bücher Polizen besser in Obacht genommen würde: und die Buchhändler auch selbst Ihre Jura so wohl gegen Fremdden Nachdruck, als in andern dergleichen Fällen wo Sie insgesamt concernirt sind, auff gemeine Unkosten auszuführen im Stande wären. Die Statuta und genauere Einrichtung würden auszufinden seyn, wenn die Sache überhaupt erst resolvirt worden.

Auch das zweite Gutachten beschäftigt sich nur in seiner ersten kürzeren Hälfte mit dem Haupt-Petitionum bezüglich der Bücher-Auctionen, geht dagegen in der zweiten ausführlicher auf die Beschwerden wegen der wachsenden Concurrenz durch Nicht-Buchhändler ein. Es sagt betreffs des Bücher-Trödels, daß der Befehl vom Jahre 1678 nicht, wie die Universität behaupten solle, abgeändert worden sei. Das Bücher-Trödeln seitens der Universitäts-Berwandten sei unerlaubt, denn aller Handel und Wandel gehöre zur bürgerlichen Nahrung.

Doch hat es mit Samuel Benjamin Walthern, den die Buchhändler mit namhaft machen, eine eigene Bewandniß*).

Den übrigen Personen könne, soweit sie Bürger seien, der Handel mit Büchern nicht füglich verwehrt werden,

in Ansehen die Buchhändler keine privilegirte Innung, und also auch kein Jus prohibendi haben,

*) Walther war Cand. med., anfänglich Agent für eine Art von Tractatgesellschaft, dann vorwiegend für den Vertrieb pietistischer und mystischer Literatur thätig. Namentlich vertrieb er, neben Joh. Sam. Heinsius, die Herrenhuter-Literatur und später die Berleburger Bibel. Er war in dieser Beziehung der Nachfolger von Johann Heinichen und seiner Wittwe.

ganz abgesehen von den Bestimmungen des Rescripts von 1678 auch wegen der Buchbinder.

Denen Disputation=Crämern und andern specificirten Personen hingegen ist es eben deswegen, weil es eine Störerey in bürgerliche Nahrung ist, zu verwehren. (Eine gezwungene Deutung!)

Diese Mißbräuche schlugen übrigens, wenn die Hausfirer zc. sich in Verlag und Vertreibung neuer Bücher mengten, „ins (sc. Jus) publicum“ ein. Den ordentlichen Buchhändlern sei möglichster Vorſchub zu leisten, damit sie Kräfte für die Pflege des Verlags behielten; die Pfuſcherei dagegen umgehe leicht die Censur, bringe ärgerliche, unzüchtige Schriften und den verbotenen Nachdruck unter das Volk, verführe die Buchhandlungs=Diener und Jungen zur Unredlichkeit. Viel könnte aber zur Aufnahme der Buchhandlung beitragen,

wenn die Buchhändler eine gewisse Vereinigung, wie in Frankreich und Holland, unter allergnädigster Confirmation errichteten. Inmaßen alsdenn nicht allein die Ordnung besser zu erhalten, sondern sie auch selbst ihre Jura wieder allerley schädliche Beeinträchtigungen besser defendiren könnten.

Hierüber zu befinden, bleibe höhern Ermessen vorzubehalten.

Diese beiden Gutachten waren jedenfalls dazu bestimmt gewesen, als Material für einen Bericht zu dienen, welchen der Rath auf ein Rescript der Landesregierung vom 8. März 1734 (praes. 23. März) hin binnen drei Wochen hatte erstatten sollen. Er wurde jedenfalls nicht erstattet, denn die Acten bieten weiter nichts. So erfolgte denn auch keine allergnädigste Resolution und die erneute Anregung blieb in den Acten begraben.

Der Geschichte des Nachdrucks.

Von

Professor Dr. Adolf Koch.

I.

Ein Nachdruckstreit, welchen Peter Langenberg von Köln gegen den Würzburger Buchdrucker Nikolaus Kausch im Jahre 1723 erheben ließ, ist weniger an sich, als vielmehr dadurch interessant, daß uns sein Verlauf einige Einblicke in das Geschäftsleben, zumal in die Gebetbuch-Industrie und in die Geschäftsmoral jener Zeit, gewährt. Der im Verfolg der Angelegenheit von den „Buchdrucker-gesellschaften“ über den angeklagten Geschäftsgenossen verhängte Bann aber, sowie das folgen schwere Verhalten der Gesellen, sind ein neues Beispiel für die ja genügend bekannte Thatsache, daß schon damals fast vorbildlich in ein System gebracht war, was heute wieder systematisch ausgebildet werden soll. Der alte Vorgang erhält dadurch fast actuelles Interesse. Neu, und überraschend, ist dagegen der Grund des „Auftreibens“ gegen Kausch: die Nürnberger Buchdrucker treten als ausgesprochene Gegner des Nachdrucks auf und finden in seinem Betrieb einen berechtigten Grund zum „Schelten“ eines Kunstverwandten.

Der ganze Streit entwickelte sich auf der Grundlage folgender Vollmacht:

Albiweilen bin glaubwürdig berichtet worden, daß sich in Ober-teutschland einiger Nachdruck des Myrrengartens solte vermercken laßen, alß hab hiemit herrn Martin Frantz Hertz Buchtrudern und Handlern zu Würzburg Commission und Vollmacht gegeben, wegen des Nachdrucks zu inquirieren und fort solche Nachdrucker vermög des Keyserl. Privilegii zur straff zu ziehen, und meinen Schaden zu verhüten, laut eigenhandiger Unterschrift, so gegeben Colln d. 9. 9bris 1722. .

Peter Langenberg.

Orig. Kgl. Kreisarchiv Würzburg. Gebrechen-Amt. Rep. V. Lit. B. Fasc. 72, No. 170. Daraus auch das folgende.

Im Juli 1723 trat denn auch Herz als „constitutus des Peter Langenbergs privilegirten Verlegers zu Cölln“ in einer Eingabe an den Bischof Joh. Philipp Franz klagend auf gegen den Würzburger Buchdrucker Nicolaus Kausch, der sich des Frevels des Nachdrucks nicht nur des großen Myrthen-Gartens, sondern auch des Gertraudis Bettbuchs und des Baum- und Lilgen-Gartens schuldig gemacht habe, und bittet, daß „sogleich eine laden- undt Hauß Visitation über die nachgetruckhte Bücher vorgekommen, und die da befindliche Exemplaria ad Fiscum gezogen, beclagter Nicolaus Kausch aber tenore Kayserl. Mandats zur billigen in dem Privilegio einverleibten straff angehalten, und Ihme aller dern Eingang gemeldter Bücher Nachdruck alles Ernstes verboten, Er Langenberg hingegen allein bey Ihm allergnädigst ertheilten Privilegio als Verleger /: massen Ihme solches Vieles geldt gekostet /: von Ewer Hochfürstl. Gnaden gnädigst manutenirt werden mögte“

Kausch konnte den Nachdruck um so weniger leugnen, als der Beschwerde an den Bischof ein Geschäftsbrief beigelegt war, der die Lieferung der in Frage kommenden Schriften durch Kausch bewies.

Dieser Brief, zugleich als Beispiel eines Geschäftsbriefes jener Zeit interessant, lautet:

Würzburg den 24. Julii 1723.

Insonders hochgeehrter herr behrmann.

Deroelben geliebtes an mich abgelassenes schreiben habe allhier zurecht erhalten, und darinn ersehen, wie daß mein herr gern etwas von meinen büchern haben will, als überschide dem herrn solche, wie sie begehret worden, nemlich 4. stück gertrauden bücher in octav 2. baum-garten und 2. lilgen garten, so zusamm einen thaler machen, wie auch 12. stück gnaden-brunnen, so die nemliche kurze andachtsübungen seynd, welche der Engmann allhier hat, und ist nur der titul geändert worden, solche 12. stück thun einen halben thaler, hiermit übersende auch eine specification meiner bücher zugleich mit, wann nun mein herr fernerhin etwas solte vonnöthen haben, so wolle mein herr nur bey mir zusprechen, ich werde gewißlich dem herrn alles um einen recht billigen und wohlsehlen preiß geben, ich werde auch noch nach und nach mehrere gebettbücher mir anschaffen. ich will auch dem herrn meine Calender recommendirt haben, nemlichen den hindenden botten in quarto, und auch kleine Calender in 16. welche biß um die Mitte des

octobers werden fertig werden, welche ich ebenfalls dem herrn um einen billigen preiß geben will. schließlich so ist mein herr von mir als einen unbekandten zum schönsten begrüßet, ich verhoffe aber daß wir noch bessere bekandschaft mit einander pflegen werden, womit verbleibe nebst göttlicher empfehlung

Mhghb (= meines herrn gehorsamer diener)

Nicolaus Kausch
buchdrucker.

Vermuthlich war der Kausch unbekante „herr Behrmann“ eine Falle; denn es ist doch auffallend, daß Herz seiner am 26. Juli beim Bischof einlaufenden Beschwerde den nur zwei Tage vorher geschriebenen Geschäftsbrief als Beweisstück anfügen konnte.

Am 27. schon, in der Frühe, wurde Kausch in Gegenwart der Buchdrucker Herz und Engmann im Nebenzimmer der hochfürstlichen Kanzlei vernommen. Doch kam es nur zum Beschluß: „Weyllen dieser Sachen halben mit herrn geistl. rath Papius zuvor zu conferiren seye, als hätte diese sach bis auf fernere Verordnung ihren Anstand“.

Inzwischen aber war gegen Kausch eine neue Beschwerde eingelaufen, in der sämmtliche Würzburger Buchdrucker: Martin Franz Herz, constitutus Petri Langenberg von Cölln, Heinrich Engmann und Johann Michael Meyers seel. Wittib „umb schleunige anordnung einer Deputation et denominatione commissarii unterthänigst und angelegentlichst bitten“. Und da Dr. Papius, „Librorum Censor“, „sothanem unbefugten unternehmen des Kausch wegen vielen üblen daraus zu befahrenden folgereyen pflichten halben nicht nachsehen könnte“, so beschloß der geistliche Rath am 9. August dessen Antrag statt zu geben und dem Hofrath vorzuschlagen, daß der Kausch „2 mahl 24 stund in die sogenannte Kobl Cammer gestecht“ und alle nachgedruckten Exemplare confiscirt werden sollten. Am 11. August ist dann wirklich vom Hofrath

dem Canzlist Altman und Hannß Michel Fischern Canzley Diener wie auch Nicolauß Richter Canzley Diener anbefohlen worden, in beyseyn des Herzens buchtrudern alle die ienige Exemplaria ged. nachgetruckter bücher, so annoch in des Kauschens Hauß befindlich abholen, und zur hochfürstl. Canzley bringen zu lassen, welches dann befolget, und seind hernach folgende Exemplaria befunden worden

646. Myrrengärttlein in 18.
 14. Myrrengärttlein in 8.
 23. baumgärten in 8.
 24. Pilgengarten in 8.
 23. Gertrudis in 8.

Rausch suchte sich in einer Eingabe damit zu rechtfertigen: der Myrrhengarten werde in Köln selbst durch den Buchführer Johann Sommer „als wann solcher desshalb ein privilegium darüber hätte“, nachgedruckt, ebenso zu Ellwangen und Rempten; sowohl von den Würzburger wie von den auf dem Lande wohnenden und anderen dem Frankenland angränzenden Buchbindern würden nun meist solche Nachdrucke nach Würzburg geführt.

Da nun durch solche Manier das geld außerhalb Landes ist gebracht wordten, und an dessen statt lauter nachdruck hieher geführt, also bin auch daburch veranlasset worden, weil kein einziges bedenkhen deswegen getragen wirdt, wegen solcher nachdruck, daß ich solthauen Myrrhen-Garten eben zu der Zeit habe nachgedruckt, da ich sonst keinen einzigen buchstaben zu druckhen hatte, in meinung, weisen solcher so gar in Cöllen wo doch der rechte Verleger wohnet, nachgedruckt wird, daß mir nichts widriges deswegen widerfahren könnte

Daß Gertrauden-Buch betreffend, so hat zwar der Langenberg ein Ordens-privilegium darauff, auf welches aber gar wenig reflectiret wird, indeme das Gertrauden-Buch zu Maynz bey herrn Mayer gedruckt wird, und auch zu Nürnberg an zweien Orthen gedruckt wird, und zu bekommen ist, nemlichen einmahl bey Peter Paul Bleyl Buchhändlern und bey Sebastian Trautner Buchhändlern Solches Gertrauden-Buch ist auch allhier noch von dem alten Herzen gedruckt wordten, welches der Jetzige Herz mir selbstn vor anderthalb Jahren eingestanden, als welches ich Eydtlich behaupten will, undt wer weiß, ob Er solches nicht auch selbstn nachgedruckt hat, als worüber und wegen noch mehreren unten folgenden puncten Er solle zu einem Eydt angehalten werdten Die viele Titulaturen betreffend, so ich einem buch gegeben habe, so geschieht solches von noch mehreren buchdruckhern undt buchführern, davon ich einige Exemplen anführen will, undt zwar erstlich den Seelen-Wechher betreffend, zu welchem ich à parte zwey Titul-Blättlein gedruckt habe, so habe ich solches in Specie von dem Herzen selbstn erstlich ersehen, und nachgehents erst also ihm nachgedruckt, Er hat nemlichen einen baum-garten Titul auff seine Seelen Wechher gebappet, und oben auff den anderen Titul darauff geklebet, dessen ich selbst Ein Exemplar mit meinen Augen gesehen habe, und ich auch mit anderen Zeugen noch zu beweisen

erbietig bin, als worüber Er auch deßfall zu einem Eyd solle an gehalten werdten, wan Er solches laugnen wolte, ich aber hingegen, diemvil ich sahe, daß andere solcher vielfältigen Titulaturen sich gebrauchten, habe allezeit meinen privilegirten Seelen-Wechher an sich selbstn verkauffet, habe aber nur kleine Titul-Blättlein allein gedruckt, welche auch die buchbinder von mir abgefondert gekaufft haben, wan nun die buchbinder meinen Seelen-Wechhers-Titul haben hinweg geschnitten, und einen anderen dafür hingemacht, so habe deßwegen keinen verfälschten Seelen-Wechher verkaufft, welches ich auch also mit dem Vertrauden-Buch gemacht, zu deme ich zweyerley Titul gedruckt habe, wan nun die buchbinder einen anderen Titul haben haben wollen, als das Vertrauden-Buch, so habe ihnen einen anderen gegeben, wan mir aber solches vor Unrecht solte zuerkennet werdten, so will hinführo solche Titul hinweglassen, bitte mir aber darbey die Gnad auch auß, daß solches anderen Ebenfaß möge verboten werdten. Solcher Titulaturen noch mehrere beweisthümer zu benennen, so hat der Herz auch den Guldenen Schlüssel gedruckt, deme Er noch dreyerley Titule gegeben, nemblich Seelen-Speiß, Herz-Opffer, Seelen-Trost, undt dannoch nur Ein Einzig buch ist, welches ich Ebenfaß mit lebendigen Zeugen beweisen will. Sonsten führt auch der Vochner von Nürnberg kleine Gebett-Büchlein hieher, welche man die Amberger büchlein nennet, als auf welchen biß Sechserley Titul gedruckt seyn“.

Schließlich zweifelt Rausch sogar die Aechtheit der von Herz beibrachten Vollmacht von Peter Langenberg an „daß solche gar nicht authentisch, oder zum wenigsten verfälschet seye, wegen der Jahr-Zahl, als worinn die letztere Zahl rabiret, und mit einer anderen Dinten widerumb geschrieben zu seyn scheint, wäre also wenig reflexion darauff zu machen gewesen“.

Während dessen hatte sich aber ein neues Gewitter gegen Rausch zusammengezogen, indem Joh. Mayer, kurpfälzischer Hofkammerrath und Kur-Rainz- und Pfälzischer Hof- und Universitäts-Buchdrucker in Mannheim sich unter dem 23. August 1723 bei dem Bischof wegen des Nachdrucks von Pater Martins von Cochem Leben Christi, des Baumgartens und des wohlriechenden Lilien-gartens, wofür Mayer und der Buchhändler Carl Joseph Bencard kaiserliche und kurmainzische Privilegien besaßen, beschwerte.

Da aber die Regierung in Würzburg nicht sehr auf Rausch's Bestrafung abzuzielen schien, so wandten sich Johann Georg Häffner Namens Johann Mayer's, die Wittve Bencard's, Peter Langenberg und Bonaventura de Launoy mit ihrer Beschwerde an die kaiser-

liche Bücher-Commission in Frankfurt, welche darauf am 26. September 1724 die bischöfliche Regierung, „da offtbesagter Nachdrucker hier nicht zu belangen ist“, ersucht,

aus eigener Lieb zur Gerechtigkeit sowohl als in Ansehung deren allergnädigsten Kayserlichen Befehl und Druckprivilegien auch dieses unseres Ersuchen den Klägern in subsidium Juris die hülfssliche handt dahin fruchtbarlich gebedeyhen lassen, damit der so grob gegen offt erwehnte Kay. allergnädigste Privilegien und Christliche Lieb sich vergreifende Beklagter die annoch vorrätthige nachgedruckte Exemplaria eydlich anzuzeigen, solche denen Klägern oder ihren Bevollmächtigten einzuhändigen, auch den verursachten schaden sambt unkosten zu ersetzen mit ernstlichem Nachdruck ahngehalten, und von weiteren dergleichen verpönten Mißhandlungen sich zu müßigen scharff aufferlegt . . . werden möge“.

Da aber trotz alledem die Sache nicht vorwärts kommen wollte, so viele Verhöre auch vorgenommen wurden und so viel Papier darüber verschrieben wurde, brachte Mayer den Rausch in Verruf und dadurch in großen Verlust, wie aus der am 8. August 1727 bei der bischöflichen Regierung eingelaufenen Beschwerde Rausch's hervorgeht. Rausch berichtet nämlich:

„. . . Ueber dieses nun kame ich auch bey Thro Römisch: Kayserlichen Majestät supplicando ein, um ein allergnädigstes Kayserliches privilegium über meinen verbesserten baum-garten zu erhalten, welches mir auch allergnädigst bewilligt wurde, allein als gegnerischer Meyer solches in erfahrung brachte, wie daß ich ein kayserlich privilegium impressorium über sothanes buch erhalten hätte, so kame er nicht nur allein bey dem kayserlichen Reichs-hoff-Rath klagbar wider mich ein, sondern er hat sich auch währenddem solchem proceß unterfangen, wider mich unzählliche scheltwort sowohl bey hiesigen als vielen frembden buchdruckeren außzustößen, auch solche schelt-wort sowohl hieher, als nacher Nürnberg, Frankfurth und Leipzig an die sammentliche buchdrucker-gesellschaftten geschriben, ja so gar es dahin zu bringen suchet, daß ich auf meiner profession für einen untüchtigen buchdrucker und infamen Mann wegen solches hafftenden processes und wider mich außgestoßenen scheltworten solle gehalten und declariret werden. weilen aber gnädigster Fürst und herr, ich bereit bin, solche zwischen mir und dem gegnerischen Meyer hafftende Streit-sache bey einem preßwürdigsten Kayserlichen Reichs-hoff-Rath als einem foro competenti außzuführen, wie dann auch schon würcklich ein Kayserlich decisum in solcher streit-sache erfolget ist, krafft dessen Thro churfürstl. gnaden zu Mayntz aufgetragen worden ist, einigen gelehrten theologis den Meyerischen baum-garten in die Censur zu geben und zu inquiriren, ob deme also

seye, daß so viele fehler dero hochfürstl. Censur gegebenen attestato nach in demselben zu finden seyen, über diß alles aber obbemeldter Meyer sothanen baum-garten de noviter erst kürzlich in diesem lauffenden 1727. Jahr nachgedruckt hat, und alle darinnen enthaltene contra fidem et bonos mores lauffende fehler nach dero allhiefigen hochfürstlichen censur emendirt und corrigiret, demnach mir meinen verbesserten baum-garten nachgedruckt hat, mithin sich selbstn dardurch schuldig gibt, daß alle seine vorige von vielen Jahren hero gedruckte baum-garten Exemplaria dem publico höchst-schädlich, unserer uralten catholischen religion aber höchst-nachtheilig waren, also wohl verdienet habe, daß solche aller orthen confisciret würden: gleichwohl aber ich wegen denen vom gegnerischen Meyer deswegen wider mich außgestoßenen schelt-worten aller orthen auf meiner profession angefochten werde, auch sogar mir keine gesellen mehr zugelassen, vielweniger auf mein begehren zugesichet werden, wie dann bereits Diejenige, so bey mir in arbeit gestanden, auß meiner arbeit kürzlich deswegen getreten seynd, und ich anjeho nicht mehr dann einen einzigem gesellen habe, welcher ebenfalls trohet auß meiner arbeit zu treten, da aber bißhiehero 3. gesellen befördert, und solche jährlichen verschaffen muß, auch mit freuden solche 3. gesellen fernherhin gern zu verschaffen bereit bin, mir aber in hemmung deren gesellen der allgeröste schaden zugesüget wird., ohngeachtet ich nun deswegen zu mehrmahlen an eine sammentliche buchdrucker-gesellschaft in Nürnberg geschriben habe, mit dem anerbieten, mich wegen solchen vorgesallenen schelt-worten abstraffen zu lassen, so erhielt aber ein sehr schlechtes conclusum, krafft dessen mir berichtet wurde, daß man mich vor außgang meines processses am kaiserlichen hoff nicht abstraffen könnte noch wolte, indessen aber ich aller orthen durch anstiftung deß gegnerischen Meyers mit denen gesellen gehemmet werde, und mir keiner zugelassen noch zugesichet wird, wie auch das Jungenlehren untersagt ist, gleichwohl aber ohne gesellen nichts machen noch fortkommen kan, mithin in einen gänzlichen ruin und augenscheinlichen untergang durch solches verfahren gestürzet werde:

Als gelanget an Ewer hochfürstl. gnaden mein fußfälliges flehentliches bitten, Sie geruhen gnädigst mir dero hochfürstliche laudsväterliche hülf und protection angeben zu lassen, und ohnmaßgeblich ein hochfürstliches rescript an einen Magistrat zu Nürnberg puncto dafiger sammentlichen buchdrucker abgehen zu lassen, damit ich von sothanen buchdruckeren entweder währenddem meinem process für einen ehrlichen buchdrucker möge erkennet und gehalten, auch mir auf mein begehren gesellen zugesichet werden, oder aber widrigenfalls wegen vorgesallenen schelt-worten ich sogleich abgestrafft werden möge: wie auch Ihre Churfürstl. gnaden zu Mainz gnädigst zu berichten, damit dem gegnerischen Meyer und dessen in Mainz

constituirten factor, namens Georg Häffner möge inhibiret werden von dergleichen scheltworten abzustehen, und solche bereits aufgestoßene zu revociren, im gegentheile aber denselben an den kaiserlichen Reichshofrath als einen judicem competentem zu verweisen, um allda das Final-Conclusum abzuwarten. gnädigster Erhör- und willfahung ich mich unterthänigst getröste und beharre

Ewer hochfürstl. gnaden

unterthänigst-treuegehorfamster

Nicolaus Rausch

burger und buchdrucker allhier.

Am 16. August beschloß auch wirklich die bischöfliche Regierung der kurmainzischen zu schreiben, daß

dem buchführer Meyer keineswegs zukommet noch verantworttlich seyn will, den Rauschen mit verbotenen scheldung zu schmählerung seines ehrlichen Leymuths und bürgerlichen gewerbs anzugehen, sondern vielmehr sich geziemet den bey dem hochpreyhlichen kaiserl. Reichshofrath angehobenen process rechtlicher ordnung nach auszuführen und die richterliche Entscheidung zu gewärtigen, immittelst aber den Rauschen in seinem vorherigen guthen nahmen und fortreibung seiner profession allerdings unangefochten und unperturbiret zu lassen.

Und ebenfalls am 16. August wandte sie sich auch an Burgermeister und Rath zu Nürnberg in ähnlicher Weise: der Ausgang des Processes sei abzuwarten und unterdessen Rausch

gleich anderen ehrlichen professiongenossen in fortreibung seines gewerbs und dadurch suchender bürgerlicher nahrung zu halten, und unbehintert umb so mehr zu lassen, als es nit nur die natürliche billigkeit erfordert, sondern auch bey allen professionen, zünftten und gewerbschafftten im Römischen Reich die durchgängige observanz mit sich bringet, daß in solch professions- und handwerthscheldung, wann die sach gerichtlich angebracht wird, dem gescholtenen weder auf ein noch andere weys das geringste inn weeg geleyet werden könne;

daher der Rath aufgefordert wird, bei der Nürnberger Buchdrucker-gesellschaft dieserhalb Vorstellung zu thun.

Damit hören die Akten in diesem Betreff auf; nur soviel ist aus weiteren Schreiben zu ersehen, daß der Reichshofrath im Mai 1736 noch immer kein Urtheil gefällt hatte.

II.

Collectiveingabe an Herzog Karl Eugen von Württemberg gegen die Tübingen Nachdrucker vom 10. Februar 1779.

Durchlauchtigster Herzog
Gnädigster Fürst und Herr,

Ew. Herzogl. Durchl. geruhen in höchsten Gnaden, sich die Klagen und Beschwerden einiger Buchhändler in tiefster Unterthänigkeit vortragen zu lassen, welche zwar größtentheils nicht das hohe Glück genießen, Höchstdießelben, als gnädigsten Landesherren, mit ehrfurchtsvollem Gehorsam zu verehren, iedoch aber in Höchstdenenselben eben den grossen, gerechten und huldreichen Fürsten des gemeinschaftlichen deutschen Vaterlandes bewundern, welchem einige unter uns, als ihrem theuersten Landesvater, zur unverbrüchlichsten Treue und unterthänigstem Gehorsam, mit eben so grosser Freude, als Schuldbigkeit verpflichtet sind.

Die Buchdrucker Franke und Schramm zu Tübingen haben den böshafsten und dem ganzen deutschen Buchhandel mit der Zeit den völligen Umsturz drohenden Entschluß gefaßt, alle gangbare, und ihrer ungerechten Gewinnsucht angemessene Verlagsartikel, die nicht mit besondern Privilegien begnadiget sind, ungescheut nachzudrucken. Sie haben sich daher nicht entblödet, eine gedruckte Nachricht diesfalls auszustreuen, und diesen muthwilligen Eingriff in fremde Rechte dem Publika bekannt zu machen. Ja! was noch mehr ist, sie sind in ihrer schrankenlosen Kühnheit so weit gegangen, daß sie sogar Kaiserliche Privilegien über diesen ihren äußerst ungerechten Nachdruck fremder Verlagschriften zu erschleichen sich erfretet, und, dem Vernehmen nach, über verschiedne Bücher, die einigen unter uns, als rechtmässigen Verlegern, zustehen, wiewohl wahrscheinlicher Weise, durch eine arglistige und ungegründete Vorstellung, schon in der That erlangt haben sollen. Und endlich haben diese unverschämte Nachdrucker, um es nicht bey dem bloßen bösen Fürsatz bewenden zu lassen, mit einigen, die ihre ungerechte Gewinnsucht, wegen des wahrgenommenen guten Absatzes vorzüglich darzu auserwählet hatte, wirklich den Anfang gemacht. Denn Lehens Evangelien, und Moschens Bibelfreund, die sie als allgemein nützliche Erbauungsschriften ansahen, wie sie auch von jedermann dafür erkannt werden, und von denen sie sich daher einen gewissen Gewinn versprechen konnten, der aber allen ächten Bibelfreunden eigentlich sehr verabscheuungswürdig seyn muß, haben sie bereits wirklich nachgedruckt; und der Kinderfreund, eine Schrift, die insonderheit dem kleinen lesenden Publika gewidmet, und zeitlicher mit einem allgemeinen Beyfall von Kindern und Männern aufgenommen worden ist, von der sich also diese gewinnsüchtigen Leute einen noch größern Vortheil zuverlässig versprechen können, ist bereits unter eben der ungerechten Presse, und der weitere Druck desselben durch die

gerechten und billigen Verfügungen des Magistrats der Universität Tübingen einstweilen nur in so weit gehemmet worden, bis das Kaiserliche Privilegium, nach seinem ausgebehnten Inhalte herbey geschafft worden wäre. Gleichwie nun durch den Nachdruck dieser drey angeführten Schriften einige unter uns in ihrem rechtmässigen Verlagsrechte schon wirklich beeinträchtigt worden sind; also stehet uns übrigen insgesamt eine gleiche Gefahr bevor, und wir müssen samt und sonders befürchten, daß, wenn diese Nachdrucker in ihrer zügellosen Frechheit ungestört fortfahren, unsere besten und gangbarsten Verlagsartikel, und mithin unser wohlverlangtes Eigenthum ihrer boshaften und ungerichten Gewinnssucht völlig Preis gegeben werden. Welche klägliche und traurige Aussichten in die Zukunft, wenn ein mit so vielen Gefahren und mehreren Kosten erworbenes Recht, ohne die mindeste Gefahr, und mit den leichtesten Kosten, einem jeden andern zur Beute werden soll!

Wir unterfangen uns nicht, Ew. Herzogl. Durchl. sowohl die Ungerechtigkeit und Strafwürdigkeit des Nachdrucks, nach ächten Grundsätzen des strengen Rechts, als auch die Unstatthaftigkeit desselben, nach den allgemeinen Gründen einer vernünftigen Billigkeit weitläufig darzuthun, weil wir Höchstderoselben erleuchtetste und gerechteste Einsichten zu verkennen scheinen würden. Schon längst ist dieses von großen Gelehrten mit den bündigsten Rechtsgründen satzsam erwiesen worden, und nur vor kurzem hat ein angesehenener öffentlicher Lehrer auf einer berühmten deutschen Akademie den Büchernachdruck mit allen seinen häßlichen Farben vollkommen geschildert. Wir sind daher völlig überzeugt, daß Ew. Durchl. nach Höchstderoselben preiswürdigen Gerechtigkeitssiebe, den Nachdruck fremder Verlagsbücher als eine Art des Diebstahls, wodurch der Nachdrucker eben so wol, als ein ieder anderer gemeiner Dieb, das Eigenthum eines andern aus Gewinnssucht widerrechtlich an sich reißt, in höchsten Unnaben verabscheuen, und dieienigen Höchstderoselben Unterthanen, die sich eines so schändlichen Verbrechens schuldig gemacht, und noch anderweit schuldig zu machen öffentlich erboten haben, in ihrem ungerichten Fürnehmen gewiß nicht ungestraft werden verharren lassen.

Ob nun gleich diese unbefugten Nachdrucker zur Entschuldigug und Rechtfertigung ihrer ungerichten Handlungen sich auf die erlangten Kaiserlichen Freyheiten berufen könnten; so gewähren ihnen doch dieselben bey ihrem ungerichten Unternehmen, unsers wenigen Erachtens, nicht den mindesten Schutz, zumal da sie, nach aller wahrscheinlichen Vermuthung, durch eine der Wahrheit ganz zuwiderlaufende Vorstellung mögen erschlichen worden seyn. Denn uns scheint es, nach unsern geringen Einsichten, eine ganz unbegreifliche Sache zu seyn, daß ein mittelbarer Reichsunterthan von Kaiserl. Maiestat ein Privilegium erlangen könne, wodurch eine ansehnliche Menge anderer, die in verschiedenen deutschen Reichslanden wohnen, und mithin mittelbarer Weise durch ihre besondere Landesherren gemeinschaftliche Glieder Eines grossen Staats=

körperlich sind, in ihren vollkommenen Rechten offenbar verletzt und gekränkt werden. Die allgemeine Natur der Freiheitsbriefe und Privilegien erfordert, daß sie nur alsdenn gültig seyn, und wider andere gebraucht werden können, wenn diese in ihren bereits erlangten unstreitigen Gerechtigkeiten und Befugnissen nicht gestöhret werden. Auf diese Art aber würde der ganze Buchhandel in Deutschland überhaupt, und in allen seinen einzelnen Provinzen den empfindlichsten Stoß leiden, und dieser edle Zweig der Handlung endlich völlig abgeschnitten werden, wenn ieder gewinnsüchtige Nachdrucker das erste beste Verlagsbuch eines andern, welches seinem gewissenlosen Eigennutze gemäß wäre, nicht allein widerrechtlich drucken, sondern einen solchen ungerechten Druck sogar durch ein Kaiserliches Privilegium rechtfertigen, und mithin recht vor den Augen des Publici als ein Stöhrer der Buchhandlung unverschämt auftreten könnte. Ew. Durchl. eigene treugehorsamste Unterthanen, welche die Buchhandlung treiben und mit den übrigen in ganz Deutschland zerstreuten Buchhändlern, vermöge der Natur dieses Gewerbes, in der genannten Verbindung stehen, leiden schon gegenwärtig bey dem Absatze der nachgedruckten Artikel, indem ihr Vorrath der rechtmäßigen Auflage ungelauft liegen bleibt, und ein gleiches ungerechtes Schicksal, in Anschauung ihrer eigenen Artikel, ihnen mit erwartender Furcht bevorsteht. Sie haben sich daher mit uns, die wir zwar Ew. Durchl. nicht gleiche Pflichten des unterthänigen Gehorsams, aber eben so große Ehrerbietung, als einem der weisesten und gerechtesten Fürsten unsers allgemeinen Vaterlandes schuldig sind, vereiniget, Höchstdenenselfen unsere gemeinschaftliche Beschwerden wieder diese beyden Buch- und Nachdrucker in tiefster Ehrfurcht zu Füßen zu legen.

An Ew. Herzogl. Durchl. ergeheth demnach unsere gemeinschaftliche unterthänigste Bitte, Höchstdiezelfde wollen gnädigst geruhen, dem Magistrate der Universität Tübingen gemeinest anzubefehlen, daß derselbe die beyden unter seiner Gerichtsbarkeit stehenden Buchdrucker Franke und Schramm, wegen des unbefugten und diebischen Nachdrucks der bereits oben angeführten drey Schriften zur gebührenden Verantwortung und Bestrafung ziehe, die vorhandenen Exemplare, so weit sie entweder schon völlig abgedruckt, oder erst zu drucken angefangen worden sind, wegnehme und confiscire, und ihnen den ferneren Nachdruck dieser und aller anderen Bücher, die nur allein ihren rechtmäßigen Verlegern zuständig sind, bey nachdrücklicher Strafe untersage.

Wir insgesamt, Inländer und Ausländer, getreue Unterthanen, und ehrfurchtsvolle Bewunderer Höchstderoselben großen Fürstlichen Eigenschaften werden diese unschätzbare uns erzeigte Gnade, diese so großmüthige als gerechte Sicherung und Aufrechterhaltung des Höchstderoselben eigenen Landen, und dem ganzen deutschen Reiche erspriesslichen, den Wissenschaften und Künsten, die in Höchstdenenselfen einen so mächtigen als weisen und gütigen Beschützer und Beförderer ver-

ehren, unentbehrlichen Buchhandels zeitlebens mit dem unterthänigsten Danke preisen, und in tiefster Ehrfurcht verharren
 Ew. Herzogl. Durchl.

Leipzig, Berlin, Halle,
 Göttingen, den 10. Februar
 1779

unterthänigste und gehorsamste

Weidmanns Erben und Reich
 Johann Friedrich Junius
 Paul Gotthelf Kummer
 Engelhardt Benjamin Schwidert
 Christian Gottl. Fischer
 Johann Gottfried Dyls Wittve
 Johann Friedrich Gleditschens
 Handl.
 Christian Gottlieb Hertel
 Caspar Fritsche
 Johann Gottfried Müller
 Carl Friederich Schneider
 Adam Friedrich Böhme
 Wegandische Buchhandlung
 Friedrich Gotthold Jacobäer und
 Sohn
 Siegfried Lebrecht Crusius
 Anna Bandenhoeck
 Johann Christian Dieterich
 Victorinus Vossigel
 Jacob Friderich Heerbrandt
 Johann Benedict Mezler
 Johann Christoph Erhard
 Unterthänigstes Inserat.

Christoph Friederich Cotta
 Johann Samuel Heinsius
 Johann Gottlob Immanuel Breit-
 kopf
 Wilhelm Gottlob Sommer
 Haude & Spener
 Friedrich Nicolai
 August Mylius
 Arnold Weber
 Joachim Pauli
 Gottlieb August Lange
 Christian Friedrich Himbürg
 des Hallischen Waisenhauses Buch-
 handl.
 Rengerische Buchhandlung
 Carl Hermann Hemmerde
 Carl Christian Rummel
 Johann Jacob Gebauer
 Johann Jacob Curt
 Johann Gottfried Trampe
 Johann Christian Hendel
 Daniel Friedrich Kübler.

Auch Durchlauchtigster Herzog, Gnädigster Fürst und Herr,
 Ew. Herzogl. Durchl. verzeihen gnädigst, daß wir noch einige in unserer
 unterthänigsten Bittschrift vorkommende Unrichtigkeiten verbessern, von
 denen wir erst nach geschehenem Umlaufe derselben genauere Nachricht
 erhalten haben. Obgleich die von dem Buchdrucker Franke unter dem
 22 sten December des verflossenen Jahres dem Publico ertheilte Nach-
 richt sich bloß auf den Kinderfreund einschränket, so ist doch das von
 Franke und Schramm gemeinschaftlich erhaltene Kayserliche Privilegium
 von einem so unumschränkten Umfange, daß sie sich alle unsere Ver-
 lagartikel, über die wir keine besonderen Privilegien haben, kraft
 desselben ungescheut anmaßen, und ihrer frevelhaften Sammlung ein-
 verleiben können.

Zum Nachdruck von Moschens Bibelfreund hatten zwar diese
 gewinnsuchtigen Leute bereits Anstalt gemacht. Allein nach getroffenen
 Gegenanstalten des würdigen Verfassers ist ihnen noch zu rechter Zeit

von dem Akademischen Senat zu Tübingen in ihrem ungerechten Unternehmen Einhalt gethan worden.

Lesens Evangelien aber, nebst andern Erbauungsschriften desselben hat ein anderer eben so gewissenloser Nachdrucker, Gottfried Cotta, dem rechtmäßigen Verlage geraubt. Da nun dieser Cotta sich gleicher Ungerechtigkeiten mit ienen beyden schuldig gemacht hat; so bitten wir unterthänigst, Ew. Durchl. wollen gnädigst geruhen, wieder demselben eben dasienige zu verordnen, was wir uns in Ansehung der beyden andern von Höchstderoselben gepriesenen Gerechtigkeit und Billigkeit in tiefster Unterthänigkeit zu ersuchen unterwunden haben.

Und da sämtliche Nachdrucker sich nicht unterstehen dürfen, ohne vorhergehende Censur der Fakultäten, oder deren iedermaligen Dechant irgend etwas zum Drucke zu befördern; so bitten wir schließlich ganz unterthänigst, Ew. Durchl. wollen den Fakultäten der Universität Tübingen gemeinest anbefehlen, daß allen und iederen Schriften, die bereits einem rechtmäßigen Verleger zustehen, und deren erworbenes Verlagsrecht sie zu erweisen nicht vermögend sind, sie mögen nun solche entweder einzeln zu drucken, oder einer ganzen Sammlung einzuverleiben sich erkühnen, gleich anfangs die Censur gehörigen Orts versagt, und mithin dergleichen ungerechte und auf bloßen Eigennuß abzielende Unternehmungen alsobald gleichsam in ihrer Geburt erstickt werden.

Leipzig
den 22. Februar
1779.

Das Original befindet sich im Königl. Staats-Filial-Archiv zu Ludwigsburg. Auf der ersten Seite oben in der rechten Ecke steht mit Bleistift von des Herzogs Hand: „Geh. rath soll nach Wichtigkeit der sache u. gutachten zu erstatten, ob es bei der bereits erteilten Resolution zu belassen, oder was weiters in causa zu verfügen seye“. Auf der Rückseite die Adresse: Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Carl Eugen, regierenden Herzoge zu Württemberg 2c. 2c. Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn — und daneben:

Se. Herzogl. Durchlaucht lassen dem Herzogl. Geheimen Raths Collegio gegenwärtige Klagschrift verschiedener Buchhändler zu Leipzig, Berlin, Halle 2c. samt dem noch weiters beygefügten Postscripto, mit dem gnädigsten Befehl zu gehen, an Höchst-Dieselben nach der Wichtigkeit der Sache, unterthänigstes Gutachten zu erstatten, ob es bey der bereits erteilten Resolution zu belassen oder was weiterz in Causa zu verfügen seye. Decretum Hohenheim d. 19. Merz 1779. Carl m. pr.

Daß Philipp Erasmus Reich der Veranlasser und auch Conciipient dieser Eingabe gewesen ist, ist wohl unverkennbar.

Der ausländische Buchhandel in Leipzig im 18. Jahrhundert.

Von

Albrecht Kirchoff.

Im vorigen Bande des Archivs habe ich die wenigen Notizen zusammengestellt, welche mir über die Betheiligung Leipzigs am internationalen literarischen Verkehr des 16. Jahrhunderts in den Acten aufgestoßen sind. Für die Zeit von 1580 bis etwa 1690 habe ich nicht die geringste Spur einer Wiederanknüpfung dahin zielender Verbindungen gefunden, ebenso wenig Nachweise eines Besuches der Leipziger Messen durch nichtdeutsche Buchhändler. Als fast einzige Quellen solcher Nachweise könnten ja auch nur die Unterschriften unter den Protocollen des Bücher-Fiscals über die Insinuation von Privilegien gegen den Nachdruck dienen. Aber diese Insinuations-Protocolle treten nur vereinzelt in Streitigkeiten wegen Nachdrucks zu Tage, da sie nicht zu den Acten der Bücher-Commission, sondern zu den Privatacten des Fiscals gehörten; nur wenige haben sich erhalten und in den von mir durchgesehenen kommen fast das ganze 17. Jahrhundert hindurch keine frembländischen Buchhändler vor. Für Frankfurt a. M. ist constatirt, daß mit dem ersten Drittel des 17. Jahrhunderts die Italiener und Franzosen — vereinzelte Engländer erscheinen noch um 1600 —, nach dem zweiten Drittel desselben die Holländer aufhörten, die dortigen Messen zu „bauen“, sowie daß schon vorher die letztgenannten nur unter für die deutschen Buchhändler sehr ungünstigen Bedingungen stechen wollten, ja, das Stechen ganz verweigerten. Ihre Bestrebungen, die in Holland bräuchlichen Auktionen für ihren Verlag und für ihr Sortiment in den Geschäftsbetrieb der Messen einzuführen, waren außerdem an dem Widerstande der Frankfurter Buchhändler gescheitert. In welchem

Zeitmaß sich dieser Rückgang im Frankfurter Messverkehr vollzog, darüber fehlen mir genügende Nachrichten. Ob sich in den Frankfurter Acten noch dortige Insinuations-Protocolle finden, welche Anhaltspunkte bieten könnten, ist mir unbekannt; jedenfalls wäre mir diese Quelle hier in Leipzig unzugänglich. Ich kann mich also nur an jene allgemeinen, aus amtlichen und buchhändlerischen Kreisen stammenden Angaben über den Rückgang des internationalen Bücherverkehrs auf den Frankfurter Messen halten, muß sie zunächst als unbedingt zutreffend anerkennen.

Unter dieser Voraussetzung ist es denn natürlich von besonderem Interesse, zu finden, daß gerade gleichzeitig mit diesem Fernbleiben der Fremden von der Frankfurter Messe, und mit dem sich nunmehr schnell entwickelnden Uebergewicht der Leipziger über jene, die fremden Buchhändler, speciell aber die Holländer, sich auf der letzteren bemerkbar zu machen beginnen. Es geschieht dies jedoch theilweise in anderer Form, mit anders gestaltetem Geschäftsbetriebe: die eigentlichen Verleger treten mehr in den Hintergrund, mehr hervor dagegen die Inhaber größerer Sortimentslager, ganz entsprechend dem Charakter der Leipziger Messe und des Leipziger Handels überhaupt, deren Schwerpunkt noch vorwiegend in dem Zwischenhandel, speciell nach dem Osten, lag. Bald suchten sich die Inhaber derartiger größerer Sortimentslager — die Huguetans, Pierre Mortier und seine Geschäftsnachfolger, später Arkstée und Merkus von Amsterdam, denen sich vorübergehend der Italiener Hermolao Abbrizzi von Venedig anreihete — ganz ebenso in Leipzig festzusetzen und ihren Geschäftsbetrieb bis über die Messzeit hinaus auszubehnen, wie dies 100 Jahre früher Paul Brachfeld von Frankfurt a. M. und Johann Francke von Magdeburg versucht gehabt hatten. Aber wie die letzteren vor 100 Jahren ihre Absichten an dem energischen Widerstande des ortsangesehnen Sortimentshandels scheitern sahen, so zunächst auch jene, obschon ihre Concurrrenz sich auf ein wesentlich engeres Gebiet beschränkte: auf den fremdländischen Verlag. Aber dieser hatte seinerseits, abgesehen von der in Holland hoch entwickelten Pflege der Wissenschaften überhaupt, durch das Hinzutreten des gleichzeitig systematisch gepflegten, von den Autoren sogar nicht einmal ungern gesehenen Nachdrucks der französischen Literatur, die ja in Deutschland immer weiter Boden gewann, eine verstärkte Bedeutung erlangt.

Die großen, mit den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts auftretenden Leipziger Platzfirmen, welche das langsam errungene Uebergewicht Leipzigs über Frankfurt a. M. fest und dauernd begründeten: Johann Friedrich Gleditsch (als Nachfolger von Johann Fritsch), Moritz Georg Weidmann (mit seinen Nachfolgern Johann Ludwig Gleditsch und Moritz Georg Weidmann jun.), Thomas Fritsch und vorübergehend Johann Christian Martini (der Schwiegersohn Johann Ludwig Gleditsch's) waren sich zwar ihrer Aufgabe bewußt, hielten bedeutende Sortimentslager und standen in enger directer Verbindung mit dem Auslande ¹⁾; sie konnten ihrerseits also wohl den Bedürfnissen des Zwischenhandels, den ja schon im 16. Jahrhundert Pietro Balgrisi vertreten hatte, Genüge leisten. Aber sie dürften in der Bemessung des ihnen gebührenden Gewinns, wie das noch 70 Jahre später das Mitglied der Bücher-Commission Hofrath Dr. Vel sogar für völlig gerechtfertigt erklärt, nothgedrungenener Weise nicht allzu bescheiden gewesen sein. Erklärlich genug ist es also, daß speciell die Holländer sich direct das wichtige Absatzfeld zu erobern suchten, ebenso erklärlich aber auch, daß sich gerade jene Firmen der Niederlassung holländischer und italienischer Handlungen energisch widersetzten. Thatsächlich ist die Firma Weidmann im 18. Jahrhundert die Führerin in dem Kampfe gegen dieselbe und wohl nicht ohne Grund haben gelegentlich die beim Rathe der Stadt belangten Fremden hervor, daß es keinesweges die Gesamtheit der Leipziger Handlungen sei, welche jene ihrer Behauptung nach verträte, vielmehr nur eine kleine Minderzahl.

Diese an sich ja ganz erklärliche Abneigung fand gegen Ende des Jahres 1728 noch eine weitere Nahrung durch eine Maßregel, welche die Generalstaaten im Interesse des holländischen Nachdruckwesens trafen: sie verweigerten fernerhin allen Ausländern Privilegien gegen den Nachdruck. Sie mußte nothwendiger Weise Verbitterung bei den deutschen, speciell bei den Leipziger Buchhändlern hervorrufen, Verkehrsstörungen, wohl auch Repressalien verschiedener Art in Aussicht stellen ²⁾. Eine Art von Schutzmauer gegen die als unbequem empfundene Concurrenz der ausländischen Sortimentslager fanden die den Zwischenhandel pflegenden Platzfirmen zunächst nun zwar noch — allerdings nur auf kurze Zeit — in dem Confectionsstande jener Fremdlinge; er schloß sie von der

Erlangung des Bürgerrechtes, und damit von der festen Niederlassung in Leipzig aus. Aber auch diese Schutzmauer fiel, als August der Starke den Reformirten seine Protection zusagte und sein Versprechen trotz des Ansturms der Stände und der Geistlichkeit getreulich hielt. Eine zutreffende Darstellung der historischen Entwicklung der gesammten Verhältnisse zu geben, dazu reicht allerdings mein lückenhaftes Material nicht aus; schwerlich aber wird die weitere Durchforschung des hiesigen Archivs noch wesentliche Ergänzungen ergeben, da ich wenigstens die gesammten gewerbe-polizeilichen Acten bis zum Jahre 1780 hin bereits vollständig bewältigt habe. Es erscheint mir daher zweckmäßiger, mich auf eine mehr annalistische Mittheilung des zur Zeit zu Gebote stehenden Stoffes zu beschränken, als auf eine immerhin nur zweifelhafte Vervollständigung desselben zu warten. —

Naturgemäß waren es die holländischen Verleger, welche zuerst den Leipziger Markt aufsuchten. Ihr Auftreten auf der Messe ist für mich zunächst nur erkennbar in Conflicten mit der Preßpolizei und in den Reibungen mit Leipziger Verlegern in Nachdrucks- und Privilegien-Angelegenheiten. Der eine Zeit lang in Holland gepflegte Nachdruck deutscher schönwissenschaftlicher und Erbauungs-Literatur hat keine Spuren in den Leipziger Acten hinterlassen, obschon z. B. der Verleger von Opitz's Werken, Fellingiel in Breslau, ein regelmäßiger Besucher Leipzigs war und hier so manchen Streit wegen Nachdruck seines Verlages ausfocht; die betreffenden holländischen Ausgaben scheinen also zu jener Zeit nicht auf den Leipziger Markt gebracht worden zu sein. Aber bereits seit etwa 1680 hatte Heinrich Bethke von Amsterdam seinen deutschen mystisch-theosophischen Verlag auf dem Wege über Hamburg und Halberstadt in den Leipziger Messverkehr zu bringen gesucht; der orthodox-lutherische Dogmatismus des sächsischen Kirchenregiments verpönte jedoch die literarische Thätigkeit der Nachfolger Jacob Böhme's ebenso entschieden, wie später die Literatur der pietistischen Richtung und der Herrnhuter, und verschreckte Bethke bald genug. Aber seit den neunziger Jahren des 17. Jahrhunderts finden sich die bedeutenderen Amsterdamer Firmen auf der Leipziger Messe: Johann Wolters (1693, dann erst wieder 1705), Johann Heinrich Rischer, David Severin, Huguetan, die Wetsteine (noch 1739), die Jansson van Waesberghe, später der

auch als Musikalienverleger hervorragende Pierre Mortier; sie kamen zumeist alle persönlich, Mortier jedoch seit 1745 nur noch durch einen Vertreter. Besonders eng waren auch die Beziehungen der Karten- und Kunstverleger Peter Schenk Vater und Sohn zu Leipzig.

Mit ihnen fanden denn auch die ersten Reibungen statt, erwachsend aus den Nachdruckverhältnissen. Die Nachdruckertätigkeit der Holländer hatte sich aller Gebiete der wissenschaftlichen Literatur bemächtigt, erstreckte sich selbst auf gangbare Schulbücher und diese Concurrenz war den Originalverlegern um so empfindlicher, je beliebter die holländischen Nachdrucke ihrer wesentlich besseren Ausstattung halber waren; am grellsten springt dieser Unterschied in der Ausstattung in die Augen bei dem Vergleich der früheren Nachdrucke deutsch-sprachlicher Literatur mit den Originalausgaben, sowie bei den burlesken Versuchen deutscher Verleger, Ausgaben à la sphère oder mit holländischen Verlagsadressen zu fingiren. Besonders empfindlich und ein fortwährend betonter Beschwerdepunkt war für die Leipziger Buchhändler — bei den Kämpfen um Privilegienfragen kann im Allgemeinen immer nur von ihnen als Hauptpersonen und Führern im Streit gesprochen werden — der Umstand, daß im fiscalischen Interesse den holländischen Buchhändlern anstandslos sächsische Privilegien gewährt wurden, während ihrerseits die Generalstaaten, wie oben bereits erwähnt, die Ausstellung solcher an Ausländer einstellten. Zwar übte der deutsche Buchhandel in reichem Maße das Jus talionis, ohne aus guten Gründen die gleichen Erfolge, wie die Holländer, erzielen zu können, am wenigsten im Kreise der eigentlichen Bücherliebhaber, welche Werth auch auf die äußere Ausstattung legten.

Eine heikle Frage war bei diesem Interessengezänk der Fall: ob der Abdruck eines außerdeutschen, nichtprivilegirten Verlagswerks für Sachsen privilegirt werden könne, denn der erhaltene Privilegienschutz schloß ja einfach auch den ferneren Vertrieb der nach unsern jetzigen Begriffen allein rechtmäßigen Ausgabe aus. Danach hatte die sächsische Regierung allerdings bisher wenig gefragt, ob der Privilegiensucher ein moralisches oder sonstiges Recht an dem zu privilegirenden Buche besaß, es *titulo oneroso* vom Verfasser oder Vorbesitzer erworben hatte, — sie fragte noch

Zahrzehnte lang nicht weiter danach. So mancher rechtmäßige Originalverleger war durch die Lage, wenig gewissenhafte Handhabung der Privilegienertheilung geschädigt, seines Eigenthums gewissermaßen entsetzt worden, ja, in einem besonders drastischen Falle geschah dies sogar aus engherzig confessionellen Gründen mit vollem Bewußtsein³⁾. Um so überraschender ist es daher, daß die sächsische Regierung, als diese kritische Frage im Jahre 1710 bezüglich eines Verlagsartikels von Heinrich und Johann Jansson van Waesberghe in Amsterdam an sie herantrat, geschwankt zu haben scheint, ob sie das schon erteilte Privilegium nicht doch noch cassiren solle; die Bücher-Commission hatte nach eingelegtem Protest schon mit der Fortsetzung der Insinuation Anstand genommen⁴⁾. Später fand ein solches Schwanken allerdings nicht mehr statt, namentlich nachdem der Hofbuchhändler Johann Conrad Walther in Dresden sich dem Nachdruck französischer Literatur gewidmet hatte und über Rollin's, Voltaire's, Lafontaine's Werke privilegirt worden war. Derselbe nahm keinen Anstand, für seinen Nachdruck Schutz gegenüber den Original- und holländischen Prachtausgaben anzurufen⁵⁾. Erst in den mehrjährigen Verhandlungen, welche zum Erlaß des sächsischen Mandats von 1773 über den Buchhandel führten, gelang es den Leipziger Buchhändlern das Zugeständniß zu erringen, daß den Verlegern solcher Länder, deren Regierungen den sächsischen Buchhändlern Privilegien gegen den Nachdruck verweigerten, fernerhin keine sächsischen mehr gewährt werden sollten.

So weit ich die Masse der Acten über das Bücherwesen bis jetzt habe bewältigen können, scheinen übrigens die Conflictte, welche aus der Betriebsamkeit der holländischen Verleger erwachsen, immerhin nicht sehr groß an Zahl gewesen zu sein; wahrscheinlich gingen sie denselben dadurch aus dem Wege, daß sie mit ihren Nachdrucken deutschen Verleges vorsichtiger Weise dem deutschen Markte fern blieben, die Nachfrage an sich herantreten ließen. Zwei Beispiele solcher sich Jahre lang hinschleppender Conflictte theile ich in der Anmerkung⁶⁾ mit, und zwar um so lieber, als sie auch Geschäftsgebräuche streifen und die gegenseitig gehegten Anschauungen schärfer hervortreten lassen. Auch der Karten- und Kunstverleger Peter Schend⁷⁾ entging wegen seiner Postkarten von Sachsen nicht Differenzen mit der Ober-Post-Direction in Leipzig. Der Sohn

glaubte in dem Umstande, daß sein Vater sächsischer Hof-Kupferstecher gewesen war, die Berechtigung zu finden, seine derartigen Erzeugnisse als privilegiert bezeichnen zu dürfen; die Ober-Post-Direction aber fand in der Herausgabe einer Postkarte überhaupt schon einen Eingriff in ihre Rechte, in jeder — auch 1760 gegenüber Tobias Lotter in Augsburg — einen Nachdruck der von ihr herausgegebenen officiellen.

Von größerer Bedeutung für die Geschichte des buchhändlerischen Verkehrs, als diese eben berührten, sich doch im herkömmlichen Geleise abspielenden Verhältnisse erscheinen mir nun aber die Versuche der Holländer, in Leipzig für den Sortiments- und commissionsweisen Vertrieb des fremdländischen Verlages auch außerhalb der Messen festen Fuß zu fassen; ich möchte fast sagen, daß in ihnen und in ihrem Schlußergebniß — der Firma Arkstée und Merkus — gleichsam die älteste Betriebsform des Verlags-Buchhandels, die Association, ausklingt.

Für Deutschland hatte sich das Associationswesen im Verlags-handel im 16. Jahrhundert ausgelebt, kommt dagegen in Frankreich und Holland während des 17. Jahrhunderts noch vielfach vor, in letzterem Lande besonders häufig noch im 18.; ein großer Theil des schweren holländischen theologischen und philologischen Verlages erweist sich dem Titel nach als Eigenthum zweier oder dreier Firmen zugleich. In welcher Form der Vertrieb dieses Associationsverlages stattfand, darüber fehlt mir jeder Nachweis. In Frankreich fand im 17. Jahrhundert augenscheinlich vielfach eine Theilung der Vorräthe statt; jeder Antheilhaber vertrieb seine Exemplare unter seiner Firma für eigene Rechnung. Dafür sprechen die vielen Ausgaben französischer Literaturerzeugnisse, deren anscheinend verschiedene Drucke mit gleicher Jahreszahl nur in den darauffstehenden Verlagfirmen variiren ⁵⁾. Wie die Verhältnisse dagegen für das 18. Jahrhundert in Holland lagen, namentlich in Betreff der zahlreichen Werke, welche die Verlagsadresse „Aux dépens de la Compagnie“ tragen — meist Nachdruck französischer Literatur — ist mir gänzlich unbekannt. Aber gerade für diese letztgenannte Associationsfirma scheinen die Leipziger Niederlassungen gewirkt zu haben, speciell die von Arkstée und Merkus.

Die erste Spur des Versuches, eine dauernde Niederlassung in Leipzig ins Leben zu rufen, finde ich im Jahre 1695; sie ging

von der Firma Huguetan in Amsterdam aus. Am 23. October 1695 beschwerten sich 15 Leipziger Buchhändler, wie es scheint unter Führung von Johann Christoph Larnovius — sein Name steht wenigstens an der Spitze der Eingabe — bei dem Rathe darüber, daß verschiedene fremde Buchhändler, die weder Bürger seien, noch bürgerliche Lasten trügen, sich unterfingen noch nach ausgeläuteter Marktfreiheit in der Zahlwoche, sogar noch später zwischen den Messen

sich annoch alhier aufzuhalten und in öffentlichen Gemölben sowohl allerhand Sortiment als VerlagsBücher zu verkauffen, auch sonst ungeschent alhier zu handeln und zu wandeln,

ungeachtet die kaiserlichen Marktprivilegien sich

weiter nicht als bey ieder Messe auf acht Tage erstredet(en), worüber die subsistenz in der Zahlwoche ihnen nicht zum Verkauf, sondern nur zu eincassirung und auszahlung der Gelder von altersher verstatet worden.

Die hiesigen Buchhändler würden unter den bürgerlichen Lasten erliegen, wenn ihnen die fremden nicht nur in der Zahlwoche, sondern sogar noch Tage und Wochen darüber hinaus auf dem Halße blieben. So jetzt: Andreas Böttiger im Amelungischen Hause und Matthes Birckner, beide von Jena, sowie die Huguetans von Amsterdam (im Herbst'schen Hause, der Salomonis-Apothek, auf der Grimmaischen Straße), die öffentlich Vertrieb und Verkauf fortsetzten. Sie baten, den Eindringlingen dies zu untersagen und zu verordnen, daß die fremden Buchhändler überhaupt künftig nach ausgeläutetem Markt ihre „Buchläden verschließen“ müßten.

Die Seitens des Rathes zur Schließung ihrer Gemölbe aufgeforderten Beklagten fügten sich zunächst noch nicht; eine zweite Eingabe der vereinigten Leipziger bringt beschwerend an: jene hielten ihre Buchläden noch immer offen und verkaufsten ungeschent „einem ieden, der nur bey ihnen sich anmeldet“, und verlangt, unter Ausschluß eines langwierigen Processes, sofortiges executivisches Einschreiten gegen die Renitenten. Dem erneuten Gebot des Rathes vom 30. October fügten sich die Huguetans, oder ihr Vertreter, wahrscheinlich schon damals Justus August Fleischhauer.

Wie das Huguetan'sche Lager beschaffen war, ob nur Verlags-, oder vorwiegend Sortimentlager, läßt sich natürlich nicht erkennen; doch halte ich das letztere — weil einem noch immer geltenden

buchhändlerischen Brauche entsprechend und weil gerade die Nebeneinanderstellung der drei Beklagten dafür spricht — für wahrscheinlicher. Ja, ich möchte auf Grund einer allerdings nur vereinzelt dastehenden Thatsache fast annehmen, daß man die Huguetans gewissermaßen als Vertreter eines Theils des holländischen Buchhandels zu betrachten geneigt war⁹⁾. Jedenfalls ließen sie sich nicht abschrecken und setzten wenigstens ihren regelmäßigen Meßbesuch fort. Bald genug sollte sich ihnen Gelegenheit bieten, auf einem Umwege zu ihrem Ziele zu gelangen.

Mit dem Jahre 1702 hatte sich unter dem Schutze August's des Starcken in Leipzig eine reformirte Gemeinde gebildet, die sich allerdings noch ein Jahrhundert lang nur Église française nennen durfte. Ihre Glieder konnten zwar nicht das Bürgerrecht erlangen, keinen Grundbesitz erwerben, in keine Innung aufgenommen werden; aber zum Betriebe des Handels und unzünftiger Gewerbe konnten sie gegen Zahlung eines Schutzes als Schutzverwandte zugelassen werden. Wenn dies betreffs der Reformirten und Katholiken (die letzteren meist Händler in Material- und Italiener-Waaren) zwar auch schon früher geschehen war, so war es doch nur facultativ gewesen; jetzt, nach Bildung der Gemeinde, konnte den Reformirten die Niederlassung als Schutzverwandte füglich nicht mehr verweigert werden. Und diesen günstigen Umstand benutzten die Huguetans um festen Fuß in Leipzig zu fassen¹⁰⁾. Das Geschäft ging jedoch schon vor dem Jahre 1711 an den bisherigen Diener Justus August Fleischhauer (in Rathssacten Johann genannt) über, der es dann nach dem Jahre 1714 weiter an Sellius in Halle veräußerte. Letzterer gab jedoch die feste Niederlassung auf und hielt nur während der Messen in Rothhaupt's Hause einen offenen Laden¹¹⁾. An die Stelle dieser Firmen traten dann 1726, wenn auch nur vorübergehend, Bloß und Amstel von Amsterdam¹²⁾.

Wenige Jahre vorher, 1721, hatte nun auch Hermolao Abrizzi von Venedig den gleichen Versuch gemacht. Daß die Leipziger Buchhändler auch gegen ihn auftraten, ist bei ihrer bisher schon bethätigten Engherzigkeit erklärlich. Es geschah unter Führung von Moriz Georg Weidmann, der wegen seines bedeutenden fremdländischen Sortiments-Geschäfts ein sehr starkes persönliches Interesse an der Fernhaltung jeder ausländischen Concu:renz hatte; sie konnte ihm und Thomas Fritsch ihre willkürlich hoch gehaltenen Preise

drücken. Dieser geschäftliche Egoismus prägt sich auch deutlich genug darin aus, daß die Bitte nachträglich noch dahin erweitert wurde, Albrizzi selbst nicht als Schutzverwandten zuzulassen. Sogar der Rath scheint den Eindruck empfangen gehabt zu haben, daß die Bitte weniger eine Vertretung allgemeiner buchhändlerischer Interessen, als vielmehr rein persönlicher bezwecke, denn Weidmann erhielt am 13. Juni die weitere Verfügung, sich förderlichst als Vertreter der übrigen Leipziger Buchhändler zu legitimiren.

Er hatte nämlich am 26. Mai 1721, „Nomine samtl. Buchhändler alhier“ und als Selbst-Concipient, folgende Eingabe an den Rath gerichtet:

Em. Magnif. und Hochedelgeb. Herrl. kann zu melden nicht unterlassen, wie daß sich ein Venetianischer Buchhändler sich unterstehet nach geendigter Messe nicht allein einen offenen Buchladen zu halten, sondern auch eine große Tafel (d. i. sowohl Firma, wie Auslage) vor den Laden heraussetzen. Weil nun solches wider hiesige Stadt-Verfassung und auch zum höchsten Nachtheil unseres Bücher Negotii geschichet, er auch kein sedem fixam hier suchet auch nicht zum Bürgerrecht (weil er Catholisch) gelangen kann, sondern nur hiesigen Buchhändlern ein tort zu thun willens. Als ergeheth an Em. Magnif. und Hochedelgeb. Herrl. mein (in Rahmen aller Buchhändler alhier) gehorsamstes Bitten, gedachten Albrizzi fordersamst bey straffe aufzuerlegen, seinen Laden zuzumachen und Tafel (sic) hereinzunehmen und zwar ohne weitere dilation. Solche sonderbahre Gutigkeit werde mit gehorsamsten Dand zu erkennen wissen.

Darin, daß der Rath nicht ohne weiteres Albrizzi die Schließung seines Gewölbes auferlegte — wie dies in früheren derartigen Fällen geschehen war —, ihm vielmehr den Weg des administrativen Verfahrens durch Gewährung einer viertägigen Frist für das Einbringen seiner etwaigen Einwendungen offen hielt und zunächst nur bis dahin das Einstellen aller öffentlichen geschäftlichen Thätigkeit anbefahl, lag schon gewissermaßen die Hinweisung darauf: er möge sich zur Aufnahme als Schutzverwandter melden. Das leuchtet auch sehr deutlich aus der zweiten Eingabe Weidmann's vom 9. Juni hervor, welche er einreichte, als Albrizzi bis dahin die Verfügung des Rathes unbeachtet gelassen hatte. Weidmann ließ sein persönliches Interesse in der Sache nur zu sehr durchblicken. Er wies darauf hin, Albrizzi halte noch immer „einen offenen Laden, hat seine Tafel heraushängen wie ein hiesiger Bürger und Buchhändler“;

daß gereichte aber diesen letztern (speciell eben ihm) zu großem Schaden,

daß so ein frembder Mensch anderer Nahrung schwächet, auch solches zu mehreren bösen consequentien Anlaß geben könnte . . . auch verlauten will, als ob gemeldter Albrizzi uns zu tort hier zu bleiben suchet, und das Schutzgeld geben will.

Gegen eine derartige, den Leipziger Buchhändlern „höchst nachtheilige Neuerung“ — das wäre es aber nach dem Voraufgeschickten gar nicht gewesen — müsse protestirt und nöthigen Falls an die Landesregierung appellirt werden.

Daß Albrizzi es ernst mit der Anknüpfung von dauernden Verbindungen des italienischen Buchhandels mit dem Leipziger Messplatz gemeint hatte, dürfte mit Bestimmtheit daraus geschlossen werden können, daß er in dem betreffenden Jahre — und zwar einzig und allein in diesem — im Leipziger Messkatalog mit 11 Artikeln vertreten erscheint. Ob er seine Absicht aufgab, ist aus den Acten nicht zu ersehen, jedoch wahrscheinlich; denn mit einer Wiederholung der Auflage an ihn am 13. Juni schließen dieselben; Albrizzi dürfte also wohl nicht remonstrirt, sich vielmehr ruhig gefügt haben und weggeblieben sein.

Alle diese Versuche erzielten mithin keinen dauernden Erfolg, oder scheiterten vielleicht frühzeitig an dem Unbehagen, welches die Betheiligten in ihrer zweifelhaften bürgerlichen Stellung empfinden mochten. Aber obwohl die Lage der Nichtlutheraner in Sachsen noch bis zu den Jahren 1811, bez. 1807, so ziemlich die gleiche blieb, ihnen nur eine stille Duldung zu Theil wurde, so hatte sich doch schon seit dem Jahre 1725 die Stellung der reformirten Gemeinde in Leipzig so gefestigt, war das in ihr zur Zeit noch überwiegende französische Element zu solcher Achtung gelangt, daß die alte eingewurzelte Antipathie der lutherischen Gesellschaftskreise Leipzigs stark ins Schwinden kam. Am deutlichsten prägt sich das darin aus, daß — allerdings erst etwa 40 Jahre später — die reichen Kaufmannsfamilien französischer Abstammung in dem Maße bei der Begründung der noch jetzt bestehenden vornehmsten geselligen Vereinigung Leipzigs — der Harmonie — betheiligte waren, daß deren Statuten festsetzen konnten: bei einer etwaigen Auflösung der Gesellschaft habe die Hälfte des vorhandenen Vermögens derselben an die reformirte Gemeinde zu fallen. Und als

in den durch die preußischen Contributionen von 1757 hervorgerufenen Finanznöthen der Stadt die Gemeinde dem Rathe freiwillig ein Darlehen von 4000 Thln. aus ihren Armengeldern anbot, nahm dieser das Anerbieten dankbarlichst an — zahlte aber allerdings später von 1767 bis 1792 keine Zinsen.

Trotzdem hielt die Abneigung der Leipziger Buchhändler, richtiger gesagt: die Antipathie des Accizraths Moriz Georg Weidmann — auf diesen Titel legte er nämlich einen hohen Werth —, gegen die Commanditen oder Niederlassungen holländischer Firmen an und kam noch dreimal, in den Jahren 1731, 1734 und 1736, zum Durchbruch, jedoch das erste und zweite Mal anscheinend, das letzte Mal unbedingt erfolglos. In späterer Zeit, in dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts, bot sich dann keine weitere Veranlassung oder Neigung zu ähnlichen Schritten.

Im Jahre 1731 richtete sich die von Weidmann am 25. April, wiederum im Namen sämmtlicher Leipziger Buchhändler eingereichte Beschwerde allerdings in erster Linie gegen zwei sogenannte Psfuscher, die eigentlich nicht dem Buchhandel angehören sollten; erst in zweiter Linie heißt es in derselben:

Ist ein großer Eingriff in unsere bürgerliche Nahrung und gereicht zu unsern nicht geringen Nachtheil, daß die Holländer und andere fremdde Buch-Händler nach denen Messen ihre Laden noch lange Zeit offen zuhaben und mit dem Verlauff zu continuiren pflegen, ersuchen derowegen Ew. Magnif. zc. wir hierdurch fernereit gehorsamst, ihnen solches schlechterdings nicht zugestatten, sondern daß sie alsofort nach der Zahl-Woche sich alles Buch-Handels und Auffmachens derer Laden gänzlich enthalten, ernstlich und bey Straffe aufzuerlegen.

Der Rath ließ auch in der That unter dem 27. April den noch anwesenden fremden Buchhändlern ein entsprechendes Verbot, jedoch ohne besondere Strafandrohung, zugehen. Das Insinuationspatent konnte am 1. Mai nur noch von fünf anwesenden Fremden unterschrieben werden; unter diesen befanden sich aber Pierre Mortier und Jacob Wetstein von Amsterdam. Beide scheinen so ziemlich regelmäßige Besucher der Leipziger Messen gewesen zu sein; den erstgenannten führt der Codex nundinarius sogar im Jahre 1739 mit 21 Artikeln unter dem Verlagsort Leipzig auf, 1740 und 1741 nur unter Amsterdam. Er hatte sein Geschäftslocal im mittleren Theile von Hohmann's Hof und hielt unbedingt in Leipzig

Lager, gab auch in den Messen eigene Kataloge über dasselbe aus, ja, eine Eingabe des Anwalts von Moritz Georg Weidmann und Consorten vom 26. März 1734 denunciirt sogar seinen Diener geradezu, daß sich letzterer seit der verwichenen Michaelis-Messe in Leipzig aufhalte und „in denen Markt Tagen seinen offenen Laden . . . hat und Handlung treibet“. Noch in seiner Vernehmung vom 10. August 1736 wegen Nachdrucks der verbotenen Lettres Moscovites sagt Weidmann selbst:

wie denn gedachter Mortier 8. Tage vor und 8. Tage nach der Messe, also ganze 4. Wochen, ohne den geringsten Anstoß oder Verboth zu haben, dieselben öffentlich an jedermann verkauft habe.

Auch bezüglich Wetstein's könnte es möglich sein, daß er in den Jahren 1734 und 1735 die Errichtung einer förmlichen Comandite in Leipzig wenigstens versucht habe; bei der bis zu jener Zeit herkömmlichen Ungenauigkeit der Acten in der Schreibung der Eigennamen ist jedoch nicht zu voller Klarheit zu gelangen¹³⁾. Zu weiteren Erörterungen führten aber weder diese Denunciationen von 1731 bis 1736, noch auch die anscheinend wirklich stattgefundenen Versuche zu förmlicher Niederlassung.

Anders dagegen im Jahre 1736. Hans Caspar Arkstée und Hendrik Merkus, ebenfalls aus Amsterdam, zwei (Halb-) Brüder, hatten unter der Firma Arkstée und Merkus bereits seit einigen Jahren auf den Messen den fremdländischen Buchhandel betrieben. Ihr Geschäftslocal befand sich ebenfalls in Hohmann's Hof auf der Petersstraße, aber hinten nach dem Neumarkt hinaus. Am 17. October 1736 gab der Bevollmächtigte Moritz Georg Weidmann's auf dem Rathhause zu Protocoll, daß Arkstée und Merkus noch nach ausgeläuteter Messe und beendeter Zahlwoche ihr Gewölbe offen hielten und noch verkauften; er bat die Schließung zu verfügen. Aus Versehen wurde diese Verfügung durch den Ober-Marktvoigt an Pierre Mortier, als vermeintlichen Compagnon, insinuirt. Die Insinuation wurde jedoch auf erneute Klage am nächsten Tage an die richtige Adresse wiederholt, bei welcher Gelegenheit sich Arkstée damit entschuldigte, daß er seinen Laden nur bis zum Mittwoch nach der Zahlwoche geöffnet gehalten und in dieser Zeit auch nicht verkauft, vielmehr nur inventirt habe.

Dieser Vorfall bot aber nun den Beklagten ernstliche Ver-

anlassung die nöthigen Schritte zur Sicherung eines ununterbrochenen Geschäftsbetriebes zu thun.

In einer Eingabe an den Rath vom 14. December 1736 stellten sie vor: sie hätten seit einigen Jahren einen Buchhandel in Leipzig geführt, „ordentlich“ nur in den Messen, bisweilen jedoch auch zwischen den Messen, namentlich zwischen Michaelis- und Neujahrsmesse. Da nun dem Vernehmen nach „sich einige wenige Buchhändler“ dagegen auflehnten,

ungeachtet die Meisten diesfalls mit uns überall vollkommen einig und accord sind in reiflicher Erwägung, daß, wie in unserer Handlung allein exotica und dergleichen Werke, so in Frankreich, England und Holland, sowohl in dergleichen Sprachen gedruckt worden, zu finden sind,

weshalb nicht zu begreifen sei, daß einige wenige Buchhändler, die dergleichen Bücher gar nicht führten und also durch diesen Geschäftsbetrieb in keiner Weise benachtheiligt würden, sich dagegen setzten. Den Leipziger Buchhändlern, der Stadt, der Universität erwachse der Vortheil, daß die von ihnen, den Beklagten, geführten Werke nicht mit vielen Kosten aus fernem Orten verschrieben zu werden brauchten. Sie wollten aber sich nichts Gesetzwidriges zu Schulden kommen lassen und würden gern das Bürgerrecht erwerben; da sie aber Reformirte seien, diesen der Gewerbebetrieb nur gegen ein jährliches Schutzgeld erlaubt zu werden pflege, so erböten sie sich zur Zahlung eines leidlichen Schutzgeldes,

als es sonst gewöhnl. allzeit mit denen hiesigen Französischen und Italiänischen Handels Leuten gehalten worden,

hofften diesen gleichgestellt zu werden und den Buchhandel dann auch zwischen den Messen bei offenem Laden betreiben zu dürfen. Entgegen der bisher beobachteten Praxis erfolgte aber unter dem 21. December dennoch zunächst die kurze und bündige Resolution: „abgeschlagen“. Ob eine zu den Acten gelegte Uebersicht der Vorgänge bei der Niederlassung Huguetan's ic. schon bei dieser Eingabe aufgestellt worden ist, oder erst bei der nächsten, ist aus der Stellung des Blattes in dem Actenfascikel nicht klar zu ersehen.

Diese zweite Eingabe reichten Arkstée und Merkus am 8. Januar 1737 ein. Sie erwähnen darin: gegen Gewährung ihrer Bitte seien bei der Contributions-Stube Bedenken erhoben worden; dennoch hofften sie der gleichen Beneficien, wie die Italiener und

Franzosen, zu Theil zu werden, da zwischen ihnen doch kein Unterschied bestehe. Wenn befürchtet würde, sie wollten ihre Handlung nicht persönlich, vielmehr durch einen Factor oder Diener führen, so verpflichteten sie sich ausdrücklich, daß sich wenigstens immer einer von ihnen ständig in Leipzig aufhalten werde; ihr Bücherlager werde dauernd in ihrem Gewölbe in Hohmann's Hof stehen bleiben.

Diesmal hatte das Gesuch Erfolg; wahrscheinlich hatte man sich erst jetzt auf dem Rathhause über die Verhältnisse orientirt. Am 4. Februar 1737 wurden Arkstée und Merkus gegen ein jährliches Schutzgeld von 20 Thlr. zu Schutzverwandten aufgenommen und eine neue Beschwerde Weidmann's vom 21. Mai 1737, die noch ganz besonders die reformirte Confession der beiden Fremdlinge hervorhob, wurde durch die lakonische Resolution „Ad acta“ erledigt. Die Frage war endgültig entschieden.

Klein waren die Anfänge des Arkstée und Merkus'schen Geschäftes. Im Jahre 1736 wohnten die beiden damals noch unverheiratheten Brüder zusammen in einer Stube im Krebs im Barfußgäßchen. Der Leipziger Meßkatalog von 1737 verzeichnet sie zum erstenmal unter Amsterdam als Verleger von 4 Artikeln. Aber schnell hob sich die Handlung durch energische Thätigkeit zu einem bedeutenden Umfang, ja, die Brüder scheinen das Geschäft in holländischer, speciell in dort erschieuener französischer Literatur lange Jahre hindurch förmlich beherrscht zu haben, allerdings nicht als Propre-, vielmehr nur als Associations- und Commissions-Verleger. Die Firma Arkstée und Merkus findet sich auf einer sehr großen Zahl von Büchertiteln als angebliche Mitverleger, theils unter dem Verlagsort Amsterdam — im Meßkataloge fast stets nur unter diesem —, oder Amsterdam und Leipzig. Ebenso ist die Zahl derjenigen Bücher, welche die Firma allein tragen, eine ansehnliche und in diesem Falle ist häufig nur Leipzig als Verlagsort angegeben. Arkstée und Merkus erhielten entschieden vielfach die von ihnen für eigene Rechnung oder zum Vertriebe übernommenen Partien mit besonders für sie gedruckten Titelblättern. Das besondere Geschäftsgebiet der Firma und ihr zweifaches Domicil, in Amsterdam und Leipzig, sowie das ganz gleichartige des noch zu erwähnenden Johann Schreuder, ist wohl auch der Hauptgrund, weshalb in den Leipziger Meßkatalogen bis zum Jahre 1780 hin die Literatur in französischer Sprache so hohe

Produktionsziffern aufweist. Arkstée muß im Jahre 1776, Merkus schon früher gestorben sein, denn jenes Jahr bringt unter der alten Firma nur noch 1, dagegen unter der Firma H. Merkus' Wittve 18 Artikel. Die Jahre 1777 und 1778 weisen mit 19 und 21 unter der letztgenannten Firma aufgeführten Titeln eine kurze Geschäftsstockung aus, während die Jahre 1779 bis 1782 von 54 bis 62, die Jahre 1783 bis 1785 je 33 bis 36 verzeichnen. Nach dem Jahre 1776 scheint übrigens das Leipziger Geschäft nur noch als Commandite des Amsterdamer Hauses verwaltet worden zu sein, denn im November 1780 sagt der damalige Geschäftsführer Johann Gottfried Fleckeisen (der spätere Helmstädter Buchhändler?) vor der Bücher-Commission aus, daß in der abgewichenen Michaelis-Messe keiner „seiner Prinzipale“ nach Leipzig gekommen sei. Diese Ausdrucksweise könnte einen Anhalt für die Vermuthung gewähren, daß hinter der Firma zu dieser Zeit, wenn nicht schon von jeher, eine Association gestanden habe. Mit dem Jahre 1786 ist dann die Firma H. Merkus' Wittve aus den Messkatalogen verschwunden.

Der deutsche Verlag der Firma war nur unbedeutend; für einige Uebersetzungen kleinerer Sachen erwirkte sie schon 1745 Privilegien. Aber sie stand von vorn herein geachtet da. Bei der eben erwähnten Gelegenheit war vom Ober-Consistorium verfügt worden, daß der Privilegien-Interimschein nur ausgehändigt werden solle, falls die Firma zuvor die stattgefundene Censur bescheinige. Arkstée hatte mündlich zugesichert, den Censurschein nach erfolgtem Druck einzureichen; Professor Kapp, als Mitglied der Bücher-Commission, war aber mit der sofortigen Aushändigung des Privilegienscheines einverstanden¹⁴⁾, da Arkstée (sic) als ehrlicher Mann bekannt sei, der schon lange in Leipzig gehandelt habe, und seine Versprechungen halten würde.

Diese günstige Meinung verdankte die Firma vermuthlich zum Theil auch wohl der Gewissenhaftigkeit, mit welcher sie sich des Vertriebs verbotener Literatur, namentlich politisch-historischer, enthielt. Das immer stärkere Hervortreten des russischen Einflusses ließ gerade die Verbote französischer, meist in Holland gedruckter oder nachgedruckter Memoiren-Werke stark anwachsen. Bei dem Vertriebe dieser Literatur verfahren aber Arkstée und Merkus entschieden vorsichtiger, als ihre deutschen Collegen¹⁵⁾.

Neben dieser in Leipzigs eigenen Boden eingewurzeltten Firma vermittelte übrigens auch noch eine Reihe von Jahren hindurch Johann Schreuder von Amsterdam den Vertrieb französischer Literatur auf der Leipziger Messe, während Bassompierre von Lüttich nur mit seinen eigenen Nachdrucksausgaben erschien. Ueber den Charakter der Beziehungen Schreuder's zu Leipzig habe ich mir aus den wenigen zerstreuten, nur aus Insinuationsprotocollen über Verbote sich ergebenden Nachrichten keine ganz klare Vorstellung zu bilden vermocht. Er war anscheinend der Geschäftsnachfolger Pierre Mortier's und verschwindet erst mit dem Jahre 1775 aus den Messkatalogen. Ich habe seine Unterschrift unter Verbots-Insinuationen in den Jubilate- und Michaelis-Messen von 1765 ab, ja sogar unter einer in der Neujahr-Messe 1772 gefunden; sie steht auch noch im Februar 1775 unter dem Insinuations-Patent über das Verbot von Goethe's Leiden des jungen Werther, fehlt aber dann in der Michaelis-Messe unter gleichartigen Documenten. Ob aus diesen Daten auf das Bestehen einer förmlichen Commandite geschlossen werden darf, könnte also fraglich erscheinen. Ich glaube aber diese Frage um deswillen für mich negativ entscheiden zu müssen, weil im übrigen — mit nur drei Ausnahmen — Schreuder's Unterschrift bei Insinuation außerhalb der Messzeiten stets fehlt. Bemerkenswerth bleibt seine Anwesenheit zur Neujahr-Messe immerhin; letztere wurde schon seit längerer Zeit nicht mehr von fremden Buchhändlern besucht. Auch der Umstand ist einigermaßen befremdlich, daß sich auch unter dem am 3. März 1774 insinuirtten Verbots-Patent über die Helvetius'schen Schriften, welches laut Ueberschrift ausdrücklich nur an „sämmliche hiesige Buchhändler und Buchdrucker“ erfolgte, die Unterschrift „p. Joh. Schreuder“ findet. Man könnte also vielleicht annehmen, die Unterschriften seien nachträglich eingeholt worden, obschon 1772 die Firma nur als vorletzte in der Reihe steht, nicht als letzte, dahinter vielmehr noch eine Leipziger (Sommer). Bei einer anderen Insinuation vom Juli 1770 schließen allerdings Schreuder und Arkstée und Merkus die Reihe der Unterzeichnenden. Noch auffälliger ist folgender Umstand. Im Jahre 1766 wurde auf Befehl von Dresden aus verboten: „Abrégé de l'histoire ecclésiastique de Fleury. Traduit de l'anglois. Berne 1766“ (thatssächlich Verlag von Voß in Berlin) und dies Verbot den Leipziger Buch-

händlern am 3. April insinuiert, den Fremden in der Jubilate-Messe vom 16. April ab. Schreuder's Unterschrift findet sich nun aber als letzte unter denen der Leipziger, diesmal auch nicht in engster Nachbarschaft zu der von Arkstée und Merkus. Das Wahrscheinlichste wird wohl sein, daß Schreuder — gleich seinem Vorgänger Pierre Mortier — seinen Geschäftsbetrieb gelegentlich weit über die Meßzeit ausdehnte, die Leipziger Buchhändler aber unter ganz veränderten Verhältnissen hierin keinen Uebergriß mehr fanden. Daß aber die Unterschriften der beiden holländischen Firmen unter den Documenten stets unmittelbar auf einander folgen, hat wohl keinen inneren Grund — engere Geschäftsbeziehungen — wohl nur einen rein äußerlichen: beide hatten ihre Geschäftslocale in Hohmann's Hof.

Mit dem Erlöschen der Firma Arkstée und Merkus, bez. Heinrich Merkus' Wittwe, lenkten die geschäftlichen Beziehungen des holländischen Buchhandels zu dem deutschen völlig in die Betriebsformen des letzteren, wie sich dieselben im Laufe der letzten Jahrzehnte ausgebildet hatten, ein; die mit Deutschland in Verbindung bleibenden holländischen Firmen bedienten sich, wie jeder deutsche Buchhändler, fortan ihrer Leipziger Commissionäre. Unter diesen aber tritt für Holland um die Wende zum 19. Jahrhundert die Firma J. A. G. Weigel in den Vordergrund.

Anmerkungen.

1) Die Verbindungen dieser Firmen mit Holland wurden durch deren dortige Commissionäre unterhalten, die vielleicht gar in deutscher Weise Neuigkeitsendungen machten. Im Jahre 1737 wurde z. B. auf Befehl von Dresden aus gegen zwei „höchst ärgerliche“ Schriften:

Sermon prêché dans la grande assemblée des Quakers de Londres, La religion muhamédane comparée à la païenne de l'Indoustan eingedrungen, deren fernerer Vertrieb bei 50 Thaler Strafe untersagt. Bei der Nachsichtung wurden nur bei Arkstée und Merkus 11 Exemplare gefunden; außer ihnen hatte auch die Gleditsch'sche Buchhandlung einige besessen, aber bereits verkauft. Bei der Vernehmung am 29. November sagt Johann Gottlieb Gleditsch in Vertretung seines Vaters Johann Friedrich aus, daß er eben nur wenige Exemplare „als eine Novität“ aus Holland erhalten und den Titel deshalb in seinen Katalog habe setzen lassen, — Heinrich Merkus aber, daß ihm die seinigen von seinem Correspondenten (Franz) Changyon in Holland zugesandt worden seien. Das Paket sei bei der Confiscation noch in dem Zustande gewesen, in welchem er es erhalten, „daher auch die Exemplaria doppelt

lägen“. Diese Sendungen aber, die sich nicht an den Messerverkehr banden, gingen anscheinend meist per Post, selbst wenn sie von größerem Umfang waren. Im November 1780 erhielt z. B. Heinrich Merkus' Wittve ein ganzes „Völlgen“ per Post, in dem sich allein von einem Werke 15 Exemplare befanden. Das Geschäft muß also wohl so lucrativ gewesen sein, daß es derartige hohe Speesen zu tragen vermochte.

2) In der That erließ — sofort nachdem der sächsische Gesandte im Haag, General-Lieutenant de Debrosse, die Meldung erstattet hatte welchergestalt in Holland der Schluß gefaßt werden wolle, daß keinem Ausländischen Buchhändler, und also auch Unsern Unterthanen einig Bücher Privilegium weiter ertheilt werden solle, —

die sächsische Regierung unter dem 31. Januar 1729 die Verfügung an die Bücher-Commission, daß künftighin auch holländischen Buchhändlern keine sächsischen Privilegien ausfertiget werden sollten, was nicht nur

denen Holländischen Buchführern, welche nach Leipzig handeln, oder ihre Niederlage allda haben,

sondern auch den einheimischen bekannt zu machen sei,

und daß, soweit ermelbte Holländer betrifft, wir ihre (d. i. der deutschen) Freiheit ferner nicht einschränken würden.

Diese Verfügung konnte auf der Messe, am 5. Mai, wenigstens zwei Amsterdamer Firmen, Jansson van Wasberghe und Wetstein und Smith, persönlich insinuiert werden und veranlaßte die erstgenannte, in Erkenntniß der bedenklichen Tragweite für den holländischen Verlag, unter dem 24. Mai — noch von der Messe aus — in Dresden vorstellig zu werden. Sie brachte an, daß sie selber noch nichts von der förmlichen Fassung eines derartigen Beschlusses seitens der Generalsstaaten wisse (?) und sie sofort den Magistrat von Amsterdam ersuchen werde, im Haag gegen die Maßregel zu intercediren, damit „sächsischen“ Buchhändlern auch fernerhin holländische Privilegien ertheilt würden. Allerdings handelte Jansson auch in seinem persönlichen Interesse, denn er fährt in seiner Eingabe fort:

Da aber gleichwohl, wenn höchst angezogener allergnädigster Befehl auch von denen von Ew. K. M. mir auff gewisse Zeit, über verschiedene Bücher ertheilte Privilegia : wie derselbe von einigen ausgelegt werden will : zu verstehen seyn sollte, mir inzwischen, da ich bereits viele Kosten angewendet, der empfindlichste Schade zugezogen werden dürfte, und ich daher des allerunterthänigsten Vertrauens lebe, Ew. K. M. allerhöchste Meynung werde keinesweges dahin gehen, vielmehr Dieselben bey denen mir einmahl ertheilten Privilegiis mich gegen iedermänniglich zuschützen in allerhöchsten Gnaden geruhen,

und bat „zu seinem Soulagement“ „so lange biß diesfalls außn Haag eine Resolution angeschafft sein wird“, einen Erläuterungsbefehl des Inhalts zu erlassen, daß das Rescript vom 31. Januar nicht auf seine bereits erhaltenen Privilegien auszudehnen sei. Welche Einflüsse nun am sächsischen Hofe gespielt haben mögen, um eine stricte Durchführung der verfügten Vergeltungsmaßregel hintanzuhalten, ist für mich nicht ersichtlich. Genug, am 1. August 1729 verfügte das Ober-Consistorium an die Bücher-Commission

ihr wolle mit Expedition solches Unfers Befehls, soviel die an Holländische Buchführer bereits ertheilte Privilegia anbetrifft, noch zur Zeit und bis auf Unsere fernere Verordnung in Ruhe stehen.

Es war dies allerdings nur eine beschränkte Zurücknahme des Rescriptes vom 31. Januar, aber thatsächlich wurde es überhaupt nicht ausgeführt; noch in den Verhandlungen von 1765 bis 1773 spielt die Ertheilung von Privilegien an Ausländer, deren Regierungen keine Gegenseitigkeit gewährten, eine Rolle. Wenn aber zunächst doch noch gelegentlich in Eingaben Leipziger Buchhändler die Angabe auftaucht, daß den Holländern keine sächsischen Privilegien mehr ertheilt würden, so liegt der Grund hierfür darin daß das Rescript vom 1. August 1729 seitens der Bücher-Commission den Buchhändlern gar nicht

publicirt worden zu sein scheint; es findet sich in den Acten nur lose eingelegt, nicht eingeklebt, und ohne jede Spur einer amtlichen Behandlung (Resolution oder Publicationsermerk).

3) Das Lexicon graeco-latinum in Novum Testamentum Joannis Pasoris war ursprünglich in Herborn gedruckt worden; es war sehr geschätzt und weit verbreitet und auch die orthodoxen Lutheraner mußten sich zu ihrem Kummer des in einem reformirten Verlagsort erschienenen Werkes eines reformirten Autors bedienen. Wie es gekommen, ob es im Interesse der Herborner Originalverleger geschehen, um einem von Johann Friedrich Gleditsch in Leipzig geplanten Nachdruck zuvorzukommen, oder ob es eine selbständige Speculation auf die Annexion eines gangbaren Buches war, daß Johann Theodor Voetius — zur Zeit noch Gehülfe in einer Nürnberger Handlung — unter dem 15. Juni 1685 ein Privilegium über das Werk erwirkte, ist aus den Acten nicht ersichtlich. Das hielt das Ober-Consistorium aber nicht ab, auch Gleditsch, nur vier Wochen später, unter dem 15. Juli 1685 ebenfalls einen Interimschein über ein Privilegium für dasselbe Werk auszufertigen, gegen dessen Insinuation Voetius jedenfalls in der Michaelismesse Protest eingelegt hatte, da das Ober-Consistorium den Leipziger Rath unter dem 2. November beauftragte, Gleditsch seinen irrtümlich erhaltenen Schein wieder abzufordern und ihm den Befehl zu ertheilen, mit dem bereits begonnenen Druck des Buches einzuhalten. Dies geschah zwar auch am 12. November, aber Gleditsch druckte seine Ausgabe geruhlos ziemlich zu Ende und wandte sich erst am 22. Januar 1686 mit einer Vorsteltung und der Bitte nach Dresden, im Gegentheil Voetius den Interimschein abfordern, ihm selbst dagegen das Original-Privilegium auszuhandigen zu lassen. Neben der Behauptung, daß Voetius „bis dato noch gar keine Handlung stabilirt“, nach Aussage seines Principals auch keine 10 Gulden im Vermögen habe und also wohl nur darauf speculire, daß ihm das Privilegium abgehandelt werden würde, zudem ein Ausländer sei, während er, Gleditsch, als Unterthan „jährlich in die Hundert Rthlr an oneribus abgeben müsse“, betonte Gleditsch nachdrücklich, daß die „Lutherische Edition“ schon etliche Jahre fehle

und man sich der Reformirten, so zu Herborn gedruckt, bißhero bedienen müsse.

Das leuchtete dem Ober-Consistorium ein und dem Besuch entsprechend wurde denn auch der Rath unter dem 24. Februar 1686 beauftragt, Voetius den erhaltenen Interimschein wieder abzunehmen. Aber Gleditsch betrachtete diesen Erfolg als gleichbedeutend mit einem Verbot der Herborner Originalausgabe; das zeigt sich in einer Differenz zwischen ihm und dem Buchhändler Andreas Böttger von Jena, der wegen seiner immer erneuten Versuche seinen Sortimentsbetrieb auch über die Meßzeit auszudehnen den Leipziger Buchhändlern ganz besonders ein Dorn im Auge war. Am 1. November 1695 beschwerte sich Gleditsch bei der Bücher-Commission darüber, daß, obwohl er nicht nicht nur gegen den Nachdruck von Pasoris lexicon privilegiert sei, sondern auch dahin, daß niemand

vielweniger die sonst bekante Calvinische Edition einzuführen befugt sein solle,

wogegen sich bei der Insinuation seines Privilegienscheins im Jahre 1686 niemand movirt habe (aber 1685), Böttger dennoch die „verbotene Calvinische Edition“ in großer Menge eingeführt und zu Jedermanns Kauf öffentlich feilgestellt habe. Er beantragte einfach Confiscation der eingeführten Exemplare der Originalausgabe und Eintreibung der verwirkten Strafe. In seiner Bernehmung am 5. November 1695 vertheidigt sich Böttger mit gutem Rechte dahin, daß er

etliche exemplaria des alten Drucks, wie es Ao. 1663 zu Herborn gedruckt sei, von denen Erben derselben Druckererhandelt und gehabt Derselbige Buchdrucker habe das Werk von Pasore selbst an sich gebracht, und sey es nachgehends von Gleditsch nachgedruckt, weil aber Gleditschens privilegium

neuer als jener Druck, so vermeine er nicht, daß dasselbige den alten Druck afficire, als wie wenn einer von des Thesauri Fabri alten edition etliche exemplarien hätte, Glebitschs privilegium deren Verkauf nicht würde hindern können.

Eine Resolution seitens der Bücher-Commission weisen die Acten nicht aus; Glebitsch dürfte denn doch wohl abgewiesen worden sein.

4) Es handelt sich um das sehr oft unter dem Verlagsort Mons gedruckte französische Neue Testament, ursprünglich ein Verlagsartikel der Elzeviere. Nicolaus Förster in Hannover hatte über eine von ihm beabsichtigte Ausgabe — es machen sich hier jedenfalls die Bedürfnisse der Refugiés bemerlich — ein kurfürstliches Privilegium erwirkt, dessen Insinuation in der Michaelis-Messe 1710 erfolgte. Gegen die vollständige Durchführung — es hatten erst 12 Buchhändler unterzeichnet — legte am 13. October der zur Messe anwesende eine Theilhaber der Firma Jansson van Waesberghe in Amsterdam, die erst in demselben Jahre eine neue zierliche Ausgabe gebracht hatte, Protest ein und noch an demselben Tage sistirte die Bücher-Commission die Fortsetzung der Insinuation, bis so lange die Waesberghe ihre Nothdurft in Dresden angebracht haben würden. Dies thaten die Brüder Heinrich und Johann denn auch unter dem 21. Januar 1711 von Amsterdam aus. Sie stellten vor,

wie daß Unßer Vater Seel. Janson von Waesberg sothanes Buch zu traden, und zu verkauffen samt dem darüber ertheilten (wohl holländischen) Privilegio in der Auction, wie in Amsterdam täglich die Gewohnheit lehret, auch denen in Weipzig befindlichen Buchhändlern dieser Modus nicht unbekannt, im Jahre 1681 — b. i. in der Auction des Verlags- und Sortiment-lagers der Elzeviere — vor einen sehr hohen Preiß erstanden, welches denn nach dessen Absterben auf Unß transferiret worden.

Sie hätten die Ausgabe immer auf die Leipziger Messen geführt, weshalb es verwunderlich sei, daß ein Buchführer in Deutschland ihnen diesfalls Eintrag thun wolle,

welches sonst von Niemandt als Elzevier, meinen Vater und Unß verlegt worden . . . vielweniger Unß, als denen einzigem Verlegern dieser Edition Unßern eigenen Verlag auch in andere Städte und Länder zum feilen Rauff zu bringen zu verwehren, und darüber bey hohen Potentaten ein Privilegium auszuwürden gesucht.

Förster müsse diese Umstände insgesammt verschwiegen und das erhaltene Privilegium erschlichen haben,

deßwegen denn dieses Unternehmen vor nichts anders als ein interessirtes Nachdrucken anzusehen; Welches aber den freyen Negotien und denen der hohen Landes Obrigkeit hieraus zuwachsenden hohen Intraden an Accis und andern Abgaben höchst präjudicirlich; Ew. K. M. und Ch. D. auch die frembden Handelsleute ehr durch Erweiterung Ihrer Freyheiten in das Landt zu ziehen, als durch Einschreudung dererselben Ihnen den freyen Handel und Gewerb daselbst zu hindern, Allergnädigst gemeinet.

Sie bitten schließlich Förster's Privilegium zu cassiren und sie als rechtmäßige Besitzer, wie gewöhnlich, zu privilegiren. Leider lassen uns, wie nur gar zu oft, die Acten über den Ausgang des Streites im Stich. Unter dem 26. Januar 1711 verlangte zwar das Ober-Consistorium in Dresden von der Bücher-Commission Bericht darüber, ob die Waesberghe inzwischen schon etwas weiteres bei ihr eingebracht hätten; eventuell solle Förster von vorstehender Eingabe Kenntniß gegeben und er zur Abgabe seiner Erklärung aufgefordert werden. Ob dies gechehen, ist nicht ersichtlich, jedoch unwahrscheinlich. Das Rescript trägt keine weiteren Spuren einer geschäftlichen Behandlung; entweder hat Förster sich still verhalten, oder die Sache ist, wie so oft, in Vergessenheit gerathen. Die Principfrage kam nicht zum Austrag; jedenfalls war die Bücher-Commission den Waesberges günstig gestimmt.

5) Am 4 December 1777 berichtet z. B. Johann Conrad Balthar an die Bücher-Commission, daß er bereits im Jahre 1757 ein Privilegium über

eine vierbändige Groß-Octavausgabe von Lafontaine's *sables choisis* (?) erhalten habe und dadurch „wider allen Nachdruck und dem (sic) Verkauf anderer editlonen“ geschützt sei. Trotzdem habe sich Siegfried Leberecht Crusius unterfangen, eine zu Leyden gedruckte Ausgabe (10 Bde. gr. 8. 1761—75 mit Kupfern von Bunt u.) dem Publicum in den Zeitungen anzubieten; gegen „besagte nachgemachte Edition“ bitte er um Schutz. Dem Bücher-Inspector Mechau, der Crusius zu eröffnen hatte: sich nicht mit dieser Leydener Ausgabe zu „bemengen“, konnte letzterer mit Recht antworten, daß diese Ausgabe „himmelweit“ von der Waltherschen verschieden sei und ihr gar keinen Abbruch thun werde. Walthers Ausgabe koste nur 6 Thlr., die vier ersten Bände der Leydener allein schon 24 Thlr. und habe er die Anzeige in den Zeitungen nur seinen Leydener Freunden zu Gefallen erlassen; er habe auch nur ein einziges Exemplar vorrätzig. — In der Jubilate-Messe 1774 (der Präsentationsvermerk sagt: 1775) hatte Walthers bereits eine Beschwerde gegen Bassompierre von Lüttich — allerdings selbst ein Nachdrucker — darüber eingereicht, daß dieser seinen Privilegium zuwider Fielding's *Enfant trouvé*, ou *histoire de Tome Jones*, Voltaire's *Siècle de Louis XIV*, die gesammten Werke desselben und die *Boileau's* auf der Messe verbreite, wenn er auch behauptete, daß er die in seinem Kataloge mit einem Sternchen bezeichneten Werke nicht hier habe, sondern nur verrechne.

Er, Walthers, habe aber selbst vor einigen Jahren sechs dieser Werke, laut beigelegter Rechnung, bei Bassompierre gekauft (scheint also damals noch nicht im Besitz des Privilegiums gewesen zu sein). Der Erfolg der Beschwerde ist nicht ersichtlich. Ein Streit über Voltaire's *Siècle de Louis XIV* im Jahre 1752 zwischen Walthers und Knoch's Wittve und Ehlinger in Frankfurt a. M. ist hier bedeutungslos; aber Walthers erzielte dabei Erfolg. — Schon im Jahre 1751 hatte auch David Stephan Choffin in Halle auf Grund eines Privilegiums über eine binnen fünf Jahren fertig zu stellende Ausgabe von Rollin's Werken (erst der 1. Band der *Manière d'étudier et d'enseigner les belles lettres* war in der Michaelis-Messe 1751 ausgegeben worden) das Einschreiten der Bücher-Commission gegen Pierre Mortier von Amsterdam wegen des Verkaufs eines Exemplars speciell jenes Werkes nach erfolgter Inquisition des Interimsscheins nachgejucht. Mortier's Factor, Johann Schreuder, konnte sich mit Recht darauf berufen, daß seine Firma jenes Werk schon vor vielen Jahren gedruckt habe und auf der Messe vertreibe, Choffin ja auch eigentlich der Nachdrucker sei, der

ihn nunmehr durch seine privilegirte Edition aus seinem einmahl daran erlangten Rechte sehen wollte.

Für Handel und Wissenschaften sei es doch ein großer Nachtheil, wenn Rollin's Werke bis dahin, daß Choffin mit seinem Druck fertig geworden sei, in Leipzig überhaupt nicht verkauft werden dürften, abgesehen davon, daß Choffin's Ausgabe der Mortier'schen an Güte der Ausstattung in keiner Weise gleichläme. Da nach einem Registraturvermerk vom 27. Mai die von Choffin eingereichten Exemplare der beiden Ausgaben zurückgegeben wurden, so kann wohl angenommen werden, daß er mit seiner Klage abgewiesen worden ist.

6) Johann Christoph Tarnovius in Leipzig, der übrigens selbst durch Privilegienerleichterung — ebenso wie Tobias Riese — verschiedenen Verlegern gangbare Verlagsartikel entfremdet hatte, hatte 1691 Jacob Weller's *Grammatica graeca nova* mit kaiserlichem, sächsischem und brandenburgischem Privilegium gedruckt. Am 17. Mai 1693 belangte er Johann Wolters von Amsterdam wegen angeblichen Vertriebs eines von ihm veranstalteten Nachdrucks des Buches. Daß ein solcher in Sachsen stattgefunden hatte, ja, daß das vorgelegte Exemplar des Nachdrucks von Wolters selber bezogen worden sei, vermochte Tarnovius nicht nachzuweisen und Wolters' Mandatar konnte mit Recht entgegenhalten, daß es zur Begründung einer strafrechtlichen Verfolgung in Leipzig eben einzig und allein darauf ankomme. Derselbe führte dann weiter aus:

In übrigen dürfte Hr. Impetrant wol zu wenig seyn, die holländischen Provinzien und andere auswärtige Länder mit dergleichen höchstnütigen Schulbuche zur gnüge zu versehen, da vielmehr Impetratens Principal sich zu beschweren, und zu erweisen hat, daß er auf ertheilte ordne, wenn er 40 od. 50 Exemplaria von hier verschrieben und vorß Geld haben wollen, solche dennoch nicht erlangen können, daß also eines einzigen Mannes halber einer ganzen Provinz ein so nöthiges Buch vor ihre Jugend zu entziehen nicht billig seyn dürffen, zumahl gar nichts ungewöhnliches, daß die Herren Leipziger und andere Chur Sächß. Buchhändler die holländische Bücher ungecheuet nachzudrücken vöflegen, wie zu dociren durch den Grotium, Virgilium Farnabij, Ovidium Heinsij, Schrevellij Lexicon, Cocceji opera, Cartesij opera, Golij Griechischer Grammatica, Vinnij Institutiones und vielen andern mehr.

Was den Hochdeutschen rechtlich zustehe, werde auch wohl den Holländern nicht zu verwehren sein. Tarnovius' Mandatar suchte der Schwäche der Position seines Klienten daburdh aufzuhelfen, daß er auf den Reinigungsseid provocirte und außerdem die Vernehmung der zur Messe anwesenden Amsterdamer Buchhändler Johann Henrich Rischer und David Severinus, die gründlichere Nachricht geben könnten, beantragte. Das Buch habe übrigens niemals gefehlt, „obgleich (?) das changiren Klägern unanständig“. Ein Urtheil des Schöppensstuhlß vom 12. September legte Tarnovius dagegen auf, zunächst binnen sächßischer Frist den Beweis zu führen, daß Wolters' Exemplare seiner Ausgabe nach Leipzig gebracht habe. Da Tarnovius diesen gar nicht zu führen versuchte, so wies ihn ein zweiter Schöppenspruch vom 31. Januar 1694 kostenpflichtig ab. Wertwürdiger Weise wagten es Tarnovius' Erben dennoch, die Klage nach Verlauf von 10 Jahren wieder aufzunehmen und erwähne ich dieses Umstandes nur um deswillen, um mit einem weiteren drastischen Beispiel zu belegen, mit welch kritischem Auge die Behauptungen in buchhändlerischen Streitigkeiten jener Zeit betrachtet werden müssen. Tarnovius' Erben behaupten in ihrer Eingabe an den Rath vom 22. Mai 1705, Wolters' habe sich seiner Zeit durch schleunige Abreise der „Inquisition“ entzogen und beantragen, da er erst jetzt wieder persönlich nach Leipzig gekommen sei, seine Verhaftung; das lange Fernbleiben von der Messe mache ihn verdächtig. Der Rath schenkte auch der Eingabe gar keine Beachtung. — Das zweite Beispiel zeigt die umgekehrte Sachlage. Am 8. Mai 1727 suchte Johann Janßon van Waesberghe von Amsterdam Johann Philipp Krieger von Gießen wegen angeblichen Nachdrucks der ihm unter dem 17. September 1725 privilegirten Heineccius'schen Elementa juris civilis bei der Bücher-Commission zu verlangen. Erst nach der noch gar nicht erfolgten Insinuation des Waesberghe'schen Privilegiums an Christoph Weyde, den Diener von Hieronymus Christoph Pauli in Kopenhagen (der aber Vollmacht hatte, neben den Geschäften seines Principals auch die Krieger's zu besorgen), wurde diesem aufgegeben „solch Buch gleich bey Seite (zu) setzen“, dessen „exemplaria ohne bis noch nicht complet alhier wären“. (Es sollten also bereits die unvollständigen verhandelt werden.) Der Fortgang des Streites entzieht sich der Kenntniß, da mir die Acten bis zum Jahre 1735 fehlen. Aber die Sachlage ergibt sich aus einer von Krieger am 15. December 1735 an die Universität Gießen gerichteten Rechtfertigung; dieselbe war am 13. October zu seiner Vernehmung amtlich requirirt worden. Es erhellt daraus, was einigermaßen interessant ist, ein Eintreten der mit dem holländischen Buchhandel in enger Verbindung stehenden Leipziger Firma Thomas (Caspar) Fritsch für die Interessen der Waesberghe. Krieger berichtet in seiner Rechtfertigung den Hergang folgendermaßen. Der Buchdrucker Palma in Franeker habe 1726 Heineccii elementa juris civilis sec. ord. institutt. gedruckt, worüber Professor Estor, jetzt in Jena, zu lesen angefangen; da aber wegen des hohen Preises nicht genügend Exemplare zu beschaffen gewesen, so habe Estor das Buch eum notis in seinem, Krieger's, Verlage auflegen lassen, wozu er sich verstanden, weil dasselbe 1. vor-

her nie privilegiert gewesen, 2. Palma es auf keine Reichsmesse gebracht (ist hiermit nur Frankfurt a. M. gemeint?), 3. diesem, dessen Handlung nicht ins Reich gehe, daraus kein Schaden erwache und

4. ohne dem notorisch ist, daß die Holländer alle gute Bücher so in Teutschland gedruckt ohne Anstand und unverwehrt nachdrucken, auch die ertheilten Privilegia so wenig achten, als weniger die Staaten von Holland auswärtigen dergleichen angedenken lassen.

Als Baesberghe zu Amsterdam diese seine Ausgabe gesehen, habe er Palma den Verlag abgekauft und „zu vermöglicher mehrerer Bedruckung“ seiner, Krieger's, ein kaiserliches und kursächsisches Privilegium darauf genommen, auch ihm insinuiren lassen, wogegen er aber protestirt habe; das Privilegium sei erst später, nachdem seine Ausgabe schon erschienen gewesen, ausgewirkt worden. Zudem habe er, Krieger, sich als ein Reichsangesessener des Punktes 4. halber zur Ausübung des Jus tallionis für befugt erachtet. So sei es bis jetzt geblieben. Als aber später vom Kurfürsten von Sachsen den Holländern fernere Privilegien denegirt

und in ansehung ihres unumschränkten freien Nachdruckes guter Bücher gar die vorhin ertheilten Freyheiten aufgehoben worden

seien, so habe sich Baesberghe hinter Caspar Fritsch in Leipzig gestedt, der sofort ein Privilegium über das Buch extrahirt und vermeint habe, ihn, Krieger, dadurch aus der Possess zu treiben, in der er sich seit dem Jahre 1727 befinde. Fritsch habe in der letzten Jubilate-Messe ihm gegenüber mündlich zugestanden, „daß er rebus sic stantibus mit mir nichts ausdrücken könne“. So hoffe er denn zuversichtlich Schutz zu finden und könne sein neun-jähriger Besitz, vor der Erlangung des Privilegiums durch Fritsch, in keinen Vergleich mit dem Warrentrapp'schen Verfahren gezogen werden, zumal seine Ausgabe mit Notizen versehen, billiger und dadurch von der holländischen unterschieden sei. Ein Endresultat geben die Acten auch hier wieder nicht.

7) Ich kann nicht umhin, hier eine Episode aus den Erlebnissen des jüngeren Peter Schend auf der Leipziger Messe einzuschleiben, da sie geeignet ist ein Streiflicht auf die Bedeutung des von Holland, und in Deutschland namentlich von Nürnberg und Augsburg, aus betriebenen Handels mit Kunst- und zeitgeschichtlichen Blättern höheren Genres zu werfen, ein Handel, welcher damals von größerer Bedeutung war, als heut zu Tage, und dem erst aus neuerer Zeit wieder das Geschäft mit Photographien an die Seite gestellt werden kann. Die Speculation jener Zeit erfaßte jede Gelegenheit, Tages- und geschichtliche Ereignisse nicht nur in Flugblättern, sondern auch in Porträts und bildlichen Darstellungen den Liebhabern vorzuführen; in welcher Menge derartige Kunst- und Pseudokunstblätter angefertigt und verbreitet wurden, das beweisen am besten die Massen, die bis in die neueste Zeit hinein aus der fast unerschöpflichen Fundgrube Nürnberg zu Tage gefördert worden sind. Veranlassung zu dem zu berichtenden Falle hatte der Tod der Kurfürstin-Königin Eberhardine gegeben. Sie war nach der Annahme des katholischen Bekenntnisses seitens ihres Gemahls, Augusts des Starken, ihrem protestantischen Glauben treu geblieben. An ihren Tod scheinen sich die protestantischen Gemüther erregende Gerüchte geknüpft zu haben, wie es scheint auch das, daß sie noch auf dem Todtenbette convertirt, oder daß man sie wenigstens selbst da noch zur Conversion zu drängen gesucht habe. Die Firma Peter Schend hatte die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, das Ereigniß und die Gerüchte geschäftlich auszunutzen; nach den Aussagen Peter Schend's scheint es nämlich stets die Firma selbst gewesen zu sein, von der nicht nur der Gedanke der Herausgabe solcher Blätter, sondern sogar die Ideen für die Darstellung und künstlerische Gruppierung des Vortwurfs ausgingen. Am 24. April 1728 sagt er in Leipzig, er habe das Blatt zwar stechen lassen, aber „die Invention nicht angegeben“, ebensowenig

der höchstseeligen Königin von Pohlen zum Nachtheil die bey ihrem Todten-Bette stehenden Jesuiten dahin stechen lassen;

ersteres sei vielmehr von den Personen in der Handlung seiner Mutter ausgegangen, die oftmals die Sache nicht verstünden und dann Fehler machten. Wie starken Absatz derartige Blätter fanden, ergiebt sich daraus, daß Schend 400 Exemplare mit zur Messe gebracht hatte, die bei der Nachsuchung in seinem in Rothhaupt's Hause befindlichen Gewölbe bereits sämmtlich verkauft waren. Die Schropische Compagnie von Augsburg, welche drei Stände in dem großen Durchgangshofe desselben Grundstücks inne hatte, hatte das Blatt an allen dreien ausgehängt, wie das damals der Brauch derartiger Händler war. Moritz Georg Weidmann hatte sich als Titularrath in seinen patriotischen und protestantischen Gefühlen durch diese Verunglimpfung der verstorbenen Landesmutter verletzt gefühlt; besonders hold war er ja den holländischen Collegen so wie so nicht. Er hatte Schend, wie dieser selbst jagt,

gestern auf eine sehr injuriöse Art disfalls Vorhaltung gethan, maßen er in sein Gewölbe kommen und gesagt Ein Scheim Ein Hundsb . . hätte das Ding gemacht, er wäre werth, daß man ihn 100 Prügel gebe, und ihn vermuthlich selbst bei dem zur Messe anwesenden Geh. Rath und Kanzler von Bünau denunciirt. Schend erhielt seitens des Rathes die verhältnißmäßig milde Bedeutung, sich 1. möglichst zu bemühen, alle Exemplare wieder herbeizuschaffen, 2. noch heute nach Holland zu schreiben, daß kein Exemplar weiter gedruckt, auch die Platte hereingeschickt werde. Die erste Auflage erklärte er selbstverständlich für unerfüllbar; der zweiten nachzukommen, gelobte er an Eidesstatt an, erklärte aber, die Kupferplatte erst in der nächsten Michaelis-Messe einliefern zu können. Als Entschuldigun für sich führte er nur noch an, daß er „hierunter nichts vorsehliches begangen“, den Stich nur vorher nicht angesehen habe, weil derselbe erst kurz vor dem Einpacken zur Messe fertig geworden sei.

(Wenig im Einklang mit der hier seitens des „Accisraths“ Weidmann zur Schau getragenen Loyalität und Hochhaltung des Andenkens der verstorbenen Königin Eberhardine steht aber der Mangel an Pietät, welchen er wenige Jahre darauf für das Andenken des Fürsten bezeugte, dem er seinen, von ihm so hochgehaltenen schönen Titel verdankte. Als nach August's des Starken Tode Böllnitz seine bekannte Schrift: *La Saxe galante* in Holland erscheinen ließ, hatte Weidmann nichts Eiligeres zu thun, als dieselbe mit sich überstürzender Hast nachdrucken zu lassen, obgleich er voraussetzen konnte, ja mußte, daß das Verbot derselben bereits in der Luft schwebte. Vier Druckereien wurden zur schnellsten Förderung in Thätigkeit gesetzt: Johann Georg Schniebes, Georg Salbach, Johann Georg Lange und die Bschau'sche; die letztere druckte die Signaturen T. U. und X., Lange 6 bis 7 Bogen vom K. an. Weidmann war kühn genug, die förmliche Erlaubniß zum Vertriebe an höchster Stelle nachzusuchen, denn als er am 19. Mai 1734 das Erscheinen seiner Ausgabe in der Leipziger Zeitung anzeigte — er war Pächter derselben — und er daraufhin sofort von dem Bücher-Inspector Johann Zacharias Trefurth aus Veranlassung der in dem Buche enthaltenen „bedenklichen Expressiones“ befragt wurde, „ob es mit Permission geschehe“, behauptete er: er habe das Buch dem Könige bei dessen Anwesenheit auf der Messe „allerunterthänigst überreicht“ — sehr kühn, wenn es wahr war — und angefragt, ob der Vertrieb gestattet werden würde. Anfänglich habe ihm zwar Graf Brühl „gemeldet“, daß des Königs Majestät ihm, Weidmann, den Verkauf „bei Confiscation seines ganzen Buchladens verbieten liefen“, später aber, bei nochmaliger „Erfundigung“, ebenso wie der Cabinetsminister Graf Soltovskij in Gegenwart des Bischofs Lipsky „ihm wissend gemacht“, daß der König die Erlaubniß ertheile. Ob diese Mittheilung Weidmann's an Trefurth eine bewußt unwahre war, oder ob man bei Hofe in der That schwankte, muß dahingestellt bleiben; jedenfalls beugte sie zunächst einem Einschreiten der Bücher-Commission vor. Fast möchte es scheinen, als habe Weidmann — der die ganze Auflage schon fix und fertig in Händen gehabt zu haben scheint — nur Zeit gewinnen wollen, um die gesammten 1500 Exemplare noch auf der Messe an den Mann bringen zu können. Aber

ein Schreiben des Grafen Brühl an den Rathsherrn Hofrath Dr. Rascoe, datirt Dresden 29. Mai, sagt:

Peu d'heures avant mon départ de Leipzig j'ordonnai au Sr Weidemann, de me faire venir l'homme, dont on se sert regulierement, quand on veut defendre la vente ou l'impression de quelque livre: mais il l'oublia et je partis sans donner les ordres, dont j'étois chargé.

Der Wille des Königs sei aber ein sofortiges gemessenes Verbot pourque le dit livre ne paroisse davantage, et qu'il soit ni plus vendu, ni plus imprimé dans toute la Saxe.

Die Acten geben keine Auskunft über ein gegen Weidmann oder gegen die Drucker stattgehabtes Verfahren, ebensowenig wie darüber, ob die an sich doch sehr bedenkliche Schrift wirklich die Censur passirt hatte. Nur im nächsten Jahre wurde auf die bei Siegert in Liegnitz erschienene deutsche Uebersetzung bei der Buchdruckerwitwe Margarethe Sophie Siegler aus Ragdeburg gefahndet. Sie hielt während der Wesse in der Feuertugel „mit kleinen Tractätgen, Wibern und ABC Büchern“ feil.)

8) Ein von mir aufgefundenes, sehr instructives Belegstück über die technische Manipulation bei solchem gemeinsamen Verlage bewahren die Sammlungen des Vörjensvereins. Ein nur drei Bogen in Duodez starkes Schriftchen:

Relation du voiage de Breme, en vers burlesques; dediée à Mr. Besson, chef de la troupe de musiciens, et de violon de S. M. le roi de Dannemarc

trägt auf dem Titel die Firma: Leyde, chez la veuve de Daniel Boxe 1676. Als letztes Blatt aber, das andernfalls weiß geblieben wäre, findet sich ein zweiter, völlig gleichlautender Titel, dem auf der Rückseite nur eine kurze poetische Dedicacion beigelegt ist, mit der Firma: Leyde, chez Charles de Pecker 1677 vor. Da das Exemplar nur geheftet und noch unbeschnitten ist, so liegt der factische Beweis vor, daß auch der zweite Titel gleich mit der ursprünglichen Form, nicht selbständig und erst nachträglich gedruckt worden ist. Der zweite Partiebefitzer brauchte den Titel mit seiner Firma nur hinten abzuschneiden und vorn vorzulegen; diese französische belletristische Literatur wurde ja vielfach nicht roh (in albis), sondern meist geheftet oder in fabrikmäßig hergestellten Franzbänden ausgegeben. Die Holländer bevorzugten Cartonagen in Halbleder, meist rothgefärbtes Schafleder.

9) Am 20. April 1701 beschwert sich Justus August Fleischhauer, der Diener der Huguetsans, daß ihn der Buchhändler Johann Böcker von Frankfurt a. D. an seiner Ehre gekränkt habe und

pro authore et falsario dieses Schumacherischen Verlags und praefation ausgiebet.

Es handelt sich dabei darum, daß in der Vorrede zu dem von Christian Heinrich Schumacher im Jahre 1700 in Amsterdam gedruckten Buche: Aeg. Stranchii tabulae sinuum c. praef. L. C. Sturmii die: Pandora tabularum des Professors Christian Grünberg in Frankfurt a. D. vieler Fehler beschuldigt worden sei. Böcker, der Verleger des letztgenannten Buches, behandle ihn, Fleischhauer, nun in der Vorrede zur neuen Ausgabe als den Verleger, obgleich er mit dem Schumacher'schen Verlage doch gar nichts zu thun habe. In jener Vorrede heiße es nämlich:

Es wird heißen. Hesse (Wesse?), reitet dich der Teufel? Schelm, daß wird hier tolle mit dir ablaufen! Dieb, hier dürftest es seltsame Sprünge geben! Leichtfertiger Vogel, meinst du besser von der Facht-Schul zu kommen, als andere vor dir? und daß wird noch nicht genug seyn, wenn so wol der Hr. Antor als auch der Hr. Verleger der Pandorae Grünbergi, diese beyde so wol den vorgelegten Verleger, Schumachern, als auch den Fleischhauern der solches in Holland drucken lassen, bey der hohen Obrigkeit

werden auß heftigste belangen, und solche Kerls andern zum Exempel des Diebischen Nachdrucks wegen exemplariter gestraffet werden.

Fleischhauer beantragte Confiscation des Buches und strenge Bestrafung Bölder's. Professor Olearius, als Mitglied der Bücher-Commission, gab sein Botum dahin ab: „Meines erachtens könnte Hr. Fleischhauer auch hierunter gar wohl gratificiret werden“.

10) Unter den Chefs de famille (stimmberechtigten Gemeindegliedern) der Leipziger reformirten Gemeinde kommen weder ein Huguetan, noch Fleischhauer vor.

11) In einem den Acten vor 1736 wegen Arktée und Merkus beigelegten Informativ-Bericht heißt es: Der Buchführer Huguetan, reformirt, habe seinen Buchladen in der Grimmaschen Strasse, wo aniso die Salomonis-Apothete, gehabt. Man findet nicht, daß er contribuiret, oder eine Anlage gehabt. Seine Handlung hat sein Diener Johann Fleischhauer fortgesetzt, daher im Schutzverwandtenbuche de Anno 1711 fol. 23^b verzeichnet. Dat im Jahre 1714 bei Anlage des neuen Katasters für dieses Jahr auf Verordnung, und zwar bis dahin daß er Bürger geworden, 30 Thlr. gegeben. Weil das Conto aber durchstrichen, so sei anzunehmen, daß Fleischhauer um dieser Abgabe willen die Handlung wieder verkauft habe, und zwar an Sellius in Halle.

12) Ebenfallselbst heißt es weiter: Bloß und Amstel, holländische Buchhändler, seien am 26. September 1726 mit 40 Thlr. Schutzgeld belegt worden, seien aber nach erfolgter Andeutung nach Holland zurückgegangen.

13) Die Firma von Wetstein's Amsterdamer Handlung war: Wetstein und Smith; in dem sonst mit besonderer Sorgfalt geführten Insinuations-Protocoll vom 31. Mai 1734 über das Verbot des von Moritz Georg Weidmann veranstalteten Nachdrucks von Pölnitz' Saxe galante bemerkt aber der Bücher-Inspector Trefurth betreffs der Insinuation

Hrn. Wetstein und Schmid in ihren Buchladen, ihm Hr. Wetstein.

Diese Insinuation erfolgte aber einzig und allein an die Leipziger Buchhändler und Buchdrucker, nicht auch an die noch anwesenden Fremden; Wetstein, der allerdings wohl wieder bis über die Messe hinaus dageblieben sein dürfte, wird hier also stillschweigend — und trotz der erst vor drei Jahren erhaltenen Verwarnung — gewissermaßen zu den ortsangesehenen Buchhändlern gezählt. Vielleicht gab Schmidt, der auch sonst nicht als Leipziger Buchhändler auftritt, den Eckmantel für die anders nicht gestattete Commendite ab, denn auch im Jahre darauf nennt der Codex nundinarius die Firma Wetstein und Schmidt unter Amsterdam mit einem Artikel, während es im Jahre 1736 unter Amsterdam heißt:

s. n. 2. (1 in Comm. bei Joh. Peter Schmidt in Leipzig.)

In den Jahren 1738—40 wird die Firma dann correct Wetstein und Smith in Amsterdam genannt.

14) Bei dieser Gelegenheit wird Christoph Apitz als ihr Handlungsgehilfe, später als ihr „Markthelfer“ genannt.

15) Als im Jahre 1736, wie schon erwähnt, die Lettres Moscovites verboten worden waren, war der Bücher-Commission die Denunciation zugegangen — bezüglich Mortier's von Weidmann selbst —, daß Pierre Mortier und Arktée und Merkus das Buch in ihren Katalogen führten, und zwar Mortier in dem ausdrücklich „Leipziger Ostermesse 1736“ datirten. Arktée und Merkus gaben dem revidirenden Bücher-Inspector Trefurth zur Antwort: die Aufnahme sei in ihrer Abwesenheit erfolgt, nach insinuirtem Verbot aber

hätten sie dieselben (die Lettres Moscovites) sofort aus dem Cathalogo hinweggestrichen, inmaßen sie solches zeigten, und versichert, daß sie sich niemahls mit verbotenen Büchern belegen würden, zumahlen diese Piege auch in Holland verbotnen sey.

Es wurde in der That kein Exemplar bei ihnen gefunden. Auch später noch beobachtete die Firma eine gewisse Vorsicht und enthielt sich wenigstens für den Bereich Sachsens des Vertriebes solcher Bücher, deren Verbot wohl

mit einiger Sicherheit erwartet werden konnte; aber sie scheint doch geglaubt zu haben, den Vertrieb solcher Sachen nach auswärts vom Reichsplatz aus ungefährdet wagen zu dürfen. Als im Jahre 1780 die Schrift: „Procès des trois rois au tribunal des puissances européennes“ — sie trug die Adresse: à Londres et chez la V^e H. Merkus und war ungeschent in den Reichskatalog gesetzt worden — confiscirt werden sollte, wurden zwar keine Exemplare mehr auf dem Lager gefunden, aber der Factor Fleckstein räumte den erfolgten Vertrieb ohne weiteres ein und schien sich durch die auf seinen Eid genommene Versicherung gedeckt zu halten, daß er

von selbiger an keinen derer hiesigen Buchhändler und Unterthanen, sondern nur an Pohnische und Preuß. Buchhändler etwas davon verkauft habe. Nachträglich noch mit der Post eingehende 15 Exemplare wurden dann allerdings im Postamte angehalten und weggenommen, aber eine Strafverfügung unterblieb.

Der Außenhandel deutscher Buchhändler im 18. Jahrhundert.

Von

J. Herm. Meyer.

Die geschäftlichen Beziehungen der großen deutschen Buchhandlungen zum Auslande waren im vorigen Jahrhundert ebenso umfangreich, als gewinnbringend. Wenn zu der Zeit, wo die deutschen Büchermessen, besonders die zu Frankfurt, noch von einer größern Anzahl ausländischer Buchhändler besucht wurden, diese in der Hauptsache den literarischen Verkehr zwischen In- und Ausland, die Einfuhr ausländischen und die Ausfuhr deutschen Verlags vermittelt hatten, so war dieser Austausch nach fast ganzlichem Aufhören des persönlichen Messbesuches seitens der Ausländer größtentheils deutschen Buchhändlern zugefallen, vor Allem den in Leipzig, an dem Messplatze und Hauptorte des deutschen Buchhandels wohnhaften. Ihre Verbindungen erstreckten sich nach fast allen Ländern Europa's: Rußland, Polen, Schweden, Dänemark, England, die Niederlande, Frankreich, die Schweiz, Portugal, Italien sind in den mir vorliegenden Briefen vertreten.

Einzelne Ausländer besuchten ja allerdings die Leipziger Messen immer noch, um daselbst Geschäfte zu machen, ihren und auch gelegentlich fremden Verlag zu vertreiben und deutschen Verlag dagegen einzutauschen. So schreiben z. B. die Gebrüder Meycendz in Turin unter dem 17. März 1772 an Bassompierre von Lüttich, zur Zeit auf der Leipziger Messe: sie hätten ihm über Mailand einen Ballen mit 70 Exemplaren eines neuen Werkes (*Observations historiques et critiques sur les Commentaires de Folard et sur la Cavalerie, par le Comte de Brezé.* 2 Bände 8. mit 29 Kupfertafeln) à 7 Livres 10 Sols de France ohne Rabatt geschickt und hofften, daß er sie schnell auf der Messe verkauft

haben werde und daß sie ihm dann mehr davon schicken könnten. Aber Bassompierre scheint nur als Einkäufer die Messe besucht zu haben; denn im Katalog der Ostermesse 1772 steht das Buch mit der Bezeichnung: Turin et à Leipsic chez les heritiers de Weidmann & Reich.

Die Regel war aber, daß die Ausländer ihre Neuigkeiten nach Leipzig schickten, um sie in den Messkatalog aufnehmen zu lassen und eine deutsche Buchhandlung mit dem commissionsweisen Vertriebe zu beauftragen. Wenn nicht das ganze Buch, schickten sie wenigstens den Titel zur Vorlage ein. So schreibt Joh. Friedr. Lochner aus Stockholm den 9. September 1748 an Georg Mor. Weidmann, das von ihm zu verlegende schwedische Lexikon werde vor Jahresluß nicht fertig; doch werde der Titel zur ganzen Auflage im Herbst kommen und davon wolle er genug schicken, vielleicht 50 Exemplare. Aehnlich liegt die Sache wohl, wenn derselbe, 10. November 1741, schreibt, er lasse ein deutsches Wörterbuch in zwei Stockholmer Druckereien herstellen, der Titel solle aber in Leipzig gedruckt und in Holz geschnitten werden.

Bei diesem Geschäft waren, wie schon bemerkt, vor Allem die großen Leipziger Buchhandlungen betheilt, besonders, schon des Messkatalogs wegen, die größte derselben, Weidmann's Erben & Reich*); doch nahmen auch solche größere Buchhandlungen in andern Städten Theil daran, die durch die Bedeutung ihres Verlags dazu Veranlassung gaben, z. B. die Buchhandlung des Waisenhauses in Halle**). Aber der Verkehr der Messe und das Vorhandensein großer und zu schneller Erledigung von Bestellungen geeigneter Sortimentslager in Leipzig fielen immerhin sehr bedeutend zu Gunsten Leipzigs ins Gewicht.

Was nun aus der mir zur Verfügung stehenden nicht großen Anzahl von Briefen aus dem Besitze der Bibliothek des Börsenvereins sich über diesen Gegenstand ermitteln ließ, habe ich in Nachstehendem zusammengestellt. Bei der durch die Natur der Sache gebotenen Gleichartigkeit der Geschäftsbedingungen dürfte aber wohl kaum etwas Wesentliches selbst dann nachzutragen sein, wenn nicht

*) Der Kürze halber später immer einfach als „Reich“ citirt; er war ja auch der einzige verantwortliche Vertreter der Firma.

**) Die weiterhin vorkommenden E. M. Luberwaldt, Joh. Mich. Witte, Renger und Carl Witte waren Inspectoren der Buchhandlung des Waisenhauses.

allein die Correspondenz aus dem Auslande nach Deutschland, sondern auch die diesseitige nach dem Auslande vorläge.

Hinsichtlich der Art der Geschäfte handelt es sich um alle Zweige des Buchhandels: Verlag, Sortiment und Antiquariat sind eben so betheilig, wie das damals noch in der Entwicklung begriffene buchhändlerische Commissionsgeschäft. Sie stützten sich ja auch gegenseitig. Der Verlag trug durch Change und Gegenrechnung zur Bildung der großen Sortimentlager bei, die wieder dem Commissionsgeschäfte die seiner Zeit so gewinnbringende Lieferung von Sortiment an die Committenten ermöglichten. Es konnten dann auch Bestellungen auf ausländisches Sortiment, wie eine solche z. B. Pierre Joseph Rey in Lissabon unter dem 30. April 1782 bei Reich macht (er bestellt eine größere Partie deutscher und ausländischer, darunter auch holländischer und schwedischer Bücher), ohne großen Zeitverlust gleich vom Lager aus erledigt werden. Dem Umfange nach waren diese Geschäfte zum Theil ganz ansehnlich; so beträgt die Summe der Factur über eine einzige Sendung an Reich von Benanzio Monaldini in Rom 3291 Livres de France (die in den südlichen Ländern damals allgemein übliche internationale Rechnungsmünze).

Die Anknüpfung der Geschäftsverbindungen mag eine verschiedenartige gewesen sein. Was Reich betrifft, so haben jedenfalls seine persönlichen Beziehungen dabei mitgewirkt; als ziemlich sicher läßt sich dies bei seinen Stockholmer Verbindungen voraussetzen, da er ja dort längere Zeit als Leiter einer Buchhandlung thätig gewesen war, wenn auch solche schon früher bestanden hatten. In andern Fällen gab der wichtige Verlag der Handlung, mit der man in Geschäftsverbindung zu treten wünschte, die nächste Veranlassung. So schreibt Dominico Terres in Neapel den 10. October 1769 an die Buchhandlung des Waisenhauses, er habe deren Ausgabe von Bingham's *Origines ecclesiasticae* gesehen; aus dieser Veranlassung bittet er um Angabe der genauesten Preise und der Bedingungen bei größerem Bezuge. Zugleich schickt er seinen Katalog und bittet um Uebersendung des jenseitigen mit Angabe der Bezugskosten. Dann wurde die geschäftliche Bekanntschaft häufig durch die damals so zahlreich ausgegebenen Sortimentskataloge veranlaßt, an deren Stelle die Weidmann'sche Buchhandlung sich erfolgreich der Meßkataloge bediente, die ja bekanntlich auch

von manchen andern Firmen zur Verbreitung an ihre Kunden einfach abgedruckt und als Sortimentkataloge verwendet wurden. So schreibt Giuseppe Maria Porcelli den 25. October 1788 von Neapel an die Buchhandlung des Waisenhauses: bisher habe er deutsche Bücher aus Holland und der Schweiz bezogen, habe nun aber zufällig ihren Katalog erhalten; er bittet um Mittheilung der Berechnung von Thalern in französischer oder venezianischer Währung und will Zahlungen auf Hamburg anweisen. In ähnlicher Weise schreibt Januario Lanjo in Neapel den 28. September 1774 an Kenger in Halle, er möchte mit ihm in Geschäftsverbindung treten und bitte daher um Mittheilung der Preise franco Neapel.

Originell war das Verfahren des Hofadvocaten (Advocaat voor den Hove van Holland) J. H. Munnikhuijzen im Haag. Nach seinem Briefe an Reich vom 3. September 1777 hatte er am Ende des Jahres 1776 im Haag eine Buchdruckerei gekauft und nun auch eine Buchhandlung unter der Firma C. Plaat en Comp. errichtet. Um nun auch mit Deutschland in Verbindung zu kommen, habe er angefangen, französische und lateinische Bücher zu drucken, um solche in Deutschland zu verbreiten. Jetzt habe er drei Bücher verlegt, die er gern auf der Leipziger Michaelismesse verkaufen möchte. Da er aber bis dahin keine Verbindung in Deutschland, viel weniger in Leipzig habe, und das Renommé Reich's nicht nur bekannt sei, sondern auch der lutherische hochdeutsche Prediger C. F. Nutzenbecher im Haag Reich als ehrlichen und rechtschaffenen Buchhändler empfohlen habe, so habe er sich entschlossen, ihm von jedem Buche 500 Exemplare zu schicken mit der Bitte, sie für ihn zu verkaufen. Diese Bücher würden in Holland für folgende Preise und nicht billiger verkauft: 1. Observations sur la Nature et de la Liberté civile für 18 Stüber, 2. le Sens commun für 12 Stüber, 3. Voyages en differens Pays de l'Europe, 2 Bände, für 2 fl. 10 Stüber. (1 Gulden holländisch = 20 Stuivers.) Er will nun Reich die Bücher zu folgenden Preisen lassen: Nr. 1 zu 12 Stüber, Nr. 2 zu 8 Stüber und Nr. 3 für 2 fl. oder 40 Stüber. Letzteres sei erst die Woche vorher fertig geworden und werde nur gegen baares Geld verkauft, während die beiden andern Bücher schon vor einem Vierteljahr gedruckt seien und er zufrieden sei, wenn er für diese zur Hälfte baares Geld und zur Hälfte neue gute hochdeutsche Bücher erhalte, so aber, daß er dann auch einen Rabatt

von $33\frac{1}{3}\%$ bekomme. Er habe eben wieder sechs französische und lateinische Bücher unter der Presse und wenn er sehe, daß es sich mit dem Verkaufe auf der Messe gut anlasse, wolle er sie zur nächsten Ostermesse schicken. Er drucke auch hebräische und rabbinische Bücher, und wenn er dieselben auf der Leipziger Messe verkaufen könnte, wollte er sie gern ebenfalls schicken. Er hoffe, daß Reich noch in den Meßkatalog werde setzen können, daß die Bücher bei ihm in Commission zu haben seien, und nach der Messe erbitte er Nachricht, wie es mit den Büchern abgelaufen sei. Die nicht verkauften Bücher sollten für seine Rechnung in Leipzig liegen bleiben und er werde nachher schreiben, was Reich damit anfangen solle. — Reich hatte die aus 2 Ballen bestehende Sendung angenommen und laut seiner eigenhändigen Notiz auf dem Briefe 14 *R.* 12 gr. für Fracht, 16 gr. für Freimachen (d. h. Einschlag) und 10 gr. 3 *A.* für Briefporto ausgelegt; aber die drei Werke stehen im Katalog der Michaelismesse 1777 nicht als seine Commissionsartikel, sondern als in Commission bei A. F. Böhme. Ich weiß diesen Umstand nicht zu erklären; derselbe Katalog führt verschiedene andre ausländische Bücher als Commissionsartikel Reich's an.

Die Lieferung von Büchern aus Deutschland geschah theils auf ausdrückliche Bestellung und betraf sowohl Verlag, als Sortiment, theils als Neuigkeitsendung. Den 9. September 1748 giebt Joh. Friedr. Lochner in Stockholm bei Moriz Georg Weidmann in Leipzig eine Bestellung auf und fügt mehreren der bestellten Werke Preise bei mit der Bedingung: „sonst nicht“. Daneben bestellt er auch dänische Literatur: „ich kenne Niemandt in Copenhagen“. Der Weg von Kopenhagen nach Stockholm über Leipzig mußte da die Bücher freilich sehr sowohl verzögern, als vertheuern, wenn sie nicht in Leipzig selbst vorrätzig waren, was Lochner wohl in der Regel voraussetzen konnte. Einer Bestellung vom 19. September 1748 fügt derselbe die Bemerkung bei, daß er nur billige Ausgaben haben wolle, „wenn auch Nachdruck“. (Weidmann scheint sich also doch mit Nachdruckvertrieb befaßt zu haben.) Holländische Ausgaben verschreibe er nicht von Leipzig, was bei der Wichtigkeit des holländischen Verlags auch erklärlich ist. Den 3. September 1784 bestellt J. van Cleß im Haag bei Reich 226 Exemplare von 170 verschiedenen Artikeln; zugleich

bittet er um Besorgung mehrerer Werke aus Stockholm, die aber der Kostenersparniß halber nicht über Leipzig, sondern über Hamburg gehen sollen. — Solchen Sendungen scheint Reich außer dem Meßkatalog in der Regel noch mehrere unverlangte Artikel beigelegt zu haben.

Neuigkeiten erbitten z. B. Heineck & Faber in Kopenhagen den 1. Mai 1779 von Reich: „Nova wie gewöhnlich“. Borel, Borel & Co. in Lissabon erbitten, 14. August 1781, von demselben 3 Exemplare der in den Jahren 1780 und 1781 erschienenen juristischen und medicinischen Bücher; bei Zusendung von Schriften über Moral wollen sie nur katholische, da sie für andere keine Verwendung haben. Faber & Nitschke in Kopenhagen verlangen von demselben am 6. Mai 1783 und 27. April 1784 neben Andern „2 Nova, aber keine Romane“.

Andererseits schicken auch die Auswärtigen ihre Neuigkeiten nach Leipzig. Für sie lag allerdings die Nothwendigkeit der Einföndung behufs Vertriebs in der Messe vor. Benanzio Monaldini in Rom schreibt den 6. Mai 1778 an Reich, er habe ihm schon bisher seine Neuigkeiten geschickt, auch solche, die er sonst nur baar gebe. Unter dem 16. December 1778 schickt er ebenfalls unverlangt Neuigkeiten an Reich. Bernuset in Lyon schickt, 14. September 1781, an denselben Neuigkeiten in Mehrzahl. J. van Cleß im Haag schickt den 3. September 1784 an denselben 12 Exemplare eines neuen Werks, Galeazzi in Mailand den 10. Mai 1785 Mehreres von seinem neuen Verlage franco. Eine Vorzugsbedingung bieten Jean Marie Bruyset Vater & Sohn in Lyon den 12. April 1782 an: sie offeriren Reich ein neues Werk in Rechnung; bei Verwendung dafür wollen sie ein Jahr lang an Niemand weiter liefern. — Gelegentlich scheint der Verleger den Vertrieb seiner Neuigkeiten durch Inserate unterstützt zu haben. Ein solches hatte Reich an Humblot in Paris über Bruder's Historia philosophiae behufs Sammelns von Subscriptionen gesandt, und Humblot hatte laut Brief vom 8. November 1767 das Werk auch anzeigen lassen.

Diese Novasendungen scheinen als fest bezogen gegolten zu haben. Von Remittenden habe ich nur in einzelnen, besonderen Fällen Erwähnung gefunden. Einmal will Joh. Friedr. Lochner in Stockholm die gesandten Bücher remittiren, weil sie zu theuer

seien: „ist der Verleger so theuer damit, Kan er solche selbst behalten“; so theuer bezahle ihm Niemand die Bücher. (Brief vom 9. September 1748 an M. G. Weidmann.) In einem andern Falle war Zahlungsstockung der Grund der Remission. Clamopin-Durandet in Porto hatte von Joh. Mich. Witte in Halle eine Sendung im Betrage von 2022 *R.* 25 gr. erhalten (vielleicht Verlag, Sortiment und Nova). Das nicht verkaufte, für 770 *R.*, will er remittiren. (Seine Gläubiger hatten ihm 28% Nachlaß, 2 Jahre Stundung und 5 Jahre Frist zu vierteljährlichen Abzahlungen gewährt.) An A. D. Sellschop's Wwe. & P. Quart in Amsterdam war von Reich ein Werk falsch geliefert worden; erstere erbieten sich, 5. März 1784, dasselbe franco zu remittiren. Endlich hatte sich Reich den 15. August 1785 J. J. Weitbrecht in Petersburg gegenüber bereit erklärt, Artikel seines eignen Verlags zurückzunehmen.

Was den Ansaß des Preises für die gelieferten Bücher anlangt, so finden sich auch hier wieder Beispiele der von mir früher (Archiv V, S. 182, 183) betonten Unbestimmtheit in der Höhe der Ordinairpreise. Jacob von Wetstein in Amsterdam beklagt sich unter dem 26. April 1743 der Buchhandlung des Waisenhauses gegenüber, daß sie für mehrere ihrer Artikel höhere Preise angesetzt habe, als früher. Im Jahre 1770 beschwert sich Jacq. Ant. Raby in Turin gegen Joh. Mich. Witte über Preiserhöhung; so war ihm die Biblia graeca Mellii mit 4 fl., statt, wie früher, mit 2 fl., berechnet worden. Damals mochte allerdings die im Jahre 1760 durch Reich eingeleitete Erhöhung der Bücherpreise mitspielen. — Ein anderer Grund der Preisverschiedenheit lag in der Schleuderei über die schon die Einleitung zu dem Ersten Grundgesetz der neuerrichteten Buchhandlungsgesellschaft in Deutschland von 1765 klagt. Es hätten sich, heißt es da, seit geraumer Zeit viele lästige Mißbräuche hervorgethan, indem u. A. gewissenlose Leute bald

die Bücher, die ihnen eigenthümlich gehören, wider alle hergebrachte Treue und Glauben dem einen Handlungsgeossen in einem geringern, dem andern in einem höhern Preise ansetzen . . . bald endlich in Ansehung ihres Metiers sich so weit vergessen, daß sie zwar auf Messen Buchhändler vorstellen, und die bey dem Buchhandel vorzügliche Vortheile des collegialischen Büchertausches genießen wollen, außer Messen aber nicht sowohl in denen Messpreisen verkaufen, als vielmehr die Bücher vertrödeln, und oft die besten Werke, die

sie durch die betrügerlichen Preise ihrer Verlagsbücher erschlichen haben, unter der Hälfte ihres wahren Werthes verschleudern.

Diese Praxis scheint besonders von einigen Buchhandlungen des Auslandes geübt worden zu sein. So schreiben Paul Martin & Co. in Lissabon den 10. November 1778 an Reich, sie hätten die Bücher billiger von Holland erhalten, als von Leipzig, nachdem sie schon am 15. September desselben Jahres von einem Posten von 638 Livr. 8 Sols einen Abzug von 38 Livr. 8 Sols gemacht hatten, weil sie die betreffenden Bücher um so vieles billiger von Holland beziehen könnten. Auch Borel, Borel & Comp. in Lissabon schreiben den 10. August 1779 an Reich, sie könnten Neuigkeiten von Lyon und Lausanne mit 20% Rabatt beziehen. Ebenso schreibt Galeazzi in Mailand den 5. Juli 1784 an Reich, er habe die bisher von Gleditsch in Leipzig bezogenen Bücher theurer bezahlen müssen, als er sie von Grasset in Lausanne erhalten habe, auch habe er aus Erfahrung gesehen, daß die Preise zuweilen geringer seien, wenn man die Bücher aus zweiter Hand nehme; freilich seien nun in Lausanne und Genf die neuesten Artikel aus Deutschland nicht mehr so zu haben, wie sie vormals häufig zu bekommen gewesen seien.

Anderß verhielt es sich natürlich mit antiquarischen Besorgungen. H. Wetstein in Amsterdam schreibt, 17. Juli 1699, an einen unbekanntem Auftraggeber, er behalte sich vor, bei nochmaliger Durchsicht der Rechnung die Preise für die von ihm besorgten Flugschriften zu ermäßigen, oder zu erhöhen; die Mühe, die er gehabt habe, diese Flugschriften aufzutreiben, werde nicht bezahlt. (Die Rechnung betrug 753 holl. Gulden = 1060 Livres de France nach Cours.)

Die Höhe des Rabatts war verschieden. Aug. Carattoni in Verona offerirt der Weidmann'schen Buchhandlung am 4. October 1748 15% Rabatt. Johann Aug. Poser in Warschau offerirt seine Particartikel franco Leipzig mit $33\frac{1}{3}$ % Rabatt, Ziel 6 Monate; von seinen Katalogspreisen giebt er 25%. Jean Mourer in Lausanne verlangt von Reich (12. März 1782) $33\frac{1}{3}$ % Rabatt. Jean van Eleß im Haag gewährt 1784 Reich von seinen Neuigkeiten $33\frac{1}{3}$ %. Etwas ungeschäftsmäßig erscheint das Verfahren von Antonio Zatta in Venedig in einem Briefe vom 12. Mai 1779 an Carl Witte in Halle. Er bittet um Nachricht, ob Witte die

ihm am 6. December 1776 geschickten Bücher im Betrage von 356 leichten Venezianischen Pfund (valoris librarum Venetarum 356 spurearum) verkauft habe. Dann soll er den Erlös zahlen und davon abziehen, was ihm selbst billig erscheine („pecuniam remitte, tibi quod aequum fuerit reservans, quod totum arbitrio tuo, honestatique committo“). Dann bittet er um Bestellung; er habe viele Bücher aus dem Venezianischen und anderswoher, und verspricht schönen Nutzen („commodum non mediocre“), ausgenommen bei den Büchern der Gesellschaft, von denen er nur 10 bis 15% geben könne; von andern will er weit mehr bewilligen.

Eben so verschieden waren die für Sammeln von Subscribenten gewährten Vortheile. Francisco Piranesi e frate in Rom offeriren den 13. November 1779 Reich für je 12 subscribirte Exemplare ein Freieemplar. Laut Brief vom 22. August 1772 gewährt A. Des-Grarts in Utrecht Reich für Subscription 20% Rabatt und das 26. Exemplar. F. de Does & Co. in Leyden schicken im Januar 1782 an Reich Subscriptionscheine; letzterer soll 25% Rabatt erhalten, nach Ablauf der Subscriptionsfrist aber Liste und Geld einschicken, worauf sie die Exemplare senden werden.

Zahlungen wurden natürlich durch Wechsel geleistet. Paul Martin & Cie. in Lissabon schicken 1778 Wechsel auf Paris, Jacq. Ant. Raby in Turin 1770 solche auf André Jordis Erben in Frankfurt, J. J. Weitbrecht in Petersburg 1779 Wechsel auf Edward t'Hoen und 1785 auf Panchoud Houlez & Schoon in Amsterdam. Benanzio Monalbini in Rom beordert im December 1778 Zahlung über Hamburg, per Schiff nach Livorno, event., wegen Gefahr des Seeweges, über Wien. Piestre & Cormon in Lyon bitten 1781, durch Wechsel auf Paris, Lyon oder selbst Straßburg zu zahlen.

Auffallend ist bei dem Verkehr mit dem Auslande das häufige Vorkommen des Changegeschäfts. Dieses macht es auch erklärlich, daß, noch im laufenden Jahrhundert, die deutschen Buchhändler so bedeutende Lieferungen französischer Literatur nach dem Auslande machen konnten. Johann Gabriel Herz in Venedig schreibt den 28. Januar 1717 an Gleditsch & Weidmann, er nehme deutsches Sortiment gegen italienisches. Zu Change erboten sich Aug. Carattoni in Verona (an Weidmann, 4. October 1748), Benanzio

Monaldini in Rom (an Joh. Mich. Witte in Halle, 17. November 1770), Clamopin-Durandot in Porto (gegen seinen Verlag, an denselben, 30. August 1776), François Grasset & Co. in Lausanne (an Reich, 12. Januar 1782). Jean Mourer in Lausanne schickt den 12. März 1782 seinen Katalog an Reich und will gegen französische, englische und italienische Bücher hangiren; weil er — wohl als Schleuderer — ohne Antwort geblieben ist, wiederholt er den 10. April sein Changeanerbieten, diesmal bezüglich classischer Literatur. Jean Marie Bruyset in Lyon hat auf der Messe mit der Buchhandlung des Waisenhauses hangirt; letztere soll dagegen in Change über seine sämmtlichen Verlags- und Particartikel verfügen (Brief vom 12. Juli 1757). Humblot in Paris hatte, wie schon erwähnt, für Reich Subscribenten auf Brucker's Historia philosophiae gesammelt (unter den Subscribenten befinden sich zwei Buchhändler, der jüngere Didot in Paris und Rigaut in Montpellier) und bittet nun um Exemplare; die verkauften will er baar, die nicht verkauften in Change nehmen (Brief vom 8. November 1767). Johann August Poser in Warschau schreibt den 24. März 1773 an unbekannte Adresse, er wolle bei Wahl aus seinem Kataloge für die Hälfte des Betrages Bücher gegen baar oder für die ganze Summe in Change nehmen. Borel, Borel & Co. in Lissabon beschwerten sich unter dem 14. August 1781 gegen Reich darüber, daß sie Nettoartikel erhalten hätten, während doch sonst überall hangirt werde („car par tout l'univers les libraires sont en usage de faire des echanges“). Auf Tauschverkehr muß man es auch beziehen, wenn Quodvultdeus Benjamin Martini in Amsterdam den 1. Mai 1743 an E. M. Luderwaldt in Halle die Bitte richtet, diejenigen Artikel, die baar bezahlt werden müßten, und nicht creditirt würden, auf der Factur mit 3 Sternchen zu bezeichnen; er unterscheidet offenbar zwischen Zahlungs- und Changerechnung.

Es wurden da natürlich auch Zahlungs- und Changeconto getrennt geführt, so von Piestre & Cormon in Lyon (Brief an Reich vom 26. November 1781). Jean Marie Bruyset père et fils in Lyon schreiben den 12. April 1782 an Reich, er solle ihre Sendung nach Belieben in Zahlungs- oder Changerechnung stellen, und fügen einen Auszug beider Conti bei. Die Changerechnung, die ja natürlich kaum je einmal rein ausgeglichen werden konnte,

beginnt mit einem Uebertrag von 29 Livres 31 Sols zu Lasten der Leipziger Handlung.

Was die Expedition der Güter betrifft, so schickt Jacq. Ant. Raby in Turin im Mai 1779 an Reich durch Leonard Bourdillon in Genf. Johann Gabriel Herz in Venedig liefert im Januar 1717 an Gleditsch & Weidmann frei Augsburg. Antonio Zatta in Venedig hat im October 1790 an die Buchhandlung des Waisenhauses 60 *tt* Bücher durch Anton Zabuesnig in Augsburg geschickt. August Carattoni in Verona liefert im September 1748 an M. G. Weidmann ebenfalls über Augsburg. Benanzio Monaldini in Rom schickt im November 1770 an Joh. Mich. Witte in Halle über Livorno und Amsterdam, im December 1778 an Reich über Triest. Nach Lissabon gehen Sendungen über Hamburg, 1781 gegen Seegefahr versichert und 1782, beidemal von Reich. Jean Marie Bruyset in Lyon schickt im Juli 1757 an die Buchhandlung des Waisenhauses über Straßburg und durch Buchhändler Wild in Frankfurt, Bruyset & fils ebenda im April 1782 an Reich über Straßburg und durch Buchhändler Kessler in Frankfurt. Humblot in Paris erbittet 1767 von Reich Zusendung über Straßburg, aber franco Paris, da die Bücher nicht theurer sein dürften, als in Leipzig. Außerdem soll jedes Exemplar besonders in Papier eingeschlagen und adressirt werden, damit es die Chambre syndicale de la librairie nicht anhalte. (Nach Art. 17—19 des Règlement pour la librairie et l'imprimerie de Paris vom 28. Februar 1723 hatte die Chambre syndicale auch das Subscriptionswesen zu überwachen.) P. Elmsly in London schickt 1782 eine Kiste an Reich über Hamburg. Zur Versendung nach Stockholm wählte man den Weg über verschiedene Seeplätze. Johann Friedrich Lochner beordert im November 1741 eine Sendung von Weidmann über Lübeck; den 19. September 1748 schreibt er an denselben, die Sendung vom 20. Juni liege noch in Wismar. Swederus in Stockholm hat laut Brief vom 18. Juli 1785 ein defectes Buch von Reich erhalten; der Besteller will es nicht annehmen, wenn der Defect nicht umgehend durch die Post geschickt wird, es ist also über Hamburg zu schicken. Nach Warschau wird über Breslau geliefert. Nach St. Petersburg endlich gehen die Bücher 1779, wie von Alters her, über Lübeck. Man wählte eben, wenn es sich thun ließ, der Frachtersparniß halber den billigeren

und oft auch sicherern Seeweg. Die Rücksicht auf Ersparung war es auch, die Lochner von Stockholm am 19. September 1748 an Weidmann schreiben ließ, was nicht mit der Michaelisendung gehen könne, solle bis Ostern liegen bleiben, um Kosten zu sparen, da in Stockholm Niemand für Bücher viel zahlen wolle.

Ueber Spesen ist aus den vorliegenden Briefen nicht viel zu ersehen. Einzelne Handlungen berechnen die ganzen Kosten, Vernuset in Lyon und Bruyset ebenda nur die Emballage. Die Briefe wurden, wenn überhaupt, nur zum Theil frankirt, wohl, weil eine Frankatur auf weitere Strecken der verschiedenen Postgebiete halber nicht möglich war. Wie viel aber die Postverbindungen noch zu wünschen übrig ließen, zeigt ein Brief vom 18. August 1725 von Martinj im Haag an den Postverwalter Schuster in Leipzig. Ersterer schickt an diesen ein Kistchen Bücher im Auftrage des Gesandten de Debrosse für den Geh. Kriegs-rath v. Besser in Dresden und bittet um Weiterbeförderung, so daß also der Postcours in Leipzig unterbrochen gewesen sein muß. Ein vom 28. September 1774 von Neapel datirter Brief trifft in Halle erst am 30. October ein. Diesen schwierigen Verbindungen ist es vielleicht auch zuzuschreiben, daß J. M. Bruyset père & fils von Lyon am 12. April 1782 an Reich schreiben, J. J. Weitbrecht in Petersburg habe für sie verschiedene Artikel an die Leipziger Firma geschickt, die letztere nun für sie selbst mit beipacken soll — doch kann hier auch ein Commissionsverhältniß vorliegen.

Das bücherkaufende Publicum scheint die manchmal vorkommenden Verzögerungen nicht ungeduldig ertragen zu haben: man wußte es nicht anders. Pierre Bruyset Ponthieu in Lyon fragt noch am 26. Januar 1782 bei Reich an, ob die Sendung vom 31. März 1781 angekommen sei. Faber & Nitschte in Kopenhagen schreiben den 7. December 1782 an Reich, die Meßbücher seien noch nicht eingetroffen: „Wind und Wetter ist immer contrair“. Swederus in Stockholm hat 1785 die Ostermeßgüter am 18. Juli erhalten.

Daneben klagen die nordischen Buchhändler gelegentlich über schlechte Geschäfte. Heineck & Faber in Kopenhagen schreiben den 1. Mai 1779 an Reich: „die Menge von Büchern wird so viel, die Käufer hier so wenig“. Faber & Nitschte schreiben demselben unter dem 7. December 1782:

Waß meinen Ew. Hoch Edlen wohl wie es uns Buchhändlern in Copenhagen gehen wird. Die Bücher werden in Deutschland theurer, und unser Cours des Geldes größer und größer da wir nun 41 p. Co. gegen Hamburger Banco zahlen müssen, wo ist es möglich daß wir allhier die Leipziger Preise halten können, die unsere vorfahrer eingeführt haben, und worauf sich unsere Kuntleute berufen, wir wissen nicht wie es am Ende herauß will.

Wenn dann noch Verluste dazu kamen, wie ein Fall zeigt, den J. L. Lochner in Stockholm in einem Briefe vom 10. November 1741 an Weidmann erwähnt (Gabriel Hesselgreen, Leutnant in französischen Diensten, war letzterem 90 *R* schuldig; sein Vater, Cammer-Revisionrath Gudmund Hesselgreen in Stockholm, hatte erklärt, er werde für seinen Sohn nichts bezahlen, man könnte ihn in Frankreich auffuchen), so darf man wohl sagen, daß der Buchhandel auch damals trotz der geringen Concurrenz seine nicht zu leugnenden Schattenseiten hatte.

Lesefrüchte aus den Acten des städtischen Archivs zu Leipzig.

Von

Albrecht Kirchoff.

V.

Klagen und Mißstände im Anfang des 18. Jahrhunderts. — Vertrieb.

Bereits im 10. Kapitel von Rapp's Geschichte des Deutschen Buchhandels sind die Klagen gestreift worden, welche seit den beiden letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts über Schäden und Unordnungen im Buchhandel aufstachen. Es sind die sogenannten Pfscher und das Böhnhasenthum, d. h. die Concurrenz, — es sind die Auctionen und Lotterien, allem voraus die Nachdruckverhältnisse, über welche in der nun schon aufstachenden gedruckten buchhändlerischen Literatur gejammert wird. Aber so verhältnißmäßig zahlreich die betreffenden Schriftchen auch sind, ebenso unverhältnißmäßig dürftig sind dieselben ihrem sachlichen Inhalt nach. Reich nur an schwülstigen Phrasen, bieten sie stofflich so wenig, daß sich aus ihnen allein kein Bild davon gestalten läßt: wo der Schuh denn besonders drückte. Als einziges Resultat ergiebt sich aus der Durchsicht dieser Schriftchen nur die Gewißheit des Vorhandenseins eines allgemeinen Unbehagens, wahrscheinlich nur als naturgemäßes Ergebnis der wachsenden Concurrenz, welche außer Verhältniß zu dem erzielbaren Absatz stand. Ich habe mich daher bemüht, aus dem bis jetzt von mir durchgesehenen Actenmaterial wenigstens etwas Greifbares über die factische Begründung dieser Klagen herauszuheben; viel ist es allerdings auch nicht.

1. Eine Bücher-Lotterie im Jahre 1735.

Unter den Klageliedern, welche die buchhändlerische Literatur jener Zeit über die geschäftlichen Schmerzen und Schäden anstimmt, nehmen auch die über die sich mehrenden Bücher-Lotterien einen breiten Raum ein. Daß durch die letzteren den regelmäßigen Absatzverhältnissen ein merklicher Abbruch geschehen, das durch die verheißenen ungewöhnlichen Vortheile angelockte Publicum vielfach geschädigt werden mochte, das ist ohne weiteres zuzugeben. Nicht unwahrscheinlich ist es auch, daß diese Lotterien vielfach, wenn nicht meistens, auf unsolider Basis beruhten und nur den Zweck hatten, die mit unverkäuflichen Ladenhütern überfüllten Lager zu erleichtern, die leere Kasse zu füllen.

Aber so wortfelig, wie schon gesagt, jene Klagelieder auch sind, so wenig sachlichen Inhalt bieten sie doch; die Mittheilung auch nur eines Planes einer solchen Lotterie und der von ihr verheißenen Gewinne würde aufklärender wirken, als alle schwülstigen Declamationen. Außer den in meinen „Beiträgen“ (II, 202) aufgeführten Beispielen wirklich stattgefundener Bücher-Lotterien ist mir erst aus dem Ende des 18. Jahrhunderts ein wirklicher Plan einer solchen Lotterie bekannt geworden (Jos. v. Cräg, eine kleine Bücherlotterie. München 1784. 8.); auch glaube ich mich zu entsinnen, daß im Koch'schen literarischen Anzeiger ein oder der andere mitgetheilt ist. Um so interessanter war es mir daher, in den Acten den ausführlichen gedruckten Plan der von Johann Heinrich Zedler in Leipzig im Jahre 1735 angekündigten großen Bücher-Lotterie zu finden; die Mittheilung desselben, sowie die Schilderung der von den Leipziger Buchhändlern gegen das Unternehmen gethanen Schritte dürfte genügen, eine klarere Vorstellung von diesen Verhältnissen und von der Haltung des Buchhandels ihnen gegenüber zu gewähren. Auch die Stellung der Behörden (wenigstens der sächsischen) zu diesen Unternehmungen findet dabei eine Erläuterung.

Der Commerzienrath Johann Heinrich Zedler hatte sich dem Buchhandel zugewandt; sein Name dürfte so leicht nicht vergessen werden, da er untrennbar an sein großartiges Unternehmen, das Universal-Lexikon, geknüpft ist, ein Unternehmen, das schließlich auf 64 Foliobände anschwoll und in dieser Hinsicht gewissermaßen vor-

bildlich für das alte Meyer'sche große Conversations-Lexikon ist, vorbildlich auch darin, daß Zedler ebenfalls schon wegen der Elasticität in der Durchführung des Plans mit seinen Pränumeranten, bez. Subscribenten in Rechtsstreitigkeiten verwickelt wurde. Nicht uninteressant ist es auch, daß Christoph Gottlieb Nicolai, der Vater Friedrich Nicolai's, eine Zeit lang in seinen Diensten gestanden hat. Aber auch außer jenen Unannehmlichkeiten war Zedler vielfach durch Geldverlegenheiten gedrückt, schon ehe er im Jahre 1730 an sein Riesenunternehmen herantrat. Bereits 1728 hatte sein Schwager, der Buchhändler David Richter in Baugen, auf Grund einer Wechselforderung von 2665 \mathcal{R} Arrest — der später allerdings wieder zurückgezogen wurde — auf eine für ihn bei den Leipziger Gerichten deponirte, nur geringfügige Geldsumme (61 \mathcal{R}) und zwar wegen angenommenen „Abfalls seiner Nahrung“ gelegt; später sagt Richter allerdings, daß sein Schwager „in gar guter renomee und Vermögen stehe“.

Mag Zedler nun auch wieder in geordnete Verhältnisse gekommen sein oder nicht, unter allen Umständen lastete sein großes Unternehmen schwer auf seinen Schultern. Schon bei Beginn des Druckes im Jahre 1730 traten auf Grund erhaltener Privilegien Thomas Fritsch's Erben wegen ihres Allgemeinen Historischen Lexikons (in 4 Bänden, Fol.) und Johann Gottlieb Gleditsch wegen seiner kleineren Lexika gegen Zedler wegen angeblichen Nachdrucks auf, weil er

unter Direction des Commissions-Raths Rothers und Professor Gottscheds, sothanes Vniversal-Lexicon durch Subscription drucken zu lassen sich beständig anmaße, welches doch in der That kein anderes Werk, als daß ihr historisches Lexicon und andere bisher edirte Privat-Lexica ausgeschrieben und mit andern Worten eingerüdet würden,

und erzielten wirklich ein Rescript des Ober-Consistoriums vom 12. October 1730, wonach sie bei ihren Privilegien — die doch nur speciell auf ihre Verlagsbücher, nicht aber allgemein auf deren Grundidee gingen — nachdrücklichst zu schützen waren und Zedlern unter Androhung der Confiscation anbefohlen wurde,

in das von ihm zu druckende Lexicon nichts, was in dem allgemeinen Historischen Lexico begriffen, am allerwenigsten aber die darinnen befindlichen Historica in sein neues Werk zu bringen, sich dessen vielmehr während der Privilegien-Schutzfrist zu enthalten.

Es war dies also in seinem Endziel anscheinend nur eine zwangsweise Hinausschiebung des Unternehmens, damit Fritsch's Erben und Gleditsch inzwischen ihre ganz andersartigen Unternehmungen geruhjam ausnützen könnten.

Zedler wurde dadurch genöthigt, sein Universal-Lexikon in Rudolstadt und Halle drucken zu lassen und in dem sich bis zum Jahre 1734 fortspinnenden Streit gedieh es auch anfänglich (1731) in der That zur Confiscation der nach Leipzig gebrachten „einigen“ Exemplare des ersten Bandes. Zedler wurde sogar in die in Fritsch's Privilegium angedrohte Strafe von 100 Thlr. verurtheilt; er zahlte sie auch wirklich im Jahre 1732 zum gerichtlichen Depositum, wenn auch unter Protest und fruchtloser Appellation. Immerhin erreichte er soviel, daß ihm die Annahme von Pränumerationen in seinem Leipziger Geschäft nachgelassen und die Zusendung der pränumerirten Exemplare von Berlin oder Halle aus gestattet wurde.

Bis zum Jahre 1735 scheinen 12 Bände fertig gewesen zu sein — oder war dies der ursprüngliche, prospectmäßige Umfang des ganzen Werkes? —, damit aber Zedler's Kräfte auch wohl erschöpft. Schon hatte er größere Partien seines Lagers verramscht und eine große Lotterie — zur Zeit anscheinend für Leipzig noch etwas ungewöhnliches — sollte die zu fehlen beginnenden Baarmittel herbeischaffen. Unter dem 7. März 1735 veröffentlichte er, ohne eine obrigkeitliche Genehmigung dieses neuartigen Glückstopfes nach-gesucht zu haben, folgenden Plan:

Nachricht von 10000. thl. Büchern, welche dem Publico zum Besten vor 5000. thl. zu Leipzig verlassen werden sollen.

Es hat der Herr Commerciens-Rath Zedler zu Leipzig, durch seinen unermüdeten Fleiß, Sorge, und mit unbeschreibl. Kosten durch edirung sowol großer wichtiger Werke, als kleiner nützl. Bücher, auch Erlaffung anderer Handlungen, ansehnliche Lager an sich gebracht, und sich entschlossen, von diesen von Gott gesegneten Bücher-Vorrath eine Summe von 10000 Rthl. gegen Bezahlung 5000 Rthl. dem Publico zum Besten zuverlassen, und solches auf eine so raisonnable Art, daß dabey einjeder sein Glück machen, keiner aber nicht das allgeringste verlieren kan, und zwar folgender gestalt: 1) werden 2000 Loose hierzu erfordert, und vor jedes 2½ Rthl. bezahlt; dargegen 2) empfängt ein jeder bey der

Bezahlung eines Looses so gleich eben so viel an Büchern, als er bezahlet, nebst einen gedruckten Schein auf den zu hoffenden Gewinn, und kan so gleich 3) einjeder aus den angefügten Büchern, von No. II bis XIII — die besten Werke stecken aber in Nr. I. — sich nach eigenen Belieben vor seine Einlage auslesen. 4) Weil aber ein oder anderer Articlel in Zeiten aufgehen möchte, indem von manchen nur etl. 100 Exemplaria vorhanden, können die Einleger, in sp. auswärtige, ein mehrers aus der Specification notiren, als obige Einlage beträgt, damit ihnen Satisfaction kan gegeben werden. 5) Diese Einlage derer 2000 Loose jedes $2\frac{1}{2}$ Rthl. betragen 5000. Rthl. wofür so viel Bücher so gleich ausgehändiget werden, welches also so viel als 2000. Gewinnste anzusehen, von denen übrigen 5000 Rthl. aber, welche dem Publico zum besten gegeben werden, sollen 6) 100 Neben-Gewinnste gemacht werden, als:

1	Neben-Gewinn	a	1000	Rthl.	fac.	1000
1	"	"	a	500	"	500
1	"	"	a	250	"	250
1	"	"	a	200	"	200
2	"	"	a	150	"	300
1	"	"	a	125	"	125
2	"	"	a	120	"	240
2	"	"	a	110	"	220
8	"	"	a	100	"	800
10	"	"	a	50	"	500
10	"	"	a	20	"	200
11	"	"	a	15	"	165
50	"	"	a	10	"	500.
<hr/>						
100 Gewinn.					Rthl.	5000
Die 2000 Loose a $2\frac{1}{2}$ Rthl.						5000
					<hr/>	

welche so gleich ausgehändiget werden, und also zusammen betragen

10 000.

7) Wie nun hieraus einjeder augenscheinlich wahrnehmen kan, daß hierunter nicht das allgeringste Interesse verborgen, sondern einjeder ohne etwas zu harzardiren, solche ansehnliche Gewinnste und auserlesenste Bücher erlangen kan, so hoffet man binnen etl. Wochen die Liebhaber zusammen zu bringen, und soll so dann die Ziehung den 18 April dieses Jahres vor sich gehen, worauf der Plan sogleich gedruckt und die Neben-Gewinne einen jeglichen ausgehändiget werden sollen; die Ziehung aber soll durch 2 Knaben, in Beyseyn einiger Deputirten, geschehen, wie denn auch einem jeden welcher dabey interessiret, frey stehet, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten dabey zu erscheinen. 8) Da nun diejenigen, welche eines derer 100 Neben-Gewinnsten bekommen, bereits vor $2\frac{1}{2}$ Rthl. Bücher empfangen, so wird denen, welche von 10 bis 50 Rth. empfangen, diese $2\frac{1}{2}$ Rth. an Büchern abgezogen, die

andern aber welche von 100 bis 1000 Rth. Gewinnste erhalten, werden sich gefallen lassen, diese 2½ Rth. baar zu bezahlen, weil beides dem Wäpshause zu Leipzig übergeben werden soll, sonst aber sollen die sämtl. Bücher complet und wohl collationiret ausgehändiget werden; diejenigen welche keine Gelegenheit haben die Bücher fortzuschaffen, können solche bis zur nächsten Messe liegen lassen, oder sonst ordiniren wohin selbige übermachtet werden sollen. 9) Die Gelder müssen francó und an unverruffenen Münz-Sorten eingesandt werden. 10) Dem, welcher 50 Loose colligiret, soll ein Loos ohne Entgelt ertheilet werden, welche stärkere Bücher auslesen als die Einlage beträgt, können entweder den Uberschuß herausgeben, oder mehrere Loose nehmen. 11) Die Loose samt denen Büchern werden zu Leipzig in der Zedlerischen Handlung ausgehändiget. Leipzig, den 7. März 1735.

Es würde Raumvergeudung sein, hier das vollständige Verzeichniß der als Gewinnste verheißenen Bücher mitzutheilen. Immerhin ist es aber doch erforderlich, eine oberflächliche Vorstellung von dem allgemeinen Charakter des Angebotenen zu ermöglichen; war dasselbe auch in der Hauptmasse nur geringwerthig und selbst für die damalige Zeit schon veraltet, so befanden sich doch auch wirklich werthvolle, sogar einzelne Bibliotheks-Werke darunter. Aber die Gruppierung der Gewinne war so schlau vorgenommen, daß der den Prospect nur oberflächlich durchfliegende Leser nicht sofort zu erkennen vermochte, daß er je höher der gemachte Gewinn war, um so mehr Doubletten eines und desselben Werkes erhalten würde. Derjenige, dem der Hauptgewinn von 1000 Thlr. zufiel, wurde z. B. der glückliche Besitzer zweier Exemplare der verheißenen 12 Bände des Universal-Lexikons. Dabei hatte Zedler die Abnehmer von Loosen zu einem guten Theile in der Hand. Schlug das Unternehmen wirklich ein und concentrirten sich die Entnahmen von je 2½ Thlr. für jedes Loos, wie ja zu erwarten stand, auf die besseren Artikel — von denen wohl auf keinen Fall „nur etliche Hundert“ Exemplare vorhanden waren, sicherlich kaum mehr als eins oder ein paar —, nun, dann wurden vermuthlich die Vertrauensseligen auf das reichlich vorhandene Maculatur verwiesen, ebenso wie den Gewinnern der 81 kleineren Gewinnste der Abzug von 2½ Thlr. gewiß nicht in werthlosen, vielmehr in besseren Büchern berechnet worden wäre.

Der niedrigste Gewinn von 10 Thlr. setzte sich bis auf zwei Bücher nur aus kleinen populären, Schul- und Erbauungsbüchern

zusammen; bedeutender waren nur das *Gazophylacium rerum naturalium* in Fol. und ein verschollenes wissenschaftliches Werk: Eckardt's Jurisprudenz, 3 Bände in 4. Der nächstfolgende Gewinn (15 Thlr.) versprach eben dieselben Bücher, Heynens Buchhalter, theologische und medicinische Schriften, bis zum Werthe von 1 und 2 Groschen hinunter. Der nächstfolgende Gewinn nach oben (20 Thlr.) verhiess, wie auch dem entsprechend in den weiteren höheren, dieselben Bücher, die schon in den vorausgehenden tieferen Stufen versprochen waren und ausserdem noch kleinere medicinische und theologische Sachen im Werthe von je 1 bis 16 Groschen; nur Hanke's noch jetzt nicht vergessene Abhandlung *de scriptoribus byzantinis* (1 Thlr.) ging darüber hinaus. Der Gewinn von 50 Thlr. brachte dagegen schon größere, jetzt verschollene theologische Werke, aber doch auch A. Pfeiffer's Augapfel, Fabri's Fechtkunst (in Fol., 3 Thlr.), Putonei Artillerie (in Fol.), Lohenstein's Gedichte, Gage's Reise. Die Gewinne von 100 Thlr. steigen dann schon höher in die wissenschaftliche Literatur hinein; wir finden hier Rauppii *bibliotheca portatilis* (10 Thlr.), Nechenberg's *Hierolexicon* (4 Thlr.), *Schatzkammer der Natur und Kunst* (24 Thlr.), *Cabinet großer Herren*, 24 Thlr. in 8. Die beiden Gewinne zu 110 Thlr. liefern nur wenig neues, darunter die Werke des Juristen Labor und Wasmuth's *Hebraismus*. Die nächstfolgenden beiden Gewinne zu 120 Thlr. sind wieder hervorragender bedacht; sie weisen als neu u. A. auf: Reyher's *Theatrum (inscriptionum?)* 4 Thlr.), Jac. Böhme's theologische Schriften, Fr. Francisci *Ruhestunden* (3 Thlr.). Kärglicher bedacht tritt wieder der eine Gewinn zu 125 Thlr. auf; beachtenswerth darin sind nur zwei Phil. Jac. Spener'sche Werke und Joh. Hülsemann's *Commentar zum Jeremias*. Dagegen sind die beiden nächsthohen Gewinne zu 150 Thlr. neben Schulbüchern u. dgl. schon mit der *Chronide* (welcher?) in 5 Bänden Fol. (15 Thlr.), Pierii *Hieroglyphica* (2½ Thlr.) und Schaub's *biblischem Wegweiser* (3½ Thlr.) ausgestattet, während sich der Gewinn von 200 Thlr. zu den Werken des Johannes Chrysostomus (25 Thlr.) und theologischen Werken von Mart. Chemnitz, Joh. Gerhard und Wehnenmeyer, sowie zu Luther's *Kirchenpostille* und Joh. Mathesius' *Sarepta* emporschwingt, in dem zu 250 Thlr. aber das *Universal-Lexikon* mit 12 Bänden und Werke von Schurzfleisch, Spanheim und Scherzer

(Collegium Anti-Socinianum) auftreten. Der zweite Hauptgewinn verspricht nun, neben einem Buß von Kleinram, Schulbüchern und sogar einzelnen Theilen von Werken, wiederum das Universal-Lexikon, die Chronik in 5 Bänden, Tabor, Rauppii bibliotheca, Rechenberg, Kromayer, Cabinet großer Herren, Fabri und Hanke, dann aber doch von hervorragenden Werken noch Luther's Schriften (24 Bände, Fol., also die Altenburger Ausgabe, 36 Thlr.), Sammlung von Natur- und medicinischen Geschichten (42 Theile in 4., 24 Thlr.), Datt's volumen rerum germanicarum, Dedekenni consilia, Opiz, Galanterien Frankreichs, Buttstädt's Missae, Clavierkunst und Harmonie, auch Postillen und einige größere juristische Werke. Der letzte Hauptgewinn endlich stellt die Lieferung der Gesammtheit des bisher hier Vorgeführten in Aussicht; er eröffnet daher auch selbstverständlich die Uebersicht der Gewinne und soll eben als Glanzpunkt und Lockvogel wirken. Er verschmäht daher die Aufführung der Fluth von Kleinram und Maculatur die dem Leser erst aus der weiteren Lectüre des Plans allmählich erkennbar wird; nur drei Bücher gehen im Taxwerth unter 1 Thlr. hinunter. Ich will nur die Hauptsachen, in so weit sie nicht schon bei den geringeren Gewinnen vorkommen, anführen: Lünig's Reichsarchiv (24 Bde. Fol.), gebunden, Codex Augusteus, Pez thesaurus anecdotorum (5 Voll.), Rhevenhiller's Annales Ferdinandi (14 Bde.), Meichelbeck's historia Frisingensis, Flemming's teutscher Jäger, Landisch's Concordanz, Kämpfer's amoenitates exoticae, Scriber's Seelenschatz, Sommersberg's scriptores rerum Silesiacarum (3 Voll.), Thebesius' Liegnitzische Jahrbücher, Reichshofrath's-Conclusa, Maldonatus, Gregorius von Valentia, Just. Lipsius' Werke (Antwerpen, 7 Bde. 4.), Reichs-Fama, Werke von E. Reumeister, Flacius' clavis scripturae sacrae, Josephus hebraicus, Rüsthaus wider die Quäker, Lucae's Fürstenaal, Bacon's Werke &c.

Es möchte in der That fast scheinen, als sei Leipzig bis dahin von derartigen Unternehmungen verschont geblieben, denn unmittelbar nach Bekanntwerden jener „Nachricht“, bereits am 10. März, traten vier der bedeutendsten, größere Sortimentslager haltende Firmen: die Weidmann'sche Buchhandlung, Johann Gottlieb Gleditsch, Landisch's Buchhandlung und Jacob Schuster — merkwürdigerweise aber nicht Thomas Fritsch's Erben — mit einer

Eingabe an den Rath dagegen auf. Wie zu dieser Zeit gewöhnlich bei Fragen und Vorkommnissen, welche die Gesamtinteressen des Buchhandels berührten, war Moritz Georg Weidmann der Führer; von ihm war auch die Eingabe entworfen worden. Dieselbe wurde gleichzeitig, wörtlich übereinstimmend, auch direct an die Landesregierung in Dresden gebracht.

Die Petenten hoben in derselben hervor, daß zur Anlockung des Publicums im Verhältniß zu der Einlage ganz enorme Gewinne verheißen würden; Zedler suche nur

seine meistentheils verlegenen Bücher (von welcher Sorte er allbereits eine große Summa um weniger als den Maculatur Preis vielen seiner Creditoren statt Zahlung gegeben) los zu werden, zu derer andern Buch-Händl. Schaden des Ansehen nach halb umsonst giebet, und dadurch das Publicum anführet, indem eine große Summe vorgegeben wird die doch in Effectu nicht den zehenden Theil in sich hält.

Sie könnten unmöglich annehmen, daß dergleichen Lotterien und offenbare Beeinträchtigungen des Bücher-Commerci mit höchster Erlaubniß vorgenommen würden. Die Buchhändler müßten, falls dieser Vorgang, wie leicht möglich, „mehrere Suiten“ nach sich ziehen sollte, gewaltig leiden; sie bitten also, Zedler die Vornahme der Lotterie zu untersagen und dies öffentlich bekannt zu machen.

Gleichzeitig mit der Aufforderung des Rathes vom 16. März an Zedler, binnen vier Tagen seine Gegenerklärung gegen diese Beschwerde einzureichen, war aber auch bei ersterem die Anweisung zu Berichterstattung seitens der Oberbehörde eingegangen. Der ungewöhnlich kurz bemessene Termin mochte Zedler wohl schon ahnen lassen, daß der Rath den Buchhändlern günstig gestimmt sein dürfte; er ließ daher unter dem 19. März, neben seiner Klagebeantwortung an den Rath, sofort auch eine Vorstellung an die Landesregierung abgehen.

In der ersteren führte er aus: Der von ihm beabsichtigte Modus distrahendi sei nirgends verboten — sogenannte „Glückstöpfe“ bedurften aber in Leipzig bereits seit dem 15. Jahrhundert der jedesmaligen Erlaubniß des Rathes als Gewerbepolizeibehörde —, auch könne ihm nicht verwehrt werden, sein Eigenthum zu Geld zu machen, auf welchem Wege er wolle, am wenigsten von den Buchhändlern; er kümmere sich auch nicht darum, wie sie das Ihrige distrahirten. Außer den vier Beschwerdeführern habe kein

anderer Buchhändler die Eingabe unterschrieben, obschon man alle dazu habe aufwiegen wollen. Er beabsichtige eben eine Quantität Bücher, die unnützlich bei ihm lagere, los zu werden, wie? das gehe die Petenten nichts an und sei es gleichgültig, ob dabei größere Gewinnste gemacht würden. Im Verzeichnisse seien gute und ansehnliche Bücher aufgeführt und wenn sich daneben auch Geringeres darin befinde, so sei ihm das nicht weiter zu verargen, zumal sich ja jeder Loosnehmer für 2½ Thlr. nach eigenem Geschmack auswählen könne. Es werde Geld ins Land gezogen, wogegen nur Bücher, die in Leipzig in Massen vorhanden seien, hinausgeschafft würden. So sei ihm denn die

beliebige und nothdürftige Distrahirung seines Büchervorraths (: als dergleichen, durch Auctiones, Changirung, Versteigerung, und sonst zu thun u.)

unbehindert zu lassen. Durch das Ausposaunen der Petenten könnten aber die Liebhaber leicht stutzig gemacht werden, weshalb er zur Beruhigung derselben um schleunigen Entscheid in forma probante bitten müsse.

In der Vorstellung nach Dresden berichtete Zedler im Allgemeinen über sein Unternehmen; er sei auch schon ex Contractu gegen verschiedene Interessenten verpflichtet. Da die Wittsteller ihn in seinem Vorhaben nun einmal hindern wollten, so müsse er annehmen, daß dieselben — falls vom Rathe abgewiesen — weiter gehen und die des fest angelegten Ziehungstermins halber dringliche Angelegenheit processualisch verschleppen möchten. Er bat also um gemessenen Befehl an den Rath von Leipzig, sich nicht um Proteste und Appellationen zu kümmern, ihn vielmehr in seinem Unternehmen in keiner Weise und von keiner Seite hindern zu lassen.

Daß der inzwischen unter dem 24. März nach Dresden abgegangene Bericht des Rathes ihm nicht „allzu favorable“ ausgefallen sein dürfte, vermuthete Zedler mit gutem Grunde. Vorsorglich suchte er der unmittelbaren Wirkung desselben dadurch die Spitze abzubrechen, daß er unter dem 29. März um Abschrift desselben und um Aussetzung des Entscheides über die Streitfrage bis dahin bat, bis er dagegen mit seiner Nothdurft eingekommen sei. Der Rath hatte sich in der That dahin ausgesprochen, daß derartige Bücher-Lotterien dem Bücher-Commercio nachtheilig seien; auch habe

Zedler den Lotterienplan ohne vorher eingeholte Concession drucken lassen. Unter den Gewinnsten sei zudem das Universal-Lexikon in 12 Bänden aufgeführt, dessen Herausgabe und Debit ihm doch unter Androhung von Confiscation und Strafe untersagt worden sei.

Diesen allerdings nichts weniger als eingehend begründeten Bedenken suchte nun Zedler in einer neuen Eingabe vom 9. April an die Landesregierung durch folgende formale und sachliche Einwendungen zu begegnen. Weidmann habe sich zunächst in keiner Weise als Vertreter sämmtlicher Buchhändler legitimirt. Die Bittsteller behaupteten sodann, sein Unternehmen wirke schädigend auf den regelmäßigen Buchhandel und nannten sein „Dessein“

umb es, so gleich, primo intuitu, odious zu machen gefährlicher-weise

eine Bücher-Lotterie. Das sei nun sein Unternehmen aber gar nicht, „da niemand etwas einleget, oder harzardiret“, sondern diejenigen, welche bei ihm Bücher kauften, erhielten nebenher noch die Anwartschaft, sie auf die gemachten Gewinnste hin umsonst zu erhalten

und da dergleichen Bücher-Verlassung, in Leipzig, noch nie gewesen,

so könne kein daraus etwa erwachsender Nachtheil erfahrungsmäßig bewiesen werden; dieser beruhe nur in der Einbildung der Kläger. In der landläufigen Phraseologie jener Zeit behauptet er sodann: dem Bücher-Commercio könne gerade nichts zuträglicher und erwünschter sein

als wenn die überhand nehmenden Wahren-Lager, auff eine oder die andere Art, erleichtert und in Geld gesetzt, das Geld davor aus fremden und entlegenen Orthen ins Land gezogen, und hiergegen andere Waaren und Bücher angeschaffet werden können.

Deshalb seien auch seit undenklichen Jahren die Bücher-Auctionen eingeführt und nachgelassen

und nur noch vor einem Jahre der allhiefige Buchführer Johann Michael Teubner, gegen Supplicantens und einiger anderen, wider eine von ihm angestellte Auction beschene Contradiction, bey der Hochlöbl. Landes-Regierung Allergnädigst mainteniret worden.

Seine vorhabende „Bücher-Verlassung“ sei nun eine „Species Auctionis“, käme wenigstens mit einer solchen in den beiden Haupt-

punkten überein: sie gehe öffentlich, nicht heimlich, vor sich und wie bei den Auctionen dem Meistbietenden, würden hier dem Gewinnenden die aufgeführten Bücher zugeschlagen. Den Buchhändlern geschähe um so weniger Eintrag, als die in den Gewinnrubriken 2 bis 13 aufgeführten Bücher

fast allerseits mein eigener, oder doch vermittelt Erb-Käufe an mich gebrachter, zum Theil privilegirter und mir allerseits zuständiger Verlag,

mit dem er rechtlich ungehindert schalten und walten könne, wie es ihm beliebe, den er sogar verschenken könne. Daß er vor Ankündigung seines Vorhabens nicht um Concession eingekommen sei, könne ihm nicht als Versehen oder Schuld aufgebürdet werden, denn was nirgends verboten sei, bedürfe keiner besonderen Concession. Der Widerspruch der Buchhändler beruhe nur auf Eigennutz, im Interesse des Publicums liege es dagegen, daß einige hundert Privati und eine Pia Causa bei seinem Unternehmen Vortheile genössen. Bezüglich der Aufnahme seines Universal-Verikons unter die Gewinne verweise er auf den Decisiv-Befehl vom 14. December 1731, wonach ihm Herausgabe und Vertrieb nicht schlechterdings untersagt, vielmehr den Pränumeranten gestattet worden sei, sich dasselbe von Berlin oder Halle kommen zu lassen. Diesem Befehl habe er zethier genau nachgelebt und verstoße dagegen nicht mit der Aufnahme zweier Exemplare unter die Gewinne, könne auch äußersten Falls nur in Höhe des Werthes derselben gestraft werden. Da er hier in Leipzig übrigens Pränumerationen annehmen dürfe, so könne die Lieferung dieses Gewinntheiles von Halle oder Berlin aus geschehen, allenfalls er ja auch die Gewinner der beiden Exemplare anderweitig mit Geld oder Büchern abfinden; ein Hinderungs- oder Verbotsgrund läge also nicht vor. Zedler ging schließlich soweit, die Erstattung der ihm durch den Einspruch erwachsenen Kosten zu verlangen; er liquidirte dieselben in Höhe von 9 Thlr. 16 Gr. 9 ℥ .

Welche Gründe die Landesregierung in Dresden bewogen haben mögen, sich nicht den Anschauungen des mit den buchhändlerischen Interessen und Verhältnissen doch näher vertrauten Leipziger Rathes anzuschließen, ist aus dem entscheidenden Rescript vom 18. Mai nicht zu ersehen, namentlich nicht, ob Zedler's Unternehmen seiner künstlichen Deutelei gemäß etwa nicht als eine

eigentliche Lotterie aufgefaßt wurde. Die Landesregierung ging nämlich über den Umstand, daß er dasselbe ohne vorher eingeholte Erlaubniß der gewerbepolizeilichen Behörde bekannt gemacht hatte, mit Stillschweigen hinweg, sprach ihm allerdings aber auch nicht den Ersatz seiner gehaltenen Kosten zu. Jenes entscheidende Rescript erkannte vielmehr nur, daß man, falls Zedler seiner Erklärung gemäß das Universal-Lexikon aus seinem Plan streiche

gesehen lassen (könne), daß ihm sothane Bücher-Verloosung fortzustellen, gestattet werden möge.

Eine Appellation gegen diese Entscheidung wurde von vorn herein für unzulässig erklärt; in dieser Form, die selten vorkommt, lag bei dem schleppenden Proceßgang eine besondere Begünstigung Zedler's.

Am 28. Mai wurde seitens des Leipziger Rath's diese Entscheidung den Parteien eröffnet. Aber der Ziehungs-Termin, der 18. April, war längst verstrichen, der Ausfall des Universal-Lexikons, des größten Werkes in der Reihe der als Gewinne gebotenen Bücher, machte zweifellos eine Umänderung und Neuaußgabe des Prospectes erforderlich, falls Zedler nicht glaubte, sich hinter Punkt 4. der Bedingungen verschanzen zu können. Wenn es also schon fraglich sein kann, ob das Unternehmen unter den anfänglich obwaltenden Verhältnissen zustandegekommen sein würde, so wird dies nach Eingang der Entscheidung sicherlich noch fraglicher. Leider fehlt mir aber jeder Nachweis über den weiteren Verlauf der Sache.

Jedenfalls constatirt der hier mitgetheilte Fall, daß sich die sächsischen Oberbehörden im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts noch wenig zugänglich für die Klagen der Buchhändler erwiesen, daß Bücher-Lotterien für Sachsen rechtlich zugelassen waren. Ob Zedler's Unternehmen, falls solches wirklich durchgeführt wurde, in Leipzig Nachahmer fand, ist mir zur Zeit noch unbekannt. Aber wünschenswerth wäre es, wenn auch aus anderen Gegenden Deutschlands Nachweise über die Stellung der Behörden zu dieser die buchhändlerischen Kreise jener Zeit erregenden Frage beigebracht würden.

2. Die Bücher-Auctionen.

Einigermassen auffällig ist es, daß in der langen Reihe von Tax- und Inventarbüchern des Leipziger Stadtarchivs — sie reichen

bis zum Jahre 1647 — sich zwar in ansehnlicher Zahl Aufnahmen von Büchernachlässen und von Bücher-Vorräthen, ja von großen Bibliotheken finden, niemals aber eine Andeutung davon, daß dieselben, wie andere Waaren, zur Befriedigung der Gläubiger dem Meistbietenden überlassen worden wären, daß vielmehr wohl ein freihändiger Verkauf stattgefunden haben muß. Wahrscheinlich genug ist es daher, daß, wie Christian Kirchner in Leipzig im Jahre 1671 sagt, viel „sehr raro Bücher . . . in obscuro geblieben, oder etwan von denen Mäusen wehren gefressen worden“, oder gleich dem in gerichtlichem Verwahrsam befindlichen Restbestande der Heinrich Osthausen'schen Concursumasse gestohlen wurden. Der Antiquariatshandel aber lag vorwiegend in den Händen der Buchbinder; für Leipzig finden sich hierfür schon Andeutungen im Anfange des 16. Jahrhunderts, während in den Verhandlungen, welche sich im letzten Drittel des 17. aus den Versuchen der Reichsregierung zur Einführung einer Büchertaxe entwickelten, die Berechtigung, ja Nothwendigkeit der Antheilnahme der Buchbinder am Buchhandel damit begründet wird: wie andernfalls alte Bücher und nachgelassene Bibliotheken Verwerthung finden sollten?

In Holland dagegen waren die Bücher-Auctionen altherkömmlich; bei dem erstmaligen Auftreten von Sammel-Auctionen in Leipzig wird ausdrücklich auf Holland als Vorbild hingewiesen. Hier aber waren sie nicht nur bräuchlich für hinterlassene Bibliotheken, sondern gaben schon frühzeitig auch ein Mittel ab zur Verwerthung größerer Partien „lagerhafter“ Verlagsartikel und rohen Sortiments. Derartige Verlags- und Sortiments-Auctionen hatten die Holländer sogar auf den Frankfurter Messen einzuwürgern gesucht, waren damit aber an dem Widerstande der einheimischen Buchhändler, und der deutschen überhaupt, gescheitert. Das dürfte auch die Hauptveranlassung gewesen sein, daß letztere von vorn herein dem Bücher-Auctionswesen feindselig gegenüberstanden, in demselben überhaupt — nicht nur in dem auctionsweißen Vertriebe neuer, roher Bücher — eine Schädigung ihres Geschäftes erblickten.

Die Actenstücke über die Einführung des Bücher-Auctionswesens in Leipzig durch den Buchhändler Christian Kirchner habe ich bereits im 1. Bande des Archivs (S. 190—193) mitgetheilt. Es ergibt sich aus ihnen, daß Kirchner vor dem Jahre 1671

bereits zwei Auctionen veranstaltet, wie er sich ausdrückt: das Eis gebrochen gehabt hatte und daß seiner Behauptung nach das in denselben zur Versteigerung gebrachte Material aus von ihm zusammengekauften Bibliotheken stammte. Sein Gesuch, für die Abhaltung von Bücher-Auctionen privilegirt zu werden und von dem Ertrage der von ihm für Rechnung Anderer verauctionirten Bücher 5% für seine Unkosten und Mühe erheben zu dürfen, begutachtete das Ober-Consistorium in Dresden am 23. Juni 1671 abfällig. Es befürwortete dagegen, da die Idee an sich zu billigen sei und Kirchner durch die Einführung dieser neuen Vertriebsart ein geschäftliches Risiko auf sich genommen habe, die förmliche zehnjährige Concession für ihn zur Abhaltung solcher Auctionen. Ein Monopol dürfe ihm aber nicht eingeräumt werden, da nicht abzusehen sei,

gleichwie an auswärtigen und sonderlich Holländischen Orten, ieden Buchführer und eigenthums Herrn der Bibliotheken die auctiones vorzunehmen allerdings frey ist, also in diesen Landen dergleichen Freyheit nicht auch seyn sollte.

Ein Bücherbesitzer oder anderer Buchführer, der in der Sache unerfahren sei, werde sich schon von selbst bei Kirchner gegen einen billigen Recompens Rath und Hilfe zu holen suchen.

Ob Kirchner diesem Gutachten entsprechend beschieden worden ist, das ergeben die Acten zwar nicht; aber die späteren Vorgänge gestatten die Vermuthung, daß die Concessionirung von vorn herein — und zwar wohl von Fall zu Fall — für die Bücher-Auctionen maßgebend gewesen ist. Aus dem Jahre 1695 wird wenigstens ausdrücklich einer Johann Christoph Larnovius erteilten Concession zur öffentlichen Versteigerung der gebundenen Bücher seines Lagers (Antiquaria?) gedacht.

Der auctionsmäßige Vertrieb rohen Sortimentes wird in diesen ersten Verhandlungen noch gar nicht erwähnt; es handelt sich nur um alte oder gebundene Bücher, um Bibliotheken. Ein principieller Einspruch der Leipziger Buchhändler gegen das neue Unternehmen macht sich zwar in diesen Vorverhandlungen noch nicht bemerklich; aber eine Beunruhigung dürfte in ihren Kreisen wohl von vorn herein bestanden haben, obgleich es sich bei Kirchner's Plänen angeblich nur um Verwerthung gebundener Bücher und von Bibliotheken, keineswegs um den auctionsmäßigen Vertrieb von neuen

und rohen Büchern, oder von Sortimentslagern handelte. Aber die Anfänge dazu machten sich schnell genug bemerklich; Kirchner hatte ihn vielleicht selbst schon für die Ausschlichtung seines eigenen Sortimentlagers ins Auge gefaßt gehabt, um bei seinen finanziellen Nöthen Geld zur Förderung größerer Verlagsunternehmungen zu schaffen. Er war tief verschuldet, besaß aber augenscheinlich gewichtige Fürsprache, denn im Jahre 1677 wurde ihm vom Kurfürsten seinen Kapitalgläubigern gegenüber ein dreijähriges Moratorium bewilligt. Da er schon im Jahre 1681 starb, kamen sie um Alles, um mehrere Tausend Gulden.

Es kann nun dahin gestellt bleiben, ob Kirchner in der That auch mit der Versteigerung roher Bücher „das Eis brach“; jedenfalls tritt uns bereits drei Monate nach der ihm zugegangenen Bescheidigung eine solche Auktion entgegen. M. Johann Friedrich Leibniz, der Vater des Philosophen, war als Schwiegersohn Bartel Voigt's des Aelt. nach dem Tode von dessen Wittve wegen seines Erbtheils und wegen sonstiger Geldforderungen in einen Proceß mit den übrigen Erben verwickelt worden, der sich bei der Verwickeltheit der Verhältnisse durch Jahrzehnte hinschleppte. Aus der überschuldeten Masse hatte er endlich nur mit Theilen des Sortiments- und Verlagslagers abgefunden werden können. Seine Absicht, diese Büchervorräthe in der Michaelis-Messe 1671 versteigern zu lassen, brachte den Leipziger Buchhandel in Aufregung. „Sämptliche Buchhändler Alhier (in Leipzig)“ — in einer späteren Verhandlung wird übrigens gesagt, es seien deren nur drei gewesen — wandten sich mit einer Eingabe vom 9. September nach Dresden, um ein Verbot dieser Auktion, oder wenigstens eine Verschiebung derselben bis zum Austrage der principiellen Streitfrage zu erwirken.

In der gewöhnlichen, stark übertreibenden Weise sprechen die Petenten von dem Ruin des Geschäftes überhaupt, daß

Unsere Nahrung und Buchhandlung von Tage zu Tage abnimmet und auch so viele undt mannigfaltige Eingriffe, Verderbunge, und daß unter den Leuthen kein Geldt mehr zu finden, den gänßlichen Untergang träuet.

Ungeachtet sie kaum noch so viel Verdienst hätten, daß sie sich kümmerlich zu erhalten im Stande wären,

So haben Wir noch darzu erfahren müßen, welchergestalt dieses höchstschadliche Werk bey Uns auff kommen will, daß nicht allein

gebundene Bücher auctioniret sondern auch mit Ungebundenen undt zwar künsttliche Meße dergleichen zu thun von Herrn M. Johann Friedrich Leibnigen öffentlich notificiret worden, Nachdem aber solches zu gänztlichen Verberb der Buchhandlung gereichet, In dem es endlichen darzu kommen würde, daß kein einziger ein Buch mehr verlegen könnte, maßen es in Hollandt also ergangen, da Ihrer wenig mehr, die in dergleichen Handlung etwan hauptfachliches thun undt ein Recht Buch verlegen können, anzutreffen, zu dem ende auch alsß es zu Franckfurth am Mayn ebenfalß auffkommen, Ihre Keyß. Majt. solches ernstlichen verbotthen, undt darmit abgeschaffet, Ja es auch an dem undt ganz gewiß, wann solchen Auctionibus, absonderlich in Meßen, da Herrn M. Leibnizens geschehen soll, in welchen Wir Unsere meiste Nahrung suchen sollen, nicht gesteuert wirdt, Wir alle zugleich untergehen, undt verderben müssen.

Wenn die Leipziger Buchhändler hier mit einem angeblichen Verfall des holländischen Buchhandels zu exemplificiren versuchen, so muß dies allerdings einen einigermaßen komischen Eindruck machen. Der holländische Verlagshandel stand im Gegentheil in höchster Blüthe und nur allein der Umstand, daß allerdings bald darauf, im Jahre 1681, die Weltfirma der Elzeviere vom geschäftlichen Schauplay abtrat und ihr großes Lager versteigern ließ, könnte die kühne Behauptung zur Noth erklärlich und glaubhaft machen, daß sich bei den Leipziger Buchhändlern der Glaube an einen Rückgang im holländischen Buchhandel festgesetzt gehabt hätte. Ueberdies gewann auch derjenige, sehr bedeutende Theil des holländischen Verlagsgeschäfts, der seines besonderen Charakters halber vorwiegend nach Frankreich gravitirte, für Deutschland erst in den nächsten Jahrzehnten eine größere und in Rechnung zu ziehende Bedeutung.

Das Ober-Consistorium erklärte in einem Rescript vom 13. September 1671 an die Bücher-Commission: es sei über die Leibniz'sche Auction nicht orientirt; es war sonach eine besondere Concession dazu nicht eingeholt worden. Es verfügte deshalb eine Vernehmung des Unternehmers, verordnete aber schon von vornherein,

soferne die Bücher sein eigenthumb, und er sie nicht von andern erhandelt und gewinsts halber wieder distrahiren will,

wäre nicht abzusehen, wie er an der Versteigerung gehindert werden könne. Daß ihm aber die betreffenden Bücher im Erbgang, bez. durch richterlichen Spruch zugefallen waren, das war Thatsache und so würde denn sicherlich auch der Bericht, welchen die Bücher-

Commission abzustatten beschloß, für Leibniz günstig ausgefallen sein. Er unterblieb aber;

weil niemand deshalb Erinnerung gethan ist solches unterblieben, und ohne fernere contradiction der Buchhändler, Hrn. M. Leibnizens Bibliothec per modum auctionis alieniret worden.

Wurde nun auch diesem sofort gegen die Bücher-Auctionen unternommenen Anlauf zunächst seitens der ihrer Meinung nach durch dieselben Geschädigten keine weitere Folge gegeben, so traten letztere doch bald aus ihrer Passivität heraus, als sich jedenfalls die Zahl der Auctionen schnell vermehrte und das dabei — wenigstens nach Ansicht der Buchhändler — eingerissene Unwesen im Jahre 1687 einen bedenklichen Höhenpunkt erreicht hatte. In einer neuen in Dresden eingereichten Beschwerde fühlten die Buchhändler sich aber nunmehr gedrungen, zugleich gegen andere „Störer“ ihres Geschäftsbetriebes vorstellig zu werden.

Leider befindet sich die in dem Antworts-Rescript des Ober-Consistoriums erwähnte Abschrift der Eingabe nicht bei den hiesigen Acten, nur eine Abschrift des vom 12. Juli 1678 datirten Rescripts selbst. Es war an Universität und Rath gemeinschaftlich gerichtet gewesen; jene Abschrift ist also wahrscheinlicher Weise bei den Acten der Universität zurückgeblieben, von letzterer dem Rathe überhaupt nur die Abschrift der übrigens auch im Codex Augusteus abgedruckten Verfügung übermittelt worden. Dieselbe lautet:

Welchergestalt sich die Buchführer zu Leipzig über die Buchbinder, Auctionirer, Hausirer und Disputation-Krämer beschweret, und was sie dahero begehren, das habt Ihr aus dem Inschluß zu ersehen. Allermaßen denn nun nicht mehr als billig, daß ein ieder in seiner rechtmäßigen Profession geschüzet und keinen, einen andern eintrag zu thun |: Wodurch eitel Confusion und zerrüttung guter Ordnungen entsteht |: nachgelassen werden, Alß laßen Wir es, was die buchbinder betrifft, bey dem zwischen Sie und den buchführern aufgerichteten Vergleiche verbleiben, mit Gnädigsten begehren, Ihr wollet beyde Theile solchen nach zu leben bescheiden, den Auctionirern aber, daß sie keine rohe Bücher führen, und den Hausirern und Disputation Krämern mit nichts als bloßen Calendern, Disputationen, andern kleinen auffß höchste in 10 bis 12 bogen bestehenden materien zuhandeln auferlegen, und darwieder bey Verlust derjenigen Bücher, so dieser unserer Verordnung zuwieder, bey ein oder andern gefunden werden, nicht handeln laßen.

Daraus scheint sich nun zu ergeben, daß die Beschwerde der

Buchhändler sich zunächst nicht gegen die Bücher-Auctionen im allgemeinen, sondern wiederum nur gegen die Versteigerung roher Bücher gerichtet hatte. Der Umstand, daß die Verfügung nicht an die Bücher-Commission, vielmehr an die Universität als Corporation und an den Rath (als Gewerbepolizeibehörde) gerichtet ist, läßt sich damit erklären, daß in derselben noch specielle Anweisungen an erstere bezüglich der Censur der Auctions-Kataloge enthalten gewesen sein könnten. Nicht unmöglich ist es auch, daß die Universität schon damals — mir fehlen Nachweise darüber — ihren eigenen Proclamator im Vaporarium des Rothen Collegiums installirt gehabt hätte. In späterer Zeit kamen wenigstens Reibereien und Eiferfuchteleien zwischen ihm und dem städtischen Proclamator vor; die Universität versuchte sogar die Auctionsordnung von 1680 bezüglich der Bücher-Auctionen anders auszulegen, als der Rath.

Wie die Stimmung der Leipziger Buchhändler den Bücher-Auctionen gegenüber in den nächsten beiden Jahrzehnten gewesen sein mag, das läßt sich nicht feststellen; geradezu feindselig war sie sicherlich nicht, sonst hätten die 1710 zu Taxatoren berufenen Sachverständigen nicht selbst die Versteigerung beschlagnahmter roher Verlagspartien anempfehlen können. Wahrscheinlicher Weise war also wohl das Rescript von 1678, wenigstens bezüglich der Bücher-Auctionen, im wesentlichen in Acht genommen worden, da neue Beschwerden erst zwanzig Jahre später wieder auftraten. Ein etwas näheres Eingehen auf jenes Vorkommniß empfiehlt sich aber daneben doch noch, weil es uns Auskunft über die Auctionskosten giebt.

Im Jahre 1710 waren zur Deckung der Strafe für ein angeblich begangenes Preßvergehen die gesammten bei seinem Commissionär, Friedrich Landisch's Erben, lagernden Verlagsvorräthe des Buchbinders und Buchhändlers Heinrich Brummer in Stade beschlagnahmt worden. Unter dem 20. September 1710 verfügte schließlich ein Rescript des Statthalters Fürsten Egon von Fürstenberg an die Bücher-Commission, daß die in wenigen Exemplaren vorhandenen werthvolleren Bücher — darunter drei von Musshard's Bremisch-Berdischem Rittersaal — nach Dresden einzusenden seien; das übrige solle zum Taxpreise losgeschlagen werden.

Die als Taxatoren berufenen beiden Buchhändler Johann Friedrich Groschuff und Johann Friedrich Braun erklärten aber von vorn herein, daß der Verkauf in dem „preis, in welchem sel-

bige der Verleger halten möchte“, unmöglich sei; es sei wenig Brauchbares darunter, das meiste nur im Localverkehr verwendbar und hierfür wüßten sie den „tax“ nicht. Nur bei wenigen Artikeln vermöchten sie einen Preis anzusetzen, der aber „nicht auszubringen seyn“ würde, die übrigen würden die Buchhändler nur im Ballenpreis erhandeln. Die Veranstaltung einer Auction sei daher das einzige Mittel, die Bücher loszuwerden und könne dies eine unter den Buchhändlern zu veranstaltende, oder eine „offene“ sein. Das letztere wurde durch Rescript vom 14. November anbefohlen, dabei aber noch ausdrücklich Fürsorge dagegen eingeschärft, daß nicht „durch verbotene Subornationes“ die Bücher verschleudert würden. Die Auction fand denn auch in der That am 12. December 1710 statt und ergab nach dem Bericht der Bücher-Commission vom 7. Mai 1711 einen Bruttoerlös von 136 Thlr. 16½ gr. Die dem Bericht beigefügte Abschrift der Auktionsabrechnung verdient Mittheilung Behufs Vergleichung mit den heutigen Verhältnissen.

Die baare Lösung
derer am 12. De-
cembr. 1710 ver-
auctionirten rohen
Bücher von Nr.
462 bis Nr. 474
beträgt . . . *R.* 136. 16. 6
Gegenüberstehende *R.* 8. 22.—
davon abgezogen
bleibt annoch *R.* 127. 18. 6
welche hierbey zu empfangen.

1. Den Catalogum zu
drücken, zu binden
und herumzutragen
pro rata *R.* — 18. —
2. Vor den Auktions-
Pflaz, die Bücher
dahin zu schaffen
und andere kleine
Ausgaben pro rata
R. 1. 12. —
3. Das Geld einzu-
cassiren . . . *R.* 1. —. —
4. Dem Proclamatori
vor seine Gebühren
von 136 *R.* 16 gr.
6 *℔* . . . *R.* 5. 16. —
R. 8. 22. —

Christian Siermann.

Wenn aus diesen Vorgängen, wie bereits gesagt, vielleicht geschlossen werden darf, daß die Beschwerden der Buchhändler über die Bücher-Auctionen, selbst über die von rohen Artikeln, verstummt waren, so änderte sich dies doch in den nächsten zwanzig Jahren, als der Proceß der Trennung von Verlag und Sortiment wieder begann, manche der großen Handlungen sich ganz auf den ersteren

zurückzuziehen, ihre umfanglichen Sortimentlager abzustossen begannen. Kurz geschildert habe ich diesen Proceß bereits in meinen „Beiträgen“ (II. 182); ich habe dort auch schon ausführlich die Beweggründe dazu beigebracht, welche z. B. Johann Christian Martini dem Publicum darzulegen sich gedrungen fühlte. (Ebd. 204—6.)

Diese von den alten Besitzern abgestoßenen Sortimentlager dienten nun aber nicht zur Begründung oder Einbürgerung neuer Firmen. Die Bezahlung wäre vermuthlich altem Gebrauche nach nur in langausgedehnten Fristen, in Tagzeiten, erfolgt, während zur Stärkung des beibehaltenen Verlagsbetriebes ein schnelles Flüssigmachen des Werthobject's wünschenswerth, wohl gar nothwendig war. Der Weg der Auction, wenn nicht direct aus erster, so doch durch zweite oder dritte Hand, bot sich gleichsam von selbst dar. Johann Christian Martini erklärt 1735 ausdrücklich diesen Weg, mit speciell eingeholter gnädigster Erlaubniß, einschlagen zu wollen, Thomas Fritsch's Erben hatten vorher schon wiederholt Auctionen von Lagerbeständen veranstaltet, Johann Herbord Klop's Lager wurde auf dem zweiten Wege schon im Jahre 1733 ausgeflachtet; auch Johann Michael Teubner suchte gleichzeitig damit Geld zu machen.

Begreiflich ist es also wohl, wenn die Leipziger Buchhändler sich durch diese sich häufenden Vorgänge beunruhigt fühlten; sie verstießen ja gegen die Verordnung von 1678, in ihrer Ausführung auch zum Theil formell gegen die Auktionsordnung von 1680. Sie traten um so mehr beschwerdeführend dagegen auf, als ja das schnell auf einander folgende Werfen so bedeutender Massen neuer, oder wenigstens des mangelnden Habits halber als neu geltender Bücher auf den Markt nothwendiger Weise das regelmäßige Geschäft benachtheiligen, die Aufnahmefähigkeit und Kaufkraft des bücherliebenden Publicums schwächen mußte. Diese Benachtheiligung mochte aber um so schmerzlicher empfunden werden, als, wenigstens der Behauptung der Buchhändler nach, der Buchhandel zur Zeit völlig darnieder lag. Dem mag ja so gewesen sein, wenn schon ein nicht unbedeutender Procentsatz der in den Beschwerden verwandten düsteren Färbung der herrschenden Zustände — ihrer wird noch zu gedenken sein — auf Rechnung der nun einmal in solchen Fällen nie ausbleibenden, üblichen Uebertreibung zu setzen sein dürfte. Die Leipziger Buchhändler ließen sich dabei die Ge-

legenheit nicht entgehen, das ganze Füllhorn ihrer Klagen auszuschnitten; ihr kurzes Inhaltsverzeichnis bietet schon gleichsam die Verordnung von 1678 und kann ich es, des Zusammenhanges halber, nicht umgehen hier — über mein eigentliches Thema hinausgreifend — auch dieser weiteren Beschwerden cursorisch zu gedenken.

Soweit in solchen Dingen die Acten überhaupt eine sichere Grundlage gewähren können, gab die Ausschlichtung der alten, einst so bedeutenden Handlung von Johann Herbold Kloss — sie verschwindet nach 1729 aus den Meßkatalogen — den Anstoß zur förmlichen Action. Johann Heinrich Zedler hatte das alte Geschäft übernommen, brauchte aber zur Förderung des Drucks seines Universal-Lexikons Geld, viel Geld; der neue Erwerb mußte also möglichst schnell auf dem Wege der Auction oder Lotterie darin umgesetzt werden. Die Auction eröffnete den finanziellen Feldzug, als Strohmann aber sollte jedenfalls zunächst, wenn vielleicht schon voraus gesehene oder erwartete Einsprüche erfolgen sollten, Zedler's „Buchhalter“, Christoph Gottlieb Nicolai, dienen. Denn obwohl es ersterer selbst war, der den Auctions-Katalog zum Druck gab, so behauptete er dennoch in einer Vernehmung vom 11. Juni 1733: die Bücher seien gar nicht sein, sondern Nicolai's Eigenthum, „der die Kloss'sche Handlung mit übernommen“. Letzterer legte auch am 27. Juli ein Zeugniß Zedler's vom 24. Februar 1733 vor; dasselbe bestätigte zwar jene Angaben zum Theil, widersprach ihnen aber andererseits wieder einigermaßen. Zedler erklärt nämlich darin, daß sich Nicolai aller Ansprüche „zu seiner gehaltenen Handlung“ begeben habe, verspricht aber dafür, ihm binnen vier Wochen

die bey Schließung des Kaufs veraccordirten 80 Ballen an Sortimenten Büchern nach der gewöhnlichen Ballenschnur zu liefern. Nicolai dürfe aber nichts ihm zum Präjudiz einzeln verhandeln, es dürfe Alles nur im Ganzen verkauft oder verauctionirt werden. Ich glaube, daß sich die Bezeichnung Nicolai's als Strohmann aus diesen Widersprüchen rechtfertigt, zumal auch später speciell dieser Auction als einer Zedler'schen gedacht wird*).

*) Vermuthlich war Nicolai Zedler's Geschäftsführer in Berlin für den Betrieb des Universal-Lexikons von dort aus. Unter einem Insinuations-Protocoll vom Jahre 1730 findet sich die Unterschrift „Christoph Gottlieb Nicolai von Berlin“; er mußte also doch wohl als selbstständiger Buchhändler betrachtet werden.

Zwar waren die Behörden, sowohl der Rath, wie auch die Universität, dieser Auction halber beeheligt oder in Thätigkeit gesetzt worden, nicht aber auf Veranlassung der Buchhändler. Bei dem erstgenannten hatte der städtische Auctionator Tobias Conrad Schwäbel darüber lamentirt, daß Zedler den Universitäts-Proclamator Michael Keck verwenden wolle, nicht ihn, — die letztgenannte aber hatte Einspruch gegen die Abhaltung der Auction erhoben, weil ihr der Auctions-Katalog nicht zur Censur vorgelegt worden war. Doch dies sind Nebendinge. Nach dem 27. Juli konnte die Auction wirklich abgehalten werden. Dagegen lassen die Acten keinen Einspruch seitens der Buchhändler erkennen, obschon Zedler einen solchen erwartet zu haben scheint.

Die Buchhändler hatten allem Anschein nach nicht genügende Zeit zur Einigung und zur Bearbeitung einer eingehend begründeten Eingabe gehabt, denn seitens Zedler's war die ganze Sache in höchster Eile betrieben worden: vier Druckereien (Wittorff, Bichau, Tacke und Bauch) waren zu schnellster Herstellung des nur ein Alphabet in 8. starken Kataloges herangezogen worden. Aber schon am 31. August sollte wieder eine weitere große Bücher-Auction durch Keck für Rechnung Johann Michael Teubner's im Rothen Collegium stattfinden. Eine Einigung über eine Beschwerde hiergegen kam noch vor Beginn derselben, immerhin aber doch zu spät zu Stande. Es beweist dies die andern Acten beigelegte Vollmacht für Dr. Johann Gottfried Bauer de d. 26. August 1733 „in Sachen die Mißbräuche bey denen Auctionibus betr.“

Leider bieten die Acten nichts über das erste Stadium der Action. Sie beginnen erst mit einer erneuten Eingabe der Buchhändler an den Kurfürst-König vom 27. Februar 1734. Dieselbe nimmt ihren Ausgangspunkt von den vielen Eingriffen in den Betrieb des Buchhandels, von der angeblich trostlosen Lage desselben und gipfelt erst zum Schluß in der Beschwerde über den neuerlich hervortretenden Unfug mit den Auctionen roher Bücher.

Die beiden Verordnungen von 1678 und 1680 würden, sagen die Buchhändler, wenig beachtet,

indem der Hausirer und Stöhrer derzumahl mehr als Buchhändler hier, welche täglich auff derrer Herren Gelehrten stuben umbher lauffen

und dem Buchhandel die Nahrung entzögen; das Gleiche thäten

selbst Buchhändler durch große Auctionen, wie unlängst Zedler und Teubner, die

allhier mit allem Fleiße viel neue Bücher einchangiret und selbige, wieder alle Gewohnheit, verauctioniren lassen.

Obschon einige der petirenden Buchhändler gegen den Fortgang der Auction protestirt, selbst eine Eventual-Appellation an das Oberhofgericht in Leipzig angemeldet gehabt hätten, so sei doch auf der Universität „einseitig-ungegründeten“ Bericht hin, als habe später eine Aenderung jenes Rescripts stattgefunden, die Appellation verworfen und die Auction abgehalten worden. (Das Concilium academicum hatte in diesem Bericht — es ergibt sich das aus der noch zu erwähnenden Eingabe an den Rath vom 17. März — behauptet, das Rescript von 1678 sei in seinen Bestimmungen betreffs des Vertriebes roher Bücher durch § 2. der Auktions-Ordnung von 1680 aufgehoben worden.) Der Buchhandel gehe jetzt so schlecht,

daß in kurzer Zeit verschiedene gar aufhören müssen, und die Verauctionirung roher und neuer Bücher müsse ihn vollends ganz verderben. Die Universität „favorisire“ ihren Auctionirer Michael Reck, der aber die Auktions-Ordnung nicht beachte. Hülfe sei nur am Fuße des Thrones zu finden und so würde denn um Befehle an Universität und Rath gebeten,

daß selbige rohe Bücher zu verträdeln, zu verhaufsiren und zu verauctioniren nicht gestatten,

auch die Auctionatoren sich an ihre Ordnung zu binden anhalten möchten. Das werde dem Buchhandel wieder einigermaßen etwas aufhelfen.

Die Landesregierung resolvirte auf diese Beschwerde hin unter dem 8. März — eingegangen in Leipzig aber erst am 23. März — an den Rath, daß die Beschwerden zu untersuchen und binnen drei Wochen nach Empfang dieses Rescriptes Bericht zu erstatten, der Abgang desselben auch den Petenten anzuzeigen sei.

Inzwischen hatten sich aber die nachverzeichneten Firmen:

Moriz George Weidmann
Johann Gottlieb Gleditsch
Friedr. Landischens Erben
Jacob Schuster
Johann Großens Erben
Caspar Fritsch
Johann Christian Martini

Augustus Martini
Michael Blochberger
Theophilus Georgi
Joh. Friedr. Braun's Erben
Wolfgang Deer
Mag. Joh. Samuel Heinsius
Jacob Born

bereits am 17. März mit einer besonderen Eingabe unmittelbar an die Gewerbepolizeibehörde, den Leipziger Rath, gewandt und um dessen amtliches Einschreiten gebeten. Diese Eingabe geht wesentlich ausführlicher auf die behauptete trübe Lage des Leipziger Buchhandels ein und liefert uns ein interessantes Stimmungsbild, wie uns nur selten ein solches in den Acten entgegentritt; es gewährt außerdem Einblicke in die Manipulationen von Speculanten, wie Zedler und Teubner.

Mit einem historisch angehauchten Anlauf nimmt die Eingabe diesmal ihren Ausgangspunkt von dem Unwesen bei den Bücher-Auctionen und geht erst nachträglich auf die in der Beschwerde nach Dresden in den Vordergrund gehobenen Klagen über die „Störer“ über.

Bereits im verflossenen Jahrhundert hätten die Buchhändler bei Kurfürst Johann Georg II. wegen der Beeinträchtigung durch Auctionirer, Hausirer und Disputations-Krämer Beschwerde geführt und auch den Erlaß des Rescripts vom 12. August 1678 erzielt. In der Auctions-Ordnung vom 12. Juni 1680 sei dann weiter in § 2 deutlich bestimmt worden, daß

niemand Bücher einzeln, oder in Bibliothecen Gewinns halben zusammenkauffen, und solche hernach miteinander verauctioniren solle, item § 3 der Auctionirer solle alle in dem Catalogo beniehnte Bücher in die Auction zu liefern schuldig seyn, bey Strafe eines Reichs Thalers, von jedem Buche, so nicht vorhanden.

Dabei könnten Universität und Rath je bei ihren Jurisdictionen-Untergebenen revidiren lassen. Ferner bestimme § 7,

daß ein Auctionirer weder selbst noch durch andere licitiren solle, und da sich Verdacht ereignen würde, daß der Verkäufer andere subornire (sic), nur zum Schein auff die Bücher zu bieten, und dadurch dieselbigen hochaufzutreiben

versuche, sollten beide willkürlich, selbst mit Gefängniß, bestraft werden. Jeder Bieter habe sein Gebot laut in Zahlen anzugeben.

Würden diese Bestimmungen treulich erfüllt, so könne das nicht wenig zum Besten des Buchhandels beitragen. Aber seit geraumer Zeit werde viel dagegen gefehlt, selbst von wirklichen Buchhändlern, und damit dem so nützlichen Buchhandel geschadet; nicht nur die Zahl der Auctionen, sondern auch die Mißbräuche dabei hätten sich gesteigert. Man könne sich gar wohl gefallen

lassen, wenn Bibliotheken Schulden halber und bei Erbfällen versteigert würden; aber unverantwortlich sei es, daß der Auctionator Academiae Michael Keck, der neben seinem Vortheil von den Auctionen für den Gebrauch des Vaporarii im Rothen Collegium ein Ergiebigeß an die Universität bezahle, mit in der Stadt zusammengetriebenen Büchern, auch mit von auswärts, selbst von außerhalb Landes bezogenen, Auctionen veranstalte,

hiefigen Buchhändlern Geld vorstreckt, und sich, ob wären ihme Bücher verpfändet worden, Verschreibungen geben läßt, auch nach dem verflohenen Zahlungs Termin eine Auction von rohen Büchern sowohl, als gebundenen zu zehen und mehr tausend Stück anstellt, sich auch dabey des meisterlichen Vorwandes, waßmaßen die Bücher wegen Schuld verauctioniret würden, und sie ihm verpfändet wären, zu bedienen weiß, wenn er gleich den wenigsten Theil davon Unterpfandweise würdlich in Händen gehabt, sondern die meisten, absonderlich die rohen Bücher, ihme erst nach der von dem Concilio erhaltenen Concession, ja sogar nach dem bereits gedruckten Bücher-Catalogo, und der publicirten Auction, wenige Tage vor dem einfallenden Termino zugefähret werden.

Ein solcher Fall sei erst kürzlich vorgekommen; Keck habe Johann Michael Teubner einige Hundert Thaler vorgestreckt und sich nicht nur die wirklich erhaltenen gebundenen Bücher, sondern auch die „übrigen rohen Bücher in seinem Teubner's Laden“ zum Unterpfande stellen lassen. Teubner's Absicht aber sei nicht etwa bloß gewesen, Keck durch die Auction zu bezahlen, sondern überhaupt nur die, Geld zu machen. Unter ersterem Vorwande seien nun 10 000 Stück gebundener und roher Bücher verauctionirt worden; um den Katalog aber auszuputzen, seien sogar rohe Bücher in denselben aufgenommen worden, die weder Keck noch Teubner besessen hätten. Sie hätten dieselben erst kurz vor dem Auctions-Termine bei andern Buchhändlern gesucht. Werde das zugelassen, dann sei die angezogene gesetzliche Bestimmung bedeutungslos, leicht zu umgehen und der Anlaß zu einer ununterbrochenen Auction gegeben. Schon jetzt biete die eine der andern die Hand; so weit habe sich Keck schon eingerichtet und die Sache im Schuß.

Nun sei zwar bei dem Concilium academicum Vorstellung erhoben worden, daß die Teubner'sche Auction „Gewinnst“ halber veranstaltet worden und wie

Er (Teubner) die Bücher sowohl einzeln als in Bibliotheken, so gar außer Landes, in Auctionibus welche sonderlich in Amsterdam

gehalten worden, da er noch in Halberstadt wohnhaft gewesen, zusammengekauft,

die rohen Bücher Keß aber nicht versetzt gehabt haben könne, da dieselben erst kurz vor der Auction in das Vaporarium geschafft worden seien. Keß habe sich auch übrigens in das Anlehen an Teubner nur des erhofften Auctionsgewinnes halber eingelassen und dadurch selbst gegen die Gesetze verstoßen. Der Protest sei aber bei allen Instanzen fruchtlos gewesen.

In ähnlicher Weise habe auch Johann Heinrich Zedler schon im Jahre 1733 ein ganzes Sortiment roher Bücher von mehr als 10 000 Stück verauctioniren lassen, wolle auch nächstens eine Auction von 50 000 Stück abhalten (wohl seine Lotterie von 1735?). Dabei fänden sich fast in allen Keß'schen Auctionen Leute, welche die Preise trieben; sie licitirten gar nicht, nickten vielmehr nur mit dem Kopfe. Auch seien nicht alle Bücher vorhanden; in der Teubner'schen Auction hätten mehrere Hundert gefehlt. Aber niemals sei eine Strafe eingetrieben worden, auch nicht gegen die Preistreiber.

Zu den weiteren Beschwerden übergehend, bemerken die Buchhändler:

Endlich ist das Bücher-Trödeln und Hausfieren aniezo ganz intolerable, daß sich sogar verschiedene von denen Gelehrten selbst über den Ueberlauff, und die ihnen daraus zuwachsende incommodität beschweren.

Die nachstehende Liste dieser Delinquenten werde dies näher belegen:

A. Universitäts-Berwandte.

1. M. Georg Samuel Hermann, Stud. Med. auf den rothen Collegio wohnend.
2. Hoffmann Studiosus Theolog.
3. M. Hutten Conversus
4. Malmo Studiosus in Hrn. Dr. Kumerts Hause.
5. Nicolaus Erhard Müller, Stud. Theol. auf dem rothen Collegio.
6. M. Johann Heinrich Schönbach Stud. Theol. in Hrn. Hoffrath Windlers Haus im Brühl.
7. Samuel Benjamin Walthier Stud. Med. in der Ritterstraße.
8. N. N. Gräve, ein beweidter Studente.

B. Unter E. E. Hochw. Rath gehörige.

1. Hr. David Auerbach, Marchand.
2. Bernhardt Christoph Breitkopff, Buchdrucker, und zugleich ein Schrifft Dießer.

3. Johann Martin Burgmann, Disputation Crämer.
4. Dathan ein Disputation Crämer.
5. Johann Christoph Fischer ein Disput. Crämer in Collegio Paulino.
6. Christoph Friedrich Größner, ein Buchdrucker-Geselle.
7. Johann Paul Hoffmann, ein Kupfer-Drucker.
8. Johann Bernhard Horn, ein abgedankter Soldat.
9. Christian Samuel Krug Buchdrucker-Geselle.
10. Johann George Löwe u. Cons. sein Bruder ein Stadt-Defensioner.
11. Johann Andreas Rahnert, ein Kupfer-Drucker.
12. Nicolaus Mosel.
13. Johann Meindel, ein Disput. Crämer, in Hohmannischen Hause in der Pet. Str.
14. Schede ein Disput. Crämer in Coll. Paul.
15. Städtel ein Kauf-Diener.
16. Behler ein Sprach-Meisters Sohn vorm Ranstädter Thor.

Romisch wird es wohl wirken, unter diesen Böfewichtern auch Bernhard Christoph Breitkopf, den Stammvater eines der bedeutendsten Buchhändlerhäuser, aufgeführt zu finden!

Alle diese Denunciaten machten von dem Kleinbuchhandel Profession; verschiedene von ihnen handelten nicht nur mit gebundenen Büchern, Disputationen und andern kleinen Sachen von 10 bis 12 Bogen, sondern auch mit stärkeren rohen Büchern.

Anderer bedienen sich der Cautel, daß sie die rohen Bücher, welche sie bekommen, heften oder sonst leicht hin einbinden lassen, damit sie unkenntlich würden, oder als gebunden passiren könnten. Daher komme es denn auch, daß sich Bücherdiebe und

Jungen, die ihren Herren untreu seyn, und mit ihrer Herren Bücher Parthiererey zu treiben sich gelüsten lassen, sich an Hausirer und Bücher-Trödler adressiren und die entwandten Bücher an sie verkaufen. Welcher gestalt, alß vor der Oster-Messe 1732 in Richters des Kupferdruckers Hause auf dem alten Neu-Markte einige Käthen, worinnen eines Straßburgischen Buchhändlers Bücher verwahrt gewesen, gewaltsamer weise erbrochen, und viele Bücher daraus gestohlen worden, der Wirth Richter in Erfahrung gebracht und referiret, daß Mosel — er hatte auch sonst noch genug Conflict mit der Preßpolizei — und Burgmann sothane Bücher an sich gekauft, welche auch etwas restituiret, und davon Mosel ehl. binden lassen.

Viele Buchhändler hätten beobachtet, daß Trödler des Morgens, wenn die Jungen die Buchläden öffneten, oder nach Tische in Ab-

wesenheit des Herrn, an den Läden vorbeisichlichen und recognoscirten, ob der von ihnen Gesuchte allein sei, „auch sodann hohlen was sie brauchen“.

Sehr hyperbolisch ist schließlich die Schilderung der allgemeinen Geschäftslage. Die bürgerliche Nahrung, heißt es weiter, sei in Verfall, der Ruin des Buchhandels stehe zu befürchten,

inmaßen die Erfahrung bezeuget, auch auf Verlangen so gleich dargethan werden soll, daß fast niemand mehr von denen Gelehrten und Studiosis in einen offenen Buchladen kommt, noch daraus was abfordern läßt, sondern ein jeder viel lieber auf eine Auction, oder so lange wartet, bis ihm sogar die neuesten Bücher durch die Trödler ins Haus gebracht werden, und sodann selbige oft theurer, als in denen Läden bezahlen, wobey die ordinären Buchhändler das leere Nachsehen, und die meisten von ihnen wöchentlich und jährlich nicht soviel Lozung haben,

daß sie leben und die Onera tragen könnten. So sei es denn nicht zu verwundern, daß mancher von ihnen ruiniert werde.

Wozu kommt, daß jedweder, wenn er gleich bey den Buchhandel nicht hergekommen, noch darauf ausgelernt, permittiret wird, dergleichen zu treiben, und einen offenen Laden zu halten . . . wenn auch dergleichen Person dabey nicht so leichte reussiret.

Aber dem Publico selbst müsse doch eigentlich an dem Flor des Buchhandels gelegen sein, damit Leute vorhanden wären, welche ein gutes Buch verlegen könnten. Die Petenten hofften demgemäß zuversichtlich auf den Schutz und Beistand der Behörden. Bereits am 27. vor. Mon. hätten sie bei Königl. Majestät um das Verbot der ferneren Versteigerung roher Bücher gebeten, bäten nun dringend dieser und dem Trödelverkehr zu steuern, die Beobachtung der Auktionsordnung besser zu überwachen und damit dem „in letzten Zügen liegenden Buchhandel“ wieder aufzuhelfen.

Es scheint nicht, als ob der dem Leipziger Rath abgeforderte Bericht wirklich erstattet worden ist. Die vorstehenden Auszüge sind nämlich einem geschlossenen Actenstück des Archivs der II. Section (B. 901.) entnommen; dasselbe enthält aber kein Concept des Berichts, ebensowenig die anbefohlene Insinuation über den Abgang desselben an die Bittsteller. Nur die Vorarbeiten liegen in den beiden Gutachten vor, deren ich in den Mittheilungen über den Verbleib der von der „Buchhändler-Societät“ von 1696 handelnden Acten gedacht habe. Sie genügen aber, um die Stim-

mung der Gewerbepolizeibehörde erkennen und die Art der schließlichen Bescheidung, falls eine solche doch erfolgt sein sollte, vermuthen zu lassen.

Nur das zweite der erwähnten Gutachten beschäftigt sich mit dem Hauptinhalt der Klageschrift. Es betont betreffs der Beschwerden über die vielen Auktionen, besonders die von rohen Büchern, daß deren bisher schon verschiedene von Buchhändlern selbst, namentlich von Thomas Fritsch's Erben, veranstaltet worden seien. Für die Buchhändler spreche allerdings das Rescript von 1678 und scheine die Auktions-Ordnung von 1680 nicht auf sie auszu dehnen zu sein,

Wie denn A. 1695 der Buchhändler Johann Christoph Tarnovius, als er die bey sich habende gebundene Bücher verauctioniren wollen, die Freyheit solches zu thun, durch einen absonderlichen Befehl erlangen müssen.

Es macht sich hier also sofort wieder der Grundsatz der Concessions-Ertheilung von Fall zu Fall geltend, wie ihn schon das Gutachten des Ober-Consistoriums von 1671 über das Monopologesuch Christian Kirchner's andeutet. Man darf daher, wie schon oben gesagt, aus der Anführung dieses Falles mit Tarnovius wohl schließen, daß bisher thatsächlich dementsprechend verfahren worden sein mag, wenn schon weder bei Jedler, noch bei Teubner von einer erhaltenen Concession zur Abhaltung ihrer Auktionen die Rede ist. Das Gutachten meint nun, daß sich allerdings auch Gründe für die Versteigerung roher Bücher beibringen ließen: wenn z. B. eine Buchhandlung vererbt oder aufgelöst werde (Kloß-Jedler?),

Wenn aber ein Buchhändler erst durch Change derer übrigen Verlags-Bücher an sich bringt, und sofort in eine Auktion giebt, dergleichen bey der von Teubnern angestellten Auktion geschehen seyn soll, so ist solches sogar der Auktions-Ordnung (§ 2) zuwieder.

Bedenklich sei es dagegen, wenn von andern Orten Bibliotheken zur Auktion nach Leipzig gebracht würden (!): da werde Geld aus der Stadt gezogen, den Buchhändlern Abbruch an ihrer Nahrung gethan. Im Jahre 1695 habe daher auch Johann Christoph Etner (sic) zur Auktion seiner ererbten Bibliothek in Leipzig besonderer Concession bedurft. Die andern angeführten Mißbräuche bei den Auktionen seien durch strenge Handhabung der Auktions-Ordnung und durch Strafen zu unterdrücken.

Aus der Begutachtung der sonstigen Beschwerdepunkte sei hier nur noch angeführt, daß die angebliche Behauptung der Universität: der Befehl von 1678 betreffs der Bücher-Tröddler sei abgeändert, als irrig bezeichnet wird. Das Bücher-Tröddeln seitens der Universitäts-Berwandten sei unerlaubt, denn aller Handel und Wandel gehöre zur bürgerlichen Nahrung.

Wenn nun auch aus den Acten kein bestimmter Entscheid über die Streitfrage zu ersehen ist, so muß doch wohl angenommen werden, daß der Grundsatz der Concessionirung von Fall zu Fall, und zwar für jede Gattung von Bücher-Auctionen, auch fernerhin als die Regel angesehen wurde. Auch hier, wie bei den Bücher-Lotterien, erwies sich die Oberbehörde den Gesuchen der Buchhändler nicht günstig, die Gewerbepolizeibehörde nur halb, nur betreffs der Auctionen von Sortimentslagern, von rohen Büchern. Ja, die Einigkeit unter den Beschwerdeführern selbst schwand schnell dahin, denn schon im Jahre 1735 begann einer der bedeutendsten der Unterzeichner der Bittschrift vom 17. März 1734, Johann Christian Martini, mit der Versteigerung seines eigenen Sortimentslagers. In einer Eingabe vom 12. August 1735 an das Ober-Consistorium zu Erlangung eines Privilegiums über eine Textausgabe der Werke Cicero's mit Varianten — Samuel Benjamin Walther hatte ein solches schon am 19. Februar 1731 erhalten — bedankt er sich noch ausdrücklich, daß ihm erlaubt worden

nachdem ich einzig und allein mit meinen Verlags-Büchern inskünftige zu handeln entschlossen bin mich meines Sortiments durch öffentliche Auction zu entschlagen.

Trotz alle dem dürfte aber bei den Unternehmern von Bücher-Auctionen noch keineswegs das Gefühl voller Sicherheit gegen die Anfechtbarkeit ihrer Unternehmungen eingekehrt, bei den Buchhändlern noch nicht die aussichtslose Neigung zum Beschwerdeführen dagegen geschwunden gewesen sein. Es scheint mir dies wenigstens aus nachfolgendem Vorgang zu erhellen.

Am 5. Juni 1737 war durch Rescript des Kirchenraths an die Universität dem tiefverschuldeten Hofrath Gottfried Sellius die Concession zur Abhaltung einer von ihm „gesuchten“ Bücher-Auction gestattet worden. Aber er besorgte, nach seiner Eingabe vom 9. September,

daß einige Buchhändler durch eine Appellation, die sie auf die letzte Stunde zu verschieben pflegen,

den auf den 21. October angeetzten Beginn zu hindern suchen würden. Er bat deshalb, der Universität die Verfügung zugehen zu lassen, sich durch keine derartige Appellation irren zu lassen. Er hoffe um so mehr auf die Gewährung seiner Bitte, als auch die zu verauctionirenden Bücher gebunden und nur die wenigsten derselben in den Buchläden zu haben seien, und endlich

dergleichen auction von so raren und kostbaren Büchern und Mssis niemahls in Teutschland gehalten worden ist.

Die zur Berichterstattung aufgeforderte Bücher-Commission sprach sich auch am 5. October günstig für Sellius aus. Sein Anführen sei nicht unbegründet; den Buchhändlern stehe — wie für diesen Fall auch vollkommen richtig — kein Verbotungsrecht zu. Die meisten derselben hielten ja selbst Auctionen ab und stelle die bevorstehende Auction den Bibliotheken einen guten und billigen Zuwachs in Aussicht. Dementsprechend wurde denn auch, wie nicht anders zu erwarten, verfügt. Ein Einspruch war übrigens seitens der Buchhändler gar nicht versucht worden.

Interessant ist dieser Fall nebenher noch dadurch, daß wir aus ihm die der Universität selbst aus den Auctionen im Vaporrarium erwachsenden Gebühren und Einnahmen kennen lernen. Sellius sucht für die Gewährung seines letzten Gesuchs auch damit zu captiviren, daß er darin hervorhebt, wie

der Leipziger Universitaets-Bibliothek die versprochenen 50 Thlr. Bücher, ohne dem, was ihr ordentlich daraus zukommt, abfolgen zu lassen mich verbindlich gemacht.

Außerdem liege die Abhaltung der Auction ja auch im fiskalischen Interesse, da von jedem Hundert Thaler Bücher 18 gr. Wagegeld gegeben werden müßten.

Daß die Buchhändler übrigens Teubner gegenüber mit größerer Energie aufgetreten waren, dürfte vielleicht auch seinen Grund darin gehabt haben, daß derselbe thatsächlich mit dem Universitäts-Proclamator Keck in engerer Verbindung gestanden, Bücher-Auctionen geradezu gewerbsmäßig veranstaltet, oder wenigstens vermittelt haben mag. Aus dem Verfahren auf Einziehung einer für anstößig erachteten Vorrede zu dem Auctions-Kataloge über die von dem M. Ernst Christian Philippi hinterlassene Bibliothek, 1737, ergiebt

sich wenigstens, daß Teubner den Druck des Kataloges durch den Buchdrucker Heinrich Christoph Tacke veranlaßt, Kefß als Auctionator dagegen die Versendung desselben besorgt hatte. Bei Teubner wurden bei der Confiscation der Vorrede nur 20 Exemplare des Kataloges vorgefunden, während der Rest von ihm an Kefß und an die Erben Philippi's abgegeben worden war. Das Manuscript aber hatte angeblich schon ein Jahr lang in der Druckerei gelegen und Teubner rechtfertigt sich wegen der Umstände betreffs der nicht erfolgten Censur der Vorrede damit

daß er selbst sich damals damit, als einem bloßen Catalogo, darinnen er nichts anstößiges vermuthet, keine Mühe gemacht, und sich begnügt, daß er Herrn D. Pfeiffers Hand — das Imprimatur (Vidit) des Censors — gesehen,

die Besorgung der Sache ganz seinen Leuten überlassen gehabt habe.

Bezüglich der Verbreitungsart und des Verbleibs der nicht nach Merseburg gesandten Exemplare hatte sich Kefß auf die Frage des Bücher-Inspectors Johann Zacharias Trefurth danach dahin ausgelassen

daß er nicht ein einziges Exemplar besitze, sondern Gottschling — jedenfalls ein Schreiber oder dgl. — hätte dieselben von Teubern zum Ueberschreiben und Herumschicken erhalten und sollten diejenigen Exemplaria so derselbe noch nicht ausgeheilet, sobald er zu ihm in Laden käme, zur Böbl. Bücher-Commission geliefert werden,

was auch thatsächlich erfolgte. Es scheint sonach, daß die Teubner'schen Auctionen in der That nur seinen Local-Umsatz fördern sollten, nicht auf die Heranziehung auswärtiger Aufträge abzielten; die zufällige Seßhaftigkeit der Erben Philippi's in Merseburg hat eben keine weitergehende Bedeutung. Aber diese Beschränkung der Verbreitung auf die Bücherliebhaber am Orte selbst macht den Widerstand der in ihrem Sortimentsabsatz benachtheiligten Leipziger Buchhändler gegen Teubner's Geschäftsthätigkeit um so erklärlicher. Die Versendungsart des Katalogs scheint mir daneben anzudeuten, daß die Leipziger Buchhändler sich noch nicht mit der Uebernahme von Aufträgen für die Auctionen befaßten. —

Dies ist Alles, was ich in den Acten über die Bücher-Auctionen, insofern sie unter den behaupteten Schädigungen des Buchhandels jener Zeit eine Rolle spielen, bisher gefunden habe.

Ich glaube auch kaum, daß sich im Fortgang meiner Actenforschung noch weiteres Material ergeben dürfte.

3. Differenzen mit den Buchdruckern 1710—1713.

Die Druckfehler sind von jeher ein böser Schaden im Buchgewerbe gewesen und die früheren Zeiten haben in dieser Hinsicht in der That Großartiges geleistet. Nicht nur die Buchdrucker-Ordnungen eifern darüber den Druckern gegenüber, auch die Privilegien-Documente sehen sich gewohnheitsmäßig veranlaßt, bei Verluft der erhaltenen Begnadung den Buchhändlern correcten Druck auf gutem Papier einzuschärfen, ja, am 25. Januar 1688 wurde die Bücher-Commission vom Ober-Consistorium sogar ausdrücklich angewiesen, den Einheimischen und Fremden eine ernste Vermahnung darüber zu ertheilen, daß die mit Privilegien gedruckten Schulbücher „so gar übel corrigiret verhandelt“ würden. Bei dem traurigen Verfall, in welchem sich das Druckergerwerbe seit dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts befand, ein Verfall, der nach dem dreißigjährigen Kriege sich noch intensiver bemerklich machte und seinen Höhenpunkt im Anfange des 18. Jahrhunderts erkennen läßt, war nur zu begründete Veranlassung dazu vorhanden. Der allgemein gesunkene Geschmack jener Zeit nahm aber wenig Anstoß an Mängeln, die vornämlich in dem Streben nach billiger Herstellung Nahrung fanden, noch weitere in der Unsitte, zur Beschleunigung des Drucks an größeren Werken, gleichzeitig stückweise in verschiedenen Druckereien arbeiten zu lassen.

Zwar war die Befähigung zu guten und selbst vorzüglichen technischen Leistungen auch im Druckergerwerbe keineswegs vollständig geschwunden. Derartige Leistungen liegen ja aus allen Gegenden Deutschlands zur Genüge vor; es war eben nur Geschmacksverderbniß, Mangel an Kunst- und Schönheitsgefühl und Gleichgültigkeit, welche die Empfänglichkeit dafür beschränkten. Die umfanglichen Acten der Leipziger Gewerbepolizei und der kurfürstlichen Bücher-Commission lassen das ganze 17. Jahrhundert hindurch keine Klagen über die Druckereien wegen der Mängel in der Ausstattung der Bücher hervortreten; nur vereinzelt pochen Drucker und Verleger, wie die Gebrüder Stern in Lüneburg, auf die Vorzüglichkeit ihrer Buchausstattung. Wenn uns Klagen aus dem Kreise des Druckgerwerbes entgentreten, so sind es immer nur solche

über die Verationen der sich mehr und mehr verschärfenden Censur, die den Druck für auswärtige Rechnung in Leipzig erschwere, ja den Druck ganzer Kategorien der theologischen Literatur hier unmöglich mache.

Es ist daher sicherlich ein Zeichen der Zeit, das Aufdämmern des Verständnisses für die Nothwendigkeit einer Besserung auf technischem Gebiete, wenn wir im Jahre 1708 die Leipziger Buchhändler in corpore obrigkeitliche Hilfe gegen die behauptete Nachlässigkeit der Buchdruckereien anrufen sehen. Die Mittheilung der betreffenden Vorgänge scheint mir angezeigt; ergiebt der sachliche Inhalt auch nur eine mäßige Ausbeute, so gewährt er doch einige Einblicke in die geschäftlichen Beziehungen zwischen den Verlegern und ihren Druckern: sie lassen erkennen, daß sich seit den Zeiten Johann Francke's in Magdeburg nicht allzuviel darin geändert gehabt haben dürfte. —

Unter dem 24. Juni 1708 wandten sich die Leipziger Firmen: David Fleischer's seel. Wwe., Johann Friedrich Gleditsch, Thomas Fritsch, Johann Heinichen's Wwe., Friedrich Landischens Erben, Jacob Fritsch, Johann Großens Erben und Johann Friedrich Braun, Johann Ludwig Gleditsch und M. G. Weidmann, Johann Herbord Kloss, Friedrich Grotschuf, Christianus Nicolai Scipio, Christian Emmerich, Theophilus Georgi und Christoph Hülße mit einer langathmigen Eingabe nach Dresden, deren tiefer liegende und unmittelbare Veranlassung leider nicht erkennbar ist; die Eingabe tritt für unsere derzeitige Kenntniß der Verhältnisse ganz unvermittelt hervor. Die Petenten nahmen den Ausgangspunkt von den Clauseln ihrer Bücher-Privilegien her, „vermöge“ welcher sie bestrebt gewesen wären, ihren Verlag sauber und correct „vor Augen zu legen“; sie ließen jeden Vogen zwei- bis decimal corrigiren

da es bey vorigen Zeiten nur einmahl geschehen; (hätten es) auch vermittelt solcher accuratesse dahin gebracht, daß der Leipziger Druck vor vielen andern in Deutschland ein sonderbahres praerogativ erhalten und von gelehrten und ungelehrten gern gelesen worden.

Leider seien die Leipziger Druckereien recht nachlässig und dem Endzweck hinderlich. Die Gesellen besorgten die Correctur keineswegs accurat.

sondern bloß obenhin, und nach ihren gefallen revidiren, auch öfters neue errores hineinbringen, oder bisweilen gar etl. 100 Exemplaria

abdrucken, ehe noch die letzte und accurateste correctur eingelauffen, sowohl auch sothane letzte Correctur-Bogen, wann Sie abgedruckt, an uns nicht ausantworten wollen,

damit die Schuld der Gesellen und die mangelhafte Aufsicht in den Druckereien nicht entdeckt werden möchte. Incorrecer Druck aber sei der Buchhandlung und gemeinem Wesen nachtheilig; die Käufer stießen sich daran und zögen andere Editiones vor,

auch der Umsatz mit fremden Buchhändlern uns dadurch schwerer und kostbarer gemacht wird, auch die Ausländer, die alhier gedruckten Bücher desto eher nachzudrucken Gelegenheit bekommen.

Die sorgfältige von ihnen, den Buchhändlern, aufgewandte Correctur sei dabei kostspielig. Die Buchdrucker seien zwar meist schon via contractus und durch die Buchdrucker-Ordnung von 1606 zu accuratem Druck verbunden; aber ohne allergnädigste assistance sei nicht dahin zu gelangen. Sie bäten also, sich der Buchhandlung anzunehmen und, unmaßgeblich, die Buchdrucker und ihre Gesellen anzuhalten, in Satz und Druck allen Fleiß anzuwenden, die Correcturen genau zu besorgen, den Druck vor Erledigung der letzten Correctur nicht zu beginnen, dem Verleger aber die letzte Correctur „alle Wochen, wann Sie ihm die Aushänge-Bogen liefern“, zurückzugeben und wenn sich finde, daß ungenau corrigirt oder gar neue Fehler hineingebracht seien, solche mangelhafte Bogen auf Verlangen der Verleger auf ihre, der Buchdrucker, Kosten umzudrucken und das Papier und allen andern Schaden zu ersetzen. Damit sich aber niemand, namentlich neuantretende Gesellen, mit Unkenntniß entschuldigen könnte, so seien sie erbötig, den etwa gnädigst bewilligten Befehl drucken zu lassen und die Buchdrucker jederzeit mit genügsamen Exemplaren zu versehen. Den Buchdruckern aber möge auferlegt werden, diesen Befehl in ihren Druckereien anschlagen und fortwährend aushängen zu lassen, auch für jede Zuwiderhandlung eine Strafe von 10 Thln. angedroht werden; diese vom Rathe auf erfolgte Anzeige hin einzutreibende Strafe könne dem Waisenhanse oder der „Armen-Ordnung“ zugewiesen werden. Eine dergartige Verordnung an den Rath werde sicherlich zum Besten und zur Reputation der Stadt und des Landes, sowie zur Aufnahme der Buchhandlung gereichen.

Das Ober-Consistorium erkannte das Gesuch in der That als in Recht und Billigkeit begründet an und befahl in einem Rescript

vom 6. Juli dem Rathe, den vorzuladenden Buchdruckern einzuschärfen: sie hätten ihre Gesellen anzuhalten, dem Petitum nachzuleben, sie auch bei Zuwiderhandlungen zu Schadenersatz zu verhalten, ebenso zur Zahlung von 5 Thlr. Strafe für jeden bewiesenen Fall einer Uebertretung. Die eingehenden Straf gelder sollten zu einem milden Zweck Verwendung finden.

Der Buchdrucker-Zinnung war der gnädigste Befehl am 20. Juli eröffnet worden; am 14. August kamen sie dagegen mit ihrer gleich bei der Publication vorbehaltenen Nothdurft „zu Rettung unserer Ehre und Wohlfarth der sämmtlichen Zinnung“ schriftlich ein. Bei der leider herrschenden Unbotmäßigkeit ihres Personals hatten die Principale allerdings auch sehr gegründete Veranlassung, sich nach Möglichkeit gegen die neue Anordnung zu wehren. Ihre Macht war dem Corporationsgeist der „Gesellschaft“ gegenüber eben nur eine geringe; es herrschten mehr die Gesellen, als die Meister, der Ueberhebung und Willkür der ersteren mußten die letzteren sich meistens beugen und noch griffen die Behörden nur zögernd und keineswegs scharf gegen jene ein.

Die Buchdrucker führen an, sie hätten es bisher an sauberem und correctem Druck nicht fehlen lassen; der behauptete Anfließ im Corrigiren und Revidiren sei erst noch zu erweisen, die betreffenden Drucke müßten vorgelegt, die Sünder namhaft gemacht werden. Allerdings gäbe es in allen Künsten und Professionen sowohl wohlgeübte, als auch schlechte Arbeiter, aber der Leipziger Verlag sei nicht immer auch Leipziger Druck,

indem sie — die Buchhändler — gewohnt die leichtesten Bücher bey auswärtigen Buchdruckern, sowohl in- als außerhalb Sr. K. Maj. 2c. Landen, drucken zu lassen, da man wohl weiß, daß dieselbigen zum Theil nicht mit Correctoribus versehen, sondern was sie drucken, selbst corrigiren; Titul, Praefation und Register aber meistens in Leipzig zu drucken geben, damit solche Bücher den Rahmen des Leipziger Druckes führen; Welches denn daher schwerlich zu erkennen, weil sie nicht gestatten wollen, daß die Buchdrucker ihre Namen unter die Bücher setzen sollen, ohnerachtet deswegen hiebevorn ein allergnädigster Befehl ergangen.

So bleibe denn verborgen, bei wem ein Buch gedruckt; anderenfalls wäre jeder Irrthum und falsche Verdacht erweislich. Den Leipziger Buchdruckern würden aber die schwierigsten Arbeiten, die schlechtesten Manuscripte, die der Censor kaum lesen könne, übergeben; die Uni-

versität würde letzteres bezeugen können, auch einige gerade im Druck befindliche Werke bewiesen es. Da sei es kein Wunder, wenn ein Fehler stehen bleibe, noch weniger aber, wenn die Aufträge erst ertheilt würden, wenn die Messe schon vor der Thür stehe; nun werde in den Druckereien geeilt,

daß in selbigen zu vielen Nächten niemand zu Bette gehen kann noch darff,

ein Druck (d. i. eine Form) dem andern auf dem Fuße folge, der Corrector nicht Schritt damit zu halten vermöge, die Leute und Jungen abgemattet würden. Dabei würden die Preise gedrückt,

daß öftermals der Buchdrucker bey Fertigung eines Werks nicht einmahl die abgenützte Schrift dabey erworben,

die Gesellen aber mit Weib und Kind kaum das Leben fristeten; wenige von ihnen hätten einen baaren Groschen im Vermögen und eilten also mit der Arbeit. Durch Unfleiß der Buchdrucker erleide der Buchhandel keinen Schaden. Gelange der eingegangene Befehl zur Ausführung, so würde der Leipziger Druck in Mißcredit kommen, die Auswärtigen, die ihm bisher den Vorzug vor dem andern gönnen mußten, ihn öffentlich verschreien, die besten Gesellen in Folge dessen Leipzig verlassen. Es sei ja auch überhaupt kein Buch zu finden, welches ohne Druckfehler sei; müßte wegen eines unbedeutenden der betreffende Bogen auf Kosten der Buchdrucker umgedruckt werden zc., so könnte mancher Bogen auf 10, 20 und mehr Thaler zu stehen kommen. Das aber würde unbedingt bei den fremden Gesellen einen entsetzlichen Ekel vor der Arbeit in den hiesigen Druckereien erregen; die Mehrzahl der besten Setzer sei schon jetzt entschlossen nach der Messe aufzuhören. Zudem sei nun gar nicht näher angegeben, was unter einem vitium verstanden werden solle. Bei einem ausgelassenen oder versteckten Buchstaben „oder ein ganzes Wort, oder dergleichen Kleinigkeiten“ sei an Umdruck und Strafe gar nicht zu denken. Wo ganze Zeilen oder Paragraphen ausgelassen worden, oder der Sinn verunstaltet sei und dies vom Buchdrucker, nicht vom Verfasser oder durch schlechtes Manuscript verschuldet sei, da erfolge schon jetzt der Umdruck auf Kosten der Druckerei. Und das sei Strafe genug. Daß den Buchhändlern aber nicht die letzten Correcturen ausgehändigt würden, das diene zur Sicherheit der Druckereien, damit nicht hinterlistiger Weise noch etwas hineingezeichnet werden könne. Gegen

diese Ausshändigung würde sollemnissime protestirt; man wolle aber auf Verlangen stets Correctur und Manuscript vorweisen. Das Verlangen der Buchhändler würde, falls erfüllt, unbedingt den Ruin der Leipziger Buchdruckereien zu Wege bringen und jene zu ihrem eigenen Schaden (?) nöthigen, auswärts drucken zu lassen.

Die Bitte der Buchdrucker geht nun dahin, dies den Buchhändlern vorzustellen, sie zum Fallenlassen ihres Verlangens zu bewegen und sie zu veranlassen, daß künftig die Firma der Buchdruckerei auf den Büchern, welche sie drucke, genannt werden dürfe. Für den Fall aber, daß die Buchhändler unnachgiebig bleiben sollten, baten die Buchdrucker um Bericht an die Oberbehörde, damit der Befehl vom 6. Juli wieder aufgehoben werde.

Seitens des Rathes wurde diese Eingabe der Buchdrucker-Innung den Buchhändlern zur Abgabe ihrer Gegenerklärung überwiesen, und zwar zu Händen Johann Friedrich Glebitsch's. Aber dem so energisch unternommenen Angriff fehlte alle Nachhaltigkeit; die Gegeneingabe der Buchdrucker fand keine Erwiderung, die Sache verlief einfach im Sande, ja, hatte schließlich die Folge, daß ein lange bestrittener Punkt — die Nennung des Buchdruckers — gegen dessen Gewährung die Buchhändler sich in den letzten Jahrzehnten principiell gesträubt hatten, seitens der Oberbehörde zu ihrem Nachtheil — wenigstens ihrer Anschauung nach — entschieden wurde.

Wahrscheinlich entsprang dieses Sträuben der Leipziger Buchhändler gegen ein an sich gerechtfertigtes Verlangen, das nur auf einen alten Brauch zurückgriff und sich auf die ausdrückliche Vorschrift der Reichs- und Landes-Preßordnungen gründete, dem Umstande, daß mit der obligatorischen Nennung des Druckers der Druck größerer Bände in Abtheilungen bei verschiedenen Druckereien, der alleinige Druck von Titel und Vorrede in Leipzig, während der Text selbst auswärts hergestellt wurde, und das damit vielfach zusammenhängende Hintertziehen der Censur unmöglich, im letzteren Falle wenigstens wesentlich gefahrvoller gemacht worden wäre. Ich möchte fast annehmen, daß die Leipziger Buchhändler eine weitere Verfolgung der Sache um deswillen unterließen, weil eine solche sie genöthigt hätte, auf diesen stückweisen Druck so mancher Artikel näher einzugehen und damit ein etwas gefährliches Terrain zu betreten, den Behörden Anlaß zu weiterem Nachforschen nach

den Gründen eines solchen Verfahrens zu geben. Die Buchdrucker-Innung deutete allerdings auch auf die Thatsache hin, unterließ es aber — wohl im gemeinsamen Interesse beider streitenden Parteien — auf den eigentlich heiklen Punkt hinzudeuten; sie hatte es stets nur gethan, wenn es ihr an Kopf und Kragen gehen sollte und so manches der Innungs-Mitglieder hatte betreffs gelegentlicher Hinterziehung der Censur keinesweges ein reines Gewissen.

War dies der wirkliche Grund des Versumpfens der Streitfrage, so handelten die Leipziger Buchhändler allerdings sehr politisch. Die Confiscationen und Untersuchungen wegen angeblicher Preßvergehen hatten sich seit einiger Zeit gehäuft. In einem Rescript vom 24. Juli 1711 an die Bücher-Commission bemerkt das Ober-Consistorium, daß schon so manche Befehle, Patente und öffentlichen Anschläge wegen Vereidigung der Buchdrucker und Abstellung der Mißbräuche „bey Druck- und Verhandlung der Bücher“ ergangen seien. Trotzdem sei der Druck und Vertrieb „allerhand nichtswürdigen und unzulässlichen Schriften und Chartequen“ wieder gar gemein geworden,

auch biß anhero ein ieder fast ungescheuet sich unterstanden, Unsere hohen Jura in Schriften anzugreifen, und selbige entweder zu verkleinern oder sonst allerhand nachtheiliges diewfalls zu statuiren.

Dem sei man nicht länger nachzusehen gemeint, zumal es strafbar und auch in den Reichsgesetzen verboten sei. Demgemäß sei fortan schärfste Obacht darauf zu geben, daß den betreffenden Verordnungen genau nachgelebt werde und daß

hinführo keine solche Chartequen und andere unnütze Schriften, auch durchgehends keine scripta ohne Benennung derer Verfaßer (: es sey denn, daß solches mit unsern Vorbewußt und Erlaubnus geschehe :) in Unsern Landen gedrucket,

noch öffentlich divulgirt würden. Dergleichen Schriften seien sofort zu confisciren, die Exemplare einzusenden, die zur Verkleinerung der hohen Jura dienenden daneben berichtlich namhaft zu machen.

Dieser Philippica gegenüber, welche den Buchdruckern in einem Verhandlungstermin am 21. August 1711 mündlich, den Buchhändlern nur in einem Patent vom 24. August schriftlich eröffnet wurde, suchten sich die ersteren mit der Behauptung herauszureden, daß sie ihren geleisteten Buchdrucker Eid getreulich hielten (?); aber von den unvereideten Buchdruckern in den Nachbarstädten würde

alles ohne Unterschied gedruckt und hergeschafft, auf die Drucke weder der Druckort, noch der Name des Druckers gesetzt. Käme nun etwas Bedenkliches vor, so falle der Verdacht immer auf die Leipziger. Sie ergriffen daher auch sofort die günstige Gelegenheit, ihre alte Beschwerde, daß „einige“ Leipziger Buchhändler die Nennung der Officinen auf ihren Verlagsartikeln nicht gestatteten, von neuem vorzubringen.

Ob die Buchdrucker, wie ihnen von der Bücher-Commission anheimgegeben wurde, diese Beschwerde nachträglich schriftlich auch noch in Dresden anbrachten, ist aus den Acten nicht zu ersehen. Die Bücher-Commission selbst berichtete am 10. September gewohnheitsmäßig mit einer Recapitulation des Acteninhalts, ließ aber — und derartige eigene Thaten oder Meinungsäußerungen kommen selten vor und sind um deswillen meist bedeutungsvoll — dabei einfließen, daß die Buchhändler viel auswärts ohne Censur drucken ließen und nach Leipzig einführten; sie bat zugleich um Mittheilung von Verhaltungsmaßregeln.

Das Ober-Consistorium nahm sich mit dieser Mittheilung Zeit bis zum 8. Februar 1713 und resolvirte dann, daß das Anbringen der Buchdrucker „nicht ganz unerheblich“ sei. Für alle Orte, wo sich Buchdruckereien befänden, werde das Nöthige angeordnet werden, in Leipzig aber sei die Verfügung zu thun,

daß künftigt auf alle Bücher zugleich des Buchdruckers Name mit-
gesetzt, auch die Verleger bedeutet werden, die Bücher außerhalb
Landes nicht drucken zu lassen, es wäre denn, daß sie von denen
inländischen Buchdruckern nicht gefördert werden könnten.

Erst am 5. April erging das Insinuations-Patent der Bücher-Commission über diese Verfügung an die Buchdrucker und Buchhändler; deren Unterschriften darunter wurden ausdrücklich verlangt. Johann Ludwig Glebitch, Theophil Georgi und Johann Herbord Kloss behielten sich dabei eine Gegen-Erinnerung vor. Ob sie wirklich erfolgte, ist sehr zweifelhaft; bei den Acten, die allerdings erst in neuer Zeit aus losen Blättern zusammengeheftet worden sind, befindet sie sich wenigstens nicht.

So war denn das schließliche Ergebniß dieses Vorgehens der Buchhändler anscheinend nur eine Beengung der geschäftlichen Bewegungsfreiheit der ersteren und eine geschärfte Wachsamkeit der Censur. Aber das sieht auf dem Papier schlimmer aus, als in

der Wirklichkeit. Im Wesentlichen blieb es beim Alten; es wurde nicht nur weiter incorrect, es wurde auch nach wie vor viel außerhalb Leipzigs, ja außerhalb Sachsens gedruckt, es wurde auch ferner oft genug die Censur hinterzogen, trotz aller gelegentlich hereinbrechenden Strafgerichte, die dabei aber nicht allzustreng ausfielen. Noch im Jahre 1781 muß Friedrich Wegand unter Androhung willkürlicher Ahndung bedeutet werden, künftig auf allen seinen Verlagsartikeln den „Druckort“ zu nennen. Es handelte sich um Voie's Deutsches Museum, dessen Druck in Weissenfels erfolgte.

4. Annehmlichkeiten der Censur im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts.

Wenn man die zahlreichen allgemeinen Verordnungen und die Special-Rescripte des Ober-Consistoriums, des späteren Kirchenraths, in Dresden an die kurfürstliche Bücher-Commission in Leipzig überblickt, so sollte man annehmen, daß das Censurwesen in Sachsen so fest geregelt gewesen sei, daß der Buchhandel sich auf das ordnungsmäßig eingeholte Imprimatur, auf die „Unterschrift“ des Censors, gleichsam wie auf eine Versicherung, für welche in den Censurgebühren die Prämie gezahlt worden war, hätte verlassen können und vor späteren willkürlichen Schädigungen gesichert gewesen wäre. Allerdings herrschte Ordnung, abgesehen von vereinzelt Uebertretungen, nur in den Universitätsstädten Leipzig und Wittenberg und wohl auch in der Residenzstadt Dresden. Anders lagen die Verhältnisse aber in den kleineren sächsischen Orten, in welchen Druckereien bestanden; hier ruhte die Censur in den Händen der kirchlichen Würdenträger, wurde lässig gehandhabt, vielfach umgangen. Die Leipziger Buchhändler hatten es — falls sie aus irgend einem Grunde die einheimische Censur zu umgehen suchten, vielleicht auch nur die Censurgebühren ersparen wollten — nicht nöthig außer Landes, nach Halle, Erfurt, oder in die Harzstädte abzuschweifen; die Drucker in Merseburg, Naumburg, Weissenfels waren jederzeit bereit, die Censur zu hinterziehen. Wird in Leipzig eine Untersuchung wegen Nichteinholung derselben eröffnet, so werden zunächst immer erst die Berufs-genossen in jenen Städten als angebliche Sündenböcke vorzuschieben gesucht.

Aber auch das ordnungsmäßig eingeholte Imprimatur des Censors schützte in jener Zeit monarchischer Willkür nicht vor nachträglichen Verboten und Confiscationen. Seitdem August der Starke auch die polnische Königskrone trug und Sachsen zu seinem Unglück in das Getriebe der hohen Politik hineingezogen worden war, war auch die Empfindlichkeit der Regierung gegen die historische Wahrheit und gegen die maßvollste Kritik intensiver, die ängstliche Rücksichtnahme auf die gleiche Empfindlichkeit anderer Regierungen stärker geworden. Ebenso wurde mit schablonenmäßiger Strenge gegen die aus der pietistischen Strömung, aus der von Preußen ausgehenden Unionsbewegung und dann aus dem Herrenhuterwesen herauswachsende umfangliche Literatur eingeschritten. In letzterer Beziehung waren es namentlich die Firmen Friedrich Landtsch's Erben und Johann Heinichen's Wittve, welche in diesen Fragen eine principielle Stellung einnahmen; wiederholt wurden sie gemahregelt und der Geschäftsführer der ersteren, Johann Georg Kircheisen, sah sich ein- oder zweimal veranlaßt, sich der drohenden Verhaftung durch Flucht und vorläufiges Versteckthalten zu entziehen. In die Fußtapfen jener Firmen traten dann später M. Johann Samuel Heinsius und Benjamin Samuel Walther.

Weistentheils sind keine auch nur einigermaßen erklärlichen Beweggründe zu derartigen Gewaltacten erkennbar, so für das Verbot der „Sammlungen von alten und neuen Theologischen Sachen“ 1726, von „A. F. Glasen's Grundsätzen der bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit“ 1720, der „83. Entrevue im Reiche der Todten“ 1725. In letzterer war die Jugendgeschichte Katharina's I. nach schon gedruckten Quellen mitgetheilt worden, aber nur in beschönigender, verhüllender, ja lobhudehnder Weise. Die aus solchen Gewaltacten erwachsenden Schäden hatten die Verleger zu tragen und trugen sie geduldig, die eigentlich straffälligen Censoren aber wurden ganz unbehelligt gelassen; nur in dem ersterwähnten Falle erhielt der Professor Johann Schmied — noch dazu damals Mitglied der Bücher-Commission — eine Ermahnung, künftighin vorsichtiger zu sein. Allerdings wurde im Jahre 1724 der Professor Erneiti auf Befehl von Dresden aus von dem Universitäts-Concil zur Verantwortung gezogen, weil er als Censor ein mehr als leichtfertiges Opus, den „Poetischen Post-Neuter“, hatte passiren lassen; aber auch in späterer Zeit, bis 1750 hin, wurde vom Rathe

so manches leichtfertige Flugblatt über locale Verhältnisse und sociale Schwächen confiscirt, deren noch in den Acten bewahrte Manuscripte das Vidi der Professoren Kapp, Christ und Zöcher tragen. Keiner der hierdurch geschädigten Buchhändler aber verstieg sich zu der Kühnheit, mit welcher zur Zeit des Wöllner'schen Regiments in Preußen der Buchdrucker Johann Friedrich Uger in Berlin 1791 den Consistorialrath Böllner als Censor der nachträglich ebenfalls verbotenen Schrift des Pastors Schulz in Gielesdorf über das Religionsedict auf Schadenersatz belangte.

Actenmäßiges Detail über derartige kleine Vorkommnisse zu geben, erscheint mir überflüssig. Nur ein Fall ist von besonderem Interesse und dürfte daher mittheilenswerth sein, mittheilenswerth nicht nur deshalb, weil der betroffene Verleger wirklich zu einer Entschädigung gelangte, sondern auch deshalb, weil dieser Erfolg einigermaßen erheiternd wirkt. Die Regierung decretirte die Entschädigung, aber dafür aufkommen mußte ein völlig Unschuldiger, der Rath zu Leipzig, der nur auf ausdrücklichen höheren Befehl hin gehandelt hatte!

In der Neujahrsmesse 1737 war bei August Martini in Leipzig ein Werkchen des Cantors und Gymnasiallehrers Johann Gottfried Wittag in Halle, Martini's Schwager, „Leben und Thaten Friedrich Augusti III. Königs der Pohlen und Churfürsten zu Sachsen“ erschienen; es sollte ein Seitenstück zu dem Leben des Königs Stanislaus Leszczyński desselben Verfassers bilden. Martini hatte sich angelegentlich um den Verlag bemüht, obschon der Verfasser anfänglich ein Honorar von 1 Thlr. für den Bogen und 100 Exemplare beanspruchte. Diesem war auch das Erscheinen des Buches in Leipzig anscheinend besonders wünschenswerth gewesen, denn er hatte der Aufforderung, es der Waisenhaus-Buchhandlung in Halle zum Verlag zu geben, „inmaßen sie rationabel pro labore wären“, widerstanden. Gewitzigt durch die sich häufenden Preßverfolgungen, traf Martini die Vorbereitungen zum Druck unter Anwendung aller gebotenen Vorsichtsmaßregeln. Er hatte von vorn herein den Vertrag über die Verlagsübernahme nicht eher zum Abschluß bringen wollen, als bis das Buch „in der Censur gewesen“; er brachte das Manuscript auch persönlich zu dem Censor, dem Professor Zöcher, und bat diesen noch besonders, ja recht genau zu sein, damit er, Martini, keinen Verdruß habe.

Böcher strich auch in der That viele Stellen. Und da der Beschleunigung halber — das Buch sollte noch zur Neujahrs-Messe fertig werden — der Druck bei Löwe in Rudolstadt stattfand, so passirte das Manuscript hier sogar nochmals die Censur, da auch Löwe ohne Einholung der dortigen nichts drucken durfte.

Trotz aller dieser Vorsichtsmaßregeln erschien aber der Vertrieb des in der Censur also doppelt durchgesehenen Buches der sächsischen Regierung immer noch bedenklich; unter dem 30. Januar 1737 erging der Befehl an die Bücher-Commission, zunächst alle Exemplare bei Martini versiegeln zu lassen, vier davon an den Kirchenrath in Dresden einzusenden und Martini betreffs des Druckers und der Censur zu vernehmen. Am 1. Februar, noch Abends um 7 Uhr, insinuirte der Bücher-Inspector Zacharias Trefurth das Verbot an Martini und die übrigen Buchhändler; im Laden des ersteren fand er nur 9 Exemplare, in seiner Niederlage im Paulinum aber 15 Päckchen zu je 60 Exemplaren — 500 waren bereits „versendet“ —, in den übrigen Geschäften dagegen nicht ein einziges.

In seiner Vernehmung vor der Bücher-Commission am 4. Februar führte Martini zu seiner Rechtfertigung das eben Mitgetheilte an. Er habe damit, wie er betonte, alles gethan, was einem Buchführer zukomme und hoffe also, daß man ihn nicht ruiniren werde. Hindere man ihn an dem ferneren Verkauf,

so habe mans in kurzer Zeit in Berlin nachgedruckt, eine Bemerkung, welche um deswillen Beachtung verdient, weil sie, meines Wissens, die erste aus Buchhändlermunde ist, welche die sich entwickelnde Bedeutung Berlin's als concurrirenden Verlagsplatz betont. Der schon am nächsten Tage erstattete Bericht der Bücher-Commission war nun zwar, wie gewöhnlich, nur eine Recapitulation der actenkundigen Thatfachen und Aeußerungen; er erwies sich aber doch in der Darstellung derselben insofern für Martini als günstig gefärbt, als er die von demselben angewandte Vorsicht stark hervorhebt und auf die Möglichkeit des Erscheinens eines Nachdruckes in Preußen noch besonders hindeutet.

Ungeachtet auf diesen Bericht hin keine eigentliche entscheidende Resolution erfolgte, so mußten dennoch am 16. Februar die versiegelten 909 Exemplare an den Kirchenrath in Dresden eingesandt werden und auch Martini's in Dresden persönlich unternommene Schritte, eine Aufhebung des Verbotes oder eine Entschädigung

für die weggenommenen Exemplare zu erwirken, waren vor der Hand fruchtlos. Erst ein Rescript des Kirchenraths in Dresden vom 4. October an den Leipziger Rath allein, nicht an die zuständige Bücher-Commission gerichtet, brachte eine Entscheidung.

Sie war verblüffender Art. Das Rescript sagt — und dem ist ja unbedingt zuzustimmen —, es entspreche der Billigkeit, daß Martini für die confiscirten 909 Exemplare entschädigt werde und zwar durch die Vergütung

derer auf das Papier und Drucken verwendeten Kosten gebührendermaßen, und zwar von euch (!).

Dem entsprechend sei Martini klaglos zu stellen, d. h. zu befriedigen.

Der Leipziger Rath war erklärlicher Weise von diesem sonderbaren und durch nichts motivirten Befehl sehr wenig erbaut, von einem Befehl, welcher eine von der Regierung anerkannte, aber aus einem Willküract ihrer selbst erwachsene Entschädigungspflicht mit der gleichen souveränen Willkür auf eine nicht dafür verantwortliche Gemeinde- und Polizeibehörde abwälzte. Mit Recht hob der Rath in seiner noch an demselben Tage eingereichten Beschwerdeschrift — jenes Rescript war auf der Michaelis-Messe in Leipzig selbst ausgefertigt worden — hervor, daß die Confiscation auf ausdrücklichen Befehl von Dresden hin erfolgt, dieser Befehl auch nicht an den Rath allein, sondern an die Bücher-Commission, in der auch die Universität ihre Vertretung hatte, gerichtet gewesen, ihm auch Martini's Eingabe gar nicht, wie es sich gehört hätte, mitgetheilt worden sei. Die in ähnlichen Fällen vorauszu sehenden Ansprüche der Buchhändler würden vom Rathe schwer befriedigt werden können.

Aber die Bitte um Abweisung Martini's fand kein Gehör; nach mehrwöchentlicher Ueberlegung verfügte der Kirchenrath unter dem 27. November, daß es ungeachtet aller Einwendungen lediglich bei dem früheren Rescript sein Bewenden behalte und die Vergütung an Martini sofort nach Empfang dieses abschlägigen Bescheides zu leisten sei; anderen Falls würde Anlaß zu anderer Verordnung vorliegen,

inmaßen Wir denn aller ferneren Behelligung in dieser Sache schlechterdings überhoben bleiben wollen.

Der Rath verlegte sich nun zunächst auf passiven Widerstand; er zahlte nicht, machte Martini keine Mittheilung über den eingegangenen Bescheid und verweigerte ihm schließlich auch die erbetene Abschrift desselben, so daß Martini — dem es ja persönlich gleichgültig sein konnte, wer ihm die decretirte Entschädigung zahlte — endlich am 10. Januar 1738 ohne Weiteres dem Rathe nachstehende Liquidation einreichte:

12 Ball. 3 Ries 2 Buch „vom saubersten Druck Pappier von Schreibzeig zu 1500 Gr. und 2 Buch Zuzschuß“	Thlr. 85. 20.
Druck, meist Corpus, 2 Correcturen, „zusammen- zuschlagen, zu packen, Stride und Zubehör“	„ 110. 17.
Vor den Titel, so alhier in Leipzig gedruckt wor- den, nebst Pappier	„ 3. „
Vor Verferdigung des Registers	„ 2. 8.
Vor das Kupfer zu stechen, und 1600 Druck	„ 10. „
Für das sursächsl. Wappen in Holzschnitt	„ 1. „
Beitrag zur 3. Correctur und 1 Exemplar	„ 2. „
Pro Censura nebst 1 Exempl.	„ 3. 20.
Dem Autori pro Honorario et Labore nebst 50 Exempl.	„ 56. „
Für Land-Accise und Einschlaggeld	„ 12. „
Für 12 Ctr. Fracht von Rudolstadt	„ 12. „
Briefporto und Geldsendungen per Post	„ 1. „
	Thlr. 288. 5.

Er hob dabei noch hervor, daß die erfolgte Confiscation ihn in seinem Verkehr turbirt und geschädigt habe; von den 909 Exemplaren hätte er sicherlich noch für 450 Thlr. absetzen können, abgesehen davon, daß er behufs seines Supplicirens nach Dresden habe reisen und neun Tage dort bleiben müssen, ein weiterer Schaden von etwa 30 Thlr.; zudem habe er jene 288 Thlr. Herstellungskosten leihen und mit 6% verzinsen müssen. In einer am 18. Januar nach Dresden abgegangenen Beschwerde erweiterte er dann diese Jeremiade in der nun einmal üblichen, sicherlich stark übertreibenden Weise dahin, daß er sich nicht mehr zu helfen wisse; die allgemeinen Lasten, der Unterhalt einer Familie von elf Personen seien erdrückend, sein Negotium sei geschwächt, zwei Leipziger Messen seien ihm inzwischen verloren gegangen (d. h. für den Absatz des confiscirten Buches), was einen weiteren Schaden von 50 Thlr. darstelle. Nach Gerechtigkeit und Gnade möge der

Herrscher dem Leipziger Rathe die Zahlung der erbetenen 200 Ducaten anbefehlen oder selbst die Höhe der Entschädigungssumme festsetzen.

Aber auch der Rath hatte nach Empfang von Martini's Liquidation gleichzeitig mit jener Beschwerdeschrift desselben eine eigene, vom 20. Januar 1738 datirte, an die Landesregierung in Dresden abgehen lassen. Mit Recht weist er darauf hin, daß Martini die gesammten Herstellungskosten und seine sonstigen ihm in der Sache erwachsenen Auslagen ersetzt verlange, also viel mehr, als ihm, dem Rathe, zu bezahlen anbefohlen worden: Papier und Druck der 909 confiscirten Exemplare. Da die Auflage aus 1500 bestanden habe, so seien, wenn man das Exemplar der abgesetzten 600 auch nur zu $\frac{1}{2}$ bis 1 Thlr. rechne, Martini's Herstellungskosten schon mehr als doppelt gedeckt und von einer thatfächlichen Schädigung könne keine Rede sein. Um so mehr bitte er, der Rath, um Abweisung des Bittstellers, da er, der Rath, ja auch nur auf ausdrücklichen Befehl gehandelt, von der Censur und Drucklegung des Buches aber gar keine Kenntniß gehabt habe.

Es half alles nichts. Anstatt, wie es sich gehört hätte, die nun einmal bewilligte Entschädigung aus Staatsmitteln zu leisten, wurde dem Leipziger Rath unter dem 14. Februar eine ganz gewaltige Nase ertheilt:

Wie Wir nun diese Inadvertenz Unser's gemessenen Befehls sehr mißfällig empfinden, und hierunter im geringsten ferner keinesweges behelliget seyn wollen.

Es wurde nachdrücklich anbefohlen, an Martini sofort 200 Thlr. anstatt der beanspruchten 288 auszusahlen. Und gezahlt wird der Rath wohl haben, wenn er auch keinen Trost darin finden konnte, daß Martini wenigstens nicht die ganze beanspruchte Summe herausgepreßt hatte.

Auch in Fällen, in denen die Empfindlichkeit anderer Regierungen gereizt worden war, fuhr die sächsische, wie schon erwähnt, mit Confiscationen bereitwillig zu, allerdings mit dem Unterschiede, daß hier gelegentlich Entschädigung gezahlt wurde; es war ja nicht die eigene Staatskasse, welche dabei herhalten mußte. So wurden z. B. im December 1772, nach dem Sturze und der Hinrichtung des Grafen Struensee, auf Andringen der dänischen Gesandtschaft alle diesen Proceß betreffenden Schriften in Leipzig confiscirt; nur

Münter's Befehrungs-geschichte des Grafen wurde später wieder freigegeben. Aber schon gleich bei der Beschlagnahme hatte der Bücher-Inspector Haubold den Buchhändlern zu eröffnen gehabt, „daß sie dafür dedomagirt werden würden“. Und in der That wurden im Juli 1773 die liquidirten Beträge (281 Thlr. 2 gr.) seitens der dänischen Regierung zur Zahlung angewiesen. Die confiscirten Bücher mußten versiegelt nach Lübeck gesandt werden und durften die entschädigten Buchhändler in der auszustellenden Quittung nur „gewisser dänischer Impressorum“ erwähnen. —

Noch vorsichtiger und dem Wesen nach mit günstigerem Erfolge als August Martini war allerdings im Jahre 1710 Thomas Fritsch in Leipzig bezüglich eines ähnlichen heiklichen Unternehmens, einer Uebersetzung der in Holland erschienenen „Mémoires sur les dernières révolutions de la Pologne“ vorgegangen. Daß die geschichtliche Darstellung darin jedenfalls sehr zahm, vermuthlich für August den Starken sogar lobhudelnd gehalten war, dürfte wohl daraus zu schließen sein, daß Fritsch in einer Eingabe vom 13. Februar 1710 an den Kurfürst-König besonders betont: er ziele bei seinem Unternehmen weniger auf seinen Privatnutzen ab, als vielmehr auf des Königs hohe Glorie. Da sich aber seinem „getreuen und guten Vorhaben“ Hindernisse (seitens der Censur?) entgegenstellten, hatte er sich gleich an die höchste Instanz gewandt, um eine ihm günstige Verfügung zu erlangen.

Wirklich wurde die Uebersetzung auch gestattet, wenn der Censor, Professor Burkhard Wende, bei der Durchsicht finde, daß „nichts so Unserem Interesse entgegen, mit eingeflossen“. Jedenfalls blieben aber noch längere Verhandlungen nicht aus, denn der Fleischer'schen Druckerei wurde vor der Hand untersagt, mit dem Drucke zu beginnen; das Manuscript aber wanderte zur Superrevision nach Dresden. Erst am 20. August erfolgte von hier aus der Bescheid, daß die Uebersetzung, „wie sie hierbey zurückkommt“, nunmehr gedruckt werden könne, „jedoch ohne Benennung des Orths und des Verlegers“, also unter Anordnung eines directen Verstoßes gegen die preßpolizeilichen Bestimmungen, ganz ebenso, wie es 150 Jahre früher Kurfürst August I. gelegentlich befohlen hatte. Wie mag die Uebersetzung in Dresden umgearbeitet worden sein?

5. Vorzeichen der Concessions-Entziehung.

Der Buchhandel galt als ein freies Gewerbe; die Berechtigung zu seinem Betriebe war im Allgemeinen nicht — unbedingt nicht in Sachsen — an eine obrigkeitliche Erlaubniß, oder an den Nachweis seiner regelmäßig erfolgten Erlernung geknüpft. Alle auf die Forderung der letzteren als Bedingung hinielenden Bestrebungen der Leipziger Buchhändler, welche schon um das Jahr 1600 begannen, waren erfolglos geblieben, hatten formell nur die Zurückdrängung der Kleinkrämer auf den Handel mit Schriften von höchstens 12 Bogen Umfang erzielt, ohne daß eine Beobachtung dieser Grenze streng eingehalten oder erzwungen worden wäre. Von vorn herein hatten die in erster Linie in Frage kommenden Buchbinder den Buchhändlern gleichsam höhrend entgegenhalten können: sie hätten ja keine Ausschließungs- und Innungsrechte, dürften dagegen ihnen, wie die Buchhändler gedroht hatten, keineswegs ins Handwerk pfuschen. Bis in das 18. Jahrhundert hinein erfolgte die Insinuation von Privilegien und Bücherverboten denn auch stets an sämtliche Buchbinder, während bei dem Verbot von Flugschriften und mancher politisch-historischer Werke noch ausdrücklich verfügt wird, daß die Insinuation an allen den Stellen zu erfolgen habe, wo „gedruckte oder dergleichen Sachen“ verkauft zu werden pflegten. Wo überhaupt die Errichtung von Sortimentengeschäften — und nur um diese handelt es sich zunächst — von einer behördlichen Erlaubniß abhängig geworden war, da kommt dem Wesen nach durchweg nur die Ertheilung von speciellen Gewerbeprivilegien in Frage, von Gewerbeprivilegien, welche dem damit Begnadeten ein concurrenzfreies, behagliches Absatzgebiet sicherten. Daß hierbei die nach und nach entwickelte Theorie eines kaiserlichen oder landesherrlichen Bücher-Regals mitgewirkt habe, dafür sind mir nirgends deutliche Anzeichen entgegen getreten. Die Bestimmungen der Reichs-Polizeiordnung von 1570 boten nur für die Errichtung von Buchdruckereien eine Handhabe; sie wurden auch im 16. Jahrhundert für Sachsen von Kurfürst August benutzt, geriethen aber unter seinen Nachfolgern, abgesehen von dem zu leistenden Eide, in Vergessenheit. Was den Buchhandel anbetrifft, so ist mir das Concessionswesen nur für Dresden bekannt; hier war die Zahl der Sortimentshandlungen bis zum Jahre 1848 auf fünf

beschränkt. Auch der Leipziger Buchdrucker-Innung gelang es trotz ihrer energischen Bestrebungen während des 17. Jahrhunderts nicht eine geschlossene Zahl der Officinen zu erwirten. Unter den Buchhändlern Leipzigs aber war in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts das Ankämpfen gegen den Betrieb des Buchhandels durch Nichtbuchhändler oder durch solche, welche denselben nicht in hergebrachter, regelrechter Weise erlernt hatten, so ziemlich in den Hintergrund getreten; es macht sich eigentlich nur noch in Verbindung mit dem Kampfe gegen den Nachdruck bemerklich. Und als gegen Ende dieses Zeitraums die Oberbehörde das Gutachten der Buchhandlungs-Deputirten über die Statthastigkeit der Errichtung einer Buchhandlung in einer sächsischen Provinzialstadt seitens eines Nichtbuchhändlers einforderte, da erklärten dieselben, daß sie vom Standpunkte Leipzigs aus nichts dagegen zu erinnern hätten. In der Anfrage der Behörde macht sich aber schon gewissermaßen der Gedanke an das Erforderlichsein einer besonderen Concession bemerklich.

Wo aber gesetzlich eine solche nicht erforderlich war, da konnte auch füglich Weise rechtlich eine Entziehung derselben nicht stattfinden. Die Schließung des Gewerbebetriebes, oder die Drohung mit derselben konnte da nur den Charakter eines obrigkeitlichen Nachspruches tragen; in einem solchen stellt sich auch das Vorgehen Kurfürst August's gegen Ernst Bögelin dar. Für die Drohung mit der Verhinderung des ferneren Gewerbebetriebes aber vermag ich jetzt ein Beispiel aus dem Jahre 1736 beizubringen.

Im December des vorausgehenden Jahres war auf Grund einer Denunciation von einer in den Acten nicht genannten Seite eine scharfe, sich noch durch zwei Jahre hinschleppende Untersuchung über den Vertrieb einer, wie jene ergab, auch in Altona und in Süddeutschland nachgedruckten anonymen und undatirten Schrift des Dr. Johann Friedrich Bachstrophm in Breslau

Christiani Democriti Redivivi umständliche Erzählung, wie es mit seinem vermeynten Tode zugegangen, und wie er nebst seiner neuen Gesellschaft jetzt in seiner Einsamkeit den Fall Adams und Ursprung der Sünde, und alles Bösen ganz anders und besser als vormahls eingesehen. 8.

und gegen ihre Fortsetzung eingeleitet worden. Im Verlaufe dieser Untersuchung wurde der Buchhändler M. Christian Gottfried Marcke

in Görlitz als ursprünglicher Verleger ermittelt; er wurde anfänglich sogar für den Verfasser gehalten. Nicht gewizigt durch das Verbot des ersterschienenen Theiles, hatte er demselben 1736 einen zweiten folgen lassen, was die Energie der Verfolgung selbstverständlich nur verschärfen mußte. Den Löwenantheil an der Untersuchung hatte der Oberamts-Hauptmann der Lausitz Graf von Gersdorf in Bautzen gehabt. Im Verlaufe derselben waren schon im Jahre 1736 Marche's „Buchladen, Gewölbe und Niederlagen“ in Görlitz durchsucht und eine Aufnahme der dort befindlichen „Atheistischen, Socinianischen, Fanatischen und obscenen Bücher“ verfügt worden. Trotzdem hatte aber Marche seine Verlagsthätigkeit auf dem gleichen Gebiete fortgesetzt, behauptete aber die beanstandeten Bücher nur nach auswärts, nach Frankfurt, Schaffhausen zc., „in Commission“ gesendet zu haben, angeblich, weil er vermeint, das sei, als extra territorium, erlaubt, zumal

das „Verlagsrecht“ derer Dippelischen Schriften anezo ein Buchhändler in Ulm (hätte), und würden die Dippelischen Schriften in Leipzig und Dresden öffentlich verkauft, wähen auch ohnlängft in Dresden in den Catalogum einer Bücher Auction eingerüdet worden.

Man könne eben, wie er sich ausdrückt, nicht alle Bücher ansehen, und durchgehen und glaube er, das zu verbreiten, was nicht ausdrücklich verboten wäre und was alle Buchhändler verkauften, könne nicht strafbar sein. Er berief sich außerdem darauf, daß auch Bücher mit eitel Socinianischen Principien im Meßkataloge ständen, welcher

Meß-Catalogus zu Leipzig nach vorgehender Censur gedruckt würde, nach welchem man auff denen Meßen einkauffe.

Der Bericht Gersdorf's vom 22. März 1737 gipfelte nun in dem Antrage: Marche Andern zum Exempel mit einer starken Geldstrafe zu belegen, sein Lager in Leipzig, „wo er seinen stärksten Handel treibet“, visitiren und unter strenge Aufsicht nehmen zu lassen und ihm

wo er nicht gänzl. von seiner bisherigen Arth zu handeln abstände, der Aufenthalt, und Verkauf in Leipzig fernerhin gar nicht weiter gestattet werde.

Diesem letzteren Theile des Antrages entsprechend wurde denn auch vom Ober-Consistorium in Dresden unter dem 13. Mai an die Bücher-Commission in Leipzig verfügt, außerdem aber Marche

bereits am 21. April unter ernstlichem Verbot des ferneren Verlags und Vertriebes schädlicher Bücher eine Geldstrafe von 100 Thalern auferlegt, mit der Androhung

daß, sobald er darauf wieder betreten würde, ihm der Buchhandel gänzlich geleet,

er außerdem auch noch mit härterer Strafe angesehen werden würde.

Worin bestand nun eigentlich Marche's Mißthat, die bei Wiederholung mit so schwerer und bisher noch nicht vorgekommener Ahndung bedroht wurde? Es waren keinesweges, wie Gersdorf's amtlicher Bericht sagt, atheistische und obscöne Bücher, die er verlegt und vertrieben hatte, es war vielmehr Herrenhuter-Literatur und Polemisches gegen die herrschende verknöcherte Orthodogie gewesen. Allerdings treten in den aus dem Democritus redivivus zur Begründung der Denunciation herausgehobenen angeblich anstößigen Stellen auch rationalistische Anwendungen hervor; es wird das Recht der Vernunft in Fragen der Religion betont, doch nicht in verfänglicher Weise. Aber besondere Theilnahme vermag Marche nicht gerade zu erwecken: ungeachtet seiner doch frömmlicherisch angehauchten kirchlichen Richtung bethätigte er im Verlaufe der Untersuchung eine geradezu virtuose Geschicklichkeit im Lügen und Verdrehen.

In der Folge verhielt er sich entschieden vorsichtiger und gab keine weitere Veranlassung zu Maßregelungen, zumal sich bei späteren Untersuchungen über den Vertrieb Zinzendorf'scher Schriften der Verdacht in erster Linie mit gegen ihn lenken mußte und thatsächlich auch lenkte. Die Drohung mit der Schließung seines Geschäftes und die harte Bestrafung seines Gesinnungsgenossen Benjamin Samuel Walther hatten gewirkt. Letzterer war nämlich im Jahre 1736 zu vier Wochen Gefängniß verurtheilt worden, weil er in einem unberechtigter Weise von fremder Hand eröffneten Briefe über die Confiscation von vier Schriften Zinzendorf's — sie waren sogar von der theologischen Facultät in Halle „censirt und approbirt“ worden — sich dahin geäußert hatte, daß „der Teufel das gute nicht leiden kan“. Die Geschäftsthätigkeit Walther's, eines Sonderlings, — seine Nachkommen, jetzt geadelt, leben in den Ostseeprovinzen in angesehenen Stellungen — verdiente eigentlich in Verbindung mit dem Verhalten der sächsischen Orthodogie auf preßpolizeilichem Gebiete gegenüber der pietistischen Richtung eine ein-

gehende Schilderung. Eine Reihe von Leipziger Firmen nimmt in dieser Zeit engherzigster Verfolgung, wie schon erwähnt, eine principielle Stellung ein.

6. Zur Praxis der Preßpolizei im Jahre 1764.

Den älteren preußischen Collegen wird es noch erinnerlich sein, daß in vormärzlicher Zeit die Polizeiorgane bei Nachforschungen über den vermotheten Vertrieb verbotener Bücher gelegentlich die Vorlage der Strazzen verlangten, obwohl das Recht, dies zu thun, laut ausdrücklicher Verordnung (auch abgedruckt in Kampff's Annalen) ausschließlich den Gerichten vorbehalten war. Ich bin persönlich in der Lage gewesen, im Anfange des Jahres 1848 einen Polizeibeamten auf diese Verordnung hinweisen zu können und war es mir daher von besonderem Interesse in den Acten der sächsischen Bücher-Commission einen Präcedenzfall aus dem Jahre 1764 zu finden.

Mit dem Eintritt des Hofraths Professor Dr. Carl Andreas Bel in die Bücher-Commission war ein ganz anderer Zug in die Geschäftsführung dieser Behörde gekommen. Hatte dieselbe bisher mit ganz vereinzelt Ausnahmen nur auf Anweisung der Oberbehörden gehandelt, so schloß ihr Bel mit seinem energischen, ja herrischen Wesen nunmehr eigene Initiative ein; er wurde dabei unterstützt durch seine ersichtlich genaue Vertrautheit mit den buchhändlerischen Verhältnissen und mit dem ganzen Geschäftsgang. Er überwachte gewissermaßen persönlich namentlich die Flugblatt- und schöngeistige, besonders aber die leichtfertige und religionsfeindliche Litteratur und zahlreich finden sich in den Acten seine brieflichen Anregungen zu Beschlagnahmen. Seinem Drängen ist es sicherlich zuzuschreiben, daß sich die Bücher-Commission am 27. November 1779 herbeiließ die Confiscation von Lessing's Nathan dem Weisen in Dresden zu beantragen; von einem sofortigen Verbot hatte nur der Umstand abgehalten, daß an Voß in Berlin ein kurfürstliches Privilegium dafür ertheilt worden war. Und ebenso war es auch Bel gewesen, welcher in einem ausführlichen Schreiben vom 30. Januar 1775 den Antrag der Theologischen Facultät vom 28. d. M. auf ein Verbot von Goethe's Leiden des jungen Werther energisch unterstützt hatte. Im allgemeinen waren Bel's Meinung und Votum entscheidend; nach einer Registratur vom 10. Juni 1762 fragte der Rath bei ihm förmlich submissiv darum

an, „wie Sie Ihrer Seits in der (gerade vorliegenden) Sache ferner verfahren zu laßen für gut befänden“. Nur selten scheint diese schwerfälligere Hälfte der Bücher-Commission — dem Rath stand das Directorium actorum zu — Bel's Anregungen nicht gefolgt zu sein; es sind mir in den Acten verschiedene Conceptionen zu Verbotspatenten aufgestoßen, welche nicht paraphirt sind, also vermuthlich gar nicht ausgefertigt wurden.

Der berührte Fall war nun folgender. Auf Befehl von Dresden aus war am 24. September 1764 der Vertrieb der „Anecdotes russiennes, ou lettres d'un officier allemand à un noble de Livonie“, wie nach und nach fast die gesammten französischen, die russischen Palastrevolutionen jener Zeiten behandelnden Schriften, verboten worden. Der russische Minister-Resident bei dem Reichstage in Regensburg, von Simolin, hatte aber beschwerend angebracht, daß dem Verbot keinesweges nachgegeben werde,

inmaßen er selbst von daher (nämlich von Leipzig) unterschiedene Exemplaria erhalten.

Die Folge war am 21. December 1764 eine Vernehmung der Leipziger Buchhändler vor der Bücher-Commission, in welcher sie sämmtlich die Beschuldigung abwießen und mit Recht hervorhoben, daß der Beschwerdeführer füglich Weise seine Klage durch Anführung der speciellen Fälle zu belegen gehabt hätte, damit die Buchhändler nicht sammt und sonders als verdächtig erschienen.

Hofrath Bel kannte aber seine Kunden gut genug und ihr System der Abläugnung bis zu erfolgtem directen Beweise oder bis zu dem Augenblick, in welchem die Auserlegung des Reinigungseides drohte. Er hatte auch kein rechtes Vertrauen zu der anscheinend ganz schablonenmäßigen Behandlung seiner Amtsverrichtungen seitens des Bücher-Inspectors Christian Ernst Haubold, suchte also persönlich in die Voruntersuchung einzugreifen. Das Protocoll über jene Vernehmung enthält nämlich folgende Nachschrift des Protocollführers:

Not: Herr Hofrath Bel haben sich auch von einigen Buchhändlern, ehe selbige in gegenwärtiger Sache vor E. Köbl. Bücher-Commission zu erscheinen beschieden worden, die so genannten Strazen vorlegen laßen, aber auch darinnen von Verkauf oder Verschickung obbemeldter Schrift: *Anecdotes russiennes* nach beschehen Verboth, nichts entdecken können. So nachrichtl.

Es war also verlorne Liebes Müh' gewesen!

Das hier nur vermuthete Mißtrauen Bel's gegen Haubold machte sich wenige Jahre später aber actenkundig Luft. In einem Schreiben an den regierenden Bürgermeister Born vom 20. April 1769, in welchem er den „bekommenden Bogen“ (Glaubens-Bekanntnis Sr. Königl. Majestät in Preussen. 1769) zu verbieten beantragt, setzt er hinzu:

Bey dieser Gelegenheit will ich recht angelegentlich bitten, nicht nur den Bücher Inspector Hrn. Haubold, zu Beobachtung seiner Instruction, kraft deren er auf dergleichen Scaratequen ein wachsameres Auge haben soll, ernstlich anzuweisen, denn Zeither bekümmert er sich um gar nichts, als um die Insinuation der Privilegien, die Geld einbringt; sondern auch den Colporteurs, durch die Rathsdieners Einhalt zu thun, denn es ist keine Scarateque die von diesen Leuten nicht an allen öffentlichen Orten verkauft wird.

Bel mochte schon Recht haben, wenn er behauptet, daß die ertragsreiche Insinuation der Privilegien für Haubold mehr Anreiz bot, als das mühsame Aufstöbern verdächtiger und verbotener Schriften. Er hatte aber wohl auch nur eine unklare, oder vielleicht gar keine Vorstellung davon, welche Schwierigkeiten die sonst ausschließlich aus rohen Büchern bestehenden Lager und die verschürzten Bücherpakete derartigen Nachsuchungen bereiteten. Und unempfindlich gegen die Annehmlichkeiten des Bezuges von Gebühren war auch Bel selbst nicht. Das beweist sein herrisches Auftreten in dem von ihm neuangefachten Streit über die Höhe der Censurgebühren und über die wiederholte Censur bereits früher erschienenen und unverändert abgedruckter Bücher. Denn wenn er auch in dem besonderen Falle, welcher die Veranlassung dazu bieten mußte, sich nur als Vertreter des Princips aufspielt und für seine Person auf die nachträgliche Zahlung der angeblich hinterzogenen Gebühren großmüthig verzichtet, so widerstritten seine principiell vertretenen Anforderungen doch direct den zur Zeit gesetzlich geltenden, wenn auch gewohnheitsmäßig in Vergessenheit gerathenen Bestimmungen.

Mit Bel's ganzem Auftreten läßt es sich vielleicht auch in Verbindung bringen, daß die Bücher-Commission, noch neben der Thätigkeit des Censors, einen Einfluß auf die Redaction des Messkataloges auszuüben begann. Am 27. März 1766 war durch Rescript „ein gewisses anstößiges Scriptum“: *Abrégé de l'histoire ecclésiastique de Fleury. Traduit de l'anglois. Berne 1766* (recte: Berlin, Wolf), verboten worden. Am 5. April berichtet die

Bücher-Commission nach Dresden, daß sie auch die Weglassung des Titels aus dem Meßkatalog angeordnet habe.

7. Ein hartes Urtheil über den Leipziger
Buchhandel. 1768.

Hofrath Dr. Carl Andreas Bel ist es, welcher dasselbe in einem Schreiben an den regierenden Bürgermeister Born ausspricht. Ich theile diesen Brief um so lieber mit, als er einen kleinen Nachtrag zu der Abhandlung des Herrn Archivdirector Dr. Gust. Wustmann: Dodsley und Compagnie in seiner Schrift: „Aus Leipzigs Vergangenheit. Leipzig 1885“ liefert. Er steckt ganz verloren in dem Actenfascikel XLVI, 190.

Illustris Domine Consul,

Es ist eine Schande für Leipzig, daß unsere Buchhändler allhier so wenig Achtung für die Ehrbarkeit der Sitten haben, daß sie sich nicht scheuen, alle Augenblicke Pasquille, Schmähschriften, und Sodatica in ihren Läden zu debitiren. Gegenwärtig übersende ich Kosts Vermischte Gedichte, in welchen nicht nur das alte Pasquill auf den seel. Prof. Gottsched, unterm Titel des Vorspiels, sondern auch noch die Brautnacht, voll unzüchtiger Gedanken und Ausdrücke, zu befinden. Ich glaube nicht, daß der Verkauf dieser Schrift mit gutem Gewissen gestattet werden kann, und bitte demnach Eu. Wohlgeb. dißfalls die nöthigen Befehle zu ertheilen; In Dyks Buchladen ist der Hauptverkauf dieser schändlichen Mißgeburt, und ich habe großen Verdacht, daß der Diener daselbst (nämlich Engelhard Benjamin Schwidert), welcher seit einiger Zeit den falschen Rahmen von Dodsley und Compagnie, die niemand kennet, angenommen, der Verleger davon sey, Ich bin mit der vorzüglichsten Hochachtung,

Eu. Wohlgeb.

Leipzig, den 7. Novemb.
1768.

gehorsamster Diener
D. Carl Andreas Bel.

Ist dieses Urtheil in seiner Allgemeinheit als richtig anzunehmen? Ich glaube kaum. Wohl zeichnete sich die gewöhnliche deutsche Unterhaltungsliteratur bisher zu einem guten Theil durch Plumpheit, ja sogar durch Unflätigkeit aus; aber unsere Vorfahren waren an eine etwas derbe Kost gewöhnt und nahmen so manches, was jetzt als ungehörig erscheint, mit Unbefangenheit, ja Behagen hin. Namentlich die kleine Flugblatt-Literatur — von welcher Bel 1769 sagt, daß sie „von den Colporteurs in allen Kramladen und Gasthöfen, Coffeehäusern u. dgl. zum Verkauf

herumgetragen“ werde —, so wie so manche Hochzeits-Carmina waren oft von ziemlich bedenklicher Natur und selbst die betreffenden Censoren (der jeweilige Professor Poeseos et Eloquentiae) bethätigten nicht immer ein besonderes Feingefühl bezüglich des Anstößigen. Ich glaube daher auch, daß Vel mit seiner Behauptung vorwiegend die Hausirer, Bücher-Tröbler, Disputationshändler und Antiquare — dieser Ausdruck tritt um diese Zeit zum ersten Male in den Acten auf — im Auge hat. Auf ihre Thätigkeit und auf die von ihnen mit Vorliebe verbreiteten bedenklichen Schriften hatte bereits unter dem 9. Februar 1723 die Universität Halle die sächsische Bücher-Commission aufmerksam gemacht.

Die Bedeutsamkeit dieses Kleinhandels und seine Betriebsweise gegen Ende des 17. Jahrhunderts habe ich bereits in der ersten Serie dieser „Lesefrüchte“ zu schildern gesucht; ich würde diese Schilderung schon fortgesetzt haben, wenn nicht das Uebermaß des Materials in seiner Zerplitterung und Sprödigkeit die Gestaltung eines einigermaßen anschaulichen Bildes so sehr erschwerte. Eine solche weitere Darstellung könnte sich übrigens um die Person des in dieser Klasse von Geschäftsleuten gewissermaßen am höchsten stehenden Johann Theodor Voëtius gruppiren. Hier will ich nur eines Falles gedenken, zum Belege dafür, daß die Universität Halle nicht ohne Grund auf die Nachtheile des Vertriebes dieser Literatur für die akademische Jugend hingewiesen hatte, letztere nicht zu den nebenächlichsten Kunden der Kleinrämer gehören konnte; der Handel damit hatte sich sogar auf dem Universitätsterrain eingemischt und mit dem Disputationshandel verquickt.

Auf Veranlassung des Vice-Ober-Conjistorial-Präsidenten Peter Freiherrn von Holzendorff hatte die Universität am 4. und 5. Januar 1765 bei dem unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Sprachmeister und „Antiquario“ Friedrich Adolph Krizinger in seiner „Bude“ unter dem Thorwege des Paulinum Nachsichung nach „verdächtigen“ Büchern halten lassen. Dabei waren folgende 23 Schriften als verdächtig erkannt worden:

1. Die lustige Leipzigerin.
2. Fronime, oder Begebenheiten eines Frauenzimmers vom Stande.
3. Zeitvertreib vor das schöne Geschlecht.
4. Lustige Gespräche zweyer Leipziger Mädchen.
5. Die glückliche Heyrath.
6. Der Marquis von Crebron.
7. Der Leipziger Spaziergänger.

8. Les Aventures du Duc de Roqvelaure.
9. Mikogynis abgebilderte böse Weiber.
10. Neue Gesundheiten bey dem vollen Glaße.
11. Satyren oder Scherzgespräche zweyer Räthermägden.
12. Die lustigen Mutterlöbngen.
13. Allerneueste Geheimnisse und Wahrheiten von den Philosophen zu Sans-Souci.
14. Neu entdeckte doch kurzgefaßte Jungfern-Anatomie.
15. Der auf alle Fälle wohl eingerichtete Jungfern-Advocate.
16. Die bunte Reihe, oder eine Handvoll lustig satyrischer Gedichte.
17. Das Buch ohne Titel in Versen.
18. Der Zuschauer von Leipzig.
19. Der Stupser nach der Mode, Paris 1765.
20. Doris und Chloe, Zeitvertreib am Kafetische, an der Pleiße 1765.
21. Die Jungen Herren im Grünen, 1765.
22. Vergnügen und Ergößlichkeiten, außerhalb Pielzig, 1764.
23. Der Freund in der Einsamkeit zur Bildung des Herzens. Hamburg 1764.

Das waren die Stapelartikel eines im Eingang zum Universitätsgebäude feilhaltenden Disputationshändlers, der dabei auch zur Abwechselung wissenschaftliche Abhandlungen aus Ernesti's theologischer Bibliothek nachdrucken ließ, nach erlassnem Verbot aber an den berüchtigten Nachdrucker D. Hechtel verramschte. Und diese schönen Sachen — zum Theil ein und dieselbe Pièce unter nur verändertem Titel — hatte Krizinger, wie die spätere Untersuchung vor der Bücher-Commission ergab, größtentheils selbst verfaßt, oder aus anderen Büchern zusammengeschrieben, ja, konnte das Imprimatur des Dr. Francke in Leipzig und des Superintendenten in Delitzsch darüber vorweisen. Es wurde ihm zwar untersagt, dergleichen wider die guten Sitten laufende Pièces fernerhin zu schreiben, drucken zu lassen und zu verbreiten, aber ein klar ausgesprochenes Verbot der 23 Schriften, oder auch nur einzelner von ihnen, erfolgte nicht.

Noch im Jahre 1777 findet sich Krizinger's Unterschrift unter dem Insinuations-Document eines Bücherverbotes.

8. Einiges über Verleger-Manipulationen.

Der Verkehr der Buchhändler unter einander concentrirte sich von der Mitte des 16. bis zum zweiten Drittel des 17. Jahrhunderts ausschließlich, von da ab bis zum zweiten Drittel des 18. noch vorwiegend auf die Messen. Auf sie und ihre Hülfsmittel beschränkten sich daher auch zunächst die Manipulationen der Verleger für Verbreitung und Bekanntwerden ihrer Neuigkeiten. Bald

war der als Privatunternehmen, im Interesse des eigenen Sortimentsbetriebes begonnene Meßkatalog Willer's zur wichtigsten Handhabe herangewachsen, bald entwickelte sich der Mißbrauch, die Titel mehr als einmal als Neuigkeit inseriren zu lassen, ja, um diesem Mißbrauch einen gewissen Schein von Berechtigung zu geben, wurde bereits in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts oftmals der Titel von vorn herein mit drei verschiedenen Jahreszahlen gedruckt, bei Besitzveränderungen (z. B. seitens Fellgiebel's in Breslau) der gesammte Verlag mit neuen Titeln und Jahreszahlen versehen, eine verdrießliche Fehlerquelle bei der Verwerthung des Meßkataloges zu statistischen Uebersichten.

Diese Wiederholung der Titel wird schon im Jahre 1695 von der Verlegerin des Leipziger Meßkataloges, der Firma Johann Großens seel. Wittwe und Erben, ganz offen als etwas gar nicht ungewöhnliches zugegeben. Unter dem 2. October 1695 hatte das Ober-Consistorium von Dresden aus gerügt, daß verschiedene von Philipp Jacob Spener herausgegebene Schriften, die

in Frankfurthischen Bücher Catalogo stehen, in dem Leipzigerischen aufgelassen worden seyn,

was nicht gestattet werden könne. Es verordnet

daß gedachte Scripta, welche in dem Frankfurthischen Catalogum einmahl gesetzt sindt, auch in den Leipzigerischen annoch gehöriges orts gebracht werden sollen,

vertritt also noch gewissermaßen am Ende des 17. Jahrhunderts, nach stattgehabter wesentlicher Verschiebung in der Bedeutung der beiden Büchermessen, die alte Anschauung, daß der Frankfurter Meßkatalog der eigentlich maßgebende sei.

Die Große'sche Buchhandlung rechtfertigte sich unter dem 5. October der Bücher-Commission gegenüber damit, daß nur eine gegen L. Simon gerichtete Streitschrift weggelassen worden sei und zwar nicht „in Absicht auf den Autor“, sondern

weil wir, die wir an den Frankfurter Catalogum schlechterdings weder verbunden, noch verwiesen seyn, iederzeit gewohnt, die Bücher, so zwey oder mehrmal dagewesen — wozu jenes gehöre — heraus zu lassen, damit der Leser . . . nicht hintergangen werde, zumal

die öftere wiederholung der Bücher in unterschiedenen nach einander ausgehenden Catalogis mehr auff der Buchführer als Autorum interesse zielel, und

mehr erwähntes Scriptum allhier weder zu haben noch diese Messe zu hoffen und also nur vergebens in den Catalogum gesetzt ist. Die Verleger des Meßkataloges verbreiten sich dabei, was hier miteingeschaltet werden mag, noch über die Anordnung und überhastete Herstellung desselben und bemerken darüber: Spener's Bücher seien auch neulich gehörigen Orts unter die theologischen Augsbургischer Confession gesetzt „und an der Stelle, die sie im Frankfurter Catalogo gehabt, verblieben“, nur daß die dort anders eingeordneten zwei ersten mit zu den übrigen gestellt worden wären, weil es das allgemeine Verlangen der Gelehrten sei, alle Schriften eines und desselben Autors, soviel das „in der Eile“ möglich sei, „connectirt“ zu sehen; aber es könne immerhin geschehen, daß der Drucker „auff die zerstreuten Numeros, damit sie bezeichnet gewesen, nicht genug gesehen“ und sie übergangen, „die übrigen aber unter dem Namen Ejusdem continuiert“.

Jener Unfug der wiederholten Einrückung von Büchertiteln in den Meßkatalog als neuerschienen muß ziemlich weit gegangen und nicht auszurotten gewesen sein; noch im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts erklärte die Weidmann'sche Buchhandlung ausdrücklich, fernerhin keinen Büchertitel öfter als dreimal aufführen zu können.

Schnell war es, wie ich schon früher einmal angedeutet habe, allgemeiner Gebrauch geworden, die Titelblätter — wenigstens der Neuigkeiten — auf den vor den Gewölben hängenden „Tafeln“ anzuschlagen, ebenso ganze Verlagskataloge in Placatform; letzteres ist allerdings bis jetzt nur für das 16. und für den Anfang des 17. Jahrhunderts von Sigismund Feyerabend, Nicolaus Wasse und Theodor de Bry in Frankfurt a. M. beurkundet. Der Kampf gegen den Nachdruck stellte diesen Aushängen den eines kurzen Auszuges der erhaltenen Privilegien zur Seite; einen derartigen gedruckten „Tenor Privilegii“ Henning Große's in Leipzig vom Jahre 1606 mit Angabe der Büchertitel habe ich in den hiesigen Acten gefunden. Beide Publicationsmittel vereinigte schon früher die Firma Ernst Bögelin in Leipzig, indem sie auf einem Bogen den Titel des Klingen'schen Sachsenspiegels von 1577 und den vollen Text des 1569 erhaltenen sächsischen Generalprivilegiums vereinigte; ein Exemplar dieses Druckstückes befindet sich in den Sammlungen des Börsenvereins. Die Gebrüder Johann und Heinrich Stern druckten ein Jahrhundert später sogar den vollen Wortlaut

aller ihrer kaiserlichen und landesfürstlichen Privilegien auf zwei Blätter in Folio zusammen und brachten das Druckstück so auf den Messen zur Vertheilung. Nach einem ebenfalls in den gleichen Sammlungen bewahrten Exemplar lautet der Titel:

Abdruck Dero von dem allerdurchleuchtigsten ꝛc. Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinand dem Dritten, Erwöhltsten Römischen Kaysern, ꝛc. Über die Landes-Fürstlichen, aus hohen vnd gnädig erwogenen Ursachen, ertheilten Privilegien Confirmation vnd Extension, So auch allergnädigst ertheilet, vnd gegeben Johann vnd Heinrich Sternes, Gebrüdern, Fürstl. Braunschweigischen Lüneburgischen Typographis vnd Bibliopolis, sampt allen den Ihrigen, ihrer Druderey Zugehörigen vnd Bedienten, wohnend in Lüneburg.

Das Druckstück selbst ist undatirt, die kaiserliche Bestätigung aber vom Jahre 1645.

Bögelin's Verfahren ist das früheste mir bekannt gewordene Beispiel der Ausgabe eines Prospectus, wenn man von der Bücheranzeige Peter Schöffers über die Briefe des Hieronymus abstieht. Wann und in welcher Ausdehnung sich diese Manipulation später weiter verbreitet hat, entzieht sich der Wahrnehmung, denn derartige, an sich nichts bedeutende Blätter sind von vornherein dem Untergang geweiht und nur ein glücklicher Zufall konnte sie in vereinzelten Fällen erhalten; nur ganz wenige Ueberbleibsel sind mir als Belegstücke in den Acten aufgestoßen, theils nur den abgefürzten Titel bietend, theils eine kurze Anpreisung hinzufügend.

Erst mit dem letzten Drittel des 17. Jahrhunderts erschloß sich dem Verleger in dem Auftauchen der literarischen Zeitschriften ein neues Vertriebs-, ja, ein Reclamemittel, und in den schnell wie Pilze aus der Erde schießenden politischen Blättern durch die von ihnen aufgenommenen Inserate ein weitgreifendes Ankündigungsmittel. Voraufgegangen war schon — nach dem Vorgange französischer, und namentlich holländischer, Verleger — der Brauch, etwa sonst leer bleibende Blätter des Schlußbogens eines Werkes zum Abdruck mehr oder weniger vollständiger Kataloge des eigenen Verlages, oder zu dem einer kurzen Geschäftsempfehlung zu benutzen, letzteres namentlich seitens der Musikalienverleger.

Ganz neuerdings bin ich nun in den Acten eines Injurienprocesses zwischen Moritz Georg Weidmann dem Jüng. und Johann Christian Martini in Leipzig auf eine weitere Manipulation des letzteren gestoßen: über die Vertheilung von Prospecten hinaus ließ

er verunglimpfende Flugschriften gegen seine Concurrenten und ihren Verlag, wie Weidmann sagt, „in die Häuser und Gewölbe“ schicken, also nicht nur unter den Buchhändlern, sondern auch im Publicum verbreiten. Ob es sich hierbei um einen öfter vorkommenden Geschäftsgebrauch handelt, oder nur um eine individuelle Gewohnheit Martini's, ja, ob letzteren vielleicht nur Familienzwistigkeiten hierzu aufgestachelt hatten — Martini hatte eine Tochter Johann Ludwig Gleditsch's, des Stiefvaters von Weidmann, zur Frau und früher schon als Kaufmann fallirt —, das vermag ich zur Zeit noch nicht festzustellen. Auf alle Fälle aber erscheint es mir angebracht, die thatsächlichen Grundlagen des Processes herauszuheben und hier mitzutheilen.

Allerdings war es kein Novum mehr, wenn sich Hader und Concurrenzneid der Verleger auf dem Wege der Presse austobten. Bereits im 2. und 6. Bande des Archivs habe ich Mittheilungen über den durch Flugschriften geführten Streit der Wittenberger Bibelverleger mit Sigismund Feyerabend und Consorten in Frankfurt a. M. gebracht, in dem letztgenannten Bande auch (S. 262. 263) angeführt, daß Feyerabend in seiner Gegenschrift behauptete: die Walthers'sche Schmähschrift von 1569 sei auf der Frankfurter Herbstmesse des Jahres „heimlich vndergeschoben vnn verschendt“ worden auf der Leipziger Michaelismesse aber

in offenem Markt durch alle Gassen von den jungen als Freyharten hin vnn wider mit grossem Triumph vnd frolocken, ja mit solchem jubileo (dß sie es auch in henden auffgeworffen) außgeschreyen, gegeschert, gespott vnd geplaudert haben, Nemlich: Sie hie neuwe zeitung von Feyerabend's falschnachgedruckten Biblien.

Ob es ähnlich zugegangen ist mit den in lateinischer Sprache geschriebenen Streitschriften zwischen dem Buchdrucker Christian Egenolph in Frankfurt a. M. und dem Arzt Leonhard Fuchs wegen ihrer Kräuterbücher — gesehen habe ich dieselben überhaupt noch nicht — ist mir schon zweifelhafter, während die dickleibige polemische Schrift Cyriacus Spangenberg's „Wieder die böse Siben ins Teuffels Karnöffelspiel“, mit ihrer Abtheilung „Wieder den alten Becken, Jaspas Gennep, Buchdrucker zu Cöllen“, nicht in den hier einzuhaltenden Rahmen fällt.

Was nun das erwähnte Factum selbst, die Veranlassung zu dem publicistischen Streit zwischen Weidmann und Martini, an-

betrifft, so handelte es sich um die von beiden geplante Veröffentlichung einer großartigen Sammlung aller Jubelpredigten, amtlichen Erlasse, Festbeschreibungen zc., welche die Säcularfeier der Reformation im Jahre 1717 gebracht hatte. Der Herausgeber der Weidmann'schen Sammlung war der bekannte Kirchenhistoriker Consistorial-Rath Ernst Salomo Cyprian in Gotha, der sich zunächst noch in Anonymität hüllende der Martini'schen der M. Knapp. Beide Unternehmer und ihre Herausgeber scheinen zunächst nichts von einander gewußt zu haben, wenigstens behauptet dies Cyprian für seine Person, und seinem ganzen Verhalten in dem Streite nach ist dies auch glaubhaft. Aber Martini war der erste gewesen, der dem Publicum und der Gelehrtenwelt von seinem Unternehmen Kenntniß gegeben hatte; die Nr. 96 der „Neuen Zeitungen von Gelehrten Sachen Auf das Jahr 1717“ vom 1. December (Leipzig, im Großischen Buchladen. 8.) und die Nr. 50 der „Wöchentlichen Post-Zeitungen, von gelehrten Neuigkeiten A. 1717“ vom 16. December (Leipzig. 4.) brachten gleichlautende Mittheilungen darüber und dies veranlaßte nun Weidmann schleunigst in der Neujahrsmesse 1718 einen Titel-Prospect in Fol. über die von Cyprian herauszugebenden

Hilaria evangelica, oder Historische Beschreibung des Andern Evangelischen Jubel-Festes, mit beygefügtten Instructionen, Directoriis, Verordnungen und andern Anstalten der Evangelischen Könige, Churfürsten zc., auch denen Programmatibus der Universitäten, ausserlesenen Predigten vornehmer Theologorum zc.

zu verbreiten, auf dessen Rückseite die folgende ziemlich ungeschickte und ohne Vorwissen Cyprian's abgefaßte Bemerkung gedruckt stand:

Es wird dies ein sehr vollkommenes Werk und in Folio gedruckt werden, denn man hat überall durch grosse und kostbare Correspondenz alles nöthige colligiret, und geschiehet noch täglich, darff sich also der G. Leser nicht verführen lassen, wenn irgend hier oder da eine mangelhafte Piece heraus kommen sollte, von welcher man nicht weiß, ob sie accurat und authentique ist, zumahl wenn sich der Autor zu nennen scheuet.

Cyprian's literarischer Ruf war bedeutend genug, um den Erfolg des andern Unternehmens ernstlich zu gefährden und Martini beeilte sich daher, den Streich Weidmann's durch ein von M. Knapp verfaßtes Flugblatt (1 Bogen in 4.):

Nachmaliger Abriß der in den hiesigen gelehrten Zeitungen vor

einiger Zeit versprochenen Ausführlichen Historie des Zweyten hohen Evangelisch=Lutherischen Jubel-Fests, dem unpartheyischen Urtheil der gelehrten Welt in der letzten Woche dieses Jubel-Jahrs, übergeben, von Einem zur Zeit noch Ungenannten. Leipzig, bey Johann Christian Martini, in der Nicolai-Strasse als dem Verleger dieser Jubel-Historie.

zu pariren; es wurde ebenfalls noch während der Neujahrsmesse „in den Häusern und Gewölben vertheilt“. Diese Vertheidigungsschrift war wenig fein ausgefallen, so wenig fein, daß der Censor, Burkhard Wende, das Imprimatur verweigert hatte, weil „einige anzügliche Dinge darinnen seyn sollten“ und wenn auch nach Aenderung einiger Stellen die Professoren Börner und Cyprian gemeint hatten, es werde gegen das Schriftchen nichts zu sagen sein und möge es nur gedruckt werden, so hatten sie dennoch nicht ihre Namen als Censoren unterschrieben.

Der sich hieraus entspinnde Injurienprozeß Weidmann's gegen Martini und Knapp kann und muß hier, als gleichgültig, völlig übergangen werden; die Untersuchung gegen Knapp wurde ja überdies auch nicht vor dem Rathe, sondern bei der Universität geführt. Aber in seiner Klageschrift hebt Weidmann hervor:

Ueberdies aus dergleichen proceduren üble Sviten folgen, und die Pasquille wieder gemein werden möchten — und fährt dann fort: Endlichen denen hiesigen und fremden Buchhändlern es höchst verbrißlich fällt, daß dieser Martini in- und außer denen Messen durch Jungen und Kinder gedruckte Zettel austreuen läßt, und sich eine Censur über ihre gedruckte Bücher anmaßet, gestalt er dergleichen vermöge der Beylage auch schon wieder mich gethan, und darunter setzen laßen: In allen Buchläden zu haben, da doch andere Buchführer von diesen unüberlegten Scarateqven nichts wissen, noch weniger ihren Nahmen darbey mißbrauchen laßen mögen.

Als Beweisstück legte Weidmann seiner Klage eine früher von Martini gegen ihn veröffentlichte derartige Kritik bei:

Sigismundi de Lipsia Unpartheyische Gedanken über die doppelte Uebersetzung des Französischen Werdgens des Herrn de Callieres. so et de la maniere de negocier avec les Souverains etc. geschrieben, Darinnen fürnemlich einige Proben dem Monsieur Weidmann von den unverantwortlichen Fehlern seiner Uebersetzung zu überlegen wohlmeinend übergeben werden. — Gedruckt in der ersten Woche der Michaelis-Messe und in allen Buchläden zu haben. (s. l. et a. 8 Seiten. 8.)

Es sei über dies Schriftchen hier nur bemerkt, daß die Weidmann,

als dem Uebersetzer, aufgestochenen Mängel nur gering an Zahl und theils kleinlich, theils unwesentlich sind, von der Art, wie sie sich in den unbeholfenen und schwülstigen Uebersetzungen jener Zeit in Menge finden.

Dies die wenigen sich aus den Acten ergebenden Thatfachen. Ich lasse vor der Hand dahingestellt, ob man auf die Behauptung Weidmann's hin in Martini's Vorgehen eine von diesem persönlich gepflegte Geschäftsmanipulation finden will. Kam sie überhaupt öfter vor? Sie deckt sich aber in allen Dingen mit dem 150 Jahre älteren Vorgang zwischen Feyerabend und den Wittenbergern.

9. Auslieferung vom Meßlager schon 1725?

In der Untersuchung wegen der im Mai 1725 auf Befehl von Dresden her confiscirten, obschon ordnungsmäßig von dem Mitgliede der Bücher-Commission Professor Johann Schmid censirten „83. Entrevue derer Gespräche im Reiche der Todten“ (Katharina I. von Rußland betreffend) bemerkt der Verleger, Wolfgang Deer in Leipzig, daß das Heft auf seinem Leipziger Lager ganz vergriffen sei, weil gerade diese Abtheilung auf der Messe ganz besonders gesucht worden wäre; es lägen aber in Frankfurt a. M. noch ungefähr 200 Exemplare, die bereits am verflossenen Sonnabend zurückbeordert seien. Am 25. Mai giebt er jedoch zu Protocoll, daß er die erwartete Sendung nicht erhalten habe und nicht erhalten könne, belegt dies auch mit dem nachstehenden Briefe seines Frankfurter Commissionärs Johann Maximilian von Sanden vom 18. Mai:

Mitt diesen melde nur soviel, Das mit der 83. Entrevü vor dieses mahl nicht mehr mit dienen kann, maßen die wenigen zurückgelassenen Exemplaria völlig abgangen sein, sonst nicht ermangelt haben würde alle hinein zu packen. ia ich hätte selber noch welche nöthig, Meines Dieners abrede gemeh. das er (i. e. Deer) mir gewisse Bücher verschaffen will, habe hie mit den Anfang machen wollen, ein kl. Memorial davon einzusenden, mit dem ersuchen, solches mit erster fuhre zu spediren. Hat er noch einen guten Vorrath von des Rößner's — des in Folge der Jesuitenunruhen hingerichteten Bürgermeisters in Posen — Gespräch, und er etwan eine parthey heraus senden wolle, was davon verkauffe berechne ihm, wolte doch nicht gerne haben, das es hier mangeln solte.

Wie ist dies zu verstehen? Hatte von Sanden jene bedeutende Zahl von Exemplaren in Commission erhalten, oder bildeten dieselben

einen Bestandtheil des Deer'schen Verlagslagers in Frankfurt a. M.? Letzteres dürfte man wohl nach Deer's eigener Ausdrucksweise anzunehmen haben, ersteres aber vielleicht aus der Form der Beschreibung der Rösner'schen Entrevue schließen können, da Sanden von der Verrechnung der verkauften Exemplare spricht. Deer gab diesen Artikel, wenigstens in Leipzig, überhaupt nur gegen baar. Bei der am 1. Mai in Leipzig versuchten Confiscation hatten die einheimischen Buchhändler nämlich dem Bücher-Inspector Johann Zacharias Trefurth als Grund dafür, daß sie keine Exemplare auf Lager hätten, angegeben:

Weiln Deer dieses Scriptum anders nicht als gegen baar Geld verkauffe, So belegte sich niemand damit, sondern liesen die exemplaria benöthigten falls gleich abhohlen.

Die Gespräche im Reiche der Todten waren lange Jahre hindurch ein sehr gangbarer Artikel; ersichtlich lag es in Deer's Interesse, daß derselbe jederzeit auch auf dem zweiten Meßplatz — den er vielleicht gleich den meisten Leipziger Buchhändlern gar nicht mehr, oder nur noch selten besuchte — zu haben war und im Grunde genommen kommt es auf eins heraus, ob Sanden nur ein größeres Commissionslager davon in Händen hatte — zu umfänglich, um einzig und allein für den Handverkauf in der Stadt zu dienen —, oder ob er Deer's eigenes Lager verwaltete und von diesem auszuliefern beauftragt war; die Verrechnung der Exemplare fand statt, sei es durch die Auslieferungsliste, oder, da es sich um einen Baarartikel handelte, durch Baarzahlung.

Es ist die erste Andeutung, die mir vorgekommen ist, welche auf die Möglichkeit schon so frühzeitig stattfindender Auslieferung von den Verlagslagern der Meßplätze bezogen werden kann. Ist sie auch etwas unklar, so giebt sie doch vielleicht einen ersten Anhaltspunkt zur weiteren Ergründung der Entwicklung des Commissionswesens. Die Ausgestaltung derartiger neuer Geschäftsgebräuche scheint sich aber auf alle Fälle nur langsam vollzogen zu haben. Ganz ebenso wie sich — gegenüber den überkommenen Gewohnheiten und Anschauungen — der Begriff „Verlagsrecht“ erst nach und nach hervorrang, so auch anscheinend die Begriffe „Auslieferung“ und „Auslieferungslager“.

Ich glaube dies aus der schwerfälligen Ausdrucksweise Engelhard Benjamin Schwickert's in Leipzig im Jahre 1783 bei dem

Verfahren gegen ihn wegen angeblichen Vertriebs des seiner Zeit viel Aufsehen erregenden Buches: „Horus oder astrognoftisches Endurtheil über die Offenbarung Johannis (von Wümfch)“ folgern zu müffen. Dieß Buch war (unter falcher Firma) Verlag von Friedrich Maurer in Berlin, Schwidert aber des letzteren Commiffionär. Bei ihm wurden 86 Exemplare — der Ueberreft von 150, welche er urfprünglich erhalten hatte — und bei Kummer und Heinfius je ein, nicht von feiner Hand „überehriebenes“, aber durch ihn abgegebenes Packet an Gutfch in Breslau und Gebauer in Halle, enthaltend Exemplare des Horus, mit Befchlag belegt. Die Unterfuchung lief nun darauf hinaus, ob Schwidert der „Verleger“ fei, das Buch auch noch nach erlafienem Verbot „debitirt“ (also ausgeliefert) habe; darauf fpitzte fich auch schließlich die Formel des Reinigungsseides zu, wie fie ein Urtheil der Leipziger Juriften-Facultät — es war das dritte in diefer Sache ergangene, ihm voraus gingen schon folche des Leipziger Schöppenftuhls und der Wittenberger Juriften-Facultät — definitiv feftellte. Die Beförderung der gefchloffenen Packete tritt eigentlich in den Hintergrund. Dennoch ift in den Auslaffungen Schwidert's immer nur verfhwommen von dem „Commissionshandel“ und beffen Bedeutung für Leipzig die Rede und auch die mit den Verhältniffen des Leipziger Gefchäftes doch einigermaßen vertraute Bücher-Commission fcheint keine klare Vorftellung von dem eigentlichen Charakter des Handelns Schwidert's und feines Verhältniffes zu Maurer zu haben. Zum befferen Verftändniß und zum Beweife der herrfchenden Unklarheit in der Auffaffung anscheinend noch nicht allgemein geltender Gefchäftsgebräuche halte ich es für das Angemefsenfte, die betreffenden Stellen der Proceßfchriften hier vollftändig mitzutheilen. Bei ihrer Würdigung darf allerdings nicht außer Acht gelaffen werden, daß es fich um eine strafrechtliche Unterfuchung handelt. Im Interesse des Beklagten lag also eine Verfchleierung der Beziehungen und Wahrhaftigkeit war ja nicht gerade eine nothwendige Eigenschaft buchhändlerifcher Denkfchriften und Auslaffungen jener Zeit; andererseits macht aber auch die Bücher-Commission keinen Verſuch den Schleier zu lüften und das eigentliche Verhältniß zwischen Schwidert und Maurer aufzuklären.

Swidert ftellt nämlich die in Betracht kommenden Verhältniffe dar, nicht als Ergebniſſe des Commissionsweſens auf dem buch-

händlerischen Centralplaze, sondern als solche des hier besonders blühenden Commissionshandels. Er sagt nämlich in einer Eingabe vom 24. November 1783, daß die Leipziger Buchhändler aus dem Abfaß ihres Verlages am Plaze nicht einmal den Gewölbezins zu verdienen vermöchten,

vielmehr besteht unser vorzüglichstes Gewerbe in Commissionen mit den Auswärtigen. Diese schicken uns Bücher in Commission, und erhalten von uns dergleichen wieder zu eben dem Behufe, weil man von Leipzig die Meynung heget, daß daselbst gleichsam in dem Mittelpuncte Bücher aller Art zu bekommen seyn. Und dieses ist die Ursache, welche die Buchhändler aller Orten veranlaßt, auf die Meßen zu kommen,

sowie in einer anderen vom 28. April 1784, daß

es sehr oft geschieht, daß von auswärtigen Buchhändlern Pakete zum weiteren Versand anhero geschicket werden, ohne daß der Absender dabey sich gleich meldet. Und da allhier bekanntermaaßen der Büchercommissionshandel aus ganz Europa sich hergewöhnet, so geschieht es, daß aus allen Theilen Europens Bücher Pakete zum weiteren Versand anhero geschicket werden, und daher ein hiesiger Buchhändler Vorräthe von Büchern haben kann, ohne deren Verleger oder Eigenthümer zu seyn.

Schwickert redet hier, ebenso wie an verschiedenen andern Stellen, vorwiegend von dem durch die Commissionäre zu bewirkenden Austausch der buchhändlerischen Sendungen; erst im Schluß des zweiten Citates blicken die sich bei den Commissionären befindenden Verlagslager der fremden Buchhändler hindurch. Daß sie — zum Theil wenigstens — Auslieferungslager sein mußten, geht aus folgenden, die Sache selbst wiederum umschreibenden Aeußerungen hervor.

In der schon benutzten Eingabe Schwickert's vom 24. November 1783 betont derselbe die Gefahr, welche dem Leipziger Commissionsgeschäft daraus erwachsen müsse, wenn die Freiheit des Buchhandels in Sachsen „noch mehr“, als bisher schon geschehen, beschränkt werden sollte und die Verbote über den Vertrieb in Leipzig und Sachsen hinaus „auch auf die Versendung solcher Bücher in auswärtige Lande“ ausgedehnt würden. Daran sich anlehnd erklärt Maurer in Berlin in einer Reclamation an die Bücher-Commission vom 22. November 1783, daß die bei Schwickert „befindlichen“ Exemplare des Horus „nicht für Sachsen, sondern für Buchhändler im Reiche bestimmt“ seien, und am 23. December

durch seinen Bevollmächtigten: sie seien an Schwickert „zu weiterer Versendung ins Reich geschickt“ und sei kein Verbot ergangen,

diese Exemplarien über Leipzig zu spediren, und zu solchen Behufe einem hiesigen Buchhändler zu schicken.

Noch deutlicher tritt Schwickert dem Sachverhältniß näher in seiner Eingabe vom 19. Januar 1784, worin er hervorhebt

maachen bekannt genug, daß die Buchhändler ihre Bücher zum weitem Versand an die hiesigen einschicken, mithin letztere Exemplaria besitzen können, ohne daß sie selbige selbst zum Druck befördert haben müssen.

Die Bücher-Commission bekundet aber ihrerseits ihre Unbekanntheit mit den obwaltenden Verhältnissen in ihrem Bericht vom 3. Februar 1784 dadurch, daß sie in Beziehung auf diese Anführung sagt, daß nicht

abzusehen, warum Maurer ein damals unverbotes Buch, zum bloßen auswärtigen Vertrieb, an Schwickerten abgesendet, und doch seinen Rahmen hierbey — eine anfängliche unwahre Behauptung Schwickert's — zu verheimlichen Ursach gehabt hätte.

Die Vermuthung bleibt allerdings nicht völlig ausgeschlossen, daß Maurer zur Deckung Schwickert's als dessen Strohmann eingetreten sei, um die Verfolgung wegen angeblichen Preßvergehens von ihm abzulenken; Maurer war von den sächsischen Behörden nicht beizukommen, nicht einmal auf dem Wege der Requisition, denn der Horus blieb in Preußen unverboden. Es ist somit zu wünschen, daß zunächst noch weiteres Material über die angeregte Frage der Auslieferungslager und der Auslieferung auf den Meßplätzen erschlossen werde*).

10. Aphoristisches über den Vertrieb.

Die Vertriebsart der Neuigkeiten — wenigstens einer besondern Klasse derselben: der Flugschriften-Literatur und des sensationellen Kleintrams, bez. der Pasquill-, Famoschritten u. dgl. — erinnert in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts noch vielfach an die Verhältnisse der älteren Zeit: der Verleger suchte bei dieser Klein-Literatur, die damals noch eine ungleich bedeutendere Rolle spielte, als man annehmen möchte, sowie bei besonders gangbaren Sachen den Vertrieb womöglich ganz in eigener Hand zu behalten,

*) Nachträglich füge ich hinzu, daß ich (während des Drucks) für das Jahr 1793 den Ausdruck „ausliefern“ in den Acten gefunden habe.

die Vermittelung der Sortimentshändler zu umgehen. Die Beziehungen zwischen Verlegern und Sortimentshändlern, soweit letztere noch oder wieder als selbständige Betriebe existirten, scheinen noch zu keiner unbedingt festen Regelung gediehen gewesen zu sein, der Verleger sich vielfach die freieste Disposition über die Art des Betriebes seines Verlages vorbehalten zu haben.

Wie sich schon aus der vorausgehenden Nummer dieser Zeitschrift ergibt, wurden gerade manche jener Eintagsfliegen der Literatur und selbst gangbare Zeitschriften — z. B. die Sammlungen von Alten und Neuen Theologischen Sachen (Braun's sel. Erben in Leipzig) — überhaupt nur gegen baar abgegeben. Dem entsprechend versicherten auch die Leipziger Buchhändler im Jahre 1736 bei der Confiscation der von Georg Moritz Weidmann nachgedruckten Lettres Moscovites dem Bücher-Inspector Tresfurth, daß sie keine Exemplare auf Lager hielten,

weil der Herr AccisRath Weidemann diese Pieçe nicht anders als vor baar Geld verkauffen wolle, auch solche in Preise ziemlich hoch gehalten, hätten sie sich damit nicht belegen wollen.

Ob hierbei nun aber ganz im Allgemeinen, wie doch meist heut zu Tage, günstigere Bezugsbedingungen gewährt wurden, dafür fehlt es mir zur Zeit noch an genügenden Nachweisungen. Vereinzelt wurden solche wohl jedenfalls schon bei Erzeugnissen der Eintagsliteratur bewilligt. Es ergibt sich dies aus einem den Acten über eine preßpolizeiliche Untersuchung beiliegenden Schreiben (Factur) des Buchhändlers Michael Margraf in Jena vom 15. August 1750 an Johann Gottlieb Crull in Leipzig, worin es heißt:

Hiermit übersende

100 Stück bekehrter Schneidergeselle das Stück à 8 pf.

für baar Geld aber das Stück 4 pf.

macht also an Gelde zusammen 1 thlr. 9 gr.

Sollte es so abgang finden wie hier in Jena, so wollte nach Verlangen sogleich mit mehreren dienen.

Auf alle Fälle entschädigten sich die Sortimenter für Baarbezug dadurch, daß sie zu willkürlichen Preisen verkauften, da ein Ladenpreis eben noch immer nicht bestand; und diese willkürlichen Verkaufspreise stiegen — wie im 16. Jahrhundert — um so höher an, je stärker die Nachfrage war, z. B. wenn die Schrift verboten oder ein Verbot erwartet wurde. Gingen die Verleger darin doch

mit einem bösen Beispiel voran. Philipp Wilhelm Stock in Leipzig sagt im Jahre 1707 selbst aus, daß er eine von ihm verlegte politische Brochüre für 9 Pf., 1 Gr. bis 15 Pf., sogar für 18 Pf. verkauft habe. Ein Verbot reizte überdies gar noch zum Nachdruck und wiederholt wird von den Buchhändlern bei Untersuchungen darauf hingewiesen, daß bei Aufrechterhaltung der Confiscation für Leipzig ein auswärtiger Nachdruck zu gewärtigen sei, womöglich gar unter der Firma des gemäßigtesten Originalverlegers.

Der Vertrieb fand bei irgendwie bedenklich erscheinenden Artikeln zum Theil anonym statt; die Packete wurden den Adressaten ohne Angabe des Absenders zugestellt, der kommenden Messe die Abrechnung vorbehalten. Ich habe schon früher Beispiele hierfür aus der Zeit um 1700 in den Lesefrüchten angeführt, Herr F. Herm. Meyer solche aus dem ersten Jahrzehnt des laufenden Jahrhunderts. Auch im Jahre 1716 sagt der Administrator der Joh. Große'schen Buchhandlung in Leipzig, Johann Christoph Höpfner, aus, daß ihm aus Quersfurt durch einen Jungen anonym ein Packet mit 12 Exemplaren eines Pasquills auf den Leipziger Annalisten Christoph Ernst Sicul in den Laden gebracht worden sei, zugleich mit dem Verlangen, den Titel der Schrift in den Meßkatalog aufzunehmen. Ja, im Jahre 1707 behauptet die Ehefrau Stock's in einer für ihren wegen angeblichen Preßvergehens verhafteten Ehemann eingereichten Bittschrift, daß demselben die Exemplare der beanstandeten Schrift von auswärts „durch einen Umschlag, ohne Meldung wer der Author sey“ zugeschickt worden seien,

wie solches gar öfters zugeschehen pfelet, auch alle Buchführer hier in Leipzig attestiren müssen, daß biß anhero dergl. Ueber- sendung gar sehr eingerießen.

Ein ähnliches Verfahren wird sogar auch — wiewohl mit sehr zweifelhaftem Anrecht auf Glaubwürdigkeit — betreffs der Uebermittlung von Manuscripten von Famoschriften berichtet. Das sollte gerade seitens des bekannten damaligen Publicisten Johann Ehrenfried Bichadwitz bezüglich der politischen Brochüre geschehen sein, um welche es sich in dem eben erwähnten Falle Stock's handelt; der Verfasser sollte unter Verschweigung seines Namens geschrieben haben: er werde sich des Honorars halber in der nächsten Messe melden.

Die Verweigerung der Auslieferung seitens des Verlegers, um den Absatz ganz in eigener Hand zu behalten, ist mir dagegen bis jetzt erst einmal in den Acten aufgestoßen; inwieweit das Beispiel als beweiskräftig für einen Geschäftsbrauch gelten kann, steht also dahin. Aber bei dem Spüren nach solchen Usancen und nach Geschäftsverhältnissen wird man zunächst immer nur auf Einzelfälle stoßen. Sie sind trotzdem sorgsam zu registriren, aber ihre Verwerthung darf vorerst nur mit Vorsicht erfolgen. Erst weitere mikroskopische Funde können zu richtiger und unanfechtbarer Würdigung verhelfen.

Bei der Confiscation von Adam Friedrich Blassey's Grundriß der bürgerlichen Rechts-Gelehrsamkeit am 29. Juli 1720 waren in den Leipziger Buchhandlungen gar keine, bei der Verlegerin, der Joh. Große'schen Buchhandlung, deren nur 30 gefunden worden. Der damalige Geschäftsführer der letzteren, Christoph Gottfried Eckart, sagt bei seiner Vernehmung am 6. August, daß eine neue Auflage geplant werde,

derowegen sie auch denen anderen Buchdruckern (sic) bishero kein exemplar gegeben, um die Nachfrage bis zur Wieder Auflage zu behalten.

Die Tragweite dieser Aussage wird allerdings dadurch wieder eingeschränkt, daß die Firma in einer Beschwerdeschrift vom 26. September sagt: die nicht gerade starke Auflage sei bis auf die abgelieferten 30 Exemplare theils verkauft, theils „nach der bey Buchhandlungen gewöhnl. Arth changiret worden“. Es könnte sonach hier doch nur der Fall vorliegen, und wird es vielleicht auch, daß die Verlags-handlung nur des Zuendegehens der Auflage halber den vollen baaren Gewinn an dem Rest der Exemplare für sich selbst behalten wollte, jedenfalls weiteres Stechen vor der Hand verweigerte.

11. Aus dem Leipziger Geschäftsverkehr 1737.

Bei der am 1. Februar 1737 vorgenommenen Confiscation eines Verlagsartikels von August Martini in Leipzig verallgemeinern die Leipziger Buchhändler ihre schon citirte Behauptung betreffs des Bezugs eines Bruchtheils des Leipziger Verlages dahin, daß sie aussagen:

Sie belegten sich nicht mit solchen Schriften, deren Verleger allhier sich befände, sondern wenn bey ihnen darnach gefragt würde, schickten sie zu demselben, und erhohleten sich dessen, soviel sie nöthig hätten,

und in einem gleichartigen Fall im Jahre 1772 in Beziehung auf Tagesliteratur: was liegen bleibe, sei ja Maculatur.

Man könnte in Zweifel ziehen, ob aus dieser Behauptung auf das Vorhandensein einer förmlichen Usance geschlossen werden könne; die Leipziger Buchhändler hätten ja dann auch auf das Verstecken ihres Verлагes untereinander verzichtet gehabt. Zwar leitete sich bereits, wie schon erwähnt, die abermalige Trennung von Verlag und Sortiment ein; Johann Christian Martini scheint im Jahre 1735 damit den Reigen eröffnet zu haben. Aber so manche Leipziger Handlungen hielten noch auf große Sortimentslager und hatten bedeutende Lieferungen nach auswärts auszuführen; sie mußten sich ja ihren Concurrenten gegenüber in bedenklichen Nachtheil gesetzt sehen, falls sie bei eintretendem Bedarf den Leipziger Verlag zu willkürlichen Preisen zu entnehmen gehabt hätten. Aber es scheint doch wirklich Leipziger Geschäftsbrauch gewesen zu sein, denn noch im Jahre 1781 erklären bei der Confiscation einer angeblichen Schmähschrift die sämmtlichen Leipziger Buchhändler — laut Registratur des Bücher-Inspectors Mechau —, daß,

da dieses Buch ein hiesiger Verlags-Artikel sey, sie dergleichen aber niemahlen auf ihr Lager nähmen,

nichts davon bei ihnen vorhanden sei. Unter allen Umständen darf man aus diesen Notizen vielleicht den Schluß ziehen, daß eine Neuigkeitsversendung am Platze selbst nicht allgemein stattfand, und daß das Bestreben der Verleger, das Platzgeschäft mit ihrem Verlage möglichst in der eigenen Hand zu behalten, in früherer Zeit doch allgemeiner verbreitet war, als eine bis jetzt nur vereinzelt vorgekommene Andeutung mit genügender Sicherheit zu erkennen gestattet.

Dem Transitrecht.

Von

J. Herm. Meyer.

Eine Frage, die lange und bis in die neuere Zeit herein den deutschen Buchhandel erregt und gelegentlich in Conflict mit den Staatsbehörden gebracht hat, ist die des Transitrechts, des Rechts zur Verrechnung in Sachsen und Durchfuhr solcher Druckschriften, welche entweder als Nachdruck in Sachsen privilegirter Werke anzusehen, oder in Sachsen verboten worden waren, und zur ungehinderten Weiterbeförderung von auswärts an Leipziger Buchhändler gesandter verschlossener Packete, welche in Sachsen verbotene Schriften enthielten. Dieser Gegenstand ist von mir bereits im vorigen Bande des Archivs (S. 216—222) berührt worden; in Folge der mir von Herrn Dr. Kirchhoff gültig ertheilten Genehmigung zur Benutzung seiner Auszüge aus den Acten der Leipziger Bücher-Commission bin ich in den Stand gesetzt, hierdurch nochmals auf denselben Gegenstand zurückzukommen, der für den Buchhandel ein sehr praktisches Interesse hatte. —

In der Oster-Messe 1762 war den Buchhandlungen ein Insinuations-Patent über ein in Sachsen für Jörg Evert Kruse's Hamburger Contorist ertheiltes Privilegium vorgelegt worden, zu dessen Unterschrift Arnold Weber von Berlin die Bemerkung beigefügt hatte:

P. M. Da der Buchdrucker Vogel in Berlin das Buch Sorgen Evert Krusens Hamburger Contorist, gedruckt ehe und bevor hierüber ein Privilegium genommen und mir einige Exempl. zum debitiren in Commission gegeben, so kan ich dieses Privilegium nicht eher als gültig erkennen, biß ich die vorrätthigen Exemplaria debitiret.

Bei demselben Weber war 1764 eine, wie das Ober-Consistorium

den 22. August 1764 schreibt, von der allgemeinen Version Luther's sehr abweichende Uebersetzung und Erklärung des Neuen Testaments erschienen, als deren Verfasser der Rector des Cölnischen Gymnasiums in Berlin, M. Christian Tobias Damm, ermittelt wurde. Das Ober-Consistorium decretirte bezüglich dieses Buches, der Vertrieb desselben sei bei namhafter Strafe zu untersagen, die nach Leipzig gelangten Exemplare davon seien in den Buchhandlungen bis auf weitere Anordnung zu versiegeln. Den 10. October 1764 berichtet nun der Bücher-Inspector Haubold an die Bücher-Commission, er habe erfahren, daß Weber von dem genannten Buche folgende Stücke: Matthäus, Römer-, Korinther-, Epheser- und Kolosser-Brief öffentlich hängiren und verlaufen solle. Er, der Bücher-Inspector, habe sofort in Weber's Buchladen auf dem Nicolai-kirchhofe im Hinterhause des Platz'schen Hauses Vorlage dieser Stücke verlangt, Weber habe aber wiederholt behauptet, nichts davon mit nach Leipzig gebracht zu haben, wie auch nichts davon in seinem Buchladen gefunden werden würde. Da er nichts von dem Verbote gewußt, habe er allerdings vor der Messe von dem Buche, so weit es fertig gewesen, Einiges verschickt, auch an Leipziger Buchhandlungen. Diese könne er jetzt nicht namhaft machen, werde es auch nicht thun. — Bei Nachsuchung im Laden hätten sich aber dennoch drei Exemplare obiger Stücke gefunden, die Weber für Remittenden eines Frankfurter Buchhändlers ausgegeben habe, welche er mitnehmen wolle. Diese drei Exemplare hatte Haubold versiegelt.

Den 20. October 1764 wurde nun auch den fremden Buchhändlern ein Verbot der Damm'schen Schrift bei 20 Thaler Strafe insinuirt. Der gerade in Leipzig anwesende Vice-Präsident des Ober-Consistoriums verfügte, daß die drei versiegelten Exemplare nicht confiscirt werden sollten, sondern daß Weber sie fortschicken und Bescheinigung darüber beibringen solle. Hierauf verpackte Weber die Bücher sofort in Leinen und adressirte sie an seine Berliner Handlung. Der Bücher-Inspector ließ das Packet durch Weber's eignen Markthelfer auf die Post tragen und von dieser einen Schein darüber ausstellen. In diesem Verfahren liegt gewissermaßen eine stillschweigende Anerkennung des Transitrechtes: die Bücher werden nicht als verfallen erklärt, sondern müssen nur aus dem Lande geschafft werden.

In der Michaelis-Messe 1765 hatte nun Haubold eine anonyme Anzeige erhalten, daß von der verbotenen Damm'schen Uebersetzung des Neuen Testaments und von dem in Sachsen privilegirten Hamburger Contorist eine ziemliche Anzahl Exemplare in dem Weber'schen Buchladen auf dem NicolaiKirchhofe in dem darin befindlichen mit einer Thüre versehenen Verschlage hinter den Bette stände. Zur Messe anwesend war Weber's Handlungsbiener Christian Ulrich Ringmacher. Da dieser gerade spazieren geritten war, als Haubold eine Durchsuchung vornehmen wollte, klopfte ihn dieser am nächsten Tage, den 7. October, schon früh um 6 Uhr an der Hintertüre heraus. Ringmacher verleugnete anfangs den Besitz der beiden fraglichen Bücher, bei Nachsuchung fanden sich aber in den herumstehenden Packeten Exemplare der Damm'schen Uebersetzung, worauf Ringmacher zugestand, daß sich solche in allen Räumen befänden, und zugleich die Zusage gab, nichts davon in Leipzig zu debittiren. Die nun vorgefundenen 48, zum Theil großen Packete wurden nebst den im Buchladen gefundenen kleinen, die aber Defecte zu enthalten schienen, und einem an Fleischer in Frankfurt adressirten weggenommen und in Verwahrung geschafft. Von dem Hamburger Contoristen wurde nur ein kleines Päckchen mit Defecten im Buchladen vorgefunden.

Vor der Bücher-Commission vernommen sagt Ringmacher aus, er habe nur gewußt, daß Exemplare der Damm'schen Uebersetzung in Leipzig ständen, habe auch Ordre gehabt, sie nach Berlin zurückzuschicken, weil sein Principal schon in der Oster-Messe diesfalls in Anspruch genommen worden sei und wisse, daß es ein confiscirtes Buch sei. Kruse's Contorist habe Weber in Berlin drucken lassen, er habe aber kein Exemplar davon hier; die Defectbogen stammten aus Berlin. Außerdem räumt er ein, daß das Buch hier in der Messe an die Buchhändler verrechnet, aber vom Hause aus an sie verschickt werde. Wenn Etwas außer der Messe hergeschickt werde, gehe es durch ihren Commissionär Jacobäer. Hierauf erhält er unter Androhung nachdrücklicher Ahndung Anweisung, von beiden Büchern in Leipzig mit den Buchhändlern nichts zu verrechnen.

Das Ober-Consistorium bestätigte unter dem 16. October 1765 mit Bezugnahme auf das Verbot vom 20. October 1764 das Verfahren der Bücher-Commission, das Verbot nun auch auf alle sächsischen Buchhandlungen ausdehnend. Die Exemplare von Damm's Uebersetzung seien, weil gegen die Strafaufgabe eingeführt, zu confisciren

und nach Dresden zu schicken, ebenso die einzutreibende Strafe von 20 Thalern; die Kosten sollte Wever erstatten.

Inzwischen hatte letzterer unter dem 14. October bei dem Ober-Consistorium eine Eingabe gemacht: die Confiscation sei vom Rathe vorgenommen worden, ehe noch die Messe angegangen. „Wellen in der Michaelis-Messe nicht viele Geschäfte vorkommen“, habe er seinen Diener geschickt, um das in voriger Messe verbotene Buch von Leipzig nach Halle und Berlin transportiren zu lassen, „allein der allzu große Eifer des Magistrats hat diese Zeit nicht erwarten können“. Der Verlag des Buches koste ihm über 4000 Thaler und er würde unglücklich gemacht, falls es nach dem Willen des Rathes ginge. Er bitte also die Rücklieferung der Bücher anzubefehlen, um diese von Leipzig fortschaffen zu lassen.

Der hierauf erforderte Bericht der Bücher-Commission vom 2. November lautet: des Hofrath Bel (des Deputirten der Universität zur Bücher-Commission) Meinung sei: da der Handelsdiener anfänglich glattweg geleugnet habe, daß Exemplare der Damm'schen Uebersetzung im Laden seien, so sei Wever's Behauptung, er habe ihn nur hingeschickt, um sie fortzuschaffen, unglaubhaft; auch beschwere er sich zur Ungebühr über allzugroßen Eifer bei der Confiscation, da auch ihm ein Jahr vorher schon der Vertrieb bei 20 Thaler Strafe untersagt worden sei, und habe er gleichsam zur bravade große und kleine Päckchen davon hier niedergelegt. Das Buch sei rechtmäßig confiscirt und es bleibe die Wiederfreigabe ein *passus gratiae*. Die Gedanken des Rathes, gegen den aus Unwissenheit die Beschwerde hauptsächlich gerichtet sei, wären dagegen:

da Wever die aufgelegte Damm'sche Uebersetzung des Neuen Testaments in denen Königl. Preuß. und mehreren auswärtigen Landen zu vertreiben unverwehret, deren Durchgang durch die Stadt Leipzig, ohne dieser an denen ihr verliehenen Kaiserlichen Privilegien und Freyheiten derer Märkte und Niederlage, ingl. denen daher erwachsenden Landesherrlichen Intradan, sowohl der auf alle möglichste weise zu favorisirenden commercial-Freyheit und Connexion mit andern Landen, Abbruch zu thun, nicht zu verbieten seyn dürfte, und weiln ihm dergl. Durchgang und die hierzu behuffige bloße Niederlage der Damm'schen Uebersetzung des Neuen Testaments bey Vermeidung der Confiscation niemahls verboten, sondern nur vermöge gnädigsten Befehls vermittelst Patents

die Einführung und der Vertrieb sothanen Buchs in hiesige Lande bey 20 *R.* Strafe nachdrücklich untersaget

worden, er auch bey beschehener Insinuation ein mehrers nicht, als daß er kein solches Buch hier debitiren wolle sich erkläret und daher geglaubt haben kan, daß unter der ihm untersagten Einführung und Vertriebe der bloße Durchgang, und die biß zu dessen Erfolg einstuweilen erforderliche Niederlage nicht verstanden werde, sondern solche dem quaest. Buche, wie etwa andern in Sachsen verbotenen Waaren, um so mehr nachgelassen bleibe, je öfterer die Schriften derer Irrgläubigen und derer Anhänger Socini, zu denen man insgeheim den vorgenannten Uebersetzer des neuen Testaments zu zehlen pfleget, in öffentlichen Auctionen feil gebotthen werden, zumahlen da, Krafft der Resolution f. 14. in der Michaelis-Meß-Zahlwoche a. praet. die bey ihm gefundenen 3 Exemplare nur von dem Bücher-Inspectorate versiegelt worden, und sodann von Wevern auf die Post nach Berlin gegeben werden müssen, wir, der Rath, auch nicht verhalten können, daß der Fol. 20. an eben dem Sonntage, da die Michaelis-Meße jegigen Jahres eingeläutet gewesen, beschehenen Anzeige halber, wir während sothaner allergnädigst privilegirter Meß-Woche eine Wegnehmung derer gepackten Weverischen Exemplare aus dessen Gewölbe nicht leicht condescendiret haben würden, wenn nicht nach des Bücher-Inspectoris, Hauholbs, Relation der damahien hier persönlich anwesende Ober Consistorial-Vice-Praesident, Freyherr von Hohenthal, solche vor nöthig angesehen hätte, im übrigen Wever eines Vertriebs oder einer Verrechnung quaest. Buchs in Leipzig zur Zeit im geringsten nicht überfähret ist, vielmehr alles in zusammen geschnürten Hand-Ballen und Paqueten, auch nicht öffentlich, sondern an einem abgelegenen Orte in seinem Gewölbe angetrossen worden, und über der Absicht, in welcher der Weverische Diener anhero kommen, wir eines Urtheils uns nicht annahen, zu dem des Dieners Verhalten, in Betracht, daß er früh im Schlafe überfallen, und zur Rede gesetzt worden, zu seines Principals Nachtheil auszulegen nicht ermächtigen, oft gedachtem Wevern als einem Königlich Preussischen Unterthanen, durch Confiscation einer so beträchtlichen Anzahl Exemplare der Dammischen Uebersetzung, einen leichtlich seinen Ruin nach sich ziehen könnenden Schaden zuzufügen sehr bedenklich seyn möchte,

habe der Rath mit der Absendung der Handballen nach Dresden bis auf weitere Resolution Anstand genommen und vorläufig nur angefangen, aus den einzelnen Theilen complete Exemplare zusammenlegen zu lassen.

Dieses Verfahren wurde von Dresden aus gebilligt. In einem Rescript vom 15. März 1766 äußert das Ober-Consistorium: in Betracht der Fürsprache des Königs von Preußen für Wever könne man geschehen lassen, daß derselbe mit „der sonst wohl ver-

dienten Confiscation“ und Eintreibung der Strafe verschont bliebe und ihm die weggenommenen Exemplare zurückgegeben würden, doch mit Verwarnung und unter der ausdrücklichen Bedingung, dieselben sofort außer Landes zu schaffen und nichts davon in Leipzig zu debittiren.

Dieses Rescript wird den 27. März Arnold Weber und den 3. April seinem Commissionär, dem Buchdrucker Friedrich Gotthold Jacobäer, publicirt, den 22. April werden auch die Exemplare und Defecte gegen Quittung an Weber wieder ausgeantwortet. Auch die Defecte zu Kruse's Contorist erhält er zurück; über den Nachdruck wird, wohl des erwähnten Protestes bei Insinuation des Privilegiums halber, stillschweigend hinweggegangen.

Diesmal hatte also die freiere, auf Wahrung der Meßfreiheit gerichtete und der Sachlage nach dem Rechte eigentlich entsprechende Anschauung des Raths den Sieg davongetragen.

Mit diesem Gutachten und Entscheid könnte in innerem Zusammenhange stehen, daß am 16. März 1766 bei dem Verbote von „Abrégé de l'histoire ecclésiastique de Fleury. Traduit de l'anglois. Berne 1766“, als dessen Verleger durch Reich C. F. Voss in Berlin bezeichnet wird, dieser und Daniel Christ. Hechtel, also zwei preußische Buchhändler, ihre Unterschrift unter dem Insinuationspatente der Bücher-Commission nur mit dem Zusätze geben: „mit Vorbehalt der Meß-Freyheit“. Voss will sich also wohl den Transit durch Leipzig für seine Pakete wahren, ebenso Hechtel für den Fall einer Beanstandung seiner Nachdrucke. —

Ein andrer Fall betraf einen Leipziger Commissionär. Auf Veranlassung des Professors Aug. Wilh. Ernesti, eines Mitglieds der Bücher-Commission, war der Vertrieb einer anonym erschienenen Schrift des Professors Chr. Ernst Wünsch in Frankfurt a. O., „Horus oder Astrognostisches Endurtheil über die Offenbarung Johannis, und über die Weissagungen auf den Messias, wie auch über Jesum und seine Jünger, 1c. Ebenezer, im Verlage des Bernunfthauses 1783“ im September 1783 bei 30 Thaler Strafe verboten worden. Das Buch war bei keinem Leipziger Buchhändler oder Buchdrucker zu finden, bis der Bücher-Inspector Mechau im November desselben Jahres in Erfahrung gebracht haben wollte, daß Engelhard Benj. Schwickert in Leipzig der Verleger sei und in der vergangenen Ostermesse an verschiedene Leipziger und aus-

wärtige Buchhandlungen Packete mit unbekannter Aufschrift (d. h. mit von unbekannter Hand geschriebener Adresse) verschickt, auch noch nach Erlaß des Verbots mit der Abgabe solcher an hiesige Buchhandlungen zum Verpacken an fremde übergebener Packete für fremde Buchhandlungen fortgefahren habe und noch fortfahre. Mechau wurde nun sofort beauftragt, bei Schwidert nachzusehen, die gefundenen Exemplare zu versiegeln, bei den andern Leipziger Buchhandlungen nach Packeten, welche Schwidert bei ihnen abgeben lassen, Erlundigung einzuziehen, solche Packete zu öffnen und, wenn er Exemplare des Horus finde, diese wegzunehmen.

Mechau begab sich in Ausführung dieses Befehls Vormittags 11 Uhr mit einem Nuntius und einem Gerichtsdiener in Schwidert's Buchladen und stellte seine Begleiter zum Aufpassen auf, damit Schwidert's Leute nichts wegschafften. Letzterer meinte, die Nachsichtung werde vergeblich sein, er besitze nichts von dem Gesuchten. Mechau ließ sich Licht geben, sah in den Fächern hin und wider nach und fand nichts, bis zuletzt Schwidert, der immer dabei geblieben war, hinter ein „Locat“ trat, worauf ein Rascheln zu hören war. Trotz Schwidert's Behauptung, es liege dort nichts als Makulatur, sah Mechau nach und fand 86 mit Makulatur bedeckte Exemplare, sonst aber im Laden nichts weiter. Mechau meinte, Schwidert habe das Makulatur erst darüber gelegt, wodurch das Rascheln entstanden sei, habe auch die Hand darauf gelegt gehabt und dabei noch das Vorhandensein von Exemplaren geaugnet. Von Schwidert'schen Weischlüssen hatte Mechau bei Hilscher einen, bei Kummer zwei gefunden, aber nur in dem einen bei Kummer, das an C. A. Gutsch in Breslau überschrieben gewesen sei, sechs Exemplare des Horus gefunden. Hilscher und Kummer hatten versichert, die Packete seien von Schwidert's Markthelfer abgegeben worden. Das Packet mit dem Horus war von einer fremden Hand, die beiden andern aber von Schwidert selbst überschrieben gewesen.

Die bei Schwidert und bei Kummer vorgefundenen Exemplare, zusammen 92, wurden auß Rathhaus geschafft, Schwidert ins Verhör genommen. Letzterer sagt aus, er sei nicht der Verleger, kenne auch den Verfasser nicht. Zu Ostern seien ihm 150 Exemplare von unbekannter Seite zugeschickt worden; er erwarte noch, wer sich dazu melden und wegen derselben Abrechnung mit ihm halten werde. Die bei ihm vorgefundenen Exemplare seien der

Rest. Die an Kummer abgegebenen Packete seien von auswärts gekommen, der Inhalt derselben aber ihm unbekannt gewesen. Inzwischen hatte Mechau auch bei Heinsius ein von derselben unbekanntem Hand überschriebenes, für Gebauer in Halle bestimmtes Packet gefunden, welches 4 Exemplare des *Forus* enthalten hatte.

Gutsch in Breslau reclamirte zwar das für ihn bestimmte, bei Kummer eingegangene Packet: er könne nicht glauben, daß die Bücher-Commission, unbeschadet aller ihrer Rechte, ihm als einem preußischen Unterthan, dem mit Allem zu handeln erlaubt sei, das Packet vorenthalten werde; er bitte, es wohlverwahrt an Kummer zur Expedition an ihn wieder auszuhändigen — aber erfolglos.

Zur weitem Verantwortung gezogen setzt Schwidert in einer Eingabe an die Bücher-Commission ausführlich auseinander, wie schädlich ein solches Verfahren auf den Leipziger Buchhandel einwirken müsse, der dadurch seine Verbindungen nach auswärts verlieren werde. Es sei den Leipziger Buchhandlungen unmöglich, von den ihnen von Zeit zu Zeit von auswärts zugehenden und zur Weiterbeförderung bestimmten Packeten den Inhalt zu kennen. Nun meldet auch der Commissionsverleger, Friedr. Maurer in Berlin, der übrigens das Verbotspatent seiner Zeit mit unterschrieben hatte, daß er das Buch von dem Verfasser zum Vertriebe erhalten, die betreffenden Exemplare aber, die laut Mittheilung Schwidert's bei diesem vorgefunden worden seien, diesem zur Weiterbeförderung übersandt habe. Er erwarte um so mehr die Zurückgabe, weil man in dem Staate, wo er lebe, jedem erlaube frei zu denken und zu schreiben, weshalb auch das fragliche Buch dort ganz und gar nicht verboten sei. Uebrigens sei ihm, wie er später durch einen Bevollmächtigten noch mittheilen läßt, kein Verbot, diese Exemplare zur Expedition über Leipzig an einen dortigen Buchhändler zu schicken, zugegangen.

Nichtsdestoweniger blieb die Bücher-Commission bei der Ansicht stehen, daß Schwidert der Verleger sei, und verurtheilte ihn zur Ableistung eines Eides, dahin lautend, daß er seit Erlaß des Verbotes von dem Buche nichts verkauft oder ausgegeben, noch dies thun lassen, auch außer den weggenommenen Exemplaren nicht mehr bei sich oder Andern liegen habe, auch den Uebersender an ihn, Verfasser und Druckort nicht kenne.

Eine weitere Gegenvorstellung Schwidert's, worin er u. A.

sagt, es würden aus allen Theilen Europa's Bücherpakete nach Leipzig zur Weiterbeförderung geschickt, ohne daß der Absender sich sogleich melde, half eben so wenig, wie eine erneute Eingabe Maurer's, der nochmals an die Rückgabe der beschlagnahmten Exemplare erinnert, da er in der Messe Gelegenheit habe, sie aus Sachsen fortzuschaffen; er sehe nicht ein, weshalb er durch die Zurückhaltung in seinen Geschäften gestört werde, zumal er gar nicht die Absicht habe, die Exemplare in Sachsen zu debilitiren. Es wurde durch diese Schritte nur erreicht, daß die Schwidert auferlegte Eidesformel dahin abgeändert wurde, daß er schwören sollte, alle vorgesundenen Exemplare zu Ostern 1783 von unbekannter Hand zugesendet erhalten zu haben, ohne damals zu wissen, von wem, und daß er erst später erfahren habe, daß Maurer in Berlin dies gewesen sei.

Auch gegen Ableistung dieses unter Zuziehung eines Geistlichen abzuleistenden Reinigungsseides wehrte sich Schwidert mit allen Kräften. Nachdem er es, wiederholt betonend, daß er die Bücher nur zur Weiterbeförderung erhalten habe und nicht diese, sondern nur der Vertrieb im Lande verboten sei, erreicht hatte, daß die Acten zum Verspruch zuerst an die Juristen-Facultät zu Wittenberg, dann an die zu Leipzig versandt wurden, gab letztere das Urtheil ab, daß von Zuziehung eines Geistlichen bei der Eidesleistung abzusehen, die Eidesformel aber dahin abzuändern sei, daß Schwidert nicht wisse, ob ihm das Packet für Gutsch vor oder nach dem Verbote zugegangen sei. Nachdem Schwidert nun noch eine Bittschrift an den Kurfürsten eingereicht hatte, wurde ihm der Eid erlassen und eine Strafe von 40 Thalern zudictirt, die er denn auch am 17. November 1787 zahlte.

Swidert hatte sich allerdings bei seiner Vernehmung und in verschiedenen schriftlichen Auslassungen in Widersprüche verwickelt; aber aus dem Verfahren der Bücher-Commission geht klar hervor, daß sie von der damals sich wohl entwickelnden Seite des buchhändlerischen Commissionsgeschäfts, wo der Commissionär nur als Expeditur auftritt und für den Inhalt der durch ihn bloß weiter zu befördernden Sendungen keinerlei Verantwortung übernehmen kann, offenbar gar keine Kenntniß und für diese Seite des Transitrechts nicht das geringste Verständniß hatte.

Regierung und Buchhandel vor 100 Jahren.

Von

Professor Dr. A. Koch.

Am Ende des vorigen Jahrhunderts richtete der Professor der Philosophie Köhl an den letzten Fürstbischof von Würzburg, Georg Karl, folgendes Gesuch um Erlaubniß zur Errichtung einer Buchhandlung:

Gnädigster Herr!

Kein Handlungsweig verdienet so sehr ein besonderes Augenmerk der höchsten Landesregierung, als der Buchhandel. Den Unfug, welcher durch gewinnstüchtige, ehr- und gewissenlose Buchhändler mit Schriften getrieben wird, will ich hier nicht auseinandersetzen. Eure hochfürstlichen Gnaden werden nach Höchst Ihrer Regierungsweisheit gewiß überzeuget seyn, daß der Buchhandel der einzige Handlungsweig ist, welcher sich meistens in den Händen solcher Leute befindet, die nicht einmal die Ware, womit sie handeln, richtig kennen und taxieren können. Bloß darin, daß die Buchhändler meistens homines illiterati sind, lieget vielleicht der Hauptgrund, daß so viele schlechte Bücher geschrieben, gedruckt, verhandelt und gelesen werden. Der Illiteratus kann Werke von gründlichen Gelehrten nicht würdigen; er weist dieselben von sich, will kein Honorar zahlen, kauft nur unbedeutende oder schlechte Bücher, verlegt auch keine gründlich geschriebene Werke, sondern nimmt nur Broschüren, Romane und Flugschriften von Witzlingen und von Halbwissern; aus Gewinnsucht spielet er durch allerley Schleichwege die schlechtesten Bücher den Leuten in die Hände, um nur zu handeln, und als ein großer Kaufmann flott leben zu können. Allen andern Kaufleuten kann man Freyheit im Handel gestatten, aber dem Buchhändler nicht; denn seine Ware findet nicht so viele Käufer, und dieselbe kann großes Unheil im Staate unvermerkt stiften, weil ihr Gebrauch auf die öffentliche Meinung zu starken Einfluß hat, die Sittlichkeit, Gelehrsamkeit und allgemeine Staatswohlfahrt befördert oder untergräbt. Die Censur-Collegien können auch dem Uebel

nicht steuern; denn ein Buch ist meistens schon allgemein verbreitet, ehe sie seine Existenz erfahren. Nur dadurch kann der Buchhandel werden was er seyn soll, wenn er in die Hände solcher Männer kommt, welche

dem Staate besonders verpflichtet, gewissenhaft und ehrliebend sind, und auch

den inneren Werth eines Buches beurtheilen können.

Ich bin weit entfernt, Eurer hochfürstlichen Gnaden hier eine traurige, aber treue Schilderung von dem Zustande des hiesigen Buchhandels zu machen; sondern ich will es wagen, Höchstdieselben unterthänigst zu bitten, mir das gnädigste landesherrliche Privilegium zur Errichtung einer neuen Buchhandlung unter der Firma:

„Hochfürstlich Würzburgische Gnädigst privilegirte Hofbuchhandlung“

huldreichst angebeihen zu lassen. Eure Hochfürstlichen Gnaden würden durch Gnädigste Gewährung dieses meines unterthänigsten Bittgesuches nicht nur mir, sondern auch allen Literatis unsers Vaterlandes die größte Gnade erweisen, und sich um die Menschheit, um die Religion und solide Gelehrsamkeit ein unsterbliches Verdienst erwerben. Denn

1) ich würde den Bücherliebhabern die guten Bücher um die allerbilligsten Preise liefern, und dadurch bliebe eine Summe von wenigstens zehn tausend Gulden im Lande, welche jetzt an die benachbarten protestantischen Buchhandlungen geschicket werden, weil man ein wissenschaftliches Buch so selten in den hiesigen Buchläden findet, oder viel theurer zahlen muß, als in Erlangen, Nürnberg &c. &c.

2) Als Literatus habe ich schon so viel Ansehen, daß ich schlechte Bücher, wenn bey mir darnach gefragt werden sollte, schon dadurch mißempfehlen kann, daß ich es nicht im Handel führe.

3) Ich mache mich verbindlich, nie ein Blatt nachzudrucken, und

4) so wohl dem hochfürstlichen Cabinette als Censur-Collegium die Nachricht von neuen zweydeutigen und Aufsehen machenden Büchern sogleich mitzutheilen, damit allenfalls nöthige Maßregeln dagegen genommen werden können. Ein anderer Buchhändler, welcher keine besondere Anhänglichkeit an den hochfürstlichen Hof und Staat hat, wird dieses nie thun, und kann es nicht so thun, wie ein Literatus, welcher nebst der Buchhändler-Correspondenz auch einen ausgebreiteten Briefwechsel mit Literatis hat.

5) Die gelehrte Zeitung würde noch mehr in Aufnahme kommen, und als Behülfel benützt werden, die Aufmerksamkeit der Leser frühzeitig nur auf gute Bücher zu lenken und ihnen schlechte Bücher zu vermeiden.

Dieses große und für unser Vaterland gewiß wohlthätige Geschäft zu unternehmen, fühle ich mich nach mannigfaltigen und vieljährigen

Erfahrungen im Stande. Die solideſten Buchhandlungen Teutſchlands haben mich von ihrer Seite aller Unterſtützung verſichert. Durch die höchſte landeſherrliche Protection meines gnädigſten Fürſten und Herrn, durch meine Thätigkeit, Pünktlichkeit und frugales Leben wird mein Credit immer höher ſteigen. Aber um das Geſchäft auf einem ſoliden Fuße und ohne alle Schulden anzufangen, würde ich Eure hochfürſtlichen Gnaden nur noch um zwey höchſtlandeſherrliche Begünſtigungen unterthänigſt bitten, nämlich

a) um gnädigſte Befreyung von bürgerlichen Abgaben in den erſten Jahren und

b) um einen huldreichſten Vorſchuß von 500 fl. rhein., zu deſſen Wiedererſtattung ich die 100 fl. beſtimmen würde, welche Eure Hochfürſtlichen Gnaden mir aus Höchſt Ihren Schatulle-Geldern zahlen zu laſſen die höchſte Gnaden haben.

Durch die Gnädigſte Gewährung meines unterthänigſten Bittgeſuches würde dem Staate und der Gelehrſamkeit ein großer Nutzen verſchaffet, der Wunsch ſolider Bücherliebhaber befriediget, und mir ein weiterer literariſcher Wirkungskreis und Erwerbſzweig geöffnet werden. Eurer Hochfürſtlichen Gnaden würde das literariſche Publicum eben ſo ſehr danken, als ich, dem Höchſtiefelben dieſe große landeſherrliche Gnade angebeihen laſſen würden.

Ich empfehle mich zu Höchſter Huld und Gnade, und verharre in tieffter Ehrfurcht

Eurer Hochfürſtlichen Gnaden

Würzburg d. 13^{ten}

unterthänigſt treu gehorſamſt

Februar 1797.

Profeſſor Köll.

Orig. Kgl. Kreisarchiv Würzburg (Gebreden-Amt R. VII. Lit. B. Fasc. 146).

Auf Einforderung des fürſtbischoflichen Cabinets ſchon vom folgenden Tage erſtattete dann die Regierung am 21. Februar ein Gutachten, in welchem es heißt:

Die zur Begutachtung von Sr. Hochfürſt. Gnaden der Regierung vorgelegte Frage ſetzt die vorläufige Betrachtung voraus:

- a) Verdient der hieſige Buchhandel eine politiſche Aufmerkſamkeit, und Belebung?
- b) Stehen dem Plane des Prof. Kölls keine ſolche Gründe entgegen, die die Geſtattung deſſelben mißrathen?

I. Erwägt man, daß theils die Fortſchritte der Wiſſenſchaften ſelbſt, theils Neigung zur unterhaltenden Lektüre, theils auch ein gewiſſer durch die Mode herbey geführter Luxus in Bücherſamlungen, die Druckſchriften zu einem eben ſo gemeinen Bedürfniß, als andere Nothwendigkeiten des Lebens machen, ſo wird es keiner weitem Ausführung bedürfen, daß der Buchhandel heut zu Tage als einer der beträchtlichſten Zweige der Handlung anzusehen, und zu behandeln iſt.

Der Buchhandel kann in gedoppelter Rücksicht die Aufmerksamkeit einer Landespolizey erwecken:

1) als Handlungsweig überhaupt betrachtet

2) als Handel mit einer Waare, welche unter allen Handlungsobjekten, zumal in neuern Zeitperioden auf das Wohl des Staats den entscheidendsten und wichtigsten Einfluß hat.

In erster Rücksicht muß nach Ref. Ermessen, die politische Aufmerksamkeit stets dahin gerichtet seyn, wo nicht das Uebergewicht der Handlung auf die Seite des vaterländischen Staats zu lenken, doch eine Bilanz, und wenn dieses nicht seyn kann, zum wenigsten, den möglichst unbeträchtlichen Ausfluß des Geldes an Auswärtige Handlungen zu bewirken.

Ein Buchhandel wird für dasjenige Land am vortheilhaftesten, welches seine Bücherprodukte gegen das andere um paars Geld umsetzt; d. i. welches mit einem solchen Lande mit Büchern handelt, wo entweder gar keine solche Produkte erzeugt, oder wenn dieses auch wäre, dessen literarische Erzeugniß kein Bedürfniß für andere Gegenden werden.

Dieses ist der Fall mit den meisten protestantischen Ländern.

Wenn dieses nun mancher Verhältnisse wegen noch zur Zeit nicht vermieden werden kann; und das katholische Deutschland dem protestantischen in Betref der wissenschaftlichen Produkte einweilen noch zinsbar bleiben muß, so kann doch wenigstens die Sorge des Staats dahin gerichtet werden, daß doch im Lande von Einheimischen solche Bücherniederlagen und Handlungen etablirt werden, welche dem heutigen Lesebedürfnisse hinlängliche Befriedigung verschaffen können, ohne daß der Einheimische gezwungen ist, Bücher von ausländischen Handlungen kommen zu lassen.

Dadurch kömt der Staat in einen offenbaren zweyfachen Schaden 1) muß der Staatsbürger seinem wissenschaftlichen Bedürfnisse mit ausländischen Produkten steuern; und da im Lande keine solche Produkten wieder entstehen, welche der Ausländer sucht, so ist der Verlust für den Staat augenscheinlich. Dieser wird aber noch vergrößert wenn 2) überdies ein auswärtiger Handelsmann noch die Provision und den Rabat der im Lande nothwendigen Bücher beziehet.

In der zweyten Rücksicht, nemlich von der Seite des Einflusses des Buchhandels auf die Volksbildung, die gemeine Meinung, und die Aufnahme der Wissenschaften, wird es für die Oberaufsicht im Staate kein gleichgültiger Gegenstand seyn, ob sich dem Buchhandel eine Person unterziehet, welche schlechterdings ihrem Eigennuß und ihrer Gewinnsucht alle andern moralischen und patriotischen Rücksichten aufopfert, oder ob es Leute sind, deren anerkannte Rechtsschaffenheit oder Verhältnisse im Staat keinen ganz niedrigen, und der Ruhe und der übrigen Wohlfart des Staats gefährlichen Merkantilismus befürchten lassen.

Vergleicht man nun mit diesen Requisiten zu einem für den Staat erspriesslichen Buchhandel mit der gegenwärtigen Lage desselben in unserer Stadt, so muß man allerdings die Idee zu einer Vervollkommnung desselben für zweckmäßig und glücklich ansehen.

Der hiesige Buchhandel, so wie er gegenwärtig beschaffen ist, hat diese Hauptgebrechen, daß 1) die hiesigen Buchhändler zu wenig Industrie und Speculation besitzen, um ihre Waaren von den Messen zu Leipzig zu beziehen, und mit den Verlegern selbst in Verbindung zu treten; dadurch geschieht es 2) daß ihre Artikel, die sie hier im Lande verkaufen, weit theurer abgeben, als man sie an andern Orten erhält; auch überdies 3) es an der nothwendigen Gefälligkeit gegen die litterarischen Stände fehlen lassen, niemand mit den verlangten Schriften prompt bedienen, obendrein noch unhöflich sind u., wodurch 4) der Liebhaber der Litteratur gezwungen ist, die Bücher in den benachbarten Buchhandlungen zu erkaufen. Man darf also zuverlässig annehmen, daß jährlich nur zu dem Buchhändler Palm nach Erlangen über 5,000 fl. aus dem Würzburgischen wandern, die andern Ausflüsse nach Nürnberg, Frankfurt, Gotha u. nicht in Anschlag gebracht. Da ein Buchhändler, der ein Buch verlegt hat, dem andern, wenn dieser Credit hat, 30 auch mehrere Procenten Provision überläßt, wie Refer. aus eigenen Erkundigungen weiß; so hat der Buchhändler Palm in Erlangen allein jährlich reinen Gewinn von mehr als 1500 fl. Welcher Verlust für die Nahrung eines Einheimischen.

Bei diesem Ausflusse bleibt es nicht allein; es kommt noch ein andres *lucrum cessans* in Betrachtung. Nur auf den Verdienst des Tags bedacht sucht der hiesige Buchhändler keineswegs die schriftstellerschen Talente durch Verlegung ihrer Produkte anzufachen, und zu ermuntern; sie fordern als Recht, daß ein Schriftsteller so großmüthig sein soll, ihnen seine Arbeit ohne Honorar, oder um ein unbedeutendes Vauschquantum zu überlassen.

Dadurch geschieht es, daß nicht nur im Lande wenige litterarische Produkte erzeugt werden, sondern daß auch die wenigen, welche einen besondern Beruf zu schriftstellerschen Arbeiten fühlen, den Vortheil des Verlags ihrer Schriften ausländischen Buchhandlungen zufließen lassen.

Betrachtet man endlich, daß bei dieser Situation unserer inländischen Buchhändler es nicht anders möglich ist, als daß sie entweder durch Nachdruckereyen, oder was noch schlimmer ist, durch Schleichhandel mit unnützen oder gefährlichen Büchern ihre sonst sehr beschränkte Nahrung zu verbessern suchen, so wird es keinem Zweifel mehr unterworfen seyn, daß der hiesige Buchhandel von Seite der Landespolizey einen andern und bessern Schwung zu erhalten verdient.

Auf II. Referent findet, seiner Ueberzeugung nach, die vorherer-

wähnten Erfordernisse zu einem tüchtigen Buchhandel mehr in der Person des Professors Köls, als bey irgend einem andern in hiesigem Lande. — Nebst dem, daß ihm die Redaktion der hiesigen gelehrten Anzeigen die Gelegenheit zur Correspondenz mit ansehnlichen deutschen Buchhandlungen verschafft hat, so hat er sich von her (sic!) das Studium der Litteratur zu seinem Lieblingsgeschäft gemacht, und übertrifft also von dieser Seite die bloß mechanischen Bücherkrämer. Er wird also die Bücherliebhaber eher und besser als ein anderer zu befriedigen im Stande sehn.

Eben seine unmittelbaren Verbindungen mit Buchhandlungen, und der Umstand, daß er vom Buchhandel nicht einzig und allein sich zu nähren gezwungen ist, setzen ihn in Stand, die Bücher um billigere Preise und prompter zu liefern, als ein anderer hiesiger Buchhändler.

Daß derjenige, welcher eine literarische Zeitung dahier herausgibt, auch zugleich einen Buchhandel unternimmt, scheint noch diesen Vortheil abzuwerfen, daß dieses einheimische Produkt mehr bekannt wird und mehr Werth gewinnt, daß sodann dieses Ansehen unserer gelehrten Anzeigen auch auf die Schätzung anderer einheimischen Werke zurückwirken wird.

Endlich das Verhältniß, in welchem der Supplikant mit dem Staate steht, ist auch Bürge, daß er sich nicht mit dem Verschleiß solcher Bücher und Brochüren abgeben wird, welche dem Wohl, und der Ruhe des Staates nachtheilig sind, zumal derselbe verpflichtet, das Censur Collegium durch Vorlegung verdächtiger Piecen zu unterstützen, und ihm in seinem Wirkungskreis behülflich zu seyn.

Diesem zufolge werden alle vom Prof. Köl in seiner Vorstellung angeführten Gründe eine strenge Prüfung aushalten.

Dieser Absicht scheinen zwar folgende Gründe entgegen zu stehen:

1) Die Nahrung der hiesigen Buchhändler scheint dadurch geschwächt zu werden, da doch ihre bürgerlichen Prästanden nicht vermindert werden.

Allein a) durch den neueröffneten Buchhandel wird wahrscheinlich nur das, was bisher durch Professoren und andere Literatis ins Ausland ging, gewonnen. Der Verkauf der Gebetbücher und Schulcompendien wird nachher wie vordem das Monopolium der hiesigen Buchhändler bleiben. Im Grunde ist die Stahlsche Buchhandlung die einzige, welche allein vom hiesigen Lande sich unterhält; die Göbhardische ist eigentlich nur eine Filialbuchhandlung, und, genau genommen, politisch schädlich, weil der Gewinn davon in Bamberg verzehrt wird; die Kiennersche Buchhandlung subsistirt einzig und allein vom Intelligenzblatt und dem Staatskalender. Und sollte auch wirklich den hiesigen Buchhändlern ein Schade dadurch zugehen, so können sie b) keinen Anspruch auf den Alleinhandel machen, und

die Annahme eines andern Buchhändlers hindern, mit dem das Publikum gewinnt.

2) Es ist ferner bisher der Grundsatz angenommen worden, nicht zu gestatten, daß einer zwey Gewerbe vereinigt, welches hier der Fall zu seyn scheint, indem ein öffentlicher Lehrer mit seinem Berufsgeschäfte zugleich ein bürgerliches Gewerbe verbinden will. — Dieses Principium ist nach Refer. Dafürhalten nur bey niedern mechanischen Beschäftigungen und Handwerkern, so wie auch in allen andern Fällen, wo mehrere gleich geschickte Künstler um eine Aufnahme wetteifern, anwendbar: wo es hingegen auf besondere artistische Kenntnisse, auf besondern Kunstfleiß oder besondere Eigenschaften der Person ankömmt, wo das Publikum mit der Verbindung zweyerley Geschäfte in einer Person Vortheil ziehen kann, da ist nach der Natur der Sache eine Ausnahme von jener Regel zu machen. Dieser Ausnahmefall trifft nach Refer. Beurtheilung allerdings bey gegenwärtigem Gesuche des Prof. Köls ein.

3) Es könnte auch wegen der notorischen Unvermögenheit des Supplikanten zu einer Entreprise von der Art, leicht ein früher Verfall dieses Plans gehandelt werden.

Allein dieser Umstand muß nur dann von Seite der Polizey in Erwägung genommen werden, wenn ein Künstler oder Handelsmann sich als Bürger niederlassen und von einem Gewerbe seine Nahrung beziehen will; hier aber, wo der Professor Köl, nach Mislingung seines Vorhabens, eben so leben kann wie vorher auch, und auf den Staat davon keinen besondern Nachtheil durch die etwa nicht erreichte merkantilische Hofnungen desselben, zurückfließen kann, wird die eben erwähnte Untersuchung: ob der Supplikant zureichendes Vermögen oder Unterstützung hat, gar nicht am rechten Orte seyn.

Die Gründe mit den Gegengründen zusammengenommen machen Vortragendem Hofnung, daß das Publikum aus dem Plane Vortheile ziehen kann, der Geist der Industrie im Buchhandel mehr erwecket und die wissenschaftliche Bildung befördert werde; weswegen auch Ref. unmaßgebliche Meinung auf einseitige zweyjährige Befreyung von bürgerlichen Abgaben in Betref der gedachten Entreprise geht.

S. M. Haus.

Die Regierung beschließt auf diesen Vortrag des Referenten Hofrath Haus,

„die gegenwärtige Lage des hiesigen Buchhandels sey wirklich von der Art, daß es allerdings nothwendig werde, ihm eine für das lesende Publikum vortheilhaftere Richtung zu verschaffen, indem theils die hiesigen Buchhändler in Leipzig zu wenig Kredit hätten, theils wegen Nachdruckereyen die Messe nicht besuchen dürften, sohin ihre Kunden zu theuer und nicht prompt genug bedienen könnten.

Da nun die den hiesigen Buchhändlern erteilten Concessionen die Aufnahme anderer Buchhändler nicht ausschließen, so könnte um so mehr dem Professor Köl die Erlaubniß einen Buchhandel dahier anzulegen erteilt werden, als sich einer Seits von ihm als Litteratus eine zweckmäßige Behandlung dieses Handlungs Zweigs hoffen, anderer Seits sich daher ein besserer Schwung unsers hiesigen Buchhandels erwarten lasse, weil die Leipziger Buchhändler mit Vergnügen die Gelegenheit benutzen würden, ihre Waare in die hiesigen Gegenden, aus welchen schon mehrere Jahre hindurch keiner die Leipziger Messe unmittelbar bereiset habe, leichter absetzen zu können, und daher auch der Ankauf eines Buches bey einem solchen mit Leipzig in Verbindung stehenden Buchhändler vortheilhafter würde“.

Am 4. März 1797 wird dann nach diesem Beschluß entschieden mit folgenden Worten, die auf der ersten Seite des Gutachtens stehen:

„Hat Mir dieser geschickte und gründliche Vortrag viel Vergnügen gemacht. Ich benehme das Conclufum, nach welchem nunmehr das Privilegium mit der Freyheit von bürgerlichen Abgaben auf 10 Jahre auszufertigen ist. Würzburg am 4ten März 1797.“

G.[eorg] C.[arl] B[ischof] und F[ürst]

(Nachschrift d. Red.) Die Köllische Buchhandlung wurde am 10. April 1797 eröffnet, scheint aber den von ihrem Gründer gehegten Erwartungen nicht entsprochen zu haben. Ihre Verlagsartikel beliefen sich in den Jahren 1797 bis 1799 auf zusammen sieben; dann verschwindet das Geschäft wieder. In der gleich zu erwähnenden Schrift Stahel's heißt es über letzteres: „vor einigen Jahren hat ein hiesiger Gelehrter eine neue Buchhandlung errichtet; man frage ihn selbst, wie ihm der Versuch gelungen ist“. Auch die nach Professor Köl's Angabe so ungenügenden Zustände des Buchhandels in Würzburg hatten sich nicht verbessert. Nach der Einverleibung des Fürstbisthums in Bayern hatte im zweiten Probeblatte des „Nationalblattes für die Kurf. Baierschen Fürstenthümer in Franken“ eine Abhandlung über die Verbesserung der Würzburgischen Universität gestanden, in der nebenbei noch viel schärfer, als durch Köl, gegen die Würzburgischen Buchhandlungen vorgegangen war. Unter anderm war da auch der Vorschlag gemacht worden, den katholischen Buchhändlern einen Protestanten an die Seite zu setzen, um die Ersteren durch den Letztern zu

einer größern und uneigennützigern Thätigkeit zu zwingen. Gegen diese Aeußerungen trat 1803 der Universitätsbuchhändler Dr. phil. B. Joseph Stahel, der damalige Besitzer der seit 1753 bestehenden und noch jetzt im Besitze derselben Familie befindlichen Stahel'schen Buchhandlung, in einer Schrift unter dem Titel: „über den Zustand des Buchhandels in Würzburg“ auf, und wenn man seinen mit Zahlen belegten Angaben Glauben schenken darf, so hatte Köhl in seinem persönlichen Interesse sehr schwarz gemalt, wenigstens bedeutend übertrieben.

Die Leipziger Büchermesse von 1780 bis 1837.

Von

F. Herm. Meyer.

Wenn, was nicht zu bestreiten ist, die Geschichte des Leipziger Buchhandels zum guten Theil zugleich die des deutschen ist, so gilt dies in noch höherem Grade von der Geschichte der Leipziger Büchermesse, vornehmlich von der Zeit an, wo Leipzig das unbestrittene Uebergewicht über Frankfurt errungen hatte. Hier fanden ja die meisten Geschäfte des deutschen Buchhandels Ausgang und Abschluß. Für jeden nicht ganz unbedeutenden Buchhändler war es, schon um der Erhaltung des Credits halber, von so großer Wichtigkeit, die Leipziger Büchermessens zu besuchen, daß selbst die größten Unannehmlichkeiten und Gefahren der Reise nur schwer von dem Besuche derselben abhalten konnten. Einzelne Beispiele hiervon habe ich früher (Archiv V, S. 233, 234) mitgetheilt.

Einen vortrefflichen Ueberblick über die Zustände des deutschen Buchhandels, soweit sie auf den Messen zum Ausdruck kamen, gewähren die schon früher (Archiv XIII, S. 213) von mir erwähnten, durch Herrn Professor Dr. Ernst Hasse in Leipzig gütigst zur Verfügung gestellten auf den Buchhandel bezüglichen Auszüge aus den Meß-Relationen, die, von einzelnen Lücken abgesehen (es fehlen die Jahre 1790, 1813 — wo die Messe ausfiel —, 1827, 1828, 1834 und 1835 ganz und außerdem einzelne der meist weniger wichtigen Michaelis-Messen), den in der Ueberschrift bezeichneten Zeitabschnitt umfassen. Von früheren Nachrichten finden sich darin nur die, daß die Michaelis-Messe 1772 außerordentlich schlecht, die Ofter-Messe 1775 gut besucht gewesen war. Mit Ausnahme des bereits früher aus diesen Meß-Relationen (über den Hanauer Bücherumschlag sowie die Buchhandlung der Gelehrten und die

Verlagscaffc in Dcſſau) Mitgetheilten und von allgemein Bekanntem gebe ich in Nachſtehendem eine Zuſammenſtellung des Wichtigſten aus dieſen werthvollen Berichten.

Die aus höheren Regierungsbeamten beſtehende Abordnung, ſpäter als Commerzien-Deputation bezeichnet, pflegte ſich, wie ſie mehrfach hervorhebt, mit den bedeutendſten Buchhändlern in Verbindung zu ſetzen und kam ſo auf zuverläſſige Weiſe zur Kenntniß alles deſſen, was den Buchhandel gerade am meiſten intereſſirte und von Einfluß auf ihn war. Wenn ſie auch wohl nie die völlige Beendigung der Büchermeſſe abwartete, die ſich ja damals bekanntlich noch zwei bis drei Wochen nach Schluß der eigentlichen Meſſe erſtreckte, ſo war ſie jedenfalls dennoch in der Lage, die Reſultate des Verkehrs auf der Meſſe und der mit letzterer zum Abſchluß gelangten Geſchäftsperiode im Ganzen zu überſehen. Für ihre angeſehene Stellung iſt es bezeichnend, daß ſie z. B. in der Oſter-Meſſe 1824 auf beſondere Einladung an einer Generalverſammlung der Leipziger und der auswärtigen Buchhändler Theil nahm. Gegenſtand der betreffenden Verhandlungen war hauptſächlich die bei dem Bundestage wo möglich auszuwirkende Abſtellung des Nachdrucks in ganz Deutschland mittelſt einer daſelbſt einzureichenden gemeinſchaftlichen Vorſtellung, ferner die zweckmäßigere Einrichtung der Buchhändlerböörſe, die Theilnahme der nichtleipziger Buchhändler an der Bücher-Commiſſion, die Herausgabe eines allgemeinen, mit einem Novitäten-Anzeiger zu verbindenden Literaturblattes, die Ausmittelung gemeinſchaftlicher Anlagen zur Beſtreitung des dieſfallsigen Koſtenaufwandes ꝛc. — Die Commerzien-Deputation wurde auch gelegentlich angegangen, beſondere Wünſche an die Regierung gelangen zu laſſen, ſo z. B. in der Oſter-Meſſe 1829, wo die Leipziger Buchhandlungen den Wuñſch ausſprachen, daß eine Ermäßigung des in dem Handels-Abgaben-Tarif auf Landkarten gelegten Zollſatzes von 2 $\frac{1}{2}$ Thaler für den Brutto-Centner beliebt und dieſelben nicht höher, oder doch nicht bedeutend höher, als die Bücher, welche letztern nur 4 Groschen vom Centner gaben, vernommen werden möchten. Die Commerzien-Deputation bemerkt dazu, daß die hölzernen Stäbe, auf welche die Landkarten bei der Verſendung gerollt zu werden pflegten, in das Gewicht eingerechnet und ſolglich auch mit verzollt würden; auch würde durch die immer allgemeiner werdende Anwendung des Steindruckes bei Herſtellung der Land-

karten der Preis dieses Artikels bedeutend vermindert, es wäre daher eine Ermäßigung des Zollsaßes nicht unbillig. Die gelegentlich den Berichten beigefügten, der Regierung vorgelegten gutachtlichen Aeußerungen zeugen von einer unbefangenen, auf höherem Standpunkte stehenden Auffassung. —

Ich habe die Michaelis-Messen als weniger wichtig bezeichnet und dies auch schon früher (Archiv V, S. 185. 232) durch einzelne Beispiele belegt. Auch in den Meß-Relationen finden sich verschiedene Belege dafür. Michaelis-Messe 1788 heißt es:

Viele auswärtige Buchhandlungen besuchen die Michaelis-Messe gar nicht, sondern geben ihre zwischen Ostern und Michaelis herausgekommenen neuen Verlagsartikel Leipziger Buchhändlern in Commission, lassen sich auch durch selbige ihr Bedürfniß von den Verlagswerken anderer zusenden. Aus dieser Ursach und wegen der Entfernung, wodurch vielen die Reisen nach Leipzig zu machen in früherer Jahreszeit und bey noch schlechten Wegen erschwert werden, haben mehrere auswärtige Buchhandlungen dahin angetragen, daß die Michaelis-Messe für ihren Handel ganz wegfallen, mithin zu solcher keine neuen Artikel herausgegeben, auch die zum Behuf ihrer Geschäfte erforderliche Zusammenkunft zu Leipzig jährlich nur einmal, und zwar allererst nach der Zahlwoche jeder Oster-Messe gehalten werden möchte. Der endliche Schluß über diese neue Einrichtung soll gleich nach Beendigung nächstkommender Oster-Messe gefaßt werden. Indeß sind selbst verschiedene auswärtige Buchhandlungen darwieder, und die hiesigen Buchhändler halten den Antrag für ganz überflüssig und glauben, daß die vorgeschlagene spätere Zusammenkunft, nemlich erst einige Zeit nach Ablauf der Oster-Messe, doch nur den Buchhandlungen von Frankfurth am Mayn vorzüglich conveniren werde, weil die Zahlwoche ihrer dortigen Messe gemeiniglich in den Anfang der Leipziger Ostermesse fällt, so daß sie oft ihre dortigen Geschäfte nicht beendigen können, um zu rechter Zeit auf der hiesigen Messe einzutreffen.

Die Commerzien-Deputation bemerkt hierzu:

Da die Folgen dieser projectirten Veränderung in der zeitherigen Verfassung der Leipziger Buchhändler-Messe sich nicht sofort übersehen lassen, so stehet die Deputation in Begriff bey der Landesregierung auf sofortige Untersuchung durch Berichtserforderung von den Behörden anzutragen, ob und inwiefern so wohl für die Leipziger Buchhandlung insbesondere, als für den Meßhandel überhaupt und das darunter versirrende Höchste Interesse, von gedachten Projecte Nachtheil zu besorgen, und wie solchenfalls dessen Ausführung auf wirksame Art in Zeit zu verhindern seyn dürfte.

Von der Michaelis-Messe 1796 wird berichtet:

Die auswärtigen Buchhändler schränken sich von Zeit zu Zeit mehr auf den Besuch der Oster-Messe ein, so daß denn zur jetzigen Michaelis-Messe nur ohngefähr 12 in Person auf den Platz gekommen sind.

Zur Michaelis-Messe 1804 bemerkt die Deputation: die Michaelis-Messe existire bekanntlich seit einigen Jahren für den Buchhandel gleichsam nicht mehr. Eine Hauptursache des Wegbleibens der fremden Buchführer in derselben sei in der von einer Messe zur andern zunehmenden Steigerung der Miethpreise zu suchen. Die immer mehr schwindende Bedeutung für den Buchhandel geht ferner aus folgenden Notizen hervor: die Leipziger Michaelis-Messe scheine nach und nach alle Bedeutung für den deutschen Buchhandel zu verlieren; seit 1807 erschienen die Meisten nur in der Oster-Messe (Bericht von Michaelis-Messe 1810); „die Bedeutung der Michaelis-Messe hat fast ganz aufgehört“ (1816); „da die Michaelis-Buchhändler-Messen seit mehreren Jahren ganz außer Gewohnheit gekommen sind“ 2c. (1821.)

Dagegen war der aus oben angeführten Gründen nur im Nothfalle unterlassene Besuch der Oster-Messen, wenn es die Zeitverhältnisse irgend zuließen, jederzeit ansehnlich, wie aus den nachfolgenden Notizen hervorgeht, die zugleich den Einfluß der äußeren Umstände recht deutlich wahrnehmen lassen.

1780 „waren viele fremde Buchhändler auf dem Platz, welche die ganze Messe hindurch und noch nach Ablauf beständig Geschäfte machten“. 1782: „so daß auch diesmal viele fremde Buchhandlungen auf dem Platze waren“. 1783: „In der That waren auch noch mehr Buchhändler als sonst auf hiesiger Messe. . . Die Buchhändlermesse, welche gemeinlich erst nach der Fastwoche in ihren stärksten Umtrieb kommt, ist sehr lebhaft gewesen“. 1786: „ . . wie denn auch auf gegenwärtiger Messe mehr Buchhändler als jemals aus allen Gegenden Deutschlands und von andern nördlichen Ländern zugegen waren. Insbesondere waren deren auch mehrere aus den Kayl. Königl. Staaten zugegen“. 1793: „der Buchhandel ist fortwährend im Zunehmen“. 1795: „ . . sollen diesmal der Versicherung nach weit über 200 fremde Buchhändler auf dem Platze seyn“. 1796 (und ähnlich 1797): „der Buchhandel allhier ist immerfort sehr blühend. Hiervon zeuget unter andern die merklich zunehmende Anzahl der anher kommenden fremden Buchhändler“. 1799: „fortwährend vermehrt sich die Zahl auch der zur Messe kommenden auswärtigen Buchhandlungen. Selbst

aus Paris, von woher vorhin niemals eine Buchhandlung zum Verkauf hier erschienen ist, hatte sich in jetziger Messe ein Buchhändler Namens Pierre Besson mit einem Sortiment von zum Theil kostbaren französischen Werken eingefunden“.

Mit der zunehmenden Trübung des politischen Horizonts und dem Hereinbrechen kriegerischer Zeiten verlor sich nun aber schnell der günstige Zustand der Messen und verminderte sich demgemäß der Besuch derselben. Schon in der Michaelis-Messe 1800 war der Absatz schwächer, für Deutschland wegen der österreichischen Verbote und fortdauernder Kriegsunruhen. Die Oster-Messe 1807 wird als schlecht bezeichnet, ebenso die beiden Messen des Jahres 1809. Die Oster-Messe 1811 war theils wegen starker Remissionen, theils wegen Ausbleibens der Zahlungen der geringen Oster-Messe von 1807 an die Seite zu setzen. Die Oster-Messe 1812 war noch schlechter, und von der Michaelis-Messe desselben Jahres lautet der Bericht, der aber doch wenigstens noch einen Lichtblick erkennen läßt:

Während der Handel mit Büchern seinem Untergange näher rückt, ist der Verkehr mit gedruckten Musicalien in der letzten Zeit für einige Handlungen sehr günstig gewesen;

doch stelle sich, hierdurch veranlaßt, schon eine schädliche Concurrrenz der Musikalienverleger und Componisten ein.

Nach dem Sturze Napoleon's hob sich der Buchhandel, von dem bisher auf ihm lastenden Drucke befreit, schnell wieder. Die Oster-Messe 1816 bot bessere Aussichten: es waren mehr Buchhändler zur Messe gekommen, es wurde besser gezahlt und selbst entfernte Handlungen hatten ihre Rückstände abgetragen, auch die Remissionen waren weniger häufig gewesen. In der Oster-Messe 1817 war nach der Angabe mehrerer vorzüglicher Buchhandlungen der Buchhandel dormalen in schwunghaftem Gange. Zur Oster-Messe 1822 waren Bücherballen im Gewichte von 4000 Centnern nach Leipzig gekommen. Auch die Oster-Messe 1824 war ungewöhnlich stark besucht.

Aber nach diesem kurzen Aufschwunge verschlimmerte sich die Lage wieder. In der Oster-Messe 1826 hatten bei den ungünstigen Conjunctionen die Buchhändler von weit her, z. B. aus Königsberg, Preßburg, Paris, Basel u. ihre Anweisungen in Leipzig nicht zur Acceptation bringen können und waren zum Theil ge-

nöthigt gewesen, sich baares Geld mit vielen Kosten herschicken zu lassen. Dann kam die Pariser Julirevolution von 1830 und die Europa überziehende Cholera. Besonders seit dem August 1830 hatte sich der Absatz, vornehmlich wissenschaftlicher Werke, ungemein vermindert. Die Oster-Messe 1831 brachte wieder viel Remittenden. Von der Michaelis-Messe 1831 wird berichtet:

Die Contumazanstalten sind dem Absatze sehr nachtheilig, besonders für solche Bücher, deren Debit sich niemals findet, wenn nicht zur Zeit des Erscheinens. Deshalb sind auch mehrere zur Zeit recht gangbare Taschenbücher, z. B. Orphea bei F. Fleischer, Bergisheimnicht und Rosen bei Leo, ausgeblieben.

Dagegen wird die Oster-Messe 1837 als ungewöhnlich lebhaft geschildert: die Zahl der anwesenden Buchhändler war größer, als sie sonst zu sein gepflegt, über das Ergebnis der Abrechnung zeigte man sich im Allgemeinen zufrieden.

Was so in der Ungunst der Zeiten begründet war, schob man gern auf andere Umstände. Hierauf gründete sich auch der Plan einer Verschiebung der Messzeit, den ich früher (Archiv V S. 233) schon erwähnt habe. Hierüber sagt die Mess-Relation von Michaelis 1789:

die auswärtigen Buchhandlungen scheinen ihr Vorhaben wegen Verlegung der Buchhändlermesse auf eine andre als die bisherige Zeit ganz aufgegeben zu haben. Wenigstens ist in dieser Messe weiter gar keine Rede davon gewesen,

und von der Oster-Messe 1791 wird berichtet, der Plan, die Buchhändlermesse zu verlegen, sei aufgegeben worden.

Verschiedentlich wurde auch eine Verlegung des Messplatzes ins Auge gefaßt. So heißt es Oster-Messe 1800:

der ehemalige Berliner Buchhändler Bieweg, der jezo zu Braunschweig etablirt ist, wo er vom Hofe viel Unterstützung genießt, soll daselbst den Vorschlag, die Buchhändlermesse nach Braunschweig zu ziehen gethan, auch solchen hier an andre Buchhändler gebracht haben.

In der Oster-Messe 1821 war ein Gerücht umgegangen, daß die süddeutschen Buchhandlungen Leipzig künftig ganz meiden und in ihrer Gegend eine eigene Buchhändlermesse errichten wollten, doch habe man, heißt es, Näheres darüber nicht vernommen. Endlich hatte nach Bericht von Oster-Messe 1823 Friedrich Campe bei der königlichen Regierung in Nürnberg einen Plan eingereicht, die

dortige Stadt zum Hauptniederlagsort für den süddeutschen Buchhandel zu machen; doch scheine der nachtheiligen Trennung des gesammten Buchhandels wegen der Vorschlag selbst bei den meisten Verlags-handlungen in Süddeutschland wenig Beifall zu finden. —

Was den Umsatz der auf die Messen gebrachten Artikel betrifft, so zeigt er dasselbe Bild, wie der Besuch der Messe, nach den verschiedenen Ländern natürlich auch verschieden. Ein wichtiges Absatzfeld waren die österreichischen Staaten, trotz des dort begünstigten Nachdrucks. In der Michaelis-Messe 1783 waren, namentlich von Leipziger Buchhändlern, ansehnliche Versendungen nach den K. K. Staaten geschehen, wie denn u. A. die Trattner'sche Buchhandlung allein 200 Centner Bücher von Leipzig aus nach Lemberg sollte haben absenden lassen. Auch von Oster-Messe 1784 heißt es, der Buchhandel sei neuerlich durch häufigere Anwesenheit der Wiener und Prager Buchführer, welche starke Transporte von Leipzig abgeführt hätten, noch lebhafter und beträchtlicher geworden. Allein schon von Michaelis-Messe 1789 wird berichtet: „der jetzige Krieg soll ein Stocken des Bücherverkaufs theils nach Norden, theils in die Kayf. Königl. Lande verursachen“. Zu den kriegerischen Wirren traten dann noch Bücherverbote; so wird Michaelis-Messe 1794 bemerkt, der Absatz fange an nach Oesterreich wegen der dort neuerdings sehr weit ausgedehnten Bücherverbote abzunehmen, und Oster-Messe 1795:

dem hiesigen Buchhandel geschiehet durch die in den Kayf. Königl. Landen immer weiter ausgedehnt werdenden Bücher-Verbote so wie durch die Kriegsunruhen, während welcher der Abzug der Bücher nach den solchen Unruhen ausgesetzten Landen sich vermindert, einiger Abbruch. Im Ganzen betrachtet hat jedoch derselbe den vorigen blühenden Fortgang.

Ferner Oster-Messe 1804:

In das Oesterreichische wird dem Buchhandel durch die sich immer weiter verbreitenden Bücherverbote großer Zwang angelegt.

Aus dem Berichte von Michaelis-Messe 1804 ist folgende Stelle hervorzuheben:

Namentlich sei zu Wien und Prag die Strenge der Censur dermaßen so groß, daß oft Büchern der Eingang und Gebrauch verweigert werde, in denen sich durchaus nichts Anstößiges, weder gegen die Religion, noch Staatsverwaltung, noch gegen die guten

Sitten auffinden lasse. In neuerlich angelangten Wiener Briefen wolle behauptet werden, daß dergleichen Schriften lediglich aus dem Grunde dem Verzeichniß der verbotenen Schriften einverleibt würden, um selbstigen dadurch mehrere Celebrität zu ertheilen, und sie sodann, weil sie ohnehin meist interessanten Inhalts wären, mit desto gewisserer Aussicht zu einem kräftigen starken Abfatz, in Wien selbst nachdrucken zu können, woraus sich auf eine Collusion der dortigen Nachdrucker mit den Mitgliedern der Wiener Censurbehörde schließen lasse.

Der gleiche Verdacht wird zur Oster-Messe 1805 ausgesprochen: Durch die in den Oesterreichischen Staaten neuerlich erschienenen strengen Censur-Edicte und vorgekehrten Einschränkungen der dortigen Leih-Bibliotheken ist der Handel dahin mit Büchern fast gänzlich im Stocken. Von Seiten hiesiger Buchhändler will man diese Vorkehrungen einem geheimen Einverständnisse der dortigen Nachdrucker mit den Employés bey der Censur-Behörde zuschreiben, weil man nicht selten die Bemerkung mache, daß Büchern von ganz unschuldigem Inhalte der Eingang verwehrt und gleichwohl deren Nachdruck gestattet wird. —

Schwankend war der Abfatz nach der Schweiz und den südwestlichen und westlichen Gegenden Deutschlands. In der Oster-Messe 1800 wird geklagt, daß die Geschäfte in den Gegenden des bisherigen Kriegsschauplatzes in Deutschland und der Schweiz sehr eingeschränkt würden. Von Oster-Messe 1801 heißt es:

Die Herkunft eines ansehnlichen Theils der Buchhändler aus den Gegenden des Ober- und Niederrheins und des südwestlichen Deutschland hat man vergeblich erwartet, wohl aber Briefe von ihnen erhalten, worin sie meldeten, daß sie die hier à Condition ausgenommenen Bücher entweder gar nicht, oder doch nur gegen andre im nördlichen Deutschland wenig gesuchte Sortimente absetzen, mithin ihre Rechnungen nicht abschließen könnten. Ja von vielen wären die meisten der in voriger Michaelis-Messe à Condition ausgenommenen Artikel wieder zurückgesendet worden, so daß man denselben, statt Geld von ihnen zu empfangen, dergleichen auf ihre alten Rechnungen habe herausgeben müssen.

Auch in der Michaelis-Messe von 1801 wird bemerkt, daß der Bücherabfatz in dem südwestlichen Deutschland, der Schweiz und den Gegenden am Rhein fortwährend stocke. Der Bericht von Oster-Messe 1802 besagt, mit Süddeutschland und der Schweiz wolle sich wegen Geldmangels und des politisch zerrütteten Zustandes der dortigen Gegend der Verkehr noch nicht wieder in den vorigen Gang fügen, und ähnlich wird zu Michaelis 1802 berichtet.



Nun besserten sich aber die Verhältnisse theilweise. In beiden Messen des Jahres 1803 bemerkte man, daß mit der Schweiz und Süddeutschland der literarische Verkehr sich ein wenig wieder zu beleben beginne, und Oster-Messe 1804 wird der Absatz nach der Schweiz und Süddeutschland sogar als ziemlich lebhaft bezeichnet. Dagegen wird schon Oster-Messe 1806 wieder über verminderten Absatz geklagt als Folge der hohen Frachtlöhne, da in Süddeutschland durch die häufigen Truppenmärsche und die Artillerietrains alle Straßen ruinirt, auch die Zugpferde sehr selten geworden seien. Mit den zu Frankreich gehörigen, vormalig deutschen Provinzen auf dem linken Rheinufer wollte sich (Oster-Messe 1803) der literarische Verkehr nicht wieder einleiten, da deutsche Sprache und Literatur daselbst von der französischen je länger je mehr verdrängt würden. Fast gänzlich stockte auch der Verkehr Michaelis-Messe 1803 in dem mit Krieg überzogenen kurbraunschweigischen Lande, und von Oster-Messe 1804 wird berichtet:

In die kurbraunschweigischen Lande wird gegenwärtig außer einigen französischen Büchern, die wahrscheinlich zur Unterhaltung des dort befindlichen französischen Militärs dienen, wenig oder gar nichts abgesetzt. —

Eines der aufnahmefähigsten Absatzfelder, Rußland, wurde zeitweise durch Verbote oder Kriege ganz versperrt. In den Jahren 1798 und 1799 übten Bücherverbote schädlichen Einfluß auf den deutschen Buchhandel. Wenn Oster-Messe 1800 bemerkt wurde, daß ins russische Reich nur bestimmte Classen von Büchern eingehen dürften, so heißt es schon in der Michaelis-Messe desselben Jahres, nach Rußland, Livland und Kurland sei der Buchhandel, seitdem dort gar keine fremden Bücher und Zeitschriften mehr zugelassen und die Uebertreter der desfalls erlassenen Verbote mit den härtesten Strafen belegt würden, fast ganz ins Stocken gerathen. Als bald darauf die Einfuhr von Büchern wieder erlaubt worden war, sah man sich doch in der Oster-Messe 1801 in der Hoffnung auf neue Bestellungen aus Rußland getäuscht, indem außer einigen Sendungen, die seit langer Zeit des Verbots halber in Lübeck still gelegen hatten und vor Kurzem auf die Nachricht von der Wieder-gestattung der Einfuhr weiter nach Riga, Petersburg u. abgegangen waren, keine Versendungen dahin auf Bestellung stattgefunden hatten. Dagegen wird schon in der Michaelis-Messe 1801 der Bücherabsatz

nach Rußland als sehr lebhaft bezeichnet, und zur Oster-Messe 1802 hatte er neuerdings besonders nach Wiederaufhebung des Einfuhrverbots „und der Censur“ an Lebhaftigkeit sehr zugenommen. Die Messerelationen theilen nun weiter mit:

1802. Michaelis-Messe. Seit kurzem verspürt man den Einfluß der zu Dorpat mit 22. Professuren neu errichteten russischen Universität, von welcher mehrere Bestellungen hier gemacht worden sind. Doch ist dies ein unsicherer Handel, weil man die Besteller nicht kennt und sie gleichwohl Alles auf Credit begehren. Nach Petersburg sind seit Wiederaufhebung des dortigen Büchereinfuhrverbots sehr viele französische Schriften verschrieben und in Folge dessen große Quantitäten davon auf Speculation von Frankreich und Hamburg aus dahin gesandt worden, so daß jetzt diese Bücher dort um sehr niedrige Preise und wohlfeiler, als sie selbst am Druckorte zu erlangen wären, zu kaufen wären, welches den Handel dahin neuerdings hemme.

1803. Oster-Messe. Der neuerlich wieder eingeleitete Verkehr mit dem Norden, sonderlich nach Rußland, hat um so lebhafteren Fortgang, als durch die in letzterem Reiche errichteten neuen Universitäten und Gouvernements-Schulen die Litteratur und das Bücherbedürfniß sich immer mehr ausbreitet. P. G. Kummer hat eine Lieferung im Werthe von mehr als 20,000 *R.* zur ersten Anlage der Universitäts-Bibliothek zu Dorpat zu besorgen gehabt, andre hiesige Buchhandlungen ebenfalls bedeutende Transporte dahin und nach Moskau, Petersburg und andern russischen Städten gemacht. Selbst in hiesigen Auctionen werden von Zeit zu Zeit ansehnliche Partien Bücher für Rechnung deutscher in Rußland lebender Gelehrten erstanden und über Lübeck zu Wasser an die resp. Bestimmungsorte versandt.

Daran schließt sich freilich wieder die Klage, daß die meisten Geschäfte auf Credit geschlossen wurden. Habgier und Mangel an Solidität verdarben aber das Geschäft bald. Während in der Oster-Messe 1803 der Verkehr nach Rußland als immer noch lebhaft anerkannt, dagegen wiederum darüber geklagt wurde, daß die Gelder von dorthier sehr langsam eingingen und manche der dortigen Committenten an Bezahlung gar nicht zu denken schienen, wird andererseits zu vernehmen gegeben, daß die in der vorhergehenden Messe nach Rußland abgeordneten Büchertransporte wegen allzu genereller und dem Gutdünken des Buchhändlers überlassener Bestellung meistens aus veralteten Ausgaben und sogenannten Ladenhütern zusammengestellt gewesen seien. Die Empfänger führten große Klage darüber und bereuten nun zu spät, daß sie zu mög-

lichster Ersparniß an den Transportkosten die Einkaufsbestellung den zur Messe nach Leipzig kommenden russischen und polnischen Juden erteilt hätten, die sich freilich hierauf nicht sonderlich verständen. Auch in der Oster-Messe 1804 war der Handel nach Rußland fortwährend von großer Wichtigkeit, daneben wurde aber wieder geklagt, daß keine richtige Zahlung erfolgte, daß die Bestellungen immer nicht bestimmt genug wären und daß oft bestellte Bücher zurückkämen, wovon die hiesigen Versender die Spesen tragen mußten.

Es sollen aber auch die Gelehrten in Rußland hinwiederum von ihrer Seite klagen, daß ihnen von Leipzig aus gemeiniglich ganz unbrauchbare und Makulatur ähnliche Waare, die oft in Auktionen zusammengebracht sei, zugesandt werde.

Kummer hatte immer noch die Hauptversendung für die Dorpater Professoren und machte große Geschäfte dahin. Nun machten sich aber die Folgen des unsoliden Geschäftsgebahrens mancher Buchhandlung fühlbar. Nach dem Berichte aus Michaelis-Messe 1804 begann der sonst so ergiebige Büchervertrieb nach Rußland wieder zu sinken, nicht sowohl, weil die Bestellungen dahin nachgelassen hätten, als vielmehr, weil dieser Handel je länger je weniger Gewinn abwerfe. Denn da einige der Leipziger Buchhandlungen ihren Gewinn etwas übertrieben hätten, so wären ganz neuerlich auf Veranstaltung der Curatoren der russischen Universitäten zu Dorpat, Charkow, Moskau u. s. f. eigne academische Buchhandlungen errichtet und deren Inhabern genau derjenige Preis vorgeschrieben worden, zu welchem sie, mit Einrechnung einer angemessenen Provision, den dasigen Gelehrten die Bücher abzulassen hätten. Daher sei es denn auch gekommen, daß mehrere der Leipziger Buchhandlungen, die seither gleichsam den Alleinhandel mit Büchern nach Rußland gehabt, und darunter namentlich Kummer, die Commissionen dahin größtentheils eingebüßt hätten, wie denn auch bei der erwähnten neuen Einrichtung ohnehin dieser Verkehr nunmehr sich unter mehrere Hände vertheile. Und doch heißt es in der Oster-Messe 1805, der Bücherabsatz nach Rußland gehe zwar lebhaft fort, allein es beschränke sich derselbe nur auf einige Leipziger Handlungen, die gleichsam ein Monopol damit trieben. Auch in der Michaelis-Messe 1805 war der Absatz ansehnlich, aber in den Zahlungen herrschte große Unordnung und

Langsamkeit. Aber nun trat wieder eine Wendung ein. Aus der Ofter-Messe 1806 wird berichtet, daß nach Rußland schon seit Anfang des vorhergehenden Winters nur sehr wenig abgesetzt worden sei und alle dortigen Correspondenten über den allgemeinen Geldmangel und das Außenbleiben der Zahlungen klagten. Man schreibe dies dem Umstande zu, daß die bei der Armee angestellten und meist aus den Söhnen reicher Edelleute und aus Fremden bestehenden Offiziere, die mit ihren Regimentern nun schon seit vorjährigem Sommer im Felde oder in den Cantonirungen ständen, von der Lectüre abgezogen würden und ihre Baarschaften jetzt für andre Bedürfnisse aufsparen mußten. Dann ging der Handel nach Rußland zum großen Theile in andere Hände über. Bei der Abneigung aller deutschen Buchhändler, sich mit den Petersburger und andern russischen Handlungen einzulassen, heißt es im Meßberichte von Michaelis 1807, hatte nun, nachdem sich Hartknoch als reiner Verleger nach Dresden gewendet hatte, Hartmann in Riga die Bücherlieferung fast für alle unter russischer Hoheit stehenden Länder zu besorgen. Von der Michaelis-Messe 1808 berichtet die Commerzien-Deputation:

Noch allgemeiner, als in den vorigen Messen, fühlte man das wegen des schlechten Standes der russischen Papiere und des geschärften Verbots der Ausfuhr alles gemünzten Geldes aus Rußland fortbauernde Ausbleiben aller Zahlungen daher, so daß die solideren deutschen Buchhandlungen, deren mehrere ohnehin von der Unzuverlässigkeit der meisten russischen Buchhändler selbst in gewöhnlichen Zeiten, traurige Erfahrungen gemacht haben wollen, in Zukunft allen unmittelbaren Handel dahin gänzlich aufgeben dürften.

Die Einbußen bei russischen Handlungen müssen allerdings bedeutend gewesen sein: ihnen wurde der kurz vor der Michaelis-Messe 1807 erfolgte Ausbruch des Fallissements von Jacobäer in Leipzig Schuld gegeben; es belief sich auf 109 000 bis 110 000 Thaler und Zedermann hatte Jacobäer für einen ordentlichen und sehr bemittelten Mann gehalten; aber er hatte nun schon seit 20 Jahren seine Insolvenz durch Aufnahme fremder Capitalien zu verbergen gewußt und hätte vielleicht noch mehrere Jahre die auf 5000 Thaler jährlich angewachsene Zinsenlast getragen, wenn er nicht durch Verluste an russischen Handlungen zum Fallissement getrieben worden wäre. Der oben erwähnte Hartmann in Riga,



der seit mehreren Jahren deutschen Buchhändlern zusammen über 30 000 Thaler schuldete, war zur Ofter-Messe 1810 immer noch weggeblieben. Dagegen hatte Deubner in Riga, der damals die bedeutendsten, wiewohl meistens nur Commissionsgeschäfte, für das russische Reich machte, in dieser Messe Alles bezahlt.

Nach dem Kriege hob sich das Geschäft bald wieder. In der Michaelis-Messe 1815 wurde bekannt, daß bedeutende Befendungen gebundener Bücher nach Rußland zu einem Ukas Veranlassung gegeben hätten, wodurch ein hoher Impost auf solche gelegt worden war. Auch in den folgenden Jahren waren bedeutende Bestellungen, besonders aus Riga, zu verzeichnen. Aber nun trat Paris mit in die Concurrnz ein.

Die aus Rußland eingehenden Bestellungen, heißt es von Michaelis-Messe 1818, beschränken sich meist auf deutsche und lateinische Werke, indem neuerdings von Paris aus französische Bücher zu Wasser auf der Seine nach den an deren Ausflüsse gelegenen Häfen spedirt werden, um von da aus zur See den Weg nach Riga und Petersburg zu nehmen, welche ganze Wasserfahrt nicht höher kommt, als die Landfracht von Leipzig nach Lübed. Dies beschränkt sich nur auf das nördliche Rußland, dahingegen, was den Handel in die südlichen Theile betrifft, noch immerfort von Leipzig aus über Brody nach der Ukraine und nach Odesa starke Bücherbefendungen in allen Sprachen und Literaturzweigen gemacht werden.

Von 1819 an erleidet der Absatz neuer Werke nach Rußland und Polen neuerdings durch die Strenge der Censur manche Unterbrechung, indem alle Buchhändlercolli für Mitau, Riga, Moskau ꝛc. erst nach Petersburg eingesandt werden müssen. Hierzu treten die Hindernisse, die sich bei Sendungen nach Odesa und in die Ukraine dem Transithandel durch die Pest in der Moldau und Walachei entgegenstellen. In der Ofter-Messe 1821 wird beklagt, daß nach Rußland größere Vorsicht, als je, nöthig sei, da noch immer alle im Auslande erschienenen Schriften, bevor sie in jenem Reiche für Privatgelehrte, geschweige zum öffentlichen Debit zugelassen würden, eine vorläufige Censur passiren müßten. 1823 wird über fehlenden Absatz nach Polen, Rußland, Brody ꝛc. geklagt, von welchem letzteren Plage aus sonst die Moldauer und Walachischen Bojaren sich hauptsächlich mit der neuesten französischen Literatur über Leipzig versorgten. Neue Erschwerungen im Verkehr mit Rußland

werden 1825 erwähnt. In der Oster-Messe 1826 endlich wird constatirt, daß der Absatz in das russische Reich, die Moldau und die Walachei u., wohin früher ein starker Abzug meist von französischen Werken gewesen, theils sich bedeutend vermindert, theils ganz aufgehört habe. —

Was die Beziehungen zu England betrifft, so wird der Bücherabsatz dahin in der Michaelis-Messe 1801 als neuerdings sehr lebhaft geschildert, wie denn auch von den aus London eingegangenen Bestellungen während der Messe eine expedirt worden war, die dem Werthe nach allein über 2500 Thaler betragen und meist aus deutschen Ausgaben lateinischer und griechischer Classiker bestanden hatte. Von der Oster-Messe 1802 verlautet:

Nach England werden ansehnliche Bestellungen, besonders von classischen Autoren, englischen und französischen Nachdrucken u. fortwährend vollführt. Man glaubt, daß dieser Handel die Aufmerksamkeit der dortigen Regierung rege gemacht habe, weil erst kürzlich anstatt der vorigen sogenannten Convoy-Abgabe der Einfuhrzoll von fremden Büchern dergestalt erhöht worden sey, daß von 100 R gebundener Bücher 11 sh. 4 d., von ungebundenen 5 sh. 8 d. entrichtet werden müssen. Von diesen nach England verlangten Büchern wären sehr viele für die Nordamerikanischen Freistaaten bestimmt, wo sich der Buchhandel immer mehr belebe und im Juni dieses Jahres eine förmliche Buchhändler-Messe zu New York stattfinden werde.

Der Verkehr mit England wurde dann freilich durch die Continentsperre unterbrochen; nach deren Aufhebung knüpfte er sich aber schnell wieder an. Von Oster-Messe 1814 wird gemeldet, daß von England aus seit Kurzem wiederholt Nachfrage nach älteren bekannten deutschen Werken, wie nach neuen, während der Continentsperre erschienenen Schriften aller Art geschehen sei. Zwei Londoner Buchhändler waren auf der Messe anwesend gewesen, um Einkäufe zu machen und Verbindungen anzuknüpfen. Auch von der Michaelis-Messe desselben Jahres wird berichtet, daß fortwährend bedeutende Bücherversendungen nach Großbritannien gemacht würden; mehrere deutsche Buchhändler schienen aber den unmittelbaren Verkehr vermeiden zu wollen, während andre, z. B. Göschen, sehr ansehnliche Commissionen ausführten. Im Sommer 1815 wurde der Eingangszoll für Bücher auf 1 sh. für das Pfund erhöht. In der Oster-Messe 1816 hatten sich wieder einige Buchhändler aus England

eingestellt, doch weniger, um deutsche Literatur, als, um die in Deutschland neu herauskommenden alten Classiker und Antiquariat einzukaufen. In der Oster-Messe 1818 hatten sich die Verbindungen des gesammten deutschen Buchhandels mit England immer mehr erweitert. Von London waren zwei Buchhändler, Bothe und Blate, mit einer Menge englischer Werke zugegen gewesen, die guten Abgang gefunden hatten. Longman, Hurst & Co. erboten sich durch öffentliche Anzeigen zum Ankaufe ganzer Bibliotheken gegen Baarzahlung und zur Absendung eines Beauftragten zur Taxation, eine Speculation, von der man glaubte, daß sie für Nordamerika berechnet wäre. Außerdem hatten Treuttel & Würz von Straßburg und Paris sehr ansehnliche Büchereinkäufe für Großbritannien gemacht, wohin sie schon zu Zeiten der Continentsperre vermöge ausgewirkter Licenzen viele Bücher und Zeitschriften in französischer und deutscher Sprache ausgeführt hatten; sie hatten sogar ein besonderes Etablissement in London errichtet. Im Jahre 1825 erwartete man endlich Erleichterungen der Bücherausfuhr nach Großbritannien hinsichtlich des hohen Eingangszolles für fremde Bücher. —

Ueber England gingen, wie eben bemerkt, Bücher auch nach Nordamerika. Von der oben erwähnten in Aussicht stehenden Büchermesse in New York hatte man in Leipzig zur Michaelis-Messe 1802 Nachricht. Sie hatte im Sommer d. J. stattgefunden und war von nahezu 60 verschiedenen Handlungen besucht worden, die einen Tauschhandel ihrer Verlagsartikel begonnen hatten. Man versprach sich davon auch für Leipzig und überhaupt für den gesammten deutschen Sortimentsbuchhandel günstige Folgen. Zur Oster-Messe 1817 war auch ein Buchhändler aus Amerika anwesend; doch soll es ihm mehr darum zu thun gewesen sein, sich von dem Gange der deutschen Buchhändlergeschäfte zu unterrichten, als, Bücher einzukaufen. —

Verbindungen mit Frankreich und den von ihm annectirten Ländern werden erst von 1802 an erwähnt. Von der Oster-Messe dieses Jahres findet sich die Bemerkung, daß nach Frankreich und in die französischen Rheinländer sich nach und nach wieder ein Verkehr einzuleiten beginne, wie auch mehrere Buchhändler aus Paris, Straßburg und andern dortigen Städten auf dem Platze wären. Oster-Messe 1803 ist bemerkt, die Anzahl der zur Messe kommenden französischen Buchhändler aus Paris, Straßburg, Metz, Cöln und

einigen andern französischen Orten nehme in sichtlichem Maaße zu. Michaelis-Messe 1810 wird darauf hingewiesen, daß ein neues französisches Decret allerdings zur Beschränkung des deutschen Bücherabsatzes nach Frankreich beitrage, aber auch dem Vertriebe französischen Verlags schädlich sein werde, der oft nur durch Tausch gegen deutschen stattfinden könne. Die, zur Ofter-Messe 1811 besprochene, Vereinigung von Hamburg, Bremen 2c. mit Frankreich hatte diese Städte unter das französische Gesetz gebracht und dem freien Verkehr mit dem deutschen Buchhandel entzogen. Die Ermäßigung der Abgabe für die nach Frankreich eingeführten Druckjachen auf 1 Franc für den Centner war allerdings angenehm, sehr erschwerend aber, daß von jeder Büchersendung ein besonderes Verzeichniß an die Pariser Censurbehörde eingesandt werden mußte, was Verschleppung und Zurückhaltung der Güter an den Grenzorten verursachte. Michaelis-Messe 1811 wird mitgetheilt, daß selbst mehrere nicht-politische Zeitschriften, wie Morgenblatt, Zeitung für die elegante Welt u. a. für die neufranzösischen Departements verboten worden waren. Eine letzte Notiz findet sich Michaelis-Messe 1824: der literarische Verkehr zwischen deutschen und französischen Buchhändlern sei im Zunehmen. —

Verkehr mit Italien wird nur einmal, Ofter-Messe 1803, berührt: mit Italien fange sich durch eine Triester und Florentiner Handlung ein gegenseitiger Tauschhandel an, der zwar zur Zeit noch zum Vortheil der Italiener ausfalle, aber doch die seither immer noch sehr mangelhaft gewesene literarische Verbindung beider Länder befördere. —

Was die Türkei und die türkischen Provinzen betrifft, so sagt der Bericht von Michaelis-Messe 1818, nach Griechenland und Constantinopel scheine der Absatz altgriechischer Autoren, desgleichen französischer Schriften, meist Romane, mehr zu- als abzunehmen. Die Moldau und die Walachei habe ich bereits unter Rußland mit erwähnt; nach diesen Vasallenstaaten war 1821 bei den damaligen Conjunctionen nicht das Mindeste abzusehen. Michaelis-Messe 1824 endlich wird mitgetheilt, die Tauchniß'schen Ausgaben der griechischen Classiker fänden immer stärkeren Absatz nach Griechenland und den türkischen Provinzen an Pruth und Donau. —

Geht aus den vorstehenden Mittheilungen ohne Weiteres deutlich hervor, wie störend äußere Umstände auf den Buchhandel ein-

wirkten und mit welcher Schnellkraft er sich wieder zu erholen pflegte, sobald bessere Zeiten eingetreten waren, so finden sich in andern Angaben der Messrelationen auch noch viele Spuren von innern Hemmungen und Schäden des buchhändlerischen Geschäftsbetriebes. So wurde die Herstellung der Verlagsartikel in Folge einer anhaltenden Verschlechterung des Papiers und Erhöhung der Papierpreise schwieriger. Die erste, allerdings vorläufig nur Preußen betreffende, Mittheilung darüber findet sich in folgender Stelle aus dem Bericht über die Oster-Messe 1780:

Es kann auch geschehen, daß die sächsische Buchhandlung, welcher Berlin mit der Zeit hätte gefährlich werden können, dadurch vor diesem Platz einen Vorzug und vielleicht einen neuen Zuwachs bekommt, daß die Einfuhr fremden Papiers in die Königl. Preussischen Staaten neuerlich verboten worden ist. Daß das Surrogat an eigenem Papier dort noch nicht ganz vorhanden seyn muß, ist schon daraus zu urtheilen, weil des Verbots ungeachtet verschiedene preussische Buchhändler noch in dieser Messe große Partien Papier eingekauft, welches sie auf Pässe einbringen sollen und es ist nicht unwahrscheinlich, daß sie, wenn über obiges Verbot strenge gehalten wird, in der Folge ihre Bücher da, wo ihnen das Papier nicht fehlt, außerhalb der Königl. Preussischen Staaten drucken zu lassen suchen werden.

Aber schon in der Oster-Messe 1781 führen die Buchhändler überhaupt über den Mangel an inländischem gutem Papier Klage, weil es hinwiederum an feinen Fäden fehle. Aehnlich spricht sich der Bericht von Michaelis-Messe 1787 aus:

Von den Buchdruckern wird über Mangel an gutem Papier geklagt, wovon sie als Ursache angeben, daß jetzt weit weniger leinene Waaren als sonst, sondern statt deren baumwollene zu Kleidungsstücken verbraucht würden, und durch Verarbeitung dieser abgetragenen baumwollenen Waaren in den Papiermühlen nur schlechte Fabrikate geliefert werden könnten, und daß hiernächst, statt daß sonst viel Papier aus Böhmen gezogen, jezo das hiesige dahin zum Behuf der angelegten Nachdruckereien gesucht und ausgeführt werde.

Eine abermalige Klage über Theuerung des Papiers und Mangel an solchem wird in der Oster-Messe 1788 erhoben:

Einige versichern, daß selbiges sich um 27% gegen Michaelis im Preise erhöht habe und zur Ursache wird von ihnen angegeben, daß sowohl verschiedene mit den Nachdruckern in den Kayf. Königl. Landen in Verbindung stehende böhmische Händler im Erzgebirge, als auch die Berliner Buchhändler im Churkreise, um

den Druckereien in den Brandenburgischen Landen das zu ihrem stärkeren Umtriebe erforderliche Material zu verschaffen, außerordentlich viel aufkauften.

Neue Beschwerden werden in der Ofter- und in der Michaelis-Messe 1795 laut. Buchhandlungen, Buchdruckereien und Kupferstecher klagen darüber, daß zugleich mit dem bei ihnen stets zunehmenden Verbrauche des Papiers die Seltenheit und der theure Preis desselben immer größer und empfindlicher werde. Besonders an den guten starken Papierforten, wie man sie sonst aus Frankreich und der Schweiz häufig bezogen habe, sei nun allgemeiner Mangel, wodurch die Unternehmer schöner und prächtiger Ausgaben deutscher Werke und die Kupferstecherei in große Verlegenheit gesetzt würden. Daß die Unzulänglichkeit und steigende Theuerung aller Papierforten von Messe zu Messe zunehmen, wird auch 1798 und 1800 in den Meß-Relationen betont. Noch 1823 klagt Karl Tauchnitz über die Seltenheit und den Mangel an feinen Druckpapieren in Sachsen, die man daher aus sehr fernen Gegenden, z. B. größtentheils aus rheinischen und schweizerischen Manufacturen mit großen Kosten beziehen müsse. Die von Fischer in Baugen gelieferten feinen Druckpapiere seien zwar von gutem Ansehen, aber in Folge der angewandten beizenden Bleiche nicht recht haltbar, auch sei derselbe nicht im Stande, den Bedarf der zahlreichen sächsischen Druckereien auch nur zum zehnten Theile zu befriedigen. —

Eine weitere Klage betrifft die periodische Literatur. Schon in der Michaelis-Messe 1804 heißt es, der Buchhandel verschlechtere sich zusehends durch die mit jedem Jahre wachsende Menge von periodischen Flugschriften und Journalen. Auch 1806 wird bemerkt, daß die Menge der jährlich erscheinenden Monatschriften und Journale, die in stetem Zunehmen begriffen sei, nachtheiligen Einfluß auf den Buchhandel ausübe. Da solche in jeder Lesanstalt zu bekommen seien, notirten sich die Gelehrten nur die sie besonders interessirenden „Materien“, und anstatt die Journale für ihre Privatbibliothek zu kaufen, begnügten sie sich damit, daß sie nun wüßten, wohin sie im Bedarfsfalle ihre Zuflucht nehmen könnten. Es waren hauptsächlich die Lesezirkel, denen man ungünstigen Einfluß zuschrieb. Von Michaelis-Messe 1821 lautet ein Bericht, der Absatz von Büchern nehme immer mehr ab, zum

Theil, besonders in Deutschland, durch die immer zahlreicher werdenden Lesezirkel, deren Theilnehmer sich des Bücherankaufs für eigne Rechnung meist überhoben fänden. Ebenso klagte man in der Michaelis-Messe 1822 über Abnahme der Leselust und Zunahme der Journallectüre, die alle Aufmerksamkeit von wissenschaftlichen Schriften abziehe; bei vielen Werken bestimme man die Höhe der Auflage nur nach der bekannten Anzahl von Lesezirkeln und drucke höchstens ein Fünftel mehr; dies verursache Verringerung der Auflagen, höhere Preise und Hemmung des Absatzes.

In der Oster-Messe 1831 hatten sich die sächsischen Buchhändler über eine gewisse Concurrenz der Post beschwert, nämlich über ein von der Zeitungs-Expedition in Leipzig ausgegebenes Verzeichniß periodischer Schriften, in dem die Preise zum Theil so gering angesetzt seien, daß der Besteller die betreffenden Journale wohlfeiler, als durch den Buchhandel, und überdies früher als auf dem Wege des Buchhandels und ganz portofrei erhalten könne. Das komme daher, weil die Verleger der Zeitungs-Expedition denselben hohen Rabatt zugeständen, wie den Buchhandlungen. Diese Operation bedrohe aber die Verleger mit dem Verluste des Absatzes der betreffenden periodischen Schriften an andere Buchhändler, der gerade den Verlagshandlungen gangbarer Journale schon darum sehr willkommen sein müsse, weil der Bezug eines solchen Journals auch solche Sortimentshandlungen zur Ordnung im Zahlen nöthige, die darin nicht immer sehr pünktlich wären, indem ihnen andernfalls das den Bestellern unentbehrlich gewordene Journal von der Verlagshandlung sogleich entzogen werden könnte. —

Eine alte Klage betrifft den Nachdruck. In der Oster-Messe 1781 hatte unter den Buchhändlern die neue kaiserliche Erklärung Unwillen erregt, wodurch in den österreichischen Erblanden der Nachdruck ausländischer Bücher ganz freigegeben wurde.

Noch hoffen die Buchhändler auf eine Aenderung; sollte diese nicht erfolgen, so werde kein andres Mittel übrigbleiben, als bei Herausgabe neuer wichtiger Werke sich mit einem Buchhändler aus den Kay. Königl. Landen einzuverstehen, denn Repressalien auszuüben und Werke der Buchhändler in Kay. Königl. Landen nachzudrucken sey zur Zeit, so lange die dortige Literatur nicht fruchtbarer an guten Büchern sey, als bishero, noch nicht möglich.

In der Michaelis-Messe 1784 klagten mehrere inländische Buchhändler über den immer mehr zunehmenden Nachdruck im Oester-

reichlichen, indem zu Troppau und Prag neuerdings Gesellschaften entstanden seien, welche unter sich über den Nachdruck bereits herausgekommener Schriften nach den verschiedenen Disciplinen ein Abkommen getroffen und durch Bekanntmachungen angekündigt hätten; 1785 nicht nur über diese Gesellschaften, sondern auch über v. Trattner in Wien und Schmieder in Carlsruhe. Die beiden Letztgenannten werden auch 1786 als die vornehmsten Nachdrucker bezeichnet, wogegen die zu Prag und Troppau entstandenen Nachdruckergesellschaften wenig Vortheil bei ihren Unternehmungen fänden und daher den Nachdruck nur schwach betreiben sollten. In der Michaelis-Messe 1787 wird als neuer Nachdrucker einer angegeben, der zu Brünn im Palais des Fürsten von Fürstenstein, und also wahrscheinlicher Weise entweder ganz für Rechnung oder doch mit Theilnehmung dieses Fürsten, eine Druckerei angelegt und u. A. das Adelung'sche Wörterbuch sogleich nach Erscheinen nachgedruckt hatte. — Noch 1815 sollte der König von Würtemberg den Nachdruck aller nicht von ihm besonders privilegirten Bücher ausdrücklich erlaubt haben. —

Auch die Klagen über Kundenrabatt und Schleuderei waren nicht neu (vergl. Archiv V, S. 218—220). In der Michaelis-Messe 1799 beschwert man sich über das übermäßige Rabattgeben, wobei der Verkäufer, um sich Kunden zu verschaffen, oft zwei Drittel seines Gewinns aufopfere, und das immer mehr überhand nehme. Von Michaelis-Messe 1820 wird berichtet:

soß dem Vernehmen nach beim Sortimentshandel nachgerade wiederum das ehemalige System aufkommen, daß die Verkäufer einen Rabatt am Preise bewilligen, wofür die eigne Verlags-Handlung solche zu verlassen nicht im Stande ist, was entweder auf eine Uebertheuerung von Seiten der letzteren, oder aber auf eine dringende Geldnoth von Seiten der ersteren hindeutet. —

Wenn aber die Commerzien-Deputation in ihrem Berichte über die Oester-Messe 1825 schreibt, die

Verlagshandlungen klagen über die Untreue mancher auswärtigen Sortimentshändler, welche die in vorjähriger Jubilate-Messe à Condition an sich genommenen Verlagswerke für unverkäuflich erklärten und gleichwohl solche zu jeßiger Messe in Natur nicht wieder mitgebracht hätten, und sich damit entschuldigt, daß selbige ja zur Disposition der Eigenthümer sich daheim auf ihrem Lager befänden; wobey dahin gestellt bleiben müsse, ob dies Vorgeben auf

Wahrheit beruhe und nicht vielmehr der Verkauf längst bewirkt sey? in welchem letzten Falle der Verkäufer das Geld ein ganzes Jahr lang widerrechtlich benutze; daher die vornehmsten Verlagshandlungen übereinkamen, nicht nur für jetzt, sondern auch für die Zukunft auf die ausbedungene Remission solcher Bücher zu bestehen, widrigenfalls nach Ablauf der Jahresfrist der Verkauf für unbedingt geschlossen zu achten seyn sollte,

so kann das nur von fingirten Disponenden verstanden werden; denn die Buchhändler mußten eben so gut, wie die intelligenten Beamten, denen sie diese Mittheilung gemacht hatten, wissen, daß Disponenden schon im vorigen Jahrhundert aufgetreten waren (vergl. Archiv V, S. 229, 230). —

Daneben machte sich überhandnehmende Concurrenz und Ueberproduction bemerkbar.

Die Anzahl der Buchhändler nimmt täglich zu, wie denn ganz kürzlich zu Berlin fünf, und zu Wien vier neue Buchhandlungen entstanden sind . . . Inmitten klagen die älteren starken Buchhandlungen über die zunehmende Anzahl der Buchhändler und der gedruckten Schriften. (Oster-Messe 1783.) Auch betrachten die Buchhändler selbst diese Vervielfältigung der Bücher und Schriften als ein Uebel für ihren Handlungszweig, weil unter selben sehr viel schlechtes sey, das gleichwohl der mit andern handelnde Buchhändler nicht Alles kennen möge und dadurch sehr viel unverkäufliche Waare mit erhalte. (Oster-Messe 1786.) Der Buchhandel leidet durch die allzugroße Menge herausgekommener Schriften, indem solche die Unterhaltung vollständiger Sortimente schwer und gefährlich macht, weshalb denn auch die Berliner Buchhändler sich ihrer Sortimente zu entschütten suchen und sich bloß auf den Debit ihrer Verlagswerte einschränken. (Oster-Messe 1791.) Alte hiesige Buchhandlungen mögen darüber ihre Unzufriedenheit nicht bergen, daß sich bey fortwährender Vervielfältigung der Buchhändler allhier der Gewinn in immer mehrere Hände vertheile. (Michaelis-Messe 1799.) —

Allgemeine Klagen, wie sie in den (manchmal geradezu Stimmungsbilder darstellenden) folgenden Äußerungen enthalten sind, dürfen daher nicht überraschen, wenn man die verschiedenen äußeren und inneren Schäden in Erwägung zieht. Wenn darin hin und wider Notizen über Charakter und Ergebnis einzelner Bücher-messen, gewissermaßen als Ergänzung der weiter oben gemachten Angaben über die Frequentirung derselben, vorkommen, so hat das seinen Grund in der Absicht, eine allzugroße Zersplitterung der Darstellung zu vermeiden. Um den Eindruck nicht abzuschwächen,

führe ich die wichtigeren Mittheilungen der Commerzien-Deputation wörtlich an, soweit sie auf allgemeine Zustände Bezug haben.

Jeder, sagen die Buchhändler in der Ofter-Messe 1783, will verlegen und verlegt oft schlechte Bücher, durch welche er am Ende ruiniert wird. Gleichwohl kann man bey dem mehrentheils in Tausch bestehenden Buchhandel keinem andern Buchhändler füglich verlagen mit ihm zu tauschen, auch wohl ihm Credit zu geben. Man bekommt daher viele schlechte unverkäufliche Schriften aufs Lager und sieht sich in den Verlust eines durch seinen schlechten Verlag ruinirten Buchhändlers mit verwickelt.

In der Ofter-Messe 1800 wird darüber Klage geführt, daß fast überall die meisten Gelehrten bei der herrschenden Theuerung der Subsistenz weniger Bücher kaufen könnten, in der von 1801 darüber, daß baares Geld fast gar nicht zu sehen gewesen sei.

Ofter-Messe 1803: Solide Buchhändler behaupten, es sei jetzt beim Buchhandel sehr wenig zu verdienen und je größeren Umfang derselbe gewinne, desto mehr verliere er an innerm Werthe. Die zunehmende Theuerung des Papiers und der Druckkosten, die immer mehr anwachsende Menge neuer Etablissements, deren Principale keineswegs gelehrte Buchhändler, sondern bloße Privatgelehrte und Schriftsteller wären, der dadurch begünstigte und immer allgemeiner werdende Tauschhandel, verbunden mit den Nachtheilen des immer noch ungestört fortdauernden Nachdrucks bringe diesen einst so gewinnvollen Handel je länger je mehr herunter.

Michaelis-Messe 1804 (nach ausführlicher Rücksprache mit mehreren Leipziger Buchhändlern): der Buchhandel verschlechtere sich zusehends durch die mit jedem Jahre wachsende Menge von periodischen Flugschriften und Journalen, und überhaupt durch die von der wesentlich zunehmenden Anzahl von Schriftstellern herrührende Anhäufung der „Lectürwaare“, wozu es endlich fast an Käufern fehle. Unter den Buchhändlern selbst finde jetzt fast kein anderer Verkehr mehr statt, als Tauschhandel, und baares Geld komme hierbey selten zum Vorschein, indem der alte Saldo immer mit neuen Waaren abgethan werde. Diese müsse man meistentheils unbesehen und ungelannt in den Kauf nehmen, wenn auch, wie nicht selten der Fall sey, sich schon im Voraus aus der Ansicht des Titels mit Gewißheit voraussehen lasse, daß solche wenig Käufer alhier finden und früher oder später roh in die öffentliche Auction wandern werde. Werke von Bedeutung und aus der Feder berühmter Schriftsteller würden fast ausschließlich einigen Nettohändlern in Verlag gegeben und diese pflegten sich mit der bei weitem zahlreicheren Classe der Sortimentshändler um so weniger gern auf Tauschhandel einzulassen, als auf der andern Seite sie selbst mit diesem ihren eignen Ver-

lage theils der Gefahr des Nachdrucks, theils des gänzlichen Verbots in andern Ländern und Provinzen ausgesetzt seyen.

Oster-Messe 1805: Im Buchhandel dauern die vorigen Klagen über zunehmenden Risiko und verminderten Gewinn, so wie besonders darüber unausgesetzt fort, daß der größte Theil der Buchhändler nicht sowohl mit dem Publico einen Verkaufshandel gegen baares Geld, als vielmehr mit seinen eignen Handelsgenossen den Tauschhandel mit Waare gegen Waare zu treiben genöthigt sey, wobey man nicht nur oftmals die schlechtere für die bessere einhandele, sondern auch den baaren Saldo nur selten ausgezahlt erhalte. Es suchen sich daher von Zeit zu Zeit mehrere Leipziger Buchhandlungen bloß auf den Verkauf ihrer eigenen Verlagschriften oder den sogenannten Nettohandel zu beschränken, welches aber nur der wohlhabendere Theil derselben mit Nachhalt durchzusetzen im Stande ist, indem hierzu ein großes Capital erfordert wird.

Der Verkehr in Deutschland werde besonders durch den Einfluß der vorzüglich für den Mittelstand drückenden Theuerung gehemmt, da ein Gelehrter von seinem Verdienst oder Gehalt jetzt selten so viel erübrigen könne, um beträchtliche Kosten auf Anschaffung neuer Werke zu verwenden. Aehnlich lauten die Berichte über die Michaelis-Messe 1805 und die Oster-Messe 1806, nur daß durch den Wiederausbruch des Krieges in Süddeutschland und den Geldmangel die Lage sich noch wesentlich verschlimmert hatte. Eine der schlechtesten Messen war die Oster-Messe 1807, über die der Meßbericht sagt: schon seit einer Reihe von Jahren sei ein fortwährender Verfall des Meßverkehrs zu bemerken. Die Buchhändler nannten gewöhnlich die letztabgewichene Leipziger Messe schlechter, als die zunächst vorhergehende;

mit der stets steigenden Anzahl der Schriftsteller und Buchhändler vermehrten sich auch die Remissionen der ein Jahr früher à Condition genommenen Bücher, und es ging endlich so weit, daß die Bedingung, das genommene Buch nach Verfluß des Jahres wieder zurückbringen zu dürfen, mit wenigen Ausnahmen die Bedingung alles Bücherabjages wurde. . . Die vorzüglichsten Handlungen wollten sich deshalb zu einer Berathschlagung verstehen, allein alles dies ist ohne merkliche Folgen geblieben.

Gegenwärtige in jedem Betracht ungünstige Messe scheint dem Buchhandel oder vielmehr der Bücherkrämerey den letzten Schlag versehen zu wollen. Von den gewöhnlich zur Messe sich einfindenden Handlungen sind diesmal 153 zurückgeblieben, und auch von den wenigen anwesenden besteht ein großer Theil aus sogenannten Verlagshändlern, oder solchen, die bloß ihren eigenen Verlag abzusetzen suchen. Diese sind denn bloß in der Absicht erschienen,

um Schulden, wo möglich, einzutreiben. Von den wenigen hier anwesenden Sortimentshandlungen denkt aber die Mehrtheit eher darauf, die Nachsicht ihrer Gläubiger anzusprechen, als fällige Zahlungen abzutragen. Die Ereignisse, welche das Königreich Preußen betroffen haben, setzen den größten Theil der dortigen Buchhändler in einen Zustand, der es ihnen unmöglich macht, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen. Aus dem mit Buchhandlungen überhäuftem Berlin z. B. sind nur einige, aus Breslau keine einzige zur Messe gekommen. Ein Hindernis anderer Art hat auch eine große Anzahl von Buchhändlern aus den österreichischen Landen zurückgehalten, nämlich der unsichere und tief herabgesunkene Cours der Wiener Bankzettel, der alle Handels-Speculation schwankend und gefährlich macht, und den dasigen Buchhändler sogar ausser Stand setzt, ein dauerhaft richtiges Verhältnis zwischen seinen Ein- und Verkaufspreisen auszumitteln. So ist von Wien z. B. eine einzige Handlung: Schaumburg & Comp., erschienen.

Unter diesen Umständen habe man sich gewundert, daß Cotta aus Tübingen diesmal nicht weniger als 165 Centner an eignen Verlagsartikeln zur Messe gebracht habe, die freilich meist aus den Werken von Goethe, Schiller und Herder bestanden und deshalb eines fortwährenden Absatzes sicher seien. Guten, wenn auch vorübergehenden Absatz fänden die hier und da, soviel die Umstände gestatteten, freimüthig geschriebenen Brochuren. Alles Andre gehe nur langsam. Auch der Meßtatalog, der allerdings in der gewöhnlichen Stärke erschienen sei, bringe nur Verlagsartikel, die bereits vor dem Kriege übernommen worden seien, auch sei der größte Theil davon noch nicht fertig, ja viele dürften wohl niemals wirklich gedruckt werden. Ohne Zweifel enthalte er auch manche alte Werke, die bloß neue Titel bekommen hätten.

In der Michaelis-Messe 1807 waren die meisten Schuldner ohne Entschuldigung (mit der Zahlung der fälligen Ueberträge) ausgeblieben, andre hatten um Nachsicht gebeten, noch andre, nämlich die Handlungen aus Rußland und Livland, hatten bei dem niedrigen Stande des russischen Wechselcourses beim besten Willen nicht zahlen können, auch der sonst durch seine Ordnung und Pünktlichkeit bekannte Hartmann in Riga nicht. Zu den wenigen angesehenen Sortimentshandlungen, welche, obgleich sie vom Kriege unmittelbar gelitten, ihre Rückstände abgetragen, gehörten Korn der ältere von Breslau und Brummer von Kopenhagen. Letzterem, dem bedeutendsten Buchhändler in Dänemark, der auch ansehnliche Geschäfte

nach Schweden machte, waren bei dem Bombardement von Kopenhagen mehrere Gebäude, und unter andern weiträumige mit dänischen Büchern angefüllte Niederlagen zu Grunde gegangen.

In der Oster-Messe 1808 waren zwar wider Erwarten drei Fünftel der Außenstände eingegangen, so daß man die Geldsorten gern zu ungewöhnlich hohen Preisen angenommen hatte (den Louisd'or zu 6 Thaler, den Ducaten zu 3½ Thaler), man hatte aber über schlechten Absatz und starke Remittenden zu klagen.

Ein großer Theil der im Meßkataloge verzeichneten Bücher wird wohl erst im Laufe des Jahres erscheinen oder, wenn nicht genügende Bestellungen darauf eingegangen sind, gar nicht. Eine noch größere Zahl besteht aus verlegener Waare, welcher man durch einen neuen Titel Abnehmer zu verschaffen sucht, ein Kunstgriff, der jedoch schon so oft gebraucht worden ist, daß er die dabey beabsichtigte Wirkung wohl in den meisten Fällen verfehlen dürfte.

In der Michaelis-Messe 1810 wird das Sinken des Buchhandels hauptsächlich mit der zu großen Nachsicht gegen insolvente Buchhändler zugeschrieben, welche häufig unmittelbar nach dem Fallissement ihre Geschäfte im vorigen Maaße fortführten.

Oster-Messe 1812 kommen wieder Beschwerden über den Meßkatalog: er enthalte wieder viele Bücher, welche liegen geblieben und nun mit neuen Titeln abermals in Umlauf gesetzt worden seien, sowie Flugblätter und Disputationen, Werkchen, welche vormals selten oder gar nicht Aufnahme in dem Meßkatalog gefunden hätten. Das Postporto war in mehreren deutschen Ländern neuerdings erhöht worden, die Remission noch nie so stark gewesen.

Von nun an fallen die allgemeinen Uebersichten weg; nur wird die Oster-Messe 1820 als minder zufriedenstellend, als in den letzten fünf Jahren, geschildert, und auch die Michaelis-Messe 1821 ließ zu wünschen übrig: die Auslagen an Papier, Druckerlöhnen und Honoraren stiegen immer höher, die alten auf Lager liegenden Artikel blieben ungefragt und der Absatz ins Ausland nahm wegen Kriegsunruhen und Nahrungslosigkeit mehr ab, als zu. Zur Oster-Messe 1822 endlich wird über viele Remittenden und immer häufigere Bestellung à Condition geklagt. —

Unter solchen Umständen sind die verschiedenen Reformversuche, von denen die Meß-Relationen Kunde geben, sehr erklärlich. Im Bericht über die Oster-Messe 1812 heißt es:

Um mehreren Gebrechen des deutschen Buchhandels abzuhelfen und

namentlich die leichtsinnigen Etablissements unbemittelter und kenntnißloser Buchhändler möglichst zu verhindern, haben verschiedene angesehenere Buchhandlungen das Project zu einem auf besondern Gesetzen beruhenden Buchhändlervereine gemacht, woran bloß den solidesten Handlungen Antheil zu nehmen verstattet werden soll. Doch ist bei der ungünstigen Meinung, welche andere, ebenfalls angesehenere Handlungen von einem solchen, ihrer Ansicht nach der Freiheit des Buchhandels gefährlichen Vereine hegen, sehr zu zweifeln, ob derselbe jemals in seiner ganzen Ausdehnung zu realisiren seyn möchte.

Ferner wird von der Oster-Messe 1817 berichtet:

Sichern Nachrichten zufolge wird bald nach Ablauf der Messe eine Versammlung von Buchhändlern aus allen Gegenden Deutschlands hier Statt haben, deren Zweck hauptsächlich dahin geht, Mittel aufzusuchen und zu ergreifen, wodurch verschiedenen, schon seit längerer Zeit im Buchhandel eingerissenen Mißbräuchen — z. B. dem Vertriebe des Nachdrucks, der Stellung unverhältnismäßig hoher Bücherpreise u. — am sichersten zu steuern, und der Buchhandel überhaupt auf einen soliden Fuß zu setzen seyn möchte.

Vielleicht ist hier der im Jahr 1817 gegründete „Wahlauschuß der Deutschen Buchhändler“ (Archiv VIII, S. 201) gemeint. — In der Oster-Messe 1821 lief ein, allerdings uncontrolirtbares, Gerücht um, daß mehrere Buchhändler in einen Verein zusammengetreten wären, um dem immer häufiger werdenden Rabattgeben womöglich bestimmte Grenzen zu setzen.

Als ein Uebelstand wurde es auch empfunden, daß, wie im Oster-Meß-Bericht von 1830 gesagt wird, der Meßkatalog dem derzeitigen Bedürfnisse, seitdem das Erscheinen der litterarischen Neuigkeiten sich immer weniger nach den Messen zu richten pflegte, keineswegs mehr genügte und daher auch nur ein unvollständiges Bild der schriftstellerischen Thätigkeit in Deutschland gewährte; man beabsichtigte deswegen, nachdem die schon oben erwähnte im Jahre 1824 erfolgte Anregung ohne Erfolg geblieben war, den Meßkatalog durch ein wöchentlich erscheinendes, der Bekanntmachung buchhändlerischer Anzeigen ausschließlich gewidmetes Blatt zu ersetzen. Die Veranlassung zu der nicht lange nachher erfolgenden Gründung des Börsenblattes für den Deutschen Buchhandel war also nicht allein die Unzulänglichkeit des Krieger'schen Wochenblattes (vergl. Archiv VIII, S. 222 folg.).

Zu den Reformversuchen kann man auch einige in den Meß-

Relationen zu findende Spuren von der Thätigkeit des Horvath'schen Abrechnungs-Institutes zählen, einer Thätigkeit, über die sonst eigentlich weiter nichts bekannt ist — Protokolle oder andere Aufzeichnungen darüber scheinen nicht zu existiren. Am Sonntage Cantate 1803 hatte man, ohne zu einem gemeinsamen Beschlusse kommen zu können, darüber berathen, eine Art von Zimmungs-zwang gegen die „nicht gelernten“ Buchhändler geltend zu machen und sie von der Theilnahme an den Berathungen auszuschließen, ja sogar ihnen den Zutritt zur Börse überhaupt zu verwehren, „ohne zu überlegen“, bemerkt die Commerzien-Deputation dazu, „daß eine solche Maasregel mit dem Geiste der Meßfrenheit nicht wohl vereinbarlich sey“. — Zur Oster-Messe 1818 waren mehrere jüdische Buchhandlungen, unter ihnen die Schlesinger'sche Buch- und Musikalienhandlung von Berlin, anwesend gewesen. Man hatte ballotirt, ob sie zuzulassen seien, und das Resultat war gewesen, daß den Buchhändlern jüdischen Glaubens der Zutritt auf die Börse verweigert worden war. Wie die Commerzien-Deputation mittheilt, hatten die betroffenen Handlungen bei dem Rathe eine Vorstellung gegen diesen Beschluß einreichen wollen, „der freilich mit dem toleranten Zeitgeiste um so mehr absticht, je weniger wider die Person und das Benehmen des genannten Schlesinger's, der neben seinem Sortimentshandel nicht unbedeutende Verlags-geschäfte betreibt, sich etwas Begründetes einwenden läßt“. Uebrigens hat eine etwa wirklich eingereichte Beschwerde den erwünschten Erfolg nicht gehabt; denn in der nächsten Messe hat Schlesinger, noch immer nicht auf der Börse zugelassen, durch Circular mitgetheilt, daß diejenigen, die mit ihm Geschäfte machen wollten, sich in sein Comptoir bemühen sollten. —

Indeß darf man wohl von den immer wiederkehrenden Klagen getrost etwas abziehen; denn geklagt ist ja in den besten Zeiten worden. Wenn aber Uebelstände im Buchhandel dennoch unleugbar vorhanden waren, so geben dagegen die nachfolgenden Notizen über Leipziger Buchdruckereien und Schriftgießereien ein fast nur erfreuliches Bild. Von der Oster-Messe 1780 wird berichtet:

Manche weit entfernte Buchhändler lassen ihre Verlagsbücher zur Ersparniß der Frachtkosten hier drucken . . . wie denn allein in den Leipziger Buchdrucker-Officinen gegenwärtig 190 Gesellen ohne die Lehrjungen arbeiten.

Von dem Breitkopfschen, dem damals hervorragendsten, Druckereigeschäfte, heißt es von Oster-Messe 1784:

Die Breitkopfsche Schriftgießerey, wobey 20—30 Personen angestellt sind, giebt ihren jährlichen Vertrieb auf 300 Centner an, klagt aber doch über die ihr nachtheilige Concurrnz der Hallischen Schriftgießereyen.

Nach dem Tode Immanuel Breitkopfs war, wie die Commerzien-Deputation zur Michaelis-Messe 1831 sich äußert, die Typographie in Deutschland nicht nur da stehen geblieben, wohin dieser sie gebracht hatte, sondern sie wäre sogar unfehlbar sehr schnell wieder zurückgegangen, wäre nicht der in seine Fußstapfen tretende Karl Tauchnitz mit dem rastlosesten Eifer bemüht gewesen, sie auf dem Wege der Vollkommenheit immer weiter vorwärts zu bringen, wozu er hauptsächlich auch genöthigt war, die Stempelschneider, an denen es damals für seine Zwecke gänzlich fehlte, sich nach und nach mit vieler Mühe heranzubilden. Welchen Erfolg Tauchnitz mit seinem tüchtigen Streben erzielte, ist bekannt. Die Meß-Relation von Oster-Messe 1809 betont, er lasse sich nicht abhalten, seine mit möglichster typographischer Schönheit veranstalteten Ausgaben griechischer Classiker in Taschenformat zu Stande zu bringen, und Oster-Messe 1811: die Sammlung alter griechischer Schriftsteller genieße fortdauernd eines ausgezeichneten Beifalls in Frankreich und Deutschland. Dann unternahm er bekanntlich als Erster in Leipzig die Errichtung einer Stereotypengießerei. Von der Oster-Messe 1817 lautet der bezügliche Bericht, Tauchnitz erhalte seine Schriftgießerei und Buchdruckerei fortwährend in lebhaftem Umtriebe und schreite mit den Vorbereitungen zum Stereotypendruck immer weiter vorwärts. Von seinen Lettern und Matrizen setze er überall hin, und namentlich nach Rußland, so viel ab, daß er bei allem angestregten Fleiße nicht im Stande sei, die eingehenden Bestellungen allemal sogleich zu fördern. Die Stereotypausgaben, besonders griechischer Classiker, gingen hauptsächlich nach Griechenland. Dann wird weiter von Michaelis-Messe 1819 berichtet, die Stereotypengießerei und Druckerei Tauchnitz' gehe fortdauernd lebhaft und seine Platten fänden selbst in England Aufnahme. Er habe bereits acht stereotypirte Bibeln in Platten an auswärtige Druckereien und namentlich an die v. Canstein'sche Bibelanstalt in Halle verkauft. 1821 war er durch einen taub-

stummen Engländer mit einer verbesserten Methode des Walzen-
drucks bekannt gemacht worden, nachdem er schon vorher in seiner
Druckerei die gewöhnlichen Ballen mit derselben elastischen Masse
hatte überziehen lassen. Michaelis-Messe 1823 heißt es, Tauchnitz
wende den Stereotypendruck nun auch auf Musikaliendruck an.
Bei den römischen Classikern habe er ganz neuerlich die in Eng-
land gebräuchlichen fetten Lettern eingeführt, die ihm auch Ab-
nahme in England sicherten. In der Michaelis-Messe 1831 über-
gab er der Commerzien-Deputation zur Vorlage bei dem Könige
ein Heft neuer Schriftproben; Sachkundige legten besonders vor-
züglichen Werth auf die deutsche Schreibschrift, welche durch Buch-
drucktypen in Ansehung des Zusammenhanges der Buchstaben noch
nie in dieser Vollendung dargestellt worden sein sollte. Aus dem
fernsten Auslande gingen Bestellungen auf Schriften und Matrizen
bei ihm ein, selbst bei den häufigen Absperrungen wegen der
Cholera und der allgemeinen Furcht vor dieser. Vor Kurzem
waren nach Abo in Finnland zur Einrichtung einer ansehnlichen
Druckerei Tauchnitz'sche Schriften verlangt, auch eine große Sen-
dung nach Nordamerika bestellter griechischer Lettern war gemacht
worden.

Bücherverbote im Königreiche Preußen von 1834 bis 1882.

Mitgetheilt von
F. Herm. Meyer.

In der Bundestags-Sitzung vom 1. October 1846 äußerte sich der Großherz. Badische Gesandte dahin, daß von den Bundesregierungen alljährlich mehrere Hunderte von Schriften über zwanzig Bogen, nebst einer Menge von Flugschriften, mit Beschlag belegt, gerichtlich verfolgt und unterdrückt würden. Da diese officielle Aeußerung nicht wohl anzuzweifeln ist, wäre es von Interesse, zu wissen, wie sich diese große Zahl auf die verschiedenen Bundesstaaten vertheilt hat. Leider giebt es hierfür keinen bestimmten Anhalt. Nach den gelegentlich im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel veröffentlichten spärlichen Notizen kommen hauptsächlich die österreichischen Staaten und die Königreiche Bayern, Preußen und Sachsen in Betracht; aus den übrigen Bundesstaaten sind nur wenig Verbote verzeichnet. Die in diesen vier Ländern ergangenen Bücherverbote ergeben, nach derselben Reihenfolge, etwa 61, 17, 12 und 10 Procent der Summe der in allen vier ergangenen, ein Procentfaß, der trotz der Lückenhaftigkeit des Materials wohl ziemlich zutreffen dürfte. Für Sachsen ist dabei noch zu bemerken, daß ungefähr die Hälfte der Verbote wegen Nachdruck, nicht des Inhalts wegen, erlassen worden ist.

Diese Zahlen geben allerdings nur einen Maßstab für die mehr oder weniger strenge Anwendung der presspolizeilichen Bestimmungen, für das Mehr oder Minder der geistigen und geistlichen Bevormundung. Was verboten worden ist, könnte nur aus einer speciellen Zusammenstellung der einzelnen Verbote ersichtlich werden. Es wäre möglich, eine solche — wenigstens ungefähre — nach den verstreuten Notizen im Börsenblatt zu liefern; aber sie

würde nur ein sehr unvollkommenes Bild geben, weil diese Notizen, wie schon bemerkt, nur gelegentliche sind: sie beruhen auf zufälligen Mittheilungen, die der Redaction dann und wann von verschiedenen Seiten aus dem Buchhandel zugegangen sind. Glücklicherweise bin ich in der Lage, aus andern Quellen eine — freilich auch noch nicht ganz vollständige — derartige, das Königreich Preußen betreffende Zusammenstellung mitzutheilen, die bei der Wichtigkeit dieses Staates für die Entwicklung der Zustände in Deutschland ein mehr als particularistisches Interesse beanspruchen darf. Die Bibliothek des Börsenvereins ist vor längerer Zeit durch die Güte des Herrn Eduard Berger in Guben in den Besitz eines Verzeichnisses der den preussischen Buchhandlungen insinuirten Bücherverbote gekommen, das er sich für seinen eignen geschäftlichen Gebrauch von 1834 ab angelegt und bis zum Jahre 1882 fortgesetzt hat. Der ursprünglichen Bestimmung vollständig entsprechend ist dieses Verzeichniß nach den einzelnen Buchstaben des Alphabets geführt; ich habe nun die darin vorkommenden Titel nach der chronologischen Folge der Verbote geordnet, so daß jetzt bei dem — allerdings unerläßlichen, aber wohl nicht ganz uninteressanten — Durchlesen des Verzeichnisses die Einwirkung der wechselnden und auf einander folgenden politischen, kirchlichen und literarischen Strömungen von selbst deutlich in die Augen springt.

Leider findet sich in dem Berger'schen Verzeichnisse eine empfindliche Lücke: die wichtigen Jahre 1844 bis 1850 sind nicht berücksichtigt. Um diese und etwaige andre Lücken auszufüllen habe ich zunächst die in den Jahrgängen 1834 bis 1882 des Börsenblattes mitgetheilten Verbote, allerdings ohne großen Erfolg, ausgezogen. Für die in den Jahren 1844 und 1845 ergangenen Verbote gab der in den Jahren 1845 und 1846 in Jena erschienene „Index librorum prohibitorum. Katalog über die in den Jahren 1844 und 1845 in Deutschland verbotenen Bücher“ erwünschte Auskunft, der freilich principiell die Zeitschriften nicht berücksichtigt. Weitere Ergänzungen ergaben, für im außerpreussischen Deutschland unter Censur erschienene Schriften, das amtliche „Verzeichniß der von dem Königl. Ober-Censur-Gericht seit seiner Errichtung und bis zum 15. September 1846 ihrem ganzen Inhalt nach mit einem Debitverbote belegten, innerhalb der deutschen Bundesstaaten erschienenen Schriften“ (die Jahre 1843 bis 1846

umfassend), und, was ausländischen, d. h. nichtdeutschen Verlag betrifft, das „Verzeichniß derjenigen im Auslande erschienenen Schriften, denen durch das Königl. Ober-Censur-Gericht die Debitirerlaubnis verweigert worden ist“. Letzteres umfaßt die Jahre 1843 bis 1845. (Diese Ergänzungen habe ich nur in der von den beiden Verzeichnissen gegebenen Reihenfolge, ohne nähere Bezeichnung der Verbotssdaten, aufführen können.) Die Jahre 1846, resp. 1847, bis 1850, für die ich allein auf das Börsenblatt angewiesen war, erscheinen nun allerdings sehr lückenhaft.

Aufgenommen habe ich also Alles, von dem ich Kenntniß habe erlangen können, und was des Inhalts wegen verboten worden ist, weggelassen aber die wegen Nachdrucks ergangenen Verbote, die mit der eigentlichen Preßpolizei Nichts zu thun haben, ferner die große Anzahl derjenigen Werke und der Theile solcher, die nicht allgemein, sondern nur für Leihbibliotheken verboten worden sind, und endlich Alles, was nach Aufrichtung des Deutschen Reichs auf Grund von Reichsgesetzen für Deutschland überhaupt, also nicht für Preußen allein, verboten worden ist. Wenn ich aber die auf Bundestags-Beschlüssen beruhenden Verbote mit berücksichtigt habe, so ist dies aus dem Grunde geschehen, weil jene bekanntlich nicht gleichmäßig in allen Bundesstaaten zur Geltung gelangt sind.

Sonst habe ich kaum noch Etwas dazu zu bemerken. Nur darauf möchte ich hinweisen, daß, wie so Manches im Buchhandel neu erscheint und doch recht alt ist, auch das Verbot ganzer Verlagfirmen, das seiner Zeit so viel Staub aufgewirbelt hat, durchaus nichts Neues war. Schon im ersten römischen Index librorum prohibitorum, vom Jahre 1559, stehen einundsechzig Druckfirmen, deren sämtliche Drucke, mit Einschluß der zukünftigen, verboten werden, genau, wie bei den hier vorliegenden Verlagsverboten. —

Ergänzungen des hier vorliegenden Verzeichnisses sowohl betreffs des von ihm umfaßten Zeitraums, als auch für die frühere Zeit, von Errichtung des Deutschen Bundes bis 1831 — in welche Zeit auch die bekannte über den Verlag der Firma F. A. Brockhaus verhängte Recensur fällt — wären sehr wünschenswerth; sie dürften aber nur aus den Acten des Königl. preussischen Staatsarchivs, resp. des Ministeriums des Innern, zu ermitteln sein.

Verbote.

1834.

- Juni 21. Der gesammte, auch zukünftige, Verlag der Firma Heidehoff & Campe und der fingirten Firma Brunet in Paris. (Bundesstags-Beschluß.)
- „ 30. Lamennais, paroles d'un croyant, in allen Ausgaben und Uebersetzungen.
- Juli 21. Bauern-Conversationslexicon*).
- August 1. H. Laube, die Poeten. 2 Bände. (Das junge Europa, 1. Abtheilung.) Leipzig, D. Wigand.
- „ „ Das Welttheater oder allgemeine Weltgeschichte von der Schöpfung bis zum Jahre 1840. Frankfurt a. M., Comptoir für Literatur. (Die zweite Auflage erlaubt 7. August 1841.)
- Septemb. 1. E. v. Rotteck, Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften. Stuttgart, Hallberger.
- „ 9. B. A. Coremans, Kerkerblumen. Zürich, Gessner.
- „ „ — Stimme aus dem Kerker an den König Ludwig von Baiern. Ebenda.
- „ „ Allgemeiner Religions- und Kirchenfreund und Kirchencorrespondent. Eine theologische und kirchenhistorische Zeitschrift, herausgeg. von Benkert. Würzburg, Stachel'sche Buchhandlung. (Verbot später beschränkt.)
- „ „ L. Wienberg, ästhetische Feldzüge. Hamburg, Hoffmann & Campe.
- Octob 3. H. Humboldt, die Lutherbrille. Leipzig, Hartmann.
- „ „ E. Ortlepp, Lyra der Zeit. Frankfurt a. M., Sauerländer.
- „ 10. H. Laube, Reizenovellen. 1. 2. Band. Leipzig. (Mannheim, Hoff.)
- „ 24. Potter, questions aux catholiques belges sur l'encyclique contre M. de Lamennais. Bruxelles, Vogler.
- „ „ J. J. Weigel, Briefe vom Rhein. Stuttgart, Scheible's Verlags-Expedition.
- Novemb. 7. W. Menzel, Taschenbuch der neuesten Geschichte. 4. Jahrgang: Geschichte des Jahres 1832. 2 Theile. Stuttgart, Cotta'sche Buchhandlung. (Verbot aufgehoben April 1842.)
- „ „ F. Seybold, Olla Potrida. Rotweil, Heide.
- „ 11. Worte eines Studirenden über die Reform der Universitäten, Burschenschaft und Landsmannschaften. Leipzig, Lauffer.
- „ 12. G. A. Frh. v. Maltitz, Pfefferkörner. Hamburg, Hoffmann & Campe.
- „ 23. Der Grächtete. Herausgeg. in Verbindung mit mehreren deutschen Volksfreunden von J. Benedey. Paris.
- Decemb. 7. Deutsches Leben, Kunst und Poesie. Herausgeg. von H. Garnier. London.
- „ 12. Seufzer aus Oesterreich und seinen Provinzen. Leipzig, Literarisches Museum (Schred).
- „ 22. Der Hessische Landbote. Gießen.
- „ 24. M. Wlochnak, über die Revolution in Deutschland. Aus dem Polnischen. Dresden 1833, Arnoldische Buchhandlung.

1835.

- Januar 16. A. Glasbrenner, aus den Papieren eines Hingerichteten. Leipzig 1834, Better & Rostokly.

*) Verlagsort und Verleger dieses und mehrerer später vorkommender Titel sind nicht anzugeben, weil in den bibliographischen Werken keine Spur davon zu finden ist.

- Januar 16. Memoiren eines Verstorbenen. 2 Bände. Leipzig, Hartmann.
 " " Polen geographisch und historisch geschildert. Mit einer voll-
 ständigen Geschichte des Jahres 1830. Von einem Augenzeugen.
 Stuttgart 1834, Scheible.
 " " R. Soltys, Polen und seine Helden im letzten Freiheitskampfe.
 Aus dem Französisch von Elsner. Ebenen 1834.
 Februar. Galanterien, Abenteuer und Liebshäften einer jungen Dame
 von Stande. 4 Bände. Leipzig 1834, Literarisches Museum.
 " Staats-Lexicon, herausgeg. von Rotted und Welder. Altona
 1834 folg., Hammerich. (Vertrieb erlaubt 31. Jan. 1843.)
 " U. Storch, der Karikaturist. 2 Theile. Frankfurt a. W., Sauer-
 länder.
 März 25. Geisterstimme der Ermordeten.
 " " J. von Hundt-Radowstky, die sieben Todsünden der Liberalen.
 Burgdorf.
 " " Ludwig XVIII. lebt! Leipzig, Literarisches Museum.
 " " Das Nordlicht. Stafa in der Schweiz.
 Mai 18. Amours secrets des Bourbons. Bruxelles 1830.
 " " J. Czinsky et A. Demolière, le grand duc Constantin ou les
 Jacobins polonais. Paris 1834.
 " " La Religion St. Simonienne. Bruxelles 1831.
 " " Ueber die Entwicklung des öffentlichen Rechts in Deutschland
 durch die Verfassung des Bundes. Stuttgart, Viehging.
 " 21. Th. Mundt, Madonna. Unterhaltungen einer Heiligen. Leipzig,
 Reichenbach.
 " " F. Schleiermacher, vertraute Briefe über Lucinde. Hamburg,
 Hoffmann & Campe.
 " 23. (C. F. Becker,) politisches Rundgemälde oder kleine Chronik des
 Jahres 1834, von *r. Leipzig, Fest.
 Juni 1. Homiletisch-liturgisches Correspondenzblatt, herausgeg. von Brandt.
 Nürnberg, Riegel & Wiesner.
 " 3. Einige Urkunden betreffend die Geschichte der lutherischen Ge-
 meinde in und um Halle. Leipzig, F. Fleischer.
 " " Worte eines Gläubigen aus Deutschland. Leipzig 1834, Hartmann.
 " 29. Der Sang des fremden Sängers. Hamburg, Hoffmann & Campe.
 Juli 11. Coup d'oeil sur la politique suivie depuis 1815, par les gou-
 vernements allemands etc. Paris.
 " " J. Czinsky et A. Demolière, le czarewitz Constantin et
 Jeannette Gruelzinska ou les Jacobins polonais. Paris.
 August 24. Authentische Altenstücke aus den Archiven des Deutschen Bundes
 zur Aufklärung der deutschen Fürsten. Straßburg.
 Septemb. 8. Pfennig-Magazin, die Nummer, welche die Beschreibung der
 Höllenmaschine enthält. Leipzig, Expedition.
 " " J. Straszewicz, Emilie Plater, sa vie et sa mort. Paris.
 Octob. 16. Die lutherische Kirche in Preußen. Ein Wort an die Christen
 zur Verständigung. Nürnberg, Raw.
 " 18. R. Gupfow, Wally die Zweiflerin. Mannheim, Löwenthal.
 " " U. Wienberg, Wanderungen durch den Thierkreis. Hamburg,
 Hoffmann & Campe.
 Novemb. 14. Sämmtliche Verlags- und Commissionsartikel der Löwenthal'schen
 Buchhandlung in Mannheim, soweit nicht ausdrücklich erlaubt.
 " " Alle Druckschriften von R. Gupfow, U. Wienberg, H. Laube,
 Th. Mundt und H. Heine und die von ihnen herausgegebenen
 periodischen Schriften, sofern nicht in Preußen mit preussischer
 Censur erschienen. (Einzelnes später wieder erlaubt.)
 Decemb. 26. M. A. Blüher, neueste kirchliche Ereignisse. Geschichte der luther-
 ischen Parochien Hönigern und Kaulwitz. Nürnberg, Raw.

- Decemb. 26. E. Ortlepp, Fieschi. Ein politisches Nachtstück. Leipzig, Fort.
 " " A. Tragal, Memoiren eines Flüchtlings. 2 Bände. Stuttgart,
 Brodhag.

1836.

- Januar 20. G. Bacherer, die junge Literatur und der Roman Bally. Stutt-
 gart 1835, Hallberger.
 " " Lamennais, de l'absolutisme et de la liberté. Bruxelles,
 Haumann.
 " " H. Heine, die romantische Schule. Hamburg, Hoffmann & Campe.
 " " Meyer's Europa in Bildern. Hildburghausen, Bibliographisches
 Institut.
 " " D. F. Wehrhan, Vertheidigung der lutherischen Sache gegen
 Nishausen's Schrift: Was ist von den neuesten kirchlichen Freig-
 nissen in Schlesien zu halten? Meisen 1835, Göbbsche.
 Februar 6. Aug. Schäfer, die Revolution. Sittengemälde der neuen Zeit.
 2 Theile. Mannheim 1835, Hoff.
 " 18. Europa. Chronik für die gebildete Welt, herausgeg. von A.
 Yewald. Stuttgart, Scheible. (Verbot aufgehoben Februar 1838.)
 " " Et. de la Boitié, de la servitude volontaire, avec une pré-
 face de F. de Lamennais. Bruxelles, Haumann.
 " 28. J. G. Scheibel, Mittheilungen über die neueste Geschichte der
 lutherischen Kirche. Altona, Hammerich.
 März 23. E. Deurmann, vertraute Briefe über Berlin. 2 Theile. Stutt-
 gart. (Scheible?)
 " " J. Mozzini, fol et avenir. Biel, Imprimerie de la jeune Suisse.
 " " Sendschreiben an Karl Guskow. Von einem Freunde der Wahr-
 heit. Mannheim, Hoff.
 " " Zeitung von Kittsteinen (?). Hannover.
 Juli 28. Ermordung des Fieschi. (Bilderbogen.) Neu-Ruppin, Kühn.
 " " Geistesmuden. Prag.
 " " (A. Glasbrenner,) Berlin wie es ist und trinkt. 6. Heft. Buch-
 kästler. Leipzig, Better & Koistosky. (Verbot aufgehoben.)
 " " (—) Bilder und Träume aus Wien. 2 Bände. Leipzig, Bold-
 mar.
 " " H. E. G. Paulus, des großherzogl. badischen Hofgerichts zu
 Mannheim vollständig motivirtes Urtheil über die in dem Roman
 Bally die Zweiflerin angeklagten Preßvergehen. Heidelberg,
 Gross.
 Septemb. (Fürst Pückler-Muskau,) Ansichten aus der Cavalierperspective
 im Jahre 1835. Aus den Papieren eines Verstorbenen. Leipzig,
 Frobergger.
 Octob. 28. E. Voas, Reiseblüthen aus der Sternenwelt und Mond-Novelle.
 Altenburg, Expedition des Eremiten.
 " " — Reiseblüthen aus der Unterwelt. Ebenda.
 " " (Langenschwarz,) Europäische Geheimnisse eines Mediatistriten.
 Hamburg, Vormann.
 " " E. Scävola, Leorosa die Männerfeindin. 3 Theile. Leipzig
 1835, Brodhag.
 " " — Adolar der Weiberverächter. Ebenda.
 Novemb. 15. Charles d'Este, ou trente ans de la vie d'un souverain. Paris.
 Decemb. 23. L. Glodentretter, Diamanten und Perlen. Neue Novellen. Blanken-
 hain 1837, Anholt.

1837.

- Januar 13. Die Zeit und die Armuth. Eine geschriebene Rede von G.,
 Verfasser der Schrift: der Zeitgeist und das Geld. Dortmund
 1836, Krüger.

- Februar 2. Zehn Gebote für Eheherren. Bilderbogen. Neu-Ruppin, Kühn.
 " " P. Heine, Buch der Lieder. Hamburg, Hoffmann & Campe.
 (Verbot aufgehoben 20. April 1838.)
 " " P. Kaufmann, über die Nothwendigkeit und Mittel, dem außer-
 ordentlichen Nothstande der Winzer am Niederrhein zc. zu be-
 gegnen zc. Bonn 1836, Habicht.
 " " Berlinische Zbülle. Bilderbogen. Neu-Ruppin, Kühn.
 " " Reminiscenzen für Semilasso von Homogalatto. Stuttgart, Hall-
 berger.
 " " Die zehn Wirthshaus - Gebote. (Bilderbogen.) Neu - Ruppin,
 Kühn.
 " 11. — — (Berse.) Leipzig 1836, Birges.
 " 15. Sieben Bitten der Ehefrauen an die Männer. Ebenda.
 März 7. Zehn Gebote der Eheherren aller Orten an ihre Frauen. Ebenda.
 La Mennais, Angelegenheiten Roms. Basel, Neulirch.
 " " Leben und Leiden eines italienischen Grafen während seiner zehnjährigen
 Gefangenschaft in den Kerker zu Mailand zc. Volks-
 schriften, herausgeg. von der Schulsynode, Nr. 1. Zürich 1836,
 Drell, Fühl & Comp.
 " " Der Muder in der Einsamkeit. Ein Beitrag zur Sittengeschichte
 des 19. Jahrhunderts. Leipzig, Literarisches Museum.
 " " Neujahrsblatt herausgeg. von der Stadtbibliothek in Zürich.
 " " Universal-Kirchenzeitung für die Geistlichkeit und die gebildete Welt-
 klasse des protestantischen, katholischen und israelitischen Deutsch-
 lands. 1. Jahrgang. 1837. Frankfurt a. M., Barrentrapp.
 Juni. A. Brot, Charles Sand. 2 Vols. Bruxelles 1836.
 " Simonde de Sismondi, Forschungen über die Verfassungen der
 freien Völker, übersetzt von Schäfer. Frankfurt a. M., Kuchler.
 Juli. La Mennais, affaires de Rome. In allen Ausgaben.
 August 2. E. Beurmann, Ludwig Börne als Charakter und in der Lite-
 ratur. Frankfurt a. M., Körner.
 " " Ed. Burchardt, allgemeine Geschichte der neuesten Zeit. 1. Band.
 Leipzig, Weber.
 " " Liebshaften des Cardinals von B. und der Frau von Pom-
 padour. Leipzig, Literarisches Museum.
 Novemb. 7. Vertraute Briefe über Preußens Hauptstadt. 2 Bände. Stutt-
 gart, Rieger & Comp.
 " " Chronik des Deil de Boeuf. 1. 7. 8. 15. 16. Band. Leipzig,
 Literarisches Museum.
 " " — des Palais Royal. 2 Bände. Leipzig, Phil. Reclam jun.
 " " Memoiren des Chevalier von Con. Frei nach dem Französ. 2
 Bände. Braunschweig, G. E. Meyer sen.
 " " Th. Mundt, Charaktere und Situationen. 2 Bände. Wismar,
 Schmidt & v. Cossel.
 " " G. Touchard-Lafosse, Galanterien und Liebesabenteuer hübscher
 Mädchen. 2 Theile. Leipzig, Phil. Reclam jun.

1838.

- Januar. G. Eisner, wichtige Tage aus dem Leben Napoleons und der
 Geschichte unserer Zeit. 2 Theile. Stuttgart 1837, Rieger &
 Comp.
 " Frühlingserstling. Ein Almanach für das Jahr 1839. Warschau.
 (Verbot aufgehoben 11. März 1839.)
 " Führer für Kinder aus ganze Jahr. Ebenda 1839. (Verbot
 aufgehoben 11. März 1839.)
 " 1. Index librorum prohibitorum in Preußen. Leipzig.
 " " Journal historique et littéraire. Liège.

- Januar 1. Louvet de Couvran, Leben und Abenteuer des Chevalier Zanblas, übersetzt von H. Elsner. 4 Fde. Rotweil, Herder.
- " " Neue Würzburger Zeitung. Würzburg, Etahel. (Verbot aufgehoben 5. April 1841.)
- " 20. Ami de la religion.
- " " Gazette de France.
- Februar. Kritische Bemerkungen über die Kölner Sache. Würzburg, Etahel.
- " Sieben Ritten der Ehefrauen an die Männer. (Bilderbogen.) Neuruppin, Kühn.
- " Bossuet's Leerdigungsreden. N. d. Franz. ins Polnische übertragen. Krakau. (Verbot aufgehoben 11. März 1839.)
- " Görres, Athanasius. Regensburg, Manz.
- " H. Laube, die Krieger. 2 Bde. Mannheim 1837, Hoff.
- " — die Fürger. Ebenda 1837.
- März 26. Dernières Intrigues de la Russie en Valachie et en Moldovie. Paris.
- " " J. Janieszewicz, quelques mots sur l'occupation de Cracovie en 1836. Straßburg.
- " " Zeugenverhör im Kriminalproceß gegen die Prediger Ebel und Diesel. Leipzig, Vogel.
- April 9. Affaires de Cologne, suivies de 27 pièces justificatives. Loewen, Imprimerie de l'Université.
- " " A. Andryani, mémoires d'un prisonnier d'état au Spielberg. Brüssel.
- " " F. Clemens, bei Nacht und Nebel. Roman. Güstrow 1837, Dpik.
- " " Die Geheimnisse des Spielbergs. 1. 2. Band. Leipzig, Literarisches Museum.
- " " R. Guchow, Seraphine. Hamburg, Hoffmann & Campe. (Verbot aufgehoben 20. April 1838.)
- " " Lamennais, le livre du peuple. Brüssel, Haumann.
- " " H. Laube, neue Reisenovellen. 2 Bde. Mannheim, Hoff. (Wieder erlaubt.)
- " " Th. Mundt, Spaziergänge und Wallfahrten. 1. 2. Bd. Altona, Hammerich. (Erlaubt 28. Mai 1838.)
- Mai 26. Die factische Abdankung und Vermögens-Confiscation des vormaligen Ober-Justiz-Raths Ahlwardt. Ein Beitrag zur Charakteristik der Minister Altensteinschen Verwaltung, die Universität Greifswald betreffend, mit einer Dedicacion an den Erzbischof zu Köln Frh. v. Droste-Bischoering. 1. Abth. Historischer Theil. Der Cavalier auf Reisen im Jahr 1837. Vom Verfasser der „Ansichten aus der Cavalierperspective“. Leipzig, Brodhäus.
- " " Schmool-Ednd, ehemal. Secretär zu Burg Schlit; Handschrift zur Charakteristik Friedrichs d. Gr., aus dessen eigenhändiger Correspondenz gezogen. Potsdam, Verfasser.
- " 28. Kirchengesangbuch oder fromme Gesänge mit Melodien. Krakau. (Erlaubt 1. März 1839.)
- " " P. de Rod, tomische Scenen aus dem Leben eines Bonvivants. N. d. Franz. 2 Thle. Leipzig, Klein.
- " " Korweil (?), Bergißmeinnicht. Ein Taschenbuch für 1839. Mit Kupfern. Warschau 1839. (Erlaubt 1. März 1839.)
- Juni 23. Les Nuits de Berlin, par l'auteur des Souvenirs de Mme. la Marquise de Crequy. 2 Vols. Paris.
- " " J. U. Niemcewicz, poetische Werke in Versen und Prosa. Neue Ausgabe. 7. 8. Bd. Leipzig. (Verbot aufgehoben 11. März 1839.)

- Juni 23. | J. U. Niemcewicz, Sammlung von Denkschriften des ehemaligen
Polens. 1. Bd. Leipzig. (Ebenso.)
- Septemb. 20. G. G. Gerwinus, gesammelte kleine historische Schriften. (Karls-
ruhe.)
- " " S. Goszoyński's Schriften. 2. Band. Lemberg. (Verbot auf-
gehoben 21. März 1839.)
- " " F. Heine, Shaftpeare's Mädchen und Frauen. Paris u. Leipzig,
Brockhaus & Avenarius. (Verbot aufgehoben 24. Jan. 1840.)
- " " W. Heine's sämtliche Schriften. 10 Bände. Leipzig, Boldmar.
(Verbot aufgehoben 20. Jan. 1840.)
- " " Morgenbetrachtungen über die religiösen Abendunterhaltungen
des F. J. M. Heflerich, ehemals katholischen, nun protestantischen
Pfarrers. Verfaßt von einem katholischen Laien. (Der Gegner
der Kirche, widerlegt durch die Geschichte etc.) Luzern. (Augs-
burg, Kollmann.)
- " 26. Kurze Sammlung der Geheimnisse des heil. Glaubens. Lem-
berg. (Verbot aufgehoben 11. März 1839.)
- Novemb. 6. " Sezichel, Notizen über den Asphalt Hamburg.,
Almanaque historique ou Souvenirs de l'Emigration polo-
naise. 1837.
- " 20. E. M. Dettinger, der Ring des Nostradamus. Historisch roman-
tische Skizzen des französischen Hoflebens von 1515 bis 1821.
3 Bde. Leipzig, D. Wigand.
- Decemb. 14. Rituale sacramentorum. Warschau 1836. (Verbot aufgehoben
1. März 1839.)
- " " R. v. Kottke, allgemeine Weltgeschichte. Taschenausg. in 6 Bdn.
Stuttgart, Hoffmann.
- " 27. Neues polnisches ABCbuch. Lemberg. (Verbot aufgehoben 11.
März 1839.)
- " " Altenjüde über die Wirksamkeit der englischen Bibelgesellschaften.
München, Fleischmann
- " " Neuestes polnisches Alphabet. Warschau. (Verbot aufgehoben
11. März 1839.)
- " " Das Angenehme mit dem Nützlichen, oder acht kleine Erzählungen.
Warschau. (Verbot aufgehoben 11. März 1839.)
- 1839.
- Januar 18. Die Radical-Reform des Staats- und Privatrechts, ob und wie
weit dieselbe nothwendig und zulässig sei. Mannheim 1838, Hoff.
" " Rechtsgutachten der Juristenfacultäten zu Heidelberg, Jena und
Tübingen, herausgeg. von Dahlmann. Jena, Frommann.
- Februar. Biblia Sarnazenia. Lemberg. (Verbot aufgehoben 11. März
1839.)
- " 15. D. F. Wehrhahn, meine Suspendirung, Einkerkelung und Aus-
wanderung. Beitrag zur Geschichte des Kirchenkampfes in Preußen.
Leipzig, F. Fleischer.
- " " V. Wienberg, geschichtliche Vorträge über altdeutsche Sprache
und Literatur. Hamburg 1838, Hoffmann & Campe. (Verbot
aufgehoben 24. Jan. 1840.)
- " 26. Die katholische Kirche Preußens. Eine Bestätigung der Beiträge
zur Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts. Neuburg, Brechter.
- " " Viskowsky, der Rathgeber zur Thierzucht und zur Thierheilkunde.
Warschau. (Verbot aufgehoben 11. März 1839.)
- Mai 1. G. J. Wöy, der Freiherr von Wiesau oder die gemischte Ehe.
Ein Seitenstück zu Breitschneider's Freiherrn von Sandau. Regens-
burg, Manz.
- o Juni 7. Deutschland und Rußland. Mannheim, Hoff.

- Juni 8. Die Zeitgenossen. Roman. 2 Bde. Leipzig, Buttig.
 Juli 1. Rheinpreußisches, d. i. Beiträge zur Würdigung des politischen
 Zustandes der preussischen Rheinprovinz. 1. Heft. Würzburg.
 (Stafel.)
 August 27. Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland, he-
 rausgeg. von Phillips und Görres. München, Literarisch-artistische
 Anstalt.
 „ 31. R. G. R. Rinteln, Vertheidigung des Erzbischofs von Osneseu
 und Posen Martin von Dunin. Würzburg. (Stafel.)
 Octob. 21. J. Benedey, Preußen und Preussenthum. Mannheim, Verfasser.
 „ 29. E. v. Schenk, Charitas. Neue Folge, 1. Jahrgang. Regens-
 burg 1840, Manz. (Verbot aufgehoben 15. März 1840.)
 „ „ A. Steinberger, Tafeln der gemeinen oder Briggs'schen Loga-
 rithmen. Ebenda. (Verbot aufgehoben 6. April 1841.)
 „ „ Katholische Stimmen. Ein Archiv des Interessantesten und Vor-
 züglichsten aus dem kirchlichen Leben und aus der kirchlichen
 Literatur. Ebenda.
 Novemb. 27. Der gesammte Verlag von G. J. Manz in Regensburg. (Ver-
 bot aufgehoben 1. März 1842.)
 Decemb. 27. Calveron's sämtliche Werke. Stuttgart, Scheible.

1840.

- Die Heye vom Karrenberge. Erzählung aus den Zeiten der
 Kreuzzüge, vom Verf. der Beatushöhle. Regensburg, Manz.
 (Erlaubt 6. April 1841.)
 März 23. Der fränkische Courier. Würzburg, Becker (Voigt & Roder).
 „ 25. J. A. Möhler's Patrologie, herausgeg. von Reithmayr. 1. Band.
 Regensburg, Manz. (Verbot aufgehoben 6. April 1841.)
 „ „ — Schriften und Aufsätze, herausgeg. von Döllinger. 2. Band.
 Ebenda. (Verbot aufgehoben 6. April 1841.)
 „ „ Der gesammte Verlag von Montag & Weiß in Regensburg.
 „ 28. K. Gupfow, König Saul. Trauerspiel. Hamburg 1839, Hoff-
 mann & Campe. (Verbot aufgehoben.)
 „ 29. J. J. Görres, die christliche Mystik. 3. Band. Regensburg,
 Manz. (Erlaubt 3. April 1841.)
 „ „ K. Gupfow, Skizzenbuch. Cassel 1839, Fischer. (Verbot auf-
 gehoben.)
 April 5. Die deutsche Volkshalle. (Bellevue, Expedition.)
 „ 15. Der gesammte Verlag von Krüll in Landshut vom Tage des
 Verbotes an.
 Mai 11. Das Rheinland. Mainz, Wirth.
 Juli 24. H. Beta, das Jubeljahr 1840 und seine Ahnen. Vergangenheit
 als Gegenwart. Berlin, Vereinsbuchhandlung.
 Novemb. 29. H. Laube, Geschichte der deutschen Literatur. 1. 2. Band.
 Stuttgart 1839, Hallberger. (Verbot aufgehoben 17. Mai
 1841.)
 „ „ — Jagdbrevier. Leipzig, Gg. Wigand. (Verbot aufgehoben
 Juli 1841.)
 „ „ — französische Lustschlösser. 3 Bände. Mannheim, Hoff. (Ver-
 bot aufgehoben 16. August 1841.)
 Decemb. 18. Jaddai, auch ein Strauß. Rothenburg.
 „ 21. Der Bischof Träsele und sein achthjähriges Wirten im preussischen
 Staate, von G. v. C. Hamburg, Hoffmann & Campe.
 „ 28. Jaddai, es ist nur ein Gott! Vertheidigung des jüdischen Volkes
 zu den Zeiten des Jesus von Nazareth gegen die harten Be-
 schuldigungen der Christen. A. d. Engl. von Wollsteiner. Rothen-
 burg, Wünsch.

1841.

- Adels. Müller, die Donau vom Ursprunge bis zu den Mündungen. 2. Band: die untere Donau. Regensburg, Manz.
- Januar 9. Das preussische Soldatenthum. Leipzig 1840.
- „ 29. J. A. G. Wirth, die politisch-reformatorische Richtung der Deutschen im 16. und 19. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Zeitgeschichte. Bellevue, Buchdruckerei der deutschen Volkshalle.
- „ „ R. Wiseman, Zusammenhang der Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung mit der geoffenbarten Religion. Deutsch von Haneberg. Regensburg, Manz. (Erlaubt 6. April 1841.)
- Februar 16. Ueber den Werth der Apokryphen. Aus dem Englischen. Hamburg, Nestler & NELLE.
- März 1. (J. Jacoby,) vier Fragen beantwortet von einem Ostpreußen. Mannheim, Hoff.
- „ 25. B. Reinhard, Lenken im Zuchthause. Carlstruße. (Diefelfeld)
- April 17. Kurzweil, idées de la république de Pologne et son état actuel. Paris.
- „ „ J. A. Panglofer und J. R. Schuegraf, Geschichte der Buchdruckerkunst in Regensburg. Regensburg 1840, Manz. (Verbot aufgehoben.)
- „ „ Portrait von Kühnapsel.
- Mai 31. Archiv für historische Entwicklung und neueste Geschichte der lutherischen Kirche, von Scheibel. Würzburg. (Nürnberg, Raw.)
- Juni 10. Die eölnische Kirche im Mai 1841. Würzburg, Voigt & Mader.
- „ „ Alle Verlags- und Commissionsartikel von Voigt & Mader in Würzburg. (Verbot aufgehoben 22. April 1843.)
- „ „ J. G. Scheibel's sämtliche Schriften. (In verschiedenem Verlag erschienen.)
- „ „ (Christoph v. Schmid,) die Ostereier. Erzählung für Kinder. Regensburg, Manz. (Verbot aufgehoben 6. October 1841.)
- „ „ Seiß, Recht des Pfarramtes der katholischen Kirche. 2 Theile. Ebenda 1840, 1841.
- Juli 4. Mittheilungen über die Veranlassung der kirchlichen Aufregung zu Magdeburg im Jahre 1840. Darmstadt, Vesté.
- „ „ Th. Mundt's Schriften. (Verbot aufgehoben 29. Juli 1842.)
- „ 31. Dreißig Fragen, gerichtet an alle theologischen Fakultäten, Conhistorien und protestantischen Geistlichen Deutschlands, von G. v. C. (Ebenda)
- „ „ Der Wahrheit die Ehre. An die Gegner der sogenannten Schmähschrift von G. v. C. von Eduard Ehrenhauf. Leipzig, Schref.
- August 15. Der Alte von den Bergen. Erzählung für Kinder. Ingolstadt. (Regensburg, Manz.) (Verbot aufgehoben 6. October 1841.)
- „ „ Die in Preußen beabsichtigte Aufhebung der kirchlichen Union, aus kirchlich-politischem Gesichtspunkte beleuchtet von einem Ostpreußen. Hamburg, Rittler.
- (Septemb.) Marie Lafarge, mémoires. Original und Uebersetzungen
- „ 16. H. Rau, die Pietisten. Roman. 3 Bände. Stuttgart, Cajt.
- „ „ (E. Beurmann,) vertraute Briefe über Preußens Hauptstadt. Stuttgart, Scheible, Rieger & Sattler.
- „ 29. Kirchlich-historische Zeitschrift von Ellendorf. Berlin. (Reimer?)
- Octob. 6. H. Laube, die Bantomire. Kurische Erzählung. 2. Band. Mitau 1842, Reuther. (Verbot aufgehoben 6. April 1842.)
- „ „ — Schriften. (Verbot aufgehoben 29. Juli 1842.)
- „ 20. Poema Benjowski. Ein Gedicht. Leipzig.
- Novemb. Hoffmann von Fallersleben, unpolitische Lieder. 2. Theil. Hamburg, Hoffmann & Campe.

- Novemb. (J. Jacoby,) vier Fragen, beantwortet von einem Ostpreußen.
2. Aufl. Straßburg, Schuler.
- Decemb. (F. Dingelstedt,) Lieder eines kosmopolitischen Nachwächters.
Hamburg, Hoffmann & Campe.
- " Die Posaune des jüngsten Gerichts über Hegel, den Atheisten
und Antichristen. Leipzig, D. Wigand.
- " 3. Gegenwort eines Mitgliedes der berliner Gemeinde wider die
Schrift der 57 berliner Geistlichen: die christliche Sonntagsfeier.
Leipzig 1842. (Binder?)
- " " Die Genesis der Juli-Revolution, oder die Staatsidee in Frank-
reich von Ludwig XIV. bis auf Ludwig Philipp, mit einem
Rückblick auf Deutschland. Siegen, Friedrich.
- " 11. G. Fleißner, das Bischöflich-Dräsele'sche Gutachten ruhig be-
leuchtet. Leipzig, D. Wigand.
- " 16. Hinterlassene Papiere eines geistlichen Selbstmörders, herausg.
von A. Weißer. Pforzheim, Dennig, Find & Comp.
- " 21. Der gesammte Verlag von Hoffmann & Campe in Hamburg.
(Verbot aufgehoben 8. Juni 1842.)
- " 31. Athenaeum, Zeitschrift für das gebildete Deutschland, herausg.
von K. Riebel. 1. Jahrgang, 1841. 1. Quartal. Berlin, Simion.
2. Quartal. Berlin, Klemann.
1842.
- März 23. De la Prusse et de sa domination. Paris.
- April 20. Un Nom de famille. Bruxelles.
- Juli. (J. Jacoby,) 4 questions par un habitant de la Prusse, trad.
par Rival. Paris, Raymond Boquet. (Französisch und deutsch.)
- Octob. Königsberger Literaturblatt, redigirt von A. Jung. Danzig.
(Gerhard.)
- Novemb. 7. H. E. Prutz, Badens Zweiter Kammer. Drei Gedichte. Winter-
thur, Literarisches Comptoir.
- " " v. Schön, Woher und Wohin? Mit Nachwort von G. Fein.
Straßburg, Schmidt & Grucker.
- " 26. Edg. Bauer, Bruno Bauer und seine Gegner. Berlin, Jonas.
- Decemb. 8. Note aus der Schweiz, herausgeg. von Gg. Herwegh. Zürich,
Literatur-Comptoir.
- " 9. K. Gupkow, Briefe aus Paris. 2 Theile. Leipzig, Brodhäus.
(Verbot aufgehoben 5. Juli 1843.)
1843.
- Juni 26. Lieder eines Hansseaten. Wesel, Pring
- August 8. Edg. Bauer, die Kritik im Verhältniß zu Staat und Kirche.
Charlottenburg, Egb. Bauer.
- " 9. — die liberalen Bestrebungen in Deutschland. 2 Hefte. Zürich,
Literatur-Comptoir.
- " " — der Streit der Kritik mit Kirche und Staat. Charlotten-
burg, Bauer.
- Octob. 1. L. Blanc, Geschichte der letzten zehn Jahre, mit einem Vor-
worte, sowie jeder besondere Abdruck dieses Vorworts.
- Novemb. 6. Erbsenstolpe, Stellungen und Verhältnisse, in jeder Uebersetzung.
" 20. Bettina und ihr Königsbuch. Von A. St. . . . Hamburg 1844.
(Kittler.)
- " 22. F. Steinmann, Resistofeles. 5. Band. Münster, Expedition.
- Decemb. 29. (G. Herwegh,) Gedichte eines Lebendigen. 2. Theil. Zürich, Lite-
ratur-Comptoir.
- Der Vorläufer. Zeitschrift zur Beförderung wahrer Menschen-
bildung, von Etdhner. 3. Jahrgang, 1. Quartal. Schaffhausen,
Brodmann.

- J. A. Henne von Sargans, Schweizer Chronik. 4. Buch. St. Gallen, Huber & Comp.
 W. Wadernagel, Zeitgedichte, mit Beiträgen von B. Reber. Basel, Schweighauser.
 G. Siegmund, gegen den Absolutismus in der Philosophie. Zürich, Literarisches Comptoir.
 M. v. Haber, die reine Wahrheit über die Streitfrage zwischen Mor. v. Haber und Frh. Jul. Göler v. Ravensberg. Straßburg, Schmidt & Gruder.
 Gaszynski, przedświt. Paris, Bourgogne & Martinet.
 Gorecki, kłoseck polski. Paris, Maulde & Renaud.

1844.

- Januar 3. W. Hoyer, poetische Schriften. Kiel 1843, Wüñjow.
 " " F. Steinmann, Karikaturen und Silhouetten. Münster, Kiese.
 " 10. Katechismus über die Unterscheidungslehren der evangelisch-protestantischen und römisch-katholischen Kirche, herausgeg. durch mehrere Geistliche der Kreis-Synode Duisburg. Duisburg, Schmachtenberg.
 " 12. Deutsche Monatsrevue, herausgeg. von Ruge, Herwegh &c.
 " " Vorwärts, herausgeg. von Börnstein (?). Paris.
 " 16. Die geheimen Beschlüsse der wiener Cabinets-Conferenzen vom J. 1834. Nebst Anhang, die geheime preussische Denkschrift vom J. 1822. Straßburg. (Schmidt & Gruder.)
 März 27. Deutsch-französische Jahrbücher von Ruge und Marx. Paris.
 April. C. Ruttengerger, Bilder aus dem Soldatenleben. Leipzig, D. Wigand.
 Juli 27. S. Zirndorfer, Hermine oder der Aprilabend zu Frankfurt. Roman. Ganau, Ebler.
 August 12. Die Politik der deutschen Minister. Glarus, Schmidt.
 " 25. Wöllner, die modernen Constitutionen Deutschlands den geheimen Wiener Conferenz-Beschlüssen gegenüber. Mülshausen. (Straßburg, Schmidt & Gruder.)
 Septemb. 9. L. Walesrode, der Humor auf der Bank der Angeklagten. Mannheim, Bassermann.
 Octob. F. Kreiligrath, ein Glaubensbekenntniß. Zeitgedichte. Mainz, v. Habern.
 Novemb. 2. Feige, 200 entschleierte Geheimnisse. Cassel, Höttop.
 " 7. M. Stirner, der Einzige und sein Eigenthum. Leipzig, D. Wigand.
 " 10. P. Heine, neue Gedichte. Hamburg 1845, Hoffmann & Campe.
 " " (W.) Held, Censuriana. Cassel, Höttop.
 " 14. Actenstücke zu den Verhandlungen über die Beschlagnahme der „Geschichte der Politik, Cultur und Aufklärung des 18. Jahrhunderts“, von Bruno Bauer. Theil I.“ Herausgeg. von Bruno Bauer. Christiania. (Kiel, Raet.)
 " " Bureaukratie und Beamtenthum in Deutschland. I. Preußen. Hamburg, Hoffmann & Campe.
 Decemb. M. N. Journier, Geheimnisse von Rußland. Regensburg, Manz.
 " F. Th. Fischer, kritische Gänge. 2 Bände. Tübingen, Fues.
 " W. Weitling, Kerkerpoesien. Hamburg, Hoffmann & Campe.
 " 14. Treumund Welp, (Pelz.) Reise nach Schlesien.
 " — Wanderungen im Norden. Braunschweig, Vieweg & Sohn.
 " Wigand's Vierteljahrschrift. 1844, 4. Heft. Leipzig, D. Wigand.
 Denkwürdigkeiten des Herzogs Carl von Braunschweig mit authentischen Actenstücken. 2 Bände. Cassel, Höttop.
 J. Berend, Jesus bei den Jöllnern und Sündern. Wahlpredigt. Leipzig 1844, D. Wigand.

- J. Fischer, Preußens Wunsch. Ebenda.
 A. Brennglas, (Glasbrenner,) die Berliner Gewerbe-Ausstellung.
 2 Bändchen. Leipzig, Hermann.
 Anton Ulrich Herzog von Braunschweig und Lüneburg, fünfzig
 Beweggründe, warum die katholische Religion allen andern vor-
 zuziehen sei. Einsiedeln, Gebr. Benziger.
 Missions-Unfug der Jesuiten. Bern 1843, Fischer.
 Schweizerisches Unterhaltungsblatt für alle Stände. 1. Jahrgang,
 1843. Januarheft. St. Gallen, Huber & Comp.
 Henne, Schweizer-Chronik in 4 Büchern. 2. Auflage. St. Gallen
 1843, Wegelin & Ganß.
 Wilhelm, Marie Luise und der Herzog von Reichstadt, die Opfer
 der Politik Metternichs. Paris 1842.
 Freie Trabanten, von R . . . r. Bern 1843, Jenni Sohn.
 L. Blanc, Geschichte der zehn Jahre von 1830 bis 1840. Aus
 dem Französi. von Fink. 2. Theil: die reactionäre Politik.
 Zürich 1843, Literarisches Comptoir.
 Ueber den Communismus in der Schweiz, nach den bei Weiting
 vorgefundenen Papieren. Bern 1843, Jenni Sohn.
 Briefe eines Deutschen aus dem Exil. Winterthur 1843, Steiner.
 J. G. Enzian, eine unpolitische Neujahrspredigt. Winterthur
 1843, Biegler.
 Gegenwart und Zukunft, oder: ist Deutschland reif zu einer Re-
 organisation? Schaffhausen, Brodmann.
 B. Herrmann, Georg Herwegh und die königlich preussischen
 Hofpoeten. Ebenda.
 Mager, politische Flüchtlinge, Demagogen und Schlophanten in
 der heutigen Schweiz. I. Aarau 1843, Christen.
 Die enthüllte Geheimlehre des Herrn Fr. J. B. v. Schelling und
 der Schelling-Paulus'sche Rechtshandel. Schaffhausen, Brodmann.
 Deutsches Noth- und Hülfsbuch für vorsichtig liberale Esser und
 Trinker. Zürich, Literarisches Comptoir.
 A. Hitzel, Gesicht des Todesboten über den Erdkreis. Ein
 hebräisches Gedicht. Zürich, Drell, Füssli & Comp.
 M. Czaykowski, Wernyhora. Wieszez Ukrainski. Powiesc
 historyczna z roka 1766. 2 Bände. Paris 1842.
 — Gawedy. Wydanie E. Ebenda 1840.

 1845.
 Januar. Drei Dombausteine. Den Rheinländern gewidmet. Christiania
 1844. (Kiel, Raed.)
 " Bistorius, was und wo ist die lutherische Kirche? Magdeburg,
 Kaldenberg & Comp.
 " Büttmann, deutsches Bürgerbuch für 1845. Darmstadt, Veske.
 " Die Rechte eines jeden Menschen. Bern 1844, Jenni Sohn.
 Mai. B. Alfieri, von der Tyrannei. Mannheim, Hoff.
 " St. Thurm, Aus der Kaserne. Memoiren eines österreichischen
 Militärs. 2 Theile. Leipzig, Grunow.
 " Das Gerücht von einer Constitution in Preußen. Leipzig, Kocca.
 " Kaiser Nicolaus I. Reise nach England. Herisau, Literarisches
 Institut.
 " Rom. Aus dem Französi. von A. de Marle. Leipzig, D. Wigand.
 " N. Monge, an die katholischen Lehrer. Altenburg, Schnuphase.
 Juli R. Grün, neue Anekdoten. Darmstadt, Veske.
 " Die Jesuiten und der Jesuitismus. Nordhausen, Fürst.
 " Die Klage des J. C. Rühl gegen den Geh. Staatsminister Vos
 du Tzil. Zürich, Literarisches Comptoir.

- August. Lacroix, Mysterien von Rußland. 2 Theile. Regensburg, Manz.
 „ Niederbuch für Turner. Heiligenstadt, Delion.
 „ E. M. Dettinger's Karrenalmanach für 1846. Leipzig, Bg. Reclam jun.
- Octob. K. Fiedermann's deutsche Monatschrift. 1845, Augustheft. Leipzig, G. Mayer.
 „ Der Herold, redigirt von K. Fiedermann. Leipzig, Mayer & Wigand.
 „ Rheinische Jahrbücher zur gesellschaftlichen Reform. Herausgeg. von H. Büttmann. 1. Band. Darmstadt, Leske.
 „ E. Mecklenburg, die Seherin. Dramatisches Gedicht. Leipzig, Brauns.
- Novemb. Actenstücke der Censur des großh. badischen Regierungsrathes v. Uria Sarachaga, herausgeg. von G. Struwe. Heidelberg, Groos.
 „ Anrede an einen kleinen Kreis katholischer Christen, welche die römische Kirche verlassen wollen. Danzig, Gerhard.
 „ B. v. Baligki, Begründung der christlich-apostolischen Gemeinde durch Zeugnisse der heil. Schrift. Ebenda.
 „ A. Vallnus, Leget an die Waffen des Lichts. Eine politische Predigt. Ebenda.
 „ Veröffentlichte geheime Correspondenz oder die Redaction des Dortmunder Wochenblatts im Conflict mit der katholischen Geistlichkeit. Dortmund, Krüger.
 „ K. Dowiat, meine Conversion. Danzig, Gerhard.
 „ Die erste christlich-apostolische Gemeinde in Danzig freudig begrüßt von Rud. Montanus. Danzig, Matke & Schrot.
 „ Geschichte der Constituirung der deutschkatholischen Gemeinde zu Dortmund. Dortmund, Krüger.
 „ K. Heinzen, Preussisches und Teutsches. Zürich, Fröbel & Comp.
 „ A. Auge, zwei Jahre in Paris. 2 Bände. Leipzig, Jurany.
 „ W. Schulz, Briefwechsel eines Staatsgefangenen und seiner Befreierin. 2 Bände. Mannheim 1846, Wasserfmann.
 „ Deutsches Taschenbuch für 1846. Zürich, Fröbel & Comp.
 „ Fr. Wärmund, Schlüssel und Wandler oder die Verschwörung zu Warmbrunn. Belle-Vue, Verlags- und Sortimentsbuchhandlung.
 „ Die Wunder zu Trier oder Arnolbi und Ronge. Dortmund, Krüger.
- Decemb. A. Glasbrenner, neuer Reineck Fuchs. Leipzig 1846, Vord.
 „ C. W. E. Mager, Einrichtung und Unterrichtsplan eines Bürger-Gymnasiums. Belle-Vue, Verlags- und Sortimentsbuchhandlung.
 „ Ortsepp, Israels Erhebung und der ewige Jude.
 „ Rudmich, antipapistische Lieder. Belle-Vue, Verlags- und Sortiments-Buchhandlung.
 „ Königsberger Taschenbuch, herausgeg. von L. Walestrode. Königsberg 1846, Voigt.
 „ Anton Theiner, die reformatorischen Bestrebungen in der katholischen Kirche. 1. Lieferung. Altenburg. (Pierer.)
 „ F. W. Schlöffel, Denkschrift als Unterlage für die Petition dem s. schlesischen Provinziallandtage überreicht. Leipzig, D. Wigand.
 „ M. Reichenbach, Zulitage en miniature. Leipzig, Kollmann.
 „ Materialien zur Regierungsgeschichte Friedrich Wilhelm IV. 3. Heft. Königsberg, Voigt.
 „ Wigand's Vierteljahrschrift. 1845, 1. Band. Leipzig, D. Wigand.
 „ Schulz und Welcker, geheime Inquisition, Censur und Cabinetsjustiz im verderblichen Bunde. Carlstruße, Braun.

- K. Heingen, mehr als zwanzig Bogen. Darmstadt, Leske.
- G. v. Strube, Briefwechsel zwischen einem ehemaligen und jetzigen Diplomaten. Carlstrube, Braun.
- L. Blanc, Geschichte der zehn Jahre von 1830 bis 1840. Aus dem Franz von Finl. 1. Theil: die Juli-Revolution. Zürich 1843, Literarisches Comptoir.
- Württemberg im Jahre 1844. Winterthur 1844, Steiner.
- Bedrine, Blick auf die Leiden und Hoffnungen der Kirche im Kampfe mit dem Gewissenszwang und den Lastern des 19. Jahrhunderts. Schaffhausen 1844, Hurter.
- Disteli, Schweizerischer Volks-Kalender für 1844. Solothurn, Amiet.
- H. D. Lüning, Gedichte. Schaffhausen 1844, Brodmann.
- F. Prince Smith, über den politischen Fortschritt Preußens. Zürich 1844, Literarisches Comptoir.
- Der Vorläufer, Monatschrift für öffentliches Leben, herausgeg. von Stözner. 4. Jahrgang, 1844, 1. Heft. Schaffhausen, Brodmann.
- de Valenti, das Aleeblatt der Wissenschaft, Schleiermacher, Marheineke und de Wette. Nebst einem Anhang über Ullmann's Ruchlein von der Sündlosigkeit Jesu. Basel 1844, Bahnmaier.
- Bibliothek der Unterrichts-Vectüre für die Jugend. 10. Bändchen. Berlin, Richter.
- W. Vinder, Geschichte des philosophischen und revolutionären Jahrhunderts. Schaffhausen, Hurter.
- Das Buch für Leute, die denken. Zürich, Drell, Hügli & Comp. Öffentliche Dankadresse deutscher Preußen an Zschlein und Feder, begleitet von einem geheimen Manifest russischer Preußen gegen das deutsche Volk. Coblenz, Xaver & Kuhlman.
- Das Eigenthum in Gefahr! Oder was haben Deutschland und die Schweiz von Kommunismus und Bernunftglauben zu fürchten? Bern, Jenni Sohn.
- Einfälle und Gedichte aus den höchstpersönlichen Acten des Barons Wilhelm von Rothsporn aus dem Hause Clausdorf. Ebenda.
- F. Freiligrath, Leipzigs Todte. Velle-Bue, Verlags- und Sortiments-Buchhandlung.
- Die deutschkatholische Freischaar und die katholische Kirche in Deutschland. Schaffhausen, Hurter.
- H. Heine, Deutschland. Ein Wintermärchen. Hamburg 1844, Hoffmann & Campe.
- K. Heingen, ein Steckbrief. Selbstverlag.
- Die Herrschaft des Geburt- und Bodenprivilegiums in Preußen. Mannheim 1844, Selbstverlag.
- Jacoby, Preußen im Jahre 1845. Velle-Bue, Verlags- und Sortiments-Buchhandlung.
- Die Jesuiten in ihrer wahren Gestalt. Winterthur, Literarisches Comptoir.
- Klänge der Vergangenheit und ein Blick in die Zukunft. Paris 1844.
- F. G. Leue, das Geschwornengericht. Aachen, Mayer. (Mit Ausnahme der 3. Abtheilung: geschichtliche Vergleichen.)
- Verbotene Lieder. Von einem norddeutschen Poeten. Bern 1844, Jenni Sohn.
- Joh. Müller, die sieben Geheimnisse der Evangelien und der Apokalypse. Winterthur, Literarisches Comptoir.

- R. Nauwerck, über die Theilnahme am Staate. Leipzig 1844, D. Wigand.
 Das Papstthum oder Rom auf dem Sterbebette. Eine Dichtung. Winterthur, Literarisches Comptoir.
 Willen, eigens präparirt für deutsche und andere Michel von W. M. Bern, Jenni Sohn.
 Das entthüllte Preußen. Winterthur, Steiner.
 Schneeglocken. Sänge aus einem Schweizerherzen. Winterthur, Literarisches Comptoir.
 Vorwärts! Volkstaschenbuch für 1845 von R. Blum und Fr. Steger. Leipzig, Frieße.
 Treumund Welp, (Pelz) über den Einfluß der Fabriken und Manufacturen in Schlesien. 1. Brief. Leipzig 1844, Literarisches Museum.
 G. A. Wislicenus, ob Schrift? ob Geist? Leipzig, D. Wigand.
 Das königliche Wort Friedrich Wilhelms IV. Paris, P. Renouard.

1846.

- Januar. C. Biedermann, unsere Gegenwart und Zukunft. Leipzig, G. Mayer.
 " A. Glasbrenner's komischer Volkskalender für 1846. Hamburg, Verlagscomptoir.
 " Glaubensbekenntniß und Abschwörungsformel August II. Gera, Kaniß.
 " H. Jüngling, Jesuitismus in verschiedenen Lebensverhältnissen. Altenburg, Helbig.
 Februar 8. Der Verlag von Jul. Fröbel & Comp., früher Literarisches Comptoir, in Zürich und Winterthur. (Bundesstags-Verschluß.)
 Feld und Corvin, Weltgeschichte. 17. 18. Lieferung. Leipzig, Hartknoch.
 C. Dronke, Armsünderstimmen. Altenburg, Helbig.
 Jetzt! Historisch-politisches Taschenbuch auf 1846 von Bruno Theobald. Grimma, Verlags-Comptoir.
 Bruderschaftslieder eines rheinischen Poeten. Darmstadt, Leske.
 G. v. Struve, politische Briefe. Mannheim, Bensheimer.
 Actenstücke der Mannheimer Censur und Polizei. Zweite Recurschrift, herausgeg. von G. v. Struve. Mannheim, Selbstverlag.
 Vorwärts! Volkstaschenbuch für 1846, herausgeg. von R. Blum. Leipzig, Frieße.
 Welter, zur gerichtlichen Vertheidigung gegen die Ehrenkränkungsflage der Großherzogl. hessischen Regierung wegen der Schrift Geheime Inquisition u. Carlsruhe, Braun.
 De tribus impostoribus, übersetzt von Aster. Leipzig, Juranz.
 L'Ami du peuple. Skizzen aus Marat's journalistischem Leben. Hamburg, Hoffmann & Campe.

1847.

- Jan. bis Apr. J. Jacoby, Rechtfertigung meiner Schrift: Preußen im Jahre 1845. Bergen 1846, Bennemann.
 " " " — ein Urtheil des Königsberger Criminalsenats beleuchtet. Mannheim 1846, Hoff. (Später wieder freigegeben.)
 " " " F. Schufella, deutsche Volkspolitik. Hamburg 1846, Hoffmann & Campe.
 " " " Th. Althaus, eine Rheinfahrt im August. Bremen 1846, Schöne-mann's Sortiments-Buchhandlung.
 " " " R. F. Leonegg, das Glaubensbekenntniß der denkenden Christen dieser Zeit. Leipzig, Einhorn.

- Jan. bis Apr. R. Heinzen, politische und unpolitische Fahrten und Abenteuer. 2 Bände. Mannheim 1846, Hoff.
- " " " A. Ruge, gesammelte Schriften. 5. 6. Band. (Studien und Erinnerungen aus den Jahren 1843—45.) Mannheim, Grohe.
- " " " R. Heinzen, ein deutsches Rechenexempel.
- " " " S. Hutten, dieß gilt den Pfaffen. Zeitgedichte. Altenburg, Helbig.
- " " " Welches ist die Aufgabe des preussischen Landtags? Herisau. Schläpfer.
- " " " Actenstücke für den ersten preussischen Landtag Leipzig, Expedition des Herold.
- " " " Hauskalender für die Altmark. Magdeburg, Baensch. (Später wieder freigegeben.)
- Juni 12. Alle Schriften und Aufsätze mit der Bezeichnung „Leipzig, Verlag der Expedition des Herold 1847“.
- Bemerkungen über die Thronrede Friedrich Wilhelms IV. Magdeburg in Freiburg.
- Blänkler. D. D. 1846.
- Das gute Recht der Preußen jüdischen Bekenntnisses. Leipzig, D. Wigand.
- F. v. Florencourt, Zeitbilder. 2. Band. Grimma, Verlags-Comptoir.
- Orla. Dramatische Dichtungen. Mannheim, Grohe. (Zürich 1844, Literarisches Comptoir.)
- Vier Fragen, veranlaßt durch die Verordnungen vom 3. Febr. 1847 und beantwortet von einem Preußen. Leipzig, D. Wigand.
- Held's Unterhaltungsbibliothek für das Volk 1. Bändchen. Leipzig, Keil.
- Deutsches Volksliederbuch. Mannheim, Hoff.
- F. Schufella, die Lösung der preussischen Verfassungsfrage. Hamburg, Riemeyer.
- Protest-Erklärung, dem Königl. Consistorium der Provinz Sachsen am 9. Juli mit 800 Unterschriften der angesehensten Bürger Magdeburgs überreicht. Leipzig, Jurany.
- Octob. 24. Die Verlags- und Commissionsartitel des vormaligen Literarischen Instituts in Zürich, später der Schläpfer'schen Buchhandlung in Herisau. (Bundestags-Beschluß.)
- 1848.
- Februar 28. F. Zander, Frauenpiegel. Ein Festgeschenk für deutsche Frauen. Leipzig, Raumburg.
- " 29. Pariser Brevi. Paris.
- 1849.
- Octob. 15. C. Steinmann, die Revolution in Preußen im Jahre 1848. Berlin, Gerhard.
- 1850.
- Juni 25. Deutsche Reichsbremse. Leipzig. (Keil.)
- Juli. Das Preußenthum und die hohenzollerische Politik. 1. 2. Brief. Cassel, Raabé & Comp.
- " 5. Sächsische Vaterlandsblätter, redigirt von Cramer. Leipzig. (Schred.)
- " 8. Leipziger Reiseisen. Redigirt von E. Kauffer Leipzig, Expedition.
- " 20. Die Hornisse, herausgeg. von H. Heise und Kellner. Cassel, Raabé & Comp.
- " " Der Leuchtthurm, redigirt von E. Keil. Leipzig, Keil.
- " " Tageschronik. Bremen, Vogt.

- Juli 23. Meyer's Univerſum. Hilburgshauſen, Bibliographiſches Inſtitut.
(Verbot aufgehoben 5. Mai 1858.)
- „ 25. R. Dulon, vom Kampf um Völkerei. 2 Hefte. Bremen,
Geiſler.
- „ 27. E. Sue, les Mystères du peuple.
- Auguſt 5. Der ſächſiſche Poſtillon, mit Abendglocke. Löbau.
- „ 9. Concordia. Organ der Cigarrenarbeiter. Hanuover.
- „ „ Prometheus. Leipzig, Gangloff (Rückmann).
- „ „ Die Verbrüderung. Organ der Arbeiter-Verbrüderung. Leipzig,
Bereinsbuchdruckerei (Schred).
- „ 13. Der Fortſchritt. Eine Zeitung ꝛc. Deſſau, Neubürger.
- „ „ Der Bahn des Glaubens. Ebenda.
- „ 16. Der Wader, Sonntagsblatt, herausgeg. von Dulon. Bremen.
(Kühnmann & Comp.)
- „ 29. Le Proscrit. Journal de la république universelle. Paris.
- Octob. 20. H. Dentmann, Katechiſmus für alle freien Religionsgemeinden.
Leipzig, Kollmann.
- „ „ E. Roefch, Hermann's von Lehnin Weiſſagung über das branden-
burgiſche Haus. Stuttgart, Scheible.
- „ 23. E. Cabet, die neue Sittenverbeſſerung durch ikariſche Gemein-
ſchaft Kiel. (Leipzig, Matthies.)
- „ 25. Spißkugeln. Leipzig, Magazin für Literatur.
- Novemb. 11. Deutſche Monatsſchrift für Politik, Wiſſenſchaft, Kunſt und Leben,
herausgeg. von Kolatſchek. Stuttgart, Hoffmann'sche Verlags-
handlung.
- „ 22. Stimmen aus dem erſten chriſtlichen Jahrhundert für die Lehren
der Heil. Schrift. Baſel, Marriott.
- „ 23. W. Rütow, was hat die Schweiz von einem Angriff der heiligen
Alliance zu fürchten? Zürich, Rieſling.
- Vote für Stadt und Land. Lemgo, Wagener.
- Stadt- und Land-Vote für Thüringen Weimar, Kratrügge.
- Vereinte Volksblätter für Sachſen und Thüringen. Leipzig,
Expedition.
- Wahrheitsbote für Stadt und Land. Cöthen, Prenz.
- 1851.
- Januar 11. Socialiſtiſches Liederbuch, mit Originalbeiträgen von H. Heine,
F. Freiligrath u. A., herausgeg. von H. Püttmann. 2. Auflage.
Cassel, Raabé & Comp.
- März 14. Leuchtugeln. Handzeichnungen zur Geſchichte der Gegenwart.
München, Koller.
- „ 30. A. H. v. Arnim, zur Politik der Contre-Revolution in Preußen.
2. Auflage Braunſchweig, J. H. Neuer.
- April. A. Streckfuß, die Demokraten. Politischer Roman aus dem
Jahre 1848. Berlin, Neſte.
- „ — die große franzöſiſche Revolution und die Schredensherrschaft.
Ebenda.
- „ — die Staats-Umwälzungen der Jahre 1847 u. 1848. Berlin, Sacco.
- „ — das Volksarchiv. Berlin, Neſte. (Die letzten Bogen.)
- „ H. B. v. Unruh, Erfahrungen aus den letzten drei Jahren.
Magdeburg, Fabricius.
- „ 23. König und Dichter. Stimmen der Zeit. Ein Kinkel-Album.
Stuttgart, Sonnwald'sche Buchhandlung.
- „ „ W. Rütow, der deutſche Militärſtaat vor und während der
Revolution 2. Auflage. Zürich, Rieſling.
- „ 25. Jetzt wie ſonſt! Luther über Fürſten, Adel, Hofbeamte und
Pfaffen. 1. Leipzig, Bibliopolitiſche Anſtalt.

- April 25. Th. Bayne's Rechte des Menschen, im Auszuge von Prof. Ebenda.
- " " Bremer Tageschronik. Norddeutsche Abendzeitung.
- " 29. Die Fadel, redigirt von S. Ludwig. Baltimore.
- " " S. Ludwig, Reden, Vorlesungen und proaische Aufsätze im Gebiete der Religion, Philosophie und Geschichte. Ebenda 1850.
- " 30. Die Schiffsmacht, redigirt von Koolz. Braunschweig Expedition der Bartsburg.
- 1852.
- Januar 3. B. Winter, viel Köpfe, viel Sinne. Wehlau 1849.
- April 24. Geschichte der Berliner Märzrevolution. 3. Heft: amtlicher Bericht und Mittheilungen über die Barricadenkämpfe von Augenzeugen. Berlin 1848, Hempel.
- " " Die Revolutionen der Gegenwart. 4. 5. Lieferung: die Berliner Märzrevolution. Ebenda 1848.
- Mai 27. R. Detroit, Mittheilungen an die Eltern der französischen höheren Töchterchule und an die Mitglieder der französischen reformirten Gemeine. Königsberg, Samter.
- August 12. J. Rupp, die Jesuitenfurcht. Königsberg, Theile.
- Septemb. 7. F. R. Fischer, Stahl, ein Jesuit. Hamburg, Hoffmann & Campe.
- Octob. 21. R. Dulon, das Gutachten der vier Heidelberger Theologen. (I) Bremen, Geisler.
- " 25. Gottselige Genügsamkeit. Eine Geschichte. Basel, Marriott.
- " " K. Göring, der Goldbursch. Leipzig, Naumburg.
- " " Der verlorene und wiedergefundene Groschen. Basel, Marriott.
- " " K. Gutzlow, vergangene Tage. Frankfurt a. M., Literarische Anstalt.
- " " Jädel, Geschichte der neuesten Zeit in Biographien und Charakteristiken. Leipzig, Brüggmann.
- " " Das Pfaffenbuch, oder: so sind die Pfaffen alle. Pelgard. (Cöslin 1853, Bolger'sche Buchhandlung.)
- " 28. Sämmtliche im Selbstverlage von Althusen in Kiel erschienenen Schriften.
- " 29. Gespräche zwischen einem Pastor und einem ländlichen Heuerlinge. Minden, Ekmann.
- " 31. Briefe über Bremische Zustände, von M. Bremen, Geisler.
- " " Materialia gesammelt in feierlichen Abendstunden in der Kirche St. Wimmerius Simp. Ebenda.
- Novemb. 6. L. J. Mayer, Liebeswonne und Ehefreuden. Hamburg, Verensbohn.
- " 15. Herbart, Wahlsatechismus. Braunschweig, . . . Meyer.
- " " Der Herr und der Knecht. Ebenda.
- " 22. R. Baxter, was ist der Himmel? Basel, Marriott.
- " " Die Verechsamkeit eines guten Beispiels. Ebenda.
- " " Häusliche Frömmigkeit bei armen Leuten. Ebenda.
- " " Die arme Irländerin. Ebenda.
- " " Die Kraft des Evangeliums. Aus dem Leben einer Irländerin. Ebenda.
- " " Lebst du oder bist du todt? Eine Frage an Jedermann. Ebenda.
- " " F. Lubojagly, 1848 oder Nacht und Licht. 3 Bände. Grimma, Verlags-Comptoir.
- " " Die zwei Nonnen, oder die Ordensschwester. Eine wahre Geschichte. Basel, Marriott.
- " " St. Petion's Ermahnung die heilige Schrift zu lesen. Ebenda.
- " " Die Priester und die Bibel. Ebenda.
- " " Warum soll ich die Bibel lesen? Ebenda.

- Novemb. 22. Wenn man euch Bibeln bringt, werft sie ins Feuer! Worte eines katholischen Missionairs. Cöln, Paffel.
 " " Wie wird man gerecht und selig? Basel, Marriott.
 " " Wo steckt der Fehler? Eine Geschichte. Ebenda.
 Decemb. 1. Brantome, aus dem Leben galanter Frauen, übersezt von Alvensleben. Grimma, Verlags-Comptoir.
 " 20. Erdmann, freichristliche Gemeindepredigten. Berlin. Bogen 5: die Predigt: Vernunft und Wunder.
 " " B. Hugo, Napoleon der Kleine. Gera, Kaniß.
 " " (B. v. Strauß,) Briefe über Staatskunst. Social-Politik. Berlin, Besser'sche Buchhandlung.
 " 25. J. G. Heinrich, Reformationsfestpredigt, am 31. October 1852 gehalten. Barmen, Steinhaus.

1853.

- Januar 14. W. Denschlag, evangelische Beiträge zu den alten und neuen Gesprächen über Staat und Kirche. Berlin, Wiegandt & Grieben.
 " " Kaiserlieder eines Flüchtigen. Schw. Hall, Pappel.
 " " (Marx,) Theorie des Communismus. Basel.
 " 19. Forscher in der Bibel. Basel, Marriott.
 Februar 16. R. Schmidt, Geschichte der freien evangelischen Gemeinde Oberhasselbach. Breslau.
 " " Erstes Sendeschreiben der vierten Generalsynode der evangelisch-lutherischen Kirche in Preußen an sämtliche Gemeinden. Breslau, Düßer & Geiser.
 " 26. A. J. Winterim, die geheimen Vorschriften der Jesuiten. Ein altes Lügenwerk, jetzt in Norddeutschland neu aufgestellt, beleuchtet. Düsseldorf, Kampmann.
 März 11. Politische Flugschriften des Jahres 1848. Leipzig 1848, Weller.
 " " Fridar oder der Reichsmorgen, von German. Nürnberg 1852, Schiefer.
 " " Geldure oder die Schlange der Vollsnoth, von German. Ebenda 1852.
 " " Hoffmann v. Fallersleben, Spitzkugeln. Darmstadt 1849. (Leske.)
 " 16. Rother Katechismus für das deutsche Volk. New York, Derby.
 " 23. Krüsi, Enthüllungen über den Communistenprozeß in Cöln. Basel, Schabelitz.
 April 8. G. G. Gervinus, Einleitung in die Geschichte des 19. Jahrhunderts. Leipzig, Engelmann.
 " 14. Meyner's Universum und die Ersahblätter desselben. Hildburghausen, Bibliographisches Institut.
 " 18. Der wahre geistliche Schild, so vor 300 Jahren von dem Papst Leo X. bestätigt worden.
 " " A. Strodtmann, Gottfried Kinkel. 2 Bände. Hamburg 1851, Hoffmann & Campe.
 " 19. Victoria. Deutsch-englisch-amerikanische Schifffahrt zur Beförderung von Auswanderern zwischen Hamburg und New-York.
 Mai 26. Buch der Revolutionen und Ereignisse des Jahres 1848. Leipzig, S. Frisße.
 " " G. A. Wislicenus, die Bibel im Lichte der Bildung unserer Zeit. Magdeburg, Fabricius.
 Juni 16. Sammlung von Liedern vermischten Inhalts. Nr. 15. Danzig, Schrott.
 Juli 11. Jesus der Essäer oder die Religion der Zukunft. Leipzig 1849, Kollmann.
 " 18. Der große Kampf und Sieg des Volkes in Berlin für deutsche Freiheit. Greifeld 1848, Klein.

- August 20. R. Dulon, Gruß und Handschlag. An meine Gemeinde in Süd und Nord. Hamburg 1852, Laeß.
- " " Des alten Schäfers Thomas Prophezeiung für die Jahre 1853 und 1854. Hamburg.
- Septemb. 2. Orense, histoire du partie libéral en Espagne.
- " 9. Amiet, die Barrifadenbraut. Zeitgemälde. Basel, Schabelitz.
- " " Lettre au peuple américain et au peuple suisse, par le Comité de la commune revolutionnaire, Felix Pyat, Causidière, etc.
- " " Przeglad poznanski Potrosze drugie. Posen 1853.
- " 21. Fünf bewährte und naturgemäße Generalmittel gegen Hämorrhoidalleiden, Abmagerung, Dick- und Fettwerden zc., von einem bekannten Arzte. Baugen, Reichel.
- " " R. Feinzen, Nord und Freiheit. New York.
- " " L. Lemanowski, 4 Lieder von Freiligrath u. And. für eine Singstimme mit Pianoforte. Berlin, Schlesinger'sche Buchhandlung.
- Octob. 13. Das Weltall und die Menschen. Halle, Fernow.
- " 29. Kritische Blätter für Forst- und Jagdwissenschaft, herausgeg. von H. Pfeil. 31. Band, 2. Heft. Leipzig, Baumgärtner's Buchhandlung.
- " " Was hat die Freihandelspartei zu thun?
- Novemb. 10. Casanova's Memoiren. 17. 18. Bändchen. Berlin, Hempel.
- Decemb. 12. Fortleben, Triumphlieder. Coesfeld, Kiese.
- " 22. Neuchâusen, an alle West- und Ostthalen. Hamm 1849, Expedition des Hermann.
- " " Ueber die Nothwendigkeit einer Einigung der christlichen Con- fessionen. Ein Sendschreiben des Bischofs Louis Rander (?) von Emmerenz (?). Uebersetzt von Langer. Schaffhausen, Hurter.
- 1854.
- Januar 12. Democrata polski. Brüssel, Dehon.
- " " E. Pfeffer, Briefe von der Ober über pädagogische, religiöse und politische Zustände. Leipzig 1850, Kollmann.
- " " Politisches Hundgemälde. 1848, 1849, 1850, 1851, 1852. Leipzig, Fests.
- " " Die Schaafwäsche. (Lithographie.) Berlin, Martin.
- Februar 4. Volkslieder für das freie Deutschland. Erfurt 1848, Hennings & Soppf.
- " 6. J. Laßler und F. Gerhard, des deutschen Volkes Erhebung. 1848, Gerhard
- März 6. A. Demmin, ihr seid Sonnenanbeter und nennt euch Christen Bremen 1850.
- " " R. Feinzen, eine Mahnung an die deutschen Literaten. Herisau 1846. (Schläpfer).
- " " — mehr als 20 Vogen. Darmstadt 1845, Leske
- " " — ein Stück Beamtenleben. Herisau 1846. (Schläpfer.)
- " 22. Höchst merkwürdige Visionen und Träume eines Hellsehers über Deutschlands schreckliches Loos. Colmar, Cellarius.
- April 24. Das Buch der Wahr- und Weissagungen. Regensburg, Manz.
- " 25. G. Diezel, die Frage der deutschen Zukunft. Stuttgart, Goepel.
- Mai. Die Grenzboten. Jahrgang 1854, Nr. 12. Leipzig, Herbig.
- " 13. L. v. Bouverot, Widerlegung der Schrift von D. Wolff: die Lehniische Weissagung. Düsseldorf, Engels & Vensch.
- Juni 14. Die Berliner Ereignisse vom 7. bis 22. März 1848. Tilsit 1848, Sommerfeld.
- " 15. Drog-Stirbs, die Wirksamkeit des Köllners D. B. Worm auf Öle in der Ledener Niederung. Tilsit 1848.

- Juni 15. Gesellschaft, Familie, Volk und Staat.
 „ „ F. Wilhelm, Ungarn. Gefänge der Freiheit. Tilsit 1849, Sommerfeld.
 „ 16. Der russische Krieg und die deutsche Neutralität. Heidelberg, Akademische Anstalt für Literatur und Kunst.
 „ 30. v. Huff, der Verfall der apostolischen Ausübung des Sacraments des Altars. Görlitz, Koblitz.
 Juli 14. Autographirte Correspondenz. Leipzig, Hebenstreit.
 Septemb. 24. Haus- und Schutzbrief und Himmelsbrief.
 Octob. 28. Zur Charakteristik neupreußischer Politik. Sendschreiben an Stahl. Weimar, Böhlau.
 Novemb. J. C. R. Hajert, war ich vom Satan verblendet da ich katholisch wurde? Bunzlau.
 „ 13. S. C. R. Helani, so war es. Roman, 2 Bände. Leipzig 1849, C. V. Frißsche.
 „ 25. Europa aus der Vogelschau. Hamburg, Berendsohn.
 Decbr. 4. Missionsbüchlein für Eheleute. Dülmen. (Münster, Aschendorff.)

1855.

- Februar 7. Gebet für Fuhrleute. Neuruppin, Kühn.
 März 10. Der königliche Wille und dessen Ausübung im Großherzogthum Posen durch die königlichen Beamten. Leipzig, Selbstverlag.
 „ „ Politische Wochenschrift, herausgeg. von F. v. Florencourt. Jahrgang 1855, 2. Band, 6. Heft. Eöln. (W. Greven.)
 April 18. Illustrierte Zeitung, Nr. 610. Leipzig, Expedition.
 „ 26. (Jürgens,) die deutsche Politik Preußens und das Berliner Centralpreßbureau. Hildesheim, Finde.
 Mai 5. Ringsdorf, die Baptisten und die evangelische Landeskirche. Mülheim.
 „ 9. Des alten Schäfers Thomas sechste Prophezeiung. Hamburg, Lemke.
 „ 21. Amors Wege oder Liebe und Genuß. Rom und Paris.
 Juni 22. Vater J. Lothar, Briefe an den Papst Pius IX. nebst einem Briefe an den König Friedrich Wilhelm IV. Lippstadt.
 „ „ — der Kampf der heiligen Gerechtigkeit zur Zurückführung Deutschlands in eine Herde und unter den prophezeiten großen Fürsten. Ebenda.
 „ „ Illustrierte Zeitung, Nr. 607. Leipzig, Expedition.
 August 21. Derselben Nr. 604 und 609. Ebenda.
 „ 23. A. Streckfuß, die Staatsumwälzungen 1847 bis 1849. Berlin, Sacco.
 Septemb. 26. G. Diezel, die Bildung einer nationalen Partei in Deutschland. Gotha, Scheube.
 Octob. 11. Die Grenzboten. Jahrgang 1855, Nr. 39. Leipzig, Herbig.
 Novemb. 25. Die letzte Session der preußischen Kammern. Leipzig, Hirtzel.
 Decemb. 3. Gillet, Falls Abschiedspredigt und die Geschichte. Breslau, Dülfer.
 „ 14. A. Diesterweg, die drei preußischen Regulative. Berlin, Selbstverlag. (Verbot aufgehoben 5. Febr. 1856.)
 „ 22. E. Walzer, alte und neue Weltanschauung. Nordhausen 1851, Förstemann.

1856.

- Januar 13. Mangold, Tagesfragen. Glogau, Zimmermann.
 „ 16. Katechismus der Zukunft. Frankfurt a. M., Gebhard & Körber.
 März 6. A. Fränkel, ärztlicher Rathgeber zur Verhütung und Heilung der Harn- und Geschlechtskrankheiten. Berlin. (Leipzig, Frieße.) (Erlaubt 28. Septemb. 1856.)

- April 4. Das enthüllte Preußen. Winterthur 1855.
 „ 8. Gebt Acht! oder die zweite Theilung Teutschlands. Von German. Nürnberg. (Schiefer.)
 „ 17. J. Chomanek, der Fels Petri. Osnabrück, Fredewest.
 Juni 10. — geschichtlicher Wahrheitspiegel. Reize, Burchardt's Buchhandlung.
 Octob. 6. E. Behse, Geschichte der kleinen deutschen Höfe. 3. Band. Hamburg, Hoffmann & Campe.
 „ 12. Casanova's Memoiren in allen Ausgaben.
 „ 14. P. J. Thouret, meine Anklage gegen R. Koepf. Berlin. (Leipzig, Veiner.)
 „ 23. Allgemeine Zeitung. Augsburg. (Verbot aufgehoben 29. December 1856.)
 Novemb. 21. Historisch-politische Blätter. München, Literarisch-artistische Anstalt. (Verbot aufgehoben April 1860.)
 Decemb. 4. Ernst Heiter. Deutsche Sonntags-Zeitung, herausgeg. von A. Glasbrenner. Hamburg. (F. Schubert.)
 „ 31. Bekenntnisse zweier Convertiten über die neuesten religiösen und politischen Fragen. Tübingen, Laupp'sche Buchhandlung.
 1857.
 Januar 20. Der Schwarzmeister oder der tapfere Schornsteinfeger. Schönebeck 1856.
 April 2. Wendler, Widerlegung der gegen den Einfluß der Brandenburger Stauwerke auf den Wasserstand bei Potsdam erhobenen Zweifel. Potsdam 1856.
 „ 4. F. Ledderhose, das Blutbad von Thorn 1724. Basel, Bahnmaier.
 Juni 11. B. Heflein, unter dem Schleier der Nacht. Sittenbild aus Berlins Gegenwart. 4 Bände. Berlin, Verlags-Magazin.
 Octob. 5. Rau, Feuerflocken der Wahrheit. Wiesbaden, Ritter.
 „ „ J. Ventura de Maulica, die Kirche Jesu Christi. 3 Homilien. N. d. Ital. Redtinghausen. (Münster, Coppenrath.)
 „ 28. Der Hamburger Casanova. Memoiren eines Lieberlichen. Hamburg, Berendsohn.
 „ „ Grünhagen, na man druf! Labiau, Weiß.
 „ „ Das wiedergefundene Zauberbuch A. Parvi. London. (Leipzig, Veiner.)
 „ 29. Die Glocke, herausgeg. von A. Herzen. London.
 1858.
 Januar 11. E. Bohnstedt, Rechtspflege in Preußen unter Ludw. Simons. Hamburg 1857. (Altona, Verlags-Bureau.)
 Februar 15. Das Jahrhundert. Zeitschrift für Politik und Literatur. 2. Jahrgang. 1857. Hamburg, D. Meißner.
 März 5. Geheimniß der willkürlichen Erzeugung von Knaben und Mädchen, von Dr. L. Grefeld. (Kramer & Baum.)
 „ 20. P. J. Proudhon's zu erwartendes, in Hamburg in Vorbereitung befindliches, sociales Wert.
 Mai 4. Wisconsin Democrat. Zeitschrift.
 „ 7. Der Demokrat. Derenport.
 „ „ Nationaldemokrat. Chicago.
 „ „ New-Yorker Staats-Zeitung nebst dem Wochenblatt.
 „ „ Volksblatt. Michigan
 „ „ Die neue Zeit. New York.
 „ 21. Hogarth'sche Studien für Unerfahrene, Lüsterne und Kenner. Edln.

- Juni 19. Katholisches oder des k. pr. Conj.-Raths Böhmer Schrift: die Lehrunterschiede der katholischen und evangelischen Kirche. Breslau, May & Comp.
- „ 26. Eine elbinger Denkschrift. Zur Charakteristik des gegenwärtigen preussischen Ministeriums und seiner Organe. Zürich, Meyer & Zeller.
- Juli. New-Yorker Criminalzeitung und belletristisches Journal.
- Septemb. E. E. Ebert, Geschichte meiner persönlichen Anklage des Freimaurerordens. Schaffhausen, Hurter.
- Novemb. 29. Der Bund. Zeitung. Bern. (Verbot aufgehoben 26. April 1859.)
- „ 30. C. Elsner, der Selbstmord und seine lieblosen und ungerechten Verdammer. Trebnitz, Selbstverlag.
- Decemb. 12. C. Bohnstedt, Ludwig Poock. Eine Jagdgeschichte aus Westphalen. Altona, Verlags-Bureau.
- „ 14. Ifig Beitel Stern, die linke Massmatten. Meissen, Gödsche.

1859.

- Januar 20. P. J. Proudhon, die Gerechtigkeit in der Revolution und der Kirche. Zürich, Meyer & Zeller.
- „ 26. Eine politische Todtenschau. Hamburg, Nestler & Welle.

1860.

- Januar 31. Herrmann, Deutsches Wochenblatt. London.
- April 14. Der deutsche Wächter im Nordost. Johannisberg.
- Juli. Mémoires de la vie privée de douze Césars d'après une suite de pierres et médailles gravées sous leur règne. Rome 1785.
- August 23. E. v. Badenfeld, Episode aus dem Leben des Herrn D. W. v. Zastrow, k. preuß. Kammerherrn etc. Leobschütz, Levy.
- Novemb. 8. W. Eichhoff, Berliner Polizei-Silhouetten. Berlin. (Mertens.)
- Decemb. 27. Dasselbe. Neue Folge. Berlin. (Leipzig, Hartmann.)

1861.

- Januar 4. Preußen und die Wiener Verträge. A. d. Franz. Leipzig, Leiner.
- „ 22. Mazzini, Aufruf an die Deutschen. Berlin, Hasselberg.
- „ 26. Die zehn Wirthshausgebote. Lithographie.
- Februar 5. Wiadomosci polski. Paris.
- März 3. W. Eichhoff, was das preussische Volk erwartet.
- Juni 6. — Berliner Polizei-Silhouetten. Nachtrag. Leipzig, Matthes.
- „ 10. Aus dem Berliner Polizei-Präsidium. Mit einem Portrait des Polizei-Oberst Papke. Leipzig, Friebe.
- Septemb. 6. W. Eichhoff, Berliner Polizei-Silhouetten. 3. Folge. London, Selbstverlag.
- Octob. 10. Die preussische Amnestie. Aus dem Pionier von R. Heinzen.
- Novemb. 22. Humoristisches Gasthausreglement. Querfurt, Stuhlträger.

1862.

- April 29. A. P. Braun, nicht gottlos, aber gößenlos. Cöln.
- Mai 20. Piesni nawodowe religijem zbrane. Posen.
- Juni 8. J. B. v. Schweizer, zur deutschen Frage. Frankfurt a. M. (Auffarth.)
- Juli 8. Remmer, ein geistliches Wunderbuch in Gleichnissen und Beispielen. Auerbed, Selbstverlag.
- „ 11. Simon, meine Desertion. Frankfurt a. M., Selbstverlag.
- „ 24. Opolskim nacydinkem Kosciuszco etc. Berlin, Greif.
- August 28. Man schickt mich Leute nach Berlin. Biele.

- Septemb. 4. F. W. Weder, Falkenberg 25. April 1862. Breslau, Neumann.
 " 18. Mirecourt, les femmes galantes des Napoléonides. Original
 und Uebersetzungen.
 " 26. W. Rüstow, die preußische Armee und ihre Junker. Hamburg,
 J. A. Meißner.
 " " Barnhagen von Ense, Tagebücher. 5. 6. Band. Leipzig, Brock-
 haus.
 Decemb. 15. Organisatorische Donnerkeile oder wie man mit dem Armeebudget
 auskommt. Von Seraphus I. Cöln. (Assenheimer & Comp.)
 " " Hegner, Dr. Tieftrunk in Halle als der schamloseste und schimpf-
 lichste literarische Dieb. Leipzig, Ackermann & Glaser.

1863.

- Januar 28. F. Lassalle, an die Arbeiter Berlins. Berlin, Schlingmann.
 " 30. Ein halbes Sacrament. Basel, Detloff.
 Februar 7. W. Rüstow, Compensationen in der preußischen Militärfrage.
 Hamburg, D. Meißner.
 März 11. F. Lassalle, die Wissenschaft und die Arbeiter. Zürich, Meyer
 & Zeller.
 " 18. — Arbeiterprogramm. Ueber den besonderen Zusammenhang
 der gegenwärtigen Geschichtsperiode mit den Ideen des Arbeiter-
 standes. Berlin 1862, Röhrling.
 " " W. Rüstow, zur Warnung vor den Compensationen in der
 preußischen Militärfrage. Hamburg, D. Meißner.
 " 28. Der wiedererstandene Eulenspiegel. Stuttgart, Ebner.
 April 24. Barnhagen von Ense, Tagebücher. 3. 4. Band. Leipzig, Brock-
 haus.
 Mai 5. W. Rüstow, Reform. Hamburg.
 " " Wochenschrift des Nationalvereins. Herausgeg von A. L. v.
 Rochau. Coburg, Expedition.
 " 11. Der Bund. Bern.
 " " F. Lassalle, was nun? Zweiter Vortrag über Verfassungsweisen.
 Zürich, Meyer & Zeller.
 " " Süddeutsche Zeitung. Frankfurt a. M.
 " 25. Schütter, die Unschuld oder Bekenntniß eines sterbenden Frei-
 maurers in Italien. Bittau, Pahl.
 Septemb. 10. Ph. Braun, vor 1800 Jahren. Zur Verständigung über Jesus.
 Cöln, Selbstverlag.
 " 12. Memoiren und galante Abenteuer einer jungen Frau aus der
 Demi-Monde. 3. Aufl. Altona, Verlags-Bureau.
 " " Memoiren und galante Abenteuer der Jda Jones. Neustadt,
 Wagner.
 " 22. Das moderne Decameron, oder wahre Geschichten aus dem Leben
 und Treiben der feinen Welt. Boston.
 " " Die Venusgrotte, oder die Kunst, Männer aus- und anzuziehen.
 Altona, Verlags-Bureau.
 " 29. Berlin . . . in Schlafrock und Pantoffeln. No. 1. Die Ripel-
 pelle u. s. w. 2. Aufl. Ebenda.
 Octob. 22. Bismard als Gensjäger. (Photogr. Visitenkarte.)
 " " Die gegenwärtige Lage Preußens. Gotha, Stollberg.
 " " Vom Könige. Studien über Tit. III der preußischen Verfassungs-
 Urkunde. II. Frankfurt a. M., Societäts-Druckerei.
 " 28. Also Verständigung. Leipzig, Kreyßner.
 Novemb. 22. Warum das Abgeordnetenhaus wieder aufgelöst ist. Leipzig,
 Kreyßner.
 " 25. Der Minister will befehlen, wen wir wählen sollen. Leipzig,
 Kollmann.

- Novemb. 28. An die preußischen Urwähler. Nordhausen, Müller.
 " " Der Kronprinz von Preußen und das Ministerium Bismarck.
 Löbau.
- Decemb. 14. Die feudale Aera in Mecklenburg. Coburg, Streit.
 " " Der Fortschritt. Coburg.
 " " Die Gartenlaube. Leipzig, Keil. Unter allen verschieden n Titeln:
 Gelbe Feste, Immergrün u. s. w. (Verbot aufgehoben 24. Sep-
 tember 1866.)
 " " Liebshafsten Napoleons III. Original und Uebersetzung.
 1864.
- Januar 8. K. Lorenzen, der Londoner Traktat vom 8. Mai 1852. Berlin,
 Guttentag.
 " 15. Drei militärische Briefe von einem Ostpreußen an ein Mitglied
 der Fortschrittspartei. Königsberg, Schwibbe.
 " " Flugblatt No. 2. Die Feudalen. Leipzig, D. Wigand.
 " " E. Renan's Leben Jesu, französisch und deutsch (Verbot auf-
 gehoben 20. Februar 1864.)
- Februar 2. J. P. Beder, offener Brief an die Arbeiter über Schulze-Deleßich
 und F. Lassalle, die Bourgeoisie und das Proletariat. Genf,
 Verlagshalle.
- März 16. Th. Rohmann, Breslauer Volkspiegel oder Mysterien von Bres-
 lau. Breslau, Jacobsohn & Comp.
- April 1. F. Mühlfeld, Unverschönt. Zwei Zeitgeschichten. Leipzig, Häfese.
 Mai 12. Die Krift. Coburg, Streit.
 " 30. Jacoby, Vertheidigungsrede. Gotha, Stollberg.
- Juni 14. H. Frischbier, preußische Sprichwörter und volkstümliche Redens-
 arten. Königsberg, Nürnberger.
- Juli 4. Was thut dem Landmann in Preußen noth? Gotha, Stollberg.
 August 26. Familien-Album. (Ersatz der Gartenlaube.) Leipzig, Keil.
- Octob. 6. J. Kettliffe, (B. Schröter,) das schwarze Buch von Berlin. Leipzig
 1865, G. J. Purfürst.
 " 15. Die preußische Volksvertretung im J. 1863. Berlin 1863, Jonas.
- Novemb. 15. Zwitterling, Beweis, daß die Frauen sinnlicher . . . sind. Leipzig,
 Pönicke.
- Decemb. 29. L'Europe. Francfort. (Verbot aufgehoben 4. Mai 1865.)
 1865.
- Januar 21. Die verhängnißvolle Nacht. Enthüllungen über den Tod des
 Fräulein Agn. Sander zu Glogau. Leipzig, Goldt.
- Februar 27. Der Wanderer. Volkskalender für 1865. Königsberg, Nürn-
 berger.
- April 11. E. Redenstedt, Predigt am Reformationsfeste 1864. Mühlhausen,
 Selbstverlag.
- Mai 20. A. Ruge, Jahrbuch des Volks. Hamburg, D. Meißner.
- Juni 2. Johann Jacoby vor dem Criminalsenate des Kammergerichts.
 Leipzig, D. Wigand.
 " " Unsere Zeit. 89. Hest. Leipzig, Brockhaus.
 " 15. Ein Wort an das preußische Volk zur Jubelfeier der Wieder-
 geburt Deutschlands. Gegen die Cölnner Loyalitäts-Deputation.
 Frankfurt a. M., Auffarth.
- August 27. Preußische Politik der letzten 100 Jahre. Dresden, Wolf.
- Septemb. 21. J. Jacoby, Heinrich Simon. 2 Theile. Berlin, Springer.
 " 25. Deutsche Wehrzeitung. Coburg, Streit.
 " 26. Allgemeine deutsche Arbeiterzeitung. Ebenda.
- Octob. 10. Die Ausfagung der Herzogthümer Schleswig-Holstein. Braun-
 schweig, Bieweg & Sohn.

- Octob. 25. E. Pitawall, Louis Napoleon oder Schicksalskampf und Kaiserkrone. Berlin, Große.
 Novemb. 13. A. Rogearb, armes Frankreich! Berlin, Humburg & Comp.
 Decemb. 8. Les Amours de Napoléon III. Londres, 1861.
 „ 21. Tag und Stunde des jüngsten Gerichts. Stuttgart, Cammerer.

1866.

- Januar 2. Memoiren August des Starlen. Berlin 1862, Schlingmann.
 „ „ — des Herzogs von Richelieu. 1. 2. Theil. Ebenda.
 März 2. Das Jahr 1866 und seine Früchte. Erfurt, Bartholomäus.
 April 14. Die Debatte im Abgeordnetenhaus über den Obertribunalsbeschluss vom 9. und 10. Februar 1866. Berlin, F. Dunder.
 „ 28. H. A. Zachariä, über Artikel 84 der preussischen Verfassungs-Urkunde. Berlin, Dunder & Humblot.
 Juli 13. R. Schellwin, Rede in der Urvählerversammlung zu Quedlinburg am 6. Juni 1866.
 „ 20. Nehmt kein ungeschicklich Geld!
 „ 23. J. Abbot, la princesse Mathilde C. Demidoff-Bonaparte. Londres.
 „ „ V. Constant, la Prusse. Hamburg, Grüning.
 „ „ Das Recht sie sollen lassen stahn und sollen keinen Dank dafür han. Leipzig, O. Wigand.
 August 2. An die preussischen Wähler. Danzig, Rafemann.
 „ „ Germaniens drei Ritter. Chemnitz, Fode.
 Septemb. 18. Bonifacius-Kalender für 1867. Berlin, Janßen.
 „ 19. G. Levinstein, die gewählte preussische Volksvertretung. Berlin, F. Dunder.
 Octob. 31. Deutschland und die Hohenzollern. London 1867. (Wien, Gerold.)
 Novemb. 19. E. Homburg, 1813—1848. Rückblicke auf Deutschland und Frankreich. Mannheim, Schneider.
 „ 28. Die Kriegsgefahr und die Lage des Landes. Danzig, Rafemann.
 Decemb. 3. Ein patriotisches Wort an meine Landsleute. Von einem Hannoveraner. Wien, Tendler & Comp.
 „ 12. E. A. Rossmähler, unsere Lage. Leipzig, Friber.

1867.

- Januar 29. Die reichende Nonne. Dess, Lubewig.
 „ „ Ost- und westpreussischer Volkskalender für 1867. Gumbinnen, Lembe (?).
 März 20. Parisius, Schreibebrief an den Herrn Gevatter. Berlin.
 „ „ — Briefe an den Herrn Vetter. Ebenda.
 Juni. „ Zwei Monate preussisch. Herausgeg. von der Redaktion der Neuigkeiten. Brünn, Buschal & Irrgang.
 Juli. Tagebuchblätter aus dem Jahre 1866. Erlebtes und Durchdachtes von einem Staatsmanne. Darmstadt, Jernin.
 August 28. Des Freiherrn v. d. Pfordten Wirken und Wirkungen. Ein Beitrag zur Geschichte des Jahres 1866. Frauenfeld, Huber.
 „ 30. Grootte, der norddeutsche Bund, der preussische Staat und der Reichstag. Leipzig, Golditz.
 Septemb. 21. A. Kuge, der Krieg und die Entwaffnung. Berlin, A. Jonas.
 „ 26. J. B. v. Schweizer, der Capitalgewinn und der Arbeitslohn. Berlin, Selbstverlag.
 Octob. 27. Hafencleber, mein Programm. Duisburg.
 „ „ — über die Beeinflussung des Arbeiterstandes. Ebenda.
 „ „ G. Herwegh, Bundeslied.
 Novemb. 15. D. Kopp, die preussische Politik des Fredericianismus nach Friedrich II. Schaffhausen, Hurter.

- Novemb. 20. D. Kopp, der König Friedrich II. und seine Politik. 2. Aufl. Ebenda.
 Decemb. 23. Grote, 50 Thesen zur Säcularfeier der Einführung der Union in Preußen.

1868.

- Januar 23. Mara, nach Jerusalem mit dem Papste. Altona 1867, Verlags-Comptoir.
 Februar 10. Borittau, Gedanken über Gewissensfreiheit. Königsberg, Selbstverlag.
 " " Lieder für die Mitglieder des allgemeinen deutschen Arbeitervereins, gesammelt von J. M. Hirsch. 1. Heft. Erfurt, Herausgeber.
 April 21. Entgegnung eines wirklichen Hannoveraners auf die Friedensworte eines Pseudo-Hannoveraners in der Kreuzzeitung. München 1867, Weiß.
 " " A. v. Weyhe-Eimke, wider den Strom. Gedichte eines Hannoveraners. Wien, Hilberg.
 Mai 27. L. Renke, Beantwortung der brennenden Arbeiterfrage. Berlin, Selbstverlag.
 August 12. Die göttliche Mission Preußens oder das Christenthum und der deutsche Beruf Preußens. Von einem Kurhessen. Wien, Herzfeld & Bauer.
 " 19. Der gesammte erotische Verlag des Verlags-Bureaus in Altona.
 Septemb. 1. B. Becker, die Reaction in Deutschland gegen die Revolution von 1848. Wien, Pichler's Witwe & Sohn.
 " " C. W. Kraß, die Irr- und Scheinlehren der evangelischen Kirche und mein römisch-katholisches Glaubensbekenntniß. Düsseldorf, Rischel.
 Octob. 2. Das Gericht der großen Hure, Offenb. 17, 19. Hamburg.
 " 26. Rückblick auf die preußische Annezion des Königreichs Hannover. München 1867, Weiß.
 Decemb. 11. Dixon's Seelenbräute und der Königsberger Religionsprozeß. Basel, Riehm.
 " " E. Graf v. Kanitz, ein Mahnwort zu Gunsten der Nachwelt an die historische Literatur der Gegenwart. Ebenda.
 " " E. Kettner, Bildung und Sittlichkeit unter dem Einfluß der Orthodogie in Preußen. Leipzig, Fritsch.
 " 21. H. Harring, von Gottes Gnaden. Lied. Philadelphia, Thomas & John.

1869.

- Januar 2. Braun und Consorten contra Frankfurt. Stuttgart, Em. Ebner.
 " 4. Neues und vollständiges Naturgemälde aller 4 Bücher des populären Kosmos. Hamburg 1868, Vereins-Verlag.
 " 21. Gelbweiße Lieder, gesammelt von einem Hannoveraner. München, Weiß.
 " 26. Der gesammte erotische Verlag von Wegner in Altona.
 Februar 3. Geheimnisse der Ehe. Leipzig, Literarisches Institut.
 " " Geschenk für Verlobte und Neuvermählte. Berlin, Mode.
 " " L. Hauff, der Mann und das Weib. Bamberg, Buchner.
 " " — der Mensch und die Ehe. Ebenda.
 " " Physiologie des Weibes. Leipzig, Wengler.
 Juli 10. A. Becker, Gedicht in Bezug auf die Jubiläumsfeier Papst Pius IX. Leipzig.
 " 26. Die Annezion der Geldbörse. Ein Beitrag zur Beurtheilung des preußischen Rechtsbewußtseins. Wien, Herzfeld & Bauer.

- August 11. B. Bernhardi, der Prozeß Journier. Berlin, Vergmann.
 Sturmhöfel, freie Lieder. Berlin, Albrecht.
 Septemb. 9. D. Klopp, das preußische Verfahren in der Vermögenssache
 des Königs von Hannover. Wien, Braumüller.
 „ 16. Das von der k. preuß. Regierung in den annectirten Ländern,
 insbesondere in Kurhessen, befohlene Kirchengebet. Von einem
 Laien. Stuttgart, Grüninger.
 Octob. 15. Der norddeutsche Arzt. Herausgeg. von Kolosser. 1. Heft.
 Magdeburg, Teneder.
 „ 22. Marie v. Kosłowska, unpolitische Geschichten. 2 Bände. Berlin,
 F. Dunder.
 Novemb. 12. Öffener Brief an alle Kurhessen evangelischen Bekenntnisses.
 (Stuttgart, Grüninger.)

1870.

- Januar 18. So spröde de norddeutsche Burn. Berlin, Schlingmann.
 Februar 10. Ein Laienwort zur Synodalfrage in Kurhessen, von A. S. Leipzig
 1869, Kofzberg.
 März 7. Der kluge Nachbar. Cöln, Ravenstein.
 April 24. Das vaticaniſche Concilium. Von einem Priester der Diöcese
 Münster. Münster, Mitsbörffer.
 Mai 4. Aus der Herrschaft Binneberg. D. D.
 „ 12. Bismard vor der Geschichte. Wien 1869, Herzfeld & Bauer.
 Juni 11. Der preußische Unterrichtsgesetz-Entwurf. Gutachten des pädago-
 gischen Vereins zu Leipzig. Leipzig, Brandstetter.
 „ 23. Rechtszustände in Preußen. Eine Warnung für das süddeutsche
 Volk. Zürich, Verlags-Magazin.
 August 19. Busch, der heilige Antonius von Padua. Laß, Schauenburg.

1871.

- Januar 27. Der Prozeß gegen den Wundarzt Ernst Kühn. Jena, Coste-
 noble.
 „ „ Können gewissenhafte deutsche Geschworene den Angeklagten Ernst
 Kühn des Mordes des H. Wolf schuldig erachten? und können
 gewissenhafte deutsche Richter danach erkennen? Eine Antwort
 auf die Confiscation meiner Schrift. Berlin, Langmann & Co.
 Opfer der mangelhaften Justiz. 2. 3. Band. Jena, Costenoble.
 März 1. E. Löwenthal, das preußische Völker-Dressursystem und die euro-
 päische Föderativ-Republik der Zukunft. Zürich, Schröter.
 „ 8. Manifest des Generalraths der internationalen Arbeiter-Association.
 Genf.
 Juni 17. E. Schande, die Selbstbestimmung der Kinderzahl. Berlin,
 Kießling.
 Septemb. 4. Timon III., l'homme de Prusse. Guillaume et Bismarck.
 Bruxelles 1870.
 Novemb. 21. Ei verflucht! Das Lied vom Unfehlbaren. Berlin, Streerath.
 „ „ Erlebnisse eines Deutschen in Versailles. Berlin, Vöhner.

1872.

- Februar 21. Die Jesuitenfresser. Deggendorf, Krüll.
 März 13. Galante Erlebnisse hochgestellter Damen. 1. Berlin, Rolte,
 Beltje & Comp.
 „ „ A. de la Sale, die funfzehn Freuden des Ehestandes. Berlin,
 Deutsches Verlags-Institut.
 Mai 14. Le dernier des Napoléons. Paris, Lacroix.
 „ Juli 5. Der gesammte erotische Verlag der Verlags-Anstalt in Leipzig.
 Der letzte Napoleon. Teichen, Frochaska.

- August 1. Zeitgemäße Volkslieder und Gedichte, zusammengestellt von G. Linke. Dresden.
- Septemb. 4. Jettchen, die schöne Schenkamamsell. Neustadt 1864, Wagner.
- „ „ Liebesnächte. D. D.
- „ „ Memoiren und Aventuren Therese's. Altona, Verlags-Bureau.
- „ „ Rosenberg, die falsche Pepita. Neustadt, Wagner.
- Novemb. 5. Kalender für das Jahr 1873, herausgeg. von Grote.
- „ 12. Flora oder Geheimnisse einer Probirmamsell, von Vocativus II. Altona 1871, Prinz.
- „ „ Der Hirschpark, von Vocativus II. Ebenda 1871.
- „ „ Mein erster und letzter Kuß. Leipzig, Verlagsanstalt.
- Decemb. 17. Studien im Disciplinarwesen der preußischen Justiz-Verwaltung. Von einem ehemaligen Richter. Berlin, Troitzsch.

1873.

- Januar 18. C. v. Volanden, Russisch. Erzählung für das Volk. Mainz 1872, Kirchheim.
- „ „ Das moderne deutsche Kaiserreich und die Katholiken, von Philalethes Freimuth. Luxemburg, Bäd.
- Februar 19. Bismarck wider Christus. Amsterdam.
- „ 21. Der deutsch-französische Krieg, von Philalethes Freimuth. Luxemburg 1871, Gebr. Heinke.
- „ 24. C. v. Volanden, der alte Gott. Mainz, Kirchheim.
- „ „ — der neue Gott. Regensburg, Pustet.
- „ „ — Kelle oder Kreuz. Mainz, Kirchheim.
- März 12. Die Abenteuer des Chevalier Faublas. Hamburg, Verendsohn.
- „ 27. Wirbel, die Befürchtungen und Hoffnungen der deutschen Katholiken. Paderborn 1872, Schönningh.
- „ 31. A. v. Hartmann, Gott und Naturwissenschaft, Irrthum und Wahrheit. Halle 1872. (London, Erlecke.)
- April 19. Prophezeiungen von heiligmäßigen Personen über die großartigen Ereignisse in der nächsten Zukunft. Aachen 1872, Jacobi & Comp.
- Mai 24. Grote und Bismarck, oder das alte und das neue Recht. Welsungen. (Cassel, Jungklaus.)
- Juni 17. Das moderne Recht und die Katholiken, von Philalethes Freimuth. Luxemburg, Bäd.
- Septemb. 16. F. Ceriolto, geheime Studien einer Kaiserin. Berlin, Buchhandlung für Reiseliteratur.
- Octob. 14. Wie sieht es heut zu Tage mit unsrer Kirche aus?
- „ 19. C. v. Volanden, die Staatsgefährlichen. Mainz, Kirchheim.
- „ „ — Nicht nach Canossa. Regensburg, Pustet.
- „ „ Broschüren-Cyklus für das katholische Deutschland. Jahrgang 1872, 1—7. 9. 10. Heft. Soest, Nasse.
- „ 29. Bestimmen für das katholische Volk. 3. Jahrgang, 1. Heft. (Steiner, der deutsche Michel.) 4. Jahrgang, 9. Heft. (v. Volanden, der Versucher.) Wien, Sartori.
- Novemb. 15. Der Jesuitenfresser. Fulda, Steinhäusen.
- „ 19. F. Lactantius, was will der Liberalismus und was will der Mainzer Katholikenverein? Mainz, Kirchheim.

1874.

- Januar 22. Schellner, Chronik des Bruderhauses von Lehnin. Hamburg.
- „ 23. Bibliothek für die elegante Herrenwelt.
- „ „ Boccaccio, Decameron. Leipzig, Dyl'sche Buchhandlung.
- „ 28. Lassalle's Arbeiterlesebuch. Chicago, Ahrens.

- April 4. Drei Gewissensfragen über die Maigesetze. Mainz, Kirchheim.
 " " W. E. v. Ketteler, die Anschauungen des Cultusministers Herrn Dr. Fall über die katholische Kirche. Ebenda.
 " 9. Wen wählen wir? Von R. M. Königshütte.
 Mai 13. Zielowski, drei Arbeitslieder. Stettin, Verfasser.
 Juni 11. Vier neue schöne Lieder. Udermünde, Leistenschneider.
 " 23. Faule Zustände im neuen Reiche. Basel, Krüsi.
 Juli 11. Die Civilehe und der Reichskanzler. Vom Verf. des Rundschauers. Berlin, v. Mupden.
 Septemb. 16. Die Geheimnisse des Benutztempels. Dresden, Münchmeyer.
 Octob. 1. F. Frölich, Vertheidigung eines „Gesperren“ und Beleuchtung des Verbannungsgesetzes. Luxemburg, Bück.
 " 20. Socialpolitische Aphorismen. (Zur Sedanfeier.) Leipzig, Genossenschaftsdruckerei.
 " " H. Heine, ein neues Wintermärchen. Altona.
 " " E. Mühe, zwölf Fragen über die Civilehe. Berlin, Bed. (Verbot aufgehoben 14. Juli 1875.)
 " " Althannoverscher Volkskalender, herausgeg. von Grote.
 " " Was will der Mainzer Katholikenverein? Mainz.
 " " Nur Kaiserfeier. Altona.
 Novemb. 11. Die katholische Kirche und die modernen Staatsmänner, von Philalethes Freimuth. Luxemburg. Bück.
 1875.
 Januar 29. J. B. Becker, neue Stunden der Andacht. Psalmen in Reimform. Genf. (Zürich, Volksbuchhandlung.)
 Octob. 2. Coelibat und Haushälterinnen. Chemnitz, Hager.
 Novemb. 3. Ein neues Wintermärchen. Heinrich Heine's Besuch im neuen deutschen Reich der Gottesfurcht und frommen Sitte. Braunschweig, Braude jr. (Vergl. 20. October 1874.)
 Decemb. 9. Das reife Mädchen, ihre Liebe und ihr Geschlecht 2c. Mägeln, Kunde.
 " 12. Der arme Conrad. Kalender für das arbeitende Volk. Leipzig, Genossenschafts-Buchdruckerei.
 1876.
 März 3. Losungen häuslicher und gottesdienstlicher Gebete und Lieder. Breslau, Expedition der Schlesischen Volkszeitung.
 " 30. Bonifacius-Broschüren. 1875, 11. Heft. Paderborn, Bonifacius-Druckerei.
 " " Nicht Judenhass — aber Christenschuß. Ebenda.
 Juni 26. E. v. Dolanden, der Pascha. Mainz, Kirchheim.
 Octob. 6. Junius, Bauer Kruse. Zürich, Librairie internationale.
 " 20. Heinrich Prinz v. Hanau, Absolutismus und Föderalismus, oder die Quelle alles Uebels und dessen Heilung. Prag, Dominicus. (Verbot aufgehoben 21. Decemb. 1876.)
 " 28. Der Zeitgeist, von E. R. Zürich, Volksbuchhandlung.
 Novemb. 22. (v. Arnim,) pro nihilo. Zürich, Verlags-Magazin.
 1877.
 Februar 21. (A. Weber,) die parlamentarische Thätigkeit des deutschen Reichstags und der Landtage 1874—1876. Berlin 1876, Associationsbuchdruckerei.
 März 2. Der Glöckner im Exil. (Früher: Deutsche Reichsglocke.) Herausgeber H. J. Gehlsen. 2. Heft. Bern, Lang & Co.
 April 6. Derselben 3. Heft.
 " " G. Herwegh, neue Gedichte. Zürich, Verlags-Magazin.

- April 19. Der Glöckner im Exil 4. Heft.
 " " Rud. Meyer, politische Grönder und die Corruption in Deutsch-
 land. Leipzig, Bidder.
 Mai 16. Boston Reginald Chesterfield (?).
 " " Der Glöckner im Exil. 5. Heft.
 Juni 22. Desselben 7. Heft.
 Septemb. 13. v. Loe, Fürst Bismarck und die Reichsglocke. Zürich, Schabelitz.
 Octob. 8. Der Glöckner im Exil. 8. Heft.
 " 20. Der europäische Krieg. Zürich, Verlags-Magazin.
 " 25. Wiebe, der Militarismus. Ebenda.
 " 26. Aus den Memoiren einer Sängerin.
 Decemb. 6. Sanction der Justizmorde durch die großherzoglich oldenburgische
 Regierung. Plön, Vaurmeister.

1878.

- Januar 13. Ragout für Gourmands. I. Memoiren einer Bettstelle. New
 York.

1879.

- Mai 1. Pariser Commune. Breslau, Neumann.
 " " Entlarvte Geschichtsfälschung oder Leben, Thaten u. des Königs
 Friedrich II. Prag, Steinhäuser.
 " " Im Coupé. München, Homolatsch.
 " " Krebs, die beiden Glocken. Göttingen, Selbstverlag.
 " " — Lieb Agnes. Ebenda.
 " " — Flatterrosen. Ebenda.
 " " D. Krebs, die Geheimnisse der Zeugung und des Geschlechtslebens
 des Menschen. Dresden, A. Wolf.
 " " Lieblich, Marquise von Pompadour. Berlin, Humburg & Comp.
 " " Tempel der Liebe. Dresden, Münchmeyer.
 Decemb. Guttzeit, Unfinn und Unmoral. Berlin, Mrose.

1882.

- März 20. Einsiedlerkalender für 1882. Einsiedeln, Gebr. Benziger.
 Mai 2. Graf Auerberg, die neue Schule des Lebens — Frauenrache
 oder das Schiff des Glücks. Wesel, Gottlieb.
 " " Louvet de Couvray, Leben und Abenteuer des Chevalier Faublas.
 Leipzig, Literatur-Bureau.
 " 10. Pauli, Fürst und Edelmann oder feindliche Brüder. Berlin,
 Wortmann.
 Juni 2. Die Königin der Nacht. Essen, Denecke.
 August 30. Dies ist das Buch der lustigen Schelmen-Chronica des alten
 Klosterbruders Hanns von Lehnin. Bern.
 Octob. 5. Hellmuth, Geheimnisse der Liebe und Ehe. Berlin, Wortmann.
 " 6. F. H. Franke, Frauenliebe und Leben. Ebenda.
 " " Unterhaltungsbibliothek für Jedermann, herausgeg. von F. H.
 Franke. I. Die Lasterhöhlen der Prostitution. II. Räthsel der
 Liebe. Ebenda.
 " " Die Zeugung oder das Buch der Liebe und Ehe. (Hainichen,)
 Hoffmann.
 Novemb. 28. Wertheimer, die Emancipation unserer Glaubensgenossen. Wien,
 Hölder.

Miscellen.

Johann Lör (Lor) Buchführer in Magdeburg 1490 — 1517.

Von Albrecht Kirchhoff.

In meiner kleinen Schrift vom Jahre 1885 über „Die Entwicklung des Buchhandels in Leipzig“ habe ich auf S. 14 und 24 der schon vom Jahre 1490 her datirenden Beziehungen des Magdeburger Buchführers Johann Lör (Lor, Lorer) zu Leipzig und zur Leipziger Messe gedacht, ebenso an letzterer Stelle des Meßbesuches eines anderen Magdeburger Buchführers, Hans Kunjacob, in den Jahren 1506 und 1511. Diese anscheinend ganz verschiedenen Persönlichkeiten erweisen sich jedoch jetzt als ein und dieselbe.

Den Nachweis liefert P. Bahlmann in seinem Aufsatz: „Die deutschen und niederländischen Incunabeln der K. Paulinischen Bibliothek zu Münster in W. (Centralblatt für Bibliothekswesen. Jahrgang 1890). Auf S. 95 wird folgende Schlußschrift einer Ausgabe des „Boek der Profecien, Epistolen vnde des hylgen Evangelii, auer dat ganze yar mit velen glosen vnde exempelen dorchghevlochten“ citirt:

. . . is vullenbracht vnde gedruckt dorch dat beueel des Erbaren Johanßen Lor (junst coniacob) borger der kaiserliken stat Meyenburg. Gedruckt dorch den vorsichtighen Adam Petri van Langendorff borgher to Basel. In deme yare do man schreef. M. ccccc. xiiij des vij dages des maentes Januarij.

Diese Aufklärung giebt mir nun auch Veranlassung, hier die beiden actenmäßigen Nachrichten über den Verkehr mitzutheilen, welchen Johann Lör unter seinem Alias „Hans Kunjacob“ mit Leipzig gepflogen hat; sie sind dem Rathsbuch und dem Liber Judicii entnommen.

1506. Vff dinstag nach Innocentum (29. December, also in der Neujahrsmesse) hat Hans Ering bekantß das Er Johann kunjacob dem buchfurer xv gulden, zo er seyner mutter vff Ir haus geleihen hath, schuldig sey vnd dor bey geredt vnd gelobt, Ime sulch gelt

als eygen schuldt ziiii Tage nach außgange nestkunfftigen name Jars-
margktes vnuorzüglich zubezcalen bey des Rathß gehorsam vnd
seyner eygen kost, Act. die quo s. Anno xv^o sexto.

Vörr-Kunjacob bezog also alle drei Leipziger Messen und war wohl-
habend genug, selbst außershalb seines Wohnortes Kapitalien auf Hy-
pothek ausleihen zu können.

Nicht ganz im Einklang hiermit scheint allerdings die zweite
Notiz zu stehen:

Judicium Tertia Feria post Erhardi (11. Januar) Anno
domn. xj^o.

Bernhardt Kessler (sic) sagt syn Erste Clage synen gethanen
komer nach zu eynnem saße mit buchern In des Hrn. Richters
Hawse stehende gescheenn, anhengende syner gethanen protestation
zu Johann Ronen Jacobff von Magdeburgk, vnd sagt das er ym
xix fl. vnd ein ort berechentß gelbs fur Bucher schuldig sey worden,
der er nicht weyß zuerlangen es geschee den mit gerichtß hülffe,
sagt das er sagt (?), j g(ericht).

Hat komer vnd gebott zu dem saße gethan, dye weyle er hynwegt
gereißt.

Ist ym Citation decernirt (?) vffß ander gericht.

Hierbei ist aber zu berücksichtigen, daß Bernhard Kessler (von Basel)
selbst von verschiedenen Seiten mit Klagen bedrängt wurde, Klagen,
welche sich bis in das Jahr 1512 hinüberziehen und denen er wenigstens
in einem Falle eine unbedingt fictive Gegentlage gegenüberstellte. Ob
es übrigens Kessler war, welcher bei Schluß der Neujahrsmesse Leipzig
verlassen hatte, oder Hans Kunjacob, ist aus dem Wortlaut des
zweiten Absatzes nicht klar zu ersehen; jedenfalls wurde die Klage
nicht weiter verfolgt, was aber seinen Grund darin haben könnte, daß
Vörr-Kunjacob vor der Hand nicht wieder auf der Messe erschien
oder Kessler inzwischen befriedigt hatte. Anderen Falls würde er nicht
zwei Jahr darauf sich in Basel haben betreffen lassen dürfen, zu einer
Zeit also, in welcher Kessler seiner Schuldenlast noch nicht erlegen war.

Die hier mitgetheilten Einzelheiten könnten vielleicht von der
einen oder andern Seite für zu kleinlich gehalten werden; sie dienen
aber meiner Ansicht nach unbedingt mit dazu, eine Vorstellung von
dem Maße der Entwicklung der buchhändlerischen Beziehungen zu ge-
winnen, und davon, daß auch die norddeutschen Nebenplätze, deren
eigene literarischen Bedürfnisse doch als beschränktere gedacht werden
müssen, solche Beziehungen auch zu Süddeutschland unterhielten. —

Ich benutze diese Gelegenheit noch, um eine kleine Ergänzung
zur juristischen Literaturgeschichte anzubringen. In seiner Schrift „Aus
dem Universitäts- und Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation,
Erlangen 1866“ bringt Th. Muther eine längere Lebensskizze des
Mag. Christoph Ruppener in Leipzig. Unbekannt ist Muther geblieben,
daß Ruppener sich auch im Buchhandel hat versuchen wollen. Er war

der Gesellschafter Johann Vörr's beim Verlage der 1490 von Moritz Brandis in Leipzig gedruckten Ausgabe des Sachsenspiegels, vielleicht auch der Herausgeber derselben. Die beiden Verleger sahen sich genöthigt, die Vorräthe aus der Concursumasse des entwichenen Moritz Brandis gerichtlich zu erstreiten. Wahrscheinlich verdarb diese üble Erfahrung Kuppener den Geschmack am Buchhandel; noch in demselben Jahre verkaufte er seinen Antheil an der Auflage — 193 Exemplare — an den Buchdrucker Martin Landsberg in Leipzig zum Preise von einem Gulden für je drei Exemplare.

Aus Leipzig in Herzog Georg's Zeit.

Nach Mittheilungen von Dr. Fel. Geß.

1. Ludwig Hornken.

Am Sonnabend Andrae Apostoli (30. November) 1521 schreibt Herzog Georg vom Schellenberg an den Rath zu Leipzig (Hauptstaatsarchiv Dresden, Copial 137 p. 149^c), er habe gehört „wie Ludwig buchfurer von Groningen, der sich etwan hievor in vnser Stat bey ewch mit pfleglichem anwesen nidergethan, vor ettlicher gutten Zeit mit tod abgangen sey“; derselbe habe „ein redlich Gut“, nur ein Weib, aber keine Leibeserben hinterlassen. Vermuthlich würden seine Freunde in Groningen bei dem Rath um das Erbe nachsuchen, doch die von Groningen seien in des Kaisers Acht und Aberacht und seien „vnser feynde vnd widerwertigen“. Georg, den es befremdet, daß der Rath bisher über die Sache noch nichts gemeldet habe, befiehlt, keinem von des Verstorbenen Freundschaft ohne sein Wissen etwas zu verabsolgen; der Rath solle den Nachlaß inventiren, eine Abschrift des Inventars einsenden und mittheilen, wie es um die Sache stehe.

Die hier zu Tage tretende Bezugnahme auf die Hildesheimer Stiftsfehde erweist zunächst deutlich, daß Ludwig Hornken nicht, wie seine anfänglichen Beziehungen zu Cöln anzunehmen gestatteten, aus dem holländischen Groningen, sondern aus dem braunschweigischen Gröningen stammte. Dann aber könnte dieses Eingreifen Herzog Georg's in die Regulirung seiner Hinterlassenschaft zugleich auch einen Beitrag liefern zur Erklärung der finanziellen Störungen, von welchen nach Hornken's Tode Pantzschmann's Buchhandel heimgesucht worden zu sein scheint. (Vergl. die Abhandlung über diesen im 12. Bande des Archivs.) Allerdings bleiben wir im Dunklen darüber, ob diesem Befehl des Herzogs von Seiten des Rathes irgend welche Folge gegeben, ein Theil des Nachlasses wirklich eingezogen wurde, oder über-

haupt eingezogen werden konnte. Wie in der angeführten Abhandlung schon erwähnt ist, muß ja die Ehefrau des Gastwirths Franz Honsperger, an welchen Horncken kurz vor seinem Tode sein erstes in Leipzig erworbenes Grundstück verkauft hatte, seine Schwester gewesen sein. Die Folgen der über ihren Geburtsort verhängten Acht konnten also wenigstens auf sie, jetzt die Ehefrau eines Leipziger Bürgers, nicht erstreckt werden.

2. Valentin Schumann.

Valentin Schumann stand bei Herzog Georg anfänglich schlecht angeschrieben; dieser hatte ihn im Verdacht, hinter dem Druck angeblich anstößiger Schriften zu stecken und seiner Abstrafung ist ebenfalls in der oben angeführten Abhandlung gedacht. Interessant ist deshalb auch nachstehende Stelle aus einem Schreiben Herzog Georg's an den Rath zu Leipzig, datirt Dresden vom Sonnabend nach Pasche (11. April) 1523 (Haupt-Staatsarchiv Dresden, Copial 139 p. 27^b):

..... „was aber Valtin Schueman belanget, haben wir des, so yr darinne gethan, guthen gefallen. Vnd nachdem wir euch vormals in gleichen fellen vnser gemuet befolhen, vnd wy öffentlich hpo zu wittenbergk vil vnleidlich hendel gedruckt werden, habt yr hme zu sagen, das yr hme seyn ansuchen, wo er Burger zu Leipzig sein wolle, nicht wisset nachzugeben, dan Ezo Er namhaft bücher vnd redlich Sachen drucken wolle, moge er damit zu leipzigg ja als wol zu wittenbergk Seyne nahrung Erwerben“

Leider ist aus dem Text nicht deutlich zu ersehen, worauf eigentlich das Gesuch Schumann's bei dem Leipziger Rath hinausgegangen sein mag. Aber es möchte fast scheinen, als habe er — dem Vorgange Melchior Lotter's folgend — die Absicht gehabt, auch in Wittenberg eine Druckerei einzurichten, ohne darum sein Bürgerrecht in Leipzig aufzugeben; er hätte sich dann wenigstens einigermaßen dem Drucke entziehen können, welcher zur Zeit auf dem Leipziger Buchhandel lastete. Dem sei nun wie ihm wolle; Schumann nahm sich die herzogliche Mahnung zu Herzen, blieb in Leipzig und druckte fortan nur „redliche Sachen“, ohne jedoch dadurch dem Vermögensverfall entgehen zu können, welcher in jener schweren Zeit ganz allgemein das Leipziger Buchgewerbe heimsuchte.

Nach Etwas über Wolf Präunlein.

Von F. Herm. Meyer.

Mit gütiger Genehmigung des Herrn Dr. Karl Stehlin bin ich in Stand gesetzt, eine Stelle aus einer erst später im Archiv abzu-
Archiv f. Gesch. d. Deutschen Buchs. XIV.



druckenden Abtheilung von dessen Regesten zur Geschichte des Buchdrucks schon jetzt zu benutzen, um die Familien- und Geschäftsverhältnisse Wolf Bräunlein's klar zu stellen. Nach dem Baseler Urtheilsbuche verklagt Adam Petri 1523 den „Druckerherrn“ Hans Rymann in Dehringen auf eine Restzahlung; sollte diese nicht erfolgen, so bittet er um Ermächtigung, den nicht abgenommenen Theil der Auflage der von ihm für Rymmann gedruckten Bücher zu verkaufen und sich aus dem Erlöse bezahlt zu machen. Da Rymmann gestorben war, hatte sein Schwiegersohn Wilhelm Hsenhut am 10. Juni die Ladung vor Gericht in Augsburg genommen. Den 15. Juli erscheint nun Hans Herfart von Augsburg, als Bevollmächtigter der vier Schwiegeröhne Rymmann's, darunter Wolfgang Brunlin, vor Gericht und erklärt, seine „Herrn“ seien über die Angelegenheit nicht unterrichtet, er bitte daher um Aufschub bis zur Frankfurter Herbstmesse, um den „Verdingzedel“, der in Frankfurt liege, einzusehen.

Aus dieser Notiz geht nun Folgendes hervor. Rymmann hatte sich nach Dehringen zurückgezogen, wo er auch begraben liegt. Seine Geschäfte leiteten, wohl schon in der letzten Zeit, in Augsburg Hans Herfart, den Antheil an Pantzschmann's Buchhandel in Leipzig Wolf Bräunlein.

Was nun zuerst Hans Herfart betrifft, so führte er das Augsburger Geschäft unter seinem eignen Namen. Der Verlag trug zwar die Firma Rymmann's, Correspondenz, Rechnungen u. gingen aber unter dem Namen Herfart's, der ja auch die geschäftlichen Beziehungen zu Georg Krapff in Ingolstadt unter seinem eignen Namen führte, dagegen die Briefe mit dem Geschäftssiegel Rymmann's verschloß und mit dessen Handelsmarke bezeichnete. Beide sind im Archiv VIII. Seite 294 durch Dr. A. Kirchhoff mitgetheilt; das früher unerklärliche R am Stamme des Kreuzes ist nunmehr unbedingt als der Anfangsbuchstabe von Rymmann's Namen zu deuten. (Ganz ähnlich verfuhr 50 Jahre später Nidel Bock, der Geschäftsführer Ernst Bögelin's und seiner Erben in Leipzig: alle Rechnungen mit den Buchhändlern u. führte er unter seinem eignen Namen, der Verlag trug aber den der Firma.) Im Jahre 1529 scheint Herfart zurückgetreten zu sein und Bräunlein, der sich bis dahin wohl nur vorübergehend Schulden halber in Augsburg aufgehalten hatte, seinen ständigen Wohnsitz nun definitiv dorthin verlegt und die Leitung des dortigen Geschäftes übernommen zu haben. Von dieser Zeit an datirt auch sein Rechnungsverhältniß mit Krapff, so daß die an der angeführten Stelle besprochenen Papiere als zusammengehörig, als aus einer Geschäftsverbindung mit einer und derselben Firma herrührend, zu betrachten sind.

Das oben erwähnte Verhältniß Bräunlein's zu Pantzschmann's Buchhandel in Leipzig erklärt auch, warum ersterer immer nur als Pantzschmann'scher „Diener“ bezeichnet wird: er führte das Geschäft für die Handelsgesellschaft ja nicht als persönlicher Theilhaber, vielmehr

nur als Vertreter für den Antheil seines verstorbenen Schwiegervaters, des vermuthlich einzigen Fachmannes in derselben, falls nicht Gottfried Hittorp in Eöln ihr etwa noch angehörte. So wird es auch erklärlich, daß Bräunlein in verschiedenen Fällen gleichzeitig mit Panzschmann's Buchhandel einen und denselben Schuldner in Leipzig auch unter seinem eignen Namen, also für die Firma Johann Rynmann in Augsburg, verklagte. Im Laufe der dreißiger Jahre war Bräunlein in Leipzig durch Hans Hüffel, genannt Mauser, vertreten. Ob dann noch eine weitere Betheiligung an der Gesellschaft oder eine Commandite in Leipzig fortbestanden hat, ist zweifelhaft.

Aus dem erwähnten gerichtlichen Eintrage geht noch die interessante Thatsache hervor, daß für das Großgeschäft die Messe der Kernpunkt war. Am Messplatze wurden nicht allein die Geschäfte abgewickelt, sondern außer Vorräthen von Verlagsartikeln in verschlossenen Niederlagen auch wichtige Geschäftspapiere, wie hier ein Druckvertrag, aufbewahrt.

Speculation auf den Betrag einer angeblich wegen Nachdrucks verwirkten Strafe.

Von Albrecht Kirchhoff.

Der Hofbader Georg Boit in Dresden und der Bader Wolf Frenzel in Torgau waren von den Kurfürsten August und Christian I. bezüglich einer Gnadenbezeugung auf ein von ihnen nachzuweisendes, verfallenes Strafgeld vertröstet worden, ohne bis zum Jahre 1588 etwas erreicht zu haben. In einer Bittschrift vom 6. Juni 1588 machen sie nun darauf aufmerksam, daß Johann (sic) Bögelin ein Buch aus dem Verlage von Conrad Kühel's Erben in Wittenberg nachgedruckt habe, für dessen etwaigen Nachdruck das Privilegium für den „Verbrecher“ eine Strafe von 1000 Thlr., zur Hälfte an die kurfürstliche Kammer zahlbar, festsetze. Bögelin sei nun zwar in der verfloffenen Ostermesse von den Geschädigten vor dem Leipziger Rathe verklagt, auch überführt worden,

der Voegelinus aber vff gutter freunde raht sich mitt den Ruehlichen Erbenn in der Stille vnd geheim vertragen vnd abgefunden.

Dadurch seien aber der kurfürstlichen Kasse 500 Thlr. entzogen worden und da sie, die Bittsteller, gelbbedürftig seien und Unterstützung ihnen längst versprochen, so bitten sie, dem Leipziger Rathe anbefehlen zu wollen, das verwirkte Strafgeld einzutreiben und ihnen auszuantworten.

Die kurfürstlichen Rätbe sahen sich durch dieses sonderbare Gesuch wirklich veranlaßt, unter dem 8. Juli von dem Leipziger Ratbe Bericht über die Sachlage einzufordern, um die Bittsteller event. bescheiden zu können; wahrscheinlich wirkte der Name „Bögelin“ noch als rothes Tuch. Das Schriftstück ist auch in der That auf der Abreßseite rubricirt „M. Ernestum Bögelynn betreffend wegen verwyrdter straff“; ob aber ein Bericht wirklich erfolgte, darüber ist keine Andeutung vorhanden.

Kleinigkeiten aus dem K. Haupt-Staatsarchiv in Dresden.

Mitgetheilt vom Archivrath Dr. Theodor Distel.

II.

1. Ein kolorirter Bilderbogen mit Text aus dem 16. Jahrhunderte.

Wir liegt in Acten des K. S. Hauptstaatsarchivs ¹⁾ ein kolorirter Bilderbogen mit Text aus dem Jahre 1589 vor, welcher „zu Augspurg, bey Bartholme Käppeler Brieffmaler, in Jacober vorstatt, im kleinen Sachsen gehlin“ verkauft worden ist. Der Gegenstand desselben ist ein geschichtlicher: die Ermordung des Königs Heinrich III. von Frankreich durch den Jacobinermönch Jacques Clement. Ueber die geschichtlichen Thatfachen verbreite ich mich nicht, da sie anderweit nachgelesen werden können. Wir kommt es nur darauf an, auf die „warhafftige newe Beytung von dem König auß Frankreich, wie Er mit Todt abgegangen ist, Geschehen den 2. tag Augusti, Anno 1589“ als buchhändlerische Seltenheit aufmerksam zu machen. Als Beilage eines Berichtes aus Frankreich dürfte dieselbe nach Sachsen gekommen sein. Das Blatt hat Großfolioformat und stellt die obere Hälfte (die untere enthält die Beschreibung in deutscher Prosa) die Ermordung des Königs, sowie des Mönchs in einem Bilde und vier Scenen dar.

1) Locat 9304 Rauarrische sachen u. s. w. 1584—1589 Bl. 336.

2. Nachrichten über den ursprünglich erschienenen peinlichen sächsischen Inquisitions- und Achtsprozeß von 1638, ein Unicum des deutschen Buchhandels.

In dem Jahre, in welchem die Frage erörtert wurde, ob die Juristenfacultät zu Leipzig in peinlichen Fällen rechtlich zu sprechen

befugt sei (1638)¹⁾, erschien zu Frankfurt a/M. und zu Leipzig im Buchladen Clemens Schleich's und seiner Verwandten eine anonyme Schrift (287 S. in 4.) unter dem Titel: „Peinlicher Sächsischer Inquisition- und Adtsproceß . . .“. Dieselbe sollte confiscirt werden. Auf ein Gesuch der Interessenten an den Kurfürsten Johann Georg I. zu Sachsen wurde der weitere Vertrieb derselben jedoch (die Genehmigung des Censors zu Frankfurt a/M. war vom Anfang an ertheilt worden) unter der Bedingung nachgelassen, daß an Stelle der Seiten 132—138 ein anderer Text eingeschoben würde²⁾. Von Nennung des Namens des den Schleich'schen Erben (Schleich war inzwischen verstorben) unbekanntem (?) Autors und Druckers war abgesehen worden.

Schon vor Jahren lag mir der endliche Druck auf der K. öffentlichen Bibliothek zu Dresden (Hist. Saxon. K. 215) vor, vergeblich suchte ich aber nach dem ursprünglichen Texte. Auf der Leipziger Universitätsbibliothek fand ich endlich auch ihn (Jus crim. 57°). Aus der Bibliothek des 1835 aufgelösten Leipziger Schöppenstuhls ist dieses Buch dahin gelangt³⁾, ein „nothwendiger kurzer Bericht auff die Frage, ob die Juristenfacultät zu Leipzig in peinlichen Fällen rechtlich zu sprechen befugt sei? . . .“, in Leipzig gedruckt bey Gregorio Rißchen im Jahr 1638 (24 S. in 4.) ist ihm beigegeben.

Dieses Werk der Leipziger Universitätsbibliothek ist als ein *unicum*⁴⁾ in der deutschen Bücherwelt zu betrachten.

1) Man vergl. meine bezüglichen Bemerkungen in der Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte (germanische Abtheilung) X, 89. Anm. 1.

2) Der daselbst zu lesende Artikel ist überschrieben: „Bohin und an welchem Orte die Inquisitionacta zum vorsehen einzuschicken“. Dafür fanden Platz: zwei kurze Befehle (an den Leipziger Schöppenstuhl und an die Leipziger Schöppen vom 26. Juni 1638). Da der Bogen A bereits mit S. 129 beginnt, wurde von hier ab neu gedruckt (keine, rein äußerliche Abweichungen lehren dies).

3) Man vergl. den Vorderdeckel inwendig; hier befindet sich die Eigenthumsmarke der genannten Spruchbehörde.

4) Den hier in Frage kommenden Gegenstand behandeln auch die Acten des K. S. Hauptstaatsarchivs: III, 118 Fol. 3 Nr. 2 a. m. D. D.

Anm. d. Red. Diese Angelegenheit hat auch der kurf. Bücher-Commission über ein halbes Jahr lang zu schaffen gemacht. (Die Acten im Repert. XLVI, 1. f. 3—7; XLVI, 146; XLVI, 152. Voll. I. u. IX., die letzteren drei fascicel unfoliirt.) Clemens Schleich hatte auf seinem schweren Krankentlager in Leipzig — er starb hier zwischen dem 16. und 27. August 1638 an der Wassersucht — verschiedene Verhöre zu bestehen gehabt; man war ihm ja auch in Sachsen überhaupt nicht besonders hold und hatte schon im Jahre 1629 die Errichtung einer Commandite seines Geschäftes in Leipzig seiner „differrenten Religion“ halber — er war ein Reformirter — verhindert. Das Manuscript des incriminirten Buches, dem in Wittenberg die Censur verweigert worden war, hatte Schleich von Benedict Carpzwow erhalten, diesem nach unter Frankfurter Censur erfolgtem Drucke bei Caspar Rötzel auch 36 Freie Exemplare geliefert; dennoch behauptete Schleich, nicht zu wissen, wer der eigentliche Verfasser oder Herausgeber sei. Die Auflageziffer war 1200 gewesen, wovon aber außer den Exemplaren für Carpzwow nur 200 nach Leipzig gekommen, hiervon

aber bei der Confiscation schon etwa 80 verkauft gewesen waren. Schleich's Erben fügten sich dem angeordneten Umbrud der beanstandeten zwei Bogen, da die sächsische Regierung für den Weigerungsfall mit der Beschlagnahme ihrer gesammten in Sachsen sich findenden Habe (ihres Leipziger Bücherlagers) drohte. Am 28. März 1639 (in den Acten irrig: 1638) wurde der Austausch der umgedruckten Bogen in den in Leipzig unter Arrest lagernden Exemplaren bewirkt. Ob er, wie sächsischerseits verlangt worden war, auch in den von vorn herein nur für den Frankfurter Meßverkehr bestimmten ca. 900, bez. in den im März 1639 noch unverkauften Exemplaren bewirkt worden ist, ergeben die hiesigen Acten nicht. Nach Dresden mußten 8 uncastrirte gebundene Exemplare mitgeschickt werden und eben so viele beanspruchte die Leipziger Juristen-Facultät. Schleich's Erben waren zur Auslieferung auch bereit; aber der Leipziger Rath widersetzte sich derselben, weil das dem kurf. Befehle, alle Exemplare zu castriren, widerstreite. Ob unter diesen Umständen von einem „Unicum“ die Rede sein kann, ist doch wohl etwas fraglich. Wenn nicht der Zahn der Zeit und die Pappmühle mitgeholfen haben, die Exemplare zu vernichten, so könnte doch wohl noch so manches Exemplar des uncastrirten Originaldrucks sich als solcher unerkannt erhalten haben, besonders in dem Bereiche des einstmaligen Frankfurter Meßbezirks.

3. Ein Baugen betreffendes, nicht vollständig gedrucktes Buch des 17. Jahrhunderts.

Unter dem 8. Mai 1662 wurde zu Baugen zwischen dem kur-sächsischen Kammerprocurator Dr. Benjamin Leuber, als Autor, und dem dortigen Buchdrucker Christoph Baumann ein detaillirter Verlagsvertrag*) über die von Ersterem auf Befehl des Kurfürsten Johann Georg II. zu Sachsen abgefaßte Beschreibung des Schlosses Oranenburg zu Baugen abgeschlossen. Dieselbe betraf vornehmlich die durch den Landvogt der Oberlausitz, Kurt Reinicke Freiherrn von Callenberg, ausgeführte Auszierung des kurfürstlichen Kammergemachs auf dem genannten Schlosse mit Studaturarbeiten, die heute noch vorhanden sind. 500 Exemplare sollte die Auflage stark werden, das ganze Werk 26 Bogen umfassen. Leider ist der Druck des Buches nicht beendet worden und nur bis Seite 104 (R. öffentl. Bibl. zu Dresden MS. L. 13.) gediehen. Einem anderen (96 Seiten enthaltenden) Drucke des Leuber'schen Werkes auf derselben Bibliothek (Hist. Sax. H. 11) entnehme ich die demselben u. A. vorgeschriebene Bemerkung, daß die fertig gestellten Bogen in 500 Exemplaren auf das Schloß zu Baugen gebracht worden seien, „allwo sie noch in Schlag-Fäßern stehen sollen“. (?) Auch das Alterthumsmuseum zu Baugen, so wurde mir auf meine Anfrage von dort mitgetheilt, besitzt zwei Exemplare des Theildruckes. Die Fässer dürften demnach wohl geleert worden sein.

*) Alte Abschrift bei den Acten des R. S. Hauptstaatsarchivs: III, 100 Fol. 4 Ro. 4 Bl. 256—58; man vergl. daselbst auch die hier einschlagenden Bl. 250—254, 257. In den angegebenen Citaten ist auch der Grund, weshalb das Buch nicht fertig geworden ist, zu sehen.

Paul Fürst, „der Bildermann“ von Nürnberg 1655.

Von Albrecht Kirchoff.

In meinem „Beitrag zur Geschichte des Kunsthandels auf der Leipziger Messe“ im 12. Bande des Archivs habe ich auf S. 201 im Anschluß an die Mittheilungen über den Geschäftsbetrieb der Familie Caimoz in Nürnberg des dortigen Kupferstechers und Kunstverlegers Paul Fürst gedacht. In einem Untersuchungsverfahren, welches auf Veranlassung des späteren Mitgliedes der Bücher-Commission, des Professors Johann Hülsemann, in den Jahren 1654 bis 1658 mit erstaunlicher Zähigkeit gegen die Buchhändler Christian Gerlach und Simon Beckenstein von Magdeburg und Helmstädt wegen Verbreitung eines angeblichen Pasquills auf seine Person betrieben wurde, bin ich auf einige Notizen über Paul Fürst gestoßen, welche mir mittheilenswerth erscheinen. Man könnte aus ihnen wohl fast schließen dürfen, daß der Charakter seines Geschäftes ganz dem des Caimoz'schen ähnlich, ja, daß dasselbe vielleicht eine Fortsetzung des letzteren war. Paul Fürst hielt ebenfalls mit seinen „Büchern und Waaren“ in Auerbach's Hof feil. Andererseits aber ergibt sich aus jenen Notizen, daß diese Kunsthändler auch in den Buchhandel, zum mindesten in den Kleinbuchhandel, hinüberpufschten, sich wenigstens auch mit dem Vertrieb der nichtillustrirten sensationellen Tagesliteratur befaßten, die richtigen Nachfolger der kleineren Buchführer alten Schlages waren.

Das angebliche Pasquill war schon in der Michaelismesse 1654 verboten worden; aber der erbitterte Hülsemann ließ auch in der Ostermesse 1655 wiederholte Nachforschungen danach anstellen, obschon Christian Gerlach sich dahin äußerte: er werde doch nicht so unbesonnen sein, jetzt noch Exemplare nach Leipzig zu bringen. In der Michaelismesse 1655 gelang es Hülsemann endlich, bei Paul Fürst „dem Kunstführer auf dem Bilderhause“ (d. i. ein großer Saal in Auerbach's Hof) ein Exemplar aufspüren zu lassen, welches dieser in angeblicher Unkenntniß des Verbotes von Frankfurt a. M., wo der Verkauf ungehindert stattfände, nach Leipzig mitgebracht haben wollte. Hülsemann's Agent bei diesen Nachspürungen war der M. Johann Rüdiger gewesen, der darüber vor dem Universitätsconcilium aussagte: Er sei am 3. October früh zwischen 7 und 8 Uhr auf „das Bilderhaus in Frn. Bürgermeister Dr. Kühleweins Haus kommen“ und habe dort gesehen,

daß der Kauffmann daselbst, so der Bilder mann genennet würde, unter andern seinen aufgelegten Büchern vndt wahren, auch das Tractätlein: *Klage Causae moralis et conditionis sine qua non* genant, aufgelegt, welches er öffentlich vnd zwar das exemplar pro 6 gr. verkauft.

Der „Junge“ — Paul Fürst's Diener, Hans Christoph Gabeler — habe ihm gesagt, daß mehr Exemplare vorhanden seien und ein Exemplar von einen stoß, ohne gefehr $\frac{3}{4}$ Ellen hoch hervorgelaget.

Ob der ganze Stoß aus Exemplaren des betreffenden Tractats bestanden habe, müßte der Junge selbst am besten wissen. Fürst, wie Gabeler, gestanden jedoch nur den ursprünglichen Besitz von vier Exemplaren zu, von denen M. Rüdiger das letzte erhalten habe.

Die in dieser Aussage erwähnten „Baaren“ sind vermuthlich ähnliche Kurzwaaren, wie sie seiner Zeit Caimog führte, oder für Künstler bestimmte Utensilien, während die Erwähnung des „Stoßes“ Bücher erkennen läßt, daß die Klein-Literatur auf dem Fürst'schen Meßlager doch in stärkerem Grade vertreten war.

Eine Druckerei-Taxe aus dem Jahre 1694.

Von Albrecht Kirckhoff.

In meiner Auseinandersetzung mit Herrn Oscar Berger-Debrault in Nancy im vorigen Bande des Archives betreffs des jetzigen Zeitwerthes von Buchdruckereien und Buchhandlungen älterer Zeit habe ich den Standpunkt vertreten, daß die Speculationen über die Höhe des Geldwerthes zu verschiedenen Zeiten doch mehr oder weniger trügerisch sein dürften, der Vergleich der dafür jeweilig erhältlichen Sachen dagegen einen viel sicherern Maßstab ergäbe. Ich habe zugleich darauf hingewiesen, daß die Höhe der theoretisch berechneten Summen sich in keiner Weise decken wolle mit dem absoluten Zahlenwerth der Taxen, welche im Laufe fast eines vollen Jahrhunderts nur ein unwesentliches Schwanken des Sachwerthes der Geschäfte selbst und der wirtschaftlichen Ertragsfähigkeit derselben aufwiese. Ich habe dabei mit einem bis zum Jahre 1650 reichenden Beweismaterial gearbeitet, hatte aber übersehen, daß in meinen Excerpten noch die Taxe einer Leipziger Druckerei aus dem Jahre 1694 vergraben lag, die mir erst dieser Tage wieder in die Hände gefallen ist. Ich bringe dieselbe hier zum vollständigen Abdruck, da sie einerseits meine Vorträge vom Jahre 1888 gewissermaßen weiterführt, andererseits den Beweis liefert, daß auch die nächsten 60 Jahre keine besonders wesentliche Steigerung des Sachwerthes zu Wege gebracht hatten.

Es handelt sich um die Taxe der Wittichau'schen Druckerei in Leipzig. Johann Wittichau hatte im kleinen Fürsten-Collegium neben seiner Buchdruckerei, wie so ziemlich alle Leipziger Buchdrucker jener Zeit, auch den Buchhandel — Verlag, wie auch Sortiment —, und

zwar in ziemlich ausgedehnter Weise, betrieben. Nach seinem im Jahre 1671 erfolgten Tode waren beide Geschäfte durch Erbvergleich vom 2. Juli 1673 in den Besitz seiner Wittve Marie Katharine übergegangen; sie hatte aber die Buchhandlung in der Neujahrsmesse 1680 an den einen ihrer beiden Schwiegersöhne, David Fleischer, verkauft; eine weitere Abmachung darüber hatte am 23. Mai 1692 stattgefunden. Die Kaufsumme wird in den Acten nicht genannt, aber im Jahre 1694 schuldete Fleischer darauf noch 650 Thlr., abgesehen davon, daß seiner Ehefrau in der Erbschaftsanseinersehung 200 Thlr. zur Aussteuer und 200 Thlr. als Vatertheil zugebilligt worden waren.

Frau Marie Katharine Wittichau war am 20. December 1693 a. St. gestorben. Die Buchdruckerei wurde am 8. Januar 1694, nachdem die im Druck befindlich gewesenen Carpazow'schen Leichenpredigten zu Ende gedruckt worden waren und „ehe und bevor ein ander Werk angefangen würde“, inventirt. Diese Inventur lautet:

Drey Preßen mit allen Zugehörungen als zehn Rahmen und acht Rähmgen zusammen taxirt pro thlr.		100	„	„
Etr.	℥.			
„	39	Die große Teutsche Missal, à 3 gr. das ℥.	4	21
„	41	Große Canon Teutsch in einem Kasten, den Etr. à 16 thlr.	6	„
1 ¹ / ₂	„	Kleine Canon Teutsch 1 Kasten, den Etr. 14 thlr.	21	„
„	104	Doppelte Cicero Fractur den Etr. à 12 ¹ / ₂ thlr.	12	„
2	„	Textfractur à 18 thlr.	36	„
1 ³ / ₄	4	Tertiae fractur in einem Kasten à 10 thlr.	12	20
„	76 ¹ / ₄	Mittel Schwabacher à 15 thlr.	10	10
2	23	Große Mittel à 15 thlr.	33	3
3 ³ / ₄	19	Kleine Mittel, alt à 14 thlr.	53	1
2	„	Kleine Mittel Neu à 15 thlr.	30	„
3 ¹ / ₄	19	Cicero-fractur à 16 thlr.	54	16
1 ¹ / ₂	10	Cicero Schwabacher à 16 thlr.	25	10
2 ¹ / ₂	9	Corpus fractur in 19 Stück aufgebunden à 15 thlr.	37	12
1 ¹ / ₄	„	Petit fractur à 22 thlr.	40	6
„	30	Ein Kästlein mit Teutschen Versalien à 4 gr.	5	„
„	54	Ein Kasten mit dreyerley versalien à 4 gr.	9	„
„	47	Ein Kästgen Missalantiqua à 4 ¹ / ₂ gr.	8	19
3 ³ / ₄	9 ¹ / ₂	Roman antiqua 1 Kasten à 11 thlr.	9	4
1	4	Text antiqua à 14 thlr.	14	12
„	60 ¹ / ₂	Tertia cursiv à 18 thlr.	9	21
1	42	Tertia antiqua à 17 thlr.	23	16
1 ¹ / ₂	24 ¹ / ₂	Tertia cursiv à 18 thlr.	13	„
2	16	Mittel antiqua à 14 thlr.	30	„
1 ¹ / ₄	25 ¹ / ₂	Mittel cursiv à 16 thlr.	23	15
1 ¹ / ₂	17 ¹ / ₂	Tertiae Graecum, darbey dergleichen Hebräisch ohne puncta à 18 thlr.	29	20
1 ¹ / ₂	23	Unterschnitten Hebräisch auff tertiae Regel, nicht viel brauchbar à 12 thlr.	20	11
„	7	Dergleichen Hebräisch in e. kleinen Kästgen à 2 gr. 7 ¹ / ₂ ℥	„	18
2 ³ / ₄	18 ¹ / ₂	Große Cicero antiqua in 3 Kasten und 17 aufgebundene Stück à 15 thlr.	43	18
1	18 ¹ / ₂	Cicero Cursiv à 16 thlr.	18	13
1	„	Cursiv in einem Kästgen à 18 thlr.	18	„

1 ³ / ₄	13	Corpus antiqva in 3 Kästen à 20 thlr.	37	8	4
3/4	7 ¹ / ₂	Cicero Graecum à 25 thlr.	20	7	11
1	13 ¹ / ₂	Corpus cursiv à 11 thlr.	12	8	6
1/2	11	Cicero Hebräisch ohne puncta à 16 thlr.	9	13	7
1/2	"	Corpus graecum alt à 12 thlr.	6	"	"
1	31	Petit antiqva cursiv à 16 thlr.	19	9	11
3/4	15	Roten à 11 thlr.	9	17	7
1/4	18	Ein Stüd gebrochene Biffern, 4 stüd Calender-Zeichen, 2 stüd lang- und kurz Syllabige Buchstaben à 4 gr. das Z	7	14	"
1/4	4	Durchbrochene Biffern zum Rechen Buche den Ctr. à 28 thlr.	8	"	"
"	29	Allerhand Vinien in 4 Kästlein à 6 gr.	7	6	"
"	34	Cicero und corpus Biffern in 2 Kästlein à 3 gr. das Z	4	6	"
3	"	Quadraten à 11 thlr.	33	"	"
"	46	Corpus fractur, so noch in Formen gestanden à 3 gr.	5	18	"
"	80	alte Mittel Fraktur, so auch noch in Formen gestanden à 3 gr. 1 S	10	6	8
		Ein Teutsch in Holz geschnitten Alphabet complet	2	"	"
		Ein in Sand gegossen Lateinisch alphabet, so nicht complet	2	"	"
		Ein in Holz geschnitten Lateinisch alphabet so nicht complet	"	22	"
		Zwey in Holz geschnittene Folio-Leisten mit fünffmahliher Ver- änderung à 16 gr.	1	8	"
		Zehen in Holz geschnittene Buchstaben à 4 gr.	1	16	"
		Eilff stüd Final-Stöcke und Leisten	2	"	"
		Ein Kästgen mit unterschiedlichen in Holz geschnittenen Versalien	2	"	"
		Sieben Kästgen mit allerhand Sorten alter Buchstaben	1	"	"
		Achtundfünffzig Große Schriftkasten à 10 gr.	25	10	"
		Zwey und drehßig Wasch- und Feuchtbretter à 2 gr.	2	16	"
		Ein und Zwanzig Setz-Breter	2	"	"
		Fünff Regale, Zusammen	1	6	"
		Sechs halbe Kasten-Gestelle à 12 gr.	3	"	"
		Ein Regal-Kasten, einzuschieben	1	"	"
		Fünff Folio- und Acht Quadrat-Schiffe à 2 gr.	1	4	"
		Acht Eiserne Winkel Haaden à 2 gr.	"	16	"
		Ein Messinger dito	"	8	"
		Zwey Creuze zum aufhängen, zusammen	"	2	"
		Allerhand Stege zu formaten	1	"	"
		Vier Tenacul à 6 S	"	2	"
		Ein Wasch-Stein	2	"	"
		Ein Kupfferner Laugen-Topff	"	12	"
		Ein dito	"	8	"
		Eine Firniß-Blase, benebenst einer kleinen dito	2	"	"
		Farbe in 2 Fäßern	10	"	"
		Vier Setz-Leuchter	"	2	"
		Vier Setz-Ahlen	"	1	"
		Ein hölzerner Tiegel	"	12	"
		Zwey alte Regale zu Kästen à 3 gr.	"	6	"
		Zwey alte Schrift-Kasten à 3 gr.	"	6	"
		Eine alte Bücher-Preße	"	16	"

Thlr. 1050|18| 4

Außerdem 3 Fässer Ruß, à Z 1¹/₂ gr.

Wir haben es also wieder mit einer nur dreipressigen Druckerei zu thun, die sogar eigentlich nur vier Setzer einzustellen vermochte.

Die Höhe der Lage selbst aber deckt sich völlig mit der zwar anscheinend noch vier Pressen umfassenden, aber gänzlich heruntergearbeiteten Lamberg-Köhler'schen vom Jahre 1634; einzig und allein der Umstand, daß die Wittichau'sche Druckerei keine Patrizen und Matrizen mehr besaß, begründet für den langen Zeitraum von 60 Jahren dem absoluten Zahlbetrage nach eine Werthdifferenz, die aber wieder dadurch abgeschwächt wird, daß die Lamberg-Köhler'sche Lage in den trüben Zeiten des dreißigjährigen Krieges, die Wittichau'sche zur Zeit geordneter staatlicher und Münz-Verhältnisse aufgestellt ist. Der bisherige Factor Immanuel Tietze übernahm übrigens noch im Jahre 1694 die Druckerei zum Preise von rund 1100 Thalern.

Von einer Vergleichung des Materialbestandes mit demjenigen der von mir in der Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker mitgetheilten Inventuren sehe ich hier ab. Nur darauf will ich hinweisen, daß noch immer die großen Schriftgrade dominiren, die verzierten Initialen und Leisten aber sehr in den Hintergrund treten; die technische Erklärung des „in Sand gegossenen Lateinischen Alphabets“ muß ich den Männern vom Fach überlassen. Die Leistungsfähigkeit der Druckerei oder ihre Beschäftigung durch Buchhändler würde nicht besonders hoch anzuschlagen sein, wenn man den Umstand, daß bei dem Tode der Frau Wittichau nur ein einziges Werk — allerdings ein dicker Quartband — im Druck war, als Maßstab anlegen müßte. Aber es war gerade die Zeit, in der sich die Klagen der Leipziger Buchdrucker über die Schädigung ihres Gewerbebetriebes durch die Placereien seitens der Censur, besonders der von der theologischen Facultät geübten, häufen. Es könnte aber auch sein, daß gerade die Kräfte der Druckerei völlig darauf concentrirt gewesen sein können, den dicken Carpzow'schen Quartanten noch für die Neujahrsmesse fertig zu stellen. Unter den Außenständen werden wenigstens noch aufgeführt:

- | | | | |
|------------|------|----|---|
| Thlr. 302. | 1. | 3. | derselbe (d. i. David Fleischer) restirendes Druckerlohn von Hrn. Lic. Rivini Vesper Stunden. |
| „ | 229. | „ | 9. restiren M. Landischens Erben Druckerlohn. |
| „ | 102. | 6. | 6. bey Johann und Friedrichs der Lüderwalde Erben Druckerlohn im rest. |

Unter den Passiven figuriren außerdem:

- | | | | |
|-----------|---|---|---|
| Thlr. 34. | „ | „ | dem Schriftgießer Johann Carl Etlingen vor Schrifften, laut Aufzug. |
|-----------|---|---|---|

Bum Firmenrecht.

Von Albrecht Kirchhoff.

Bei dem anfänglich im deutschen Buchhandel herrschenden Associationswesen, welches die Geschäftsgenossen zum Theil in ver-

schiedenen Verbindungen auf das Merkwürdigste durcheinandertürfelte, und bei dem überwuchernden Wanderbetriebe des Geschäftes selbst, welcher oft genug den eigentlichen Wohnsitz des einzelnen Buchführers im Dunkel läßt, mochten diese in der ersten Zeit nur ein geringes Interesse an der Geltendmachung und Intacterhaltung ihrer Firma haben. Traten sie doch mit derselben selbst auf ihrem Verlage, auch wenn sie ihn nicht erst schon fertig hergestellt von einem Buchdrucker erhandelt hatten, völlig vor dem Drucker desselben in den Hintergrund, ließen ersteren auch ruhig sein Signet oder Gemerke zu seiner Ehre auf diesen setzen. Letzteres geschah selbst dann noch, als sich die Verleger schon gewissermaßen schüchtern mit ihrer Firma hervorwagten. Kommt doch eine Association von der Bedeutung von Panßschmann's Buchhandel unter dieser Firmenbezeichnung nur in den Gerichtsacten, nicht auf den Titeln der von ihr verlegten, und sogar unbekanntem Bücher vor, — wissen die bibliographischen Annalen doch nichts von den vier Gesellschaften, mit denen der Schwindler Nidel Woltrabe gearbeitet hat, — und tritt doch sogar noch in späterer Zeit, noch im 17. Jahrhundert, vielfach der Name des Druckers, selbst in auszeichnender Schrift, dem Namen der Verleger selbst auf dem Titelblatt voran. Es war gewissermaßen eine Reaction des buchhändlerischen Selbstgefühls, wenn die Leipziger Verleger seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts nicht mehr dulden wollten, daß der Drucker des Buches überhaupt genannt wurde.

Zwar blieb das wachsende Selbstgefühl der Buchhändler, die Hebung des Niveaus ihrer socialen Stellung gegenüber den allmählich mehr in den Hintergrund tretenden Buchdruckern, namentlich aber auch wohl der Einfluß des in Italien weiter und genauer ausgestalteten Handelsrechts schon im Verlaufe des 16. Jahrhunderts nicht ohne Wirkung auf die Herausbildung einer größeren Correctheit im Firmenwesen. Aber wann sich feste Grundsätze darüber einwurzelten, das läßt sich schwer bestimmen. In den Acten und auf den Titeln herrscht, zum Theil bis an das Ende des 17. Jahrhunderts, ein merkwürdiges Schwanken. Und wenn auch z. B. im Jahre 1590 der Leipziger Rath dem Kartenmacher Jacob Strauß anbefahl, daß er auf seinen Kartenformen den Namen seines Geschäftsvorgängers Valentin Thiele tilgen und seinen eigenen einsetzen, also die alte Firma fallen lassen solle, so fanden doch andererseits noch nach dem Jahre 1600 die Söhne Ernst Bögelin's darin anscheinend keine Beeinträchtigung ihrer Rechte, daß sich Hieronymus Brehm's Erben und Michael Lanzenberger ihre Firma anmaßten; denn nicht darum klagten sie, nein, nur wegen des Vorenthaltens der Druckerei und wegen Ausnutzung der von Hieronymus Brehm gleichfalls für sich erschlichenen Bögelin'schen Bücher-Privilegien. Auch als gegen Ende des 17. Jahrhunderts die Brüder Johann Friedrich und Johann Ludwig Gleditsch durch ihre Verheirathung mit den

Wittwen von Johann Fritsch und Moriz Georg Weidmann deren Geschäfte an sich brachten, da schwankten die Firmenbezeichnungen zunächst hin und her. Johann Friedrich Gleditsch, der das ertheilte, eigentlich zahlungsunfähige Geschäft binnen kurzer Zeit durch seine Thatkraft zu hoher Bedeutung entwickelte, stieß bald die Erinnerung an seinen Vorbesitzer ab — sein mit ihm verfeindeter Stiefsohn Thomas Fritsch begründete allerdings auch unter eigener Firma ein in der Bedeutung mit dem seinigen bald rivalisirendes Geschäft —, während der Name Johann Ludwig Gleditsch's, der allerdings auch keine eigenen männlichen Leibeserben hinterließ, noch bei seinen Lebzeiten aus der Firma wieder verschwand, der Familienname des Gründers wieder zu alleiniger Geltung gelangte und noch heutigen Tages fest und in alten Ehren und Würden gehalten wird.

Bei dieser Sachlage ist es vielleicht nicht ganz uninteressant einen Fall mitgetheilt zu sehen, in welchem eine alte, schon fast 150 Jahre blühende Handlung für ihr alleiniges Recht, die Firma zu führen, eintrat, dieses Recht sich zu erstreiten suchte.

Am 25. April 1710 wandten sich Johann Große's Erben in Leipzig mit einer Immediat-Beschwerde an den Kurfürst-König, daß Christian Zentsch (Wensch) in Halberstadt, der ehemals von Henning Große's Erben in Leipzig einen Theil ihrer Handlung — d. i. deren Commandite in Halberstadt — erkaufte habe

und darauff die erkaufte Handlung lange Zeit unter seinen Namen in dem Bücher Verlag und sonst geführt, nunmehr sich unterfangen auf unterschiedene Verlagsbücher die er bishero drucken lassen anstatt seines Namens entweder insgemein den Namen Großische Erben oder zum Theil Henning Großens Erben zu setzen.

Das gereiche ihnen, die sie mütterlicherseits von Henning Große, der selbst aus Halberstadt gebürtig gewesen war, abstammten, zu sonderbarem Präjudiz und da

in dem Buchhandel durch unbefugte Vorsehung der Großischen Erben Namen insgemein, nichts als lauter Unordnung verursacht wird, zumahl er nicht Halberstadt als den Ort wo er seine Handlung eigentlich führet, sondern Frankfurt und Leipzig — wie allerdings vielfach gebräuchlich — allwo wir, unsere Eltern und Vor-Eltern unsere Handlung stabiliret darbey setzt, Dannhero die Käufer durch den Namen der Großischen Erben also confundiret werden, daß Sie den Unterschied zwischen seinen und unsern Verlag und Buchladen nicht wissen,

woraus Zentsch ohne Zweifel Vortheil für sich zu ziehen suche. Ihnen gereiche das aber zum Nachtheil, zumal er früher in ihres Vaters Buchhandlung in Diensten gestanden habe und mit den Geschäftsverhältnissen gut bekannt sei. Sie baten daher, Zentsch in der nächsten Messe vor die Bücher-Commission fordern und verantwortlich

vernehmen zu lassen, ihm die Firmen-Führung zu unterlagen und aufzuerlegen, die Titel mit der unberechtigter Weise darauf gesetzten Firma umzudrucken.

Das Ober-Consistorium in Dresden resolvirte die Sache auch in der That unter dem 30. April an die Bücher-Commission, mit dem Auftrag, womöglich einen Vergleich zwischen den Parteien anzubahnen. Die Vorladung derselben erfolgte auch wirklich auf den 21. Mai; aber das Patent der Bücher-Commission vom 15. d. Mon. trägt keinen Insinuationsvermerk, auch fehlt das Protocoll über eine etwaige Verhandlung. Wahrscheinlich fand aber gar keine statt, weil Jentsch nicht zur Messe erschienen sein mochte. Die Sache verlief also, wie die meisten Buchhändler-Streitigkeiten, im Sande und wir ermangeln des Nachweises, wie ein Vergleich oder eine Entscheidung ausgefallen sein möchte.

Der Streitfall zeigt übrigens wenigstens die interessante Thatsache auf, daß der Buchhandel sich schon völlig gewöhnt hatte, alle in ihm auftauchenden Streitfragen vor die kurfürstliche Bücher-Commission als ihr angestammtes Forum zu bringen. Denn wenn auch Jentsch nicht in Leipzig seßhaft war, so gehörte die Sache doch eigentlich, falls sie in der Meßzeit zu verhandeln war, vor das Leipziger Stadtgericht, oder vor den Rath, als Gewerbepolizeihörde, allein.

Bur Geschichte der österreichischen Bücherpolizei. III.

Von F. Herm. Meyer.

Im VI. Bande des Archivs, Seite 283, 284, hatte ich auf Grund eines Briefes des Archidiaconus Muthmann in Teschen an den Buchhändler Moriz Georg Weidmann in Leipzig die Vermuthung aufgestellt, daß eine Anzahl der von diesem an jenen auf Bestellung gelieferten protestantisch-theologischen Bücher in Teschen verbrannt worden sei; die übrigen waren confiscirt worden. Diese Vermuthung wurde durch Dr. Friedr. Rapp im VIII. Bande des Archivs, Seite 303—309, nach Acten des königlich sächsischen Haupt-Staatsarchivs bestätigt, wobei zugleich meine Mittheilungen über die betreffende Angelegenheit vervollständigt und durch Einzelaufführung der betroffenen Bücher weiter ausgeführt wurden. Durch die Güte des Herrn Dr. Kirchhoff bin ich in den Stand gesetzt, nach dessen Auszügen aus den Acten der Leipziger Bücher-Commission noch dasjenige nachzutragen, was sich auf die geschädigten Buchhändler, Johann Ludwig Gleditsch und den obengenannten Weidmann, selbst bezieht.

Im Bewußtsein seines vollen Rechtes — die österreichische Be-

hörde hatte, wie Rapp ausführte, gegen die bestehenden Verträge gehandelt — hatte sich Weidmann im Namen der gemeinschaftlichen Firma unter dem 2. October 1714 Beschwerde führend an den Landeshauptmann von Teschen, Graf Tenzin, gewendet. Trotz der sächsischen Intercession bei dem Oberamt Breslau und der Empfehlung des Grafen Koszoth in Sachen der mit Beschlag belegten evangelischen Bücher hätten sie, die betroffenen Buchhändler, mit Bestürzung vernommen,

was vor eine unerhörte erschreckliche und dem Westphälischen Frieden zuwiderlaufende Execution den 12. Aug. *) an diesen unschuldigen Büchern ergangen.

Sie hätten die Bücher als ihr „eigenthümliches und rechtmäßiges“ Gut dorthin geschickt und zweifelten nicht, daß

die Urheber, die diese Inquisition angestellt und die Bücher arrestirt haben, es mögen Geist- oder Weltliche seyn,

zur Bezahlung nach der beigefügten Rechnung würden angehalten werden und daß berichtet werden würde, wo die übrigen (nicht verbrannten) Bücher geblieben seien. Sollte dies nicht geschehen, so hofften sie mit der gewiß zu erwartenden Beihilfe ihrer Regierung zu erreichen, daß Personen und Effecten katholischer Schlesier, womöglich Teschener, so lange angehalten würden, bis sie selbst befriedigt wären; denn die Schlesier hätten ihren Hauptverkehr in Leipzig. Dahin werde man es wohl nicht kommen lassen wollen. Der unschuldig abgesetzte und vertriebene Mevius habe bereits durch ihre Verwendung eine bessere Stelle in Sachsen erhalten**). Ueber den Verlauf der ganzen Angelegenheit hätten sie (durch den früher erwähnten Brief Muthmann's) Bericht erhalten,

laßen auch solche drucken, umb kund zuthun, wie Ihre Kay. Maj. höchstfreventlicherweise hintergangen worden.

Sie würden demnächst ein Exemplar dieses Berichts einschicken, worin vielleicht viele Specialia, die vielen nicht anstehen werden, wollten auch die Sache als eine Verletzung des Religionsfriedens bei dem Reichstage und der Landesobrigkeit, wie bei den Majestäten von Großbritannien und Preußen anbringen, um durch deren Autorität, wie sie hofften, zu ihrem Rechte zu kommen.

Und werden sich Catholische Geistliche vielleicht schämen, daß sie ein solch unerhörtes, und abscheuliches Exempel begangen, da wir doch hiesigen Lutherischen Orter alle Catholische Bücher frey führen, und in unsere Catalogos öffentlich setzen.

Kein vernünftiger Katholik werde ein solches Verfahren billigen. Sie hofften auf baldige gnädige Antwort, ob sie bezahlt werden würden.

*) Nach Weidmann's späterer Aussage am 14. August.

***) Möbius war nicht, wie ich angenommen hatte, gestorben, sondern nach seiner Ausweisung Rector in Muslau geworden.

Die species facti sollen nebst denen Bezlagen, so über 6 Bogen stark werden, nächstens folgen, und an alle Lutherische, und Reformirte Örther, wie auch Schlesien gesandt, ja selbst an Kayf. Maj. durch den Hrn. Grafen Waderbarth oder durch unsern Schwager den Reichs-Hoffrath Berger allerunterthänigst überreicht werden, damit die Kayf. Maj. sehe, wie sie „boßhaftig böse“ von ihren Unterthanen hintergangen worden sei.

In einer Nachschrift heißt es noch: Graf Kospoth werde auch von dem schlechten Erfolge seiner Empfehlung berührt werden, wenn er sehe, daß Graf Tenzin der Execution selbst beigewohnt habe.

Die Rechnung kann auch dem Hrn. Dechant Trumsky communiciret werden, weil solcher doch diese Sache angesponnen, und zu verantworten sich offeriret hat. Vielleicht bezahlt sie solcher, sonst in der species facti seiner mit ihm nicht gefallenden terminis wird gedacht werden.

Da auf diesen Brief keine Antwort erfolgt war, schrieb Weidmann am 20. October 1714 noch einmal an den Landeshauptmann Graf Tenzin: sie hätten aus Dresden die Erlaubniß erhalten, die ganze „Affaire“ drucken zu lassen. Herr von Prinz habe die Sache am preußischen Hofe „übernommen“, auch an Graf Platen nach England geschrieben. Die ganze Affaire werde jetzt gedruckt. Erfolge keine Bezahlung, so würden sie nach der Meinung des Geheim-Raths-Collegiums anderwärts Genugthuung suchen, und sollte es ihnen auch noch tausend Thaler kosten, sie würden jedem Protestantem ein Exemplar zusenden. Allerdings kämen einige für den Grafen Tenzin als einen großen Cavalier unangenehme Sachen darin vor, er könne aber nicht geschont werden, da die ganze Affaire gar zu erschrecklich sei und das ganze Corpus Statuum Imperii Evangelicum angehe. Graf Lamberg habe vielleicht gehört,

was unser hohes Ministerium davon raisonniret, und seynd alle Ministres gar sehr über das Verfahren erschrocken.

Sie verlangten Antwort und Bezahlung.

Wir verhoffen es dahin zubringen, daß Ihre Königl. Maj. in Preußen Dero in Dero Ländern habende Catholische Stiffter und Clöster-Intraden sequestriren, und mit Arrest belegen werden.

Graf Tenzin beantwortete diese Briefe damit, daß er sie an die kaiserliche Regierung nach Wien schickte. Dieser Schritt war Veranlassung zu einem Schreiben des Kaisers an den Kurfürsten von Sachsen, das mit einem Berichte des Herrn von Tiepolt aus Breslau vom 28. December 1714 nach Dresden gelangte. Er übersende, schreibt letzterer, das kaiserliche Originalschreiben, das er persönlich überreichen solle, wobei er zugleich mündlich die Einführung der Bücher in Teschen auf alle Weise „exaggeriren“ solle. Er solle die Bestrafung der beiden Buchhändler verlangen und auf Antwort bestehen. Bei Abwesenheit

von Dresden solle er eine vertrauenswürdige Person mit der Sache beauftragen, und dazu habe sich der päpstliche Nuntius bereit erklärt.

Das (von Rapp kurz skizzirte) von Wien, 13. November 1714 datirte, kaiserliche Schreiben selbst ist, wie man das in Wien gewohnt war, in einem Tone gehalten, als ob die kaiserliche Regierung in ihrem vollen Rechte wäre. Aus den Beilagen sei zu ersehen, mit wie lästerlichen Verleumdungen wider die römisch-katholische Religion und das Publicum, selbst gegen die Grundsätze der Augsburgerischen Confession angefüllte, zum Theil anonyme Bücher in das Fürstenthum Teschen eingeführt worden seien. Wegen der Wegnahme und Vertilgung hätten ihre Verleger, Glebitsch und Weidmann, die bei liegenden zwei vermessenen Schreiben an den Landeshauptmann von Teschen abgelassen, in denen sie die aus kaiserlicher unumschränkter Macht in den Erblanden (zu denen aber das Fürstenthum nicht gehörte) erlassenen Befehle lästerten und sich dabei, ohne Zweifel fälschlich, auf das Geheime Raths-Collegium in Dresden beriefen, sich auch Drohungen erlaubten. Da das zu weiterem Frevel Anlaß geben könnte, mußte ihm Einhalt gethan werden,

und dieser Leuthe sowohl in verbotener Druckerey dergleichen lasterhafter Bücher, als freventlicher Antastung unsers Königl. Teschnischen Landes Hauptmanns begangene höchstvermeßentliche Excesse exemplariter zu bestraffen, sondern auch dergleichen vielfältigen wieder die Reichs-Berordnungen lauffenden, und von Uns selbst in Unsern Erbländern keinesweges gestattenden, zu Dresden, und Leipzig seit-hero wie ärger, also schädlich ausgegangenen Druckereyen eine billige Maas und Einschränkung zu verschaffen.

In gewohnter Weise ging die kursächsische Regierung auf das von Wien gestellte Ansinnen ein, ging sogar noch darüber hinaus. In einem den 18. Februar 1715 an die Bücher-Commission in Leipzig erlassenen Rescripte sagt die Regierung nach dem die kaiserlichen Foroderungen wiederholenden Eingange, es erhelle schon aus den Büchern und aus den dem kaiserlichen Schreiben beigefügten Auszügen, daß die Beklagten nicht deren Verleger, sondern nur Verkäufer, die Bücher auch größtentheils außerhalb Sachsens gedruckt seien, ja sogar ein Breslauer Buchhändler, Esaias Zellgiebel, habe eines der weggenommenen Bücher in Breslau wenn nicht drucken, so doch wenigstens verlegen und verkaufen lassen. Demnach sei es billig und nothwendig, daß den ergangenen Berordnungen nachgelebt und zur Erhaltung guter Nachbarschaft und Vermeidung von „Inconvenientien“ auf Grund des Westphälischen Friedens-Instrumentis allen schmähenden Streitschriften Einhalt gethan werde. Es sei deshalb die Sache genau zu untersuchen, den Druckereien der Druck ohne Censur zu untersagen, und der Censor anzuhalten, Rede und Antwort zu stehen. Ueber Alles sei Bericht zu erstatten.

Und weil auch oft erwähnte beyde Buchhändler, daß sie die ganze

Speciem facti und Historie drucken lassen wollen, angeführt; So werdet ihr solchem Bericht, ob dergleichen gedruckt, auch ob und wo es censiret sey? mit anfügen, und womöglich ein Exemplar einsenden.

Die Bücher-Commission nahm die Sache ernst; vor der schon am 22. Februar 1715 erfolgenden Vernehmung Weidmann's (Gleditsch war unpäplich) beriethen sich die Commissionsmitglieder erst unter sich. Weidmann erklärte sich so, wie es Kapp in der Hauptsache wiedergegeben hat. Zur Ergänzung sei hier nur noch angeführt, daß die fraglichen Bücher in Leipzig eingebunden und dann, auch was die letzte Sendung betrifft, überall verzolet worden waren. Bei der Verbrennung waren zuerst die Franzbände abgerissen worden, deren sich der Koch des Grafen Tenzin und andere Anwesende bemächtigt hatten. Die in den Büchern befindlichen Bildnisse evangelischer Geistlichen waren herausgerissen und „auf schimpfliche Art zu Schanden gemacht“, die beigebrannten königlichen und kurfürstlichen Privilegien mit verbrannt worden.

Weidmann bekennt, die Briefe selbst geschrieben und mit Unterschrift versehen zu haben. Gedruckt seien die Species facti noch nicht, aber unter der Feder; sobald sie fertig wären, sollten sie zunächst dem Geheimen-Raths-Consilium zur Censur eingereicht werden. Da übrigens die Systemata der lutherischen Religion verbrannt worden seien, so hoffe die Firma, daß der Landesherr als Director Corporis Evangelici sich der Sache annehmen und ihr zu ihrer Genugthuung verhelfen werde.

Trotzdem entschied die Bücher-Commission dem Inhalte des Rescripts vom 18. Februar entsprechend. Am 27. Februar mußten sich Gleditsch und Weidmann noch der Bücher-Commission gegenüber wegen der gegen den Grafen Tenzin gebrauchten Ausdrücke vertheidigen: sie seien nicht mit der Absicht, zu beleidigen, gebraucht worden, sondern in Anbetracht der „Execution“ und zur Behauptung ihres Rechtes.

Natürlich ging die geschädigte Buchhandlung leer aus. Solche Erfahrungen mußten den Verkehr mit Oesterreich verleiden. Aber Weidmann wußte sich anders zu helfen. Im Jahre 1736 (er war inzwischen Accisrath und ein bei Hofe angesehener Mann geworden) hatte er die Lettres Moscovites nachdrucken lassen. Als er dann nach Karlsbad ins Bad gereist war, hatte er eine Anzahl davon selbst mit dahin genommen und dort auch den größten Theil unterzubringen gewußt, obgleich das Buch auf Betrieb der russischen Regierung verboten war.

Buchhändlerisches Selbstgefühl.

Von Albrecht Kirchoff.

In Nr. 10 der Lesefrüchte dieses Bandes habe ich der Beschwerdeschrift der Joh. Große'schen Buchhandlung in Leipzig vom 26. September 1720 gedacht. Sie ist mir auch deswegen von Interesse, weil sie zur Charakterisirung des gehobenen Selbstgefühls dient, mit welchem alte, festgewurzelte Handlungen selbst in jener Zeit unterthänigst ersterbender Devotion dennoch gegen zweifellose Gewaltacte auftraten und auf ihre Geschäftslehre und ihr geschäftliches Ansehen hielten. Die Große'schen Erben stellen sich darin den Glebitsch, Weidmann, Fritsch zur Seite und kann ich es mir nicht versagen, einige Stellen aus diesem bezeichnenden Actenstück mitzutheilen; sie dienen zur Gestaltung des Bildes der socialen Stellung der Buchhändler jener Zeit.

Glasen's juristisches Compendium hatte aus nicht ersichtlichen Gründen das Mißfallen der sächsischen Regierung erregt und war schon im März 1720 die Bücher-Commission angewiesen worden, Erkundigungen über den Drucker des Buches und darüber, ob es ordnungsmäßig censirt sei, einzuholen. Diese Erkundigungen waren völlig befriedigend ausgefallen. Dennoch wurde am 23. Juli vom Ober-Conistorium das förmliche Verbot und die Confiscation jenes Compendiums verfügt, von Eckart, dem Geschäftsführer der Firma, auch verlangt, er solle seine Aussagen eidlich erhärten. Durch den in diesem Verlangen sich aussprechenden Verdacht, als könnten jener und die Firma selbst unwahre Aussagen erstattet haben, fühlten sich die Besitzer, als Kinder eines Rathsherrn, auf das Empfindlichste gekränkt. Sie hoben in der erwähnten Beschwerdeschrift hervor, daß sie das Buch vorsichtigerweise hätten censiren lassen (durch Professor Zenichen); sie trügen also keine Schuld

und wie die berühmte Buchhandlung derer Großen, bey hiesiger Stadt durchgehends einen solchen Credit und Ruhm über zwey Hundert Jahr her erlanget, daß keine andere, dergleichen Vorzugs sich zu erfreuen haben wird, niemahlen aber wegen Verdächtiger und Verbothener Bücher denen selbst etwas ungleiches bezuzumessen Gelegenheit entstanden.

Es betrübe sie also umsomehr, daß Glasen's Buch das erste ihnen confiscirte Verlagswerk sei; lieber wollten sie alle verkauften Exemplare zurüdnehmen und cassiren,

als solche zu unsrer eigenen bekrängung in der Welt herumgehen lassen, auch unsern Nahmen darauf dulden würden.

Umso mehr befremde es sie, daß ihr Factor, zu ihrer Prostitution, zu eidlicher Bestärkung seiner Angaben getrieben werden solle,

dergleichen sonst ordentl. nicht einmahl von den allergeringsten Buchhändler verlangt wird, geschweige daß uns, die wir jederzeit Ehre und guten Nahmen bey unserer sehr renommirten Handlung zu

conserviren gesucht, bergl: nachtheiliges Purgatorium angefohnen werden solle,

welches in dem ihnen übrigens noch gar nicht mitgetheilten gnädigsten Commissoriale keinesweges vorgeschrieben sei. Die Commission werde nach dieser Auseinandersetzung hoffentlich sie und ihren Factor von jedem Verdacht losprechen und sich mit ihrer nochmaligen Versicherung, daß die gemachten Angaben völlig der Wahrheit entsprächen, begnügen.

In ihrem Bericht an das Ober-Consistorium in Dresden erwähnt die Bücher-Commission dieses selbstbewußten Protestes mit keiner Sylbe; die Vereidigung Eckart's unterblieb aber. Die Behauptung übrigens, daß auch selbst den „allergeringsten“ Buchhändlern gegenüber die eidliche Bestärkung der gethanen Aussagen nicht als Zwangsmittel benutzt werde, entspricht nicht ganz den Thatsachen; selbst dem M. Johann Samuel Heinius gegenüber wurde fast zu derselben Zeit die gleiche Daumschraube angewandt, sehr häufig aber namentlich den Buchdruckern gegenüber, wenn es sich um preßpolizeiliche Untersuchungen handelte.

Nachtrag zu der Abhandlung: „Der ausländische Buchhandel in Leipzig im 18. Jahrhundert“ (S. 155 ff. dieses Bandes).

Nachdem vorstehend genannte Abhandlung bereits gedruckt war, bin ich nachträglich noch auf eine vereinzelt Notiz gestoßen, welche für das behandelte Thema doch vielleicht von Bedeutung sein könnte. Unter dem 31. Juli 1748 war von dem Ober-Consistorium in Dresden der Bücher-Commission die Verfügung zugegangen, daß „die in Leipzig befindlichen Buchhändler und Buchdrucker“ bei 10 Thlr. Strafe zu bedeuten seien, bei Edirung von in den Statum publicum einschlagenden Schriften „und wegen derer Censirung mehrere Behutsamkeit zu bezeigen“. Die Insinuation dieser Verfügung erfolgte am 9. September, also drei Wochen vor der Michaelismesse, demnach zu einer Zeit, zu der Fremde noch nicht anwesend waren, die Insinuation also seitens des Bücher-Fiscals auch nicht einmal versehentlich an einen fremden Buchhändler stattfinden konnte. Unter den Unterschriften findet sich aber außer der von Arstée und Merkus auch die einer Holländisch-Berliner Firma: „pro Neaulme et Bourdeaux“. Beide Firmenträger kommen — allerdings getrennt — als Inhaber großer fremdländischer Sortimentlager vor. Die Bibliothek des Börsenvereins besitzt die Kataloge von Jean Neaulme im Haag 1744 (Auction „onder de boekverkoopers“ vom 11. November ab), Etienne de Bourdeaux in Berlin (4 Bände, 1754. 55) und von Jean Neaulme in Berlin (5 Bände, Amsterdam und Berlin, 1763). Ich muß zunächst dahingestellt sein lassen, ob aus dieser für jetzt noch vereinzelt dastehenden Thatsache auf die Existenz einer Commandite jener Firma in Leipzig geschlossen werden darf.

Albrecht Kirchoff.

Bur Nachgeschichte des sächsischen Mandats von 1773.

Von Albrecht Kirchhoff.

Das sächsische Mandat von 1773, den Buchhandel betreffend, hatte die Formalitäten über das Privilegienwesen geregelt und damit die Kämpfe der Leipziger Buchhändler gegen das Nachdruckswesen im Allgemeinen auf längere Zeit zum Stillstand gebracht. Die Entstehungsgeschichte dieses wichtigen Gesetzes hat Herr F. Herm. Meyer in seiner Abhandlung: Reformbestrebungen im 18. Jahrhundert (Archiv XII, S. 201 ff.) eingehend geschildert. In den langwierigen Vorverhandlungen war die Frage: ob die bis dahin nothwendig gewesene Erneuerung der älteren Privilegien, namentlich wohl bei dem Eintritt eines Regierungswechsels, auch fernerhin erfolgen müsse, gar nicht zur Sprache gebracht worden. Die weitere: ob auf den Titeln der formell mit einem speciellen Privilegium bedachten Bücher und auf denjenigen der nur in das Bücher-Protocoll eingezeichneten ganz gleichartig der Privilegienschuß zu erwähnen, oder ob ein Unterschied, und welcher, zu machen sei, war dagegen dahin entschieden worden, daß die Worte „mit Churf. Sächß. gnädigsten Privilegio“ auf die Titel beider Arten von geschützten Büchern gesetzt werden könnten (ebd. S. 280).

Beide Fragen wurden nun seitens der Leipziger Buchhändler im Jahre 1777 noch nachträglich von neuem bei der Bücher-Commission, und zwar in zwei getrennten Eingaben, angeregt. Zur Vervollständigung des Materials dürfte die Mittheilung dieser beiden Actenstücke um so mehr angemessen sein, als sie ja eine weitere Ueberleitung zu den neueren Anschauungen und zu der neueren Praxis befunden.

Ergebenstes Pro Memoria.

Nachdem Ihre Churfürstliche Durchlaucht unser gnädigster Landes-
herr unsere verschiedentlich gethane unterthänige Vorstellungen
gnädigst erhöret, und zu folge des ersten § des ergangenen Man-
dats d. d. Dresden den 18. Decbr. 1773 unser Eigenthum zu
sichern, und uns gleichen Schuß mit andern Unterthanen zu ge-
währen geruhet; so beziehen sich die hiesigen Buchhändler, in An-
sehung der geforderten Renovation alter Privilegien hierauf, und
hoffen, daß man es dabey bewenden lassen werde.

Leipzig, den 10. Septbr. 1777.

Weidmanns Erben und Reich.

Caspar Fritschische Handlung.

Johann Friedrich Junius.

Paul Gotthelf Kummer.

Johann Gottfried Dyck's Witwe.

Johann Gottlob Immanuel Breitkopf.

Johann Samuel Heinius.

Johann Friedrich Gleditsch.
Johann Gottfried Müller.
Siegfried Leberecht Crusius.
Adam Friedrich Böhme.
Christian Gottlieb Hertel.
Christian Gottlob Hilscher.
Engelhardt Benjamin Schwidert.

Ergebenstes Pro Memoria.

Nachdem Ihre Churfürstliche Durchlaucht, lauth dem 1^{ten} § des den 18. Dec. 1773 ergangenen Mandats die Buchhändler in Dero Landen bey ihrem rechtmäßigen Eigenthum zu schützen, gnädigst zu resolviren geruhet, dieses Mandat auch zu jedermanns Kenntniß gekommen; so würden sie diese höchst zu venerirende Gnade in Zweifel zu ziehen scheinen, wenn sie solche erst dadurch geltend machen wollten, daß sie dieselben auf dem Tittel der Bücher und sonst bekannt machen müßten. Als Unterthanen glauben sie diesen Vorzug vor dem Ausländer zu genießen, der als ein solcher natürlicher Weise hierauf keinen Anspruch machen konnte.

Um bey Uebersetzungen aller Unordnung vorzubeugen, baten sie selbst, demjenigen das Recht gnädigst zu ertheilen, der sich am ersten melden, und das leisten würde, was das obigen gnädigsten Mandat beygefügte Regulativ enthält, und diesem als dem einzigen Mittel, Concurrenz und Eingriffen vorzubeugen, unterwerffen sie sich in tiefster Submission.

Der höchsten Absicht, den Buchhandel in den Churfürstlichen Landen zu erhalten und zu befördern, und unserer Pflicht zu Folge, können wir auch ohnangezeigt nicht laßen, daß sich seit geraumer Zeit verschiedene Personen, namentlich

das Intelligenz-Comptoir
das Zeitungs-Comptoir
der Notarius Schulze
der Sprachmeister Krißinger

mit dem Buchhandel vermengen, die weder Bürger sind, noch sonst einige bürgerliche Onera tragen.

Da nun denen hiesigen Buchhändlern insonderheit, dem Buchhandel aber überhaupt durch dergleichen Eingriffe merklicher Schaden zugezogen wird, auch durch diese Nebenwege leicht Nachdrücke ins Land gebracht, und sonst der Lauf der Geseze und gute Ordnung unterbrochen werden können, so hoffen die hierunter verzeichnete Buchhändler, daß man obigen gar nicht zum Buchhandel berechtigten Personen billige Grenzen setzen werde.

Leipzig, d. 2. 8^{bro} 1777.

Weidmanns Erben und Reich.
Caspar Fritschische Handlung.
Johann Samuel Heinsius.

Johann Gottlob Immanuel Breitkopf.
Adam Friedr. Böhme.
Siegfr. Lebr. Crusius.
Johann Gottfried Dyck's W.
Joh. Fr. Gleditschens Handl.
Christ. Gottlob Fischer.
Johann Friedrich Junius.
Paul Gotthelf Kummer.
Johann Gottfried Müller.
Carl Friederich Schneider.
Christian Gottlieb Hertel.
Engelhart Benjamin Schwidert.

Das zweite Petikum in der zweiten Eingabe steht eigentlich in keinem inneren Zusammenhang mit dem Hauptinhalt. Die Klagen über derartige Beeinträchtigungen des Buchhandels wiederholen sich aber zu dieser Zeit mehrfach. Sie konnten jedoch auf keine besondere Berücksichtigung rechnen, da der Buchhandel, wie ich schon weiter oben betont habe — wenigstens in Sachsen — als ein freies Gewerbe galt. Die Leipziger Buchhändler begründen ihre Beschwerde über die denuncirten „Bönhafen“ daher auch nur mit dem Umstande, daß dieselben keine Bürger seien und keine bürgerlichen Lasten trügen.

Daß übrigens auch in den hier mitgetheilten Fällen wieder Philipp Erasmus Reich der Führer der Leipziger Buchhändler war, ergiebt sich schon aus der Voranstellung seiner Firma; aber auch der Styl der Eingaben läßt ihn unzweifelhaft als den Verfasser derselben erkennen. Da Caspar Fritsch in zweiter Linie unterzeichnete, so ist vielleicht anzunehmen, daß sie hier in ihrer Eigenschaft als Buchhandlungs-Deputirte handelten. Wie aber die Eingaben von der Bücher-Commission geschäftlich erledigt worden sind, darüber geben die Acten leider keinen Nachweis; sie tragen keinen Resolutionsvermerk und werden in keinem Bericht nach Dresden erwähnt. Es ist aber anzunehmen, daß ihnen stillschweigend zugestimmt worden ist.

Unter den Unterschriften fehlt die des doch als Verleger sehr bedeutenden Christian Friedrich Weygand. Es erklärt sich dies daraus, daß er zur Zeit noch seinen wesentlichen Wohnsitz in Helmstädt hatte und sich nur zur Meßzeit in Leipzig aufhielt.

Beitrag zur Geschichte der Buchausstattung.

Von Albrecht Kirchoff.

Bis in das laufende Jahrhundert hinein verlangte der herrschende Geschmack (wenigstens bei schönwissenschaftlicher Literatur und bei den

für ein größeres Publikum bestimmten Büchern) die Ausschmückung der Titelblätter mit in Kupfer gestochenen Vignetten, häufig sehr fragwürdigen Charakters, oder — wie man sich gegen Ende des 17. Jahrhunderts auszudrücken pflegte — mit „Inventionen“; sie traten mehr und mehr an die Stelle der Verleger-Signete. Ob dieselben zum Inhalte, zum Charakter des Buches paßten, darauf kam weniger an: wenn nur eine solche „Invention“ da war. Interessant und mittheilenswerth ist daher jedenfalls die Thatsache, daß die Herstellung derartiger Vignetten in „Künstlerkreisen“ zum Gegenstand einer förmlichen Speculation gemacht wurde, Kupferstecher niederer Ordnung solche in Vorrath fertigten und Buchdruckern und Verlegern im Falle schnellen Bedarfs gleich zur Auswahl vorlegen konnten.

Im Jahre 1784 kommt dies in der Untersuchung über eine landwirthschaftliche Streitschrift — sie wurde als angebliches Pasquill angefochten — gegen die Gottfried Müller'sche Buchhandlung, welche durch Heirath in den Besitz des Professors Leske gelangt war, zur Sprache. Die Brochüre mußte binnen wenig mehr als acht Tagen hergestellt werden, sollte aber unbedingt den gebräuchlichen Titelschmuck erhalten. Die Beschaffung desselben wurde dem Factor der Büschel'schen Druckerei, Johann Friedrich Knacke, nach eigenem Ermessen überlassen; und er wußte sich schnell zu helfen. Er wandte sich an den Kupferstecher Carl Ehrenfried Weise, welcher stets fertige Vignetten vorrätzig hatte, oder, wie er sich in seiner Aussage vor der Bücher-Commission selbst ausdrückte,

öfters Kupferstiche und Vignetten auf Speculation zu fertigen (pflegte), um, wenn von Leuten, besonders von Buchhandlungen, dergleichen bey ihm gesucht würden, er solche in Vorrath habe und sie davon nach Belieben aussuchen könnten.

Weise legte Knacke vier Vignetten zur Auswahl vor, aber komischer Weise wurde die gewählte ohne Wissen und Willen des Verkäufers, wie des Käufers Anlaß zur Verschärfung der sich später entspinneuden Injurienklage. Weise entnahm seine „Inventionen“ nicht der eigenen Phantasie: er entlehnte und verarbeitete die Ideen Anderer. Eine Vignette mit zwei Hasen, welche sich im Spiegel betrachteten, mit der Ueberschrift: Adstupat ipse, hatte ihm jedenfalls gefallen: er ersetzte die Hasen durch einen Ochsen! Ohne sich etwas dabei zu denken „kaufte“ der Factor Knacke die betreffende Kupferplatte; sie hatte ja eine ökonomische Färbung. Nicht weniger als drei Verhöre waren erforderlich, um den unglücklichen Zufall aufzuklären.

Nachtrag zu Nr. 8 der „Lesefrüchte“ dieses Bandes.

Auch zu dieser Nummer meiner Beiträge für den laufenden Band des Archivs ist mir noch nach vollendetem Druck derselben eine Ergänzung in den Acten aufgestoßen, deren sofortige Mittheilung sich zur Vervollständigung des beigebrachten Materials empfiehlt.

Im Jahre 1700 entstanden zwischen Fr. Landisch's Erben und Thomas Fritsch in Leipzig Streitigkeiten wegen des Verlaßes der Fragpredigten Johann Benedict Carpzow's. Die Erben desselben hatten mit der erstgenannten Firma einen förmlichen Verlagsvertrag über das umfängliche Werk — es ergab 235 Bogen in 4. — abgeschlossen und ihr die Originalhandschriften des Verfassers zugesichert, während Fritsch, unter Connivenz des ältesten Sohnes, sich nach bei dem erstmaligen Vortrage dieser Predigten (1683) von Studenten hergestellten Nachschriften sofort, und zwar unter Inanspruchnahme von vier Druckereien, über den Druck hergemacht, sogar ein Privilegium über das Werk erwirkt hatte. In den stattfindenden Erörterungen bemerkt Christian Kircheisen, der Geschäftsführer von Landisch's Erben, am 7. September 1700, daß er schon bei Insinuation dieses Privilegiums in der Michaelismesse 1699 gegen dasselbe protestirt habe, mit der Beifügung

Er hätte es an der Land. Erben Laden schon vor 1. Jahr angeschlagen gehabt, daß sie Hrn. Carpzovii seel. Frag-Predigten drucken lassen würden und wäre H. Fritschen solches wohl bewußt gewesen.

Ob wir es hier mit einem gedruckten, oder nur mit einem geschriebenen Anschlag an dem Aushang, wie ich vermuthe, zu thun haben, vermag ich nicht zu entscheiden. Jedenfalls liegt hier eine weitere, mir sonst noch nicht vorgekommene Benutzungsart der Aushänge zu Mittheilungen an das Publikum und an die Geschäftsgenossen vor.

Albrecht Kirchhoff.

Berichtigung.

In meinem Beitrag zum vorigen Bande des Archivs „Die Sortiments- und Kleinbuchhändler Leipzigs“ habe ich auf S. 93 unter Nr. 205 eines Kupferstechers und Kalenderverlegers Hans Jacob Halblein gedacht. Die Notiz war einer Original-Registatur entnommen, welche sich jetzt nach nachträglicher Auffindung eines Actenstücks über die in jener erwähnte Angelegenheit hinsichtlich der Namen als völlig verunstaltet erweist. Der betreffende Kupferstecher

heißt Hans Jacob Gabler und war erst kurz vor dem Jahre 1634 von Augsburg nach Leipzig übergesiedelt. Ebenso ist der Name des Verfertigers des Kalenders ganz verstümmelt; er nennt sich in seinen im Original vorliegenden Eingaben und Briefen Rudolph Buchbach, Medicinæ et Astronomiæ addictus und kurfürstlicher Alumnus; er hatte mit Gabler wegen des Verlags des Kalenders auf 10 Jahre bei einem Honorar von 35 Thlr. für jedes abgeschlossen.

Albrecht Kirchhoff.

Publikationen des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

- I. Gutachten des A. Freuß. litterar. Sachverständigen-Vereins über Nachdruck und Nachbildung a. d. J. 1864—1873. Herausg. von Dr. Otto Tambach. 1874. M. 3.—.
- II. Gesammelte Aufsätze und Mittheilungen aus dem Börsenblatt 1869 bis 1873. 1875. M. 4.—.
- III. Frommann, F. F., Geschichte des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler. 1875. M. 3.—.
- IV. Mittheilung, betr. die Herausgabe einer Geschichte des Deutschen Buchhandels. 2. Abdr. 1877. M. 1.—.
- V. Deutsche Gesetze und Verträge zum Schutze des Urheberrechts. Im Auftrage des Börsenvereins zusammengestellt von A. W. Volkmann. 2. Abdr. 1877. M. 2.70.
- VI. Verhandlungen der Conferenz zur Beratung buchhändlerischer Reformen, abgehalten zu Weimar am 18., 19. und 20. September 1874. 1878. M. 2.70.
- VII. Fünffig Gutachten des A. Freuß. litterar. Sachverständigen Vereins über Nachdruck und Nachbildung a. d. J. 1871—1890. Herausgegeben von Dr. Otto Tambach 1891.

Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels. Band I bis XIII (1878—1890).

Das Archiv — eine neue Folge der Publikationen — ist dazu bestimmt, durch Erschließung und Ansammlung neuen Stoffes die Ausarbeitung der „Geschichte des Deutschen Buchhandels“ vorbereiten und fördern zu helfen. Die Einsendung von Abhandlungen und von urkundlichem Material wird deshalb von der Redaktion erbeten; namentlich ist die Mitwirkung aus den Kreisen des Buchhandels selbst, besonders in betreff der neueren Zeit, erwünscht.

Katalog der Bibliothek des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler. 1885. M. 10.—.

Geschichte des Deutschen Buchhandels. Erster Band. Von Friedr. Ra. v. 1886. M. 16.—.

— do. — Zweiter Band. Von Prof. Dr. Ad. Koch. (In Vorbereitung.)

Katalog der Ostermeß-Ausstellung 1884. Geb. M. 10.— no.

Petich, W., Die geschlichen Bestimmungen über den Verlagsvertrag in den einzelnen deutschen Staaten. 1870. M. 2.—.

Adressbuch des Deutschen Buchhandels und der verwandten Geschäftsweige begründet von L. A. Schulz. Im Auftrage des Vorstandes des Börsenvereins herausgegeben von der Geschäftsstelle. Vollständige Ausgabe (mit Beilagen). Geb. für Mitglieder des Börsenvereins M. 10.—, für Nichtmitglieder M. 12.—.

— do. — Handliche Personal-Ausgabe (nur I. Abteilung enthaltend). Geb. für Mitglieder des Börsenvereins M. 6.—, für Nichtmitglieder M. 7.50.

Das Adressbuch des Deutschen Buchhandels, bis zu seinem 50. Jahrgange von der Firma L. A. Schulz veröffentlicht, ging 1888 in den Besitz des Börsenvereins über.

Bestellungen auf vorstehende Schriften sind zu richten an die
Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig,
 Deutsches Buchhändlerhaus, Hospitalstraße.

